4°
F. publ. germ. 948.

<36625474330013

<36625474330013

Bayer. Staatsbibliothek

Georg
Churfürst zu
August
Braunschweig
Lüneburg

Teutscher

Reichs-Staat

Oder

Ausführliche und umständliche

Beschreibung des heil. Römisch. Reichs Teutscher Nation/

Nach dessen Ursprung/ alter und ietziger natürlichen Beschaffenheit und Eintheilung/ ehemaligen und ietzigen Nationen/ deren Sitten und Naturel/ ferner nach dessen allerhöchsten Ober-Haupt/ hohen und fürtrefflichen Gliedern / deren Ursprung / Wachsthum / ietziger Hoheit und Gerechtsamen Zusammenkünfften / Reichs-Fundamental-Gesetzen und hohen Reichs-Gerichten / Verfall und Decadence, Mangel und Gebrechen/ Religion / Universitäten ꝛc.

Aus denen bewehrtesten alten und neuen Historischen Scribenten und Geographis, aus denen Reichs-Fundamental-Gesetzen / wie auch vornehmsten und berühmtesten Lehrern des Teutschen Juris Publici, namentlich *Goldasto*, *Zeilero*, *Wehnero*, *Lehmanno*, *Battio*, *Reinkingio*, *Conringio*, *Limnæo*, *Schutzio*, *Mylero ab Ehrenbach*, *Textore*, *Bæclero*, *Monzambano*, *Kulpisio*, *Schiltero*, *Mauritio*, *Vitriario*, *Rhetio*, *Swedero*, *Coccejo*, *Thulemario*, *Thomasio*, und vielen andern/

Mit Fleiß zusammen getragen und verfasset.

Statt eines Proœmii ist præmittiret

BIBLIOTHECA JURIS PUBLICI,

Oder

Umständliche Nachricht und Raisonnement von denen zum Jure Publico gehörigen alten und neuen Scribenten/

Samt beygefügtem Register.

LEIPZIG/

Zu finden bey Hieron. Friedrich Hoffmann/ Buchh. in

Anno 1706.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Hoch- und Wohlgeneigter Leser.

DAß diejenige Wissenschafft/ welche zu Latein Jus Publicum Romano. Germanicum oder von denen Autoribus sonst mit allerhand Lateinischen Titeln benennet wird/ zu Teutsch aber unter andern mittelst des Titels **Teutscher Reichs-Staat** und in Betracht desselben der eigentliche und allgemeine Zustand und consistenz unsers gesamten Vaterlands in Ansehung des allerhöchsten Oberhaupts und Glieder ꝛc. vorgestellet werden kan/ eine der alleredelsten/ vortrefflichsten und nützlichsten sey/ wird um so viel desto weniger iemand in Zweiffel ziehen/ weil verschiedene herrliche und angenehme Wissenschafften darinne gleichsam zusammen fliessen. Wie nun zwar dieses an sich wahr und am Tage ist/ so werden doch hingegen viele zweifeln wollen/ ob es nöthig gewesen/ dergleichen Teutsches Werck zum Druck zu befördern/ immassen nicht nur so vie-

le vortreffliche Autores in Lateinischer/besondern auch verschiedene auf gewisse Art in Teutscher Sprache dergleichen materie geschrieben. Man lebet aber zu dem Hoch- und Wohlgeneigten Leser und dessen billigem judicio des Vertrauens/ er werde darneben consideriren/ wie zum wenigsten unsers Wissens die deßfals verhandene Teutsche Wercke entweder in ziemlicher Grösse und Weitläufftigkeit heraus kommen/ und dieselbe folglich nicht eines iedweden Kauff sind/ oder man kleine und also zu kurtz gefaßte Teutsche Compendia gesehen. Nicht weniger wird der geneigte Leser gerne einräumen/ daß/ ob wohl vornehme gelahrte Leute dieses Wercks gar wohl entübriget seyn können/ selbige dennoch alhie ein und anders antreffen werden/ so sie wohl contentiren möchte/ ja daß auch viele honette und in gutem Ehrenstande lebende Leute heutiges Tages verhanden/ welche vor sich ex fundamento denen Studiis nicht obgelegen/ noch der Lateinischen Sprache zulängliche Kundschafft haben/ gleichwohl ein Teutsches Jus Publicum zu lesen ihnen so wol zum Nutzen und Zierde als auch zur Belustigung gereichen kan/ zu geschweigen/ daß auch denen Lateinischen Anfängern solches Teutsche Werck in viel Wege nutzen und die Hand biethen könne. Hingegen wird denen Schrifften/ welche so wohl in Lateinischer als Teutscher Sprache an das Licht kommen/ ihr hoher Ruhm und Würde ohne diß verbleiben. Der oder diejenige aber/ welche entweder anfänglich zu ih-

rer eigenen Belustigung oder auf Veranlassung des Verlegers dieses Werck also verfasset und dessen Druck geschehen lassen/ intendiren hierunter gar nicht/ sich groß und berühmt zu machen oder ein Lob dadurch zu erjagen/ vielmehr vermuthen dieselbe allerdings/ daß Sie deßfalls allerhand wiedrigen Judiciis unterworffen seyn möchten / und man vielleicht wird hören und erfahren müssen/ es wären dieses mehrentheils ausgeschriebene und entlehnte Sachen. Jedoch wird diesem Urtheil um so viel desto leichter abzuhelffen seyn/ ie mehr man nicht der geringsten Abrede ist / daß man deßfalls nichts neues schreiben/ besondern nur dasjenige/ was man hin und wieder in denen gelahrtesten Publicisten gefunden/ und als curieux angemercket / also in diese Form und Verfassung und zwar mittelst unserer Mutter-Sprache zusammen gebracht. Daß daher uns dieses nichts hindern oder touchiren wird/ diese oder jene Passage sey aus dem oder diesem Publicisten genommen / immassen man sich dazu so fort von selbst bekennen und solches im geringsten nicht abläugnen wird/ obwohl die Autores nicht eben allemal dabey allegiret und solches zum Theil darum unterlassen worden/ damit nicht derjenige Leser / welcher ex fundamento nicht studiret/ darob und wegen der allegationen einen Verdruß empfinden möge. Im übrigen hat man verhoffentlich dabey so angegangen und die Vorsichtigkeit gebrauchet / daß man so wenig dem Allerhöchsten Ober-Haupt als denen vortrefflichsten Gliedern zu nahe

treten wollen. Zum wenigsten ist alles / wie wir allbereit eingeräumt / nicht unser Werck / besondern vielmehr derer schon im Druck vielfältig verhandenen Autoren und deren Schrifften. Solte nun die Herausgebung der 4. Ersten Theile (bey welchen alles angewandten Fleisses ungeacht einige und unten annotirte Druck-Fehler corrigirt zu befinden) dieses Werck einigen applausum und Gewogenheit finden. So wird der Verleger die noch übrige und wenige Theile vollends an das Licht zu geben sich alsdenn willig resolviren. Den Hoch- und Wohlgeneigten Leser Göttlicher Protection und sich dessen Faveur empfehlend.

BIBLIO-

BIBLIOTHECA JURIS PUBLICI,

Oder

Nachricht und Raisonnement von denen zum Jure Publico gehörigen Scribenten und Büchern.

§. I.

DA in dem gegenwärtigen Tractat von dem Staat des gesamten Teutschen Reichs ausführlich gehandelt wird / so hat man nicht undienlich erachtet / statt der gewöhnlich langen / und offt unnützen Vorreden / von denen ad Jus Publ. German. gehörigen Büchern mittelst diesen einige Nachricht zu geben / auch was in selbigen zu loben oder zu tadeln in einem kurtzen und bescheidenem Judicio anbey zufügen / der Hoffnung: es werde dadurch die studirende Jugend eine nützliche Anleitung bekommen / und zu excolirung dieses so angenehmen als nützlichen studii desto mehr aufgemuntert werden.

§. II.

Damit man aber/wenn von allen Auctoribus ohne eintzige Ordnung gehandelt wird/ des intendirten Zwecks nicht verfehlen möge/ so ist man willens zu reden

(I.) Von Historicis.

(II.) Von denen Commentatoribus über die Grundgesetze des Reichs.

(III.) Von denen/ so Compendia, Systemata &c. verfertiget/auch etwan à parte materien in Jure Publico Germ. behandelt haben.

(IV.) Soll deren kurtze Erwehnung geschehen/ die Genealogica, Heraldica, und Ceremonialia beschrieben.

§. III.

(I.) Von den Teutschen Historicis & Collectoribus actor. publicor.

Daß man die Historischen Scribenten/als zum Teutschen Jure Publico gehörig/ forne an gesetzet/ solches wird zu diesen Zeiten hoffentlich niemanden mehr anstößig seyn/nachdem viele Gelehrte überflüßig erwiesen/wie ohne Historie man in Untersuchung des Teutschen Reichs-Staats gleichsam im Finsterniß tappe/und die alten Publicisten nicht so grobe Schnitzer würden begangen haben/wenn sie sich mehr um die Geschichte von ihrem Vaterlande bekümmert/und aus der Beschaffenheit Römischer Monarchie (die doch auf Teutschland sich ungereimt appliciren ließ) nicht die Regierungs-Art des Teutschen Reichs hergeleitet hätten. Es lässet sich die Teutsche Historie nicht unfüglich theilen in die Alte/ Mittlere und Neue.

§. IV.

Alte Historie.

Ob nun gleich die erste von gedachten dreyen / nach der Meynung des Herrn von Coccejus, nicht gantz in Jure Publico unnütze seyn mag/auch aus denen Scriptoribus rerum Francicarum der Frantzosen prahlerische asserta widerleget werden können/ so wird doch einem Studioso Juris Publici Hodierni (es wäre dann/ daß er sich zu einem Historico, oder Professore habilitiren wolte/) nicht

nicht eben zu rathen seyn / daß er sich in Lesung derjenigen Scribenten / welche den Zustand Teutschlandes unter den Römern / nach Untergang des Römischen Reichs / und zur Zeit der Carolinger beschreiben / gar sehr vertieffen solte. Sonst gehören hieher

Cluveri Germania Antiqua.

Conringii Collectio monumentorum veterum de antiquo statu German. 1679.

Franciſci Irenici Exegesis German. fol. 1518.

du Chêne Scriptores rerum Francicar.

Und weil viel unbekannte Wörter in denen Legibus und Diplomatibus derer und folgender Zeiten fürkommen / so ist nöthig zu consuliren

Lindenbrogius in seinem Glossario

Mabillon de re Diplomatica.

Balutzius in Capitular. Francor. Paris 1677. fol. und für allen

Caroli du Frêne Glossarium Latino-Barbarum 3. Volum. fol. so erstlich zu Paris / hernach zu Franckf. am Mayn gedrucket worden.

§. V.

Die Zeiten nach den Carolingern contribuiren schon mehr zu rechter Erlernung des Teutschen Juris Publ. daher die Scribenten / so von diesen (*a*) seculis handeln / etwas genauer zu mercken. Es haben durch colligirung dergleichen Scribenten. Mittlere Historie

Simon Schardius Tom. IV. Giessen 1673.

Joh. Pistorius in III. Tom. 1607. und 1613.

Justus Reuberus Tom. I. Hanau 1619. fol.

Marqvard Freherus Tom. III. (denn der von ihm versprochene 4te Tomus ist noch nicht heraus.)

Christian Urstisius (*b*) in II. Tom 1670. fol. * 2 *Rei-*

Not.

(*a*) Man weiß zwar wohl / daß verschiedenes in diesen Scribenten befindlich / so ad historiam Carolingorum auch anderes so ad Historiam Caroli V. gehöret / ja daß Goldasti Constitut. noch die Zeiten ante Carolum M. berühren; allein / cum á potiori fiat denominatio, ist alles diesem Raum zu destiniren für gut befunden.

(*b*) Schardii, Pistorii, Urstisii, Reuberi und Freheri Tomi rerum German. geben nach dem Ausspruch Bœcleri, ein herrliches Corpus Historiæ German. ab,

Reinerus Reineccius Tom I. und die Herren *Meibomii* Tom. III. ihre Namen bekant/und die gelehrte Welt ihnen verbunden gemacht.

Obigen sind noch beyzufügen *Canisii* Lectiones Antiqvæ V. Volum. 4. 1601. wiewol die darinn befindliche Scriptores meist von Kirchen-Historien/Ketzereyen etc. zur Zeit Caroli M. handeln.

Paulini Syntagma Rerum German. 1698.

Herrn *Leibnizii* Tom. II. Scriptorum rerum Germ. 1700. 4. und *Schilteri* Volumen rerum German. 1702. fol. welches zwar schon lange / nemlich 1685. ediret gewesen / aber unter dem vorigen Titul: Æneas Sylvius cum commentar. Bœcleri nicht zu wohl distrahiret worden.

Es findet hie auch *Melchior Goldastus ab Heimensfeld* seinen Platz / massen er nicht nur *III. Tomos Scriptorum rerum Germanicarum* publiciret (ob zwar selbige mehr von Kirchen-Sachen/ Leben der Heiligen etc. als von weltlichen Historien Meldung thun) sondern weil auch in seinen übrigen vielen Schrifften/ fürnemlich in denen *Volum. Constitution. Imperator.* denen Reichs-Händeln und Reichs-Satzungen eine grosse Menge von Diplomatibus colligiret / welche die Geschichte Teutschlandes nicht wenig erläutern: Nur ist zu bedauren / daß dieser sonst fleißige und lobens-würdige Mann durch nicht Benennung der Oerter/woher er das seinige genommen / auch durch gar zu dreiste colligirung alles des / so er etwan aus Archiven mag bekommen haben/ (ohne zu untersuchen/ ob es concepte gewesen / die nachmals authentisiret worden / oder nicht?) daß / sage ich / er daher seinen fidem bißweilen in Zweiffel zu ziehen Anlaß gegeben.

Joh. Heinr. Bœcleri Historie vom IX. und Xten Seculo. Straßburg 1656. wird sehr gerühmet/und wäre zu wünschen/ daß man die Geschichte aller Seculorum auf eine solche Weise beschrieben hätte.

Nicht weniger ist hieher zu referiren *Lehmanni* Speiersche Chronique, welche darin etwas extraordinaires hat / daß / da sonst öffters

öffters die Titul mehr in sich fassen / als nachmals das Buch selbst præstiren kan / dieses Chronicon hingegen viel weiter gehet / als es vermöge der Rubrique schuldig wäre : Zumal nicht so wol die Geschichte der Stadt Speier / als vielmehr des gesamten Reichs sich darin biß auf Fridericum III. getreulich beschrieben finden. Man leget Lehmanno überall viel Lob bey / ja der unvergleichliche Conring ist nicht in Abrede / daß er diesem Scriptori viel zu dancken habe: Dieses wird bloß an ihm / dem Lehmann, getadelt / daß er seinen Schrifften zu Zeiten einige Mährlein einfliessen lassen.

Dattii Volumen rerum German. Novum s. de Pace Publica mag endlich diese Reihe schliessen : Diß Buch ist nicht so bald zu Ulm (1698. fol.) heraus kommen / als es von allen Publicisten mit applausu angenommen worden ; und enthält es sonderlich vieles / so zu Illustrirung Seculor. XII. biß XV. sehr wohl nutzen kan.

§. VI.

Jetzterzehlte Scribenten sind denenjenigen / welche etwas solides in Jure Publ. præstiren wollen / fast unentbehrlich : Das meiste Licht aber geben dennoch die Geschichte der zwey letzten Seculorum, weil darin die importanteste Veränderungen / als die Reformation und der dreyßig-jährige Krieg im Teutschen Reiche vorgegangen / und die Jura der Stände zu der ietzigen Hoheit gestiegen. Neue Historie

§. VII.

Zu der Historie des XVIten Seculi dienet für andern *Frid. Hortleder*, gewesener Weimarscher Rath / und ein in dem Staat von Teutschland hocherfahrner Mann / welcher in seinem Buche : Handlungen und Ausschreiben von Ursachen des Teutschen Krieges / genant, die Acta, so zu den Zeiten der Reformation, und hernach ergangen / mit grossem Fleiß und Sorgfalt beschrieben / auch überall zwar kurtze / aber gelahrte Anmerckungen hinzugefüget. Und / weil er das meiste aus Fürstl. Archiven genommen / so wird ihm von vielen um desto (c) grösseren Glau- des XVI. Sec.

(c) Wiewol diese Opinion, als wenn Historia ex Archivis desumta plenissimam

be beygeleget. Die erste Edition ist zu Franckfurt 1618. fol. und die andere vermehret zu Gotha 1645. herauskommen; doch wollen einige die erste um deswillen der letztern fürziehen / weil in dieser verschiedenes / auf Begehren einiger Stände / ausgelassen worden.

Joh. Sleidani Commentarii de statu Relig. & Reipubl. Carolo V. Cæsare, verdienen nicht minder gerühmet zu werden: Es sind selbige mit grossem Judicio und Candore aus denen Actis Publicis genommen; und ob gleich die Papisten Sleidanum vieler Unwahrheiten beschuldigen wollen / so hat doch vor Zeiten Hortleder, und neulich der Herr von *Sekkendorff* in seiner Vorrede Historiæ Lutheran. ihn dargegen sattsam verthädiget: Mit was Fleiß übrigens Sleidanus geschrieben / erhellet daraus / daß er gantze 16 Jahr mit Ausarbeitung dieser Historie zugebracht.

Auch sind vor einigen Jahren *Langueti* Churfürst Augusti von Sachsen gewesenen Envoyé Lateinische Briefe unter dem Titul: *Arcana Sec. XVI.* von Herr Prof. Ludvvig ediret worden / weil nach dieses Meynung eine geheime Historie des benanten Seculi darin zu finden seyn soll. Es möchte letzlich hieher zu referiren seyn

Sekkendorfii Historia Lutheranismi, wie auch Historia Concilii Trident. so von *Paulo Sarpio* einem sehr estimirten Theologo zu Venedig mit Fleiß beschrieben / und ob gleich der Jesuit *Pallavicinus* Antwerpen 1637. fol. diesen letztern zu refutiren sich unterstanden / so haben doch Verständige längst erkant / daß / wie Pallavicinum die promittirte Cardinals-Würde / Sarpium aber die Liebe zur Wahrheit zum Schreiben getrieben / jenes Werck auch mit Sarpii Arbeit in keine Vergleichung komme: Adde *Heideggeri Anatomen* Histor. Theol. Concil. Trid. 1672. 8. & *Pallavicinum* infelicem illius vindicem. 1691. 8.

§. VIII.

---

fidem meritire / der Herr Prof. *Ludvvig* zu Halle mit vielen Gründen widerleget; auch solch sein assertum wider Herr Hof-Rath *Pfanner*, der ihn deshalb sehr satyrisch herunter gemacht / nachmals verthädiget. vid. *Ludvvigs* kleinne Schrifften.

§ VIII.

Die Historie Teutschlandes in dem letzt abgewichenem Seculo stellen folgende Auctores dar. des XVIIten Seculi.

Michaelis Casp. Lundorpii Acta Publica bestehen in XII. Tomis, und fangen an fast mit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts: Man remarquiret/daß die ersten IV. Tomi, so bey Lundorpii Leben ediret/und davon er selbst nur Autor ist/mit viel grösserem Fleiß gemachet/als die folgende.

Das *Theatrum Europæum* ist von verschiedenen colligiret/und enthält in XIII. Tomis meist die gantze Geschichte des letzten Jahrhunderts: Es meritiren aber alle Tomi nicht gleiches Lob mit denen ersten/weil offt allerhand hinein gesetzet/dem man völligen Glauben zuzustellen Bedencken haben muß. Sonst sind in diesem Theatro, um selbigem ein Ansehen vel quasi zu geben/eine grosse Menge Kupffer befindlich/welche dessen Preiß um ein grosses erhöhen. Der Herr von Puffendorff in seinem Monzambano judiciret überhaupt von diesem Buche/daß es sey rudis indigestaque moles, vid. Epistol. Sever. de Monzamb. notasque Thomasii sub lit. e.

Der *Autor Diarii Europæi* ist um deßwillen zu loben/daß er viele Acta publica beygebracht/da sonsten der Historie nicht gar viel zu trauen stehet/weil sie aus denen wöchentlichen Gazetten genommen. Es bestehet dieses Werck schon in weit mehr als 40 Volum. in 4to, und wird nicht weiter continuiret.

Unvergleichlich aber ist die Arbeit des Herrn von *Puffendorff*, welche er in seinen Schwedischen und Brandeburgischen historischen Commentariis erwiesen/als worinn er einen ungemeinen Vorrath von alle dem darreichet/so zu besserer Einsicht des Staats von Teutschland trefflichen Vorschub zu geben vermag: Nur erfodern diese Wercke einen Leser/der mit einem guten Judicio Historico versehen.

Endlich ist hie zu gedencken *Joh. Christiani Lünig*, Sylloge publi-

publicor. negotior. (die Anno 1694. 4. herauskommen / und von Anno 1674. anfängt) it. *Anton Fabers* Staats-Cantzley/in welchen beyden die neueste Acta publica anzutreffen; und sind von dieser letztern ietzo schon IX. Theile heraus.

Und so viel von denen fürnehmsten und meisten Scribenten/ die zu besserer notice im Jure Publ. German. nöthig und nützlich seyn können! Nun wäre zu wünschen / daß man aus allen ietzterzehlten Historicis ein vollkommenes Corpus Historiæ German. verfertiget sehen möchte. Zwar haben einige Gelehrte in Teutschland solches fürgehabt / und sind daher auf etablirung eines Collegii Historici Imperialis, so aus Historicis von allen drey Religionen bestehen solte/bedacht gewesen/ welches dessein denn auch am Käyserl. Hof approbation gefunden; (wie dieses aus einem Schreiben des Herrn Leibnizen an J. Ludolphum erhellet) es ist aber dieses löbliche Werck wegen vieler difficulteten nicht zum Stande gekommen. Vid. Paulini Histor. de Collegio Imper. Histor. 1694. Auch hat der in Historicis erfahrne Königl. Preußische Rath und Prof. Herr Ludwig zu Halle zu einer rechten Reichs-Historie/wie er sie nennet/ vor einigen Jahren Hoffnung gemacht / die er aber bißher ohne Zweiffel wegen überhäuffter anderer Arbeit noch nicht erfüllet; indeß wollen einige aus dessen bißher edirten Schrifften schliessen / daß er einem solchen Wercke werde gewachsen seyn.

§. IX.

(II) Von denen Commentat. ad LL. Fundamentales ad Aur. B.

Wir schreiten nunmehro zu solchen Autoren, welche die Grund-Gesetze des Teutschen Reichs zu erläutern sind bemühet gewesen: Und so viel erstlich die güldene Bulle betrifft / hat von ihrem Namen und Historie gar fein gehandelt *Henr. Gunth. Thulemarius* in seinem tractat: De Bulla aurea, argentea, plumbea & cerea. Heidelb. 1682. 4to. Er war Prof. Juris zu Heidelberg und hat beydes Judicium und Erudition in seinen Schrifften gezeiget.

Uber

Uber die Bulle selbst / und zwar über die 17. erste *Capp.* hat commentiret *Gerlacus Buxtorfius*; anfangs fand dieser Commentarius grossen applausum, ietzo aber gilt er so viel nicht mehr; mit Allegatis ist er gnug versehen / die aber nicht allemal nöthig sind.

Arumæi Discursus ad A. B. Jenæ 1660. 4. gehet die gantze Bulle durch. Er war Professor zu Jena / und lebte im Anfang des abgewichenen Seculi: Weil er mit unter diejenigen zu zehlen / welche in studio Juris Publ. das Eiß gebrochen / so darff man sich nicht wundern / wenn noch vieles in seinen Schrifften zu desideriren; gnug / daß dieser Mann die Spur gezeiget / welcher nachmals andere / und sonderlich zweene seiner berühmtesten Discipel, Justus Sinold Schütz / und Joh. Limnæus mit gutem Succesl gefolget.

Weiter hat *Martinus Rumelinus* Disputatt. ad A. B. ediret / welchen *Speidelius*, und *Myler ab Ehrenbach* Noten beygefüget / so aber nicht stets zum Zweck dienen.

Bechmanni Exercitat. ad A. B. Jenæ 1670. 4. enthalten viel nützliches.

Limnæi Commentar. aber ad A. B. Straßburg 4. wird für allen am meisten gerühmet. Generalement raisonniret man von ihm / daß er ein überaus fleißiger Mann und ziemlich guter Philosophus gewesen / der aber nicht ein gar zu treffliches Judicium gehabt / auch überall in seine Schrifften das Jus Civile, und was er sonst auf Reisen gehöret / oder sonsten gelesen / nicht ohne merckliche Confusion hineingemischet.

§. X.

Uber die Käyserl. Capitulationes hat man *Carpzovium* de Lege Regia. Jenæ 1697. fol. worinn zwar (nach Bœcleri Judicio) viel gutes pro libertate & juribus ordinum zu lesen; doch hat Carpzov nicht wohl á propos die Capitul. Cæsar. cum L. Regia Romanorum verglichen / und kommen die meiste darinn überein / daß er das Jus Publ. nicht so wol / als das Jus Civile verstanden habe. ad Capitulationes.

Limnæi Commentar. ad Capitul. Cæsar. übergehet Carpzovium; man sagt / der Käyserl. Hof habe gemeynet / Limnæus hätte hierinn bißweilen gar zu frey geschrieben / deshalb auch wegen confiscirung dieses Buchs consultiret worden: Es kunte aber sonst dieser Autor desto mehr parrhesie gebrauchen / weil er als Rath bey Alberto Marckgrafen von Brandeburg Anspach / den er in frembde Länder geführet / einen guten Platz occupirte / und wegen seines ehelosen Lebens / diejenige menagemens, so sonsten bey denen meisten ihre Familie zu veranlassen pfleget / zu beobachten nicht nöthig hatte.

Die Wahl-Capitulation Leopoldi hat der hochgepriesene ICtus *Mauritius* (d) (vid. Opuscula ejus Francof. 1692. 4. und Capitulat. Josephi *Ioh. Diet.* von Jülich Francof. 1691. 4. specialiter erläutert.

§. XI.

Ad Pacem Publicam,

Ad Pacem Publ. hat der berühmte Assessor bey der Käyserl. Cammer *Gailius* einen gelehrten Commentarium gemacht / welcher bey seinen Observatt. Cameral. zu finden.

Nichts aber übertrifft in diesem Stück die Arbeit *Dattii* in seinem obenbelobten Folianten de Pace Publ.

§. XII.

Ad Pacem Religios.

Wegen des Religion-Friedens meritiret fürnemlich gelesen zu werden *Schilteri* gelehrter Tractat de Pace Religiosa 1700. 8vo.

it. *Deckeri* Consultatt. Lib. II. Francof. 1691. 4.

Francisci Burcardi Autonomia sive von der Freystellung der Religion (München 1601. 4.) wovon einige Gailium, andere die Cölnische Jesuiten zu Autores machen / gehöret hieher / und ist bey denen Papisten berühmt / weil es sehr hitzig die Protestanten anficht; es ist aber dieses Scriptum von vielen / und unter andern von *Springero* unter dem Namen *Syringii*, und von *Barthol. Gericio*, unter

(d) Es war selbiger erstlich Professor zu Tübingen und Kiel: Ward Anno 1672. Assessor der Käyserl. Cammer in Speier / und starb Anno 1691.

unter dem Namen *Antonii Bembellonæ de Godentiis* in der Commentatione juridico-politico-hiſtorica ad pragmaticam Conſtitutionem de Pace Religionis, Francof. 1612. 8. ſattſam widerleget worden.

Wider *Caſp. Scioppii* Clasſicum belli ſacri, (ſo zu Padua 1619. 4. ediret / und darinn dem Käyſer gerathen wird die Proteſtirende auszurotten) hat *Berneggerus* heraus gegeben tubam Pacis occentam Clasſico Sciopp. Desgleichen hat hingegen *Juſtus Meierus* die Frage ausgeführet: Ob die Proteſtirenden als Ketzer zu achten. Straßb. 1624. Man kan in dieſer materie auch conſuliren *Wilhelmi Ignatii Schüzii* Manuale Pacificum, welches mit Noten vermehret worden durch *Heiderum Borromæum* (e) *Kiccruntum*, und in Fritſchii Jurispr. Eccleſiaſtica zu finden.

§. XIII.

Zum Inſtrum. Pacis Weſtphal. dienen ſonderlich *Chriſtoph Forſtneri* Epiſtolæ de negotio Pacis Osnabr. 1670. 12. von denen Conringius de civili Prud. C. XIV. p. 337. ein überaus favorables Judicium fället. ad Inſtrum. Pacis Weſtphal.

It. *Tob. Pfanneri* Hiſtoria Pacis Weſtphal. 1648. 8. (da vor er doch ſeinen Namen nicht geſetzet) welche von iederman recommendiret und auſſer der hohen und obſcuren Schreibart überall gelobet wird.

Oldenburgeri Prof. zu Geneve diſcurſus in Inſtrum. Pacis Oſnabr. Monaſter. 1668. 8vo. & 1669. 4. ſo er unter dem Namen *Phil. Andreæ Burgoldenſis* publiciret / enthalten viel curieuſes: Man meynet / daß dieſes Werck aus Conringii diſcurſen gutentheils verfertiget ſey: Nur iſt Schade / daß alles nicht in eine rechte Ordnung gebracht iſt. Anno 1670. gab vorgedachter Oldenburger ein Collegium Juris Publ. in 4. heraus (da er ſich *Franciſcum Irenicum* nannte) welches ein Supplementum zu dem vorigen tractat abgeben ſolte.

(e) Einige ſind der Meynung / daß hierunter verborgen ſey der ſeel. Herr von Liben weiland berühmter Aſſeſſor der Käyſerlichen Cammer.

Godofredi Ferdinandi de Buckisch Observationes Histor. politic. ad Instrum. Pacis. Wien. 1697. 4. schmecken sehr nach einem Papisten / und sind nicht sonderlich zu loben.

Ludovici de Montesperato (unter welchem erdichteten Namen einige Conringium andere Carpzov. verdecket zu seyn glauben) Vindiciæ Pacis Osnabrug. stellen das nichtige Unternehmen Pabst Innocentii X. klärlich für / da selbiger in einer Bulle vom 3ten Jan. 1651. den Westphälischen Friedens-Schluß zu infringiren vermeynete.

§. XIV.

ad Pacem Noviomag.

Wegen des Nimwegischen Frieden-Schlusses sind nicht undienlich zu lesen

Les Lettres de Ms. Temple gewesenen Englischen Ambassadeur bey den Aachischen und Nimwegischen Tractaten.

Eigentlich aber ist eine zulängliche Nachricht in diesem Stücke zu suchen in der *Histoire des Negotiations de Nimvvege*, par MS. Didier. Paris 1680. 12. wiewol dieser Autor zu sehr die Affection gegen Franckreich blicken läst.

Noch sind Anno 1679. zu Amsterdam 3. Volum. *Memoires des Negotiations de la Paix de Nimvvege* heraus kommen / welche zu Leipzig 1680. 4. von Sautero, doch in allen Stücken nicht gar zu wohl übersetzet worden.

§. XV.

ad Pacem Ryswicens.

Die Acta Publica der letzten Friedens-Handlung zu Ryßwick hat *du Mont*, unter dem Titul: *Memoires politiques, pour servis à la parfaite intelligence de l' histoire de la Paix de Rysvvic*, zu publiciren fürgenommen / auch darinn eine nützliche Arbeit præstiret / daß er die Suite der publiquen affairen von denen Zeiten des Westphälischen Friedens herleitet; nur ist Schade / daß diß Werck bißher nicht absolviret worden / zumal meines Wissens über 4. Tomi nicht heraus sind / in deren letztern er noch nicht einmal die Zeit der Ryßwickischen Tractaten berühret.

Man kan hieher noch setzen *Ahasv. Fritschii* Annotat. ad Pacem

cem Noviom. & Ryſvvic. 3. Volum. 4. worinn verſchiedene Acta Publ. befindlich.

§. XVI.

Den Innhalt aller Reichs-Abſchiede hat der für einigen Jahren verblichene Käyſerliche Reichs-Hof-Rath *Franc. Frid.* von *Andler* ordine alphabetico colligiret / und Anno 1675. fol. unter dem Titul Corpus Conſtit. Imperial. herausgegeben; welche Arbeit denn darin ihren Nutzen hat / daß man alles dasjenige / was von einer materie in verſchiedenen Receſſibus gehandelt wird / gleich bey einander finden kan. ad Receſſus Imper.

Sonſten iſt die beſte *edition* von allen Reichs-Abſchieden zu Franckf. 1692. fol. herauskommen.

Anton. Gunth. Fritzii Jus Cæſareum Noviſſimum, ſive Commentarius Receſſuum. Greiffswald 1656. 4. wie auch deſſen *Paratitla Receſſuum*, (Witteberg. 1694.) finden nicht bey allen approbation.

Textoris, anfangs ICti zu Heidelberg / nachhero Syndici zu Franckfurt / Disputat. ad Receſſum de 1654. tractiren zwar vieles / ſo ad Cauſas privatas gehöret / doch iſt auch darinn wegen Controverſien und Quæſtionen ex Jure Publ. nicht wenig Nachricht zufinden.

Eine Hiſtorie von denen Reichs-Abſchieden wird noch deſideriret. Vormals zwar hat der Freyherr von Boineburg Chriſtoph Forſtnero dieſe Arbeit auftragen wollen / der ſich aber damit entſchuldiget / daß dieſes ein Werck von groſſer Wichtigkeit ſey / dazu ihm gnugſame Subſidia ermangelten.

§. XVII.

Es leitet uns anietzo die anfangs §. II beliebte Ordnung zu Conſiderirung derjenigen Auctorum, ſo Compendia, Syſtemata &c. in Jure Publico gemachet haben. (III) Von denen / ſo Compendia, Syſtemata &c. verfertiget; auch a parte mater. in Jure Publ. tractiret haben.

So war vor dieſem bekant *Dan. Ottonis* Diſſertat. de Jure Publ. Jenæ. 1616. 8. welcher tractat aber wegen der vielen Fauten

Compendia. ietzo / da man bessere Scriptores hat / nicht mehr æstimiret wird. *Limnæus* hat Noten drüber gemacht / muß aber selbst gestehen / daß er seine Zeit nicht zu wohl angewandt / diesen Autorem zu illustriren.

Clutenii Sylloge rerum quotidianar.

Besoldi tractatus posthumus Juris Publici 1659. 12.

Brautlachti Epitome Jurisprud. Publ. so von *Leuchtio* mit Noten vermehret worden.

Beckeri Synopsis 12. (darinn der Autor aus Liebe zur Röm. Religion gegen die Protestanten zu weit gegangen) sind heute zu Tage nicht mehr in grossem Ansehen.

Lampadii Schrifft de Jurisdictione Imp. Rom. Germ. seu de Republ. Rom. Germ. erwarb sich anfangs viel Lob / und ward öffters aufgeleget. Man rühmet an Lampadio eine gute notice von Reichs-Sachen / ein ziemliches judicium und philosophische Wissenschafft; hingegen tadelt man / daß er viele materien, so ad Jus Publ. gehören / übergangen / (*f*) die Historie von Teutschland nicht angeführet / und hingegen den Teutschen Reichs-Staat aus der Römischen Republique und Monarchie zu deduciren gesuchet. Der fürtreffliche Helmstädtische Medicus *Conringius*; welchem die Publicisten gar viel zu dancken haben / ist die fürnehmsten Mängel Lampadii in seinen Noten zu ersetzen bemühet gewesen. Wie ein gleiches von dem Herrn von *Kulpis* geschehen / der sonderlich in seinen Additionibus (Straßburg 1686. 4.) das hinzugesetzet / was nach dem Westphälischem Friedens-Schlusse im Reich geändert worden.

Iohan. Theod. Sprengeri Opuscula minora Juris publici, Franckfurt 1666. 12 werden höher gehalten / als sein gröſſer *Opus Insti-*

(*f*) Doch ist solches ihm endlich zu pardoniren / in Betracht er diß Werck zuerst wie eine Inaugural-Disputat. unter dem præsidio Bachovii zu Heidelberg verfertiget / in welcher Art Schrifften gemeiniglich nicht gleiche accurateſſe, wie in einem Buche / gehalten wird.

Institutionam Jurisprud. Publ. Franckfurt. 1659. 4. Er hat Experience gehabt/aber keine gute methode und Ordnung gebrauchet/ überdem das Jus Publ. cum Civili, nach Art aller Publicisten / confundiret; wie denn eben dis Vitium auch an

Mylero ab Ehrenbach, weiland Würtembergischen Rath / öfters zu bemercken. Sein Tractat de Principibus & statibus Imperii (Tübingen 1685. 8.) zeiget solches gnugsam; selbiger ist vormals in solcher Hochachtung gewesen/daß man sich auch dessen an Fürstl. Höfen bey Informirung junger Herrschafft zu bedienen pflegen; doch ist heute zu Tage wegen erwehnten Fehlers und anderer Mängel mehr die estime um ein groß Theil gefallen / wiewol er doch nicht ohne Nutzen zu lesen.

Joh. Strauchii Institutionum Juris Publ. specimen 8. 1682. würde nach der Meynung Kulpisii ein schönes Werck geworden seyn/wenn der Autor es auszuführen hätte ein längeres Leben gehabt.

Bœcleri (g) Notitia S. R. J. kan fast gute Locos Communes in Jure Publ. abgeben, weil der meisten hieher gehörigen materien darinn/ob wol kurtze/Erwehnung geschicht/ und die davon handelnde Scribenten benennet werden: Es hat dessen Schwiegersohn der Königl. Frantzösische Prætor *Ulricus Obrechtus* Additamenta hiezu versprochen / die aber nur in geringer Anzahl erfolget. Sonsten judiciren einige von Bœclero überhaupt / daß er in Politicis und Historicis sich viel unterfangen/auch viel wohl ausgeführet: Es habe ihn aber die timidité und Schmeicheley gehindert/allezeit die Wahrheit offenhertzig zu schreiben: Offt mache er auch Weitläufftigkeiten/da es nicht nöthig/und spräche von mysteres, wo keine wären.

Seve-

(g) *Bœcler* war anfangs Profes. Eloqu. & Historiar. zu Straßburg / hernach ward er Professor zu Upsal, und Königl. Historiographus; von da gieng er wieder nach Straßburg als Professor, hatte auch den Titul vom Käyserl. und Chur-Mäintz. Rath / starb 1672.

Severini de Monzambano Liber de ſtatu Imper. German. hat anfangs ſehr viele Oppugnatores gefunden/als Martinum Schookium, Praſchium, Zellerum, Chriſtianum à Teuteburg, Scharfmidium, Obrechtum, Oldenburgerum unter dem Namen Pacifici à Lapide, und endlich Kulpiſium; (*b*) wie nun dieſer letztere faſt die übrigen alle an judicio, modeſtie, und gründlicher Einſicht des teutſchen Staats weit übertrifft; ſo mangelts hingegen dem Oldenburger an benanten erſten Stücken hauptſächlich/ wiewol er ſich ſelber in der Perſon des Burgoldenſis zu recommendiren keinen Scheu trägt. Wer unter der Masque des Monzambano ſtecke/ hat man lange nicht eigentlich erfahren können; einige ſtimmeten erſtlich auf Conringium und Boineborgium, nachhero aber ſchrieb man denen Gebrüdern von Pufendorff (*i*) diß Werck zu/ dabey es auch noch der Herr *Thomaſius* in ſeinen Noten läſt/ ob wol ietzo die meiſten nicht mehr zweiffeln / daß Samuel von Pufendorff eintzig für den Autorem zu halten. Ubrigens muß man von obigem Buche geſtehen/ daß es mit groſſem Verſtande geſchrieben/und/auſſer den Satyriſchen expreſſionibus, damit es immerfort die Gebrechen des Teutſchen Reichs perſtringiret/ nicht

zu

(*b*) Der Herr von Kulpis war erſtlich Profeſſor zu Gieſſen und Straßburg/ kam aber nachhero als geheimer Rath in Fürſtl. Würtemberg. Dienſte/ und wohnete als Plenipotentiarius von dieſem Hofe Anno 1697. den Ryßwickiſchen Friedens-Handlungen bey; ſtarb aber bald nach ſeiner Heimkunfft aus Holland Anno 1698. im 46ſten Jahr ſeines Alters.

(*i*) Dieſe Gebrüder von Pufendorff haben beyde groß Glück/aber doch unterſchiedliche fata gehabt; indem Sam. von Pufendorff ſeine dignité am Brandenburgiſchen Hofe biß an ſein Ende behalten; hingegen Eſaias von Pufendorff Schwediſcher Cantzler zu Stade durch ſeine Anno 1687 geſchehene Reſignirung verurſachet/ daß Anno 1689. folgende Sententz zu Stockholm wider ihn publiciret worden/daß/weil er in einem hart geſtellten Schreiben abgedancket/heimlich davon gangen / und ſich dahin begeben/allwo er dem Könige Schaden zu thun geſuchet/auch endlich ſeine Güter / um ſich denen oneribus zu entziehen/liſtig aus dem Lande zu bringen getrachtet/ er ſeine Güter/Haab und Leben verwircket zu haben condemniret ſeyn ſolle. † 1689. zu Regenſpurg. vid. *Europ.* Götterbote Januar. 1690.

zu tadeln/ vielmehr wegen vieler entdeckten Wahrheiten zu lesen nöthig und nützlich sey.

Joh. Frid. Rhetii (anfangs Professoris zu Franckfurt/ und nachmals Brandeburg. geheimen Raths zu Berlin) Institutionis Juris Publ. sind ad imitationem Strauchii nach der Ordnung Institutionum Justinianearum verfertiget/ und werden gelobet.

Gleiche methode hat *Joh. Schilterus* in seinen 2. Tomis Institutionum Juris Publ. gehalten/ 1696. 8. welche Ordnung aber/ als gar zu gêniret/ allen nicht gefallen will/ da sonsten die Arbeit des Herrn Schilters zu æstimiren ist.

Gabr. Schwederi Professoris zu Tübingen Introductio in Jus Publicum. Tübingen 1701. ist mit Fleiß elaboriret; nur ist Schade/ daß er sich zu Zeiten bey nicht eben gar wichtigen materien (wovon ein Exempel in dem cap. de Academiis) gar zu lange aufhält/ und durch die ihm gewöhnliche viele parentheses seine Schreib-Art dunckel machet.

Philippi Reinhardi Vitriarii Profess. zu Leiden/ Institut. Juris Publ. wurden anfangs/ ihm ohnwissend/ unter dem Namen Nicol. Danckvverthi zu Speier 1683. 8. gedrucket/ von ihm selber aber 1686. 12. zu Leyden heraus gegeben. Es sind selbige nur kurtz/ doch meistens ziemlich accurat, nur daß er zuweilen die rechte fontes negligiret/ und das Jus Civile herbey ziehet. *Joh. Frid. Pfeffinger*, Professor der Ritter-Schule zu Lüneburg hat dieses Buch mit vielen Notis illustriret (Freyburg 1691. 8. Gotha 1699. 4.) welche wegen Anführung der neuesten Streitigkeiten und einer überall sich zeigenden vielen Lecture auch Beybringung verschiedener monumentorum publicorum zu recommendiren sind; doch tadeln einige daran/ daß es dem gelehrten Autori gefallen einige Allotria öffters mit einzurücken. Wiewol da selbige meistens in curiosis bestehen/ manchen Leser wohl contentiren.

Henrici Cocceji (erstlich Professoris zu Heidelberg/ ietzo zu Franckfurt/ und Königl. Preuß. geheimen Raths) Fundamenta Juris Publ. werden von allen sonderlich deshalb gerühmet/ daß darinn der alte Zustand des Teutschen Reichs accurater dargestellet ist/ als noch von ie-

mand

mand geschehen/ und daher der ietzige Reichs-Staat hergeleitet sey. Es hat auch der Herr von Coccejus überall diese renomeé, daß er in Jure Publ. Germ. eine ungemeine Wissenschafft besitze.

Der Teutsche Tractat Eitel Friedr. von Heerden /(k) Grundfeste des heil. Röm. Reichs tituliret/handelt zwar meistens nur von denen Juribus Comitiorum, kan doch aber ziemlicher massen als ein Teutsches Compendium Juris Publ. consideriret werden/und wird von allen gerühmet.

§. XVIII.

Systemata. Unter denenjenigen / so das Jus Publicum in grösseren Wercken verfasset/ist der Ordnung nach am ersten zu nennen

Tobias Paurmeister wegen seines Buchs de Jurisdictione Imperii Romani. Man schreibt diesem Manne ein praves Judicium, viele Erfahrung (weil er als geheimer Rath bey Henrico Julio Hertzog zu Braunschweig Lüneburg und Bischoff zu Halberstadt in vielen Reichsaffairen gebrauchet worden) und ziemliche erudition zu/der auch viele subsidia aus Archiven gehabt/dabey es ihm aber an einer gründlichen politischen Wissenschafft gefehlet/dannenhero er öffters mal à propos des Aristotelis pensées und Worte entlehnet/auch über dem verschiedentliche denen damaligen Publicisten anklebende Fehler begangen.

Stephani und *Besoldi* Commentationes de Jurisdictione verdienen nicht groß gerühmet zu werden.

Theodori Reinkingii Tractatus de Regimine Seculari & Ecclesiastico (davon die beste Edition Franckf. 1669. 4.) ist für diesem sehr berühmt gewesen; denn weil dieser Mann wegen seiner fürtrefflichen chargen (l) in hohem Ansehen stunde / und aus so langer experience vieles geler-

---

(k) Der Autor hievon soll nach einiger Meynung seyn *Rudolphus* Heiden Fürstl. Sachsen Weimarscher Rath; andere aber zielen auf den gewesenen Braunschw. Cantzler Schwartzkopff. vid. Placcium de Anonymis.

(l) Es war nemlich *Reinking* erstlich Professor zu Giessen / nachmals Rath und Vice-Cantzler zu Darmstadt / ferner Cantzler in Mecklenb. und endlich Königl. Dänischer Cantzler in Holstein. † 1664. In welcher Hochachtung er auch bey grossen Herren müsse gewesen seyn / erscheinet daraus / daß der Land-Graf von Hessen// als auf vielfältiges Ansuchen und mündliches Bitten des Hertzogs Adolph von Mecklenb. er dem Reinking seine dimission

gelernet hatte / dabey auch die in seinen Büchern gewöhnliche Menge allegaten das Ansehen von einer ungemeinen erudition gaben / so erlangten seine Schrifften und sonderlich dieser tractat, überall eine grosse éstime. Nachhero hat man an ihm viele offenbare Gebrechen und unter andern diese wahrgenommen / daß er das Jus Privatum cum Publico confundiret / die Meynung / als wäre die Regiments-Form in Teutschland pur monarchisch / durchaus / wiewol mit schlechten Gründen zu behaupten suchet / und endlich eine ignorantz der politique und Teutschen Geschichte klärlich sehen lässet.

Dominicus Arumæus, von dem schon oben §. IX. raisonniret ist / hat V. Volumina in 4. 1620. de Jure Publ. Imperii ediret / weil sie aber aus Dissertationibus bestehen / die meistens von denen Studiosis selbst elaboriret worden / so ist kein Wunder / wenn man durchgehends nicht gleichen Fleiß und accurateſſe spühret.

Justi Sinolti Schützen Collegium Juris Publici (so von *Scharfmidio* 1682. 4. vermehret heraus gegeben) ist auf eben die Art per Disputationes verfertiget worden; daher hier auch ein gleiches Judicium Platz findet; nur ist dabey noch dieses wohl zu notiren / daß Herr Schütze nicht bloß als Professor zu Giessen gelebet / sondern auch in vielen publiqven negotiis und Verschickungen employiret worden / folglich aus eigener Erfahrung / als Præses, vieles denen Disputatt. inseriret / so man vergeblich bey puren Academicis suchen möchte.

Justus Helvicus von *Schütze* (der erstlich Professor zu Giessen / nachhero würcklicher Reichs-Hof-Rath / und letzlich Hochfürstl. Zellischer Cantzler und Premier-Ministre gewesen) soll die Arbeit seines Herrn Vatern continuiret / und mit vielen Observationibus, (so nach der Genie dieses grossen Mannes zu judiciren / unvergleichlich seyn müssen) vermehret haben / die aber bißher nicht ediret worden.

endlich gegeben / darauf an gemeldten Hertzog geschrieben / wenn nicht Ihr. Liebden zu sonderl. gefallen er seinen Vice-Cantzler überlassen / er lieber eines grossen und etliche 1000 Gülden werth wolte verlustigt seyn worden / zumal da bey diesen Läuffen dergl. qualificirte Leute schwerlich zu überkommen / und er seine Person / obgleich an unterschiedenen Orten / auch durch Abschickung einiger Gesandten / er sich darum beworben / dennoch auf diese Stunde nicht zu ersetzen wisse. *Freherus* Theatr. Viror. eruditor.

Limnæi Bücher de Jure Imper. Rom. Germ. (welche von Schiltero mit neuen Additionibus heraus gegeben) sind vor Zeiten dafür angesehen worden/daß sie fast alleine eine Bibliotheque in Jure Publico ausmachen könten; doch ist das §. IX. angeführte Judicium hier zu wiederholen/und ratione dieses Wercks noch zu observiren / daß eine nicht geringe Confusion darinne anzutreffen/ indem von bey einander gehörigen materien bald in Additionibus, bald in Additionum Additionibus gehandelt wird.

Oldenburgerus hat in seinem *Limnæo enucleato* 1670. fol. aus des Limnæi weitläufftigen Operibus einen Auszug machen wollen; welche Arbeit ihm aber nicht gar zu wohl gelungen/weil er offt nothwendige Sachen ausgelassen/hingegen unnütze/oder wenigstens solche/ die schon anderswo besser zu finden/an deren Stelle eingeschoben.

Hermannus Hermes ein Papistischer Scribent hat seinen Fasciculum Juris Publici (Saltzburg 1674. 4.) bloß zu dem Ende geschrieben/ daß die Catholische nicht nöthig hätten Protestirende Scribenten zu consuliren/ darinn er denn zwar mehr præstiret / als viele seiner Religion; doch aber öffters Papistische Parthey unbillig nimmt/auch hin und wieder zu erkennen giebt/daß sein Werck meist aus anderen / und fürnemlich Limnæi, Büchern zusammen geflossen.

Gastelius de statu Publ. Europæ 1675. fol. zeiget grossen Fleiß / und enthält viel acta publica, sonsten aber wenig / daß nicht in andern Auctoribus besser zu lesen.

Jacobi Brunnemans Profess. in Halle/ ietzo Pommerischen Land-Syndici Jurisprud. Publ. (4. 1701.) ist aus einigen unter ihm gehaltenen Disputat. erwachsen; sie recommendiret sich dadurch / daß sie die rechte fontes Juris Publ. hodierni suchet / auch wegen der neuesten Controversien kurtze Nachricht giebet; nur haben alle in Jure Publ. vorkommende Quæstiones in denen belichten Rubriquen nicht gnugsam tractiret werden können.

§. XIX.

Dissertationes

Der zu Giessen Anno 1621. edirte *Nucleus Iuris Publici* fasset in sich Disputationes von verschiedenen berühmten Lehrern / wie ein gleiches die

Volu-

Volumina Disputat. Basileensium thun/und *Conradus Biermannus*, item *Ahasv. Fritschius* weiland Schwartzburgischer Cantzler / mit colligirung solcher Disputat. gleichfals sind bemühet gewesen.

Herm. Conringii Exercitat. Academicæ de Republica Imp. Germ. (1677. 4.) sind / wie alle seine Schrifften / zu loben.

Rhetii Dissertat. Juris Publ. 1678. 4.

Erici Mauritii Dissert. & Opuscula (1692. 4.) und endlich Herr Baron von *Lynckers*, und Herr von *Coccejus* Dissertationes sind nicht unbillig zu recommendiren / als welche sämtlich in Jure Publ. grossen Vorschub geben können.

Des oben §. XVII. gelobten *Joan. Strauchii* Dissertat. Exotericæ 1679. 4. untersuchen sehr fein diejenige Streitigkeiten / welche im XVI. Seculo pasiret / und die von Hordleder und Sleidano beschrieben sind.

§. XX.

Es folgen ietzo solche Scribenten / welche eintzele Materien in Jure Publico auszuführen ihnen fürgenommen. von à parten materien de Imper. Rom. Germ.

Petri de Andlo Bücher de Imperio Roman. 1603. 4. it.

Ludolphi de Bebenburg Schrifften de Juribus regni & Imperii 1664. 4. (welche beyde Auctores Marquardus Freherus mit Noten illustriret/) sind nach denen Zeiten / darinn sie gelebet / zu achten / und zwar ist der letzte als Bischoff zu Bamberg etwan im XIVten / Petrus de Andlo aber als Thum-Herr / und Doctor des Päbstlichen Rechts im XVten Jahrhundert bekant gewesen.

Bœcleri Schrifft de Sacro Romano Imperio 1663. 4. untersuchet die Ursachen solcher Benennung / und defendiret sie sehr eifrig wider Chifletum, und Blondellum; welche Arbeit denn von Obrechto, und Kulpisio gar hoch erhaben / von andern hingegen / als dem Herrn Rath und Prof. Thomasen sehr herunter gemachet wird. vid. ejus Not. ad Monzamb.

Herr *Baron* von *Lyncker* hat in seiner Dissertat. de forma Imperii Rom. Germ. 1699. 4. zwar viel Gelehrsamkeit aber noch nicht gnug-

gnugsame Gründe gewiesen / die Meynung / welche er auch in seinen *Analectis* ad Schvvederum verthädiget / von einer Monarchischen Regierungs-Form in Teutschland mit Bestande Rechtens zu behaupten.

Conringii Tractat de finibus Imperii (1696. 4.) verdienet für allen seinen lobenswürdigen Schrifften recommendiret und gelobet zu werden; wiewol er dennoch / nach der Anmerckung des vorangezogenen Herrn Thomasen in seinen notis ad Monzamb. c. 1. §. 1. & 14. nicht gantz ohne Fehler seyn mag.

§. XXI.

de ratione status Imp.

Hippolytus à Lapide de ratione status (Freystadt 1647.) ward darum anfangs confisciret / weil er gegen das Durchl. Oesterreichische Hauß fürnemlich seine Feder gerichtet / und aus Trieb blosser passionen selbiges auf die aller straffbarste Art zu touchiren sich nicht entfärbet. Die von ihm asserirte Meynung / als bestünde das Käyserliche Ansehen in blossen und leeren Tituln / und müste ein Teutscher Käyser denen Ständen unterworffen seyn / ist auch dem sonst Käyserl. autorität nicht gar zu gönstigen Monzambano absurd fürgekommen. Von denenjenigen / so diesen Hyppolitum à Lapide widerleget / namentlich *Slütero* (1653. 12.) *Brüggemanno* (1667. 4.) *Bœclero* (1674. 4.) urtheilen einige / daß sie denselben an Wahrheit weit übertreffen / aber an Scharffsinnigkeit ihn sämtlich nicht égaliren.

Noch haben *Gothofr. de Iena* (*m*) weiland Chur-Brandenburg. Cantzler zu Halle de ratione status Imp. Germ. Francf. 1660. it.

Ioan. Wolffg. Textor de vera & varia Ratione Status Imp. Germ. 1667. 4. diese materie weitläufftig behandelt.

§. XXII.

de Majestate & Regalibus.

Caspar Ziegleri, vormals berühmten ICti und Professoris zu Witten-

---

(*m*) Es ist dieser Ministre 1624. im Anhaltischen gebohren worden. Anfangs studirte und docirte er Jura zu Heidelberg und Franckfurt / kam darauf bey Carl Ludvvig ins Pfältzische / und ferner bey Frid. Wilh. dem Grossen in Brandenb. Dienste; und wie er als Abgesandter von diesem Hofe 25. Jahr zu Regenspurg gestanden / erhielte er die Cantzler-Charge zu Minden / und letzlich zu Halle. † daselbst 1703. ohne Kinder / und destinirte seinen importanten Nachlaß zu Stifftung eines Convent für adeliche Fräulein.

Wittenberg tractat de Juribus Majestatis in 4to. 1681. ist wohl zu lesen/ vor ihm hat diese Sache/ wiewol nicht so gut/ ausgeführet

Henning Arnisæus Straßburg 1635. 4.

In der materie de Regalibus werden *Einsiedel*, 1619. 8. und *Sixtinus* 1657. 8. für die besten gehalten.

§. XXIII.

Iacob. Bernh. Mulcius, Käyserl. Reichs-Hof-Rath hat 1690. fol. Repræsentat. Majestat. Imperator. heraus gegeben/ und darinn die prærogativen Käyserl. Majest. dergestalt etaliret / daß er nicht selten den Ständen gerechtsamen Tort zu thun scheinet. Der Herr Baron von Lyncker in seinem Instructorio forensi tadelt an ihm die affectirte Methode, und daß er wenig Erudition sehen lassen. von dem Käyser und dessen Reservaten.

Ioan. Henr. Stamleri Buch de Reservatis Imperatoris. 1658. 4. hat diese Materie weitläufftig tractiret/ weil er aber die denen alten Römischen und Griechischen Käysern etwan beygelegte prædicata, e g. Quod Imperator sit Mundi Dominus &c. auch auf die Teutschen Käyser appliciret/ folglich die Käyserl. Reservata gar zu weit ausdehnet / und (nach dem Urthel Pacifici à Lapide) dem Käyser mehr jura zuschreibet/ als er vielleicht ihm selber zueigne/ oder wenigstens zueignen könne/ so ist leicht zu ermessen/ warum er bey denen neuesten Publicisten nicht groß mehr geachtet werde.

§. XXIV.

Die Vorzüge der Churfürsten erzehlet *Bæcler* Notitia S.R. Imp. L. 6. c. 2. so/ wie er sie extrahiret gehabt aus dem Manuscr. des curieux gelahrten Freyherrn von Boineburg vormals gewesenen Premier Ministre am Chur-Käyntzischem Hofe. von denen Churfürsten.

Michael Schieferer, de origine & potestate modernorum Electorum. 1626. 4. ist nicht sonderlich.

Simon Schardius, 1608. 8.

Conringius Dissert. de Septemviris it. *Ericus Mauritius*, Dissert. de Origine Electorum & Comitiis Electoral. haben gleiches sujet tractiret und ist in dieser beyder letztern Schrifften viel Erudition anzutreffen.

Tho-

Thulemarii tract. de Octoviratu, Francof. 1688. 4. wird sehr estimiret.

De Sacri Rom. Imp. Summis Officialibus & eorundem Suboffcialibus hat der berühmte Professor zu Altorff Herr Wagenseil artig geschrieben. Altorff. 1686. 4.

Was wegen des Neundten Electorats fürgefallen / solches hat *Cassand. Thucelius* in seinen Electis Juris. Publ. Francof. 1694. 4. colligiret.

§. XXV.

von denen Reichs-Fürsten und Ständen insgesamt

Hieher ist erstlich zu setzen *Myleri ab Ehrenbach* oben citirtes Buch *de Principibus ac statibus* imperii, wie auch dessen andere kleine tractate, als

Archologia, welche den Ursprung der Stände und deren Gewalt beschreibet. 1663. 4.

Nomologia, 1663. 4. darin er zeiget / wie weit einem Fürsten die von ihm oder dessen Antecessore geschlossene Contracte verbinden.

Gamologia, so von denen mariagen Durchl. Personen handelt. 1664. 4.

Metrologia, oder von dem Jure wegen Maaß und Gewichte zu disponiren. 1668. 4.

Ethologia, die das Recht der Stände veniam ætatis zu ertheilen/ deduciret. 1664. 4.

Asylogia, oder von dem Recht circa Asyla. 1668. 4.

Hyparchologia, i. e. von denen Ministris derer Fürsten und Herren. 1678. 4.

Was übrigens von diesem Autore zuhalten / ist schon §. XVII. angemercket worden.

Ioan. Woffgang Rosenfeld hat unter dem Namen *I. W. Relfends* de summa Principum German. potestate 1669. 12. geschrieben / und denen Teutschen Fürsten eine absolutam Majestatem assigniren wollen / es hat aber *Conradus Schurtzfleisch* sich nennend *Hunonem ab Hünefeld* Teutoburgum ihn refutiret.

Andreas Keichen ist mit von denen ersten gewesen / so de jure territoriali etwas methodice commentiret / hat aber die gemeine Irrthümer nicht vermieden.

Baron

Baron Lynckers Disputat. de superioritate territoriali. Jenæ 1699. & de superioritate sacra. 1689. 4. sind wohl zu lesen.

Cæsarini Fürsteneri Scriptum de jure suprematus ac Legationis Principum. 1678. 8. ist erudit und cum judicio aufgesetzet. Es kam zur Zeit der Nimägischen Friedens-Handlung heraus/ und gehet fürnemlich dahin / eine Gleichheit unter derer Churfürsten/ und solcher Fürsten Gesandten zu behaupten / welche an Macht denen andern fürgehen. Der Herr von Pufendorff. in Commentar. de rebus gestis Frider. Wilh. M. L. 16. §. 54. scheinet zwar etwas sinistre von diesem Buche zu judiciren / muß aber dennoch dem Autori das epitheton von einem gelahrten und bescheidenen Manne lassen. Anno 1682. gab ein Anonymus *Notas & animadvers.* und Anno 1687. noch ein anderer *Discursum de Suprematu* wider iezt allegirtes Scriptum Fürsteneri heraus; Beyde fechten die von ihm auf die Bahn gebrachte Meynung an / quasi Principes German. potentiores gaudeant suprematu.

Des Herrn von *Kulpis* Commentar. de Legationibus Statuum Imp. 1679. 8. wird zwar nicht unbillig gelobet ; weil er aber von ihm in seinem noch nicht gar reiffen Alter ediret worden / hat er selber nachmals offenhertzig gestanden/ daß er einer Censur von nöthen hätte; wie denn noch kurtz für seinem Tode bey dem Ryßwyckischen Friedens-Negotiationen dieser gelahrte Staats-Ministre sich verlauten lassen; daß/ wann ihm GOtt ein längers Leben gönnete/ er so dann die Mängel verbessern/ und alles nach der heutigen Observance anders einrichten wolte.

Justini Presbeutæ (n) Discursus de Jure Legationis Statuum Imp. 1701. findet überall Approbation, und ersetzet dasjenige/ was man etwa an dem Herrn Kulpis desideriren möchte; nur sehen ei-

nige

(n) Wer Autor hievon/ weiß man nicht ; einige halten dafür einen Chur-Brandenb. Abgesandten zu Regenspurg ; gewiß ists/ daß es ein gelahrter/ und in Staats-Affairen geübter Mann seyn müsse.

nige gerne / daß er in Anführung von Exempeln und Rationibus mehrere Weitläufftigkeit gebrauchet hätte.

Generalement hat von Ambassadeurs geschrieben *Ms. Wiquefort*, von dem aber die Autores Observat. Halens. Tom. 2. Obs. 17. raisonniren / daß er eben das beste judicium nicht gehabt / und daß in seinen Schrifften viel Contradictiones zu finden.

Ob das Post-Regal Käys. Maj. alleine zustehe / oder ob die Stände auch solches in ihren territoriis zu exerciren befugt? ist vormals gestritten worden.

Ludov. von Hörnick hat am ersten diese Materie weitläuftig und mit Fleiß tractiret in seiner Dissertat. Inaugurali de regali postarum Jure. Marpurgi. 1639. welche nachmals durch Vorschub derer von Taxis (als die hiebey am meisten interessiret) zu einem vollständigen Tractate erwachsen. Es hat der Autor bey Elaborirung dieses Wercks zwar grossen Fleiß angewandt / aber dabey doch den Fehler begangen / daß er das Jus Civile Romanum mit dem Jure Publico German. confundiret / und aus untauglichen principiis zu behaupten gesuchet / daß denen Ständen in ihren territoriis das Post-Regal nicht zukomme. Diesem von *Hörnick* sind lange Zeit viel Publicisten in seiner irrigen Meynung nachgegangen / biß endlich Anno 1685. *Andreas Ockel* Bürgermeister und Scabinus in Halle / sich nennend *Emeran Ackold*, in seinem gründlichen Unterricht von dem aus Landes-Fürstl. Hoheit herspringenden Post-Regal &c. die Blösse der Hörnickischen principiorum gezeiget / und der Stände Jura verthädiget. Zwar hat *Cæsareus Turrianus*, oder der sich hierunter verbergende Hildesheimische Cantzlar Herr *Zimmermann* in seinem Glorwürdigen Adler ꝛc. 1694. 4. den *Ockel* zu widerlegen vermeynet / es ist ihm aber dieses nicht wohl reusiret; zumal er (nach dem Jugement Herr Prof. Ludwigs in Disput. de Jure Postarum hereditario) nicht nur nach Art der Alten den Römischen mit dem Teutschen Staat vermischet / sondern auch eine nöthige Wissenschafft der Teutschen Geschichte

schichte nicht gnugsam sehen lassen / daher offterwehntem *Ockel* Gelegenheit gegeben / in seinem Anno 1698. edirten Tractate *de regali postarum jure Electorum Principumque Imperii*, 4. ihn mit desto grösserem Fuge und Nachdruck zu refutiren.

Die gesamte Jura der Stände zu erkennen zeiget gar wohl des neulichst verstorbenen Churfürstl. Br. Lüneburg. Vice-Cantzlers *Ludolph. Hugo* Anno 1662. 4. edirter Tractat de Statu Regionum in Germania. Bey denen Gelahrten ist dieses Scriptum in hohem estim, ja Bœclerus Notit. S. R. I. L. 22. c. 3. kan fast nicht Worte gnug finden / diesen fürtrefflichen Autorem nach Würden zu loben.

§. XXVI.

Von denen Reichs-Grafen sind *Beindorfii* und *Besoldii* Discursus bekant. Von denen Reichs-Grafen.

Joh. Schilteri Tractat de S. R. I. Comitum prærogativa ac Jure inter ipsos & ordinem equestrem immediatum controverso. Argentorati. 1702. 4. wird von einigen gerühmet / von andern aber wegen einer gegen die Reichs-Grafen sich zeigenden Partheyligkeit getadelt.

Friderici Lucæ des Heiligen Röm. Reichs Uralter Grafen-Saal / Franckfurth 1702. 4. ist zu recommandiren / weil darinn von der alten Grafen Ursprung / deren Unterscheid / Geschichten / Macht und Gütern / it. ausgestorbenen Familien mit Fleiß gehandelt wird.

§. XXVII.

Caspar von *Lerch* de ordine equestri German. 1625. fol. hat die Jura der immediaten Reichs-Ritterschafft ziemlich wohl ausgeführet. Von der immediaten Reichs-Ritterschafft.

Für allen sind in diesem Stück zu benennen die Schrifften *Knipschildii*, gewesenen Syndici zu Eßlingen und Consulenten der Ritterschafft in Schwaben / als: Von der Reichs-Ritter-

schafft Stand und session, unter dem Namen Hippolyti à *Treisbach.*

De fideicommissis familiarum Nobilium (Cölln 1693. fol.) und endlich *de Juribus Ordinis Equestris*, Francof. 1619. 4. der Herr Datt, (welcher angezogenen Knipschild von Mütterlicher Seiten zum Groß-Vater gehabt) hat in der Vorrde ad Librum de Pace Publica angezeiget/ daß/ weil in diesem letztern Knipschildischen Wercke das gantze Caput de privilegiis circa Religionem, auch in dem dritten Buche noch vieles ausgelassen/ und verstümmelt gedrucket worden/ da es doch der Autor alles sehr erudit aufgesetzet/ er gewilliget sey/ solches aus dessen Manuscriptis dereinst zu suppliren.

§. XXVIII.

Von denen freyen Reichs-Städten.

Christoph Besoldus (o) hat in seinem Opere politico de jure Civitat. etwas gehandelt.

Conringii Disputat. de urbibus Germanicis gehöret auch hieher/ und sonderlich *Knipschild* de Civitatum Imperial. juribus ac privilegiis. Ulm. 1687. fol. als welcher am allerweitläufftigsten die Jura, Freyheiten und Privilegia der Reichs-Städte dargestellet: wiewol er von einer partialite nicht allemal frey ist/ es ihm auch an gnugsamer Einsicht Teutscher Antiquitäten gefehlet.

Der Streit wegen der Reichs-Voigteyen contribuiret nicht wenig/ den Zustand von denen Reichs-Städten besser zu erlernen / und meritiren fürnemlich *Heideri* scripta in dieser materie gelesen zu werden/ als erstlich der von ihm Anno 1639. edirte *Discurs:* Ob die alten Reichs-Voigteyen wieder einzuführen/ etc. denn das Werck/ so unter dem Titul: *Acta Lindavienſia* bekant ist. 1643. fol. und davon gedachter Heiderus auch

(o) Besoldus war Professor zu Tübingen/ ein Mann von nicht geringer erudition: Er hatte den Schein/ von der Piete groß Werck zu machen/ fiel aber doch zuletzt ab zur Cathol. Religion/ und gieng nach Ingolstadt/ allwo er eine Profession und den Titul vom Käyserlichen Rath erhalten.

auch Autor seyn soll. Man urtheilet von diesem Manne/ daß er zu seiner Zeit der gelahrtesten Juristen in Teutschland einer gewesen/ der nebst dem Römischen auch das Teutsche Recht wohl verstanden; doch aber aus Partheyligkeit (indem er als Advocatus der Städte/ Lindau und Augspurg geschrieben) vieles ausgelassen/ auch vieles defendiret / so er sonst nicht würde gethan haben/ wenn ihn die ietzterwehnte Umstände nicht dazu veranlasset.

§. XXIX.

Des oben gerühmten Eitel Friedrich von Heerden Grundfeste des Heil. Römischen Reichs werden in hoc genere für das beste Buch gehalten; sonsten ist auch bekant Von denen Reichs-Tägen.

Arumæi Opus de Comitiis. 1660. 4. und von Hagen Comitiologia Ratisbonensis, welches letzte Scriptum aber wenig nutzet.

§. XXX.

Mart. Zeileri tractat von denen 10. Craissen des Heil. Röm. Reichs. Ulm 1685. 8. beschreibet die Stände / so zu jedem Craisse gehören/ auch die Oerter/ so darin belegen. Von denen Craissen.

Als Anno 1697. Röm. Käyserl. Majestät die in der Mecklenburg. Güstrowischen Succesions-Sache en faveur des Hertzogs von Schwerin gesprochene Urtheile dero Commissario Herrn Grafen von Eck zu exequiren aufgetragen/ und die Durchlaucht. Craiß-Directores und Obristen sich dagegen opponiret / ward die Frage in Scriptis ventiliret: Ob dem Käyser frey stünde mit Vorbeygehung der Craiß-ausschreibenden Fürsten/ und Craiß-Obersten zu Exequirung der Urthel auch andere Commissarien zu verordnen? Es ward solche von einem Anonymo, (den man oben erwehnten zu Nürnberg sich aufhaltenden Reichs-Hofrath *Multium* zu seyn glaubet/) in einer Dissertat. *de Officio Directorum & Ducum Circuli* zwar bejahet/ von andern fürtrefflichen JCtis aber/ nemlich Herrn *Coccejo*, *Strykio* und *Thomasio*, mit vielen Gründen die negativa behauptet.

Strykii Dissertationes de Militia Circulari & de Militia Imperiali können auch unter diese Rubrique gesetzet werden ; ingleichen die Schrifften/ so zu Stutgard 1697. heraus kamen über die Quæstion : **Ob es für dem Reich und dessen Craissen nützlich und thunlich sey / eine stete Reichs-Armeé auf den Beinen zu halten** : als weßwegen zu Cölln Anno 1695. deliberiret ward. Der Herr *Kulpis* schrieb pro Affirmativa, und als Herr *Limbach* dagegen ziemlich wichtige dubia fürbrachte/ suchte er in seiner Antwort solche zu heben.

§. XXXI.

Von prætensionen.

Johan. Theodor. Sprenger hat viele Prætensiones illustres, doch nur kürtzlich/ colligiret/ und seinem Bono Principi angehänget. Er bleibet aber nicht bloß bey Teutschland/ sondern gehet auch auf die Ansprüche auswärtiger Puissancen.

Chifleti Vindiciæ Hispanicæ kamen auf Königlichen Befehl zur Zeit der Westphälischen Friedens-Handlung ans Licht/ um der Frantzosen Assertis, (die damals viel von ihren prætensionibus an das Teutsche Reich und andere provincen, sonderlich aber von ihrer Crone Fürzug für Spanien publiquement schwatzeten) mit Nachdruck zu begegnen : Erwehnte Vindiciæ behaupten zwar nur eigentlich der Spanischen Monarchie Jura ; doch/ da auch darinn vielfältig die Gerechtsame des Käysers und des Reichs deduciret werden/ so wird diese Schrifft nicht unbillig auch hieher können referiret werden. Wiewol nun von Frantzösischer Seiten/ auf des damaligen Cantzlers Gutbefinden / *Marco Antonio Dominico* aufgetragen ward/ Chifletum zu refutiren/ er auch solches in dem Buche/ *Assertor Gallicus* genannt/ ausgerichtet zu haben vermeynete / so sahen doch einige gelahrte partisans von Franckreich und fürnemlich *Petrus Puteanus*, selber wohl/ daß sie sich dieses Verfechters mehr würden zu schämen / als zu rühmen haben/ dissvadirten deßhalb die Edition dieses Wercks / und übersandten

es dem gelahrten *David Blondello* zu besserer Außarbeitung: Indeß wurde Dominico die Zeit zu lange/ ehe seine Schrifft/ welche ihm selber ungemein wohl gefiel/ vō Blondello perfectioniret wurde/ gab dannenhero/ ohne davon iemanden zu avertiren/ diß schöne Opus zu Paris 1646. heraus und *Chifleto* dadurch Anlaß in seinen *Lampadibus Historicis & facibus ad Vindicias Hispanicas*, trefflich und zwar nicht ohne Ursach zu gloriiren. *Blondel* nahm die Arbeit nachmals alleine über sich/ und suchte in dem Buche/ *Genealogia Franciæ* tituliret/ Chifleti Gründe mit besserem Fuge/ als Dominicus gethan/ zu widerlegen: Er zeigete aber/ daß er Chifleto zwar nicht an Erudition, wol aber an Wahrheit der Sache nachgeben müste. Von dem *Regno Arelatensi*, dessen Veräusserung/ und der deßfalls noch nicht verloschenen Prætension des Teutschen Reichs handeln *Joh. Strauch.* Disp. de regno Arelat. Jenæ. 1674. *Schurzfleisch* Burgundia vetus; *Conring.* de finibus Imp. c. 24. und *Pfeffinger* ad Vitriar. L. 1. t. 2. n. 12. lit. e. allwo derselbe die bey der Geschichte von dieser Alienation vorkommende Fablen zeiget/ und die gemeine Sage/ als hätte Käyser Carolus IV. solches für einem Mittags-Essen an König Caroli V. in Franckreich Bruder Hertzog Ludvvig überlassen/ durch Autores und rationes widerleget.

Für einigen Jahren hat ein in Jure Publico wohlerfahrner Rostochiensis, Namens *Thomas Knesebeck* einen *Prodromum Juris Publici* emittiret/ und darinn versprochen/ ex Schedis, so dem Limnæo und Conringio nimmer zu Gesichte gekommen/ *Vindicias Prætensionum Imperii contra Gallos*, Puteanum, Blondellum, Mætzereum &c. heraus zu geben; da aber nicht lange hernach dieser Autor auf eine traurige und unglückliche Art sein Leben geschlossen/ ist die Edition dieses Wercks wol nicht weiter zu erwarten.

Der einige Jahre her mit vielem Blutvergiessen geführte Streit wegen der Spanischen Succession hat vielen Gelehrten

so

so wol in- als auſſer Teutſchland ihre Federn zu exerciren Zeug und Materie gegeben. Unter denenjenigen Schrifften/ die von verſchiedenen zu Behauptung der Jurium des Durchl. Oeſterreichiſchen Hauſes publiciret worden/wird mit für das beſte gehalten das ſo titulirte *Jus Auſtriacum in Monarchiam Hiſpanicam*, fol. welches dem nunmehro Käyſerl. Geheimen Rath und Hof-Cantzler *Baron* von Sailern zugeſchrieben wird. Noch wird auch eſtimiret der Frantzöſiſch. tract. *Defenſe du Droit de la Maiſon d' Autriche à la ſucceſſion d' Eſpagne.* 1703. 8. welches ſchon zuvor als ein zweyter Theil von der *Partage du Lion de la fable publique* geweſen/und nur nachgehends in etwas vermehret worden iſt.

Sonſt hat ſchon für langer Zeit *Baron Iſola* geweſener Käyſerl. Envoyé an viele Europæiſche Höfe in ſeinem *Bouclier d' Etat & de juſtice contre le deſſein de la France, qui aſpire ouvertement à la Monarchie univerſelle, ſous le vain pretente des pretenſions de la Reine de France*, die Nichtigkeit der Frantzöſiſch. Prætenſionen auf Spanien ſo klar fürgeſtellet/ daß auch von Frantzöſiſcher Seiten aller Fleiß angewandt/dieſes ihre injuſtice gantz deutlich zeigende Scriptum zu ſupprimiren/ ja es haben verſchiedene diſtinguirte Perſonen in Franckreich/und unter andern Charles Patin die von ihnen geſchehene Approbirung erwehnten Tractats mit dem Exilio büſſen müſſen.

Was von dem prætendirten Teſtament des letzt verblichenen Königs in Spanien zu halten/und ob Franckreich hierauf mit Fug ſeine Prætenſion gründen könne/ſolches hat unterſuchet/ und negative bewieſen der gelehrte *D. Buddeus*, damaliger Profeſſor zu Halle/ietzo zu Jena in der Anno 1701. gehaltenen Diſſert: *De Teſtamento ſummorum Imperantium, ſpeciatim Caroli II. Hiſpan. Regis*; und wiewol die Autores von denen in Franckreich edirten Memoires pour l'hiſtoire des ſciences & des beaux arts. menſ. Sept. Oct. ihn zu refutiren vermeynet; ſo hat doch erwehnter Herr *Buddeus* kurtz darauf in einem andern Scripto 1702. *de Jure Gentis*

Auſtriacæ

Austriacæ in regnum Hispan. seine Meynung weiter ausgeführet/ und mit mehrern *Raisons* bestärcket. Der in diesen Bogen schon mehrmals benannte Herr Prof. *Ludvvig* zu Halle hat Hoffnung gemacht/ dereinst ein Systema prætensionum illustrium superioris seculi zu publiciren/ welches aber bißher noch nicht zum Vorschein gekommen.

§. XXXII.

Unserer gemachten Eintheilung nach ist noch übrig/ von solchen Scribenten zu handeln / welche in Genealogicis, Heraldicis und Ceremonialibus etwas præstiret. Daß sonst das Studium Geneal. und Heraldicum einem Studioso Juris Publ. nützlich und nöthig/ ja unentbehrlich sey / bedarff als eine überall bekante Sache keines weitläufftigen Beweisses / ist auch unsers Zwecks nicht/ dißmal auszuführen / als die wir mit Recensirung der Autorum nur bemühet sind. IV.) Von der Geneal. Heraldique und Ceremoniel.

Hieron. Henningis Opera Genealog. sind in 6. Volumin. fol. Anno 1590. zu Magdeburg heraus kommen; es zeuget dieses Werck von mehrerer Arbeit/ als erudition und accurateſſe, indem bey Erzehlung der originum iedes Hauses viel Fabeln eingemischet und bey Rechnung der Jahre öffters ein Fehler begangen. Dieses ist zu loben/ daß der Autor sich nicht bloß an Darstellung der Durchl. Genealogien begnüget / sondern auch seinen Fleiß noch weiter auf andere hohe Häuser / als Gräfliche ꝛc. erstrecket.

Reusneri Opus Genealogicum ist fast für einen Auszug Henningis zu achten/ dessen Fauten er dabey zu Zeiten verbessert / und die Mängel ersetzet; daher es billig zu recommandiren.

Rittershusius führet in seinen Genealogien von Käysern/

Königen/Fürsten und Grafen / deren Ursprung nicht weiter her/ als vom XIVten Seculo (1683. fol.)

Der Herr *Imhoff* excelliret sonderlich in diesem Stücke/und ist mit Recht Instaurator studii Genealogici zu nennen: Seine *Notitia Procerum S. R. I.* Historico-Heraldico-Genealogica verdienet viel Lob/und zeigen deren öffters Auflagen / (davon die letzte in fol. von 1700.) daß es überall viel Liebhaber finde.

Lohmeiers Historische Stamm-Tafeln in fol. so Anno 1700. durch gedachten Herrn Imhoff um ein grosses vermehret worden/ können zum täglichen Gebrauch gar füglich dienen.

Zur *Heraldique* giebt eine kurtze und nützliche Information *Caspar* Büßings / Thum-Predigers in Hamburg / so genandte Einleitung zur Herolds-Kunst / welche in dem vierdten Theil der Durchleucht. Welt befindlich.

Der im Januar. 1705. verstorbene und durch viele Schrifften sonderlich Histor. Numismat. Ludovici M. berühmte Jesuite *Claude Francois Menetrier* hat verschiedenes in Heraldicis ediret/so mit Nutz zu gebrauchen; als *Abregé Methodique des principes Heraldiques*, welches 1694. 8. zu Ulm verteutscht aus Licht kommen; und fürnemlich: *La veritable Art du Blason.* Paris 1672. 12. 3. Volum.

Theodorus Höping, weiland Professor zu Marpurg/nachmahls Syndicus zu Friedberg/ist unter denen Teutschen der erste gewesen/ so in dieser materie ein Systema elaboriret: Er hat in seinem *tractat de Insignibus* (der A. 1642. gedruckt worden) sonderlich dasjenige mit berühret/was in materia insignium, als eine Quæstio Juris vorkommen kan.

Für allen aber ist des unvergleichlichen und neulich in GOtt entschlafenen Theol. *Phil. Jac. Speners*, hie zu gedencken/ zumal dessen Arbeit in diesem Studio völlige Information zu geben vermag. Es ist selbiger durch die anfangs schrifftlich und nachmals zu Lion mündlich gemachte Bekantschafft mit vorangezogenem Menetrier zu erst auf Excolirung dieses studii gerathen/ hat auch dessen Büchern (als woraus er mit jenes ihm gegebener Erlaubniß verschiedenes genommen) ein grosses zu dancken. vid. Speneri Præfat. Theor. insign. der speciale Theil seines Operis Heraldici, den er *Historiam Insignium* nennet/ kam zu Franckfurt 1682. fol. und *Pars Generalis seu Insignium Theoria* Anno 1690. f. heraus.

Des Herrn *D. Webers* Prof. Histor. zu Giessen *Examen artis Heraldicæ*, welches er anfangs zum Unterricht des ihm anvertrauten Grafen von Sondershausen abgefasset/ ist guten Theils aus des seligen Herrn Speners Theoria Operis Herald. colligiret/ und in Frage und Antwort gestellet; wie denn auch sein **Teutscher Bericht der edlen Herolds-Kunst** ꝛc. aus dem Menetrier und Spener extrahiret ist: Beyde tractate sind als ein Compendium nützlich zu gebrauchen.

Nachdem auch die Wissenschafft des Ceremoniels heutiges Tages einem Politico, und folglich einem Publicisten auf viele Weise als nöthig zu achten/ so recommandiren wir zu dem Ende nechst

Seldeno de titulis honorum, worinn viel Erudition stecket/

Feltmanno von gleicher materie, der neue exempel beybringet/ und

Becmanno Prof. zu Franckfurt Syntagm. Dignitat. illustrium, 4to, in welchem Wercke zwar viele lecture wahrzunehmen/

doch aber nicht allezeit eine völlige satisfaction zu finden/ ratione der heutigen in Teutschland fürfallenden Tituln, solennitäten &c.

Jac. Andr. *Crusium* de præeminentia, sessione, præcedentia & universo jure proœdrias. Brem. 1666. 4. Man muß diesem Mañ die justice thun zu bekennen/ daß er bey elaborirung dieses tractats vielen Fleiß angewendet/ auch sein Buch in vielé Quæstionibus des Teutschen Juris public. mit Nutz zu gebrauchen sey; nur wäre nöthig/ daß jemand/ so sich auf das Ceremoniel hauptsächlich geleget/ itzo das Werck revidirte, und selbiges in ein und anderm Stücke/ und sonderlich in demjenigen vermehrete/ was nach der Hand die Observance geändert hätte.

Des schon erwehneten *de Wicqueforts* Memoires touchant les Ambassadeurs & les Ministres publics sind gleichfalls hie zu nennen/ weil darinn durch und durch vieles zu finden/ so in diese materie läufft.

Des Freyherrn von *Pufendorff* nie genug gepriesene Commentarii de rebus gestis Frider. Wilh. M. Elector. Brandeb. renfermiren verschiedenes/ welches in diesem Stücke wohl dienen kan. So geschicht L. 2. 72. Erwehnung / mit was Ceremonien der Churfürst von Brandenburg Anno 1646. der Versammlung derer Herren General-Staaten im Haag beygewohnet; L. III. §. 63. auf was Weise gedachter Churfürst Anno 1652. von Käyserlicher Majest. zu Prag empfangen; und §. 64. wie er Anno 1646. solenniter zu Dreßden in die Churfürstliche Union aufgenommen worden. L. VII. §. 29. wird weitläufftig erzehlet/ was wegen der Ceremonien zwischen denen Churfürstlichen Gesandten bey der Anno 1657. vorgenommenen Käysers-Wahl fürgefallen; L. II. §. 17. seq. was desfalls bey dem Congress zu Oßnabrück/ und L. XIII. §. 69. XIV, 57, 58. XV, 31-49. XVII. 52. was bey denen tractaten zu Rim-

wä-

wägen passiret; anderer fast unzehligen Oerter/ da dergleichen abgehandelt wird/ itzo zu geschweigen.

Das *Directorium Aulicum*, (davon Herr Wagenseil Autor seyn soll) it. Frid. Wilh. von Winterfelds Anno 1700. in 8vo edirte Ceremonial-Politique können gleichfalls behufige Nachricht geben.

Das *Ceremoniale Palatinum* enthält nicht viel sonderliches.

Anno 1699. kam ein so genantes *Ceremoniale Brandeburgicum* in 8. zum Vorschein; weil aber selbiges ohne publique autorité von einem Anonymo mit grosser Ungeschicklichkeit verfertiget worden/ soll es dem Brandeburgischen Ober-Ceremonien-Meister gar abgeschmackt fürgekommen/ und von dasigem Hofe nicht unbillig desavouiret seyn. vid. Prof. Ludwigs Dissert. de Jure adlegandi ordinum S. R. J. principio.

Der Baron von Prielmayer Chur-Bayerischer Abgesandter bey dem Ryßwyckischen Friedens-Schluß/ und nachmals dieses Churfürsten erster Staats-Ministre, soll de Sacro Ceremoniarum Jure etwas zu schreiben willens gewesen seyn / auch solches vollends elaboriret haben/ so nach dem raisonement ietzt allegirten Herrn Ludwigs d. l. mit Fug die estime aller in diesem studio versirenden zu gewarten haben würde/ wenn es dereinst das Licht sehen solte.

Letzlich wäre zu wünschen / daß der Königliche Preußische und Chur-Brandenburgische geheime Rath und Ober-Ceremonien-Meister der Herr von Besser möchte gnugsam Zeit und Musse überkommen/ sein schon entworffenes Werck in dieser materie zu perfectioniren! Zumal man alsdenn hierinn nichts weiter zu desideriren/ sondern vielmehr völlig satisfait zu seyn Ursach haben würde.

§. XXXIII.

Anhang von Politicis, Commentator. Juris Nat. & Gentium und sonderlich Jurispr. Universalis.

Und hiemit wäre also eine Bibliotheca Juris Publ. geöffnet/ und unserm geschehenen Versprechen ein Gnügen gethan/ so daß wir itzt diesen præliminair-discours schliessen könten / wenn nicht die Erinnerung/ daß mit allen erzehlten Schrifften einem Studioso Juris Publ. noch nicht geholffen seyn würde/ (p) daferne er nicht zuvor einen guten Grund in Jure Publ. Universali geleget / uns verpflichtete / auch hie derjenigen Meldung zu thun / die von denen dahingehörigen sciencen gehandelt.

Aristotelis Opus Politicum nützet heute zu Tage in diesem Stück wenig mehr/ wiewohl er noch seine Liebhaber findet.

Platonis und *Ciceronis* Bücher de Republ. & Legibus finden hie auch keinen Platz/ weil sie beyde eine so vollkommene Republique beschreiben/ dergleichen auf der Welt niemahls gewesen / noch auch kommen wird. vid. Conring. de prud. Civ. p. 350.

Der bekante Frantzoß *Joh. Bodinus* (q) hat in seinem Werck de

---

(p) Wie aber sonst die Sache anzugreiffen / dazu giebt *Rachelius* in seinem Otio Noviomagensi Amst. 1685. 12. (welches deßwegen so tituliret/ weil es der Autor als Fürstlicher Holsteinischer Gesandter zu Nimwägen bey müßigen Stunden entworffen) gute Anleitung : adde *Mauritii* specimen de principiis Juris Publici. Tübingen 1665. 4.

(q) Bodinus war Professor zu Anjou im 16ten Sec. ein grundgelehrter Mann/ sonderl. in Historicis. Er war denen Teutschen sehr gehäßig/ und nennet daher Teutschl. bald einen Anhang von Franckreich/ bald machters ributaire vom Türckischen Reiche. Einige meynen/ daß er heimlich ein Jude gewesen/ oder wohl gar ein Atheist / wie denn seine noch nie gedruckte Scarteque de *rer. subl. Arcanis*, (die ihm am meisten renommé gebracht) nach dem Ausspruch derer/ so solche gelesen haben wollen/ sehr choquant gegen die Christliche Religion geschrieben seyn soll.

de Republica viel Erudition gezeiget/ weil er aber doch auſſer verſchiedenen andern Fehlern ſehr confuſe offtmahls verfähret/ ſo iſt er eben nicht ſonderlich zu recommandiren.

H. Grotii (r) Opus de Jure Belli & Pacis iſt berühmt genug/ daß es hie keines weitläufftigen Lobes bedarff: Er iſt der erſte geweſen/ ſo in der Diſciplin vom Recht der Natur und der Völcker die Bahn gebrochen / und die Scholaſtiſche Grillen beyſeite geſetzet/ (s) daher kein Wunder / daß er nicht von allen Fehlern befreyet / welche aber zu verbeſſern

Der Herr von *Pufendorff* in ſeinen Elementis Iurisprud. Univerſal. und fürnemlich in dem Wercke de Iure Nat. & Gentium, ſich angelegen ſeyn laſſen/ und ob zwar dieſer fürtreffliche Mann anfangs 14. Jahre durch wegen dieſer ſeiner Schrifften von denen Academicis viel Widerwärtigkeit ausſtehen müſſen / ſo hat doch endlich die Wahrheit ſeiner Lehr-Sätze die Oberhand behalten/ und andern Gemüthern/ſonderlich dem ſcharffſinnigen und wegen ſeines trefflichen talents zu judiciren hochzuſchätzenden Herrn *Thomaſen* Anlaß ſuppeditiret / dieſe diſciplin immer weiter zu excoliren. vid. ejus Inſt. Iurispr. div. Für allen aber dienen des berühmten ICti und Profeſſ. zu Franecker *Ulrici Huberi* Bücher de Iure Civita-

---

(r) Die erſtaunenden Menge ſeiner Commentatorum benennet Herr *Ludovici*, Profeſſ. Juris zu Halle/ Delineatione Hiſtor. Juris Natur. An. 1627. ward zu Rom beſchloſſen/ Grotii Opus unter die Libros prohibitos zu ſetzen. Einige artige particularia von ſeinem Lebens-Lauffe erzehlet Ms. *Aubery* Memoires pour ſervir à l' Hiſtoire d' Hollande.

(s) Ehe wir Grotium quittiren / iſt billig noch der artigen und deutlichen Frantzöſiſchen Verſion des Buchs de Jure B. & P. von Ms. *Courtin* zu gedencken. Haag. 1688. 12. Courtin war erſtlich der Königin Chriſtinæ Secretaire, nachhero Frantzöſiſcher Geſandter bey denen Nordiſchen Königen: Endlich reſignirte er und wandte ſeine Zeit auf Bücher ſchreiben/ wie denn ſeine tractate de la Civilité, du point d' honneur &c. bekant ſind. † 1685. zu Paris.

ratis, eigentlich zu unſerm Zweck/ maſſen ſolche alleine ſuffiſant ſind/ wegen des Juris Publ. Univerſ. völlige Nachricht und information zu ertheilen.

§. XXXIV.

Von noch einigen Hiſtoricis.

Weil man auch im Nachſehen befindet/ daß einige zu der Claſſe von Hiſtoricis gehörige Scribenten uns §. V. VI. VII. echappiret/ deren man billig in ſpecie gedencken können/ ſo hat man ſelbige nicht ſchuldig bleiben / ſondern / ob gleich auſſer ihrer Ordnung / hie beyfügen wollen.

Das *Chronicon Carionis*, weyland Profeſſor zu Franckfurt/ iſt billig zu eſtimiren; denn ob zwar der Autor ſelber es nicht gar zu wohl aufgeſetzet/ ſo hat doch nachgehends *Melanchthon*, dem er ſie zu revidiren zugeſchicket/ nebſt *Peucero* (als welche beyde ein gut judicium Hiſtoricum gehabt) dieſe Chronique von neuen dergeſtalt ausgearbeitet/ daß ſie mit Fug unter die gute Hiſtoriſche Wercke zu ſetzen.

D. Chytræi Chron. Saxon. iſt recht gut/ und verdienet billig gerühmet zu werden. Er war Profeſſor Theol. zu Roſtock/ ſtand aber wegen ſeines judicii Politici in ſolchem Anſehen / daß er von Käyſer und Königen conſuliret zu werden die Ehre hatte.(t)

Crantzii Hiſtoriſche Schrifften/ als Metropolis, Saxonia, Hiſtoria Vandal. ſind in Jure Publ. öffters mit Nutz zu gebrauchen. Er lebte zu Anfang des XVI. Sec. und docirte erſtlich zu Roſtock/ nachhero zu Hamburg Theologiam: ſeine Opera ſind zu Franckfurt fol. Anno 1580. zuſammen herauskommen.

Aven-

(t) Der unvergleichliche Frantzöiſche Hiſtoricus *Thuanus* hat ſeine Teutſche Geſchichte aus dieſem Chytræo, nur mit veränderter Schreib-Art/ entlehnet.

Aventini Annales Bajor. biß 1460. Basel. 1615. fol. sind denenjenigen Historischen Wercken beyzusetzen / welche in denen alten Geschichten von Teutschland / und folglich zu besserer Einsicht des Teutschen Reichs-Staats einig Licht geben können. Es ist dieser Autor Anno 1466. in einem Bayerischen Flecken / namens Aventin, gebohren worden ; daher er auch den Namen bekommen. Er habilitirte sich durch viele Reisen / und war Informator der Bayerischen Printzen. Man rühmet an ihm / daß er die Wahrheit ohngescheuet geschrieben. (*u*) Hingegen ist an ihm zu tadeln / daß er durch gar zu viele affectirung eines eleganten Lateinischen Styli sich obscur gemacht / selten in Beybringung alter Uhrkunden Autores allegiret / und endlich viele fremde Sachen in seine Historie gebracht.

Der Ehren-Spiegel des Hauses Hohen-Zollern. 1703. fol. ist in der Teutschen Historie sehr gut / und nützlich / ob er wol nur die Hohenzollersche Familie zu beschreiben hauptsächlich zum Zweck hat.

Christiani Gastels tractat de statu Publ. Europæ novisf. fol. Nürb. 1675. meritiret unter die Collectores der neuesten Actorum publ. seinen Platz / und ist in diesem Stück gar wohl zu consuliren.

Frid. Leithold von Franckenbergs Europäischer Herold giebt eine zuverläßige / und anmuthig zu lesende Nachricht von allen Reichen in Europa, sonderlich aber von Teutschland / als wobey er sich am meisten aufhält / und verschiedene zu denen meisten Streitigkeiten gehörige documenta publica anführet /

*** ***

(*u*) Weil Aventinus die Päbste nicht menagiret / sondern ihre Laster gantz dreiste entdecket / so ist er deßfalls bey denen Papisten nicht in gar zu grossem credit ; Es hat ihn aber erudit verthädiget Joh. Jac. *Bec.* in seinem Luterthum vor dem Luther. p. 121.

ret / (x) folglich recommandiret zu werden gar wohl verdienet: Nur ist schade / daß er keine Autores oder doch sehr selten allegiret: Der Autor von diesem Herold ist der Herr von *Zech*, welcher vormals in Fürstl. Sächsisch. Diensten gestanden / ietzt aber als Chur-Sächsischer Geheim und Staats-Rath zu Dreßden lebet. Die erste Edition dieses Wercks ist von 1688. und weil er damals noch ein Fürstl. Bedienter war / schiene er auch des Fürstl. Collegii Parthey gegen die Churfürsten zu halten; weßfalls er aber in der Vorrede der um ein grosses vermehrten neuen Auflage von 1705. sich explicaret hat.

(x) In der ersten Edition hatte der Autor bey jedem Fürstlichen Hause dero fürnehmsten Bediente beygefüget / welche recensirung aber / weil sich in dergleichen jährlich Veränderung begiebt / in der letzten ausgelassen.

Folget eine

Summarische Darstellung

dessen/ was in dem

Reichs-Staat

enthalten/

also handelt

Der erste Theil

I.

Von der Natürlichen Beschaffenheit des heiligen Römischen Reichs / von dessen Gräntzen/ Situation, Fruchtbarkeit / sonderbaren Dingen von der Nation, und deren Eigenschaften.

II.

Von der Eintheilung des heil. Röm. Reichs.

III.

Von dem Röm. Käyser / Röm. König / der Röm. Käyserin/ denen Reichs-Vicariis, it. von den Reichs-Insignien.

IV.

Von derer Reichs-Stände Hoheit / Privilegien und Beschwerungen.

V.

Von denen Churfürsten.

VI.
Von der geistlichen Fürstenbanck.
VII.
Von der weltlichen Fürstenbanck.
VIII.
Von denen Reichs- und Hansee-Städten / it. von dem Adelstande / und vornemlich von der freyen Reichs Ritterschafft.
IX.
Von denen Reichstägen / und andern Zusammenkünfften im heil. Röm. Reich.
X.
Von des heil. Reichs-Matricul, Reichs-Archiv, und denen Reichsfundamental-Gesetzen.
XI.
Von denen hohen Reichs-Gerichten.

Der XII. Theil.

Von der Decadence des heil. Röm. Reichs / und denen abgerissenen Ländern / item von der in Teutschland üblichen Religion, von denen Universitäten &c.

Der Erste Theil.

Von der alten und heutigen natürlichen Beschaffenheit Teutschlands und des Römischen Reichs Teutscher Nation, von dessen alten und ietzigen Grentzen / Nation, heutiger Eintheilung ꝛc. ꝛc.

Das I. Capitel.

Von denen alten Grentzen des Teutschen Reichs/ dessen alter Beschaffenheit / Volck und deren Sitten etc.

I.

WEnn wir von denen alten Grentzen Teutschlandes den Anfang machen und selbige in der Kürtze vorstellen wollen/ so können wir sothanem unserm Vaterlande den Titel **von Römischen Reich Teutscher** Nation, (wie es sonst heutiges Tages genennet wird) nicht beylegen/weil Teutschland vor alten Zeiten mit dem Römischen Reich wenig oder nichts zu thun gehabt / biß allererst der Teutschen König Otto I. sich das gantze Römische Reich in Occident oder vielmehr nur den hinterstelligen Theil desselben namentlich Italien samt dem Römisch Käyserl. Titel zu wege gebracht.

II.

Es sind aber die alten Grentzen von Teutschland gewesen gegen Mittag die Donau/ gegen Abend der Rhein/ gegen Norden das Eiß-Meer und Nova Zembla, und gegen Morgen das alte Sarmatien und sonderlich der Dniester und das Euxinische Meer/ daß also kein Zweifel/ daß Teutschland vor alten Zeiten viel weiter um sich gegriffen/und viel grösser gewesen/ als das heutige und ietzige Teutschland/und was man etwa jenseit des Rheins und der Donau besitzet/die abgerissene grosse Stücken gegen Norden und Osten bey weiten nicht ersetzet/welche doch vor Alters undisputirlich Teutsche Provintzien und Zubehörungen gewesen. Es giebet auch dessen die fast unzehliche Anzahl derer Teutschen Völcker gnugsame Anzeigung/und ist daraus sattsam abzunehmen/daß Teutschland vor dem ein viel weit begriffener Cörper gewesen/ als nach der Hand und heut zu Tage.

III.

Gleichwol hat man/so viel die mehrerste Zeiten vor Carolum M. betrifft/ von dem uralten Zustand Teutschlands und dessen Nationen nicht in allen Stücken sonderliche Gewißheit/ indem die uralten Teutschen kriegerische und rauhe Leute auch die grausamsten Abgötter gewesen/welche weder nach Studieren noch Correspondenz mit denen Benachbarten gefraget/und den Degen und Bogen besser zu führen gewust/als daß sie sich um schreiben und lesen/ wie auch um Aufzeichnung ihrer Geschichte und Thaten solten bekümert haben. Und kömmet mir deren Zustand fast nicht anders vor/als wie man die Americaner bey Entdeckung der neuen Welt angetroffen. Massen sie auch von ihren alten Helden-Geschichten nichts gewust/als so viel sie sich aus ihren alten Helden-Liedern/die sie stets gesungen/erinnern können. Unterdessen/ so ist doch zum wenigsten so viel bekant/daß das gantze grosse Teutsche Reich in viele kleine Staaten und Republiquen vertheilet gewesen/deren keine von der andern dependiret/sondern iede ein freyes Wesen vor sich repræsentiret.

IV.

Doch ist wol kein Zweifel/daß die Völcker/welche sich über dem Rhein und der Donau gesetzet/weil sie eher/als die andern Teutschen/ mit denen Römern zu thun bekommen/auch ein gut Theil unter ihre Gewalt verfallen/ eher als die andern und weiter gegen Mitternacht wohnende Völcker civilisiret und zahmer gemachet worden.

V.

Ob nun wol der berühmte Römische Scribent Cornelius Tacitus in einem eigenen Buche von Alt-Teutschland und denen Sitten der alten Teut-

schen geschrieben / so scheinet doch / daß er alles und zum wenigsten das meiste nur aus Hörensagen gehabt / also selbst in Teutschland nicht kommen / *quis enim peteret* (lässet er sich im vorangezogenen Buche selbst vernehmen) *Germaniam, informem terris, asperam cœlo, tristem cultu aspectuq; nisi cui patria sit.* Zwar scheinet er selbiges zu dem Ende anzuführen / daß er dadurch erweisen will / ob wären die alten Teutschen von uralten undencklichen Zeiten schon Innwohner ihres Teutschen rauhen Landes gewesen. Es erhellet aber dennoch auch so viel daraus / daß annoch zu seiner Zeit niemand grosse Lust und Appetit gehabt haben müsse / in das wilde / rauhe / und ungeschlachte Teutschland zu reisen und dessen eigentlichen Zustand und innerliche Beschaffenheit zuerkundigen. Dessen ungeacht nun und obschon vermuthlich Cornelius Tacitus Teutschland nicht selber besehen / so wird ihm doch darinne / daß solches guten theils und vornemlich die Länder gegen Mitternacht übel gebauet und keine Städte allda anzutreffen gewesen / Glaube beygemessen / weil aus der Historie undisputirlich / daß die meisten Städte in Teutschland allererst nach Caroli M. Zeiten nach und nach angeleget und aufgebauet worden / obwol Dörffer / Hütten und Raub-Schlösser genug gewesen seyn mögen. Wenn auch Teutschland so beschaffen und bebauet gewesen / daß sich die grosse Menge Volcks darinnen bergen und aufhalten können / und die alten Teutschen in einem so guten und warmen Nest gesessen / so würden sie schwerlich nach andern und besser cultivirten Ländern einen so grossen Appetit gehabt / und also so viele Wanderschafften / als aus der Historie iederman vor Augen schwebet / nicht angestellet haben.

VI.

Daß aber nun die gesamte alte Teutsche Nationes uralte Völcker wird niemand in Zweifel ziehen. Diejenige / welche das Alterthum unsers Vaterlandes etwas genau untersuchet (als sonderlich Cluverus in seiner Germ. Antiqua gethan) wollen behaupten / daß wir Teutschen so wol als alle Europæer von einem Namens *Ascenas* herkommen / welcher auch sonst *Tuisco* und *Celta* genennet wird. Es soll aber dieser Ascenas des Japhets Enckel und des Gomers ältester Sohn gewesen seyn / welcher sich mit seinen Kindern und Kindes-Kindern ohngefehr nach der Sündfluth 136. Jahr in Europam gewendet / Illyrien / Teutschland / Franckreich / Hispanien und Britannien eingenommen / und solche Lande *Celticam* seine Nachkommen aber sich *Celten* genennet / iedoch daß nach der Zeit die Teutschen allein den Namen *Celten* behalten / die anderen Völcker aber andere Namen bekommen haben sollen / biß endlich auch diese Celten angefangen sich einen andern Namen beyzulegen / und sich Teutsche

zu nennen/ entweder von ihrem König oder Gott *Theuth*, indem Theuth oder Teutsch nach der alten Celtischen Sprache so viel als GOtt selbst bedeutet haben soll. Wiewol auch einige behaupten wollen / daß *Theuth* und *Thuisco* einerley wäre / zum wenigsten sind es ungewisse Dinge / und werden also von uns an seinen Ort gestellet.

VII.

Kurtz aber vor Cornelii Taciti Zeiten soll der Name *Germanus* aufkommen seyn/daher auch Teutschland noch heutiges Tages im Lateinischen entweder *Teutonia* oder *Germania* ja gar im Teutschen **Germanien** genennet wird/und Germanus soll entweder einen **Garmann** und überaus tapffern und handfesten Kerl/oder (wie Cluverus will) einen eigentlichen Kriegsmann oder Soldaten/(weil das Wort **Ger** oder **Gar** bey denen alten Teutschen einen **Krieg** bedeutet/wiewol es fast auf eines hinaus zu lauffen scheinet/obschon die Derivation unterschiedlich) oder einen guten ehrlichen und redlichen Biedermann/der so aufrichtig gegen seinen Nechsten als ein Bruder gegen den andern ist/bedeuten. Es mag nun aber dieser Name zu verstehen seyn wie er will / so ist doch kein Zweifel / daß die Teutschen selbigen von denen Römern bekommen haben/gleichwol haben die Teutschen selbigen Namen selber nicht gebraucht / sondern sich vor wie nach Teutsche genennet. Die Frantzosen legen uns den Namen *Allemanns* bey / und die Italiäner nennen uns gleichfals *Alemannos* (welche beyde Worte mit *Ger* oder *Garmann* gantz genau überein kommen/) Von denen Wenden sind wir *Niemcy* tituliret worden / welches Wort so viel als einen Stummen bedeutet / und ist uns dieser heßliche Titel von denen Wenden daher und aus der närrischen Raison beygeleget worden/weil die alten Teutschen ihre heßliche Wendische Sprache nicht verstehen und reden können.

VIII.

Der obenbesagte Ascenas nun / als welcher/wie gemeldet/insgemein vor den Ertz-Vater aller Teutschen angegeben wird/ hat unterschiedliche Söhne gehabt/welche sich in die Europæische Länder getheilet. Derjenige aber/welcher Teutschland bekommen/wird in der Historie nirgends wo genennet / seine 5. Söhne hingegen sollen nach Inhalt des *Plinii Historie l. 4. c. 14.* Teutschland getheilet und daher die 5. alten Haupt-Nationes kommen seyn / namentlich die *Vindili, Ingævones, Istævones, Herminones* und *Peucini* oder *Bastarnæ*.

IX.

Die *Vindili* werden von andern Vindeli, Vandalii, Vandali, Vindoli, Vinuli, Winuli und Winili genennet/und sind fast in unzehlige andere Nationes hinwiederum eingetheilet worden / 1. in die **Gothen** (Guttones, Gotones, Gothos) welche

welche in Pomerellien und um Dantzig herum gewohnet / und folgends sich nach Orient gewendet. Diejenigen/welche sich in Ponto und dasiger Gegend niedergelassen/hat man **Ost-Gothen**/die aber/so in Siebenbürgen und gegen Teutschland gewohnet / **West-Gothen** genennet. Beyde Nationes haben sich nach der Hand in Europa und Asia weit ausgebreitet/als in der Historie bekant. 2. Die *Longobarden*, die in der Alten-und Mittelmarck zwischen denen Hermunduris und Cheruscis mitten inne gewohnet. Ob sie den Namen von denen langen Bärten oder sonst woher bekomen / wird hin und wieder disputirt / und was sie in Italien vor ein Königreich aufgerichtet/ ist aus der Historie klar genug. 3. *Burgundiones*, *Burgundos* und *Burgundios* teutsch Wurgenden/Wurgandar und Burgunder/welche in Polen bey Gnesen, hernach aber in der Gegend Cassel und Marpurg/und folgends/wie sie die Alemannos vertrieben/zwischen dem Rhein / Donau und Mäyn gewohnet / auch wie sie nachgehends von denen Gothen und Hunnen wieder vertrieben worden / sich nach Franckreich gewendet. Und ob zwar Lipsius und P. Bertius ihnen einen andern Ursprung zuschreiben/so werden sie doch in diesem Stück von Cluvero widerleget. Die 4. waren die *Eudoses* und haben in Vor-Pommern sonderlich an der See / 5. *Suardones* in Stettin und in einem Theil Mecklenburg/ 6. *Nuithones* in Pommern/ Mecklenburg und vornemlich in der Marck um Prentzlau und Tangermünde / 7. *Sidini* ebenfalls in Pommern und Mecklenburg gewohnet. Die vier letztern ietzterzehlte Nationes haben sich hernach vereiniget und sind in specie und eigentlich die **Wandaler** genennet worden/ und eben diejenigen / welche hernach Franckreich / Spanien und Africa überfallen. Die **Wenden** und *Slaven* aber/ welche hernach ihre Länder eingenommen / hat man dahero ebenfalls Wandeler genennet. 8.) Die Angeln haben erstlich um Lauenburg/ Hamburg und Wißmar / hernach aber und zu Cornelii Taciti Zeiten um Schleßwig und Flenßburg herum gewohnet/gestalt man denn in dasiger Gegend noch ein klein Ländgen antrifft/so Angeln genennet wird. Sie sind eigentlich Schwaben gewesen/und nachgehends Engel-Sachsen genennet worden/weil sie unter der Sachsen Schutz gewesen. Wie sie endlich Britannien eingenommen und von ihnen der Name **England** und Engländer entsprungen / desfalls ist in allen Historien weitläufftig nachzulesen. 9.) Die *Varini* haben gewohnt / wo Rostock und Güstrow / 10.) die *Carini* an den Polnischen und Märckischen Grentzen / 11.) die *Lemovii* oder *Heruli* in Cassuben und um Stolpe herum. Was massen die letzteren in Italien ein eigenes aber nur kurtze Zeit bestandenes Königreich aufgerichtet/davon sind alle Historien voll. 12.) Die *Rugii* haben in Pom-

mern um Stargard/Wollin/ Camin und in dasiger Gegend gehauſet / endlich die Inſel Rügen eingenommen und ſelbige nach ihren Namen genennet. 13.) Die *Deuringi*, Toringi, Turingi oder *Thuringi* von Tacito Keudingi oder Keudigni genant/haben ſich erſtlich die um Dannenberg herum gewohnete Caviones oder Aviones, ingleichen in Mecklenburg herum einige diſtricte und hernach das Thüringer Land unterwürffig gemacht.

X.

Die andere Haupt-Nation derer alten Teutſchen ſind die *Ingævones*, und beſtehen hinwiederum 1.) aus denen Saxen oder Sachſen / ſo urſprünglich in Holſtein und Schleßwig gewohnet/und deren ein gut Theil mit denen Angeln nach Britannien gegangen. 2.) denen *Cimbris*, ſo in Jütland gewohnet und vor alten Zeiten ſehr berühmt geweſen / biß C. Marius deren eine groſſe Menge in Italien auf einmal maſſacriret. 3.) *Teutonis* oder *Teutonibus* in ſpecie alſo genant / welche in dem Däniſchen Seeland ihren Aufenthalt gehabt. Sie wurden auch Dänen genant und kommen die heutigen Dänen noch von ihnen her. 4.) Die *Sueones* oder Suiones, heutiges Tages die Schweden/ haben unterſchiedliche andere Nationes und vornemlich auch die Lappen unter ſich begriffen. 5.) Die *Sitones* haben ihren Sitz in dem alten Scandinavia gehabt / von welchen noch die heutigen Norvveger herkommen. Sie haben ſich auch nachgehends Normänner genant / deren ein Theil Engeland / Franckreich und andere Länder angefallen / und ſich ſonderlich in der Provintz Neuſtria niedergelaſſen.

XI.

Die dritte Teutſche Haupt-Nation waren die *Iſtævones*, ſo ſich wiederum in viele andere theilten / und waren 1.) die Frieſen / welche vor dem ein viel gröſſeres Land als heutiges Tages innen hatten. Jetzo aber werden ſelbige/ wie bekant/eingetheilet in Oſt- und Weſt-Frieſen. 2.) Die *Bructeri*, ſo erſtlich in Zütphen und Bentheim um Cöwerden/Sevenar/Nienburg/Stadt Loh und Münſter gewohnet. Zu Ende des erſten Seculi aber haben ſie das Land am Weſterwald / wo ietzo das Hertzogthum Berg lieget / eingenommen. 3.) *Angrivarii* haben in der Grafſchafft Schaunburg / in der Gegend Minden / Oſnabrück / Tecklenburg / Ravensburg und Engern gewohnet / und ſind derer Bructerorum ſtetige und abgeſagte Feinde geweſen. 4.) Die *Chamavi* wohneten zwiſchen denen Bructeris und Chauchis 5.) Anſibarii zwiſchen Brehmen und Minden / im Stifft Minden/desgleichen in der Grafſchafft Hoja und Diepholt / ſo aber hernach von denen Cauchis verjagt und wie ſie ſich am Rhein-Strohm nieder gelaſſen / mehrentheils maſſacrirt

sacrirt worden/iedoch sich etwas wieder erholet und in der Gegend Ditmelle/ Lembgow/ Hervorden und Engern nieder gelassen. 6.) Die *Dulgibini* oder Dulingi haben erstlich um Lembgow/ Ditmelle und Rinteln/ und 7.) die *Chassuarii* eben daselbst gewohnet. 8.) Die *Marsi* haben erstlich ihren Sitz am Rhein und hernach denselben durch einen Tausch mit denen Bructeris zwischen Münster und Paderborn gehabt/ ausser daß ihrer etliche in der Velau um Arnheim herum geblieben. In ihrem Gebiethe zwischen Münster und Paderborn geschahe die so grausame Niederlage derer Römer unter des Q. Vari commando, dahero hernach Germanicus zur Rache ihr gantzes Land verstöret und verwüstet. 9.) Die *Tubantes* waren kein importantes Volck/ und wohneten um Bielefeld herum. Hingegen sind 10.) die *Sicambri* desto berühmter/ welche zwischen der Lippe und dem Land Hessen/ desgleichen im Hertzogthum Berg/ der Grafschafft Marck und im Clevischen gewohnet/hernach aber zu Zeiten Käysers Augusti über den Rhein gewandert/ und sich in einem Theil des Clevischen/ Jülichischen und Geldrischen Landes gesetzt/ auch ihren alten Namen verlohren/ und an dessen statt *Gugerni* genennet worden. Die Frantzosen aber eignen diesen Sicambris gantz einen andern Ursprung zu/und führen sie von denen Trojanern her/ wiewol ohne allen Grund. Wilibaldus Pirckheimerus will behaupten/daß von denen Sicambriern/ so nicht über den Rhein gegangen/ sondern disseits geblieben/ die Francken herkommen sollen/dem aber Bertius widerspricht/und nicht glauben will/daß ein Theil der Sicambrier zurücke geblieben. Hingegen statuiret er mit ziemlichen Grunde/hat auch in diesem Stück des Cluveri Beyfall/daß die Francken keine besondere Teutsche Nation als die andern/sondern gleichsam eine Rotte und Zusammenlauff vieler Teutschen aus allerhand Teutschen Nationen zusammen geschmoltzen gewesen/welche denen Römern den Kopff gebothen und sich ihnen zum Trotz Francken oder freye Leute genennet. 11.) *Ubii* haben vor Zeiten in der Wetterau an dem Westerwald und in einem Theil Hessen gewohnet/ sich aber auf Käyser Augusti Bewilligung etliche 30. Jahr vor Christi Geburt über den Rhein begeben und in der Gegend des Hertzogthums Jülich und des Ertz-Stiffts Cölln festen Fuß gefasset/man vermuthet auch/ daß von ihnen die Stadt Cölln ihren Anfang genommen. 12.) *Usipii* oder Usipetes haben im Stifft-Münster und Bocholt/ nicht weniger im Hertzogthum Cleve, in der Grafschafft Recklingshausen und um Dortmund und Essen ihr Wesen gehabt. 13.) Die Tencteri haben um Düsseldorff/ item im Paderbornischen und Westphalen ihren Aufenthalt gehabt/ biß die Usipii ihr Land einbekommen. 14.) Juhones haben um Siegen gegen Bonn über und 15.) die

Mattiaci

Mattiaci in der Wetterau und ein Theil Hessen gegen Maintz über gewohnet. Noch ist zu mercken/ daß auffer diesen Völckern vor dem am Rheinstrohm gewohnet die *Marcomanni*, *Harudes* und *Seduſii*, welche hierauf sich nach Böhmen gewendet/und eigentlich unter die *Herminones* gerechnet worden / deren König Arioviſtus zu Zeiten Julii Cæsaris bekant gewesen.

XII.

Die vierdte Haupt-Nation sind die nur iezt gedachte HERMIONES, wie sie Plinius, und Herminones, wie sie Tacitus nennet/deren unterschiedliche Gattungen gewesen. 1.) Die Schwaben *Hermunduri* haben im Anhältischen/in einem Theil von Ober-Sachsen/zwischen der Saal und Elbe / in dem grösten Theil von Meissen (dahero noch heutiges Tages Freyberg im Lateinischen *Freiberga Hermundurorum* genennet wird) im Voigtland und wo iezo die Marggräflichen Brandenburgischen Lande in Francken biß an den Mäyn/ ingleichen bey Bamberg / Forchheim und Coburg herum/in einem Theil von der Obern-Pfaltz/um Nürnberg und in Schwaben / wo Dünckelspiel und Nördlingen liegen/gewohnet. Nachgehends haben sie sich immer weiter nach den Rhein gezogen/und wie die Alemannier gewichen / sich biß an den Ursprung der Donau und an den Bodensee ausgebreitet/und also das heutige Schwabenland bewohnet und besetzet. 2.) Die *Nariſci*, Nariſti, Nariſtæ Teutsch die Nariſchen/haben ohne Zweifel/weil sie in der Obern-Pfaltz gewohnet/von dem Fluß Nabe ihre Benennung / und sollen so viel als Nabische heissen. 3.) Die *Chatti*, *Catti* oder *Chaſſi*, Teutsch Hessen/haben in Thüringen/Hessen/dem Hertzogthum Grubenhagen/ in einem Theil des Stiffts Paderborn/in der Abtey Fulda und einem Theil von Franckenland ihre Wohnung und Aufenthalt gehabt. Es ist unstreitig eine tapffere und hertzhaffte Nation gewesen, welche denen Römern viel zu schaffen gemacht. Daß der Name Cazenelnbogen noch von ihnen herkomme / ist wol kein Zweifel. 4.) Die *Cheruſci* haben im Stifft Verden/ in denen Hertzogthümern Braunschweig und Lüneburg / in denen Stifftern Hildesheim und Halberstadt / in der Grafschafft Schaunburg und Dannenberg/ in der alten Marck / und in einem Theil des Ertz-Stiffts Magdeburg ihr Wesen gehabt. Und sind es eben diejenigen / welche unter Anführung ihres Hertzogs *Arminii* oder *Hermanns* den Römer Q. Varum aufs Haupt erleget. Zu ihnen sind auch die *Cathulci* um Lüneburg herum/die *Campſani* oder Ampſani zwischen Braunschweig und Wernigeroda/ingleichen die *Cambrivii* gerechnet worden. 5.) *Chauci*, Cauchi oder Cauci haben in Brehmen/Ost-Frießland/Oldenburg/Delmenhorst/Hoja, Diepholt und im Stifft Minden gewohnet. 6.) Die Schwaben Semnones, derer Hermundo-

mundurorum Nachbarn/haben an der Elbe und dem Oder-Strohm/ in klein Polen/im Hertzogthum Crossen/ um die Städte Glogau/Sagan/Sprottau/ Sorau/in der Laußnitz/im Fürstenthum Anhalt/um Wittenberg und Dreßden herum ihren Aufenthalt und Sitz gehabt/ und sind iederzeit vor ein groß und mächtig Volck geachtet worden. 7.) Die *Marcomanni* haben ihren Sitz im Würtenbergischen/in der Pfaltz/zwischen dem Neccar und Rhein/ im Brißgow/in Schwaben bey Doneschingen und Gundelfingen gehabt / und sind samt denen *Seduſiis* und *Harudibus*, davon oben gedacht/ zu Augusti Zeiten in Böhmen gezogen. 8.) Die *Quadi* haben in Mähren / Ungarn / Polen und Schlesien/ 9.) Die *Oſi* in Schlesien der Gegend Oppeln, klein Glogau/ Ratibor/Troppau ꝛc. 10.) *Marſigni* ebenfalls in Schlesien bey Neisse / Münsterberg/Briegg/Olau/Schweinitz/Strige/Liegnitz/Breßlau und Glatz. 11.) *Burii* auch zum Theil in Schlesien/ wo Praußnitz / Schildberg / Wartenberg und Beraun/und in einem Theil von Schlesien wo Krzepice, Kadomsko, Boleslavv, Warta, Conin und Kaliſz liegen/und 12.) die *Lygii*, Lugii, Lugi, Logiones nebst andern Teutschen Völckern/vornemlich aber denen *Elyſiern* (von welchen letztern die heutigen Schlesier herkommen sollen) in einem grossen Theil von Polen gewohnet.

XIII.

Die fünffte Teutsche Haupt-Nation sind gewesen die *Peucini* sonst auch *Baſtarnæ* genant / von welchen überhaupt zu mercken/daß sie gegen Orient gewohnet/und derer Pannonier und Moesier Nachbarn gewesen. Zwar haben einige inter Peucinos und Baſtarnas einen Unterscheid machen und behaupten wollen / es wären diese entweder Sarmater oder Gallier oder Roxolaner gewesen/ allein andere widerlegen solches/und halten die Baſtarnas für Teutsche. Sie sollen sich nach Caroli M. Zeiten biß an das schwartze Meer ausgebreitet und in der Gegend/wo die Donau hinein fällt/ihre Haupt-Stadt Noviodunum genant gehabt / ihr Gebiet aber sich von daraus biß gegen die Weichsel erstrecket/ sie auch die Stadt Lemberg und Caminiec unter ihrer Gewalt gehabt haben. Sie sind hinwiederum in verschiedene Gattungen getheilet und endlich nach und nach von einer Sarmatischen Nation, denen Sclaven und Wenden/vertrieben worden. Wenn nun die Frage aufgeworffen wird/wo die Teutschen in Siebenbürgen kommen/so wird von einigen statuirt / daß wie die Sarmati die Teutschen Völcker Baſtarnas und Peucinos vertrieben / so hätten sich dieser ein groß Theil nach Siebenbürgen retirirt/und wären darinne biß dato verblieben. Ob aber diese Meynung zu defendiren stehet / mögen diejenigen behaupten / welche derselben beypflichten / weil dabey noch viel Zweifel

vorfällt/und die Siebenbürger sich der Sächsischen Sprache bedienen / also wohl zu vermuthen / daß der Peuciner und Bastarner Dialectus von anderer Teutscher Völcker ihrer Sprache / die sich der Sächsischen gebrauchet / unterschieden gewesen.

XIV.

Und dieses sind die vielen Gattungen derer Teutschen Völcker/welche zu einer derer 5. Haupt-Nationen gerechnet werden müssen. Nun ist noch verschiedener Arten Teutscher Völcker/ welche zu keiner dieser 5. Haupt-Geschlechter eigentlich können gerechnet werden / zugedencken übrig. Die *Æstii* haben vor uralten Zeiten am Rhein-Strohm gewohnet / hernach aber und schon lange vor Julii Cæsaris Zeiten sich zwischen denen Wenden in Preussen und Liefland gesetzt / und werden noch heute zu Tage die *Esthen* und ein gewisses Stücke von Liefland das Hertzogthum Esthen genennet. Sie haben sich hernach weiter in Liefland / Preussen/Samogitia und ein Theil von Litthauen und Masau ausgebreitet. Diese Æstii haben sich eingetheilet in *Scyros* und *Hirros*. Jene sind die heutigen Preussen / und diese die Liefländer. Die Finnen und *Carelii*, welche heutiges Tages der Cron Schweden unterthänig sind / sollen ebenfalls Teutsche Völcker seyn/und viele dergleichen mehr / als man bey denen Scribenten nachlesen kan.

XV.

Ob nun wol / wie oben gedacht/ vor alten Zeiten Teutschlands Grentzen gegen Mittag und Abend der Rhein und die Donau gewesen / so ist doch hingegen gewiß / daß schon zu Julii Cæsaris Zeiten unterschiedliche Teutsche Völcker jenseit des Rheins gewohnt / wozu ihnen die alten Gallier, welche über den Rhein nach Teutschland gestreifft/Gelegenheit gegeben / daß nemlich verschiedene Teutsche Völcker und Geschlechter sich ebenfalls über den Rhein gemachet/und dasjenige Stück von Gallien, welches noch heutiges Tages von Teutschen bewohnet wird/an sich gebracht / und als dieses geschehen / ist der jenseit des Rheins gelegene Distrikt nicht mehr zu Gallien, sondern zu Teutschland gerechnet worden. Diejenigen Teutschen Völcker nun / welche vor alten Zeiten über den Rhein gegangen / und sich allda niedergelassen/ sind gewesen 1.) die *Tribocci*, die in und um Straßburg herum/ 2.) Die *Nemetes*, so in und bey Speyer / und 3.) die *Vangiones*, die in und um Worms herum gewohnet. Diese 3. Völcker haben/was sie besessen / mehrentheils denen Mediomatricis abgenommen/so eine mächtige Gallische Nation gewesen / und Metz zu ihrer Haupt-Stadt gehabt. 4.) Die *Treviri*, deren Haupt-Stadt Trier gewesen. 5.) Die *Eburones*, so ein Theil von Namur, Brabant / Lüttich/Limburg/item die Eiffel/ das Land um Acken und fast das

gantze

gantze Hertzogthum Jülich innen gehabt. Es sind auch diese Eburones noch deswegen wohl zu mercken / weil sie die ersten sind / welchen die Römer den Titel Germanus gegeben und beygeleget. Zu ihnen sind auch gezehlet worden die Völcker *Condrusi*, *Segni*, *Cæræsi* und *Pæmani*, und diese fünffe alle zusammen sind nach der Zeit *Tungri* genennet worden / deren Haupt-Stadt der noch heutiges Tages verhandene aber ietziger Zeit schlechte Ort Tongern in Brabant gewesen. 6.) *Menapii*, derer Eburoner Nachbarn / zwischen dem Rhein und der Schelde / und also in Brabant / Geldern / Cleve und Jülich / item im Stifft Cölln / sonderlich um Neuß herum. 7.) Die *Ubii* um Jülich und Cölln. 8.) Die *Gugerni*, von welchen als Sicambris schon oben gedacht worden. 9.) Die *Sunici* im Hertzogthum Limburg / desgleichen in einem Theil von Jülich und Geldern. 10.) Die *Tungri*, von welchen schon gehandelt. 11.) Die *Aduatici*, der Eburonen und Menapier Nachbarn / in Brabant / Flandern / Hennegau und Namur. 12.) die *Nervii* in Namur um die Hauptstadt dieses Namens / in Nieder Burgund um Charlemont, Marienburg, Philippeville herum / item / in Hennegau in der Gegend Beaumont, Chimay &c. desgleichen in der Piccardie um Chapelle und Cambray. 13.) Die *Veromandui*, wo das Ländgen le Vermandois, item in der Piccardie, wo Guise und Ripemont liegen / deren Hauptstadt aber ist St. Quintin gewesen. 14.) Die *Toxandri* in Seeland. 15.) Die *Batavi*, welche ihren Ursprung von denen Chattis oder Hessen gehabt / werden vor die tapfferste und edelste Teutsche Nation jenseit des Rheins gehalten / und haben mit denen Toxandris gegrentzet. Den Namen sollen sie haben von der Betovv, wiewol andere die Benennung von einem Heßischen Printzen Batone herführen. Ihr Wesen haben sie in einem Theil von Geldern / im Utrechtischen und sonderlich im Holländischen gehabt. Man hat auch zu ihnen die Caninefates gerechnet: Zu diesen Teutschen Völckern nun / welche sich jenseit des Rheins niedergelassen / werden ferner gezehlet 1.) die Schweitzer / so ursprünglich Alemannier sind / und statt derer Helvetier sich in solches Land gesetzet. Ob aber die Alemannier ursprünglich Teutsche oder Gallier gewesen / wird unter denen Scribenten gestritten. 2.) Die *Rauraci* haben um Basel / 3.) die *Veragri*, *Seduni* und *Nantuates* oder die Walliser und *Latobringi* im Walliserland / und die *Tulingi* oben am Boden-See gewohnet. Einige halten die Völcker Rauraci und alle hernach gesetzte vor halb Teutsche und halb Gallier. 4.) Hingegen sind die Sequani ursprünglich Gallier gewesen / weil sich aber ihrer ein Theil im Ober-Elsaß niedergelassen / so hat man sie nachgehends ebenfalls zu Teutschland gezehlet. 5.) *Atrebates* oder die Inwohner der Grafschafft Artois. 6.) *Morini* in der Gegend von Bologne, deren Hauptstadt

Teroanes gewesen. Gleichwie nun viele Teutsche Völcker über den Rhein und in der Gallier Land gedrungen/so haben auch die Teutschen Völcker *Hermunduri, Marcomanni* und *Quadi* Schwäbische Nationes nicht stille gesessen/sondern sich jenseit der Donau gemacht/und daselbst denen Römern das Noricum und Vindeliciam abgenommen/welche Länder ein Theil des alten Illyriens gewesen. Was das alte Noricum und Vindelicia aber vor Grentzen gehabt/stellet *Zeilerus ex Cluvero* und *Pirckheimero cap. 1. p. 18. 19.* ausführlich dar.

XVI.

Es theileten aber die alten Teutschen ihr Land in *Pagos* oder Gow ein/welches Wort Pagus damals gantz was anders als heutiges Tages und vor Alters einen gantzen Strich Landes bedeutet. Z. E. das Wormser Gow/ Ergow ꝛc. Diese Pagi oder Gow wurden hinwiederum eingetheilet in Vicos und Burgos. Eine Burg war ein offener Flecken/ bißweilen aber doch mit einem Schloß verwahret/wie denn endlich aus denen Burgis grosse und kleine Städte worden.

XVII.

Die Innwohner bestunden aus **Edlen/Bürgern** (welche frey von der Edelleute Macht waren) **Freygelassenen und Knechten**/ welche das Feld bauen musten.

XVIII.

Derer Sitten/Lebens-Art und Gebräuche der alten Teutschen nur mit wenigen zugedencken/ so hatten sie zu Cornelii Taciti Zeiten noch keine Städte/ sondern sie haben ihre schlechte und nur von Aesten und Laub gemachte Hütten im freyen Felde/in Wäldern/an Brünnen ꝛc. nach Gefallen gebauet/ oder sich nur in Höhlen beholffen/ welche so wol als die Hütten sie fast jährlich verändert. Nach der Hand und wie sie von vielen frembden Völckern gezwacket und gezerret wurden/ hat sie die Noth gelehret/ sich zusammen zu thun und nach Art ihrer Nachbarn mit Schlössern zu verwahren. Die meisten Städte dissits des Rheins aber/und vornemlich in Sachsen/hat man zu Caroli M. insonderheit aber/zu Henrici Aucupis Zeiten angeleget. Einige wollen dafür halten/ daß so lange die alten Teutschen keine Vestungen gehabt und sich bloß mit der Faust wehren müssen/wären sie viel tapfferer/ als nach der Hand/ da sie sich auf die Schlösser verlassen/gewesen/ welches man an seinen Ort gestellet seyn lässet. Ferner so haben die alten Teutschen ihre Leiber mit gewissen Zeichen bemercket/ sich öffters gewaschen/ die Haare dick und lang getragen/ den Bart haben theils abgeschoren/ theils aber sitzen lassen. Die von Adel sollen so grosse Knebel-

Bärte

Bärte gehabt haben / daß ihnen selbige in den Mund und folglich in Essen und Geträncke gehangen. Ihre Kleidung waren die Häute von wilden Thieren / davon sie das rauhe auswerts gekehret / welche Kleidung aber kaum so wol Männern als Weibern biß an den Nabel gegangen. Die Knaben aber giengen gantz nackend. In Verrichtung des ehelichen Wercks ward bey denen alten Teutschen keine Scheu getragen / solches öffentlich und vor des andern Augen zu thun / dessen ungeacht aber haben sich die annoch Unverheyratheten sehr in Zaum halten müssen. Ohne Zweifel aber ist ein Unterscheid zwischen den denen Römern und Galliern zu nechst wohnenden und andern Teutschen zu machen / davon jene etwas besser bekleidet gewesen. Die von Adel schlieffen auf Hunds / Wolffs- und Bären-Häuten / die gemeinen Leute aber auf Laub / Stroh ꝛc. So schlecht nun als derer alten Teutschen Wohnungen und Kleidung beschaffen / so schlecht war auch ihre Tafel und so geringe Tractamente liessen sie sich auftragen / als welches nur in Brodt / Milch / zahm und wild Vieh / Butter / Holtzäpffel und dergleichen bestunde. Der Tranck war Wasser / Milch oder Bier ꝛc. Wein aber truncken nur diejenigen / welche gegen Gallien wohneten. Die Schüsseln und Trinck-Gefässe waren irrden oder höltzern / bey grossen Gastereyen aber brauchte man die Hörner von Auer-Ochsen. Sie assen entweder auf bloser Erde oder auf einem nur wenig erhabenen Tische. Die Sitze waren Häute oder ein bißgen Heu oder Graß. Bey der Tafel war so fort das Feuer statt der Küche / und bey dem Essen selber brauchte man keine Messer / sondern man zurisse das Fleisch mit den Händen und Zähnen / ausser wenn es allzu hart gewesen / da man denn ein gemeines grosses Messer dazu gebraucht. Die Söhne wurden vor ihrem 20. Jahre zu keiner Gasterey admittirt (welcher Gebrauch aber / ob er gut oder böß gewesen / meines Erachtens hin und wieder disputiret werden kan / damals aber und wie ein junger Mensch so viele Ceremonien und mehrentheils seltzame und unnöthige manieres nicht lernen dürffen / als heutiges Tages / mag es wol ein gutes Absehen gehabt haben /) ingleichen findet man nicht / daß die Weiber und Jungfrauen in der Männer Gelack gekommen. Bey solchen Gastereyen gieng es öffters ohne blutige Köpffe nicht ab / und hatte dahero iederzeit ein ieder sein Gewehr bey sich.

XIX.

Der gröste Reichthum der alten Teutschen bestunde in der Viehzucht / von Gelde aber wuste man wenig / und war also unter allen Contracten rerum permutatio oder der Tausch bey ihnen der gebräuchlichste. Wiewol diejenigen Teutsche / so denen Römern und Galliern zu nechst gewohnet / Kauffmann-

mannschafft getrieben und sich der Römischen Müntze gebraucht. *conf. Cornel. Tacitus.* Ihre besten Handwercker und Künstler waren Schwerdfeger/ Gerber/Schlösser/Wagner/ Mahler/ Gürtler / Schneider ꝛc. Sie hatten auch einen Schiff-Bau und ihre Schifffahrten auf der Ost-und Nord-See. Wie denn nicht minder die alten Teutschen sich sonderlich der nützlichen Kunst des Schwimmens befliessen und so wol Manns-als Weibs-Personen darinnen excelliret. Und ohne diß sind die alten Teutschen Frauens viel härterer Natur gewesen/als die heutigen sind. Wie denn sie und die Knechte das Feld bestellet/die Männer aber sich darum nicht bekümmert. Man hat auch bey denen alten Teutschen von keinen Ammen gewust / sondern eine iedwede Mutter hat ihr Kind selber gesäuget. Vielleicht hat man da keine Amen haben können/weil die Hurerey sehr hart gestraffet worden. Und obwol die Teutschen damals keine so ungeheure Menge geschriebener Gesetze und Rechtsgelehrten gehabt/als heutiges Tages / sondern sich nur mit alten löblichen Gewohnheiten beholffen/so hat es doch um die Justiz,so wol in Civil-als Criminal-Sachen/fast besser als heutiges Tages gestanden/da man desfalls gar nicht viel Federlesens gemachet/und von 10. 20.und hundert jährigen ja selbst ewigen und unendlichen Rechts-Zanck nichts gewust. Tacitus sagt in seinem lesenswürdigen Tractat, daß bey ihnen/denen Teutschen/mehr boni mores als bey andern Völckern bonæ leges gegolten. An einem andern Ort setzet er/ daß ob man wol nicht weniger bey Manns-als Weibs-Personen die Scham sehen können/doch matrimonia severa und paucissima in tam numerosa gente adulteria auch pudicitiæ publicatæ nulla venia gewesen. Der Ehbruch ward so fort ohne alle Gnade also gestrafft/daß der Mann der Frau die Haar abschnitte/und sie in Gegenwart ihrer Anverwandten nacket aus dem Hause und durch den gantzen Flecken mit einer Peitsche und Stecken jagte. Das aber ist damals schlimm genug gewesen/daß nicht die Braut/ sondern der Bräutigam der Braut ein Heyrath-Guth und Braut-Schatz zubringen müssen. Doch weil derer alten Teutschen Reichthum in Viehe und Gewehr bestanden/so hat ein Bräutigam auch sein Heyrath-Guth der Braut in dergleichen Sachen zugebracht. Die jungen Leute / so wol Manns-als Weibs-Personen/haben nicht eher geheyrathet / als biß sie zu vollkommenen mannbaren Jahren kommen/wodurch sie ihre Kräffte in dem ehelosen Stand beysammen behalten/und nachgehends im Ehestande desto besser bestehen und desto mehrere und dauerhafftere Kinder zeugen können. Denen neugebohrnen Kindern hat man einen seltzamen Willkommen zugetruncken/und zur Probe/ob sie hart oder weichlich werden würden/sie so fort nach der Geburt ins kalte Wasser getaucht/

getaucht/welche nun die Probe nicht ausstehen können / haben nichts genutzt. Gestalt denn ohnedem die Kinder in äusserster Härte erzogen und von Jugend auf zu Frost/Hitze/Hunger und Blösse/und vornemlich zu Ubung derer Waffen angewöhnet worden. Wie nun die Freundschafft bey denen alten Teutschen zum höchsten floriret/also hat man hingegen die Feindschafft so weit extendirt/daß wer des Vaters Feind gewesen/auch des Sohnes Feind nach des Vatern Tode geblieben. Wiewol man doch von keiner ewigen Unversöhnlichkeit/sondern daß sich die feindseligen Partheyen doch endlich wieder vertragen/sagen kan. Nechst der Keuschheit/Freundschafft und Redligkeit war derer alten Teutschen gröste und hochberühmte Tugend die Tapfferkeit / dergestalt/daß sie hierinnen bey allen Völckern/mit denen sie zu schaffen hatten/ renommirt und formidable waren. Es ist keine Nation gewesen/welche denen Römern so hefftigen Widerstand gethan / daß sie doch endlich der Gewalt weichen und sich unter das Römische Joch beqvemen müssen/ allein die Teutschen waren die Felsen/ an welchen die Römer ihre Köpffe entzwey gestossen/ welches ihnen so wol Tacitus als Seneca zum ewigen Ruhm nachschreiben müssen. Und wird dieser Ruhm um so viel herrlicher/da die Teutschen mit keinem Lumpen-Volck und Weibischen Geschmeisse zu thun gehabt/ sondern mit den Römern und Galliern, welche damals nechst denen Teutschen wol unstreitig die tapffersten Völcker von der Welt waren. Und diese vortreffliche Tugend/ob schon ein anderer Kriegs-Staat worden/hat nach der Hand nicht abgenommen/sondern noch biß dato continuiret / wie uns dessen die Ausländer selber Zeugniß geben müssen. Gesetzt nun / daß die Römer von Marco Marcello und Julio Cæsare rühmen/daß jener 39. und dieser 52. öffentlichen Feld-Schlachten beygewohnet / so ist hingegen bekant / daß Käyser Heinrich IV. sie hierinnen weit übertroffen/ und bey 62. Feld-Schlachten nicht allein zugegen / sondern auch insgemein der Uberwinder gewesen. Es war aber bey denen alten Teutschen ein ieder ein Soldat / und wer 20. Jahr alt / der muste mit fort (sonderlich wenn es einen allgemeinen Krieg antraff) es möchte ihm lieb oder leid seyn / es wurde auch keiner davon eher als durch den Tod oder ein hohes Alter befreyet. War es aber kein allgemeiner Haupt-Krieg / so nahm man aus denen Gowen oder Districten eine Anzahl Mannschafft heraus/und gab sie unter das Commando gewisser Obersten. Doch haben die Teutschen im Kriege / sonderlich was die Zeiten vor Käyser Augusti Regierung betrifft/wenig Ordnung gehalten / sondern ein ieder gieng auf seinen Feind loß / so gut er ankommen konte / sonderlich aber hatten sie den Gebrauch / daß sie ihre Feinde aus denen Wäldern überfielen.

len. Gleich wie aber die Tapfferkeit/Großmüthigkeit und Gravität noch eins so werth geachtet wird/ wenn selbige mit keiner Tyranney/ Brutalität und Blutgierigkeit/sondern vielmehr mit einer Generosität/Freundligkeit/Gnade/Gutthätigkeit und Gastfreyheit verknüpffet und verbunden ist/also ist auch dieses Verbündniß so vieler herrlichen Tugenden denen alten Teutschen gar nicht zu disputiren. Ist auch eine Nation, welche in ihrem Leben und Wandel aufrichtig/ treu und redlich gehandelt/und ihr Versprechen sonder alle Argliſt und Ausflucht gehalten / so sind es die alten Teutschen gewesen/dannenhero die edlen und vornehmen Römer bewogen worden / die Teutschen zu ihrer Leibgarde anzunehmen/und/ wie Josephus meldet / soll sich auch dergleichen der Jüdische König Herodes bedienet haben. Und obzwar nicht ohne / daß die alte Teutsche Treue und Redligkeit durch Conversation mit andern Völckern nicht mehr in dem Grad verhanden / als sie vor alten Zeiten gewesen / so siehet man doch / daß die meisten Europæischen Potentaten noch Teutsche Leib-Wachten brauchen. Die Freyheit haben die alten Teutschen so wol als die heutigen iederzeit lieb gehabt/und sich nicht gerne von andern unterdrücken oder Slavisch tractiren lassen. Der Adel ist in Teutschland iederzeit hochgehalten worden / und rühmen viele Ausländer/sonderlich der Italiänische alte Adel / daß er von denen Teutschen herkomme und entsprossen sey. Nechst diesen allen wird an denen alten Teutschen gerühmet / daß sie in ihrer heydnischen und abgöttischen Religion eifrig und also Religiosi gewesen. *Conf. Zeiler. p. 26. & 36.* Derer alten Teutschen Begräbnisse anlangend / so sind die Verstorbene nebst ihren Gewehr und Pferden auf einen Hauffen Holtz gelegt/verbrannt und die Gebeine begraben worden. Man giebt auch vor / daß sonderlich die alten Celten im Gebrauch gehabt / Weiber/ Knechte und Hunde / wenn man selbigen vorhero das Leben genommen/mit zu verbrennen/ fast wie etwa heutiges Tages bey denen Indianern gebräuchlich/und man in des Mandelslo seiner Reise-Beschreibung nachlesen kan. Wiewol das beste gewesen / daß die Teutschen Frauen dazu nicht gezwungen worden.

XX.

An Lastern hat es hingegen denen alten Teutschen so wenig als denen ietzigen gefehlet / unter welche ausser dem/was etwa hin und wieder schon angezeiget worden / vorerst die Trunckenheit zu rechnen/ so gar daß wie Tacitus von ihnen schreibet / es bey denen alten Teutschen / ob wol selbige im essen nicht unmäßig gewesen / weder vor Sünde noch Schande geachtet worden / gantze Tage und Nächte durch zu sauffen. Daß die Strassenräuberey vor Zeiten in Teutschland ein gemein Handwerck gewesen / ist aus der Historie

unver-

unverborgen/und war derer Raub-Schlösser und Plackereyen kein Ende. Dem Müßiggang sind die alten Teutschen sehr ergeben gewesen / und haben diejenigen / welche vornemlich Werck vom Kriege gemachet / wenn sie keinen Krieg gehabt / nur zu Hause auf der Bären-Haut gelegen und zu nichts Hand anlegen wollen. Daher auch vielleicht das Wort Bärenhäuter seinen Ursprung hat/und eigentlich einen faulen nichts-würdigen Schlingel bedeutet. Dem Spielen sind die alten Teutschen dergestalt ergeben gewesen/ daß sie auch so gar alles vom Leibe / ja ihre Freyheit darüber bißweilen verspielet / und sich durch das Spiel einer den andern zum Knecht gemacht. Nicht minder sollen sie zanckſüchtig / störrisch und wild/und wie schon oben angeführet/sehr unwissend / auch die Francken die ersten gewesen seyn / so in Teutschland / wie sie sich dasselbe unterwürffig gemachet / angefangen/ Schulen anzurichten / welchen hernach die folgende Fränckischen Könige in diesem Stück nachgeahmet / wiewol man bey Anrichtung solcher Schulen mehr auf die Lateinische als auf Excolirung der Teutschen Sprache gesehen / weil diese in ihrer Zierligkeit damals nichts taugte/ auch ohne dem hart und verdrießlich auszusprechen war / man hingegen sich in die Lateinische Sprache allzusehr verliebet gehabt. Welche Absurdität so lange gewähret / biß man seit erfundener Buchdruckerey von etlichen Seculis her / und sonderlich in dem abgewichenen Jahr-hundert sich etwas mehr auf die Teutsche und Mutter-Sprache geleget / und viele sich an die alte Pedanterey / als könne nur in der Lateinischen Sprache was nützliches und anmuthiges geschrieben / gesprochen/ und angebracht werden / nicht mehr gekehret. Es ist auch in der That die Teutsche Sprache bißhero durch den Hof-Stylum und die neue Poeterey und Oratorie zu solcher Hoheit und Zierligkeit gestiegen / daß sie deßfalls schwerlich einer andern Sprache etwas nachgeben wird / wenn sie nur nicht durch den greulichen Mischmasch und Einstreuungen derer vielen Lateinischen und Frantzösischen Wörter wiederum verderbet und zu nichte gemachet würde.

Das II. Capitel.

Von den heutigen Grentzen Teutschlands / von dessen natürlicher Beschaffenheit / Humeur derer Inwohner etc.

I.

DAs heilige Römische Reich Teutscher Nation hat heutiges Tages zu Grentzen **gegen Abend** Franckreich und die Niederlande / **gegen Mitternacht** die Nord- und Ost-See / **gegen Morgen** Polen und Ungarn/und **gegen Mittag** Italien samt der Schweitz. Wenn man nun die alten und neuen Grentzen Teutschlands gegen einander halten will/ so wird so fort erhellen/daß die Frage: **Ob das alte Teutschland grösser als das heutige gewesen?** mit Ja zu beantworten sey. Ja Cluver. will gar/ daß das alte Teutschland dreymal grösser als das heutige gewesen / und könte dasjenige/was etwa gegen Mittag und Abend disseits des Rheins und der Donau zu Teutschland gebracht worden/den Abgang derer grossen Stücken gegen Morgen und Mitternacht/wie zum Theil schon oben erwehnet worden/ mit nichten ersetzer. Dem sey nun wie ihm wolle / so ist doch Teutschland/ und so weit eigentlich die Teutschen Grentzen sich erstrecken/noch heutiges Tages groß genug/indem man dessen Länge von Abend gegen Morgen auf 200. und von Mitternacht gegen Mittag auf 150. Teutsche Meilen rechnet. Würde auch in dieser seiner Grösse capable seyn/einem ieden Königreich und Gewalt auf Erden den Kopff zu bieten/wenn es einen Herrn hätte/und nicht also zertheilet oder wenigstens nicht so uneinig wäre.

II.

Die heutigen Teutschen werden nach denen Namen derer Craisse oder Haupt-Provintzien benennet/und sind theils **Teutsche** an sich selber / theils aber andere **überbliebene** oder *aufgenommene* Nationes. Die **Teutschen** an sich selber sind Z. E. Oesterreicher und derer incorporirten Länder / als Steyermärcker/Tyroler ꝛc. Bäyern/ Schwaben/ Rhein-Länder/ Hessen/ Westphälinger/Friesen/ Nieder-Sachsen (in specie Lüneburger/Holsteiner/ Mecklenburger) Ober-Sachsen (in specie Meißner/ Laußnitzer / Thüringer/ Voigtländer/Anhältische) die aus der Marck Brandenburg/Pommern/ die Schlesier und viele andere. Diese Teutsche alle zusammen werden in **Hoch-** und **platt-** oder **Nieder-Teutsche** eingetheilet. Anlangende die **Wenden** / so sind selbige bekanter massen ursprünglich eine Sarmatische Nation, und ihre Nachkommen bewohnen heutiges Tages Moscau / Litthauen / Polen/ Klein-Reussen/Podolien/Moldau / Wallachey/ Bulgarien/ Servien/ Slavonien/ Dalmatien/Croatien ꝛc. Die Provintzien/so man zu Teutschland rechnet/und woselbst Wenden oder Slaven wohnen/sind hauptsächlich **Böhmen** / welches durch und durch mit Slaven bewohnet wird/iedoch daß hin und wieder sonderlich

lich in denen Städten viele Teutsche untermischt sind/Mähren / woselbst aber mehr Teutsche als Slaven ihren Aufenthalt haben. Desgleichen trifft man in der Laußnitz/Marck-Brandenburg/in Pommern/in der Lüneburgischen Grafschafft Dannenberg / und sonderlich in Cassuben / dergleichen Wendische Reste an. Und in dem Hertzogthum Crain findet sich ein District, welcher noch die Windische Marck genennet wird / gestalt denn auch sonst in Steyer / Cärndten und Crain noch ein gut Theil Wenden das Nest behalten/ welche alte Wendische Uberbleibungen sich noch heutiges Tages der Wendischen Sprache bedienen. Derer Juden ist in Teutschland eben keine so grosse Anzahl als etwa in Polen und andern Ländern/ und müssen sich ohne diß sehr schmiegen und biegen/auch unter der Christlichen Obrigkeit Gerichts-Zwang leben/ und werden/ als denen Christen mehrentheils schädliche und nachtheilige Leute/wenn sie ja von der Obrigkeit an diesem oder jenem Ort gedultet werden/ scheel angesehen. Nachdem auch vor einiger Zeit die Cron Franckreich die Reformirten so hefftig verfolget/hat sich deren ein groß Theil nach Teutschland salviret/ und sind sonderlich in denen Chur-Brandenburgischen und Heßischen Landen recipiret worden/ wiewol sich fast an allen Orten Frantzosen finden.

III.

Betreffend die Sitten und erstlich die Tugenden derer heutigen Teutschen/so wird ihnen von unpassionirten Ausländern die Fähigkeit in allerhand Wissenschafften und Mechanischen Künsten in keinem wege gestritten/es fehlet ihnen auch nicht an Lust und Begierde/etwas zu studieren / noch an Nachsinnen/etwas zu erfinden / gestalt denn/ nachdem nach und nach in Teutschland Schulen aufgekommen / und nach der Hand Universitäten angeleget/auch die Buchdrucker-Kunst erfunden worden / die freyen Künste in Teutschland fast auf den höchsten Gipffel und so weit gestiegen/daß die Teutschen es andern Nationen wo nicht bevor doch zum wenigsten gar leichtlich gleich thun. An andern Künsten und Wissenschafften/ welche eben und eigentlich zu denen Studiis nicht gehören/hat Teutschland eben so wenig Mangel. Ist also mit einem Wort ietzo von der Ruditât und Unwissenheit/worinnen die alten Teutschen gestecket/nichts mehr zu sagen/ sondern es müssen vielmehr die Ausländer selber derer Teutschen Geschickligkeit rühmen / indem unter andern ein Italiäner/Namens Philippus Beroaldus von ihnen schreibet:

O Germania muneris repertrix
Quo nihil utilius dedit vetustas
Libros scribere quæ doces premendo &c.

Eine andere und ebenfalls eine derer vortrefflichsten Tugenden wird der Teutschen Nation eben so wenig als die vorhergehende gestritten / da nemlich unpartheyische auswärtige Völcker bekennen müssen / daß die Teutschen **tapffere/ handfeste und mehrentheils harte Leute** sind/ daher sie auch vor Zeiten den Namen Germanorum und im Frantzöischen Allemanns bekommen. Auch haben bißhero die Türcken-und andere Kriege erwiesen / wie ihnen die alte Teutsche Tapfferkeit so wenig abzudisputiren / als denen alten Teutschen/wovon oben gedacht. Nechst dem wird auch an ihnen gelobet / daß sie nicht wie andere Nationes so grosse Neigung zu denen Wollüsten ja gar wieder die Natur lauffende Unzucht haben / daß sie nicht so GOttes vergessen und Atheistisch/als andere Europæische Völcker zum Theil in diesem Credit sind/ daß sie auch von Natur vor aufrichtiger und redlicher als andere Nationes geachtet werden/welche insonderheit an Meutmacherey und Aufruhr keinen Gefallen träget/ u.d.m.

IV.

Hingegen können wir Teutsche uns auch eben nicht von allen Lastern und Thorheiten frey sprechen / welche uns die Auswärtigen theils vorrücken/ theils aber zu ihrem Vortheil gebrauchen/und uns selbige als Tugenden weiß machen wollen. Die Begierde zum Gesöff und das daraus folgende Ubel der Trunckenheit ist wol unter andern eins der vornehmsten Laster / welches denen Teutschen beygemessen wird. Wiewol nun nicht zu leugnen / daß die Teutschen sothanem Laster ziemlich zugethan/ja ein groß Theil derselben sich es vor keine geringe Ehre und Ruhm schätzen/grosse Humpen ausleeren/und dem andern einen dichten Rausch ansauffen zu können ; so vergrössern doch auch gleichwol auswärtige uns feindselige Nationes dieses Laster mit einem grossen Zusatz/da einige uns aufbürden/die Teutschen söffen so hefftig/ daß so viel Becher und Krüge sie auf dem Tisch stehen hätten/so viel Nacht-Scherbel hätten sie auch zugleich unter dem Tisch stehen/ um so fort so viel wieder ausleeren zu können / als sie in sich gegossen. Andere nennen Teutschland gar ein Reich der Trunckenbolde / andere schelten die Teutschen Weinfässer u. d. m. Allein es ist das Sauffen so wol bey andern Völckern / welche sich in diesem Stück über die Teutschen kitzeln/im Gebrauch als bey uns Teutschen. Und gesetzt/wir thäten es hierinne einigen Nationen zuvor/so ist zwar an und vor sich selber dieser Ruhm von uns nicht fein. Es ist aber gleichwol und im Gegentheil wiederum gewiß/daß andere Völcker in andern und viel abscheulichern Lastern Z. E. in Hurerey und widernatürlicher Unzucht/in Hoffart / Eitelkeit/ Untreue/Falschheit/Betrüglichkeit/Meuchelmord/Atheisterey und dergleichen

die

die Teutschen weit übertreffen / und also einer dem andern in genere von denen Lastern zu reden nichts vorzuwerffen hat. Demnechst hanget denen Teutschen ein Hauptfehler an / namentlich die allzugrosse Begierde frembde Länder zu besehen/und frembden Nationen ihre Patrimonia oder wenigstens auf etliche Jahr ihre Renten zuzuschwencken/frembde Moden / manieren und Sitten zu gebrauchen/und hingegen alles/was nach alter Teutscher Mode / Herkommen und alten Teutschen redlichen Sitten riechet und schmecket / zu verwerffen und zu verachten. Ihrer viele können nicht zwey Worte Teutsch reden / so muß das dritte Frantzöisch seyn / alles muß auf Frantzöische und Italiänische Weise gebauet / gekleidet / gemachet / gekochet / gegessen / und ich weiß nicht was sonst auf Frantzöische manier verrichtet werden. Da doch alle diese Thorheit zu nichts anders nutzet / als daß jährlich etliche Millionen Reichs-Thaler aus Teutschland geschleppet/ und alles das Silber und Gold / was wir in Teutschland mit so grosser Mühe und Kosten aus dem Abgrund der Erden gewinnen / die Frantzosen und andere Völcker ohne alle Mühe hinnehmen. Man will nun zwar von hoher Standes-Personen Curiosität nicht sagen / oder improbiren / daß selbige frembde Länder und frembde Königl. und Fürstl. Höfe besuchen (wiewol dennoch hiebey noch zu gedencken/ daß gleichwol der gröste Theil frembder Nationen und deren Standes-Personen unser Teutschland keines weges der Besuchung und Besehung würdig/ ja solches des Reisens fast nicht mehr werth achten / als wir etwa Finnland/ Liefland / Moscau ꝛc.) Ich sehe aber nicht/warum einer nicht ein Evangelischer Prediger auf dem Lande/welcher sich nicht etliche Jahre zu Oxfort in Engelland aufgehalten / oder wol gar Franckreich und Italien durchwandert / daselbst sich auf denen Reit- Tantz- und Fechtschulen / ja wol gar in öffentlichen Häusern getummelt / seyn könne. Wiewol nun zwar dergleichen Reisen von Theologis so häuffig nicht geschehen / so sehe ich doch auch nicht / warum einer bey einer Fürstl. Justitz, Cantzeley oder bey einer Stadt keinen Secretarium abgeben / kein Doctor Juris oder ein Advocat, kein Amtmann oder Amtschreiber auf dem Lande/kein Rathsherr in einer Stadt u. d. g. seyn könte / welcher nicht etliche 1000. Thaler in Franckreich und andern darüber lachenden und in ihren Hertzen spottenden / frembden und sonst pauvren Nationen verzehret /auch darüber Teutschland mit erschöpffen helffen. Und ob man zwar noch nicht sonderlich gemercket/daß frembde Nationes solche Thorheit derer Teutschen in öffentlichen Schrifften improbiret und darüber gespottet / so dencken sie doch desto mehr an die Thorheit in ihren Hertzen/lassen sich aber dasselbe daher nicht mercken/ auf daß nicht dermeleins die Teutschen ihren Irrthum und Schwachheit erkennen/folglich die aus

Teutschland ihnen zufliessende güldene Adern verstopffet werden möchten. Wie nun die grosse Begierde/frembde Länder und Städte zu besuchen und deßwegen unendliche Geld-Summen aufzuwenden/mehrentheils aus der grossen Beliebung der Teutschen zu auswärtigen Sitten / Speise / Waaren/ Moden / Sprachen u. d. g. herrühret / also ist solche unordentliche Inclination derer Teutschen vitieux und billig unter deren Laster zurechnen. Denn warum soll der nicht so wol ein ehrlicher Kerl und verständiger Mensch seyn / der eben nicht alle vier Wochen einen neuen Frantzöischen Reverenz und Tantz machen oder ander neues Frantzöisches/ Italiänisches und anderes Wesen wisse /und sich damit hervor thun könne? die andern auswärtigen Sitten dienen uns ebenfalls nichts/ja sind bißweilen mehr sündlich als gut / wenn wir nur die Tugenden und Laster wohl unterscheideten / jene in dem gemeinen Wesen und Wandel gegen einander ausübeten/und diese bleiben liessen / wenn wir unsers Vaterlandes eigenes/ eigentliches und wahrhafftiges Interesse erkenneten / und selbiges in Obacht nehmen wolten / (welches wir alles in Teutschland lernen könten / wenn wir nur wolten / und uns nicht selbst verachteten / andere Nationes aber fast anbeteten/) so wären wir schon dergestalt moralisiret und politisch gnug/daß wir frembder Völcker Conduite (wie man es heutiges Tages nennen muß) nicht nöthig zu erlernen hätten. Wiewol bey diesen allen / was hier angeführet worden/es die Meynung nicht hat / wie theils schon oben erwehnet/ob wolten wir das Reisen überhaupt verwerffen/ indem erstlich hoher Standes-Personen Curiosität und Besuchung frembder Höfe und Länder uns nicht angehet. Die auch von Adel oder andern vornehmen Herkommen in grossen und wichtigen Chargen dermaleins employret werden sollen / können mit guten Nutzen reisen/ woferne die Reise nur wohl und nützlich angewendet wird. Bey andern Gelehrten und insonderheit auch bey gewissen Künstlern kan das Reisen zu Zeiten erfodert werden / wenn dieselbe sonderlich in dieser und jener Scienz oder Kunst excelliren wollen/von welcher man etwa zweiffelt/daß selbige in Teutschland nicht eben so gründlich zu erlernen und zu fassen seyn möchten. Nicht weniger kan bey vielen Kauffleuten das Reisen zu besserer Einrichtung des Commercii eher nützlich als schädlich seyn. Sonst aber hat Teutschland so viel Waaren/daß es keiner frembden bedarff / ja denen Frembden vermögen wir noch Waaren mitzutheilen und zu verkauffen. Wenn dieser Güldene Zufluß gegen die Frembden verstopffet würde/ so würden einigen die Flügel bald von selbst thalt, ängen/und sie uns mit unsern eigenen Gelde nicht mehr bekriegen können.

V.

Gestalt denn von Fruchtbarkeit des Teutschen Reichs zu reden zwar nicht unbekant / daß das alte Teutschland / sonderlich disseits des Rhein-Strohms und der Donau gelegen/ein rauhes/ungebauetes/ wildes und unfreundliches Land / und darinnen weder Städte noch Schlösser anzutreffen gewesen/wie selbiges Tacitus, als oben gemeldt beschreibet. Solte aber derselbe aus denen Elysischen Feldern wieder zurück und nach Teutschland kommen/ so würde er vielleicht kaum beredet werden können/daß es eben das Land sey/welches er in seinem Buche de Germania & Germanorum moribus so sorgfältig / wiewol nicht überall allzu accurat, weil er vermuthlich in Teutschland selber nicht kommen/beschreibet/sintemal Teutschland an Fruchtbarkeit / schönen/herrlichen und lustigen Gegenden/sonderlich ie weiter es sich gegen Mittag oder Orient erstrecket/an einer grossen Menge grosser und kleiner Städte/ Flecken und Dörffer / an Uberfluß von Volck und Leuten etc. keinem Lande in Europa was nachgiebet/sondern noch dazu denen meisten vorgehet. Und ist zuförderst am Getrayde in Teutschland kein Mangel/sondern es kan so viel gebauet werden/daß man kein frembdes Korn nöthig hat / ja noch wol denen Ausländern eine gute Quantität abgeben kan. Weil auch an unterschiedlichen Gegenden in Teutschland/und sonderlich an dem Rhein/der Mosel und Neckar/in Oesterreich und Francken ein herrlicher Wein-Wachs verhanden/ es auch so gar in Bäyern/Thüringen und Meissen daran nicht fehlet/(wiewol die drey letzteren Arten die schlechtesten sind) so muß man sich verwundern/daß so viel Geld vor frembde Weine aus Teutschland geschicket wird. Was besonders hat auch Teutschland / und vornemlich das Obere / an dem herrlichen und gesunden Bier/welche alle hier zu erzehlen unmüglich auch unsers Thuns nicht ist. Zwar ist Teutschland wegen Hervorbringung des Gewürtzs mit Ost-Indien nicht zu vergleichen/ weil aber Saltz und Butter wie auch gesunde und wohlschmeckende Kräuter das beste Gewürtze sind/und desfalls in Teutschland kein Mangel/so ist es nicht minder vor glückselig als jenes zu achten/da zumal in Oesterreich an dem köstlichen Saffran / in Mähren an Weyrauch und Myrrhen/an süssen Holtz in Francken/und in denen Gebürgen an gesunden Kräutern ein gnugsamer Uberfluß ist. Die Wälder sind voller Wildpret und Weidewerck/sonderlich in denen Gebürgen und grossen Holtzungen/und an zahmen Viehe spühret man ebenfalls keinen Mangel. Wie denn die Oldenburgischen Pferde/Westphälische und Bäyerische Schweine/ die Schweitzer-Kühe und dergleichen gantz was besonders sind. Die Flüsse/ Seen und Teiche geben an allerhand wohlgeschmackten Fischen grossen Nu-

tzen.

tzen. Fruchtbare Obst-Bäume findet man in Teutschland zum Uberfluß/ ja ein schöner Borstörffer-Apffel kan einer Citronen / Pom de Sina, oder andern auswärtigen Obst noch wol vorgezogen werden. An Ertz-Gruben übertrifft Teutschland fast alle Europæische Länder und Königreiche / massen die Erde allda im Ertzstifft Saltzburg / in verschiedenen Käyserlichen Erbländern / in Meissen / am Hartz / in denen Graffschafften Mannsfeld und Stollberg ꝛc. Gold / Silber / Kupffer / Eisen / Zinn / Bley / Vitriol, Spießglaß / Queckfilber / blaue Farbe und dergleichen hervor giebt. Zwar ist nicht zu leugnen / daß die Gold- und Silber-Bergwercke vor dem eine weit grössere Ausbeute gegeben / als sie ietzo tragen / gestalt man denn beym Georgio Fabricio in seiner Meißnischen Berg-Chronica von einer fast unglaublichen und erschrecklichen Menge Silber / welche aus denen am Ende des 15. Seculi erfundenen Schneebergischen Bergwercken gegraben worden / nachlesen kan / man möchte aber nur wünschen / daß dasjenige Silber / welches annoch heutiges Tages gegraben wird / im Lande behalten / gut Geld daraus geschlagen und nicht so häuffig und in solcher Menge vor frembde Moden und Delicatessen vertendelt und denen Frantzosen / Holländern und andern unnöthiger Weise in den Halß gestecket würde / wovon zwar einige Handels-Städte guten Profit, die andern aber den äussersten Schaden und Ruin haben. Man muß sich verwundern / daß Teutschland / da es so vielerley Waaren ausgeben und dafür frembdes Geld in das Land ziehen könte / und hingegen / wenn es nicht wolte / gar wenig frembde und ausländische Waaren von nöthen hätte / dennoch in einen so schlechten Zustand verfallen / daß es mehr Geld-Mangel leidet / als ein ander Land / in welchem überall keine Bergwercke verhanden. Man findet demnechst auch an verschiedenen Orten / und sonderlich in dem Meißnischen Gebürge Marmorsteine / und sonst hin und wieder Alabaster / Porphyr / Terpentin und andere stattliche Steine. Unterschiedliche Flüsse führen Goldsand bey sich / namentlich der Rhein / darinnen man bey Chur / Mainfeld / Eg'insam / Seckingen / Augst / Neuburg / Setz / Worms / Maintz / Bacharach und Bonn / die Elbe / darinnen man bißweilen bey Leutmeritz / Pirna / Dreßden / Torgau / Magdeburg und Lauenburg / die Iltz bey Passau / die Schwärtze in Thüringen / die Mulda in Meissen / die Oertz in Hessen / in welchen man Gold-Grieß samt allerhand raren Steinen findet / der vielen und herrlichen Steinbrüche zu geschweigen.

VI.

Der Sauer- und Gesund-Brunnen und allerhand Mineralischen Bäder giebet es in Teutschland so viel als fast sonst in keinem Lande / unter welchen vornemlich das wunderbare Carlsbad in Böhmen / der Sauerbrunn zu Eger / das

das Töblitzer Bad/das Schwabachische in Hessen/ das zu Baden in Oesterreich und Schweitz/das Embser Bad/die Bäder zu Aacken/das Wildbad/das Zellerbad / St. Blasius Bad / der Gesundbrunn zu Pyrmont, das Wiesenbad bey St. Annenberg in Meissen ꝛc. ꝛc.

VII.

Teutschland ist voll grosser und kleiner Flüsse/unter welchen erstlich die Donau/die wohl eine Königin der Flüsse heissen möchte/und nebst dem Nilo vor den grösten Fluß in Europa, Asia und Africa gehalten wird / hat auch darinne gantz was besonders/daß sie in die 700. Meilen in die Länge/ und zwar gegen Morgen fliesset/und endlich in den Pontum Euxinum durch 5. oder 7. ostia mit solcher Hefftigkeit und mit so vielen Wasser stürtzt/daß sie auf die 40000. Schritt in den Pontum Euxinum süß Wasser behalten solle. Daher Georg Fabricius von diesem Weltberühmten Fluß schreibet:

Qui centum populos & magnas alluit urbes
Euxinum irrumpit bis terno flumine Pontum.

Und Ovidius gedencket ihrer an einem Ort auf folgende Weise:

Innumerique alii, quos inter maximus omnes
Cedere Danubius se tibi Nile negat.

Hat also Teutschland die Ehre / daß solcher herrlicher Fluß in seinen Grentzen/nemlich in Schwaben bey dem Dorff Eschingen im Schwartzwald gelegen / und daher Don-Eschingen genannt / etwa 10. Meilen oberhalb Ulm entspringet. Und weil dieses Eschingen dem Hause Fürstenberg gehörig / so hat selbiges Fürstliche und Gräfliche Hauß ein Schloß dahin bauen lassen / in dessen Hoff der Brunn ist / aus welchem die Donau hervor qvillet/und hernach zu einen so ungeheuern Strohm wird. Der Rhein ist nicht minder ein Weltberühmter Fluß/und entspringet in dem Graubünder Lande-hinter einem Dorffe Hinter-Rhein genannt/an dem Glitscher-Berge / allda eine solche Wildniß/daß den Sommer über weder Schnee noch Eiß gäntzlich vergehet oder zerschmeltzet. Wiewol man doch dem Rhein unterschiedliche Brunnqvellen zuschreibet / welche aus denen Gebürgen hervor qvellen / und wenn sie sich conjungiret / einen Fluß den Rhein genannt machen. Er nimmt hernach seinen Lauff durch die Schweitz und mitten durch den Boden-See. Wenn er die Niederlande erreichet / theilet er sich eigentlich in 4. Theile / ein Theil behält den Namen des Rheins / und wird endlich so schwach / daß er unterhalb Leyden sich gleichsam im Sande verliehret. Der andere Theil/welcher sich gegen Norden in die Süder-See lencket/ heisset die

Issel. Der dritte Theil fällt in die Maaß / und wird die Wahl genannt. Der 4te heisset der Leck und fällt ebenfalls in die Maaß. Sein Lauff ist zwar bey weiten nicht so lang als der Donau / doch kömmet derselbe (gleichwie die Donau der Grösse nach dem Nilo) wegen des Wasserfalls bey Schaffhausen mit mehr besagtem Ægyptischen Fluß überein. Freherus nennet den Rhein der Donau Bruder / und Martianus schreibet von ihm

Nympharum pater, amniumque Rhenus.

Er hat vor alten Zeiten zwischen Teutschland und Gallien die Grentze gemacht / und ist denen Römern insgemein fatal gewesen. Man wird auch nicht leicht einen Fluß finden / an welchem in einem nicht sonderlich weitläufftigen spatio so viele herrliche und brave Städte liegen / als eben an dem Rhein. Darinnen hat er / wie schon gedacht / vor andern Flüssen noch was besonders / daß man vielen Gold-Sand darinne findet / aus welchem die Rheinischen Goldfl. gemachet werden. Noch ist zu mercken / daß an dem Rhein-Strohm die so genannte berühmte Pfaffen-Gasse ist. Der dritte Haupt-Strohm in Teutschland ist die **Elbe** / welche ihren Namen von eilff Brunnen hat / aus denen sie in den Böhmischen / Riesen- oder Schnee-Gebürge zwischen Böhmen und Schlesien / entspringet / von dar sie ihren Weg durch Böhmen / und gantz Ober- und Nieder-Sachsen nimmt / und sich endlich in die Nord-See stürtzet. Die vornehmste Stadt / so daran lieget / und in Teutschland nicht viel ihres gleichen hat / hat sich die Schiffahrt auf sothanem Fluß wohl zu Nutze gemacht und ist durch ihn so hoch gestiegen. Man will vor diesen eben so wol Gold-Sand in der Elbe gefunden und ausgewaschen haben. Die übrigen berühmten Flüsse in Teutschland sind die **Weser** / die **Oder** / die **Weichsel** / der **Mäyn** / die **Spree** / der **Neckar** / die **Embs** / **Enß** / **Muhr** / **Etsch** / **Saal** und **Lippe** / der **Lech** / die **Mosel** / der **Inn** / die **Mulda** / **Unstrut** / **Tauber** / **Iser** / **Trap** / **Eyderstrohm** und viele andere. Von Seen aber hat man in Teutschland nichts sonderlichs / massen zwar ihrer ein gut Theil vornemlich in denen gegen die Ost- und Nord-See zu gelegenen Provintzien verhanden / derer aber keiner sonderlich groß und berühmt / ausser daß der Razeburgische See Gelegenheit giebet / daß man von dar zu Wasser nach Lübeck kommen kan. Gleichwie man auch wenig von Inseln sagen kan / ausser was die zu Pommern gehörige Insel Rügen / Wollin und Usedom betrifft / und sind diejenigen / welche sich etwa hin und wieder in denen Flüssen finden / von keiner Wichtigkeit.

VIII.

An Gebürgen mangelt es hingegen dem Teutschen Reich so wenig / als

an

an Wäldern. Jene sind vornemlich die Alpen zwischen Teutschland und Italien / der Brockels-Berg am Hartz / das Böhmische Gebürge / das Riesen-Gebürge in Schlesien / die Meißnischen und Thüringischen Berge / der Callenberg in Pommern / Calenberg bey Wien / der Fichtelberg in Francken / das Gebürge in dem Lande Hessen / das Elsasische und Lothringische oder mit einem Worte das *Vogesische* Gebürge / das Sieben-Gebürge in der Gegend Bonn / das Saltzburgische Gebürge ꝛc. die vornehmsten Wälder sind der Ardenner Wald bey Lüttig / der grosse Hartz-Wald / welcher durch gantz Teutschland sich erstrecket / und zwischen Nürnberg und der Tauber der Anspacher / zwischen Würtzburg und Bamberg der Steiger / zwischen Heidelberg und Franckfurt der Oden-Wald / zwischen Franckfurt / Aschaffenburg und gegen Franckenland zu der Speßhardt / an der Lohn und gegen Coblentz der Westerwald / in Thüringen der Thüringer / und zwischen Meissen und Böhmen der Böhmer-Wald genennet wird. Weil Teutschland / wie bekant / voller grosser und kleiner Städte / Flecken und Dörffer ist / und so wol Manns- als Weibs-Personen gröstentheils vor dem Ehestand und ehelichen Werck nicht entlauffen / auch in regard anderer Nationen fruchtbar genug sind / so ist nicht zu verwundern / daß Teutschland ein so volckreiches Land ist / und es darinnen dergestalt von Leuten wimmelt / daß keiner vor dem andern fast recht aufkommen kan. Daher es denn auch an Soldaten und Zulauff im Kriege nicht fehlet / wenn die Leute nur Geld sehen und richtig bezahlet werden.

Das III. Capitel.

Von der heutigen Eintheilung des Römischen Reichs Teutscher Nation.

I.

NAch Caroli M. Zeiten wurde das Römische Reich eigentlich in das Teutsche oder Germanische und Italiänische / jenes aber hinwiederum in das Teutsche an sich selber / in die Wallonischen Provintzien und in die Wendischen oder Slavischen Lande abgetheilet. Das erstere unter denen letztern dreyen hieß eigentlich Ober-Teutschland / das andere aber Niederland / und begriff unter sich die heutigen Niederlande / Lothringen nach damaligen Verstande / Burgund / und das Königreich Arelat &c.

Die Slavischen Provintzien waren Böhmen/ Mähren / Schlesien / Polen / Litthauen/Liefland/Preussen ꝛc. Welche Eintheilung aber heutiges Tages nur vor die lange Weile zu mercken/ sonst aber keinen Nutzen hat / als daß man unter andern daher abnehmen kan/ was vor dem etwa zu Teutschland gehöret hat.

II.

Vor alten Zeiten ward auch und kan noch auf gewisse Art heutiges Tages das Römische Reich eingetheilet werden in die hohen Pfallentzen Sachsen und Schwaben/unter welchen letztern die Pfaltz am Rhein zu verstehen. Sachsen-Spiegel *l.3. c.64.* Schwaben-Spiegel *l. 1. c.108.*

III.

Noch eine andere alte Eintheilung ist hin und wieder vornemlich beym *Goldasto Tom. 1. Constit. p. 34. 35.* und *36.* zu finden/da man vor alten Zeiten das Römische Reich in die so genante Quaterniones oder nach ie vier und vier Aemtern eingetheilet/namentlich in 4. Geistliche und 4. Weltliche Churfürstenthümer/ in 4. hohe Königreiche / in 4. Patriarchen / in 4. Primate / in 4. Cantzlars/ in 4. Ertz-Bischöffe/ in 4. Bischöffe /in 4. hohe Hertzoge/in 4. Ertz-Pfaltz-Grafen/in 4. Vicarien aus Käyser Sigismundi Reformation,in 4. andere Vicarien/ in 4. Land-Grafen/in 4. Marggrafen/ in 4. Burggrafen/ in 4. Heer-oder Kriegs-Grafen/in 4. schlechte oder einfache Grafen/in 4. Banner-Herren oder Fändriche/in 4. schlechte Pfaltz-Grafen/in 4. Frey-Herren/oder Semper-Freye/in 4. Ritterliche oder Heer-Grafen/ in 4. Land-Herren / in 4. Aebte/ in 4. Häuser/in 4. Inseln/in 4. Ritter oder Erb-Ritter / in 4. Marschälle/in 4. Diener oder Amt-Leute/in 4. Land-Voigte/in 4. Jäger/in 4. Erb-Aemter/ in 4. Knechte/in die 4. Erb-Truchsesse/in 4. Erb-Küchenmeister/ in 4. Cron-Städte / in 4. Reichs-Städte / in 4. Königliche Städte / in 4. Chur-Städte/in 4. Handels-Städte/in 4. Flecken/in 4. Dörffer/in 4. Weiler oder Meyer/ in 4. Berge und in 4. Bauern. Ob aber nun wol fürgewendet wird/es sey solche alte Eintheilung von Ottone III. gemachet worden/es könne auch selbige daher/daß die Herren Grafen von Schwartzburg sich die vier Grafen des Reichs und im Reichs Abschied de Anno 1557. Carolus von Frauenberg sich des Heil. Römischen Reichs Erb-Ritter geschrieben / auch der Bischoff von Münster in seinem A. 1653 zu Regenspurg übergebenen Memorial setzet/daß die Burggrafen von Stromberg unter denen 4. Burggrafen des Reichs die ersten gewesen/ bewiesen wird; so wird doch dessen allen ungeacht solche Eintheilung als niemals gewesen / und nur vor erdichtet gehalten. Es ist auch/daß Otto III. ine solche Eintheilung gemachet / daher offenbarlich falsch/weil darinnen de-

rer

rer Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg/ derer Land-Grafen in Hessen und Thüringen/und der Reichs-Stadt Lübeck gedacht wird / da man doch damals von allen denenselbigen und von der beygemessenen Qualität nichts gewust.

IV.

Heutiges Tages wird das Römische Reich zuförderst eingetheilet in **das Teutsche Reich an sich selber** und in **die Italiänischen Provintzien**. Von jenem ist hier eigentlich die Rede/und wird insonderheit/ wie anderswo gemeldet / das Heil. Römische Reich Teutscher Nation genennet / kan auch auf vielerley Art consideriret und desfalls eine Eintheilung gemachet werden / Z. E. in diejenige Teutsche Provinzien / welche der Käyser von Teutschland als Ertz-Hertzog von Oesterreich besitzet / und in diejenigen Länder / welche von denen Churfürsten / geistlichen und weltlichen Fürsten/Grafen / Herren und Prælaten / freyen Reichs-Städten und der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft beherrschet / regieret und besessen werden. In Ansehung der Religion kan man selbiges eintheilen in pur Catholische / pur Protestantische und aus beyderley Religionen vermischte Provinzien. Nach Anleitung der Sprache möchten auch die Teutschen Länder sich theilen in die Hochteutsche / Platteutsche und Slavische Provinzien.

V.

Anno 1500. aber wurde das Heil. Römische Reich Teutscher Nation (denn so hat es Maximilianus I. am ersten aus erheblichen Ursachen genennet.) von höchstermeldten Käyser mit Zuziehung und Consens derer Reichs-Stände auf dem Reichstag zu Augspurg in 6. Craisse oder Circul (wiewol man das letztere Wort in denen Reichs-Satzungen nur sparsam findet) oder in so viele Haupt-Districte abgetheilet / namentlich in den **Fränckischen / Schwäbischen / Bäyerischen / Rheinischen / Westphälischen** und Sächsischen Craiß/welche Länder vor Zeiten die Haupt-Provintzien des Teutschen Reichs gewesen/ und hinwiederum in viele kleine Länder/als **Hertzogthümer / Grafschafften** und andere Staaten sich zergliedert/daß also Hugo Grotius sich sehr verläufft/ wenn er solche Haupt-Districte 6. oder wie hernach geschehen *decem pagos* nennet. Wobey iedoch zu mercken / daß man damals die Provintzien/ woraus ein ieder Craiß bestehen solte/nicht specificiret/sondern nur die Namen derer Reichs-Stände/zu was vor einem Craiß ein ieder gerechnet worden/ angeschrieben. Weil aber angeregte Division des Teutschen Reichs und zu Befassung eines so grossen Cörpers noch etwas zu weitläufftig war / und der hierun-

ter intendirte Zweck noch nicht füglich erhalten werden konte/ so wurde Anno 1512. auf der Reichs-Versammlung zu Trier von eben diesem höchstermeldten Käyser Maximiliano I. und denen Reichs-Ständen zu einer neuen Ab- und Eintheilung geschritten/und solchem nach das gantze Reich in den Oesterreichischen/Burgundischen/Nieder-Rheinischen/ Ober-Sächsischen / Fränckischen / Bäyerischen / Schwäbischen/ Ober-Rheinischen/Westphälischen und Nieder-Sächsischen Craiß oder Circul vertheilet und verfasset.

VI.

Doch ist durch diese Anno 1512. neugemachte und auf 10. Craisse eingerichtete Theilung die alte Theilung in 6. Craisse nicht gäntzlich vernichtet und aufgehoben worden. Gestalt denn auch Carolus V. in der Ordnung des Regiments zu Worms *de Anno 1521.* §. die andere 6. Personen ꝛc. in der Cammer-Gerichts-Ordnung zu Worms *Anno 1521. tit.* Benennung Cammer-Richters und Beysitzere / und Ferdinandus I. in verbesserter Cammer-Gerichts-Ordnung zu Augspurg *de Anno 1555. p. 1. tit. 2.* die 6. Craisse zu *præsentiren* haben ꝛc. Meldung thun. Und wurden also aus solchen 6. alten Craissen damals die Assessores des Reichs-Regiments und der Reichs-Cammer genommen/ biß endlich Anno 1570. Oesterreich und Burgund ebenfalls Assessores zu præsentiren gestattet worden. R. A. zu Speyer *de Anno 1570.* §. nachdem aber bey diesen Puncten 52 §. da denn von diesen 54. Denn obschon vorhero die Oesterreichischen Käyser Cammer-Gerichts-Beysitzer præsentiret/ so haben sie doch solches nicht als Ertz-Hertzoge von Oesterreich sondern als Römische Käyser gethan. Wenn auch auf denen Reichs-Tägen einige Berathschlagungen circulariter vorgenommen werden sollen/soll selbiges nicht durch X. sondern nur durch VI. Craisse noch heutiges Tages geschehen. *Conf. Wehner. voc.* Stand des Reichs.

VII.

Es ist aber hiebey wohl zu mercken/daß nicht das gantze Röm. Reich in X. Craisse eingetheilet oder in X. Craissen begriffen/wie einige / aber gantz irrig/ vorgeben wollen. Denn nicht allein alle Italiänische Reichs-Lehen zu keinem Craiß und dessen ungeacht zum heil. Römischen Reich gehören. *Conf. Dn. Svveder. de J. P. part. gen. c. 5. §. 4.* sondern auch Böhmen / Schlesien und Mähren (denn daß Goldastus das Königreich Böhmen zu den eilfften Reichs Craiß machen will/desfalls ist er schon längst wiederleget) ingleichen Preussen und Liefland/als sie noch unstreitig zum Römischen Reich gehörig gewesen / wie

nicht

nicht weniger die Grafschafft Mümpelgard zu keinen Craiß gezogen und referiret werden. Denn ob man zwar auf erstgemeldtem Reichs-Tage zu Trier deliberirte/ob nicht rathsam wäre/daß man Böhmen/ Preussen und Liefland zu eigenen Reichs-Craissen machen und solcher gestalt die dem Lande Preussen von denen Polen angedrohete und besorgliche Gefahr abwenden möchte / so bezeigte sich doch der damalige Ordens-meister in Preussen/Marggraf Albrecht von Brandenburg/ so widerwärtig/daß man fast nicht wissen mochte/ob er sich zum Römischen Reich bekennen wolte oder nicht. Dahero das gantze Werck ins stecken gerieth / auch endlich/was man besorget/ nemlich die gäntzliche Abreissung des Landes Preussen erfolget/auch heut zu Tage/da die Cron Polen das Westliche und Chur-Brandenburg das Östliche Theil von Preussen mit der Souverainität besitzet/und Brandenburg nunmehro sothanes Land gar zum Königlichen Character erhoben/um so viel weniger Hoffnung übrig ist/daß Preussen iemals ein Reichs-Craiß werden wird.

VIII.

Diejenigen aber / welche vorgeben / es sey das gantze Reich in die X. Craisse getheilet/führen vor sich an den Reichs-Abschied *de Anno 1522.* §. hernach folgen die zehen Craisse/wie und auf welche Art die in das gantze Reich ausgetheilet werden. Denen aber gar leicht zu begegnen. Denn ein anders ist: Die zehen Craisse seynd in das gantze Reich ausgetheilt; ein anders aber: Das gantze Reich ist in die zehen Craisse ausgetheilet.

IX.

Der Endzweck/welchen man bey Aufrichtung solcher Craisse gehabt / ist nützlich und löblich / obschon Monzambano desfalls einer gantz andern Meynung zu seyn scheinet. Denn als Anno 1495. Maximilianus I. das nie gnugsam gepriesene Werck stifftete/und durch die Constitution de pace publica oder den Königlichen Landfrieden alle Befehdungen/ Thätligkeit und privat-Gewalt/ wodurch bißhero die Reichs-Stände ihren unter sich gehabten Streit mehr als vor den Käyser oder der gesammten Reichs-Versammlung und also mehr durch den Degen als die Feder und Gerichtliche Processe debattirt/bey Strafe der Reichs-Acht verbothen und aufgehoben/und damit ein ieder Recht und Justiz erlangen möchte/ein unpartheyisches Reichs-Gericht oder die iederman bekante Reichs-Cammer aufgerichtet / hingegen wider die Friedensbrecher/ wie auch wider diejenigen/ welche in Civil-Sachen nach Innhalt eines Rechts kräfftigen Urthels præstanda præstiren solten / die Execution etwas schwer und

weit-

läufftig geschienen/so hat man durch Aufrichtung derer Reichs-Craisse und durch solche Verfassung und Eintheilung facilitiren wollen/ daß durch eines ieden Craisses Haupt die Käyserlichen Befehle/Urtheile und proscriptiones zur Execution gebracht werden möchten. Wie denn auch die Execution Käyserlicher Urtheile und Befehle nicht durch Käyserl. Majest. und dessen Kriegs-Macht geschehen kan/sondern præcise (a) durch die Craiß-Obristen verrichtet werden muß. *Conf. Capit. Leopoldi & Josephi art. 2.* Ferner vermeynte man durch Anrichtung dieser Craisse die Streitigkeiten/ welche sich offtmals unter denen Ständen derer Grentzen halber hervor thaten/ desto eher und füglicher zu erörtern/ingleichen/daß von iedwedem Craiß nach advenant das damalige Reichs-Regiment und Reichs-Cammer könten besetzet werden. Nechst dem wurde auch eine gewisse Craiß-Verfassung/Craiß-Militz und Craiß-Cassa veranstaltet/um so wol in denen Craissen selber die innerliche Ruhe zu conserviren/als bey ereigneten auswärtigen Krieg gleich anfänglich einige Macht beysammen/ und damit man auch wegen der Reichs Anlagen/und Römer-Monate (wenn solche vorhero auf den Reichstägen beschlossen und verwilliget worden) Cammerziehler und dergleichen eine bessere Ordnung und zu deren Einsammlung ein richtiger und beqvemeres Mittel haben möchte. Gestalt denn auch ferner alle Circular- oder Craiß-Stände/welche das Müntz-Recht haben/alle Jahr zweymal zusammen kommen und die Müntze und deren Gehalt/ ob deßfals alles probat und richtig/ untersuchen sollen. In Ansehung der Zölle muß ein iedweder Craiß-Director gute Acht haben/ daß keine neue sonder Vorwissen und Bewilligung des Käysers und derer gesamten Churfürsten angeleget und eingeführet werden mögen. Auf die Verbesserung der Reichs-matricul hat die Einführung dieser Craisse ebenfalls ihr nützliches Absehen gehabt. *Conf.* **Ordnung des Regiments** *de Anno. 1500. & 1521. Ord. Cam. part. 1. t. 1. Instrum. pac. art. fin.* **Reichs Abschied** *de Anno 1654.* §. **demnach auch Reichs Abschiede** *de Anno 1551.* §. *55. seqq. Ferdinandi I.* **Probier- und Müntz-**

(a) Hierüber: Ob die Execution der Käyserlichen Urthel denen Craiß-Ausschreibenden Fürsten und Obersten so aufgetragen/daß Käyserl. Majest. sich deren gantz begeben/oder nicht? ward bey Gelegenheit des letzten Mecklenburgischen Successions-Streits/(da anfangs der Käyser die Execution durch einen Commissarium verrichten lassen/und sich Directores & Dux Circuli dagegen opponiret) viel gestritten; das letzte behauptete die Dissertation de Officio Directorum & Ducum Circuli. 1697. das erstere aber ward defendiret in Dissertatione de jure Exequendi 1668. und in der gründlichen Behauptung des Reichs und der Craisse Gerechtigkeit 1698. vid, infra hic §. 25.

Müntz-Ordnung *de Anno 1559.* Reichs Abschied *de Anno 1552. Thuan l. 2. Histor.*

X.

So gut nun als das Absehen in Einführung dieser Reichs-Craisse gewesen / so ist doch die Eintheilung so gar accurat und genau nicht gemachet. Zwar was die Churfürstenthümer / ingleichen derer geistlichen und weltlichen Fürsten Länder betrifft / ist desfalls an der richtigen Setz- und Ordnung nichts zu desideriren. Was aber die geringern Städte anbelanget / darüber ist offtmals Zweifel entstanden / zu welchem Craiß sie zu referiren / weil dieser und jener zusammen grentzender Craiß dieselben sich zueignen wollen / und darüber in Streit gerathen / als Z. E. derer Herren Grafen von Hohenloh / und Fürsten zu Ahrenberg halber geschehen / als welcher letztere zum Nieder-Rheinischen Craiß Convent beschrieben / sonst aber zum Westphälischen Craiß gerechnet wird. Ingleichen hat man vordem gestritten / ob die Abtey Käysersheim zum Bäyerischen oder Schwäbischen Craiß gehörig / heutiges Tages aber wird selbige zu dem Bäyerischen Craiß gerechnet. Ja an der Situation, und daß dieses oder jenes Land füglicher zu einem andern Craiß gezogen werden können / wird ebenfalls deliderirt / und also dafür gehalten / daß Z. E. Donawerth besser zu dem Bäyerischen als Schwäbischen Craiß / die Grafschafft Schaunburg besser zum Nieder-Sächsischen als Westphälischen gezogen werden können.

XI.

Es ist aber derjenige / welcher ein Craiß-Stand ist / daher und folglich nicht so fort ein Reichs-Stand. Sondern man hat Z. E. in Schwaben die Inhaber der Grafschafft Kirchberg und die Inhaber der Herrschafft Justingen / die Gesellschafft von St. Georgen-Schild und die Ritterschafft im Hegow / welche zwar Craiß- aber keine Reichs-Stände sind. Im Rheinischen Craiß trifft man die Inhaber Hohen-Königsberg / Planckenberg / it. Inhaber der Grafschafft Leiningen an / ingleichen rechnet auch Goldastus zu den Rheinischen Craiß den Hertzog von der Maaß oder Bouillon, die Printzen von Chalons, die Marggrafen von Röteln, die Grafen von Neufchastol, welche doch keine Reichs-Stände sind. In Ober-Sachsen ist ein Hertzog von Sachsen Weissenfelß in Ansehung Overfurt ein Craiß- und dennoch kein Reichs-Stand. Hingegen ist auch dieses Argument gantz unschlüßig und ohne alle Consequenz: dieser oder jener ist ein Reichs-Stand / E. ist er nothwendig auch ein Craiß-Stand / denn ein König von Böhmen / der Hertzog von Savoyen /

der Gefürstete Graf von Mümpelgard sind unstreitige Reichs- und dennoch keine Craiß-Stände.

XII.

Ob hiernechst nun zwar einige vermeynen / ob hätten die Craisse überall keinen Præcedenz-Streit unter sich / so ist doch vielmehr das Contrarium am Tage / indem der Fränckische Craiß dem Ober-Sächsischen den Rang disputiren will / welcher letztere iedoch in der Possession des Vorsitzes ist. Doch muß man bekennen / daß die Ordnung der zehen Craisse in denen Reichs-Satzungen verschiedentlich und gar nicht auf einerley Weise anzutreffen. In dem Reichs-Abschied de Anno 1570. werden die Craisse in folgender Ordnung gesetzet: der Nieder-Rheinische / Ober-Sächsische / Oesterreichische / Bäyerische / Schwäbische / Ober-Rheinische / Westphälische / Nieder-Sächsische / zu welchen man noch hinzu thun muß den Fränckischen und Burgundischen. Wenn aber viele Craisse zusammen kommen / hat derjenige Craiß das Directorium, welcher die Craiß-Versammlung veranlasset. R. A. *de Anno 1555.* §. 78. ibi: **Daß um mehrer Richtigkeit willen der Oberst des Craisses / der die andern ernstlich erfodert / unter ihnen den Obersten / ein fürgesetzter Oberst seye / dafür gehalten / die Sachen in Berathschlagung proponiren / umfragen / die letzte Stimme haben und** dirigiren soll.

XIII.

Es ist schon oben erwehnet / daß die Eintheilung der Reichs-Craisse ziemlich ungleich gemachet / und folget also hierzu considériren / daß selbige nicht von gleicher Macht / Grösse und Wohlstand seyn / wozu auch kömmt / daß bißher einige Craisse durch stetige Kriegs-Gewalt bedränget und verringert worden. Der Oesterreichische und Bäyerische Craiß befinden sich in guten Wohlstand / weil die dazu gehörige Provinzien weitläufftig und durchgehends fruchtbar / auch nicht unter viele Herren vertheilet sind. Es ist auch insonderheit der Bäyerische Craiß durch Donawerth (*b*) und den Fürsten von Lobkowitz vermehret worden. Und ob wol hingegen der Schwäbische Craiß nicht minder fruchtbar und vor andern wohl bevölckert / auch voller grosser Städte und fast unzehliger Flecken und Dörffer ist / so ist er doch in allzuviel Reichs-Stände zergliedert / und daher die Kriegs-Macht nicht considerable, wie sie wol ehemals / als das gantze Land Schwaben denen alten und mächti-

(*b*) Doch ist bey Gelegenheit des letzten Bäyerischen Krieges Donawerth wiederum zum Schwäbischen Craiß gekommen.

mächtigen Hertzogen zu Schwaben zugehörig gewesen. Mit dem Ober-Rheinischen stehet es schlecht / weil nicht allein Franckreich davon einen grossen Theil an sich gerissen / auch das übrige / so weit es kommen können / samt dem Nieder-Rheinischen oder Churfürsten Craiß bißhero jämmerlich und mehr als grausam handthieret / ja als die armen Innwohner der jenseit Rheins liegenden Länder nach dem Ryßwickischen Frieden gleichsam kaum einmal Odem geholet / werden ietzo selbige schon wieder aufs neue mit einem Landverderblichen Kriege gepresset und gedrücket. Von dem Burgundischen Craiß ist das wenigste mehr übrig / indem das meiste entweder durch die Niederländische revolte oder die bißherigen Frantzöischen Conquêten verlohren gegangen. *Conf. Dn Swed. I. P. part. gen. c. 5. §. 6.* Die drey folgende / nemlich der Westphälische / Nieder- und Ober-Sächsische / sind wegen ihrer mächtigen Craiß-Glieder / indem darinne anderer zu geschweigen fast der mächtigste Prælat in Teutschland / die beyden Nordischen Cronen / das mächtige Hauß Lüneburg / das Hauß Holstein und Mecklenburg / das Chur-Hauß Brandenburg / das Chur- und gesamte Hauß Sachsen zu befehlen haben. Der Fränckische Craiß ist zwar so gar weitläufftig nicht / iedoch wegen Fruchtbarkeit des Landes und wegen unterschiedlicher mächtiger geistlicher und weltlicher Reichs-Fürsten important genug. Was aber wegen Ergäntzung einiger verringerter und geschwächter Reichs-Craisse in denen Capitulationen einem neuerwehlten Römischen Käyser vorgeschrieben wird / kan unter andern in *Leopoldi* und *Josephi Capitulationen art. 2.* nachgesehen werden.

XIV.

Ein iedweder Craiß hat ein oder mehr Craiß-Directores oder ausschreibende so geist- als weltliche Fürsten. Der Craiß-Director sind im Oesterreichischen Craiß Ihr. Käyserl. Maj. als Ertz-Hertzog von Oesterreich selbst und gantz allein. Den Bäyerischen Craiß dirigirt Chur-Bäyern und der Ertz-Bischoff von Saltzburg; im Schwäbischen Craiß der Bischoff von Costnitz und Hertzog von Würtenberg; welchem letztern Herr Svveder in seinem *Jure Publ. p. m. 171.* bey dem Craiß-Directorio mehr würckliche Verrichtung zuschreibet / als dem Bischoff von Costnitz; im Burgundischen Craiß der König von Spanien als Hertzog von Burgund; in dem Nieder-Rheinischen oder Churfürsten Craiß Chur-Maintz alleine; im Ober-Rheinischen der Bischoff von Worms / welcher darinnen das Condirectorium des Churfürsten von der Pfaltz als Hertzogs zu Simmern nicht neben sich leiden will / wie denn auch Pfaltz-Zweybrücken und das Landgräfliche Hauß Hessen-Cassel dieses

Pfaltz-Simmerische Condirectorium einem Churfürsten von der Pfaltz streitig und disputirlich machen. In dem Ober-Sächsischen Craiß ist Chur-Sachsen allein Craiß-Director. In Nieder-Sachsen alterniren im Directorio die Cron Schweden in Ansehung des Hertzogthums Bremen und Chur-Brandenburg/als Hertzog zu Magdeburg von einem Craiß-Tag biß zum andern/iedoch aber condirigirt mit ihnen allezeit das Hauß Braunschweig-Lüneburg. Im Westphälischen Craiß ist ausschreibender Fürst der Bischoff zu Münster und vormals der Hertzog von Jülich. Es ist aber der Jülichischen Succession und folglich auch dieses Condirectorii halber grosser Streit entstanden. Jedoch hat sich Anno 1666. das Chur-Hauß Brandenburg mit dem Hause Neuburg verglichen/daß sie in dem Condirectorio des Westphälisches Craises alterniren wolten. Im Fränckischen Craiß dirigirt der Bischoff von Bamberg und Marggraf von Bayreuth / wiewol dieser nicht mehr thun soll/als daß in seinem Namen die Ausschreibung und Zusammenfoderung derer Craiß-Stände mit geschehe / im übrigen aber bey dem Craiß-Convent der Bischoff von Bamberg alleine dirigire.

XV.

Ein solcher Craiß-Director nun / welcher gewisse nach- und zugeordnete Räthe hat / schreibet den Craiß-Convent aus / hat auf denen Craiß-Tagen das Directorium, deliberirt von des Craisses Wohlfahrt/ Ruhe und Sicherheit / von Execution der Justiz, von Müntz und Zollwesen/und muß also in allen des Craisses bestes beobachten. Wäre aber eine Executions-Sache hochwichtig/und es wolten daraus grosse Troublen entstehen / welche zu hintertreiben der Craiß nicht mächtig genug / so muß ein solcher Craiß-Director andern Craiß-Obristen so wol als Chur-Maintz davon Bericht thun / welcher die ordentlichen Reichs-Deputirte zusammen und einen Käyserlichen Commissarium erfodert. Wird bey einer solchen Deputation die Sache vor so wichtig befunden / daß sie mit der ordinairen Macht aller Craisse nicht zu heben / so muß selbige an eine Reichs-Versammlung gelangen/und solchem nach ein Reichs-Tag ausgeschrieben werden. Die Ordnung/welche desfalls Carolus V. Anno 1522 gemacht / ist von ihm selber Anno 1536. und 1555. hernach aber von seinem Nachfolger Anno 1559. 1564. und 1567. erneuert / declariret und verbessert worden.

XVI.

Die Craiß-Obristen Charge aber ist von dem Craiß-Directorat gantz unter-

terschieden/und muß mit diesem keines weges confundiret werden. Denn das Craiß-Directorium ist erblich / und wer es einmal erlanget / der und sein Geschlecht behält es / da hingegen die Craiß-Obristen Stelle bald diesem bald jenem von denen Craiß-Gliedern conferiret wird. Zwar kan der Craiß-Director auch zugleich Craiß-Obrister seyn/es folget aber daraus keine Nothwendigkeit/ daß præcise der Craiß-Director auch zugleich Craiß-Obrister seyn müsse. Wird aber kein Craiß-Obrister erwehlet / so verwaltet der Craiß-Director zugleich solche Charge. Es kan aber auch einer/der weder Reichs-noch Craiß-Stand ist/zu der Craiß-Obristen Charge gelangen / iedoch daß selbiger zum wenigsten ein Graf oder Freyherr seyn muß. Ob auch ein Geistlicher die Craiß-Obristen Charge annehmen und derselben vorstehen könne/ hiervon hat man im XVI. Seculo Anno 1555. wie die Fränckischen Craiß-Stände den Bischoff zu Bamberg hierzu erwehlet/gezweiffelt und sich auf den Reichs-Abschied besagten 1555sten Jahrs §. und damit abgesetzte ꝛc. so wol auch darauf beruffen/daß dergleichen Charge mit ihrem Geistlichen Stande nicht accordirte/ sondern nur ein groß Aergerniß geben würde. Haben sich also die weltlichen Craiß-Stände in Francken desfalls widersetzet / den Marggrafen von Brandenburg zum Craiß-Obristen verordnet/und sich desfalls auch nicht unbillig auf den Reichs-Abschied de Anno 1522. *tit.* Welchergestalt durch einen ieden derer zehen Craisse ꝛc. ibi: und soll darauf ein ieder der ietzgemeldten Craiß insonderheit alsobald einen Hauptmann/der ein Fürst/ Graf/ Frey-Herr oder sonst in trefflichen und weltlichen Stand / auch zu solchen geschickt und fleißig seye/erwehlen ꝛc. fundiret. In dem abgewichenen Seculo aber hat der Martialische Bischoff zu Münster Bernhard Christoph von Gahlen seines geistlichen Characters ungeachtet die Craiß-Obristen Stelle im Westphälischen Craiß anzutreten kein Bedencken getragen. Wird ein Craiß-Stand zum Craiß-Obristen verordnet/muß er solcher hohen Charge umsonst vorstehen und bekömmt dafür keinen Sold. R. A. *de anno* 1555. §. 57 *ibi.* So soll derselbige/ der sich solches Amts unternimmt/ dem gemeinen Nutzen zum guten / ohn Wart-Geld oder Belohnung demselbigen vorseyn. Ist es aber ein anderer und Frembder/ so wird ihm eine Gage bißweilen viel bißweilen wenig constituiret. Ist der Craiß-Obriste ein Fürst/so gelobet er nur schlechter dings bey Fürstl. Würden und wahren Worten an/seiner hohen Charge ein Genügen zu thun. Ist es aber ein Niedrigerer/ so wird er in würcklichen Eyd und Pflicht genommen. Ist ferner ein Reichs-Stand zum Craiß-Obristen erwehlet/so kan er sein Amt durch einen Substitutum oder Lieutenant verrichten/ein anderer aber muß seiner Char-

ge in Person vorstehen. Kein Craiß-Obrister/ er sey Craiß-Stand oder ein anderer/ist verbunden/auf Lebens-Zeit zu dienen/ sondern er kan nach vorhergehender halbjähriger an den Craiß-Director geschehener Aufkündigung seine Charge niederlegen/iedoch daß er selbige zum wenigsten ein Jahr geführet/ wie aus offt angezogenem Reichs-Abschied de Anno 1555. §. nachdem soll es auch etc. zusehen. Ein solcher Craiß-Obriste/ er mag ein Craiß-Stand oder eines andern Craisses Glied seyn/ muß/ehe er dem Craiß die Pflicht thut/ aller andern Pflichten/Eyden/ Verbündnissen und Obligationen, wie die genant werden/oder sich verhalten möchten/ gegen weme das wäre/ keine andere weder allein die Pflicht/ damit sie der Römisch Käyserl. Maj. und dem heil. Reich zugethan und verwandt sind/hierinnen ausgenommen und vorbehalten/ in Verwaltung dieser ihrer Aemter und Befehle auch zu würcklicher Vollziehung alles des/so solche Aemter erfodern/ als lange sie diese Craiß-Verwaltung tragen/ frey stehen/derselbigen ledig gezehlet seyn und daran nicht gehindert noch geirret werden. Reichs-Abschied *de Anno 1555.* §. und sollen diejenige ꝛc. Und eben dieses war die Ursache/daß Käyser Ferdinandus II. König Christianum IV. von Dännemarck Anno 1625. vor keinen Craiß-Obristen im Nieder-Sächsischen Craiß agnosciren wollen. Worgegen aber höchstbesagter König von Dännemarck eingewandt/ daß sein Groß-Vater König Christianus III. Anno 1566. Craiß-Obrister im Nieder-Sächsischen Craiß/ und vormals der Churfürst von Brandenburg/als er noch unstreitig der Cron Polen in Ansehung Preussen mit Lehns-Pflicht verwandt gewesen/ gleicher gestalt die Craiß-Obristen Charge bedienet/ ja Ihr. Käyserl. Majest. selbst wären der Cron Ungarn mit einem Eyd verbunden/und exercirten gleichwol nebst dem Directorat auch das Craiß-Obristen-Amt im Oesterreichischen Craiß. Andere geben hierbey vor/es sey die obangeführte Verordnung keines weges also zu verstehen/daß einer nicht zugleich Craiß-Obrister und einem andern nicht minder verpflichtet seyn könte/ sondern es inferirte sothanes Reichs-Grund-Gesetze in seinem Innhalt nur so viel/ daß ehe und bevor ein Craiß-Obrister in Bestallung genommen würde/er sich von aller derjenigen Obligation, durch welche er sein Craiß-Obristen-Amt der Gebühr nach zu verrichten/ behindert würde/loß machen müste: Dann ausserhalb denen Craiß-Sachen (darauf ein Craiß-Obrister verpflichtet) oder iemands in Verwandniß zugethan/mögen sie wol in denselben Pflichten und Verwandnissen stehen bleiben/ R. A. *de Anno 1555.* §. so sollen diejenigen. Eines solchen Craiß-Obristen-Amt erfodert nun/ daß er ein fleißiges Aufmercken

habe/

habe/ob und wo sich eine Kriegs-Empörung/Muster-Platz und andere Rottirungen in dem Craiß ereignen wollen. Darauf muß er nach Gelegenheit besorglicher bevorstehender Gefährligkeit unverlängt/ die ihm zugeordnete an einen gelegenen Ort zusammen erfodern und berathschlagen/wie starck wider solche Thätligkeiten die Hülffe vorzunehmen. Er muß die Hülffe von iedem Stand erfodern / um den Craiß vorstehende Gefährligkeit zu entschütten. Gegen den Landfriedbrecher und andere die Käyserl. gesprochene Acht/Urtheil und andere Poen und Strafen / so sie ordentlicher Weiß darein gefallen zu seyn mit Recht erkennet und erkläret worden/muß er solches *exequiren*/ wie hiervon angezogener Reichs-Abschied *de Anno* 1555. §. und nachdem zu sehen. Bey seiner abzustattenden Pflicht muß auch ein Craiß-Obrister versprechen / daß er keinen Stand weder geistlich noch weltlich vor den andern ansehen / sondern sich gegen alle gleichmäßig halten / auch des Craisses Hülffe nicht in eigenen sondern des Craisses und desselben Ständen gemeinen Sachen/dazu sie von dem Craiß bewilliget und erstattet/gebrauchen wolle. R. A *de Anno* 1555. §.. und da ein Churfürst ꝛc. Ein ieder Craiß-Obriste hat seine Zugeordnete und einen Nachgeordneten aus denen Craiß-Ständen / so wol Geistlichen als Weltlichen / welche zum theil gleichsam als seine Räthe sind/theils auch acht haben müssen / daß sie bey verspührter Nachläßigkeit des Craiß-Obristen selbst Hand anlegen und dessen Stelle vertreten. R. A. *de Anno* 1555. §. wo sie auch. Ob nun ein anderer als ein Craiß-Stand könne ein Zugeordneter und Adjunctus werden/ist so wenig irgends wo determiniret/als auch keine ausdrückliche Verordnung gemacht/ wieviel ihrer an der Zahl eigentlich seyn sollen / indem in theils Craissen ihrer 8. in andern 7. noch in andern 6. niemals aber unter 5. zu seyn pflegen. Anno 1556. erhub sich im Fränckischen Craiß wegen der Frage/ob in Ansehen derer Zu-und Nachgeordneten eine Gleichheit unter denen Geistlichen und Weltlichen seyn müste/ein Streit/indem der Würtzburgische Gesandte prætendiret: **Man solte eine Gleichheit halten / viere von denen Geistlichen und viere von denen Weltlichen nehmen.** Oder doch zum wenigsten viere von denen Geistlichen und fünffe von denen Weltlichen erwehlen. Hingegen urgirten die Marggrafen von Brandenburg/man solte einen geistlichen und weltlichen Fürsten/hernach einen Grafen oder Herrn/ und endlich eine Reichs-Stadt zu Zu-und Nachgeordneten nehmen. Worwider aber die Bischöffliche Würtzburgische eingewendet / daß solchergestalt die Geistliche/welche doch in dem Fränckischen Craiß wol so viel

als alle weltliche Craiß-Stände zu denen Reichs-Anlagen contribuirten / nur ein votum haben würden. Wie denn auch hierüber der Würtzburgische Gesandte so entrüstet worden/daß er in sehr hefftigen terminis sich noch ferner vernehmen lassen/es würde ja derer weltlichen Craiß-Ständen Meynung nicht seyn/aus seinem gnädigen Fürsten und Herrn einen *Baccalaureum* auf einem Dorff zu machen/ ꝛc. Endlich ist die Sache verglichen und dem Craiß-Obristen zugeordnet worden der Bischoff von Würtzburg / der Bischoff von Eichstedt/der Gefürstete Graf von Henneberg / der Freyherr von Limpurg und die Stadt Nürnberg. Diese Zugeordnete müssen eben so wol als der Craiß-Obriste selbst/ehe und bevor sie ihr Amt antreten können / sich von der Pflicht/womit sie etwa vorhero sonst iemand verwandt sind/entledigen. Aber auſſer Craiß-Sachen/darauf sie sonsten verpflicht oder iemands in Verbündniß zugethan/mögen sie wol in denselben Pflichten und Verbündnissen stehen und bleiben. R. A. *de Anno* 1555. §. und sollen diejenige ꝛc. Ihre Amts-Verrichtung kömmet mit des Craiß-Obristen seiner überein / und sind sie also zu allen denjenigen Dingen verbunden / wozu der Craiß-Obriste/als oben beschrieben/gehalten ist/concurriren auch allezeit/wenn etwas wichtiges vorzunehmen. Sind übrigens diese Zugeordnete Fürstliche Personen/so versprechen sie ihre Treue und Pflicht nur schlechter dings / sind es aber Niedrigere/müssen sie sich eydlich verbinden. R. A. *de Anno* 1555. §. und da ein Churfürst.

XVII.

Nechst denen Craiß-Obristen/Zu- und Nachgeordneten haben auch die Craisse einige geringere Bediente / als Craiß-Einnehmer / Craiß-Caßirer/ Craiß-Secretarien ꝛc. Zu der Craiß-Verfassung gehöret die Craiß-Casla, Craiß-Miliz, Craiß-Geschütz/Artillerie &c.

XVIII.

Daß nun diese Craisse gewisse Versammlungen/welche man Craiß-Tage nennet/halten können/ist fast iederman bekant / und hier nur zu gedencken/ daß auch wol eine Versammlung von allen Craissen gehalten werden und selbige insgesamt zusammen kommen können/dergleichen wir aber nur ein eintziges Exempel haben/da nach verrichteter Gothischen Execution die X. Craisse zu Erfurt Anno 1567. zusammen kommen/und wegen Erstattung derer auf diese Gothische Execution von Churfürst Augusto von Sachsen aufgewandten Unkosten gehandelt worden. Und auf solchen Fall hat Chur-Maintz Macht

das

das Ausschreib-Amt an alle Craisse zu verrichten. So hat man auch solche Craiß-Tage/ da ihrer 2. oder mehr Craisse zusammen kommen und von nothwendigen Dingen deliberiren/ oder es kommen nur eines eintzigen Craisses Stände zusammen/und dieses wird eigentlich ein Craiß-Tag genennet.

XIX.

Es ist aber zwischen einem allgemeinen Reichs-Tage und einem solchen Craiß-Tage/da alle X. Craisse auf einmal zusammen kommen / folgender Unterscheid wohl in acht zu nehmen : Wenn eine allgemeine Reichs-Versammlung gehalten wird/so werden alle Reichs-Stände/auch diejenigen/ die in keinem Craiß begriffen/mit erfodert / wenn aber ein allgemeiner Craiß-Convent angestellet wird/so haben vor das erste diejenigen Reichs-Stände/so in keinem Craiß begriffen/dabey nichts zu thun/ferner und vor das andere / so werden auch nicht alle Craiß-Stände / sondern nur die Directores desselben erfodert. Nechst dem können solche Sachen / welche eigentlich auf einen universalen Reichs-Tag gehörig/als Krieg-und Friedens-Sachen in Ansehung des gantzen Reichs / Achts-Erklärungen / Gesetzgebung ꝛc. auf einem allgemeinen Craiß-Tage nicht vorgenommen / sondern nur von solchen Sachen tractiret werden/welche die Craisse als Craisse betreffen und angehen/ als wenn z. E. der Krieg oder eine Achts-Erklärung auf dem Reichs-Tage beschlossen/ so stehet denen Craiß-Ständen die Macht zu / zu deliberiren / wie der Krieg aufs beste zu führen und die Achts-Erklärung zur Execution zu bringen.

XX.

Es kan aber ein jeder Craiß ohne erfoderten Käyserl. Consens oder Käyserl. Majest. Vorwissen einen Craiß-Tag halten. Und wiewol vormals der Käyser und sonderlich bey dem Anno 1652. gehaltenen Nieder-Sächsischen Craiß-Tage sehr urgiret/daß es mit seinem Vorwissen geschehen/oder doch wenigsten zu rechter Zeit Nachricht davon gegeben werden solle/so haben sich doch hierzu die Craiß-Stände nicht vor verbunden erachtet/und solches um so viel weniger/wenn sie vor sich selber und sonder Käyserl. Anreitzung einen Craiß-Tag zu halten entschlossen. Heutiges Tages und weil in Käyserl. und Römisch. Königl. Majest. Majest Leopoldi und Josephi Capitulationen art. 6. eines benöthigten Käyserl. Consensus bey Anstellung eines Craiß-Tags überall nicht gedacht/noch solcher erfodert wird/ist/daß hierzu des Käysers Consens unvonnöthen sey/allerdings zu statuiren.

XXI.

Hiebey fällt eine sonderbare Frage vor / ob ein Reichs-Craiß als ein Craiß zu consideriren (denn daß ein ieder Craiß-Stand in seinem Lande die hohe Landes-Herrschafft/Jurisdiction und hochoberliche Gewalt habe / ist bekant gnug) eine eigentliche Jurisdiction und ordentliche Obrigkeitliche Gewalt habe. Der berühmte Frantzöische Historicus Thuanus will ihnen keine andere Gewalt / als in denen vom Reich decretirten Dingen die Executions-Gerechtigkeit beylegen/sonst aber alle ordentliche Gerichtliche Gewalt und Jurisdiction abschneiden. Weil aber die Craiß-Stände Z. E. das Müntzwesen untersuchen/und darinnen so wol als in andern Dingen eine gewisse Verordnung machen können/welches aus denen Craiß-Abschieden und Craiß-Verfassungen klärlich abzunehmen/so ist dieser des ausländischen Thuani Meynung in keinem wege beyzufallen. Ob aber solche Obrigkeitliche Gewalt/ nach denen Römischen Gesetzen zu reden/ eine mandata oder ordinaria ist/desfalls wird unter denen Publicisten viel gestritten.

XXII.

Nicht minder ist eine hochwichtige Frage/ob die Reichs-Cammer sich denen Craiß-Abschieden, Craiß-Schlüssen und daraus Execution und Vollstreckung entgegen zu setzen/oder Eintrag zu thun vermag? Welche Frage vor einiger Zeit/ als der Bischoff von Würtzburg mit denen Grafen von Löwenstein und Wertheim zu thun hatte / pro und contra ventiliret worden. Denn als der Fränckische Craiß den Schluß gemacht / hochbesagten Grafen wider das thätliche Beginnen des Bischoffs von Würtzburg mit gewaffneter Hand beyzustehen und solchergestalt die Ruhe und den Frieden in sothanem Craiß zu erhalten / brachte der Bischoff bey der Reichs-Cammer ein Mandatum aus/ worinnen dem Marggrafen von Brandenburg/als damaligen Craiß-Obristen/bey Strafe 40. Marck löthiges Goldes verbothen ward / wider den Bischoff von Würtzburg keinen Nachdruck zu gebrauchen. Wider welches Mandatum aber der Marggraf von Brandenburg so wol als der Graf von Löwenstein hefftig disputirt und dessen Ungültigkeit durchaus zu behaupten gesuchet. Wie denn von den mehren Theil nicht in Zweifel gezogen wird / daß diejenigen Sachen/welche zur Wohlfahrt des Craisses/ als Z. E. die Erhaltung dessen innerlicher Ruhe ist/vornemlich in Fällen / da Gefahr in den Verzug hafftet oder die Sache sonst keiner Untersuchung vonnöthen hat / oder wenn dem Craiß etwas zu exequiren / von Reichswegen anbefohlen worden/

von

von einen iedem Craiß verrichtet und abgestellet werden könne/ohne daß hierinnen die Reichs-Cammer von Rechtswegen Eingriff zu thun vermöchte. Conf. Dn. Svved. J. P. part. gen. c. 4. n. 24.

XXIII.

Nechst dem ist hier ferner der importanten Frage zu gedencken / ob/im Fall ein Reichs-Stand in die Acht erkläret/ die Execution præcise demjenigen Craiß-Obristen/in welchem der gerichtete Stand gesessen / aufgetragen werden müsse/oder ob auch eines andern Craisses Obrister die Execution verrichten könne? Und dieses ist die Frage/worüber man bey Anfang des letztabgewichenen Seculi so hefftig disputirt / und welche nicht allein zu der so genannten Catholischen Liga und Evangelischen Union, sondern auch zu den darauf erfolgten langwierigen und höchstverderblichen Teutschen Kriege Gelegenheit und Anlaß gegeben. Denn als die damalige Reichs-Stadt Donawerth mit dem Abt des heiligen Creutzes daselbst der Procession halber in Streit gerieth/und derselbe alles Einredens und remonstrirens ungeacht in der Procesion mit erhobenen Creutze fortfuhr und selbige durch die Stadt halten wolte / darüber aber von dem gemeinen Volck verhindert worden/und hierauf denen vom Käyserl. Hof ergangenen pœnal-mandaten die Stadt nicht so gleich pariren wollen/und darüber in die Reichs-Acht verfallen/die Execution aber nicht dem Schwäbischen Craiß-Obristen / in welchem Craiß doch die Stadt gelegen/sondern Hertzog Maximiliano von Bäyern aufgetragen wurde/welcher die Stadt mit einer unnöthig starcken Armee berennet / selbige eingenommen und unter prætext der aufgewandten und unmäßlich liquidirten Executions-Kosten behielt / auch folglich um Reichs- und Religions-Freyheit brachte ; so beschwerten sich die protestirenden Stände und vornemlich der Hertzog von Würtenberg als des Schwäbischen Craisses Obrister hierüber/und daß die Execution dem Hertzog von Bäyern allen Reichs-Grund-Gesetzen und vornemlich denen Reichs-Abschieden de Anno 1512. §. und Anno 1555. §. 74. schnur stracks zuwider aufgetragen worden/aufs hefftigste / welches Beginnen hingegen Rudolphus I. eintzig und allein damit entschuldigte / er wäre an die Executions-Ordnung und andere Reichs-Gesetze eben nicht gebunden / welche Antwort aber sonderlich denen protestirenden Teutschen Ständen so wunderlich vorkam/ daß/weil sie vermeynten/sie hätten sich solcher gestalt auf die nur mit Pappier befestigte Freyheit nicht mehr zu verlassen / sie durch die Evangelische Union sich in Verfassung setzten und also auf nachdrücklichere Mittel bedacht waren. Nachdem nun darüber Teutschland in dem verzehrenden Kriegs-Feuer fast

erstickt/ist endlich im Westphälischen Frieden die Executions-Ordnung wiederholet und confirmiret worden. vid. Instrum. Pacis, art. 16. Da iedennoch Chur-Maintz Anno 1664. die in Bann declarirte Stadt Erfurt mittelst Frantzöischen Trouppen eingenommen und sich deren sonder Zuziehung des Ober-Sächsischen Craiß-Obristen bemächtiget/so ward solches aufs neue vor eine Handlung wider die Executions-Ordnung von einigen angesehen.

XXIV.

Ja Anno 1697. entstunde in Nieder-Sachsen nach erfolgten Absterben Hertzog Gustav Adolphs zu Mecklenburg-Güstrow zwischen Käyserl. Maj. und dem Nieder-Sächsischen Craiß-Directorio eine Difference. Denn als des Hertzogs zu Mecklenb. Schwerin Hochf. Durchl. auf ein erhaltenes Käyserl. Urthel von dem Käyserl. Commissario Herrn Grafen von Eck in die Possess der Güstrowischen Lande mit Ubergehung des Nieder-Sächsischen Craiß-Directorii gesetzet wurde / beschwerten sich die Nieder-Sächsischen Craiß-Stände darüber/ und delogirten so wol Ihr. Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg Schwerin/als auch den Herrn Grafen von Eck aus Güstrow/ und verlegten dahin so lange eine Interims-Regierung / biß vor weniger Zeit zwischen denen Hochfürstl. Mecklenburgischen Häusern Schwerin und Strelitz ein Vergleich getroffen worden. vid. supra hoc cap. §. 9. not.

XXV.

Noch ist nicht zu vergessen / daß die mehrgemeldete Reichs-Craisse (ausgenommen den Burgundischen Craiß) unter einander correspondiren/ welche Correspondenz in 3. Classen getheilet wird/ und correspondiret also mit einander 1.) der Ober- und Nieder-Rheinische mit dem Westphälischen/ 2.) der Ober- und Nieder-Sächsische unter einander und der letztere mit dem Westphälischen à part. 3.) der Fränckische / Schwäbische / Oesterreichische und Bäyerische unter sich.

XXVI.

So nützlich nun als die Einführung und Aufrichtung solcher Craisse ist/ oder so gut zum wenigsten das Absehen dabey gewesen/ so finden sich dennoch dabey allerhand Mängel. Denn ein Theil derer Craiß-Stände ihr Craiß-Contingent einzubringen säumig sind/daher denn erfolget / daß die Craiß-Cassa und Craiß-Kriegs-apparat nicht iedesmal in dem behörigen Stande ist. Uberdem auch von verschiedenen Craissen viel abgezwackt und nicht wenige schwache

Craiß-

Craiß-Stände von denen mächtigern eximirt und verschlungen worden / auch unter denen Directoribus selbst öffters allerhand Streit entstanden. Die Executiones gehen entweder gar nicht oder doch sehr langsam von statten. So soll auch die vorgemeldete Correspondenz der Craisse nicht allezeit so genau und fleißig getrieben werden. Allen solchen Mängeln und Gebrechen nun abzuhelffen / hat man seit dem Münsterischen Frieden keinen Fleiß gespahret / und ist vornemlich dahin bedacht gewesen / wie man aller Orten und in allen Craissen die Craiß-Cassa und Craiß-Miliz in guten Stande haben / ja in eine weit grössere und nachdrücklichere Verfassung bringen möchte. Gestalt man denn noch biß diese Stunde wegen einer grossen ansehnlichen und stets bestehenden Reichs- und Craiß-Miliz in würcklichen Deliberationen auf dem Reichs-Tage begriffen ist. Nachdem sich aber in diesem Stück bisher viele Difficultäten hervor gethan / indem die mächtigen Stände und welche ohnedem von der Macht sind / sich selber zu schützen / wie auch diejenigen Stände / welchen die Gefahr noch so nahe nicht ist / sich der Sache mit allzugrossen Eyfer nicht annehmen. Einige stehen in denen Gedancken / daß eine solche perpetuirliche Reichs-Armee / wenn sie aufgebracht und von denen Ständen unterhalten werden müste / so denn vielleicht mehr zu Käyserl. Majest. particulier Diensten / als zu des Reichs Wohlfahrt gebrauchet und employret werden dürffte. Zu dem würde sich auch Käyserl. Majest. schwerlich das Commando darüber nehmen lassen / und auf solchen Fall möchte wegen der allgemeinen Reichs-Freyheit die Sache aufs neue bedencklich fallen. Solte aber ja Käyserl. Majest. darinne nachgeben und geschehen lassen / daß das Commando einem derer vornehmsten Reichs-Fürsten aufgetragen würde / so stünde doch eben so wol / daß selbiger die ihm anvertraute Miliz zu seinen Vortheil und der andern Nachtheil gebrauchen möchte / zu besorgen / anderer Bedencklichkeiten zu geschweigen.

Das IV. Capitel.

Von dem Oesterreichischen Craiß.

I.

Zum Oesterreichischen Craiß gehöret eigentlich das Ertz-Hertzogthum Oesterreich / die Hertzogthümer Steyermarck / Cärndten und Crain / die gefürstete Grafschafft Tyrol / wie auch die beyden Bisthümer

mer Trident und Brixen/welche doch andere der natürlichen Situation nach mehr zu Italien als zu Teutschland rechnen wollen. Dem sey nun wie ihm wolle/so sind doch angeregte beyde Bischöffe des Römischen Reichs und Oesterreichische Craiß-Stände. So viel die Wald-Städte/ das Brißgau und mit einen Worte alles was Ihr. Käyserl. Majest. als Ertz-Hertzog von Oesterreich in Schwaben besitzet/anlanget/ so gehören solche Stücke der natürlichen Lage halber freylich anders wohin/werden aber dessen ungeachtet zu dem Oesterreichischen Craiß gerechnet.

II.

Dieser Craiß ist sehr considerable wegen der schönen und fruchtbaren Provintzien/und weil solcher gar nicht wie andere zergliedert/ sondern mehrentheils dem Hause Oesterreich zuständig ist. Die Craiß-Stände sind solchem nach der Käyser selbst als Ertz-Hertzog von Oesterreich/die Bischöffe von Trident und Brixen (die übrige in denen Oesterreichischen Landen befindliche Bischöffe aber/als der zu Wien/Seccau, Gurck, St. Andreas und Laubach/ sind weder Reichs-noch Craiß-sondern nur Oesterreichische Land-Stände) und etliche neue Reichs-Fürsten/als die von Eggenberg wegen der Gefürsteten Grafschafft Gradiska, und die von *Porcean* wegen der Grafschafft Ortenburg ꝛc. So haben auch einige Reichs-Grafen daselbst ihre Güter/ namentlich das Hauß Fürstenberg die Herrschafft Weitra/und zwischen den Ungarischen Grentzen/wo Petronell und Puckulus liegen/die Grafen von Abensberg und Traun ihre Güter. Denen Ungnaden von Weissenwolff gehöret die Herrschafft *Sonneck*, und der Bischoff von Bamberg hat im Hertzogthum Cärndten die kleine Oerter Villach/ Wolffsberg/ St. Leonhard und Feldkirchen.

III.

Das Ertz-Hertzogthum Oesterreich wird in das Obere-oder in das Land ob der Ens und in das Niedere oder das Land unter der Ens eingetheilet. Zu Nieder-Oesterreich gehöret Wien/ Crembs/ Neustadt/Closter Neuburg/ Laxenburg/Ebersdorff/Baden/Stahrenberg und Weitra. In Ober-Oesterreich sind Lintz/Ens/Steyer Welß/Efferdingen und Gemünd bekant. Die Beschreibung solcher und in andern Craissen folgender Oerter/ob dieser oder jener groß/mittelmäßig oder klein/schön oder altväterisch/lustig oder verdrießlich/feste oder offen/Volckreich oder öde/reich oder arm ꝛc. gehöret eigentlich in die Geographie. Das Hertzogthum Steyermarck theilet sich ebenfalls in das Obere und Niedere. Dieses stösset an die Ungarischen und jenes an die Cärndtische

und

und Saltzburgische Grentzen. In Nieder-Steyermarck ist Grätz / Rachelsburg / Szackenthurn und Eggenberg / in Ober-Steyer aber Judenburg / Seccau / Marienzell ꝛc. Es wird auch zu diesem Hertzogthum noch die Grafschafft Cilley an den Croatischen Grentzen gerechnet. Das Hertzogthum Cärndten hat mit denen vorhergehenden gleiche Eintheilung / und findet sich darinne Clagenfurt / Gurck / St. Andreæ, St. Veit, Sonneck, Ortenburg und die Bambergische Städtlein Villach / Wolffsberg / St. Leonhard und Feldkirchen. Crain wird eingetheilt in Crain an sich selber / darinnen Laubach / Crainburg / Auersberg und der Zirnizer See liegen / und andern Theils in die pertinentien / welche sind: Die Windische Marck und die Gefürstete Grafschafften Görtz und *Gradiska*, wie auch verschiedene Plätze in Istrien / als Trieste, St. Veit am Flaum und in Friaul Aglar oder Aquileja. In der Gefürsteten Grafschafft Tyrol findet sich Inspruck und nicht weit davon die berühmte Ehrenberger Clause / ferner Tyrol / Botzen und die Bisthümer Brixen und Trident / wenn man selbige auch der natürlichen Situation halber zu Teutschland rechnen will. In Schwaben besitzet das Ertz-Hertzogliche Hauß Oesterreich das Marggrafthum Burgau / die Grafschafft *Montfort*, die Herrschafften Bregentz / Vellenburg und Hohenberg / wie auch die ehemalige Reichs und importante Stadt Costnitz und Schloß Rotenburg / am Rheinstrohm aber die 4. Wald-Städte Rheinfelden / Seckingen / Lauffenburg und Waldshut bey dem Schwartzwald / und nunmehro wiederum von rechtswegen das gantze Brißgau / als Brisach / Freyburg / Neustadt ꝛc.

Das V. Capitel.

Von dem Burgundischen Craiß.

I.

Dieser Craiß würde dem Oesterreichischen an Macht und Ansehen nichts nachgeben / wenn er noch in dem ehemaligen Stand wäre. Nachdem es sich aber damit gantz anders verhält / und nicht allein in der Niederländischen revolte und darauf erfolgten 80. jährigen sehr blutigen Krieg ein Theil des Hertzogthums Geldern / namentlich die *Betau* und *Velau* und die zu ermeldten Hertzogthum gehörige Grafschafft Zütphen / ingleichen die Grafschafften Holland und Seeland / die Herrschafften Utrecht / Ober-Issel / Gröningen und West-Frießland / wie auch ein Theil von Flandern / Brabant

bant und Limburg verlohren und die heutiges Tages so mächtige und florissante Republic Holland aus angezeigten Provintzien gleichsam gebohren worden/ auch die Frantzosen in unterschiedlichen Kriegen die gantze Grafschafft Artois, ein groß Theil von Flandern und Hennegau / ingleichen ein Stück von Namur und Luxenburg und vornemlich die gantze Franche Comte oder Hoch-Burgund/ (c) wovon der Craiß den Namen hat/weggeschnappet/hingegen die Spanier nichts als das gröste Theil des Hertzogthums Brabant / Ober-Geldern/ein Stück von Limburg und Luxenburg/ein Theil von Namur und Hennegau und eine noch ziemliche Partie von Flandern übrig haben; so kan ein ieder leichtlich von selbst erachten/wie dieser Craiß zu unersetzlichen Verlust des Reichs und insonderheit der Cron Spanien geschwächet sey.

II.

Heutiges Tages gehöret nun denen Spaniern noch *in Flandern* Gent, Brügge, Dam, Blanckenberg, Ostende, Nieport, Veurne, Dixmuyden, Steenckercken, Deinse, Cortrich, Oudenarde, Aelst, Gersberg, Ninove und das Land von Waes. *In Hennegau* Mons, Ath, Enghien, Ligne, Leuze, Lessines, Soigne, Braine, Hall, Fontaine, Binche, S. Ghillain, Roeux, Beaumont, Barbanson, Chimay. *In Namur* die Festung Namur und Charleroy. *In Luxenburg* die Stadt Luxenburg / Chiny, Bastogne, St. Veit, Viande. *In Limburg* die Stadt Limburg/*in Geldern* die Stadt Geldern und Rürmond / *in Brabant* aber Brüssel, Löven, Antvverpen, Mecheln, Arschot, Diest (so aber dem Printzen von Uranien als ein Spanisch Lehn gehörig) Vilvorden, Tienen, Gemblours, Nivelle, Sennef, Landen &c.

Das VI. Capitel.

Von dem Nieder-Rheinischen oder vier Churfürsten-Craiß.

Dieser Craiß bestehet aus denen Ertz-Stifftern *Maintz* / *Trier* und Cölln / aus der Nieder- oder Churfürstenthum *Pfaltz* und aus der Eiffel/ ingleichen aus der *Land Commenthurey Coblentz*. Zum Ertz-

(c) Es hat dannenhero Franckreich prætendiret/daß Spanien sich hinführo des tituls eines Hertzogs zu Burgund enthalten möchte/welches aber die Cron Spanien zu thun sich geweigert. Anno 1668. suchte Franckreich beym Reichstage / daß er ratione der in Flandern erlangten Oerter in die Zahl der Reichs-Stände möchte aufgenommen werden/kunte es aber nicht erhalten. Fritsch. Elect. J. Publ. P. I. c. 12.

Ertz-Stifft und Churfürstenthum Maintz gehören die Städte Maintz / Bingen und Höchst. Die Bergstrasse zwischen Heidelberg und Hessen Darmstadt / darinnen Weinheim / Benßheim und Heppenheim / Starckenberg / Morlebach und Lorsch liegen / ein schöner Strich Landes am Mayn / darinnen Aschaffenburg / Seeligenstadt und Klingenberg befindlich / in Thüringen die Haupt-Stadt Erfurt / samt dem Eißfeld / darinnen Heiligenstadt und Duderstadt; in Hessen Fritzlar und Amöneburg oder Ohmeburg und endlich in der Pfaltz hin und wieder etliche kleine Oerter. Dem Ertz-Stifft und Churfürstenthum Trier stehet Trier / Coblentz / Ehrenbreitstein Montabour, Poppart / Ober-Wesel / Witlich / Berncastel / Kochem / Münster im Meyenfeld / Saarburg / MontRoyal, MontReal und die gefürstete Abtey Prüm und Herrschafft Beilstein zu. Die Cöllnischen Plätze sind Cölln / Bonn / Neuß / Rheinbergen / Kayserswerth / Andernach / Dorsten / Rechlingshausen und das kleine Hertzogthum Westphalen / so aber eigentlich in den Westphälischen Craiß gehöret. Hingegen ist Cölln eine freye und ansehnliche Reichsstadt / und hat ein Churfürst von Cölln nur gewisse Jura darinnen zu exerciren. Das Churfürstenthum Pfaltz bestehet vornemlich aus 15. grossen oder Ober-Aemtern. Das Amt Heidelberg / woselbst Heidelberg / Manheim und Friedrichsburg / das Amt Moßbach / das Amt Bretten / allwo Bretten / Sintzheim und Eppingen / das Amt Bocksberg / das Amt Utzberg / das Amt Neustadt / worinnen Neustadt und Franckenthal / das Amt Germersheim / das Amt Lautern / worinne Kayserslautern / das Amt Altzey / das Amt Oppenheim / woselbst Oppenheim und Ingelheim / das Amt Creutznach / worinnen Creutznach und Ebernburg liegen / und endlich die Aemter Stromberg / Bacharach / Simmern und Kirchberg. Die Eiffel bestehet aus dem Fürstenthum Ahrenberg und denen Grafschafften Manderscheid (worinnen Manderscheid / Blanckenheim / Kayl und Gerolstein) Reifferscheid (wiewol Manderscheid und Reifferscheid von andern nach Westphalen gerechnet wird) und Salm (welches mit dem im Westreich liegenden Salm nicht confundiret werden muß) ingleichen Virneburg (welche denen Grafen von Löwenstein) und Schleida / so denen Grafen von der Marck zuständig.

II.

Dieser Craiß hat zwar darinne was besonders / daß die drey geistliche und ein weltlicher Churfürst dessen förderste Glieder sind / ist aber im Gegentheil darinne unglücklich / daß er einige Zeithero von der Frantzöischen Gewalt viel ausstehen müssen. Gestalt das traurige Spectacul und wie jämmerlich

insonderheit die Pfaltz / das Ertz-Stifft Maintz / Ober-Ertz-Stifft Trier und die Eiffel von denen Frantzosen in dem vorigen und letzten Kriege handthieret worden/einem ieden zu leichterer Beklagung als Ersetzung des unendlich verübten Schadens leider noch vor Augen lieget.

Das VII. Capitel.

Von dem Bayerischen Craiß.

I.

Der Bäyerische Craiß bestehet aus dem eigentlichen Hertzogthum oder vielmehr heutigen Churfürstenthum/Ober- und Nieder-Bayern/ aus der Ober-Pfaltz und Landgrafthum Leuchtenberg/ aus dem Hertzogthum Neuburg / Fürstenthum Sultzbach und Gefürsteten Grafschafft Sternstein / aus denen Grafschafften Ortenburg / Hohenwaldeck und Marckrain (welche beyde letztern zusammen gehören) und der Herrschafft Breiteneck / welche dem Hause Tilly zustehet und endlich aus der Reichs-Stadt Regenspurg. Die geistlichen Bayerischen Craiß-Stände aber sind der Ertz-Bischoff von Saltzburg die Bischöffe von Freysingen/ Regenspurg und Passau / der Probst zu Berchtolsgaden / die Abteyen Wald-Sachsen / Rode/Kaysersheim/*St. Emeran*, Nieder-Münster und Ober-Münsten.

II.

Dem Churfürsten von Bayern (*d*) gehört in Bayern selbst München/ Burghausen / Landshut / Straubingen / Ingolstadt / Donawerth / Landsberg / Friedsberg / Moßburg / Dingelfingen / Landau / Wasserburg ꝛc. Hernach die gantze Ober-Pfaltz / darinnen Amberg / Neumarck und Cham und die Landgrafschafft Leuchtenberg / woselbst Pfreimbt der beste Ort ist. Zur Ober-Pfaltz wird noch ferner gerechnet die Fürstliche Sultzbachische Linie / ingleichen die Fürsten von Lobkowitz. Die Grafschafft Sultzberg aber gehöret denen Grafen von Wolffstein. Das Hertzogthum Neuburg bestehet aus der Stadt Neuburg / Laugingen und Kaysersheim ꝛc. Der Bayerische Craiß ist durchgehends fruchtbar / Volckreich und sonst seiner Macht halber in sehr guten Stande.

Das

(*d*) Vorietzo ist das Churfürstenthum Bayern / wie bekant / unter Käyserl. Administration. Von Donawerth ist schon oben gedacht.

Das VIII. Capitel.
Von dem Ober-Sächsischen Craiß.

I.

DEr Ober-Sächsische Craiß bestehet aus dem kleinen Hertzogthum Sachsen/Marggrafthum Meissen und Landgrafthum Thüringen (die Laußnitz aber gehöret zu keinem Craiß / als schon anderwerts erwehnet) aus dem Fürstenthum Coburg / aus denen Stifftern Meissen/ Merseburg und Naumburg / aus dem Fürstenthum Anhalt und Overfurt / aus denen Abteyen Quedlinburg/Gernroda und Walckenried/und aus denen Grafschafften Barby und Mannsfeld. Ingleichen gehöret zum Ober-Sächsischen Craiß die gantze Marck Brandenburg und endlich das Hertzogthum Pommern.

II.

Ein Churfürst von Sachsen besitzet in dem Ober-Sächsischen Craiß vorerst das kleine Hertzogthum Sachsen oder so genannten Chur-Craiß / in welchem Wittenberg / Torgau und Hertzberg die besten Plätze sind. Das Marggrafthum Meissen aber wird in viele Districte wiederum abgetheilet / als erstlich in den Meißnischen / Leipziger und Ertzgebürgischen Craiß / welche 3. Craisse ebenfalls dem Churfürsten gantz alleine zuständig sind. In dem Meißnischen Craiß befindet sich Dreßden / Meissen/ Pirna / Grossenhain / Königstein / Bischoffswerda / Schandau / Hohenstein/Moritzburg/Stolpen/Wurtzen/Oschatz/Strehlen/Mühlberg ꝛc. In dem Leipziger Craiß aber Leipzig/ Grimme/Eilenburg / Borna / Rochlitz/ Döbeln/ Leißnick/Colditz/Pegau ꝛc. und im Ertzgebürgischen Freyberg/Chemnitz/Zwickau/Mitweida/Stolberg/Annaberg/Schneeberg/Marienberg/Catharinenberg/Augustsburg/Johann Georgen-Stadt/Wildenfels (so einem Grafen von Solms zuständig) die Schönburgischen Lande (welche denen Herren von Schönburg als freyen Reichs-Ständten zugehörig) und Wiesenburg/ (welches eine Hertzogliche Holsteinische Linie besitzet) nebst vielen andern kleinen Städten und Flecken mehr. Dem Hertzog von Sachsen Weissenfelß gehört von Meissen das so genannte Weissenfelsische Gebieth / darinnen Weissenfelß mit dem Schloß Augustsburg und das schöne Amt Freyburg liegen. Der Merseburgischen Linie gehöret das Stifft Merseburg/ in welchem Lützen/Sckeuditz/Lauchstädt und Schafstädt nebst der Hauptstadt Merseburg liegen. Ferner gehört ihm noch von Meissen Delitsch/Bitterfeld und

Zörbig/ und das gröste Theil von der Nieder-Laußnitz/ wiewol diese nicht eigentlich zum Craiß gehörig/als schon oben gedacht worden. Das Hauß Sachsen-Zeitz besitzet das Bisthum Naumburg/worinnen Naumburg / Zeitz und Frauen-Prießnitz liegen / Pegau aber ist nur nach Zeitz versetzt. Zu dem Marggrafthum Meissen wird auch noch gerechnet das Voigtland und Osterland/oder/so viel das letztere betrifft/das Land an der Pleisse. Der Herzog von Zeitz besitzet im Voigtland Plauen/ Voigtsberg / Oelßnitz und verschiedene Aemter. Denen Herren Grafen von Reuß aber gehört Gera/ Schlaitz/Graitz/ Lobenstein und andere Oerter. Hoff und Wohnsiedel stehen dem Marggräflichen Brandenburgischen Hause Bayreuthischer Linie zu/ und werden also zu Francken gerechnet. Das Osterland oder das so annehmliche Fürstenthum Altenburg aber ist zwischen Sachsen-Gotha und Weimar getheilet. Jenes besitzet Altenburg und Orlamünde ꝛc. Dieses aber Dornburg/Roßlau/Allstedt/Bürgel und Heußdorff ꝛc. Eisenberg hingegen gehöret einem appanagirten Herrn aus dem Hause Gotha zu. Das Fürstenthum Querfurt ist allererst nach dem Münsterischen Frieden aufgerichtet worden / und bestehet heutiges Tages erstlich aus denen Aemtern Querfurt/Dahme / Jüterbock und Borg / hernach aus denen Thüringischen Aemtern Sachsenburg/Heldrungen / Wendelstein und Sittichenbach/und gehört ausser Borg/welches nunmehro in Brandenburgischer Gewalt ist/dem Hause Weissenfelß zu. Die Grafschafft Barby besitzet ein abgefundener Herr von der Weissenfelsischen Linie. So viel nun ferner das bekannte Thüringer-Land betrifft / so ist selbiges unter viele Herren vertheilet. Was Chur-Maintz davon besitzet/ ist schon oben vorgestellet. Das Hauß Sachsen-Weissenfelß aber hat ausser denen allbereit gemeldeten 4. Aemtern noch 4. andere/namentlich Langensaltz/Weissensee/Sangerhausen und Eckartsberg. Das Hauß Sachsen-Weimar besitzet die Stadt Weimar und das herum gelegene Land. Dem Hause Sachsen-Eisenach ist zuständig die Stadt gleiches Namens / Wartburg/ Marck-Suhle und vornemlich Jena ꝛc. Die Gothische Linie besitzet Gotha und das dazu gehörige Land und die eine Gothische Neben-Linie die Saalfeldische genant die Stadt Saalfeld. Nechst dem finden sich in Thüringen die Grafen von Schwartzburg mit ihren Städten / Rudolphstadt/Arnstadt und Sondershausen. Die Grafen von Mannsfeldt/ welchen Mannsfeldt / Bornstedt/ Artern/Eißleben und andere Oerter zustehen. Die Grafen von Stollberg/ welche auch die Grafschafft Wernigeroda besitzen. Ferner ist in Thüringen bekant die Grafschafft Beuchlingen / so heutiges Tages die von Werthern

thern innen haben / und die uralte Gratschafft Gleichen / welche ietzo unter die Gothische und Weimarische Häuser vertheilet / ausser daß die Grafen von Hazfeld Gleichen und Blanckenheim davon erlanget. Noch muß man in Thüringen mercken die Balley Thüringen und die beyden Reichs-Städte Mühlhausen und Northausen / so aber von andern zum Nieder-Sächsischen Craiß gezehlet werden. Das Fürstenthum Coburg betreffend / so gehöret zwar solches der situation nach zu Francken / wird aber doch zum Ober-Sächsischen Craiß gerechnet / und ist unter verschiedene Sächsische Herren vom Hause Gotha vertheilet / nemlich Sachsen Coburg besitzet Coburg und den herum liegenden district ; Eisfeld / Hilpershausen und Heldburg gehöret einem andern Gothischen Herrn / und Römhild hat desgleichen einen Gothischen Printzen zum Besitzer. Das Fürstl. Hauß Anhalt theilet sich in viel Linien / die Dessauische besitzet Dessau / Worlitz und Radegast / die Bernburgische Bernburg / Hazgerode / Ballenstedt und Alt-Anhalt. Die Köthenische Köthen und Plötzkau / und die Zerbstische Zerbst und das herumgelegene Land.

III.

Die Marck Brandenburg / welche Ihrer Königl. Majest. von Preussen als Churfürsten von Brandenburg gantz alleine zustehet / wird in 5. Theile getheilet / in die Alte Marck / worinnen vornemlich Stendel / Tangermünde / Soltwedel / Werben / Garleben / Osterburg und Seehausen bekant sind ; in den Priegnitz / allwo sich Perleberg / Havelberg / Witstock / Kiritz und andere Oerter finden. In die Mittel-Marck / wo Berlin / Brandenburg / Franckfurt / Spandau / Uranienburg / Potzdam / Fehrbellin / Rupin / Jochimsthal / Ratenau / Bernau und Lebus liegen ; in die Ucker Marck / allwo Prentzlau / Templin / Löckenitz / und endlich in die Neue Marck / wo Cüstrin / Sternberg / Sonnenburg / Driesen / Landsberg / Cüstrinchen und Berlinchen liegen. Das Hertzogthum Pommern theilet sich in Vor- und Hinter-Pommern. Jenes stehet unter der Cron Schweden / und dieses unter Chur-Brandenburgischer Bothmäßigkeit. In Vor-Pommern floriren Stettin / Dam / Uckermünde / Hartz / Anclam / Demmin / Gutskow / Wolgast / Grypswalda / Barth / Damgarten / Tribeses und Stahlsund. Zu diesen vördern Theil werden auch gerechnet die Insel Rügen / Usedom und Wollin. Das Brandenburgische Pommern bestehet aus unterschiedlichen Stücken / namentlich aus Hinter-Pommern an sich selber / darinnen Stargard und Camin ꝛc. aus dem Hertzogthum Cassuben / woselbst Colberg / Belgard / Coßlin / dem Hertzogthum Wenden / allwo Rügenwalde und Stolpe

liegen. Die Herrschafften Lauenburg und Bütau aber sind Anno 1667. von Polen an Brandenburg kommen. Wiewol ob solche dem Craiß incorporiret fast zu zweiffeln ist.

IV.

Wenn man nun die ansehnlichen Craiß-Glieder des Ober-Sächsischen Craisses/ namentlich Ihr. Königl. Majest. von Polen als Churfürsten von Sachsen / Ihr. Königl. Majest. von Schweden als Hertzog von Pommern/ Ihr. Königl. Majest. von Preussen als Churfürsten von Brandenburg und ebenfalls als Hertzog von Pommern/samt vielen andern/ und den Wohlstand/ Fruchtbarkeit / Volckreicher Bewohnung und daher rührende Macht (anderer Dinge zu geschweigen) bedencken will; so erhellet so fort / daß dieser Craiß vor einen der vortrefflichsten billig zu achten.

Das IX. Capitel.

Von dem Fränckischen Craiß.

I.

Dieser Craiß machet zwar dem Ober-Sächsischen den Rang disputirlich / doch der Ober-Sächsische ist einmal in possession und hat Francken seithero nichts ausrichten können. Die weltlichen Provintzien und Güter darinnen sind das Marggrafthum Anspach / das Fürstenthum Henneberg / die Grafschafften Schwartzenberg/Cassel / Wertheim und Löwenstein/die Grafschafft Hohenloh/ Erpach/ Reineck und Dernbach/ und die Freyherrschafften Limburg und Schönborn. Die freyen Reichs-Städte Nürnberg/Franckfurt/Schweinfurt/ Rotenburg an der Tauber/Weissenburg/Winsheim. Die geistlichen Güter sind die Bisthümer Bamberg/Würtzburg und Eichstedt samt dem Hoch- und Teutschmeisterthum zu Mergentheim.

II.

In dem Marggrafthum Bayreuth liegen Bayreuth/Culmbach/ Hoff/ Wohnsiedel/Weissenstadt und Heilsbrunn / wiewol Hoff von andern in die Voigtländischen Grentzen gesetzet wird. In dem Marggrafthum Anspach trifft man an Anspach oder Onoltzbach und Schwabach. Die gefürstete Grafschafft

schafft Henneberg hingegen ist sehr zertheilet. Das Hauß Sachsen Gotha besitzet davon Mainungen/ Wasfeld/ Wasungen und Saltzungen (wiewol das letztere sonst zu Thüringen und vielleicht nicht unrecht gerechnet worden) samt dem zugehörigen Land/ so von einer besondern Gothischen Neben-Linie/ daher die Sachsen Mainungische genannt/beherrschet wird. Schleusingen/ Suhla und Kundorff samt denen pertinentien gehören zu Sachsen Zeitz/ Ilmenau nach Weimar/ Kalten Northeim nach Eisenach und Schmalcalden nach Hessen Cassel. Zum Bisthum Bamberg wird Bamberg/ Forchheim/ Cronach/ Lichtenfelß ꝛc. zum Bisthum Würtzburg die Stadt Würtzburg/Ochsenfurt/ Kützingen (so aber der Zanck-Apffel zwischen dem Bischoff und denen Marggrafen von Brandenburg ist) Königshafen und Mainburg: zum Bisthum Eichstedt die Stadt Eichstedt und dependirende Stiffts Lande und endlich zum Teutschen Hochmeisterthum Wergentheim gerechnet.

III.

Der Fränckische Craiß bestehet aus einem sehr fruchtbaren und wohl bevölckerten Lande/ es können auch die gesamten Craiß-Glieder eine ziemliche Macht auf die Beine bringen/daß dahero dieser Craiß billig unter diejenigen zu referiren/welcher sich nach der ietzigen Welt-Art und in Vergleichung mit andern Ländern sich noch ziemlich wohl befindet.

Das X. Capitel.

Von dem Schwäbischen Craiß.

I.

IN demselben finden sich vorerst geistliche Güter/ als die Bisthümer Augspurg/ Costnitz und Chur/ die Gefürstete Abtey Kempten und gefürstete Probstey Elwangen/ ungefürstete aber doch unmittelbare Prælaten/ namentlich die Abteyen und Klöster Marchthal/Elchingen/ Salmannsweiler/Weingarten/Ochsenhausen/Irsingen/Petershausen/ Ursperg/ Münchroden/ Raggenburg/ Weissenau/ Schüssenwid/ Wettenhausen/ *St. Udalrici* und *Afra* zu Augspurg/ St. Georg zu Isner und zu Gengenbach/ die Fraulichen Abteyen und Nonnen-Klöster zu Buchau/ zu Lindau/ Rotenmünster/ Guttenzell/ zu Heggenbach und zu

Baindt.

Baindt. Hernach weltliche Güter / als das Hertzogthum Würtenberg / das Marggrafthum Baden / das Fürstenthum HohenZollern / die Grafschafften Fürstenberg / Oettingen / Rechberg / Pappenheim / Sintzendorff / KönigsEck / Montfort (welche Grafschafft aber samt Bregentz dem Hause Oesterreich / denen Grafen von Montfort aber noch heutiges Tages die Herrschafft Tetnang zustehet) HohenEmbs / Sultz / Geroldbeck / (welche denen Grafen von Cronberg zuständig) Eberstein (in welche sich das Hauß Würtenberg / Baden / die Grafen von Wolckenstein / Gronsfeld und das Stifft Speyer getheilet) Helffenstein (welche die von Ulm mehrentheils an sich gehandelt / ausser was Chur Bayern davon besitzet) derer Reichs-Städte sind zusammen 31. namentlich Augspurg / Ulm / Memmingen / Kempten / Lindau / Uberlingen / Rothweil / Eßlingen / Heilbrunn / Nördlingen / Dünckelspiehl / Leutkirchen / Kauffbeurn / Jßny / Wangen / Buchhorn / Ravensburg / Biberach / Pfullendorff / Buchau / Gengenbach / Wimpffen / Schwäbisch Hall / Schwäbisch Gemünd / Ahlen / Bepfingen / Gingen. Was aber der Käyser und Churfürst von Bayern in Schwaben besitzen wird respective zum Oesterreichischen und Bayerischen Craiß gerechnet / ist auch schon davon seines Orts gedacht worden.

II.

Des Bischoffs von Augspurg seine residenz ist Dillingen an der Donau und des von Costnitz der Ort Merseburg / welchem Bischoff auch das reiche und fette Kloster Reichenau zuständig ist / wie anderswo gemeldet. Zu dem Hertzogthum Würtenberg aber gehören die Plätze Stuttgard / Tübingen / Schorndorff / Waibling / Wirtenberg / Teck / Hohentwire / Dutlingen / Heidenheim / Neustadt / Weiltingen. Zu Baden die residenz Stadt Baden / Stollhofen / ein Theil von Eberstein und Sponheim / zu BadenDurlach die Städte Durlach und Pfortzheim / die Herrschafft Lahr / die Marggrafschafft Hochberg / die Herrschafften Badenweiler und Röteln / die Landgrafschafft Sausenberg. Zu HohenZollern: Zollern / Sigmaringen / Hechingen / Haigerloch / Veringen ꝛc. zu Oettingen: Oettingen und Wallerstein / und zu Fürstenberg: Fürstenberg / Doneschingen / Stuhlingen / Heiligenberg und Tronchtelfingen ꝛc.

III.

Das Land Schwaben giebt zwar an Grösse / Fruchtbarkeit und Menge des Volcks einigem Craiß wenig nach / und die alten Hertzoge von Schwaben / da sie noch über das gantze Land herrscheten / waren unstreitig sehr mächtige

tige Fürsten. Allein heutiges Tages ist Schwaben in fast unendliche Reichs-Stände zergliedert und folglich die ehmalige Macht sehr verringert.

Das XI. Capitel.

Von dem Ober-Rheinischen Craiß.

I.

Zu diesem Craiß gehören die Stiffter Worms/ Speyer/ Straßburg/ Basel/ das Johanniter Meisterthum/ die Gefürsteten Abteyen/ Fulda zwischen Hessen und Francken/ Murbach und Lüders in Ober-Elsaß/ und alle Rheinische unmittelbare Prælaten. Die Pfaltzgrafen von Zweybrücken/ Birckenfeld und Veldentz/ gantz Hessen und Wetterau/ das gantze Westreich/ die Hertzoge von Savoyen und Lothringen auf gewisse Art und wegen ihrer Reichslehen/ viele Reichs-Grafen/ und die Reichs-Städte im Elsaß. Die Gefürstete Grafschafft Mümpelgard aber gehöret zu keinem Craiß.

II.

Zum Stifft Worms gehöret Dürnstein und Ladenburg/ zu Speyer Rheinzabern/ Bruchsal/ Lauterburg/ und Philippsburg/ zum Stifft Basel Brondrut. Dem Pfaltzgrafen von Zweybrücken/ welches Ihr. Königl. Majest. von Schweden sind/ stehet zu das Hertzogthum Zweybrücken/ so vornemlich 5. Aemter/ das Zweybrückische/ Lichtenbergische/ Meisenheimische/ Landsbergische und Neufchastelische in sich begreiffet. Der Pfaltzgraf von Birckenfeld besitzet das Fürstenthum gleiches Namens/ welches nichts anders ist als die hintere Grafschafft Sponheim. Ferner stehet dem von Birckenfeld zu die Stadt Bischweiler in Nieder- und die Grafschafft Rappolstein im Ober-Elsaß. Dem Pfaltzgrafen von Veldentz gehöret die Grafschafft Veldentz auf dem Hundsrücken/ das Amt Lautereck und das Schloß Lützelstein in Nieder-Elsaß. Anno 1695. starb der letzte Pfaltzgraf von Veldentz/ und wer succediren soll/ wird meines Wissens noch ietzo gestritten. Das Landgrafthum Hessen wird eingetheilt in Ober- und Nieder-Hessen. Zu Ober-Hessen gehören die Städte Giessen/ Homburg/ Butzbach/ die kleine Grafschafft Nidda und die Herrschafft Itter/ desgleichen die obere Grafschafft Catzen-Elnbogen/ darinne Darmstadt lieget/ und dieses alles zusammen gehört auch der Hessen-Darmstädtischen Linie. Hingegen besitzet Hessen-Cassel das niedere Landgrafthum/ worinnen Cassel/ Ziegenhain/ Eschwege/ Homburg/ Rotenburg und Marpurg/ das Fürstenthum Hirschfeld und die

niedere Grafschafft Catzen-Elnbogen/ worinnen Catzen-Elnbogen/Rheinfelß und St. Goar liegen (so grösten theils der abgefundenen Rheinfelsischen Neben-Linie eingeräumet ist) item/ ein Stück von der Grafschafft Schaunburg. Anlangende die **Wetterau**/so ist solche in viele Stände getheilet/ und haben also zuförderst die Fürsten und Grafen von Nassau daselbst ihre Güter namentlich die 4. Fürstl. Linien **Nassau Siegen**/ **Nassau Dillenburg**/ **Nassau Dietz** und **Nassau Hadamar**/ wiewol Nassau Dillenburg von andern zum Westphälischen Craiß gerechnet wird. Hernach die vom Hause Nassau/welche noch in dem Grafen-Stande verblieben/als **Nassau Idstein** oder **Wißbaden** und **Nassau Weilburg**/ **Nassau Saarbrücken** aber hat seine Güter in dem Westreich. Ferner gehören zu der Wetterau die **Grafen von Hanau** mit ihrer Festung gleiches Namens/welchen auch die Grafschafft Lichtenberg und Herrschafft Ochsenstein im Nieder-Elsaß/ingleichen die Grafschafft Bitsch im Westreich zugehöret. Die **Grafen von Solms**/ welche auch Sonnenwalde in der Nieder-Laußnitz und Wildenfels in Meissen haben. Die Grafen von **Leiningen Westerburg**/die Grafen von **Isenburg**/ die Grafen von **Hatzfeld**/ die Grafen von **Wied** (obwol Wied von unterschiedlichen nach Westphalen gerechnet wird) die Grafen von **Cronberg**/ die Grafen von **Waldeck** mit ihren Städten Waldeck/ Corbach und Wildungen/ die Grafen **Sayn** und **Witgenstein**/ welche nebst diesen beyden Wetterauischen Grafschafften auch die Grafschafft Hohenstein in Thüringen besitzen. Die im Westreich gelegene Grafschafften sind die Grafschafft **Dachsburg**/ welche nebst der in der Unter-Pfaltz verhandenen Grafschafft Leiningen denen Grafen dieses Namens zugehöret. Die drey Grafschafften **Rhein Grafenstein**, **Salm** und **Vinstringen** gehören alle zusammen denen Wild- und Rhein-Grafen. Die Grafschafft **Saarbrück** und **Sarwerden** stehen unter der Herrschafft einer Nassauischen Linie/ und Saarbrück/ Ottweiler und Usingen sind residenzien der in unterschiedene Neben-Aeste getheilten Saarbrückischen Linie. Die Grafschafften **Falckenstein**/ **Obernstein** und die Herrschafft **Reipoltskirchen** sind unter die Grafen von Manderscheid und Löwenstein vertheilet/ und die Grafschafft Bitsch stehet gedachter massen denen Grafen von Hanau zu. Die Herrschafften **Crichingen** und **Putlingen** stehen unter denen Grafen gleiches Namens. Endlich so liegen im Elsaß die 10. Reichs-Städte **Hagenau**/ **Colmar**/ **Schlettstadt**/ **Weissenburg**/**Landau**/**Obernheim**/**Roßheim**/ **Münster in Gregorien-Thal**/ **Käysersberg** und **Türckheim**/ in der Wetterau aber **Wetzlar**/ **Friedberg** und **Gelnhausen**. **Speyer** und **Worms** finden sich in denen Stifftern gleiches Namens.

Dieser

III.

Dieser sonst weitläufftige und ansehnliche Craiß hat bißhero/sonderlich so viel jenseit des Rheinstrohms gelegen von denen Frantzösischen Waffen und prætensionen viel ausstehen und durch Hingebung des Landgrafthums Elsaß samt der Hauptfestung Straßburg eine treffliche Vormauer verliehren müssen. Ob aber durch Abtretung der Stadt Straßburg auch die übrigen X Reichs-Städte im Elsaß gäntzlich und ausdrücklich abandonniret / davon findet sich unsers Wissens in dem Ryßwickischen Friedens-Instrumento keine Nachricht.

Das XII. Capitel.

Von dem Westphälischen Craiß.

I.

Zu diesem Craiß gehören viel ansehnliche Stücken/ als erstlich geistliche Güter: Die Bisthümer **Münster** / **Lüttich**/ **Paderborn** und **Oßnabrück** samt der Gefürsteten Abtey **Corvey** / hernach weltliche : Die Hertzogthümer **Jülich**/ **Cleve** und **Berg**/ ingleichen das in specie so genannte Hertzogthum **Westphalen**/ die Fürstenthümer **Verden** / **Minden** und **Ostfrießland**/ samt denen Grafschafften **Oldenburg** / **Delmenhorst** / **Marck**/ **Ravensberg** / **Schaunburg** / **Spiegelberg** / **Lippe** / **Pyrmont** / **Rietberg**/ **Hoya**/ **Diepholt**/ **Bentheim**/ **Tecklenburg**/ **Steenfort**/ **Leigen** und **Reckheim**.

II.

Zum Stifft **Münster** gehören Cößfeld / Meppen / Stromburg und Borckelo / zum Stifft **Lüttich** die Städte Lüttich / Huy / Dinant / Maseick/ Hasselt/ Tongern/ Franchimont, Thuin, samt der Abtey Stablo und der Grafschafft Horn / zum Bisthum **Paderborn** die Stadt gleiches Namens und Rienhauß/ zum Bisthum **Oßnabrück** ebenfalls die Stadt Oßnabrück und Iburg. Zu **Corvey** die Stadt Corvey und Höxter / welches letztere iedoch unter Braunschweigischer protection stehet. Zum **Hertzogthum Westphalen** Abensberg und Werle/ zu **Jülich** die Städte Jülich / Düren ꝛc. Ferner finden sich noch im Jülichischen die Abteyen *Cornelii* Münster und **Burscheid**/ deren Prælaten Reichs-Stände sind/ und die Stadt Aachen gehöret ebenfalls unmittelbar zum Reich. Zu **Cleve** gehören die Städte Cleve / Nieder Wesel/ Rees/ Orsoy/ Emmerich/ Duisburg und die Festung Schencken Schantz/ und zum **Hertzogthum Berg** Düsseldorff und Sollingen. Essen aber gehöret

höret unter eine Aebtißin / welche ein unmittelbarer Reichs-Stand ist. Zum Fürstenthum **Minden** wird gerechnet die Stadt Minden und Petershagen. **Zu Verden** die Stadt Verden und Rotenburg/und zu **Ost-Friesland** Embden/Aurich/Norden und Gretsiehl. **Im Oldenburgischen** findet sich Oldenburg/Delmenhorst/Christianstadt/ Jevern / Kniphausen und andere; in der **Grafschafft Marck** die Städte Ham/Soest/Werden und **Dortmund**. Die letztere ist eine freye Reichs-Stadt und zu **Werden** hält sich ein unmittelbarer Abt auf. In der Grafschafft **Ravensberg** sind anzutreffen Ravensberg / Bilefeld/Sparenberg/**Heervorden** (die Aebtißin daselbst aber ist ein freyer Reichs-Stand/) und Engern. Zur Grafschafft **Schaunburg** wird gerechnet Schaunburg/Stadthagen/Sachsenhagen / Rinteln / welches alles dem Hause Hessen Cassel zuständig/und Bückenburg/so nur allein davon denen Grafen von der Lippe zu Theil worden. Die **Grafschafft Spiegelberg** gehört dem Hause Nassau/und *Pyrmont* denen von Waldeck zu. In der Grafschafft **Lippe** zeigen sich Lippe (so aber mehrentheils Brandenburgisch) Dettmold und Lemgow. Die Grafschafften *Hoya* (worinnen Nienburg / Hoya und viel andere Oerter liegen) und Diepholt gehören grösten Theils dem Hause Braunschweig Lüneburg zu / ausser daß Ucht und Freudenberg denen Grafen von Tecklenburg zu Theil worden. Die Grafschafft **Lingen** stunde vor dem unter eines Printzen von Uranien devotion. Endlich so haben noch die Reichs-Grafen von Vehlen ihre Güter hin und wieder in Westphalen zerstreuet liegen.

III.

Der Westphälische Craiß ist einer der weitläufftigsten und besten / als welcher viele ansehnliche Provintzien beschriebener massen in sich begreiffet/ und ist deshalber vor andern remarquable, weil in demselben wohl der mächtigste Prælat in Teutschland zu finden und dessen Nachbarschafft der Republic Holland gar nicht angenehm ist.

Das XIII. Capitel.

Von dem Nieder-Sächsischen Craiß.

I.

Der Nieder-Sächsische Craiß begreifft in sich die gesamten Braunschweig Lüneburgischen Lande / die Hertzogthümer Brehmen/ Magdeburg Mecklenburg/ Sachsen-Lauenburg und Holstein/ das Fürstenthum Halberstadt / die Bisthümer Hildesheim und Lübeck/

die

die Grafen von Rantzau / die Reichs-Städte Brehmen / Lübeck / Hamburg / Goßlar ꝛc.

II.

Die Braunschweig Lüneburgischen Lande theilen sich nach denen 3. regierenden Herren (e) ab. Zum Hannoverischen und Churfürstlichen Theil gehöret Hannover / Calenberg / Hameln / Bodenwerden / Göttingen / Northeim / Münden / Neustadt / Grubenhagen / welches letztere ein kleines Fürstenthum / und die Oerter Grubenhagen / Eimbeck / Osterroda / Hertzberg / Claußthal und St. Andreasberg in sich begreifft. Zum Zellischen Theil gehört Lüneburg / Zelle / Harburg / Ultzen / Giffhorn / Burgdorff ꝛc. ingleichen das Fürstenthum Dannenberg / worinnen Dannenberg / Hitzacker und Schnackenburg ꝛc. das Wolffenbüttelische hält in sich Braunschweig / Wolffenbüttel / Helmstädt / Lutter / KönigsLutter / Scheppenstadt / Bevern und Gandersheim (die Aebtißin zu Gandersheim aber ist ein freyer Reichs-Stand) das Kloster Walckenried / die Grafschafft Blanckenburg ꝛc. die Grafschafft Wernigerode aber gehöret denen Grafen von Stollberg zu. In dem Hertzogthum Brehmen findet sich Brehmen / so aber eine freye Reichs-Stadt ist / denn Stade / Brehmervörde / Boxtehude / Osterburg / Wildshausen ꝛc. Zum Hertzogthum Magdeburg gehört Magdeburg / Hallersleben / Staffurt / Saltz / Arxleben / Burg und vornemlich die Stadt Halle mit denen zugehörigen Oertern Wettin / Giebigenstein / Lebeguin. Das Mecklenburgische Land bestehet aus vielen Stücken / namentlich aus den Hertzogthum Mecklenburg an sich selber / aus denen Fürstenthümern Wenden / Schwerin und Ratzeburg / aus der Grafschafft Schwerin / und endlich aus denen Herrschafften Rostock und Stargard. Vor weniger Zeit waren noch 2. Haupt-Linien des Hochfürstl. Hauses zu Mecklenburg / nemlich die Schwerinische und Güstrowische. Nachdem aber der Hertzog von Güstrow ohne Männliche Erben verstorben / und der zwischen dem Hause Schwerin und Strelitz entstandene schwere Successions-Streit endlich beygeleget worden / so besitzet heutiges Tages der Hertzog zu Mecklenburg Schwerin das Hertzogthum Mecklenburg an sich selber / worinnen Mecklenburg / Gadebusch / Buchau / Greiffsmöhlen lauter geringe Oerter liegen. Der ansehnliche Platz und Hafen Wißmar aber stehet nebst seinen pertinentien in Schwedischer Gewalt. Nechst dem gehöret zum Schwerinischen Theil das gantze Fürsten-

(e) Nachdem durch neuliches Absterben Ihr. Durchl. von Zell die Succession auf Hannover verfallen / so wird anietzo auch das Zellische von Ihr. Churfürstl. Durchl. regieret.

thum Venden/worinnen Güstrow/Parchim/Sternberg/Waren/Malchau/ Grabau/Domitz/Lubitz/Neustadt/Eldena/Malchin / Stavesshagen / Ivenack/ Prentzlin/Neuen Kalden/Röbel / Wedehagen/Teterow/Goldberg / Cracau/ Plaue / ꝛc. das **Fürstenthum Schwerin** (woselbst Bützow) die Grafschafft **Schwerin** / worinnen die Stadt Schwerin/samt Britzenburg/Wittenburg/ Cribitz und Hagenau ꝛc. Die Herrschafft Rostock / worinnen Rostock/ Riebnitz/Sültz ꝛc. Dem Hertzog von Strelitz kömmt zu das Fürstenthum Ratzeburg / allwo Schönberg / die Herrschafft Stargard / woselbst Alt Stargard/ Neu Brandenburg / Friedland / Nemorow / Strelitz ꝛc. Zum Hertzogthum Sachsen Lauenburg gehöret Ratzeburg / Lauenburg und Möllen. Das Hertzogthum Holstein wird eigentlich in 4. Theile abgetheilt/namentlich in Holstein an sich selber/in Wagrien/Stormarn und Ditmarsen/welche Länder die Holsteinischen Haupt- und Neben-Linien unter sich getheilet. Und gehört demnach in Holstein an sich selber zum Königl. Theil Rendsburg und Itzeho / zum Hertzogl. Gottorffischen hingegen Kiel uud Bordisholm In Wagrien gehört zur Königl. *portion* Plön / Arensbeck / Rheinfeld / Seegeberg / welches Königl. Theil aber dem Hertzog von Plön eingeräumet. Zum Gottorffischen wird gerechnet Oldenburg/ Heiligen Hafen/ Ranzau / die Insel Femern. In Stormarn ist das Königliche Theil Glückstadt/Altenau/Crempe und die Grafschafft Pinnenberg/das Gottorffische hingegen Trittau/Rheinbeck ꝛc. In Ditmarsen besitzet das Königl. Hauß Meldorp und Brunsbüttel/das Hertzogliche hingegen Lunden/Tönningen am Eyderstrom. Das Fürstenthum Halberstadt hält in sich die Stadt gleiches Namens / ferner Aschersleben und die Grafschafft Reinstein/ wiewol das Hauß Lüneburg auf Reinstein starck prædentiret. Das Bisthum Hildesheim hat Hildesheim / Peina/Alfelden ꝛc. Das Bisthum Lübeck liegt in Wagrien und hat ausser Euthin nichts sonderliches. Von Reichs-Grafen ist im Nieder-Sächsischen Craiß niemand als die Grafen von Ranzau / welche Barmstädt in der Grafschafft Pinnenberg und andere schöne Güter im Holsteinischen besitzen.

III.

Dieser Craiß ist einer der mächtigsten/weil darinnen die beyden Nordischen Cronen/ der König von Preussen / das mächtige Hauß Braunschweig Lüneburg und andere considerable und ansehnliche Stände zu befehlen haben. Hat auch darinne gantz was besonders / daß er aus mehrentheils mächtigen und ansehnlichen Staaten bestehet/und wenig niedrige und schwache Stände darinnen befindlich sind.

Der

Der Andere Theil.

Von der Regiments-Art des Heil. Römisch. Reichs Teutscher Nation, von dessen Oberhaupt dem Römischen Käyser / Römischen König / Römischer Käyserin / Vicariis &c.

Das I. Capitel.

Von der Regiments-Form in Ansehung des gantzen Reichs.

I.

DAß ein Römischer Käyser das allerhöchste Oberhaupt im Heil. Römischen Reich und in Teutschland sey / ist ja wol ohne Zweifel weltkündig.

II.

Weil wir nun einen Römischen Käyser das Oberhaupt im Römischen Reich nennen / so muß zuförderst / und ehe wir ad specialia schreiten / der Frage / was eigentlich in Ansehung des gesamten Heil. Reichs darinnen vor eine Regiments-Form sey / kürtzlich gedacht werden.

III.

Das ist nun überhaupt ausgemachet / daß solche Regiments-Form an sich selber gantz anders beschaffen als in andern Königreichen und bey andern Nationen / ja dieselbe in solcher qualität sich befinde / daß dergleichen wol schwerlich in der Welt anzutreffen.

Der

IV.

Der berühmte (a) *Reinking* und viele andere (b) nicht geringere Publicisten ruffen solches vor eine Allein-Herrschafft und Monarchie aus/und führen zu Behuff ihrer Meynung scheinbarlich an die in denen Reichs-Abschieden enthaltene Formuln/welche Ihr. Käyserl. Majest. als einen Monarchen fürstellen. Da aber gleichwol die Macht eines Römischen Käysers überaus restringiret und eingeschrencket/und derselbe sonder der Reichs-Stände/oder zum wenigsten in gewissen Fällen und im Nothfall ohne des durchlauchtigsten Collegii derer Churfürsten Consens, Einwilligung und Beyfall in hochwichtigen Dingen alleine nichts verrichten kan/so siehet man ja wohl/ daß zwar ein Römischer Käyser in Ansehung derer reservaten / der titulatur und andern äuserlichen Wesens / auch da er des Reichs-Hoheit alleine repræsentiret und ohne ihn ebenfalls nichts/so eigentlich das gantze Reich angehet / geschlossen werden kan/ein Monarch sey und also genennet werden könne/in der That aber und wenn man den rechten nervum der Käyserl. Gewalt consideriren will / solche dergestalt eingeschrenckt / daß die Römisch. Käyserl. Majest. vor einen solchen Monarchen / als in der Politica gelehret wird / und die Orientalische Käysere und Könige auch die Cron Franckreich und einige andere Europæische Könige sind/nicht gehalten werden könne.

V.

Daß hingegen das Römisch Teutsche Reich eine Aristocratie sey / solches sind die Frantzosen und vornemlich *Bodinus* hurtig zu bejahen und die Römisch Teutsche Regiments-Verfassung dafür auszuschreyen/ auch solche Meynung denen Teutschen mit Gewalt aufzudringen. Gleichwie aber dem König in Franckreich nicht anstehen würde/wenn Teutschland ein absolutes Oberhaupt und Herrn hätte / folglich auch nicht gerne höret/ wenn man souteniren will/ Teutschland sey eine Monarchie, also ist des Bodini interesse gar leicht zu mercken/und daß selbiger nichts anders als dem Käyser die Reichs-Hoheit dem Durchlauchtigsten Ertz-Hertzoglichen Oesterreichischen Hause zum tort abdisputiren / ja die Römisch. Käyserl. Majest. zu einen solchen Monarchen machen

(a) Es zeiget Reinking nach Ausspruch des Herrn Kulpis in seiner Dissertat. de Studio Jur. Publ. seine gantz offenbare flatterie, welche er zwar zu defendiren suchet/aber nur mit schlechten Gründen/hat auch deshalb am Wienerschen Hof wenig Danck verdienet &c.

(b) als Stamler; Schüz, Henning, Lyncker.

chen will/welcher nur den blosen Namen eines Monarchen führte / in der That aber in Teutschland nicht vielmehr zu sagen hätte/ als etwa ein Venetianischer Doge bey der Republic Venedig zu sprechen Macht hat/welches aber öffentlich und schnur stracks wider die Sonnenklare Wahrheit und die vor Augen liegende Verfassung des heiligen Reichs/dessen Fundamental-Gesetze und allerhöchste Käyserl. Autorität geträumet und gedichtet wird.

VI.

Dieser Aristocratischen Meynung scheinet etwas ähnlich zu seyn die Opinion, ob sey das Römische Reich nichts anders als eine grosse Republic, welche aus einer steten und immerwährenden Verbündniß und Alliirten Verfassung vieler kleiner Staaten bestehe und also zusammen gesetzet sey ; Gestalt denn der berühmte *Fürstenerius* in seinem *Tractat de supremat u c. 53.* Teutschland eine unter einer äusserlichen Hoheit und Oberhaupt aus lauter kleineren und freyen Staaten verknüpffte Republic nennet. Nachdem aber diese Meynung gefährlich und von schädlicher Consequenz, auch dadurch die Unität und Einheit des Römisch. Reichs getrennet wird/und in denen Reichs-Grund-Gesetzen ein solch *Systema civitatum* in Ansehung des Römisch. Reichs nicht gegründet/so wird solche Meynung angefochten und von vielen verworffen. Und obwol die Republic Schweitz und Holland / obschon eine iedwede hinwiederum aus vielen kleinen Staaten oder Provintzien bestehet / dennoch eine iede nur eine Haupt-Republic formiret/so hat es doch mit solchen Republiquen eine weit andere Bewandniß als mit Teutschland.

VII.

Limnæus giebt das Römische Reich pro Republica ex Monarchia und Aristocratia mixtâ aus. Allein auch diese Meynung kan so schlechter dings nicht statt finden/ und wird von denen Gelehrten dabey noch viel desideriret.

VIII.

Andere (c) in Erwegung so wunderbarer Umstände verfallen auf die

(c) Der Herr von Pufendorff in seinem Monzambano hat dieses behaupten wollen/ er gehet aber noch weiter cap. 6 und setzet: Das Teutsche Reich sey gleichsam ein monstreuser Cörper/der mit einer gefährlichen Kranckheit behafftet ; indem einerseits der Käyser das Regiment nach denen Reichs-Gesetzen zu reguliren trachtete/ anderseits aber die Stände eine vollkommene Freyheit sucheten. Welche Meynung aber mehr Widerspruch als Beyfall gefunden.

*irregularit*ät/und halten dafür/die Regiments-Verfassung des heiligen Reichs sey dergestalt beschaffen/daß es ein gantz besonders und singulaires Wesen/und deren Einrichtung dergestalt bewandt sey / daß dergleichen auf dem gantzen Erd-Craiß nicht anzutreffen/ und darauf/ wie davon schon oben etwas berühret/ des Aristotelis Schul-Lehre und gemachte gemeine Politische Eintheilung sich unmüglich appliciren lasse/welche Meynung/ob sie vielleicht so gar irraisonable nicht ist/ man doch lediglich an seinen Ort gestellet seyn lässet.

IX.

Dennoch scheinet diejenige Meynung/daß das Römische Reich zwar ein aus der Monarchie und Aristocratie vermischter Staat sey/ iedoch daß die Monarchie und die Käyserliche præeminenz und Hoheit prævalire/ die raisonableste zu seyn / (*d*) indem gleichwol in des Käysers Namen die Gesetze publiciret und alle hohe regalia exerciret werden / auch die gesamte Reichs-Stände die Lehn von Käyserl Majest. in submissen Ceremonien suchen und ihm als ihrem Oberhaupt grossen Respect und Ehre erweisen müssen. Und obwol eines Römischen Käysers Macht durch die Capitulationes und andere Reichs-Grund-Gesetze sehr restringiret und ihm gleichsam Ziel und Masse vorgeschrieben wird/ so geschiehet doch solches ihm nicht als inferiori oder pari, sondern weil er sich desfalls mit denen Ständen **Geding und Pactsweise also vergleichet**/ wie die termini in denen Capitulationen ausweisen/und die Capitulationes selber in denen Worten: **Zu Ehr und Würden des Römischen Königlichen Namens und Gewalts** erhoben/ **erhöhet und gesetzet** seyn ꝛc. an die Hand geben. *Conf. Dn. Rhetius in J. P.* Ja Chur-Sachsen gestehet in einem beym *Lunderpio Act. publ. t. 1. l. 1. c. 1. p. 6.* befindlichen Schreiben. **Wenn Ihr. Käyserl. Majest. nur in 2. oder 3. *casibus reservatis* zu *judiciren* hätte, was das vor ein Käyser seyn würde? Denn es wäre ja ein Käyser nicht Ehren halber alleine/ sondern das Haupt im Reiche und hätte denen Ständen zu gebiethen und sie zu entscheiden.**

Das

(*d*) Der Herr Stryk judiciret Colleg. Manuscr. ad Swed. generalement von dieser Quæstion folgender massen: Sie sey unter die zweiffelhaffteste aber auch unnütze Fragen zu zehlen; zumal/wenn eine controvers in Jure Publico fürkäme/ wol niemand selbige deshalb bejahen oder verneinen würde / weil die Regiments-Form Monarchisch/ oder Aristocratisch/ oder gemischet sey/sondern es wäre alsdenn die decision in denen Grundgesetzen des Reichs zu suchen/ als worin eigentlich determiniret / was der Käyser könne/ und was er nicht könne.

X.

Das ist hingegen ausgemacht/daß ie weiter man auf die vorigen Käyser zurück siehet/ie absoluter haben sie geherrschet / und ist freylich die alte Regiments-Form in Teutschland von der heutigen fast so weit als Himmel und Erden unterschieden/wozu die aufgehörte erbliche Succession und wie die Teutschen anfiengen einen Käyser zu erwehlen/und daher Anlaß nahmen/dessen Gewalt einzuschrencken/Gelegenheit gegeben/biß endlich gar bey Caroli V. Wahl die Capitulationes aufkamen/welcher sich zwar dergleichen müssen gefallen lassen/durch Occasion des Schmalcaldischen und des Teutschen 30. jährigen Krieges aber legte eben dieser Carolus V. und Ferdinandus II. aufs neue einen Grund zu neuer und mehrer Gewalt eines Käysers in Teutschland. Doch so viel Carolum betrifft / warff solchen Grund Churfürst Moritz von Sachsen wieder übern Hauffen/und die Leipziger Schlacht setzte Ferdinandum II. wieder in die Schrancken / aus welchen er gewichen war / so daß der erhaltene Westphälische Friede eines derer Haupt-Grund-Gesetze im heiligen Reich ist/ woraus die Regiments-Form und deren Verfassung guten Theils zu erkennen.

XI.

Doch ist auch dieses gewiß / daß schon von alters her und zu Pipini und Caroli M. Zeiten derer Römisch Fränckischen und hernach Römisch Teutschen Käyser Macht durch der Stände des Reichs ziemliche Freyheit nicht wenig limitirt gewesen/welche Freyheit/wie obgedacht/nach und nach in Teutschland immer weiter und weiter extendiret worden. *Dn. Coccej. in J. P. c. 7. n. 8. seqq.*

XII.

Beyläuffig ist hier noch zu gedencken/daß/wie auf dem Reichstage zu Regenspurg Anno 1623. einige Churfürsten und Fürsten in einer Schrifft die formul gebrauchet : Man wäre zwar nicht gemeynet / Ihr. Käyserl. Majest. Gewalt zu disputiren/ hielte sich aber daneben gäntzlich versichert/daß sie dasjenige in Obacht zu nehmen geneigt / was sie in ihrer von denen Churfürsten übergebenen Capitulation allergnädigst zugesaget/welches alles man ohne Maßgeben gegen Ihr. Käyserl. Maj. wegen der Churfürsten præeminenz und autorität in Unterthänigkeit zu referiren/zu sagen und zu erinnern für nothwendig erachtet/ Chur-Sachsen und Brandenburg wider solche Formul hefftig gesprochen und pro-

testiret/weil das Wörtlein ohne Maßgeben in jüngster also genanter unterthänigster relation darzu gesetzet / könten Jhr. Jhr. Churfürstl. Churfürstl. Gn. Gn. solches nicht nachgeben / sondern thäten es widersprechen/indeme das: Ohne Maßgeben/und die Capitulation nicht beysammen stehen könten. Denn wozu Jhr. Käyserl. Majest. durch die Capitulation verbunden/das wäre derselben ohne Maßgebung nicht heimgestellet/würde auch dadurch die Churfürstl. Hoheit/ præeminenz und Würde nicht conservirt / *Conf. Burgoldenſ. Not. rer. illuſtr. part. 3.*

Das II. Capitel.

Von denen Namen / titulatur, Majestät und Hoheit eines Römischen Käysers.

I.

Das Lateinische Wort *Imperator* bedeutet seinem uralten Ursprung nach nichts anders als den vornehmsten Befehlshaber bey einer Armee oder mit einem Wort den höchsten General. Nachdem aber solcher Name Käyser Augusto als ein Beyname zugeleget worden/haben sich hierauf die nachfolgenden Römischen Monarchen entweder *Cæsares*, *Augustos* oder *Imperatores* genennet/ und hat also das Wort Imperator eben das fatum gehabt/ als das Wort Dux, wie anderswo zu finden ist.

II.

In denen ersten Jahr hunderten nach Christi Geburt ist gleichwol unter dem Wort Cæsar und Imperator ein solcher Unterscheid gemachet worden/ daß Cæsar so viel als den Nachfolger in der Käyserl. Würde bedeutet. Gestalt denn nach einiger Fürgeben Hadrianus, wie er vom Käyser Trajano an Kindesstatt angenommen worden/der erste gewesen seyn soll/welcher in Hoffnung der Succession sich so fort Cæsarem nennen lassen. Andere aber wollen behaupten/ es habe Ælius Verus, wie ihn nur ermeldter Hadrianus ebenfalls zum Sohn angenommen und zum Nachfolger declariret / sich des Titels Cæsaris und des oben ermeldten Unterscheids am ersten bedienet. Als hernach die wilden oder frembden Völcker namentlich die Gothen / Hunnen / Heruler und Longobarden in Italien eingenistelt und successivè und eines nach dem andern sich zu Meistern von solchen Landen gemachet / haben dero Könige den

Titel

Titel vom Römischen Käyser (weil solcher und das Wort Cæsar, wie er erstlich zu Rom gebrauchet worden/nur ein privat-und Zuname eines Römischen Generals des Caji Julii gewesen) nicht geführet/sondern sich nur Könige von Italien geschrieben.

III.

Man will auch behaupten/daß Carolus M. als sich ihm Italien samt der Stadt Rom unterworffen und der Pabst und das Römische Volck ihn zum Käyser ausgeruffen/den Titel Cæsaris oder eines Käysers nicht geführet/ sondern sich nur in der Lateinischen Sprache Augustum & Imperatorem genennet haben soll. *Conf. Boecler. in Not. Imp. l. 4. c. 1.* Theils wollen einen Unterscheid machen und vorgeben/ Carolus M. und seine Nachfolger hätten sich in denen Lateinischen Diplomatibus niemals Cæsares geschrieben/ im Teutschen aber sey gleichwol das Wort und der Titel Käyser bey ihnen gebräuchlich gewesen/ welcher Meynung aber von andern widersprochen und fürgewendet wird/ daß zwar die Scriptores dann und wann in ihren Schrifften Carolum M. Cæsarem und Teutsch Käyser nennen/ man würde aber solches Wort in keinem glaubhafften Diplomate antreffen. Zwar giebet Limnæus vor/ es fände sich gleichwol ein Edict Caroli M. von der Kinderzucht/ welche in der Teutschen version den Titel hat. Käyser Carl des grossen ꝛc. So ist doch solches allererst vor einiger Zeit in das Teutsche versetzet/und wenn man das datum de anno 796. consideriret/ hat ja auch das Wort Cæsar darinnen nicht enthalten seyn können. Und diesemnach wollen einige behaupten/ es sey Otto I. der erste gewesen/welcher sich Cæsarem oder zu Teutsch Käyser titulirt/wesfalls man sich auf ein beym Goldasto befindliches Diploma beziehen will/ in welchem Otto II. seinen Herrn Vater Ottonem I. Cæsarem nennet. Wiewol Herr Conring mit solchem Diplomate nicht vergnüget ist. Hingegen findet sich in dem *Chron. Laurishamensi* eine Urkund/ in welcher der damalige Pabst Sylvester Ottonem I. Cæsarem titulirt. Jedoch und wie dem allen/ so ist auch dadurch nicht ausgemacht/daß Otto I. selbst sich solches Titels gebrauchet. Einige schreiben den ersten Gebrauch des Teutschen Worts Käysers Friderico II. andere aber allererst Ludovico IV. zu/ von dessen Zeiten her sich die Teutschen Könige im Lateinischen der Worte Imperatoris, Augusti und Cæsaris, und im Teutschen des Worts Käysers bedienet/ welches letztere aus denen in folgenden Zeiten ausgegangenen Käyserl. Schrifften sattsam zu ersehen. Es ist auch nach der Zeit das Wort Imperator nicht anders als Käyser in Teutscher Sprache übersetzet worden.

IV.

Betreffend den Titel Augustus, so ist nicht ohne/daß solches Wort von dem Lateinischen Augere vermehren hergeführet werden kan/ gestalt denn auch auf solche Art der Lateinische Titel Augustus im Teutschen verdolmetschet und ein Römischer Käyser ein **Mehrer des Reichs** geschrieben wird. Ob aber eigentlich die Römischen Käyser das Lateinische Wort Augustus in solchem Verstande angenommen/wollen einige billig in Zweifel ziehen/und halten dahero dem Sifrido, Presbytero Misnensi, groß vor übel/ daß er bey Erzehlung der degradation Käysers Adolphi als eine Ursache dazu mit anführet / daß er das Römische Reich nicht vermehret/sondern verringert / auch dahero des Titels nicht ferner würdig gewesen. Desgleichen wird dem masqvirten und dem Durchlauchtigsten Ertz-Hause Oesterreich so gehäßigen Hyppolito à Lapide nicht gut gesprochen/ daß er vorgeben will / es käme dieser Titel Mehrer des Reichs denen Römischen Käysern aus dem Ertz-Hauß Oesterreich nicht zu/ weil zu ihren Zeiten besagtes heilige Reich und dessen Grentzen mehr verringert als vermehret worden. Vielmehr und eigentlich aber ist das Lateinische Wort Augustus herzuleiten von Augurio, und darunter eine hochgeheiligte/ herrliche/inviolable und gleichsam Göttliche Person oder Sache zu verstehen/ welches aus des Ovidii Versen Fastor, l. 1. abzunehmen:

Sancta vocant augusta Patres, augusta vocantur
Templa, Sacerdotum ritè dicata manu.
Hujus & augurium dependet origine verbi,
Et quodcunque suâ Jupiter auget ope.

Dem sey nun zwar allem/wie ihm wolle/ so kan das Lateinische Wort Augustus einem Römischen Käyser in beyderley Verstande zukommen. Denn ja Käyserl. Majest. oblieget/die Grentzen des Reichs zu erweitern oder das verlohrne wieder herbey zu bringen/worinnen auch noch heutiges Tages die Capitulationes klare masse geben. Ob nun schon solches nicht allezeit bewerckstelliget wird/oder vielmehr zu effectuiren in Käyserl. Macht nicht stehet / so mag doch deßwegen der Titel nicht so fort abdisputiret werden. Und daß auch ferner in solchem Verstande Mehrer des Reichs das Wort Augustus einem Käyser zugeleget werde/erhellet aus denen Worten/welche bey einer Käyserl. Crönung Chur-Pfaltz bey Uberreichung des Reichs-Apffels zu sagen pfleget: Es solten nemlich Ihr. Käyserl. Majest. solche runde Kugel hinnehmen/ und sich/wenn es müglich wäre / die gantze runde Welt unterwerffen/

damit

damit sie in der That ein glorwürdigster *Augustus* heissen möchten. Gestalt man denn aus eben diesem principio herführen will/ daß ein Käyser/ welcher das Reich vermehren soll/ um so viel weniger etwas davon hinweg zu spendiren befugt seyn könte.

V.

Hiebey ist ferner zu fragen/zu welcher Zeit eigentlich die Römischen Käyser den Titel Augustum zu führen angefangen? Was die Griechischen Käyser anlanget/ ist zu finden/ daß dieselbe dieses prædicats sich zum wenigsten schon im sechsten Seculo bedienet. So viel aber die Teutschen betrifft/ schreiben es theils Carolo M. theils aber Ottoni I. mit mehrer Gewißheit aber Friderico I. zu/als welcher zusamt dem heiligen Reich von denen Römischen Päbsten aufs hefftigste angefeindet worden/und daher durch Annehmung des Titels Semper Augusti in beyderley Verstande/und daß insonderheit er und das heilige Römische Reich nicht allein allezeit Majestätisch/ herrlich und unverletzlich wider des Pabsts listige und gewaltsame Anläuffe/ Bann und andere Dinge seyn würde/sondern auch von dem Römischen Reich nichts vergeben oder derelinquiret werden müste. Wiewol noch andere statuiren/ es hätten schon viele Friderici I. Vorfahren am Reich sich des Titels Augusti oder Mehrer des Reichs gebrauchet/ Fridericus I. aber habe nur das Wort Semper oder Allezeit dem Pabst zum Trotz/oder (wie andere wollen) aus æmulation gegen die Griechischen Käyser hinzu gesetzet.

VI.

Ein Römisch Teutscher Käyser wird deßwegen ein Römischer Käyser genennet/weil der Teutsche König Otto I. der Grosse zugenamt/ Italien mit Kriegs-Gewalt eingenommen/ (daß daher und wie sonst die Vorfechter des Römischen Stuhls vorgeben/ solche Translation des Römischen Reichs auf die Teutschen nicht von des Pabsts Willen und Mildigkeit/ sondern aus dem von Ottone I. erhaltenen Sieg und jure belli herrühret.) Berengarium, welcher bishero den Käyserl. und Königlich Longobardischen Titul usurpiret/gefangen nach Teutschland geschickt/und der Römische Pabst mit der Stadt Rom/ deren Inwohner und gröster Theil von Italien sich Ottoni als ihrem Oberherrn unterworffen/ auch mit ihm einen Vergleich aufgerichtet/ daß nunmehro und führohin biß an das Ende der Welt allezeit derjenige/welcher der Teutschen König entweder durch erbliche *succession* oder durch vorgenommene Wahl werden würde/ *eô ipsô* und Krafft der Teutschen

suc-

succession der Wahl Römischer Käyser seyn und heissen und von dem Pabst/Römern und übrigen Italiänern dafür *respectiret* werden solte. *Conf. Dn. Rhet. t. 4. l. 1. §. 2.* Daß man also den Titel: Römischer Käyser und das davon in der Christenheit dependirende Recht nicht von Caroli M. Zeiten herholen darff/ob wol eben nicht zu leugnen/ daß die Könige in Teutschland nach Ludovici II. Absterben sich zum öfftern nicht allein des Titels sondern auch der Gewalt eines Römischen Käysers angenommen/ dergleichen auch vornemlich von Conrado I. geschehen. *Conf. Eckard. de casib. monasterii St. Gallic. 1.* und Henricus I. hat wegen der Päbstl. Wahl eine gewisse Verordnung gemachet/ wie *ex can. 32. dist. 63.* zu ersehen. Hat auch sonst einen Zug nach Italien vorgehabt/und da sich etwa mitlerzeit einige vor vermeynte Käyser in Italien aufgeworffen/ selbige doch weder von denen Teutschen noch Frantzosen dafür erkant worden.

VII.

Diese Herrschafft über Rom und den Römischen Pabst hat hernach eine geraume Zeit continuiret/biß die Römischen Päbste nach der Hand durch vielerley List und Boßheit der Käyserl. Gewalt sich entbrochen/ auch von verschiedenen Käysern selbst vielen Städten und Provintzien in Italien die ietzige Freyheit vor Geld verkaufft worden.

VIII.

Hierbey ist noch zu erinnern/daß wie sich Otto I. Italien und der Stadt Rom bemeistert/ ja wol niemand so einfältig seyn und fürgeben wird/ ob sey dadurch Teutschland eine accession des Römischen Reichs worden/sondern es ist vielmehr ausgemacht/ daß Italien als eine Conqvete von Teutschland zu consideriren gewesen/ iedoch daß der Römisch Käyserl. Titel wegen der alten Römischen Hoheit dem Königl. Teutschen vorgesetzet worden.

IX.

Nachdem nun/ wie im vorhergehenden gemeldet/ die Päbste und Römer/wie auch sonst das gröste Theil von Italien/sich der Käyserl. Gewalt und Oberherrschafft entzogen/ so ist die Frage/ ob der Römisch Käyserl. Titel solcher gestalt einem Teutschen Könige annoch zukommen könne? Woran denn niemand zweifelt/ als einige Frantzösische Klüglinge/ und welche dem Ertz-Hauß Oesterreich solche allerhöchste Dignität mißgönnen/ worunter vornemlich Blondellus befindlich. Wiewol doch derselbe so gar ablurd nicht

ist/

ist / daß er dem Käyser als höchstem Oberhaupt nicht nur in Teutschland/sondern auch auf gewisse Art in gantz Europa, und welcher in Teutschland fast über so viel Könige und Republiquen herrschet/als Staaten und Reichs-Städte in Teutschland sind/das Käyserl. prædicat abstricken will/sondern nur das Wort Römisch stehet ihm nicht an/weil ja einem Teutschen Käyser zu Rom keine Macht/Autorität und Gewalt mehr übrig wäre. Dessen allen ungeacht aber gebühret dem Teutschen Oberhaupt dieser Titel nicht allein darum noch heutiges Tages / weil noch viele ansehnliche Reichslehen in Italien übrig sind/ sondern auch das Teutsche Oberhaupt und die Teutsche Monarchie sich ihrer prætension auf Rom noch niemals begeben/auch dem Käyser von dem Pabst und Römern selbst das Römisch Käyserl. prædicat keines weges verweigert wird. Und stehet das argument und dessen Folgerung : Ein Potentat besitzet dieses oder jenes Land nicht mehr/weil es ihm entweder mit List oder Gewalt und mit einem Wort injusto titulo entrissen ist und vorenthalten wird/ auf sehr schwachen Füssen /weil solcher gestalt der König von Franckreich sich selbst unmüglich König von Navarra schreiben könte.

X.

Ferner ist bey dieser Gelegenheit einer noch wichtigern Frage zu gedencken/ob das ietzige Römische Reich annoch die so genante IVte oder Römische Monarchie sey? Welche Frage hin und wieder disputirt wird. Es laufft aber selbige auf das principium und eine andere Frage hinaus : Ob nicht (*e*) mehr als 4. solche grosse Herrschafften/ Königreiche oder Monarchien auf dem Erd-Craiß und biß an das Ende der Welt seyn solten / als ihrer die heilige Schrifft im Propheten Daniel c. 11. gedencket? Auf welche Frage der berühmte Conring sich vormals heraus gelassen/daß die Meynung des Propheten nur dahin gienge/ daß das Jüdische Volck unter 4. mächtigen Herrschafften seyn und von diesen 4. immer eine die andere verschlingen würde/biß das geistliche Reich des Meßiä aufkommen / dadurch excludirte aber der Prophet keines weges auch andere mächtige Herrschafften von eben der Hoheit und Macht / als die

(*e*) Man hat diese Frage hier nicht weitläufftig ausführen wollen/weil sie eigentlich ad Jus Publ. nicht gehöret. Wer mehr Nachricht verlanget/und sonderlich/wie denn der 44. vers c. 2. Daniel. it. v. 23, 24. seqq. cap. 7. zu erklären / der kan solche gar artig / wiewol mit diverser explication , finden beym *Abbadie* de la Verite de la Religion. Chrétienne Tom. 1. p. 474. und bey dem trefflichen Engelländer *P. Allix* in seinen Observatt. von zweymaliger Zukunfft des Meßiä. adde *Beeman.* Dissert. de 4. Monarch. annexam primæ Edit. Meditat. Polit.

4. bekanten Monarchien gewesen. Gestalt denn nicht ohne/daß es noch heutiges Tages in allen 4. Theilen der Welt dergleichen Herrschafften giebet / welche an Macht oder Weitläufftigkeit derer Länder nicht allein dem heutigen Römischen Reich sondern auch denen IV. alten Monarchien dergestalt vorgehen/ daß diese mit jenen nicht einmal zu vergleichen/ja es ist zu zweifeln/ob das alte Römische Reich in seinem grösten Flor so weit und breit geherrschet/als Carolus V. im vorigen Seculo gethan/und derer 3. ältern Monarchien Herrschafft und Gewalt ist in der That noch geringer als die Römische gewesen. Doch wird von denen meisten Theologis und JCtis nicht in Zweifel gezogen/daß die Ehre / Würde / Andencken und Titel des von dem Propheten Daniel beschriebenen IVten grossen Reichs / des **Römischen**/annoch bey denen Römisch Teutschen Käysern und dem heutigen Röm. Reich übrig sey/ob es schon seit der Zeit Königreiche und Herrschafften gegeben und noch einige verhanden/welche / wie schon gemeldt/dem Römischen Reich entweder an Macht oder Weitläufftigkeit ziemlich vorgehen.

XI.

Es ist aber das höchste Käys. prædicat auch bey verschiedenen andern Potentaten im Gebrauch/und kan es vornemlich dem Türckischen Sultan um so viel weniger disputirlich gemachet werden/weil er das gantze Griechische Käyserthum nebst andern weitläufftigen Provintzien mehr besitzet: Was aber die andern/als Z. E. den grossen Mogol, den Käyser in China, Japan, Abyssinia und Marocco, den Moscowitischen Zaar und dergleichen betrifft / wollen wir hier eben nicht untersuchen / ob sie sich theils selber diesen Titel beylegen/ oder aber derselbe ihnen nur von denen Historicis, Geographis und Reisebeschreibern also zugeschrieben werde. Unterdessen haben sich gleichwol in Europa Potentaten gefunden / welche den Käyserl. Titel æmuliret und nicht geringer als ein Römisch Teutscher Monarch seyn wollen / gestalt denn von König Alphonso VIII. in Castilien bekant ist/daß er sich einen Käyser tituliren lassen / ingleichen und wie zu anfang des vorigen Seculi die 3. Englischen Königreiche und zwar England und Schottland unter dem Namen Groß-Britannien bey Antritt Jacobi I. Regierung vereiniget worden/soll man auf seine Crönung eine Müntze haben schlagen und auf selbiger sich Jacobus Cæsarem Cæsarum oder einen Käyser aller Käyser nennen / hernach aber/und als ihm solches gereuet/ die Müntze überall wieder einlösen lassen/daß sie daher heutiges Tages sehr rar zu sehen seyn soll. Hingegen ist dennoch auf der Börse zu Londen eine König Carolo II. zu Ehren aufgerichtete inscription zu sehen / so sich mit den Worten : Carolo II.

lo II. Cæsari Britannico anfängt. *Conf. Limn. t. 4. addit. J. P. l. 2. c. 1. n. 43.* Ja einige geben für/daß auch der allerchristlichste König sich am Türckischen Hofe den Titel von Käyser geben lasse / weil er daselbst nicht geringer als der Römische und Türckische Käyser consideriret seyn wolte. Sonst aber ist nicht leicht zu vermuthen/daß einer derer Europæischen Potentaten den Käyserlichen Titel öffentlich apprehendiren und annehmen solte / weil dadurch die andern ein gleiches zu thun veranlasset und bey Veränderung der bisherigen so langwierigen Europæischen Observanz nichts als Unruhe und Ungelegenheit daraus entstehen würde.

XII.

Nechst dem Römisch Käyserl. Titel nennet sich auch ein Römischer Käyser einen König von Germanien / nicht allein deßwegen / weil ein Römischer Käyser in Teutschland seinen Sitz hat/und solches Reich seiner Oberherrschafft unterworffen/ sondern auch und vornemlich/daß zwischen dem Römischen und Teutschen Reich ein Unterschied seyn/und der Pabst nicht Gelegenheit haben möchte/sein vermeyntlich und prætendirtes Recht über das Römische Reich auch über die Teutsche Grentzen zu extendiren. Und eben dieses soll auch die eigentliche Ursache gewesen seyn / daß Käyser Maximilianus I. bewogen worden/ sich dieses Titels am ersten zu gebrauchen / da sich die vorhergehenden Käyser des prædicats König in Germanien enthalten/und gemeynet / die Römisch Käyserl. titulatur wäre sonder Berührung der andern gnug. *Conring de Germ. Imp. Rom. c. 12.* Das eigentlich so genante und von dem Römischen Reich/ Italien und Franckreich abgesonderte Königreich Germanien aber hat schon bey der von Ludovici I. Söhnen beschehenen Theilung Anno 842. seinen Ursprung genommen/ und ist unter Ludovico Germanico und seinen Nachfolgern ein frey und separirtes Reich gewesen.

XIII.

Es haben aber die Römischen Käyser in Ansehung des Geschlechts/ aus welchem sie entsprossen gewesen/ den Römischen und Teutschen Titel mit vielen andern Titeln öffters vermehret / indem Fridericus II. oder nach anderer Meynung sein Herr Vater Henricus VI. sich am ersten nebst den Käyserl. allerhöchsten axiomate auch König von Sicilien / und / was insonderheit Fridericum betrifft / König von Jerusalem / Carolus IV. und sein Sohn Wenceslaus Könige von Böhmen/ Sigismundus König von Ungarn geschrieben/und endlich Fridericus III. alle Oesterreichische Herrschafften hinzu gethan. Unter allen

aber hat Carolus V. die weitläufftigste titulatur geführet / als weder vor noch nach ihm ein Römischer Käyser gethan.

XIV.

Wegen des prædicats Majestät stehet man in denen Gedancken / daß sich schon vor Caroli M. Zeiten die Römischen Käyser diesen prächtigen Titel beylegen lassen / und will solches *ex l. 3. C. ubi & ap. quem &c. in f.* aus denen Worten: *multò magis si à nostra majestate &c.* und aus einer inscription an Käyser Vespasianum geschlossen werden. Theils aber wollen hingegen behaupten / es habe Carolus M. mit dessen Gebrauch den Anfang gemachet / iedoch nach Limnæi Meynung (*ad capitulat. Rudolphi II. art. 32.*) solcher gestalt / daß die Römischen Käyser vor Caroli V. Zeiten bald Ihr. Käyserl. Gn. oder Ihr. Käyserl. Würde ohne Unterscheid tituliret worden. Und ob nun wol heutiges Tages einem Römischen Käyser der Titel von Majestät indifferenter und unstreitig auch von andern Königen selbst beygeleget wird / so folget doch daraus keine absolute und unumschrenckte Gewalt / massen solche von den hohen gegebenen Ehrentitel weit unterschieden / gleichwie auch im Gegentheil nicht folgen will: Dieser oder jener führet das prædicat von Majestät nicht / E. hat er auch die Majestät oder höchste Gewalt nicht / wie nemlich die Philosophi und Politici das Wort Majestät insgemein præsupponiren. Denn Z. E. der Republic Venedig / Holland und Schweitz / einem Hertzog von Savoyen ꝛc. Groß-Hertzog von Florentz und vormals einem Hertzog in Preussen dieser Titel nicht gegeben wird / oder gegeben worden / dennoch haben sie unstreitig und in der That eben die Gewalt / als ein gekröntes Haupt. Hingegen folget auch dieses nicht / dieses oder jenes Königreich ist nicht independent, E. gebühret dessen Thron Beherrschern auch der Titel von Majestät nicht. Denn die Exempel des Königreichs Böhmen und Neapolis schnur stracks darwider sind / auch der Lehns dependenz selbst ungeacht ein solcher König oder Fürst sonst alle hohe und mit der höchsten Gewalt verknüpffte regalia exerciret. Und aus diesen allen leget sich an Tag / daß (iedoch contra communem politicorum Doctrinam.) man nicht übel thue / wenn man statuiret / daß das Wort Majestät den höchsten Ehrentitel in der Welt involvire / mit welchem bißweilen die absolute und unumschrenckte oder auch independirende Gewalt in einer Republic verknüpffet ist / bißweilen aber nicht / sondern selbige eingeschrencket oder dependirend ist. Und solcher gestalt hat man nicht nöthig / die Distinction inter majestatem realem & nominalem, wovon doch sonst so viel disputirens ist / eben anzunehmen. Mit einem Wort / es ist keine andere Majestät / als der allerhöchste Ehrentitel / welcher

cher Käysern und Königen gegeben wird / von welchem die suprema potestas in Republica (sie sey Monarchisch/Aristocratisch oder Democratisch) und die independenz eines Printzen weit unterschieden.

XV.

Ob nun wol der höchste Titel von Majestät auch andern gekrönten Europæischen Häuptern beygeleget wird/so geschiehet es doch mit solchem Unterscheid / daß zwar die übrigen Europæischen Könige dem Käyser den Titel von Majestät zueignen/dieser aber jene nur ihre Königl. Würde/Durchl. oder Liebden nennet. Wobey noch zu gedencken/daß wenn J. Käys. Maj. samt Churfürsten und Ständen in grosser Pracht und Herrlichkeit eine solenne Sessionhalten und Reichslehen conferiren/oder sonst einen prächtigen publiquen actum verrichten/zum öfftern in Instrumenten und Diplomatibus die Worte zu stehen pflegen: **Als Ihr. Käyserl. Majest. mit denen Churfürsten in der Majestät und Churfürstl. Kleidern gesessen: oder/da wir sassen in unserer Königl. Majestät gezieret mit solcher Würde und Schönheit/als sich das von rechtswegen gebühret.** So siehet ein ieder wohl/daß bey solchen Umständen die Majestät nichts anders als eine äusserliche hochansehnliche Pracht und Verrichtung eines solennen Reichsactus bedeutet.

XVI.

Ein Römischer Käyser wird auch in Ansehung seines Rangs und præcedenz vor alle Potentaten/und daß ihm selbige iederzeit grossen respect und Ehrerbietigkeit erwiesen/das **Oberhaupt** der Christenheit oder (**wie in der güldenen Bulle** *c. 2 v. 3.* **zu finden** *caput fidelium temporale*) Ensifer, Archimareschalus, Dux Passagiorum und dergleichen genennet. Gestalt man denn ersiehet/daß einem Römischen Käyser als dem obersten Voigt/ Advocaten und Beschützer der Kirchen (*vid. Rec. Imp. de anno 1530. §. und nachdem* ꝛc. welchen Schutz der Römischen Kirchen erstlich Carolus M. hernach Otto I. freywillig über sich genommen. *Conf. Martini Mayeri à Schönberg Tract. de Advocatia armata*) von dem Pabst selbst grössere Ehre erzeiget werde / als denen übrigen gekrönten Häuptern/und soll vor Zeiten/wenn der Pabst / der Käyser und verschiedene Könige zu gegen gewesen und Tafel gehalten worden / der Pabst an einer eigenen/der Käyser deßgleichen an einer besondern/und die übrigen Könige alle zusammen an einer eintzigen Tafel gesessen haben/von welcher præcedenz im folgenden Cap. mit mehrern. Doch ist kein Zweifel / daß die ietzt angeführte Käyserl. Ehrentitel mehr durch List und intrigues der Römischen

Päbste als denen Käysern zum Nutzen aufkommen. Denn da man den Käyser zum weltlichen sichtbaren Haupte der Christenheit machte / hielte sich der Pabst als das geistliche Haupt höher. Und die Ehre des Herrn Kriege und das Christliche Kriegs-Volck wider die Saracenen zu führen / entblösete Teutschland und andere Christliche Länder ihrer Macht/und war denen Päbsten ein erwünschtes Essen / ihren geistlichen Dominat durch derer damaligen Potentaten unzeitige Pietät immer mehr und mehr zu erheben. *Conf. Grot. de Jure B. & P. l. 2. c. 15. §. 12. Fürstener. de Jure suprem at. c. 22.* wie denn auch an und vor sich selber ein iedweder Christlicher Potentat so wol als ein Römischer Käyser zu der Beschützung des Christlichen Glaubens und der sichtbaren Kirche Christi auf Erden verbunden ist.

Das III. Capitel.

Von dem Rang und præcedenz eines Römischen Käysers.

I.

Gleichwie ein Römischer Käyser annoch mit allen Fug und Recht den Römisch Käys. Titel und character führet; also gebühret ihm nicht allein deßwegen unstreitig annoch der Rang und die præcedenz als einem Römischen Käyser / sondern auch / weil er / wie im vorhergehenden gemeldet worden/das Oberhaupt der Christenheit und der oberste Voigt / Advocat und Protector der Kirche genennet wird/ ja über so viele mächtige und grosse Fürsten und Staaten herrschet/und dergleichen Reich / als das Römische Reich Teutscher Nation ist / in der gantzen Welt nicht anzutreffen / daher denn wohl das Lateinische Sprichwort hier statt haben kan / quod tanto sublimior quis sit, quanto potentioribus imperet / auch der Käyserl. Hoheit nichts benimmet / daß dessen Gewalt eingeschrencket.

II.

Nun ist ferner aus der Historie bekant / daß die Römische Monarchie in Historischen und Theologischen Verstande genommen auch schon zu der Zeit als sie nur noch eine Republic im Politischen Verstande gewesen/und noch von denen Dictatoribus, Bürgermeistern und Rathsherren regieret ward (wie sie nemlich zu grosser Macht und Herrligkeit gelanget) keinem Staat in der Welt/

Welt / er mochte in Europa, Asia oder Africa seyn/den Rang gab / und die Römischen Bürgermeister selbst vor denen Königen die præcedenz nahmen / daher o folglich um so viel mehr / als die Republic zu einer im Politischen Verstande genommenen Monarchie ausschlug/ die Cæsares und Principes Romani den Vorgang vor alle und iede Könige in der Welt behauptet / ja wie das Römische Reich in Occident verfallen / zu Caroli M. Zeiten aber wieder aufgerichtet worden/musten die Griechischen und Constantinopolitanischen Käyser endlich denen Occidentalischen den Titel / Herrligkeit und Hoheit eines Römischen Käysers durch gemachte Verträge zugestehen *vid. Pithœum apud Scriptor. rer. Franc.* und andere. Von der Zeit Caroli M. an sind die Occidentalischen Käyser iederzeit Serenissimi, Glorioſissimi und Invictissimi genennet/und Carolo M. und allen seinen Nachfolgern in der Käyserl. Hoheit der Rang vor allen Christlichen Königen und Potentaten in der Welt eingeräumet und nicht disputiret worden.

III.

Und obwol einige Frantzosen in Neuligkeit sich unterfangen einem Römischen Teutschen Käyser nicht allein dieses prædicat sondern auch die allerhöchste præcedenz zu disputiren ; so ist doch klar und offenbar / daß ein König von Franckreich selbst Käyserl. Majest. darinne keinen Eintrag thut. Wiewol dennoch vorgegeben wird/es habe verschiedene mal der Frantzöische Gesandte an der Ottomannischen Pforte vor dem Käyserl. den Vorsitz genommen oder zum wenigsten nehmen wollen/unter dem Vorwand/er disputirte dadurch dem Römischen Käyser den Rang über seinen König nicht/wenn aber der Käyser einen Gesandten an den Türckischen Hof schickte / so wäre solcher nur als ein legat des Königs von Ungarn / nicht aber als des Römischen Käysers zu consideriren/einem König von Ungarn aber habe die Cron Franckreich niemals den Rang verstattet. Wie denn auch ein König von Franckreich als erstgebohrner Sohn der Kirche in der Päbstlichen Capelle den Vorsitz iezuweilen prætendiret haben solle/welches hingegen der Käyser als Advocat und Protector der Kirche und des Christlichen Glaubens zu keiner Zeit nachgegeben.

IV.

Ein Römischer Käyser in Ansehung seiner Hoheit und præcedenz nun nimmt auch seinen allerhöchsten respect dergestalt in acht / daß er einen König nur Ihro Durchl. Königl. Liebden oder Königl. Würde nennet / da hingegen alle Europæische Könige ihn den Titel von Majestät / wie oben gemeldet / beylegen müssen/ausser daß der Käyser den König von Franckreich mit dem Titel Majestät beehren soll. Wie nun vor einiger Zeit der König von Dennemarck auf dem Reichstag durch seinen Gesandten die Credentiales überreichen las-

sen

sen/ und darinne den Käyser nur Ihr. Käyserl Würde tituliret / unter der Entschuldigung / Ihr. Käyserl. Majest verführen mit seinem hohen Herrn Principalen auf gleiche Weise / wolte doch solches Credenz-Schreiben nicht angenommen werden / sondern der Dänische Gesandte wurde obligirt / andere Credentiales, worinnen der Käyserl. Majestät gedacht werden müssen / anzuschaffen.

V.

Einen Chur oder andern souverainen Fürsten nennet der Käyser **Eu. Liebden**/einen vornehmen weltlichen Reichs-Fürsten **Eu.** oder **De. Liebden**/ einen Ertzbischoff **Eu. Andacht** / und einen Bischoff oder Abt **Deine Andacht** / einen Reichs-Grafen und Freyherrn aber nur schlechter dings: **Du.** Er tituliret auch einen Grafen und Freyherrn / welcher kein Reichs-Graf oder Reichs-Freyherr ist / nicht Hoch- und Wohlgebohrn/sondern nur Edel/ er habe sich denn das prædicat Wohlgebohrn à part erkaufft. In vorigen Zeiten titulirte ein Römischer Käyser einen Ertz-Hertzog zu Oesterreich und andere Teutsche Fürsten nur schlechter dings du/gestalt man denn von Carolo V. selbst Befehle siehet / darinnen er gesetzet: **Wir Carl der fünffte Römischer Käyser befehlen dir Carln Ertz-Hertzog zu Oesterreich** ꝛc. Hingegen die Stände des Reichs auch so gar die mächtigen und Königen gleichgeachtete Churfürsten selbst tituliren den Käyser Ihren **gnädigsten Käyser und Herrn**/ und schreiben sich dessen **unterthänigste** / auch da sie sonst sich Wir und von GOttes Gnaden schreiben/wenn sie an Käyserl. Majest. Briefe senden / sich nur in singulari durch das Wort Ich bekennen. Welchem stylo sich um so viel mehr die niedrigen Stände (obwol sonst ein mächtigerer Stand dem schwächern nichts vergeben kan) conformiren müssen. *Conf. Seckendorff* im **Teutschen Fürsten-Staat** *p.* 2.

VI.

Ob nun schon beschriebener massen kein Christlicher Potentat (den Römischen Pabst (*f*) ausgenommen / welchem als prætendirten Stadthalter Christi

(*f*) Maximilianus I. hat daher / um dem Käyserthum den gäntzlichen respect wieder zu erwerben / mithin der Teutschen Beschwerungen wegen des unendlichen Gelderpressens der Römisch. Päbste auf einmal abzuhelffen / die resolution gefasset/die titulatur Pontificatus Maximi anzunehmen/und nach Pabst Julii Tode die Päbstl. Würde zu briguiren: Wie solches aus dem Schreiben / so hochgedachter Käyser anno 1511. bey kränclichem Zustande des Pabsts an den Herrnvon Lichtenstein abgehen lassen/ in mehrern erhellet; er eröffnet ihm nemlich darin seine Gedancken/daß er gerne Käyser und Pabst zugleich seyn wolte/habe auch/wo es möglich/ daß er Pabst werden könte/zu Beschenckung der Cardinäle und anderer 300000. Ducaten destiniret &c, vid. *Goldasti* Reichshandl. p. 96, *Europeisch.* Herold p. 518.

Christi und vermeynten sichtbaren Haupt der allgemeinen Kirche ein Käyser/ weil er der Römisch Catholischen religion zugethan/ aus devotion und respect den Rang gönnet. *Conf. cap. præced. §.)* einem Römischen Käyser den Vorzug nehmen will oder streitig zu machen begehret/so moviret hingegen der Türckische Käyser oder Groß-Sultan zu Constantinopel einem Römischen Käyser deßfals einige quæstion, nicht allein weil er unter allen Mahometanischen Völckern als Haupt der Mahometaner sich ebenfals den Vorsitz zueignet/ sondern auch großmächtig und noch dazu ein successor im Griechischen Käyserthum ist. Nachdem aber nimmer erwiesen/daß vormals die Griechischen Käyser / ob sie wol allenfals denen Römischen und Occidentalischen im Rang egal gegangen/ vor denen letztern einigen Vorsitz erlanget / vielmehr / wie der Griechische Käyser Isaacus Angelus dem Römischen Käyser Friderico I. Anno 1189. die præcedenz disputirlich machen und fürwenden wollen / das rechte und eigentliche Römische Reich stünde bey ihm/ der Römisch Teutsche Käyser sich deßfalls hefftig opponiret und den Rang durchaus nicht eingeräumet / das Türckische Reich auch zum Theil nur ein neu aufgekommener und durch lauter Lumpen-Gesindel zusammen geflossener Staat ist / so haben die Römisch Teutschen Käyser und deren Gesandte einem Türckischen Käyser oder Ambassadeur in loco tertio niemals weichen wollen/ hingegen verstehen sich die Türcken gerne/ den Teutschen Käyser egal zu tractiren/und giebet also ein Türckischer Gesandter einem Römisch Käyserl. Gesandten / wenn dieser jenen besuchet / die Oberhand/und empfänget hinwiederum von einem Römisch Käyserl. dergleichen Ehre. Hingegen thun die Christlichen Potentaten einen Römisch Käyserl. Gesandten grössere Ehre an/als einem Türckischen/und ziehen jenen diesem allezeit vor. Ja am Türckischen Hofe selbst wiederfährt einem Römisch Käyserl. Gesandten grössere Ehre als einem andern / von was vor einem Potentaten er auch geschickt sey / indem er sein Gewerbe sitzend anbringen darff/ die andern aber dergleichen stehend verrichten müssen/wie denn von Graf David Ungnad die Historie zu Caroli V. Zeiten bekant / daß wie ihm am Türckischen Hofe kein Stuhl oder Sitz præsentiret worden / er sich auf seinen Mantel gesetzet/ und wie er im Weggehen den Mantel mitzunehmen erinnert worden/ zur Antwort gegeben/die Käyserl. Ambassadeurs schlepten keine Stühle mit sich.

VII.

Nechst dem Türckischen Käyser will auch der König in Persien/die Grossen Tartar Chams in der grossen Tartarey / der grosse Mogol oder Käyser in Indien/die Könige oder Käyser in Abyssinia und Japan ꝛc. wegen Alterthum/

Macht und Herrligkeit ihrer Reiche und Herrschafften weder einem Römischen Käyser noch andern Christlichen Potentaten den Vorgang lassen. Wie aber eines ieden Christlichen Königs Gesandter/wenn ja an einem Ort ein solcher Barbarischer Gesandter zu gegen/sich wohl vorsiehet / daß er mit ihm keine Gemeinschafft habe/und mit ihm in loco tertio zusammen komme/besondern wenn ja etwas mit ihm zu communiciren / in des Barbarischen Gesandten Quartier die Oberhand behauptet/diesem aber dergleichen Ehre in seinem eigenen logier hinwiederum zugestehet. So weichet um so viel weniger ein Römischer Käyser oder dessen Gesandter Z. E. einem Persianischen König oder dessen Gesandten/weil die Römische Republic und nachhero Monarchie iederzeit und biß diese Stunde die alleredelste / ansehnlichste und würdigste gewesen. Gestalt sich denn auch wol begeben / daß / wenn der Persianische Gesandte am Türckischen Hof die præcedenz vor dem Römisch Käyserl. zu nehmen vermeynet/er von denen Türcken selbst mit seiner prætension abgewiesen und der Römisch Käyserliche dem Persianischen vorgezogen worden. *Conf. Leunclav. in Annal. Turc.*

Das IV. Capitel.

Von der Art und Weise zum Römisch. Käyserthum zu gelangen.

I.

DAß heutiges Tages ein Römischer Käyser nicht anders als durch eine freye und nach Anleitung der güldenen Bulle ordentlich und förmlich angestellete Wahl / keines weges aber durch succession und Erbrecht zu solcher allerhöchsten dignität gelangen könne/ist an und vor sich selber mehr als zu bekant. *Conf. Capit. Leopoldi art. 36.* und *Josephi art. 35.*

II.

Es ist aber die Römisch Käyserl. Wahl entweder eine ordentliche oder ausserordentliche. Jene wird vorgenommen / wenn ein Römischer Käyser etwa verstorben oder resignirt hat / oder auch degradiret worden. Diese geschiehet noch bey Lebzeiten eines Käysers/und wird eigentlich die Römische Königs-Wahl genennet.

Doch

III.

Doch eher und bevor wir die Wahl selbst/ und auf was Art selbige geschehe/ beschreiben/ müssen wir præliminariter einige Fragen erörtern/ namentlich: ob das Römisch Teutsche Käyserthum immer ein Wahl-Reich gewesen? ob die erbliche *succession* der Wahl oder diese jener vorzuziehen? was die Päbste bey einer Käyser-Wahl bißweilen vor *Intriguen* gemachet? wie ein neu zuerwehlender Käyser *qualificirt* und beschaffen seyn soll ꝛc.

IV.

Die erste Frage hat eben in praxi keinen sonderlichen Nutzen/ ist auch an und vor sich selber/insonderheit was die Zeiten vor dem grossen Interregno betrifft/ ziemlich verworren. Zwar finden sich einige/ als *Hottomannus in Franco-Gallia, Grotius de J. B. & P. Strauchius ad cap. Venerabile X. de Elect. & Elect. vote.* welche mit aller Macht behaupten wollen/es sey das Römische Käyserthum allbereit bey denen Nachkommen Caroli M. ein Wahlreich gewesen/welche Meynung aber zu behaupten unmüglich/ sondern vielmehr ausgemachet/ daß zu deren Zeiten das Käyserthum ein bloses Erbreich gewesen/ ausser wenn die Noth selber zu einer Wahl Gelegenheit gegeben/ wie offt zu geschehen pfleget/auch insonderheit nach Ludovici II. Absterben an Conrado I. geschehen/welcher/ob er wol nur aus der Weiblichen Linie derer Carolovingorum herstammet/dennoch dem Frantzöischen Carolo Simplici, der zwar von der Männlichen Linie noch übrig/aber zum Regiment untüchtig war/vorgezogen wurde. *Conf. Monzamb. c. 4. §. 1. Kulpis in Not. ad eund. p. 32.* Als hernach dieser Conradus verstarb/ verordnete er den Hertzog zu Sachsen Henricum I. zum Nachfolger/ daß man also auch bey diesen und allen folgenden Sächsischen/Fränckischen und Schwäbischen Käysern biß auf Henricum IV. so wenig von einer ordentlichen Wahl gewust/ als zu der Carolovinger Zeiten/auser wenn abermals die necessität dazu Gelegenheit gegeben. Aus diesen allen erhellet nun ferner/daß die Meynung/ob habe Otto III. die 7. Churfürsten introducirt/als eine grosse legende von selbst hinfällig werde/wie unten weitläufftiger zu sehen. Bey Honrici II. Tode mercket man abermals an/ daß derselbe Conradum Hertzogen zu Francken und Schwaben zum Nachfolger declarirt/ welcher auch so gar nach etlicher Meynung aus Sächsischen Stamme und Geblüt entsprossen gewesen. Auf Conradum folgete sein Sohn Henricus III. und auf diesen Henricus IV. zu dessen Zeiten Anno 077. durch List und Betrug der Römischen Päbste

zu Forchheim in Francken von denen anwesenden Reichs-Ständen ein Decret gemachet seyn soll/Krafft dessen hinführo das Römische Reich nicht mehr erblich seyn/sondern durch eine freye Wahl transferiret werden solte. Gesetzt nun/daß Bruno, welcher den damaligen Sächsischen Krieg beschrieben/hierinnen/und daß es würcklich geschehen/recht hätte/und ihm darinne völliger Glaube beygemessen werden könte/so wäre doch von der Gültigkeit dieses Reichs-Schlusses noch viel zu disputiren/weil solcher währender innerlicher Unruhe nicht von dem gantzen Reich sondern nur von einigen von dem damaligen bösen Pabst aufgewiegelten widerspenstigen Bischöffen und etlichen andern Reichs-Ständen aufgeworffen und an das Tage Licht kommen. Das ist gewiß/daß Henricus IV. A. 1093. seinen Sohn Conradum, und wie dieser durch seine rebellion sich der Erbfolge verlustig gemachet/den andern Sohn Henricum V. Anno 1105. zum Nachfolger des gemachten Schlusses ungeacht declariret. Dieser Heinrich der fünffte verließ keine Kinder/und muste also eine Wahl vorgenommen werden/welche auf Hertzog Luthern von Sachsen fiel/und nach dessen tödtlichen Hintritt ersiehet man/daß auch noch zur selbigen Zeit das Teutsche Reich kein rechtes Wahl-Reich gewesen/weil Lotharii Schwiegersohn Hertzog Heinrich zu Bäyern und Sachsen vermittelst seiner Gemahlin auf das Reich prætendirte/auch deßwegen die Reichs Insignia nicht von sich geben wollen/da hingegen der Schwäbische Hertzog Conradus, weil die Käyserl. dignität vorhin bey seinem Hause gewesen/solche durchaus zu behaupten gesuchet/auch sich dabey conserviret. Conradus III. wie er bey seinem Lebens-Ende sahe/daß sein Sohn Fridericus noch nicht erwachsen und solchergestalt zur succession im Käyserthum nicht allzu tüchtig war/transigirte er mit seinem Vetter Hertzog Friedrichen dem rothbärtigten von Schwaben/daß er das Käyserthum/hingegen Conradi Sohn Fridericus I. wenn er zu seinen Voigtbaren Jahren gelanget/das Hertzogthum Schwaben bekommen solte. Daher auch in dem *Chron. Urspergens. ad ann. 1152.* recht geurtheilet wird/daß Fridericus Barbarossa mehr durch Verordnung Conradi III. als durch die Wahl derer Reichs-Stände zur Käyserl. Crone gelanget. Dessen ungeacht wollen einige dafür halten/daß gleichwol bey etlichen Friderico noch vorgehenden Käysern etwas von der Wahl (wobey aber damals die gesamten Reichs-Stände zu sprechen gehabt) mit untergelauffen/welches sie aus der Intention Henrici VI. schliessen wollen/da selbiger laut des Chronici Belgici vorgehabt/das Reich vollkommen erblich zu machen. Nach Henrici VI Tode aber hat die Wahl immer mehr überhand genommen/biß endlich zur Zeit des Interregni das Römisch Teutsche Käyserthum zu einen puren Wahlreich worden/und in solcher qualität

lität biß diese Stunde verblieben. Gestalt denn Carolus V. in seiner Capitulation schweren müssen/daß er sich niemals eines Erbrechts am Röm. Reich anmassen wo'te. Als man auch bey Rudolphi II. Regierung gespühret/daß das Ertz-Hauß Oesterreich inelination zu künfftiger Erbfolge trage/ hat Matthias und alle folgende Käyser abermals verschweren müssen/daß sie sich keiner *succession* oder Erbfolge im Römischen Reich anmassen/ unterwinden und in solcher gestalt unterziehen oder darnach trachten wolten/ auf sich selbst oder ihre Erben und Nachkommen/ oder auf icmand anders zu bringen. *Conf. Capitulat.*

V.

Ob nun vor das andere/in hypothesi und von dem heiligen Römischen Reich Teutscher Nation zu reden/die Wahl der succesion oder diese jener vorzuziehen/ist eine Frage/welche vorzubringen oder zu erörtern eine privat Person billig Bedencken tragen muß/weil doch die Grundfeste des gantzen Römischen Reichs auf der Wahl beruhet/und solche in denen Reichs-fundamental-Gesetzen so feste verclausuliret/ daß an kein Succesions-Recht darff gedacht werden/ um so viel desto weniger/ weil auf den Succesions-und Erbgangsfall der Churfürsten Hoheit und prærogativen einen grossen Stoß bekommen/und sie solchergestalt nicht viel mehr würden zu sprechen haben/ als andere Reichs-Stände. Es stehet auch in der That Teutschland besser an/ein erwehltes als ein erbliches Oberhaupt zu haben. Denn weil die Teutsche Nation (nach Ausspruch des ehemaligen Landgraf Philipps von Hessen beym *Hortleder de caus. belli Germ. l. 4. c. 5. p. 65.*) ein freyes Reich/und billig das freyeste auf der Welt/ auch ein Teutscher Käyser kein König der Esel oder Leute und Slaven, wie man etwa von unterschiedlichen andern Königreichen raisonniret/ sondern ein Teutscher Käyser ein König der Könige/und Teutschland ein solches Reich ist/dergleichen in der gantzen Welt nicht anzutreffen; so ist sothanes Reich auch billig eines solchen Oberhaupts werth/ welches zu einer so grossen Hoheit auf Erden ausgelesen werden kan/und nicht schlechter dings in Ansehung seiner Geburt sonder meriten zugelassen und erhoben werden muß.

VI.

Was ferner die Römischen Päbste bey succesion oder nachgehender Wahl derer Käyser vor Intriguen gemachet/ davon sind alle alte und probate Scribenten voll. Denn wie die Päbste einmal das Recht erlanget/ die Römisch Teutschen Käyser zu krönen/ auch mit der geistlichen Souverainität über

die gantze Christliche Welt schwanger giengen/und dadurch ihren und ihrer Clerisey weltlichen profit zu machen gedachten/so meynten sie / es würde zu ihrer Hoheit viel beytragen/wenn sie den Kopff über das weltliche Oberhaupt in der Christenheit empor heben/ und die Teutschen Käyser zu ihren vasallen machen/auch die ungeheure Meynung/daß sie / die Päbste/befugt wären Käyser und Könige ab=und einzusetzen / behaupten könten. Man beschuldiget hiebey Carolum Calvum, daß er aus Begierde zum Römischen Käyserthum dem Pabst am ersten zu viel respect erwiesen / allerhand schimpffliche und unbillige Conditiones bewilliget/und dadurch die Päbste noch hoffärtiger gemachet/ als sie schon vorher gewesen. Wiewol das Ungeheuer nicht eher/als biß zu Henrici IV. Zeiten recht ausgebrochen und sich hervor gethan / da der heillose und böse Pabst Hildebrand sich unterstanden / diesen Henricum in Bann zu thun/ des Reichs zu entsetzen/und wider ihn unterschiedliche andere mittelst Auswiegelung derer Stände erwehlen zu lassen/welche doch alle ein jämmerliches Ende genommen : Als nach der Zeit Lotharius II. die Päbstliche Crönung empfieng/wurde der demüthige actus im Laterano abgemahlet und dazu schimpffliche Verse geschrieben/welche iedoch Pabst Hadrianus IV. als er Fridericum I. zu seinen Lehnmann machen wolte/dieser aber unrecht verstund/und dem Pabst mit Krieg drohete/wieder hinweg schaffen muste. Henricus VI. muste leiden/ daß ihm der Pabst bey der Crönung die Crone auffsetz'e/mit dem Fuß aber wieder vom Kopff stieß. So waren nicht weniger die Päbste Ursache/daß wider Käyser Philippum Hertzog Otto von Sachsen erwehlet und solchergestalt das Teutsche Reich in einen innerlichen blutigen Krieg verwickelt wurde. Den vortrefflichen Käyser Fridericum II. that immer ein Pabst nach dem andern in Bann/und ließ bald diesen bald jenen Gegen=Käyser wider ihn erwehlen/und die Päbste spielten nach dessen Tode in dem langwierigen Interregno ihre personnages so wohl / daß man fast in 20. Jahren mit keiner Käyser=Wahl zum Stande kommen kunte/da immittelst der Pabst das plaisir hatte / daß es in Teutschland bund über gieng/und er in Italien machen konte / was er wolte. Ludovicus Bavarus ist der letzte Käyser / welchen der Pabst mit dem Bann vexiret und abzusetzen sich unterstanden. Wiewol auch eben zu dessen Zeiten die Reichs=Stände einen harten Reichsschluß wider den Pabst und sein verzweifelt böses Beginnen gemachet. Doch haben auch nach der Zeit die Päbste nicht allemal ruhen können/und was Leo III. bey Caroli V. Wahl vor eine Intrigue vorgehabt/und wie ihn dißfalls die Churfürsten klüglich und hertzhafft begegnet / ist aus der Historie unverborgen/ und Pabst Paulus IV. durffte sich einbilden Caroli V. resignation wäre deßhalber ungültig / weil sie nicht in des

Pabsts

Pabsts Hände geschehen. Allein Caroli Nachfolger Ferdinandus I. kehrte sich an die Päbstliche nichtswürdige prætension nichts/sondern war und blieb auch ohne des Pabsts Danck Römischer Käyser. Ich glaube auch nicht / daß heutiges Tages ein Pabst so einfältig seyn und mit der prætension einer Herrschafft über den Käyser/oder daß er bey der Käyser-Wahl oder dessen renunciation oder degradation etwas zu sprechen haben wolle / aufgezogen kommen solte/massen die Protestanten und die meisten Römisch Catholischen in Teutschland selber sich nur darüber mocquiren würden.

VII.

Die vierdte Frage / wie nemlich ein neu zuerwehlendes Oberhaupt im Römischen Reich Teutscher nation qualificiret und beschaffen seyn solle/betreffend/so ist kein Zweifel/daß er von Rechtswegen insgemein alle die Tugenden und qualitäten an sich haben müsse/welche überhaupt von einem iedweden Regenten erfodert werden/insonderheit aber soll er die Teutsche und Lateinische Sprache verstehen. So viel seine Leibes Gestalt anlanget / soll er von gesunden und geraden Gliedmassen seyn / wiewol andere sagen / daß man sich eben daran nicht binden würde/und allenfalls besser sey / *si claudicet Imperator, quam Imperium*, wenn er nur sonst die behörigen qualitäten hätte. Das ist gewiß/ daß kein Ungläubiger oder Ketzer (unter welchen letztern doch kein *Protestant* (g) verstanden werden kan) kein Reichs-Aechter und dergleichen zur Käyserl. Dignität gelangen kan. Daß eine Fräuliche Person möchte können erwehlet werden/ist billig in Zweifel zu ziehen / weil solches wider das uralte Teutsche Herkommen seyn würde/auch wenn man Exempel hat / daß in Erb-Königreichen Printzeßinnen zur Succesion kommen/solches ex necesitate und in Mangelung Männlicher Erben geschiehet/und würde also nicht wohl stehen / daß so viel hohe und mächtige Fürsten mit Fleiß eine Frauens Person sich zum Herrn und Oberhaupt setzten/da bey ihnen stehet / einen Mann zu erwehlen. Das ist eine andere und hochwichtige Frage/ob der neu zuerwehlende Käyser nothwen-

(g) Daß ein Protestant könne zum Römischen Käyser gewehlet werden/ solches behauptet Carpzov. Qv. 2. Disp. feud. 2. wider Caninium; wiewol wenn Carpzov. nach der Zeit des Instrum. Pacis geschrieben/er es mit besserem Fug würde haben defendiren können / massen darin denen Evangelischen und Catholischen ein gleiches Recht beygeleget. Und ist die Sache auch eben so unmüglich nicht/wie Limnæus Tom. 2. additt. ad. L. 2. c. 2. n. 88. dafür hält; man meynet/Joh. Georg. I. Churfürst in Sachsen würde für Ferdinand. III. die Käyser-Krone habe erhalten können/ wenn er selber nicht solche refusiret.

wendig Teutscher Nation seyn müsse? Es giebet vortreffliche Publicisten (*Conf. Buxtorff ad A. B. Concl 31. Thulemar. de A. B. c. 1. n. 8.*) und Historicos, welche die Frage schlechter dings mit ja beantworten/und sich auf des *Mutii Chron. Germ. Franciscum Irenicum in Exegesi rerum Germ.* beruffen/ als die von Aufrichtung des Churfürstl. Collegii und von einer Constitution Käyser Ottonis III. und Pabst Gregorii V. de Anno 1002. daß hinführo præcisè und niemand anders als ein Teutscher zum Römischen Käyser erwehlet werden solte/ viel Sagens machen/es können aber diese Scribenten/ welche viel 100. Jahre nach der Zeit/da solche wichtige Dinge ihrem Vorgeben nach pasiret seyn sollen/ gelebet haben/ unmüglich darinnen tüchtige Zeugen abgeben/ indem die Scribenten/ welche zu Ottonis III. Zeiten/ oder bald hernach geschrieben/ davon nicht mit einem jota gedencken. Zu geschweigen/ daß der Pabst nicht Macht gehabt/ Teutschland ein solches Gesetz vorzuschreiben. Das aber ist aus denen Geschichtschreibern bekant/ daß der damalige Pabst den mit Ottone I. vormals getroffenen Vergleich: Denjenigen/ welchen die Teutschen zu ihren König erwehlet/præcisè vor einen Römischen Käyser zu erkennen/ Käyser Ottoni III. confirmiret hat. Es hat auch ehemals die Erfahrung und die Wahl Königs Eduardi III. von England/ Königs Alfonsi von Aragonien/Hertzog Richardi von Cornvval und Königs Hacquini von Norwegen (wiewol andere hierwider einwenden/ daß dieses alles zu einer solchen Zeit/ da alles bund übergangen geschehen/ auch es mit keinen recht zum Stande kommen/und liesse sich also durch diese Exempel keine instanz formiren) erweisen/daß die Churfürsten sich nicht allezeit an einen Teutschen wolten binden lassen. So thut auch nichts zur Sache/ (*b*) daß man beym Sleidano des damaligen Churfürsten von Maintz bey der Wahl Caroli V. lieset/ daß er vorgegeben/es könne kein anderer als ein Teutscher erwehlet werden/und dadurch König Francisco von Franckreich alle Hoffnung zur Käyserlichen Dignität abschneiden wollen. *Conf. Dn. Coccej. in J. P. c. 8. n. 3.* Andere/weil sie sehen/daß weder die Historie den Stich halten will/noch dißfalls ein ausdrücklich Gesetze verhanden/ beziehen sich auf die lange Gewohnheit und Observanz,und geben vor/daß daraus ein Recht erwachsen/mit welchen andere deßwegen disputiren mögen. Zum wenigsten ist nicht leicht zu vermuthen/ daß ein ausländischer Printz zum Römischen Käyser möchte erwehlet werden/ wenn sich aber der Fall zutrüge/so wäre zu zweifeln/ ob ein solches denen Churfürsten gewehret werden könte. Hingegen ist bekant/daß derjenige vor einen Teutschen gehalten wird/

(*b*) Besiehe hievon Thomasii Noten ad Monzamb. c. 4. §. 5.

wird/welcher von einem Teutschen Vater oder Groß-Vater Väterlicher Seite gebohren / als Carolus V. gewesen. Wie alt ein zuerwehlender Römischer Käyser oder König seyn müsse / ist weder in der güldenen Bulle noch vorhero in einiger Reichs Constitution noch hernach determiniret/ und ist Z. E. Otto III. und Henricus III. im 12. Henricus IV. im 8. Fridericus II. im 20. Carolus V. im 19. und Josephus im 14. Jahre/wie bekant/entweder succediret oder erwehlet worden. Wiewol Ihr. Majest. der damalige Römische König nunmehro Glorwürdigster Käyser in dero Capitulation versprochen / vor dem 18. Jahr ihres Alters/auf den Fall/wenn inzwischen die Röm. Käyserl Majest. ableben solte/ sich keiner administration des Reichs zu unterziehen. Daß im übrigen ein Römischer Käyser ehelicher Geburt seyn müsse / wird wol niemand in Zweifel ziehen wollen/daher Fridericus II. auf dem Reichstag zu Merseburg solches denen Ständen auf ihr Begehren documentiren und darthun müssen. *Conf.* Sachsen-Spiegel *l. 3. art. 54.* Nechst dem muß er ohne Zweifel einer derer im heiligen Reich approbirten 3. Religionen zugethan seyn. *Conf. Instr. pac. Osnabrug. art. 5. §. 35.* Ob auch ein Reichs-Graf solcher Würde fähig werden könne/ist so wenig zu leugnen/als man vielmal desfals in vorigen Zeiten Exempel hat. Doch heutiges Tages und da ein Römischer Käyser nothwendig ein reicher und mächtiger Fürst seyn muß/ dürffte dergleichen Wahl schwerlich zu vermuthen seyn / wenn es aber geschehen und der Fall sich ereignen solte / würde ein zum Römischen Käyser erwehlender Graf eben so wol vor das Oberhaupt zu respectiren seyn/als wenn er von Geburt der vornehmste Printz von der Welt wäre. Endlich ist noch zu gedencken/daß kein Geistlicher zu solcher allerhöchsten Dignität gelangen könne/sondern nothwendig eine weltliche hohe Standes-Person seyn müsse. *A. B. c. 2.*

VIII.

Nunmehro aber auf die Wahl selbst zu kommen/so hat Chur-Maintz als des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cantzlar / wenn entweder der regierende Käyser Todes verblichen und dieser Todesfall durch des verstorbenen Käysers Kinder / Witwe oder Anverwandte oder auch durch des gewesenen Käysers Cantzlar dem Churfürsten avisiret worden (welche Wahl ordinaria genennet wird) oder aber wenn annoch beym Leben eines Käysers entweder mit oder ohne dessen Willen ein Römischer König (welche Wahl extraordinaria genennet/und was hiebey noch in specie zu observiren / bald folgen wird) erwehlet werden soll/das Recht/seine Mit-Churfürsten durch heutiges Tages verschloßne und in Teutscher Sprache abgefaßte Briefe und durch einen abgefertigten

Herold zusammen zu fodern/welcher sich in die ordinaire Churfürstl. residenz begiebt/ und das Maintzische Schreiben in Gegenwart 2. Notarien und Zeugen insinuirt/und machen die Notarien der richtig notificirten und vorseyenden Wahl halber darüber ein Instrumentum. Wobey noch zu gedencken / daß Chur Maintz eine solche Notification und Zusammenverschreibung auf seine eigene Kosten thun müsse.

IX.

Vor diesen soll nach Cuspiniani Meynung in der Lebens-Beschreibung *Caroli IV. p. 382.* Chur-Pfaltz dieses Recht gehabt haben / und sey daher Caroli IV. Wahl unter andern darum/ daß Chur-Maintz den Wahltag ausgeschrieben/von Chur Pfaltz vor ungültig erkläret worden. So habe auch Churfürst Ruprecht Anno 1440. dieses Recht die Churfürsten zusammen zu fodern exerciret. In dem Sachsen-Spiegel *l. 27. §. 3.* ist enthalten / **daß Maintz die Versammlung derer Churfürsten gebiethen solte bey dem Bann und Chur-Pfaltz bey Strafe der Acht.** Es ist aber die Meynung Cuspiniani so wol als die autorität des Sachsen-Spiegels hierinnen sehr zweifelhafft/ und vielmehr davor zu halten / daß solches Recht von undencklichen Jahren her und annoch vor der güldenen Bulle bey Chur-Maintz gewesen. Denn sonst der Pfaltzgraf / mit dessen Zuziehung die güldene Bulle gemacht worden/sich præteriren zu lassen so wenig würde gestattet/als zugestanden haben/daß Carolus IV. der güldenen Bulle ausdrücklich einverleibet und gesetzet/**es gebührete dieses Recht von Alters her dem Churfürsten von Maintz.**

X.

Daferne aber nun Chur-Maintz von dem Capitul erwehlet/hingegen weder von dem Pabst confirmiret noch vondem Käyser mit seinen Lehnden belehnet ist/so kan er dessen ungeacht die Ausschreibung zum Wahltage verrichten / weil die Päbstl. Confirmation ihm nicht die Chur-Gerechtigkeit sondern nur das Recht eines Ertzbischoffs bestätiget/und was die Käyserl. Belehnung betrifft/ man Exempel hat / daß die weltlichen Churfürsten (als Z. E. Churfürst Johann Georg der II. bey der Wahl Leopoldi gethan) bey dem Wahltag erscheinen und ihre Stimme geben können / wenn sie schon die Belehnung ihrer Lande noch nicht erhalten. Daferne im Gegentheil der Stuhl zu Maintz vacant ist/so hat das Capitul weder Macht einen Wahltag auszuschreiben noch auf demselben zu erscheinen/sondern es kan so denn entweder Chur-Trier oder (wo

dieser

dieser Stuhl ebenfalls vacirte) der folgende Churfürst das Ausschreibe-Amt verrichten / oder es können auch die gesamten Churfürsten von sich selber zusammen kommen. Welches auch ohne Zweifel statt haben würde / wenn Chur-Maintz in Ausschreibung eines Wahltages saumseelig und nachläßig wäre.

XI.

Vor Zeiten war Chur-Maintz gehalten / innerhalb Monatsfrist / von Zeit erlangter Nachricht von des Käysers Tode anzurechnen / die Ausschreibung vorzunehmen / und die übrigen Churfürsten obligirt / innerhalb 3. Monat zu erscheinen. Es wird aber solches nicht allezeit observirt / und hat man Exempel / daß bißweilen ein kürtzerer terminus an- oder auch über 3. Monat hinaus gesetzet worden. *Conf. Dn. Svved. in J. P. part. spec. c. 2. n. 12.* Das aber wird hiebey die Frage seyn / ob solches Chur-Maintz vor sich und sonder Einwilligung seiner Mit-Churfürsten zu thun berechtiget? Das ist gewiß / daß wie im vorigen Seculo Churfürst Johannes von Sachsen de dato den 28. Nov. und auf den 29. folgenden Monats Dec. bey Ferdinandi I. Wahl zum Wahltage verschrieben ward / von höchstgedachten Churfürsten vorgewendet worden / daß die Einladung nicht rechtmäßig und daher die Wahl ungültig sey. Maximiliani I. Wahl wurde den 13. Febr. 1486. intimirt und der terminus auf den 16. solches Monats angesetzet. So ist auch bey Ferdinandi IV. Wahl der in der G. B. enthaltene terminus nicht observiret / und bey Leopoldi Wahl gar extendiret worden. Hingegen ist ausser Zweifel / daß einem Churfürsten von Maintz die dispensation eines solchen termini alleine nicht zustehe / iedoch und wenn periele in dem Verzug / es gleichwol geschehen / die übrigen Churfürsten erfordert und ihnen bey ihrer Ankunfft die Ursachen solcher mutation remonstriret werden können.

XII.

So aber nun kein Römischer Käyser / sondern ein Römischer König annoch beym Leben eines regierenden Käysers erwehlet werden soll / so muß eben so wol alles obbeschriebene in acht genommen und observiret / bey einer Römischen Königs-Wahl aber noch besonders consideriret und beobachtet werden / daß solche überhaupt entweder mit Bewilligung / oder gar auf Ansuchung des Römischen annoch regierenden Käysers / oder wider dessen Willen angestellet und vorgenommen werde. Auf den ersten Fall und wenn die Wahl von Käyserl. Maj. selbst als Anno 1531. 1562. 1636. und 1653. bey Ferdinan-

dinandi I. Maximiliani II. Ferdinandi III. und IV. geschehen/ veranlasset und verlanget wird/ die Churfürsten des Reichs aber sich zu vorhero deswegen nicht besprochen und beredet haben / so hat ein Römischer Käyser entweder den Churfürsten von Mäyntz / oder das gesamte Churfürstliche Collegium dahin Bittweise zu disponiren/ daß Sie einen Churfürsten- oder Collegial-Tag anstellen/ und auf selbigem überlegen/ ob es è re & utilitate Imperii sey/ und ob Käyserl. Maj. gewillfahret werden könne/ daß man einen Römischen König und gewissen Nachfolger im Reich nach des Käysers Begehren und dessen geschehenen Vorschlag erwehle und eligire. Oder es geschiehet auch solches ohne einen Collegial-Tag/ wenn Käyserl. Majest. an die Churfürsten des Reichs Schreiben ergehen und sich vernehmen lässet/ daß er gerne einen aus seiner Familie oder dem er sonst die Succession am heil. Reich wol gönnen möchte / zur Würde eines Römischen Königs erhoben sehen wolte. Oder es schicket ein Käyser an die Churfürsten Gesandten / lässet ihnen seine Meynung entdecken/ und wenn er deren resolution versichert ist/ lässet er solches Chur-Maintz wissen und dessen Genehmhaltung erforschen / alsdenn schreibet Chur-Maintz Innhalts der güldenen Bulle / und wie schon oben angeführet / einen Wahl-Tag aus. Auf den andern Fall und weñ die Wahl wider Willen eines regierenden Käysers vorgenommen werden soll/ und die Churfürsten des Reichs solche vorzunehmende Wahl der hohen Nothdurfft zu seyn erachten / entweder wegen eines regierenden Käysers schwacher Constitution und Leibes-Unpäßlichkeit oder anderer Ursachen halber / so wird unter denen Churfürsten des Reichs und mit Chur-Maintz abgehandelt und beschlossen/ daß ein Collegial-Tag angestellet und eine gewisse Wahlstadt von Chur-Maintz benennet werde/ woselbst die Churfürsten oder ihre Gesandten zusammen kommen/ und vorerst de quæstione, ob ein Römischer König nothwendig und wer etwa zu erwehlen sey ? Ist diese Sache abgethan und beschlossen / einen Röm. König zu erwehlen / so schreibet Chur-Maintz/ als obangeführet/ nach Anleitung der güldnen Bulle/ entweder nach Franckfurt oder an einem andern Orte den Wahl-Tag aus.

XIII.

Alle geistliche Churfürsten nun / sie mögen von dem Käyser belehnet und vom Pabst confirmirt / und alle weltliche Churfürsten/ sie mögen von dem Käyser belehnet seyn oder nicht/ müssen besonders und in specie erfodert werden/ daferne aber ein geistliches Churfürstenthum vacant ist/ so wird das Capitul nicht erfodert / bißweilen aber ermahnet / die Wahl eines neuen Ertz-Bischoffs

schoffs zu beschleunigen/ als im vorigen Seculo bey Ferdinandi I. Wahl (da dem Capitul zu Cöln durch einen Gesandten/ Graff Georg von Helffenstein anbefohlen worden/ die Wahl eines neuen Ertz-Bischoffs binnen 14. Tagen vorzunehmen und zu vollführen) geschehen. Dergleichen auch abermals An. 1562. bey Maximiliani II. vorseyender Wahl/ bey dem Thum Capitul zu Cöln observiret worden. Ist aber ein weltlicher Churfürst minderjährig/ so wird nicht der Unmündige/ sondern dessen Vormund und der Chur Administrator beruffen. Geschehe es nun/ daß ein Churfürst vorsetzlich nicht zur Wahl eingeladen würde/ so halten viele davor/ daß dadurch die gantze Wahl unkräfftig/null und nichtig werde. Also ward Conradi III. Wahl (woferne anders damals eine förmliche Wahl obhanden gewesen) von Sachsen und Bäyern/ weil diese nicht invitiret/ und Ludovici Bavari Wahl/ weil die geistlichen Churfürsten dazu nicht erfodert/ Caroli IV. Wahl von dem Pfaltzgrafen/ weil selbige heimlich geschehen/ und nicht allerseits Churfürsten rechtmäßig erfodert worden/ vor ungültig erkläret. Ja als bey Maximiliani I. Erwehlung König Uladislaus von Böhmen nicht entbothen ward/ drohete er deswegen höchstbesagten Maximiliano mit einem Krieg/ und da im 16. Sec. bey Ferdinandi I. Erhöhung und election Churfürst Johannes von Sachsen (als oben erwehnet) zwar erfordert/ aber ein allzukurtzer terminus angesetzet worden/ ward solches von hochermeldeten Churfürsten hefftig urgiret/ iedoch endlich die Sache nach langer Zeit beygeleget. Zwar ist bey Ferdinandi III. Wahl Chur-Trier nicht erfodert gewesen/ und die Wahl dessen ungeacht bestanden/ aus Ursachen/ weil derselbe damals als ein Reichs Feind und Anhänger derer Frantzosen zu Wien in gefänglicher Hafft gesessen/ und also der Stuhl zu Trier gleichsam vacant und der Ertz-Bischoff seines Verbrechens halber von der Wahl auszuschliessen gewesen. Gleichwol wollen einige *ex c. 1. §. 21.* der güldenen Bulle behaupten/ daß wenn schon allenfalls ein Churfürst (verstehe einen solchen/ welchen man auszuschliessen keine rechtmäßige Ursachen gehabt) nicht erfodert würde/ dennoch die Wahl subsistiren könte/ indem ein solcher nicht beruffener Churfürst ja von freyen stücken (vocante scil. ipsa lege) kommen können. Welches wie es an sich selber eine hochwichtige Sache ist/ so muß auch ein privatus billig anstehen/ hierinnen etwas zu urtheilen und festes zu statuiren. Das aber wäre nach derer Publicisten Meynung wol ausgemachet/ daß auf solchen Fall ein nicht eingeladener Churfürst der Injurie halber von Chur-Maintz satisfaction zu suchen hätte. Noch ist zu mercken/ daß wenn auch schon ein Churfürst anderer Ursachen und Angelegenheiten halber an dem Wahl-Ort zugegen wäre/ er dessen ungeacht gebührend vorgeladen werden müsse.

XIV.

Ist nun ein Churfürst rechtmäßig erfodert / und er erscheinet weder in Person noch durch Gesandten / oder er und seine Gesandten erscheinen zwar / gehen aber vor angefangener und vollzogener Wahl wieder von dannen / so kan nichts dest o minder die Wahl durch die anwesende Churfürsten / wenn auch nur die wenigsten zur Stelle blieben / verrichtet werden. Kömmet aber ein Churfürst oder Churfürstlicher Gesandter etwas spät an / so wird er bey denen Handlungen in dem Stande admittirt / als dieselbe sich befinden.

XV.

Der Ort / dahin die Churfürsten zur Wahl beruffen werden / ist eigentlich und ordentlich Franckfurth am Mayn / nicht allein nach Inhalt der güldnen Bulle / sondern man findet auch schon eine solche Verordnung im Schwaben-Spiegel *l. 1. c. 28.* und lieset beym *Gunthero in Ligurino* die Verse:

Conveniunt Proceres totius viscera regni
Sede satis nota, rapido qvæ proxima Mœno.

Doch hat man Exempel gnug / daß die Käyser-Wahl unterschiedliche mal an andern Orten verrichtet / und Ferdinandus I. zu Cöln / Ferdinandus II. zu Regenspurg / Ferdinandus III. eben daselbst / Ferdinandus IV. zu Augspurg / und vor weniger Zeit Josephus ebenfalls zu Augspurg erwehlet worden. Auf welchen Fall aber die Stadt Franckfurt Reversalien bekömmt / daß es ihr an ihrem Recht nicht præjudicirlich seyn solle. Warum man aber eben die Stadt Franckfurt dazu destiniret / das mag wol vormals seine sonderliche Ursachen gehabt haben / welches hier zu untersuchen viel zu weitläufftig fallen dürffte. Zum wenigsten ist gewiß / daß die Stadt zu einem solchen actu wohl situiret und beqvem ist. Ehe und bevor aber die Churfürsten sich in der zur Wahl erkieseten Stadt einfinden / wird der Wahl-Tag vorhero von Chur-Maintz der Stadt notificiret / und da es eine andere als Franckfurt am Mayn / dieselbe erinnert / daß sie währenden Wahl-Tag und vorzunehmenden Actu eben dasjenige würde in acht zu nehmen haben / was sonst der Stadt Franckfurt vermöge der güldenen Bulle ihre Obliegenheit und Schuldigkeit wäre. Uberhaupt hat eine solche Wahl-Stadt in acht zu nehmen / daß wenn der Reichs-Erb-Marschall Graff von Pappenheim in der Wahl-Stadt angelanget / sie 1) Anstalt zu derer Churfürsten oder deren Gesandten / auch woferne die Rede von einer Römischen Königs-Wahl / bey welcher der Römische Käyser selbst gegenwärtig seyn will / des Römischen Käysers Qvartiere und logirunge

mache /

mache/ und selbige dem Erb-Marschall anweise. 2.) Bekömmt die Bürgerschafft Befehl/ alle bedürffende Anstalt zu Victualien/ Futter und Mahl zu machen/und die Häuser von allen unnützen und losen Gesindel zu räumen. Wegen der Fütterung und Victualien aber machet der Graff von Pappenheim auf Chur-Sächsische Ordre ein gewisses reglement. 3.) Lässet die Stadt die Strassen säubern/ die Stücke auf die Wälle bringen / auch denen Bürgern andeuten sich zur parade bey dem Einzug derer Churfürsten oder Churfürstl. Gesandten fertig zu machen / und so viel möglich propre zu kleiden. Darneben wird die Bürgerschafft in gewisse Compagnien abgetheilet. 4.) Wenn sich ein Churfürst oder Churfürstl. Ambassadeur auf etliche Meilen der Wahl-Stadt nähert/ lässet er seine Annäherung dem Graffen von Pappenheim und dem Stadt-Rath durch einen Cavalier oder Secretarium notificiren. 5.) Die Stadt schicket dem Churfürsten oder Churfürstlichen Plenipotentiario ausserhalb der Stadt einen Deputirten und etliche Estandarten oder Fähnlein Bürger zu Roß oder Fuß entgegen. 6.) Der Erb-Marschall Graff von Pappenheim kömmet den Churfürsten oder Churfürstlichen Gesandten entgegen/ und ziehet in der solennen entrée vor der Churfürstl. Suite her. 7.) Werden beym Einzuge die Canonen auf denen Wällen und Bastionen / welche dem Thor/ wodurch ein Churfürst oder Gesandter seinen Einzug hält / am nechsten liegen/ gelöset/ und wird von einer Compagnie Bürger / welche sich bey des Churfürsten oder Gesandten Qvartier postiret/ Salve geschossen ꝛc.

XVI.

Beyläuffig allhier des Reichs-Erb-Marschalls noch ferner zu gedencken/ so hat derselbe bey einem Wahl-Tage auf des Käysers (daferne nemlich eine Römische Königs-Wahl obhanden) Chur-Maintz und Chur-Sachsen erhaltene Ordre das Amt/ alles was zu Bestellung der Qvartiere und sonst nöthig thut/ mit Hülffe seines Lieutenants und Reichs-Qvartiermeisters anzuordnen/ hat auch/ so lange die Wahl und Crönung währet/ die Civil- und Criminel-Jurisdiction über alle anwesende Käyserl. Chur- und Fürstl. und aller anwesenden Reichs-Stände Chur- oder Fürstlicher Gesandten Diener und Domestiquen/ wie auch aller frembden Potentaten anwesender Bothschaffter Hoff-Staat / Diener und Suite/ dergestalt / daß bey ihm als des Ertz-Marschalls Stadthalter stehet/ alle Streitsachen und Excesse, so unter den Käyserlichen Chur- und Fürstl. oder derer frembden und anwesenden Gesandten Hoffgesinde entstehet/ zu schlichten oder zu bestraffen/ wie hiervon Käyser Rudolphi II. Decretum beym *Wagenseil de summis Imperii officialibus* und ein Vergleich zwischen

dem

dem Erbmarschall und denenjenigen Reichs-Städten / allwo gemeiniglich die Röm. Käyserliche oder Königliche Wahl vor sich gehet oder die Reichstage gehalten werden / Anno 1614. zu Augspurg geschlossen / zu sehen ist. Wiewol diese jurisdiction des Erbmarschalls von denen übrigen Chur- und Fürsten sehr angefochten und nur auf gewisse Fälle restringiret wird. Es hat auch der Erbmarschall einigen Streit mit dem Käyserl. Hofmarschall wegen der Käyserl. Hofbedienten. Ausser dieser jurisdiction hat ein Erbmarschall auf Reichs- und Wahltagen die Macht / derer anwesenden und mit Tode abgehenden Personen testamenta aufzunehmen und ihre hinterlassene Mobilia und Gesandtschaffts-Acten mit dem Erbmarschalls-Siegel obsigniren zu lassen.

XVII.

Wenn nun die erfoderten Churfürsten oder ihre Gesandten sich mit ihrem Comitat auf den Weg machen / so müssen sie vermöge der güldenen Bulle t. 1. um ein sicher Geleite durch dererjenigen Reichs-Stände Land / welches sie zu pasiren haben / hin und zurück (durch ein Schreiben in Zeiten / und damit der Conducent sich dazu anschicken und zur Begleitung und Convoyrung durch sein territorium und biß an des andern Grentze gewisse und sichere Leute verordnen und absenden könne) bitten / welches insonderheit vormals / als die Freybeuterey und Rauberey im Römischen Reich so sehr im Schwang gegangen / höchstnöthig gewesen. Also muste Z. E. nach der güldenen Bulle t. 1. §. 14. der Churfürst von Sachsen geleitet und convoyret werden durch den König von Böhmen / Ertzbischoff von Maintz und Magdeburg / Bischöffen von Bamberg und Würtzburg / Landgrafen von Hessen / Abt von Fulda und Hirschfeld / Burggrafen von Nürnberg / Grafen von Hohenloh / Wertheim / Brunneck / Hanau / Falckenstein / durch die Städte Erfurt / Mühlhausen / Nürnberg / Rotenburg und Winsheim ꝛc. Chur-Brandenburg muste geleitet werden durch den König von Böhmen / Ertzbischoff von Maintz und Magdeburg / den Bischoff zu Bamberg / Würtzburg / Marggrafen zu Meissen / ietzo Churfürsten und Hertzogen zu Sachsen / die Landgrafen von Hessen / den Abt zu Fulda / Marggrafen zu Brandenburg Fränckischer Linie als Burggrafen von Nürnberg / Grafen von Hohenloh / zu Wertheim / Hanau / durch die Städte Erfurt / Mühlhausen / Nürnberg / Rotenburg an der Tauber und Winsheim ꝛc. und so weiter die anderen Churfürsten / wie hievon die güldene Bulle klare masse giebet / und also unnöthig die andern allhier zu specificiren. Chur-Maintz aber / weil er nicht weit nach Franckfurt zu reisen gehabt / hat man kein beson-

besonder und ausdrücklich Geleite verordnet. Weil aber die Käyser- oder Römische Königs-Wahl nicht allezeit zu Franckfurt am Mäyn / sondern auch wol an einem andern Ort vorgenommen wird / und dahero die in der güldenen Bulle vorgeschriebene Marsch-route nach Gefallen eines Churfürsten oder dessen Gesandten geändert werden kan / so sind diejenigen / durch deren Gebiethe ein Churfürst seinen Weg nehmen muß / auf Anhalten der zur Wahl gehenden Churfürsten schuldig / den salvum conductum eben so wol zu præstiren / weil die güldene Bulle t. 1. §. 2. generaliter und indifferenter die zur Wahl reisende Churfürsten conduisiret und begleitet wissen will. Wie denn auch sonst diese Begleitung dergestalt favorable, daß derjenige Churfürst / welcher seinen Mit-Churfürsten nicht geleiten will / nach Anleitung der güldenen Bulle t. 1. §. 1. seines voti auf selbiger Wahl verlustig / ein anderer Reichs-Fürst / Graf oder Reichs-Stand aber deßwegen vor meineydig und rebellisch erkant wird.

XVIII.

Ob nun wol heutiges Tages wegen abgeschaffter Rauberey die zur Wahl sich erhebende Churfürsten / zumal sie einen ziemlichen Comitat bey sich führen / sich nicht allezeit um einen salvum conductum bekümmern / so ist doch derselbe nicht aufgehoben / und bleiben zum wenigsten die Reichs-Stände / durch deren Land und an deren Grentzen die Churfürsten ihren Marsch nehmen / obligirt / vor die allgemeine securität / dergleichen einem iedweden Reisenden wider Rauberey und Unsicherheit gebühret / um so viel mehr in Ansehung derer Churfürsten zu stehen und zu hafften / auch dahero ein besonder wachsames Auge zu haben. Zu Kriegs Zeiten aber kan die gantze Verordnung der güldenen Bulle noch statt haben. Ausser dem sind auch Churfürsten / Fürsten und Stände Inhalts güldener Bulle tit. 1. §. 3. verbunden / dem zur Wahl gehenden Churfürsten und seinem Comitat Proviant und Futter vor civilen / Marckgängigen und gemeinen Preiß zu kommen und subministriren zu lassen / umsonst aber etwas herzugeben / ist niemand schuldig / es wäre denn / daß ein Churfürst die Azungs Gerechtigkeit / Ablager / frey Futter und Mahl in dieses oder jenes Reichs-Stands Lande / welches er berühren muß / zu geniessen hätte.

XIX.

Ehe und bevor die Churfürsten oder dero Gesandte abreisen / oder ehe sie in der Wahl-Stadt ankommen / bekömmt der Erbmarschall Graf von Pappenheim (als zum theil schon oben erwehnet) von Chur Sachsen Ordre sich

nach den Wahl-Ort zu verfügen/ um (wenn nemlich eine Römische Königs-Wahl vorzunehmen) nebst den Käyserl. und Chur Maintzischen Commisarien die quartiere zu besprechen und abzuzeichnen auch gewisse Häuser und Personen zu asigniren/ von welchen ein Churfürst oder dessen Gesandter nach einem gewissen von Chur-Sachsen oder dem Erbmarschall gemachten reglement und Tax victualien/Futter und Mahl haben müsse. Doch muß ein Churfürst oder dessen Gesandter vorerst dem Erbmarschall und dem Magistrat der Wahl-Stadt einen Fourier-Zettul zuschicken / und darinnen die Anzahl aller Personen/welche sich unter seiner Suite befinden/nebst allen Pferden und bagage specificiren.

XX.

Erscheinet nun ein Churfürst in eigener hoher Person oder giebet seinem Mit-Churfürsten Commision (dergleichen casus nach Absterben Käyser Rudolphi I. 1291. verhanden / da König Wenceslaus von Böhmen Chur-Maintz Vollmacht gegeben/daher dieser in dem über solchen actu aufgerichteten Instrumento die Worte gesetzet: **Haben wir auch mit Willen unserer Mit-Churfürsten seine Stelle eingenommen/ und so wol für unsere Person als an statt und von wegen vorgemeldten Königs in Böhmen** ꝛc.) oder er erscheinet durch seinen Gesandten. Auch die letztern geniessen / wie schon hin und wieder angemercket/ den nur beschriebenen salvum conductum, als ihr Principal, und kan zwar ein Churfürst unterschiedliche Gesandte schicken / welche zu denen præliminar-Handlungen und deliberationen admittiret werden müssen/in die Capelle der St. Bartholomæen Kirche aber/ wenn die eigentliche Wahl vor sich gehet/und man zum votiren schreitet/wird niemand als der principal Gesandte gelassen/iedoch daß die andern wol als Räthe und Zeugen mit in die Capelle gehen können / wie unten zu sehen seyn wird.

XXI.

In der güldenen Bulle ist zwar von des principal Gesandten qualität nichts determiniret / doch wollen einige/daß man aus der bißherigen Observanz nicht gerne einen geringern als einen Grafen oder Freyherrn in die Capelle admittire/welches man aber billig an seinen Ort gestellet seyn lässet. Uberhaupt aber wird erfodert/daß dergleichen Gesandter eine legale Person sey / wider welchen de jure nichts excipiret werden könne.

XXII.

Wenn die Churfürstlichen Gesandten in die Wahl-Stadt eingezogen/lassen

sen dieselbe Chur-Maintz und andern Churfürsten oder deren Gesandten ihre Ankunfft vermelden/ welche notification durch einen Cavalier entweder zu Pferd oder mittelst einer Carosse geschiehet. Kömmet ein Churfürstlicher Gesandter auf den Wahl-Tag an/so giebet er keinen anwesenden Königlichen oder Churfürstl. Gesandten am ersten die Visite, sondern er erwartet solche von denen Königlichen und Churfürstl. am ersten. Trüge sichs aber zu/daß nicht ein Römischer Käyser/sondern ein Römischer König zu erwehlen/ und auf solchen Fall ein Römischer Käyser in allerhöchster Person zu gegen / so ist ein Churfürstlicher Gesandter schuldig/ Käyserl. Maj. am ersten aufzuwarten/bey welcher audienz aber der principal und alle Neben-Gesandte zu sitzen und sich zu bedecken berechtiget sind. Das Creditiv aber liefert der Haupt-Gesandte dennoch nicht Käyserl. Majest. sondern Chur-Maintz ein. Wäre aber dieser oder jener Churfürst in höchster Person selbst bey dem Wahl-Tage zu gegen/ so ist ein ankommender Churfürstlicher Gesandter verbunden/ demselben am ersten die Visite zu geben.

XXIII.

Ein Churfürst giebet einem abgeschickten Gesandten einen considerablen train und in die 200. Pferde/ einige Cavaliere zu solenner Aufwartung/ Räthe und Secretarien samt andern Bedienten mit. Wie prächtig eines weltlichen Churfürsten Gesandter und noch weit pompeuser ein weltl. Churfürst selbst zu Franckfurt oder einer andern Wahl-Stadt einzuziehen pfleget/ kan man aus dem Einzug des Chur-Brandenburgischen Gesandten Fürst Johannis von Nassau und des Durchl. Churfürsten von Sachsen Johannis Georgii II. glorwürdigsten Andenckens bey Leopoldi Wahl zur Gnüge erkennen : Da des Brandenburgischen Gesandten entrée folgender Gestalt vor sich gieng:

1) Kamen 2. Deputirte von dem Stadt-Magistrat samt dem Reichs Unter-Marschall oder Reichs-Qvartiermeister mit 3. Compagnien Bürger ausser der Stadt Franckfurt denen Gesandten entgegen/ und empfingen sie vor dem Friedberger Thore.
2) Zogen die 3. Compagnien Bürger voraus in die Stadt.
3) Folgeten die Deputirte des Stadt-Magistrats, samt dem Reichs-Qvartiermeister.
4) Ein Fürstl. Nassauischer Cammer-Fourier.
5) Ein Knabe auf Ungarisch gekleidet.
6) Ein Heerpaucker.
7. Zwey Trompeter.

8.) Ein Fürstl. Hofmeister.
9.) Drey Cammer-Diener.
10.) Der Fürstl. Jägermeister.
11.) Sechs Fürstl. Hand-Pferde.
12.) Sechs Fürstl. mit 6. Pferden bespannete Carossen.
13.) Ein Stallmeister.
14.) Sechs Fürstl. Hand-Pferde.
15.) Ein Ober-Stallmeister.
16.) Etliche Trompeter.
17.) Ein Heerpaucker.
18.) Ein Hofmeister von der Gesandtschafft.
19.) Sechzehen Chur- und Fürstliche Cavaliers und Cammer-Junckern 2. in einem Gliede.
20.) Ein grosser Fürstlicher Schweitzer in livrée.
21.) Der Principal-Gesandte Fürst Johann Moritz von Nassau in einer Kutsche mit 6. Pferden bespannet.
22.) Der andere Gesandte Herr von Kanstein.
23.) Der dritte Gesandte Herr von Jena.
24.) Bey der Kutsche des Principal-Gesandten lieffen 10. Laquayen.
25.) Nach diesen drey Kutschen folgte der Trabanten Hauptmann mit einigen Trabanten.
26.) Etliche Kutschen / worinnen Fürstliche Räthe / Hof-Prediger und Leib-Aertzte sassen.
27.) Die Bagage als Cammer/ Silber/ Küchen / Rüst- und andere derer Gesandtschaffts Bedienten ihre Wagen.

Weit prächtiger und pompeuser aber pfleget zumal ein weltlicher Churfürst des Reichs / wie leicht zu erachten und aus dem von Churfürst Johann Georg dem II. zu Sachsen Anno 1658. zu Franckfurt gehaltenen solennen entrée zu ersehen/in der Wahl-Stadt einzuziehen/auf folgende Weise:

1.) Kamen die Bagage-Wagen.
2.) Der Cammer-Wagen.
3.) Der Bett-Wagen.
4.) Der Cantzeley-Wagen.
5.) Rüst-Wagen.
6.) Küchen/ Keller und Conditor-Wagen.
7.) Silber-Wagen.
8.) Barbier und Apothecker-Wagen.

9.) Stall-

9.) Stall- und Schmiede-Wagen.
10. Derer Churfürstlichen Bedienten Bagage fuhren voraus und blieben nicht bey dem Churfürstl. Gefolge. Der solenne Einzug aber enthielt folgende Ordnung:
1.) Kamen dem Churfürsten ausserhalb der Stadt etliche Deputirte vom Rath und 3. Fähnlein Bürger entgegen / welche Sr. Churfürstlichen Durchlaucht. empfiengen und hernach zu erst in die Stadt einzogen.
2.) Kam der Reichs Erb-Marschall dem Churfürsten/ um ihn zu empfangen/ entgegen/ und ließ seine mit 6. Pferden bespannete Carosse denen Stadt-Compagnien folgen.
3.) Folgeten des Erb-Marschalls Hand-Pferde.
4.) Der Reichs-Qvartiermeister.
5.) Der Reichs Erb-oder Vice-Marschall Graff von Pappenheim zu Pferde mit einigen Trabanten begleitet.
6.) Der Hof-Qvartiermeister und Reichs Hof-Fourier in einem Glied.
7.) Ein Churfürstl. Fourier.
8.) Die Churfürstl. Leib-Garde zu Roß.
9.) Ein geharnischter Reuter.
10.) Acht Churfürstl. Hand-Pferde/ darunter ihrer 5. von Officirern mit Casqvetten geritten wurden.
11.) Ein Heerpaucker.
12.) Fünff Trompeter.
13.) Vier Laqvayen.
14.) Der Trabanten Obriste zu Pferde mit blossen Degen.
15.) Der Oberst-Lieutenant und Oberst-Wachtmeister mit den blossen Degen in einem Glied.
16.) Der Cornett mit der Leib-Estandarte / welchen 30. Glieder Trabanten zu Pferd mit Bruststücken und Casqvetten angethan/ folgeten.
17.) Ein Lieutenant von der Garde mit blossen Degen.
18.) Drey Trompeter des Oberhof-Marschalln.
19.) Des Oberhof-Marschalln Stallmeister und Hand-Pferde.
20.) Ein Churfürstl. Bereiter.
21.) Sechs Glieder Reuter in gelber Lieberey.
22.) Zwölff Hand-Pferde mit köstlichen Decken von Edelknaben geführet.
23.) Drey Leib-Knechte.
24.) Sieben Cammer-Pagen in 2. Gliedern.

25.) Ein Heerpaucker.
26.) Zwölff Trompeter mit silbernen Trompeten.
27.) Zwey Glieder Heyducken.
28.) Zwey Glieder Laqvayen 4. in einem Glied.
29.) Ein Trabanten Hauptmann.
30.) Ein Oberst-Lieutenant.
31.) Ein Stallmeister.
32.) Der Churfürst Johann Georg II. in einem köstlich gestickten Kleide.
33.) Der Oberhof-Marschall samt etlichen Grafen und Cammerherrn in einem Gliede.
34.) Drey Cammer-Herren und etliche Cavallier e in einem Gliede.
35.) Der Ober-Küchenmeister und 2. Cammer-Junckern.
36.) Neun Cammer-Junckern in 3. Glieder.
37.) Der Churfürstliche Leibpage.
38.) Der Churfürstliche Leibwagen mit 6. Pferden.
39.) Der andere Churfürstl. Leibwagen mit 6. Pferden/ in welchem 4. Geheimde Räthe sassen.
40.) Sechs wohl geputzte Kutsch-Pferde gantz ledig.
41.) Die Kutschen derer vornehmsten Hof-Bedienten nach ihrer Ordnung.
42.) Derer Hof-Prediger/ Secretarien und Aertzte Kutschen.
43.) Zwey reitende Cammer-Diener.
44. Noch einige Kutschen.

XXIV.

Daferne auch keine Käyserliche/ sondern eine Römische Königs-Wahl obhanden/ und Käyserliche Majestät selbst bey dem Wahl-Tage erscheinen/ so pflegen sie ihre Ankunfft zu Maintz durch einen Cavallier notificiren zu lassen/ der solches hinwiederum denen anwesenden Churfürsten oder Churfürstlichen Gesandten / wie auch dem Erb-Marschall/ Reichs-Qvartiermeister und dem Stadt-Rath wissen lässet. Bey dem Käyserl. Einzuge kömmet der gantze Stadt-Magistrat und etliche Compagnien Bürger / der Reichs Vice-Marschall/ die persönlich anwesende Churfürsten oder deren Gesandte mit ihrem gantzen Hof- und Gesandtschaffts-Staat Ihr. Käyserlich. Majestät entgegen. Währender solennen entrée stehet die gantze Bürgerschafft im Gewehr rangirt/ rings um die Stadt werden die Glocken gelautet und Ihr. Kayserl. Maj. in ein herrlich zubereitetes Qvartier geführet.

XXV.

XXV.

Nunmehro aber wieder in die Ordnung zu treten/woraus wir durch Gelegenheit entweichen müssen/so ist bekant/daß/wenn ein Churfürstl. Gesandter sich in der Wahl-Stadt eingefunden/und obbeschriebener massen oder auf andere prächtige Weise seinen Eintritt gehalten/er das auf Pergament geschriebene und in Teutscher Sprache abgefaßte Creditiv oder Vollmacht bey Chur-Maintz oder dessen Gesandtschafft produciret (doch solchergestalt/daß/wenn Chur Maintz selbst zu gegen/die Churfürstl. Gesandten ihm das Creditiv in Person/einem Maintzischen Gesandten aber nur durch den legations-Secretarium einhändigen lassen) welches Creditiv nur generaliter und auf vollkommliche Gewalt eingerichtet/aber keines weges darinne enthalten/wem er seines hohen Principalen votum geben soll. Hingegen hat der Gesandte so wol der Person des zuerwehlenden Käysers als aller seiner actionen und des Ceremoniels halber/damit er darinnen nichts verfehlen möge/gnugsame privat-instruction bey sich/wornach er sich so wol als nach deren vorhergegangenen Wahl-actibus richten und reguliren muß.

XXVI.

Ist nun aber ein Churfürst rechtmäßig erfodert/und er erscheinet entweder selbst nicht/oder er schicket auch keinen Gesandten/so gehet doch dessen ungeacht die Wahl vor sich/und schadet so denn seine Abwesenheit nichts. Kömmet er aber etwas späte an/so werden die Handlungen nicht von forne angefangen/sondern er in dem Stande/als sie sich befinden/admittiret. Wolte auch ein Churfürst vor Endigung der Wahl wieder von dannen reisen/hält man davor/daß ihm solches weder die Stadt noch die andern Churfürsten verwehren können. Derjenige aber würde unstreitig Käyser seyn/welchen die Zurückgebliebene erwehlet. Erscheinet ein Churfürst und kömmet mit seinem Comitat vor Franckfurt an/so soll er Inhalts der güldenen Bulle über 200. Reuter nicht bey sich haben/und mit einen mehrern in die Stadt nicht gelassen werden/unter welchen 200. doch nur 50. gewaffnete seyn sollen. Allein dieses wird nicht allezeit in acht genommen/sondern mit Willen derer Churfürsten und Franckfurter öffters ein mehrers zugelassen. Gestalt man denn ersiehet/daß bey des Allerdurchlauchtigsten Leopoldi Wahl er selber mit 1000. Reutern und Chur-Sachsen mit 500. in die Stadt kommen/wiewol die andern darwider gesprochen. *Conf. Theatr. Europ. ad ann. 1653. ib. 1658.* Das Absehen/welches sonst Carolus IV. wegen dieser Verordnung gehabt/ist sehr heilsam gewesen/daß nem-

nemlich die Stadt nicht mit allzu vielen Volck beschweret und keine Theurung verursachet würde/damit auch nicht etwa ein Churfürst dem andern an Macht überlegen seyn und den Schwächern zwingen könne/seiner Meynung zu werden/ja damit auch die Franckfurter die entstehende Tumulte um so viel desto eher möchten stillen können ꝛc.

XXVII.

Nachdem die Churfürsten oder Churfürstl. Gesandten in Franckfurt oder einer andern Stadt/wo die Wahl zu verrichten/gegenwärtig/so muß der Rath und Bürgerschafft (welche letztere zu solchem Ende vermittelst Trommelschlag convociret wird) ingleichen die Officirer und Stadt Milice denen Churfürsten/ob sie schon ihre Leib-Garde bey sich haben/nach Anleitung der güldenen Bulle c. 1. §. 22. schweren/daß sie ihnen alle Sicherheit und Verpflegung verschaffen und Sorge tragen wolten/daß kein Frembdling währender Wahl sich in der Stadt aufhalten dürffe(welches iedoch nur von hohen Standes Personen Teutschen und auswärtigen Fürsten und Herren oder deren Gesandten zu verstehen/weil auf gemeine Leute nicht sonderlich gesehen werden soll) Es will auch hierinnen nichts helffen/wenn schon ein Reichsfürst eine eigene Wohnung in der Stadt hätte. Und wegen solcher Ausschaffung derer Frembden ließ Anno 1658. der Rath zu Franckfurt an alle publique Thore und Gebäude ein placat anschlagen/worinnen bekant gemacht und verordnet wurde/daß bey instehender Käyserl. Wahl alle Frembde/sie wären privat oder Standes-Personen/aus der Stadt biß nach verrichteter und geendigter Wahl entweichen solten. So viel aber vornehme anwesende Fürsten und auswärtiger Potentaten Gesandten betrifft/so wird ihnen solches durch den Erb-Marschall nur mündlich notificiret/und dieselben ermahnet/sich währender Wahl zu retiriren und auſſer der Stadt aufzuhalten. Und ob wol bey Ihr. Käys. Maj. Leopoldi Wahl hierinnen etwas durch die Finger gesehen/und verschiedene Teutsche Reichs-Fürsten oder deren Gesandten/wie auch der Päbstl. Nuntius, und die Spanischen/Frantzöischen/Savoyischen und Venetianischen Gesandtschafften und andere hohe Standes-Personen währenden præliminar deliberationen in der Stadt erdultet worden/so hat doch das Churfürstl. Collegium ein Decret gemacht/daß ein solches nicht in consequenz gezogen/vielmehr aber hinführo der güldenē Bulle accurat nachgelebet werden solte. Es hat auch Chur-Maintz/als mit dessen Genehmhaltung solche Frembde verblieben/denen übrigen Churfürsten reversalien ausstellen müssen/daß selbiges keines weges in Folge gezogen werden solte. *Conf. Londorpii acta publ. ad ann. 1658.*

Also

Als aber der Wahltag würckl. herbey kam/ muste alle Frembde aus der Stadt in die nechstgelegene Städte u. Dörffer/ und so gar Leopoldi Vetter Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm zum wenigsten nach Sachsenhausen entweichen. Es darff auch ein Churfürst/ wenn er schon allenfalls mit einem stärckern Comitat eingelassen worden/ bey angehender Wahl nicht mehr als 200 Mann in der Stadt behalten/ ausser daß man Leopoldo als einem auswärtigen Könige bey seiner Wahl 300. zugelassen. Der Eyd selber aber/ welchen der Magistrat, Bürgerschafft und Miliz auf Erfodern Chur-Maintz leistet/ nimmet Chur-Maintz im Namen des gesamten Churfürstl. Collegii alleine/ oder wenn der Käyser zu gegen auch zugleich derselbe mit an/ iedoch daß die übrigen Churfürsten ebenfalls zu gegen seyn können. Der Magistrat und Officirer schweren auf dem Rath-Hause/ die Bürger und gemeine Soldaten auf dem Römerberg. Hierauf werden die præliminar-Handlungen und deliberationes die Capitulation und andere nöthige Dinge betreffend (wobey sich doch die anwesenden Churfürsten in Person nicht allemal einfinden/ sondern an ihre statt gewisse Deputirte Ministros schicken) bey dem Churfürstl. Collegio vor die Hand genommen/ und endlich wenn die Capitulation fertig (wobey bey Leopoldi Capitulation etwas besonders angemercket worden/ daß ihm selbige als Regi Bohemiæ und eligendo zur revision vor dem Wahl-Tag communiciret worden) und die Churfürsten oder deren Gesandte durch den Erb-Marschall convociret und ein Tag zur Wahl verabredet / an welchem die Thore der Stadt auf des Magistrats Befehl verschlossen/ die Schlüssel durch den Grafen von Pappenheim Chur-Maintz eingeliefert/ frühe gegen 8. Uhr mit allen Glocken eine Stunde lang geläutet/ die Bürgerschafft ins Gewehr gebracht und rangirt/ auch die Churfürsten auf dem Römer mit ihrem Chur-Habit angethan werden. Die Geistlichen tragen Scharlacken/ die Weltlichen aber roth Sammete beyde mit kostbaren Hermelin gefütterte Röcke oder talarn/ samt roth Sammeten ebenfalls mit Hermelin gefütterten Mützen oder Chur-Hüten/ iedoch mit dem Unterscheid / daß der geistlichen Churfürsten Hüte rund/ derer weltlichen aber viereckicht sind. Wiewol Chur-Böhmen statt des Chur-Barets die Königl. Böhmische Crone träget. Jene die Geistlichen sind mit Degen in gantz silbern vergüldeten und diese mit roth Sammeten Scheiden gegürtet. *Confer. Goldast.* Pol. Reichshändel. *p. 1.* Die Gesandten aber behalten ihre ordentliche Kleidung / und dürffen den Chur-Habit nicht anlegen. Wann sich nun solcher gestalt die Churfürsten angekleidet/ reiten sie oder die Gesandten in aller Stille zu paaren / namentlich Chur-Maintz und Trier / Chur-Cölln und Böhmen / Chur-Bayern und Sachsen/ Chur-Brandenburg und Pfaltz

nach der St. Bartholomæen Kirche / und nehmen so viele Bediente und Trabanten mit sich / als verglichen worden. Derer abwesenden Churfürsten Bothschaffter aber müssen einem in hoher Person anwesenden Churfürsten ohne Unterscheid ihres hohen Herrn Principalen Rang weichen. Bey des Allerdurchlauchtigsten Leopoldi Wahl marschirten derer Churfürsten Trompeter und Heerpaucker vorher; rühreten bey dem Eintritt derer Churfürsten in die Kirche die Trompeten und Paucken / und begaben sich hernach in der Kirche auf ein gemachtes Geländer. Vor denen Churfürsten reiten auch ihre Hoffmarschalle her / derer ieder ein Schwerdt in der Scheide die Spitze in die Höhe gehalten träget / und zur lincken und rechten Hand gehen die Churfürstlichen Trabanten. Chur-Sachsen aber als Reichs Ertz-Marschall lässet sich noch à part ein blosses Schwerdt durch den Reichs Erb-Marschall fürtragen. Keinem Churfürstlichen Gesandten aber wird ein Schwerdt vorgetragen.

XXVIII.

Und solcher gestalt gehet die Procession in die Kirche / ehe und bevor man sich aber ins Chor begiebt / wird zu vorhero durch den Reichs-Qvartiermeister öffentlich abgelesen / wer von denen Churfürstl. hohen Bedienten mit in das Chor gehen soll. Wenn solches geschehen / wird die Thür des Chors entweder von dem Erb-Marschall selbst / oder dessen Lieutenant dem Reichs-Qvartiermeister zugeschlossen / und solenne Messe gehalten / während derselben sich vormals die Protestirende Churfürsten oder dero Gesandte aus dem Chor in eine nechst demselben befindliche Capelle begeben / und darinne so lange verweilet / biß die Messe (welche bey Leopoldi Wahl der Bischoff von Worms hielt / sonst aber stehet selbige Chur-Maintz Inhalts der güldenen Bulle selbst zu verrichten zu) vorbey / alsdenn sie wieder in das Chor treten und dem Gesang : Veni Sancte Spiritus beywohnen. Doch heutiges Tages pflegen sie auch wol bey der Messe gegenwärtig zu verbleiben / indem die Evangelischen Geistlichen und die Rechtsgelahrten dafür halten / daß solches mit unverletzten Gewissen wohl geschehen könne / wenn nur der Churfürst oder Gesandte das Sacrum nicht venerire / sondern sein Gebet in seinem Stuhl verrichte. Wiewol dennoch bey Josephi Wahl derer Protestantischen Churfürsten Gesandten bey der Messe abgetreten. Ich habe auch bey einigen publicisten gefunden / daß das Veni Sancte Spiritus so fort beym Eintritt derer Churfürsten in das Chor / und wenn die Trompeter aufhören sich hören zulassen / von dem Chur-Maintzischen Suffraganeo angestimmet werde. Im Chor sitzen die Churfürsten auf

folgende Weise: Zur Rechten Chur-Maintz / Böhmen / Bayern und Brandenburg / zur Lincken aber Cöln / Sachsen und Pfaltz / Chur-Trier aber sitzet dem Altar gegen über. Die Stühle sind mit roth seidenen oder sammeten Decken beleget. Hingegen des Königs von Böhmen mit güldenen Frantzen gezieret. So lange als die Churfürsten in dem Chor sitzen / müssen deren Hof-Marschällen mit denen in der Proceßion getragenen Degen neben denen Churfürsten stehen bleiben / wie aber die procession und session bey einer künfftigen Käyser-Wahl mit Chur-Braunschweig Lüneburg wird reguliret werden / muß man erwarten.

XXIX.

Wenn nun die Messe und das Veni Sancte Spiritus vorbey / verfügen sich alle Churfürsten oder dero Gesandte vor den Altar / wenden sich gegen das Volck / præstiren mit abgelegten Waffen den Wahl-Eyd / und schweren / daß sie frey ehrlich und ohne alle partialität und affecten einen qualificirten und geschickten Römischen Käyser oder König erwehlen wollen. *A. B. t. 2. §. 1.* Es wird iedoch der Eyd nicht in Lateinischer sondern in Teutscher Sprache abgeleget. Die weltlichen legen die Finger auf das heilige Evangelien-Buch / die Geistlichen aber an die Brust. Die Geistlichen und übrigen Römisch Catholische schweren: So wahr mir GOTT und alle Heiligen helffen: Die Protestirende aber: und sein heiliges Wort. Chur-Trier nimmt zuerst von Chur-Maintz / und dieser hinwiedernm von denen andern Churfürsten den Eyd an. Wobey zu observiren / daß derer abwesenden Churfürsten Gesandten (als schon bey der procession in die Kirche gemeldet) nach denen persönlich gegenwärtigen Churfürsten im Chor und hernach in der Sacristey sitzen und stehen müssen / das votiren selber aber wird nach dem Rang derer Churfürsten und hohen Principalen verrichtet.

XXX.

Von dem Altar / wenn man sich nach præstirten Eyd vorhero ein wenig niedergesetzet / verfüget sich das hohe Churfürstliche Collegium oder die Churfürstlichen Gesandten in die Sacristey / Conclave, oder so genante Chur-Cammer (welche Chur-Maintz / wenn ein Röm. König oder der Käyser selbst / wenn noch bey seinem Leben entweder mit seiner Bewilligung / oder auf seine Veranlassung eine Röm. Königs-Wahl obhanden / zugegen / meubliren und zubereiten lässet) und wird von dem Reichs-Quartiermeister die Thüre hinter ihnen zugeschlossen / die Thor-Schlüssel aber mit in das Conclave genommen /

da hingegen die Schlüssel des Conclavis der Reichs Erb-Marschall zu sich nimmet und verwahret. Einige geben vor / es werde nebst denen Churfürsten und Principal-Gesandten sonst niemand hinein gelassen. Allein es ist bekant / daß / wenn die Churfürsten und Churfürstl. Principal-Gesandten die Sacristey betreten / auch zugleich etliche Churfürstliche Räthe / und en regard derer Gesandten einige Mit-Gesandte / ingleichen zwo Notarien allerseits als Zeugen mit hineingenommen werden. Wenn sich die Churfürsten oder Gesandten gesetzet / fraget Chur-Maintz seine Mit-Churfürsten / ob iemand noch eine Verhinderung wisse / warum ietzo die Römische Käyser-Wahl nicht vor sich gehen könne ? Nachdem man mit Nein geantwortet / promittiren die weltlichen Churfürsten mittelst eines Handschlags dem Churfürsten von Maintz / daß wenn einer ihres Mittels zum Römischen Käyser solte erwehlet werden / er der Capitulation in allen Stücken nachleben und die meisten Stimmen wolte gelten lassen. Wobey die beyden Notarii erfordert werden / solches alles wohl und genau in acht zu nehmen. So fort müssen die Churfürstlichen Räthe / Mit-Gesandte und Notarii aus der Sacristey entweichen / und gehet so denn das votiren an. Chur-Maintz fraget die übrigen Churfürsten nach ihren Rang um ihre vota, und wird letzlich Chur-Sachsen um seine Stimme gefraget. Wiewol bey Leopoldi Wahl alle drey geistliche Churfürsten zu erst ihre Stimme gegeben / und als solcher gestalt die Reihe an den König von Böhmen kommen / und derselbe gesehen / daß die Stimmen auf ihn gefallen / habe er aus Höffligkeit die übrigen Churfürsten ihre vota vollends vorbringen lassen. Zwar geben auch einige ex Sleidano vor / es habe bey Caroli V. Wahl Chur-Maintz zu erst votiret / gestalt denn von denen alten Historicis und Scribenten ebenfalls Chur-Maintz die erste Stimme zugeleget wird / und sich beym Günthero in Ligurino die Verse finden:

Præcipuam vocem præsul de jure vetusto,
Moguntinus habet.

Und daß in der güldenen Bulle einem Ertz-Bischoff von Trier die erste Stimme zugeleget werde / nach einiger Meynung nur in Ansehung Chur-Cölln geschehe (*Conf. Dn. Coccej. c. 8. n 9.*) Limnæus aber wendet darwider ein / daß solches nur in denen præconsultationen geschehen / in denen votiren selbst aber die behörige Ordnung observiret worden / und beziehet sich dißfalls auf das beym Goldasto befindliche Wahl-Protocoll. Wer nun in diesen votiren die meisten Stimmen bekömmt / und sonst an ihm nichts erhebliches zu desideriren / der ist unstreitig Römischer Käyser. Jedoch ist nicht genug / daß Z. E. einer 2. Stimmen / der andere wieder so viel / und der dritte / als vormals nur noch 7.

Chur-

Churfürsten waren/ 3. bekäme/ denn auf solchen Fall die votirung nichts gilt/ sondern einer muste vormals nothwendig 4. und heutiges Tages/ da 9. Churfürsten sind/ 5. Stimmen haben / es wäre denn/ daß ein oder mehr Churfürsten auf gebührende Erfoderung nicht erschienen/ auf welchen Fall die meisten Stimmen nach der Zahl des vor dieses mal versammleten Churfürstl. Collegii gelten / und wenn ihrer Z. E. nur 5. erschienen 3. Stimmen genug wären. Hiernechst ist die Frage/ wie lange die Churfürsten nach den vor dem Altar geleisteten Wahl-Eyd mit der Wahl zubringen dürffen ? Nach Inhalt der güldenen Bulle *c. 2. §. 5.* sollen die Churfürsten/ wenn sie innerhalb 30. Tagen (nemlich von dem Tage an zu rechnen / da sie in die Sacristey gehen) keinen Käyser erwehlen/ mit Wasser und Brodt gespeiset werden. Doch dergleichen Extremität ist niemals observiret worden / bedarff auch keiner so langen Zeit in der Sacristey zu bleiben/ weiln sie vorhero in denen præliminar Handlungen / wer eigentlich Käyser seyn soll/ schon einig sind. Ferner ist die Frage/ ob ein Churfürst beym votiren sich selber die Stimme geben könne? Welches denn vermöge der güldnen Bulle *c. 2. §. fin.* zwar nicht zu leugnen/ ob aber dergleichen Exempel verhanden/ ist mir eben nicht bekant. Denn obgleich in des Dubravii Historia Bohemiæ gelesen wird/ daß nach Käyser Ruperti Tode/ als ein Wahl-Tag angesetzet/ und auf demselben König Sigismundus von Ungarn als Churfürst von Brandenburg erschienen/ auch wie ihm als einem auswärtigen ansehnlichen König (nach Dubravii Bericht) ehrenhalber die erste Stimme zugelassen worden/ er sich so fort das Votum selber gegeben / welches die übrigen gleich approbiret / und er solcher gestalt Käyser worden. So ist doch hingegen so wol in Lehmanni Speyerischer Chron. als beym Goldasto de regno Bohemiæ und aus dem damaligen Wahl-Protocollo zu ersehen/ daß Sigismundus nicht selber sondern seine Gesandten zugegen gewesen / und scheinen folglich die expressiones, welche Sigismundus bey der Wahl/ um seine Person zu recommendiren gebrauchet haben soll / auch dahero die Selbst-Stimme noch sehr zweifelhafftig.

XXXI.

Nun wiederum auf die Wahl zu kommen/ so ist zu wissen/ daß/ wenn selbige ihre Richtigkeit hat/ durch den Reichs-Quartiermeister der Maintzische Cantzlar oder (als bey Leopoldi Wahl) einer oder mehr Maintzische Geheimbde Räthe auch andere Churfl. Räthe u. Nebengesandte samt denen 2. Notarien wieder in die Sacristey beruffen werdē/ welchen letztern Chur-Maintz anzeiget/ wer zum Römischen Käyser erwehlet worden / mit Befehl solches zu protocolliren und

darüber ein oder mehr öffentliche Instrumenta aufzurichten. Worauf die Notarii das vornehmste annotiren/und selbiges so fort durch die Churfürstlichen Räthe oder Neben-Gesandten / als hierzu erfoderte Zeugen / unterschreiben/ und nach publicirter Wahl so viel Instrumenta ausfertigen und abermals unterschreiben lassen/ als ihnen anbefohlen wird. Dergleichen Instrumentum wird hernach in das Chur-Maintzische und in des Reichs Archiv beygeleget. *Conf. acta Elect. Ferdinandi IV.* und *Beckers Jus Publ. l. 1. c. 29.* Jedweder derer Zeugen/welcher das Wahl-Instrument unterschrieben/bekommt von dem neuerwehlten Käyser 400. Rthl. *Conf. Spreng. Jus Publ. l. 1. c. 29.* Das Instrument derer Notarien und das Wahl-Diploma sind ohne Zweifel unterschieden/als welches letztere von Chur-Maintz projectiret und von allen Churfürsten eigenhändig oder durch deren Gesandten unterschrieben und besiegelt wird.

XXXII.

Ehe nun die publication der Wahl geschiehet / wird dem neuerwehlten Römischen Käyser oder König/ wenn er gegenwärtig ist (wie seit Carolo V. iedesmal geschehen) so fort die Capitulation überreicht / und er gefragt / ob er dieselbe zu halten gemeynet. So ferne er sich dazu erkläret/ muß er solches in der Capelle vor dem Altar eydlich bekräfftigen/worauf erstlich in der Sacristey die publication geschiehet/hernach der Römische König oder Käyser heraus in das Chor und vor den Altar geführet/ und wenn er die Capitulation solenniter beschworen / einige Gesänge / insonderheit der Psalm : in virtute tua lætabitur Rex &c. gesungen / gebethet und das Te Deum laudamus angestimmet / auch/ wenn solches alles geschehen/ von Chur-Maintz/ oder wem es derselbe befiehlet (welches bey Leopoldi Wahl von dem Chur-Maintzischen Dohm-Probst geschehen) öffentlich ausgeruffen und verkündiget wird / wer zum Römischen Käyser oder König erwehlet. Worauf der neue Käyser oder Römische König auf einen zu solchem Ende zubereiteten Thron / als bey Leopoldi Wahl geschehen/geführet und dem Volck gezeiget wird/welches das gewöhnliche vivat anstimmet. Wenn ein solch erwehlter Römischer Käyser oder König noch einen Vater am Leben hat/so wird dessen Consens wiewol mehr aus Höfligkeit als necessität erfodert/gestalt denn bey Ferdinandi IV. Wahl observiret worden/daß als dieser erwehlet und solche Wahl dem Käyserl. Herrn Vater notificiret worden/dieser sich so fort selber in die Kirche und in das Conclav begeben/gegen die Churfürsten sich bedancket/ und im übrigen der publication vollends beygewohnet. Da denn zu mercken / daß die Churfürsten in Person/ deren Gesandte und nebst denen Gesandten die subofficialen dem Käyser ausser

der

der Kirche entgegen gehen/und denselben in die Sacristey führen/woselbst der Käyser seinen ehemaligen Crönungs-Habit angeleget/hernach sich in das Chor verfüget und sich zur rechten des Altars auf einen hohen und prächtigen Stuhl niederlässet. Ist aber ein neuerwehlter Käyser nicht gegenwärtig/ so wird ihm die Capitulation zugeschickt/ und er ersuchet/sich darüber zu erklären/ wenn dieses erfolget/alsdenn wird erst mit der publication der Wahl verfahren.

XXXIII.

Ein solch erwehltes Teutsches Oberhaupt bekömmt durch die Wahl derer Churfürsten den Rang über alle Europæische Potentaten / und repræsentiret des heiligen Reichs præeminenz und Hoheit. *Rec. Imp. de Anno 1566.* ist auch unstreitig Römischer Käyser und des Römischen Reichs Oberhaupt (welches die Oberherrschafft über Teutschland/ Rom und ein groß Theil von Italien samt dem Königreich Arelat includiret/obwol heutiges Tages de facto viel vorenthalten wird. *vid.* Käyserl. *Triplica Anno 1630.* zu Regenspurg/ *ibi:* Sintemal das *Corpus Imperii Romani* aus vielen unterschiedenen Provintzien sonderlich aber dreyen Königreichen nemlich den Teutschen Italiänischen und Gallisch-*Arelatensischen* zusammen gesetzet. *Conf. Friderici III.* Policey-Ordnung *de Anno 1442. ibi:* Wenn wir nun in Anbegin unsers Regiments auch ietzund und nach unserer Königlichen Crönung eigentlich und mannigfaltig unterwiesen seynd und vernommen haben/ daß in dem heiligen Römischen Reich und sonderlich in Teutschen Länden &c.) er mag vom Pabst gekrönet seyn oder nicht. Zwar contradiciren hierinnen die Päbstl. Gesinneten/ und wollen mit aller Macht behaupten/ daß durch die Teutsche Wahl nur der Römisch Königliche Titel könne erlanget/ das Käyserl. prædicat aber müste allererst durch die Päbstl. Crönung conferiret und solchergestalt die Teutsche Wahl (welche ungeheure Meynung derer Päbste am ersten zu Henrici IV. Zeiten auf Einblasen der rebellischen Sachsen hervor gebrochen zu seyn scheinet) gleichsam confirmiret werden/führē auch vor sich an/ daß vormals die Römischen Käyser vor der Crönung sich nur erwehlte Römische Könige / nach derselben aber Römische Käyser geschrieben. Allein es weiset die Historie / daß Z. E. Conradus III. und Wenceslaus niemals vom Pabst gekrönet und dessen ungeacht von iederman und von dem Pabst selbst vor Römische Käyser erkant worden/gestalt denn auch ferner / was den Titel **Erwehlt** betrifft/man durch solches Wort den Römischen Käyser nur erinnern will/daß er nicht aus Erbrecht zur Käyserl. dignität / sondern dazu durch freye Wahl gelanget. Und solchergestalt siehet man/daß Carolus V. auch nach

der

der Päbstl. Crönung sich einen erwehlten Römischen Käyser geschrieben. Hingegen pfleget sich ein neuerwehltes Teutsches Oberhaupt im Römischen Reich vor der Teutschen Crönung nur einen Römischen König zu nennen. *Conf. Capitulat. Leopoldi.* Nach solcher Wahl ist die erste Verrichtung eines Römischen Käysers/daß er derer Churfürsten und Reichs-Stände privilegia confirmiret.

Das V. Capitel.

Von der Crönung eines Römischen Käysers oder Römischen Königs.

I.

Auf die Wahl eines Römischen Käysers oder Königs folget dessen Crönung/ welche zwar an keinen gewissen termin gebunden / dennoch verspricht ein erwehlter Käyser in der Capitulation, die Römisch Königliche Cron förderlichst zu empfangen / und bey allen denselben das zu thun / so sich deshalben gebühret / auch alle und iede Churfürsten um ihr Amt zu versehen/zu der Crönung zu erfodern. *Cap. Leopoldi & Josephi Art. 37. & 36.*

II.

Diese Römisch Käyserl. Crönung wollen wir/ die Weitläufftigkeit zu vermeiden/nicht eben nach allen Umständen und Ceremonien beschreiben/ sondern nur das allernothwendigste berühren / da denn zuförderst zu beobachten/ daß solche Crönung vor diesen dreyerley/ und nach einiger wiewol nicht gäntzlich gegründeter Meynung vielerley gewesen/namentlich die Teutsche/ Longobardische / Römische und *Arelatensische*. Und obschon die letztere einnon ens geachtet wird/so will dennoch Conring in seinem *Tractat de Septemviratu* behaupten/daß Conradus II. Henricus III. Fridericus I. und Carolus IV. sich die Crone des Königreichs Arelat auffsetzen lassen. Was hingegen die Longobardische anlanget / hat Carolus V. in seiner Capitulation dieselbe zu empfangen sich nicht verbindlich gemachet/ so auch in denen folgenden Capitulationen nicht geschehen. Wie denn nicht weniger nach ihm auch kein Käyser mehr Beliebung getragen/sich von dem Pabst krönen zu lassen/und der verblichenen auch ietzt regierenden Käyserl. Majest Majest. hat man gar die Nothwendigkeit

keit die Römische Crone in Italien zu empfangen nachgelassen. Daß dahero und wenn ein Römischer Käyser sich zu Rom freywillig wolte krönen lassen/ ihm selbiges zwar nicht verwehret seyn würde / er würde aber solche Crönung ohne Zweifel auf seine Kosten suchen müssen. Bey welcher Crönung denn noch ferner zu gedencken/daß/ wenn man nur einen Blick in die alten Zeiten zurück thut/man gnugsam ersehen kan/wie die Römischen Päbste die Römischen Käyser solcher Crönung wegen vexiret. Und solchergestalt ist heutiges Tages nichts mehr als die Teutsche Crönung übrig geblieben / welche zu empfangen die Römischen Käyser und Könige sich in denen Capitulationen anheischig machen. Wenn die Arelatensische Crönung einen Grund hätte / so müste selbige (wie in dem *Magno Chron. Belgico fabulirt* wird.) der Ertzbischoff von Trier verrichten. Wolte ein Römischer Käyser die Longobardische Crone empfangen/so stünde die function bey dem Ertzbischoff von Meyland/und die Römische verrichtete der Pabst als prætendirter oberster Bischoff.

III.

Die Teutsche Crönung hat in vorigen Zeiten und zwar von Ottone I. an biß auf Conradum II. Chur-Maintz alleine verwaltet / als beym *Wittekindo in Annalib.* und beym *Ottone Frisingensi l. 8. c. 19.* zu sehen. Hernach hat sich dergleichen function Chur-Cölln/weil die Stadt Aacken in seiner Diœces begriffen/zugeeignet/und sothanes Recht in der güldenen Bulle von Carolo IV. confirmirt bekommen/daher zwischen Chur-Maintz und Chur-Cölln deßhalber continuirlicher Streit gewesen (da Chur-Maintz vorgewendet/ die güldene Bulle verstattete Chur-Cölln die Crönung/wenn selbige zu Aacken als eine zur Cöllnischen Diœces gehörigen Stadt verrichtet würde/im widrigen Fall und ausser der Cöllnischen Diœces gebühre ihm die Crönung/an was vor einem Ort auch selbige vor sich gienge) biß endlich Anno 1657. die Sache dergestalt verglichen und beygeleget worden/daß wenn Z. E. die Käyserl. Crönung in der Cöllnischen Diœces angestellet würde/Chur-Cölln die Crönungs function verrichten / wenn aber dieselbe anderwerts und in dem Maintzischen geistlichen district vor sich gienge/die Crönung bey Chur-Maintz verbleiben/wenn aber die Crönungs-Solennitäten in keiner von beyden Diœcesen angesetzet würde/sie beyde alterniren solten. Welcher Vergleich zwischen Maintz und Cölln in denen Capitulationen ausdrücklich confirmiret wird. Besiehe *Leopoldi* und *Josephi Capit. art. 37.* und *36. Conf Limn. ad A. B. c. 4. §. 4. obs. 4. Diar. Europ. ad ann. 1658.* Jedoch setzen heutiges Tages alle 3. geistliche Churfürsten die Crone dem neuen Käyser zugleich auf / und wollen also einige dafür halten/ daß der

Transact zwischen Chur-Maintz und Cölln nur die Salbung/ Consecrir- und Einsegnung anbeträffe. Wie denn auch dieses Vergleichs ungeachtet hauptsächlich remarquable ist / daß Chur-Cölln die Käyserl. unction bey Käyserl. Majest. Leopoldi Crönung (glorwürdigsten Andenckens) verrichtet / ungeacht Franckfurt unstreitig in die Maintzische Diœces gehörig / welches iedoch vielleicht daher geschehen / weil die Crönung erstlich zu Cölln angesetzt gewesen/ hernach aber die resolution geändert und Franckfurt behalten worden.

IV.

Der Ort der Käyserl. Crönung ist Inhalts der güldenen Bulle *c. 28. §. 5.* insgemein die Stadt Aacken gewesen / seit Caroli V. Crönung aber ist dergleichen actus daselbst nicht mehr sondern an andern Orten / namentlich Ferdinandi I. und II. Maximiliani II. Matthiæ und Leopoldi Crönung zu Franckfurt/ Rudolphi II. und Ferdinandi III. zu Regenspurg/ und endlich Ferdinandi IV. und Josephi zu Augspurg verrichtet/ dabey aber iedesmal der Stadt Aacken / daß solches an ihrem Recht und privilegio unnachtheilig seyn solle/ reversalien gegeben worden.

V.

Die Reichs-Insignia und Kleinodien / welche bey der Crönung müssen gebrauchet werden/ sind bey denen Städten Aacken und Nürnberg in Verwahrung. Daß daher und wenn die Crönungs-Solennität vor sich gehen soll/ der neuerwehlte Römische König/ oder daferne der Käyser noch am Leben dieser nebst Chur-Maintz der Stadt Aacken und Nürnberg die bevorstehende Crönung notificiret und ihnen andeutet/ daß sie durch deputirte die Insignia und Kleinodien zu bestimter Zeit zur Stelle und an den Ort / wo die Crönung geschehen solle/ liefern lassen möchten. Ob nun schon heutiges Tages die Stadt Nürnberg die meisten Reichs-Kleinodien/ die Stadt Aacken aber deren weniger in Verwahrung hat / so werden dennoch der letztern Reichs-Stadt Abgesandte bey der Extradition admittirt/ und die Reichs-Kleinodien solchergestalt denen geistlichen Churfürsten eingeliefert. Hingegen bekommen die Reichs-Städte Aacken und Nürnberg reversalien / daß ihnen die ausgehändigte Reichs-Kleinodien richtig wieder abgefolget werden sollen. Diese Reichsinsignia und Kleinodien sind erstlich die Crone *Caroli M.* von puren Golde 8. Pfund an Gewicht haltend (ist also eine heßliche Fabel / daß die Römische Crone von Gold / die Longobardische von Silber und die Teutsche von Eisen sey) fast eine halbe Elle hoch/ oben zugemacht und darauf ein Creutz stehend. Es ist auch die Crone selbst mit Edelgesteinen und Perlen nach damaliger Art

noch

noch ziemlich gezieret/inwendig aber mit rothen Sammet gefüttert. Ferner/ Käyser *Caroli M.* Ring und Schwerdt/ welches letztere in einer silbern vergüldeten und mit Perlen besetzten Scheide stecket/ auch sonst von ziemlicher Grösse ist. Ingleichen der güldene Reichs-Zepter und güldene Reichs-Apffel/ auf welchem letztern ein gülden Creutz befindlich/die Kniestiefel und der Rock Käyser *Caroli M.* mit Perlen besetzt/ ein Mantel und Wapen-Rock/ein so genanter Chorlappe ꝛc. Welche Stücken alle zusammen zu Nürnberg verwahrlich aufbehalten werden. Zwar finden sich dergleichen noch mehr zu Nürnberg/es werden aber selbige bey der Käyserl. Crönung nicht gebraucht. *vid. Goldasti* Reichshändel *p. 1. Theatr. Europ. ad ann. 1658.* Die von denen zu Aacken auszuliefernde Kleinodien aber bestehen in einem mit Edelgesteinen versetzten Schächtlein (worinnen des heiligen Stephani Blut aufgehoben werden soll) in *Caroli M.* Sebel und nach uralter manier zubereiteten Gehencke/ und in dem heiligen Evangelien-Buch mit güldenen Buchstaben geschrieben ꝛc. Der neuerwehlte Käyser oder König ersuchet hiebey die Reichs-Stände/ durch deren Lande die Reichs-Kleinodien gebracht werden müssen/um deren Beschützung und Convoyrung.

VI.

Wenn nun eine Crönung vor der Hand und die sämtlichen Churfürsten von dem neuerwehlten Käyser/um dabey ihre hohe Reichs-Aemter und Officia zu verrichten/ invitiret und erbethen worden/ ein weltl. Churfürst aber bey der Crönung nicht selbst erscheinen will/ so schicket er seinen Gesandten/welcher an den Crönungs Ort seine entrée eben so solenn und prächtig hält/als bey einem Wahltage. Ist er an dem Crönungs-Ort ankommen/ so notificiret er seine Ankunfft des anwesenden Römischen Käysers oder Königs seinem Ober-Cämmerer/und lässet ihm sein Creditiv einreichen/bringet auch sonst an alle anwesende Churfürsten ein Creditiv mit und lässet solches/ wenn auch schon ein Churfürst in höchster Person nicht zugegen/ dennoch dessen Gesandten einliefern. Bey der letzthin abgelebten Käyserl. Majest. Leopoldi Crönungs Festin war dergleichen solenner Einzug nicht nöthig/weil die Churfürsten und Churfürstl. Gesandten nach vollbrachter Wahl biß zu der Crönungs-solennität gegenwärtig geblieben.

VII.

Haben nun die grossen Zubereitungen ihre richtige Veranstaltung/ und es erscheinet endlich der Crönungstag/so werden an demselben frühe die Glo-

cken zu verschiedenen malen geläutet / die Bürgerschafft stellet sich in Gewehr/ die Compagnien zu Pferde lassen ihre Trompeten und die zu Fuß die Trommel hören. Die letztern besetzen (wenn nemlich die Crönung zu Franckfurt am Mayn vor sich gehet) die Strassen von dem Römer an biß in die St. Bartholomæen Kirche/ und die Strasse selbst/ auf welcher die procession nach der Kirche verrichtet wird / wird mit Brettern beleget.

VIII.

Die anwesende weltliche Churfürsten reiten so dann (ihre Suite aber muß zu Fusse gehen) in ihrem Chur-Habit/die Gesandten aber in ihren gewöhnlichen Kleidungen nach den Käyserl. Pallast/ verfügen sich in die Käyserliche Antichambre, und reiten hierauf die sämtlich weltliche Churfürsten/oder/wenn einer oder der andere davon nicht persönlich zu gegen/deren Gesandte/ und vor einem ieden her dessen Erb-Beamter/mit dem neuen Käyser in solenner procession nach der Kirche. In dem ersten Glied reitet Chur Bäyern mit dem Reichs-Apffel in der Mitten/Chur Brandenburg mit dem Reichs-Zepter zur Rechten/ und Chur-Pfaltz mit der Crone zur Lincken. Auf ihnen folget im andern Glied Chur-Sachsen allein/ und zwar unmittelbar vor dem Käyser und mit Käyser Caroli M. Schwerdt/wovon der Reichs-Erbmarschall die blose Scheide neben dem Churfürsten zu Fusse trägt. Wobey noch zugedencken / daß wenn in Abwesenheit eines Churfürsten von Sachsen dessen Vicarius die function verrichtet/so denn die übrige anwesende Churfürsten ihre Hofmarschalle oder Groß-Hofmeister vor sich hergehen und einen Degen in der Scheide tragen lassen. Auf Chur-Sachsen folget der Käyser selbst unter einem von 6. oder 8. Rathsherren derjenigen Stadt/wo die Crönung verrichtet wird/getragenen Himmel. Hiernechst der König von Böhmen oder der Böhmische Gesandte/und der Erbschencke/iedoch ohne Insignien / und letzlich die Käyserin mit ihrem Hof-Staat. In solcher procession aber muß allezeit ein Churfürstlicher Gesandter dem persönlich anwesenden Churfürsten nachgehen. Es stehet hingegen einem iedweden Churfürsten oder Churfürstlichen Gesandten frey/etliche vornehme Ministros und Hofbediente mit in das Chor zu nehmen/es müssen aber die Churfürsten und Gesandten solche vorerst aufzeichnen/und dem Erbmarschall Grafen von Pappenheim davon die Specification zu senden/welcher selbige im Eingang des Chors ablieset und hernach das Chor verschleust/welche Bediente/wie auch die von dem Consecratore verschriebene Bischöffe und andere Geistliche hinter derer Churfürsten und derer Gesandten Stühle stehen.

Wenn

IX.

Wenn man in die Kirche kömmt/ so befinden sich die 3. geistlichen Churfürsten mit ihren Suffraganeis und assistirenden Prælaten in Hohen-Priesterlichen oder Ertz-Bischöfflichen Habit gegenwärtig/ und haben den Käyserl. zur Crönung behörigen Ornat schon in die Kirche bringen und auf den Altar niederlegen lassen. In der procession in das Chor nimmt Chur-Maintz und Trier/ auch bißweilen Maintz und Cölln/ den Käyser in die Mitte/ führen ihn biß zum Altar/ und setzen ihn in einen hierzu bereiteten uñ unter einen mit Golde gestickten Thron stehenden Stuhl. Vor und neben dem Käyser stehen derer Churfürsten Vicarii mit denen Reichs-Insignien/ und der Erbmarschall Graf von Pappenheim trit mit dem blossen Schwerdt recht gegen den neuen Käyser oder Römischen König über/ und hält die Spitze des Schwerdts in der rechten Hand über die Achsel in die Höhe. Wird aber ein Römischer König gekrönet/ und ein Römischer Käyser ist noch am Leben/ auch bey der Crönung gegenwärtig/ so sitzet derselbe bey dem hohen Altar gantz alleine zur Rechten auf einem prächtigen Stuhl.

X.

Nach verrichteten Gebet und nach gehaltener Messe/ welche der Consecrator Maintz oder Cölln oder deren Vicarii abgesungen/ (wobey die protestirende Churfürsten oder deren Gesandte gegenwärtig bleiben/ oder sich absentiren können) auch einigen andern solennitäten/ wird der neue Käyser in Begleitung derer Churfürsten von Chur-Cölln gefragt: Ob er bey dem wahren Catholischen Glauben verbleiben und nach demselben leben wolle? Ob er die Catholische und alle andere *particular* Kirchen der Catholischen *religion* als *Advocatus* mit aller Macht beschützen wolle? Ob er das zerrüttete und in Abfall gerathene Römische Reich wieder zu Kräfften und Aufnahme bringen/ ob er die heilsame *justiz administriren* und ein Beschützer derer Witwen/ Waysen und aller Bedrängten seyn/ auch ob er dem Römischen Pabst gebührenden *respect* erweisen wolte? Worauf er selbiges mit einem deutlichen Volo und Eydschwur: Daß er vermittelst Göttlicher Hülffe und Beystand auch durch Vorbitte aller Gläubigen steiff und fest halten wolle/ so wahr ihm GOtt und alle Heiligen helffen sollen/ verspricht. Nach abgelegten Eyd fraget derjenige Churfürst/ welcher die Consecration und Salbung zu verrichten hat/ alle Churfürsten/ Fürsten/ Standes-Personen und alle gegenwärtige/ so laut er kan/ ob sie einen

solchen zu ihren Käyser oder König haben wolten / und wenn / wie geschiehet / darauf ein dreymaliges Fiat geruffen / wird so denn die Einsegnung und Salbung (wobey zu behalten / daß die Unction und Crönung kein geistlicher Churfürst verrichten könne / er sey denn von dem Pabst confirmirt und infulirt / weil er solchen actum nicht als ein Churfürst sondern als ein Ertzbischoff exerciret. Daher wie Anno 1630. die Käyserin Eleonora gekrönet werden sollen / Chur-Maintz und Cölln aber vom Pabst noch nicht infuliret waren / Chur-Trier den inaugurations actum verrichten müssen / folgender gestalt vorgenommen / daß diejenigen Bischöffe / welche zur Diœces desselben geistliche Churfürsten / bey dem vor selbiges mal die Salbung und Einsegnung beruhet / gehören / dem Käyser die Brust und rechten Arm entblösen. Worauf der Churfürst als Ertzbischoff den Käyser mit geweyheten Oel oben auf die Scheitel Creutzweiß / ingleichen zwischen den Schulterblättern / auf den Nacken / auf der Brust / am rechten Arm / zwischen der Hand und Elbogen / und in der Fläche der rechten Hand salbet / und hernach alle 3. geistliche Churfürsten das Oel wieder abtrocknen.

XI.

Wenn die Salbung also geschehen / führen die gesamte Churfürsten den neuen Käyser in die Sacristey / lassen ihn daselbst durch die Käyserl. Cammer-Herren und Cammer-Junckern den von Nürnberg gebrachten Käyserlichen Habit / Mantel oder Wapen-Rock nebst deren Kniestiefel anlegen / und bringen ihn wieder in solenner procession vor den Altar / woselbst ihm Caroli M. Schwerdt in die Hand gegeben / und wie bey Leopoldi Crönung geschehen / von Chur-Sachsen und Pfaltz in hoher Person die Scheide und Gehänge umgürtet / hierauf von dem Käyser das Schwerdt selbst in die Scheide gestecket / von denen conseerirenden Bischöffen aber ihm ein pretieuser Ring angefüget / das Zepter in die rechte / und der Reichs-Apffel in die lincke Hand gegeben / der Käyserl. Mantel umgehangen und endlich / wie heutiges Tages geschiehet / die Crone von allen 3. geistlichen Churfürsten zugleich aufgesetzet wird. *Conf. Dn. Svved. p. spec. c. 2. n. 33.* So fort und nach aufgesetzter Crone giebet der Käyser die Reichs-Kleinodien an die hinter ihm stehende Churfürsten oder deren Subofficialen wieder zurück / und schweret (die Finger auf das heilige Evangelien-Buch legend / und indem ihm von Chur-Maintz der Eyd vorgehalten wird) abermals / daß er vor GOTT und allen heiligen Engeln bezeugete / daß er die Gesetze halten / die heilsame Justiz administriren / des heiligen Römischen Reichs Freyheit schützen und handhaben / dem Römischen

Pabst

Pabst (*i*) allen gebührenden respect und denen Geistlichen alle Ehrerbietigkeit erweisen/ alle donationes, so denen Geistlichen geschehen/ erhalten/ und sich mit göttlicher Hülffe tapffer u. w. d. g. m. bezeigen wolte.

XII.

Wenn der vorhergehende actus verrichtet / wird abermal Messe gehalten und vom Käyser/ damit man öffentlich sehen solle / daß er sich zur Römisch Catholischen Religion bekenne / unter einerley Gestalt communiciret / er darauf auf einen zu solchem Ende prächtig zu bereiteten Thron geführet/ und Namens des gantzen Churfürstlichen Collegii von Chur-Maintz der geschehenen Crönung halber complimentiret. So fort werden von dem Käyser viele anwesende Cavalliers/ die schon vorher dazu ernennet / zu Rittern geschlagen / und der Käyser selber zum Domherrn zu Aacken gemacht/ welches geistlichen beneficii halber (*k*) er noch à part schweren muß (da mitler weile und währenden solchen Ceremonien die Stücken auf denen Wällen gelöset werden) Wie denn auch ein Römischer Käyser nach der Crönung Canonicus zu Cöln und Bamberg wird/ auch vormals als die Päbstliche Crönung noch gebräuchlich war/ Canonicus zu St. Peter und St. Johann zu Rom worden.

XIII.

Die procession aus der Kirche geschiehet auf folgende Weise: Ihr. Käys. Maj. wird der Käyserliche Habit biß auf den Mantel und Crone wieder abgenommen/ und gehen so denn so wol geistliche als weltliche Churfürsten und der gecrönte Käyser zu Fuß wiederum in procession aus der Kirche nach dem Rathhauß. Erstlich kömmt Chur-Bäyern mit dem Reichs-Apffel / auf ihn folgt Chur-Trier / dann Sachsen/ Brandenburg und Pfaltz / iedoch Sachsen mit dem blossen Schwerdt in der Mitten. Hierauf der Käyser von Chur-Maintz/ (welcher die Reichs Insiegel) und Chur-Cölln (welcher die Longobardischen Siegel trägt) in der Mitten geführet. Nach diesen allen folget der König von Böhmen mit der Crone auf dem Haupt. Den gantzen train beschliessen derer auswärtigen Potentaten Gesandten/ anwesende Reichs-Fürsten oder dero Abgesandte. Nach-

(*i*) Zwar meynet Svvederus: Es sey dieses nicht mehr gebräuchlich; allein der ietzige Käyser Josephus hat annoch bey seiner Crönung promittiren müssen / daß er dem Pabst und der Kirche reverenz erweisen wolte &c. vid. Wahl und Crönungs-Solennitäten Königs Josephi p. 135.

(*k*) En égard dieses Canonicats zehlen die Papisten den Käyser mit unter die Clericos, vergönnen ihm auch die Communion unter beyderley Gestalt zu nehmen.

XIV.

Nachdem nun der Käyser mit gesamten Churfürsten oder deren Gesandten aufs Rathhauß kommen / verrichten die weltlichen Churfürsten noch ferner ihre Ertz-Aemter / und zwar so nimmet Chur-Sachsen seinen mit lauter Edelgesteinen besetzten Marschalls-Stab in die Hand / und befiehlet denen Käyserl. oder Königl. Bedienten / die Speisen aufzutragen / hernach begiebt er sich von dem Römer (daferne die Crönung zu Franckfurt geschehen) oder von einem andern Ort / da das Käyserl. grosse Banqvet gehalten wird / und reitet in einem dem Käyserl. Zimmer gegen über geschütteten Haufen Haber / füllet damit ein silbern Maaß / streicht es mit einem silbernẽ Stab gleich / gibt das Maaß seinem Vice-Reichs-Marschall / stößt den silbern Stab in den Hauffen Habern / reitet davon / und kömmt hierauf entweder der Erb-Marschall oder der Churfürsten Oberhof-Marschall / und giebt den Haber preiß / dem Reichs-Marschall von Pappenheim aber fällt Pferd / Maaß und Streichholtz zu. Mittlerzeit Chur-Sachsen seine function also verrichtet / kömmt Chur-Bayern oder dessen Vicarius aus dem Römer (wenn die Crönung zu Franckfurt) setzet sich unten an der Stiege zu Pferd / reitet vor die unten auf dem Platz zubereitete Küche / vor welcher ein Tisch uñ auf demselben eine Schüssel stehet / und in der Schüssel ein Stück von dem gantz gebratenen und mit allerhand Feder-Vieh gespickten Ochsen lieget (woher die Gewohnheit mit dem gebratenen Ochsen komme / ist man verschiedener Meynung / die gemeinste aber gehet dahin / daß die vormaligen Römischen Generals und hernach die Käyser selbst / wenn sie sieghafft von dem Feind wieder zurück kommen und Triumph gehalten / einen Ochsen geopffert / und rühre noch daher die heutige Bratung eines gantzen Ochsen bey der Römisch Käyserlichen Crönung) solche Schüssel mit dem Stück Gebraten nimmt Chur-Bayern vor sich auf das Pferd / steigt / wenn er zum Rathhauß kömt / ab / und trägt als Ertz-Truchses die Schüssel auf die zubereitete Käyserl. oder Königl. Tafel. Auf Chur-Bayern folget Chur-Pfaltz / setzet sich vor dem Römer zu Pferde / und wirfft die Crönungs-Müntze aus. Worauf sich die Trompeten hören lassen / und die Speisen (wie bey Leopoldi Crönung geschehen) durch 50. Grafen aufgetragen werden. So fort stellet sich der Ertz-Cämmerer der Churfürst von Brandenburg oder Erb-Cämmerer dar / hat ein Gieß-Becken unter dem Arm / eine Gieß-Kanne in der Hand und die Handqvele über die Achsel geschlagen / gehet zum neuen Käyser oder Römischen König / und præsentiret ihm vor und nach dem Banqvet das Hand-Wasser. Das Gieß-Becken und die Gieß-Kanne aber fällt dem Erb-Cämmerer anheim. Bekommen also allerseits Erb-Beamte die silbernen Instrumente, welche die

Chur-

Churfürsten in Verrichtung ihrer Ertz-Aemter gebrauchet. Und weil Chur-Pfaltz zur Auswerffung der Crönungs-Müntze kein solch silbern Instrument von nöthen hat / so bekömmt der Erb-Schatzmeister Graf von Sintzendorff dafür zur Ergötzlichkeit so viel von der Crönungs-Müntze / als 12. Marck Silber austrägt. Belangend den König von Böhmen / so præsentirt derselbe als Ertz-Schencke dem Käyser einen Becher voll Wein mit Wasser vermischt. Alle diese derer Ertz-Beamten Verrichtung hat zwar in der güldenen Bulle ihre vorgeschriebene masse / doch wird es bißweilen etwas geändert / und muß man also die besonderen Beschreibungen der Käyserlichen Crönungen zur Hand nehmen.

XV.

Während der Zeit obbeschriebene Verrichtung derer Ertz-Aemter vor sich gehet / stehen die Churfürsten bey der Käyserlichen Tafel / und endlich wenn die functiones alle vorbey / gehet der Käyser oder Römische König zur Tafel / um welche die 3. geistliche Churfürsten stehen / und stehend (oder zum wenigsten Chur-Maintz in der Mitte derer 2. andern / oder auch nach anderer Bericht der älteste in der Ertz-Bischöffl. Dignität) das Gebet verrichten / bringen hierauf die Reichs-Siegel getragen / welche an einem silbernen Stab hangen / legen dieselbe auf die Tafel / und bekommen sie so fort von dem Käyser wieder zurück. Einer aber von ihnen hänget das grosse Reichs-Insiegel um den Halß / und behält solches währenden Banqvet / nach demselben aber restituirt er es dem Reichs Vice-Cantzlar / welchem sonst der silberne Stab / womit das Reichs-Siegel auf die Käyserl. Tafel geleget wird / anheim fällt. Nechst der zubereiteten Käyserl. Tafel aber sind auch noch 7. (heutiges Tages 8. auch in Zukunfft 9.) andere Tafeln sehr kostbar zu bereitet / 4. zur Rechten und 3. zur Lincken der Käyserl. Tafel / welche letztere Inhalt der güldenen Bulle 6. Stuffen / nach heutiger Gewohnheit aber 3. Stuffen oder Fuß höher gemacht / als derer Churfürsten ihre Tafeln. An der ersten Tafel zur rechten Hand sitzet erstlich derjenige geistliche Churfürst / welcher die Crönung verrichtet / an der andern der König von Böhmen / an der dritten und vierdten aber Chur-Sachsen und Brandenburg. Zur lincken Hand sitzet an der ersten Tafel Chur-Maintz oder Cölln / an der andern Chur-Bayern / und an der dritten Chur-Pfaltz. Des Churfürsten von Trier seine Tafel aber ist der Käyserl. è diametro gegen über gesetzt. Wiewol bey Leopoldi Crönung die Maintzische / Böhmische und Brandenburgische zur Rechten / die Cöllnische / Sächsische und Pfältzische zur Lincken / die Trierische aber in der Mitte / zwischen der

Brandenburgischen und Pfältzischen der Käyserl. aber gerade gegen über locirt gewesen seyn soll. An einer solchen Churfürstl. Tafel aber wird niemand als der Churfürst selbst/ des Churfürsten Gesandter aber nicht admittirt/ zwar wird bey Abwesenheit eines Churfürsten dessen Tafel gesetzet und gedecket / als wenn er in hoher Person zugegen wäre/ es stehen auch des abwesenden Churfürsten Räthe und Bediente um die Tafel herum/ doch bleibet selbige gantz unbesetzt. Ein ieder Churfürst muß sein eigen Silber Service, Tisch-Geräthe und Geschirre herbey bringen/ und seine Tafel damit bestellen lassen. Wenn die Römische Käyserin zugegen / so soll ihr Vermöge der güldnen Bulle eine besondere Tafel zu bereitet werden / doch dieses wird nicht allezeit observiret/ und hat zum Exempel Käyser Matthiæ Gemahlin mit ihrem Gemahl an einer Tafel gespeiset. Die übrige anwesende Reichs-Fürsten aber werden alle zusammen nur an eine Tafel gesetzet/ und zwar so / daß ihre Tafel eine Stuffe niedriger als derer Churfürsten ist. Wobey auch noch dieser Unterscheid/ daß die Churfürsten mit bedeckten Haupt / die Reichs-Fürsten aber unbedecket an ihrer Tafel sitzen. Nechst diesen Tafeln werden gleicher gestalt die Deputirten derer Städte Nürnberg / Aacken / Cöln und Franckfurth am Mayn in einem besondern Neben-Gemach an 4. besondern Tafeln tractiret/ weil diese Städte bey der Käyserl. Crönung insgemein etwas zu schaffen haben. Dieses Banqvet währet so lange / als dem Käyser zu sitzen beliebet. Wenn es aber beschlossen und geendiget/ begiebt er sich in Begleitung desjenigen Churfürsten / welcher die Consecration und Crönung verrichtet/ wiederum nach seinen Qvartier / und hat damit die Crönung und Banqvet seine Endschafft.

Das VI. Capitel.

Von der Macht und Gewalt eines Röm. Käysers im heiligen Reich.

I.

Als Carolus M. zur Käyserl. Würde gelangte / importirte solches die Ober-Herrschafft über den Bischoff oder Pabst zu Rom/ über die Stadt Rom/ über das patrimonium Petri und viele andere Italiänische Herrschafften. Gestalt denn auch die prætension solcher Ober-Herrschafft noch

nicht

nicht gäntzlich erloschen geachtet wird / als unten zu sehen / auch ein Römischer Käyser annoch würcklich über viele Italiänische Provintzen Ober- und Lehns-Herr ist. Von welcher Ober-Herrschafft in Italien doch hier die Rede nicht / sondern nur die Frage von der Käyserlichen Macht und Hoheit ist / wieweit sich selbige in Teutschland erstrecket.

II.

Das ist nun kein Zweiffel / daß die alten Käyser / ie weiter man zurück dencket / ie absoluter sie geherrschet / weil aber Teutschland heutiges Tages ein Wahl-Reich / so ist dahero die eigentliche Macht des Ober-Haupts sehr limitiret / und die Käyserliche Gewalt in denen wichtigsten Dingen sehr eingeschrenckt. Hiervon nun geben die Reichs-fundamental-Gesetze und vornemlich die denen neuerwehlten Römischen Käysern oder Königen vorgeschriebene Wahl-Capitulationes fast klare Masse / und wollen einige daher schliessen: Ein Römischer Käyser könne alles thun / was ihm in der Capitulation und andern Reichs-Satzungen / worauf sich die Capitulation beziehet / nicht benommen ist / dahero dieselbe zur Hand genommen und durchgelesen werden müssen. *Lampad. l. 3. c. 2. §. 11.* Wiewol diese Regul die Käyserl. Macht und Gewalt noch nicht gnugsam zu exhauriren oder anzudeuten scheinet. *Conf. Dn. Sved. in J. P. p. spec. Sect. 1. c. 4.* Uberhaupt läufft alles dahin aus / daß die wichtigsten Dinge und regalia die Käyserl. Maj. nicht alleine / sondern entweder mit Zuziehung des gantzen Reichs / oder zum wenigsten in gewissen Fällen und im Nothfall mit Consens und Vorwissen derer Churfürsten (wider welches letztere aber die übrigen Reichs-Fürsten und Stände hefftig sprechen) verrichten kan / hingegen derselben gewisse Reservate gelassen worden / welche Käyserl. Maj. theils mit einiger restriction, theils aber absolut nach ihrem Willen / sonder iemands Einrede exerciren kan. Da nun zwar die Gewalt eines Römischen Käysers also eingeschrencket / ist es doch deswegen nicht so zu verstehen / ob wären Churfürsten und Stände gleichsam über den Käyser / und dieser dependirte von jener ihren Willen / sondern es hat nur die Meynung / daß Churfürsten / Fürsten und Stände / mit Beybehaltung der Käyserlichen Hoheit / an der Regiments Verfassung wegen ihres nöthigen Consensus und Beystimmung Antheil haben.

III.

Was nun das Recht Gesetze zu geben anlanget / so ist kein Zweifel / daß Justinianus solches nach seinem Willen und Wohlgefallen gehabt. Daß aber

der sonst berühmte *Wesenbecius* in seinen *paratit. H. D. LL.* daher auf einen ietzigen Teutschen Käyser argumentiren will/können diejenigen/ so des Teutschen Staats nur in etwas kundig sind/nicht begreiffen / allermassen so wol aus denen Capitulationen als insonderheit aus dem Münsterischen Friedensschluß *Art. 8. §. gaudeant &c.* bekant und am Tage / daß universale Gesetze im Römischen Reich zu machen nicht eines Käysers Werck alleine sey/sondern auf dem Reichstag mit Zuziehung und Consens gesamter Churfürsten und Stände geschehen müsse/welches auch schon Ferdinandus II. *in Theatr. Europ. T. 11. p. 21.* selber gestehet. Ja die Reichs Abschiede werden zum öfftern auch schon vor dem Münsterischen Friedensschluß Röm. Königl. Majest. und des heiligen Reichs Ordnungen genennet. *Conf. Inscriptio* der Ordnung des Regiments zu Augspurg *de Anno 1500.* Nach solchen Münsterischen Frieden aber geben vollends die verhandene Capitulationes klare masse. *Conf. Boecler. N. J. l. 12. c. 1.* Beyläuffig ist noch zu gedencken/daß zu dem Recht Gesetze zu geben die Anordnung allgemeiner Festtage und die emendation des Calenders gerechnet wird/ wie man denn vor weniger Zeit gesehen / daß der Julianische Calender mit Zuziehung gesamter Reichs-Stände auf dem Reichstage verbessert und deßfalls mit denen Römisch Catholischen Einigkeit getroffen worden. Ob auch ein Käyser befugt sey/die bereits gemachten Gesetze ohne Zuthuung derer Stände zu declariren und auszulegen/ zu extendiren / zu restringiren / zu abrogiren ꝛc. wird gleichergestalt und zwar nicht unbillig gezweifelt/als man in denen *Monitis* der Evangelischen Stände zu *Leopoldi Capitulation art. 2.* und in dieser und *Josephi Capit. art. 2.* selbst / ibi: des heiligen Reichs Ordnungen und Gesetze mit Rath und *Consens* unser und des heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten und andern Ständen/wie das des Reichs Gelegenheit iederzeit erfodern wird/bessern ꝛc. ersehen kan. *Conf. art. 8. §. 2. gaudeant.* Da nun schon ein Röm. Käyser vor sich alleine Gesetze zu geben nicht berechtiget/so werden dennoch die Gesetze und Reichs-Abschiede in seinem Namen publicirt/ und dabey solche Worte gebraucht/daß derjenige/dem sonst die Reichs-Verfassung nicht bekant/ schliessen solte / es könne Ihr. Käyserl. Majest. aus vollkommener Macht und Gewalt Gesetze machen. *Conf. Rec. Imp. de Anno 1564. §. 13.* und haben wir als Römischer Käyser gedachter unserer *Commissarien*/der Churfürsten/geordneter Fürsten und Stände Räthe/Befehlshaber und Bothschafften / an statt und von wegen gemeiner Stände solche Berathschlagung / Vergleichung und Beschluß uns gnädiglich wohlgefallen/dieselbigen *approbiret*/bekräfftiget und bestätiget/und in diesen als unsern und gemeinen Stände Abschied stellen/

setzen und in das Reich Teutscher *Nation* gemeiniglich abkünden lassen. *R. J. de anno 1571. §. 7.* Haben wir dasselbe als einen gemeinen Reichs-Schluß aus Käyserl. *autorität approbiret* und durch diesen als unsern und aller Stände Abschied iedermänniglich verkündigen und *publiciren* lassen K. A. *de Anno 1654. §. 7.* Setzen demnach / ordnen/wollen und gebiethen --- hiemit ernstlich und bey Vermeidung deren in ermeldten Friedensschlusse beygefügter Strafen und *poenen.* K. A. *de Anno 1555. §. 43.* setzen/ ordnen/ wollen und gebiethen / auch auf beschehene Vergleichung von Römischer Käyser-und Königl. Macht. K. A *de Anno 1576. §. 72.* setzen und ordnen wir. Es ist auch kein Zweifel / daß solche Formul vor Zeiten die Käyserl. Gewalt und Hoheit angedeutet. Gleichwol ist das Widerspiel heutiges Tages klar am Tage/ und kan also die nach der Zeit geschehene Beybehaltung der gewöhnlichen Formul der Sache nichts nehmen oder geben. Noch ist hierbey nur zu gedencken/daß Käyserl. Majest. die Reichs-Schlüsse der Stände des Reichs in seinem Namen exequire. K. A. *de Anno 1564. §. 29.* und wollen wir als Römischer Käyser diese *Constitution exerciren*/ würcklich vollziehen und die Verbrecher zu denselbigen Strafen unnachläßig anhalten. Die privilegia derer Stände kan Käyserl. Majest. dergestalt keines weges erläutern und interpretiren / daß selbige wider der andern Stände Rechte und Freyheiten lauffen. *vid.* K. A. *de Anno 1654. §. 113.* und stehet diesem nechst fünfftens. Wenn auch nun schon auf einem Reichstag ein Römischer Käyser seine Meynung setzen/entschliessen/ abfassen und publiciren ließ/so ist dennoch kein Zweifel/daß solche Käyserl. und von dem Reich nicht consentirte Verordnung in allen Stücken vor kein eigentlich Reichs-Gesetze zu achten/weil gleichwol ein allgemein Reichs-Gesetze durch Vergleichung und Vereinigung zwischen Haupt und Gliedern zu wege gebracht werden muß/und kein Theil mit des andern Unwillen und Widersprechen von seiner Autorität ein Reichs-Gesetze machen kan *Conf. Bœcler. N. J. l. 12. c. 1. Burgoldens. ad Instrum. pac. Hippol. à Lapide &c.* Zwar heget deßfalls Reincking und andere eine gantz andere opinion, und wollen selbige aus dem Reichs-Abschied *de anno 1544. §.* Als wir aber in der Handlung *verb:* da wir für uns selbst und aus unserer Käyserl. Macht und Vollkommenheit/Ordnung darinnen vornehmen und geben würden/daß sie solches geschehen lassen und dulten müsten / und in denselben uns als Römischen Käyser keine Form oder Maaß zu setzen wüsten ꝛc. K. A. *de Anno 1555. §.* und nachdem bey Vergleichung ꝛc. behaupten. Es scheinen aber solche passagen die Sache nicht zuheben/dann auf dem Reichstag de anno 1544.

die Römisch Catholische Stände sich gar nicht erkläret haben/ solche Käyserl. Setzung und Ordnung vor ein Reichs-Gesetze zu erkennen / sondern nur daß sie nicht verhindern könten / wenn Käyserl. Majest. nach dero Gefallen eine Verordnung oder Entschliessung dem Reichs-Abschied inseriren lassen wolte/ ja bey der Unterschrifft geben die Päbstl. Reichs-Stände durch ihre protestation verb.: Ausserhalb obgemeldter *Articul* von *religion*, Fried- und Recht-lautend/ so die Römisch Käyserl. Majest. unser allergnädigster Herr aus Käyserl. Macht und Vollkommenheit gesetzt und bey den Strafen und *pœnen* in ihren Käyserl. Landfrieden begriffen / gebothen hat &c. ihre Meynung sattsam zu verstehen. Also ist nicht weniger und ferner bekant/wie das reservatum Ecclesiasticum schnur stracks wider der Protestanten Willen dem Reichs-Abschied de Anno 1555. von denen Römisch Catholischen eingerücket worden/ und wie jene solche Clausul niemals agnosciren wollen/ biß endlich die Sache in dem Münsterischen Frieden abgethan. Hingegen ist auch dieses gewiß/ daß die Reichs-Stände ohne Einwilligung/ approbation und Zuthuung Käyserl. Majest. kein Reichs-Gesetze machen/ und ein Reichs-Gutachten vor dergleichen Gesetze keines weges angesehen werden könne. *Bœcler. alleg. l.* Eitel Friedrich von Heerden in der Grundfeste *p. 2. c. 9.* Wegen Käyserl. Majest. Decisen/ Rescripten und Edicten/ und ob solche allezeit die Krafft eines Gesetzes haben/ ist Anno 1629. bey Publicirung des berühmten Käyserl. restitutions-Edicts hefftig gestritten/ und solche Krafft zum wenigsten in dem damaligen casu von denen Protestanten par tout verworffen und behauptet worden/ daß die Decision eines so wichtigen Wercks Käyserl. Majest. alleine nicht zugestanden werden könte. In Sachen aber/ worinnen Käyserl. Majest. Gewalt nicht umschrencket/ gelten dero Urtheile/ Rescripta und Edicta ohne Zweifel so wol als Gesetze.

IV.

In Ansehung der Bestellung der Gerichte und höchsten Jurisdiction im Reich ist die Frage/ wie weit sich hierinne die Käyserl. Macht ratione des gesamten Reichs erstrecke? Zwar ist an dem/ daß vornemlich der Reichs-Hof-Rath (welcher zwar von Käyserl. Majest. alleine dependirt / weil dergleichen Gericht gewesen/ als lange Käyser in Teutschland floriret) und die Reichs-Cammer (die zwar von dem Käyser und dem Reich zugleich dependirt/ und also die Stände in dieser bey denen Deliberationen und votiren durch ihre abgesandte Assessores concurriren. R. A. *de Anno 1654. §. 159.* damit aber auch unsern und des heiligen Reichs Cammer-Gericht/ als welches uns samt Churfürsten

fürsten und Stände des Reichs *repræsentiret*. Dennoch aber und wenn die Reichs-Cammer-Assessores in Abfassung eines Decreti oder Urthels einig solches im Namen des Käysers und unter dessen Siegel exequiret wird. Cammer-Gerichts-Ordnung *p. 3. tit. 12. §. 5.* Und so solche *Citation* und Gerichts-Brief auch das Cammer-Gericht iezterm eldter massen erkant/ sollen dieselbige in der Käyserl. Majest. Namen und Titul auch unter Käyserl. Insiegel ausgehen. *Conf. Gail. Obs. 14. n. 1.*) als zwey hohe allgemeine Gerichte im Reich verhanden/welche in des Käysers Namen recht sprechen/ und bey welchen die Reichs-Stände gegen und wider einander verfahren/auch dahin von iedem Reichs-Stands Ausspruch / wenn nicht ein oder der andere darwider das jus de non appellando entweder gäntzlich/als die Churfürsten und einige andere Stände des Reichs / oder zum Theil und en regard einer gewissen appellablen Summe hat/appelliret werden kan. Es fällt aber hierbey eine andere sehr wichtige Frage vor / ob ein Römischer Käyser in Sachen/so Fürstenthum/Hertzogthum / Grafschafften belangen / so vom Reich zu Lehn rühren / und einem Theil gantz und endlich abgesprochen werden sollen/zu sprechen habe ? Welches denn nach Anleitung des verglichenen Reichs-Regiments zu Worms de anno 1521. mit Ja zu beantworten. Jedoch wird von denenjenigen / welche das so genante Fürsten-Recht verfechten/hiebey statuirt/daß solches mit Zuziehung derer Parium Curiæ oder mit einem Wort derer Reichs-Stände geschehen müste. Dieses Fürsten-Recht aber soll sich fundiren 1.) in Friderici II. Anno 1236. gemachter Constitution, allwo er sich vernehmen lässet/daß er in dergleichen Sachen selber richten wolle/auf die Weise wie es von alten Zeiten herkommen. 2.) in Friderici III. Rescript an Hertzog Heinrich von Bäyern / in welchen sich die Worte finden: Ist unsere Meynung nicht/daß solche Sachen in unserm Cammer-Gericht/ das wir mit den Personen/von Fürsten und um Sachen/die unsere und des Reichs oberste Ehre/ Leib oder Lehn nicht betreffen / besetzen/zwischen euch soll oder solte ausgetragen werden / sondern allein vor unsere Majestät und unsern und des Reichs Fürsten &c. 3.) in Sigismundi an das Concilium zu Basel ergangenen Rescript in Sachen Hertzog Erichs zu Sachsen-Lauenburg und Marggraf Friedrichs zu Meissen der Chur-Sachsen wegen / worinnen er ausdrücklich vorgiebt ; es gehöre dergleichen nicht vor das *Concilium*, sondern käme auf sein und der gesamten Reichs-Stände Erkäntniß an. *Lundorp. act. publ. l. 1. p. m. 4.*) fundiren sie sich ferner in der von Ottone I. an biß auf Carolum V. continuirten observanz. 5.) wird der Schluß formirt / weil die grossen Reichs-Lehen von dem

Käyser

Käyser und dem Reich zugleich dependirten / so müsten auch nothwendig die pares curiæ dabey zu sprechen haben. Andere aber wollen dieses Fürsten-Recht daher verwerffen/weil man 1.) in keinem Reichs-und Fundamental-Gesetze das allergeringste von diesem Fürsten-Recht vernehme. 2.) auch so gar die Reichs-Grund-Gesetze das Widerspiel statuirten. *Conf.* Ordnung des Regiments *de Anno 1521. §. 7.* Ob auch Sachen fürfielen / Fürstenthum/ Grafschafften ꝛc belangend/so vom Reich zu Lehn rühren und einem Theil endlich und gäntzlich abgesprochen werden sollen/ derselben Erkäntniß wollen wir uns hierinnen auch vorbehalten haben/doch sonst in andern Sachen diesem unsern Regiment und der Cammer-Gerichts-Ordnung *de anno 1555. p. 2. tit. 7.* Ob auch Sachen fürfielen / Fürstenthum/ Hertzogthum/ Grafschafft ꝛc. belangend / so vom Reich zu Lehn rühren/so einem Theil gäntzlich und endlich abgesprochen werden solten/derselben Erkäntniß wollen wir der Käyserl. Majest. oder Ihrer Liebden und Käyserl. Majestät Abwesens / uns als Römischer König hierin / doch sonst in andern Sachen dieser Ordnung unabbrüchig vorbehalten haben/aber damit dieselben aus dem Reich Teutscher *Nation* nicht ziehen. 3.) würde in dem Oßnabrückischen Friedensschluß Käyserl. Majest. freygestellet/in wichtigen Dingen und wo leichtlich Unruhe im Reich entstehen könte/die Stände zu rathe zu ziehen. Zudem wiesen auch 4.) die Exempel Caroli V. und Rudolphi II. gantz ein anders. Worauf dennoch von denen andern hinwiederum viel repliciret wird/und also deßfalls viel disputirens ist / so wir uns zu Vermeidung der Weitläufftigkeit nicht theilhafftig machen wollen. (*l*) Ferner ist der Käyser Richter über die Regalia derer Stände/sonderlich wenn die Frage von deren Mißbrauch wäre. In Händeln zwischen denen Reichs-Ständen und deren Unterthanen sind Käyserl. Majest. ebenfalls der rechtmäßige Richter / iedoch/daß sie auf blose querelen derer Unterthanen nicht so fort den Proceß decerniren/sondern vorerst in der Sache Bericht einzuziehen haben. *Conf. Capit. Leopoldi & Josephi n. 3. in fin.* Krafft dieses allerhöchsten Richter-Amts verordnet und setzet auch Käyserl. Majest. die Obrigkeitlichen Personen im Reich (welches aber gar nicht von Reichs-Ständen zu verstehen/als welche keine eigentliche Magistratus genennet werden

(*l*) Wer mehr hievon zu lesen begehret / der consulire Conringium Disp. de Judic. Imp. Germ. Burgold. de Instrum. Pac. p. 2. d. 20. th. 3. welche beyde das Fürsten-Recht zu behaupten suchen und dafür halten / daß man ohne Begehung einer grossen flatterie das Fürsten-Recht für ein erdichtetes Werck nicht ausruffen könne.

den können) nemlich die Reichs-Hof- und Kriegs-Aemter/dergleichen vormals die Assessores vom Reichs-Regiment/ heutiges Tages aber unter andern die Reichs-Hof-Räthe und Cameral-Personen sind. Und in Sachen/die præcedenz und Rang der Reichs-Stände betreffend/ haben Ihr. Käyserl. Majest. Dero allerhöchstes Richter-Amt auszuüben und zu decidiren. R. A. zu Augspurg *de anno 1500. art. 51.* Wie die Irrungen der *session §. 1. ibi :* darauf zwischen denen Partheyen Entscheidung thun wollen. R. A. zu Regenspurg *de anno 1603. §. 66.* der in dem Reich/ *ibi :* erkennen und aussprechen wollen. *Conf. Swed. in J. P. spec. sect. 1. c. 10. §. 13.* Es gehen aber Käyserl. Majest. in Erledigung und Zuerkennung solcher præcedenz sehr behutsam/ und wird man schwerlich ein Exempel finden / daß darinnen rechtlich erkant. Die Streitsachen/welche entweder unter denen Churfürsten selbst oder unter diesen und andern Reichs-Ständen der Zölle halber sich hervor thun / haben Käyserl. Majest. Macht zu untersuchen und zu entscheiden. *Cap. Leopoldi art. 24. verb :* und wäre Sache/daß in solchen Fällen neuen Zoll oder Aufsetz halber/dadurch der Churfürsten Zoll geringert und geschmählert werden möchte/ die Churfürsten zu rechtlichen Ansprüchen *activè* oder *passivè* geriethen/und also deren darüber einfallender Streit-Entscheidung vor niemand als uns gehörig/sollen solche rechtl. Ansprüche vor uns ausgeführet u. erlediget werden Weñ aber zwischen dem Käyser selber und einem Reichs-Stand oder aber zwischen dem Käysey und dem gesamten Reich ein Streit entstehet/so ist die hochwichtige Frage/wer solchen zu entscheiden Macht habe ? Da denn Käyserl. Majest. (*Conf. Capitulatio Leopoldi art. 15.* und *Josephi art. 14.*) versprochen / daß sie Churfürsten/Fürsten/*Prælaten*/Grafen/Herren und andere Stände des Reichs/ingleichen die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft nicht selbst weder durch sich noch durch andere vergewältigen / sondern die Sache vor die ordentliche Gerichte zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen lassen wollen. Wobey die Publicisten dafür halten/ daß so ferne die Frage von dem Disput des Käysers mit einem Particulier-Stand des Reichs ist/durch die Worte ordentlich Gerichte die bekanten Austräge zu verstehen. *Conf. Ord. Cam. p. 2. tit. 5. Rumelin. ad A. B. c. 5. p. 120.* Hätte aber der Käyser mit dem gesamten Reich Streit / halten sie vor ungewiß / was durch die Worte ordentlich Gerichte zu verstehen/weil in solchen Fällen und wenn Käyserl. Majest. wider gesamte Stände des Reichs etwas zu schaffen und sich zu beschweren hätte/die Stände als Beklagte zu considériren und also das Austrag-Gericht nicht statt haben könne. Gleichwol sind andere der

Meynung/ daß so denn einige Ministri, welche ihrer Eyde und Pflichten vorher erlassen und ohne pasion die Sachen untersuchen sollen/hierzu gebraucht werden könten. So ferne aber ein Römischer Käyser von einem Stand des Reichs zu verklagen/kan solches in Civil-Sachen bey Chur-Pfaltz (*Conf. A.B. c.5. §. ult.*) in Lehns-Sachen aber coram Paribus Curiæ geschehen (*vid. Reineking in Regim. Sec. & Eccles. l. 1. cl. 4. c. 5. n. 11.*) in Fällen aber und wenn die Frage von überschrittenen Capitulation ist/könte entweder das gesamte Churfürstl. Collegium oder nach anderer Meynung vielmehr das gantze Reich darüber handeln und die Sache untersuchen. Endlich ist noch zu gedencken/ daß wegen der summarischen Processe offtmals grosser Disput gewesen/ und sich insonderheit die Protestanten zu Anfang des vorigen Seculi zum höchsten beschweret/daß man mit ihnen vornemlich in Achts-Erklärungen allzu summarisch/ ja gantz tumultuariè und fast unerhörter Sachen verführe/ und urgirten die Achts-Erklärung der Reichs-Stadt Donawerth/ des Churfürsten von der Pfaltz/Marggraf Johann Georgs von Jägerndorff/ Fürst Christians von Anhalt/Graf Friedrichs von Hohenloh und vieler anderer. Damit nun deßfalls aller Mißbrauch und excels abgestellet werden möchte/ so ist am ersten in Ferdinandi III. und dann in folgenden Capitulationen/ wie es damit zu halten/ klare Masse gegeben worden/ daß nemlich Ihr. Käyserl. Majest. keinen Stand des Reichs ohne rechtmäßige und gnugsame Ursache/ingleichen unerhört/ und sonder Vorwissen/ Rath und Bewilligung des heiligen Römischen Reichs Churfürsten/ welche sich des Wercks nicht theilhafftig gemachet/in die Acht erklären wolle noch solle/ ja wenn auch schon gnugsame Ursachen verhanden/und das Verbrechen keiner Untersuchung von nöthen zu haben schiene/sondern notorisch und aller Welt bekant wäre/solte dennoch/wie gemeldt/die Achts-Erklärung sonder der Churfürsten Vorwissen und *Consens* nicht geschehen/indem/wie Chur-Brandenburg auf dem Reichstag zu Regenspurg de Anno 1623. sich beschweret/ solchergestalt und wenn Käyserl. Majest. einen Reichs-Stand *absolutè* nach ihrem Gefallen *proscribiren* könten/auf diese Weise ein Churfürst oder anderer Stand des Reichs weit *deterioris conditionis* seyn würde/ als ein schlechter Polnischer Edelmann/welcher nicht anders als auf einem öffentlichen Reichstage *proscribiret* werden könte/und der *respect*, welchen die Churfürsten in- und ausserhalb des Reichs gehabt/ würde dergestalt fallen/ daß diejenigen/ welche bißher den Hut vor sie abnehmen müssen/ solches ferner zu thun Bedencken tragen würden. *Conf. Cap. Leopoldi art. 28. & Josephi art. 27.* doch

wollen

wollen die übrigen Reichs-Fürsten nicht leiden/ daß allein der Churfürsten Consens erfodert werde. Gestalt denn auch nicht ohne / daß vor alten Zeiten wider keinen Reichs-Stand die Reichs-Acht decerniret werden können/ es war denn vorhero auf einem allgemeinen Reichs-Tage darüber gerathschlaget und mit Consens der Stände ein Urthel gefället worden. Man wird auch kein Exempel finden / daß ein Käyser vor Caroli V. Zeiten und vor der Achts-Erklärung Johannis Friderici vor sich und ohne Zuziehung derer Stände einen Reichs-Fürsten in die Acht erkläret. Und dem zu Folge haben Anno 1663. die Reichs-Stände eine formul einer stets währenden Capitulation gemacht/und darinnen nebst denen Churfürsten bey Achts-Erklärungen um ihren Consens und Vorwissen ersucht zu werden hefftig / wiewol bißhero sonder effect, urgiret. Ferner ist hierbey die Frage / wenn ein mittelbarer Reichs-Unterthan oder auch ein Reichs-Stand / welcher unter einem Fürsten Lehn-Güter besitzet/ und entweder wegen beleidigter Käyserl. Maj. oder um eines andern grossen Verbrechens willen in die Reichs-Acht verfällt und seine Güter confisciret werden/ wem so denn die mittelbaren Lehn-Güter zufallen sollen? Uber welche Frage denn vormals / und wie Ferdinandus II. sehr mächtig war/ und sehr weit um sich griff/ scharff disputiret / die Sache aber endlich zu allererst in Ferdinandi III. hernach in Ferdinandi IV. vornemlich aber auch in Leopoldi und Josephi Capitulationen *art.* 27. und 26. solcher gestalt debattiret worden/ **daß auf dem Fall/wenn einer/ so unter einem Reichs-Fürsten Güter hätte/ in die Reichs-Acht erkläret würde / dieselbigen Güter keines weges dem Käyser/ sondern dem Landes-Herrn / welcher mit dem** Jure Fisci **belehnet/ oder selbiges sonst beständig hergebracht / anheim fallen solten.** Aus welchem fundament Chur-Brandenburg / als An. 1671. der Graf von Tettenbach wegen des Lasters beleidigter Majestät zu Wien decolliret worden/ die am Hartz gelegene Grafschafft Reinstein in Besitz genommen (*m*) *Conf. Peregrin. de jure Fisci l. 1. t. 2. m. 64. Klock. de ærario l. 2. c. 136. n. 18.* Wie nun Käyserl. Majest. eigenes Gefallens keinen Reichs-Stand in die Acht erklären darff/ also kan sie auch keinen Stand des Reichs/ ohne derer Churfürsten und anderer Stände Rath und Einwilligung / von Sitz und Stimme auf denen Reichs-Tägen ausschliessen. *Capit. Leopoldi & Josephi art. 3. verb.* **ohne der Churfürsten / Fürsten und Stände vorher-**

(*m*) Wiewol das Durchl. Hauß Braunschweig und Lüneburg gleichfalls possession ergriffen / und dero an die Grafschafft Reinstein habenden Anspruch bey der Käyserlichen Cammer bißher prosequiret hat. *Pufendorf.* de rebus gestis Frid Wilhelmi, L. XI. §. 46.

gehenden Rath und Bewilligung keinen Reichs-Stand / der sessionem & votum in denen Reich-Collegiis hergebracht hat / davon suspendiren und ausschliessen. So ist auch noch eine bekante und zum Theil schon oben berührte Frage / ob ein Römischer Käyser in seiner eigenen Sache könne Richter seyn ? Worüber bey der Achts-Erklärung Churfürst Friedrichs von der Pfaltz pro und contra disputiret worden / und haben diejenigen / welche Friderici Parthey gehalten / durchaus behaupten wollen / daß die wider ihn von dem Käyser in propria causa gefällete sentenz null und nichtig wäre / wovon man in den so genanten Achts-Spiegel weitläufftiger nachsehen kan. Wenn man auch die Sache beym Licht besehen will / so ist die damalige Art und Weise in einer so wichtigen Sache zu procediren / ohne pasion schwerlich zu billigen / weil gleichwol Käyser Ferdinandus (glorwürdigster Gedächtniß) sich beschwerete / der Pfaltz-Graf hätte sich an ihm vergriffen / und also gleich Ankläger und Richter war. Zwar ist gewiß / wenn der Pfaltzgraf wider den Käyser peccirt gehabt / er zwar deshalber zu bestraffen / aber durch unpartheyische Richter vorhero zu erkennen gewesen / gestalt denn Käyser Sigismundus in diesem Stück sich viel moderater erwiesen / als welcher bey Gelegenheit des wegen der Niederlande entstandenen Streits sich an einem Orte also vernehmen lässet: *Nun seynd wir mit andern der Christenheit Geschäfften so sehr und so trefflich beladen / daß wir zu solcher Entscheidung nicht füglichen mögen Zeit und Weile haben / und auch daß wir des nicht wol möchten auswarten / und nemlich auch darum / daß uns das nicht gebühret / nachdem wir auch meynen Recht zu denselben Niederlanden zu haben / und in unser eigen Sach nicht Richter geseyn mögen.* Nechst dem allen sind auch sonst Käyserliche Majestät Inhalts derer Capitulationen nicht berechtiget / derer Stände und der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft Unterthanen mit rechtlicher oder gütlichen Tageleistungen ausserhalb Teutscher Nation und von ihren ordentlichen Richter zu dringen / zu erfodern oder vorzubescheiden / sondern vielmehr gehalten / einem jeden bey seiner immedietät / privilegiis de non appellando (*vid. Blum. in proc. Cam. tit. 47.*) & de non evocando und bey der ersten instanz zu lassen / auch deswegen alle dagegen beschehene Contraventiones, Rescripta und mandata aufzuheben. *Conf. Cap. Leop. art. 18. Josephi art. 17.* Insonderheit wird das jus de non evocando sehr urgirt / Krafft dessen weder der Käyser noch iemand anders berechtiget / eines Reichs-Stands Unterthan ausser Lands vor ein frembd Gericht zu fodern / zu citiren und zu nöthigen. Welches Recht aber doch nicht ferner statt findet / wenn eines Reichs-Stands Unterthan in eines andern Reichs-Stands

oder

oder Käyserl. Majest. Erblanden eine Ubelthat begangen/ oder daselbst contrahiret und darauf angetroffen/oder auch wenn eine Klage ratione rei sitæ, und da das eingeklagte Gut unter einer andern Herrschafft gelegen / angestellet wird. In denen Capitulationen wird auch ob seiten des Käysers versprochen/ daß niemand mit *Commissionen* und *mandaten* beschweret werden soll. *Conf. Capit. Leopoldi art.18* und *Josephi art.17*. Wie nun Ihr. Käyserl. Maj. unstreitig der allerhöchste Richter im Reich sind/ und als oben gemeldt der Käyserliche Reichs-Hofrath und die Reichs-Cammer im Namen des Käysers sprechen und die Urthel abfassen. Also ist hingegen gewiß/ daß wenn entweder bey dem Reichs-Hofrath oder bey der Reichs-Cammer definitive gesprochen/ auch die sentenz in der revision confirmiret worden / die Parthey/ welche graviret zu seyn vermeynet / weiter keinen regress und keine appellation weder à male informato Imperatore ad melius informandum noch ab Imperatore ad Imperatorem & status simul, noch von dem Käyser an den Pabst haben mag. Dannenhero wie im 15. Seculo Hertzog Erich von Sachsen-Lauenburg an das Concilium zu Basel appellirte/ hat Käyser Sigismundus auf einem Reichs-Tag zu Ulm die nullität sothaner appellation in einem Edict deducirt. Wolte sich auch heutiges Tages iemand unterstehen / von dem Käyser an den Pabst oder Päbstlichen Gesandten (deren wie bekant sonst dreyerley Gattungen sind/ denn diejenigen/welche aus dem Collegio derer Cardinäle abgeschickt werden/ Legati à latere, die vom Pabst gesandt sind / nuncii Apostolici genennet/ bißweilen aber doch cum potestate legati à latere abgeschickt werden / und endlich diejenigen / welche bey Ermanglung ihrer Prælatur und geistlichen dignität den Titul eines Päbstlichen Gesandtens erlangen/ und Legati nati genennet werden / dergleichen vormals ein Ertz-Bischoff von Magdeburg war / und heutiges Tages der von Saltzburg ist. *vid. Hermes in Jure publ. c.29. §. 6.*) zu appelliren / wird die provocation vor null und nichtig declarirt / und der appellant, vermöge der Cammer-Gerichts Ordnung in 100. Marck löthiges Goldes Straffe condemnirt/ als hiervon eine Sentenz de Anno 1512. den 20. Febr. publicirt worden/ daß die Beklagten ihre *appellation* von einem Urthel an diesen Cammer-Gericht gesprochen / an Päbstlicher Heiligkeit gethan/ demselben Cammer-Gericht *insinuirt*/ also zur Schmach-Veracht- und Verletzung Käyserlicher Majestät und des heiligen Reichs oberster *jurisdiction* fürgenommen/ keines weges geziemet / sie auch derohalben die Poen der Rechten und andere merckliche Busse und Straffe verwürcket haben/ darin wir sie gefallen zu seyn erklären/ und solche Poen auf 100. Marck löthiges Gold in den Käyserlichen und Reichs-*Fiscum*

zu bezahlen/ mäßigen ꝛc. *Confer. Capitul. Leopoldi art. 19. Josephi art. 18. verä.* Gleichergestalt wollen wir/ wann es sich etwan begäbe/ daß die *Causæ Civiles* von ihrem ordentlichen Gericht im Heil. Reich ab- und ausser dasselbe *ad nuncios Apostolicos* und wol gar *ad curiam Romanam* gezogen würden/ solches abschaffen/ vernichten und ernstlich verbieten/ auch unsern Käyserlichen *Fiscal &c.* Gleicher gestalt wie Anno 1622. Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg von dem unrecht informirten Käyser an den Käyser selbst/ um solchen besser zu informiren/ appelliret/ hat An. 1628. der Reichs-Hof-Rath/ welcher sich zu selbiger Zeit zu Prage aufhielte/ ein Decret gemacht/ daß Jhr. Käyserl. Majest. die *appellation à Cæsare malè informato ad melius informandum* als nichtiglich und strafwürdiger Weise eingewandt/ erklären/ die auch an sich selbsten null und nichtig von Käyserl. Macht hiemit *cassiren und aufheben.* Und wie Anno 1613. Landgraf Moritz von Hessen von dem Käyser an den Käyser und die Reichs-Stände appelliret/ ward solche appellation verworffen/ auch als Anno 1637. Chur-Cölln wegen Haggenburg von dem Käyser an den Käyser und die gesamten Churfürsten appelliret/ wurde die appellation nicht allein als unzuläßlich verworffen/ sondern auch der Notarius, welcher deßfalls das Instrument verfertiget/ seines Amts verlustig erkant. Ubrigens müssen wir bey diesem Punct nur noch gedencken/ daß der Käyser zu observirung der in Anno 1654. auf dem Reichstag verfertigten Reichs-Hof-Raths Ordnung und zu Annehmung einiger Protestantischen Reichs-Hof-Räthe verbunden/ hingegen Chur-Maintz zu dessen visitation berechtiget/ und die Reichs-Hof-Raths-Cantzeley ebenfalls Chur-Maintz mit Eydes-Pflicht zugethan ist (*n*) *Conf. Instrum. pac. Cæs. Suec. art. 5. v. 20. verb. Visitatio Consilii Aulici &c. Capit. Leopoldi art. 41. & Josephi art. 40. Eric. Mauritius in Tract. de judicio Aulico thes. 6. & 19.*

V.

Anlangend das hohe Recht/ Kriegs-Volck zu werben/ Krieg zu führen/ Frieden zu schliessen und allen und ieden/ was dem juri belli anhängig/ so hat es damit in Ansehung des Käysers in vorigen Zeiten gantz andere Beschaffenheit

(*n*) Diß ist nicht zu verstehen/ als wenn Præses und Assessores in diesem Judicio Chur-Maintz schweren müsten/ wie in solchem Irrthum Wehnerus, Michael. Maulius und andere gestanden/ sondern es gehet nur auf die Secretarien/ Protonotarien &c. welche an Chur-Maintz mit Eydes-Pflicht verbunden; wiewol dennoch auch der Reichs Vice-Cantzler dem Churfürsten von Maintz schweren muß. *Uffenbach.* de Judic. Aul. c. 6. p. 29. B. Dn. *ab Andler.* Jurispr. l. 2. t. 1. p. 1. n. 29.

heit gehabt/als heut zu Tage/nachdem die Capitulationes aufkommen. Limnæus ist der Meynung/daß die Kriegs-und Friedenssachen vor die Reichstäge gehöret/welches man einräumen kan/wenn es auf die Zeiten nach dem Interregno restringiret und zurücke gesetzet wird/dahero man ersiehet/daß in der Constitution de pace publica oder von dem Königl. Landfrieden *tit.* die **Königl. Majest. soll keinen Krieg anfangen** (welche constitution Anno 1495. promulgiret worden) Käyser Maximilianus I. verspricht/daß er dergleichen wichtige Dinge/als Krieg führen und Friede machen ist/ohne Zuthuung und Consens des gesamten Reichs nicht vornehmen wolte. Und eben das war die Ursache/daß/wie hernach Maximilianus I. in das berühmte Bündniß zu Camerich wider die Venediger trat/sich die Reichs-Stände / daß es sonder ihr Vorwissen geschehen/ zum höchsten beschwerten/ auch der Käyser selbst bekennen muste/daß er hierinnen der sanction von dem Königl. Landfrieden entgegen gehandelt/ anbey aber die Entschuldigung machte/daß periculum in mora und alle Hoffnung eines glücklichen successes und Siegs auf der Heimligkeit und Geschwindigkeit beruhet/dahero der Sachen Zustand nicht leiden wollen/solche vorerst auf dem Reichstag zu proponiren und darüber consultiren zu lassen. Nach der Hand/ und wie man Maximiliani Enckel und Nachfolger Carolo V. eine Capitulation vorgeschrieben/haben sich die Churfürsten bedungen/ daß hinführo ein Römischer Käyser die Kriegs-und Friedenssachen zum wenigsten mit ihnen communiciren und ohne sie in diesem Stück nichts vornehmen solte. Worüber aber die andern Reichs-Stände einen Streit / vornemlich in dem Münsterischen Friedensschluß/moviret/und insonderheit das Durchlauchtigste Hauß Braunschweig und Lüneburg die Sache so hefftig getrieben / daß endlich vermöge §. 8. des **Münsterischen Friedensschlusses** denen übrigen Reichs-Ständen hierinnen nachgegeben und verwilliget worden/daß sie bey Krieg-und Friedenssachen im heiligen Reich solten Macht zu sprechen haben. Allein die Churfürsten haben in denen nachfolgenden Capitulationen die ehemalige restriction wiederholet / solchergestalt / daß bey Krieg-und Friedenssachen aller Stände oder NB. zum **wenigsten derer Churfürsten Meynung und** *Consens* **darüber einzuholen sey.** *Add. Leopoldi Cap. §. 13.* und *Josephi eod. §. ibi.* **Wir** sollen und wollen auch uns dazu in Zeit bemelderer Regierung gegen denen benachbarten und anstossenden Christlichen Gewalten friedlich halten/kein Gezänck/Fehde noch Krieg in oder ausserhalb des Reichs von desselben wegen/unter keinerley Vorwand / wie der auch sey/ohne der Churfürsten / Fürsten und Stände / oder zum wenigsten derer sämtlichen Churfürsten/Rath und Einwilligung anfangen und vor-

vornehmen. Daß also des hohen Churfürstl. Collegii Meynung dahin zu collimiren scheinet/daß Käyserl. Majest. wenn die Sache Verzug leidet / nach Inhalt des Instrumenti Pacis des gantzen Reichs Meynung und Gutbefinden zu vernehmen haben/falls aber derer Zeiten und Sachen Umstände nicht zuliessen/die Ausschreibung eines allgemeinen Reichstags abzuwarten/sondern des heiligen Reichs Wohlfahrt auf einer schleunigen resolution beruhete/gnug seyn solte / wenn Käyserl. Majest. denen Churfürsten hiervon part gäbe und ohne sie nichts anfienge. Wiewol doch die übrigen Reichs-Stände in ihren Erinnerungen bey Leopoldi Capitulation mit dieser limitation nicht zu frieden gewesen/ auch der bekante und dem Durchlauchtigsten Churfürstl. Collegio so gehäßige Hippolytus à Lapide von solcher restriction sehr ungleich judiciret/ und selbiges vor eine Unterdrückung des Vaterlandes/ und daß die Churfürsten dadurch etwas an sich gezogen/welches von rechtswegen den gesamten Reichs-Ständen zugehörig/ausruffet. Wir machen uns zwar des Disputs nicht theilhafftig/einige Publicisten aber halten dennoch selbige restriction dem Reich vor nützlich/wenn man dessen innerliche Constitution und Beschaffenheit consideriret/ auch die Ergreiffung einer Gelegenheit und geschwinde resolution offt in einem Monat mehr gutes nach sich ziehen kan/als bißweilen sonst in etlichen Jahren nicht auszurichten und zu redressiren. Uberdem auch am Tage / daß die Churfürsten seit Caroli V. Capitulation sich solcher restriction sonder iemands Eintrag oder Widerrede bedienet/ biß allererst in denen Münsterischen Friedens-Handlungen deßfalls quæstion moviret worden. Wie nun zwar Käyserl. Majest. einen öffentlichen Reichs-Krieg ohne gesamter Stände oder zum wenigsten im Fall der Noth derer Churfürsten Wissen und Bewilligung keines weges anfangen/ führen und fortsetzen kan (daher dann und wie man Käyserl. Seite Anno 1655. der Cron Polen einen grossen Succurs wider die Schweden zuschickte/ und selbiger den Titel einer Reichs-Armee beylegte / Chur-Maintz im Namen des Reichs wider solche angemaßte titulatur so hefftig protestiret/ daß man Käyserl. Seite selbige fahren lassen müssen) also stehet hingegen derselben sonder iemands Begrüssung oder Einwilligung frey / wenn er als Käyser und von des Reichs wegen (nicht aber in Ansehung des Königreichs Ungarn) unvermuthlich angefallen würde / zu schleuniger Defension Anstalt zu machen/ und deßfalls etwas vorzunehmen/auch so gar hierzu frembde Hülffe zu gebrauchen. Wiewol doch mit gewisser in fin. articuli 13. *in Leopoldi* und *Josephi Capitulationen* angehengter restriction, daß **währenden solchen *Defensiv*-Krieg der Käyser nicht Fug und Macht haben** solte (als sonst in dem Teutschen 30. jährigen Krieg vielfältig geschehen war) neue Vestungen

in

in derer Stände Landen anzulegen / noch die verfallene aufs neue zu *fortificiren* / noch auch mit der Einqvartierung ihnen die geringste Ungelegenheit zuzufügen. Erfodert es nun die Nothdurfft / daß ferner Ihr. Käyserl. Majest. zur Defension des Reichs Kriegs-Völcker werben lassen muß / so ist der Käyser doch nicht berechtiget / solches ohne derer Churfürsten Consens vorzunehmen / oder die geworbene Trouppen ohne deren Vorwissen und Bewilligung ausserhalb des Reichs zu führen. *Conf. Capit. Leopoldi & Josephi art. 16. & 15.* Daferne auch Käyserl. Majest. entweder im Reich oder in denen eigenthümlichen und erblichen Ländern vor eine auswärtige puissance Kriegs-Völcker werben lassen / so sollen die Reichs-Stände auf deren Versammlung / durch march und Einqvartierung ꝛc. im geringsten nicht beschweret werden. *Dict. Capit. Leopoldi & Josephi.* Uberhaupt wird sonst auf solchen Fall und wenn einem auswärtigen König oder Printzen zu Dienst Kriegsleute im heiligen Römischen Reich geworben werden sollen / nach Inhalt des Reichs-Abschieds *de anno 1570.* §. dieweil dann ꝛc. und §. die Obersten ꝛc. erfodert / daß 1.) darein der Käyser consentire / 2.) der auswärtige Potentat aufzeichnen lasse / wieviel Volck geworben werden soll. 3.) muß er die Obersten und Capitains, welche die Trouppen werben sollen / anzeigen. 4.) soll er durch einen Reichs-Stand garantiren lassen / die neugeworbene Völcker wider das Reich nicht zu gebrauchen / und 5.) bey deren Durchführung denen Reichs-Ständen nicht beschwerlich und schädlich fallen / sondern 6.) auf eigene Kosten und 7.) nicht mittelst starcken sondern zertheilten Trouppen derer Reichs-Stände territoria zu berühren. *Conf. Leopoldi Capit. art. 16. & Josephi art. 15.* Weil nun aber zu dem Recht Krieg zu führen auch die Bestallung derer Officirer gehörig / so ist in dem Reichs-Abschied *de anno 1598.* §. 9. versehen: Demnach uns von ihnen (Churfürsten / Fürsten und Ständen) die *Direction* und Bestellung dergestalt heimvertrauet / daß wie die Oberste / so viel deren von nöthen / welche in dem Reich gesessen und hierzu gnugsam *qualificiret* und geschickt / ordnen und annehmen ꝛc. und §. 10. derowegen der Stände / Räthe / Bothschafften und Gesandten sich zweyer *Instructionen* verglichen / auf welcher dieselbe zu bestellen und anzunehmen seyn solten / die wir ersehen und uns gnädig gefallen lassen. *Conf. Relatio Deputatorum apud Hagemeyer de Comitiis p. 63. verb.* Zu was Ende die *provisional* Reichs-Verfassung angesehen und welcher gestalt dieselbe verhöge Ihrer Käyserl. Majest. und Churfürsten und Stände über solche in 3000. Mann bestehende Arme zu *Generalen* erkieset. Es soll aber diejenige Armee / welche zu der Defension des Reichs geworben / ohne de-

rer Churfürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung ausserhalb des Reichs nicht geführet / sondern zu desselben Defension und Rettung der bedrängten Stände gebrauchet und angewendet werden. *Capitulatio Leopoldi art. 16. & Josephi art. 15.* Wie denn auch Käyserl. Majest. nicht freygelassen / frembden Völckern Quartier oder einen Durchmarsch im Reich zu verstatten *d. Cap art. 13.* Daß aber hingegen einem Römischen Käyser frey stehet / in Ansehung derjenigen Länder / welche er als zum Reich nicht gehörig besitzet / mit auswärtigen Gewalten und puissancen Krieg zu führen / ist so gar nicht in Zweifel zu ziehen / als man vielmehr das Exempel Caroli V. (als welcher / wie bekant / zugleich König von Spanien und Neapolis war) mit König Francisco in Franckreich hat / und eben dergleichen heutiges Tages von dem Königreich Ungarn zu statuiren / zu welchen Kriegen aber zu contribuiren die Reichs-Stände sich nicht vor bündig erkennen. Was endlich Käyserl. Majest. Leopoldus glorwürdigsten Andenckens in Dero Capitulation wegen des damals zwischen Franckreich und Spanien / ingleichen zwischen Schweden und Polen schwebenden Kriegs und zwar so viel Franckreich und Spanien betroffen / versprechen müssen / sich in solche Händel auch so gar vor sein *particulier* und seines eigenen Hauses wegen nicht zu mischen / und ferner in regard Schweden und Polen dahin zu sehen / daß die Schwedische und Polnische Friedens-Handlung unverlängt befodert und zu einen völligen Schluß beschleuniget werden möchte / wovon man in Leopoldi Capit. art. 14. ausführlich sehen kan / so ist doch solches ein gantz besonder Werck / und wegen damaliger Conjunctur und Lauff der Zeit / damit nemlich das geliebte Vaterland Teutscher *Nation* in neuel Ungelegenheit nicht etwa eingeflochten werden möchte / zu inseriren vor hochnöthig befundē / hingegen derer übrigen Fürsten und Stände Erinnerung denen Capitulationen einzuverleiben: Daß der künfftige Römische Käyser ohne der Stände *Consens* weder von des Reichs noch seines Hauses wegen einen Krieg anfange noch einem andern denselben anzufangen gestatte (*Conf. Spreng. Inst. Jur. Publ. p. 154. seqq.*) nicht attendiret worden. Welche restriction die übrigen Reichs-Stände ohne Zweifel deßwegen herbey gebracht / damit nicht durch Gelegenheit ein die Käyserl. Erblande angehenden Kriegs sich derselbe in das angrentzende Römische Reich schlinge und selbiges in Gefahr und Schaden setze. Ob aber ein Röm. Käyser sich in derer Reichs-Stände Vestungen das jus perturæ zuschreiben könne / wird gäntzlich in Zweifel gezogen / weil solchergestalt die Stände des heiligen Reichs ihrer so herrlichen Reichs-Freyheit wenig versichert seyn könten. *Conf. Tabor de metat. & Epidem. Capit. Leopoldi & Josephi*

art. 13. Und wolte also währenden Teutschen Krieg der damalige Graf von Hanau/als Käyser Ferdinandus II. denselben obligiren wolte / Käyserl. Völcker in die Vestung Hanau einzunehmen/und die öfftere Fürstellung thun ließ: Es wäre Ihr Käyserl. Majest. Befehl/daß er von dem Käyserl. Kriegs-Volck eine leidliche *Garnison* einnehmen/ und Ihrer Majest. als seinem Käyser und Herrn zu Ehren und Wohlgefallen / auch zu sein und der Seinigen Besten die Vestung/wie er solches Inhalts des Reichs-Abschieds ohne diß schuldig wäre / eröffnen und Ihr. Käyserl. Majest. dieselbe vertrauen solte ꝛc. zu Einnehmung der Käyserl. Trouppen sich nicht verstehen. *Conf. Theatr. Europ.* Daß auch einem Römischen Käyser nicht frey stehet Vestungen auf derer Reichs-Stände Grund und Boden anzulegen / erscheinet aus deren Capitulationen gnugsam. *Conf. Cap. Leopold. & Joseph. art. 12. in f. ibi.* iedoch sollen und wollen wir weder in währenden Krieg noch auch sonsten in der Churfürsten / Fürsten und Stände Landen und Gebieth keine Vestungē von neuen anlegē oder bauen/noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern/vielweniger andern solches gestatten oder zulassen ꝛc. Wenn nun eines Römischen Käysers Trouppen das Recht der Einqvartierung in derer Reichs-Stände Landen nicht gestattet werden will/so ist hingegen eine hochwichtige Frage / ob nicht im Fall der Noth ein Reichs-Stand schuldig sey/eben nicht Käyserl. dennoch andere Reichs-Trouppen in seine Vestung einzunehmen? Worauf denn geantwortet wird / daß/ wenn ein Reichs-Stand selber von der Macht wäre / seine Vestungen zu besetzen und mit suffisanter Nothwendigkeit zu versorgen/ihm dergleichen wider seinen Willen nicht zuzumuthen wäre. Im widrigen Fall aber / wenn er die behörige Macht und Mittel nicht hätte/man ihm zu Anwerbung derer Soldaten und Verpflegung der Vestung lieber einen Vorschuß an Gelde thun/als wider seinen Willen frembde miliz einzunehmen dringen solte. Deßgleichen und wenn sich der Nothfall ereignete/daß zu des allgemeinen Reichs Besten in dieses oder jenes Reichs-Stands territorio entweder eine neue Vestung anzulegen oder eine zerfallene zu repariren; so wird dafür gehalten / daß deßfalls dem Reichs-Stand die Disposition zustünde / die Unkosten aber von dem gesamten Reich beygetragen werden müsten. Das Ende aller Kriege ist ein erwünschter Friede. Und gleichwie nun Käyserl. Majest. Macht bey einer Kriegs-Declaration und dessen prosequirung nur beschriebener massen eingeschrenckt/ also ist aus dem Oßnabrückischen Friedens-Instrument und aus der ietzigen Römisch Käyserl. Maj. Capitulation art. 13. in fin. verb. **Wir sollen und wollen auch keinen Frieden ohne Churfürsten/Fürsten und Stän-**

de Zuthun und Einwilligung schlieſſen ꝛc. zu ersehen / daß bey Endigung des Kriegs und einer vorseyenden Friedens-Handlung ein Römischer Käyser das zu thun / Wissen und Consens gesamter Reichs-Stände von nöthen habe / und selbige concurriren müssen / als auch bey der Westphälischen Friedens-Handlung schon lange vor besagter Capitulation geschehen / und zwar Käyserl. Maj. mit denen Frantzosen und Schweden alleine tractirt / die Stände hingegen sich doch mit Schweden und Franckreich ebensfalls zusammen gethan / und wenn in allen 3. Reichs-Collegiis ein Reichs Gutachten abgefasset / solches denen Käyserlichen Plenipotentiariis überreichet worden / um nach dessen Inhalt zu schlieſſen. Zwar ist nicht zu leugnen / daß zur Zeit des Niemägischen Friedens die auf dem Reichs-Tag versammlete Stände Ihr. Käyserl. Majestät anheimgestellet / solchen Frieden im Namen des Reichs zu schlieſsen / iedoch gegen Versprechung / daß nichts geschlossen werden solte / es wäre denn vorher mit denen Ständen communiciret. Weil sich aber diese hernach beklagt und beschweret / daß dem Versprechen nicht in allen Stücken nachgelebet worden / so haben nicht allein die Churfürsten oben allegirte passage ausdrücklich Ihr. Majest. des Römischen Königs und ietztregierender Käyserl. Maj. Capitulation einverleiben lassen / sondern auch bey denen Ryßwickischen Tractaten ihre Sache anders angestellet / und dabey würcklich concurriret. Die Türckischen Friedens-Schlüsse / weil das Römische Reich dabey nicht eigentlich interesiret / hat Käyserl. Majestät als König in Ungarn iederzeit nach dero Willen und Wohlgefallen angestellet und vollzogen.

VI.

So wenig nun als Käyserl. Majest. berechtiget / ohne Zuziehen des gesamten Reichs / oder im Nothfall mit Vorwissen und Consens derer Churfürsten einen öffentlichen Reichs-Krieg zu führen und Frieden zu machen / so wenig ist auch ein Römischer Käyser heutiges Tages befugt / ohne Wissen / Willen und Zulassen gesamter Churfürsten (daß also in solchem Fall die meisten Stimmen im Churfürsten Rath nicht gnug sind / sondern eines ieden particulier Consens erfodert wird) vom heil. Reich etwas hinzugeben / zu verschreiben / zu verpfänden oder zu versetzen / noch in andere wege zu veräusern oder zu beschweren. *Conf. Cap. Leopoldi* und *Josephi art. 12. verb.* Zudem und insonderheit sollen und wollen wir dem heiligen Röm. Reich und desselben Zugehörungen nicht alleine ohne Wissen / Willen und Zulassen gemeldter Churfürsten sämtlich nichts hingeben / verschreiben / verpfänden / versetzen / noch in andere Wege veräusern. Zwar haben in diesem Stück

die Römischen Käyser älterer Zeiten grössere Freyheit gehabt/ aber auch solche zum theil so unverschämt gebraucht/ daß man unter andern Carolum IV. vor einen rechten Stieff-Vater des heil. Reichs mit allen Fug schilt und straffet/ und vor alten Zeiten sich viele Reichs-Stände wider solche Verpfändungen privilegiren lassen/ auch daher ein neuerwehlter Käyser in denen Capitulationen verspricht/ sich dahin auf das höchste zu bearbeiten / und allen müglichen Fleiß und Ernst fürzuwenden/ dasjenige/ so von dem Reich ab- und ungebührlicher Weise in frembder Nationen Hände kommen / förderlichst wieder zum Reich zu bringen. *Capit. Leopoldi & Josephi loc. alleg.* ja ein Römischer Käyser muß versprechen/ daß ob er selbst oder die seinigen ichts/ so dem heiligen Reich zuständig und nicht verliehen / noch mit einem rechtmäßigen Titel bekommen/ wäre oder würde/ ein hätte/ dasselbe wolte er auf der Churfürsten Gesinnen ohne Verzug dem Reich wieder zu handen wenden (*alleg. §. 11.* vornemlich aber *§. 12. Cap. Leopold. & Josephi*) Wie sehr aber das heilige Römische Reich von auswärtigen Nationen berupffet/ und ein groß Theil seiner schönen Federn beraubet/ auch was dasselbe noch vor Recht hat/ das Verlohrne wieder zu prætendiren/ davon handelt ex professo *Conring.* in seinem *Tractat de fin. Imp.* und an einem andern Orte haben wir solche materie kürtzlich abgehandelt.

VII.

Eine allianz und allgemeines Reichs-Verbündniß zu machen/ ist ebenfalls Käyserlicher Majestät als des Käysers Werck alleine nicht / besondern es wird hierzu eben dasjenige erfodert / was die Capitulationes in Krieg und Friedens-Sachen disponiren. Wozu sich auch schon Maximilianus I. in der Handhabung des Land-Friedens zu Worms de anno 1495. anheischig gemachet: Auch sollen wir / und unser lieber Sohn Ertz-Hertzog *Philipps*, auch unsere Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs/ ohne Wissen und Willen jährlicher Versammlung keinen Krieg oder Fehde anfangen / noch ein Bündniß oder Einigung mit frembden Nationen oder Gewalt machen / die dem Reich zu Schaden / Nachtheil oder zu wider seyn möchte. *Add. Instrum. pac. art. 8. §. gaudeant.* Von Caroli V. und derer nachfolgenden Käyser Capitulationen an / biß auf Ferdinandum II. hat allein bey denen Churfürsten gestanden/ bey einem solchen Bündniß mit ihrem Vorwissen und Consens zu concurriren. In Ferdinandi III. Capitulation hat man hinzu gesetzet/ daß es Käyserlicher Seite nicht gnug seyn solte / derer Churfürsten Consens eingeholet zu haben / sondern es wird auch erfodert / daß

zu dem Ende ein besonderer Collegial-Tag angesetzet/ und vorhero auf demselben einer so importanten affaire halber deliberiret werden solte. Nach dem Münsterischen Friedens-Schluß aber und am allererstẽ in Ferdinandi IV. Capitulation ist solches ebenfalls auf den Consens und Wissenschafft der gesamten Reichs-Stände extendirt und in die folgende Capitulationes mit eingerücket worden/ solchergestalt/ daß die Churfürsten (*Conf. Capit. Leopoldi & Josephi art. 10. verb.* Wir sollen und wollen/ auch für uns selbst/ als erwehlter Römischer König in des Reichs Händel keine Verbündniß oder Einigung mit frembden *Nationen*/ noch sonsten im Reich machen/ wir haben denn zuvorhero derer Churfürsten/ Fürsten und Stände Bewilligung hierzu erlangt) abermals/ wenn es die allgemeine Wohlfahrt also erfoderte und zur Zeit der Noth dieses Vorwissen und Consens sich alleine vorbehalten (*verb.* da aber *publica salus & utilitas* eine mehrere Beschleunigung erfoderte/ da sollen und wollen wir dann der sieben Churfürsten sämtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstatt und zwar auf einer *Collegial* Zusammenkunfft/ und nicht durch absonderliche Erklärungen/ biß man zu einer gemeinen Reichs-Versammlung kommen kan/ wie sonsten in allen andern des Reichs Sicherheit *concernirenden* Sachen/ als auch in dieser erlangen) Da hingegen solche limitation in der vorgeschlagenen formul einer immerwährenden Capitulation aussen gelassen/ und in denen Monitis ad Capit. Leopoldinam prætendiret worden/ daß keine Verbündniß in Reichs Händeln/ ohne der gesamten Stände auf einem Reichs-Tag erfolgende Bewilligung zu machen/ daß von dieser Regul kein *casus* zu *excipiren*/ noch unter dem Vorwand einer *ob publicam salutem & utilitatem* erfoderten Beschleunigung der Fürsten und Stände Bewilligung zu übergehen/ also der *versiculus:* es wäre denn/ daß *publica salus &c.* welcher in *Capitulatione Ferdinandi IV. art. 7.* enthalten. *Conf.* Eitel Friedr. von Heerden *p. 3. c. 9. pag. m. 335.* Hingegen ist kein Zweiffel/ daß ein Römischer Käyser als Ertz-Hertzog zu Oesterreich in diesem Stück viel freyer und ungebundener ist/ als er ist in consideration der Käyserlichen Allerhöchsten Würde/ und stehet ihm solcher gestalt in Ansehung des Rechts Bündnisse zu schliessen/ eben die Freyheit zu/ als Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ vermöge *Instrumenti pacis art. 8. §. gaudeant* zukömmt/ als die Weltberühmte Allianz mit Polen und Venedig wider die Türcken ein Exempel giebet. Will aber ein Römischer Käyser als Ertz-Hertzog von Oesterreich Bündnisse schliessen/ ist er obligirt, deßfalls die disposition des Münsterischen Friedens/ so wol als andere Reichs-Stände zu observiren/ und keine allianz,

so

so wider das Reich seyn würde / zu schliessen/ *Conf. Capitulatio Leopoldi* und *Josephi art. 10. verb.* **wenn wir auch ins künfftige unserer eigenen Landen halber einige Bündnisse machen würden/so soll solches anderer Gestalt nicht geschehen/ als unbeschädigt des Reichs** (daß nemlich dergleichen Bündnisse nicht wider das Reich seyn/) **und nach Inhalt des** *Instrumenti Pacis*) Ja bey Leopoldi election haben einige Reichs-Stände prætendiret/ daß **man in denen** Capitulationen die formul: **unserer eigenen Lande / sie seyn in oder ausserhalb des Reichs gelegen / brauchen/** und einfolglich auch einen Römischen Käyser als König von Ungarn adstringiren solte / keine Verbündniß wider das Reich zu intendiren/welche restriction aber so wol in Leopoldi als Josephi Capitulationen weder attendiret noch würcklich zugelassen worden. Hierbey und wenn von einem allgemeinen Reichs Bündniß/welches Käyserl. Majest. mit Consens der gesamten Stände und im Fall der Noth derer Churfürsten allein mittelst eines Collegial-Tags mit auswärtigen puissancen schliessen/ pflegen die Publicisten die Frage aufzuwerffen / ob es auch vergönnet sey/ mit dem Türckischen Käyser sich in Bündniß einzulassen? Wann aber in dem Reichs-Abschied de anno 1544 §. **und demnach** ꝛc. enthalten/ **daß der König in Franckreich nicht weniger als der Türck für einen allgemeinen Feind der Christen zu halten / und derowegen gegen ihn / gleich wie gegen den Türcken zu handeln / damit andere Christliche** *Potentaten* **Ursach schöpffen mögen / sich künfftig solcher unchristlichen Handlung zu enthalten** ꝛc. so scheinet dergleichen Bündniß wol gantz unzuläßlich/ und wol schwerlich zu vermuthen. *Conf. Carpzov. de Lege Reg. c. 6. §. 3.* welcher zwar eine defensiv-allianz mit denen Türcken gut heissen und behaupten will/ es scheinet aber dergleichen allianz nicht allein gefährlich/ da durch dergleichen Mittel die Türcken in vorigen Zeiten die meiste avantage in Griechenland gehabt/ sondern auch dem Worte GOttes zu wider / und verursachet / daß man auf der Ungläubigen Hülffe mehr Vertrauen / als auf GOTT setzet.

VIII.

So viel nun ferner das Recht an auswärtige Potentaten Gesandten zu schicken / concerniret / so hält man davor/ daß/ wenn eine Sache nicht schlechter dings in Käyserlicher Macht/ Gewalt und Willen beruhet/ sondern zu des Reichs Nutzen / mittelst des gesamten Reichs Einwilligung expediret werden soll/ auf solchen Fall die Stände gleicher gestalt / weil die Reichs Gesandtschafft ein Mittel ist/ so bey Krieg und Frieden / auch Schliessung derer allian-

zen / bey Verschickung einer Reichs-Gesandtschafft zu sagen haben müsten. *Conf. Instrum. Pacis Cæsareo-Svecic. art. 8. §. 2. gaudeant. It. Capit. Cæsar.* wie dergleichen Exempel / da man im 16. Seculo Gesandten in des Käysers und des Reichs Namen an die Moscowiter und die Niederlande geschickt / verhanden. Andere hingegen schreiben das Recht Gesandten zu schicken Käyserlicher Majestät alleine zu / iedoch daß die Stände zur deliberation wegen der Sache / warum ein Käyserlicher Gesandter des Reichs wegen zu verschicken / zu admittiren / seine Instruction und Creditiv aber müste der Gesandte von dem Käyserlichen Hof alleine haben. *Add. Kulpis de Legat. Statuum Imperii.* Wie denn auch die an den Käyser und das Reich zugleich geschickte auswärtige Gesandten Käyserliche Majestät annimmt und audienz giebt. Soll aber von Reichswegen etwas wichtiges darauf statuiret werden / so ist kein Zweiffel / daß die Stände hiervon wissen müssen. Und also hörete zwar Carolus V. die von dem König in Polen wegen der Preußischen Händel abgefertigete Gesandtschafft / selbigen aber Bescheid zu geben / und sie abzufertigen / hat er auf einen Reichs-Tag verschoben. Sind aber nun die Reichs-Stände versamlet / und es meldet sich auf solcher Versammlung ein an den Käyser und das Reich zugleich abgeordneter frembder Gesandter an / giebet sich auch der audienz halber bey dem Reichs-Marschall an / so wird von dem Käyser ein Tag zur audienz benennet / und denen Ständen angesagt / durch Deputirte bey der audienz zu erscheinen. *Conf.* **ausführlicher Bericht / wie es auf Reichstägen** &c. *p. 31.* Wäre es aber eine Sache / so in Käyserlicher Majestät Macht und disposition alleine beruhet / so ist kein Zweiffel / daß die frembde Gesandtschafft von dem Käyser angenommen und expediret werden könne / und konte dahero Maximilianus II. ohne Zuziehung des Reichs den Hertzoglich Florentinischen Gesandten / als selbiger der Confirmation des Groß-Hertzoglichen Titels halber sich zu Wien eingefunden / alleine audienz ertheilen und abfertigen. Würde hingegen von einem auswärtigen Potentaten nur an die Reichs-Versammlung / nicht aber zugleich an den Käyser eine Gesandtschafft geschickt / so wird nicht gezweiffelt / daß denen Reichs-Ständen frey stehe / denenselben audienz zu ertheilen. *vid. Instrum. Pac. art. 8. §. gaudeant. Wicquefort. del Ambassadeur. Dn. Coccej. in I. P. c. 20. n. 43.* Jedoch daß in wichtigen Sachen die Stände des Gesandten Anbringen an die Käyserliche Majestät remittiren / oder mit derselben des Bescheids halber sich berathschlagen und zusammen thun.

IX.

Vor alten Zeiten hatten die Römische Käyser weit mehrere Reichs Einkünffte

künffte zu heben / als heutiges Tages / worunter vornemlich ein gewisser Tribut / welchen die Juden bey der Käyserlichen Crönung erlegen müssen / ingleichen gewisse reveneüen aus denen Bergwercken bekant gewesen. Nicht weniger stunden einem Römischen Käyser fast alle Zölle im Reich / ein gewisser Viehe-Schatz / die succession in die bewegliche Güter derer verstorbenen Prælaten zu. Welcher letztern Einkunfft allererst Otto IV. renunciret haben soll. *Conf. Diss. Meibomii de hoc Imperatorum jure.* Ja Käyser Fridericus I. setzte die Käyserliche Einkünffte auf einen solchen Fuß / daß er jährlich in die 20000. talent an Silber aus Italien heben kunte. Es musten auch die Benachbarten und vornemlich die Polen Tribut erlegen. Allein heutiges Tages sind alle diese ordentliche Einkünffte gefallen / und stehet ietzo / contributiones auszuschreiben / und von denen Reichs-Ständen / oder deren Unterthanen Gaben zu fodern / ebenfalls in Kayserlicher Majestät Gewalt alleine nicht / sondern das gesamte Reich muß hierein consentiren. Und wiewol Käyser Ferdinandus II. eine andere manier aufbringen wollen / und sonder Vorwissen und Bewilligung der Reichs-Stände Contributiones ausgeschrieben / auch unter faveur der bey handen gehabten grossen Kriegs-Macht durch militarische und strenge Execution expressete / so dauret doch solche angemaßte Gewalt nicht lange und ist iederman bekant / wie die procedur endlich in ein Lami abgelauffen. Wie man hiervon *Forstneri Epistel de Comitiis Ratisbonensibus, it.* der versamleten *Protestantischen* Stände zu Leipzig *querelen* in *Theatro Europæo* sehen kan. Daß aber Hippol. à Lapide die Gewalt einen Tribut in Ansehung des gantzen Reichs anzulegen / denen Reichs-Ständen alleine mit gäntzlicher Ausschliessung Ihr. Käyserl. Majest. zuschreiben will / ist billig zu verwerffen / weil gleichwol die Reichs-Stände ohne Vorwissen und Zuthun Käyserl. Majest. gestalten Sachen nach keine allgemeine Reichs-Auflagen machen können. *Conf. Capit. Ferdinandi IV.* und *Josephi art. 16.* Hingegen ist kein Zweifel / daß wenn einem Käyser etwas verwilliget worden / derselbige gehalten / die zugestandene Gelder dazu / zu welchem Ende sie hergegeben worden / zu employren. *Capit. Leopoldi art. 17.* und *Josephi art. 16. verb.* Die von dem Reich und desselben Ständen eingewilligte Steuer und Hülffen zu keinen andern End / als dazu sie gewilliget worden und andern Reichs-Lasten anwenden. Die Reichs-Steuern und Anlagen aber werden von denen Publicisten in ordinaire und extraordinaire eingetheilet. Die *ordinairen* nennen sie die Römer-Monate. Denn obwol nicht alle Jahr Römer-Monate abgefodert und verwilliget werden / so ist doch solcher Tribut gleichsam feste eingewurtzelt / und dieses die ordinaire Art und Weise / das Reich auf bedürffenden Fall zu collecti-

ren. Deßgleichen werden zu denen ordinairen Abgifften auch die so genanten Cammerzieler oder was zu Unterhaltung der Reichs-Cammer contribuiret werden muß/nicht weniger die so genante Städte-Steuer gerechnet/ welche der Käyser von denen Reichs-Städten jährlich einhebet/ und sich/ wie einige meynen und nachrechnen/ etwa auf 15000. Goldfl. beläufft. *Conf. Boter. in Polit. Reg. p. 59.* Wiewol auch in diesem Stück viele Reichs-Städte befreyet sind/daher die bekante distinction unter freye und Reichs-Städte von einigen erdacht worden *vid.* Titel Friedr. von Heerden in der Grundfeste *p. II. c. 6. p. 129.* Extraordinaire Gaben aber nennen sie die Türcken-Steuer/ wenn nemlich in vorigen Zeiten die Reichs-Stände bey instehender und anscheinender Türcken-Gefahr dem Römischen Käyser eine Summa Geldes/ ohne daß man dißfalls die repartition nach denen Römer-Monaten gemachet/ eingewilliget/selbige auch mit aller force eingetrieben worden. *Conf. Klock. de contrib.* Zu denen extraordinairen ziehet man auch noch die Unkosten/ welche zu einer Reichs-Gesandtschafft oder andern Reichs Nutzen und necessitäten hergeschossen und eingebracht werden.

X.

Einem Reichs-Stand neue Zölle zu verstatten oder die alten zu steigern/ stehet schlechter dings in des Käysers Macht und Willen nicht/sondern es müssen alle Churfürsten insgesamt und keinen ausgeschlossen auf einem Collegial-Tag darein consentiren/ auch die benachbarte und interessirte Stände darüber gehöret werden. *Cap. Leopoldi & Josephi art. 21. & 20.*

XI.

Anlangende die Käys. Macht/Gewalt und Recht in geistl. Sachen/so wäre ja wol kein Zweifel/daß Ihrer Käyserl. Majest. darinnen eben die Gewalt zustünde/als einem iedweden independirenden Potentaten und Oberhaupt einer Republic, auch in Teutschland denen protestirenden Churfürsten/ Fürsten und Ständen nach denen natürlichen und Göttlichen Rechten eignet und gebühret/und Krafft dessen der Käyser Hirten/ Bischöffe und Kirchen-Diener verordnen/ geistliche Gesetze und Reguln fürschreiben/ die Clerisey in ihren Mißbräuchen reformiren/ allgemeine oder zum wenigsten ein Reichs- oder national-Concilium ausschreiben/die geistliche oberste Gerichtsbarkeit exerciren/die geistlichen beneficia mittheilen und conferiren/ die Regale eben so wol als der König in Franckreich bey vacirung eines Bisthums oder ander beneficii genissen/ und was dem allen ferner anhängig/ verrichten könte/(als dieses alles der

Herr

Herr von Pufendorff in seiner Einleitung zur Historia c. 12. §. 5. seqq. herrlich ausgeführet/ und folglich unnöthig ist solches anhero auszuschreiben. *Conf. Dn. Swed. J. P. p. spec. sect. 1. c. 5.*) wenn sie solche gebrauchen wolten/und nicht vielmehr wegen der Römisch Catholischen Religion der Meynung wären/ daß weltlichen Potentaten(wiewol die distinction unter geistliche und weltliche Potentaten sehr ungeräumet und eine contradictionem in adjecto involviret/ weil sie klar wider Christi Ausspruch: die weltlichen Könige oder die Könige in der Welt herrschen/ihr aber nicht also/und man also nicht füglich einen Geistlichen einen Potentaten nennen kan / auch was die mächtigen Bischöffe in Teutschland betrifft / sie selbige Macht nicht haben als Bischöffe/ sondern als zugleich vornehme Reichs-Fürsten und in Ansehung ihrer considerablen Reichs-Lehn) die hohe jurisdiction über die geistlichen Personen und alle geistliche Dinge/welche nicht eigentlich innerliche Glaubens-Sachen und der Seelen Seligkeit angehen / nicht zuständig. Dennoch ist hier hauptsächlich zu fragen/ob ein Römischer Käyser Macht habe ein Concilium auszuschreiben. Welche Frage denn die Römisch Catholischen schlechter dings negiren/ und sothane Gewalt eintzig und allein dem Römischen Pabst zuerkennen. Weil aber gleichwol denen ehemaligen Christlichen Käysern / ehe und bevor dem Pabst die Flügel gewachsen/ und derselbe seinen geistlichen Dominat(oder vielmehr seine weltliche Herrschafft unter dem Deckmantel der Religion) auf solchen Fuß gesetzet/sothanes Recht zugekommen/und sich dessen insonderheit Constantinus M. und Theodosius M. sonder iemands Contradiction bedienet/so wird dieses hohe Regal als eine Dependenz Käyserl. Hoheit einem Römischen Käyser von dem Römisch Päbstl. Hof und dessen Verfechtern gantz unverantwortlich disputirt. Und wäre daher ein Römischer Käyser wol befugt / mit Zuziehung und Consens gesamter Reichs-Stände zum wenigsten ein National-Concilium ohne des Pabsts Danck anzusetzen. *Conf. Lampadius p. 3. c. 12. n. 8.* So viel aber die Ausschreibung eines Universal-Concilii betrifft / scheinet dergleichen Macht nach einiger Meynung keinem Potentaten in der Welt/ also auch schwerlich einem Römischen Käyser beyzumessen / weil doch andere Königreiche und Länder / Bischöffe und Prælaten nicht gezwungen werden könten/auf Käyserl. Befehl zu erscheinen / sondern es müste selbiges mit Consens aller Christlichen Potentaten oder zum wenigsten des grösten Theils geschehen. Zwar ist/wie schon erwehnet/ nicht zu leugnen/daß die ersten Christlichen Käyser dergleichen allgemeine Versammlung der Clerisey ausgeschrieben und verordnet/es ist aber im Gegentheil ausgemacht/daß damals alle Länder/oder doch zum wenigsten der gröste Theil / wo Christen gewohnet / unter

des Römischen Reichs Oberherrschafft und Bothmäßigkeit gestanden. Weil aber dennoch ein Römischer Käyser das Haupt der Christenheit und der vornehmste unter denen Christlichen Potentaten ist/so ist zum wenigsten kein Zweifel/ daß die Ausschreibung eines universal Consilii mit Vorwissen und Begrüssung der übrigen Christlichen Könige/und daß diese ihren Prælaten die Erscheinung anbefehlen/ein Römischer Käyser verrichten könne/als bey dem Concilio zu Pisa geschehen. *Conf. Ziegler. ad Lancellot.* Das Recht und die Gewalt die Teutschen Bischöffe einzusetzen/auch sonst über dieselbe mit grossen Nachdruck zu herrschen/beruhete vor alten Zeiten und ehe der monstrose Pabst Hildebrand solches Recht Henrico V. abgetrotzet und abgepochet / bey denen Römischen Käysern. Und haben also die Römisch Teutschen Käyser nur noch einige reliquien der ehemaligen geistlichen Gewalt übrig / unter welche insonderheit das so genante jus primariarum precum zu rechnen / welches Käyser Matthias in einem Rescript an den Bischoff zu Speyer de Anno 1614. *sein ansehnliches jus* und *regal* nennet / und Krafft dessen ein Römischer Käyser in denen im Reich verhandenen unmittelbaren Collegiis derer Canonicorum und Conventen (worunter auch die in einem Bisthum befindliche Neben-Capitul mit gerechnet werden) wenn nach seiner Wahl (also nicht allererst nach der Crönung) darinnen einige Stellen vacant werden / es geschehe solches in denen Päbstl. oder in des Capituls Monaten/dazu eine Person/ die Precista,und das darüber ausgestellete Diploma ein Paniß-Brif genennet wird / welche er will/ præsentiren kan. *Conf. Fritschius in tr. de primar. precib.* Und muß ein solcher Precista angenommen werden/wenn auch schon ein anderer die nechste Expectanz hätte. (o) Dergleichen Recht auch ein Römischer König / welcher noch bey Lebzeiten eines Römischen Käysers erwehlet wird/geniesset / auch selbiges so gar nach dem Tod des Käysers und wenn er zu würcklicher und völliger Regierung gelanget/von neuen exerciret. Wiewol was einen Römischen König betrifft/nach einiger Meynung nur in Abwesenheit eines Käysers. *Dn. Swed. in. J. P. p. sp. l. 1. c. 5. n. 16.* Ja es ist bekant / daß auch eine Römische Käyserin bey weiblichen Stifftern nach ihrer Crönung dergleichen Recht sich zu erfreuen hat/als man bey der Allerdurchl. Käyserin Eleonora und dem Röm. König observiret hat. Uberhaupt wird hiebey noch die Frage aufgeworffen/woher eigentlich einem Röm. Käyser sothanes Recht zuständig? Einige und vornemlich

(o) Es stehet aber dem Käyser nicht mehr als einmal in einer ieden Kirchen frey / solch Jus zu exerciren / daher es auch *primariarum* precum jus genant wird. *Svveder. d. l. n. 14.*

nemlich die Päbstl. Gesinnete meynen/es rühre solches ursprüngl. aus Vergünstigung/ beneficio und Verleihung derer Päbste her/ und führen vor sich viele Päbstliche Bullen und Diplomata an/ aus welchem fundament denn nach dem Religions-Frieden zu Augspurg unterschiedliche mal wegen derer in dem Reichs-Abschied de anno 1555. §. 20. enthaltenen Worten: So soll die geistliche *Jurisdiction* wider die Augspurgische *Confession*, *Religion*, Glauben/ Bestellung der *Ministerien*/ Kirchen Gebräuchen/ Ordnungen und *Ceremonien*/ so sie aufgericht oder aufrichten möchten/ biß zu endlicher Vergleichung der Religion nicht *exerciret*/ gebrauchet oder geübet werden ꝛc. gezweiffelt worden/ ob man Käyserlicher Majestät dergleichen Recht bey denen Collegiis Canonicorum derer Protestanten zugestatten schuldig sey oder nicht. Jedoch ist dieser Streit in dem Münsterischen Frieden also beygeleget worden/ daß zwar dem Käyser unverwehret/ auch in denen Protestantischen Capituln, in welchen der Käyser vor dem 1624sten Jahre desfalls in possesion gewesen/ einen Domherrn und beneficiarium gestalten Sachen nach und denen Statutis und Herkommen eines solchen Capituli sonst gemäß zu præsentiren/ allein/ daß selbiger nicht der Römisch Catholischen/ sondern eben von der religion sey/ als der Verstorbene gewesen. *Conf. Instrum. Pac. Cæsar. Svecic. Art. 5. Burgoldenf. ad Instrument. Pac. p. 2. D. 11. membr. 2.* zu welchen Schluß Gelegenheit gegeben zu haben scheinet/ daß Käyser Rudolphus II. dem Magdeburgischen aus lauter Protestanten damals bestandenen Capitul den Chu fürsten von Cöln Ernestum Bayerischen Stammes (welcher dennoch schweren müssen/ daß er der Lutherischen Lehre und Augspurgischen Confession nicht den geringsten Eintrag thun/ auch keine Erlassung seines Eydes weder von dem Käyser/ noch von dem Pabst suchen wolte) aufgetrungen. Theils aber halten vielmehr das jus primariarum precum noch vor eine Uberbleibung und Angedenck der ehemaligen Käyserlichen Gewalt in geistlichen Sachen/ und daß die Römischen Käyser vor alten Zeiten nicht nur iederzeit die förderSten Canonici eines iedweden hohen Stiffts/ sondern so gar Collatores und Verleiher derer Bißthümer/ Abteyen ꝛc. gewesen/ wie schon oben gemeldet. Theils aber schreiben es einer sehr langen und von undencklichen Jahren herrührenden Gewohnheit zu/ welches alles wir zwar durchgehends an seinen Ort gestellet seyn lassen/ das aber ist gewiß/ daß gleichwol die Käyserliche Majestät geschehen lassen muß/ daß die Römischen Päbste/ wenn sie solches Recht confirmiren/ es eine Päbstliche Concesion und beneficium nennen/ wie aus *Pauli V. Confirmation de anno 1620.* und *Innocentii X. in Theatr. Europ. T. 6.* zu sehen. Solte aber ein Collegium Canonicorum entweder durch Krieges-

Läuffte oder ander Unglück in solche decadence gerathen/ daß sie dahero einen Vergleich unter sich aufzurichten veranlasset würden/ daß man ihr Collegium auf eine gewisse Anzahl Z. E. wenn ihrer 12. wären/ biß auf 7. wolte ausssterben/ und hernach bey der letztern Zahl verbleiben lassen/ wäre die remarquable Frage/ ob ein solcher Vergleich dem Römisch Käyserlichen Rechte præjudicirlich und der Käyser schuldig wäre/ so lange mit seiner præsentation zu warten/ biß das Collegium auf die verglichene Zahl abgenommen? Worauf dann zu antworten/ daß wenn in dergleichen Capitul nach der Käyser-Wahl sich eine vacanz ereignet/ und der Käyser Macht hat/ eine Person zu repræsentiren/ solche allerdings angenommen werden muß. *Conf. Responsum ap. Besoldum in voc. primar. preces in causa* des Probsts und *Capituls Ursini.* In der Marck Brandenburg hat hingegen Käyserliche Majestät das jus primariarum precum nicht zu exerciren/ sondern vielmehr nur Ihr. Königlichen Maj. von Preussen selbst. (p) *Conf. Schepliz. in Consult. March. p. 1. tit. 1.* Von der Advocatie und Schutz-Gerechtigkeit eines Römischen Käysers über den Stuhl zu Rom ist zum theil schon etwas berühret worden/ und hier nur noch zu gedencken/ daß weil die Protestanten des Römischen Stuhls geistliche Monarchie nicht erkennen/ man in dem letzten project einer stets währenden Capitulation den articul, da ein Käyser der Römischen Kirche seinen Schutz verspricht/ aussengelassen/ oder in dessen Beybehaltung anderer Gestalt nicht consentiret werden wollen/ als so weit solche Advocatie dem Römischen Reich nicht schädlich. Uberhaupt aber darff freylich sothane Advocatie und Protection dem Religions-Frieden zu Augspurg und dem Westphälischen Friedens-Schluß im geringsten nicht nachtheilig seyn. *Conf. Capit. Leopoldi & Josephi art. 1.* Die Ansetzung einer allgemeinen Reichs-Feyer/ ingleichen die Veränderung oder Verbesserung des Calenders/ wird nicht weniger von vielen einem Käyser zugeschrieben. Es ist aber mehr als zu bekant/ daß die Veränderung und Verbesserung des Calenders in Käyserlicher Majestät Macht alleine nicht beruhet/ weil dergleichen affaire die Versetzung derer Feste und andere zur Religion gehörige Dinge nach sich ziehet/ die Protestanten aber/ welche in eigentlichen Religions-Sachen und geistlichen Verordnungen keinen Superiorem agnosciren/ sich daran nicht binden würden. Ja die neulichste Veränderung des Calenders leget gnugsam an Tag/ daß solches durch des Käysers und des Reichs autorität zugleich geschehen/ wie aus denen in Anno 1699. den 30. Sept. ob seiten Chur-Sachsen verrichteten dictatur zu erkennen. 10. Oct. Con-

(p) Daher auch daselbst die Durchlauchtigste Churfürstinnen von Brandenburg bey Weiblichen Stifftern solch Recht exerciren. Besiehe von dieser materie *Schilt.* de Libertate Eccles. German. f.

Conclusum.

BEy dem Evangelischen Corpore ist gut befunden worden / die Verfügung zu machen / daß nachfolgende Erinnerung denen künfftig zu druckenden Calendern præmittiret werde.

Erinnerung.

DEmnach aus denen mit Fleiß angestelleten observationibus Derer berühmtesten Astronomorum biß anhero wahrzunehmen gewesen / wie daß bey beständiger und unveränderter Beybehaltung des Julianischen oder so genanten alten Calenders in der darin biß dato gebrauchten Dionysianischen Cyclischen Fest-Rechnung man mit der ordentlichen Zeit-Rechnung ie länger ie mehr von dem eigentlichen termino der æquinoctiorum und zugleich dem Lauff der Sonnen und des Monds abkommen / und die von der Christlichen Kirche geordnete und auff bestimmte Tage gelegte Feste zurück weichen. Solchem nach haben die auf dem noch fürwährenden Reichs-Tag allhie zu Regenspurg versammlete Evangelische Reichs-Stände allerseits einmüthig geschlossen / in diesem instehenden 1700. Jahr die von der Zeit des Concilii Niceni her biß auf gegenwärtige Zeit nach und nach zuviel eingeschalteten 11. Tage nunmehr auf einmal auszulassen / nemlich auf folgende Weiß: Daß nach Verfließung des 18. Febr. alten Calenders so gleich der erste Martius darauf gezehlet / das sonsten auf den 24. Febr. gewöhnliche Fest des heiligen Apostels Matthiæ aber vor dieses Jahr auf erst gedachten 18. Febr. (so ohne diß ein Sonntag ist) verleget / und hin künfftig die Fest-Rechnungen (wenn ie kein perfecter und beständiger Cyclus auszufinden seyn solte) nach dem accuraten Astronomischen Calculo eingerichtet werden sollen. Welche Veränder- und Verbesserung des alten Julianischen Calenders gleich wie sie erst ernante gesamte Evangelische Reichs-Stände aus der ihnen so wol in sacris als politicis zustehender hohen Gewalt und Bothmäßigkeit in ih-

ren

ren Landen und bey ihren Angehörigen und Unterthanen angeordnet/ also ist dieselbe auch zu keinem andern Ende geschehen / als daß man dadurch / so viel immer möglich/die Zeit-und Fest-Rechnung mit dem wahren Lauff der Sonnen und des Monden vereinbaret und vor das Künfftige alle Confusion vermieden sehen möge. So man iedermänniglich zubehöriger Nachricht hiemit anzufügen / keinen Umgang nehmen sollen.

Conclusum Corporis Evangelicorum den 23. Sept. 1699.

Nachdem die Calender Verbesserung bey dem Corpore Evangelico in behörige deliberation gestellet worden / so hat man einmüthig vor gut befunden und geschlossen / daß 1. die nach dem 11. Febr. st. v. folgende 11. Tage des 1700. Jahrs in denen Calendern auszulassen / und das Matthiæ-Fest auf besagten 18. Febr. zu legen seye. 2. Die Oster-Festrechnung und was davon dependiret / in Zukunfft weder nach dem im Julianischen angenommenen Dionysianischen vielweniger Gregorianischen Cyclo, sondern nach dem Calculo Astronomico (wie ehemals zu Zeiten des Concilii Niceni geschehen) gemachet werde. 3. Die Evangelischen Sonn-Fest-und gemeine Wochen und Werck-Tage/ wie bißhero / also iederzeit in eine besondere Columnam gebracht werden/ mit darüber gesetzter Præscription: Verbesserter Calender. 4. Allerseits Mathematici Evangelici dahin angewiesen werden/ mit denen Königlichen Schwedischen über die von selbigen gethane Vorschläge fleißig zu communiciren/ ob und wie / so wol gedachte Vorschläge / als das gantze Werck vollends zu stand zu bringen seyn möchte. 5. Denen Mathematicis ebenmäßig aufzugeben / daß selbige darauf gedencken sollen/ wie künfftig hin und mit der Zeit der bißherige abusus der Astrologiæ judiciariæ aus denen Calendern bleiben könne. Wie nun 6. diese Calender Veränderung aus der denen Evangelischen

Stän-

Ständen des Reichs in sacris & profanis zustehenden hohen Macht und Gewalt bey dem Corpore Evangelico resolvirt und beschlossen worden/ als wäre solches in denen dieser Calender Veränderung wegen in deren Landen auszufertigenden Publication-Edictis insonderheit anzuführen / und 7. die publication dieses Schlusses in allen Evangelischen Landen den letzten Sonntag vor dem Advent dieses 1699sten Jahrs zu bewerckstelligen.

XII.

Von denen Reichstägen und was dabey ein Käyser vor Macht und Gewalt habe/wird an einem andern Orte ex professo tractirt. *Conf.* Eitel Friedrich von Heerden.

XIII.

Das Recht Müntze zu schlagen hat ein Römischer Käyser als ein hohes Regal von seiner Käyserl. Herrschafft und Hoheit / die Reichs-Stände aber samt einigen/welche nicht Stände sind/ besitzen selbiges bloß als ein erlangtes privilegium. Gestalt denn das Recht Müntze zu schlagen nicht eben eine pertinenz und Kennzeichen eines Reichs-Stands ist/weil auch municipal-Städte/ als Z. E. Wißmar/ Stettin/Stade/Hildesheim/Magdeburg / Hannover / Lüneburg ꝛc. Müntze aus einer verstatteten Freyheit schlagen lassen. Wer also des müntzens wegen mit keinem Käyserl. privilegio begnadiget/darff sich auch des müntzens nicht anmassen/ sonst wird er von dem Craiß-Directorio gestraft. Hingegen wird auch erfodert/daß die Käyserl. Müntze eben so gut an Schrot und Korn sey/als der Reichs-Stände ihre Müntze/denn sonst diese die Käyserl. Müntze in ihren Landen als ungültig verruffen/als vor einiger Zeit Churfürst Joh. Georg II. zu Sachsen in seinen Ländern gethan. Auf dem Reichstag nach dem Schmalcaldischen Krieg begehrte Carolus V. daß die Reichs-Stände hinführo nicht ihre/sondern des Käysers Bildniß darauf pregen lassen solten / welches Anmuthen aber denen Churfürsten / Fürsten und Ständen ungelegen war. Betreffend aber das Müntzwesen heutiges Tages im Römischen Reich überhaupt/so hat ietztregierende Käyserl. Majest. wie auch dero Herr Vater (allerglorwürdigsten Andenckens) in ihren Capitulationen diese *art.* 33. und jene *art* 32. versprochen : Die bißherige Beschwerung und Mängel der Müntz halber zum förderlichsten mit Rath der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs zuvor zu kommen / in

beständige Ordnung und Wesen zustellen/ und die lang gewährte Unrichtigkeit abzuwenden ꝛc. Es dürffen auch sonst Käyserl. Majest. ohne der Churfürsten absonderliche Einwilligung keinen Stand/er sey wer er wolle/ mit der Müntz-Freyheit und Müntz-Städten begaben und begnadigen. *Cap. Leopoldi art. 35. Josephi art. 34.*

XIV.

Auf die einem Römischen Käyser gebührende Huldigung und Lehns-Pflicht zu kommen/so hat es bekanter massen damit die Bewandniß/ daß ein Röm. Käyser alsobald nach seiner Wahl und Crönung solche Huldigung in der Wahl-Sadt und denen Reichs-Städten/ welche derselbe bey seiner Rück-Reise persönlich pasiret / in hoher Person einnimmt / in die übrige Reichs-Städte aber gewisse Commissarien schicket / und denenselben die Huldigung præstiren lässet. Die Churfürsten/ Fürsten und andere Stände aber leisten die Lehns-Pflicht/wiewol diejenigen/ welche Chur-oder Fürstl. Dignität sind/ nicht in Person/sondern nur durch gevollmächtigte Abgesandte/da hingegen die Reichs-Grafen und andere ihres gleichen Stände solche Lehn in Person zu empfangen verbunden sind. Gleichwie auch Käyserl. Majest. einen Churfürsten/Fürsten oder Fürstenmäßigen die Lehn in allerhöchster Person conferirt/die Reichs-Grafen und Italiänische Lehn-Leute aber empfangen die Lehn nur von dem Reichs-Hof-Rath-Præsidenten. *Dn. Svved. Introd. J. P. p. 365.* Hiebey fällt eine hochwichtige Frage zu erwehnen vor / ob ein Römischer Käyser die Lehns-und Huldigungs-Pflicht im Namen und von wegen des Reichs empfange und annehme/und also nicht eigentlich dem Käyser sothane Pflicht abgestattet würde/und also Käys. Maj. bey einem solchen actu nur des Reichs Stelle vertrete? Und wiewol *Hyppol. à Lapide* solche Frage mit Ja abfertiget/ und seine Meynung mit aller Macht zu behaupten suchet/so wird doch selbige von andern verworffen und im Gegentheil statuirt/daß dergleichen Huldigung und Lehns-Pflicht einem Römischen Käyser in Ansehung Sr. Käyserl. Hoheit und Gewalt und daher fliessender Nothwendigkeit gebühre und abgestattet werden müsse. Obwol sothaner Lehns-Pflicht und Gehorsam Versprechung halber die Reichs-Stände keine eigentlich so genante Reichs-Unterthanen werden/ sondern den Eyd mit Vorbehalt der ihnen zustehenden Freyheit und Landes-Fürstl. Hoheit præstiren. Wird aber ein Reichs-Lehn durch Todesfall oder Verwirckung (welches letztere Wort am ersten in Leopoldi Capitulation mit eingerücket worden) eröffnet und verlediget / so etwas merckliches erträget/als Fürstenthum/Graf-und Herrschafften/so ist Käyserl. Majest. nicht berechtiget/

ohne

ohne Vorwissen und Consens zum wenigsten derer sämtlichen Churfürsten iemand mit sothanen verledigten Landen zu belehnen oder darauf eine Expectanz zugeben/sondern sie sind verbunden/solche verledigte Reichs-Lehn zu Unterhaltung des Reichs und des regier. Käysers einzuziehen/zu incorporiren und anzuwenden. *Conf. Capit. Leopoldi art. 30.* und *Josephi art. 29. It. Capit. Caroli V. art. 24.* und *Ferdinandi II. art. 28.* Es ist aber heutiges Tages nicht leichtlich eine vacanz vornemlich eines considerablen Reichs-Lehns zu vermuthen / weil nicht allein die Fürstl. und Gräfl. Familien ziemlich weitläufftig/sondern auch die Anwartschafften überaus häuffig sind. Bey ereigneter vacanz eines unmittelbaren Reichs-Adelichen Ritter-Guths aber stehet in Käyserl. Majest. Macht/iemand damit zu belehnen/welchen sie wollen.

XV.

In Besetzung des Käyserl. Geheimden wie auch des Reichs-Hof- und Kriegs-Raths verpflichtet sich ein Römischer Käyser/daß er solche hohe Collegia mit Fürsten/ Grafen/ Herren von Adel und andern ehrlichen Leuten vermög Instrumenti Pacis und zwar nicht allein aus dero eigenen Landsassen / Unterthanen und Vasallen/sondern mehrentheils aus denen/ so im Reich Teutscher Nation anderer Orten (nemlich ausser denen Käyserl. Erblanden) gebohren und erzogen/ darinnen nach Standes-Gebühr angesehen und begütert / der Reichssatzungen wohl erfahren/gutes Namens und Herkommens und Käyserl. Majest. alleine/sonsten aber keinem Churfürsten oder Stand des Reichs noch ausländischen Potentaten mit absonderlichen Dienst-Pflichten verwandt seyn/besetzen wollen/ *Conf. Capit. Leopoldi art. 40. & Josephi art. 39.*

XVI.

In Schrifften und Handlungen des Reichs verspricht ein neuerwehlte Käyser keine andere als die Teutsche oder Lateinische Sprache (welche letztere in publiquen Schrifften und Instrumentis publicis vor alten Zeiten mehr als die Teutsche selbst gebräuchlich gewesen und daher in der güldenen Bull *tit. 30.* §. 7. Verordnung gestellet wird/daß ein Chur-Printz zu Erlernung der Lateinischen Sprache angehalten werden soll) zu gebrauchen/es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs/da gemeiniglich eine andere Sprache in Ubung wäre. *vid. Capit. Leopoldi & Josephi art. 43. & 42.* Doch bey der Reichs-Cammer wird kein Proceß in Lateinischer Sprache angenommen und zugelassen. *vid. Limn. ad Capit. Caroli V. art. 14.* Wie sonst die Käyserl. Macht noch ferner eingeschrencket und umschlossen / davon geben die Capitulationes und andere

Reichs-Grund-Gesetze klare masse / ist auch zum Theil noch aus folgenden zu erkennen/allermassen es denn nunmehro Zeit ist/ von Käyserl. Maj. reservaten in müglicher Kürtze zu handeln.

Von des Käysers Reservaten.

DJejenigen hohen Rechte und Regalien/ welche man Käyserlicher Majest. reservaten nennet / übet ein Römischer Käyser entweder ohne alle Einschrenckung/ und schlechter dings nach seinem Willen / oder aber mittelst gewisser restriction, gesetzten Schrancken und Verbindlichkeit aus / oder es hat auch solche Rechte Käyserliche Majest. alleine nicht/ sondern gewissen Reichs-Ständen dieselbige en particulier communiciret / wie aus folgenden hin und wieder erhellet.

I.

Wird einem Römischen Käyser die Macht Könige / Churfürsten / Fürsten/ Grafen/ Freyherrn/ Edelleute/ Doctores, u. d. g. zu machen / zugeschrieben/ und also dieses das erste Käyserliche Reservat genennet / wobey aber verschiedene Fragen kürtzlich zu erörtern vorkommen. Ob nemlich Exempel verhanden/ daß der Römische Käyser diesen oder jenen Fürsten zum König creirt? Welche Frage denn nicht verneinet werden kan / weil ja Käyser Henricus V. und Fridericus Barbarossa denen Hertzogen von Böhmen und eben dieser Fridericus Petrum von Dennemarck die Königliche Würde conferirt/ und nach derer Polen eigenen Geständniß Kayser Otto III. Hertzog Boleslaum Chrobry längst vorher und Anno 1001. zum König gemacht. Hingegen hielte in 15. Sec. Hertzog Carl der Kühne von Burgund eifrig wiewol vergeblich um das Königliche Prædicat an/ und in der Historie findet sich nicht weniger / daß Basilius Ivanovviz Großfürst in der Moscau / welcher Anno 1540. verstorben / nebst seiner gantzen Nation zur Römisch Catholischen Kirche getreten seyn würde / wenn er von Käyser Maximiliano I. den vergeblich gesuchten Königlichen Titel zu erlangen vermocht. Doch muß ich wol bekennen / daß mir diese letztere Geschicht etwas unglaublich vorkömmt / zumal aus der Rußischen Historie anderweit erhellet/ daß Johann Basilovviz viel zu hoffärtig gewesen / von einem Röm. Käyser den Kön. Titel zu bitten/ daß er vielmehr sich selber unterstanden/ Hertzog Magnum von Hollstein zum König in Liefland zu machen. Ja wenn heutiges Tages noch von solcher Freyheit derer Käyser zu sprechen/ so scheinet selbige nach einiger Publicisten Meynung (dann wir machen uns der Sache

nicht

nicht theilhafftig) statt zu haben/ wenn ein Reichs-Stand als Reichs-Stand das Königliche Prædicat ambirt. Da hingegen ein ieder souverainer Fürst/ welcher so viel Einkünffte und Macht hat/den Königlichen Titel zu behaupten/ und mit einem Wort einen Potentaten zu agiren/ vor sich selbst / und aus dem Völcker Recht den Königlichen Titel ergreiffen und annehmen könne: Besiehe Prof. Ludvvigs tractat de Auspicio Regum. Einige geben auch vor/ der Käyser könne nicht mehr als allen falls den Königlichen Titel verleihen/ Königliche Gewalt aber könne er niemand beylegen/ welches freylich so irraisonable nicht ist. Ferner ist die Frage/ ob der Römische Pabst befugt sey/ in dergleichen Fall einen Eingriff zu thun? Daß nun die Päbste sich verschiedentlich unterfangen/ die Königliche und andere hohe dignitäten auszutheilen / ist nicht zu leugnen/ wie aber im 15ten Seculo Pabst Paulus III. die Grafen von Ferrara zu Hertzogen machte / widersetzten sich die Reichs-Stände aufs hefftigste/ und ermahneten Käyser Fridericum III. dergleichen Eingriff so schlechter dings nicht passiren zu lassen/ und meyneten/wenn dem Römischen Pabst frey stehen solte/ Hertzoge u. d. g. zu machen/ so denn hinwiederum einem Römischen Käyser unverwehret seyn müste/ Bischöffe/ Aebte u. d. g. zu ordnen und zu creiren. Wie hart auch im 16. Seculo Maximilianus I. sich widersetzt/ als Pius V. Cosmum von Medices zum Groß-Hertzog von Florentz machte / und wie dessen Sohn Hertzog Franciscus, weil die Päbstliche Bulle und Brieff niemand respectiren / und ihm das Großhertzogliche axioma geben wolte / gezwungen worden/ hierüber mit Käys. Maj. zu transigiren/ und von derselbenden Großhertzogl. Titel bestätigen zu lassen/ ist aus der Historie mehr als zu bekant. Zum dritten ist die Frage/ ob Ihr. Käyserl. Maj. Chur- und Fürsten/ Grafen und Herren im heiligen Römischen Reich zu machen/ absolut und schlechter dings freystehe/ oder selbiges Recht einiger massen limitirt sey? welches letztere denn zu affirmiren/ weil eines theils Käyserliche Majestät dergleichen Würde niemand zum Nachtheil und Schaden eines andern conferiren kan. Daher wie vormals Käyser Sigismundus die Grafen von Cilien zu Reichs-Fürsten machen wolte/ widersetzte sich das Hauß Oesterreich/ weil die Grafen von Cilien bißhero Oesterreichische Vasallen gewesen. *vid. Æneæ Sylvii Histor. Friderici III.* Gleicher gestalt und wie zu Anfang des vorigen Seculi Käyser Ferdinandus II. Graf Ernestum von Schaunburg zum Fürsten von Hollstein creirt/ widersprach solches Unternehmen König Christianus IV. von Dennemarck/ weil er und seine Anverwandte schon den Titel Hertzoge von Hollstein führten/ und folglich derselbe einem andern nicht beygeleget werden könte. Dahero und wie Graf Ernestus sich zu Enthaltung des Fürstlichen prædicats in Güte nicht

beqvemen wolte/ überfiel ihn der König mit gewaffneter Hand / und zwung ihn sich dessen zubegeben. *Conf. Monita Statuum Imperii ad Cap. Leopoldi art. 45. n. 5. verb.* daß der zukünfftige Röm Käyser keinen / wer der auch sey/ einigem alten Hauß oder Geschlechte zum *præjudiz* oder Schmälerung seiner *dignität*/ Stand und alten üblichen Titels mit neuen *prædicaten* und höhern Titeln und Wapen-Briefen begabe oder versehe. Eitel Friedr. von Heerden *p. 3. c. 3. p. 244. Conf. Capit. Leopoldi & Josephi art. 44. & 43.* Dann wird auch bey dieser Frage ferner erfodert / daß Käyserl. Maj. bey Austheilung und Conferirung Fürstlicher und Gräflicher/ auch anderer dignitäten/ vornemlich dahin sehen solle/ damit auf allen Fall dieselbige demjenigen ertheilet werden möge/ welcher es vor andern meritiret/ im Reich gesessen und Mittel habe/ den affectirenden Stand pro dignitate auszuführen. Soll er in einen derer Reichs-Collegiorum als ein Reichs-Stand recipiret werden/ muß er sich mit Fürstenmäßigen und Reichs-Gräflichen Gütern qualificiren/ zu einen gewissen Craiß gezogen werden und einen Reichs-Anschlag über sich nehmen. Wiewol doch bißhero verschiedene neue Fürsten und Grafen bey der Reichs sessionem recipiret und zugelassen worden / ob sie sich schon mit Fürstenmäßigen oder Gräflichen unmittelbaren Reichs-Gütern noch nicht versehen gehabt. Es ist aber doch selbiges mit protestation derer übrigen Stände geschehen. *Conf.* Reichs Abschied *de anno 1654. §. 197.* da auch vormals Ferdinandus II. allzu liberal mit creirung neuer Reichs-Fürsten gewesen/ zu keinem andern Ende/ als daß er nach der Hand/ durch Vermehrung derer Stimmen im Fürstlichen Collegio die alten/ und vornemlich Protestantischen Fürstlichen Häuser überwägen und überstimmen möchte/ so ist in dem Münsterischen Friedens-Schluß und in denen Capitulationen Versehung geschehen/ daß ehe und bevor dasjenige Collegium, in welches der neue Fürst und Graf aufgenommen werden soll / consentiret/ sie solchen dafür zu respectiren nicht gehalten / ja/ wenn von der Fürsten- und Grafenbanck die Rede/ so wird noch ferner erfodert / daß ausser dem Reichs Fürstlichen und Gräflichen Collegio auch die Churfürsten darum befraget und dabey gehöret werden müssen. *vid. Capitulat. Leopoldi & Josephi art. 44. & 41. verb.* niemand aber von denen neuerhöheten Fürsten / Grafen und Freyherren / dem Fürstlichen *Collegio*, es sey gleich auf selbigen oder Grafenbäncken *ad sessionem & votum* wider deroselben Willen aufdringen ꝛc. Und solches alles neben den Churfürsten auch dasjenige Collegium oder Banck/ darinnen sie aufgenommen werden sollen / gnugsam gehöret. Doch wird vielen das Reichsfürstl. oder Reichsgräfliche prædicat von dem Käyser zugeleget/ welche doch ob seiten des Reichs zur

sessionem

sesion nicht admittiret werden / mit einem Worte/ sie haben ausser dem Titel nicht mehr/ und können also Käyserliche Majestät wol Fürsten und Grafen machen / wenn und wie viel er will/ (iedoch/ daß wie hin und wieder schon angemercket/ nicht einem iedweden Unwürdigen eine so hohe Ehrenstelle conferiret werde / sondern daß er es 1. meritire / 2. possesionirt und vermögend sey/ 3. daß der Käyser denen alten Reichs-Fürstlichen Gräflichen und dergleichen Häusern zum præjudiz keine Gräfliche und Fürstliche Titel mittheile) allein bey conferirung der Reichs-Standes qualität müssen die Stände / wie offtgedacht / consentiren. *Conf. Dn. Swed. I. P. part. spec. sect. 1. c. 6. n. 5.* So viel Baronen / Edelleute/ Comites Palatinos aber kan ein Römischer Käyser creiren/ als er will/ und wird derselbe ein Pflantzer und Handhaber des Adels in Ferdinandi resolution von der Landstände Ritterschafften Freystellung und religions-Frieden beym Goldasto in denen Reichssatzungen p. 2. genennet. Noch ist bey diesem Punct die Frage / ob keinem andern Reichs-Fürsten zukomme/ Edelleute/ Doctores und dergleichen zu machen? Worauf zu antworten/ daß zwar das durchlauchtigste **Ertzhauß Oesterreich** aus Friderici III. Diplomate das privilegium hat/ Edelleute zu machen/ welches denn Freherus in seinen Not. ad P. de Andlo ebenfalls von **Chur-Pfaltz** behauptet / und das Hauß Savoyen durch besondere Vergünstigung derer Käyser Comites Palatinos und Notarios Publicos zu creiren Macht hat. Ja Strauch. in seinem Inst. Jur. publ. leget dem Hause **Sachsen** in Ansehung der Laußnitz eben dergleichen privilegium bey/ wie denn auch die Cron Böhmen Krafft von Alters her erlangten privilegii Macht haben soll in Böhmen / Mähren und Schlesien Edelleute zu machen. *vid. Curæus in Descript. Silesiæ p. 2. p. 271.* Deßgleichen ist bekant / daß die beyden Vicarii des Reichs zur Zeit eines Interregni und so lange ihre Gewalt währet/ die Adeliche dignität conferiren können. Daß aber sonst einem ieden Stand des Reichs dergleichen Recht zuständig / wird billig gezweifelt. Und ob schon die Meynung es könne zum wenigsten ein Chur- oder anderer Reichs-Fürst in Ansehung seiner Landesfürstl. Hoheit dergleichen dignität in so weit conferiren (*Conf. Dn. Coccej.* in einer besondern *Dissert. de potestate statuum Imperii circa dignitates c. 3.*) daß sie an denen Grentzen seines territorii zu Ende und also sich weiter nicht erstreckete/ als sein Land gienge; so lässet man doch solche Meynung an seinen Ort gestellet seyn/ inzwischen ist gewiß/ daß dergleichen bißhero wenig geschehen / auch nicht leichtlich zu præsumiren / daß iemand nach einer dignität/ welche nicht weiter als in einem gewissen district gültig/ ein grosses Belieben und Verlangen tragen solte. Zudem würde auf solche Art von dem Käyserl. reservato nichts übrig bleiben. Sonst will man

auch

auch denen von Käyserl. Majest. neugemachten Edelleuten in verschiedenen Ländern dergleichen Privilegia und Vorzüge/ als sonst der alte Adel geniesset/ nicht zugestehen / wie sonderlich in Sachsen und dem Hertzogthum Hinter-Pommern zu observiren ist. Ja in dem Churfürstenthum Brandenburg überhaupt wird kein von Käyserl. Maj. nobilitirter Unterthan vor Edel erkant/ er habe sich dann vor Erlangung des Adelstands an dem Churfürstl. Hof angemeldet/ die Ursachen seiner intention angezeiget/ und zu Suchung solcher dignität Einwilligung erhalten. *Conf. Kulpis ad Monzamb. c. 5. §. 27.* In andern Provintzien aber wird es eben so genau nicht genommen/ zumal gar verschiedene Rechts-Lehrer der Meynung sind/ daß die Erlang- und Besitzung eines Ritter-Guts den vorhin unadelichen Besitzer gleichsam nobilitire. Und wiewol man fast auch alle Tage Exempel siehet/ daß Leute offtmals von gar geringer Condition sich propria autoritate und ohne Käyserl. ausdrückliche und aus der Reichs-Hof-Raths-Cantzley eingelösete Concession sich auf / zu / oder von schreiben und sich also tituliren lassen / dabey auch wol offene oder zugemachte Helme im Wapen führen; so ist doch solches Beginnen schnur stracks wider die Käyserl. Wahl-Capitulationes, und hat der Reichs-Fiscal Befehl wider solche Leute zu procediren/ und nach Gestalt der Ubertretung und Umstände der Personen zur Strafe ziehen zu lassen. *Conf. Cap. Leopoldi art. 45. & Josephi art. 44.* Bey diesem Punct wollen wir nur noch kürtzlich von denen Comitibus Palatinis, zu Teutsch/ Käyserl. Hof-Grafen anmercken / daß dieselbe unächtgebohrne vor ächt erklären können/ ausgenommen Fürstliche/ Gräfl. und Freyherrliche unehliche Kinder. Es ist auch kein Zweifel/ daß ein Comes Palatinus seine eigene unehelich gebohrne Kinder zu legitimiren vermag. Minderjährige/ Kirchen und Communen / wenn selbige lædiret worden/ können sie in integrum restituiren / Doctores in allen Facultäten/ Notarien/ Magistros und gekrönte Poeten machen/ ja gar nobilitiren / Wapen verleihen / Vormünder annehmen und bestätigen/ arrogationes, adoptiones, emancipationes vor sich verrichten/ handeln und bestätigen lassen/ veniam ætatis verleihen / und wenn minderjährige ihre unbewegliche Güter sollen veralieniret werden / ihre autorität und Vollwort interponiren. Ferner ist hierbey noch zu gedencken/ daß auch gantze Collegia des Rechts einer Comitivæ Palatii theilhafftig werden können / als Z. E. das Collegium derer Poeten und Redner zu Wien / dessen Rector allezeit zugleich Comes Palatinus ist/ die Juristen Facultät zu Rostock / die gesamte Universität Helmstädt (deren Vice-Rector die Hof-Pfaltzgrafschafft exerciret) und Kiel; oder aber gantze Familien/ als die Grafen von Ortenburg / die Grafen von Thurn und wol gar verschiedene adeliche Geschlechter.

Hat

II.

Hat Käyserl. Maj. Macht privilegia und Freyheiten/so durch das gantze Reich gültig/zu ertheilen/iedoch mit der restriction, daß solches zum Schaden und Nachtheil Landesfürstlicher Hoheit und Gerechtsame nicht gereichen solle. *Conf. Capitulatio Leopoldi & Josephi art. 3.* Zwar haben die Chur- und Fürsten auch andere Stände des Reichs ebenfalls die Macht/ privilegia und Freyheiten zu ertheilen/selbige zu geben und zu verstatten/es erstrecken aber solche privilegia ihre Krafft keines weges ausser denen Grentzen und Ländern des Reichs-Stands. *Limn. l. 2. c. 19.*

III.

Die uneheliche/aus Blutschande oder andern verdammlichen Beyschlaf gebohrne/können Ihr. Käyserl. Majest. legitimiren/ oder/ wie dergleichen actus auch sonst exprimirt wird/ wegen ihrer unächten Geburth dispensation ertheilen/und darff sich deßfalls die Reichs-Cammer keines Eingriffs anmassen. Ein Exempel sothaner legitimation stellet uns dar Herr Anthon Günther von Oldenburg des letzten Grafens von Oldenburg Anthon Günthers natürlicher Sohn/welchen der Käyser legitimiret/ und ihm den Titel gegeben Freyherrn von Oldenburg/Edlen Herrn in Varel, Kniphausen und Dortwart. Welcher Freyherr Anthonius G. von Oldenburg sich hernach mit einer Grässin von Witgenstein vermählet. Daß auch ein Römischer Käyser seine eigene natürliche Kinder/ wenn dergleichen verhanden wären/ legitimiren könne/ ist kein Zweifel/ hingegen wollen die Reichs-Stände keinen von dem Käyser legitimirten in Ansehung derer Güter/so von ihnen/ Churfürsten/ Fürsten und Ständen zu Lehn gehen/zu der succesion in solche Güter admittiren. *vid. Dn. Rhet. in J. feud.* wiewol selbiges noch auf vielerley Art limitiret wird. *Kinschot Tr. de legitim. c. 3.* In allodial-Gütern aber ist hieran kein Zweifel/ und können selbige in Entstehung ächter Erben zur succesion gelassen werden. Solches Recht zu legitimiren pfleget zwar ein Römischer Käyser/ als hiervon kurtz vorher erwehnet/denen Comitibus Palatinis zu conferiren/iedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt/daß Fürstl. Gräfl. und Freyherrl. Kinder nicht darunter begriffen/sondern der Comes Palatinus nur Adeliche und andere geringern Standes vor ächt zu declariren Macht und Freyheit haben solle. *Conf. Mund. in Tr. de Comit. Palat.* Endlich so ist kein Zweifel/daß der Käyser nur diejenigen/ welche ihm und dem Reich unterworffen/ keines weges aber eines auswärtigen Potentaten Unterthan vor ächt und ehrlich gebohren erklären könne.

IV.

Kan Ihr. Käyserl Majest. in Ansehung des gantzen Reichs famam restituiren/oder einen Unehrlichen wieder ehrlich und redlich machen/iedoch mit folgenden Unterscheid / daß/wenn die infamia aus einem Verbrechen wider ein provincial-Gesetze herrühret/ die Wiedererstattung des verlohrnen ehrlichen Namens in desjenigen Reichs-Stands Gewalt und Macht stehet / wider dessen Landes Constitutiones der Verbrecher gehandelt. Dergleichen Beschaffenheit es auch mit der aus Käysers Justiniani Rechten herrührenden Infamia hat/weil selbiges in der Reichs-Stände Gebiethe nicht anders/als weil man es freywillig an und aufgenommen/keines weges aber aus Justiniani autorität/ als welcher dem Teutschen Reich nichts zu befehlen gehabt/gültig ist. Wer also von einem Reichsstand in Fällen/die entweder aus denen Landes-Constitutionen oder aus Käysers Justiniani Rechten decidiret werden müssen / seinen verlohrnen ehrlichen Namen und existimation wieder erlanget / der muß auch wieder vor ehrlich und redlich im gantzen Römischen Reich geachtet werden. Rühret aber die infamia aus denen allgemeinen Reichs-Gesetzen her / so wird diskinguiret / ob das Verbrechen das gantze Reich angehet / als Z. E. in der Bauern-Aufruhr (und also im 16. Seculo in dem Reichs-Abschied de Anno 1526. denen Ständen/so denn allererst / wenn die *tumultuir*ende Bauern die Waffen niedergeleget/Macht gegeben worden / Gnade zu ertheilen und die *infamiam* zu *aboli*ren) oder ob es eine andere Bewandniß habe/ so hält man dafür/daß auch ein Reichs-Stand/wiewol nicht weiter als in seinem Gebiethe famæ restitutionem ertheilen könne. Diese Wiedererstattung des verlohrnen ehrlichen Namens nun geschiehet entweder schrifftlich/ oder durch eine solche action, woraus die restitution geschlossen wird / wenn Z. E. Käyserl. Maj. einen infamem zu einer solchen charge beföderte/welche niemand anders als ein ehrlicher und redlicher Mann bedienen und bekleiden könte. So bald einer wieder vor ehrlich declarirt/wird der angehangene Schandfleck abgewischet/und muß er hinwiederum vor ehrlich und unbescholten bey iederman passiren/und wenn die restitutio specialis ist/ nemlich : Wir setzen euch oder dich in vorigen Stand / Ehren und Würden. R. A. *de anno 1526.* §. und wiewol der gemeine Mann ꝛc. so bekömmet auch der restitutus seine Güter wieder/und müssen folglich und auf solchen Fall einem nach erlittener Achts-Erklärung restituirten Reichs-Stand seine Lande und Vestungen wieder hergegeben werden/wenn auch schon ein anderer damit inzwischen würcklich belehnet worden. *Conf. Schneidew. de Feud. p. 5. n. 103.* Ist aber die restitutio

tio nur generalis, Z. E. wir wollen euch Gnade beweisen / so wird darunter die Wiedererstattung confiscirter und verlohrner Güter nicht verstanden.

V.

Wenn im heiligen Römischen Reich ein Reichs-Stand oder andere hohe Standes Person noch minderjährig ist/ und veniam ætatis erlangen oder vor volljährig erkläret seyn will/so kan er solches von niemand anders als von Käyserl. Maj. erhalten/wie wir deßfalls an König Ludovico in Ungarn und an König Christiano IV. von Dennemarck merckwürdige Exempel haben / da jener als König von Böhmen vom Käyser Maximiliano I. und dieser als Hertzog von Holstein (nicht aber wie ein gewisser Publicist vermeynet aus dem fundament, daß/weil der Käyser die Königl. Würde conferiren könte / dahero auch wol Könige von Käyserl. Majest. veniam ætatis gesuchet) vor volljährig declarirt. Bey welcher Erklärung der majorennität der Käyser an keine Jahre gebunden / und war nur ernanter Ludovicus 13. Christianus IV. nur 17. und zu Anfang des vorigen Seculi Anno 1607. Graf Ludwig Eberhard von Hohenloh nur 16. Jahr alt/als ihnen venia ætatis ertheilet worden. Noch neuere Exempel dieser veniæ ætatis hat man an Hertzog Ludwig Eberhard zu Würtenberg/Hertzog Friedrich Willhelm zu Mecklenburg-Schwerin und Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg-Anspach/ deren der erste von dem Käyser Anno 1693. im 17. Jahr seines Alters / der andere Anno 1692. gleichfalls im 17. und der letztere Anno 1694. im 16. vor volljährig declariret worden. Und ein solchergestalt von dem Käyser vor volljährig declarirter Reichs-Stand kan ohne Vormund alles dasjenige thun und verrichten / was sonst einem natürlich Volljährigen frey stehet/ausser daß er seine Länder oder Güter nicht veräusern oder sonst distrahiren kan. Wie denn auch ein dergleichen junger Reichs-Stand/wenn er siehet / daß ihm die erlangte majorennitäts-Erklärung mehr schädlich als nützlich/sich in integrum restituiren und wiederum minderjährig erklären lassen kan. Was er aber seit erlangter und gewährter majorennität mit iemand geschlossen oder gehandelt / verbleibet in seinem Werth und Bestand/und mag er dahero wieder solche Handlung in vorigen Stand nicht gesetzet werden. Geringere Personen / als die Reichs-Stände sind / können auch von denen Comitibus Palatinis vor volljährig erkläret werden / wiewol man dergleichen in dem Churfürstenthum Sachsen nicht gestatten/und die von einem Comite Palatino vor volljährig declarirte nicht dafür erkennen will. Sonst ist ausser Zweifel zu setzen/daß alle Reichs-Stände in ihren Landen über Unterthanen und Vasallen das Recht selbige pro majorennibus zu erklären zu

exerciren haben. Beyläuffig noch zu gedencken / so wird / ob eines Reichsstands Vormund nöthig habe desfalls Käyserliche Confirmation zu suchen / hin und wieder disputirt / und sind auch Exempel pro und contra verhanden. *Conf. Dn. Stryck. in Diss. de tut. matern. princ. c. 3.*

VI.

Es können auch Ihr. Käyserliche Majestät iemand seines geleisteten Eydes erlassen und solchen auflösen / wohin dieses Recht (welches sich iedoch heutiges Tages die Reichs-Stände der Landesfürstlichen Hoheit halber zu ziehen) zu referiren / ob es unter die geistliche Gerichtsbarkeit oder das Recht Gesetze zu geben gehörig / oder ob es ein gantz besonder Stück der höchsten Gewalt in einer Republic sey / als ihrer viele statuiren / wird hin und wieder disputirt. Ob aber Carolus V. recht gethan / daß / wie Hertzog Moritz von Sachsen und Chur-Brandenburg mit Vorwissen des Käysers Landgraf Philipp von Hessen / wenn er sich vor dem Käyser persönlich stellen und um Gnade bitten würde / einen Eyd geschworen / daß ihm so denn kein Leid wiederfahren / besondern er ohne eintzige Gefängniß wieder loßgelassen werden solte / er der Käyser solchen Eydschwur derer beyden Mittelspersonen cassirt / defendiren einige / die meisten aber mißbilligen die Sache / weil gleichwol der Käyser gewust / daß ermeldte beyde Bürgen dem Landgrafen geschworen / wodurch dieser ein Recht erlanget / so ihm wider seinen Willen nicht entzogen werden mögen / anbey auch zu consideriren / daß der Käyser in seiner eigenen Sache Richter seyn und wegen des Eydes dispensiren wollen.

VII.

Ferner so wird zu denen Käyserl. Reservaten gerechnet die Ertheilung der so genanten eisernen oder Anstands-Briefe / zu Latein Quinquenellen / literæ moratoriæ, und im Frantzösischen lettres de respit genant / vermittelst deren durch ein Käyserliches diploma einem Schuldner auf gewisse Jahr Sicherheit gegeben wird / daß er binnen solcher Zeit von seinen Creditoren weder gerichtlich noch aussergerichtlich angepacket und belanget werden kan / und währender Zeit der Schuldner keine Zinsen zu entrichten schuldig. (q) Welches reservatum aber in dem Reichs-Abschied *de Anno 1654. §. 169.* einigermassen umschrenckt ist / und von Ihr. Käyserl. Majestät versprochen worden keine Anstands-Briefe zu ertheilen / welche der in denen vorhergehenden 164. 165. 166.

(q) Es können auch Reichs-Fürsten dergleichen Indulta ertheilen / die aber nicht weiter gelten / als deren territoria gehen.

166.167. und 168sten §§. ermeldtes Reichs-Abschieds gemachten Verordnung zu wider. *Conf. Reformation* guter Policey *de anno 1548. art.* 22. Weil aber die Verordnung des Reichs-Abschieds de anno 1654. nur von dem Capital und Zinsen derjenigen Schuldner/ welche in dem Teutschen 30. Jährigen Krieg in Verfall ihres Vermögens gerathen/ und nur von dem Contractu mutui, oder von einer baaren Geld-Darleihung und daher rührenden Zinsen disponirt/ dergleichen Verordnung aber/ als von denen allgemeinen Rechten abweichend/ stricte zu verstehen/ so scheinen die Anstands-Briefe/ welche Käyserliche Majestät etwa *in puncto* commodati depositi Pignoris und dergleichen ertheilen möchten/ mit Bestande oben ermeldten §. 169. wol statt zufinden. Hauptsächlich aber ist in concedirung derer Quinquenellen auch darauf zu reflectiren/ daß ein Supplicant ohne sonderbare erhebliche Ursache dieser Rechts Wohlthat nicht theilhafftig werden möge/ welches denn alles dahinaus läufft/ daß der debitor ohne sein Verschulden/ und also durch Unglücksfälle verarmet/ und dahero nicht solvendo ist/ wesfalls er von seiner Obrigkeit (welche hierüber dabey noch zu hören) attestata aufweisen und die Art und Weise des erlittenen Schadens oder Unglücks ausführlich und klar machen muß. *vid. Reform. Polit. de Anno 1548. tit.* von verdorbenen Kaufleuten. Wobey denn noch zu mercken/ daß 1) die Anstands-Briefe nach der Rechtslehrer Meynung nicht auf die Erben extendiret werden können. 2) Ob schon selbige auch sonst im Lateinischen Quinquenellen genannt werden/ dennoch über 5. Jahre ertheilet werden können/ und 3) die Ausflucht erhaltener Anstands-Briefe und Indult denen Handarbeitern/ Gesinde/ Kirchen/ Minderjährigen und andern miserablen Personen/ wie auch denen Auswärtigen nicht opponiret werden mag ꝛc.

VIII.

Das Recht einem Dorff oder Flecken das Stadt-Recht zu ertheilen wird von einigen unter die Käyserliche Reservata gerechnet/ welche zu Behuff ihrer Meynung ein Käyserlich Diploma de Anno 1514. den 5. Febr. da Maximilianus I. denen Grafen von Mansfeld mittelst der Worte: **Wenn nun dir noch iemand anders nicht geziemet/ Stadt-Recht oder anders/ das der hohen Obrigkeit anhänget/ ohne sondere Erlaubniß aufzurichten** ꝛc. inhibiret/ aus einem Flecken eine Stadt zu machen/ anführen; andere aber wollen das contrarium behaupten/ und schreiben dergleichen Macht auch denen Reichs-Ständen und der Landesfürstlichen Hoheit zu. *Dn. Sweder. in J. P. part. spec. l. 1. c. 18. §. 3.* Wie denn nicht ohne/ daß viele Exempel verhanden/ da gewisse Reichs-Stände entweder neue Städte gebauet/ als zu Anfang des

vorigen Seculi Chur-Sachsen mit **Johann Georgen-Stadt**/ Chur-Brandenburg mit **Potzdam**/ **Friedrichs-Stadt** und dergleichen / Schweden An. 1672. mit **Carlstadt** im Ertzstifft Brehmen/ das Hauß Würtenberg mit **Freudenstadt** / und Marggraf Christian Ernst von Brandenburg mit **Erlangen** gethan/ und solchen Oertern die Stadt-Gerechtigkeit gegeben / oder Dörffer und Flecken zu Städten gemacht / Käyserlicher Seite aber darwider nicht gesprochen worden. Jedoch fehlen auch hinwiederum Exempel in contrarium nicht (von welchen aber einige raisonniren/ daß die Reichs-Stände nur zu der Zeit/ als sie ihre jura Superioritatis selbst nicht recht verstanden oder gewust/ das Stadt-Recht vor ihre neue Städte bey dem Käyser gesucht) da der Käyser um Vergünstigung der Stadt-Gerechtigkeit angesprochen / derselbe auch ein solches Recht mitgetheilet und verstattet/ also hat Z. E. Ludovicus IV. Bischoff Gerhard von Speyer vergönnet aus dem Dorff **Udenheim** eine Stadt zu machen/ Rudolphus I. aber auf Ansuchen Ertz-Bischoff Bœmunds von Trier denen Oertern **Montabour**/ **Berncastel**/ **Witlich** / **Saarburg** und **Billich**/ dergleichen Gerechtigkeit gegeben/ auch vielleicht da Chur-Sachsen Johann Georgenstadt/ und das Hauß Würtenberg Freudenstadt/ auch andere Stände hin und wieder andere Städte angeleget/ Käyserlicher Seite nach einiger Meynung nur conniviret worden/ so wird auch dahero dieses Reservatum von einigen Publicisten vor gäntzlich ungegründet nicht gehalten.

IX.

Allgemeine Messen zu verordnen und selbige zu privilegiren ist allerdings ein Käyserlich reservatum, und stehet dem Käyser alleine zu / kan auch/ wegen der dabey zu leistenden Securität/ und wenn selbige durch das gantze Reich gültig seyn solle/ nicht anders seyn. Jedoch müssen bey Vergünstigung und Verstattung einer solchen Messe die benachbarten Fürsten und Stände gehöret werden. *Conf* **Reichs-Abschied** *de anno 1530.* **und** *1566. Fritsch. Tract. de nund.* Jahr-Wochen-Viehe-Pferde-und andere Märckte kan ein ieder Reichs-Stand in seinen Landen nach Gefallen anlegen.

X.

Die freye Niederlage oder Stapel-Gerechtigkeit/ das Kran-Recht / jus emporii &c. und deren Ertheilung gehören ebenfalls unter die Käyserliche reservata, und die **Stapel-Gerechtigkeit** oder Niederlage (welches Wort Stapel entweder von dem Teutschen Staffel / oder Frantzöischen Etape herkömmt) ist eigentlich / wenn frembde vorbeyschiffende oder auf der Fracht durch-

durchgebrachte Waaren an einem gewissen Ort nothwendig müssen feil gebothen werden. Wer auch die Stapel-Gerechtigkeit hat / der kan Kauffhauß / Krane / Schiffe und Kärcher / Obherren / Kranmeister und Kauffhauß-Knechte halten / und die Kauffhauß-Verordnete müssen über aufgeladene und niedergelegte Staffel-Waar / ob sie von Würden oder nicht / erkennen und richten / und die so unfertig verwerffen / und denen Fahrten zu Schiff und der Ax-Ordnungen aussagen. *Jus emporii* hingegen bedeutet / daß die an einem Ort zum Verkauff verhandene frembde Waaren nicht unmittelbar von denen Frembdlingen / sondern von denen Bürgern und Inwohnern erst können gekaufft und denen Frembden wieder überlassen werden. Das *Jus Geranii* oder **Kran-Recht** bestehet darinnen / daß man mit den Waaren an einem Ort still halten oder anländen muß / damit der Zoll entrichtet und allem Unterschleiff vorgebeuget werde. Es werden auch bey denen Kranen die Waaren ein und ausgeladen und gewogen / Z. E. zu Speyer soll das Saltz und alle gesaltzene Waaren præcise feil und zum Verkauff angebothen werden / Meßgüter und dergleichen Waaren aber müssen unangehalten pasiren. Noch eine andere Redens-Art hat man / das **Marckt-Recht halten** / da Z. E. zu Kitzingen in Francken alle Schiffe und Flösse / welche mit Getraide / Holtz ꝛc. daselbst ankommen / 3. Tage Marckt-Recht halten müssen. Die Städte und Oerter / welche mit der Stapel-Gerechtigkeit begabet / erzehlet Speidelius in der Länge: Die merckwürdigsten sind (worunter iedoch einige gerechnet werden / welche voritzo dem Römischen Reich nicht mehr unterworffen sind / oder auch demselben vorenthalten werden) **Arras** in der Grafschafft Artois in Ansehung aller Weinen / so zu Lande dahin gefahren werden. **Mittelburg** in Seeland wegen aller Weine / welche aus Portugall / Spanien / Franckreich ꝛc. nach denen Niederlanden gebracht werden. **Dortrecht** wegen aller auf dem Rhein herunter kommenden Weine und Kornschiffe / wie auch andere materien und Waaren / welche daselst ausgeladen und in der Inwohner ihren Schiffs-Gefässen weiter geführet werden müssen. **Breßlau** hat *Anno 1511.* von König Uladislao die Stapel-Gerechtigkeit erhalten / nachdem vorher die Stadt in dem Handel mit Polen (indem die Polen damals so einfältig waren / daß sie weiter nicht als biß Breßlau handelten) sich sehr bereichert gehabt. *Conf. Schickfus* **Schlesische Chron.** *l. 1. c. 36. p. 180.* **Cöln / Maintz** und **Speyer** sind 3. Stapel-Städte am Rhein / **Trier** an der Mosel / **Regenspurg / Ingolstadt** und **Passau** an der Donau / **Brehmen** an der Weser. Die sonst nur kleine Reichs-Stadt **Buchhorn** in Schwaben hat die Stapel-Gerechtigkeit von denen Gütern / welche von

St.

St. Gallen und Steinbach über den Boden-See nach Schwaben geführet werden. **Franckfurt** am Mayn hat von Friderico II. Ludovico IV. Carolo IV. und Wenceslao das Stapel-Recht erhalten. **Hamburg** aber aus Vergünstigung Käyser Caroli IV. und Friderici III. **Franckfurt** an der Oder hat dergleichen Gerechtigkeit und **Leipzig** in vorigen Zeiten / wie sie von Merseburg und Halle dahin transferirt / bekommen. Dessen sich dann auch **Magdeburg** / **Naumburg** / **Botzen** , ꝛc. zu erfreuen haben. *Conf. Marquard de jure mercator. l. 2. c. 6. n. 16. seqq.* Wobey gleichwol zu mercken / daß Chur-Pfaltz der Stadt Maintz die Stapel-Gerechtigkeit streitig machet / als hiervon in Lehmanni Speyerischen Chron. zu sehen. Und das Durchlauchtigste Hauß Braunschweig und Lüneburg die von denen Hamburgern auf die Korn-Schiffe prætendirte Stapel-Gerechtigkeit nicht einräumen will / auch deßfalls in Camera wider die Herren Hamburger sententioniret worden. *Conf. Sprenger. in prætens. illustr. p. 218.* Als hingegen Anno 1575. Chur-Pfaltz der Stadt Speyer zum præjudiz zu Oppenheim eine Stapel-Gerechtigkelt aufbringen wolte / würckten die von Speyer wider solches Unternehmen ein mandatum sine clausula aus / wodurch Chur-Pfaltz gezwungen ward / seine intention fahren zu lassen. Hat also unter denen Reichs-Ständen (auser dem König von Böhmen) niemand die Freyheit / die Stapel einzuführen / wie man aus der von Uladislao König von Polen / Ungarn und Böhmen der Stadt Breßlau verstatteten und von uns bereits angeführten Stapel abzunehmen. Was auch sonst in denen Capitulationen des Mißbrauchs und Neuerung der Stapel-Gerechtigkeit halber versehen und verordnet / findet sich in *Cap. Ferdinandi III. art. 20.* in *Leopoldi Art. 21.* und in *Josephi art. 20.* Wie denn anbey gantz was besonders / daß denen Reichs-Ständen frey stehet / sich wider die unrechtmäßig erlangte oder sonst usurpirte Zölle und Stapel-Gerechtigkeit ꝛc. mit Gewalt zu setzen / darwider eigenmächtiger Weise zu handhaben und selbsten zu entheben. *Conf. alleg. Capit. d. l.*

XI.

Die oberste direction des Postwesens im gantzen Römischen Reich stehet gleichergestalt Ihr. Käyserlichen Majestät zu / welche dessen administration als ein erblich Lehn denen Grafen von Taxis, so sich zu Brüssel aufhalten / unter dem Titel des General Postmeister-Amts conferiret. Welcher zwar von der Posten Einkünffte der Käyserlichen Cammer nichts zu wendet / hingegen die Käyserlichen / derer hohen Käyserlichen Collegiorum und hohen Käyserlichen Bedienten Briefe umsonst passiren lassen muß. Dieser General Reichs-

Post-

Postmeister differirt von dem Obersten Erb-Land Postmeister/welches Amt Käyserl. Majest. denen Grafen oder Freyhern von Taxr/der aber nur die Direction derer Posten in denen Oesterreichischen Erblanden dirigirt/ aufgetragen. Der General-Reichs-Postmeister nun hat hinwiederum seine Unter-Postmeister in denen vornehmsten Post-Contoirs, als zu Franckfurt / Cölln/ Augspurg/ Nürnberg/ Brehmen/ Hamburg und dergleichen. Und was des Postwesens halber in denen Käyserl. Capitulationen ferner verfasset / kan man in Auffschlagung *Leopoldi Cap. art. 35.* und *Josephi art. 34.* der Länge nach sehen. Bey welchem articul des Allerdurchlauchtigsten Leopoldi Wahl-Capitulation die übrige Reichs-Stände zu inseriren vergeblich erinnert und verlanget/daß der Käyser denen Churfürsten und Ständen keine ausländische und unverpflichtete Personen zu Postbedienten wolle aufdringen/ noch selbige von ihrer *Jurisdiction* und andern *oneribus eximiren* / daß der Churfürsten und Stände Gesandten vom Postgeld befreyet / auch ermeldter 35ste *articul* denen Churfürsten und Ständen an ihren Bothen Gebrauch unnachtheilig seyn solte. Anno 1579. unterstunden sich die Spanier in Ansehung des Hertzogthums Burgund das Postwesen im gantzen Römischen Reich sich zuzueignen/wiewol die intention gantz vergeblich gewesen/und so wol der Käyser als das gesamte Reich solches Recht gewaltiglich behaupteten. Hiebey ist nun ferner der Frage nicht zu vergessen/ ob denn die Reichs-Stände überall nicht befugt sind/zum wenigsten in ihren Gebiethe und territoriis Posten anzulegen? Welches zwar *Ludovicus ab Horningk* in seinem *Tr. de Jure Postarum* (r) durchaus verneinet/und zu seinem Behuff viele Käyserl. und in dergleichen Fällen ergangene Edicta anführet. Doch dem sey nun wie ihm wolle/so siehet man hin und wieder das Widerspiel / und wie sonderlich das Chur-Hauß Sachsen und Brandenburg / das Chur- und Hertzogliche Hauß Braunschweig Lüneburg (wie denn sothanes Chur- und Hochfürstl. Hauß zu Braunschweig-Lüneburg zu ihren Erb-General-Postmeister Herrn Frantz Ernsten/des heil Röm. Reichs Graf von Platen ernennet und denselben damit belehnet haben) und das Landgräfliche Hauß Hessen Cassel / das Hauß Mecklenburg der Posten halber in ihren Landen selber eine gewisse und

(r) Dieser tractat ist von *Andr. Ockel* Bürgerm. zu Halle unter dem Namen Emer. Ackold sattsam widerleget in seinem gründlichen Unterricht von dem Postregal der Churfürsten und Fürsten des heiligen Römischen Reichs: Zwar hat Cæsareus Turrianus (unter welchem Namen der Cantzlar zu Hildesheim Herr Zimmermann verborgen) in seinem glorwürdigen Adler sich Ockelio opponiret Anno 1694. doch dieser hat nicht lange hernach ihm wieder geantwortet.

gute Verfassung gemachet. Ja der gesamte Nieder-Sächsische Craiß will dergleichen Recht als eine dependenz der Landesfürstl. Hoheit/ und weil ihrer Lande Wohlfahrt und das Commercium dergleichen Verfassung und gute Einrichtung erfoderte/behaupten/und wird also ein mehrers als die Käyserl. reitende Post von Hamburg nach Leipzig nicht gestattet. *Conf. Henr. Brower. Histor. Decenn. l. 3. c. 1. Th. Europ. l. 9. p. 543.* Dem Recht die Posten zu dirigiren scheinet anhängig zu seyn das Recht Zeitung zu verbiethen / worinnen aber die Reichs-Stände schwerlich Eintrag leiden werden/sondern was die Correspondenz und die Nachricht von Weltbegebenheiten betrifft/ihre Sachen nach Belieben und Gefallen anstellen/daß es dahero das Ansehen habe / daß Käyserl. Majest. dergleichen Recht in der Reichs-Stände territoriis zu gebrauchen etwas behutsam sey und deren Consens dabey von nöthen habe/welchen auch die Stände in denen vor das gesamte Reich vorträglich befundenen Fällen nicht versagen werden.

XII.

Das Recht Universitäten aufzurichten und selbige zu privilegiren / ist ein unstreitig Käyserl. Reservatum. *Ord. Cam.* zu Augspurg *de anno 1555. tit. 3. ubi.* in *Universitäten*/ welche zum wenigsten von unsern Vorfahren Römischen Käysern und Königen die ietzige Käyserl. Majest. und uns *confirmirt*. Und obschon ein und der andere Publicist behaupten will / daß man keinem Reichs-Stand verbiethen könte/eine Universität in seinen Landen aufzurichten und zu privilegiren/so möchte doch wegen solcher Meynung noch viel zu disputiren seyn/und überhaupt ist gewiß/daß/weil selbige privilegia sich ausser die Landes Grentzen des Reichs-Stands nicht erstrecken würden / die Reichs-Stände selber Bedencken tragen/vor sich Universitäten aufzurichten und solche zu privilegiren/ sondern vielmehr (iedoch wie einige wollen nur darum / weil dergleichen vor die neue Universität nützlich) Käyserl. Consens und privilegia suchen/wie man hiervon/ was etwa von Aufrichtung der Universität Halle hin und wieder in den Druck gegangen/nachsehen kan. Und in dem Münsterischen Frieden *art. 10. §. 6.* wurde der Cron Schweden per modum privilegii verstattet in denen Teutschen Provintzen eine Universität anzulegen/wo ihr beliebig/welches privilegium zu suchen die Cron Schweden nicht nöthig gehabt hätte/wenn dergleichen nicht ein Käyserl. Reservatum wäre. Vor alten Zeiten rissen solches Recht Universitäten zu confirmiren und zu privilegiren / die Römischen Päbste (deßwegen weil die Universitäten treffliche Mittel waren/ den Päbstlichen Tand und Aberglauben in die gantze Welt auszubreiten) an

sich/

sich/ und waren also die Reichs-Stände bey Fundirung einer Universität mehr um die Päbstl. als Käyserl. Concession bekümmert/ als Ertzbischoff Albrecht zu Magdeburg gethan/ wie er allbereit vor 200. Jahren zu Halle in Sachsen eine Universität anlegen wollen. *Conf. Cellarii Hist. inaugural. Acad. Fridericiane.* Heutiges Tages aber darff sich der Pabst dergleichen in Teutschland nicht mehr anmassen. Ob könne aber nur ein Reichs-Stand keines weges aber eine Mediat-Stadt die jura einer Universität von dem Käyser erlangen / statuirt zwar Limnæus, es wird ihm aber deßfalls von andern widersprochen/ und ihm die Stadt Erfurt zur instanz entgegen gesetzet/ wogegen aber Limnæus zu Behuff seiner Meynung Erfurt zur Zeit der erlangten Universität zu einer Reichs-Stadt machen will.

XIII.

Das Recht über die freyen Heerstrassen und jus conducendi oder Geleitungs-Recht *(vid. Besoldus de Regalibus)* haben mit Käyserl. Majest die Stände gemein. Wer also insonderheit vor die freye Heerstrasse den Zoll oder Geleite bezahlet/ und dessen ungeacht von Strassenräubern geplündert wird/ kan seines Schadens Ersetzung von dem Landes-Fürsten suchen. Ob aber das Geleits-Recht iedesmal zu denen Regalien gerechnet werden könne / ist billich zu zweifeln / weil es auch bißweilen als eine Servität und Beschwerde in eines andern Reichs-Stands Landen exerciret wird. Käyserl. Majest haben auch durch alle derer Reichs-Stände Landen einen freyen und offenen Durchzug / wiewol dennoch der Käyser den bevorstehenden Durchzug aus civilität vorhero ankündigen lässet.

Das VII. Capitel.

Von der Endschafft der höchsten Käyserlichen Würde.

I.

Gleichwie alle zeitliche und irrdische Dinge/ so groß herrlich und prächtig als sie immer sind/ und alle Hoheit Macht und Ansehen dieser Welt der Eitel- und Nichtigkeit unterworffen/ also ergehet es auch der Allerhöchsten Käyserl. Würde/ und muß selbige endlich in derjenigen hohen Person/ welche sie eine Zeitlang geführet und mittelst derselben das Römische Reich beherr-

herrschet/ein Ende nehmen und aufhören. Das ordentliche Ende nun der hohen Käyserl. Dignität ist das Ableben eines Käysers/ auf dessen Begebenheit/ und damit alle Unordnung im heiligen Reich und dessen Zerrüttung vermieden werden möge/die heilsame Versehung wegen derer beyden Reichs-Vicarien verhanden. Wo aber und an welchem Orte eines Römischen Käysers Begräbniß seyn soll/ist nicht determinirt/ und läst sich ein ieder beerdigen / wo er will. Wiewol doch ihrer ein groß Theil zu Speyer beerdiget/ und seit dem keine andere als Käyser aus dem Ertzhertzoglichen Hause Oesterreich gewesen/ dieselbe mehrentheils zu Wien der Grufft anvertrauet worden / ausser daß Maximilianus I. zu Welß und Rudolphus II. zu Prag ihre Grab- und Ruhestätten genommen.

II.

Die andere Art/wodurch die Käyserl. Gewalt und dignität nicht weniger aufhöret / ist die freywillige Abdanckung und *resignation* des Reichs. Wobey denn erstlich die Frage vorkommt/ob solches einem Römischen Käyser zu thun frey stehe? Welche Frage sich zwar in thesi und insgemein zu reden hin und wieder disputiren lässet und unter andern das Exempel Königs Johann Casimirs in Polen bekant/auch daß / wie derselbige der Regierungs-Last überdrüßig worden/die Crone resignirt und sich nach Franckreich in ein Kloster begeben/die Polen darüber so ungehalten worden / daß sie hernach durch ein Reichs-Gesetze ihrem neuen König die resignation und Abdanckung verbothen. *Conf. Hartknoch* in seinem *Tractat* von der *Republic* Polen *l. 2. c. 1. §. 5.* In hypothesi aber/und wenn wir insonderheit von dem heiligen Römischen Reich reden wollen/ist dergleichen Abdanckung einem Römischen Käyser weder in der Capitulation noch sonst ausdrücklich untersaget und benommen / einfolglich an der Freyheit zu resigniren regulariter zwar nicht zu zweifeln/ gleichwol wird solche Freyheit der Abdanckung von dem Herrn Obrecht in seinem Tractat von der Abdanckung Caroli V. hefftig disputirt/und vorgewendet/daß gleichwol ein Römischer Käyser versprochen/das Reich zu beschützen/ und könne er selbiges dahero durch seine Abdanckung nicht verlassen. Worauf aber dennoch andere repliciren/daß wie freylich in gefährlichen Läufften und Zeiten/ und wenn die resignation von schädlicher Consequenz seyn würde / ein Römischer Käyser auch sonst keine trifftige und wichtige Ursachen dazu hätte / solche Abdanckung/ Entziehung seiner Person und Beschützung allerdings unrecht und wider das Gewissen eines Käysers lauffen würde / wobey man Henrici II. Exempel observiret/daß/ wie derselbe aus unzeitiger Devotion in ein Kloster zu gehen und

die

die Münchs-Kappe anzuwerffen/das Reich abdancken wollen / auf remonstration der Reichs-Stände / daß solches keine rechtmäßige Ursache wäre das Reich zu verlassen/er sich anders bedacht und bey dem Regiment geblieben;also im Gegentheil/ und wo dergleichen Umstand und Gefahr nicht verhanden/ ein Käyser wider seinen Willen die Regierung ferner zu führen nicht gezwungen werden könne. Zum andern ist die sehr wichtige Frage/an wem die resignation geschehen müsse? Und darauf zu wissen/daß/wie vormals Käyser Carolus V. nach der unglücklichen Belagerung der Stadt Metz/und da er ohnedem von sehr schwacher und kräncklicher Constitution gewesen / der Käyserl. und Königl. Spanischen Regierung müde ward/ und Anno 1556. nach geschehener Abdanckung ins Kloster gieng/ der Römische Pabst Paulus IV. sich unternommen/vorzuwenden/daß solche resignation, weil sie nicht in seine Hände geschehen/ von Unkräfften und ungültig/er auch folglich deßwegen nicht schuldig wäre / Ferdinandum I. (welcher doch schon viele Jahre vorher zum Römischen König erwehlet worden) vor einen Römischen Käyser zu erkennen. Doch gleichwie diese prætension nichtig und kein Exempel verhanden war / daß iemals ein Käyser das Reich in des Pabsts Hände niedergeleget / also ist hingegen gewiß/daß dergleichen resignation und Niederlegung des Regiments denen Churfürsten und gesamten Römischen Reich geschehen müsse.

III.

Die dritte und letzte Art der Endschafft Käyserlicher Hoheit wird von vielen/und unter andern von Limnæo, Hyppolito à Lapide(von welchem letztern es nicht zu verwundern/ weil sein gantzes Wesen zu Unterdrückung derer Käyser angesehen) Matthia Stephani, Rumelino, Carpzovio ad L. Reg. u. d. g. die Absetzung und *dethronisirung* eines Käysers angegeben. Ob aber nun wol dergleichen Exempel bey denen alten Römischen und Griechischen Käysern/ bey denen Frantzosen/auch nachgehends bey denen Teutschen(als welche unter andern Fridericum II. Ottonem IV. Adolphum, Ludovicum IV. und Wenceslaum abgesetzt) verhanden / so finden sich doch viele Publicisten / als Lampadius, Stamlerus, Godofredus à Jena &c. und insgemein alle Catholische / welche eine solche Absetzung nicht billigen / noch vor rechtmäßig erkennen wollen / weil gleichwol die Reichs-Stände keines weges vielweniger das gemeine Volck über den Käyser wären/und demselben zu befehlen und ihn zu dethronisiren nicht Macht hätten/ es vermöchten auch die vorgeworffene Exempel die an und vor sich selber odieuse Sache nicht gut machen oder rechtfertigen / denn Z. E. Ludovicus Pius von seinen aufrührischen Söhnen und andern Rebellen gottloser

und verruchter Weise des Käyserlichen Throns entsetzet / Henricus IV. aber deswegen / weil er die Käyserliche Hoheit und autorität gegen den Römischen Pabst wie billig behaupten wollen / und dahero dieser ein Hauffen Rebellen wider jenen aufgehetzet / degradiret worden / dergleichen Bewandniß es nicht minder mit Friderico II. hätte / und Otto IV. hätte deßwegen / weil er so wenig als die vorhergehenden Käyser nach des Pabsts Pfeiffe tantzen wollen / des Reichs verlustig gehen müssen / anlangend Adolphi Absetzung / so wäre daran Chur-Maintz / weil ihm der Käyser die angemaßte grosse autorität und nicht in allen Stücken freye Hand lassen wollen / daran Schuld gewesen / und also dieselbe durch List und intriguen befodert / wie solches Adelsreuter in seiner Bayerischen Chron. der Länge nach ausführet / und die Colmarische Chron. ausdrücklich setzet / die Chur-Fürsten des Reichs wären deswegen auf *Adolphum* übel zu sprechen gewesen / weil er das Reich nicht nach ihren Sinn regieren wollen / und endlich alles dahin ausgelauffen / daß die Churfürsten wider ihn in ein Horn geblasen und endlich gar unrechtmäßig abgesetzt. Zwar was Wenceslaum beträffe / schienen wol zu seiner exauctoration Ursachen gnug verhanden gewesen zu seyn / gleichwol vermöchte auch sein Exempel kein Gesetz zu machen / weil ohne dem noch die Frage wäre / ob dabey alles in gebührender Ordnung hergegangen und das beym Onuphrio Panvinio und Urstisio befindliche Urthel vor avthentique zu achten / als doch selbiges vielmehr vieler Mängel wegen verdächtig. Zu dem will noch gezweiffelt werden / ob Wenceslaus vom gantzen Reich abgesetzet worden / da es noch viele Stände mit ihm gehalten / und er so gar auch noch nach seiner dethronisation privilegia ertheilet / ja auch noch andere dafür hielten / es habe Wenceslaus durch seine erschreckliche Faulheit mehr das Reich selbst derelinquiret / als daß er abgesetzt worden / gestalt denn nicht ohne / daß in der angegebenẽ dethronisations-Sentenz die Worte enthalten / *Eum & Ecclesiæ & Christiani orbis imprimis autem Sacri imperii curam deposuisse.* Wenn nun in thesi fest gestellet wäre / daß ein Römischer Käyser entweder gantz und gar könne abgesetzet und degradiret / oder ihm doch zum wenigsten auf einige Zeit der gebührende Gehorsam versaget / und mit gewaffneter Hand resistiret werden / so ist die Frage / was so denn auf beyde Fälle vor wichtige Ursachen dazu verhanden seyn müssen ? Was das letztere betrifft / so ist Lampadius der Meynung / daß / wenn ein Römischer Käyser über die Schnur hauen / und die ihm in der Capitulation und denen Reichs Grundgesetzen constituirte Schrancken überschreiten / auch derer Stände und des Reichs Freyheit unterdrücken wolte / diese wol befugt wären / dem Käyser entweder mit eigener Macht oder mittelst auswärtiger Hülffe so lange zu wi-

der-

derstehen/ und den schuldigen Gehorsam zu denegiren / biß der Käyser wieder in die überschrittene Schrancken gebracht. Welche Meynung des Lampadii auch von denen meisten vor billich und raisonable geachtet wird / weil sonst/ und wenn die Stände sich mit Gewalt wider die Unterdrückungen nicht defendiren dürfften/ihre Freyheit nur auf dem Papier beruhen/und folglich bald verlohren und vertilget werden könte. Doch wie in dem Westphälischen Frieden diese Frage pro und contra disputiret wurde/ die Protestanten solche bejaheten/ die Catholischen aber ihres interesse halber verneineten/ ist selbige zwar unentschieden/ die Meynung aber bey vielen geblieben / und daß in Betrachtung des innerlichen Zustands / consistenz und Beschaffenheit des Reichs nicht anders seyn könne / als daß die Frage affirmiret werden müste. Zumal wenn die Sache an und vor sich selbst so evident wäre/ daß an Käyserlicher Majestät begangener transgression nicht der geringste Zweifel übrig. Und eben aus diesem fundament haben die beyden Churfürsten von Sachsen Mauritius und Johannes Georgius I. die Waffen wider den Käyser ergriffen / ohne daß sie deßwegen vor Rebellen können geachtet werden/ ob schon tausendmal die Römisch Catholische Clerisey aus Haß gegen ihre Religion das Widerspiel behaupten wollen (Und möchte man wol wissen / was die Catholischen vorietzo von Ergreiffung der Waffen des Churfürsten von Bayern wider den Käyser / da dieser weder einer transgression beschuldiget werden kan/ noch auch sonst Chur-Bayern das geringste Leid zugefüget/ raisonnirten / oder wie sie solches entschuldigen wolten) Und gewiß/ wenn die obgedachte Widersetzung einem Polnischen Reichs-Stand frey stehet/ so ist solche vielweniger einem Churfürsten oder andern vornehmen und mächtigen Stand des Reichs / mit welchem auch der vornehmste Polnische Reichs-Stand in gantz keine Vergleichung kommen kan/ abzusprechen. So ist auch bekant/ daß dergleichen privilegium von König Andrea in Ungarn denen Ungarischen Ständen gegeben / und solches allererst vor einiger Zeit auf dem Reichstag zu Preßburg abgeschaffet seyn soll. Anlangende aber die gäntzliche Absetzung/ so wird von denen meisten ein guter Unterscheid gemachet/ unter denjenigen/ was ordentlicher Weise geschiehet/ und denjenigen/ was ausserordentlich necessitiret wird. Ordentlicher Weise kan nicht gesetzet werden/ daß ein Käyser könne abgesetzet werden / weil doch die Clausula commissoria in denen Capitulationen nicht enthalten/ wiewol doch die Reichs-Stände in Leopoldi Capitulation selbige des Inhalts mit einzurücken: Daß im Fall Ihr. Käyserliche Majestät wider die *Capitulation* handeln würden/ Sie alsdenn *ipso facto* des Käyserthums und aller durch die *election acquirirten* Rechte verlustig/ hingegen die Stände samt

und

und sonders ihrer Pflicht erlediget / darauf auch denen Churfürsten nicht verhinderlich seyn solte / einen andern Käyser nach Inhalt der güldenen Bulle zu erwehlen ꝛc. wiewol vergeblich / verlanget ; Ausserordentlich aber und im Fall der höchstē Noth / wenn keine Besserung zu hoffen / sondern der Käyser sich gegen das gesamte Reich feindlich erzeigete / und dessen gäntzlicher Untergang und ruin vor Augen schwebte / wären die Stände befugt / sich nicht allein mit Gewalt der Waffen zu schützen / sondern auch in solchem äussersten Nothfall einen neuen Käyser zu erwehlen. *Conf. Carpzov. ad L. Reg.* Das ist hingegen ausgemachet / daß ein lasterhafftes privat Leben / und welches die allgemeine Wohlfahrt und conservation des Reichs nicht angehet / als man Z. E. Adolpho Hurerey / Ehebruch u. d. g. vorgeworffen / nimmer und in Ewigkeit eine rechtmäßige Ursache der Käyserlichen dethronisation seyn könne. Alles und iedes aber / was wir hier angeführet / referiren wir nur ex scriptoribus rerum publicarum, machen uns aber keiner Sache theilhafftig. Und wenn nun ja allenfalls wider alles Wünschen (indem wir als treue patriotten dergleichen Fall und extremität lieber tausend Meilen von uns entfernet sehen wollen / weil dabey unser Vaterland keine Seide spinnen würde) zu der Absetzung eines Römischen Käysers geschritten werden müste / so ist doch anbey ferner die Frage / wem eigentlich die Macht einen Römischen Käyser der Käyserlichen dignität zu entsetzen zuständig ? Einige nun schreiben solche dem Churfürstlichen Collegio alleine zu / weil nemlich selbiges alleine die Macht hätte / einen Käyser zu erwehlen. Andere begehren zwar der Churfürstlichen Hoheit und prærogativ nichts zu entziehen / halten aber dennoch davor / daß / weil gleichwol in denen Reichs fundamental-Gesetzen wegen degradation eines Käysers nichts determiniret / in einer so wichtigen auch an sich selber so verhaßten Sache und woraus dem heiligen Reich leichtlich ein blutiger Krieg und unsägliches Unheil zustossen könte / die gesamten Reichs-Stände nicht unbillig dabey zu hören und deren Beyfall zu erfordern. Denn entweder müste solches Recht / weñ es denen Churfürsten alleine zuständig / aus einer alten Observanz herrühren / oder es müste desfalls ein ausdrücklich Gesetze verhanden seyn. Beydes könte nicht behauptet werden / und wenn man von Adolphi Absetzung sagen wolte / noch nicht einmal recht klar wäre / wie es damit zugegangen / inmassen ihrer viele behaupten wollen / daß nur 4. Churfürsten damit zu thun gehabt / der Autor der Niederländischen Chron. aber vorgiebt / daß Ertz-Bischoff Gerhard von Maintz und andere Ober-Rheinische Stände solche degradation verrichtet / und Mutius schreibt solche Handlung und Absetzung dem gantzen Reich zu / und beruffi sich darinnen auf die gemeine Meynung. So will auch nichts

zur

zur Sache thun/ daß Otto IV. sich in einer Oration, da er die Ungerechtigkeit und gottloses Wesen des Römischen Pabsts zu steuren begehret / und die Stände dazu aufmahnet/ unter andern vernehmen lässet/ er sey bereit den Käyserlichen Zepter nieder zu legen / wenn ihn die Churfürsten vor unwürdig erkenneten / indem Otto IV. sich damals in die Zeit schicken und lieber weichen / als das Vaterland in innerlicher Unruhe sehen wolte. Und in dem Absetzungsdiplomate Käysers Wenceslai gestehen die Churfürsten selbst/ daß sie deßwegen vorher mit allem Fleiß die Sache mit denen übrigen vornehmsten Reichs-Ständen conferirt. Woher denn einige vorgeben / daß die Churfürsten die andern Stände zum wenigsten bey denen einer Käyserlichen degradation halber anzustellenden præconsultationen zu admittiren hätten / wenn schon allenfalls die execution des gemachten Schlusses von denen Churfürsten allein dependirte. Hiernechst wollen auch einige Lieblinge und Anhänger der Römisch Catholischen Kirche solche Macht einem Käyser abzusetzen dem Pabst zu Rom zu schreiben / wie denn nicht zu leugnen/daß die Käyser Fridericus II. Ludovicus IV. und viele andere entweder auf Anreitzung oder Befehl des Römischen Pabsts dethronisiret worden. Allein die klugen und vernünfftigen Papisten haben selbst iederzeit vor diesen so ungeheure Meynung/ob könne ein Römischer Pabst Käyser und Könige absetzen / einen Abscheu getragen/und in Teutschland selber ist solche greuliche opinion iederzeit von denen wenigsten approbiret worden / und wenn es ja äusserlich geschehen / man solches in vorigen Zeiten aus einer wiewol abergläubigen und schnöden Furcht vor dem Päbstlichen Bann und der damaligen Päbstlichen Tyranney thun müssen. Heutiges Tages/ ob wol die Herren Jesuiten/ wie man sie beschuldiget / zu Unterstützung der Römischen Kirche und des Catholischen Glaubens annoch dergleichen principia hegen / ist doch schwerlich zu glauben / daß ein Römischer Pabst so ungeräumt seyn und wegen Absetzung eines Käysers die geringste Mine machen solte.

Das VIII. Capitel.

Von denen Insignien und Wapen des Röm. Käysers und des heil. Röm. Reichs.

I.

Ein schwartzer die Flügel ausbreitender oder die Flügel von einander hängender Adler mit 2. Köpffen im güldenen Felde mit güldnen circuln

und einer Crone/rothen Schnäbeln/Waffen oder Krallen/ist das Wapen des heiligen Römischen Reichs. Und weil die bißherigen Käyser aus dem Hause Oesterreich genommen worden / so ersiehet man auf der Brust dieses Adlers in einem besondern gedreheten Schilde das Wapen-Schild des Ertzhertzoglichen Hauses von Oesterreich / nemlich im ersten Viertel das Ungarische und im andern das Böhmische/ das dritte aber theilet sich wieder in 4. Theil / in welchen die Castilianische und Leonische Insignia zu ersehen. Das vierdte Qvartier ist länglicht getheilet / in dessen ersten Felde sich das alte Burgundische und in dem zweyten qver getheilten Felde oben das Tyrolische/und unten in dem letzten Felde ein roth gekrönter Löwe im güldenẽ Schilde zu sehen/zwischen den zweyen Köpffen des grossen Adlers ersiehet man eine Crone / und um das grosse Oesterreichische Stammwapen das güldene Vließ. In der rechten Klaue führt dieser Adler das Schwerdt und den Zepter zugleich / in der lincken aber den Reichs-Apffel mit dem güldenen Creutz.

II.

Woher das Zeichen und Wapen eines Adlers seinen Ursprung genommen/ deßfalls sind verschiedene Meynungen verhanden / wovon diejenigen/ welche das 28. Cap. und dessen 29sten Vers des 5. Buch Mosis anführen gar keinen ; diejenigen aber / welche meynen/ daß es von denen Persern entlehnet/ zwar etwas mehr applausum finden / hingegen dennoch von andern mit grösserer und besserer raison dafür gehalten wird / daß die Römer deßwegen das Zeichen des Adlers genommen und behalten / weil 12. Adler zu Erbauung der Stadt Rom dem Romulo Gelegenheit gegeben haben sollen / als aus dem Römischen Scribenten *Livio l. 1.* bekant ist.

III.

Ob nun wol das Zeichen des Adlers und daher geführtes Reichs-Wapen nicht eben aus der heiligen Schrifft genommen/ als oben angeregter massen einige fabuliren wollen/ so werden doch dagegen die durch Gelegenheit dieses Adlers aus der heiligen Schrifft gemachte Sinnbilder nicht gäntzlich zu verwerffen seyn / gestalt denn Käyser Friedrich III. in seinem grossen Siegel bey dem Adler die Uberschrifft gebrauchet : *Aquila Ezechielis sponsæ missa est de cœlis Notat ipsa sine meta, quo nec vates nec propheta evolavit altius*, welches Siegel und Uberschrifft in Æn. Sylvii Lebens-Beschreibung Käyser Friderici III. zu sehen.

IV.

Woher es auch komme/ daß dieser Adler zweyköpfficht / deßfalls ist zwar viel disputirens/ aber wenig Gewißheit. Denn das solches / wie einige der Meynung sind / von Constantino M. durch Gelegenheit der Theilung des Reichs in das Orientalische und Occidentalische herrühre / wird nicht unbillig verworffen / weil man nicht die allergeringste Nachricht hat / daß ermeldter Käyser sich eines gedoppelten Adlers gebrauchet. Andere wollen behaupten/ Constantini Nachfolger hätten sich eines gedoppelten Adlers bedienet/ und dadurch die vormalige Theilung zu verstehen geben wollen / welche Meynung / ob sie wol eben keine völlige Gewißheit zum Grunde hat / dennoch vor etwas plausibler angenommen wird. Andere geben vor/ es käme der zweyköpffichte Adler aus der transaction Nicephori und Caroli M. her / es ist aber solche opinion eben so ungewiß/ als die vorhergehende. Und Limnæus will behaupten/ daß man auf keiner von Henrici VII. Zeiten gepregten Müntze einen zweyköpffichten Adler observiren würde.

V.

Ob ferner dieser Adler nur vor zweyköpffig oder aber auch vor 2. leibig zu halten / ist man abermal uneinig. Doch ist die Meynung/ daß er nur 2. köpffig/ die beste/ weil in dem Müntz-Edict *de anno 1559. §. 10.* die Worte: **Unser und des heiligen Römischen Reichs Adler mit zweyen Köpffen** ꝛc. zu befinden.

VI.

Die Käyserliche aus Gold fabricirte Crone ist oben zugemacht/ gleich wie die andern Königlichen Cronen. Das Schwerd war vor diesen ein Zeichen der allerhöchsten Gewalt/ und wird noch heut zu tage einem Römischen Käyser aus Gewohnheit in grossen solennitäten vorgetragen. Den güldenen Reichs-Apffel soll Henricus II. vom Pabst Benedicto VII. Anno 1014. bey der Crönung zu Rom verehret bekommen haben.

VII.

Zwischen dem grossen und kleinen Insiegel ist der Unterscheid/ daß jenes eine Bulle dieses aber ein Siegel / zu Latein Sigillum oder typarium, genennet wird. Die wichtigsten Dinge wurden vor Zeiten mit der Bulle corroboriret/ die übrigen aber mit dem Siegel. Das aber ist eine Fabel/ daß einige und zwar die considerablesten Sachen mit Gold/ die geringern aber mit Wachs gezeich-

net worden/ it. daß ein Römischer Käyser vor der Päpstlichen Crönung sich nur des Wachs/ keines weges aber des Goldes habe bedienen dürffen. Die Reichs fundamental-Gesetze/ als Z. E. die güldene Bulle ist/ pflegten dennoch vor diesen mit güldenen Siegeln oder Bullen bezeichnet zu werden / welches aber von Friderici III. Zeiten her / ohne Zweiffel aus grosser Kargheit dieses Käysers/nicht mehr im Gebrauch gewesen seyn soll/ als hiervon Wicquefort in seinen Tractat von der Wahl eines Röm. Käysers zu sehen.

Das IX. Capitel.

Von dem Römischen König / dessen Namen/ Titulatur, Wahl / Crönung / Rang und Gewalt.

I.

IN der güldenen Bulle wird derjenige ein Römischer König genennet/ welcher nach dem Tode oder resignation oder auch allenfalls nach dethronisation eines Römischen Käysers erwehlet und hernach zum Käyser gecrönet wird. Und ob wol andere desfalls andere Gedancken und Meynungen haben / so sind doch selbige in diesem Stück von Limnæo gnugsam widerleget worden. Wie denn auch Wicquefort in seinem Tractat de l' Election de l' Empereur dafür hält / daß der Name Römischer König allererst zu Friderici I. Zeiten aufkommen/und zuvorher diejenigen / welche zur Käyserlichen Succession destinirt gewesen / nur schlecht hin Könige tituliret worden. *Conf. Wittekind. l. 1. p. 14. & l. 13. p. 35.* Allermassen bekant / daß schon vor alten Zeiten die Römischen Käyser sich successores verordneten / mit welchen es aber ein gantz ander Werck als mit denen heutigen Römischen Königen gewesen/ weil die Käyser solches mehrentheils vor sich gethan. Hingegen wird heutiges Tages derjenige ein Römischer König genennet/welcher annoch bey Lebzeiten eines Römischen regierenden Käysers entweder mit oder wider und ohne dessen Willen (*Conf. Capit. Leopoldi art. 36.* und *Josephi art. 35*) von denen Churfürsten erwehlet wird/ zu keinem andern Ende/ als daß er bey Lebzeiten des Käysers entweder in dessen Abwesenheit oder Kranckheit ein stets währender Vicarius seyn / und nach dem Tode eines Käy-

sers sonder Wahl und Crönung die völlige Regierung über sich nehmen soll. *Conf.* Reichs-Abschied *de anno 1559. pr.* und als hiebevor erwehlten/ bestätigten und gecrönten Römischen König/ auch Ihrer Liebden und Käyserlichen Majestät im Fall der Erledigung des Käyserthums ungezweiffelten rechten *Successori &c.* Wobey auch ohne Zweifel zum öfftern das Absehen der Ungelegenheiten des Interregni und der Nachstellung des Königs von Franckreich durch die Römische Königs-Wahl vorzukommen verhanden.

II.

Es ist aber im 16. Seculo gezweifelt und pro und contra disputiret worden/ ob es recht sey/ daß man noch bey Lebzeiten eines Käysers einen Römischen König erwehle. Denn wie Anno 1531. Carolus V. seinen Bruder Ferdinandum I. zur Römisch Königlichen Dignität erwehlen ließ/ widersprach solches Churfürst Johannes von Sachsen und mit ihm alle Protestanten/ mittelst beständiger Verneinung/ daß solches bey Lebzeiten eines Käysers mit Bestande der güldenen Bulle geschehen könte. *Conf. Dn. Sweder in J. P. p. spec. sect. 1. c. 2. n. 3.* Und wie dessen ungeacht die Catholischen zufuhren und die Wahl vollzogen/ protestirte hochermeldter Churfürst wider dieselbe/ und wolte Ferdinandum eine lange Zeit vor keinen Römischen König erkennen/ biß die Sache Ao. 1534. in einem Vergleich zu Cadan in Böhmen solchergestalt beygeleget worden/ daß zwar Churfürst Johannes und sein Anhang versprochen/ Ferdinandum vor einen Römischen König zu agnosciren/ iedoch mit dem Beding/ daß Ferdinandus bey seinem Bruder dem Käyser und denen Churfürsten zu wege bringen möchte/ zu verordnen/ daß 1.) hinführo kein Römischer König bey Lebzeiten eines Käysers erwehlet werden solte/ es wäre denn/ daß zu vorher die Churfürsten und andere Reichs-Fürsten zusammen kommen/ und nach fleißigen Erweg- und Untersuchung dasselbe dem Römischen Reich vor nützlich/ ersprießlich und nöthig befunden/ zu der Wahl eines Römischen Königs zu schreiten. 2.) Solte auf solchen Fall die Wahl nach genauen Inhalt der güldenen Bulle vorgenommen/ und also die Churfürsten rechtmäßig erfodert werden. 3.) Wenn etwas deßfalls wider die güldene Bulle geschehen würde/ solches null und nichtig/ und da 4.) Ferdinandus diesen Articuln nicht nachleben würde/ des Churfürsten und seiner Adhærenten Recht nicht vergeben seyn solte. *Conf. Hortleder de cauſ. Belli Germ.* Weil aber Ferdinandus dem Vergleich nicht nachgekommen/ hat sich auch der andere Theil daran nicht gebunden/ und also vor wie nach Ferdinandum vor keinen Römischen König erkant/ biß endlich die Sache auf dem Reichs-

tag zu Speyer Anno 1544. völlig gehoben worden. *Conf. Sleidan. de Statu Relig. l. 8.* Es ist auch ein hefftiger Streit vormals zwischen denen beyden Rechts-Gelahrten Carpzovio und Limnæo gewesen / da jener aus der güldenen Bulle behaupten wollen/es sey daselbst die Römische Königs-Wahl fundirt und denen Churfürsten frey gegeben/wenn und wie sie wolten annoch bey Lebzeiten eines Käysers einen Römischen König zu erwehlen / zumal auch Käyser Carolus IV. selber/ als der Urheber dieser Bulle/solche darinnen gnugsam erkläret/ daß er annoch bey seinem Leben seinen Sohn Wenceslaum zum Nachfolger erwehlen lassen ; Limnæus hingegen die güldene Bulle nicht anders als wenn das Reich verlediget und also unter dem Namen Römischer König schlechter dings den neuerwehlten Römischen Käyser verstehen/auch ein solches durch andere passagen offterwehnter Bulle und vornemlich cap. 1. §. 21. und c. 2. §. 3. behaupten will/allwo enthalten/daß die Churfürsten vor der Wahl den Eyd auf solche Treue/womit sie GOtt und dem H. Reich zugethan/leisten solten/woraus denn folglich zu schliessen/ daß sie von der Pflicht des Käysers befreyet und dieser daher abgelebet seyn müste/und so viel Wenceslai Wahl beträffe / daraus keine Folge zu erzwingen / E. habe Carolus IV. die von Carpzovio prætendirte Verordnung in der güldenen Bulle gemachet ꝛc. Gestalt denn auch Limnæi Meynung von dem mehren Theil derer Publicisten vor plausibler als die andere erkant und angenommen wird/um so viel mehr/ da nicht zu zweifeln/ daß/wenn die Römische Königs-Wahl nach Verordnung der güldenen Bulle ohne difficultät geschehen können/Carolus IV. nicht würde von nöthen gehabt haben/ um seinen Sohn Wenceslaum zur Römisch Königlichen Würde und zukünfftiger Succession zu befödern/einem iedweden Churfürsten eine grosse Summe Geldes zu versprechen/und ihnen die Reichs-Einkünffte an Zöllen und in die 17. Reichs-Städte zu des Reichs grossen Schaden zu verpfänden. Wie sauer sich es die Frantzosen (als denen die Römische Königs-Wahl iederzeit ein Dorn im Auge gewesen / *Conf. du May. Etat del' Empire p. 1. dial. 2. p. 81.*) bey denen Münsterischen Friedens-Tractaten werden lassen / einen Schluß / daß hinführo bey Lebzeiten eines Käysers kein Römischer König solte erwehlet werden/ zu erlangen/ und wie hingegen deßfalls ihre Mühe / weil das Ertz-Hauß Oesterreich dagegen sein äusserstes angewandt/vergeblich gewesen/ist aus der Westphälischen Friedens-Historie bekant. *Conf. Hist. pac. Westphal. l. 1. §. 13.* und ist nur in articulo 8. §. habeantur in Ansehung des Reichs an sich selbst verglichen / daß man auf den nechsten Reichstag wegen der Wahl eines Römischen Königs Handlung pflegen und deßfalls einen Schluß fassen wolte. Daher die Nieder-Sächsischen Craiß-Stände Anno 1652. sich vernehmen lassen/

die-

dieweil an Erwehlung eines Römischen Königs denen sämtlichen Ständen hoch angelegen / damit das Römische Reich in seiner *form* und *legibus fundamentalibus* unverrückt bleibe / so wäre nicht unbillig/ wann bey Lebzeiten eines Römischen Käysers ein Römischer König zu erwehlen/daß dessen Ursach sämtlichen Ständen eröffnet und mit ihnen zu Rathe gestellet würde. *Dn. Swed. J. P. p. sp. f. 1. c. 3. n. 5.* Wobey nun ferner zu mercken/daß/ wie vormals in Rudolphi II. Capitulation §. 29. nur enthalten/daß die Churfürsten das Recht einer freyen Wahl / so das Reich zu Fällen kommen / vor wie nach behalten solten / und aber die Churfürsten annoch bey Rudolphi Leben zur Wahl eines Römischen Königs schritten u. seinen Bruder Matthiam dazu erwehleten/hochbesagter Käyser Rudolphus hefftig/ wiewol vergeblich widersprochen. Damit man aber in Zukunfft dergleichen Streit entübriget seyn möchte/so wurden Käyser Matthiæ Capitulation die ausdrücklichen Worte einverleibet: Wir sollen und wollen die Churfürsten und ihre Nachkom̃en zu iederzeit bey ihrer freyen Wahl eines Röm. Königs / dieselbe / so offt sie es einen Käyser zum Behuff oder sonsten dem heiligen Reich nothwendig und nützlich befinden/ auch bey Lebzeiten eines Römischen Käysers mit (oder wenn derselbe auf angeregte Bitte der Churfürsten ohne gnugsame erhebliche Ursache verweigert werden solte) ohne eines regierenden Käysers *Consens* vorzunehmen/erhalten. Welche Clausul hernach in Ferdinandi II. Capitulation art. 34. in Ferdinandi III. art. 38. und in Ferdinandi IV. art. 36. allezeit aufs neue wiederholet worden. Weil nun gleichwol noch ein Scrupel übrig geblieben/ wenn etwa der Römische Käyser erhebliche Ursachen vorwenden und also seinen Consens denegiren solte/ so haben sich die Churfürsten ferner in Leopoldi Capitulation art. 36. und in ietztregierender Käyserl. Majest. Josephi art. 35. schlechter dings bedungen: Jedesmal und auf alle Fälle/ wenn sie es vor nöthig und zu Erhaltung der Grund-Gesetze und dieser *Capitulation* oder sonst dem heiligen Reich nothwendig und nützlich befinden/ die Wahl eines Römischen Königs auch bey Lebzeiten eines Käysers mit oder ohne *Consens* desselben fürzunehmen. Daß also bißhero die übrigen Reichs-Stände/ bey einer annoch bey Lebzeiten eines Käysers vorzunehmenden Römischen Königs-Wahl und denen vorher gehenden deliberationen und Verfertigung derer Capitulationen gehöret zu werden/ ohne effect prætendirt. Und ob sie wol zu solchem Ende und ihres Rechts halber so wol bey Ferdinandi IV. als Josephi Wahlprotestationes eingewandt / sind doch selbige von denen Churfürsten nicht angenommen noch darauf reflectiret worden.

Conf.

Conf. Instrum. pac. art. 8. §. 3. Swed. p. spec. s. 1. c. 2. §. 5. Es hat auch vornemlich von denen Frantzosen (wie aus Grotii Epistola 714. zu sehen) vormals behauptet werden wollen/wenn ja annoch bey Leben eines Käyser ein Römischer König erwehlet werden könte/so wäre doch solches eine Sache/bey welcher aller Churfürsten einstimmige vota erfodert würden. Allein wie die Frantzosen viel zu wenig sind/denen Teutschen Gesetze vorzuschreiben/und nicht zu zweifeln/daß auch bey einer Römischen Königs-Wahl die meisten Stimmen des Churfürstl. hohen Collegii gnug seyn; also siehet man hingegen wol/ was die Frantzosen zu einer solchen Meynung treibet/und daß sie solcher gestalt/und wenn sie auf alle erfinnliche Art nur einen eintzigen Churfürsten zur Contradiction und Dissens zu bringen vermöchten/ die Römische Königs-Wahl durch dergleichen Intriguen hinterziehen könten. Unterdessen ist hier noch die Haupt- und wichtige Frage zu erwehnen/ob die Römische Königs und bey Lebzeiten eines Käysers angestellte Wahl vor das Römische Reich nützlich oder aber der Wahl-Freyheit nachtheilig sey? Das ist gewiß/daß dergleichen in genere,und wenn man ohne an das Römische Reich zu gedencken davon reden will/ von vielen Politicis der Wahl-Freyheit vor nachtheilig gehalten wird/ indem der annoch lebende und regierende Printz ja keinen Fleiß spahren wird/durch Geld/ gute und bedrohliche Worte/ autorität und dergleichen denen Seinigen zur succession behülfflich zu seyn. *Conf.* **Westphälische Friedens-Historie** *l. 2. §. 63.* Und wollen dahero die Polen durchaus nicht zugeben/daß annoch beym Leben eines Königs zu der Wahl eines Successoris geschritten werden solle/ aus Beysorge/es könte oder möchte unter dem Deckmantel einer solchen Wahl gar leichtlich eine erbliche succession einschleichen. *Conf. Piasec. in Chron. ad ann. 1626.* Wenn man aber insonderheit des heiligen Röm. Reichs Zustand bedencket/ist solche Römische Königs-Wahl keines weges zu improbiren/weil durch Verordnung eines gewissen Nachfolgers denen Ungelegenheiten eines Interregni vorgebeuget wird. Und obwol andere hierwider einwenden/ daß derer vacantien und Interregnorum halber schon in der güldenen Bulle Vorsehung geschehen/auch durch solche Römische Königs-Wehlungen die Vicarii um das exercitium ihres Vicariats-Rechts fast gantz gebracht würden/so wollen wir uns doch in einer so bedencklichen und schweren Sache mit ihnen in keinen Streit ein-sondern vielmehr die Antwort andern überlassen. Wird nun ein Römischer König erwehlet und gekrönet/ so wird dabey alles dasjenige in acht genommen/was bey der Käyserl. Wahl und Crönung vorgehet/wohin wir uns schlechter dings beziehen.

III.

Betreffend die Macht und Gewalt eines Römischen Königs / so ist / wie weit sich solche in Ansehung des Käysers selbst erstrecke / guten theils aus der Difference, so zwischen dem Käyser und einem Römischen König ist / zu erkennen. Das ist gewiß / daß ein Römischer König das andere oberste Haupt nechst dem Käyser genennet wird / als Carolus V. auf dem Reichstag *Anno* 1555. §. und im Fall Käyserl. Majest. an seine abgeordnete Commissarien sich vernehmen lässet. Gleichwol nennet er den Käyser Eu. Majestät und seinen allergnädigsten Herrn / und der Käyser tituliret ihn hinwiederum nur Ihre Liebden. Es wird auch dafür gehalten / daß ein Römischer König wider den Käyser das Laster beleidigter Majest. begehen könne. Der Römische Käyser führet in seinem Wapen einem doppelten / der Römische König aber nur einen einfachen Adler / und in Besiegelungen brauchet er nur das Siegel nicht aber die Bulle. Ob schriebe sich aber ein Römischer König nur einen Mehrer und nicht allezeit Mehrer des Reichs / ist der Wahrheit nicht gemäß / indem Ferdinandus I. sich iedesmal allezeit Mehrer des Reichs geschrieben / und der ietzt regierenden Käyserl. Majest. Capitulation selbst öffentlich das Widerspiel zeiget. Er bekömmt zwar von denen Ständen den Titel von Majestät (Reichs-Abschied zu Augspurg *de anno 1548. ibi.* Röm. Königl. Majest. Cämmerer) in der That aber hat er gegenwärtig keine eigentliche Majestätische oder allerhöchste Gewalt im Reich / sondern selbige ist so lange / biß er zur Käyserl. Regierung kömmt / suspendiret. Denn sonst würde folgen / daß 2. höchste und oberste Gewälte im Reich wären (als der Frantzoß du May. in oben angezogenen Tractat ungeschickt spottet / wenn nemlich ein Römischer König erwehlet würde / so hätten die Teutschen zwey Häupter / und doch genug zu thun / eines zu ertragen) sondern wenn ein Römischer König bey Lebzeiten eines Käysers bey dem Regiment etwas zu sprechen bekömmt / er solches entweder bey Abwesenheit oder Unpäßligkeit eines Käysers oder sonst auf seine Special-Commission, Käyserl. Zulassung und Vollmacht / also nicht Jure proprio (*Conf. Carpzov. ad L. Reg. c. 11. l. 5. n. 24.*) des Käysers Stelle vertritt. *Cap. Ferdinandi III. §. 49. Josephi §. 47.* Gestalt denn in Ferdinandi IV. und Josephi Capitulationen enthalten / daß ein Römischer König / so lange Ihre Käyserl. Majest. am Leben keiner Regierung oder *administration* im heiligen Röm. Reich sich unterziehen wolle. Welcher Meynung iedoch andere entgegen setzen den Reichs-Abschied *de anno 1542. §.* So hat dem allen nach ꝛc. *ibi.* An statt und im Namen Ihr. Käyserl. Maj. und für uns selbst ꝛc. und den Reichs Abschied *de anno*

1555. §. So sich dann entgegen setzen und die Gewalt des Römischen Königs mehr vor eine ordentliche und aus der Wahl herrührende als eine von dem Käyser *mandirte potestät* achten. *Conf. Strauch. in Jure Publico.* Von andern aber repliciret wird/daß/wenn schon ein Römischer König bey Lebzeiten eines Käysers entweder stets oder iezuweilen an dessen statt das Reich administrirt/und gesagt werde/ er thue solches vor sich selbst/ oder weil er zu dem Reichs-Regiment anstatt des Käysers bemächtiget/ so wäre doch hingegen wiederum gewiß / daß er vor seine Person vollkommene Gewalt über das Reich nicht hätte / sondern/ was er thäte/im Namen des Käysers verrichtete / und nur die gewisse Hoffnung hätte/ im Fall der Erledigung des Käyserthums ungezweifelt ohne fernere Wahl zu succediren und die Käyserliche Gewalt jure proprio auszuüben. R. A. *de anno 1559. pr. Cap. Ferd. III. art. 49.* Wir decidiren in solchen streitigen und sehr subtilen Punct nichts/ und überlassen selbigen andern / müssen aber dennoch bekennen/ daß/im Fall/ Käyserliche Majestät abwesend / ja einem Römischen König so denn die Verwaltung des Reichs krafft seiner Wahl und Crönung und also impedito Cæsare ordinarie & jure proprio fast in so weit zuständig. Wobey ferner zu gedencken / daß ihm doch die Stände mit keiner Lehns-Pflicht verwandt. Hingegen hat ein Römischer König Macht / dignitäten und den Adelstand zu conferiren. R. A *de anno 1548.* §. und wiewol auch in der Regierungs-Handlung. *ibi:* daß die Grafen und Herren/ so kürtzlich ihre *dignität* erlanget/ solten in *recognitionem præeminentiæ*, so sie von uns und unserm freundlichen lieben Bruder dem Römischen König empfangen ꝛc. Welches Recht ihm auch um so viel weniger abzusprechen/ weil dergleichen sonst denen Vicariis Zeit währenden Interregni zuständig. Er confirmirt hohe Schulen *Ord. Cam. p. 1. t. 3.* §. deßgleichen ꝛc. declarirt in den Bann. R. A. *de anno 1548.* suspendirt denselben. R. A. zu Speyer/ *de anno 1544.* hebet ihn gäntzlich wieder auf und verwandelt ihn in eine Geldstraffe. Käyserlicher Landfried *de anno 1548.* R. A. zu Speyer *de anno 1542.* wiewol dieses alles nur von dem Fall/wenn Käys. Maj. abwesend / zu verstehen. *Conf. Limn. ad Capit. Ferd. I.*

IV.

Wie nun/als oben angeführet / (*Conf.* Reichs-Abschied *de anno 1555.* §. und im Fall Ihr. Käyserliche Majestät) ein Römischer König das oberste Haupt im Reich nechst dem Käyser und zwischen diesem und jenem in Ansehung der dignität kein sonderlicher Unterscheid ist/ also behauptet derselbe auch

nicht

nicht unbillig den Rang unmittelbar nach dem Römischen Käyser und alle andere Europæische Könige/souveraine Printzen und Staaten. Und obschon die Cron Franckreich einem Römischen König die præcedenz disputiren will (welcher præcedenz Streit Anno 1533. angefangen) und einige Frantzöische Scribenten deßfalls allerhand raisons anführen (*Conf. Godofredy de la preseance de France*) so sind doch selbige von der Erheblichkeit nicht/dem Römischen König die præcedenz vor Franckreich zu nehmen/weil doch aus denen Reichs-fundamental-Gesetzen erhellet / daß ein Römischer König ein erwehlter und constituirter Successor in der Römisch Käyserl. dignität/und ihm die majestas Cæsarea durch die Wahl schon zugeleget ist/er auch solche Majestät und höchste Gewalt im Reich bey Abwesenheit oder anderer Behinderung des Käysers exerciren kan/und etliche alte Käyser sich gar nicht des Käyserl. sondern nur des Römisch Königl. Titels bedienet. *Conf. Goldasti Constit. Imp. & Rec. Imp. sub Friderico III. & Maximiliano I.* Und wie auch das Päbstl. Ceremoniel de Anno 1504. einen Römischen König immediatè nach dem Käyser und vor dem König in Franckreich setzet / also haben auch des Römischen Königs Maximiliani I. Ambassadeurs annoch beym Leben Friderici III. die præcedenz bey denen Burgundischen Tractaten vor des Königs Ludovici XII. in Franckreich Gesandten genommen. *Conf. Wicquefort del' Ambassad. l. 1. p. 728.* Zwar will Franckreich hergegen einwenden/es wäre gleichwol auf dem Concilio zu Trident Anno 1542. des Königs von Franckreich Creditiv vor des Röm. Königs Credenz-Schreiben verlesen worden. Weil aber damals die Creditive nach der Ordnung / wie ein iedweder ankommen/abgelesen worden/so ist auch hieraus vor Franckreich weder der Vorgang zu erzwingen noch solches pro actu possessorio auszugeben/ *Conf. Besoldus in Diss. de præcedentia & sessionis prærogativa c. 2. n. 5.*

Das X. Capitel.

Von der Römischen Käyserin.

I.

Eines Römischen Käysers Gemahlin oder die Römische Käyserin wird zu Latein ebenfalls/und wie der Käyser Augustus, also dieselbe *Augusta* und im Teutschen allezeit Mehrerin des Reichs genennet / iedoch ohne Zweifel mehr in dem Verstande/daß sie eine sehr hohe/herrliche und Majestätische Person sey/als daß sie die Grentzen des Reichs erweitern könne. Doch

findet man in der alten Römischen Historie nicht/daß so fort / wenn einer zum Römischen Käyserthum gelanget/die Käyserl. Gemahlin Augusta titulirt worden/sondern selbiges alsdenn allererst geschehen/ wenn es dem Rath zu Rom oder dem Römischen Käyser gefallen. Wie denn ex Tacito bekant ist / daß Käyser Augustus seine Gemahlin Liviam nicht eher als in seinem letzten Willen in sein Geschlecht aufgenommen/und ihr den Titel Augusta beylegen lassen/und Claudius seiner Mutter allererst nach ihrem Tode solches hohe prædicat gegeben.

II.

Die privilegia und Vorzüge derer Gemahlinnen derer alten Römischen Käyser bestunden unter andern darinne / daß sie dergleichen Kleider als der Käyser tragen durfften/daß ihr eben wie dem Käyser Ehrensеulen hin und wieder aufgerichtet wurden (daher Käyser Theodosius die Bürger zu Antiochia, weil sie der Käyserin Placidiæ Statuam geschimpffet / härtiglich gestrafet) und daß sie überhaupt der Käyserlichen Hoheit/Majestät und Freyheiten theilhafftig wurden. Was auch sonst eine Römische Käyserin in des Justiniani Rechten vor privilegia und Vorzüge habe/ und wie weit selbige noch alle heutiges Tages statt finden können/kan man in *Oldenburgeri Limnæo enucleato l.1. c. 22.§. 4.* sehen. Zu Zeiten der alten Fränckischen und Sächsischen Käyser wurden die Käyserinnen gleichsam als Mit-Regentinnen considerirt/und sassen in einer solennen session neben denen Käysern.

III.

Heut zu Tage kommen einer Römischen Käyserin die Rechte und Vorzüge zu/daß sie zu Aacken gesalbet und gekrönet wird / fast eben mit denen Ceremonien/als dem Römischen Käyser widerfähret (wie man hiervon die Crönungs-acta der Käyserin Annæ Käyser Matthiæ Gemahlin beym Goldasto, Mariæ Ferdinandi III. damals noch Römischen Königs Gemahlin Anno 1636. und eben dieses Ferdinandi hernach Käysers dritten Gemahlin Eleonoræ aus dem Hause Mantua und in specie Gonzaga Anno 1653. und endlich aus der noch iezt lebenden Allerdurchlauchtigsten Käyserin Eleonoræ hin und wieder/ und zwar der letzteren in Joh. Sigism. Ferrarii Crönung Eleonoræ und Josephi p. 67. nachsehen kan) Wobey denn zu gedencken / daß vor ersthöchstermeldter Käyserin Annen Zeiten fast in 200. Jahren keine Käyserin würcklich gekrönet worden/ und daraus zu schliessen/daß/obwol in vorigen Zeiten die Crönung eines regierenden Käysers Gemahlin zu hohen Ehren bißweilen zu Rom und bißweilen in Teutschland geschehen (denn Käyser Otto II. Anno 969. seine Gemahlin Theo-

Theophania aus der Griechischen Käyser Geschlechte zu Rom von dem Pabst in Beyseyn vieler Reichs-Fürsten/ Conradus II. oder Salicus seine Gemahlin Giselam zu Maintz/Henricus III. seine Gemahlin Agnes Anno 1043. gleichfalls zu Maintz / Henricus IV. seine Gemahlin Bertham Anno 1087. von dem Pabst/ Fridericus Barbarossa seine Gemahlin Beatricem gleicher gestalt zu Rom / Rudolphus I. seine Gemahlin Annam zu Aacken / Albertus I. seine Gemahlin Elisabeth Anno 1298. zu Nürnberg/ Ludovicus Bavarus seine Gemahlin Margaretham in Italien durch den Cardinal Colonna, Carolus IV. seine Gemahlin Anno 1355. zu Rom / Sigismundus seine Gemahlin Anno 1414. zu Aacken und endlich Fridericus III. seine Gemahlin Eleonoram Anno 1452. zu Rom krönen lassen ꝛc.) dennoch selbige so hochnothwendig nicht als in Erb-Königreichen geachtet worden. Wie denn auch aus nur erzehlten Crönungen um so vielmehr zu inferiren/daß es keine necessität sey / daß selbige eben durch den Pabst verrichtet werden müste/sondern vielmehr gnug sey / wenn selbige in Teutschland vor sich gehe/da zumal die Käyserliche Crönung selbst heutiges Tages zu Rom nicht mehr gesuchet wird/sondern man sich mit der Teutschen alleine begnügen lässet.

IV.

Bey der Crönung Käyserin Eleonoræ Anno 1653. erhub sich ein Streit/ob der Käyserin Oberste-Hofmeisterin derer anwesenden Reichsfürsten Gemahlinnen/ oder doch zum wenigsten/ wie Käyserlicher Seiten die Anordnung geschehen war / derer Reichsfürsten annoch unvermählten Fräulein Töchtern vorgehen solte. Worwider die anwesende Reichsfürsten gesprochen / und dem Käyser in einem Memorial remonstrirt/ daß bey der Crönung Käyserin Annen nicht nur die anwesende Reichsfürstinnen/sondern auch die annoch unvermählten Princeßinnen der Käyserin Obersten-Hofmeisterin vorgezogen worden. Worauf der Käyser am 18. Jul. ein Responsum dahin ertheilet/ daß seine Meynung dem alten Reichs Herkommen gemäß ware / und dabey so lange verbleiben müste/ biß die Reichsfürsten das Gegentheil dargethan / zudem müste die Käyserliche Oberhofmeisterin der Käyserin assistiren und derselben also zur nechst seyn.

V.

Auch ist ein grosser Streit / ob in einer ausser der Käyserlichen Gemahlin Crönung fürfallenden solennen procession die Käyserin vor dem König in Böhmen oder dieser ihr nachgehen solte / von welchem Streit man anderswo/ da von dem König in Böhmen gehandelt wird/ausführlich ex professo handelt.

VI.

Gehört zu der Käyserin Splendeur, daß der Abt von Fulda dero Ertz-Cantzlar ist/ welcher sothane dignität schon längst vorher / ehe die güldene Bulle promulgiret worden/ erlanget/ und sein Ertz-Cantzlar Amt darinne verrichtet/ daß er bey der Crönung einer Römischen Käyserin oder Königin ihr die Crone auffetzet / dieselbe wieder abnimmet und an gehörigen Ort bringet? Vormals hatte die Römische Käyserin nicht minder auch einen Ertz-Caplan/ den Abt St. Maximiliani zu Trier/ welches aber heutiges Tages/und da diese Abtey dem Ertz-Stifft Trier incorporirt/nicht mehr statt findet. Hingegen hat die Käyserin zum Ertz-Marschall den Abt zu Kempten / welcher in Ansehung solcher dignität einen geistlichen Prælaten und weltlichen Fürsten zugleich repræsentiret/dem auch diese Ertz-Marschalls Charge nur jüngst hin bey der verwitweten Käyserin Eleonoræ Crönung von Käyserlicher Majestät aufs neue confirmirt worden.

VII.

Endlich so wird disputirt/ ob man wider die Käyserin das Laster beleidigter Majestät begehen könne ? Diejenigen aber / die solches verneinen/ finden wenig Beyfall/und weil gleichwol einer Römischen Käyserin die Majestät in Ansehung ihrer Hoheit (ob sie wol die Gewalt nicht hat) zugeleget wird / so ist die Frage unstreitig mit ja zu beantworten. Ob aber/und wenn einer Römischen Käyserin eine Schmach und affront widerführe / (als doch dergleichen/ und wie Friderici I. Gemahlin von denen unbändigen Meyländern vor alten Zeiten begegnet/ nicht mehr zu vermuthen) welcher nicht eigentlich ein crimen læsæ Majestatis genennet werden könte/ so denn ein Laster beleidigter Majestät wider den Käyser verhanden und dafür zu bestraffen sey/wollen einige in Zweifel ziehen/ so wir aber an seinen Ort gestellet seyn lassen.

Das XI. Capitel.

Von denen Reichs-Vicariis.

I.

DAmit auf den Verledigungs Fall des Römischen Reichs/wenn entweder ein Käyser Todes verfahren / oder resigniret oder auch abgesetzet worden /

worden / oder aber abwesend wäre / oder sonst zu regieren verhindert würde / hingegen kein Römischer König oder unzweifentlicher Nachfolger im Römischen Reich verhanden / dasselbe / so lange kein neuer Käyser erwehlet oder derselbe abwesend / nicht ohne Haupt und Regierung seyn und darüber alles bund übergehen möge / so ist in vorigen Zeiten die heilsame Verordnung gemacht worden / daß auf solchen Fall das Reich durch verschiedene *Vicarios*, *Provisores*, *Interims*-**Regenten über das gantze Reich / General-Stadthalter** (wiewol mir nicht unbekant / daß das letztere Wort von vielen angefochten wird / weil die Reichs-Vicarii in Ansehung / daß sie ihre Gewalt und Hoheit nicht von einem verstorbenen oder abwesenden Römischen Käyser / sondern aus denen Reichs Grund-Gesetzen erlanget / eigentliche Stadthalter nicht genennet werden können / und selbiger Titel vor sie zu gering) **Verpflegere / Verweseren und Obervormünder regieret werden solte** / biß ein neuer Käyser oder Römischer König erwehlet / oder von seiner Abwesenheit wiederum im Reich angelanget. *Conf. Aur. B. tit. 5.* Vor alten Zeiten wurden der Käyser Vicarii genennet Præfecti Prætorii. bey denen Francken Majores domus it. Pfaltzgrafen ꝛc.

II.

Es ist aber unter denen Vicariis und Reichsverwesern ein grosser Unterscheid zu machen. Denn eine andere Beschaffenheit hat es zum Theil damit vormals gehabt / eine andere aber hat es heut zu Tage / und dieses wiederum auf verschiedene Art. Zu Zeiten Käyser Sigismundi findet man in einem diplomate beym Goldasto von ermeldtem Käyser / daß er die Herren de la Scala zu General Stadthaltern des Reichs zu Verona und Vincenz gemachet. Käyser Carolus IV. als er Anno 1378. dem König von Franckreich Carolo V. eine Visite gegeben / hat dessen Sohn den Dauphin zum Stadthalter über das Königreich Arelat und insonderheit über das Delphinat auf Lebenszeit verordnet. Käyser Ludovicus IV. machte einen Italiänischen Herrn Namens Castrucium zum Reichs Stadthalter über Luca. Zu Zeiten Käyser Ottonis III. ohngefehr Ao. 997. findet man in der Historie / daß Hugo, ein Marggraf von Brandenburg / von ihm zum Stadthalter über Thuscia und Hetruria gemachet worden / und mit denen vormaligen Vice-Grafen von Meyland hat es fast eben die Beschaffenheit gehabt. In Käyser Sigismundi reformation (beym *Goldasto* in denen Reichs-Satzungen *c. 20. t. 2. p. 136*) finden sich die Worte: **Man soll ordnen / daß seyn vier *Vicarii* des Reichs / da ein ieglicher des Reichs Gewalt haben soll / und ein *panier*** (district) **von dem heiligen**

ligen Reich innen hab/die sollen sitzen in den vier Theilen der Christenheit/als ein Fürst in Oesterreich in einem Theil/ ein Herr von Meiland im andern Theil/ein Herr von Savoi im dritten Theil und ein Herr von Burgund in dem vierdten Theil. Wann Stöß oder Mißhelung von Herren oder Städten irgend auffstünden/ das soll für sie gebracht werden. Deßgleichen so haben vor alten Zeiten die Käyser ihre Erb-Stadthalter in Frießland gehabt / welche Erb-Stadthalterschafft vormals unter andern Maximilianus I. Hertzog Alberto Animoso von Sachsen (so Hertzog Carl von Burgund/unter Versprechung wieder zum heiligen Reich zu kehren/längst vorher gesuchet) aufgetragen / der aber die unbändigen Frießländer nicht bezwingen kõñen uñ nach seinem Tode seine Söhne ihr Recht an ermeldte Provintz an Carolum V. verkauffen müssen. Nicht minder pflegten iezuweilen die Römischen Käyser / vornemlich wenn kein Römischer König und Reichs-Nachfolger erwehlet gewesen/ in ihren Abseyn einen General-Reichs-Verweser zu setzen und zu verordnen / als ehemals Otto I. wegen seiner Reise nach Italien mit seinem Sohn König Otten und seinem andern Sohn Ertz-Bischoff Wilhelmo zu Maintz/wie auch mit Hermanno Billingo (denn *Otto I.* hat seinen Sohn den jungen König *Otten* seinem andern Sohn Ertz-Bischoff zu Maintz *Wilhelmen* beneben den Landen am Rhein in seine getreue Verwaltung befohlen/damit aber die Lande an der Weser und Elbe mitler weile auch Schutz haben möchten/ hat er dieselbe Herman von Stubbekeshorn bey Soltau wohnend befohlen/ und ihn nicht allein darüber zum Stadthalter gemacht / sondern ihm auch ein gut Theil Landes zum Erbe gegeben. Wie hiervon die ausdrücklichen Worte in Spangenbergs Mannsfeld Chron. c. 140. nachzulesen) Fridericus I. wie er in Italien zog/ mit Hertzog Wratislao von Böhmen / und als er den Feldzug in das gelobte Land vorgenommen/mit seinem Sohn Henrico, Käyser Fridericus II. aber mit Ertz-Bischoff Albrecht von Magdeburg / Käyser Henricus VII. bey seiner Reise nach Italien mit seinem Sohn König Johanne von Böhmen/ Carolus IV. mit Ertz-Bischoff Balduino von Trier und Käyser Rupertus/als er in Italien gieng/mit seinem Sohn Ludovico, Sigismundus mit Ertz-Bischoff Conrado von Maintz / Maximilianus I. mit Churfürst Friedrich den Weisen von Sachsen und Carolus V. mit seinem Bruder Ferdinando gethan/ und selbige zu General-Stadthaltern und Gubernatorn des Reichs verordnet. Wiewol dennoch bey solchen Fällen vormals derer Reichs-Stände und insonderheit derer beyden ordentlichen Vicarien namentlich des Churfürsten von Pfaltz und Sachsen Consens (iedoch nach einiger Meynung mehr aus

Civi-

Civilität als Nothwendigkeit) erfodert worden seyn soll. Wie denn Carolus V. als er seinen Bruder/ehe er noch zur Römisch Königlichen Würde gelanget / zu seinen Stadthalter ordonnirt / dem Churfürsten von Sachsen und Pfaltz einen revers gegeben und versprochen/daß solches ihrem Vicariat-Rechte im geringsten nicht nachtheilig seyn solte. Welches denn um so viel eher geschehen mag und gestattet wird/weil die güldene Bulle nur von dem Fall der vacanz des Römischen Reichs disponirt/wegen der absenz eines Käysers aber nichts verordnet. Was gestalt sich auch vor diesen der Pabst bey vacirenden Käyserl. Thron des Vicariats, und sonderlich Pabst Benedictus XII. am ersten anmassen wollen/ist *ex cap. ne sede vacante aliquid innov. un. Joh. 22.* zu sehen. Und daher Strauch. in seinen *Instit. J. P. l. 1. c. 11. §. 9* vorgiebt/daß/so lange die Päbste unter Käyserl. Gewalt bestehen geblieben/sie eigentlich Stadthalter des Römischen Reichs in Italien gewesen. *Conf. Schurzfleisch de divis. Imperii Carolini S. 76.* Das Vicariat über das Königreich Austrasien oder Gallia Belgica, welches vorher die Könige von Franckreich geführet/entzog Käyser Ludovicus IV. König Philippo Valesio Anno 1339. auf dem Reichstag zu Franckfurt/und übertrug dasselbe an der Frantzosen Feind König Eduard von England aus Verdruß/daß der Frantzoß heimlich hinter den Pabst stack/und diesen verhetzte den Käyser nicht von dem Bann zu absolviren. Die Vicariat schafft über Arelat gab Käyser Rupertus seinem Sohn Ludovico, zur Zeit Friderici III. aber florirte besagtes Vicariat noch in dem Frantzösischen Delphin, und schreibet Goldastus in der præfation der Reichs-Handlung davon also: *Anno 1444.* **ließ Käyser Friedrich/als die Eydgenossen die Stadt Zürch belagert/Ludwig den *Delphin* aus Franckreich als des heiligen Reichs Verwandten und *Vicari* aufmachen und zu Hülffe und Entschüttung der belägerten Stadt des Reichs zu *Arles* begeben.** Allein dieses mehrentheils/und was wir von denen alten Vicariaten discurriret/dienet heutiges Tages zu nichts anders / als daß man nur schlechter dings etwas von der Sache wisse und davon judiciren könne/wenn dergleichen bey Durchlesung eines autoris etwa vorfallen solte.

III.

Denn man bey ietzigen Zeiten im heiligen Römischen Reich nur von dreyerley Vicariaten weiß / 1.) des Römischen Königs/ wenn derselbe verhanden / als wir schon anderwerts ausgeführet; 2.) deren beyden Churfürsten Pfaltz (oder Bayern) und Sachsen / und denn 3.) des Hertzogs von Savoyen in Italien. Wobey noch zu mercken/daß sich die Hertzoge von Mantua und Modena ebenfalls auf gewisse Art eines stetswährenden Vicariats in I-

talien über einige districte und Diœceſen rühmen/doch vielleicht mehr mit Genieſſung des bloſſen Titels als Beſitzung einiger Gewalt. *Conf. Capit. Leopoldi art. 5. in fin.* Nechſt dem Vicariat in Italien iſt ein Hertzog von Savoyen auch Vicarius in einigen districten und Städten des Königreichs Arelat, als zu Lion, Maſcon und Grenoble. *Conf. Diar. Europ. p. 1. p. 715.* Schurtzfleiſch *cit. loc.*

IV.

Iſt nun die Frage/wenn und von wem die beyden Weltberühmten Vicariate des Hauſes Sachſen und Pfaltz aufkommen? Daran iſt kein Zweifel/daß die beyden Reichs-Vicariatus Pfaltz und Sachſen aus der ehemaligen Groß-Hofmeiſterſchafft oder Oberſten-Hof-Richterlichen Amt/ oder aus dem bey denen Fränckiſchen Königen gebräuchlichen Majorat, ſonderlich was Chur-Pfaltz betrifft/herrühren/ welche hohe Aemter an dem Käyſerl. Hof exerciret worden. Zu welcher Zeit aber eigentlich die Vicariate aus der Groß-Hofmeiſterſchafft ihren Urſprung genommen/ iſt ſehr ungewiß/ ſintemaln ſolche Dinge viel älter ſind/ als die Churfürſtliche dignität und die güldene Bulle ſelbſt/und wie von iederman zugeſtanden wird/ offt ermeldtes Reichs-Grund-Geſetze ſolches Vicariat-Recht nur confirmire und erläutere. Buxtorfius giebt vor/das Pfältziſche Vicariat ſey nach Rudolphi I. Tod aufkommen. *Conf. Freher. in Orig. Palat. p. 1. c. 15.* Knichen aber gehet viel weiter hinaus/und ſetzet ſolchen Urſprung in die Zeiten Ottonis III. Andere aber geben vor/ Arnolphus von Scheyrn ſey der erſte Vicarius im Hauſe Pfaltz geweſen. Es bleibet aber dieſes alles ungewiß. Was hingegen das Sächſiſche Vicariat betrifft/wollen einige ſelbiges nicht älter als die güldene Bulle ſchätzen/ allein es iſt faſt aller Welt bekant/daß die Pfaltz Sachſen (dann aus ſolcher Pfaltzgrafſchafft das Vicariat entſtanden) lange Zeit ſchon/ ehe die güldene Bulle promulgiret worden/ bekant geweſen. *Conf.* Schurtzfleiſch *in Not. ad vit. Alberti Animoſi à Mich. Bojemo editam.* Anbey auch nicht zu finden/ daß ein Pfaltzgraf am Rhein in dem Sächſiſchen Vicariat iemals etwas zu ſprechen gehabt/ ſondern Otto I. allbereit/als er nach Italien gegangen/ Hermannum Bilingum zum Stadthalter an der Elbe und Weſer gemacht/wie oben erwehnet. *Conf. Spangenb.* Mansfeldiſche Chron. Iſt alſo ausgemacht/ daß die Reichs-Verweſung im Fall einer Vacanz Chur-Pfaltz und Sachſen von uralten Zeiten her gebühre/und in der güldenen Bulle aufs neue bekräfftiget/ auch dahero die Frage/ warum man nicht das geſamte Churfürſtliche Collegium zu ſolchen Vicariat gezogen/ herbey zu bringen und zu erörtern/unnöthig und überflüßig ſey.

Dieſes

V.

Dieses ist hingegen hauptsächlich zu untersuchen/was die übrigen Churfürsten bey denen Reichs-Vicarien (ohne daß ihnen das Vicariat im geringsten disputirlich gemachet wird) währender Vacanz zu sagen haben und dabey nothwendig concurriren müssen. Gleichwie nun nach Anleitung der güldenen Bulle und der beym Goldasto befindlichen Vereinigung derer Churfürsten diesen als obersten Vätern und Hauptseulen des gantzen Römischen Reichs oblieget/mit gesamten Kräfften vor dasselbe Sorge zu tragen/und des gemeinen Vaterlandes Wohlfahrt sich angelegen seyn zu lassen/ also ist im Gegentheil ein guter Unterscheid zu machen unter denjenigen Dingen/ welche der verstorbene Käyser nach seinem Willen und Gefallen thun und verrichten können/und unter denjenigen Sachen/welche er mit Vorwissen und Consens entweder derer Churfürsten allein oder des gesamten Reichs schliessen und exequiren dürffen. Und auf den letzten Fall müssen die beyden Vicarii nothwendig die übrigen Mit-Churfürsten oder das gesamte Reich zu Rathe ziehen und dessen Meynung und Consens darüber einholen. Jedoch/ daß die Direction derer Sachen denen Vicariis verbleibe/und dieselbe in ihren Namen expediret und vollstrecket werden. In Sachen aber/wo ein Römischer Käyser der Churfürsten Rath und Einwilligung nicht bedurfft/sind auch sonder Zweifel die Vicarii nicht schuldig/vorerst mit dem Churfürstlichen Collegio daraus zu conferiren. Wiewol dieses alles eine so wichtige materie ist/daß wir in diesem Stück nichts determiniren/sondern nur anführen/ was man bey denen Autoribus deßfalls gefunden.

VI.

Anlangende ferner und in specie das Pfältzische Vicariat, so ist ein grosser und hefftiger Streit/ (welcher Streit zwischen denen Häusern Pfaltz und Bayern der Chur und folglich auch des Vicariats halber An. 1614. und 1615. schon hefftig getrieben und solches alles von dem Hause Bayern prætendiret worden) ob einem Pfaltzgrafen am Rhein das Vicariat entweder respectu der Chur-Gerechtigkeit und Churfürstlichen dignität oder in Ansehung der Pfaltzgrafschafft am Rhein zuständig? Welcher Streit währenden Interregno nach Käyser Ferdinandi III. Tode zwischen Bayern und Pfaltz noch eifriger fortgesetzet worden/ da jener sich erstlich auf das Teutsche Exemplar der güldenen Bulle c. 5. bezog/ allwo die Worte: **Von seines Churfürstenthums und Pfaltzgrafschafft Freyheit wegen** ꝛc. enthalten/ und ferner vor sich

anführte/ daß die Churfürsten von Pfaltz / wenn sie bey ereigneter vacanz das Vicariat-Siegel an die Reichs-Cammer geschickt/ sie nicht das Pfaltzgräfliche Wapen am Rhein/ sondern das Zeichen des Ertz-Truchsessen Amts dazu genommen/ und also den Reichs-Apffel in das Siegel setzen lassen / gleichwol aber das Ertz-Truchseß Amt der Chur unauflößlich verknüpffet gewesen / folglich und wie die Chur-Pfaltz samt allen pertinentien dem Hause Bayern abgetreten/ und solche translation ihm in dem Westphälischen Frieden aufs neue bestätiget worden/ so sey ihm nebst der Chur auch die Vicariats-Gerechtigkeit zugleich übertragen und zugeeignet. Wogegen das Chur-Hauß Pfaltz das Lateinische Exemplar der G. B. als ein avthenticum vor sich anzog / worinnen der Chur-Pfaltz mit keinem Wort gedacht / sondern nur gesetzt wird / daß der Pfaltzgraf in Ansehung seines Fürstenthums oder Pfaltzgrafschafft wegen das privilegium eines provisoris imperii oder Reichs-Verwesers haben oder ihm vielmehr selbiges confirmiret seyn solte. Und ob wol Chur-Bayern hierauf replicirt / daß das Wort Fürstenthum vielmals in der güldenenen Bulle vor ein Churfürstenthum gesetzet und genommen würde/ wolte sich doch Chur-Pfaltz solches nicht bereden lassen / und gab ferner vor/ dergleichen Auslegung vermöchte hier nicht statt zu finden/ weil so fort die explication und das Wort Pfaltzgrafschafft am Rhein dabey stünde. Anlangende aber das bey dem Vicariat von Chur-Pfaltz gebräuchlich adhibirte Siegel / so wäre selbiges nicht deswegen gebrauchet worden / ob hielte das Hauß Pfaltz das Vicariat vor eine dependenz der Chur oder des Ertz-Truchseß Amts / sondern es wäre aus der Ursache geschehen / daß man wegen des weitläufftigen Geschlechts derer Pfaltzgrafen am Rhein / welche alle den Pfaltzgräflichen Löwen in Wapen führeten/ einen Unterscheid machen und bezeichnen wollen/ wer derjenige Pfaltzgraf sey/ der itzo das Vicariat und die Interims-Regierung führte. Durch das Instrumentum pacis wären nur diejenigen Gerechtigkeiten/ Dignitäten und præeminentien abgetreten / welche eigentlich zur Chur gehörten/ hingegen an Chur-Pfaltz die Pfaltzgrafschafft am Rhein mit allen dependentien/ Rechten und Gerechtigkeiten restituiret worden. *Instr. Pac. art. 4. §. 6.* Daß auch das Vicariat sonst keine dependenz der Chur sey/ erhellete daraus/ daß längst vorher ehe man eigentlich von Churfürsten gewust/ die Pfaltzgrafen vigore majoratus domus oder Præfecturæ Palatii, und insonderheit Pfaltzgraf Conrad nach Absterben Käyser Henrici Aucupis, und Pfaltzgraf Ludvvig nach Absterben Rudolphi I. des Reichs Verwaltung geführet. Noch wird ob seiten Pfaltz urgiret / daß zwar Chur-Bayern in dem Lehn-Brief de anno 1638. auch mit dem Vicariat belehnet / solche Belehnung aber wäre in dem

Münste-

Münsterischen Friedens-Schluß *art. 4. §. 6.* cassiret und in der neuen Belehnung de anno 1652. das Wort Vicariat von Käyserlicher Majestät ausdrücklich ausgelassen worden. *Conf.* kurtzer und Summarischer Bericht / daß das *Vicariat* in Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens des Herrn Pfaltzgrafen und *Vicarii* Carl Ludwigen Hochfürstlicher Durchlaucht. von Rechtswegen zustehet und gebühret. (*s*) Diese hochwichtige Streit ist biß dato noch nicht beygeleget / Chur-Bayern aber immittelst in possession, weil derselbe nach Ferdinandi III. Tode durch eine geschwinde resolution und Eile so wol den Convicarium Chur-Sachsen als die meisten ansehnlichen Reichs-Stände dahin gebracht / daß so wol sie als die Reichs-Cammer mit Annehmung des Bayerischen Siegels und zurück-Sendung des Pfältzischen Chur-Bayern pro Vicario erkant. Wiewol dennoch Chur-Pfaltz dabey nicht stille gesessen / sondern wo es nur möglich gewesen / das Bayerische Vicariat-Siegel von denen Cameral-Proceßen und andern acten offtmals abreissen lassen / auch so gar den Bayerischen Gesandten bey dem Wahltage / wie dieser seines hohen principalen Befugniß in hoher Gegenwart von Chur-Pfaltz behaupten wollen / das Dintenfaß in das Angesicht geworffen / (*t*) welcher letztere Widerwille / ob schon Chur-Bayern sich dadurch euserst gravirt befunden / zwar beygeleget / der Hauptstreit aber / wie erwehnet / noch nicht erlediget / dahero am besten ist / daß nicht leichtlich ein Interregnum und folglich wegen Ubung des Vicariats neue Unruhe und Tumult zu vermuthen.

VII.

Einem ieden von solchen beyden Reichs-Vicariis ist ein gewisser district währender vacanz zu regieren zugetheilet / und zwar solcher gestalt / daß nach Anleitung der güldenen Bulle Chur-Pfaltz Reichs-Verweser in denen Ländern ist / wo das Fränckische Recht / und hingegen Sachsen in denen jenigen Theilen / wo das Sachsen-Recht üblich / daß also Chur-Pfaltz (oder Bayern) zugeschrieben wird ganz Schwaben und Francken / der Donau-Strom biß an die Ungarische Gräntzen mit denen Bayerischen und Oesterreichischen Landen / der Rheinstrom von seinem Ursprung biß zum Ein-

(*s*) adde Bayerisches kurtzes Gegenbedencken von der Churfürstlichen Pfältzischen Vicariats-Gerechtigkeit 1614. it. *Freinsheimii* unter dem Namen Gratiani Philæci edirten Tractat de Vicariatu Palatino, wie auch Ezechiel *Spanhemii* (wiewol er sich nicht genennet) Discours du Palatinat, & de la dignité Electorale contre les pretensions du Duc de Baviere.

(*t*) vid. Lebens Beschreibung Carl Ludvvigs und Caroli Churfürsten von der Pfaltz. it. Hübners Histor. Fragen Part. 5.

fluß samt allen daran liegenden annoch zu Teutschland gehörigen Ländern/ wie auch vormals (ehe und bevor verschiedene solcher Stücken gäntzlich vom Reich abkommen/ oder doch sonst des Vicariats halber/ als mit Savoyen geschehen/ Veränderung vorgefallen) Graubündten / Schweitzerland/ Walliserland/ Savoyen/ Burgund und biß in den *Arelatensi*schen Reiche herwerts des *Rhodani*, Lothringen / *Alemannien* / gantz Ost-Francken und die Niederlande. Hingegen Chur-Sachsen der gantze Ober- und Nieder-Sächsische Craiß/ und was dazu gehöret/ samt Böhmen (folglich die Wendischen Lande mit eingeschlossen) Mähren/ Schlesien und Laußnitz/ wie auch vormals Polen/ Preussen/ Litthauen / Moscau und Samogitien. (*Gloss.* in Weichbild *art.* 10.) als theils solcher Provintzigen annoch zum Reich gehörig. Ob aber Moscau/ Litthauen und Samogitien iemals des Römischen Reichs Ober-Herrschafft erkant und derselben unterwürffig gewesen/ ist wol ziemlich ungewiß. Von dem Sächsischen Vicariat hat sich Anno 1658. Ostfrießland ausziehen und zu dem Burgundischen Craiß rechnen wollen. Hierbey fällt eine merckwürdige Frage vor / ob denn vor alten Zeiten das Römische Reich nur das Fränckische oder Schwäbische Recht/ (welches in dem so genanten Schwaben-Spiegel enthalten) und andern Theils das Sachsen-Recht (wovon der Sachsen-Spiegel handelt) gebrauchet ? Auf welche Frage mit Unterscheid geantwortet werden muß/ daß/ so viel eigentlich Teutschland selbst betrifft/ in vorigen Zeiten und ehe die Römischen Rechte eingeführet worden/ darinne keine andere als die Sächsische und Schwäbische Rechte / und zwar diese in Ober-Teutschland an der Donau/ Rhein- und Main-Strohm (welche Länder man noch heut zu Tage gleichsam hauptsächlich und secundum excellentiam das Reich nennet) jene die Sächsischen aber in Ober- und Nieder-Sachsen/ oder vielmehr in allen an der Elbe und Weser gelegenen Landen/ üblich gewesen und darnach gesprochen worden. Mit Italien / Arelat und andern zum Römischen Reich gehörigen/ und ausser den Teutschen Grentzen liegenden Ländern hat es hingegen gantz andere Beschaffenheit/ und selbige die Sächsische und Schwäbische Rechte nicht im Gebrauch gehabt. Ferner ist die Frage/ ob es einem oder dem andern Theil an seinem Vicariat schädlich sey/ wenn entweder wegen des Sachsen- oder der Schwaben-Rechts/ oder auch auf andere Weise vielleicht der Grentzen halber/ eine Veränderung vorgefallen ? Worauf denn zu wissen/ daß/ wenn schon in keiner Teutschen Provintz obbeschriebener Rechte wegen und sonst eine mutation vorgefallen (gestalt denn im vorigen Seculo Hertzog Heinrich der jüngere von Braunschweig aus Verdruß gegen den Churfürsten von

Sach-

Sachsen / auch nachgehends Hertzog Christian von Lüneburg in solchen Theilen das Sachsen-Recht abgeschafft/ daher auch Chur-Sachsen in seinem Ausschreiben nach Ferdinandi III. Tode der Worte **Sachsen-Recht** sich nicht gebraucht/ sondern an deren statt: **an Enden zu diesem** *Vicariat* **gehörig**/ setzen lassen) dennoch die alte Ab-und Eintheilung zwischen denen beyden Vicariis bleibe/ weil die assignation derer districte nur aus dem alten Gebrauch der Sächsischen-und Schwäbischen-Rechte determiniret / nicht aber das eigentliche fundament derselben ist/ wenn nur dasjenige Stück/ wovon die Frage ist/ annoch des Reichs Oberherrschafft erkennet. Wo aber selbige über diese oder jene Provintz ohne diß erloschen/ hat auch ohne Zweiffel das Vicariat über ein solches Land aufgehöret.

VIII.

Nicht minder thut sich die Frage hervor / ob die beyden Reichs-Vicarii oder einer davon in Abwesenheit des Käysers ihr Vicariat-Amt exerciren können? Zwar ist gewiß/ daß ein abwesender Käyser auch einen andern (wobey iedoch derer Stände/ vornemlich aber von einigen des Churfürsten von Pfaltz/ Consens vor nöthig erachtet wird) zu seinen Vicario und Stadthalter verordnen könne/ wie schon oben erinnert/ auch dergleichen offt geschehen / iedoch daß man denen ordentlichen Vicariis deßhalber/ wiewol aus einiger Meynung nur aus civilität/ reversalien gegeben. Wenn aber ein Römischer Käyser bey seiner absenz keinen Stadthalter verordnet/ so wollen einige auf solchen Fall die Reichs-Verwesung dem Churfürsten von Pfaltz/ iedoch nicht aus der güldenen Bulle/ sondern wegen eines à parten und von Rudolpho II. Anno 1575. 1578. 1585. und 1594. und von Maximiliano II. Anno 1566. und vornemlich von Carolo V. Anno 1521. confirmirten privilegio alleine zuschreiben. Gestalt denn auch nicht zu leugnen/ daß in Caroli V. Confirmation die ausdrücklichen Worte enthalten: **So ein Römischer Käyser oder König über Berg oder aus dem Reich ist / Sr. Liebden und einem ieden Pfaltzgrafen / der Churfürst ist/ die Versehung und Verwaltung desselben gebühret und zustehet/** wie wir dann dasselbe auch sein hergebrachte Freyheit und *privilegium* hiervon *confirmi*ret und bestätiget. Nechst welchem privilegio sich auch Freherus auf die observanz beziehet / und/ daß Pfaltzgraf Rudolph zu Käyser Caroli IV. und Pfaltzgraf Ludovicus Barbatus zu Käyser Ruperti Zeiten und Pfaltzgraf Ludvvig nach Maximiliani I. Tode biß auf Caroli V. Wahl die Reichs-Stadthalterschafft und die Regierung geführet/ beybringen will / also hierinne eine gantz andere Bewandniß als mit dem Vicariat, davon die güldene Bulle disponiret/ verhanden/ weil daselbst nur von der vacanz die Rede/ und auf

sol-

solchen Fall allerdings dem Hause Sachsen das Convicariat nicht zu disputiren/in dem Abwesenheits-Fall aber Käyserl. Majest. nicht zugestanden werden könne. Andere wollen hingegen in diesem Stück das Hauß Sachsen nicht ausschliessen/ und urgiren/daß gleichwol Pfaltz und Sachsen in der güldenen Bulle in Ansehung des Vicariats einander gleich gesetzet und geachtet werden/ Freherus auch selbst nicht in Abrede/daß das Sächsische Vicariat eben so wol wie das Pfältzische älter als die güldene Bulle sey/und daher keine richtige Folge verhanden: **Die güldene Bulle setzet Pfaltz und Sachsen zusammen und gestehet ihnen im Fall eines *Interregni* gleiche *privilegia* und Rechte zu/ *E.* hätte Chur-Sachsen ausser dem Fall der *vacanz* bey dem *Vicariat* nichts zu sagen.** Zudem auch nicht zu leugnen/daß vor uralten Zeiten zwey Palatinatus oder Plätze/ die Rheinische und Sächsische/ und einer iedweden gewisse districte assignirt gewesen/folglich ein ieder Palatinus in seinem Bezirck zu befehlen gehabt. Nicht weniger fehlete es auch an Exempeln nicht/ daß im Fall Käyserlicher Abwesenheit nicht allezeit Chur-Pfaltz zum Vicario sondern auch zuweilen ein anderer verordnet worden/ als die oben sub n. II. angeführte viele Exempel ausweisen. Es scheinet auch dem Hause Sachsen hauptsächlich zu statten zu kommen/ daß/ wenn die vormaligen Käyser einen andern Reichs-Stadthalter in ihren Abwesen verordnet/ sie denen beyden ordentlichen Vicariis reversalien ertheilet. Und obwol Limnæus solches anders auslegen will/so sehe ich doch nicht/was die dem Hause Sachsen gegebene reversalien nutzen sollen/wenn solches Recht dem Pfaltzgrafen alleine zuständig.

IX.

Endlich die Gewalt und Verrichtung derer beyden Reichs-Vicarien etwas vorstellig zu machen/ so ist zuförderst zu mercken/daß die von Limnæo formirte Regul: **Daß alles/ was durch die güldene Bulle denen *Vicariis* von der sonst einem Käyser zukoñenden Gewalt und *potestät* nicht zugeeignet oder gegeben würde/ihnen auch nicht zukommen könte** ꝛc. nicht gelitten/ sondern vielmehr ein solcher Schluß gemachet wird: **Was die güldene Bulle von der sonst Käyserl. Majest. zustehenden Gewalt denen *Vicariis* nicht benimmt/darinnen sind ihnen freye Hände gelassen/ weil** die beyden hohen Reichs-Verweser nicht aus der güldenen Bulle sondern von viel längern Zeiten her dieses Recht besitzen/ und keine Veränderung ihres Rechts zu præsumiren/die güldene Bulle auch hiervon still schweiget/ und aus diesem Stillschweigen nimmer zu inferiren/daß dadurch dasjenige/ was sonst von der Käyserl. potestät denen Vicariis zuständig/ihnen entzogen worden. So streitet auch die güldene Bulle selbst mit Limnæi Meynung. Denn wenn

nur

nur diejenige Macht/wovon in der güldenen Bulle ausdrückliche Erwehnung geschicht/ denen Vicariis nachgelassen/ warum hätte denn Carolus IV. vor rathsam geachtet/ihnen die Ertheilung derer Fahn-Lehen zu verbiethen und alle Veräuserungen derer Reichs-Güter zu untersagen. Es bestehet aber eigentlich das Amt und die hohe Verrichtung derer Reichs-Vicarien darinne / daß erstlich die Reichs-Cammer währenden Interregno in beyder Namen Recht spricht/und derer beyder Vicarien-Siegel gebrauchet/ und sie/ die Vicarien/ also die allerhöchste Gerichtsbarkeit im Reich exerciren. Und weil bey eines Käysers Todesfall auch der Gerichts-Gang eines Reichs-Hof-Raths aufhöret/so ist kein Zweifel/daß auch inzwischen diejenigen Sachen/ welche sonst vor dem Reichs-Hof-Rath können anhängig gemachet werden / nunmehro nach Gefallen bey der Churfürstlichen Cantzeley oder höchsten Tribunal in derer Vicarien Landen gesuchet und gebracht werden können/ der Beklagte auch/so lange das Interregnum währet / daselbst zu stehen schuldig sey / und folglich auch nach einiger Meynung die Cognition in Sachen / welche Fürstenthümer/ Grafschafften ꝛc. belangen / welche vom Reich zu Lehn gehen und einem Theil gantz und endlich abgesprochen werden sollen/dahin gehörig/und deßfalls denen Vicariis eben so viel Macht als dem Käyser selbst zuständig/in so weit selbige noch mehr restringirt ist/ als die Käyserl. selbst. Welcher letztern Meynung aber andere widersprechen und vorwenden/ daß/ weil die Cognition, Zu- oder Aberkennung eines solchen Reichs-Lehns mehr importire und nach sich ziehe/als die Belehnung selbst/diese in der güldenen Bulle t. s. aber dem neuen Käyser reserviret/denen Vicariis das wichtigere nicht zustehen könte/ da ihnen das geringere untersaget. Daß aber hiebey einige vorgeben wollen/ es gebühre die hohe Gerichtsbarkeit im Reich Zeit währenden Interregni Chur-Pfaltz von Alters her alleine / weil das eine höchste Reichs-Gericht in seinem Vicariats-district gelegen/und vordem also observirt/auch nachgehends von Carolo V. dergleichen confirmiret worden wäre/daran ist allerdings zu zweifeln/ indem die Reichs-Cammer vormals so wol in denen Sächsischen Provinzien ihren Sitz haben können / als in dem Pfältzischen Vicariats-Bezirck / auch die Vicariatschafft viel älter als die Reichs-Cammer selbst ist. Doch heutiges Tages ist deßfalls kein Scrupel mehr übrig/ und die bißherige Observanz leget klärlich an Tag / daß ein Vicarius die hohe Reichs-Jurisdiction so wol ausübet als der andere/wie wir davon nach Matthiæ und Ferdinandi III. Tode Exempel haben. Das Hof-Gericht zu Rothweil/weil es kein allgemeines Reichs-Gericht / sondern in das Pfältzische Vicariat gehörig / spricht und siegelt auch nur in des Pfaltzgrafen Namen. Die Notarii Publici, wenn sie Zeit des Interregni In-

ſtrumenta verfertigen/ ſind ſchuldig / ſtatt des regierenden Käyſers den Vicarium, in deſſen diſtrict der actus vorgehet / zu benennen/ und haben alſo deßfalls/ und wenn ſich der Fall ereignen ſolte/ die Teutſchen Notarii ſich vorzuſehen. Des Reichs Rent und Nutzen oder die Reichs-Einkünffte collectiren zwar die Reich-Vicarii, iedoch/ wie gezweifelt wird/ nicht zu ihren propren Nutzen. Wenn währender Vacanz die Lehn von einem Reichs-Stand zu ſuchen wäre/ ſo muß ſelbige bey denen Reichs-Vicariis geſuchet und geholet werden / ausgenommen die Fahn und Zepter-Lehn / als die Ertz- und Biſthümer / Fürſtl. Abteyen und Probſteyen/ Hertzogthümer/ Fürſtenthümer ꝛc. als welche dem neuen Käyſer vorbehalten werden. *Conf. A. B. t. 5.* Und obwol in dem angezogenen Ort der G. B. des Zepter-Lehns ausdrücklich keine Meldung geſchiehet / ſo muß doch ſolches unter denen Fürſten-Lehen mit verſtanden werden. Daferne aber ſich die Wahl eines neuen Käyſers verziehen und inzwiſchen das ſonſt in denen Lehn-Rechten zu Empfahung der Lehn beſtimmte Jahr vorbey ſtreichen ſolte/ ſo halten einige davor / es könten die Reichs-Fürſten und Biſchöffe vermöge Reichs-Abſchieds zu Worms/ *de anno 1552.* §. und behalten uns bevor ꝛc. die Lehn bey denen Vicariis ſuchen; andere aber widerſprechen mit guten Grunde/ und behaupten/ daß die unterlaſſene Lehnsſuchung/ ſo lange noch kein neuer Käyſer erwehlet/ einem Succeſſori in einem Fürſtenthum oder Biſthum nicht ſchädlich ſeyn oder der terminus des Jahrs lauffen könne. Wenn aber ein Käyſer am Leben/ iedoch abweſend und einen Stadthalter verordnet/ ſo kan der Lehns-actus vor einem ſolchen Stadthalter und Käyſerl. Commiſſario auf Käyſerl. Special-Commiſſion und Verordnung verrichtet werden / und auf dieſe Weiſe iſt der nur angezogene Reichs-Abſchied zu verſtehen. Nechſt dieſen allen köñen auch die Vicarii, ſo lange ihre Gewalt und Interregnum währet/ privilegia ertheilen/ Edelleute / Doctores und Notarios machen / eiſerne Briefe und perdon ertheilen/ die unehelich gebohrne / wenn es gleich Fürſtliche und Gräfliche wären/ legitimiren/ und das jus primariarum precum exerciren/ iedoch dieſes alles in ſo weit und in der Maaß/ als es ſonſt einem Römiſchen Käyſer zuſtehet. *vid. Inſtrum. Pacis art. 5. §. 5. Capit. Leopoldi & Joſephi art. 36. & 35.* Ob auch wol denen Vicariis die Macht während eines Interregni einen Reichstag anzuſetzen nicht abzuſprechen iſt / ſo wird man doch ſchwerlich dergleichen Exempel finden. Und daß denen Vicariis die Verpfändung oder Verſetzung derer Reichs-Güter auch in der güldenen Bulle tit. 5. §. 1. unterſaget / iſt zum Theil ſchon oben berühret.

X.

Wie nun auch nicht weniger oben gedacht worden / daß dem Hertzogli-

chen

chen Hause Savoyen vor alten Zeiten das immerwährende Vicariat in Italien aufgetragen/und obschon selbiges von Ferdinando III. dem von Mantua zugesprochen auch von diesem usurpiret worden/dennoch dem Hause Savoyen vermöge articuli IV. Käyser Leopoldi Capitulation restituiret werden müssen. Der erste aus diesem Hause/welcher solches Amt auf sich gebracht/ist gewesen Graf Thomas I. von Savoyen und Maurienne, welcher Anno 1177. gebohren. Andere aber erachten solches Vicariat nicht so alt zu seyn/ und schreiben dessen Erlangung Fürst Amadeo dem Grossen zu/welcher Anno 1310. von Käyser Henrico VII. sothanes Reichs-Vicariat erhalten haben soll. Welches privilegium hernach Carolus IV. Anno 1356. zu Prag erweitert. Es erstrecket sich aber selbiges in keinem wege dahin/ ob habe er in Italien an des Käysers statt die höchste Gewalt zu exerciren/es gehet auch dieses Vicariat nicht über gantz Italien/sondern nur über einige Stücke und districte desselben/ solchergestalt/ daß der Hertzog von Savoyen von allen unter dem Vicariats-district befindlichen und dem heiligen Reich mit Lehns-Pflicht verwandten Ertz-und Bischöffen/ Aebten/Prælaten/ Ordensleuten/ Fürsten/Grafen/ Edelleuten und Städten die Lehns-und Huldigungs-Pflicht in des Käysers Namen/ ingleichen die ergangene appellationes annehme/im Namen des Käysers und des Reichs in solchen Sachen spreche/die Executiones verrichte/die Verbrecher nach Befinden wieder vor ehrlich erkläre/auch nach einiger Meynung die Macht habe/Marggrafen/Grafen/Edelleute ꝛc. zu creiren. Einer sehr wichtigen Frage ist hiebey noch zu gedencken/ob die beyden Vicarii in Teutschland zur Zeit des Interregni über den Hertzog von Savoyen und andere/ als den Hertzog von Mantua, Modena &c welche in Italien ein immerwährendes Vicariat prætendiren/ zu befehlen haben ? Schũzius und Dietericus ad A. B. halten selbiges dafür/ Limnæus hingegen negiret die Frage mit ziemlichen Gründen/und beruffet sich auf die güldene Bulle/welche nur derer Teutschen Provintzien/ so das Sachsen-und Schwaben-Recht gebrauchet (welche gleichwol niemals die Alpen überstiegen) Erwehnung thut. Zudem hätte Chur-Pfaltz wegen des Vicariats über das Königreich Arelat ein Käyserlich privilegium ausgewürcket/welches unnöthig gewesen seyn würde/wenn ihm dergleichen nach Inhalt der güldenen Bulle sonst zukommen können/es wären auch die Vicarii, welche das Römische Reich in Italien hätte/ (dergleichen sich nechst dem von Savoyen auch die Hertzoge von Mantua und Modena in gewissen districten u. diœcesen über die Käyserl. Lehns-Leute mittelst Ausübung gewisser jurium zuschreiben wollen/ als schon hin und wieder gedacht) perpetui, und bestünden so wol bey Lebzeiten eines Käysers als zur Zeit eines Interregni. Es wird aber dennoch Limnæo geant-

wortet/ daß ja solche Italiänische Vicarii bey Lebzeiten eines Käysers nicht absolut wären/ sondern von dem Käyser dependirten/ und folglich nach dessen Tode diejenigen / welche hernach die allgemeine Regierung des Römischen Reichs in Teutschland verwalteten / recognosciren und unter deren Befehle stehen müsten / als welche in der güldenen Bulle nicht Vicarii des Teutschen sondern des Römischen Reichs genennet würden.

XI.

So bald ein neuer Käyser erwehlet worden / gegenwärtig ist und das Reich antritt denn wenn er/wie bey Caroli V. Wahl geschehen/noch etwas abwesend bleibet/ continuiren die Vicarii das Regiment biß zu seiner Ankunfft) legen die Reichs-Verwesere ihre Gewalt nieder/ sind aber dem neuerwehleten Römischen Käyser wegen ihrer Verwaltung und administration Rechenschafft zuthun schuldig / welcher iedoch insgemein ihre Verrichtungen und zwar einem jeden besonders confirmiret und bestätiget.

Der

Der dritte Theil.

Von der gesamten Reich-Stände Landes Fürstlicher und Landes Hoheit/ Freyheiten und Beschwerungen.

Erste Abtheilung.

Von der Reichs-Stände Hoheiten und Freyheiten.

Das I. Capitel.

Von der Reichs-Standschafft und wer eigentlich ein Reichs-Stand sey.

I.

Wie eigentlich ein Reichs-Stand zu beschreiben/ deßfalls ist bey denen Publicisten viel unnöthiges disputiren. Denn einige setzen/ ein Reichs-Stand sey derjenige/ welcher 1.) immittelbar vom Reich *dependire*/ 2.) mittelst Käyserlicher und aller Reichs-Stände *Consens* der Reichs-*matricul* einverleibet/ daß er 3.) auf dem Reichs-Tag seinen Sitz habe/ über die Käyserliche *proposition* deliberiren und deßfalls sein *Votum* geben könne/ 4.) daß er zu einem gewissen Reichs-Anschlag verbunden. Andere aber erfordern zu einem Reichs-Stand 6. wesentliche Stücke/ 1) die immedietät/ 2) die Einverleibung in die Reich-matricul, 3) den Sitz und Stimme auf dem

Reichs-Tag/ 4) die unmittelbare Abtragung der Reichs-Anlagen. 5) die unmittelbare Lehns-Empfängniß derer Lande und Herrschafften von Käyserlicher Majestät/ 6.) daß einer zu einem gewissen Reichs-Craiß gehörig sey.

II.

Es brauchet aber die Sache so viele Weitläufftigkeit nicht/ sondern es ist/ mit kurtzen zu sagen / ein Reichs-Stand eine solche hohe Person oder *commun*, welche 1) nicht allein ein Reichs-Lehn/ nemlich ein geistlich oder weltlich Churfürstenthum / Ertz-Bisthum / Bisthum / gefürstete oder ungefürstete Abtey/ Probstey oder andere *Prælatur*, und so viel den weltlichen Stand betrifft/ ein Hertzogthum/ Fürstenthum/ Pfaltz-Land-Burg- und Marggrafthum / eine Graf- oder Herrschafft unmittelbar vom Römischen Reich zu Lehn träget / (als welches seit dem Reichs Abschied de Anno 1654. §. 107. præcise erfordert wird / da vor alten Zeiten auch mediat Grafschafften auf dem Reichstage zum theil Sitz und Stimme hatten/ und die es von Alters her besessen / noch haben) oder so viel die Städte betrifft/ unmittelbar vom Reich *dependire* / und der Landes Fürstlichen Hoheit oder hohen Landes Herrschafft theilhafftig sind; sondern auch 2) auf denen Reichs- und Craiß-Tägen auch andern Reichs-Versammlungen ihren Sitz und Stimme haben / daß sie nemlich auf selbigen in Person oder durch Gesandte erscheinen/ ihre gebührende Stelle einnehmen/ über die Käyserliche *proposition deliberiren*/ und darauf ihre Stimme oder *votum* geben dürffen / aus welchen beyden Hauptstücken das Wesen eines Reichs-Standes bestehet/ und die andern alle unter sich begreifft.

III.

Hierbey ist gliech anfangs die Redens-Art **Churfürsten und Stände** / worüber noch auf dem ietzigen Reichs-Tage scharff disputirt worden/ zu erwehnen/ und ferner zu wissen / daß das Wort Stand bißweilen in weitläufftiger/ offtmals aber in gantz besonderer und specialen Bedeutung in denen Reichs-Satzungen und Reichs-Abschieden genommen werde. Auf den ersten Fall schliesset das Wort Reichs-Stand die Churfürsten mit ein / in dem andern aber und wenn die Worte gesetzet: **Churfürsten und Stände** / so werden unter dem letztern Wort alle geistliche und weltliche Reichs-Fürsten/ Prælaten/ Grafen/ Herren und Städte begriffen. Womit aber das Fürstliche Collegium nicht zu frieden/ sondern der Meynung gewesen/

sie

sie würden auf solche Art / und wenn sie nicht ausdrücklich als die Churfürsten auf folgende Weise : **Churfürsten / Fürsten und Stände** exprimiret würden/ denen niedrigen Ständen / Grafen/ Herren und Städten gleich gesetzet/ und also zwischen ihnen und denen Churfürsten ein allzu grosser Unterscheid gemachet/ folglich auf dem annoch vorseyenden Reichs-Tage die bißherige und bißweilen gebrauchte formul : **Churfürsten und Stände** nicht leiden/ hingegen die Churfürsten/weil in denen Reichs-Satzungen und Reichs-Abschieden bißweilen Churfürsten und Stände/ als in Maximiliani II. Cap. art. 10. 12. 13. 14. in Rudolphi II. art. 11. 21. bißweilen aber Churfürsten/ Fürsten und Stände/ als in ietzt angezogener Capitulation Rudolphi II. art. 5. 8. 10. art. 3. gesetzet/ und also solche Redens-Art ohne Unterscheid genommen wird / sich desfalls kein Ziel und Masse stellen lassen wollen / sondern bey ihrem hergebrachten stylo geblieben. In Sr. Majestät des Römischen Käysers Josephi Capitulation werden nur in art. 3. 5. 9. 16. 38. die Worte : **Churfürsten und Stände**/ hingegen in art. 2. 3. 7. 8. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 17. 19. 20. 21. 25. 26. 27. 32. 33. 37. 39. die expresion : **Churfürsten / Fürsten und Stände** gebrauchet.

IV.

Nachdem wir nun mit Hindansetzung anderer Beschreibungen einen Reichs-Stand also vorgestellet/ daß er unmittelbare Reichs-Güter/ es mögen solche Lehn oder allodial seyn/ besitzen müsse/und auf einem Reichs-Tag sesion und Stimme habe/ auch diese beyde Stücken vor das eintzige Merckmal eines Reichs-Stands an-und ausgegeben / so wird im Gegentheil die Frage aufgeworffen/ **ob nicht derjenige vor einen Reichs-Stand zu achten / welcher in der Reichs-*Matricul* dem Anschlag nach mit begriffen und enthalten ?** Worauf denn zu antworten / daß die Reichs-matriculn sehr verschiedentlich und different sind/ da offtmals derjenige/ welcher in der einen exprimiret und genennet ist/ hingegen in einer andern nicht gedacht/ oder auch jemand in die matricul gesetzt worden/ welcher keines weges hinein gehörig / und offenbarlich und unstreitig kein Reichs-Stand ist/ dieses alles auch die Ursache gewesen/ daß man so offt und vielmal auf denen Reichs-Tägen von Veränderung und Verbesserung der Reichs-matricul gehandelt / folglich daraus zu schliessen/ daß die Reichs-matricul unmöglich vor ein unfehlbares und unbetrügliches Kennzeichen der Reichs-Standschaffts qualität geachtet werden kan. *vid. infra & Conf. Maurit. Dissert. de matric. Imp. thes. 20.* als welche in diesem Stücke sehr wohl zu lesen. Ferner ist die quæstion, **ob die Besitzung eines**

nes unmittelbaren Reichs-Lehns ein beständiges Kennzeichen und Merckmahl eines Reichs-Stands sey? Welche Frage denn so wol als die vorhergehende mit Nein zu beantworten/ weil aus der Reichs-immedietät das Recht so fort ein Reichs-Stand zu seyn nicht nothwendig folget und herfliesset. Jedoch ist kein Zweiffel/ daß ohne die Reichs-immedietät niemand ein Reichs-Stand seyn könne/ hingegen hindert der immedietät und Reichs-Standschafft nichts/ daß ein Reichs-Stand auch mittelbare Lehen zugleich besitze. Zum dritten ist die nachdenckliche Frage/ ob diejenigen Güter und Herrschafften/ welche unmittelbar unter den Käyser und das Reich gehörig u. nothwendiger fodert werden/ wenn einer ein Reichs-Stand seyn soll/ ihrer Natur und Eigenschafft nach Käyserl. und Reichs-Lehen seyn müssen/ oder aber ob es gnug sey/ wenn einer nur mit unmittelbaren *allodial*-Gütern angesessen? Weil nun in denen Reichs-Satzungen und sonderlich in dem Reichs-Abschied de anno 1654. verb. hinführo keinem Stand des Reichs. *Cap. Leopoldi* §. 44. und *Josephi art. 43. verb.* mit Fürstenmäßigen und Gräflichen Gütern *qualificirt* ꝛc. eintzig und allein von unmittelbaren Reichs-Gütern Erwehnung geschiehet/ dergleichen auch die Erb- und allodial Herrschafften seyn können (wiewol solche im Römischen Reich sehr rar sind/ man wolte denn Erb- und Weiber-Lehen hieher referiren) so ist dahero wol nicht zu leugnen/ daß solche unmittelbare allodial-Güter zur Reichs-Standschafft gnug sind. Hingegen ist/ was dem Reichs-Anschlag betrifft/ keine nothwendige Folge zu machen: Dieser ist ein Reichs-Stand E. muß er auch zu des Reichs allgemeiner Nothdurfft contribuiren/ weil er wol deßfalls privilegiret und befreyet seyn kan/ als Z. E. das Hauß Oesterreich ist. Zum vierdten wird die Frage aufgeworffen/ ob einer in *regard*, daß er ein Hertzog/ Fürst/ Graf oder dergleichen ist/ ein Reichs-Stand sey? Nachdem aber die appanagirte Herren/ sie mögen von einem so vornehmen und hohen Hause seyn/ als sie wollen/ zur lesion und voto auf denen Reichstägen nicht gelassen werden/ so ist ja wol ausser Zweiffel zusetzen/ daß einer ein Reichs-Stand nicht so wol in Ansehung seiner dignität sondern vielmehr seines inhabenden Landes sey. Wiewol dennoch andere disputiren/ daß die Reichs-Standschafft nicht glebæ adstricta sey oder præcise von Besitz eines Landes oder Herrschafft herrühre/ so man sich aber nicht gerne bereden lassen wird.

V.

Wann nun viele neue Reichs-Grafen/ welche sich vormals mit unmittelbaren

baren Reichs-Gütern nicht qualificirt und keinen ihrem Vermögen nach eingerichteten proportionirten Reichs-Anschlag über sich genommen / Sitz und Stimme erlanget / so ist ihnen vor einiger Zeit angedeutet / daß man sie solchergestalt und in ferner entstehender Erfüllung oben ermeldten requisiten hinführo in dem Reichs-Gräflichen Collegio zur sessIon und Stimme nicht admittiren würde. Wie hiervon **Eitel Friedrich von Heerden in der Grundfeste** *p. 2. c. 5. p. 104.* zu sehen.

VI.

Daß nun iemand zur Reichsstands qualität gelanget / rühret von Käyserl. Majest. her / und stehet also bey dem Käyser / wem er den Titel Reichs-Fürst oder Reichs-Graf und dann ferner Sitz und Stimme geben will. Jedoch was das letztere betrifft nicht absolut und schlechter dings. Denn wenn ein solcher von dem Käyser neu creirter Fürst oder Graf die Reichs-Standschafft ambiret / und er will gehöriges Orts Sitz und Stimme nehmen / so muß er nicht allein mit unmittelbaren Reichs-Gütern im heiligen Römischen Reich gesessen seyn / oder er muß sich dieselben erstlich acquiriren und zuwege bringen / (welche Besitzung der unmittelbaren Reichs-Güter so nöthig ist / daß in dem Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 197. ausdrücklich versehen / daß die geschehene *introduction* derer daselbst gemeldten neuen Fürsten nicht zur *consequenz* auch deren erlangte Fürstliche *dignität* und Reichs-Stands-Gerechtigkeit keinesweges auf ihre Nachkommen *transferiret* werden solle / es sey denn / daß sie sich mit unmittelbaren Reichs-Gütern *habilitirt* und einen gewissen Reichs-Anschlag über sich genommen) und wegen der Reichs-Contributionen darüber einen gewissen Anschlag auf sich nehmen (*Conf. Capit. Leopoldi & Josephi art. 44. & 43.*) sondern er muß auch in die matricul zu solchem Ende gesetzet werden / und in dem Collegio, in welches er introduciret und aufgenommen werden soll / die letzte und unterste Stelle nehmen / hauptsächlich aber wird bey introducirung eines Reichs-Fürsten oder Reichs-Grafen erfodert / daß nothwendig und præcise die Churfürsten und so dann ferner dasjenige Collegium, in welches der neue Reichs-Stand recipiret werden soll / darüber gehöret werden müssen. *Conf. Capit. Leopoldi & Josephi art. 44. & 43. in fine.* Woraus denn nach einiger Meynung folget / daß Z. E. bey introducirung eines Reichs-Grafen der Consens des Fürstlichen Collegii nicht nöthig / wol aber derer Churfürsten und Grafen / an welcher Meynung aber fast zu zweifeln / weil gleichwol in genere und in weitläufftigen Verstande zu reden / die Reichs-Grafen zur Reichs-Fürsten Banck mit gehören.

VII.

Die Introduction aber geschiehet insgemein vermittelst eines zu solchem Ende abgeordneten Commissarii, iedoch daß der Erbmarschall von Pappenheim zugleich zugegen und die Einführung eigentlich verrichtet.

VIII.

Hierbey ist noch zu mercken / daß der Käyser auch wol einem auswärtigen den character von einem Reichs-Fürsten geben und beylegen kan / als Z. E. vormals in Polen der Reichs-Cantzlar Fürst Radzivil gewesen. Doch der Titel Reichs-Fürst oder Reichs-Graf inferiret in Entstehung anderer requisiten, als nur erwehnet / die Reichs-Stands-Gerechtigkeit im geringsten nicht. Wie denn auch ein grosser Unterscheid unter einem Stand des Reichs und unter einem Mitglied des Reichs ist. Ein iedweder Reichs-Stand ist zwar ein membrum Imperii, aber ein iedwedes Mitglied am Reich ist nicht so fort ein Reichs-Stand. Gleichwie nicht weniger die immedietät und Reichs-Standschafft unterschieden / und sind also die Italiänischen Fürsten und andere Italiänische Lehn-Leute / wie auch die freye Reichs-Ritterschafft in Teutschland zwar unmittelbare Glieder des heiligen Römischen Reichs / sie sind aber keine Reichs-Stände / *Conf. R. J. de anno 1555. §.* **Dieweil aber** 2c. ibi. **so dem Reich ohne Mittel unterworffen und Reichs-Stände seyn.** So machet auch dieses keine consequenz: **Dieser oder jener ist oder wird auf den Reichstag gefordert / E. ist er ein Reichs-Stand.** Denn es kan wol eine privat-Person gewisser Ursachen halber nach der Reichs-Versammlung verschrieben werden / deßwegen ist er nicht so fort ein Reichs-Stand / so wenig als derjenige / welcher aus Irrthum pro statu Imperii angesehen und erfodert würde / da er doch kein Stand des Reichs in der That ist / als bey Anfang dieses Reichstags mit der Stadt Magdeburg passirt.

IX.

Von dem Rang und Hoheit der Reichs-Stände wird unten ausführlich abgehandelt werden / nur ist hier noch zu gedencken / daß / wenn bey denen Theologis und auch bey einigen Rechts-Gelahrten die Reichs-Stände Obrigkeiten genennet werden / solches in keinem eigentlich accuraten Verstande geschehen könne / sondern dadurch die Hoheit derer Stände gleichsam verringert werden will / weil ein magistratus nichts anders ist / als ein Bedienter des Staats der Republic oder des Königs. Und ist also absurd genug / wenn man

die

die Churfürsten (welche doch Konigl. Rang und Gewalt haben / und solches auf ihre Erben transferiren) mit denen alten præfectis prætorio vergleichen will. Auch impingirt D. Otto in seinem J.P. greulich / und vergreifft sich an der Hoheit derer Stände des Reichs / wenn er zwischen ihnen und denen Käyserl. wie auch denen Reichs-Hofräthen einige Vergleichung anstellet / gleich als wenn die Reichs-Stände nur rathens wegen auf einem Reichstag zugegen / und nicht vielmehr als gleichsam souveraine Fürsten (welche iedoch ein äusserlich Ober-Haupt haben) mitinteressenten am allgemeinen Reichs-Staat / wie iederman bekant ist / wären. *Conf. Monzamb.* Zwar ist nicht zu leugnen / daß der Hertzogliche / Marggräfliche-Land-Burg- und Pfaltz-oder anderer schlechter Gräfl. Titel vor dem ein pur Obrigkeitlicher character gewesen / allein und ob man wol die Namen noch behält / so ist es doch mit solchen Fürstlichen Personen / deren Gewalt und dignität (nach Henrici Leonis Zeiten und dem langen Interregno, als Herr Coccejus will) in gantz andern Stand gerathen. Ob aber die Ertz-Aemter im Reich magistratus und chargen zu nennen / ist ebenfalls billich zu zweifeln / zwar behält man selbige Namen / und verrichtet deßfalls diese oder jene function, es ist aber solches Ertz-Amt mehr ein hoher Titel / prærogativ und Anhang der höchsten Chur-Würde / als ein eigentlich und vom Käyser dependirendes Amt. Daß hingegen die zu dem Reichs-Regiment vormals verordnet gewesene Personen / und noch heutiges Tages die Craiß-Obristen / it. ein von dem Käyser und dem Reich verordneter Commendant einer zusammen gebrachten Reichs-Armee eine Reichs-Obrigkeit genennet werden könne / wollen wir nicht in Zweifel ziehen. *Conf. Hagemeyer de Comit. Imp. p. 63. c. 9.*

Das II. Capitel.

Von der Landes-Fürstlichen Hoheit und hohen Landes-Obrigkeit insgemein.

I.

Wie weit sich die Käyserliche Macht in denen wichtigsten Reichs-Händeln erstrecke / ist an einem andern Orte weitläufftig vorgestellet und danebst berühret worden / daß zwar das Römische Reich ein allerhöchstes Oberhaupt nemlich den Römischen Käyser habe / von welchem die Reichs-Stände ihre Lande zu Lehn nehmen / ihm schweren / und gebührenden

respectgeben müssen/ hingegen aber dennoch solche Reichs-Stände in ihren Fürstenthümern und Herrschafften als souveraine Herren und Potentaten herrschen und regieren / und dafür von ihren Unterthanen so wol als von dem Käyser und auswärtigen Potentaten selbst respectiret und tractiret werden müssen.

II.

Und kan also ein Reichs-Stand in seinen Provintzien und Herrschafften alles thun/ was ihm nicht in GOttes Wort / oder in denen Reichs fundamental-Gesetzen verbothen ist/ oder wo er dißfalls mit seinem Land-Ständen und Unterthanen nicht gewisse recesse und Verträge aufgerichtet / als an welche ein Landes-Fürst so wol als der Käyser an die Capitulationes und andere Reichs fundamental-Gesetze/ vi pacti, nach dem göttlichen und Völcker Recht verbunden ist.

III.

Und eben diese Gewalt/ welche die Reichs-Stände haben / wird von denen Publicisten nicht *majestas*, Majestät und höchste Gewalt/ sondern *superioritas territorialis* oder *jus territorii*, *omnimoda* oder *summa jurisdictio*, (wiewol das Wort jurisdictio, gleich wie fast alle Dinge / wenn sie ex jure Romano auf den Käyser und die Reichs-Stände appliciret werden/ mit Haaren zu der Landes-Fürstlichen Hoheit der Teutschen Churfürsten/ Fürsten und Stände ꝛc. gezogen wird) *dominium generale*, hohe *regalia*, Landsfürstliche Hoheit und Herrschafft genennet/ welche jedennoch in so weit / wo sie nicht restringiret ist / eine Aehnlichkeit und Gleichheit der Majestät genennet werden kan.

IV.

Zwar hat eine vornehme gelahrte Person dißfalls ein ander Wort ersonnen/ die Hoheit der Reichs-Stände zu exprimiren / und zu dem Ende einen Tractat de jure *suprematus* geschrieben/ aber unter sothanen Wort nur eine solche Hoheit verstanden/ die eigentlich nur denen ansehnlichsten und mächtigern Reichs-Ständen/ welche capable sind/ eine Armee zu unterhalten / mit auswärtigen Potentaten Bündnisse zuschliessen und als souveraine Herren zu correspondiren / zugeschrieben werden könne und der souverainität gleich gienge. Weil aber ein solches Wort in denen Reichs fundamental-Gesetzen nicht gegründet ist/ und unter denen Reichs-Ständen / welchen doch allen insgemein die Landesfürstliche oder Landes-Hoheit und Herrschafft zugeeignet wird/ selbige auch virtualiter jedoch gestalten Sachen nach einerley Recht haben / ob schon solches zu exerciren nicht alle die Macht und Gelegenheit haben/

ben (dann wer wolte einem Reichs-Grafen verwehren / wenn er die Macht hätte/ Soldaten zu halten/ Vestungen in seiner Grafschafft anzulegen/ Bündnisse mit auswärtigen Potentaten zu schliessen/ um so viel weniger / da man vor Zeiten wol dergleichen mächtige Grafen gehabt/ ja so gar Reichs-Städte eine Armee auf den Beinen gehalten/ und mit auswärtigen Potentaten Kriege geführet/ als Z. E. die Stadt Lübeck offte gethan) einen allzu mercklichen Unterscheid auch unter denen jenigen/ welche sonst in Ansehung ihrer Würde und Rangs einander gleich sind/ machen will / so wird der supremat oder vielmehr solches Wort sehr angefochten / und wenn zwischen denselben und der Landesfürstlichen Hoheit und hohen Landes Herrschafft ein Unterscheid gemachet werden soll / Krafft der Reichs fundamental-Gesetze allerdings verworffen. Doch so viel ist gewiß / wird auch von niemand in Zweiffel gezogen werden/ daß die Churfürsten des Reichs vornemlich von auswärtigen Potentaten als souveraine Herren tractiret und Brüder geschrieben werden. Gleichwol folget daraus nicht/ E. stehet ihnen der supremat, denen andern aber nur superioritas territorialis zu / indem/ wie schon erwehnet / nur einerley Hoheit ist/ welche denen Reichs-Ständen insgemein zugeleget wird. *Conf. Dn. Coccejus c. 21. §. 8.*

V.

Man will aber dafür halten/ daß man fast auf keinerley Weise definiren und beschreiben könne/ wozu eigentlich superioritas territorialis zu rechnen/ und was sie sey. Das ist kein Zweiffel / daß diese Worte/ wie schon gedacht / in denen Reichs fundamental-Gesetzen gegründet und denen Reichs-Ständen zugeschrieben werden/ was sie aber eigentlich sind/ ob man solche Landesfürstliche Hoheit die Majestät und ein independirendes Wesen/ oder etwas dependirendes/ oder ein gantz vermischtes und irregulaires Werck nennen müsse / ist sehr zweiffelhafftig. Denn will man behaupten / daß der Reichs-Stände Landesfürstliche Hoheit die Majestät selber sey / und von niemand dependire/ so wird aus dem heiligen Römischen Reich ein systema civitatum oder ein solcher Cörper gemacht / welcher aus vielen zusammen verbundenen Republiquen bestehet/ und solcher gestalt die Einheit der Republique aufgehoben und getrennet. Giebt man aber die Landesfürstliche Hoheit schlechter dings vor dependent aus/ so wird aus dem Römischen Reich ein Monarchischer Staat. Ist es ein vermischtes Wesen/ so müste man sagen/ es sey zwar superioritas territorialis oder die Landesfürstliche Hoheit die Majestät selbst nicht / jedoch æmula und ein analogum oder Aehnligkeit der Majestät/ so fast in der That eine Ma-

jestät sey / oo sie schon eben aus respect und vormaligen reverenz gegen das Oberhaupt nicht also genennet wurde. *Conf. Huber. de civit. l. 1. c. 3. §. 19.* welche Meynung dann auch von vielen derer berühmtesten Publicisten geheget und approbiret wird.

VI.

Daß nun die Reichs-Stände die Landesfürstliche Hoheit und Herrschafft besitzen/ ist kein Zweiffel/ daß aber ist noch ferner ungewiß / wenn solche erstlich aufkommen und denen Ständen zu theil worden. Zwar findet man/ daß schon zu Caroli M. Zeiten unterschiedliche Grafen über ihre Lehen eine Erbgerechtigkeit und gewisse Landes-Herrschafft bekommen / als das Exempel derer Grafen von Waldeck / ingleichen derer Grafen von Gleichen ausweisen/ man hält aber davor/ daß solches ein gantz ander Werck als superiori. tas territorialis gewesen / ob schon Furstinerius in seinem Tractat de suprematu, gantz widriger Meynung ist. Nach der Hand hat diese Landesfürstliche Hoheit mehr zugenommen oder vielmehr ihren Ursprung erhalten / alles durch die Gelegenheit/ wenn dieses oder jenes Land erblich geworden. Oder es haben auch die vielen innerlichen Unruhen zwischen denen Käysern und Päbsten Gelegenheit gegeben / daß viele Reichs-Fürsten und Stände nach und nach mehr Gewalt und Hoheit sich angemasset und zugeeignet / und will man also behaupten/ daß schon lange vor Maximiliani I. Zeiten viele Reichs-Stände der Landes Fürstlichen Hoheit Rechte und Freyheiten gebrauchet/ allein man könte keine Reichs-Constitution finden / darinnen die Käyser solche denen Reichs-Ständen ausdrücklich zugestanden und beygeleget / und in welchen das Wort **Landesfürstliche Hoheit** ausdrücklich gebrauchet worden / biß endlich Caroli V. Capitulation denen Ständen die Hoheit und Landesfürstliche Obrigkeit mit deutlichen Worten zugeleget. (a) Welche ausdrückliche Erklärung und confirmation derer von denen Reichs-Ständen durch langwierige Gewohnheit und Gebrauch erhaltene Freyheiten und Gewalt damals höchstnöthig geschienen / weil man einen auswärtigen großmächtigen König zum Käyser erwehlet. Ob aber Mylerus von Ehrenbach recht hat / wenn er in

(a) Wiewol Herr Professor *Ludwig* in Halle vermeynet aus denen alten Geschichten der Teutschen Fürstenthümer handgreiflich darzuthun/ daß/ wenn gleich keine Capitulation, kein Westphälischer Friedensschluß / und endlich kein ander Reichs-Gesetz fürhanden/ so die Stände ihrer Hoheit versicherte / selbige dennoch aus obigem fundament der Historie eintzig deduciret werden könte: wie er denn solches kürtzlich zeiget in der Vorrede seines Buchs Germania Princeps genant.

in seiner Archolog. c. 8. und 10. die Meynung behaupten will / daß erstlich die Fürsten und Grafen / hernach die Freyherren und letzlich die Städte allmählig die Landesfürstliche Herrschafft oder hohe Landes-Obrigkeitliche Gewalt bekommen / lässet man dahin gestellet seyn / und mag solches von andern untersuchet werden. Andere stehen auch in denen Gedancken / die regalien und Landesfürstliche Hoheit wäre erstlich unter Henrico Aucupe allein denen Hertzogen über grosse und ansehnliche Provintzien beygeleget worden / die übrige Fürsten und Bischöffe aber wären selbiger nach Henrici V. Zeiten und nach der Achts-Erklärung Henrici Leonis theilhafftig worden / die Grafen aber hätten solche allmählig nach denen Zeiten des interregni bekommen. *Dn. Coccej. c. 21. §. 10. 11.*

VII.

Ob man der freyen Reichs-Ritterschafft die hohe Landes-Herrschafft zueignen könne / wird hin und wieder gestritten / welches wir an einem andern Orte der Länge nach ausgeführet. Ob aber auch denen Reichs-Städten die hohe Landes-Herrschafft zuständig / will Knichen in seinem Tractat *de jure territorii c. 1. n. 1704. & 1705. n. 1252. & 1253.* nicht zugeben / weil sie regalem dignitatem und die Landesfürstliche Hoheit nicht hätten / und was sie etwa vor regalia besässen / solches ihnen nicht als Fürsten / sondern aus besonderer Käyserlicher concession, oder weil sie selbige von undencklichen Jahren hergebracht / zuständig. Zudem sey auch darinnen ein Unterscheid / daß die Fürsten und Grafen schon vor langen Zeiten die Landesfürstliche Hoheit / und bevor die Reichs-Städte gefreyet worden / besessen. In derer Fürsten und Grafen Länder werde denen Landes-Herren die Huldigung geleistet / die Reichs-Städte aber müsten dem Käyser schweren und huldigen. Auch müsten die Reichs-Städte dem Käyser einen gewissen Tribut geben / und viele Fürsten und Grafen selbst hätten in dieser oder jener Reichs-Stadt noch allerhand jura zu exerciren ꝛc. Doch dem sey wie ihm wolle / so kan ihnen dennoch superioritas territorialis (welche man in Ansehung der Städte nicht Landesfürstliche Hoheit / sondern hohe Landes-Herrschafft nennen kan) in keinem Wege abgeschnitten und disputirlich gemachet werden. *vid. disp. de superioritate territoriali Knichenii operi annexa c. 3. n. 42. Instrumentum pac. art. 5. §. 11. art. 8. § gaudeant. Capit. Leopoldi & Josephi art. 3. add. Swed. J. P. part. spec. Sect. 2. cap. 10. num. 12.*

Die

VIII.

Die hohe Landes-Herrschafft derer Reichs-Stände ist (in Ansehung nemlich ihrer Lande und Unterthanen) entweder gleichsam Monarchisch oder Aristocratisch oder democratisch. Die erste Art trifft man bey denen geistlichen und weltlichen Chur- und Fürsten/Grafen und Herren des Reichs an/und ist entweder absolut, da nemlich ein Reichs-Stand in seinem Lande (ausser daß der Käyser sein Lehn-Herr und Oberhaupt ist) und was darinne zu thun ist in regard seiner eigenen Vasallen und Unterthanen keiner Einschrenckung unterworffen; oder limitirt und eingeschrencket / so daß ohne der Lands-Stände Wissen und Zuthuung in allgemeinen Lands-Sachen entweder nichts oder diese und jene Sache nicht geschlossen und verordnet werden könne. Und haben bey diesen Reichs-Fürsten die Land-Stände wenig / bey andern aber ein mehrers zu sagen. Bey denen Reichs-Städten ist entweder ein Aristocratischer Staat/wenn nemlich darinne der Adel und patritien allein regieren / oder ein democratisches Wesen/ wenn die superiorität bey dem Volcke und denen Zünfften beruhet. Oder es ist auch ein aus beyden Formen vermischter Zustand.

Das III. Capitel.

Von Gewalt der Reichs-Stände in geistlichen Sachen.

I.

NAchdem wir in beyden vorhergehenden Capiteln von der Reichs-Stände Hoheit insgemein gehandelt/so folgen nunmehro die besondere Stücke/aus welchen sothane Landes-Fürstliche Hoheit bestehet. Was nun erstlich die Gewalt der Reichs-Stände in geistlichen Dingen betrifft / (b) so

(b) Von dieser materie haben ex professo gehandelt Joh. Otto *Tabor*, de regimine Imperantium Eccles. 1654. 4. und *Iselburgius* de jure Protestantium contra Pontificem; wiewol diese beyde in Vergleichung *Grotii* de imperio summar. potestatum circa sacra, und sonderlich *Pufendorfii* de habitu Religionis ad vitam civilem, nicht groß zu estimiren: *Thomasii* dreyfache Rettung des Rechts Evangelischer Fürsten in Kirchen Sachen. Franckf. 1701. 4. it. dessen Recht Evangel. Fürsten in Theolog. Streitigkeiten. Halle 1696. 4. sind hier gleichfalls mit Nutz zu consuliren.

so ist gleich anfangs Welt bekant/daß die Protestanten deßfalls vor denen Römisch Catholischen viel voraus haben/ und jene sich nach der Weise der Römisch Catholischen Kirche richten müssen/und also bey ihnen Krafft des juris diœcesani denen Bischöffen die geistliche Gerichtsbarkeit und Verordnungen in Kirchen-Sachen zuständig ist/die Protestantischen Chur- und Fürsten/Grafen / Herren und Städte aber von der Römisch Catholischen Weise gäntzlich abweichen und des Römischen Stuhls geistliche Gewalt und monarchie, welche sonst über die gantze Christenheit prætendiret wird/nicht agnosciren/ selbige also in regard ihrer in suspenso bleibet / und sie in ihren Landen selbst zugleich oberste Bischöffe sind/ und die jura Episcopalia durch gewisse hierzu verordnete Consistoria oder geistliche Gerichte exerciren/iedoch so/daß bißweilen ihren Geheimten-Raths-Collegiis die oberste Direction in wichtigen Sachen vorbehalten wird.

II.

Und ist also heutiges Tages die Freyheit in religions-Sachen der Stände höchstes regal, wie Landgraf Philipp von Hessen im 16. Seculo zu sagen pflegen/ indem die Augspurgischen Confessions-Verwandte in Ansehung dieses hohen Rechts von niemand als von GOtt dependiren. Gestalt denn auch die Protestantische Churfürsten vor sich und im Namen aller Protestantischen Reichs-Stände sich in denen Capitulationen erklären und vorbehalten / daß/ was darinnen von dem Stuhl zu Rom und Päbstl. Heiligkeit vor Meldung geschiehet/ sie vor sich und ihre *religions*-Verwandte darein nicht willigen ꝛc. *Conf. Capit. Leopoldi & Josephi art. 1. & 19.*

III.

Ist die Frage/ ob die Protestanten eine solche Gewalt und disposition in geistlichen und Kirchen-Sachen allererst in dem Münsterischen Frieden gantz aufs neue erlanget/oder ob ihnen in besagten Frieden nur dasjenige/ was ihnen von GOtt und Rechtswegen gebühret hätte / und nur de facto vorenthalten worden/wieder hergestellet und confirmiret worden ? Worinnen / wie leicht zu erachten/die Römisch Catholische mit denen Protestanten überall nicht einig sind. Indem vornemlich/wie bekant/die Römisch Catholische Clerisey denen weltlichen Fürsten und Protestanten in geistlichen und Kirchen-Sachen nicht die geringste Gewalt geständig seyn wollen/sondern dieselbe eintzig und allein dem Römischen Pabst als dem eingebildeten Stadthalter Christi zuschreiben. Hingegen sind die Protestanten und Augspurgischen Confessions-Verwandten

wandten gantz anderer Meynung/ und suchen das Gegentheil mit aller Macht zu behaupten/ daß nemlich der Römische Pabst die in aller Welt eigenmächtiger und unbefugter Weise angemaßte geistliche Gewalt nur usurpiret/ und denen Königen und Fürsten/ welchen sie in Ansehung entweder der Majestät/ höchsten Gewalt oder Landes-Fürstl. Hoheit von GOtt und Rechts wegen zukomme/ vorenthalten/ von welcher unrechtmäßigen Gewalt und Sclaverey sie sich vermittelst der heilsamen reformation um so vielmehr wieder frey gemachet/weil der Pabst in usurpirung dieses hohen regals iederzeit in mala fide gewesen und sich mit keiner Langwierigkeit oder Verjährung schützen könte/ folglich das Recht circa sacra nicht allererst anfänglich in dem Passauischen Vertrag und lange Zeit hernach in dem Münsterischen Frieden erlanget/ (c) sondern nur dasjenige/ so ihnen gebühret (allermassen/ und daß auch vor Zeiten einige Teutsche Fürsten sich der höchsten Gewalt in geistlichen Sachen angenommen/ aus dem Exempel Henrici Leonis, als welcher Bisthümer aufgerichtet und dahin Bischöffe verordnet/ fast erscheinen will. *Conf. Helmold. in Chron. Slav.*) und sie wieder erworben/ um mehrere Sicherheit willen/ und damit sie von denen Römisch Catholischen nicht ferner in der Ubung ihres Gottesdienstes und dem exercitio der geistlichen hohen Gerichtsbarkeit turbiret werden möchten/ in dem Religions-Frieden zu Augspurg und in dem Münsterischen Frieden confirmiren lassen.

IV.

Ob aber nun wol/ wie gedacht/ die Protestanten das jus Episcopale wieder erlanget/ so ist dennoch wegen Ubung und observanz der drey religionen in Teutschland/ namentlich der Römisch Catholischen/ Augspurgischen Confessions-Verwandten und Reformirten/ bey denen Münsterischen Friedens-Tractaten ein gewisser Vergleich getroffen/ nach welchem alle Theile sich zu achten genau verbunden sind/ und zwar daß hauptsächlich Inhalts art. 5. §. 2. verb. terminus à quo restit. & §. 11. verb. hoc tamen non obstante ein ieder Reichs-Stand wieder in diejenigen geistlichen Güter zu restituiren/ in welchen er Anno 1624. den 1. Jan. in Besitz gewesen/ und eines iedweden Reichsstands Unterthanen/ von was vor einer derer drey religionen sie sind/ unvertrieben

seyn

(c) Der fürtreffliche JCtus Herr *Schilter* hat dieses alles aus der Historie und denen Kirchen Antiquitäten sehr statlich ausgeführet in dem tractat de Libertate Ecclesiarum Germaniæ, welchen er ad imitationem Petri *Pithæi* (dessen Buch de libertate Eccleſiar. Gallicar. zu Paris 1609. 4. herausgekommen) verfertiget hat. Jena 1683. 4.

seyn sollen/ wenn sie in ermeldtem Jahre an einem gewissen Ort / es sey in der Kirche oder in denen privat-Häusern/ ihren Gottesdienst gehalten.

V.

Wäre es aber Sache/ daß gewisse religions-Verwandte/ es seyn Catholicken oder Protestanten/ an einem gewissen Ort weder die öffentliche noch privat-Ubung ihres Gottesdiensts in ermeldtem 1624. Jahre würcklich zu geniessen gehabt / oder es greiffen einige Religions-Verwandte auch nach publicirten Frieden zu einer contrairen und andern religion, als der ihr Landes-Herr anhängig ist / dieselben sollen dessen ungeacht gelitten und ohne Gewissenszwang / ohne Nachstellung und turbation ihnen nicht verwehret werden / in ihren Häusern ihre devotion zu haben/ in der Nachbarschafft aber so offt sie wollen ihrer religion öffentlichen Gottesdienst zu halten / ihre Kinder auf auswärtige Schulen von ihrer religion zu thun / oder auch zu deren Unterricht privat Præceptores anzunehmen/ iedoch daß sie dabey ruhig und gehorsam seyn sollen. *Conf. Instrum. pac. art. 5. §. 42. vers. placuit porro &c.*

VI.

Wann aber Römisch Catholischer oder Protestantischer Reichs-Fürsten und Stände Protestantische oder Catholische Unterthanen in mehrermeldtem 1624. Jahre die öffentliche oder privat-Ubung ihres entweder Catholischen oder Protestantischen Gottes dienstes in eines Catholischen oder Protestantischen Reichs-Stands Landen nicht gehabt/ oder auch nach geschlossenen und publicirten Frieden zu einer andern religion treten würden/ und entweder freywillig oder auf Begehren seiner Landes-Herrschafft aus solchem Lande ziehē würden/ so soll ihnen freystehen ihre Güter entweder alldar zu lassen oder zu Gelde zu machen. Behalten sie aber und lassen ihre Güter zurück/ kōnen sie selbige administriren und sich davon Rechnung thun lassen/ und erheischender Nothdurfft nach und ihrer Verrichtungen halber sicher ab und zureisen. *Instr. pac. d. art. 3. 12. vers. quod si vero subditus &c.* Hat aber eines Reichs-Stands Unterthan in ermeldtem 1624sten Jahre seine mit des Landes-Herrn unterschiedene religion an einem gewissen Ort weder öffentlich noch in seinem Hause üben dürffen/ oder es haben sich einige der Krieges-Gefahr halber dort oder dahin salviret/ und sind in willens/ nach geschlossenen Frieden wieder in ihr Vaterland zu kehren / so solte ihnen dazu 5. Jahr Zeit gelassen werden. Sattelten aber einige nach der publication des Friedens um/ so solten sie zur emigration 3. Jahr Zeit haben/ sie vermöchten denn eine längere Zeit erlangen können. Es möchte nun ein

solcher einer andern religion zugethaner Bürger gezwungen oder freywillig aus dem Lande ziehen / so solte ihm ein Zeugniß seiner ehrlichen und freyen Geburt/ seines ehrlichen Gewerbes/ Lebens und Wandels in keinem Wege vorenthalten noch auch sie mit ungewöhnlichen reversen, Verschreibungen oder ungebührlicher und unmäßiger Abdrüngung des Abschosses beschweret werden. Welcher Verordnung des Münsterischen Friedens-Schlusses aber nicht allezeit von den Römisch Catholischen nachgelebet wird/ sondern denen Protestanten / welche aus einem Catholischen Lande dem Friedens-Schluß gemäß entweichen wollen/ihre Güter als Ketzern vorenthalten.

VII.

In dem Instrumento pacis wird offt des Worts tolerare gedacht/ welches denn nichts anders als eine freywillige Verstattung und Dultung einer an einem Orte im 1624. Jahre nicht üblich gewesenen religion bedeutet. Und obwol selbiges eben kein Bürger-Recht mit sich bringet/sondern nur daß einer aus Vergünstigung der Obrigkeit sich an einem gewissen Ort aufhalten darff/ so ist dennoch gewiß/daß ein solcher gedulteter Inwohner von dem Spital / Armen-Hauß und Almosen / von dem daselbst befindlichen Gottes-Acker oder Kirch-Hof und vielweniger vom ehrlichen Begräbniß nicht auszuschliessen/ wenn dafür/ so viel das letztere betrifft/ die gewöhnliche Gebühr erleget wird / folglich wenn ein Römisch Catholischer durch eine Protestantische Provintz reisete/ oder sich an einem Protestantischen Ort Interims-Weise oder nur als ein Gedulteter aufhielte und Todes verführe/man schuldig ist/ihn auf Begehren eben wie die Inwohner zur Erden bestatten zu lassen. *Conf. Dn. Rhet. l. 2. tit. 1. §. 31. Instrum. pac. art. 5. §. 12. vers. Sive autem Catholici sive Augustanæ Confessionis &c.* Hingegen dergleichen humanität die Catholischen denen Protestanten hinwiederum schuldig wären. Weßfalls aber Carpzov. in seiner *Jurisprudentia Eccles. l. 2. d. 353. n. 9.* gantz widriger Meynung ist. Weil aber gleichwol die Römisch Catholischen sich nicht allemal an den Münsterischen Frieden in diesem Stücke gebunden und die bey ihnen wallende und verstorbene Protestanten ihrer Kirch-Höfe unwürdig geachtet/so hat man ex jure retorsionis öffters bey denen Protestanten deßgleichen gethan/in welchen Fällen aber erst an den Landes-Herrn Bericht abgestattet und Befehl eingeholet wird.

VIII.

Wo nun beyderley oder alle 3. im Römischen Reich approbirte und gelittene Religionen üblich sind / so sollen die Bürger und Inwohner unter sich friedlich und ruhig leben/keiner dem andern in Begehung seines Gottesdiensts Eintrag thun oder verhinderlich und beschwerlich fallen/oder auch der Religion

hal-

halber verschimpffen und verachten. Münster. Friedensschluß *art.* 5. §. 35. Woraus denn erhellet / daß ein Bürger und Inwohner seinen Mit-Bürger / welcher einer andern iedoch im heiligen Reich approbirten Religion zugethan ist oder allererst zu derselbigen tritt / nicht lästern und schmähen / noch ihm Z. E. einen Ketzer oder Apostatam schelten soll / und woferne er darwider handelt / nicht allein injuriarum belanget / sondern auch von der Obrigkeit des Orts als einer / der sich wider den Münsterischen Frieden gröblich vergriffen / mit harter und nachdrücklicher Strafe / als mit Geld-Busse / Gefängniß / Landes-Verweisung und dergleichen angesehen werden kan. *Art.* 5. §. 1. Es folget auch hieraus ferner / daß Z. E. ein Catholischer Sohn / welcher zur Lutherischen und Reformirten Religion, hingegen ein Lutherischer und Reformirter Sohn / wenn er zu dem Catholischen Glaubē übertritt / keines weges von seinem Vater enterbet werden könne. Mit einem Wort / es soll hierinnen kein Unterscheid der religion angesehen werden / und einem Theil so viel Recht wiederfahren als dem andern / wie hiervon *Leopoldi* und *Josephi Capitul. art.* 1. *in fin.* zu sehen. Gleichergestalt wird in mehr angezogenem Münsterischen Friedens-Instrument *art.* 5. §. 50. *verb. ne quisquam publicè privatimve concionando, docendo &c.* verbothen / daß die Prediger auf denen Cantzeln und die Lehrer auf hohen und niedrigen Schulen in Lehren und disputiren den andern Theil weder schimpffen noch lästern / vornemlich aber wider den Friedensschluß selbst weder schreiben / lehren noch disputiren sollen. Wiewol deßwegen die Glaubens-Lehren an sich selbst auf denen Cantzeln / die Disputationes auf Gymnasiis und Universitäten / und öffentliche wider des andern Irthümer heraus gegebene Schrifften nicht gäntzlich verbothen und verworffen sind / wenn solches alles nur mit gebührender Bescheidenheit und sonder injurien und Anzüglichkeiten geschiehet.

IX.

Nachdem nun oben gedachter massen der Gebrauch derer im H. Reich üblichen 3. Religionen aus dem 1624sten Jahr geurtheilet und gerichtet wird / so folget hieraus / daß / wenn die Catholische Obrigkeit an einem oder dem andern Ort in ermeldtem Jahre über die Protestanten in Kirchen-Sachen die Gerichtsbarkeit exerciret / oder auch hinwiederum diese über jene / dieses alles dabey sein Bewenden haben / und Z. E. ein Evangelischer Prediger von dem Catholischen Landes-Herrn müsse eingesetzet und confirmiret / keines weges aber denen Augspurgischen Confessions-Verwandten ein Priester von einer andern Religion obtrudiret werden soll. Es darff auch eine Catholische Obrigkeit deßfalls nichts wider die Augspurgische Confession vornehmen oder darwider die Gewissen beschweren. *Art.* 5. §. 48. Z. E. wenn einer angeklaget würde / daß er

die Mutter GOttes geläſtert ſo können ſich hierinnen die Römiſch Catholiſchen an einem Orte/ wo die Evangeliſche Religion üblich iſt / keiner rechtlichen Erkäntniß anmaſſen/und alſo auch nicht in andern Fällen / darinnen die Proteſtanten nach Anleitung der Augſpurgiſchen Confeſion mit denen Römiſch Catholiſchen ſtreitig und different ſind. Welches alles auch hinwiederum in Anſehung des 1624ſten Jahrs bey denen Proteſtanten über und wider die Catholiſchen ſtatt haben muß. Hierbey fällt die Frage vor/ wenn ein gewiſſer Reichs-Stand einem andern eine Stadt oder Stücke Land verpfändet hätte/ſolches aber wieder einlöſete/und hingegen die Stadt oder die Güther einer andern Religion, als der wiedereinlöſende Stand zugethan iſt / wie es in ſolchem Fall mit Ubung der Religion zu halten ? So iſt wol kein Zweifel / daß nach Anleitung des articuli 5. §. 27. auch auf das 1624ſte Jahr geſehen und alles der Religion halber in dem Stande gelaſſen werden müſſe / wie es ſich in offterwehnten Jahre befunden. Hätte es ſich aber begeben/ daß die Inwohner eines ſothanen verpfändet geweſenen Orts eine andere religion angenommen/als zu welcher ſie ſich zu der Zeit der Verpfändung bekant / oder ſie wäre Anno 1624. nicht in Beſitz und Gebrauch einer gewiſſen Religion geweſen / ſo vermag zwar der wieder einlöſende Theil / wenn er ſich zu einer diverſen Religion bekennet/die Inwohner der reluirten Pfandſchafft nicht vertreiben / ſie müſſen ſich aber wegen ihres öffentlichen Gottesdienſts deßfalls mit dem reluirenden Stand vergleichen art. 5. §. 27.

X.

Daferne hiernechſt zweene Reichs-Stände wegen der Landesfürſtlichen Hoheit entweder vor oder nach dem 1624ſten Jahre ſtreitig geweſen / ſo iſt zwar kein Zweiffel/ daß der tolerirung oder Verbiethung dieſer oder jener religion halber auf das 1624ſte Jahr gleicher geſtalt müſſe geſehen / die emigration aber (daferne die Inwohner eines ſolchen ſtreitigen Landes die Ubung dieſes oder jenes Gottesdienſts 1624. nicht würcklich beſeſſen) biß zu Austrag der Sache ausgeſtellet werden.

XI.

Weil nun/ als oben deduciret/ denen Proteſtantiſchen Reichs-Ständen das jus Epiſcopale oder geiſtliche Gerichtsbarkeit/ und daher flieſſende diſpoſition und direction des äuſſerlichen Gottesdienſts / Beſtellung derer Prediger und w. d. g. m. alleine zugeſchrieben und zugeeignet wird / ſo iſt hieraus zu erkennen / daß derjenige im heiligen Reich/ welcher kein Reichs-Stand oder freyer Edelmann/ er ſey ein Fürſt / Graf oder was er will / welcher entweder von der Cron Böhmen oder von denen übrigen Churfürſten / Reichsfürſten oder

an-

andern Reichs-Ständen Lehen besitzet / die Gewalt in der religion etwas zu reformiren oder zu ordiniren nicht hat / sondern solches alles verbleibet dem Lehns-Herrn, alleine zuständig. *J. P. art. 5. §. 42. & 44.* Und wollen daher einige schliessen / daß Z. E. ein Graf / welcher kein Reichs-Stand / wenn er von einem Reichs-Stand Lehn-Güter besässe / nicht Macht hätte einen Prediger von seiner aber mit der Landes religion differirenden Glauben zu vociren / wenn solches auch schon nur auf seine Person angesehen wäre.

XII.

Doch das ist / wie erwehnet / kein Zweiffel / daß die unmittelbare Reichs-Ritterschafft / ob sie wol eigentlich keine Reichs-Stände sind und die hohe Landes-Herrschafft nicht auf die Art als die Reichs-Stände besitzen / sondern nur per modum privilegii derselben theilhafftig sind / sie dennoch in Ansehung ihrer Reichs-Güter in religions-und geistlichen Sachen eben das Recht und die Gewalt als die Reichs-Stände selbst haben / in ihren mittelbaren Lehnschafften aber / weil sie in Ansehung derselben als Landsassen considériret werden / sich nach dem Landes-und Lehn-Herrn richten müssen. *Relig.* Frieden zu Augspurg *de Anno 1555. §.* und in solchen Frieden *Capit. Leop. art. 44. & Josephi art. 43. Instrum. pac. art. 5. §. 28.* So viel auch die freyen Reichs-Städte betrifft / so muß ihnen / weil sie so wol Reichs-Stände sind als die beyden höhern Collegia, nothwendig in ihrer Stadt und etwa dazu gehörigen Lande eben das Recht und die Gewalt in geistlichen Sachen / als einem Churfürsten / Fürsten oder andern Stand des Reichs / zugestanden werden.

XIII.

Was dann ferner die so genante Reformirten betrifft / so sind selbige (ob wol die Römisch Catholischen vor dem Münsterischen Frieden gäntzlich widersprochen (*d*) in Ansehung des religions und Königlichen Land-Friedens auch

(*d*) Es wurden nemlich durch den Zwiespalt einiger Protestirenden (welche zwischen der geänderten und ungeänderten Augsp. Confession einen so grossen Unterscheid macheten) die Catholische bereits Anno 1566. bewogen denen Reformirten sonderlich Pfaltzgrafen Friedrich quæstionem Status zu moviren / als wenn sie der Augsp. Confession nicht zugethan / und folglich des Religions-Friedens nicht fähig wären: Die Evangel. Luther. Stände wolten aber sothane exclusion der Reformirten nicht zugeben / sondern behaupteten / daß sie Evangel. nicht aber die Cathol. urtheilen müsten / ob einer der Augspurg. Confession beygethan / liessen sich auch damals und nachgehends von denen Reformirten Churfürsten in der Pfaltz biß zur Böhmischen Unruhe dirigiren ꝛc.

auch andern Reichs-Satzungen/sie mögen Namen haben wie sie wollen / auch endlich in dem Westphälischen Friedens-Instrument denen Lutheranern in allen Stücken gleich geachtet/und daß/vornemlich so viel den Religions-Frieden anlanget/ sie unter den Augspurgischen Confessions-Verwandten mit begriffen seyn sollen. *J. P. art. 1. & 19. & Josephi art 1. & 18. ibi.* **Gleicher Schutz** ꝛc.

XIV.

Zwischen denen Lutheranern und Reformirten aber selbst ist die Sache also verglichen/daß/wenn in Zukunfft ein Lutherischer oder Reformirter Reichs-Stand in einem Lande entweder durch Erbfall succedirte/oder solches an sich erkauffte/oder auch vermittelst eines andern Titels an sich brächte/ die Unterthanen und Landes-Inwohner in Ansehung ihrer Religion in statu quô, oder in dem bißherigen Stand/ gelassen werden und ihnen deßfalls weder directè noch indirectè, weder öffentlich noch unvermerckt/Eintrag geschehen solle / daferne aber der neue Lands-Herr einer andern Religion, als das Land/ und z. E. dieses der Lutherischen / jener aber der Reformirten Lehre ergeben und zugethan wäre/so stehet ihm zwar frey den Reformirten Gottesdienst vor seine Person und Reformirte Bediente in dem Lande zu üben/auch so gar in einer so genanten Hof-oder Schloß-Kirche/und sich einen Reformirten Hof-Prediger zu verordnen/aber denen allbereit im Lande zu Kirchen und Schulen destinirten Einkünfften gäntzlich ohne Schaden. **Westphäl. Friedensschluß** *art. 7. §. 1.* Solte sich aber der Fall ereignen / daß z. E. in einem Lutherischen Lande ein Reformirter Landes-Fürst und das geistliche Gerichte oder Consistorium ebener gestalt der Reformirten Religion zugethan wäre / die Landes-Inwohner/ Gemeinden und Vasallen aber einen Prediger oder Schulbedienten vociret hätten/so können sie dergleichen Candidaten einem Lutherischen Consistorio præsentiren/und wenn sie nach gehaltenen examine von demselben zu den vorstehenden Amte tüchtig und genugsam qualificiret befunden / alsdenn ist der Reformirte Landes-Fürst die Confirmation zu ertheilen schuldig/ woferne er nicht an des præsentirten Leben und Wandel etwas zu desideriren oder sonst erhebliche Ursachen hat. **Westphälischen Friedensschluß** *art. 7. §. 1. in fin.* Dergleichen Beschaffenheit und Bewandniß es auch hat/wenn nach dem Westphälischen Frieden ein Lutherischer Reichs-Stand zum Reformirten / oder ein Reformirter zum Lutherischen Glauben tritt / und seine Religion solcher gestalt changiret: Da ebenfalls das Religions-Wesen in seinem Lande in dem bißherigen Stande verbleiben muß/ und deßfalls nichts geändert werden kan.

Bey-

XV.

Beyläufftig ist wegen der vormaligen Schlesischen Fürsten zu Liegnitz/ Brieg/Münsterberg und Oelß/ingleichen der Stadt Breßlau/derer in Schlesien und Nieder-Oesterreich befindlichen Grafen / Freyherren und Edelleute noch zu gedencken/daß ihrenthalben in offt angezogenem Münsterischen Friedensschluß die heilsame Verordnung geschehen/ daß nach Inhalt *art.* 5. §. 38. die Schlesischen Fürsten und die Haupt-Stadt Breßlau / iedoch aus blosser Käyserl. und Königl. Gnade / auf Intercession der Cron Schweden und der Protestirenden Reichs-Stände/bey der Ubung und freyen Gebrauch der Augspurgischen Confession gelassen/die Grafen/Baronen und Edelleute in Schlesien und Nieder-Oesterreich aber laut §. 29. auch nicht schuldig seyn solten/ aus solchen Ländern zu weichen / sondern vielmehr / und so viel vornemlich Schlesien betrifft/sie und ihre Unterthanen berechtiget seyn/in denen ihnen zur nechst gelegenen Oertern/wo der Lutherische Gottesdienst in Ubung wäre / ihre devotion zu verrichten/wenn sie nur sonst ruhig und friedlich leben und sich als gehorsame Unterthanen und Vasallen aufführen würden. Daferne aber iemand von ihnen freywillig aus dem Lande entweichen und seine Güter entweder gar nicht verkauffen wolte/oder nicht füglich könte / demselben solte frey stehen/ab- und zu zureisen und seine Güter administriren zu lassen. In dem 40sten §. des angezogenen 5. *Articuls* verspricht ferner Ihr. Käyserl. Majest. aus Käyserl. und Königl. Gnaden/daß denen in Schlesien befindlichen Augspurgischen Confessions-Verwandten frey gelassen seyn solte / drey Evangelische privilegirte Kirchen vor denen Thoren zu **Schweidnitz / Jauer und Glogau** von ihren eigenen Mitteln aufzubauen. Weil nun in dem Münsterischen Friedensschluß dißfalls allein derer Augspurgischen Confessions-Verwandten/derer Reformirten aber nicht gedacht worden/so ist deßfalls in Schlesien grosser Streit entstanden/ob daselbst die letztern unter der freyen Verstattung des exercitii religionis mit begriffen seyn solten? Als auch ferner Anno 1675. der letzte Hertzog von Liegnitz und Brieg Georgius Wilhelmus Todes verfahren/haben die Römisch Catholischen vorgegeben / daß das privilegium wegen Ubung der Evangelischen Religion eintzig und allein in Ansehung derer Fürsten von Käyserl. Majest. sey gegönnet worden/nachdem aber das Fürstl. Hauß abgestorben/so könten auch die Liegnitzischen und Briegischen Unterthanen die Religions-Freyheit keines weges ferner prætendiren. Worauf aber die Protestanten zu ihrem Befugniß einwenden / daß diejenigen privilegia, so einem Fürsten seines Landes wegen concediret werden / auch dem Lande zu

statten kommen müssen/und in den quæstionirten Fall um so viel mehr/da art. 5. §. 39. des mehr angezogenen Westphälischen Friedens der Unterthanen Erwehnung geschiehet/und solches darum/ weil ausser denen oben gemeldten 4. Schlesischen Hertzogthümern Ihr. Käyserl. Majest. in denen andern Schlesischen Landen das Recht in geistlichen Dingen zu reformiren sich vorbehalten/solches aber in denen Fürstenthümern Liegnitz/Brieg/ Oelß und Münsterborg nicht geschehen.

XVI.

Anlangend die geistlichen oder Kirchen Güter; so ist bekant genug/ was Käyser Ferdinandus II. Anno 1629. deren restitution halber vor ein Edict publiciret/ und die Protestanten durchaus forciren wollen/ die nach dem Passauischen Vertrag und Religions Frieden zu Augspurg occupirte Kirchen-Güter denen Römisch Catholischen wieder einzuräumen/ auch wie solches Edict Anlaß gegeben/daß das ohne dem schon lichter loh brennende Kriegs-Feuer in Teutschland noch mehr überhand genommen/ und nicht eher als in dem offtgedachten Münsterischen Frieden wieder gelöschet werden können. In demselben ist der Vergleich getroffen worden/ daß alle geistliche Güter / sie haben Namen wie sie wollen/ es mögen unmittelbare oder mittelbare seyn / bey demjenigen/ der sie An. 1624. den 1. Jan. würcklich und wesentlich besessen/auf eben die Art/ wie er solche in Besitz gehabt/ verbleiben / oder wenn er nach der Zeit daraus entweder Gerichtlich oder durch privat Gewalt depossidiret oder sonst in dem geruhigen Besitz nicht gelassen worden / gäntzlich restituiret werden sollen (Münster. Friede art. 5. §. 14. & 15.) ohne daß man deßfalls jemands exception oder protestation und Gegenrede zu attendiren gehalten seyn solle; gestalt denn eben daher Pabst Innocentii X. Anno 1651. wider den Münsterischen Frieden/ so weit er in Kirchen-Sachen der Clerisey zum vermeynten præjudiz etwas verordnet/ ausgegangene Bulle und protestation in Teutschland von gantz keinem effect gewesen. Wie denn auch die sonst dem Pabst in denen geistlichen Gütern zuständig gewesene Rechte / als die Annaten, die Lösung des pallii, Päbstliche Confirmation und die menses papales von denen Protestanten durchaus nicht zugestanden werden/ ob schon die Römisch Catholischen hierinnen des Pabsts vermeynte Rechte nicht gantz vergeben wollen/ und also in dem Münsterischen Frieden *art. 5. §. 19.* die Worte gantz bescheiden und moderat setzen lassen / vermittelst welchen zwar das Recht an sich selber nicht aufgehoben seyn / sondern dessen effect und execution in suspenso verbleiben solte. Von dem geistlichen Vorbehalt/*reservato Ecclesiastico* oder Autonomia, wie es durchgehends die Catholi-

tholischen nennen/ ist zu gedencken / daß selbiger in dem Religions-Frieden zu Augspurg de anno 1555. enthalten und dahin gehet/ daß / wenn ein Ertz- oder Bischoff oder ein geringerer *Prælat* von der Römisch Catholischen Religion abweichen würde/ also fort seines Stiffts oder *Prælatur* verlustig gehen solte/ jedoch seiner Ehren unnachtheilig. (e) Wider welche Clausul, Vorbehalt und Reservat aber die Protestanten sich iederzeit hefftig gesetzet und vorgegeben/ daß / weil solche der Käyser mit Willen der Catholischen Stände/ und zuwider und mit contradiction derer Protestanten vor sich hinzugethan und eingemischet / ein solch einseitig Werck vor keinen allgemeinen Reichs-Schluß oder Reichs-Abschied geachtet werden könte. Endlich ist sothane Clausul im Münsterischen Frieden feste gestellet; Hingegen aber ebenfalls Catholischer Seite zugestanden worden / daß/ wenn ein Lutherischer und Reformirter Bischoff zu der Römisch Catholischen Religion treten würde/ er ebenfalls/ wie sonst ein Catholischer/ seines Stiffts verlustig gehen solte. Münster. Friedensschluß/ *art.* 5. §. 3. & §. 15.

XVII.

Wo aber in einem Collegio Canonicorum theils Protestanten und theils Catholische sind / so muß deßfalls gleicher gestalt aus dem 1. Jan. 1624. geurtheilet/ und wie es zu selbiger Zeit und an demselbigen Tag gewesen / gehalten werden dürffen auch dahero in solchem Collegio weder mehr Catholische noch mehr Protestanten seyn / als Anno 1624. den 1. Jan. würcklich gewesen / Z. E. wenn in nur ermeldten Tag und Jahre in einem Capitul nur 4. Protestantische Domherren aufgenommen gewesen / so kan auch nimmer und zu keiner Zeit deren eine grössere Anzahl in das Collegium einkommen. Art. 5. §. quot Capitulares.

XVIII.

Solte hiernechst Anno 1624. den 1. Jan. ein Catholischer Orden einige Kirchen Güter besessen / derselbe aber hernach aufgehöret haben / so sollen

(e) Es wird dieses Reservat. Eccles. insgemein pro Palladio der Catholischen Religion ausgeruffen/ und dafür angesehen/ daß/ wenn selbiges nicht wäre / die Protestirende Religion durch Beytretung vieler Catholischen Bischöffe grossen Zuwachs bekommen würde; allein / wie irrig diese Meynung sey / beweiset Thomasius not. ad Monzamb. c. 2. §. 10. mit dem Exempel der weltlichen Catholischen Fürsten/ welche kein geistlich Vorbehalt hinderte / und die doch nicht changireten; zeiget anbey eine andere raison an / welche denen Catholischen Fürsten ihre Religion für andere recommandable machte.

die verledigten Kirchen-Güter nicht dem Landesfürsten heimfallen / sondern demjenigen/ welcher in dem Lande die geistliche Gerichtbarkeit hat/ freygestellet bleiben/ solche Güter einem andern von der für der Reformation üblichen Orden (wodurch sonder zweiffel die Herren Jesuiten ausgeschlossen werden) zu conferiren.

XIX.

Ein mehres in Ansehung der Kirchen und religions Sachen in Teutschland kan hier Weitläufftigkeit zu vermeiden/nicht angeführet werden/ sondern das übrige gehöret entweder in das Päbstliche Recht/ oder in derer Protestanten eigene Kirchen-Rechte / Kirchen-Ordnungen und special Verfassungen/ überhaupt dependiret davon die Einsetzung derer Kirchen-Diener / äusserliche regulirung des Gottesdiensts/ Aufrichtung und Pflantzung derer Kirchen und Schulen/ Ausschreib-und Versammlung eines National-Concilii &c.

XX.

Dieses ist noch zu gedencken/ daß einige dem Instrumento pacis nicht zuwider achten/ wenn auch einige andere religionen im Reich/als sonst die Catholische/ Lutherische und Reformirte Kirche ist/ gedultet werden / (*f*) gestalt den vornemlich von Hamburg und Altona bekant/ daß sich daselbst die so genanten Mennonisten oder Gütgen aufhalten / anderer Länder und Oerter in Teutschland zu geschweigen. Ja man findet in des Arnoldi Kirch- und Ketzer Historie p. 3. daß einstens die Reichs-Cammer einen pœnal-Befehl wieder diejenigen/welche einen des Böhms Lehre zugethanen Bürger aus der Stadt geschaffet haben wolten / abgehen lassen ; So ist auch bekant / wie Chur-Pfaltz zu peuplirung der Stadt Manheim allerhand. religions - Verwandte auf-und angenommen.

Das

(*f*) Einige der neuesten Scribenten nennen dieses ein Regale tolerandi etiam alterius religionis homines, und zeigen/ daß solches weder dem Instrum. pacis, noch auch dem Interesse hoher Potentaten zuwider lauffe/ vielmehr werde diß letztere dadurch mercklich gefördert/indem die Blühung des Commercii und peuplirung der Länder alsdenn nothwendig folget. Es beweiset der Autor der Remonstration an alle hohe Obrigkeiten *in puncto* des Gewissenzwangs Anno 1700. obiges mit dem exempel von Engelland/ Holland und denen Brandenburgischen provincen. vid. Brunneman. Jurisprud. publ. Disp. 2. §. 21.

Das IV. Capitel.

Von der hohen Obrigkeitlichen Gewalt und Jurisdiction der Reichs-Stände über ihre Unterthanen.

I.

Ehe wir zu näherer Betrachtung derjenigen Jurium uns wenden / welche denen Reichs-Ständen / Krafft der oben erwehnten Landesfürstlichen Hoheit und Herrschafft / in secularibus zu stehen / wird nöthig seyn von der **Landes oder Erb-Huldigung** vorhero etwas zu reden. Es ist solche nichts anders / als eine eydliche Versicherung von Unterthänigkeit und Treue / welche ein Unterthan seinem Landes-Herrn leistet / und sind hiezu alle Unterthanen / Landsassen *(g)* und Einwohner / von was für condition sie auch seyn mögen / in Person so offt verbunden / als sich eine Veränderung in der Person des Landes-Herrn begiebt; vid. *Wehn.* voce Landes-Huldigung. *Maul* de homag. Concl. 93. wie denn auf den Weigerungs Fall dem Landes-Herrn erlaubet / sie mit assistence der benachbarten Stände armata manu dahin anzuhalten. *arg. art. 7. Capitul. Leopold. & Josephi. Sweder. Jur. publ. P. spec. s. 2. c. XI. §. 2.* Hiebey fraget sichs nun 1) ob ein Stand des Reichs / so unter eines andern Fürsten Landes-Obrigkeit Güter hat / deshalb die Erbhuldigung abzustatten schuldig sey? Es ist solches zwischen dem Grafen von Ortenburg und Chur-Bayern / imgleichen zwischen den Grafen von Waldeck und dem Landgrafen von Hessen im Streit gezogen worden / und haben beyderseits Grafen denen benanten Herren / in deren territorio sie Güter besessen / den Huldigungs Eyd nicht zustehen wollen; was aber sich pro und contra für fundamenta gefunden / davon besiehe den Herrn Pfeffing ad Vitriar. L. 3. t. 19. §. 4. 2) Ob ein appanagirter Herr gleichfals in seinem district die Huldigung zu prætendi-

(g) Wenn also jemand das homagium in egard seiner Güter præstiret / nennen es die Dd. *Reale*, geschicht es aber ratione der Person / heist mans *Personale*, Pauerm. de jurisd. c. 9. *Vasallagium* aber oder die Lehns-Pflicht leistet derjenige / so Lehngüter besitzet. Wann die Huldigung aufkommen / und daß selbige bey denen Teutschen Fürsten schon im XIII. Seculo gebräuchlich gewesen / zeiget *Hertius* Disp. de Subject. territor. §. XII.

tendiren befugt? worauf mit Nein geantwortet wird / weil ein solcher Herr der Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit / daher das jus homagii rühret / regulariter ermangelt. Cothman. Vol. 4. Conf. 3. 4. Vitriar. L. 3. t. 20. §. 79. 3) Ob dann auch eines Appanagirten Herrn Bediente dem regierenden Herrn ad homagium gehalten / wenn sie ihre Güter in jenes district haben? diejenige / welche solches zu negiren vermeynen / fundiren sich darin / quod Exemtio Domino competens etiam ad Ministros extendatur. Gail. de Pace P. L. 1. c. 6. n. 21. f. Knipschild. de Civitat. c. 3. n. 74. andere aber / welche solches bejahen / setzen pro ratione superioritatem territor. welche dem regierenden Herrn alleine zustehe / und vermöge welcher alle des territorii Einwohner ihm die Huldigung zu præstiren gehalten. Zwischen denen Herren Grafen von der Lippe Detmold und Bracke ist hierüber Anno 1681. und nachgehends wiederum Anno 1704. hefftig gestritten worden / da endlich der Graf von Detmold (*b*) als regierender Herr nach fruchtloser Citatione verbali, und arrestirung seines an die Brackischen Räthe abgeschickten Botens / selbige Bediente in der Frühe aus ihren Häusern gefangen wegführen lassen.

II.

Nach dieser vorläuffigen Erwehnung von dem Jure Homagii ist es itzo Zeit / daß wir zu genauerer considerirung derjenigen Stücke schreiten / welche aus der denen Reichs-Ständen competirenden Landesfürstlichen Hoheit und Herrschafft herfliessen / und sich fürnemlich in Secularibus (denn von dem Jure circa Sacra schon gehandelt worden) zeigen und äussern.

III.

Also haben des heiligen Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände über ihre Unterthanen eben eine solche hohe Gerichtliche Gewalt / als absolute Monarchen und Printzen in ihren Königreichen und Staaten besitzen / ausser wo die Fürsten des Reichs mit ihren Unterthanen und Land-Ständen in einem und dem andern Stück gewisse Verträge aufgerichtet / oder die Gewalt der Reichs-Stände über ihre Unterthanen durch die allgemeine Reichs-Gesetze restringiret / und eingeschrencket ist. vid. *Instrum. Pac. art. 8. Capitulat. Leop.*

(*b*) Der Graf von der Lippe Detmold gründete sich in Superioritate territoriali, und auf ein Anno 1681. von Tübingen eingekommenes Urthel; und obgleich Exemtio Domino competens zu zeiten ad Ministros extendiret werde / so sey doch hingegen bekant / quod Exemtiones sint stricti juris, auch führe keine incompatibilité mit sich zwoen diversen Herren zu schweren. *Knipsch.* de Civit. Imp. c. 3. n. 74.

Leopoldi & Josephi art. 3. ibi: Bey ihren Hoheiten / geist- und weltlichen Würden / Rechten / Gerechtigkeiten / Macht und Gewalt ꝛc. item: *Regalia* und Obrigkeiten ꝛc. item: Bothmäßigkeit / *Jurisdiction*, Landesfürstliche hohe Obrigkeit.

IV.

Und solchem nach ist nach Anleitung Leopoldi Capitulation art. 27. zuförderst ausser allen Zweifel zusetzen / daß / wenn eines Reichs-Stands Unterthan wider den Römischen Käyser (welches GOtt verhüte) das Laster beleidigter Majestät begangen / die auf solche Ubelthat folgende Confiscirung derer Lehen und Erb-Güter denen Reichs-Ständen zustehet / und der Reichs-Fiscal sich darwider nichts unterfangen darff. Woferne auch etwa eines Reichs-Stands Unterthan die Römisch Käyserl. Majest. gelästert oder geschmähet hätte / so sind die Reichs-Stände ebenfalls nicht schuldig / einen solchen Verbrecher zu Ausübung der Strafe an den Käyserl. Hof zu liefern / sondern vielmehr berechtiget ihn dem Befinden nach selber abzustrafen. Ist eines Reichs-Stands Unterthan / welcher ein wahrhaffter und würcklicher Unterthan ist / in eines frembden Herrn Gerichtsbarkeit befindlich und anzutreffen / so kan er dessen ungeachtet ohne requisitorialien citirt und ihm die Citation insinuiret werden / es wäre denn / daß dergleichen Unterthan ungehorsam worden und ausgetreten / auf solchen Fall kan er ohne Vorwissen und Vergünstigung der Landes-Obrigkeit nicht beym Kopff genommen und mit Gewalt hinweg geführet werden.

V.

Keines Churfürsten / Fürsten und andern Reichs-Stands Unterthan oder Lehnmann ist befugt / sich unter eines andern Fürsten oder Reichs-Stands oder auch gar des Käysers Schutz zu begeben / und sich der Gewalt seiner ordentlichen Obrigkeit zu entziehen / der Käyser und Stände auch nicht bemächtiget / denselben zu eximiren / es geschehe solches unter was für prætext es wolle. *Conf. Capit. Leopoldi & Josephi articulis 3. & 9. ibi.* §. 3. und keinen Churfürsten oder Stand die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen / seine Landsassen / Unterthanen / und mit Landsfürstlichen auch andern Pflichten zugethane eingesessene und zum Land gehörige / von deren Bothmäßigkeit und *jurisdiction*, wie auch wegen Landesfürstlicher hoher Obrigkeit und sonsten rechtmäßig hergebrachten *respectivè* Steuern / Zehenden und andern gemeinen Bürden und Schuldig-

digkeiten weder unter dem *prætext* der Lehnherrschafft noch einigem andern Schein *eximiren* und befreyen noch andern solches gestatten. & *art. 2. 3. 9. ibi.* sich an auswärtige Gewalt hengen ꝛc. Wobey zu mercken/ daß die angezogenen Worte: **Weder unter dem *prætext* der Lehnherrschafft ꝛc.** auf zweyerley Art zu verstehen/daß nemlich 1) ein Römischer Käyser unter dem prætext, daß er der unmittelbare oder Ober-Lehns-Herr sey/ eines Reichs-Fürsten oder andern Reichs-Standes Vasallen und Lehnmann nicht eximire/oder 2.) daß der Käyser nicht berechtiget/ eines Reichs-Fürsten Vasallen und Unterthan/welcher anderswo ein unmittelbares Reichs-Lehn von dem Käyser zu Lehn trägt/unter solchem prætext von der hohen Gerichtsbarkeit/ unter welcher der Vasall als ein Landsaß gestanden/eximire/ gestalt denn auch wenn Ihr. Käyserl. Majest. einen Fürsten Edelmann und Vasallen in den Gräflichen oder gar Fürstlichen Stand erheben würde/solches salva superioritate territoriali geschehen müsse/ und also ein solcher neuer Graf weder ratione personæ noch seines Landsäßigen Lehns halber der Landsfürstl. Hoheit und Gerichtsbarkeit sich auf keinerley Weise zu entziehen vermag.

VI.

Gleicher gestalt kan kein mittelbarer Reichs-Unterthan unter dem Vorwand des Hanseatischen Bundes (allermassen bekant/ daß vor diesen viele municipal-Städte in solchen Bund getreten und hernach ihren Landesfürsten entweder gar nicht oder doch nicht allerdings pariren wollen/)sich mit auswärtigen Printzen oder einheimischen Reichs-Ständen alliiren oder deren Schutz suchen/als in welchem Fall/ und wenn sich dergleichen iemand eigenmächtiger Weise unterstehen solte/ der Landes-Fürst entweder mit oder ohne Käyserl. Gewalt ein solches zu verhindern und zu hinterziehen bemächtiget. *Capit. Leopoldi & Josephi art. 9.* Wie dergleichen Streit zwischen Chur-Maintz und der Stadt Erfurt unaufhörlich gewesen und hefftig getrieben worden. *Conf. Myler. ab Ehrenbach de princip. & Stat. Imperii p. 1. c. 18. §. 20.* Welche allianz und Bewerbung einer frembden protection dahero auch im Fall der höchsten Noth anderer gestalt nicht statt findet/als wenn solche Unterthanen in dem protections-Vergleich/ da sie sich nemlich einem andern Sicherheit halber in Schutz begeben/ihres natürlichen Herrn Recht ausnehmen/oder wenn der angebohrne Landes-Herr ihnen selber die permission giebt/ sich zu retten und zu rathen/ so gut sie können.

VII.

Die hohe Gerichtsbarkeit und jurisdiction, welche ein Reichs-Stand

aus

aus der hohen Landesfürstlichen Gewalt zu eigen und auszuüben hat / exerciret ein Reichs-Fürst oder anderer Reichs-Stand durch verordnete hohe Collegia, als Landes-Regierungen/Hofgerichte/Consistoria und dergleichen / und durch die von solchen hohen Gerichten dependirende Unter-Gerichte/als Räthe in denen Städten (welche ein Reichs-Stand entweder schlechter dings setzet und ordnet oder die præsentirten Personen confirmiret oder auch ein Collegium Macht hat nach Abgang eines deren membri ein anders absque Confirmatione zu erwehlen) die von Adel auf dem Lande und allerhand Beamte. Woraus denn folget / daß auch keinem Reichs-Stand ja nicht einmal denen municipal-Städten benommen/Secretarien / Proto-Notarien/ Stadt-Amt-Gerichts und andere Schreiber und Protocollisten zu verordnen / welche in des Reichs-Stands territorio in Ansehung des Gerichts/zu welchem sie verordnet und bestellet/ eben die Macht haben und dasjenige verrichten können / was ein Notarius Publicus im gantzen Reich zu thun vermag. *Conf. Rüdger. Ryland de Commiss. l. 5, c. 4. n. 41.*

VIII.

Diese dependirende Gerichte sind entweder **Ober-und Peinliche Gerichte** oder **Unter-und Erb-Gerichte.** Die erste Art wird zu Latein jurisdictio alta, criminalis oder merum Imperium genennet / und welcher Richter (als Räthe in denen Städten/Edelleute auf dem Lande und Fürstliche Beamte / wie auch durchgehends im Kriege) dergleichen jurisdiction besitzet / hat Macht in Criminal-Fällen auch über Leib und Leben / als in Mord-und Todschlag/Mordbrennerey / Hurerey/Dieberey/Rauberey/Verrätherey/Betriegerey/Injurien-Sachen/Schlägerey ꝛc. zu richten/zu urtheilen und zu exequiren/auch Galgen und Rad / Pranger / Wippen und dergleichen aufrichten/ und die Ubelthäter nach Beschaffenheit der Provintz auf die Galleren schmieden zu lassen/oder sonst zu stets währender Arbeit oder ewigen Gefängniß zu condemniren. Wiewol zwischen der Criminal-jurisdiction und dem mero Imperio nach denen Römischen Rechten noch ein Unterscheid gemachet wird/ daß nemlich die Criminal-jurisdiction nur in Verhör und Untersuchung der Sache/ das merum imperium aber in der execution und Vollstreckung eines Urthels bestehe. Doch wird dieser Unterscheid nach der heutigen Einrichtung und Gerichts-Gewohnheit nicht eben in acht genommen. Wer auch die Ober-Gerichte in Ansehung seiner Charge hat/kan im Fall nothwendiger und rechtmäßiger Abwesenheit / oder derjenige/ dem dieselbe in Ansehung seiner Güter zustehet/ und der wegen Leibes Schwachheit/Minderjährigkeit oder Ungelehr-

samkeit ꝛc. derselben nicht selbst obseyn kan / solche einem andern zu verwalten auftragen. P. H. G. O. *art. 1. & 2.* Die andere Art der Gerichtsbarkeit wird zu Latein bassa oder inferior jurisdictio oder auch auf gewisse Art mixtum imperium genennet/welche mehrentheils nur in Civil, Schuld- und Geld-wie auch in theils Peinlichen Sachen/ als in Bestraffung geringerer Verbrechen/ (welches eigentlich das imperium mixtum ist) verbothener Waaren / Spiele/ Halßstarrigkeit/groben injurien/braun und blau schlagen/Blutritzen (iedoch daß kein Blutvergiessen erfolge/dann in solchem Fall die Sache vor die Ober-Gerichte gehörig) bestehet/und welche Leib und Leben/Staub-Besen und dergleichen nicht angehen. Es können auch die Nieder-und Erb-Gerichte alle und iede delinquenten beym Kopff nehmen und solche dem Ober-Gericht übergeben.

IX.

Hierbey stellet sich eine Frage dar / wenn einer malefic-Person / welche zur gefänglichen Hafft gebracht werden soll/in eines andern Reichs-Stands Lande nachgeeilet/ und der flüchtige in continenti von dem ausgeschickten und nacheilenden Leuten in alienô territoriô und in der so genanten Nacheil ergriffen wird/ ob so denn der frembde Landes-Herr an der apprehension verhinderlich seyn könne ? Welches zwar verneinet wird / iedoch solcher gestalt / daß nach geschehener Nacheile und Captur der Gefangene der Obrigkeit des Orts zur Hafft geliefert/keines weges aber von denenjenigen / so ihn arrestiret / mit Gewalt aus dem Lande gezogen werde. Weil eine solche apprehension fast vor eine Vergreiffung und violenz wider den Königlichen Landfrieden aufgenommen wird. *Conf. Constit. Maximiliani I.* vom Königl. Landfrieden *de Anno 1495.* Reichs Abschied *de anno 1555.* §. würde sich aber. *Besold. in thes. pract. verb.* Nacheil.

X.

Wider Willen aber mag kein Reichs-Stand den andern zwingen/ einen solchen Gefangenen auszuliefern/und wenn solches geschiehet / so geschiehet es aus guten Willen/und derjenige/welcher die Abfolge vergönnet / lässet sich insgemein revers und Versicherung geben/daß ihm dergleichen an seiner jurisdiction nicht schädlich und nachtheilig seyn auch ihm solches hinwiederum auf Begehren wiederfahren solle. Wiewol doch hierbey insgemein die Verbrecher wider den Königlichen Landfrieden ausgenommen werden/ und nach Anleitung des Reichs-Abschieds de Anno 1559. §. so viel nun in solchen ꝛc. vor

nöthig

nöthig erachtet wird/daß solche delinquenten dahin/wo sie verbrochen/abgefolget und daselbst andern zum Abscheu gestrafet werden mögen. *Nellus de Bannitis part. 2. tit. 2. quæst. 29.* Die Durchführung eines Maleficanten aber/ er sey von was Art er wolle/kan kein Reichs-Stand dem andern versagen/wenn nur der Landes-Herr oder eines iedweden Orts Obrigkeit darum begrüsset wird. *Fritschius de via publica.* Wenn eine malefic-Person solcher gestalt durchgeführet wird/kan ihm nichts helffen oder zu Nutzen kommen/ wenn man ihn Z. E. über einen Kirchhoff oder andern gefreyten Ort und welcher sonst ein asylum wäre/als von Keutlingen und andern Orten bekant/geführet wird. Dann man ihn nach dem ungefreyten Ort / allwo er ergriffen worden/ consideriret. *Conf. Myler. ab Ehrenbach in Tr. de jur. asyl. c. 10. n. 22.*

Das V. Capitel.

Von dem Recht Gesetze zu geben.

I.

Nachdem Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs Krafft der hohen Fürstl. Landes-Herrschafft über ihre Unterthanen vollkommene Gerichtsbarkeit und Gerichts-Zwang haben/und solche durch hohe und niedrige Bediente exerciren ; als haben dieselbe auch von alten Zeiten das wichtige und höchst ansehnliche regale, ihren Unterthanen Gesetze vorzuschreiben/und die Reichs-Cammer selbst ist verbunden / darnach zu sprechen. *Conf. Ord. Cam. p. 1. Tit. 57. verb.* **Ländischen Ordnungen / Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthümer** &c.

II.

Nun ist zwar bekant genug/ daß gewisse Gesetze im Römischen Reich verhanden/welche von denen Käysern und Reichs-Ständen freywillig eingeführet und angenommen worden/als die Römischen und Päbstlichen Rechte sind/ oder aber welche von dem Oberhaupt und Ständen auf denen Reichstägen gemachet/und theils nur die Reichs-Stände allein/ theils aber auch ihre Unterthanen gegen und wider einander obligiren; so kan doch dessen ungeacht auch ein Reichs-Stand in seinem Lande Gesetze geben/ und/so viel seine Unterthanen betrifft/den gemeinen Röm. und Käyserl. Rechten derogiren / worüber

iedennoch/so viel das letztere betrifft/ unter denen Publicisten viel disputirens ist/ (*i*) indem einige behaupten wollen/daß die Reichs-Stände wider die auf dem Reichstag mit gesamter Hand gemachten Gesetze eine contraire Landes Constitution zu promulgiren nicht berechtiget/ vornemlich / wenn das allgemeine Reichs-Gesetze mit der so genanten clausula derogatoria und annullatoria verwahret. Andere hingegen das Widerspiel / und ob könne ein Reichs-Stand wider die Aufnehmung und Einführung eines auf dem Reichstag promulgirten Gesetzes sich mit protestation verwahren/ statuiren / als Z. E. das Hauß Sachsen verschiedentlich wegen des Sachsen-Rechts gethan. Ja nur noch Anno 1654. als in dem letztern Reichs-Abschied hin und wieder eine neue Form Gerichtlich zu procediren vorgeschrieben wurde / welche in vielen Stücken dem Sachsen-Recht zuwiderlieff/hat das Hauß Sachsen ihres theils darwider aufs neue protestiret. Bey welcher Protestation aber doch von einigen desideriret wird / daß sie von dem Käyser und denen Reichs-Ständen angenommen und keines weges verworffen sey. Dem sey nun wie ihm wolle/ so ist doch bekant/daß der Reichs-Cammer-Richter und Assessores erstlich auf die Constitutiones eines iedweden Landes / hernach aber auf die im gantzen Römischen Reich durchgehends übliche Rechte gewiesen sind und schweren müssen/ wovon iedoch die Reichs-Cammer Wissenschafft haben muß. *Conf. alleg.* R. C. G. O. *part. 1. tit. 57.* Es ist auch bekant/daß/ wenn Z. E. frembde in eines Reichs-Stands Land einen Contract schliessen / selbiger nach denen im Lande gebräuchlichen Gesetzen und Gewohnheiten vor geschlossen zu achten und darnach zu urtheilen seyn müsse. Nicht weniger werden die Forenses oder auswärtige/welche in eines andern Gebiethe Güter besitzen/zur observanz der darinnen üblichen Gesetze verbunden.

III.

Es machen aber die Reichs-Stände in ihrem Lande die Gesetze entweder gantz vor sich allein (als in dem Churfürstenthum Pfaltz geschiehet) oder mit Zuziehung derer Land-Stände/vermittelst Ansetzung derer Landtäge. Wobey denn ein grosser Unterscheid in acht zu nehmen/immassen theils Land-Stände nur ein bloses *votum consultativum* haben/oder nur ihre Meynung / Erinnerung und Vorschlag geben/hierauf aber mehr nicht als consentiren und ja sagen können/der Fürst hingegen gäntzlich zu thun oder zu lassen hat ; andere aber

(*i*) Besiehe hiervon den Herrn von *Kulpis* ad Monzamb. p. 106. *Stryck.* Us. Modern. ff. L. 1. t. 3. §. 7. & seqq. und für allen *Thomasii* Disput. de potestate legislatoria statuum contra Jus commune.

ber eines *voti decisivi* theilhafftig sind / da nemlich auf gewisse Art und in gewissen Fällen der Fürst oder Graf ohne sie keinen Landtags-Schluß machen kan. Das letztere trifft man in Ost-Frießland an/ und von den Lüneburgischen Land-Ständen ist bekant/daß sie in vorigen Zeiten unter freyen Himmel in dem Botenteicher Wald/ die im Braunschweigischen district aber ebenfalls unter den blauen Himmel bey Eltzen in einem Holtz Landtag gehalten (fast auf die Art als wenn die Polen einen Reichstag zu Pferde halten) Im Hertzogthum Würtenberg ist verordnet/ Land-Recht und Landes-Ordnungen zu machen/ mit Einrathen und Zuthun einer gesamten Landschafft. *Conf. Myler. ab Ehrenbach de Stat. Imp. p. 2. c. 19.* Aus welchen allen denn zu schliessen/ daß in diesem Stückeines iedweden Landes-Verfassung / Gewohnheit und Herkommen anzusehen und daraus, zu urtheilen sey.

IV.

Der Churfürsten / Fürsten / Grafen und Herren (welche auf dem Reichstag Sitz und Stimme haben) ihre Land-Stände bestehen aus denen mittelbaren Prælaten, Capiteln/ Johanniter-Ordens Rittern/ Grafen/ Freyherren/ Edelleuten und Ständen / und werden gemeiniglich in Ansehung ihrer Lehen und Herrschafften/ und also nicht alle Personen / sondern welche in der That Güter und Herrschafften besitzen / zusammen erfodert. Es erscheinen auch gemeiniglich nicht alle sondern ein formirter Ausschuß. Wenn nun schon ein Graf oder Freyher einige in einem gewissen Anschlag begriffene Güter besässe/ so wird er dennoch/ und also um so viel weniger derjenige / welcher noch inferioris conditionis ist/ zu denen Landtägen nicht erfodert. Ob aber eine Bürgerstands Person / welche im Besitz eines Adelichen Lehn-Guts ist/ zur sessionund Stimme auf denen Landtägen unter denen von Adel zu admittiren/ will Herr Stryck in seinem Tractat de statibus Provincialibus c. 2. n. 118. in Zweiffel ziehen / andere aber sonderlich in dem Fall/ wo man von Contributionen handelt/ das Widerspiel behaupten.

V.

Hiernechst ist ferner anzumercken/ daß solche Land-Stände / ohne Vorwissen ihres Landesfürsten/ keinen Landtag halten können / sondern derselbe muß von ihm vorhero ausgeschrieben/und wenn sich die Stände eingefunden/ auf solchen Landtag durch ihn die propositionüber die Dinge / worüber die Stände zu deliberiren haben/ gethan werden. *Capit. Leop. & Josephi art. 3. verb.* **ohne der Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung** *Conventen* anstel-

stellen und halten etc. Die Sachen aber/ welche auf solchen Landtägen vorkommen / betreffen die allgemeine Wohlfahrt des gantzen Landes. Und wer zu einem solchen Landtag verschrieben worden/muß unausbleiblich erscheinen/ und hat die Freyheit nicht/ sich einzufinden oder davon zu bleiben (als sonst denen Reichs-Ständen frey stehet) sondern er kan dazu gezwungen werden. *Conf.* Myler. ab Ehrenbach de St. Imp. p. 2. l. 45. n. 2. & 4. Die auf solchen Landtägen vorgehabte deliberationes und Schlüsse werden in ein gewisses Archiv gebracht und aufgehoben.

VI.

Wenn nun solcher gestalt die Landes Constitutiones und Gesetze/ oder wie sie Namen haben/ fertig und promulgiret sind / so ist zwar kein Zweiffel/ daß alle im Lande befindliche Unterthanen / sie seyn wer sie wollen/ zu deren observanz gehalten. Ob aber auch die Fürstliche Gemahlin und des regierenden Fürsten hohe Anverwandte zugleich daran gebunden / wird hefftig gestritten/ und von vielen deswegen in Zweiffel gezogen/ weil 1) die Fürstliche Gemahlin keine Unterthanin ihres Gemahls sondern seine Gesellin und Gehülfin sey. 2) Der Landesfürst seiner Gemahlin Richter nicht seyn könte u. w. d. g. Dahingegen von andern mit besserm fundament behauptet wird / daß alle Reichs-Fürsten und Stände allen denenjenigen/ welche in ihren territoriis begriffen/ allerdings zu befehlen haben / und müste einfolglich auch die Fürstliche Gemahlin/ Fürstliche Kinder und Anverwandte des regierenden Landes-Fürsten hohe Landes-Herrschafft erkennen. Denn ob schon die jungen Printzen und appanagirte Herren eben/als der regierende Herr/Fürsten und Herren genennet werden/ so bestehet doch solche Gleichheit nicht in gleichmäßiger Gewalt und gleicher hoher Landes-Herrschafft/ sondern nur in gleichmäßigen Fürstlichen/ Gräflichen und Herrlichen Herkommen/ kan also ein Reichs-Stand in seiner Kinder (*k*) und Anverwandten Civil- und Criminal-Sachen wol Richte / hingegen aber auch möglich seyn/ daß die Gemahlin/Kinder und Anverwandte von denen Landes Constitutionen durch den Landes Fürsten mittelst privilegii befreyet leben/ auch auf des Landes-Fürsten Zulassung andere Richter haben können.

Nicht

(*k*) So ist aus *Imhoff.* Notit. Proc. L. 4. c. 1. §. 33. bekant/daß der letzte Pfaltzgraf zu Veldentz Leopold Ludvvig seinen Printzen Gustaph Philip, als er nach seinen durch Franckreich / Schweden und Dennemarck verrichteten Reisen / in grosse Unart ohne Hoffnung einiger Besserung gerathen/zu Lautereck in Verwahrung bringen/ und Anno 1679. hinrichten lassen. adde *Pfeffing.* ad Vitriar. L. 2. t. 17. §. 13.

VII.

Nicht allein aber die von einem Landesfürsten gemachte Landes-Constitutiones müssen von denen Unterthanen als Gesetze respectiret werden / sondern die Fürstlichen Befehle / Edicta und Rescripta, Gebote und Verbote / in welchen mehrmals die so genante Clausula indignationis, bey **Vermeidung Fürstlicher Ungnade**/ enthalten/ haben nicht mindere Krafft und gelten eben so wol als die Gesetze selbst. *Matth. Stephan. de jurisdict. i. 2. c. 7. n. 350.*

VIII.

Von dem Recht Gesetze zu geben dependirt auch die Verordnung Obrigkeitliche Personen / welche statt des Fürsten Recht sprechen / und sich nach denen gegebenen Gesetzen richten und reguliren müssen / wovon zum theil in dem vorhergehenden Cap. gedacht worden. Hier ist nur die Frage/ ob ein Landesfürst befugt sey/ von denen Räthen in denen Städten ihrer administration der gemeinen Stadt-Güter und Anlagen halber Rechnung zu fodern? Welche Frage denn einige schlechter dings bejahen und behaupten/ daß einem Reichs-Stand Krafft habender Landesfürstlichen Hoheit die Oberherrschafft über alle im Lande befindliche Güter zustehe / und solchem nach die Räthe in denen Städten/ weil sie ohnedem nur blosse administratores civitatis wären / schuldig seyen Rechnung abzulegen : *arg. art. 3. Cap. Leop. & Josephi verb.* daß die **Landstände die** *disposition* **über die Landsteuern/ deren Empfang/Ausgabe/ und Rechnungs** *recessirung* **/ mit Ausschliessung des Landes-Herrn** *privative* **von und an sich ziehen** 2c. Andere hingegen einen Unterscheid machen/und die Frage/wenn es Tribut und Collecten betrifft/ebenfalls Inhalts des allegirten articuli 3. allerdings affirmiren/ in dem Fall aber / wenn von denen gemeiner Stadt zugehörigen Gütern und deßhalber abzulegenden Rechnung die Rede sey/solches nicht eher geschehen und urgiret werden könne/ biß die Bürger selber sich wegen schlimmer administration des gemeinen Guths beschweren/deßfalls Rechenschafft fodern und zu dem Ende bey dem Landsherrn suppliciren. *Mev. ad jus Lubec. p. 2. tit. 3. n. 25.*

IX.

Nicht minder dependiret von dem Recht Gesetze zu geben und also einzig und allein von der hohen Landes Herrschafft die disposition in Maaß/Ellen und Gewichte/Kleidung/Commercien und überhaupt das Policey-Wesen. **K. A. oder Policey-Ordnung** *de Anno 1548. tit. 15.* **von etlichen** *articuln, Knichen*

de

de Jure territ. p. 430. Und gehöret solches alles nur in so weit vor die Unter-Obrigkeit (wodurch wir hier die von der Landes-Regierung dependirende verstehen) daß sie darüber die Aufsicht und Anordnung haben/keines weges aber auf solche Art / als *Mevius ad Jus Lubec. l. 4 tit. 12. art. 1. n. 26.* zu statuiren scheinet. Deßgleichen dependirt auch von solcher Landes-Fürstl. Gesetzgebender Gewalt die Ober-Aufsicht über Geträyde und Victualien (daß solche zu des Fürsten oder andern Reichs-Stands ihrer Unterthanen Wohlwesen in einem leidlichen Preiß zu bekommen seyn mögen) und die zu solchem Ende nützliche Aufbauung und Verpflegung allerhand Korn- und Proviant-Häuser.

X.

Es ist aber über die Ungleichheit sonderlich in Maaß und Gewichte im Römischen Reich billig zu klagen/ und ziehet allerhand Ungelegenheiten nach sich/wie einem ieden vor Augen lieget/daher auch Käyser Carolus V. diesem Unheil abhelffen/und verordnen wollen / daß im Römischen Reich nur einerley Maaß seyn solte/solches aber dazu nicht bringen können (*Conf. Myler. ab Ehrenbach in Metrologia c. 3. §. 4. Reformat. Polit. de Anno 1530. Tit.* von Ellen) sondern es hat bey denen Ständen verbleiben müssen / wie ein iedweder Maaß/ Ellen und Gewichte in seinen Landen ordiniren und einrichten lassen wolte/ welches denn gemeiniglich durch Aufdrückung eines gewissen Zeichens oder Wapens des Landes-Fürsten geschieht: Und solche Elle / wornach sich die andern alle richten müssen / in loco publico oder gar in der Kirche aufgehangen wird. Die Verbrecher aber wider regulirte Maaß/ Ellen und Gewicht werden deßfalls entweder willkührlich gestrafet/oder es ist schon eine gewisse Geld-Strafe auf ein iedes Verbrechen wider Maaß / Elle und Gewicht determiniret.

XI.

Anlangende derer Reichs-Stände Verordnungen bey denen Aemtern und Zünfften in Künsten und Handwerckern/so ist zwar andem/ daß Z. E. die Leinweber / Barbier/Schäfer / Zöllner/Pfeiffer/Trommeter/ Bader ꝛc. zum Theil und gestalten Sachen nach Inhalts derer Reichs-Abschiede zu ehrlichen Zünfften gehören und also müssen geduldet werden / so viel aber in erwehnten Reichs-Abschieden ungemeldte Aemter und Gülten betrifft (verstehe diejenigen/ von welchen noch zu zweifeln / ob ihnen die Zunfft-Gerechtigkeit zu gönnen oder nicht) deren Anordnung und tolerirung stehet schlechter dings bey einem iedweden Reichs-Stand. Und kan also Z. E. einem Reichs-Fürsten nicht

ver-

verwehret seyn/wenn er in seinen Landen denen Schweinschneidern die Zunfft-Gerechtigkeit verstatten wolte. Ja es ist auch ein iedweder Reichs-Stand wol befugt/nach Gefallen die Zünffte und Aemter gar aufzuheben/ als sonst in denen Nieder-Landen gebräuchlich/oder es können zum wenigsten die schädlichen Unkosten bey Loßgebung derer Lehrjungen und Erhaltung des Meister-Rechts abgeschaffet werden/als Z. E. deßfalls im Hertzogthum Lüneburg ein reglement gemachet.

XII.

Sonst folget aus erlangter Zunfft-und Amts-Gerechtigkeit / daß die Zunfft oder Amt 1.) eine so genante Amts-Lade halten könne/welche die Alter-Männer administriren und denen jüngern Amts-Brüdern Rechnung thun. 2.) haben sie ein Amts-Siegel 3.) Zunfft-oder Amts-Stube/wo sie zusammen kommen 4.) gleichsam eine jurisdiction in Sachen / so ihr Handwerck eigentlich angehet/iedoch daß sie in solchen Fällen Gerichts-Beysitzer von nöthen haben 5.) in Fällen ihr Handwerck angehend / können sie gewisse Verordnungen und Statuta machen/iedoch gelten solche nicht eher / sie seyn denn à superiori confirmiret. Wie denn auch die Gewohnheiten und Statuta derer Handwercker/daß keines Müllers/Schäfers/Baders/Trommeters/Pfeiffers ꝛc. Sohn/ keiner welcher nicht eine Amts-Meisterin / oder Amts-Tochter gefreyet/ keiner welcher vor der Hochzeit mit seiner Braut zu weit geschertzet/item/ welcher eine von einem andern beschlafene freyet / keiner dessen Mutter Z. E. vor eine Hexe gehalten worden / keiner welcher eines Häschers oder Schliessers Witwe geheyrathet ꝛc. in das Amt kommen und darinnen aufgenommen werden könne/so wenig/daß ein Injurirter Mit-Meister vom Amt excludiret seyn soll/biß er der beygemessenen Schmähung halber satisfaction gesuchet und erhalten/wie bekant/gantz und gar ungültig sind.

XIII.

Dem Recht Gesetze zu geben scheinet noch anhängig zu seyn/da ein iedweder Reichs-Stand in seinem Lande auch die Reichs-Städte in ihrer Stadt sich ein gewisses Archiv halten und alle ihren Staat und dem gantzen Lande dienliche Urkunden / Brief und Siegel verwahrlich aufheben können. Welchem denn hernach/ weil ein solcher Reichs-Stand in seinem Lande die höchste Gewalt besitzet/ nicht allein unter denen Inwohnern desselben Landes sondern auch ausserhalb (doch nicht leichtlich/wenn der Reichs-Stand eine solche Urkunde aus seinem Archiv zu seinem eigenen Behuff produciret) in gewissen Fällen Glauben beygemessen werden muß/wenn man nur versichert ist/daß das producirte document würcklich in dem Archiv aufbehalten worden/ und der darüber gesetzte Archivarius oder Bediente davon attestiret. *Fritschius de jure Archiv. c. 7. n. 73.*

Das VI. Capitel.

Von Privilegien, Dispensationen, Freystädten / Burgfrieden / Legitimationen, Eisern Briefen ꝛc. Vergünstigung der Volljährigkeit oder Majorennität ꝛc.

I.

Wer die Gewalt hat/Gesetze zu geben / solche auszulegen oder gäntzlich abzuschaffen/derselbige hat sonder Zweifel auch Macht / gewisse privilegia (*l*) und Freyheiten zu ertheilen / oder in gewissen Fällen / so viel die Gesetze betrifft/zu dispensiren/ und einen oder den andern von der Observanz dieses oder jenes Gesetzes gestalten Sachen nach zu eximiren. Gleichwie aber Gesetze geben bey einer hohen Landes-Herrschafft allerdings beruhet/ also kan auch keine Unter-Obrigkeit sich unterfangen/iemand privilegia zu verstatten oder in denen üblichen Gesetzen etwas zu dispensiren.

II.

Es ist aber ein privilegium nichts anders/als eine gnädige Verwilligung des Landes-Fürsten/daß dieses oder jenes wider die allgemeine in solchem Lande übliche Rechte einer gewissen Person zu gut respectivè gelten oder nicht gelten soll. Ist also das privilegium, so ein Fürst einer gewissen Person oder gantzen Gemeine gönnet/in Ansehung des Fürsten/und weil dadurch denen andern Unterthanen verbothen wird/ dem privilegirten Theil in Ausübung seines erhaltenen privilegii keinen Eintrag zu thun/nichts anders als ein Gesetz / welches alle Landes-Inwohner zur Observanz verbindet / in Ansehung der privilegirten Person oder Gemeinde aber ist es nichts anders als ein besonder verstattetes Vorrecht/Vortheil/Gnade und Freyheit.

III.

Gleichwie nun ein Gesetz nicht anders gilt / als wenn es publiciret und denen

(*l*) Es wird dieses in mehrern deduciret von *Enenckel* in seinem tractat de Privileg. L. 1. c. 4. it. Myl. *ab Ehrenb.* de Princ. & Stat. Imp. c. 49. und *Ziegl.* de Jure Majestatis. L. 1. c. 12. §. 10.

denen Unterthanen bekant gemachet ist / also hat es auch die Beschaffenheit mit denen privilegiis, indem solche die übrige Landes-Inwohner/ehe und bevor sie ihnen gebührend insinuiret und bekant gemachet worden/nicht obligiren können. *Gail. l. 1. Obs. 1. n. 11.*

IV.

Soll nun ein privilegium ertheilet werden und statt haben können/so muß es erstlich vergönnet werden salvo jure tertii, und also zu niemands Schaden oder Nachtheil. Zum andern/wenn iemand um dergleichen privilegium anhält/muß sein Suchen und Vorstellen der Wahrheit gemäß seyn. Drittens/ kan das privilegium nicht länger Bestand haben / als so lange alles in bißherigen Stand und Wesen verbleibet. Vierdtens wird kein privilegium auf die Erben extendiret/es sey denn derer selben ausdrückliche Meldung geschehen/ ausgenommen den neu erlangten Adelstand/oder wenn die privilegia aus meriten und trefflichen Verdiensten herrühren.

V.

Wenn eines Fürsten iemand gegönnetes privilegium aus einer blossen Fürstlichen Gnade herrühret/so ist kein Zweifel/daß auch dasselbe nach Gefallen und Belieben von dem Landes-Fürsten könne revociret und wieder aufgehoben werden/iedoch daß dabey die Behutsamkeit gebrauchet werde / daß solches nicht leichtlich und ohne hochbewegende Ursache geschehe / weil sonst niemand nach dergleichen privilegien ein Verlangen tragen würde. Daferne aber ein privilegium durch Erlegung einer Summe Geldes oder per modum contractus oder besondere grosse meriten erlanget/so ist wol gewiß / daß weder der Landes-Fürst selbst noch sein Successor solches zu widerruffen und aufzuheben berechtiget/es sey denn/daß der privilegirte Theil eine grosse Ubelthat begangen/oder das privilegium gemißbrauchet / oder/daß das privilegium unbillig sey/sich nach dessen Erlangung äussert / oder wenn der Reichs-Stand mit ungleichen Bericht bey Auswürckung des privilegii hintergangen und verleitet worden / oder wenn das privilegium unter gewisser Bedingung verstattet/ solche Condition und Vorbehalt aber von dem privilegirten Theil nicht erfüllet worden. Ob aber ein Fürst/wenn in seinen Landen solche Veränderungen sich hervor thun/daraus zu sehen/daß das vormals verliehene privilegium dem gemeinen Wesen gantz schädlich und nachtheilig sey/ das privilegium aufzuheben befugt/ist eine wichtige Frage/worüber man gar nicht einig ist / indem ein Theil solche bejahet/andere aber das Widerspiel behaupten wollen. Wenn

aber die allgemeine Regul: Salus publica suprema lex esto, auf sehr festen Grunde stehet/so siehet ein ieder wohl/ wie diese Frage nach gestalt vorfallender Umstände und erheischender Nothdurfft zu determiniren. *c. 2. n. 15.* C. G. O. *p. 2. tit. 23. verb.* daß die Sache wider den gemeinen Nutz wäre.

VI.

Hat iemand die Freyheit von allen oneribus und Herren-Gefällen erlanget/so wird gefragt / ob ein solcher Befreyeter auch zur Zeit des Krieges zur contribution verbunden? und weil in denen allgemeinen Rechten nicht præsumiret wird/daß ein Fürst in concedirung eines privilegii die allgemeinen Nothfälle mit darunter begriffen und verstanden haben wolle / (*m*) so wird zwar die Frage mit Ja/hingegen aber/ und wenn das privilegium titulo oneroso entweder vor Geld oder nützliche Dienste erlanget/ und wenn die Frage von Doctoren, Professoren und dergleichen befreyeten Personen wäre/ mit Nein beantwortet.

VII.

Anlangende eine *dispensation*, so ist selbige nichts anders als ein Fürstlicher Wille und Verordnung (welches Recht eben so wenig als das vorhergehende denen Reichs-Ständen disputirlich gemachet wird) wodurch dieses oder jenes im Lande übliche Gesetze in dem Fall und wider die Person / davon die Frage ist/nicht gelten soll. In Civil und Bürgerlichen Handlungen kan ein Fürst leichtlich dispensiren / woferne nicht dadurch einem andern Eintrag oder Nachtheil geschiehet/so viel aber die Criminal- und malefic-Sachen anlanget/ kan zwar die dispensation in denen Verbrechen / so wider die im heiligen Reich oder von dem Landes-Fürsten selbst gemachte Gesetze sind/ gestalten Sachen nach wol geschehen (welches man das jus aggratiandi oder Begnadigungs-Recht nennet) *Conf.* Reichs-Abschied *de Anno 1567* §. wiewol wir / *ibi.* einen vorgebildeten Spiegel haben ꝛc. in denenjenigen Fällen aber / welche nach dem geoffenbarten Worte GOttes criminel und vermittelst Göttlichen Befehls und Bedrohung mit der Todes- oder andern schweren Strafe zu belegen / als da sind *Blasphemien* / Hexerey / (*n*) Bündnisse mit dem Teu-

fel/

(*m*) vid. *Carpzov.* L. 4. Resp. 75. n. 14. & Resp. 21.

(*n*) Zwar hat der Herr *Thomasius* zu Halle in seiner Disp. vom Laster der Zauberey ein solches Bündniß für eine chimere halten wollen; aber von Männern/die dergleichen inquisitionibus selber mit beygewohnet / und zwar / da ohne tortur procediret worden/in diesem Stücke keinen Beyfall gefunden.

fel/Kirchen-Raub/Ehebruch/vorſetzlicher Todtſchlag und dergleichen kan kein Fürſt mit gutem Gewiſſen diſpenſiren oder verſchaffen/ daß ſolches in dem vorſeyenden Fall nicht gelten oder der delinquent mit gelinderer Strafe angeſehen werden ſoll.

VIII.

Zu dem jure aggratiandi oder Begnadigungs-Recht wird auch die ſo genante *decumation* (o) gerechnet/wenn Z. E. im Kriege ihrer 10. das Leben verwürcket / alle 10. aber in ſo weit Gnade erlangen/daß nur einer davon abgethan/und zu ſolchem Ende/wen es treffen ſoll/geloſet und geſpielet werden ſoll/ da dann die Furcht des Todes ſie alle die würckliche Todes-Strafe aber nur einen davon trifft.

IX.

Ein Landes-Fürſt kan einen/welcher durch Betrug oder unrechtmäßige Gewalt eines andern zu einen Eyd gebracht worden/von ſolchem Eyd frey erklären / auch ſonſt in Contracten und Teſtament-Sachen viele ſonſt nöthige ſolennitäten erlaſſen und nachgeben. Es kan ein Fürſt in Eheſachen und Anverwandſchafften in denenjenigen Fällen/ wo die Ehe in Göttlichen Geſetzen nicht ausdrücklich verbothen / diſpenſiren ; ein Fürſt kan einem/welcher ſonſt von rechts wegen ein teſtament zu machen nicht befugt / die Gewalt und Freyheit geben zu teſtiren und alſo auch in andern Fällen.

X.

Des Rechts zu diſpenſiren oder eine gelindere Strafe als ſonſt in denen Geſetzen verordnet zu dictiren / kan ſich keine Unter-Obrigkeit anmaſſen / weil ein ſolcher Richter in ſeinen Urtheilen gleich durchgehen und weder eine ſchärffere noch gelindere Strafe/ als ihm die vorgeſchriebene Geſetze lehren/ erkennen kan.

XI.

Iſt dem nun alſo/daß ein Fürſt geſtalten Sachen nach diſpenſiren und

(o) Es iſt dieſe decumatio ſonderlich üblich zu Krieges-Zeiten/wenn gantze Regimenter deſertiren / oder eine rebellion vorhaben : So iſt im *Theat. Europ.* ad an. 1642. p. 912. ſeqq. in mehrern zu leſen/wie ein Käyſerl. Regiment / ſo im Treffen bey Leipzig mit Torſtenſohn durchgegangen war/auf ordres des Ertz-Hertzogs Leopold Wilhelms in Böhmen nachmals per modum decumationis zur verdienten Strafe gezogen worden.

die verwürckte Strafe entweder gantz oder zum Theil einem delinquenten schencken und erlassen kan/so ist leichtlich zu erachten / daß ihm (einige wollen behaupten/es gehöre das Recht asyla und Freystädte zu ordnen unter Käyserl. Majest. reservaten) auch frey stehen müsse/in seinem Lande nach seinem Gefallen gewisse Oerter / Freystädte und Freyungen/ welche zu Latein asyla genennet werden/zu verordnen/daß sich diejenigen / welche nicht vorsetzlich eine böse That / sondern nur aus einer nicht sonderlich strafbaren Schwachheit und Schuld/aus Hitze des Zorns übereilet/oder wol gar ohne Schuld / und gantz ohngefehr etwas begangen/ dahin retiriren und ihre Zuflucht zu einem dergestalt privilegirten Ort nehmen können. Muthwilligen und vorsetzlichen Todtschlägern und andern malefic-Personen/ wie auch denjenigen/welche schon zur Gefänglichen Hafft gebracht oder durch eines andern Reichs-Stands Lande geführet werden und entwischen/oder auch denē/welche schon im Gefängniß sitzen/dasselbe aber erbrechen und sich an den gefreyeten Ort salviren / kan solche retirade und genommene Zuflucht nicht zu statten kommen.

XII.

Dieses Recht hat zwar in dem geoffenbarten Worte GOttes vermittelst Anordnung unterschiedener Freystädte unter dem Israelitischen Volck schon seinen Grund erlanget/dahin diejenigen/welche keinen vorsetzlichen Mord verübet/sich vorerst vor dem Bluträcher salviren können/ heutiges Tages aber/ da auch öffentlichen maleficanten zur defension Zeit gelassen wird / scheinen die asyla nicht nöthig zu seyn/man wolte denn behaupten/ daß derjenige/welcher ohne dem nicht am Leben zu bestrafen/den Vortheil von dem befreyten Ort hätte/ daß er der Gefängniß-Ungelegenheit entübriget / oder man wolte dergleichen Z. E. vor die ausgerissene Soldaten verordnen / damit selbige wegen des so scharffen Kriegs-Rechts nicht so fort der Tods-Strafe unterworffen seyn möchten.

XIII.

Hätte eines Reichs-Stands Unterthan in seines natürlichen Herrn Landen eine Ubelthat begangen und sich hierauf in eines andern Reichs-Stands Freystadt salviret / so ist zwar der Landes-Fürst nicht schuldig / den delinquenten auszuliefern / dennoch aber allerdings verpflichtet/ der Freyheit ungeacht/ denselben zur Strafe zu ziehen.

XIV.

Doch hat man in Teutschland Exempel einiger also befreyeten Oerter/ als

als da ſind Manheim in der Unter-Pfaltz/welches Churfürſt Friedrich IV. angeleget / Freudenſtadt im Würtenbergiſchen / von Hertzog Friedrich zu Würtenberg alſo gefreyet / Reutlingen in Schwaben/Neu-Briſach um den Ort zu peupliren/die Abtey Calmansweiler ꝛc.

XV.

Bey denen Römiſch Catholiſchen ſchreiben ſich alle Kirchen und Clöſter das jus aſyli zu (doch mehr aus connivenz der Chriſtlichen Potentaten/als durch eine ausdrückliche Verwilligung) ſo gar/ daß auch die Biſchöffe und Prælaten nicht leiden wollen/ daß einer/der ſich biß auf 30. Schritt ihrer Kirche oder Cloſter genähert und ſich biß ſo weit ſalviret/ von dar gefänglich hinweg geriſſen werde. Wiewol dabey viele Mißbräuche unterlauffen/ und viele vorſetzliche und muthwillige Ubelthaten ungeſtrafft hingehen. Bey denen Proteſtanten aber ſind zwar Kirchen und andere religieuſe Oerter deßfalls gleicher geſtalt auf gewiſſe Art befreyet / daß ſich alſo annoch heutiges Tages ein delinquent dahin ſalviren kan / allein keines weges zu dem Ende / daß dadurch der Verbrecher nicht zu gebührender Straffe zu ziehē/ ſondern nur daß niemand befugt ſey / den fugitivum ohne Conſens und Willen desjenigen/welcher über ſothanen Ort die geiſtliche Gerichtsbarkeit hat/mit Gewalt heraus zu ziehen und feſte zu machen.

XVI.

Dem Recht/ein aſylum zu verordnen/ſcheinet der ſo genante Burgfriede nicht unähnlich / welcher ſo viel als einen privilegirten Ort / da man einen andern weder ſchimpffen/bedrohen noch beſchädigen darff / bedeutet / daher denn insgemein eine Hand mit einem Beil dahin gemahlet und dadurch der Burgfriede oder Salvaguardie angedeutet wird.

XVII.

Dergleichen Burgfriede ſtehet allen Fürſtlichen palatiis und Hofhaltungen zu/obſchon dißfalls kein dargeſtelletes Zeichen verhanden/ daß folglich alle diejenigen/welche auf einem Fürſtlichen Schloß iemand drohen/beſchimpffen/ ſchlagen oder beſchädigen/ wider den Burgfrieden und den reſpect des Fürſten handeln/ und alſo gewaltthätige Leute bißweilen am Leben (iedoch und wenn das Verbrechen in Gegenwart und Anweſenheit des Fürſten ſelbſt geſchehen viel härter / als wenn derſelbe abweſend geweſen) können geſtrafet werden. Und wenn einer den andern in einem ſolchen privilegirten Ort / und wo der

Burg.

Burgfriede üblich / nur zum Zweykampff ausfodert / oder die Hand zum Schlagen aufhebet / oder den Degen zucket und auf den Degen-Knopff weiset / so ist der Burgfriede schon gebrochen. *Conf. Gregor. Caraffa de duello Sect. 3. 9. 1. Fritsch.* in einem besondern *Tractat. de palatiis princip.*

XVIII.

Aus dem Recht / einem delinquenten entweder gäntzliche Gnade wiederfahren zu lassen / oder die Strafe zum wenigsten zu mildern und zu lindern / fliesset auch die restitution des durch eine Ubelthat verlohrnen ehrlichen Namens her. Wobey denn ein Unterscheid gemachet wird / ob einer infam worden und den Verlust seines ehrlichen Namens erlitten wegen eines solchen Verbrechens / auf welches die Strafe der Unredligkeit oder die infamia vermittelst eines aus denen Reichssatzungen dependirenden Reichs-Schlusses verordnet / und der Verbrecher von dem Oberhaupt und Ständen seiner That halber als infam declariret ist; oder aber wegen eines Verbrechens / in welchem die Strafe der infamiæ entweder aus denen recipirten Römischen Gesetzen / oder denen Landes-Constitutionen statt gefunden. In dem ersten Fall hält man davor / daß ein Reichs- und Landes-Fürst famam zu restituiren regulariter nicht bemächtiget (*conf. Knipschild. de civit. Imp. l. 2. c. 4. n. 75.*) in dem andern Fall aber dazu allerdings berechtiget.

XIX.

Wird nun einer in vorigen Stand gesetzet / und ihm sein verlohrner ehrlicher Name restituirt / oder welches einerley / derjenige / welcher öffentlich zum Schelm worden / wieder ehrlich gemacht; so ist solches entweder zu schliessen aus dem diplomate des Fürsten und Reichs-Stands selbst / wenn darinnen die Worte: **Wir setzen euch in den vorigen Stand / Ehr und Würde** ꝛc. R. A. *de anno 1526. §* **und wiewol der gemeine Mann** ꝛc. befindlich / oder es ist auch die restitution des ehrlichen Namens zu schliessen / wenn der Fürst einen durch Ubelthaten infam gewordenen zu solchen dignitäten und Aemtern befördert / welche niemand anders als ein ehrlicher Mann bekleiden kan. Jedoch wird hiebey erfodert / daß der Fürst von der infamia und Unredlichkeit vorhero Wissenschafft gehabt. Denn wenn Z. E. ein Officier unter diesem oder jenem Fürsten seines Verbrechens halber zum Schelm gemachet und ihm der Degen durch den Büttel entzwey gebrochen worden / derselbe aber wird unwissend seiner Unredlichkeit bey einem andern Potentaten in Kriegs-Diensten zu einer charge hinwiederum employret / so wird er nur so lange vor ehrlich passiren können /

nen /

nen/biß ſein zierlicher Abſchied offenbar wird; oder es geſchiehet drittens die reſtitutio famæ durch einen gewiſſen actum und ceremonie, als man im Kriege das Fahnen-Schwencken über die ausgeriſſene und des Lebens halber pardonirte Soldaten hat.

XX.

Geſchiehet die Wieder-Einſetzung in vorigen Stand in den formalien 1.) Wir ſetzen euch in den vorigen Stand / oder 2.) wir wollen euch Gnade erweiſen/ſo muß auf den erſten Fall der reſtituirte und wieder ehrlich erklärte ſeine confiſcirte Güter wieder bekommen/der andere Fall aber begreifft die reſtitution derer Güter nicht unter ſich.

XXI.

Anlangende die *legitimation* derer unächt und unehelich gebohrnen / ſo iſt auſſer Zweifel / daß ſolche zuförderſt durch die nachfolgende Verehligung/in Entſtehung des Eheſtands aber auf Anhalten des natürlichen Vaters (in Anſehung deſſen gleichviel iſt/ob er allbereit ehelich gebohrne Kinder habe oder nicht) oder eines andern durch ein Landes-Fürſtl. Reſcript und Diploma geſchehen könne. Allein ein ſolcher natürl. und legitimirter Sohn oder Tochter kan auſſerdes Reichs-Stands Landen/dariñen er legitimiret und als rechtmäßig u. ehelich gebohren declariret iſt/vor ächt und ehrlich nicht erkant werden. Iſt die Frage von Edelleuten/ ſo kan ein unächt gebohrner / hernach aber legitimirter von Adel denen Agnaten und ein durch ein Fürſtl. Reſcript legitimirter dem Landes-Fürſten und Agnaten zum præjudiz in einem Lehn-Gut nicht ſuccediren/ es ſey dann/daß der Vater eines ſolchergeſtalt legitimirten Sohns nach der legitimation ein Lehn-Gut an ſich gebracht / oder der ächt erklärte auch zur Succeſſion des vom Vater zur Zeit der legitimation allbereit beſeſſenen Lehn- und Ritter-Guts ausdrücklich mit legitimiret und ſonſt keine ehelich gebohrne verhanden/die noch lebende Agnaten auch darein conſentiren. *Einſiedel de regal. c. 20. n. 103. Sixtin. de regal. c. 3. n. 34.*

XXII.

Woferne nun die legitimation im gantzen Reich und überall gelten ſoll/ ſo muß ſolche bey Käyſerl. Majeſt. als deren reſervatum es iſt/ geſuchet werden. Und concurriren alſo gleichſam in Ausübung dieſes Rechts der Käyſer und der Reichs-Stand. *Conf. Dn. Coccejus in J. P. c. 24. 18.* Es wird auch davor ge-

halten / es könne kein Reichs-Stand einen in eines andern Reichs-Stands Landen unehelichgebohrnen legitimiren. *Bucer. de Regal. c. 2. n. 120.* Woran iedoch so weit zu zweifeln / daß vielmehr zu glauben / es könne ein Reichs-Stand einen frembden unächten in so weit legitimiren / daß er in seinem Lande pro legitimo geachtet werden müsse.

XXIII.

Gleiche Bewandniß hat es mit denen so genanten Eisernen Briefen / *Quinquenellen* oder *literis moratoriis*, da ein Reichs-Stand einem ohne sein Verschulden verarmten Mann / und was etwa in solchem Fall noch mehr erfodert wird / auf etliche Jahre Indult und Anstand wider seine Gläubiger bittet / als welche Eiserne oder Anstands-Briefe nicht weiter als in eines solchen Reichs-Stands Landen und territorio gelten / ausser denenselben aber der Schuldner nicht sicher ist.

XXIV.

Vor alten Zeiten war auch einẽ minderjährigen vor volljährig zu declariren eintzig und allein eines Käysers Werck / nach der Hand aber / und wie die Reichs-Stände die Landes-Fürstliche Hoheit und Gewalt auf sich gebracht / so ist mehr als zu bekant / und lässet die tägliche Erfahrung hieran niemand zweifeln / daß denen Ständen des Reichs zustehet / minderjährige pro majorennibus zu declariren / iedoch auf keine andere Art / als wie in vorhergehenden §§. von der legitimation und denen Eisernen Briefen gemeldet worden / daß sich also solche majorennitäts-declaration ausser eines Reichs-Stands Gebiethe nicht erstrecket / und folglich wer Z. E. im Churfürstenthum Sachsen vor volljährig erkant wird und dafür geachtet werden muß / dafür dennoch in der Marck Brandenburg nicht pasiren und folglich daselbst keine sonst einem volljährigen zukommende Handlung verrichten kan. Diejenigen actus aber / so er / wie in unserm Exempel in Sachsen / Gerichtlich oder ausser Gerichtlich verrichtet / müssen auch in eines andern Reichs-Stands-Gebieth vor gültig und beständig erkant werden.

Das

Das VII. Capitel.

Von dem Recht der Reichs-Stände von ihren Unterthanen/ ordentliche und ausserordentliche Gaben zu fodern / Contribution, Accise, u. d. g. anzulegen / it. von denen Jahrmärckten / Abzugs-Gelde / Jure Fisci, die Juden aufzunehmen ꝛc.

I.

AUs der Landesfürstlichen Hoheit/und wie einige wollen/in specie ex dominio eminenti (p) (also nicht ex mero privilegio) fliesset das Recht/daß ein Reichs-Stand von seinen Unterthanen/ zu sein und seines Staats Erhaltung/ ordentliche und ausserordentliche Gaben fodern / Contributiones einheben/ Accise anlegen / und wo der Zoll aufgebracht / solchen so wol von Fremden als Einheimischen und Unterthanen nach Befindung der Umstände abfodern lassen könne/ die Regul aber : Derjenige kan nur allein *onera* und Herren Gefälle fodern und einheben / welchem die Landesfürstliche Hoheit oder hohe Landes-Herrschafft im heiligen Reich zuständig ist/ leidet allerdings ihren Abfall / weil auch municipal-Städte einige collecten zu ihrer Stadt Unterhalt gestalten Sachen nach anlegen können. *Conf. Bœcl. N. J. l. 17. c. 3.*

II.

De Dominio eminenti (welches Wort Hugo Grotius in seinem *Tractat de Jure B. & P.* am ersten erdacht) eines Fürsten aber / und ob dergleichen wahrhafftig/ ob es recht sey/wenn es verhanden/und worinnen solches bestehe/ist bey

(p) Von diesem Dominio eminenti ist *Grotius* de Jure B. & P. L. 2. c. 14. §. 8. nachzulesen. Einige suchen solches zu behaupten und zu deduciren aus denen Worten GOttes 1. Sam. 8. 11. seq. vid. *Baron Schroeters* Fürstl. Schatzkammer in fine: es hat aber der zu den Zeiten Cromvvels und Caroli II. bekant gewesene Engelländer *Sidney* in seinem Discours sur le Gouvernement dagegen zu asseriren sich bemühet / daß GOtt in angezogenem Orte nur angedeutet/ was geschehen würde/ nicht aber/ was geschehen solte / die Jsraeliten aber / wie sie um einen König gebeten/ einen Tyrannen verlanget hätten.

denen Politicis viel disputirens / bey denen Publicisten aber ist Dominium eminens nichts anders als eine Oberherrschafft / welche denen Reichs-Ständen über ihrer Unterthanen Güter zustehet. Dahin denn gerechnet wird / daß ein Reichs-Stand befugt 1) in genere und insgemein dahin zu sehen / daß keiner ihrer Unterthanen übel haußhalte und verschwenderisch mit dem seinen umgehe. 2) Daß ein Churfürst / Fürst oder Stand des Reichs auf Mittel und Wege dencke / daß die Unterthanen bey einem Stücke Brodt conserviret werden. 3) Im Fall hingegen der euserſten Noth derer Unterthanen Güter zum Theil oder gar wegzunehmen / und zu sein und des Landes hoher Nothdurfft zu gebrauchen / als wenn zum Exempel zu Krieges-Zeiten die Gärten und Häuser um eine Stadt aus Noth zu befestigen weggerissen / und die Leute der Fürstlichen Cammer Geld vorzuschiessen genöthiget werden / welches in specie die Nothnunfft genennet wird. *Conf. Bœcler. N. J. l. 18. c. 1.* 4.) Ist ein Landes-Fürst über derer in seinem Lande befindlichen pupillen und minderjährigen Güter oberster Vormund. 5.) Wird dafür gehalten / daß die von einem Fürsten in denen Rechten verstattete Verjährung (usucapiones und præscriptiones) ex dominio eminenti herrühren. 6) Kommt daher die Abfoderung des Abschosses oder des dritten / fünfften / zehenden Pfennings ꝛc. 7) der Tribut / welchen die Unterthanen ihrem Landes Herrn entrichten müssen ꝛc.

III.

Es haben aber solche Tributa und Collecten, wie zum Theil schon angeführet / vielerley Namen / und sind deren mancherley Arten. Theils müssen hergegeben werden zu des Reichs allgemeiner Wohlfahrt / als die Römer Monate / die Unkosten zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts u. d. g. sind. Theils behält der Landesfürst vor sich / führet davon seinen Hof- und Krieges-Staat / und unterhält die Vestungen oder leget neue Vestungen an (auf welchen Fall denn der Stadt / so fortificiret werden soll / die Last nicht alleine auf dem Halse bleiben / sondern die andern auch mit getroffen werden müssen / weil die Vestungen zu des gantzen Landes Sicherheit dienen und dazu angesehen) und was sonst zu des gemeinen Landes Wohlfahrt aufzuwenden nöthig thut.

IV.

Das Recht zu collectiren oder Gaben zu fodern gehet über alle in eines Reichs-Stands Landen gelegene und unstreitig zum Lande oder unter die hohe Landes-Herrschafft gehörige unbewegliche und bewegliche Güter und Perso-

sonen. Es wäre denn/ daß jemand entweder in Ansehung seiner Person oder Güter eine exemtion und Befreyung aufweisen/ allegiren und behaupten könte. Wobey denn die Lateinischen Redens-Arten : *esse in territorio* und *esse de territorio*, wohl zu observiren. In territorio seyn bedeutet so viel/ daß zwar eine Stadt oder Stücke Land in einer gewissen Provintz lieget/ daraus aber dennoch nicht klar und gewiß ist/ ob solche Stadt oder Land unter desjenigen Fürsten Herrschafft/ unter welchem sonst die Provintz stehet/ gehörig sey. De territorio aber seyn / als zu einer gewissen Provintz unstreitig gehörig und dem Landes Herrn einer solchen Provintz unterwürffig/ und dahero zum Abtrag der gewöhnlichen und aufgelegten Gaben verbunden seyn.

V.

Nechstdem mögen die in eines Reichs-Stands Gebiethe gelegene Güter geistlich oder weltlich seyn/ so sind sie doch nach Anleitung des Westphälischen Friedens *art.* 8. §. 1. der collection unterworffen / solcher gestalt/ daß/ wenn die geistlichen Güter unstreitig zur contribution verbunden / und dißfalls keine exemtion aufweisen können/ der Landes Herr aber in der Beysorge stehet/ als wenn dißfalls nicht alle Einkünffte und Vermögen angezeiget würde / die administratores auf des Landes Fürsten Begehren gehalten sind / eine klare Anzeige/ edition der geistlichen Güter oder Vermögens heraus zu geben. Zwar ist andem / daß die Canonici, wenn selbige in das Collegium auf- und angenommen werden/ schweren müssen / die Einkünffte und Vermögen des Capitels heimlich zu halten / allein solches præjudicirt dem Landes-Fürsten nicht / und kan er dessen ungeacht in die der collection unterworffene geistliche Güter inquiriren. Gleicher gestalt müssen sich die appanagirte Herren gefallen lassen/ daß in denen ihnen zum Unterhalt assignirten Gütern collectiret werde.

VI.

Wo nun in eines Reichs-Standes territorio gewisse Land-Stände verhanden/ welche von Alters her die Gerechtigkeit haben/ wegen derer von ihnen Landesfürstlicher Seiten gefoderten Gaben unter sich selber eine Anlage/ repartition und Eintheilung zu machen/ so ist hingegen heutiges Tages kein Zweifel/ daß solches ohne gäntzliches Vorwissen und Zuthun des Lands-Fürsten nicht wohl geschehen könne/ auch die Landes-Stände nicht befugt sind/ der angesetzten Contributionen halber vor sich selber sonder Vorwissen und Willen des Landes-Herrn einen Convent zu halten und auf Erfodern die gemachte Eintheilung und repartition zu verheelen / denn die Land-Stände dergleichen

Recht mehr aus Vergünstigung und Indult des Fürsten als jure proprio genieſſen/ und alſo die Rechenſchafft der gemachten Eintheilung angeſetzter Contribution ein Fürſt um ſo viel mehr zu wiſſen berechtiget/ weil er dahin zu ſehen hat/ daß niemand in ſeinem Lande über die Gebühr mit oneribus beſchweret oder die Gaben anders angewendet werden/ als zu welchem Ende ſie abgefodert. *Conf. Capitulat. Leopoldi & Joſephi art. 3. verb.* auch nicht gut heiſſen noch zugeben/ daß die Land-Stände die *diſpoſition* über die Land-Steuren/ deren Empfang/ Ausgab und Rechnungs *receſſ*rung/ mit Ausſchlieſſung des Landes Herrn *privative* vor und an ſich ziehen/ oder in dergleichen und andern Sachen/ ohne der Landes-Fürſten Vorwiſſen und Bewilligung/ *Conventen* anſtellen und halten/ oder wider des jüngſten Reichs-Abſchieds ausdrückliche Verordnung/ ſich des Beytrags/ wormit iedes Churfürſten/ Fürſten und Stands Landſaſſen und Unterthanen zu Beſetz- und Erhaltung derer einem oder andern Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Veſtungen/ Plätzen u. Guarniſonen. ꝛc. Hingegen wird nicht unbillig dafür gehalten/ daß die verwilligte Landſteuer auch zu demjenigen/ wozu und zu welchem Ende ſie verwilliget/ oder wenigſtens zu einer gleichmäßigen gemeinen Nothwendigkeit und Landes Beſten angewendet werden ſollen. *Conf. Klock. de Contrib. theſ. 74.*

VII.

Auf die Zölle zu kommen/ ſo iſt zwar einem iedweden bekant/ daß dieſelbe nicht allein in einem Königreich und Lande groſſe revenuen geben/ ſondern auch daß an angelegten Zöllen im Römiſchen Reich kein Mangel (*Cap. Leopoldi & Joſephi art. 21. & 20. verb.* inſonderheit/ dieweil die Teutſche *nation* und das heil. Röm. Reich zu Waſſer und Land zum höchſten darmit beſchweret ꝛc.) Das aber iſt gewiß/ daß kein Reichs-Stand/ er ſey ſo groß und anſehnlich als er immer wolle/ berechtiget iſt/ ohne Vergünſtigung eines Römiſchen Käyſers und Einwilligung aller und geſamter Churfürſten keinen ausgeſchloſſen (dergeſtalt/ daß wenn nur ein eintziger Churfürſt darwider ſprechen oder auch die Sache ſelber in keinem Collegial-Tag ausgemachet würde/ der verſtattete neue Zoll ungültig. *Cap. Leopoldi & Joſephi art. 21. 22. & 23. & art. 20. 21. & 22.*) entweder neue Zölle anlegen/ oder die alten ſteigern/ erhöhen oder (daferne ſie auf eine gewiſſe Zeit verſtattet) prorogiren könne. *Conf. Balthaſar Venator* in *relat. Comit.* Nicht weniger ſo müſſen auch die benachbarte Reichs-Stände bey Anlegung eines neuen oder Steigerung und prorogation des alten Zolls mit ihrer Nothdurfft und Beſchwerden gehöret werden (denn/ daß

ſie

sie præcilè consentiren müssen/nicht nöthig/sondern die decision beruhet deßfalls bey dem Käyser und dem Churfürstlichen Collegio/ und wird demnechst auch nach Anleitung Leopoldi und Josephi Capitularionen art. 23. & 22. erfodert/ daß derjenige Reichs-Fürst oder Stand/welcher einen neuen Zoll erlangen will/ denen Churfürsten/ Churfürstlichen Bedienten und Unterthanen die Zoll-Freyheit verspreche. Womit aber die andern Reichs-Fürsten übel zu frieden/und daher bey Abfassung der Capitulation Leopoldi inständig angehalten/ daß die Worte: **Daß sie mehr gedachte Churfürsten/ ihre Unterthanen** *usque* **keines weges ausfertigen noch ertheilen lassen** &c gäntzlich aus der Capitulation bleiben oder dergleichen immunität zum wenigsten auf sie/die Reichs-Fürsten und deren Unterthanen/extendiret werden möchte/ welches sie aber zu der Zeit so gar nicht zu erlangen vermocht/ daß vielmehr sothane Clausul in Se. Majest. des ietzigen Römischen Käysers Josephi Capitulation nicht allein aufs neue eingerücket/sondern auch die Worte: **Deren Gesandte und Räthe und deren Witwen und Erben bey ihrem Ein- und Abzug** &c it. **auch bey Verlust des** *concedirten privilegii &c.* hinzu gefüget worden.

VIII.

Weil nun die Zölle insgemein auf die frembden und derselben Waaren angesehen/ und deßhalber eine solche restriction im heiligen Römischen Reich/ als wir gleich ietzo angeführet/ verhanden/so scheinet kein Zweifel zu seyn/ daß ein Reichs-Stand/so viel seine eigene Unterthanen betrifft/ neue Zölle anlegen könne/gestalt denn nicht zu leugnen/ daß die Accise oder diejenigen Zölle/ welche die Landes-Unterthanen von Victualien und andern consumtibilibus geben müssen/in der That nichts anders als ein solcher Zoll seyn. Ja man siehet auch/ daß sich dessen die Reichs-Städte bedienen können/ allein auf keine andere Weise/ als denen Frembden gäntzlich ohne Schaden und Nachtheil. *Capit. Leopoldi & Josephi art. 22. & 21. verb.* **Doch denen ohnmittelbaren Reichs-Städten auf ihre angehörige Bürgerschafften wegen der** *consumtionen* **ichtwas ohne Berührung/ Schaden oder Nachtheil der Frembden/ zuschlagen ohnbenommen/ auch ohne** *præjudiz* **dessen/so sie vor den Kriegs-Jahren in rechtmäßiger Ubung und Herbringen gewesen etc.** Wobey denn die Frage vorfällt/ ob sich dergleichen Recht auch die *mediat*- und *municipal* Städte zueignen können? Welche denn von einigen auf den Fall/wenn einer Land-Stadt nach Ausschreib- und Auflegung einer Contribution das Recht deßfalls die repartition und Eintheilung zu machen zustän-

ständig ist / bejahet wird. *Conf. Mev. disc. levam. inop. deb. c. 2. n. 106.* Jedoch daß solche Accise weder denen Frembden noch privilegirten und befreyeten Personen/welche zu Bürgerlichen Oneribus nicht verbunden / in keinerley wege zum Nachtheil und præjudiz gereiche.

IX.

So wenig nun als ein Churfürst/ Fürst oder Stand des Reichs ohne des Käysers und derer Churfürsten Consens neue Zölle anlegen darff. So wenig kan er auch in Ermangelung mehr besagter allerhöchster Käyserlichen Vergünstigung und gesamten Churfürstlichen Consens in seinen Landen an einem gewissen Ort eine neue **Stapel**/da entweder die Waaren zum Verkauff oder nur zu dem Ende angehalten werden / daß Z. E. die Schiffe des Zolls wegen ausgeladen und die Waaren gewogen und gemessen werden / prætendiren/einführen und usurpiren. Capit. Leopoldi & Josephi art. 21. & 20. verb. Dieweil sich aber zuträgt / daß zwar der Nam des Zolls bißweilen nicht gebraucht/sondern untern Mißbrauch und *prætext* einer Niederlag und Staffel-Gerechtigkeit oder sonsten von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel/als wenn es ein rechter Zoll wäre/erhoben/auch der Handlung und Schiffahrt durch ungebührliche und abgenöthigte aus- und einladen / ausschiffen und ausschütten des Geträydigs und anderer Güter / merckliche grosse Beschwer- und Verhinderung verursacht und zugefüget wird / so sollen alle und iede dergleichen so wol unter währenden Krieg als vor denselben auf allen Ströhmen und Schiffbaren Wassern des Reichs ohne Unterscheid neuerlich anmassende Vornehmen und ohne ordentliche Verwilligung des Churfürstlichen *Collegii* also ausgebrachte *concessiones*, oder sonsten ein und andern Orts vor sich unternehmende *usurpationes*, unter was Schein und Namen auch dieselbe erhalten worden/ oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden möchten / *null* und nichtig seyn/dergleichen auch von uns niemanden von was Würden oder Stand auch der oder dieselbe seyn/ohne Oblauts des Churfürstlichen *Collegii Consens* und Einwilligung ertheilet werden / auch einen iedwedern des heiligen Reichs Churfürsten / welcher sich damit beschweret befindet/frey und bevorstehen / sich solcher Beschwerung/ so gut er kan selbsten zu entheben etc.

X.

Weil sich aber nun öffters begiebet (wie zum Theil schon §. VIII. angeführet)

ret) daß entweder Reichs- oder Land-Städte von denen Frembden entweder auf der Post oder sonst reisenden Personen eine *Accise* (q) (welches Wort von accidendo oder abschneiden seinen Namen hat / da von consumirlichen und beweglichen Dingen bey deren Verkauff oder Kauff etwas genommen wird / und dadurch die unbeweglichen Güter oder eigentliche Nahrung von der Last der Abgifften befreyet werden. Conf. Klock. de Contribut. c. 1. n. 310.) **Umgeld** (welcher Zoll von Wein genommen wird / Besold. in Thes. pract. voc. Umgeld) **Stand- und Marckgeld / Pforten- Brücken- Weg- Kauffhauß- Renten- Pflaster- und** *Cento*-**Gelder** (das Wort Zent oder Cento wird sonst nach einem alten Rechts-Verstand vor die Criminal-jurisdiction und Verfahren wider der Strassen-Räuber / Mordbrenner / Nothzüchtiger und Diebe genommen / daher auch Zent-Gericht so viel als Halß-Gericht und merum Imperium gewesen. *Conf. Schottelius Cap. VII.* **von Cent-Recht** *per tot. Arum. J. P. T. 1. diss. 24. th.* 4. Hier aber bedeutet es einen gewissen Zoll von denenjenigen Waaren / welche auser Land geführet werden sollen Z. E. 1. 2. oder mehr pro Cent) ohne Käyserl. Vergünstigung und Churfürstlichen Consens fodern und nehmen / so sollen alle solche Dinge nach Anleitung Leopoldi und Josephi Capitulationen art. 22. & 21. als indirecte angemaßte Zölle / weil sie in dem effect und Nachfolge für nichts anders als ein neuer Zoll zu achten / nach eingezogener information gäntzlich abgestellet und von dem Käyserl. Fiscal deßwegen verfahren werden. Ja es stehet denen Ständen frey und ist ihnen erlaubet / sich darwider mit eigener Gewalt zu setzen. Und ferner in angezogenen Capitulationen art. 23. und 22. verspricht ein neuerwehlter Römischer Käyser oder König / **daß er sich wegen der im Reiche zu Wasser und Land eingeführten neuen Zöllen und der alten Erhöhung / ingleichen wegen andern** *impo-sten* **und Auflagen / ob und wie ieder** *prætendent* **darzu berechtiget / bey iedes Craisses Ausschreiben / den Fürsten erkundigen und darüber eine** *specification* **geben lassen / und darauf der Abschaffung und** *reduction* **halber mit dem Churfürstlichen** *Collegio communiciren*. Jedoch / wie oben gedacht / denen ohnmittelbaren Reichs-Städten auf ihre angehörige

(q) Conf. des Brandenburgischen Geheimten-Raths *Rhetii* Disput. de Accisis it. des so genanten Christ. Teutophili Anno 1691. **entdeckte Goldgrube in der** *Accise*, darin der Autor zu zeigen suchet / wie die Accise nicht allein die allerreicheste / sondern auch politeste, billigste und nützlichste / ja eine gantz nöthige Collecte sey / wiewol dabey billig eines ieden Orts Gelegenheit und Zustand zu consideriren / damit nicht die Armuth mehr als die begüterte und in guter Nahrung stehende beschweret werden.

Bürgerschafft wegen der *Consumtionen* ichtwas ohne Berührung/ Schaden oder Nachtheil der frembden zuschlagen ohnbenommen. *art. 22. & 21.* Und wie nun zwar an und vor sich selber billig / daß wegen Brücken und der Wege so viel bezahlet werde / als zu deren Unterhaltung nöthig/ gestalt man denn nicht leichtlich eine etwas importirende Brücke finden wird/ da nicht ein Brücken-Zoll (ungeacht solcher Zoll von dem Käyser nicht erlanget) abzutragen/so wäre hingegen auch höchlich zu wünschen / daß man erstlich nicht über die Gebühr fodere/und zum andern auch das abgefoderte Geld zu Verbesserung der Grund bösen-Wege angewendet werden möchte. Noch ist hiebey zu gedencken/daß/wenn schon iemand die Zoll-Gerechtigkeit prætendiret/ solcher demnoch an keinem andern Ort/ als wo der Zoll-Stock oder das Zollbret aufgesteckt/ zu erlegen. Jedoch dependirt die Zoll-Gerechtigkeit nicht von einem solchen Zoll-Ort/sondern hänget vielmehr dem gantzen territorio an/daher auch wenn schon iemand mit seinen Waaren einen andern Weg nimmt/ist er doch schuldig den Zoll zu bezahlen/und kan das Zollbret von einem Ort weggenommen und an einen andern beqvemern gebracht werden. *Conf. Dn. Coccej. J. P. c. 23. §. 45.*

XI.

Hiebey ist hauptsächlich zu gedencken/daß/wenn zwischen einigen Reichs-Ständen der Zölle und deren Geniessung halber Streit entstehet / dessen Entscheidung eintzig und allein vor die Käyserl. Majest. gehörig/ und die Reichs-Cammer sich deßfalls keiner Cognition unterziehen darff. *Conf. Capit. Leopoldi & Josephi art. 24. & 23.* Wobey aber ein hefftiger Streit/ob Käyserl. Majest. in sothanen Zoll-Sachen alleine und mit Ausschliessung und ohne Zuthun des Churfürstlichen Collegii richten und urtheilen könne/als welches Limnæus contra Stamler. de reservat. Imp. zu behaupten suchet. Weil aber gleichwol zu Erlangung neuer Zölle / deren Steigerung oder prorogation derer Churfürsten Consens von nöthen/so wollen auch daher andere in dem Fall/und wenn die Frage vorfällt/ ob die Zölle rechtmäßig erlanget und besessen werden/der Churfürsten Zuziehung allerdings erfodern. Die in denen Capitulationen enthaltene Worte: **Von niemand anders als uns** ꝛc. excludirten die Zuziehung und Consens derer Churfürsten keines weges / sondern nur die Reichs-Cammer/ welches unter andern daher abzunehmen / weil die übrige Reichs-Stände in ihren Monitis *ad Invictissimi Leopoldi Capitulat. prætendirt* / daß dem Reichs Cammer-Gericht concurrentia jurisdictionis in Zoll-Sachen nicht zu entziehen/ noch die causæ pendentes davon zu avociren. Ja in art. 23. & 22. offt angezogener

gener Capitulationen geben die Worte: **Daß wir wegen der Abschaffung und *reduction* halber mit dem Churfürstlichen *Collegio communiciren* wollen** ꝛc. fast gnugsam zu erkennen / daß in solchem Fall der Churfürsten Wissen und Consens von nöthen.

XII.

Grosse solenne und privilegirte **Reichs-Messen** / da einem iedweden zu kauffen und zu verkauffen freystehet / auch ein Schuldner währender solcher Messe nicht belanget noch arrestiret werden kan / dergleichen zu **Franckfurt am Mayn / zu Leipzig / Braunschweig und Naumburg** sind / anzulegen / stehet noch heutiges Tages Käyserlicher Majestät zu. Jedoch kan ein jedweder Reichs-Stand in seinem Lande gewisse **Jahr- oder Land-Märckte / Vieh-Märckte** (als dergleichen Chur-Sachsen der Stadt Leipzig ertheilet und gegeben) **Wochen-Märckte / Kirch-Messen** u. d. g. verstatten / verordnen und privilegiren / so wol der Einheimischen als Fremden halber. Allein dergleichen privilegium und die etwa dabey versprochene Sicherheit (als sonst in denen grossen Reichs-Messen statt hat) gehet nicht weiter / als sich des Reichs-Stands Gebiethe erstrecket. Denen Reichs-Ständen zustehendem Recht Jahr- und Wochen-Märckte anzurichten ist auch anhängig gewisse Verordnungen der Vorkäuffer halber zu machen / ingleichen Marcktmeister und andere dergleichen Diener zu setzen. Wochen-Märckte können auch sogar von Land-Städten angeleget werden.

XIII.

Und wie nun zwar Käyserliche Majestät das Recht solenne und privilegirte Messen denen Ständen oder ihren municipal und Land-Städten zu ertheilen und zu gestatten alleine zugehörig ist / so ist doch hingegen Käyserlicher Majestät nicht nachgelassen / jemanden monopolia in Ansehung des gantzen Reichs zu ertheilen. *Conf. Reformat. Polit. de Anno 1570. tit. 17. 18. 19. & 20. Cap. Leopold. & Josephi art. 20. & 29.* Hingegen halten einige dafür / daß die Reichs-Stände selber jemand ein monopolium zu ihres Landes Besten und Nutzen zu verstatten wol befugt wären / als man unter andern an denen Tobacs Fabriquen klare Exempel siehet.

XIV.

Das Abschoß- oder Abzugs-Recht / Nachsteuer / Weglassung / Abfahrt der zehnde / vierdte / dritte Pfennig ꝛc. (wiewol unter Abschoß und

Nachsteuer noch ein Unterscheid gemachet und Abschoß oder *Detractio* dasjenige genennet wird / wann einer in eines andern Reichs-Stands Landen etwas zum Brautschatz oder eine Erbschafft bekömmt/ Nachsteuer und census emigrationis hingegen/ wenn einer in einem Lande wesentlich wohnet / seine Güter zu Gelde machet / und in eines andern Reichs-Stands Gebiete sich wendet) Lateinisch jus detractionis oder census emigrationis ist ebenfalls eine dependenz Landesfürstl. Hoheit und rühret nach einiger Meynung ex dominio eminenti her. Und wie nun solches fast in gantz Teutschland gebräuchlich/ also exerciret entweder der Landes-Fürst oder Reichs-Stand solches selber/ oder es haben auch wol die Stände und der Adel auf dem Lande die Macht den Abschoß oder Nachsteuer zu fordern. Auf den ersten Fall kan sich solches zu tragen/ wenn die bißher im Lande gewesene Güter in eines andern Reichs-Stands Gebieth transferiret oder etwa eine Erbschafft abgefolget werden soll / auf den andern Fall aber/ und wenn ein Bürger sich aus einer Landstadt in eine andere ebenfalls demselben Reichs-Stand unterworffene Stadt wendet und begiebet/ kan sich die municipal Stadt das Abzugs-Recht zuschreiben oder den censum emigrationis fodern : Welches aber/ weil es sehr unbillig scheinet und odieux ist/ auch daher in dem Churfürstenthum Pfaltz verbothen ist.

XV.

Pfleget aber ein Reichs-Stand von eines andern Reichs-Stands Unterthanen keine Nachsteuer oder Abschoß zu fodern/ so ist der andere solches auf gleiche Art zu halten schuldig. *Conf. Struv. in diss. de vind. privata th. 75.*

XVI.

Wieviel aber Z. E. pro Cent muß gegeben werden / kan man hier nicht gewiß determiniren/ und muß desfalls lediglich auf die Landes- oder Stadt-Gewohnheit und Statuten gesehen werden. Bißweilen aber ist es der 3. 4. 10. 15. auch wol der 20ste und mehrere Theil.

XVII.

Von dieser Beschwerde des Abschosses oder Nachsteuer sind 1.) diejenigen befreyet / welche nach eines jedweden Orts Gewohnheit und Herkommen davon exemt sind. R. A. *de Anno 1555.* §. wo aber 24. *ibi :* gegen ziemlichen billigen Abtrag der Nachsteur/ wie es eines jeden Orts von Alters her üblich hergebracht und gehalten worden ist. R. A. *de Anno 1594.* §. und so viel 81. *ibi :* auch gewöhnlicher hergebrachter Nachsteuer ꝛc. 2) Diejeni-

jenigen/ welche wegen der Anzahl ihrer Kinder sonst von patrimonial oneribus frey sind / als, Z. E. von Vormundschafften u. d. g. *l. 24. C. de Decurion.* 3) Reichs-Hofräthe/ Reichs-Cammer Assessores, aller Reichs-Stände Ministri und Räthe. 4) Die von Adel/ Doctores, Professores, derer Städte Syndici, Prediger/ Studenten/ Advocaten, Medici, Secretarii und andere Fürstliche und Städtische Bedienten. 5.) Alle diejenigen/ welche wider sothanen Abzug oder Nachsteuer sonst privilegiret und befreyet sind. *Conf. Joh. Casp.* Unraths & *Brandes. disp. de jure detractionis & censu emigrationis.* Hierbey ereignet sich Gelegenheit zu fragen / ob die Krafft des Münsterischen Friedens zur emigration obligirte entweder Lutherische oder Catholische Inwohner zu Erlegung des Abzug-Geldes verbunden sind. Auf welche Frage denn zu antworten ist/ daß/ wenn ohne dem in derselbigen Provintz / aus welcher besagte Leute weichen und emigriren müssen/ das Abzugs-Geld gebräuchlich und von Alters her eingeführet/ dasselbe allerdings/ iedoch nicht über die Gebühr/ könne gefodert und abgezogen werden. Instrument. Pacis art. 5. §. conventum autem est &c. ibi: *aut iidem reversalibus inusitatis vel decimationibus substantiæ secum exportatæ plus æquo extensis prægraventur.*

XVIII.

Das *Jus Fisci* eines Chur- und Fürsten auch andern Stand des Reichs bestehet vornemlich darinnen/ daß 1) die Erblosen Güter der Fürstlichen Cammer anheim fallen / iedoch daß vor allen Dingen die auf der vacanten Erbschafft hafftende Schulden müssen bezahlet werden. 2) Diejenigen Güter/ welche unwürdigen Personen zur Straffe entzogen werden. *Klock. de æra. l. 2. c. 38.* 3) Straffen 4) Güter/ welche wegen verfahrnen Zolls verfallen. 5) Güter derjenigen/ welche wegen eines Verbrechens/ so die Todes-Straffe und confiscation der Güter nach sich ziehet/ sich selbst entleiben. 6) Confiscirte Güter ꝛc. Hätte auch iemand das crimen læsæ majestatis wider Käyserliche Majest. begangen/ so können des Majestäts Verbrechers mittelbare und unter einem Reichs-Stand belegene Güter nicht der Käyserlichen Cammer anheim fallen/ sondern es confiscirt selbige der Reichs-Stand. *Capit. Leopoldi art. 27. & Josephi art. 26.*

XIX.

Alle Reichs-Stände haben heutiges Tages Macht und Freyheit / die

Juden (r) in ihren Ländern auf- und anzunehmen. Zum ersten haben solches Recht als eine besondere Freyheit und privilegium die Churfürsten von Käyserlicher Majestät/ welche der alleroberste Schutz-Herr der Jüdischheit im Römischen Reiche selbst ist/ in der güldenen Bulle c. 9. §. 2. nach der Hand aber die Reichs-Fürsten und Stände/ wie auch die unmittelbare Reichs Ritterschafft erlanget. *Reform. Polit. d. 1548. tit.* von Juden ꝛc. Wie nun ursprünglich denen Ständen die Juden zu recipiren vom Käyser zwar verstattet worden; also hält man solches hingegen heutiges Tages nicht mehr vor ein privilegium, sondern vor eine pertinenz Landesfürstlicher Hoheit. Doch man considerire es wie man will/ so ist und bleibet 1) Käyserl. Majestät allgemeiner protector derer Juden im heiligen Reich. 2) Wo die Juden in einer Stadt schon von undencklichen Jahren her sicher und unangefochten gewohnet/ können sie wider ihren Willen nicht vertrieben werden/ als man bey verschiedenen tumulten zu Franckfurt und Worms gesehen.

XX.

Das ist bekant/ daß die Juden im Hertzogthum Würtenberg biß dato dergestalt verhaßt geblieben/ daß deren keiner daselbst aufgenommen/ ja ohne Paß und ausgelöseten Schirm-Zettel niemals frey passiret/ und noch dazu denen Würtenbergischen Unterthanen mit ihnen Handel und Wandel zu treiben bey schwerer Straffe untersaget worden. Und viele Reichs-Stände haben in ihren Landen ein ordentlich fundamental-Gesetze gemacht/ daß die Juden nun und in Ewigkeit nicht eingenommen und recipiret werden solten/ als von diesen unter andern die **Würtenbergische/ Coburgische/ Weymarische und Preußische Landes-Ordnung** zu sehen.

XXI.

Wo nun im Römischen Reich die Juden entweder eingenistelt oder allererst aufgenommen werden; So werden sie hingegen auf allerhand Art eingeschrencket/ und sollen also 1) besondere Hüte und Kleider tragen/ und sich dadurch

(r) Vorzeiten ist darüber sehr hefftig gestritten: Ob Christliche Regenten mit guten Gewissen die Juden dulten möchten? auch von verschiedenen JCtis die negativa, doch ohne gnugsamen Grund/ asseriret worden; es soll daher jener Würtenbergische Hertzog Christophorus denenjenigen/ so ihn durch Vorstellung grosser Vorthel zu Aufnehmung der Juden bewegen wollen/ geantwortet haben/ daß er sich nimmer dazu resolviren würde/ wenn auch gleich diese Leute ihm einen unsäglichen Reichthum einbringen könten. *Rumelin.* ad A. B. Diss. 8. §. 16.

dadurch von denen Christen unterscheiden. *Reform. Polit. de Anno 1530. tit. 22.* 2) Sollen sie sich alles Wucherns enthalten. *Reformat Polit. d. 1577. tit. 20. §. 6. ibi:* **Nicht mehr als 5. von 100.** 3) Sollen sie nicht gestohlene oder geraubte Güter kauffen/ solche vertuschen und mit Räubern und Dieben colludiren (*s*) und solche verheelen. *d. tit. 20.* 4) Sollen sie von Christen keine obligationes annehmen/ es seyn denn solche durch den Magistrat des Orts confirmiret. R. A. *de Anno 1551.* §. diesem. 5) Dürffen sie ohne Vorwissen des Orts Obrigkeit keine neue Synagogen aufrichten. 6) Dürffen sie unter sich selber keine Obrigkeitliche oder Amts-Personen verordnen. 7) Auch nicht verwehren / daß ihre Glaubensgenossen die Christliche religion annehmen. 8) Sollen sie die Christen zu ihren Aberglauben nicht verführen / und sich aller Lästerung gegen die Christliche Religion enthalten (*t*). 9) Müssen sie dieses alles mittelst eines solennen und scharffen Eyds angeloben. **Cammer-Ger. Ordn.** *p. 1. n. 86.* 10) Sind sie Käyserlicher Majestät Cammer-Knechte. *Sixt. de Regal. c. 5.* und wenn ein neuerwehlter Käyser die Regierung antritt / seynd sie Ihrer Käyserlichen Majestät eine Cron-Steuer und Opffer-Pfennig schuldig / (*u*) *Reink. l. 2. d. 2. c. 3.* Wenn die Juden nun an einem Orte an- und aufgenommen / und sich nach denen ietzt erzehlten ihnen vorgeschriebenen Conditionen verhalten / kan man sie weder an ihrer Person noch Gütern offendiren und beleidigen / haben auch 1) die väterliche Gewalt über ihre Kinder/ 2) können mit denen Christen handeln/ haben 3) verschiedene privilegia *Caroli V. Maximiliani II.* und *Rudolphi II. vid.* R. A. *de Anno 1544. 1551. 1576. 1582.* 4) leben sie unter dem Käyserlichen special Schutz / und 5) wie man vorgiebt (*x*) nach dem Gesetz Mose in Ansehung

(*s*) Daß sonsten die Juden vielfältig hierin pecciren / bezeugen die bey der grossen Diebes-Inquisition zu Zell fürgekommene viele Exempel : vid. den deßfalls herausgekommenen tractat : **Denckmahl göttlicher Regierung** tituliret.

(*t*) Es haben Ihr. Königliche Majestät von Preussen deshalb eine scharffe Untersuchung in dero Landen angestellet / und als sich befunden / daß die Juden in ihrem Gebet : Alenu Leschabbeach greuliche Lästerung führen solten / ist ihnen durch ein Edict vom 28. Aug. 1703. die Auslassung der in diesem Gebet vorkommenden lästerlichen Worte bey Leib- und Lebens-Straffe geboten worden.

(*u*) Die Juden heissen darum Cammer-Knechte/ weil sie vor zeiten nicht nur vor sich selbst contribuiren/ sondern auch das in dem Reich gesamlete Geld der Käyserlichen Cammer einliefern müssen *Linn.* ad A. B. c. 9. §. 2.

(*x*) Es ist dieser Meynung *Reinking* de regim. Sec. & Eccles. L. 2. Class. 2. c. 3. §. 11. *Myler. ab Ehrenbach* de Statibus Imp. p. 2. c. 60. f. und andere mehr : *Schütz* hingegen statuiret das Gegentheil J. P. Vol. 2. Diss. 9. *th.* 9. lit. c.

sehung derer Ehescheidung / successionen mittelst testament oder ab intestato, und in denen contracten, nemlich unter sich selbst / dann so weit sie mit denen Christen zu thun haben/ oder auch sonst die Christliche Gesetze übertreten/müssen sie sich denenselben sonst der Christlichen Obrigkeit unterwerffen.

Das VIII. Capitel.

Von der Müntz-Gerechtigkeit derer Reichs-Stände.

I.

VOr alten Zeiten hatte ein Römischer Käyser im heiligen Reich alleine die Macht Müntze zu schlagen/und die Stände waren davon gäntzlich ausgeschlossen. Nachgehends aber haben erstlich die Churfürsten/ folgends auch andere und heutiges Tages fast alle Reichs-Stände/auch so gar einige Land und mediat-Städte (als Z. E. Magdeburg/ Halberstadt/ Hörter/Hannover/Oßnabrück/Minden/Münster/Hildesheim/Braunschweig/Lüneburg/Göttingen/Northeim/Rostock/Wißmar/Strahlsund / Stetin etc.) durch Käyserl. Verwilligung erhalten. *Conf.* Schwaben-Spiegel *l. 1. tit. 12.* ibi. Wer die Müntz haben will / er sey Pfaff oder Lay/der muß sie haben von dem Römischen Reich und dem Römischen König. R. A. *de Anno 1551.* §. so haben wir uns etc. und durffte bey Leib- und Lebens-Strafe sonder special-Begnadigung sich dessen niemand anmassen.

II.

Ist also die Müntz-Gerechtigkeit keine eigentliche dependenz der Landes-Fürstlichen oder Landes-Herrlichen Hoheit und Herrschafft / vid. Myl. ab. Ehrenb. de stat. Imp. c. 71. n. 3. Rhet. J. P. L. 2. c. 16. §. 2. sondern wer das Müntz regale (entweder aus Käyserl. Vergünstigung oder langen Gebrauch und Verjährung (præscriptione immemoriali) Cap. Leopoldi art. 34. ibi. oder sonst rechtmäßiger Weise ꝛc.) noch nicht besitzet und hergebracht/ und heute zu Tage erlangen will/ solches von Käyserl. Majest. mit Einwilligung des heiligen Römischen Reichs Churfürsten/wodurch nur der meiste Theil verstanden wird und die meisten Stimmen gnug sind/suchen und erlangen muß. *Cap.*

Leo-

Leopoldi art. 34. Josephi art. 33. verb. **Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung und** *Consens* **der sieben Churfürsten niemands / wes Standes oder Wesens der sey / mit Müntz-Freyheiten oder Müntz-Städten begaben und begnadigen.** Doch nimmt hiervon Bornitius de ærario L. 6. c. 6. die kleinere Land- und Scheide-Müntze aus/und statuiret / daß ein Reichs-Stand Krafft Landes-Fürstlicher Hoheit solche zum Nutz und Besten seines Landes auch / ohne Erhaltung eines Käyserlichen privilegii gar wol könne pregen und schlagen lassen / welche Meynung auch und weil doch keinem Reichs-Stand verwehret ist/ die allgemeine Noth und Schwierigkeit so viel müglich aus dem Wege zu räumen / vielleicht nicht unrecht ist. Es müssen auch diejenigen/welche die Müntz-Gerechtigkeit brauchen und exerciren wollen/sich an die Reichs Müntz-Ordnungen binden und selbige von rechts wegen genau observiren/keine Hecke- oder Affter-Müntzen verstatten/ und die Müntze zu Erwerbung eines profits nicht mißbrauchen. R. A. *de anno 1570. §. 132.*

III.

Hingegen ist zu bejammern/daß dieses Müntz-regal über die massen von einem und dem andern bißhero gemißbrauchet und das publicum dadurch dergestalt bevortheilet worden/daß solches eine Haupt-Ursache mit ist des erbärmlichen und kläglichen Zustands unsers werthen Vaterlands/worüber denn unter andern in denen Käyserl. Wahl-Capitulationen selbst geklaget und von Käyserl. Majest. versprochen wird, **das verdorbene Müntzwesen wieder in beständige Ordnung und Wesen zu stellen.** *Conf. Capit. Leopoldi art. 33. Josephi art 32.*

IV.

Denn diejenigen Stände/welche das Müntz-regale entweder durch ein Käyserlich privilegium oder durch eine lange undenckliche Verjährung und Herbringen besitzen/können damit keines weges schalten und walten als sie wollen/sondern sie sind verbunden/ihre Müntze nach der im R. A. *de Anno 1551.* und in Käyser *Ferdinandi* neuer Müntz-Ordnung §. ferner die güldene Müntze *seqq.* vorgeschriebenen bonität und quantität/ oder Schrot und Korn/ Gehalt und Gewicht/gäng und geb schlagen zu lassen. *Knipschild. de civit. Imp. c. 21. n. 18.* Weil solches denen Ständen nicht Nutzens und profits halber/ sondern dem Käyser und heiligen Reich zu Ehren gegönnet worden (dann die Müntz-Gerechtigkeit keine *mercanz* ist/sondern unser Käyserl. *regal*, so die Müntz-Stände aus unsern sondern Vertrauen / zu nicht ihren

selbst gesuchten Vortheil brauchen sollen. R. A. *de Anno 1570.* §. alsdann auch *132.* §. ferner. *ibi.* daß der gemeine Nutz hierdurch in Fall kommet) dannenhero die falschen Müntzer / sie mögen eines Reichs-Stands Müntze verfälschen wer sie seyn/das Laster beleidigter Majestät wider den Käyser ausüben.

V.

Damit nun der Reichs-Fuß richtig gehalten werden möge / sind in nur ermelter Müntzordnung Käyser Ferdinandi I. jährlich in einem iedweden Craiß ein oder zwo gewisse probation-und valvations-Täge verordnet und vorgeschrieben worden/auf welchen die Wardeine in das Gehalt der Müntze inquiriren müssen. R. A. *de Anno 1559.* In der Müntz-Ordnung §. und damit ꝛc. 158. Wird die Müntze untüchtig befunden / so soll von rechtswegen der Reichs-Stand 50. libras auri puri (50. Marck Löthiges Golds) Strafe geben/ auch gestalten Sachen nach der Müntz-Freyheit verlustig seyn R. A. *de Anno 1551.* §. *31.* hierauf setzen. Ausser dem muß auch ein iedweder Reichs-und Craiß-Stand insonderheit dahin sehen / daß in seinen Landen keine falsche Müntze einschleiche/sondern/ wenn sich selbige hervor thun will / muß dem Übel mit Müntz-Edicten und scharffer inquisition gesteuret werden. R. A. *de Anno 1594.* daneben R. A. *de Anno 1603.* §. und will fast alleweg.

VI.

Doch so viel die probation der Müntze betrifft / ist solches nur von der Reichs-Müntze zu verstehen/die kleine Scheide-oder Land-Müntze aber an die in denen Reichs-Satzungen vorgeschriebene bonität und quantität / oder / wie man zu sagen pfleget/Schrot und Korn und an den Gehalt nicht gebunden/ weil doch solche Müntze ausser des Reichs-Stands Landen ohnedem nicht gültig ist/als wir zum Theil schon erwehnet.

VII.

Oben ist gemeldet worden/daß auch viele municipal-Städte das Müntzregale haben / wobey zu mercken / daß / wenn solche Land-Städte ihr Müntz-Recht gemißbrauchet/nicht der Reichs-Fiscal wider sie klaget/sondern der Landes-Fürst selber deßfalls Einsehen haben/sie bestrafen und wol gar ihres privilegii verlustig erkennen kan / *Capit. Leopoldi art. 34. & Josephi art. 33. ibi.* Woferne sich auch dergleichen bey *mediat*-Städten und andern / so dem Reich *immediate* nicht / sondern Churfürsten / Fürsten und andern

Reichs-

Reichs-Ständen unterworffen / begebe/alsdenn soll durch deroselben Landes-Fürsten und Herrn wider sie / wie sichs gebühret / verfahren und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich geleget/*cassirt* und ferners nicht ertheilet werden. Massen wir denn auch den mittelbaren Ständen mit dergleichen oder andern hohen *privilegien* ohne Mit-Einwilligung der Churfürsten/vielweniger zu derselben oder der Ständen *privilegien* Behinderung oder Abbruch nicht willfahren wollen. Daß aber hieraus *Mylerus ab Ehrenbach in Tr. de stat. Imp. p. 1. c. 77. n. 4.* schliessen will/es könne nach Leopoldi Capit. keiner mediat-Stadt das Müntz-regale ferner ertheilet werden/ist klärlich wider den Inhalt des angezogenen *34.* und *33*sten *articuls*, und können die Wort **ferner nicht** / nicht anders als von denen Städten / welchen wegen des Mißbrauchs das Müntz regal auf einmal von ihrem Landes-Fürsten genommen worden/verstanden werden.

VIII.

Die güldene Müntzen bekommen derer Müntz-Kosten halber (**R. A.** *de Anno 1555.* **von Müntz-Ordnung §. ferner als sich** 175. **R. A.** *de Anno 1551.* §. *146.* **So haben wir**) einen Zusatz von etwas Silber und Kupffer/welcher Zusatz die Müntz-Kosten tragen muß. Krafft Ferdinandi I. Müntz-Ordnung müssen von Silber zu reden $9\frac{1}{2}$ Stück Reichs-Gülden eine Cöllnische Marckt halten/ und diese an der Feine 14. Loth 16. Gran. Der Reichs-Abschied *de Anno 1566.* §. **dennoch haben wir uns** 151. theilet ein Cöllnisch Marck in acht Stücke oder 8. Reichsthaler / welcher fein 14. Loth und 4. Gran halten soll. $155\frac{1}{2}$. halbe Batzen / 8. Loth. $243\frac{1}{2}$. Creutzer 6. Loth 4. Gran. **R. A.** *de Anno 1559.* **in der neuen Müntz-Ordnung** §. **zum sechsten** *8. & 9.* So viel aber die güldene Müntze anlanget/ sollen 72. Goldfl. ein Marck Cöllnisch wägen und 12. Loth 6. Gran in der Feine halten. **R. A.** *de anno 1559.* **neue Müntz-Ordnung** §. **ferner die güldene Müntze etc.** 67. Ducaten sollen auf eine Cöllnische Marck gehen und 23. Karat und 8. Gran oder 15. Loth 14. Gran halten. Gold-Kronen sollen 70. Stück auf ein Cöllnisch Marck gehen und also an Gehalt haben 14. Loth 12. Gran. *Conf. Euro.* **Herold.**

IX.

Ferner ist anzumercken/daß die Heckemüntzen oder gewisse Städte und Oerter/ welche keine ordentliche Müntz-Städte sind (*conf.* **R. A.** *de Anno 1570.* §. *133.*) und man dennoch Müntzen daselbst angeleget/Verpachtung und Abtretung der Müntze (*Conf. alleg. Rec. Imp.* §. *132. Capit. Leopoldi art. 34. Josephi art.*

33. verb. oder durch andere mißbrauchen lassen) bey Verlust der Müntz-Freyheit/ingleichen das granuliren/ körnten oder abtreiben (mit einem Wort: Das einschmeltzen) bey hoher/und zwar so viel das letztere betrifft und in Ansehung derer privat-Personen in Ferdinandi Müntz-Ordnung/ bey Strafe des Feuers verbothen ist. Es wird aber diese Verordnung nicht von iedweden auch die darauf gesetzte Strafe nicht leichtlich observiret/sondern insgemein eine gelindere /als etwa statt des Feuers der Staubbesen dictirt. Es können auch diejenigen Oerter/in welche ein Reichs-Stand das aus seinen Bergwercken gegrabene Silber der Noth / Gelegenheit und Bequemlichkeit halber bringen und daselbst vermüntzen lassen/als wir dessen Exempel in dem Hertzogthum Lüneburg an denen geschlagenen Wildemanns-Müntzen haben / keines weges vor Hecke-Müntzen aus-und angegeben werden. Ferner ist die dissolution, körnten / granulirung oder einschmeltzen nicht verbothen / wenn Z. E. eines Reichs-Stands Müntze in dieser Provintz nicht gültig und ein Inwohner solche Müntze iedoch mit Bewilligung seines Landes-Herrn einschmeltzet und diesem offeriret. Will denn das eingeschmeltzte Gold oder Silber der Landes-Fürst nicht an sich kauffen/kan solches eingeschmeltzte Gold oder Silber einem andern überlassen werden/iedoch anderer Gestalt nicht / als wenn der Landes-Fürst der geschehenen granulirung halber ein attestat giebet. Nicht weniger so hat die granulirung statt bey denen Goldschmieden/ iedoch daß solches mit Bewilligung des Landes-Herrn geschehe. Endlich so kan das Einschmeltzen geschehen/wenn ein Landes-Fürst nöthig hätte Geld schlagen zu lassen/ und kein Silber zu bekommen vermöchte. Denn regulariter von Rechts wegen und ohne den Fall der Noth kein Reichs-Stand des andern Müntze einzuschmeltzen und hinwiederum Geld daraus pregen zu lassen befugt ist.

X.

Anlangende die Strafen/so auf das falsche Müntzen gesetzet sind / so sind selbige aus denen gemeinen Rechten gnugsam bekant/und hier nur so viel zu erinnern. Entweder es machet einer falsche Müntze (wobey nichts hilfft/ wenn schon die Müntze ihren rechten Gehalt hat) unter eines Churfürsten/ Fürsten oder andern Stand des Reichs Bildniß und Gepräge / bringet die falsche Müntze aber nicht unter die Leute/ auf solchen Fall wird der delinquent mit dem Schwerd gerichtet ; giebet er aber auch die falsche Müntze aus und bringet selbige unter die Leute/so hat die Feuer-Strafe statt / macht hingegen einer keine falsche Müntze/sondern bringet dergleichen nur zusammen und unter die Leute/auf solchen Fall/und wenn der Ausgeber der falschen Müntze mit

denen

denen falschen Müntzern unter der Decke lieget/hat Jnhalts der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung *art.* 3. ebenfalls die Todes-Strafe/oder wie insgemein in Sachsen geschiehet/der Staupenschlag statt/ ist aber keine Collusion mit falschen Müntzern da/hat der Ausgeber arbitrarische Strafe zu gewarten; oder es beschneidet und radirt auch iemand die Müntze und verringert deren Gehalt und Gewicht/auf welchen Fall abermals willkührliche Strafe erfolget. *vid.* Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung *art.* 3. und *Carpzov. Qu.* 42.

XI.

Es ist aber im heiligen Römischen Reich/und damit das Müntz-Wesen in guten Stand verbleiben und die Müntz-Sorten allezeit ihren richtigen Gehalt haben möchten/öffters gerathschlaget und vorgeschlagen worden/ob nicht nützlich und bequem wäre/einerley Müntze im gantzen Römischen Reich zu haben/ und solche zu bestimter Zeit einer scharffen Probe zu untergeben. Weil sich aber bey dieser intendirten durchgehenden Gleichförmigkeit viel und grosse difficultäten angegeben/ hat solches nützliche Werck niemals zum Stande gereichen können. Zwar ist auf dem annoch währenden Reichstag ebenfalls und vielmal dergleichen deliberation vorkommen/es hat auch der Reichs-Fiscal denen zu Regenspurg anwesenden Gesandtschafften eine designation derjenigen Stände/welche die Müntz-Gerechtigkeit sehr gemißbrauchet/übergeben/ und daß sie sothanen regalis vor verlustig erkant werden möchten/ sehr urgirt/ man hat sich aber dißfalls zu einen einhelligen Schluß nicht vereinigen können/ und ist zur Zeit nur die geringhaltige böse Müntze verruffen worden.

XII.

Noch ist zu remarquiren/daß wol vor dem in Teutschland der Gebrauch gewesen/daß die Teutschen Stände auf der einen Seite das Käyserliche Bildniß und auf der andern den zweyköpffigten Reichs-Adler samt dem Reichs-Apffel prägen lassen/allein heutiges Tages ist solches abkommen/ ausser daß noch etliche wenige Reichs-Stände/vornemlich aber die Reichs-Städte/die ehemalige Gewohnheit observiren/ wie solches einem iedweden vor Augen lieget. *Conf.* Müntz-*Edict.* Käyserl. Majest. in *Europ.* Herold *p.* 519.

Das IX. Capitel.

Von der Gerechtigkeit der Reichs-Stände über die Bergwercke / wüste und ungebaute Oerter ꝛc.

I.

Die Gerechtigkeit und Nutzung derer Bergwercke eigneten sich vor alten Zeiten die Römisch Teutschen Käyser alleine zu / biß endlich nach einiger Meynung am ersten Carolus IV. in der güldenen Bulle denen Churfürsten das regale über die Bergwercke beygeleget. Jedoch ist solches nur also zu verstehen/daß Carolus IV. ihnen/denen Churfürsten/die Beschwerde wegen Abgebung des Zehndens erlassen/und sonst zur Gnüge bekant / daß die mächtigern Reichs-Stände schon längst vor denen Zeiten der güldenen Bulle die Bergwercks-Gerechtigkeit besessen/als das Exempel Alberti I. ausweiset/ welcher die Meißnischen Bergwercke eben so sehr an sich zu bringen getrachtet/ als der damalige Marggraf Friedrich von Meissen/mit dem gebissenen Backen zugenamt/bemühet gewesen solche zu conserviren/als auch geschehen.

II.

Heutiges Tages ist kein Zweifel/daß die Bergwercke eine dependenz der Landes-Fürstl. Hoheit und hohen Landes-Herrschafft sey/ und solchem nach allen Reichs-Ständen ohne Unterscheid zustehe. R. A. *de anno 1551.* §. weiter so sagen. Und weil die Unterthanen/so zu reden/ nur domini superficiarii ihrer Güter und Aecker sind/ und alles was unter der Erden ist dem Fürsten zuständig geachtet wird/so ist auch ein Fürst und anderer Reichs-Stand berechtiget/ auf seiner Unterthanen Grund und Boden ein Bergwerck anzulegen. *Frider. Horn. ae civit. l. 7. c. 3.* Jedoch daß auf solchen Fall derer Unterthanen Häuser nicht umgerissen und Grundloß gemachet werden. Die privat-Personen/denen Fürsten und Herren die Bauung der Bergwercke gestatten / müssen in recognitionem dominii eminentis und der Landesherrlichen Oberherrschafft den andern/ achten oder zehenden Theil der Ausbeuthe / es sey an Gold / Silber/ Kupffer/Meßing/Zinn / Bley und dergleichen oder auch von mineralien, als Salpeter/Kobolt/Wißmuth/Queckſilber ꝛc. it. von Steinen / Kalck / Kreide/

Stein-

Stein-Kohlen/Schiefersteine/Marmor ꝛc. davon in die Fürstliche oder Landesherrliche Cammer entrichten und liefern. Welcher zehende Theil canon metallicus zu Latein genennet wird. *Conf. Buxtorff ad A. B. Concl. 89.* Vor diesen haben auch unterschiedene Flüsse in Teutschland Gold mit sich geführet/ doch heutiges Tages hat solches sehr abgenommen/ daferne aber annoch dergleichen Fluß-Gold zu finden/ (*y*) so ist kein Zweifel/ daß selbiges eintzig und allein dem Landes-Fürsten durch dessen Gebieth der Strohm fliesset/ zustehe.

III.

So viel die wüsten Oerter belanget/so stunde vor alten Zeiten einem iedweden frey/dieselbe anzubauen/heutiges Tags aber muß solches mit Bewilligung der hohen Landes-Obrigkeit/ in dessen Gebiethe die Wüsteney gelegen/ geschehen. Und aus solchen Wüsteneyen sollen die Städte und Dörffer/ so sich auf Rode (von ausroden) endigen/ herkommen/ und also Hatzgerode/ Wernigeroda/ Osterroda ꝛc. im Hertzogthum Braunschweig angeleget und aufgebauet seyn/welches man dahin gestellet seyn lässet.

Das X. Capitel.

Von Forst-Wild-und Wasser-Recht/ Postwesen/ Häfen/ Landstrassen/ und Geleits-Recht der Reichs-Stände ꝛc.

I.

NAch Anleitung des Rechts der Natur hat vor alten Zeiten einem iedweden frey gestanden/sich der Holtzung frey und ungehindert zu bedienen/und das Wildpret zu seinen Nutz und Gebrauch zu fällen/nach der Zeit aber haben sich Könige und Fürsten vornemlich zu allgemeiner Sicherheit und divertissement ihrer hohen Personen die Jagden alleine zugeeignet. So viel auch Teutschland in specie betrifft/ so ist sothanes Recht heutiges Tages

(*y*) Also wird von dem Rheinstrohm solches noch heutiges Tages geschrieben/ allwo der Churfürst von der Pfaltz sich dieses Recht des Goldwäschens attribuiret. *Coccejus* J. P. c. 23. §. 48.

ges unter der Landes-Fürstlichen Hoheit begriffen (z) und werden Fürsten und andere Reichs-Stände mit dem Wildbann würcklich belehnet/ausser wo denen Landes Inwohnern Krafft eines privilegii oder sehr alten Herkommens die Jagd-Gerechtigkeit oder Holtzungen annoch gebühret/ welches man in Schwaben: **Wo die freye Bürsch üblich ist/** nennet. *Besold. Thesaur. pract. v.* **freye Bürsch.**

II.

Es ist aber zwischen Forst-und Wild-Gerechtigkeit ein grosser Unterscheid/und beyde sind nicht einerley. Das Wort **Forst** bedeutet in der Teutschen Sprache ursprünglich einen grossen rauhen und weitumfangenen Wald/ und die Forst-Gerechtigkeit/Forst-Recht/ Förstliche und Wäldische Obrigkeit begreiffet die Herrschafft/ regal und jurisdiction über Höltzer und Wälder. (aa) Es dependirt also auch ferner von der Forst-Gerechtigkeit die Holtz-Diebe und das dem Verboth zu wider weidende Viehe zu pfänden/ und jene zu bestrafen/ allerhand Forst-Ordnungen zu machen/ deßwegen Edicta und mandata ausgehen zu lassen/ zu verbiethen Eicheln und wild Obst zu lesen/Nüsse abzubrechen/Schweine einbrennen und einschlagen zu lassen/spitzige Zäune abzuschaffen/auch zu verbiethen/daß/wenn das Holtz abgetrieben und junge Bäume aufzuwachsen beginnen/solches durch die Weide nicht verdorben werde/welches an einigen Orten **die junge Haue biß auf das vierdte und fünffte** Laub zu verbiethen genennet wird. *Knipschild de civit. Imp. l. 2. c. 7. n. 44. seqq. Wehner. obs. pract. p. m. 117.* Uber die Förste und Wälde nun werden Forstmeister/Förster/Holtz-Vögte gesetzet/ welche acht haben müssen/ daß die Holtzungen nicht ruiniret und abgehauen oder mit denen Weiden verdorben werden.

III.

Die Jagd-Gerechtigkeit/Wild-Bann (es bedeutet aber das Wort

Bann

(z) Ob die Jagd-Gerechtigkeit ein *Regale* sey/solches wird pro und contra disputiret: die beste Meynung ist/daß man statuire/es sey eigentlich kein Regale gewesen/nachgehends aber per consvetudinem German. denen Regalibus beygesetzet worden. *Zoanett.* de Venat. German. n. 66. *Vultej.* L. 1. de feud. c. 1. n. 7. *Bossius* de Regal. n. 35. *Elnsiedel* de Regal. c. 3. n. 35. adde *Fritschii* Corpus Juris Venat. forest. ibique Præfat. *Strykii.*

(aa) Wer mehrers von der materie: Was Förstliche Obrigkeit/ das Jagd- und Forst-Recht sey? zu lesen begehret/der besehe den *34. tit.* des klugen Beamten.

Bann entweder eine Fahung / und würde solcher gestalt Wild-Bann und Wildfang einerley seyn/oder einen ebenen und gebahnten Weg / als bey par force Jagden eingerichtet ist und gebrauchet wird/welches durch Wild-Bahn/ als man hin und wieder geschrieben findet / könte angedeutet werden) Wildfuhr oder Waidwerck begreifft hingegen das Hetzen / Jagen / Fällen / Würgen ꝛc. des grossen/niedrigen und kleinen Wilds in-und ausserhalb derer Holtzungen unter sich. Zu welchem Ende Jäger-Meister/Wild-Meister/Jäger/ Schützen und dergleichen bestellet werden. Doch hat man Provintzien / da denen Forst-Bedienten auf dem Lande auch zugleich die inspection über das Wild anbefohlen ist/weil sich beyderley Bedienung gar wol zusammen schicket.

IV.

Aus welchen allen denn erhellet/ daß/ wenn der Landes-Fürst iemand die Jagd-Gerechtigkeit über einen gewissen district verstattet und concediret / keines weges folge/ daß er auch die Herrschafft über das Holtz oder das Forst-Recht bekomme/sondern es bleibet in solchem Fall die Forst-Gerechtigkeit bey dem Landes-Fürsten. Es ist auch ohne dem bekant/daß die Jagd viel eher und leichter als die Forst-Gerechtigkeit verstattet wird/um dadurch die nöthige Holtzungen zu conserviren. *vid. Rüdger. Ruland. de commiss. p. 4. l. 2. c. 8. n. 43.* **in Sachen Schwäbisch Gemünd** *contra* **Herrn Hanß von Rechberg.** Deßgleichen und wenn ein Reichs-Stand in eines andern Reichs-Stands oder freyen Reichs-Ritterschafft/ in eines privati, oder eines privati in einer andern privat-Person Holtzungen Macht zu jagen hätte/wird deßwegen ihm das Forst-Recht noch nicht zugestanden. *vid. Wehner. p. m. 114.* Hierbey ist ein Sprichwort und in dieser materie Rechts-Regul bekant: **Daß wer das Jagen habe/auch das Hagen oder Hegen habe/daß ihm nemlich frey stehe/ den** Wald zu umzäumen/welche Regel iedoch in denen Rechten alsо limitirt wird/ daß dadurch dem Ober-oder Eigenthums-Herrn/welchem der Wald zustehet/ kein Schade zugefüget und er Z. E. an seiner Viehweide nicht gehindert werde. Hingegen kan auch der Herr des Holtzes den Wald der Jagd zum Nachtheil nicht gäntzlich ruiniren/ob ihm wol zum täglichen Gebrauch und einigen profit-Holtz zu hauen auch gestalten Sachen nach das Ausstackeln oder Ausraden/ **wenn selbiges alles der Jagd-Gerechtigkeit nicht nachtheilig ist/nicht gäntzlich verwehret ist.**

V.

Wer heutiges Tages in dieser oder jener Reichs-Provintz die Jagd-Gerechtigkeit prætendiret/muß solches gründlich erweisen und den Titel und Recht anzeigen/wodurch er solche besitze. Doch kan hier statt des Titels eine von undencklichen Jahren genossene Ubung und lange undenckliche Verjährung genug seyn/eine 30. oder 40. jährige Besitzung aber ist deßfalls nicht zulänglich/wo dabey kein anderer Titel verhanden. (bb)

VI.

Wie nun gewiß/daß die Reichs-Stände ihren Unterthanen ein gewisses Jagen auf gewisse Zeit bißweilen wegen meriten verstatten oder zu Lehn geben/ also ist hingegen ausgemacht/daß durch eine general-Vergünstigung oder Belehnung mit der Jagd die hohe Jagd durchaus nicht zu verstehen. (cc) Was aber eigentlich zur hohen und niedrigen Jagd/ oder zu groß und klein Weid-Werck gerechnet wird/davon muß man eines iedweden Landes Gebrauch und Gewohnheit/Forst-und Jagd-Ordnungen nachsehen / weil solches alles hin und wieder differiret/ja was eigentlich überhaupt zu dem hohen und niedrigen Wild gehörig/die Rechts-Lehrer selbst nicht einig sind. Das ist wol unstreitig/daß zur Nieder-Jagd das so genante stiebende(ohne Zweifel Füchse / Hasen/Dachse ꝛc. darunter zu verstehen) und fliegende Wildpret und also auch der gantze Vogelfang dazu gerechnet wird.

VII.

So viel die einem Landes-Fürsten allein zukommende Jagd betrifft/ sind deßfalls die Unterthanen zu denen Jagd-und Forst-Beschwerungen/als Hunde ziehen/fürstehen/Garn und Seile führen/ Wild-Zäune und Wildhäge zu machen verbunden. Worinnen aber Christliche Obrigkeit die moderation brauchet/daß die armen Unterthanen nicht zur Erndte-Herbst-und Saat-Zeit oder

(bb) Wiewol der Herr Geheimte Rath *Strycke* zu Halle die Jagd-Gerechtigkeit ad Jura fisci referiret/folglich meynet/daß eine præscriptio von 40. Jahren gnug sey. vid. Consilium Stryk in Fritsch. Corp. Juris Venat. p. 911. n. 16.

(cc) Doch sind hiebey die Zeiten wol zu distinguiren. Vor anno 1550. hat man die distinction in hohe und nieder Jagden in Teutschland noch nicht gebrauchet/sondern/wenn in den Lehn-Briefen nur die Worte : Mit Jagden / oder allen Nutzungen da waren/ward alle Jagd darunter verstanden. *Stryk.* Præfat. ad Fritsch. Corpus Juris Venat. adde *Sixtin.* de Regal. L. 2. c. 18. n. 48. *Heigius* L. 1. qv. 15, n. 61.

oder bey andern einfallenden hochnöthigen Geschäfften zur Jagd gezogen und gebrauchet werden (**Spangenberg von rechtmäßigen Jagen** *c. 5. p. 1.*) daß aber die armen Bauern schuldig seyn solten denen von Adel oder andern ihren Guts-Herren die Wind- und Jagd-Hunde aufzufüttern/oder wenn etwa ein Hund von einen Schwein verwundet/solchen wieder heilen zu lassen / oder statt eines verlohrnen einen andern an die Stelle zu schaffen/ wird billig widersprochen/und wenn dergleichen Dienstbarkeit schon von undencklichen Jahren her von denen Bauern præstiret worden/doch dafür gehalten/daß sie sich deren ferner und iederzeit weigern können. *Conf. Wehner. obs. pract. p. m. 118.*

VIII.

Wie die Wild-Dieberey heutiges Tages zu bestrafen / davon sind ebenfalls die Lands-Gewohnheiten unterschiedlich. Insgemein und wo deßfalls keine andere Lands-Verordnung verhanden/und iemand unterstehet sich auf gehegter Fürstlichen Wildbahn Wild zu fällen / hat auch solche Dieberey zu drey unterschiedenen malen wiederholet/ so kan allerdings die Todes-Strafe statt finden.

IX.

Was die **Herrschafft der Reichs-Stände über die Flüsse** anlanget/ so ist gewiß/ daß selbige unter hoher Landesfürstlicher Gewalt protection und zu dessen utilität stehen/ und der freye Gebrauch derselben in derer privat Personen Gewalt sich nicht befinde / sondern vielmehr diese schuldig und verbunden / von ihren Schiffen und Waaren einen gewissen Zoll zu erlegen. Die Gerechtigkeit auch die Flüsse und Ströhme zu befischen / kan sich niemand anmassen / der solches nicht von Alters hergebracht / oder deßfalls von hoher Landes-Herrschafft concession erlanget. Nicht weniger darff auf einem öffentlichen Land-Strohm / dessen proprietät und Eigenthum dem Fürsten zugehörig/ kein privatus sich unterstehen / eine Schiffmühle zu bauen. Man hält ferner noch mehr davor/ daß Z. E. eine auf der Elbe und dergleichen grossen öffentlichen Land-Strohm entstehende Insel dem Landes-Fürsten zuständig/wie dißfalls bey des heiligen Reichs Cammer gesprochen worden. Und hierüber gehöret auch die Jurisdiction selbst über die Land-Ströhme der hohen Landes-Herrschafft zu.

X.

Was ein **Hafen** sey/ist fast einem jedweden bekant/und unnöthig allhier zu beschreiben. So viel aber nur zugedencken/ daß die Reichs-Stände ihrer

Landesfürstlichen Hoheit wegen befugt sind/ von denen ein- oder auslauffenden Schiffen/ gestalten Sachen nach / einen Zoll zu fodern. Wenn aber der Schiffbrüchigen Waaren und Sachen entweder in einem Hafen oder sonst eines Reichs-Stands Ufer oder Gestade angetrieben werden/ so kan sich derselben zwar der Landes-Fürst nicht anmassen/es ist auch/ da deßfalls etwa eine Gewohnheit vorgeschützet würde / selbige weder nach dem Natürlichen- und Völcker-Recht / noch vielweniger aber nach der Christlichen religion gut zu heissen/ sondern gehöret nur vor wilde Barbarn und unvernünfftige Völcker. *Horn. de civit. l. 2. c. 3.* Gleichwol ist an nicht wenig Orten der Gebrauch/ daß/ wenn sich die Eigenthums Herren innerhalb gewisser Zeit nicht melden und ihre verlohrne Sachen wieder fodern/ solche der Fürstlichen-Cammer heimgefällig werden.

XI.

Was die **Stapel-Gerechtigkeit** sey / davon ist oben an verschiedenen Orten gemeldet worden / hier aber nur noch nöthig / von der so genanten **Cran-Gerechtigkeit** zu gedencken. Der Cran aber ist nichts anders/ als ein gewisses Werck-Zeug / wodurch die grösten und schwersten Lasten aus den Schiffen gezogen werden können/ welches mehrentheils das Absehen hat/ daß wegen derer auf denen Flüssen oder in den Häfen zu verzollenden Waaren kein Unterschleiff vorgehen möge.

XII.

Zu der Fluß- und Hafen-Gerechtigkeit werden auch die so genanten *Angariæ* gerechnet/ das ist ein solches Recht/ daß/ wenn der Herr des Hafens oder Strohms die darauf oder darinne befindliche Schiffe und Fahrzeuge zu Uberführung der Stücke und anderer munition zu Kriegs-Zeiten benöthiget ist/ alsdenn nicht allein die Unterthanen sondern auch die auswärtigen und fremden Schiffe dem Landes-Herrn zu Dienst stehen müssen/ iedoch mit diesem Unterscheid/ daß es die Landes-Inwohner ohne Entgelt thun/denen Auswärtigen aber billiger Abtrag von Rechtswegen geschehen soll.

XIII.

Ein iedweder Reichs-Stand hat das Recht oder vielmehr die Last / die Reisende durch seine Lande zugeleiten/ welches zu Latein *jus conducendi* oder *conductus* genennet wird/und sollen aus eben solchem Recht oder onere die Zölle ihren Ursprung genommen haben/ weil solche eben des Geleits halber haben

bezahlet

bezahlet werden müssen. Heutiges Tages hat selbiges noch in so weit statt/ daß in verschiedenen Ländern gewisse Land- und Strassenbereiter / verordnet sind/ welche auf die Schnaphanen und Strassenräuber acht haben / und also denen Reisenden hierdurch einige Sicherheit verschaffen müssen. Ob aber sonst ein Landes-Herr wegen Einhebung der Zölle denen Reisenden vollkommene Sicherheit verschaffen / und wenn die Strassenräuber Schaden thun/ solchen ersetzen müsse/ wird zwar insgemein dafür gehalten / als man hiervon insonderheit *Mylerum d. stat. Imp. c. 59. §. 4. seqq.* sehen kan. Es wollen sich aber Fürsten und Herren darzu nicht beqvemen/ und ihre Zölle heutiges tages als eine reveneu nicht aber en regard einer dafür zu præstirenden vollkommenen Sicherheit geniessen. Daß daher die praxis dieses Rechts sehr ungewiß und zweifelhafft scheinet.

XIV.

Bißweilen hat auch dieser oder jener Reichs-Fürst in eines andern Reichs-Stands Gebiethe die Geleits-Gerechtigkeit / als Z. E. das Fürstliche Hauß Hessen durch die Wetterau.

XV.

Noch ist zugedencken / daß *Conductus Imperii*, und *salvus conductus* das Gerichtliche oder sicher Geleite gantz was anders sey / als das *jus conducendi*, und wird entweder von Ihr. Käyserlichen Majestät oder von einem Reichs-Stand oder von einem andern Gerichte ertheilet. Auf den ersten Fall gehet das sichere Geleite durch das gantze Reich / auf den andern aber über das gantze Gebieth des Reichs-Stands/ und auf den dritten Fall nur so weit die jurisdiction der Stadt oder eines andern Gerichts gehet. Dieses sichere Geleite hat nur so lange statt/ biß etwas Peinliches Z. E. die tortur oder eine Straffe erkant worden.

XVI.

Daß sonst die *Direction* des Post-Wesens/ im heiligen Reich unter die reservata Käyserlicher Majestät zu rechnen/ wird von denen wenigsten gezweifelt. Doch wird ein Unterscheid gemachet unter universelle und Reichs-Posten (welches angeregter massen ein Käyserlichs reservatum ist/ und von denen Reichs-Ständen nicht leichtlich beeinträchtiget wird) und particulier oder Land-Posten/ welche auch Reichs-Stände in ihren Landen anlegen können/ als wir anderwerts an und ausgeführet haben. *Conf. Swed. J. P. part. spec. sect. 2. c. 15. n. 9.*

XVII.

Die hohe Landes Herrschafft erstrecket sich auch ferner über die Wege und die allgemeine Heer- und Land-Strassen. Wenn also jemand auf solcher Strasse eine Ubelthat begangen / so gehöret disfalls die Gerichtbarkeit dem Landes-Fürsten zu / und hätte sich also Z. E. der Edelmann / durch dessen Lehn-Gut die öffentliche Heer- und Land-Strasse gehet / der cognition nicht anzumassen / es wäre denn / daß er auch mit solchen Strassen-Gericht und Gerechtigkeit belehnet / oder selbige sonst gebührend und rechtmäßig hergebracht.

Das XI. Capitel.

Von dem Kriegs-Staat der Reichs-Stände / Krieg- und Friedens-Schlüssen / allianzen &c.

I.

Daß Churfürsten / Fürsten und Stände (woferne ihnen nicht solches durch eine innerliche disposition mit ihren Land-Ständen benommen / oder nur auf eine gewisse Anzahl restringiret ist) Soldaten auch in eines andern Reichs-Stands Gebiethe / wenn solcher darein consentiret / werben (R. A. *de anno* 1525. §. darzu sollen. R. A. *de anno* 1530. §. dennoch soll auch) und so viel Trouppen annehmen mögen / als sie unterhalten können; ist eine offenbare und ausgemachte Sache / dahero denn gantz unnöthig / solches hohe Recht mit Gründen beyzubringen. Zwar in vorigen Zeiten muste solche Werbung mit Consens eines Römischen Käysers und des Craiß-Obristen geschehen. R. C. G. O. *p.* 2. *tit.* 15. R. A. *de anno* 1555. §. wo sie aber ꝛc. so aber heutiges Tages entweder vor gantz unnöthig oder doch nur in solchem Fall / wenn ein Reichs-Stand einen offensiven Krieg anfangen wolte vor nothwendig geachtet werden möchte. R. A. *de anno* 1529. §. und damit an solchen ꝛc. Es ist auch in vorigen Zeiten ferner erfodert worden / daß ein Reichs-Stand / wenn er Soldaten werben wolte / hohe bedrängte Ursache dazu haben müste. R. A. *de anno* 1555. §. wo sie aber R. A. *de anno* 1564. welches aber eben so genau nicht observiret wird. *Conf. Instrum. pac. art.* 8. §. *gaudeant.*

Weil

II.

Weil nun denen Reichs-Ständen das ansehnliche Recht / eine miliz zu werben und auf den Beinen zu halten/allerdings zustehet / selbige auch in ihren Landen als souveraine Herren herrschen und regieren; so ist kein Zweifel / daß ihnen über ihre Unterthanen die Gewalt zugehörig/solche zu obligiren / daß sie eines theils zum Kriege oder Unterhalt der Militz Geld und Contribution geben/oder auch andern theils und im Fall der Noth selbst und in Person zu Felde gehen müssen / welche beyde letztern Schuldigkeiten der Reichs-Ständischen Unterthanen obseiten des Landes-Fürsten und Reichs-Stands jus sequelæ, jus lustrationis und dergleichen genennet werden. R. A. *de anno 1564.* §. ferner dieweil. Und ist kein Fürst gehalten / Geld für Volck anzunehmen. *Klock. de Contrib. c. 2. n. 64.* Es sey denn hierinnen ein mit denen Land-Ständen getroffener Vergleich verhanden. *arg. art. 7.* des Münsterischen Friedensschlusses.

III.

Wenn nun die Unterthanen solcher gestalt erscheinen und in Person zu Felde gehen/oder entweder in Vestungen oder auf dem Lande Wachen thun müssen (wobey auch im Fall äusserster Noth die Geistlichen nicht ausgenommen sind. *c. 2. x. de immunit.*) so sind einige der Meynung / daß sie solches auf ihre Kosten/iedoch aber die andern / so keine Dienste leisteten/aus Billigkeit einen Beytrag thun müssen. Andere aber halten dafür/der Herr des Feldzugs sey ihnen proviant zu schaffen schuldig/und nach heutiger Manier giebt ein Landes-Fürst seinen aufgebothenen Lehn-Leuten und Ritter-Pferden / wenn sie bey ihm ankommen sind und mit ihm ziehen / Futter / Mahl und Huffschlag. *Carpzov. part. 3. Const. 28. Def. 18. n. 11.*

IV.

Und obwol heutiges Tages auf einen solchen Aufboth der Unterthanen kein sonderl. Staat gemachet wird/sondern man vielmehr regulirte Trouppen brauchet/ welche von denen gesamtē Unterthanen müssen gehalten werden; so ist doch kein Zweifel/daß denen Chur- und Fürsten des Reichs auch andern Ständen das Recht/im Fall der Noth ihre Unterthanen aufzubiethen/annoch frey stehet. Zum wenigsten siehet man/daß unterschiedene Reichs-Stände aus ihren Landen eine gewisse portion Volck in natura herbey zu schaffen anbefehlen/auch der Aufboth des Adels noch dann und wann statt habe / ja es wird der Landes-Ausschuß/defensioner oder wie sie Namen haben/ zu solcher sequela noch gerech-

rechnet/welche Anordnung/und daß eine gewisse Anzahl derer Unterthanen ausgelesen / und in Waffen geübet werden/ein überaus nützliches und zu conservirung/ Schutz und Schirm des Landes gereichendes Werck ist. *Conf. Thom. Merckelbach. Conf. 20. n. 9.*

V.

Aus dem Recht Soldaten zu werben oder die Lands-Inwohner zum Kriege aufzubiethen/fliesset die Gewalt **Vestungen zu haben und solche anzulegen.** Gestalt denn einem iedweden Reichs-Stand dergleichen in seinem Lande ohne Käyserl. Vergünstigung / (*dd*) auch auf dem Grund und Boden/ welcher seinen Unterthanen zugehörig / frey stehet / ja so gar im Fall äusserster Noth Kirchen und Klöster feste zu machen. Jedoch daß die Unterthanen vor das entzogene Land entweder ein æquivalent bekommen/oder ihnen der Schade entweder vom Fürsten oder dem gantzen Lande gut gethan werde. Andere aber/ welche das dominium eminens allzuweit extendiren / erkennen die Wiedererstattung des zu einer Vestung genommenen terrains einem Fürsten nicht zu. Welche Meynung in äussersten Nothfall und da Land und Leute Wohlfahrt darauf beruhet/vielleicht einiger massen statt finden möchte.

VI.

Hat aber ein benachbarter Reichs-Stand ein privileginm aufzuweisen/ daß innerhalb so und so viel Meilen seinen Grentzen zu nahe keine Vestung angeleget werden soll/oder er vermöchte sonst darzu thun / daß es ihm zum tort und æmulation (*ee*) geschehe/ so ist der angemaßte und intendirte Vestungs-Bau nicht zuläßlich. Das ist auch gewiß / daß in Käyserl. Majest. Macht nicht stehet / auch so gar zur Zeit des Krieges / auf der Reichs-Stände Grund und Boden entweder neue Vestungen anzulegen oder die alten zu renoviren und nach der heutigen Art zu fortificiren. *Capit. Leopoldi & Josephi art. 13. & 12.* verb. iedoch sollen und wollen wir weder in währenden solchen Krieg/noch auch sonsten in der Churfürsten und Ständen Landen und Gebieth keine Vestungen von neuen anlegen/oder bauen/ noch auch

(*dd*) vid. *Limn.* L. 4. J. P. c. 8. n. 236. ibi addit. *Stryk.* Disput. de fortalitiis.

(*ee*) Wie will man aber beweisen/daß der ander ad æmulationem eine Vestung anlege ? Massen dieser allezeit vorgeben wird/daß es zur Sicherheit seines Landes geschehe. vld. *Stryk.* Disp. de Jure Æmulationis, & *Thomas.* Disp. de nonente actionis contra ædificantem ex æmulatione.

auch verfallene und alte wiederum erneuern/ vielweniger andern solches gestatten oder zulassen / auch keinen Stand mit Einquartierungen wider die Reichs-*Constitutiones* belegen. Welche clausul deßwegen in die nach dem Münsterischen Frieden abgefaßte Capitulationes eingerücket worden/weil der Käyser im Teutschen Kriege zum öfftern Vestungen auf derer Reichs-Stände territoriis angeleget.

VII.

Das jus *sequelæ* (die Herren Folge und Reise oder das Aufbiethen) ist gemeiniglich eine Folge des juris lustrationis, und dieses bestehet darinne/ daß der Landes-Fürst befugt ist/seinen Unterthanen anzu befehlen / sich nicht allein zu waffnen und ihr Gewehr iederzeit bereit zu halten/sondern auch sich in gewisse Regimenter und Compagnien vertheilen zu lassen / und zu gewisser Zeit die Musterung zu pasiren. Doch ist gewiß/ daß gleichwol nicht allezeit folget: Wer das jus lustrationis hat/der habe auch so fort das Jus sequelæ, indem das letztere auch wol einem Reichs-Stand in eines andern Reichs-Stands Gebiethe zustehen kan. *Conf. Mylerus ab Ehrenbach de stat. Imp. p. 2. c. 79. n. 7.* Es haben auch die apanagirte Herren öffters Macht/ die auf ihren Gütern befindliche Unterthanen zu waffnen und zu exerciren / haben aber doch das jus sequelæ nicht/oder daß sie die Leute könten zu Felde führen und nach ihrem Gefallen brauchen. Wer nun in eines andern Reichs-Stands Landen das jus sequelæ hat/darff daher sonder Zweifel in einem solchen Lande werben/weil jenes ein weit mehrers als dieses importiret. *Myler. cit. loc. c. 79. n. 7.*

VIII.

Daferne ein Landes-Herr die Landes-Fürstl. Hoheit oder superioritatem territorialem nicht besitzet/sondern entweder ein freyer Reichs-Edelmann/ oder aber ein Unterthan eines Reichs-Stands wäre/der kan Z. E. seine Bauern zu Schild-Wachten nicht forciren / es geschehe denn solches im Fall der höchsten Noth / Lebens-Gefahr des Herrn oder besorglichen Ruins eines Schlosses/Hofes oder einer Stadt.

IX.

Gleichwie nun vorgedachter massen einem Reichs-Stand frey stehet/seine Unterthanen zu waffnen/also hat er auch Macht/ ihnen die Waffen entweder gäntzlich zu nehmen und sie zu disarmiren/oder biß zum nothwendigen Ge-

brauch in das Zeug-Hauß bringen zu lassen/welches besorglicher rebellion halber nöthig thut. *Tabor. de exarmat. c. 4.*

X.

Das jus *aperturæ* ist/da einem zu Kriegs- und Friedens-Zeiten entweder zu seiner Securität oder wegen Herberge oder Durchzug eine Stadt/ Schloß oder Vestung geöffnet werden muß/und hält man davor/daß solches Recht zu der Zeit/als das Faust-Recht nach Käysers Friderici II. Absterben angefangen einzureissen/ aufkommen sey/damit ein angefallener Reichs-Stand dahin seinen Schutz/Zuflucht und Rettung nehmen können. *vid. Conring. de judic. German. antiqv.* Hat ein Fürst in eines andern Reichs-Stands Stadt / Schloß und Vestung das jus aperturæ, so ist solches in Ansehung des andern eine servitut. Das aber ist eine schwere und Haupt-Frage/ob die Röm. Käyserliche Majest. zur Kriegs-Zeit das so genante Oeffnungs-Recht oder jus aperturæ in derer Reichs-Stände Städten und Vestungen sich zueignen und anmassen könne / als solches zu Anfang des Teutschen Kriegs Käyser Ferdinandus II. mit grosser Hefftigkeit prætendiret. (*f*) Allein weil dieses Ansinnen der Freyheit derer Reichs-Stände überaus gefährlich und nachtheilig geschienen ; so hat auch solches schlechter dings und zu keiner Zeit eher zugestanden werden wollen/ als wenn Käyserl. Majest. von einem allgemeinen Reichs-Feind gedränget und seiner allerhöchsten Person halber in grosser Gefahr geschwebet. Zu Friedens-Zeiten aber wird Käyserl. Majest. vornemlich von denen Reichs-Städten das jus aperturæ gar nicht disputiret. Das aber ist unter denen Publicisten streitig/ aus was Ursachen eine Reichs-Stadt einen erwehlten Römischen Käyser bey seiner Ankunfft die Schlüssel præsentiret/indem einige statuiren / es geschehe solches in Ansehung der allerhöchsten Gewalt / welche Käyserl. Majest. über das gantze Römische Reich zuständig wäre / andere aber im Gegentheil behaupten wollen/es geschehe solches nur aus reverenz und Ehrerbietigkeit gegen den Käyser / als das allerhöchste Oberhaupt. *Conf. Arum. de Comit. c. 5. n. 75. Hermes in fasciculo Jur. publ. c. 31. n. 36.* Bißweilen geschiehets auch/daß ein Kasten- oder Schirm-Voigt die Oeffnungs-Gerechtigkeit in einer oder allen und ieden seines Schutz- und Schirms-Verwandten zuständigen Städten und Vestungen hat/ als Z. E. das Ertz-Hauß Oesterreich im Bißthum

(*f*) Dergleichen hat auch Käyser Carl der Vte gesuchet/ aber gleichfalls nicht erhalten mögen : vid. *Sleidan*, de statu Religionis & *Hortleder*, von Ursachen des Teutschen Krieges.

thum Trident/oder es hat der benachbarte solches Recht ex conventione und alten Verträgen/ Erbverbrüderungen/ nachbarlicher Freundschafft und sonderbaren complaisance, gestalt denn der ehemalige Hertzog Friedrich von Bäyern Anno 1393. sich mit dem Stifft Passau verglichen/ daß demselben die Bäyerischen Schlösser sollen offen und ihnen damit beyständig und geholffen seyn/ doch ausgenommen den Römischen König Wenceslaum. *Klock. tom. 1. Consl. 10. n. 306.*

XIII.

Unter dem hohen regal der Reichs-Stände in Krieg- und Friedens-Sachen ist begriffen das so genante jus *armandiæ* und im Münsterischen Friedensschluß art. 8. gegründet. Welches Wort das Recht Zeug-Häuser und das *artillerie*-Wesen/ auch was dem anhängig/ anzurichten *importiret*/ ja denen Craiß-Ständen wird anbefohlen/daß ein ieder Craiß mit seinem erwehlten Obersten/Zu- und Nachgeordneten/auch andern Befehls-Leuten/Geschütz/ Artillerie, munition und was dazu gehörig/ in guter gewisser Bereitschafft stehen haben sollen. R. A. *de Anno 1570.* §. sintemal auch aus hochbewegenden Ursachen 22.

XIV.

Krafft des juris armandiæ hat auch ein Reichs-Stand Macht zu verbiethen/daß kein Bley/ Pulver und Waffen an die auswärtigen verkaufft/oder auf alle ersinnliche Art überlassen werden mögen. Ingleichen wird auf gewisse Art zu den Kriegs- und Friedens-regal gerechnet das jus angariarum und perangariarum, albergariæ, metatorum, protectionis &c. Das *jus angariarum* ist obseiten derer Unterthanen eines Fürsten nichts anders/ als eine gewisse Dienstleistung/ welche eines Reichs-Stands Unterthanen dem Reichs-Stand entweder zur Kriegs-Zeit oder sonst zur Zeit der Noth/ und wenn der Reichs-Stand dessen unvermuthlich bedarff/ mittelst Herbeyschaffung ihrer Pferde/ Wagen und Schiffe oder auch mittelst Stehung der Schildwachten dienen und der Obrigkeit frohnen müssen. *Balthasar. de jure operar. rustic. c. 3.* und heisset das Wort angariare, welches aus dem Griechischen herkömmt/ und bey dem Simon von Cyrene gebraucht wird/ da er unsern Heylande das Creutz nachtragen müssen/ so viel/ als zwingen/ und angariæ so viel als gezwungene oder genöthigte Dienste/ *perangariæ* aber so viel als hochgemüßigte und unumgängliche gezwungene Dienste bedeuten. Zur Kriegs-Zeit müssen nun die Unterthanen die Last der angariarum und perangariarum

über sich ergehen lassen/da sie der Militz ihre bagage, Stücke / Proviant und dergleichen zu Wagen oder durch Schiffs-Gefässe fortbringen müssen. *vid. l. f. §. f. C. de Fabricens. Gail. l. 1. obs. 17. Mynsinger. l. 1. obs. 5.* Von dieser Beschwerung zur Kriegs-Zeit ist eigentlich niemand befreyet / wenn er auch schon sonst wegen Abtragung allerhand Onerum privilegiret wäre. *L. 11. C. de S. S. Eccles.* *Albergaria* ist ein Italiänisch Wort / welches von Albergo und dieses hinwiederum nach Klockii Meynung tom. 1. Conf. 21. von dem Teutschen Wort Herberg herkömmt/wird sonst der Ausspann/Ablager / die Azungs-Gerechtigkeit/ Mahl / Futter ꝛc. genant. Es importiret solche Azungs-Gerechtigkeit mehr als ein blosses Qvartier / indem derjenige / welchem die Azungs-Gerechtigkeit zustehet/das Recht hat / daß die Unterthanen und Inwohner einer Stadt oder Dorffs ihm oder denen seinigen oder seinen Bedienten und bey sich habenden *Suite* oder auch gar einem fremnen Herrn frey Herberge / Futter und Mahl geben und reichen müssen. Die Albergaria oder Azungs-Gerechtigkeit wird eingetheilt in limitatam & illimitatam, in gemessene oder ungemessene Azung/oder es ist eine solche Azung/welche ein Reichs-Stand über seine Unterthanen Krafft der Landes-Fürstl. Hoheit uñ Herrschafft/oder aber welche ein Reichs-Stand in des andern Reichsstands Landen als eine servitut zu exerciren und zu fodern hat. Diese Azungsgerechtigkeit wird erstlich Käyserl. Maj. und dessen Comitat durch das gantze Römische Reich / es sey die Rede von geist-oder weltlichen Ständen / zugeschrieben. *Matth. Stephani de jurisdict. part. 1. c. 14. n. 128.* Wiewol heutiges Tages ein Römischer Käyser auf andere Art bey seiner Durchreise regaliret und beschencket wird. *vid. Binder. de jure albergar.* Ferner stehet die Azungs-Gerechtigkeit allen Reichs-Ständen/sie mögen Fürsten Grafen oder Reichs-Städte seyn/ zu / denn solche haben die hohe Obrigkeit und Herrligkeit mit allen Gerichten/ obrist/mittelst und niedrigst/mit allen ihren Ehren/Würden / Freyheiten / Nutzen und Zugehören. *Reinking. l. 1. d. 5. c. 5. n. 6. seqq.* Wäre eine Stadt / Flecken oder Dorff/ welche zwey oder drey Herren hätte/als Trefurt in Thüringen/ die Ober-Herrschafft aber auf gewisse Art unter denen condominis getheilet/so wird davor gehalten / daß demjenigen die Azungs-Gerechtigkeit zustehe/der die Ober-Voigtey an dem Orte hat. Ist aber die Ober-Herrschafft über einen solchen Ort nicht getheilet / so gebühret einem iedweden solcher condominorum die Azung/iedoch/ daß einer nicht mehr als der andere nehme oder prætendire. Das ist eine Haupt-Frage / ob denen so genanten Kasten-und Schirm-Voigten (denn wie Käys. Maj. als

der

der oberste Voigt und Advocat der gesamten Catholischen Kirche ist/ also haben vor alten Zeiten verschiedene Teutsche Stiffter und Bisthümer ihre Kasten-oder Schirm-Voigte (gg) gehabt) Advocatis die Azung gebühre? Welches denn regulariter mit Nein zu beantworten/ weil der Advocat oder Kasten-Voigt eigentlich keine Landes-Fürstliche Hoheit in dem Lande/ welches in seiner Clientel stehet/zu exerciren hat/und findet man in dem Voigtey-Brief Bischoff Rudolphs von Würtzburg die Worte: **Sie sollen auch von solcher Voigtey/Schutz-und Schirmweiß aus dem Gottes-Hauß Chomberg/ seinen Dörffern/Leuten/Gütern weder Herberg/Azung/Läger/Dienst und sonst keine einige andre Gerechtigkeit haben.** *Trithem. in Chron. monast. Hirsaug. de Anno 1069.* Bißweilen aber wird die Azungs-Gerechtigkeit von dem Clienten oder dem Schutz-und Schirm-Voigt ausdrücklich zugestanden und versprochen. *Besold. in Thes. pract. voc.* **Schutz-und Schirm-Verwandten.** Ein ieder Bischoff/ wenn er in seiner diœces reiset/oder solche in geistlichen oder weltlichen Sachen visitiret/hat die Azung zu fodern. Von diesem Rechte kan ferner *Binder de jure Albergariæ concl. 27.* weitläufftiger gesehen werden. Mit dem jure Albergariæ oder Azungs-Gerechtigkeit hat das jus metatorum (Einqvartierung) protectionis avenæ (der so genanten Schirmshabern) vaccæ Walpurgicæ (der so genanten Walpurgis-Kuhe) eine ziemliche Verwandniß.

XV.

So viel den Durchmarsch dieses oder jenes Reichs-Stands Troupen durch des andern Reichs-Stands Lande betrifft/so ist zu wissen/ daß/ weil niemanden die öffentl. Landstrasse verbothen werden kan/ also auch der freye Durch-Marsch einem Reichs-Stand durch des andern Reichs-Stands Land nicht disputirlich gemacht werden kan/zumal wenn es des gantzen Reichs Wohlfahrt betrifft/iedoch dergestalt/daß der Landes-Herr in solchen Durch-Marsch

(gg) Von dieser Advocatia, was und wie vielerley sie sey? handeln weitläufftig du *Frene* Glossar. sub voc. Advocat. *Wehner.* observ. sub verb. Voigt. *Mager.* de Advocat. armata. Sonst ist bekant daß **Schirm keine Obrigkeit gibt/ auch nicht** in caufis Religionis Pac. Osnabr. art. 5. §. 44. wiewol einige dafür halten/ daß aus einem Schirms-Verwandten leicht ein rechter Unterthan werde. adde Dn. Coccej. J. P. XXVI. 5.

consentiren / und der durchmarschierende Theil durch Abschickung einiger Geissel caution stellen müsse / daß die seinigen keinen Schaden / Verwüstung oder gewaltsame Erpressung vornehmen / und so viel müglich getheilet durchziehen / und was sie verzehren bezahlen sollen. R. A. *de Anno 1555.* §. wo sich aber ꝛc. Woferne aber der Reichs-Stand / durch dessen Land der Marsch gehen soll / abnehmen kan / daß es mit diesen Trouppen einem seiner benachbarten oder auswärtigen Könige oder Fürsten gelten soll / so fällt freylich deßfalls die freye passage etwas bedencklich und gefährlich / weil solcher gestalt der andere Theil / welcher attaquiret werden soll / entweder ebenfalls den Durch-Marsch begehren oder wenn er nur dem einen Theil verstattet wird / der andere solches vor eine Feindseligkeit aufnehmen kan.

XVI.

Dem Recht Soldaten zu halten ist noch anhängig dieselbe in die Quartiere zu verlegen / ingleichen daß einem Landes-Fürsten seine Vestungen / fortressen und Stadt-Thore nach seinem Belieben / und wenn er will / müssen eröffnet werden / es wäre denn / daß dißfalls mit denen Unterthanen ein anders verglichen.

XVII.

Gleichwie nun obangeführter massen eine ausgemachte Sache ist / daß ein iedweder Reichs-Stand (es sey denn desfalls mit seinen Land-Ständen ein anders verglichen) berechtiget / Trouppen zu halten ; also ist hingegen kein Zweifel / daß solche Völcker ordentlicher Weise wider den Käyser und das Reich und die Mit-Reichs-Stände nicht angeworben werden sollen / und kein Reichs-Stand berechtiget oder befugt ist / den andern feindlich zu überfallen / oder den Krieg anzukündigen / und wenn dennoch solches geschehen / wird dadurch der Königliche Landfriede (welcher vormals von Käyser Maximiliano I. mit Abschaffung der so genanten Befehdung sehr heilsamlich und löblich aufgerichtet worden) gebrochen und kan daher nicht allein die Strafe des Banns statt haben / sondern die übrigen Reichs-Stände sind auch befugt / dem attaquirten und nothleidenden Theil zum Succurs zu erscheinen. Und solche eigenmächtige Gewalt / und daß die Stände ihre wider den andern habende Gerechtsame mit den Waffen ausführen wolten / scheinet auch im heiligen Römischen Reich nicht nöthig zu seyn / weil sie alle einen Richter über sich haben / und die Streitigkeiten durch den Weg Rechtens erörtern lassen können. Doch wie niemand verbothen ist / im Fall er angepacket wird / sich zu schützen und die Gefahr

auf

auf alle müglichste Weise von sich abzulehnen / so ist solches natürliche Recht um so viel weniger denen Reichs-Ständen streitig zu machen. (hh) *Conf. Fürstiner. de suprem. c. 21.*

XVIII.

Man hat zwar in dem heiligen Römischen Reich ein allgemein Kriegs-Recht / welches die so genante **Reuter-Bestallung** Käyser Ferdinandi I. genennet wird / doch heutiges Tages hat fast ein iedweder Reichs-Stand / welcher eine Militz auf den Beinen hält / seine eigene Kriegs-Ordnungen / Kriegs-Rechte oder articuls-Briefe ꝛc.

XIX.

Wenn verschiedene Theile in einem Krieg begriffen / so werden diejenigen / welche davon abstiniren und blosse Zuschauer abgeben / Neutralisten genennet / weil sie zu keiner Parthey treten. Welches Recht neutral zu bleiben einem Reichs-Stand so wenig abdisputirt werden kan / als vielmehr in vorhergehenden ausfündig gemacht / daß ihnen das Recht Krieg zu führen zuständig. Es ist auch neutral zu bleiben kein Käyserl. Consens von nöthen. Wie aber kein Reichs-Stand bemächtiget / ein Bündniß / welches directè oder indirectè wider den Käyser und das Reich läufft / zu schliessen ; also muß auch eines Reichs-Stands neutralität weder dem Käyser als Käyser noch dem Reich schädlich und nachtheilig seyn. *Instrum. pac. art. 8.* auf welchen Fall ein Reichs-Stand von dem Käyser und dem Reich gezwungen werden kan / von der neutralität abzustehen.

XX.

Bündnisse zu schliessen / ist sonst ein ansehnlich regal souverainer Potentaten oder freyer Republiquen, in Teutschland aber kömmt dieses hohe Recht auch denen Churfürsten / Fürsten und andern Reichs-Ständen Krafft ihrer Landes-Fürstlichen Hoheit zu. A. B. tit. 15, **Handhabung des Friedens** Rech-

(hh) Es halten einige dieses mit unter die Schwachheiten des Teutschen Reichs / daß denen Ständen bella und fœdera defensiva zugelassen / weil es grosse Schwierigkeit gebe / ein Bellum defens. ab offensivo zu unterscheiden / folglich bey fürfallender Unruhe iede Parthey ihren Krieg pro defensivo auszugeben pflege. vid. Thomas. not. ad Monzamb. c. 5. §. & Autorem observ. VIII. Tom. IV. observ. Hallens. §. 5. & obs. XXXI. Tom. 6. welcher hinzusetzet : Causa Wildfangiatus dedit hujus tragœdiæ testimonium.

Rechtens und der Ordnung zu Worms *Anno 1495. sub tit.* die Königliche Majestät / *ibi.* auch sollen wir. *Instrum. pac. art. 8. §. gaudeant in fin.*

XXI.

Uberhaupt ist die Frage/wenn die Reichs-Stände unter sich Bündnisse aufrichten/ ob so denn hierzu Käyserl. Majest. Consens und Confirmation von nöthen / (*ii*) als welches zu Zeiten Caroli V. und Ferdinandi II. deren jener den Schmalcaldischen Bund/dieser aber die Evangelische Union und den Leipziger Bund angefochten/ hefftig disputirt worden. *vid. Hortled.* von Ursachen des Teutschen Krieges. Welcher Streit und Zweifel nunmehro nach dem Westphälischen Frieden in angezogenem articul ausgemacht und aufgehoben. (*kk*) *Conf. Myler. ab Ehrenbach de princip. & statib. Imp. c. 17. §. 11.* Und schliessen also heutiges Tages die Reichs-Stände/es mögen Churfürsten/ Fürsten oder andere Reichs-Stände oder Reichs-Städte seyn (*Conf. Capit. Leopoldi & Josephi art. 9. ibi.* Churfürsten und Ständen *Confœderationes* und Verbündnisse / worunter insonderheit die begriffen / welche zu des Reichs Besten/und gemeiner Landes-*Defension*, auch bequemer Verrichtung der Craiß-Verfassungen aufgerichtet werden / einzugehen erlaubet ꝛc. *Conf. Knipschild. de Civ. Imp. l. 2. c. 23. n. 6. Pacificus a Lapide ad Monzamban. c. 2. §. 2.*) entweder mit dem Käyser oder unter sich selber oder auch mit auswärtigen Potentaten Bündnisse / allianzen und confœderationes.

XXII.

So viel die Bündnisse/welche dieselbe unter sich selbst aufrichten/anlanget/so gehöret zu solcher Art die bekante Vereinigung derer Churfürsten; Krafft

(*ii*) Zwar affirmiren einige solche Frage noch heute zu tage / in Betracht / da dem Käyser nicht freystehe fœdera zu schliessen ohne Consens der Stände / es absurd seyn würde/ denen Ständen ein mehrers / als dem Oberhaupte selbsten zuzuschreiben; wohin auch das Raisonnement, so am Käyserlichen Hof über die Anno 1672. zwischen Schweden und Franckreich getroffene alliance geführet worden/ gantz deutlich zielet. vid. *Pufend.* L. XI. Rer. Brand. §. 39. allein ein jeder siehet leicht die Blösse dieser argumentation, weil in solchem Bündnisse/ so der Käyser nomine Imperii schliesset/ die Stände mit obligiret werden/ folglich ihr Interesse nothwendig erfodert/ darum mit zu wissen &c.

(*kk*) Besiehe hievon Justification du procedé de l' Electeur de Treves & quelle en la liberté des Electeurs & des Princes de l' Empire, de faire des traités & des Alliances auec tous les Princes de la Chretienté, aus welcher Apologie beym Furstner. de suprem. c. 61. viel excerpiret zu lesen.

Krafft deren sie unter andern einander zu Hülffreicher Handleistung / im Fall einer ihres Mittels angefallen werden solte / verbunden sind) und anderer Reichs-Stände unter sich gemachte Verbündnisse / welche Leopoldus (allerglorwürdigsten Andenckens) Capit. §. 6. und jetztregierende Käyserl. Majest. Josephus gleichfalls. §. 6. ausdrücklich confirmiren. Ferner sind von eben der Gattung die bekanten Erbverbrüderungen / welche wegen der Succession disponiren / und so viel die allodial Güter betrifft / keiner / so viel aber die Länder und Lehen anlanget / Käyserl. Majest. Confirmation von nöthen haben. *Conf. Capit. Leopoldi & Josephi art. 39. & 38.* Wie denn auch alle diejenigen Erbverbrüderungen / welche in vorigen Zeiten zwischen Churfürsten / Fürsten und Ständen aufgerichtet / in Leopoldi und Josephi Capitulationen art. 6. in genere confirmirt und approbiret werden. Wannenhero denn nicht unbillig gefraget wird / ob die zwischen denen Durchlauchtigsten Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen / Brandenburg und Hessen in vorigen Zeiten geschlossene und *Anno 1614. renovirte* Erbverbrüderung durch die angezogene *general* Clausul derer *Capitulationen confirmiret* sey ? Welches denn Carpzov. in seinem Tractat. *de pact. Confraternitat. c. 4. thes. 54. n. 47.* widerspricht / hingegen Herr *Rhetius in Jure Publ. l. 1. tit. 7. §. 17.* mit weit besseren Gründen bejahet und daß solches allerdings zu affirmiren behauptet.

XXIII.

Hierbey nun stellet sich ferner eine hochwichtige Frage dar / ob nemlich wegen eines Churfürstenthums eine Erbverbrüderung getroffen und aufgerichtet werden könne ? Worauf denn geantwortet wird / daß solches nicht anders / als mittelst Käyserl. Consens, in solchem Fall aber gar wol geschehen könne / als aus dem Münsterischen Friedensschluß *art. 4. & 10.* und dem vormaligen Exempel zwischen dem Chur-Hause Pfaltz und dem Hause Pfaltz-Neuburg abzunehmen.

XXIV.

Von denen Erbverbrüderungen differiren die so genanten Erbvereinigungen / zu Latein pactum mutuæ defensionis, oder mit einem Wort solche Bündnisse / da zweene Reichs-Stände im Fall der Noth / und wenn sie angepacket werden solten / einander beyspringen sollen und wollen. Dergleichen zwischen der Cron Böhmen und dem Hause Sachsen verhanden.

XXV.

Noch andere Arten von Bündnissen trifft man im heiligen Römischen Reich an/ namentlich die so genanten *fœdera clientelaria* seu *protectoria* oder Schutz-Bündnisse/ Erb-Schutz oder Schutz-Gerechtigkeit/ da ein mächtiger Reichs-Stand einen schwächern Reichs-Stand in seinen Schutz uñ protection nimt/ oder ein schwächerer Stand einen andern uñ mächtigern zu seinen Patron u. Beschützer erwehlet/ welches beydes/ ohne daß hierein Käys. Maj. consentiren müste/ geschehen kan. R. A. zu Augspurg *de An.* 1555. §. es soll auch kein Stand. Wie denn auch solches Recht und Freyheit/ den schwächern Reichs-Stand in seinen Schutz zu nehmen oder sich einen mächtigern in seinen Schutz und Schirm zu ergeben / schon von undencklichen Zeiten her denen Reichs-Ständen zugestanden. *Conf. Constit. de pace publ. de anno* 1584. *tit.* von denen Eltern. Ja selbst der Römische Käyser kan sich in Ansehung seiner Person und Länder in iemands Schutz begeben/ nicht aber in Ansehung des Reichs. *Conf. Coccej. J. P. c. 26. n. 8.* Diese Schutz- und Schirm-Bündnisse sind entweder *temporal*, und hören mit denen Personen entweder des Protectoris oder des in Schutz genommenen Theils Todes-Fall gäntzlich auf ; oder es ist ein Erb-Schutz / welcher auf die Erben und Successores verfällt/ als vormals Chur-Sachsen den Erb-Schutz über Erfurt gehabt/ und noch heutiges Tages über die Reichs-Städte Northausen und Mühlhausen/ ingleichen Pfaltz-Neuburg über das Kloster Kaysersheim / und das Hertzogliche Hauß Braunschweig und Lüneburg über die Reichs-Stadt Goßlar besitzet. Wie nun zwar ausgemachet/ daß ein Reichs-Stand einen schwächern Reichs-Stand in seinen Schutz und Schirm zu nehmen berechtiget / also ist hingegen kein Reichs-Stand befugt/ eines andern Reichs-Stands Unterthan wider seine Verwilligung und Zulassung unter seine protection zu ziehen. *A. B. t. 15.* R. A. zu Speyer *de anno* 1529. *tit.* Ordnung des Landfriedens §. wie auch Churfürsten / ibi. daß keiner des andern Unterthanen in Schutz und Schirm. *Capit. Leopoldi & Josephi art. 9. verb.* und nicht gestatten/ daß der güldenen Bulle, dem Friedensschluß und denen Reichs-*Constitutionibus* zu wider / einige *mediat*-Unterthanen mit auswärtigen Potentaten und *Republiquen* oder anderwärtigen Reichs-Städten / oder dero Land-Ständen und Unterthanen einige *confœderation*, *protection*, *mediation* und *garantie sub quocunque prætextu vel colore* eingehen oder aufrichten mögen/ u. was darwider vorgenoñen/ ohnverzüglich/ iedoch mit der in vorhergehenden 8. *Articul* vermeldter *restriction* abstellen/ sondern auch

gegen

gegen die beharrliche *contraventores* insonderheit aber diejenige / welche sich wider ihre Lands-Obrigkeit an fremde Gewalt hengen / und derselben Hülff / *indigenat* und Schutz würcklich begeben / annehmen / gebrauchen / dabey zu bestehen sich unterfangen. Und dieses war eben der Haupt-Streit zwischen Chur-Maintz / und der Stadt Erfurt in Thüringen. *Myler. de stat. Imp. p. 1. c. 18. n. 16.* Könte und wolte aber ein Reichs-Stand seine Unterthanen nicht schützen / alsdenn können dieselbige gestalten Sachen nach sich in eines andern Schutz und defension begeben. *Knipschild de civit. Imp. l. 2. c. 24. n. 42. Conf. Bœcler. l. 16. c. 3.* Es wird auch davor gehalten / daß zur Zeit der äussersten Noth und wenn die Gefahr auf keine andere Weise abzuwenden (dann ausser dem es um die Freyheit eines Reichs-Stands sehr gefährlich stehet / sich in eines auswärtigen Potentaten Schutz zu begeben / weil aus dem Schirm-Herrn leichtlich ein Sturm-Herr werden kan / *Knipschild de Civitat. Imp. L. 2. c. 24. n. 44.* als solches die Städte Metz / Tull und Verdun vormals erfahren) sich ein Reichs-Stand auch ohne Käyserlichen Consens in eines auswärtigen Potentaten oder Republic Schutz und Schirm übergeben könne. *Conf. Myler. de princip. & stat. Imp. p. 1. c. 18. Mart. Mager. à* Schönberg *de Advocatia armata. It. Autorem Scripti* von denen Reichs-Vögteyen.

XXVI.

So wenig nun als denen Reichs-Ständen verwehret ist / unter sich gestalten Sachen noch Bündnisse zuschliessen / so wenig ist ihnen auch / wie schon gedacht / Allianzen mit auswärtigen Potentaten zu schliessen / benommen / nicht allein was die defensiv- sondern auch offensiv-allianzen betrifft / jedoch daß auf den letztern Fall der Käyser ausgenommen / und solche Bündnisse weder directe noch indirecte, weder expresse noch tacite wider den Käyser und das Reich seyn / und denselben zum Nachtheil geschehen müssen. Wie denn auch die Reichs-Stände in ihrem Lehn-Eyd schweren / daß sie nicht wollen in dem Rath seyn / da ichtwas wider Käyserlicher Majestät Person / Ehre / Stand und Würde / oder das Römische Reich gehandelt werde.

XXVII.

Ein merckwürdig Exempel einer offensiv-allianz eines Reichs-Stands mit einem auswärtigen Potentaten haben wir an Chur-Brandenburg / als welcher mit der Cron Schweden wider Polen in Bündniß

trat (ll) und das Weltberühmte Treffen bey Warschau Anno 1656. mit befechten halff.

XXVIII.

Es stehet auch einem Reichs-Stand frey / um Ehre und Ruhm / mit ritterlichen Thaten frembden Königen und Fürsten ohne alles Beleidigen des Vaterlandes und dessen Angehörigen zu dienen. Reichs-Abschied zu Speyer *de Anno 1570.* §. denselben wir den anfangs *it. tit.* Verzeichniß. Daher als Hertzog Johann Wilhelm von Sachsen Käyser Ferdinando I. seine Dienste vergeblich angebothen / zog er Anno 1558. König Heinrich II. in Franckreich mit 3400. Reutern zu Hülffe. *Conf. Capit. Leopoldi art. 16. Josephi art. 15.*

XXIX.

Gleichwie nun denen Reichs-Ständen frey stehet / auf die ietzt beschriebene Art entweder mit dem Käyser oder unter sich oder auch mit auswärtigen Bündnisse zu machen; also mögen sich hingegen diejenigen / welche keine Reichs-Stände und entweder mittelbare Vasallen und Land-Städte sind / dergleichen auch nicht einmal unter dem prætext des Hanseatischen Bundes anmassen. *Capit. Leopoldi art. 9. & Josephi art. 9. ibi:* und denen Unterthanen dergleichen nicht zugiebt ꝛc. *it.* einige *mediat*-Unterthanen mit auswärtigen Potentaten und *Republiqven* oder anderwärtigen Reichs-Ständen oder dero Land-Ständen und Unterthanen einige *confœderation* &c.

Das XII. Capitel.

Von dem Recht Gesandten zu schicken.

I.

EIn Gesandter wird nicht ungereimt das Auge / Ohr und die Hand eines Fürsten genennet / und das Recht einen Gesandten zu schicken rühret

(ll) Man kan den tenorem dieser Alliance beym *Pufendorff* de rebus Brandeb. L. VI. §. 26. in mehrern lesen / woselbst auch in fine die Clausul befindlich / quod præsens obligationibus, nomine tenus vero Paci Westphal. nihil derogabit aut detrahet. Es ist also zu verwundern / warum einige und in specie *Schütz* J. P. Vol. 2. Ex. 10. th. 3. lit. c. denen statibus fœdera offensiva auch contra Extraneum denegiren / da doch die conclusio a bello offensivo contra Constatum ad bellum offensivum contra extraneum gar nicht procediret. adde Jac. *Brunnem.* Disputat. de fœderibus statuum cum Exteris Hall. 1703.

ret aus dem Völcker- und Natürlichen-Rechte her / ist eigentlich ein grosses und ansehnliches Theil der Majestät / und so ferne es denen Reichs-Ständen zugeleget wird / eine pertinentz der Landes-Fürstlichen Hoheit / welches hohe Recht / daß es denen Reichs-Ständen ohnstreitig zukomme / gar wol erwiesen hat Justin. *Presbeuta* de Jure Legationis statuum Imperii 1701. und der Herr von *Kulpis* de Legat. statuum Imperii Commentar.

II.

Was aber eigentlich und überhaupt vor ein Unterscheid unter denen Gesandten sey / wird in der Politica untersuchet / davon hier unsers Zwecks halber nur so viel zu gedencken / daß ein anders sey ein Gesandter (*Legat*, *Ambassadeur* oder ein Gesandter von dem ersten Rang / ein Groß-Gesandter) ein anders aber ein Abgesandter (*Ablegatus*, *Envoyé* oder ein Gesandter vom andern Rang.) Die ersten sind / welche den so genanten character führen / ihres Herrn Person und Hoheit repræsentiren / mit grosser Pracht und solennität eingeholet und zur audienz geführet werden. Welche hinwieder ordinair (*mm*) oder extraordinair sind. Die andern nemlich die Gesandten vom zweyten Rang haben zwar ebenfalls ihre Credentz-Briefe aufzuweisen / und müssen eben so wol / als die ersten vor inviolable geachtet werden / sie führen aber den character nicht / machen keinen so grossen Staat / und werden weder bey einem öffentlichen Einzug / noch bey der audienz so hoch beehret / als ein Ambassadeur. Und diese Envoyés sind wiederum unterschiedlich / und entweder ordinair, welche sich an einem Königlichen und Fürstlichen Hof aufhalten / und daselbst all ihres principaln interesse zu observiren instruirt und befehliget / und also mit einem Wort nichts anders als *Residenten* sind. Oder aber extraordinair, welche nur zu expedirung eines gewissen negotii abgefertiget / als Z. E. dem andern das compliment zu machen / zu gratuliren / zu condoliren / oder sonst eine wichtigere affaire zu tractiren.

III.

Nunmehro aber auf die Reichs-Stände zu kommen / so ist heutiges Tages kein Zweiffel / daß zuförderst die Churfürsten einen Gesandten mit dem character oder einen Ambassadeur und Gesandten vom ersten Rang schicken können / welcher so wol an dem Käyserlichen als derer Reichs-Stände Höfen / o-

(*mm*) Doch ist unter denen ordinair und extraordinair Ambassadeurs kein essentieller Unterscheid / nur daß der Extraordinair-Gesandte dem Ordinairen / wenn er sein College ist / im Rang fürgehet. *Presbeut.* Disc. alleg. §. 42.

der sonst bey Reichs-Versamlungen / vor denen Gesandten freyer Republiquen den Rang nimmt/ und sich Excellenz tituliren lässet/ auch so gar denen am Käyserlichen Hof / oder in der Käyserlichen Capell / und auf denen Reichs-Versamlungen in Person anwesenden Reichs-Fürsten und Reichs-Grafen vorgehet. In Ferdinandi III. Capitulation de anno 1636. wird denen Churfürstlichen principal-Gesandten so fort der Rang nach denen Königlichen verwilliget. Weil aber hierauf der Republic Venedig Gesandten gleiches tractament als die Königlichen und folglich den Rang vor denen Churfürstlichen prætendiret/ auch in ihren faveur annoch in selbigem Jahre ein Decretum erhalten / so haben sich dagegen die Churfürsten in Ferdinandi IV. Capitulation den Rang vor denen Venetianern asseriret / wie auch in Leopoldi und Josephi Capitulationen noch über dem die cassation sothanen Decrets bedungen. Capit. Leopoldi & Josephi art. 5. verb. **Nachdem maln sich zugetragen/ daß ausländischen Potentaten / Fürsten / *Republiqven* Gesandte / und zwar die unter dem Namen und Vorwand / als wären die *Republiqven* vor gecrönte Häupter/ und also denselben in Würden gleich zu achten/ an denen Käyserl. und Königlichen Höfen und Capellen die *præcedenz* vor denen Churfürstlichen Gesandten *prætendiren* wollen/ so sollen und wollen wir ins künfftige solches weiter nicht gestatten** &c. it. **Diese aber allen andern auswärtigen *Republiquen* Gesandten und auch denen Fürsten in Person ohne Unterscheid vorgehen. Was auch darwider hievor *per decreta* und absonderlich *Anno 1636.* oder sonst vorgenommen oder verordnet/ forters abgestellet und Krafftloß seyn solle.** Besiehe *Presbeut.* Disc. §. 151.

IV.

Es scheinen aber die Churfürstlichen Gesandten den Titel Excellenz allererst in denen Münsterischen Friedens-Tractaten erhalten zu haben / da der Venetianische Gesandte Contarini nechst denen Königlichen Legaten diesen Titel und derselben tractament prætendirte/ und auch erhielt / die Churfürstlichen Gesandten aber nicht geringer als der Venetianische seyn wollen/ und folglich ebenfalls auf den Titel Excellenz getrungen/ so daß ihnen auch endlich selbiger von denen Käyserlichen und Königlichen Gesandten zugestanden worden (*nn*) Doch nicht allein die andern Reichs-Fürsten haben darwider hefftig gesprochen

(*nn*) Besiehe hievon *Pufend.* de rebus Brandeb. L. 2. §. 19. 24. 25. und von der opposition derer Reichs-Fürsten hingegen §. 71. Confer. not. des Herrn Ffeffingers ad Vitriar. L. 3. t. XIII. §. 13.

chen/sondern es ist auch solcher Titel denen Churfürstlichen Nebengesandten von andern streitig gemacht worden / wiewol mehrentheils vergeblich/ als wir bey der Churfürsten privilegien und Vorzügen angemercket.

V.

Doch ist gewiß/ daß dieser Streit von schädlicher Consequenz gewesen/ indem dadurch auf dem Münsterischen Frieden sich Z. E. der Sächsische und Brandenburgische Gesandte getrennet/ und desfalls viel gutes unterblieben/ als hiervon die Münsterischen Friedens-Tractaten Zeugniß geben. Und bey dem vorigen Reichs-Tag de Anno 1654 lässet sich Eitel Friedrich von Heerden also vernehmen: **Bey bißherigen Reichs-Versamlungen seyn diejenige Churfürstliche Gesandten/ welche ihnen das *prædicat Excellenz* von denen Fürstlichen gegeben haben wollen / entweder gäntzlich unbesucht und unangesprochen verblieben/ indem die Fürstlichen sich ihrer gar geeussert / oder im Fall einer oder anderer einen zusprechen begehret/ sie von ihnen nicht *admittiret*/ oder doch nur durch einige *adjunctos* empfangen und gehöret worden.** Gleichergestalt als auf jüngsten Regenspurgischen Reichs-Tag der Churfürst von Cölln die *audienzien* denen Chur- und Fürstlichen Gesandten mit bedeckten Haupte zugeben begunte / blieben nicht allein die meisten davon / sondern auch einige Churfürstliche / da ihnen solches begegnete / wurden zu ebenmäßigen Hut aufsetzen/ der Churfürst aber durch solche *retorsion* seine angemaßte Weise gegen sie zu ändern/ so bald bewogen. *p. m. 59.*

VI.

Wie es auch sonst dißfalls mit denen Chur- und Fürstlichen Gesandten auf denen Reichs-Tägen gehalten werde/ davon ist / was die Churfürstlichen betrifft/ theils oben anderswo/ theils in kurtz vorhergehenden Erinnerung geschehen/ hier aber in Ansehung der Fürstlichen und Gräfl. noch zugedencken / daß die auf einem Reichs-Tag in Person anwesende Fürsten anderer Fürsten Gesandten / wenn selbige schon sonst den Vorsitz haben/ nicht weichen / Z. E. wenn ein regierender Landes-Fürst des Hauses Anhalt auf einem Reichstag in Person zu gegen wäre/ so wird er eines Hertzogs zu Sachsen/ Bayern ꝛc. Gesandten nicht nachsitzen. Doch ist solches nur von einem regierenden Landes-Fürsten/ oder von denenjenigen/ welche die nechsten Erben seyn/ zu verstehen. Wenn aber ein Reichs-Stand eine Fürstliche Person und Fürstliches Herkommens / aber nicht aus seinem Hause entsprossen/ als einen Gesandten ab-

fer-

fertigte/ kan selbiger deterjenigen Reichsstände legaten, welche des abgeschickten Gesandtens principal vorsitzen/ nicht vorgehen/ sondern er wird nicht anders als ein Fürstlicher Gesandter tractiret. Trüge sichs aber zu / daß ein Reichs-Fürst Z. E. seinen Bruder oder einen andern Agnaten seines Hauses auf den Reichs-Tag in qualität eines legaten schickte/ als Hertzog Augustus von Sachsen-Lauenburg Anno 1653. mit seinem Bruder Hertzog Julio Henrico gethan/ so gehet ein solcher Gesandter andern Fürstlichen Gesandten vor/ wie zwar anfänglich ermeldten Hertzog Julio Henrico streitig gemachet / die Sache aber endlich durch ein Käyserlich Decret de dato den 21. Jul. besagtem Jahrs in seiner faveur entschieden worden / als hiervon bey dem Eitel Friedrich von Heerden in seiner Grundfeste *p. m. 111.* zusehen.

VII.

Weil wir §. III. erwehnet/ daß die Churfürsten einen Gesandten cum charactere repræsentativo senden könten/ dem das prædicat Excellenz gegeben werde ist weiter zu gedencken/ **ob dann von denen übrigen Reichs Fürsten ein gleiches zu *asseriren*?** Es ist dieses diejenige quæstion, welche zur Zeit der Niemägischen Friedens-Handlung zu vielen disputen Anlaß gegeben/ (*oo*) und den gelahrten Autorē, der unter dem Namen Cæsarini Fürstenerii verborgen seyn wollen/ bewogen seinen tractat de Jure Suprematus & Legationis Principum ans Licht zu geben: da aber selbige Frage von fürnehmen Publicisten für so delicat gehalten wird/ (*pp*) daß bey deren tractirung am füglichsten sich der alten Römischen Formul non liquet zu gebrauchen / als wird uns hoffentlich nicht mißdeutet werden können/ wenn wir nach dem Exempel jener hievon gleicher gestalt unser sentiment suspendiren/ und uns begnügen/ diejenige Scriptores angemercket zu haben/ welche beyderseits argumenta fürstellig machen.

VIII.

Ehe wir dieses Capitel schliessen/ ist noch etwas von dem Rechte hinzu zu thun/ welches die Teutschen Reichs-Stände haben / der Käyserlichen Gesandtschafft alsdenn von ihrentwegen Gesandten zu adjungiren / wenn die zu tractirende Sache das gantze Reich betrifft. Daß dieses Jus nach dem Reichs-Her-

(*oo*) Es giebt davon umständliche Nachricht der Herr von *Kulpis* tractat. de Legat. c. X.

(*pp*) Es gebrauchet sich folgender Expression: non liquet, *Presbeuta* Discurs. de jure Legationis (wovon der Chur-Brandenburgische Gesandte wegen Magdeburg Herr Henning Autor seyn soll) und spricht fast auf gleiche Art davon der Herr von *Cœcejus* J. P. c. 23. §. 35. it. *Kulpis* de Legation. Statuum c. X.

Herkommen und denen Reichs-Gesetzen denen Ständen billig zukomme/ solches hat der Königliche Preußische Professor auf der Universität Halle Herr Ludvvig mit vielen argumentis weitläufftig dargethan. (qq) Es ist zwar selbiges Käyserlicher seits denen Ständen zur Zeit des 30. jährigen Krieges / und des darauf erfolgten Westphälischen Friedens sehr disputirlich gemachet worden / doch haben diese endlich durchgedrungen / und ihre Gerechtsame auch hierinn behauptet. vid. *Lundorp.* L. 1. Act. publ. Tom. V. *Pufendorf.* de rebus Suecicis L. IX. X. XI. & XVII. §. 69. und wiewol nachgehends bey der Niemägischen Friedens negotiation die anfangs proponirte deputation im Namen des Reichs aus gewissen respecten nachgeblieben/ (rr) so haben doch die Stände Anno 1681. bey dem Congress zu Franckfurt (welcher wegen remediirung vieler Frantzöischer / erwehntem Frieden entgegen lauffender attentatorum zwischen Franckreich dem Käyser und das Reich angestellet worden) durch Abschickung einiger Deputirten/ (ss) nicht minder Anno 1682. bey Schliessung des Stillstands mit Franckreich/ (tt) und An. 1685. bey der Grentzscheidungs-Sache (uu) dero jus würcklich exerciret; ja es lieget noch in frischen Andencken/ wie bey der letzten Friedenshandlung zu Ryßwick von seiten des Reichs / ohngeachtet der vielen darwider gebrauchten Käyserlichen persuasionen/ eine Reichsdeputation beliebet und geordnet worden/ um denen Friedens-tractaten zusamt denen Käyserlichen mit beyzuwohnen / (xx) und des Reichs interesse zu beob-

(qq) In seinem curieusen Tractat de Jure adlegandi Ordinum S. R. I. 4. 1704. worin er die Historiam Juris Adlegandi Statuum in German. von denen alten Zeiten biß auf den heutigen Tag beschreibet.

(rr) vid. *Pufend.* de rebus Brandeb. L. XV. §. 37. & L. XVII. §. 26. *Theat. Europ.* P. XI. p. 1013.

(ss) Besiehe *Zechium Europ.* Herold Append. p. 1194. seq.

(tt) *Theat. Europ.* Tom. XII. p. 629. & p. 635. woselbst auch befindlich/ daß dem Reich die Ratification von denen Frantzöischen Gesandten zu grossen Mißvergnügen der Käyserlichen Commissarien ausgeliefert worden/ adde *Pufend.* de rebus Brand. L. XVII. §. 133.

(uu) Theat. Europ. Tom. XII. p. 783.

(xx) Was es aber dennoch dabey für difficultäten gegeben / erzehlet obangezogner Herr *Ludvvig* cit. tr. §. 41. seqq. woselbst auch zu sehen / daß/ wie die Käyserlichen lieber alles hazardiren wollen/ als zuzugeben/ daß die Reichs-Deputirte zugleich mit den Käyserlichen bey denen Zusammenkünfften dieser mit Franckreich zugegen wären/ man von Reichs Seiten (prævia protestatione de non in posterum præjudicando) sich solches endlich gefallen lassen / doch aber bedungen / daß alles / was mit denen Frantzöischen Gesandten deliberiret worden/ solches denen Reichs-Deputirten communiciret würde ; welches denn auch geschehen ꝛc. ꝛc.

achten; und ob zwar von denen Reichs deputirten und Gesandten protestiren der Religion ausser dem Würtenbergischen/(yy) dem Gräflich Wetterauischen und der Stadt Franckfurt Plenipotentiar. keiner das Ryßwickische Friedens-Instrument unterschrieben; so ist doch bekant / daß solches bloß daherkommen/ weil die übrigen/ in Betracht der dem 4ten artic. angefügten so sehr præjudicirlichen Clausul, sich der subscription geweigert/ endlich aber doch den 26. Nov. 1697. zu Regenspurg/ nach vorgängiger nöthiger Versicherung Käyserlicher Majestät gegen die protestirende Stände/ die Ratification dieses Friedens von dem gesamten Reich erfolget sey.

Das XIII. Capitel.

Von der Reichs-Stände Pacten und Contracten.

I.

DAß die Reichs-Fürsten zu Festhaltung deren unter sich / oder mit ihren Unterthanen gemachten Pacten und Contracten, es mögen nun solche aus dringender Noth / (zz) oder von freyen Stücken geschlossen seyn/ verbunden/wird ein ieder um so viel weniger in Zweifel ziehen/ weil Verträge/ Contracte und Abredungen in dem Recht der Natur und derer Völcker selber ihren Grund haben/und die Fürsten/ wenn sie unter sich oder mit ihren Unterthanen contrahiren/als privat-Personen/ oder vor diejenigen consideriret werden/welche in diesem Stücke an derer privat-Personen jura eben wol gebunden sind. Von welchen allen *Myler. ab Ehrenbach, in Nomol. princip. n. 2. 3.* weitläufftiger handelt.

II.

Doch gleichwie alle Contracte und so gar auf gewisse Art die juramenta unter

(yy) Es war dieser der Herr von Kulpis, welchem solche præcipitirte subscription eine übele blâme gegeben: (vid. *Ludvvig* de jure adleg. §. 45. not.) und meynet man/ daß solches bey seinem hohen Principal (der ihm für dem mit grosser Gnade beygethan gewesen) ihm in disgrace gesetzet / und der daher entstandene chagrin seinem bald darauf erfolgten Tod verursachet habe.

(zz) Denn es siehet ja ein jeder leicht/ wenn die pacta, so die necessité unter hohen Herren veranlasset/keine Verbindlichkeit haben solten/alsdenn selten ein Friedens-Schluß einige fermeté behalten würde.

unter denen privat-Personen nur rebus sic stantibus, und so ferne die paciscirende Theile ihr Versprechen halten können/ vor beständig erachtet werden. So ist es auch in Jur. Publ. und bey des heiligen Römischen Reichs Ständen beschaffen. Wenn also ein Landes-Fürst sehr begütert wäre / und aus solchen Ursachen seinen Unterthanen den tribut entweder gäntzlich/ oder zum theil und zwar durch einen gewissen Vortrag erliesse/ der Fürst aber hernach durch widerwärtige Fälle in grosse Armuth und Bedrängniß geriethe/ so achtet man/ der geschehenen remission ungeachtet/ vor billig/ daß so denn ein Landes-Herr/ nach Gestalt der Sachen und befundener Nothdurfft/ gar wohl einige Anlagen machen könne. *Rhet. J. P. L. 3. t. 2. §. 4.*

III.

Hierbey nun wird die Frage zu erörtern seyn/ ob ein Reichs-Stand sich dem andern bey Strafe des obstagii, des Banns (daß nemlich die Reichs-Cammer/ wenn der debitor die Zahlung nicht leistete/ so fort mit der Execution anfangen und den morosum in den Bann thun könne /) der Gefängniß oder schlechten arrestirung / it. derer repressalien obligiren könne ? Auf welche Frage zu antworten/ daß/ so viel den Bann und die Einlage betrifft/ die verabredete willkührliche Strafe keine Würckung hat/ weil der Bann gantz anderer Ursachen halber da ist/ mit der Einlage aber es auch die Beschaffenheit hat/ daß die Reichs-Cammer nur dererjenigen obligationen halber/ welche 1577. gemachet/ process sub clausula der Einlage ertheilet. (*aaa*) Die Gefängniß und repressalien aber können auf gewisse Art / und daferne hieran niemand anders als denen contrahirenden Theilen Nachtheil entstehen kan/ stipuliret werden.

IV.

Hierbey ist noch zu gedencken / daß/ wenn zur Krieges-Zeit iemand einem gantzen Lande/ Stadt/ Gemeine oder particulier-Person eine obligation, oder ein Schuldner dem Creditori seine längst rechtmäßig ausgestellete Handschrifft wiederum abgedrungen / beydes nach gemachten Frieden keinen Bestand hat/ indem die erzwungene obligation vor null und nichtig erkant wird/ die dem Creditori aber abgenommene Schuld-Verschreibung entweder restituiret (oder wenn die Sache sonst klar gemachet werden kan) die Schuld bezahlet werden muß.

(*aaa*) Denn in denjenigen obligationibus, so unter ermeldter Bedingung des obstagii nach dem Jahr 1577. errichtet worden / werden keine processe bey der Käyserlichen Cammer erkant. Ordin. Pol. 1577. §. f. doch leidet dieses in Holstein seinen Abfall/ allwo die Verbindung zur Einlage oder Leistung approbiret ist. vid. Instr. Pac. art. 8. §. de indaganda.

V.

Ein Reichs-Stand kan zwar seine allodial-Güter und Eigenthum nach eigenen Gefallen verpfänden/es gehet aber solches bey seinem vom Reich habenden Lehn und was davon dependiret/ nicht eher an/ als biß Ihr. Käyserl. Majest. darein consentiret. Doch wenn die Pfandschafft ohne Käyserl. Consens aufgerichtet wird/ so bestehet solche zum wenigsten so lange als der verpfändende Reichs-Stand und seine descendenten am Leben/ hernach höret die Pfand-Gerechtigkeit von selbst auf. Diejenigen Reichs-Güter/ welche vormals die alten Römischen Käyser/entweder auswärtigen Staaten/ oder des heiligen Römischen Reichs Ständen verpfändet/ müssen heutiges Tages denen Besitzern/so lange als biß sich der Käyser/ die Churfürsten und das Reich ein anders verglichen/verbleiben.

VI.

Anlangende die *Monopolia*, so sind diejenigen/ wodurch Geträyde und Victualien gesteigert/ und bedrängte Zeiten verursachet werden/ gäntzlich verbothen/die aber/ welche zum Behuff und Besten des gemeinen Wesens gereichen/werden bißweilen gestalten Sachen nachverstattet. *Marquard de Mercat. c. 7.* Hier fragt sichs: ob es ein Monopolium sey/ wenn Z. E. ein Fürst die Edelgesteine/Agtsteine/ Saltz und dergleichen alleine mit Ausschliessung aller Unterthanen verkaufft/ und wird darauf mit Nein geantwortet/ sondern er exerciret solchen Handel als ein regale. *Rhet. J. P. L 3. t. V. §. 3. f.*

VII.

Daß auch ein Reichs-Fürst mit seinen Unterthanen contrahiren könne/ und wegen gegebener parole zu Festhaltung des Contracts obligirt ist/ zweifelt man gar nicht/und ist davon schon im Anfange dieses Capitels gedacht worden/ u. kan deßhalber der Landes-Fürst von seinen Unterthanen/entweder vor seinen Austrägen/oder vor dem unter andern zu solchem Ende in dem Lande angesetzten Gerichte/als Z. E. das Ober-Hof-Gericht zu Leipzig ist/ belanget werden. Doch wie die pacta, wenn sie entweder wider die allgemeine Reichs-oder provincial-Gesetze sind/an und vor sich selber nicht gelten/ also können sie auch solcher gestalt und in Ansehung des juris publici nicht bestehen/ sondern entweder der Fürst oder sein Nachfolger kan solche nach Gefallen wieder cassiren. Was mehr von diesen pactis und deren Bestand und Unbestand zu observiren ist/ findet sich oben n. II.

Das

Das XIV. Capitel.

Von Vermählung derer Chur- und Fürsten auch Grafen des Reichs / von der Fürstlichen und Gräflichen Tutel, Väterlichen Gewalt/ Testamenten ꝛc.

I.

Gleichwie Churfürsten / Fürsten und gesamte Stände des Römischen Reichs in allen Stücken grosse Freyheiten/und der Majestät gleichgehende Rechte haben/also können sie sich auch ihres Gefallens mit auswärtigen Königlichen und Fürstlichen Häusern vermählen / ohne daß hierzu des Römischen Käysers Consens von nöthen thut. *Conf. Myler. in Gamologia c. 4. §. 6.* Das aber hat dabey keinen Zweifel/ daß/ wenn ein junger Printz oder Printzeßin/welche noch in ihres Herrn Vaters Gewalt stehen/ sich vermählen wollen/hierzu derer Fürstlichen Eltern Consens allerdings erfodert wird.

II.

Hierbey wird ferner gefraget/ob ein Reichs-Stand in seinem letzten Willen könte die Verordnung machen / daß der erstgebohrne Sohn sich allein verheyrathen / die übrigen aber/ um das Fürstliche Geschlechte in Flor und bey grossen Vermögen zu erhalten/lediges Standes verbleiben solten/dergleichen Testament ehemals Hertzog Albrecht von Bäyern gemachet ? Und wird auf solche Frage dafür gehalten/ daß nach derer Rechts-Gelehrten Meynung eine solche Väterliche disposition nicht verbündlich/als hiervon *Myler. in Gamolog. c. 4.* zu lesen. Hingegen scheinet nicht irraisonnable, daß ein solcher Fürstlicher Testator seinen hinterlassenen nachgebohrnen vielen Söhnen und apanagirten Herren die Ehe mit andern Reichs-Fürstlichen und Reichs-Gräflichen Printzeßinnen und Fräulein verbiethen/hingegen die Ehe ad morganaticam verstatten könne / als wodurch die natürliche facultät zu heyrathen unbenommen/ und nur in Ansehung der zu vermählenden Person/u. um des interesse publici willen restringiret ist. Ferner wird die Frage aufgeworffen / ob die Fürstlichen Personen an die Verordnung der Rechte / daß man Z. E. in diesem oder jenem

Grad der Bluts-Freund-oder Schwägerschafft sich zusammen nicht verehligen dürffe / gebunden sind ? Und ist allerdings kein Zweifel / daß diejenigen gradus, so in denen Göttlichen Gesetzen und dem Rechte der Natur verbothen / auch von Fürstlichen Personen respectiret werden müssen / diejenigen aber / so aus Menschlichen Gesetzen verbothen / dispensiret werden können. Wegen der dispensationen selber aber ist zwischen denen Catholischen und Protestanten ein grosser Unterscheid. Denn jene haben über sich in geistlichen Sachen den Römischen Pabst zum Richter / welcher bey allen seiner Religion anhängichen Europæischen Potentaten und Teutschen Fürsten / Krafft seiner geistlichen angemaßten Universal-Herrschafft / in Ehesachen die dispensation vor sich und daraus ein grosses Geld ziehet ; diese die Protestanten aber / weil sie in geistlichen Sachen niemand vor ihren Obern erkennen / und also zu reden in ihren Landen / so viel die geistliche Gewalt betrifft / summi Pontifices und Bischöffe selbst sind / können sie in ihrer Unterthanen Ehesachen dispensiren. Wenn aber unter denen Fürsten selber in geistlichen Sachen Streit entstehet / oder in Ehe- und Gewissens-Sachen sich gewisse Fälle ereignen / so haben sie deßfalls keinen Richter (*bbb*) und kan also niemand dispensiren oder verbiethen / sondern es pflegen bey solchen Fällen von denen geistlichen Consistoriis und Juristen Facultäten allerhand informationes und Consilia eingeholet zu werden / wornach man sich zu reguliren pfleget. Es ist auch kein Zweifel / da / wie bey derer privat-Personen Verehligung beyderseits Partheyen Consens und Willen von nöthen thut / solches um so viel mehr bey Verehligung Fürstlicher und Reichs-Gräflicher Personen erfodert werde / und diese ja nicht schlimmer dran seyn können als privat Personen. Noch ist die Frage / ob ein Reichs-Fürst oder anderer Reichs-Stand seinen Sohn oder Tochter vor erlangten Mannbaren Jahren zu einen Ehe-Gelübde obligiren könne ? Was privat-Personen betrifft / so ist bekant / daß solches auf keine andere Weise gestattet werde / es sey denn / daß die verlobten Kinder nach erlangter pubertät das Ehegelöbniß durch ihren Consens ratificiren / bey Fürstlichen Personen aber pfleget solches bißweilen seinen Abfall sonderlich bey Friedensschlüssen zu haben / da ein Fürstlich Paar sich nach erlangter pubertät gefallen lassen muß / wenn ihre kriegende

und

(*bbb*) Zwar meynen einige / das Judicium Aulicum oder auch forum Austregarum sey in hoc casu competens, allein daß dieses nicht angehe / zeiget Herr *Svveder.* J. P. l. 2. c. 17. p. spec. und der Herr von *Coccejus* J. P. c. 32. §. 8. daß aber auch Svvederi, Lynckii, it. Borromei, Kiccrunti Consilium von Anordnung eines allgemeinen Consistorii für moraliter impossible zu achten / beweiset der Hällische Professor Herr *Ludovici* Disp. de Judice in causis matrimon. Princ. Protestant. Halle 1702.

und streitige Eltern sie zur Beförderung und Behuff des Friedens/ und die neu gestifftete Freundschafft um so viel kräfftiger zu machen/in der Kindheit verlobet/die Ehe und Beylager zu vollziehen/als wir nur vor wenig Jahren an dem Hertzog von Burgund und der Printzeßin von Savoyen ein Exempel haben.

III.

Wenn Fürstliche Personen sich an ihres gleichen oder an eine Person Reichs-Gräflichen Stands (denn in Teutschland gar nichts ungewöhnliches/ daß auch Printzeßinnen aus alten Fürstlichen Geblüthe sich an Reichs-Grafen vermählen/oder die Reichs-Fürsten Reichs-Gräfinnen zur Ehe nehmen) vermählen/so hat es damit seine Richtigkeit/und wird vor eine gleichgetroffene Ehe geachtet. Wenn sich aber im Gegentheil Reichs-Fürstliche/ Gräfliche oder Reichs-Freyherrliche Personen an niedrige Standes-Personen entweder von Adel oder Unadel mit dem Beding verheyrathen/daß weder die Frau noch auch die Kinder von der dignité des Mannes participiren sollen/ so wird dergleichen Ehe insgemein *matrimonium ad morganaticam* oder zur lincken Hand genennet: Wiewol / was die lincke Hand betrifft/ mehr darauf zu sehen/ob ein Pactum da ist/daß die aus solcher Ehe erzeugte Kinder weder der Fürstlichen dignität/noch der succession theilhafftig werden/sondern nur Freyherrn und Edelleute seyn oder so fort zum geistlichen Stande / als bey denen Catholischen offt geschiehet/gehalten werden sollen/als daß eben die Copulation allezeit zur lincken Hand geschehen müste / wie uns das berühmte Exempel Ihr. Hochfürstl. Durchl. Hertzog Rudolph Augusts von Braunschweig-Lüneburg bey Eheligung einer Dame von Bürger-Stande Zeugniß geben kan/ bey welcher die Copulation nicht an die lincke/ sondern an die rechte Hand geschehen seyn soll/und dennoch solche Ehe matrimonium ad morganaticam geblieben. Und ob gleich einem iedweden souverainen Haupte frey stehet/sich zu verheyrathen/wie er will/ und die aus solcher Vermählung erzeugte Kinder der Väterl. dignität und succession geniessen müssen(als wir davon ein Exempel an dem vertriebenen König Jacobo in Engelland haben/welcher An. 1661. zur ersten Gemahlin Annam Hide, eine Tochter Eduardi Hide, der erstlich ein Doctor gewesen/hernach aber Groß-Cantzlar von Engelland / und Graf von Clarendon worden/ genommen/und aus solcher Ehe erzeuget Printzeßin Mariam hernach vermählte Printzeßin von Uranien und Anno 1689. würckliche Königin von Engelland/ und Printzeßin Annam vermählte Printzeßin von Dennemarck / ietzige Königin von Engelland) die Reichs-Stände aber auch ebenfalls in solchen Fällen keinen

keinen Obern agnosciren / und man also freylich bekennen muß / daß / wenn ein Reichs-Fürst eine Dame von ungleichem Stande heyrathen/und sich dieselbe zur rechten Hand copuliren lassen/dabey auch allerdings wolte / daß die aus solcher Ehe gezeugte Kinder der Fürstlichen dignität und succession geniessen solten/ihm solches alles nicht verwehret werden könte; so wird doch / wie gedacht/aus Teutschen Gebrauch und Herkommen deßfalls insgemein das Widerspiel observiret; und wenn ja ein Reichs-Fürst mit einer solchen Person eine gleichmäßige Vermählung an die rechte Hand in der intention vollziehet/ daß die aus einer solchen Gemahlin gebohrne Kinder Fürstlicher dignität und succession theilhafftig werden sollen/er solche Dame meistens entweder vor oder nach dem Beylager von Käyserl. Majest. in den Fürsten-Stand erheben lässet. (*ccc*) Noch ein anderer *casus* aber wäre es/wenn Z. E. ein Fürst noch keine Fürstliche Erben hätte/ vermählte sich aber an eine Adeliche Dame an die lincke Hand/und zeugete mit ihr Kinder/ so stehet ihm frey annoch bey seinem Leben diese ungleiche und morganatische Ehe in eine rechte und gleiche Ehe zu verwandeln/auf welchen Fall die Kinder der succession fähig werden. *Ludov. Molina de jure primogen. L. 1. c. 8. n. 43.* Gleicher gestalt kan ein Fürst / welcher schon mit Fürstlichen Erben gesegnet / und hernach eine solche ungleiche Ehe trifft/dabey versprechen/daß nach Abgang der Kinder erster Ehe / und ihrer descendenten, die Kinder anderer Ehe succediren solten. Doch würden vielleicht auf solchen Fall die Agnaten dazu nicht stille schweigen.

IV.

Einige Exempel einer Ehe ad morganaticam anzuführen / so ist 1.) die angeführte Wolffenbüttelische Vermählung an Madame Euphrosine bekant. 2.) Churfürst Friedrich von der Pfaltz / welcher Anno 1476. verstorben / hat sich vermählet an Claram von Tettingen / und den mit ihr erzeugten ältesten Sohn zum Domherrn zu Speyer/den andern aber zum Grafen von Lobenstein gemachet / welches der Ursprung dieses Hochgräflichen Geschlechts ist.

3.) Ertz-

(*ccc*) Confer *Feltman* de impari matrimon. 1691. *Salmuth* Respons. juris pro matrim. principis cum virgine nobili 1670. *Myler.* Gamol. c. V. sect. 1. welche statuiren/ daß die aus einer ungleichen Ehe (modo non sit ad morganat.) erzeugte Söhne der succession fähig seyn/ob schon die Gemahlin nicht zur Fürstin gemacht/ wie denn also *Otto jun.* Hertzog von Braunschweig zu Harburg / da ihm von denen Agnatis Streit gemachet worden/weil seine Frau Mutter nur eine Adeliche von Campen gewesen / von Käyserlicher Majestät für einen Fürstlichen und Lehnsfähigen Erben erkläret worden.

3.) Ertz-Hertzog Ferdinand von Oesterreich Käyser Ferdinandi I. Sohn hat Anno 1536. eine Augspurgische Geschlechterin Namens Philippinam von Welser geheyrathet. 4.) Zu Anfang des vorigen Seculi hat Marggraf Georg Friedrich von Durlach nach beyder seiner ersten Gemahlinnen Tode Elisabetham Strozzin des Amtmanns zu Stauffenberg Tochter / 5.) Fürst Georg Aribert von Anhalt (welcher Anno 1643. verstorben) Elisabetham von Grosseck und 6.) Hertzog Johann Adolph von Sachsen Weissenfelß (welcher Anno 1697. Todes verfahren) nach seiner Gemahlin Tode sich an eine Adeliche Dame von Bunau vermählet.

V.

Bey Vermählung der Fürstlichen/Gräflichen/wie auch Adelichen Personen ist auch der so genanten Morgengabæ oder Morgengabe zu gedencken/ welche von dem matrimonio ad morganaticam weit unterschieden/und wie einige in denen Gedancken stehen/ zur recreation wegen des durch das Beylager erlittenen Verlusts des Jungfräulichen Stands/nach der meisten Meynung aber und vornemlich heutiges Tages in Teutschland/bloß aus einer liberalität und zu contestirung der ehelichen Liebe/ folglich auch einer wieder vermählten oder verheyratheten Witwe müsse gegeben werden / als hiervon *Mylerus c. 16. §. 4.* in mehr angezogenem Tractat zu sehen. Wiewol im Churfürstenthum Bäyern durch ein ausdrücklich Gesetze verordnet/daß keiner Witwe die Morgengabe gegeben werden soll. Es ist aber auch diese Morgengabe weit unterschieden von der so genanten Donatione propter nuptias, oder Teutsch zu reden/ Gegen-Vermächtniß/worinnen auf die Gleichheit und proportion mit der von der Gemahlin oder Adelichen Frauen eingebrachten Heyrath-Gut gesehen und zur securität derer dotal-Güter constituiret wird / die Morgengabe aber kan sich so hoch erstrecken als der Reichs-Fürstliche und Reichs-Gräfliche Gemahl geben und præsentiren will / und wird entweder in Gegenwart derer Agnaten/oder sonst in denen Ehe-pacten vermittelst Versprechung einer gewissen portion (welche in Teutschland eben nicht determiniret ist) verglichen. Kan aber die Versprechung einer solchen Morgengabe nicht erwiesen werden/ und der Fürstliche oder Gräfliche Gemahl oder der Adeliche Ehemann und deren allerseits Erben sind dergleichen nicht geständig / so kan solche auch ob seiten der Gemahlin/oder adelichen Frau nicht erfodert werden. Bekömmt aber die Gemahlin die Morgengabe/so hat sie darüber die vollkommene Herrschafft/und kan damit bey Leben und Sterben schalten und walten wie sie will.

VI.

Weil nun hiernechst in Teutschland unmittelbare Lehen und Güter verhanden / welche Weiber-Lehen sind/als Z. E. das Ertz-Hertzogthum Oesterreich und vormals (nach einiger Meynung) im Hertzogthum Jülich / Cleve und Berg/so ist die Frage/ob / wenn sichs begebe / daß die familie in so weit ausstürbe/und die succession auf eine hinterbliebene Printzeßin oder Gräflich Fräulein fiele/eine solche Reichs-Fürstin oder Reichs-Gräfin sich ohne Käyserl. und deren Land-Stände Consens verheyrathen und vermählen könne? Und wird von denen meisten davor gehalten / daß/ wenn eine Printzeßin oder Gräfin nicht aus einem dißfalls verhandenen Lands-Gebrauch oder Recess dazu verbunden/sie auch nicht gehalten seyn mag/bey ihrer Verheyrathung iemand zu fragen. *vid. tamen Myl. ab Ehrenb. Gamol. c. 5. n. 68.*

VII.

Auf die Vermählung derer Chur- und Fürsten auch anderer Stände des Reichs folget die **Väterliche Gewalt** über die aus solcher Ehe (denn mit denen Unehelichen es hier eben die Beschaffenheit hat/als bey privat-Personen) erzeugte Fürstliche und Gräfliche Kinder / als welche denen Reichs-Ständen noch viel weniger als privat-Personen abdisputirt werden kan / auch von niemand widersprochen wird/ wie man dergleichen bey der Befreyung des ehemals im 16. Seculo gefangenen Churfürst Johann Friedrichs von Sachsen aus dem hierüber ertheilten Käyserl. diplomate in denen Worten: **Wie wir dann S. Liebden hiemit zur Väterlicher Gewalt über ihre Kinder** ꝛc. zur Gnüge abnehmen kan. *Hortleder l. 3. c. 88.* Es geben auch einige sehr raisonable vor/daß ein Fürst in Ansehung seiner Landes-Hoheit und hohen Gerichtsbarkeit mehr und grössere Gewalt über seine Kinder habe / als sonst die Väterliche Gewalt bey privat-Personen importiret/ welcher Meynung aber *Mylerus ab Ehrenbach* in seiner *Gamalog. c. 20. n. 2. seqq.* hefftig widerspricht. Gleichwie auch von einigen nicht zugestanden wird / daß ein Chur- oder Fürst des Reichs / oder ein anderer Stand in Criminal-Fällen seiner Kinder Richter seyn und nach Befinden dieselbe am Leben strafen könne/und beruffen sich deßfalls auf die praxin, als Herr *Rhet. l. 1. T. 23. §. 11.* Andere hingegen das Gegentheil mit aller Macht behaupten wollen/und zu ihren Behuff die Exempel anführen / wenn auswärtige Könige oder Fürsten ihre Kinder wegen eines capital-Verbrechens vom Leben zum Tode bringen lassen. *vid. supra.*

VIII.

Bey der Geburth eines Fürstlichen Kindes wird eben die Zeit / als sonst in denen allgemeinen Rechten / so wol zu Anfang des 7ten Monats nach den Beylager/oder heutiges Tages nach einiger Medicorum Meynung wol zu Ende des 6. Monats/als auch nach Absterben eines Fürstl. oder Gräflichen Vaters gestalten Sachen nach zu Ende 10. 11. und gar zu Anfang des 12ten Monats determinirte Zeit in acht genommen / und ist deßfalls kein anders verordnet/ sondern ein auf solche Weise gebohrner junger Printz oder Graf ist der succession unstreitig und um so vielmehr fähig / ie weniger in so hohe Personen ihrer so hochschätzbaren Tugend und Beybehaltung Fürstlicher und Gräflicher Ehren halber der geringste Verdacht eines unzuläßlichen Beginnens fallen kan. Eine Mißgeburt aber oder ander Ungeheur / welches überall von Menschlicher Gestalt/Figur und Verstand abweichet / kan bey einer Fürstlichen Familie um so viel weniger zur succession gelangen/als es auch bey privat-Leuten nicht admittiret wird. Doch sind meines Wissens dergleichen Exempel nicht verhanden.

IX.

Die von einem Reichs-Fürsten oder Reichs-Grafen gebohrne Kinder und junge Herrschafften gehen ihren hohen Fürstlichen und Gräflichen Eltern in der dignität gleich/ schreiben sich von GOttes Gnaden / und nehmen/ was die Fürstlichen betrifft/ den Rang über Reichs-Grafen und Herrn / dergleichen auch alle sonst verhandene und apanagirte Printzen thun. Bechtius de pact. fam. illustr. p. 436.

X.

So viel die unehlige/ jedoch legitimirte Kinder eines Chur-und Fürsten auch andern Reichs-Stand des Reichs betrifft / so muß hier ebenfalls der Unterscheid der legitimation durch die nachfolgende Ehe/ und derjenigen / welche durch Käyserl. autorität geschiehet/in acht genommen werden. In beyden Fällen ist zwar kein Reichs Grund-Gesetze verhanden / welche dergleichen legitimirte Fürstliche oder Gräfliche Kinder von der Succession ausschliesset/ auch die allgemeinen Lehn-Rechte verstatten deßfalls die succession, wenn nur die Gemahlin die qualitäten hat/ als oben zu einer gleichmäßigen Ehe erfodert worden. Allein die observanz im heiligen Römischen Reich ist dißfalls darwider/ und werden weder diejenigen Kinder/ so durch die Ehe/noch die so durch

ein Käyserlich rescript die legitimation erlanget / noch die aus einer Ehe ad morganaticam gebohren (*Coccej. in J. P. c. 27. n. 5.*) zur succession gelassen / welches auch so gar in unterschiedlichen Provintzen durch ausdrückliche Gesetze auf die von Adel extendiret wird / als man in einem Braunschweigischen Landtags-Abschied zu Ganderheim / *verb.* **wollen wir keines weges die** legitimirte **oder Mantel-Kinder** (worunter die durch die Ehe legitimirte verstanden werden / weil vor diesen der Vater seinen vor der Ehe erzeugten Bastard bey der Capitulation unter den Mantel genommen / und also mit legitimiren lassen) und in der Magdeburgischen Policey Ordnung c. 40. §. **und ob wir wol** &c. sehen kan.

XI.

So viel die *testamenta* (*ddd*) und andere letzte Willens-Verordnungen derer Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs anlanget / so ist in der güldenen Bulle *c. 7. & 24.* ausgemacht / daß keinem Churfürsten Freyheit gelassen / der Chur und Chur-Lande halber dem Chur-Printzen zum Nachtheil etwas auf den Todes-Fall zu disponiren / oder die Lande / welche eigentlich zur Chur gehören / zu zertheilen. Hingegen stehet denen übrigen Reichs-Ständen allerdings frey / daferne ihnen sothane Freyheit entweder in der allgemeinen Reichs-Verfassung und Reichs-Constitutionen, oder aber wegen gewisser Verträge / nicht abgeschnitten / wegen ihrer Lande und Güter zu testiren / oder insgemein ihren letzten Willen zu verordnen. Hierbey aber wird eine Frage aufgeworffen / **ob des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände / wenn selbige ein** *testament* **oder andern letzten Willen aufrichten / die in denen Römischen Rechten vorgeschriebene** *solennitäten observiren* **und in acht nehmen müssen / und in dessen Entstehung das** *testament* **angefochten und umgestossen werden könne?** Diejenigen / welche die Frage mit Ja beantworten / und die observirung derer in Jure Civili enthaltenen requisiten vor essentialiter nöthig achten / ziehen folgende Gründe vor sich an / weil 1) nach Inhalt L. cum heredes 7. C. qui testam. facere poss. ibique Salicet. ein Fürst so wol active als passive sich nach dem jure communi richten

(*ddd*) Der Herr Strycke hat seinem tractat de Cautelis Testam. einige Exempla von Testamenten Durchlaucht. Personen angefüget / wovon das Testam. Churfürst *Joh. Georg. I.* it. *Joh. Wilhelm* Hertzogs zu Sachsen / darin die Gleichheit in der Succession unter den Söhnen verordnet / *Joh. Georg.* Hertzogs zu Sachsen Eisenach / wegen Einführung der primogenitur, *Georgii* Hertzogs zu Braunschweig Lüneburg. und endlich *Joh. Albrecht* und *Adolph. Frider.* Hertzoge zu Mecklenburg mit Nutz zu lesen / und bey dieser materie zu conferiren.

ten müsse. 2) Die Reichs-Stände auch an die allgemeine Rechte gebunden/ und sich Inhalts derselben in denen hohen Reichs-Gerichten müssen richten und urtheilen lassen. **Cammer-Gerichts Ordnung** *part. 2. tit. 13.* 3.) In der Constitution von denen Notarien *de Anno 1512. tit.* **von Testamenten** §. **und** sollen die *Notarien, vers.* **aber in** *Codicillen &c.* ausdrücklich versehen / daß die Reichs-Stände in ihren letzten Willen die in denen Römischen Rechten vorgeschriebene solennitäten in Obacht nehmen sollen. 4) Brächte auch die observanz, praxis, Herkommen und Gewohnheit im Reich es nicht anders mit sich / gestalt denn nicht ohne / daß man in *Klock. vol. 3. Consil. 102. n. 97.* die Worte lieset : So befindet sich / daß Churfürsten / Fürsten / Grafen und Herren in ihren *testamenten* solcher (*scil.* der **Widrigen**) *assertion* nicht trauen dürffen / sondern die erfoderte *requisita* mit Zuziehung der Zeugen / und sonsten in Achtung nehmen / derenthalben wol *exempla* in unverhofften Nothfall aufzutreiben / auch vielleicht beyzubringen wären / daß in *praxi* und am hochlöblichen Käyserlichen Cammer-Gericht die *testamenta*, so von adelichen und andern Personen / welche *mixtum & merum imperium* zugestanden / da dieselbe in *solennibus & requisitis* Mangel und breßhafft befunden / nicht gut geheissen worden. Diejenigen aber / welche die Frage verneinen / führen zu ihren Behuff an / daß 1.) ein Reichs-Stand nicht deterioris conditionis, als ein Officier im Kriege seyn könte / welcher ja in Ordinirung seines letzten Willens an die in Jure Civili vorgeschriebene solennitäten nicht gebunden. *Gail. l. 2. obs. 727.* 2.) Stünde ja denen Reichs-Ständen so gar frey / das Jus Civile in ihren Provintzen abzuschaffen und aufzuheben. *O. C. p. 1. tit. 56.* daß also Fürsten und Herren unter sich die Römischen Rechte nicht gelten lassen / wenn nicht beygebracht wird / daß selbige recipiret. 3.) Man auch Exempel hätte / daß unter andern in vorigen Zeiten Ertz-Hertzog Carls von Oesterreich ohne alle solennitäten aufgerichtetes testament vor gültig erkant worden. Wie denn auch diese Meynung / und daß weder ein Reichs-Stand / noch dessen Gemahlin / noch auch die apanagirte Herren an die solennitäten / welche das Römische Recht / oder corpus juris sonst von privat Personen erfodert / in Aufrichtung ihres letzten Willens nicht gebunden / vor die plausibleste geachtet wird. (*eee*) *Conf. Myler. in tract. de princip. & stat. Imp. part. 1. c. 26. Dn. Schilter. Inst. Jur. Publ.*

(*eee*) Wiewol andere / als der Herr geheime Rath Strycke Caut. Testam. c. 5. m. 2. §. 6. seqq. distingviren / ob der Fürst testire, inter Liberos v. subditos, aut inter alios Principes, auf den ersten Fall könten die solennitäten Juris Civilis ausgelassen werden / nicht aber auf den letztern.

XII.

Hat nun ein Reichs-Fürst oder Reichs-Graf kein testament geordnet / so succediren die hinterlassenen Erben ab intestato, und also nach Ordnung der Natur am ersten die Kinder ihren Eltern. Wobey denn hauptsächlich zu mercken / daß regulariter nicht allein im heiligen Römischen Reich / sondern auch fast bey allen Völckern nur auf die männliche descendenten gesehen / und die weiblichen von der succession entweder / so lange die männliche Linie verhanden/ oder aber gäntzlich ausgeschlossen werden. Doch sind auch unterschiedliche Reichs-Lehen verhanden / da in Ermangelung männlicher Printzen die weiblichen Personen succediren können/ als im Hause Oesterreich/wie *Frid. a Sande de Feud. Geldr. l. 3. c. 1. §. 5. Limnæus in J. P. l. 5. c. 10. n. 7.* anführet. In dem Hertzogthum Jülich/ Cleve und Berg/ als die Jülische prætendenten behaupten wollen/ Chur-Sachsen aber jederzeit aufs hefftigste widersprochen. Deßgleichen im Hertzogthum Mecklenburg nach *Myleri ab Ehrenbach* Meynung. Ob nun wol hiernechst in denen allgemeinen Rechten/ wenn keine descendenten verhanden/ so denn die ascendenten in der Erbschafft folgen/ so ist doch bekant/ daß dergleichen unter denen Reichs-Ständen sich entweder gar nicht oder doch gar selten zutragen kan. Zumal ordentlicher Weise und regulariter die succession derer ascendenten in denen gemeinen Lehen-Rechten nicht statt hat. *L. 2. Feud. 50.* doch wie in Jure Feudali einige Fälle exeipiret sind/ also hat es auch in Jure publico gleiche Beschaffenheit / wie man solche Exempel in *Stryk. Exam. J. Feud. c. 16.* in der Kürtze sehen kan. Weil auch ferner nach denen allgemeinen Lehn-Rechten die collaterales in denen Lehen succediren können / so hat solches nicht minder in Jure Publ. und bey denen Reichs-Ständen solcher gestalt statt / daß wenn keine descendenten und auf gewisse Art ascendenten verhanden/die Anverwandten von der Seiten-Linie/wenn sie von dem primo acquirente herstammen/ in infinitum succediren können ; stammen sie aber von dem primo acquirente nicht her/ Z. E. es kauffte einer ein Fürstenthum im Römischen Reich / und hätte noch Brüder und andere Anverwandten/ so können diese / oder ihre Nachkommen dem defuncto, welcher von dem primo acquirente hergestammet/ keines weges succediren / wo sie nicht die Mitbelehnschafft und gesamte Hand erlanget. Nicht minder hat auch unter denen Reichs-Ständen das jus repræsentationis statt/und was sonst in denen Lehn-Rechten versehen/ und daß ein vollbürtiger Bruder einen Consanguineum nicht ausschliesset/ hingegen ein uterinus nicht succediren könne / anhero appliciret werden muß / iedoch sind/so viel das letztere betrifft/in denen Lehn-

Rechten

Rechten noch allerhand ausgenommene Fälle verhanden / doch muß bey der succession derer Collateralium allezeit dahin gesehen werden / ob dißfalls gewisse pacta in einer Familie, oder auch die primogenitur, oder etwa das majorat verhanden. Betreffend nun die eigentliche succession derer Fürstlichen männlichen Kinder/ so ist hierbey nun ferner anzumercken 1) daß/ wenn in einer familie das Recht der ersten Geburt hergebracht/der erstgebohrne Printz oder Graf (wenn er schon allenfalls vor der von seinem Vater erlangten Fürstlichen dignität gebohren. *Conf. A. B. tit. 8.*) alleine in der Ober-Herrschafft der gesamten Lande succediret/ und die übrigen nur gewisse appanagen bekommen. 2) Woferne aber das Recht der ersten Geburt bey einer Reichs-Ständischen familie nicht introducirt/ so theilen die hinterlassene Printzen und Grafen die Lande entweder solcher gestalt/ daß einer mit dem andern nichts mehr zu thun hat/ sondern ein jeder die hohe Landes Herrschafft über die ihm zugefallene portion exerciret/ oder aber/ daß zwar ein jeder einen gewissen Antheil der Lande bekömmt / und solchen nutzet und gebrauchet/ die Landes hohe Herrschafft/ regalien und Regierung aber unter ihnen in communione verbleibet. So giebt man auch 3) vor / daß bey verschiedenen Reichs-Ständischen familien und vornemlich bey denen Landgrafen von Hessen und denen Grafen von Waldeck Herkommens sey/daß allein die beyden ältesten Söhne der Landes-Regierung und administration theilhafftig werden können / die übrigen aber nur apanagirte Herren werden. 4) Kan sich auch zutragen / daß allerseitige Fürstliche Erben die Ländereyen theilen/ und ein ieder sein Antheil nutzet und gebrauchet/ so gut er könne/die exercirung hoher Landes-Herrschafft und derer regalien aber dem ältesten aus der familie überlassen wird.

XIII.

Wie nun zwar nicht zu leugnen/ daß ein Kind von Natur so gut / als das andere / seiner Eltern Erbe seyn/ und also nicht ausgeschlossen werden könne/es dahero das Ansehen gewinnen möchte/ als wäre das eingeführte Recht der ersten Geburt denen natürlichen Gesetzen zuwider; So ist doch im Gegentheil hinwiederum gewiß/ daß/wenn bey Fürstlichen familien die Ländereyen allezeit / und so offt nur Sterbe-Fälle vorgiengen / getheilet werden solten / die Fürstliche Hoheit / splendeur und Unterhalt sich gantz verringern und zu Grunde gehen würde (*Conf.* Sprinsfeld *de appanag. c. 10. n. 5.*) ja sich die Fürstlichen Personen auf die letzt kaum als Edelleute würden halten und aufführen können. *Besoldus dissert. 5.* daß dahero auch die eingeführten primogenitur-

Rechte

Rechte / weder dem Recht der Natur / noch der Völcker in der That entgegenlauffen. Das ist nach Anleitung der güldenen Bulle c. VII. §. 2. ausgemacht/ daß in denenjenigen Gütern / welche eigentlich zur Chur gehörig/ das Recht der ersten Geburt statt hat/ und dem Chur-Printzen solches weder durch ein väterlich testament, noch sonst von seinen Brüdern gekräncket werden mag. Wann aber die übrigen weltlichen Fürstenthümer oder Grafschaften einem Erstgebohrnen nur alleine zu Theil werden / und darinnen das Recht der ersten Geburt gelten soll ; so muß die hierüber in der familie gemachte Verfassung von Käyserlicher Majestät confirmiret werden. *Springsfeld c. 5. n. 44. adde Cocoej. c. 27. n. 6.* Wann nun der primogenitus succediret / so fallen ihm die gesamten Lande/ und alles was dem anhängig / wie auch die aussenstehende Schulden/ alle Städte/palatia und Schlösser/ Trouppen/ Vasallen/ Unterthanen / Artollerie und Kriegs-Rüstung / Insignia, Gülden- und Silbern- Service, die zu einen Marstall gehörige oder in Stuttereyen befindliche Pferde/ Magazine/ Wildgärten/ ingleichen alle von seinen Vorfahren neu angekaufte Herrschafften und Güter/ wenn sie der Cammer einverleibet / Landes-Besserung / wenn solche aus gemeiner Landschafft einkommen geschehen / die zu aptirung des Fürstlichen Schlosses gehör'ge pretiositäten/ Tapeten/ Gemählde/ Bibliothequen, medaillen, Kunstkammer. Hingegen aber muß dergleichen erstgebohrner successor alle passiv oder auf seinem Erblasser verhafftete Schulden bezahlen. *Conf. Myler. in appanalog. c. 7. n. 31. & 32. Coccej. c. 27. n. 20. 21.*

XIV.

Es hat aber das jus primogenituræ in Teutschland statt 1.) im Ertz-Hause Oesterreich / wie man dafür hält/ schon von Friderici I. Zeiten/ und von 1156sten Jahre an. Welches hernach Fridericus II. Anno 1245. und Carolus V. auf dem Reichs-Tag zu Worms Anno 1525. confirmiret hat. *Conf. Knipschild. de Fidei commiss. famil. nob. c. 6. n. 287.* 2.) im Hertzogthum Bäyern Inhalts Hertzog Albrechts Testament *de Anno 1573. Reinking. de Regim. Sec. & Eccles. l. 1. class. 5. c. 17. n. 26.* 3.) im Hause Würtenberg. *Reinking. cit. loc. Goldast. de majoratu l. 2 c. 18. n. 2.* 4.) im Hertzogthum Braunschweig und Lüneburg (*fff*) Krafft denen Anno 1553. aufgerichteten und vom Carolo V. confirmirten Verträgen. Wobey iedoch angemercket wird/ daß solches primogenitur-Recht schon Anno 1374. in der Braunschweig-Lüneburgischen Familie eingeführet gewesen/ weil es aber nach der Hand wieder in Verfall gera-

(*fff*) Es ist solches Recht der Erstengeburt aufs neue in der Chur-Linie von Churfürst Ernst August glorwürdigen Andenckens/ und in dem Wolffenbüttlischen Hause von Hertzog Augusto bestätiget worden.

gerathen/besagter massen Anno 1553. von neuen aufgerichtet worden. *Limn. t. 4. c. 8. n. 115.* 5.) im Hertzogthum Schleßwig. 6.) im Hertzogthum Jülich/ Cleve und Berg 7.) im Hertzogthum Mecklenburg (ggg) *Rumelin. ad A. B. part. 3. dissert. 5.* 8.) vormals im Hertzogthum Pommern. *Reinking de tract. l. 1. class. 4.* 9.) im Hertzogthum Lothringen / 10.) im Landgrafthum Hessen seit Anno 1628. *Reinking. dict. tract. alleg. loc.* 11) heutiges Tages gleicher gestalt im Marggrafftthum Baden/und im Fürstenthum Ost-Frießland. *Conf. Springsfeld tract. de apanagiis.*

XV.

Wie nun das Recht der ersten Geburth/wann es in einer Fürstlichen familie einmal introduciret und hergebracht/ kein regierender Reichs-Fürst seinen erstgebohrnen Printzen weder durch ein Testament noch auf andere Art entziehen; also ist hingegen kein Zweifel / daß ein solcher erstgebohrner Printz oder Graf sich seiner ersten Geburth und desdaher fliessenden succession-Recht en faveur des nechst gebohrnen Printzen begeben kan / als man davon ein Exempel im Hertzogthum Braunschweig-Lüneburg erlebet/ da im vorigen Seculo Hertzog Heinrich seinen Bruder Hertzog Wilhelm Anno 1569. zu gefallen der ersten Geburth renunciret. *Conf. Limn. ad Aur. Bull. tit. 7. §. 2. obs. 8.* wäre aber ein solcher erstgebohrner Printz schon mit einem annoch lebenden Printzen beerbet / so ist ohnstreitigen Rechtens/ daß ihm zum præjudiz sein Herr Vater sich der primogenitur, und einfolglich der succession zu begeben nicht befugt. *Conf. Tiraquellum de primogenit. quæst. 26. & 27. Springsfeld de apanag. c 3. n. 224.* (hhh)

XVI.

Alle diejenige junge Printzen und Grafen nun/ welche ein Reichs-Fürst oder

(ggg) Als der letzte Hertzog von Güstrow Anno 1695. ohne männliche Erben verstarb/ ward zwischen dem Hertzog von Schwerin und dem von Strelitz hefftig gestritten/ ob das Jus primogenituræ obtinire in dem gantzen Hertzogthum oder nur in jeder Linie / nemlich der Schwerinischen und Güstrowischen? Jenes affirmirten Ihr. Durchlaucht. von Schwerin/ dieses aber der Hertzog von Strelitz. Endlich ist dieser Streit Anno 1701. in Güte beygeleget worden. Besiehe die viele deßfalls edirte deductiones.

(hhh) Was sonsten bey dieser materie für quæstiones fürfallen können e. g. ob bey Abgang der Linie des primogeniti, die prærogativ des Alters oder der Linie prævalire &c. davon besiehe Arnold *Engelbrecht* de Succession. in Elector. ex jure primogen. Concl. 92. seqq. welcher das letztere behauptet / da hingegen *Goldastus* tract. de Senior. eique annexo Disc. exoter. das erste zu defendiren sich eusserst bemühet hat.

oder Reichs-Graf nechst dem erstgebohrnen hinterlässet/ haben/ woferne das primogenitur-Recht in der familie statt hat/ und introduciret worden/ an successiou und Regierung der Lande kein Antheil/ sondern werden apanagirte und abgefundene oder abgetheilete Herren genennet. *Conf. Aur. Bull. Tit. 24.* In vorigen Zeiten ward allein der primogenitus ein **Herr**/ die apanagirten aber nur *Domicelli*, **Junckern** oder *junge Herren* genennet/ Z. E. Juncker Otto von Dennemarck: v. Leiseri disp. de apanag. th. 31. it. **we Juncke Herren Friderick/ Berendt Herick und Otto/ Bröder von der Gnade Gades Hertoge tho Brunswig und tho Lüneberg.** (als in denen diplomatibus und denen Braunschweigischen acten zu sehen) In denen Erbrecessen derer Grafen von Schaumburg und Sternberg de Anno 1370. liset man die Unterschrifft: **Graf Heinrich von Sternberg/ Juncker Johann Graf von Sternberg** ꝛc. Doch heutiges Tages behalten die apanagirten Herren eben den Titel/ als der regierende Landes-Fürst. Die apanage selbst bestehet entweder in einer gewissen portion an Gelde/ welche ihnen jährlich aus der Fürstlichen Rent-Cammer geliefert wird/ oder in eingeraumten Gütern und Aemtern/ welche sie zu ihren Unterhalt nutzen und gebrauchen können. *Conf. Hottomann. in Francogall. c. 8.* Wie viel nun einem solchen apanagirten Herrn gereichet werden soll/ davon ist keine gewisse Regul verhanden/ und variret solches/ nach dem man sich verglichen/ nach dem die dignität ist/ oder nachdem unpartheyische Schieds-Leute solches determiniret/ hin und wieder. Hätte aber ein solcher abgefundener junger Printz oder Graf sonst zu leben/ so hält man dafür/ daß er so denn keine apanage fodern könne. *Conf. Tiraquell. de primogenit. q. 4. n. 35.* wiewol andere nicht unbillig dafür halten/ daß/ wenn sie schon sonst zu leben hätten/ und davon ihren Staat pro dignitate führen könten/ ihnen dessen ungeacht die apanage nicht entzogen werden könne. *Springsfeld de apanag.* Wie denn auch sonst diese apanage dergestalt privilegiret/ daß der mit Tod abgehende regierende Landes-Herr selbige in keiner letzten Willens disposition denen andern Kindern entziehen kan. Werden einem abgefundenen Herrn statt des apanagii einige Ländereyen eingethan/ so bleibet doch deren ober und hohe Landes-Herrschafft bey dem regierenden Herrn/ es sey denn/ daß man sich deßfalls eines andern verglichen. Hierbey wird gefragt/ ob auch denen unächten Fürstlichen Kindern eine apanage solle gereichet werden? worauf denn zu wissen/ daß/ wenn solche ausser der Ehe erzeugte Kinder/ welche sonst natürliche Kinder genennet werden/ von dem verstorbenen Reichs-Stand dafür agnosciret und erkant worden/ man ihnen allerdings eine apa-

nage

nage schuldig wäre/wo aber nicht/ so cessirte auch die prætension einer apanage. *Springsfeld L. 1. c. 3. §. 2.* Die apanage wird aus denen dominial-Gütern eines regierenden Landes-Fürsten gereichet / aus seinen eigenen Gütern ist er etwas herzugeben nicht schuldig. Die apanagirte Herren nun sind eigentlich keine Reichs-Stände / haben sich auch keiner Landesfürstl. Hoheit oder regalien zu erfreuen. (*iii*) Zuweilen ist der successor und primogenitus verbunden/ derer abgefundenen Herren Princeßinnen auszusteuren/ dergleichen Vertrag man bey denen Häusern Brandenburg und Würtenberg antrifft. Die apanagirte Herren brauchen eben die titulatur als der regierende Landes-Fürst/ und schreiben sich so wol als derselbe von GOttes Gnaden.

XVII.

Diejenigen Verbündnisse/welche die Reichs-Stände der succession halber aufrichten/ werden **Erb-Verbrüderungen**/ Gan-Erbschafft und dergleichen genennet. (*kkk*) Von einer Erb-Verbrüderung hat man in Teutschland ein Exempel aller Exempel zwischen Sachsen/ Brandenburg und Hessen / welches heutiges Tages/ als schon anderer Orten erwehnet/ in denen Capitulationen confirmiret wird. Die **Gan-Erbschafft** aber ist eigentlich nichts anders als ein gewisser Vergleich unter Adelichen und illustren Personen/ Krafft dessen gewisse familien sich zusammenthun/ und mit Consens des Käysers oder eines andern Oberherrn schlüßig werden / daß sie einander wider alle feindliche Anfälle assistiren/ und wenn eine familie aussterben würde / die andere in dessen Nachlaß succediren solte. *Conf.* **Erklärung des Land-Friedens** de Anno 1500. tit. wider der Gan-Erben Schloß Welche pacta mutuæ defensionis und successionis zu der Zeit/ (*lll*) als in Teutschland das Faust-Recht in vollen Schwange gienge/ aufkommen. *Conf.* **güldene Bulle.** *Tit. 15.*

(*iii*) Es wäre dann/ daß dem apanagirten Herrn von solchen hohen iuribus etwas expresse concediret. *Springsfeld.* c. XI. Quoad applicationem dessen ist zwischen Joh. Georg. III. Churfürst von Sachsen und dessen agnaten sehr gestritten worden/ da es auf die Frage ankam/ ob durch das Testament Joh. Georg II. apanag. Herren worden.

(*kkk*) Es gehöret hieher des Herrn *Speiermans* inaugural. Disput. de Justitia Confraternitatis publicæ. 1678. *Stryck.* Disput. de Pactis successor. 1671. *Becmanni* Discurs. de Confraternitate illustrium personar. *Myler.* Archontol. c. 25. und *Carpz.* de pacto confraternit. Saxo Hassiac.

(*lll*) Besiehe hiervon *Datt.* de pace public. L. 1. c. 1. & c. XVI. da er n. 34. meynet / daß die Historie von der Gan-Erbschafft noch einer weitern excolirung bedürffe.

XVIII.

Wenn ein Reichs-Fürst oder Reichs-Graf mit Tode abgehet/ und unmündige junge Printzen und Herrschafft hinterlässet/so müssen die Lande von gewissen **Vormündern** administriret werden/welche/ ebenfalls als bey privat-Leuten/in einem Testament verordnet werden können/und alsdenn testamentarii genennet werden. Worwider aber andere sprechen/ und vorgeben/ein im Testament verordneter Vormund müsse nach Anleitung der güldenen Bulle. c. 7. §. 2. (*mmm*) dem legitimo allerdings weichen/die meisten hingegen die Testamentliche Verordnung und zwar viel plausibler vorziehen. *Conf. Myler. ab Ehrenbach de stat. Imp. p. 1. c. 29.* Hat aber der verstorbene Reichs-Fürst keinen Vormund in seinem Testament verordnet / so treten die nechsten Agnaten zu/welche tutores legitimi genennet werden. Woferne auch diese nicht verhanden/so wird von Käyserl. Majest. oder von der Reichs-Cammer (*Conf. O. C. p. 3. tit. 3.*) ein Vormund verordnet und gesetzet. So gar / daß man auch hier die Mutter und Groß-Mutter/wenn ihnen gewisse Vormundschaffts Räthe adjungiret werden/nicht ausschliesset/ und solche sich so gar selber vorschlagen können/wenn sie nur der anderweitigen Ehe und dem Vellejanischen Rath-Schluß renunciren. *Gylmann Tom. 3. Symphor. verb. tutela.* Ein Exempel einer solchen Frauen-Tutel hat man im Hause Hessen Cassel / als Anno 1637. Landgraf Wilhelm V. mit Tode abgieng / und seine Frau Witwe Amalia Elisabeth eine gebohrne Gräfin von Hanau die Vormundschafft der hinterlassenen Landgräflichen Printzen mit grossem Ruhm geführet.

XIX.

Es kömmt auch sonst die Tutel bey Fürstlichen Personen mit denen vom privat-Stande darinnen überein/daß derjenige / welcher in denen gemeinen Rechten incapable ist/ ein Vormund zu seyn / auch bey Fürstlichen Personen nicht admittiret wird. Doch halten einige dafür/man müste dabey nicht allzuviel Scrupulirens machen/und könte Z. E. bey Fürstlichen Personen ein anderer Fürst/welcher würcklich ein Generalat verwaltete / und daher zu Felde lege/doch wol ein Vormund seyn / weil ohnedem das meiste durch die Räthe expediret würde.

Ehe

(*mmm*) Es ist diese Meynung gantz singulair, denn in der güldnen Bulle wird nur von denen Churfürsten gedacht / ja es ist auch noch streitig / ob bey denen Churfürsten tutela legitima prævalire ? weil einige dafür halten / daß die Worte der güldenen Bulle nur mere provisionalia wären. vid. hic IV. Theil. c. 1. §. 10.

XX.

Ehe ein Fürstlicher Vormund zur administration gelassen wird / muß er erstlich aus dem Reichs-Hof-Rath oder Reichs-Cammer die Confirmation per Decretum erlangen. *Leonh. à Pühel de tut. Elect. & princ. c. 5. n. 22. Reformat. Polit. de anno 1577. tit. 82. ibi.* durch die Obrigkeit befohlen. Hätte aber ein Fürstlicher Vormund suffisante Ursachen sich der Tutel zu entziehen / so kan er solche bey der Reichs-Cammer oder dem Reichs-Hof-Rath allegiren / und sich damit loßwickeln.

XXI.

Noch ist zu gedencken/daß auch einem Reichs-Stand frey stehe / seinen hinterlassenen unmündigen Kindern einen Vormund zu ordnen/ welcher nicht einmal die Reichs-Stands qualität hat. Also hat Z. E. ein Marggraf von Baaden Anno 1589. seinen Cantzlar zu seiner Kinder Vormund verordnet/ und die Reichs-Cammer den Cantzlar in solcher Vormundschafft confirmiret. *Gylmann tom. 3 Symphor. verb. tut.*

XXII.

Wie nun bekant / daß minderjährige in ihres Vormunds Vermögen ein stillschweigend Unterpfand haben/und wenn ein solcher Vormund von des pupillen Gelde unbewegliche Güter erkaufft / solche Güter nicht denen Vormündern/sondern denen Unmündigen zugehörig sind; und wenn die Tutel vorbey/auch der Vormund zu Ablegung der Rechnung verbunden; also hat auch solches alles bey Fürstlicher und Gräflicher Tutel statt / ja selbige endiget sich fast auf eben die Weise als bey privat-Personen/ausser daß wegen der zur majorennität erfoderten Jahre dißfalls hin und wieder ein Unterscheid ist / dann ein Churfürstlicher pupillus nach vollkommen erlangten 18. Jahre mündig wird. Dergleichen privilegium auch das Hauß Hessen/Braunschweig / Anhalt/Mansfeld ꝛc. geniesset und vormals die Hertzoge von Pommern gehabt. Wiewol einige deßfalls nur den ältesten Printzen vor volljährig halten und statuiren/daß die übrigen allererst bey Erfüllung des 25sten Jahrs majorennes würden. Ein anders aber ist die majorennität und ein anders die pubertät/ welche letztere / wie bekant/im 14. Jahre erreichet wird. *Limn. l. 1. c. 7. n. 41. & 42.*

Das XV. Capitel.

Von denen Reichs-Fürstinnen und Reichs-Gräfinnen.

I.

BEy dem Fürstlichen und Gräflichen Frauenzimmer in Teutschland ist zuförderst der Unterscheid zu mercken / daß einige verhanden / welche ein gewisses territorium erben/darauf die Reichs-Standschaffts qualität hafftet/oder sonst durch eine Wahl oder postulation Land oder Lehen vom Römischen Reich besitzen/und auf denen Reichstägen Session und Stimmen haben/oder es sind nur Fürstliche oder Gräfliche Gemahlinnen/Witwen und unvermählte Printzeßinnen und Reichs-Gräfliche Fräulein.

II.

So viel die erstern angehet/so ist kein Zweifel/daß ihnen so wol als denen andern Reichs-Ständen/ die Landes-Fürstliche oder Landes-Herrliche Hoheit/und die daraus fliessende hohe regalia, welche wir bißhero nach der Länge an-und ausgeführet/zustehen müssen/woraus denn folget/daß eine solche Fürstliche oder Gräfliche Dame viele Dinge thun könne/ welche sonst bey privat-Personen und Frauenzimmer nicht zuläßlich / Z. E. daß sie unstreitig die höchste Richterin in ihrem Lande/daß sie könne Gesetze geben/und ohne einem Kriegischen Vormund contrahiren oder Gerichtlich handeln / ingleichen vor andern/und wenn sie sich verheyrathen solte/vor ihren Ehegemahl könne Bürge werden. *Rüdger Ruland de Commiss. p. 1. l. 1. c. 29. n. 6.* Doch halten einige dafür/ eine solche obschon Fürstliche Regentin müsse des Rangs wegen denen männlichen Reichs-Fürsten nachstehen/ja so gar nach denen Reichs-Grafen die Reichs-Abschiede unterschreiben; andere aber behaupten das Gegentheil/ beruffen sich deßfalls auf die Reichs-Observanz und Herkommen / und führen zu ihren Behuff an/daß gleichwol die Aebtißin zu Qvedlinburg die Reichs-Abschiede annoch vor allen weltlichen Reichs-Fürsten unterzeichnete. Welches sich aber nach dem letzten Reichs-Abschied de anno 1654. gantz anders/ und der Frau Aebtißin zu Qvedlinburg Unterschrifft nach der Aebtißin von Buchow findet/alle weibliche Aebtißinnen aber unmittelbar nach denen ungefürsteten Prælaten folgen.

Sonst

III.

Sonst ist bißher die Gewohnheit nicht gewesen / daß dergleichen Fräuliche Reichs-Stände in Person auf dem Reichstag erschienen / sondern sie pflegen iederzeit das ihnen zustehende votum und sessionem durch ihre Räthe und Gesandte zu exerciren.

IV.

Was nun die andere Art des Chur- und Fürstlichen / Gräflichen und dergleichen Frauenzimmers (denn von der Römischen Käyserin haben wir schon oben gehandelt) anbetrifft / so wird niemand widersprechen / daß Z. E. eine Fürstliche Gemahlin durch ihre Vermählung eben den Rang / dignität und Vorzug bekomme / als dero Gemahl besitzet / so gar / daß / wenn ein Reichs-Fürst auch nur eine adeliche Dame iedoch zur rechten Gemahlin und zur rechten Hand nehme / solche Durchläuchtig oder Hochgebohrn tituliret werden müste / wie hiervon der Freyherr von **Enenckel** de privilegiis l. 2. c. 4. n. 76. zu sehen. Woraus denn folget / daß / wenn noch heutiges Tages ein Reichs-Fürst eine adeliche Dame sich zur rechten Hand vermählen liesse / und mit ihr eine gleichmäßige Ehe stifften wolte / die bißweilen gesuchte Erhebung in den Fürsten-Stand nur ein Uberfluß sey / und vielleicht nur darum geschiehet / damit bey der successione allem unnöthigen Streit vorgebeuget werden möchte.

V.

Wie nun gewiß ist / daß einer Fürstlichen oder Gräflichen Gemahlin / wenn sie auch nur von unbetitulirten Adel wäre / der Titel ihres Gemahls muß beygeleget werden / so observiret man hingegen / daß die Königliche Printzeßinnen / wenn sie sich an Teutsche Fürsten vermählen / den Titel Königliche Hoheit behalten.

VI.

Daß aber eine solche Fürstliche und Gräfliche Gemahlin in Ansehung ihrer Hoheit viele Dinge thun könne / so privat-Personen nicht zugelassen / ist leichtlich zu erachten / Z. E. bey Aufrichtung ihres letzten Willens ist keine Fürstliche Gemahlin obligirt / die bey privat-Personen aus denen Römischen Rechten gebräuchliche und höchstnothwendige solennität zu observiren. Das aber wird noch gestritten / ob einer solchen Fürstlichen oder Gräflichen Gemahlin könne von einer privat-Person ein Testament offeriret werden (was

es

es aber mit solcher Uberreichung eines Testaments vor Beschaffenheit hat/ wird in denen gemeinen Rechten gewiesen) indem zwar einige und insonderheit *Mylerus ab Ehrenbach in Gamologia c. 7. §. 10. Tabor de Testamentis principi oblato c. 6. n. 11.* solches schlechter dings bejahen/andere aber dergleichen Recht einer Reichs-Fürstin nicht beylegen wollen/es sey denn / daß selbige eine eigene Cantzeley und Archiv habe/oder aber/daß sie in Entstehung dessen das überreichte Testament in ihres Gemahls Cantzeley und Archiv beylegen lasse. Anlangende die donationes, præsente und Verehrungen/so bedarff einer Fürstin Beschenckung keiner Gerichtlichen Anzeige und insinuation. Beschencket eine Fürstin auch eine ihrer Hof-Damen/so gebühret der Nieß-Brauch davon nicht der Dame ihrem Vater / sondern sie hat darüber vollkommene Herrschafft.

VII.

Die Güter einer solchen Fürstlichen Gemahlin sind so wol Zollfrey / als des Fürsten seine selber/wo aber der Landes-Fürst selbst nicht frey ist / kan sich auch die Fürstin keiner Freyheit gebrauchen. Wie denn bekant ist / daß Ihr. Churfürstl. Durchl. von Bäyern von dero Gütern auf der Donau selbst den Zoll bezahlet/welcher mit einem besondern Namen der Landschaffts ausschlag benennet wird/woraus denn folget / daß auch der Churfürstin Güter nicht frey seyn können. Und vor einiger Zeit hat man in der Marck Brandenburg observiret/daß bey Ausschreibung eines Kopffgeldes die letztverstorbene Churfürstl. Durchl. Glorwürdigsten Andenckens und ietztregierende Königl. Majest. von Preussen und deren Gemahlinnen selbst eine Summe zum Kopffgeld erleget.

VIII.

Ob num wol eine Fürstliche Gemahlin der Dignität ihres Gemahls und dessen Freyheiten gestalten Sachen nach theilhafftig wird / so ist doch ausser Zweifel zu setzen/daß eine solche Fürstin die Landes-Fürstliche Herrschafft und hohe Gerichtsbarkeit ihres Gemahls/ deren sie durch die Vermählung nicht theilhafftig worden / erkennen muß. Wannenhero dann zu schliessen/ daß sie wegen eines von ihr in dem Lande ihres Gemahls geschlossenen Contracts oder begangenen Verbrechens/dero Gemahl der Landes-Fürst über seine Gemahlin Richter seyn / die Sache untersuchen / ein Urthel sprechen und vollstrecken könne. Jedoch und damit der Fürstliche Gemahl von allem Argwohn frey bleibe/so pfleget er die zu Untersuchung der Sache beorderte Räthe zu förderst

ihres

ihres Eyds und Pflichts zu erlassen/und nachgehends die acta an ein auswärtig unpartheyisch Juristen-Collegium zum Rechtsspruch zu verschicken. Woferne aber die Fürstliche Gemahlin an einem andern Orte ausser ihres Ehegemahls Gebiethe contrahiret/so hält man davor/daß sie so denn in foro ihres Gemahls und also erstlich vor denen **Austrägen** / hernach aber vor dem Käyser/ oder der Reichs-Cammer müsse belanget werden.

IX.

Die Bedienten einer Reichs-Fürstin oder Reichs-Gräfin haben eben die privilegia in Ansehung des Rangs und der Freyheit von allerhand Auflagen/Zöllen und dergleichen als diejenigen/so ihren Ehegemahl bedienen.

X.

Wenn ein Fürstlicher oder Gräflicher Gemahl mit Tode abgehet / so behält dessen hinterlassene Frau Witwe den Rang und Hoheit/ welchen sie durch die Vermählung mit ihrem Ehegemahl erla~get / es wäre denn / daß sie den Witthums-Stuhl veränderte und sich von neuen verheyrathete / auf welchen Fall sie in des neuen Gemahls dignität und Rang tritt/ es mag derselbe ihrem verstorbenen Ehegemahl im Rang vorgegangen seyn oder nicht. *vid. Neuenhan. de jurib. viduit.*

XI.

Hierbey aber fällt die Frage vor/ob solches nur von der Ordnung und dem Rang zu verstehen/ welchen einige sonst von gleicher dignität und grad unter sich haben (Z. E. wenn eines Sächsischen Fürsten Witwe einen Hertzogen von Braunschweig-Lüneburg heyrathete / ob solche Fürstin hernach den Rang über eines regierenden Marggrafen von Brandenburg Gemahlin prætendiren könne ? Welches denn mit Nein zu beantworten) oder auch/ so viel den Unterscheid der dignität und den höhern grad betrifft/ statt haben könne / Z. E. wenn eine Königliche Witwe einen Fürsten / oder näher zu kommen eine verwitwete Reichs-Fürsten einen Reichs-Grafen ehelichte. Was den letzten Fall betrifft/so läst sich selbiger aus dem vorigen §. resolviren. So viel aber den ersten anlanget / davon hat man im 16. Seculo ein merckwürdiges Exempel in Engelland/ als nach Henrici VIII. Tode der Vormund Eduardi VI. Hertzog von Sommerset seinem Bruder dem Hertzog von Northumberland zur Heyrath mit der hinterlassenen Königlichen Witwe behülflich war / hingegen die Königliche Witwe auch nach der Heyrath mit dem von Northumber-

land den Königlichen Rang behalten / und folglich der Hertzogin von Sommerset und diese als Vormünderin jener nicht weichen wolte / die beyden Brüder hierüber endlich einander dergestalt in die Haare geriethen / daß Sommerset den von Northumberland unterm Schein hohen Verraths decolliren lassen.

Das XVI. Capitel.

Von der Titulatur, Rang und äusserlicher Hoheit derer Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs.

I.

Die Churfürsten / Fürsten / Grafen und Herren des heiligen Römischen Reichs schreiben sich **Wir** / welches Titels Gebrauch sich am allerersten die weltlichen Fürsten angenommen / denen hernach die geistlichen gefolget / iedoch so / daß diese sich bißweilen **Wir** / bißweilen **Ich** geschrieben / als man in verschiedenen Unterschrifften derer Reichs-Abschiede / insonderheit de anno 1514. und de anno 1545. sehen kan.

II.

Ferner / und obschon die Reichs-Fürsten von dem Käyser dependiren / tituliren sich dennoch Chur- und Fürsten des Reichs in Ansehung ihrer Mit-Herrschung und Hoheit **von GOttes Gnaden.** (*nnn*) Wenn solche ansehnliche titulatur eigentlich ihren Ursprung genommen / ist so alt als ungewiß. Nach Aventini Meynung soll Hertzog Ernst in Bäyern / welcher Anno 1438. verstorben / der erste gewesen seyn / welcher sich von GOttes Gnaden geschrieben. Doch man hält dafür / daß vermuthlich zu der Zeit / als die Fürstenthümer erblich worden / dergleichen prædicat aufkommen / und findet man in alten Urkunden / daß sich Otto von Waßgau in der fundation des heiligen Lamberti Kloster:

(*nnn*) Doch ist hiebey zu mercken / daß die Teutschen Fürsten an Käyserl. Majest. nicht von GOttes Gnaden und **Wir** / sondern nur **Ich** schreiben. *Seckend.* Fürsten-Staat P. II. c. II. n. 2. *Beeman.* Syntagma Dignitatt. Disl. I. c. 3. §. 9.

Kloster: **Wir** *Otto* **von GOttes Gnaden** schreibet. Hingegen wird man nicht leichtlich antreffen/daß die Bischöffe zu der Caroliner Zeiten sich dieser formul gebraucher/sondern sie haben sich geschrieben: **Ich** *N.* **von GOttes Barmhertzigkeit/von GOttes Erbarmung/von GOttes Zulassung Bischoff zu** *N.* wie solches aus denen Chronicken verschiedener Bisthümer am Tage. Als aber nach der Hand denen Geistlichen die Flügel gewachsen/und sich nach und nach mit ansehnlichen Gütern und Ländern ihre Herrschafft erweitert/kam diese formul auch bey denen Geistlichen auf/und schrieb sich schon Anno 1388. der Bischoff von Costnitz: **Wir Burchard von GOttes Gnaden**/und der Ertz-Bischoff zu Maintz Anno 1354. **Wir Gerlach von GOttes Gnaden.** Wie man denn auch ältere Exempel vom Gebrauch dieser formul in Ansehung derer Geistlichen in des Trithemii Sponheimischer und andern alten Chronicken finden kan. Die Ursache eines so hohen elogii derer geist- und weltlichen Fürsten des Reichs ist/daß/ob sie wol ihrer Lehn halber des Käysers und des Reichs Vasallen sind/doch die Regiments-Form in Teutschland/und in Ansehung des gantzen Reichs ein gantz irreguläres Werck sey/die Reichs-Stände dabey concurriren und in der That zu sagen und zu sprechen/auch in ihren Ländern als souveraine Herren und Könige zu befehlen haben/herrschen und regieren. Und ist daher gewiß und ausgemacht/daß die grosse Menge derer Fürsten und Grafen/welche man in andern Europæischen Ländern antrifft/und von ihren souverains dependiren/sich der formul von GOttes Gnaden gäntzlich enthalten müssen. Gestalt denn als vormals unter König Carolo VII. in Franckreich sich der Graf d' Armagnac von GOttes Gnaden geschrieben/erwehnter König ihn deßhalb des criminis læsæ majestatis beschuldiget.

III.

Weil aber die Reichs-Fürsten nicht unmittelbar von GOtt/sondern auf gewisse Art von dem Römischen Käyser und dem heiligen Reich dependiren/so findet sich/daß sich vormals Hertzog Bertold von Zäringen/Hertzog und Regent von Burgund: **Von GOttes und des Reichs Gnaden**/und König Ottocar von Böhmen: **Von GOttes und des Käysers Gnaden** geschrieben.

IV.

Die Chur- und Fürsten des Reichs werden hingegen von andern im Lateinischen Serenissimi, Celsissimi und die Grafen Illustres, Illustrissimi, auch so

viel die Fürsten betrifft / solche zu Teutsch ihre **Durchlauchtigkeit** titulirt / (ooo) welchen Titel Durchlauchtig das Hauß Bayern allererst angenommen haben/und die andern darauf gefolget seyn sollen. *Oldenb. Limn. enucl. L. 2. c. 18. n. 8.* Von Käyserl. Majest. wird der Titel Durchl. denen weltlichen Churfürsten ohne Unterscheid/unter denen Reichs-Fürsten aber nur denen beygeleget/welche dasselbe vermittelst Erlegung einer gewissen Summe Geldes bey der Reichs-Hof-Raths-Cantzeley erlanget. *Crüg. de fulgent. Novemvir. P. spec. m. 1. Disc. 2. §. 4. f.* Vor Ferdinandi IV. Capitulation hat ein Römischer Käyser einen geistlichen Churfürsten nur **Ehrwürdig** / wenn er aber zugleich Cardinal war: **Hochwürdig** geschrieben. *Conf. Capit. Caroli V. & sequentium Imperatorum.* Und ist vornemlich in angezogener Capitulation Caroli V. der damalige Churfürst von Maintz/als des Römischen Stuhls Cardinal / Hochwürdig tituliret worden. Den Titel Durchläuchtig hingegen haben die weltlichen Churfürsten am ersten in Ferdinandi III. Capitulation erlanget.

V.

Wie nun auch sonst ein Römischer Käyser die übrigen Reichs-Fürsten/ Bischöffe/Grafen und Herren in Schrifften und Ceremonien Wesen tracti- davon ist an einem andern Ort bey dem Rang Käyserl. Majest. ausführliche Meldung geschehen. Andere Europæische (auch wol Asiatische und Africanische) Könige/Printzen und Republiquen müssen hingegen in der titulatur gegen die Reichs-Stände viel liberaler, als der Käyser seyn/und müssen zum Exempel die auswärtigen Könige/wollen sie anders den Titel Majestät von denen Churfürsten bekommen / diese **Durchläuchtigste** und Brüder / die andern Reichs-Fürsten aber gleicher gestalt **Durchlauchtig** und Cousins oder Vettern tituliren/gleichwie auch die freyen Republiquen in Europa denen Chur- und andern grossen Fürsten des Reichs das prædicat Chur- oder Hochfürstl. Durchl. beylegen müssen; und ob wol der Pabst in vorigen Zeiten einen Churfürsten des Reichs nur *nobilem virum & dilectum filium* geschrieben/so wird doch heutiges Tages bey einem Protestantischen Churfürsten dergleichen niedriges Prædicat nicht angenommen/ sondern der Titel Eu. Churfürstl. Durchl. und Eu. Liebden prætendiret / (auch würde ein Päbstlicher Nuncius an einem Protestantischen Churfürstlichen Hof/wenn es hoch ankäme/vor nichts anders als

von

(ooo) Im Anfang des XVIIten Seculi hiessen alle Chur- und Fürsten nur Chur- und Fürstl. Gnaden. Heute zu Tage werden noch die geistlichen Churfürsten/ wenn sie nur Adelicher Abkunfft/Churfürstl. Gnaden tituliret.

von ihres gleichen abgeschickt/ estimiret und respectiret werden) gestalt dann in dem Convent zu Naumburg Anno 1561. des Pabsts Briefe an Churfürst Augustum von Sachsen/weil ihn der Pabst nur oben beschriebener massen tituliret hatte/wieder zurück gegeben wurden. *vid. Becman. Syntagm. Dignitt. Disf. 2. c. 1. §. 3. f.*

VI.

In vorigen Zeiten haben die Churfürsten des Reichs sich geweigert/ iemand anders den Titel Majestät zu geben/als dem Röm. Käyser / (*ppp*) worüber sich aber die Cron Franckreich iederzeit/ und König Gustavus Adolphus von Schweden/wie er in einem von dem Churfürstl. Collegio an ihn abgelassenen Schreiben nur Ihr. Königl. Würde salutiret worden / hefftig beschweret. Allein heutiges Tages geben / wie gemeldet / die Churfürsten denen Königen das prædicat von Majestät/ müssen aber von diesen hinwiederum al pari tractiret und mon frer genennet werden.

VII.

Betreffend aber nun ferner den Rang der Churfürsten / Fürsten und Stände uñ deren præcedenz vor andern/so ist vorerst in Ansehung derer Churfürsten zu gedencken / daß selbige im heil. Röm. Reich selbst keinen præcedenz-Streit mit iemand haben/ sondern ihr Rang und Hoheit hat so wol in der güldenen Bulle/ als hin und wieder in andern Reichs fundamental-Gesetzen seine ausgemachte Richtigkeit/ krafft dessen alle die Churfürsten von langen Zeiten her allen andern Fürsten des Reichs unstreitig vorgehen / ja in dem Convent zu Regenspurg de an. 1636. ist die Verordnung gemacht: **Daß die aus einem Churfürstl. Hause gebohrne Fürsten vor andern Fürstl. Häusern die** præcedenz **und Vorsitz haben solten.** Hingegen ist gewiß/daß/weñ ein Churfürst in Person nicht zugegen/ein Churfürstl. Gesandter einem persönlich anwesendē Churfürsten ohne Unterscheid des sonst unter denen Churfürsten üblichē Rangs nachgehen und weichen muß. Und ob wol Anno 1653. die Bayerischen Gesand-

(*ppp*) Wie denn bekant/daß/wie auf dem Reichstag zu Regenspurg Anno 1641. die Reichs-Stände an den König in Franckreich schreiben/ und den Titel Dignität und Majestät gebrauchen wollen/Käyserl. Majest. dagegen erinnert/daß denen Cronen Franckreich und Spanien das prædicatum Majestatis nicht zugeben/sondern es bey dem alten Stylo zu lassen / mit welchem bißher nur eines Römischen Käysers oder Königs Majestät im Reich agnosciret worden; worauf man bloß den Namen Dignitatis gebrauchet. *Lundorp.* Act. Publ. Tom. V, fol. 146. seq.

ten den Vorgang vor Churfürst Carl Ludewig zu Pfaltz zu nehmen sich unterstanden/ so ist ihnen doch solches nicht gelungen/ sondern von denen übrigen Churfürsten vor Chur-Pfaltz gesprochen worden. vid. *Cruſ.* de Præminent. c. XI. n. 9. seqq. Ein Churfürstlicher Gesandter aber weichet keinesweges einem persönlich gegenwärtigen andern Reichsfürsten / gestalt denn/ als Anno 1520. bey Caroli V. Crönung Hertzog Johannes von Cleve dem Sächsischen Gesandten nicht weichen wolte/ bey nahe ein tumult entstanden und die solennität verstöhret/ dennoch aber vor dem Churfürstlichen Gesandten gesprochen worden. Ob nun wol solcher gestalt/wie oben gedacht/ kein Zweifel ist / daß ein persönlich erschienener Churfürst eines andern ihm sonst vorgehenden Churfürstlichen Gesandten vorsitzet / so werden doch die Stimmen nach dem sonst ausgemachten und undisputirlichen Rang derer Churfürsten erfodert / und wenn Z. E. Chur-Sachsen einen Gesandten geschicket/ Brandenburg aber in hoher Person zugegen wäre/ und also dem Sächsischen Gesandten vorgienge / dennoch der Sächsische Gesandte noch vor Chur-Brandenburg um seine Stimme gefraget werden müste. *Cruſius* d. l. n. 11. f.

VIII.

Oben ist ferner schon gemeldet/ daß die Churfürsten des Reichs denen auswärtigen Königen gleichgehen/ und von ihnen fast durchgehends al pari tractiret werden müsten/ dennoch wird dieser Unterscheid in acht genommen/ daß weder der Käyser noch sonst ein König einem ihn besuchenden Churfürsten weder bey der visite selbst noch in seiner / des Käysers oder Königs Carosse / noch auch an der Tafel die oberste Stelle und den Vorsitz/ ihm/ dem Churfürsten/ auch keinen so prächtigen Stuhl/ als vor den Käyser oder König verhanden / setzen lässet/ aus Ursachen/ daß ob zwar certo respectu ein Churfürst einem König gleich gehet / dennoch unter einem König und Churfürsten annoch eine disparität / und jener ein würcklich gekröntes Haupt/ dieser aber nur ein vornehmer Europæischer und souverain geachteter Printz sey. Man hat deßfalls ein Exempel/ daß wie Anno 1681. Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg mit König Christian V. zu Itzheon eine Conferenz gehalten/ dieser vor jenen / und gleicher gestalt der Ungarische König Josephus als er Anno 1690. von denen in Person anwesenden Churfürsten die Visiten empfienge / vor ihnen die præcedenz und place d' honneur genommen. So wenig nun als ein König in seinem eigenen Zimmer oder an seiner Tafel einem Churfürsten die Oberhand lassen will/ so wenig will auch dergleichen ein würcklicher Cron-Printz einem Chur-Printzen oder Chur-Erben gestatten. Wird aber hingegen ein Käyserlicher

Ambassa-

Ambassadeur oder ein characterisirter Gesandter an einen Churfürsten abgeschickt/so nimmt er bey der Tafel vor dem Churfürsten die oberste Stelle / als man hiervon unter andern ein Exempel Anno 1665. am Chur-Brandenburgischen Hofe an dem Käyserlichen Gesandten Fürsten von Portia hat. Allein einem Käyserlichen Envoyé wiederfähret dergleichen Ehre nicht / besondern er muß an der Tafel unter dem Churfürsten/ dessen Kindern und anwesenden regierenden Reichs-Fürsten sitzen; wird aber ein Ambassadeur von einem andern König an einen Churfürsten geschickt/so will dieser jenen weder an der Tafel noch sonst den Vorsitz und rechte Hand gestatten.

IX.

Wie nun obenerwehnter massen die Churfürsten des Reichs in dem Römischen Reich selber ein n Rang-disput nicht haben ; also haben im Gegentheil einige auswärtige ansehnliche und mächtige Fürsten vormals und zwar vornemlich das Hauß Savoyen einem Churfürsten durchaus nicht nachsitzen wollen. Allein die Churfü sten haben sich der Savoyischen prætension dergestalt entgegen gesetzet / daß endlich auf dem annoch währenden Reichstage Anno 1665. den 19. Apr. Savoyen sich erkläret und reversiret / **daß weder er noch seine Gesandten iemals weder in noch ausser Italien den Rang vor einem Churfürsten oder Churfürstlichen Gesandten *prætendi*ren / und wenn Savoyen in Person auf dem Reichstage oder sonst mit einem Churfürstlichen Ambassadeur zusammen käme/ diesem nachgehen und weichen wolte.** Ein Hertzog von Lothringen/ nachdem dessen Vorfahren Hertzoge von Anjou und Könige von Neapolis und Sicilien gewesen/ auch noch heutiges Tages wegen der Königin Jolantha auf Ungarn und auf das Königreich Jerusalem prætension machet/ will einen Königlichen Rang behaupten/ und dahero einem Churfürsten in loco tertio nicht gerne weichen / ob aber ein Churfürst des heiligen Reichs einem Hertzog von Lothringen mehr als Ihr. Königliche Hoheit dem Hertzog von Savoyen nachgeben werde/ oder deßfalls zu indulgiren verbunden/ zweifelt man billich / zumal sich nirgends finden lässet / daß ein Großhertzog von Florentz / oder ein Hertzog von Mantua sich solte unterfangen haben/ einem Churfürsten des heiligen Reichs den Rang zu nehmen. Die Republiquen Schweitz und Genua (*qqq*) haben auch noch niemals mine gemachet/ denen

(*qqq*) Von dem Unternehmen der Republique Holland gedencket auch zwar der Herr von *Pufend.* de rebus Brand. L. 2. §. 17. und L. 3. §. 71. es hat aber solches nimmer einigen effect gehabt. v. *Pufend.* d. l. und *Kulpis* de Legat. stat. c. XIV. §. 25.

denen Churfürsten den Rang zu disputiren/ sondern es weichen dieser Republiquen Gesandten einem Churfürstlichen Principal und Neben-Gesandten ohne allen disputat. Allein der præcedenz-Streit/ welcher zwischen denen Churfürsten und Venedig/ und zwischen denen Churfürsten und Cardinälen obhanden/ ist um so viel desto hefftiger: Denn es führet Venedig vor sich das Alterthum ihrer Republique an/ und daß sie schon eine freye und mächtige Republic gewesen/ ehe man entweder von Churfürsten gewust/ oder solche wenigstens zu dem heutigen Ansehen/ Splendeur und Macht gelanget/ es habe auch die Republic schon vor Alters her wegen besessener Königreiche Candia und Cypern unter die gecrönte Häupter gerechnet zu werden allezeit prætendiret/ und von vielen Königen gleiches oder Königliches Tractament erlanget und was dergleichen mehr. Es haben sich aber die Churfürsten iederzeit mit aller Macht widersetzet und der Republic Venedig den Rang niemals einräumen/ ja nicht einmal gestatten wollen/ daß ihnen oder ihren Gesandten die Republique oder deren Ambassadeurs gleich gehen und gleiches tractament empfangen sollen (welches letztere doch heutiges Tages am Käyserlichen/ Päbstlichen/ Frantzösischen und andern Höfen geschiehet) so haben auch die Churfürsten verschiedene actus erhaltener præcedenz vorzuschützen/ und muste Z. E. schon Anno 1490. der Venetianische Gesandte dem Chur-Maintzischen in der Päbstlichen Capelle zu Rom/ bey Friderici III. Beerdigung/ und auf dem Concilio zu Trident ebenfalls Venedig denen Churfürsten den Vorgang und Vorsitz lassen. Als Anno 1600. der damalige Ungarische König und Ertz-Hertzog Matthias zu Grätz Beylager gehalten/ und Anno 1636. Ferdinandus II. begraben worden/ muste der Venetianische Ambassadeur beydesmal dem Churfürstlichen die rechte Hand und Vorsitz lassen/ und nur vor weniger Zeit und Anno 1671. den 19. Nov. haben die Churfürsten unter sich einen festen Vergleich gemachet/ daß sie niemaln zugeben wolten/ **daß ie ein *Venetiani*scher vor einem Churfürstlichen Gesandten den Vorgang** nehmen und diesen zurück stossen solte. *vid. Diar. Europ. P. 24. p. 507.* Wie denn auch in denen Capitulationen Leopoldi und Josephi art. 5. in denen Worten: **Und *Republiquen* Gesandte/ *it.* Vor gekrönte Häupter** ꝛc. vornemlich die Republic Venedig angedeutet wird/ und des Rangs wegen/ welchen die Churfürsten vor Venedig prætendiren/ nachdrückliche Versehung geschiehet. Aus welchen allen denn gnugsam zu schliessen/ daß ein Churfürst nimmer und zu ewigen Zeiten der Republic Venedig den Rang zugestehen wird. Betreffend aber ferner den præcedenz-Streit derer Churfürsten mit denen Cardinälen/ so ist ja wol leider mehr als zu bekant/ daß/ nachdem der Bischoff zu Rom/ als ein eingebildeter und prætendirter

Stadt-

Stadthalter und provisor Jesu Christi sich nach und nach über alle Bischöffe/ über alles in der Welt und so gar über die Römisch Käyserl. Majest. dessen Unterthan er doch vor Zeiten gewesen und von ihm constituiret und eingesetzet worden/ja über die heiligen Engel selbst (allermassen man bey denen Päbstlichen Scribenten passagen findet/daß die Päbste an die Engel Befehl abgehen lassen) erhoben auch folglich die Herren Cardinäle/welche doch anfänglich nur geistliche Bediente/vornehme Presbyteri und Diaconi des Römischen Bischoffs waren/und ihm in geistlichen und weltlichen Geschäfften à Cardine und zur Seite stunden/nachhero und wie sie bey dem Päbstlichen Regiment als des Pabsts Helffershelffer und sonst in Europa ein grösser Ansehen erhalten/ die Päbstliche Wahl endlich durch Nicolai II. Bulle Anno 1058. gäntzlich und alleine vor sich gezogen/ (*Conf. Lehmanni Chron. Spir. Goldast. de Imperio Rom.*) und die Päbste aus ihrem Collegio erwehlet/sie viel höhere Gedancken bekommen/ und zu förderst denen Ertz-Bischöffen/ welchen sie doch sonst nachgehen müssen/durch ein Päbstlich Decretum de anno 1311. den Rang entzogen. Als sie nun ferner nach der Hand observirten/daß Käyser und Könige auch andere Potentaten denen Churfürsten des Reichs/weil sie ein durchläuchtigstes und allervortrefflichstes Collegium constituiret/ und einen Röm. Käyser zu erwehlen Macht und Recht hatten/grossen respect und Ehre erwiesen/ machten sie/ die Cardinäle/sich die Einbildung/daß/ weil das Collegium derer Cardinäle in der aufgebrachten Hierarchie die grösten Stützen und Seulen nechst dem sichtbaren Oberhaupt der Kirchen/auch solches zu erwehlen bemächtiget lebeten/hingegen ernantes sichtbares Oberhaupt vor einem Römischen Käyser den Rang nehme/sie dahero ein so hohes und ansehnliches Collegium formirten/ welches an Würden/Ehren und respect das Churfürstliche weit überschritte/ und ihnen/ denen Cardinälen/ also vor denen Churfürsten der Rang gebührete. Nachdem aber die Churfürsten solchen allen ungeacht an die nichtige Rangs-prætension sich nicht kehren/noch sie oder ihre Gesandten auf Conciliis und andern solennen Conventen einem Cardinal weichen wolten/noch würcklich iemals gewichen/ so persuadirten die Cardinäle endlich den liederlichen Pabst Julium II. daß/ wie er ohnedem Anno 1504. ein gewisses Ceremoniale des Römisch Päbstlichen Hofs ausgehen ließ/er zugleich die Cardinäle unter die Könige alternatim locirte/einfolglich Könige und Cardinäle melirte/ und diesen vor denen Churfürsten ein ansehnliches voraus gab. Doch es wolten weder Könige noch Churfürsten ein solches reglement consideriren/und machte dahero Sixtus V. eine neue und seiner Cardinäle Meynung nach unpartheyische und gantz equitable Bulle/ darinnen verordnet/ daß die Cardinäle an

Stand/Würden und Ehren hinführo und so lange die Welt stehen würde/ denen Königen in allen Stücken gleich geachtet werden/ und Z. E. bey einer Päbstlichen Wahl oder andern solennität zu Rom ein König von Franckreich oder dessen Gesandter vor alle Cardinäle gehen/die übrigen Könige aber oder deren Gesandten mit denen Cardinälen alterniren solten. Zwar mag diese Bulle wol eben das Haupt Absehen nicht auf die Könige/ sondern indirecte dadurch denen Churfürsten den Rang abzuschneiden gehabt haben/ gestalt denn auch die übrigen Könige weder selbst noch deren characterisirte legati denen Cardinälen nach der Hand gewichen/ noch diese den Vorgang prætendiret/ allein den Rang vor denen Churfürsten des Reichs haben dennoch die Cardinäle aus dieser Bulle mit aller Macht behaupten und mainteniren wollen. So ungereimt aber des Römischen Stuhls und derer Cardinäle prætension iederzeit gewesen/so wenig ist auch das gesamte Churfürstliche hohe Collegium einen Nagel breit von seinem alten hergebrachten præcedenz-Rechte gewichen/ und haben die geistlichen und Römisch Catholische auch Protestantische Churfürsten und dero Gesandten bey geistlichen oder weltlichen solennen Versammlungen allezeit ihren Sitz unmittelbar nach denen Königen und vor denen Cardinälen genommen/ und dieses aus folgenden sehr trifftigen argumenten, (*rrr*) weil 1.) das hohe Churfürstliche Collegium entweder schon lange Zeit vor dem grossen Interregno gewesen/oder sich doch während denselben und zu Rudolphi I. Zeiten noch besser und völlig etabliret/auch Maintz/Trier/Cölln/ Böhmen/Pfaltz/Sachsen und Brandenburg vom Pabst/Käyser und Königen albereit bey Rudolphi I. Leben als Chur- und grosse ansehnliche und denen Königen gleichgehende Fürsten in hohen Ehren/Würden und respect gehalten worden/ hingegen die Cardinals Würde damals noch so gering gewesen/ daß die Herrn Cardinäle fast dem geringsten Bischoff nachgehen müssen. Und ob wol die Cardinäle Anno 1311. den Rang über die Ertz-Bischöffe obbeschriebener massen erhalten/ dennoch ein solches die Churfürsten nicht angegangen. Sind auch schon die 3. geistliche Churfürsten zugleich Ertz-Bischöffe/ so sind sie doch keine schlechte Ertz-Bischöffe/ sondern zugleich Churfürsten des Reichs/ und hätten schon Julius II. und lange hernach Sixtus V. durch ihre Bullen denen Cardinälen einen höhern Rang appropriiren wollen/ so stunde ihnen doch nicht frey/denen Churfürsten nach ihrer derer Päbste plaisir ihr altes wol 200. Jahr und noch langer vorher besessenes Recht/ Hoheit und respect zu nehmen.

2.) Wolte

(*rrr*) Besiehe hievon *Crusium* de Præeminent. c. 4. n. 17. ibique addit. *Freinsheim.* Diatr. de S. R. I. Electorum & Cardinalium præcedentiâ.

2) Wolte man ferner souteniren / der Churfürsten hohe souverainität und Aehnligkeit der Majestät considériren/ so wäre ja ein Churfürst ein denen gecrönten Häuptern egaler Printz/ und hätte dahero Carolus IV. um solches schon dazumal zu beweisen einen König von Böhmen mitten unter das Churfürstliche Collegium gesetzet. Es wären auch die weltlichen Churfürsten hohen Durchlauchtigen Herkommens / von Käysern und Königen entsprossen oder mit ihnen verwandt. Hingegen ein Cardinal/ wo er nicht zugleich von hoher Geburt / nichts anders als ein Capitularis, officialis und Unterthan des Pabsts/ hätte als Cardinal keinen Fuß breit Erde / kein hohes Fürstliches regale und folglich kein Recht Gesandten zu schicken / Krieg zu führen / Gesetze zugeben ꝛc. Er hätte vor sich keine eigene Macht und könte vor sich und ohne des Pabsts und seiner Mit-Cardinäle Consens weder in geistlichen noch weltlichen Dingen das allergeringste verrichten oder befehlen. Wolten auch 3) die Cardinäle einwerffen/ es wäre ihnen öffters der Rang von denen Churfürsten geistlich oder weltlich zugestanden worden / so wäre aus denen etwa verhandenen Exempeln aller Welt kund und offenbar/ daß solches geschehen/ wenn ein Cardinal zugleich Churfürst von Maintz / oder vom Pabst und dem Käyser als ein Groß-Gesandter abgefertiget gewesen. Und ob gleich Churfürst Albrecht von Maintz den Cardinals Titel vor dem Ertzbischöfflichen und Churfürstlichen gesetzt/so könte doch die Setzung des Titels der Sache weder etwas geben noch nehmen/ denn sonst müste folgen/ daß der Titel Ertz-Bischoff zu Maintz/ Hertzog zu Bayern und Sachsen / Pfaltzgraf am Rhein und Marggraf zu Brandenburg / vornehmer als der Churfürstliche wäre. Endlich so will auch 4) Venedig/ Florentz/ Savoyen / Mantua, Modena und Parma, ingleichen keiner der weitläufftigsten Printzen vom Geblüthe in Franckreich und andern Königreichen / und kein Grand d' Espagne einem Cardinal weichen; wie aber ausgemachet / daß Florentz / Savoyen/ Mantua, Modena, Parma und kein weitläufftiger prince du sang vor einem Churfürsten die præcedenz zu nehmen gedencket/ und die Churfürsten auch solche denen Venetianern zu lassen niemaln resolviret oder eingehen werden/ und eines grand d' Espagne dignität mit eines Churfürsten Hoheit in nicht die geringste Vergleichung kömmt. So siehet man also nicht/ wie es in aller Welt müglich / daß ein Cardinal vor einem Churfürsten des Reichs den Rang und die Oberstelle prætendiren und behaupten könne. Dahero man dann auch zu schliessen hat / daß ob wol eines Großmeisters zu Malta Gesandten am Päbstlichen und Königlichen Höfen grosse Ehre wiederfähret / dennoch und wenn ein Groß-Meister selbst nach Rom kömmt / er denen Cardinälen nur

parificiret / und die 4. ältesten Cardinäle vorgehen lassen muß/ folglich auch ein Churfürst einem Großmeister von Malta so wenig als einem Cardinal zu weichen schuldig sey/ und nimmer nachgehen werde. Noch einen præcedenz-Streit haben die Churfürsten mit denen Cron-Printzen / als welche einem Churfürsten / und dieser jenen hinwiederum in loco tertio nicht weichen will.

X.

Nunmehro auf die übrigen Fürsten des Reichs/ Grafen und Herren zu kommen/ so ist/ was sonst im Churfürsten-Rath bey Vorsitz eines Churfürsten / welcher in hoher Person erschienen / vor des abwesenden Gesandten disponiret / auch von der Fürstenbanck beliebet und zu solchem Ende Anno 1566. ein gewisser Vergleich getroffen worden / daß solchem nach und von der Fürstenbanck zu reden / wenn sich kein geistlicher noch weltlicher Fürst auf dem Reichstag persönlich eingefunden / sondern nur Gesandten abgefertiget / kein Zweifel ist / daß allerseits Gesandten nach ihrer hohen Herren principalen Rang sitzen und gehen/ wäre aber ein Reichs-Fürst selbst zu gegen/ alle anwesende Gesandte ihm den Vorsitz lassen müssen/ und würde also Z. E. das Hauß Anhalt/ wenn ein regierender Herr persönlich erschienen / keinem Sächsischen oder Bambergischen Gesandten nachsitzen. Hierbey wäre noch zu fragen/ ob eine von einem Reichs-Stand gebohrne Fürstliche Person/ wenn sie von einem würcklichen Reichs-Stand als ein Gesandter zum Reichstag geschicket worden/ vornemlich wenn er aus eben demselben Hause wäre/ nicht berechtiget/ denen Fürstlichen Gesandten ohne Unterscheid vorzugehen ? Weil aber diese quæstion schon oben c. XII. §. VI. vorkommen/ als wird der geneigte Leser dahin remittiret. Sonsten ist auch auf dem Reichstag Anno 1653. gestritten worden/ ob die in Person anwesende neue Fürsten derer alten Fürstlichen Häuser Gesandten nachgehen solten/ als welches diese prætendiret / die neuen Fürsten aber sich dazu nicht verstehen wollen/ und also von der procession und propositions weg geblieben. Gleichwol ist hernach beym sitzen und votiren durch die meisten Stimmen geschlossen worden / daß zwar die neuen persönlich anwesenden Fürsten denen Gesandten aller Fürstlichen Häuser vorsitzen / iedoch hochbesagte neue Fürsten nach derer alten Fürstlichen Häuser Gesandten ihre Stimmen geben solten/ wie hiervon das *Schema* in der Grundfeste *p. 110.* zu finden. Das ist hingegen offenbar/ daß die Oesterreichischen / Burgundische und Ertz-Bischöffliche Saltzburgische Gesandten allen andern geist- und weltlichen Fürsten/ welche etwa in Person zu gegen/ vorgehen/ und ob zwar einige diesen letzteren solche prærogative streitig machen / so ist solches doch ohne

Grund

Grund. vid. *Sweder.* J. P. p. spec. l. 1. c. X. §. 14. Nechst dieser manier und beliebten Einrichtung auf denen Reichstägen haben hingegen die übrigen Teutschen Fürsten entweder einige en particulier, oder alle überhaupt mit auswärtigen Potentaten / Fürsten und Republiquen, oder sie die Reichsfürsten und Stände unter sich selbst præcedenz-Streit. Dann erstlich hat vor einiger Zeit das durchlauchtigste Ertz-Hauß Oesterreich præcedenz-Streit mit der Republic Venedig gehabt. Nachdem aber diesem vortrefflichen und aller Ehren-vollen Hause schon zu Friderici II. Zeiten fast Königlichen respect zugeleget/ und eine Königliche Crone auf dem Hertzoglichen Huth zu tragen vergönnet worden/ ein Ertz-Hertzog zu Oesterreich auch treffliche prærogativen vorschützen kan/ wie wir an einem andern Ort zu aller Gnüge ausgeführet / und man anbey dieses wohl zu considériren hat/ daß ein erstgebohrner Printz des Hauses Oesterreich unmittelbar in vielen Erb-Königreichen succediret / und so gar ein apanagirter Oesterreichischer Ertzhertzog allezeit immediate einem Churfürsten des Reichs folget / und dannenhero als bey Churfürst Friderici IV. von Pfaltz seiner Heyrath mit der Englischen Princeßin zwischen den Venetianischen und Ertz-Hertzoglichen Oesterreichischen Gesandten zu Londen ein præcedenz-Streit vorgewesen/und jener diesem den Rang nehmen wollen/Oesterreich solches als eine grosse injurie angegeben; So ist aus diesen allen leichtlich zu schliessen/ daß ein Ertz-Hertzog von Oesterreich der Republique Venedig/ auch dahero um so viel weniger einem Hertzog von Savoyen und Lothringen/ Groß-Hertzog zu Florentz/ Republique Holland ꝛc. den Rang und Vorsitz nicht einräumen wird. Es hat zwar ein Hertzog zu **Bayern** vormals uñ lange vorher/ ehe die Chur-Würde auf solches Hauß verfallen/ seinen Rang noch durch Julii II. Ceremoniale und nach dem auf dem Concilio zu Basel gemachten reglement prætendiren und behaupten wollen / krafft deren er seinen Sitz unmittelbar nach Burgund bekommen. Wannenhero Bayern vor alters mit Oesterreich/ in neulichen Zeiten aber und auf dem Concilio zu Trident annoch mit der Republic Venedig de præcedentia gestritten. Gleichwol hat auf besagtem Concilio der Bayerische Gesandte dem Venetianischen den Vorsitz lassen müssen. *vid. Wicquefort* und *Justiniani Hist. Venet.* Betreffend ferner den Streit/ welche zum wenigsten einige Teutsche vornehme regierende Fürsten mit auswärtigen Printzen und Republiquen haben/ so wird weder **Venedig** noch ein Hertzog von *Savoyen* oder **Lothringen** oder **Florentz** einem regierenden Fürsten den Rang gestatten/ indem solche Republiquen und Fürstlichen Häuser von dem Käyser selbst als souverain respectiret/ und ihnen einen Gesandten vom ersten Rang zuschicken zugestanden wird / als sonst der Käyser

denen Reichsfürsten nicht gestattet. Wie nun besagte Republique Venedig/ die Hertzoge von Savoyen/ Lothringen und Florentz denen vornehmsten Teutschen regierenden Hertzogen/ Pfaltz-Land-Marg- und Burg-Grafen die Oberstelle nicht lassen wollen/ also will auch die Republique Holland nechst gecrönten Häuptern/ denen Churfürsten des Reichs und der Republic Venedig den Rang nehmen/ und also keinen Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Groß-Hertzog zu Florentz/ Hertzogen zu Savoyen und Lothringen / auch sonst keinen vornehmen Italiänischen oder Teutschen regierenden Fürsten (denn von denen neuen Fürstlichen Häusern und blossen Bischöfflichen wol schwerlich der Republic Holland der Rang disputiret werden wird) die præcedenz, diese aber ebenfalls der Republic Holland selbige nicht gestatten/ weil diese Republic noch gantz neu und allererst Anno 1648. vor frey declariret / auch denen Holländern des Rangs halber nicht zustatten kömmet / daß sie in Ost- und West-Indien einige kleine Königreiche bezwungen / und von denen Niederlanden zusammen 7. Provintzen besitzen. Dann die kleinen Königreiche anlangend / solche öffters keinem Reichs-Fürstenthum oder Grafschafft zu vergleichen / und also in keine consideration kommen. Die Niederländischen Provintzen auch mehrentheils nur Reichs-Grafschafften/ Geldern aber in der Reichs-matricul sehr niedrig lociret gewesen/ und wolte dahero das Durchlauchtigste Hauß Neuburg bey der Zusammenkunfft zu Bielfeld Anno 1671. der Republic Holland die præcedenz durchaus nicht gestatten. *Conf. Dn. Swed. part. spec. sect. 2. c. 2. n. 9.* Wie denn die præcedenz des Hauses Neuburg und anderer Teutscher Fürsten vor Holland Jac. Andr. Crusius in einer eigenen disquisition de jure προεδρίας S.R. J. El. & Ser. Dom. Neub. weitläufftig ausgeführet. Daß die Republic Schweitz im vorigen Seculo einem Groß-Hertzog zu Florentz und Hertzog zu Bayern auf dem Concilio zu Trident den Rang disputiren wollen/ darinnen aber nicht obtiniret/ kan in des *Wicqueforts* Ambassadeur nachgesehen werden / ich zweifele auch sehr/ ob die vornehmen Fürstl. regierenden Häuser in Teutschland (als Bayern/ Pfaltz/ Sachsen/ Brandenburg / Lüneburg / Hessen / Mecklenburg/ Würtenberg/ Baden und Holstein sind) noch heutiges Tages denen Schweitzern den Vorgang gestatten möchten. Mit denen Italiänischen Fürstlichen Häusern zu Mantua / Modena / Parma und andern noch geringern haben die vornehme Teutsche regierende Fürsten ebenfalls einen alten præcedenz-Streit/ indem die Italiäner vorgeben / es sey Italien der eigentliche und wahrhaffte Sitz der continuirten Röm. Monarchie und pars nobilior des Reichs / sich auch ein Röm. Käyser in Ansehung Rom und Italien einen Röm. Käyser neñe/ und solches prædicat dem character König in Germanien vorsetze/ und köñe das Recht/

daß

daß Italien denjenigen pro Imperatore erkennen müste/ welchen die Teutschen dazu erwehlten/ denen Teutschen Hertzogen und andern vornehmen Fürsten keine prærogativ vor denen Italiänischen geben/ weil die Wahl-Gerechtigkeit bey denen Churfürsten allein stünde/und die Teutschen Reichs-Fürsten so wol als die Italiäner demjenigen pariren müsten/ welchen die Churfürsten erwehlet/es wiederführe auch ihnen/denen Italiänischen Fürsten/an denen Käyserlichen/ Königlichen und Churfürstlichen Höfen grössere Ehre/ als denen vornehmsten Teutschen Fürsten/ und wären sie des Vorgangs halber vor denen Teutschen in possession. Worauf aber die vornehmen Teutschen Stände antworten/daß Teutschland der Sitz des Oberhaupts/und hätte Otto I. Italien und Rom vornehmlich und hauptsächlich/aber die Lombardey nur als eine Conquette, Teutschland aber als die Haupt-Provintz consideriret/ so kämen auch die Italiäner denen Teutschen entweder aus Käyserl. Königl. oder uralten hohen Fürstl. Geblüte entsprossenen Fürsten an vortrefflichen hohen Herkommen bey weiten nicht gleich/nicht weniger hätten die Italiäner an der Mit-Regierung des heiligen Reichs und der so ansehnlichen und vortrefflichen Reichs-Standschaffts qualität und daher fliessenden prærogativ keinen Antheil/ und müste Z. E. Savoyen selbst/ wenn es auf den Reichstägen erschiene/ unter Holstein seinen Sitz nehmen/überdem wären die Teutschen Fürsten schon ansehnliche und mächtige Printzen gewesen/und hätten die Landes-Fürstliche Hoheit besessen/als einige Fürstlich-Italiänische Häuser über die ietziger Zeit erblich besitzende Länder entweder nur wie Gouverneurs, oder aber überall nur schlechte von Adel gelebet. *(Conf. Schurzfleisch in Diss. de Jure Augusti in Ital.)* Und wären also aus diesen fundamenten die Teutschen nicht schuldig denen Italiänern nachzugehen. Endlich so haben auch die Stände des heiligen Römischen Reichs unter sich selbst vielen præcedenz und competenz-Streit. Zwar so viel das hohe Churfürstliche Collegium belanget/ hat solches weder unter sich (ausser was anderswo von Chur-Trier und Cölln Meldung geschehen) noch mit andern Reichs-Fürsten der præcedenz halber Streit oder disput, bey denen übrigen beyden Reichs-Collegiis aber fehlet es daran nicht. Und zwar so viel den Fürsten-Rath und erstlich die geistliche Fürstenbanck betrifft/ so prætendiret ein Saltzburgischer Gesandter gleich einem Oesterreichischen und Burgundischen denen auf dem Reichstage in Person anwesenden geistlichen und weltlichen Fürsten vorzusitzen/ welches auch meines Wissens ratione directorii Collegialis auf dem Reichstage zugestanden/bey andern Congressen aber/ und da Saltzburg kein Condirectorium hat/denegiret wird. Ferner ist unter einem Hoch- und Teutschmeister und dem Bischoff

von

von Bamberg ein hefftiger præcedenz-Streit / Würtzburg / Worms / Speyer und Eichstädt alterniren in der præcedenz, jedoch daß Würtzburg bey der Käyserlichen proposition allezeit vorerst vorsitzet. Trient / Brixen / und Basel alterniren gleicher gestalt / wie auch Lüttich / Oßnabrück / Münster und Chur desgleichen thun / und kein Stifft dem andern schlechterdings die præcedenz zugestehet. Ein Abt von Fulda hat vor alten Zeiten seinen Rang entweder gar vor Maintz / oder doch immediate nach demselben bestreiten wollen / und es ist aus der Historie gnugsam bekant / was desfalls An. 1065. zu Goßlar in der Kirche vor ein Blutbad entstanden / allein heutiges tages muß er allen Ertz- und Bischöffen nachsitzen / hat hingegen den Vorsitz vor allen Gefürsteten Prælaten. Die Gefürsteten Aebte und Pröbste von Kempten / Elwangen / Murbach und Lüders alterniren / hingegen competiren abermals in der præcedenz der Johanniter-Ordens Meister in Teutschland / der Probst zu Berchtolsgaden und der Abt zu Weissenburg / nicht weniger streiten um den Vorsitz die Aebte zu Prüne / Stablo und Corvey / und die ungefürsteten Schwäbischen und Rheinischen Prælaten alterniren in dem Vorsitz und Oberstelle. Auf der weltlichen Fürstenbanck ist gleicher gestalt præcedenz Streit gnug verhanden. Denn erstlich alterniren zwar heutiges Tages die Hertzoge von Bayern / die Pfaltzgrafen am Rhein und Hertzoge von Sachsen / allein der Streit / wer eigentlich vorsitzen soll / bleibet dennoch unter diesen 3. Häusern schweben / und prætendiret eines vor dem andern den Vorzug / wenden auch deßfalls jederzeit solenne protestationes ein. *Crusius de Præced. p. 634.* Es war auch in vorigen Zeiten ein hefftiger præcedenz-Streit zwischen Sachsen Altenburg und Weymar / da sonderlich Rudolphus II. Anno 1607. zwar vor das Hauß Altenburg geurtheilet / die von Weymar aber der sentenz hefftig widersprochen (deren fundamenta in Limnæo nachzusehen) und lieff der Streit vornemlich auf die succession in die Chur-Sachsen hinaus / und ob bey deren Verledigung prærogativa lineæ oder gradus statt habe / welcher aber nach Abgang der Altenburgischen Linie von selbst aufgehöret / (sss) Die Häuser Pommern / Würtenberg / Hessen / Baden und Mecklenburg haben in vorigen Zeiten auf Reichstägen und andern Versammlungen einen sehr hefftigen præcedenz-Streit geheget / biß endlich die Sache durch eine auf gewisse Art beliebte alternation in so weit / und der Hauptfrage / wer eigentlich vorsitzen soll / unnachtheilig / debattiret ist / und werden daher solche Häuser (dann ob schon

(sss) Von der præeminence der Fürstlichen Braunschweig. Lüneburgischen Häuser / welche gemeiniglich nach Bayern / Pfaltz und Sachsen session haben / ir. von den 5. alternirenden Häusern handelt in mehrern. *Cruf* de præced. L. 4. c. X. XIII.

schon Hertzoge vom Pommerschen Geblüte würcklich nicht mehr verhanden sind/ so sind doch Schweden und Brandenburg in der abgestorbenen Pommerschen familie Stelle getreten) die 5. alternirende Häuser genennet. Sachsen-Lauenburg / welches unmittelbar auf die 5. alternirende Häuser folget/ hat dieses Sitzes halber mit dem Hause Holstein Streit gehabt/ ist aber doch jederzeit in der possession verblieben. Das Fürstenthum Minden alternivet heutiges tages mit Holstein Glückstadt in voto & sessione, und so wol Holstein Glückstadt als Gottorff competiren der præcedenz halber mit Minden/ und als schon erwehnet mit Sachsen-Lauenburg/ und wollen in die alternation derer 5. alternirenden Häuser eingezogen seyn. vid. Grundfeste *p. m.* 64. Betreffend die neuen Fürstlichen Häuser/ so folget nach Mümpelgard das Hauß Ahrenberg und Hohenzollern in voto & sessione, hingegen competiren Eggenberg/ Lobkowitz/ Salm/ Dietrichstein/ Nassau-Hadamar und Siegen / Piccolomini/ Auersperg/ Nassau Dillenburg und Dietz/ Ost-Frießland / Fürstenberg/ Schwartzenberg/ Oettingen und Waldeck des Rangs und Vorsitzes halber / behalten aber doch inzwischen ietzt beschriebene Ordnung auf denen Reichstägen. Unter denen Herren Reichs-Grafen schwebet gleicher gestalt allerhand præcedenz-Streit / und alterniren zum Exempel die Wetterauische und Schwäbische Grafenbäncke/ und en particulier, so viel die Wetterauische Banck betrifft/ protestiren die von Salms und die Wild- und Rhein-Grafen von Salm wider den Vorsitz der Herren Grafen von Sayn und Witgenstein / ingleichen machen die von Waldeck allen vorsitzenden Grafen/ Nassau ausgenommen / den Rang streitig. Schwartzburg und Mannsfeld aber prætendiren allen vorsitzenden Wetterauischen Grafen in dem Rang vorzugehen. Das ist ausgemacht/ daß die Reichs-Grafen und Herren in Teutschland für anderer Länder Grafen und Baronen in ihrer dignität / Ansehen und altem Herkommen einen grossen Vorzug haben. Daß aber præcisè ein Reichs-Graf einem Reichs Frey oder Herren zu præferiren / scheinet einigen so wenig raisonnable, als wenn man behaupten wolte/ es müste præcisè ein Hertzog des Reichs einem Land-Burg- oder Marggrafen vorgehen/ sondern es seyn vor Alters und von Alters her die freyen Herren des Reichs denen Grafen durchgehends parificiret worden/ (*ttt*) ja man würde auch nicht finden/ daß Z. E. das

(*ttt*) Besiehe hiervon *Stryck* Disp. de Jure Baronum. *Coccej.* J. P. c. 15. n. 37. *Svveaer.* J. P. part. spec. s. 2. c. VIII. §. 5. seqq. Frid. *Schenck.* Baron von Teutenberg comment. ad 2. feud. 10. der für denen Baronen schreibet/ und *Reinkingii* Beystimmung hat de Regim. sec. & Eccl. L. 1. d. 4. c. 15. §. 24. Hingegen behaupten *Limn.* J. P. 4. 5. addit. T. 1. und *Schilt.* Comment. ad Jus Alem. c. 1. §. 19. p. 36. das Gegentheil.

Hauß Schönburg / nachdem bißhero viele neue Reichs-Grafen gemachet worden/ den Gräflichen Titel ambiret/ um dadurch vor denen neuen Reichs-Grafen den Vorgang zu gewinnen/da auch einige neuerlich fast zweiffeln wollen/ ob einer von Reichs-Freyen und Herren Stande einem schlechten Grafen/ welcher kein Reichs-Stand sondern nur ein Landsaß ist/ vorgehen könne ; so verwundert man sich ob solchen Zweifel um so viel mehr/ weil zwischen Reichs und andern schlechten Grafen ein dermassen grosser Unterscheid gemachet wird/ daß Z. E. ein neuer Reichs-Hof-Rath von alten adelichen Herkommen einem nach ihn in des Reichs-Hof-Raths Collegium introducirten Reichs-Hof-Rath zwar Gräflichen Standes / iedoch von keinem Reichsgräflichen Hause entsprossen/ nicht weichen und nachsitzen darff/ wol aber dergleichen respect einem nach ihn kommenden Reichs-Hof-Rath Reichs-Gräflichen Herkommens und demselben nachzusitzen schuldig ist. Ja es ist die præcedenz eines Reichs Frey-Herrn vor andere Gräfliche Personen / welche keine Reichs-Stände/ oder aus dergleichen Häusern entsprossen sind/ dergestalt in denen Käyserlichen Capitulationen selbst gegründet / daß billich desfalls aller Zweifel hinfallen muß. *Conf. Capit. Leopoldi & Josephi art. 5. verb.* sollen auch bey Käyserlichen oder Königlichen Crönungen und andern Reichs-*solennitäten* den *immediat* Reichsgrafen und Herren/ die im Reich *sessionem & votum* haben/ vor andern aus- und inländischen Grafen und Herren/ wie auch Käyserlichen Cammer-Herren und Räthen/ und zwar gleich nach den Fürsten-Stand/ in dessen Reichs-Rath sie erstgedachtes *votum & sessionem* hergebracht / deßwegen ihnen auch billig / wie bey den *Consultationibus, oneribus* und Beschwerlichkeiten/ also auch solchen *actibus solennibus* nechst denen Fürsten die Stelle gebühret/die *præcedenz* gelassen/ und ebenmässig/ ausser solchen Reichs-*Festivitäten* am Käyserlichen Hof mit denjenigen / so nicht in würcklichen Käyserlichen Diensten begriffen/ *observiret* werden. Noch sind auch die unmittelbare Reichs-Städte nicht ohne præcedenz-Streit / denn zu geschweigen / daß sie dißfalls mit denen freyen Reichs-Edelleuten nicht einig/ als wir an einem andern Ort weitläufftig deduciret/ so haben sie noch ausser dem unter sich einen Rang-disputat / als Cölln und Aacken/ Nürnberg und Franckfurt/ Brehmen und Northausen/wie auch vormals Lübeck und Worms/ so aber heutiges tages alterniren ꝛc. damit nun bey angehenden Reichstägen die proposition und allgemeine Reichstags affairen durch die præcedenz-Streitigkeiten (welche wie schädlich solche vor das Reich sind / in dem Reichs Abschied de anno 1603. §. der in den heiligen

Reich

Reich ꝛc. abzunehmen) nicht gäntzlich zurück / und auf die Banck der Ewigkeit geschoben werden mögen / so wird insgemein die Sache auf alle ersinnliche manier verglichen / da entweder einer eine irregulaire sessiom nimmt als Oesterreich und Burgund / ingleichen die Protestantischen Bischöffe / oder sie protestiren / oder alterniren (als wie nur vorher ausführlich angezeiget) und was dergleichen mehr.

Andere Abtheilung.

Von derer Reichs-Stände Beschwerung und oneribus.

Das I. Capitel.

Von denen Reichs-Anlagen.

I.

SO hoch und ansehnlich als des heiligen Römischen Reichs Churfürsten/ Fürsten und Stände sind / so hohe Gerechtsame und Freyheiten sie auch geniessen/ so sind sie doch gleichwol auch gewissen Beschwerungen unterworffen/ indem sie nicht gantz absolut, sondern vor einem höhern dependiren/ die Lehn von ihm in sehr demüthigen ceremonien suchen/ ihm gebührenden respect geben / seinen allergnädigsten Herrn / sich hingegen dessen aller-oder unterthänigste nennen/ was nicht Churfürsten sind / den Hut abnehmen / und die Reichs-Grafen sich DU heissen und sich allesamt Hohe und Niedrige auf gewisse masse befehlen/ urtheilen und richten / auch bißweilen und im Fall der höchsten Noth sie oder vielmehr ihre Unterthanen (vid R. A. *de anno* 1544. §. und damit nun R. A. zu Cöln *de anno* 1512. nachdem Churfürsten und Fürsten ꝛc.) collectiren lassen müssen.

II.

Die *Contributiones* und Reichs-Steuren nun/ welche die Reichs-Stände selbst oder mehrentheils in effectu ihre Unterthanen / entweder abgeben müssen oder zu gewisser Zeit und erheischender Nothdurfft nach verwilligen / sind hauptsächlich die so genanten Römer-Monate/ welche von den Römer-Zügen ihren Ursprung haben/ wenn nemlich der neuerwehlte Röm. Käyser mit einem Comitat von 20000. zu Fuß und 4000. zu Pferd nach Italien und Rom / um von dem Pabst gekrönet zu werden / gezogen/ da ein iedweder Reichs-Stand

bey

bey Strafe der Lehns-Verliehrung verbunden gewesen/entweder selbst/ oder durch iemand anders/mit einer gewissen Mannschafft/den Käyser zu begleiten/ *2. Feud. 54 & 55.* In des berühmten Goldasti Reichs-Satzungen. p. 108. findet sich eine gewisse Constitution, woraus man fast schliessen solte/ob wäre der Römer-Zug allbereit zu Caroli Crassi Zeiten aufkommen gewesen/ welchem auch Rittershusius und Freherus einigen Beyfall geben. Weil aber so wenig die Zeit-Rechnung überein kömmt/als wenig man auch zu Caroli Crassi Zeiten von dem Wort Feudo etwas gewust/ so ist folglich die gantze Constitution Caroli Crassi verdächtig. *Conf. Obrecht in diss. de Exped. Rom.* Andere wollen *ex Ottone Erisingensi l. 2. c. 12.* behaupten/daß/ ob sich wol auf die nur angezogene Verordnung Käyser Carl des III. nichts zu verlassen/ doch der Römer-Zug schon zu der Carolinger Zeiten gewesen. Noch andere schreiben solches der Regierung Ottonis I. bey/und bekommen dißfalls den meisten Beyfall. Dieser Comitat derer Reichs-Stände ist nicht weniger prächtig als formidable gewesen/ dannenhero in dem Reichs-Abschied zu Worms *de Anno 1521.* §. auch haben uns ꝛc. der Römer-Zug eine grosse tapffere Hülffe am Teutschen Kriegs-Volck zu Roß und zu Fuß genennet wird/ und bestehet als schon gedacht/ in 20000. zu Fuß und 4000. zu Pferd. Wiewol nun seit Caroli V. Zeiten diese Römer-Züge abkommen/ so wird doch/wie unten zu finden/die Reichs-Anlage und Abgifft noch darnach eingerichtet. Als nun vor alten Zeiten ein ieder Reusiger Knecht zu 12. fl. Rheinisch/ ein Fuß-Knecht aber zu 4. fl. Monatlich angeschlagen/und einem ieden Reichs-Stand eine gewisse Anzahl davon zugeeignet worden/so wird das Register und die hierüber gemachte repartition, und wie viel ein ieder geben und auf sich nehmen müsse/ die Reichs-*Matricul* genant. Und ist sie solchem nach nichts anders/als ein gewisses durch des Käysers und der Reichs-Stände autorität verfertigtes Register/ darinnen nicht allein alle Stände des heiligen Römischen Reichs von dem grösten biß zum kleinsten enthalten/ sondern auch bey einem iedweden aufgezeichnet ist/ was er nach Gestalt und Beschaffenheit seiner Lande und Vermögen zu denen Römer-Monaten/wenn solche verwilliget werden/ zu contribuiren schuldig seyn soll. Die Publicisten theilen die Reichs-Matriculn ein *in generales* und *speciales.* Die erstern werden diejenigen genant/ in welchen ein beständiger Tax in Ansehung eines ieden Reichs-Stands Herrschafften und Vermögen verordnet/was derselbe Monatlich zum Römer-Zug oder/ weil nunmehro dieser Römer-Zug nicht mehr üblich/ bey andern Reichs-Nothfällen und Anlagen contribuiren müsse/wohin sie die Matricul zu Worms 1521. verfertiget refesiren. Eine besondere und *particulier matricul* nennen sie diejenige/in welchen/

vorfallender Nothwendigkeit nach/nur die Rede von ein und der andern Monatlichen contribution ist/wohin die de anno 1431. gerechnet wird. Noch machen die publisten unter alte und neuere Matriculn einen Unterscheid / welches aber von verschiedenen verschiedentlich erkläret und ausgeleget wird. Vornemlich aber läufft es dahinaus/daß man die Matriculn vor den 1521. Jahr vor alte/und die hernach folgenden inclusivè ernanten Jahrs vor neue achtet. Noch andere machen eine andere distinction unter solchen Matriculn, in welchen nichts anders als die Reichs-Stände schlechter dings und sonder expression eines Reichs-Anschlags geschrieben und enthalten sind (Worinnen Z. E. der König von Böhmen begriffen/ und dahero zu erweisen/daß er ein Reichs-Stand)und unter denenjenigen Matriculn, in welchen ausser Verzeichniß der Reichs-Stände die Anlagen/welche einem ieden in Ansehung seiner Lande und Herrschafften obliegen/ausgedrücket und specificiret werden / und würde unter dergleichen der König in Böhmen nicht begriffen. Doch diese distinction wird/ ungeacht daß Goldastus in denen Reichs-Satzungen p. 65. davon Erwehnung thut/angefochten und verworffen. *Vitriar. I. 1. t. XII. §. 5.*

III.

Die älteste Reichs-*Matricul*, so etwa noch verhanden/und in actis derer Herren Hertzoge zu Braunschweig und Lünenburg wider die Stadt Braunschweig allegirt zu finden / ist diejenige/so Anno 1431. zu Käyser Sigismundi Zeiten auf dem Reichstag zu Nürnberg durch Veranlassung des Hussiten Kriegs gemachet worden/ und den Titel führet: **Anschlag auf gemeine Stände des Reichs zu Nürnberg zu Hülff wider die Böhmen gemacht unter dem Römischen König** *Sigismundo Anno 1431.* ob aber nicht vermuthlich vor dieser Matricul eine andere iemals gemacht worden/wird in Jure publ. disputirt/ indem einige raisonable vorgeben / daß/ wenn dergleichen wichtig Werck vor Sigismundi Zeiten schon einmal pasirt/ohne Zweifel zum wenigsten der Historicus dessen Meldung gethan / oder etwas davon im Reichs-Archiv verhanden seyn würde; andere dagegen einwenden / man habe in denen alten Barbarischen Zeiten so nachläßig verfahren / daß wegen Entstehung eines ordentlichen und richtigen Archivs kein gnugsames argument, ob wäre vermuthlich keine ältere matricul, als die de Anno 1431. iemaln fabriciret worden / zu nehmen sey. Dem sey nun wie ihm wolle/so kan doch niemand sagen oder im geringsten darthun/daß dergleichen vor Sigismundi Zeiten verhanden gewesen/ oder nicht; zu der nachgehenden Käyser und zwar zu Friderici III. Zeiten sind so dann verschiedene / als Anno 1466. 67. auf dem Reichstag zu Nürnberg und 1471. (wie-

wol

wol man die letzte von Goldasto erdichtet hält) zu Maxim. I. Zeiten 1486. auf dem Reichstag zu Franckfurt Anno 1487. zu Nürnberg 1489. zu Franckfurt/ 1491. zu Nürnberg. Anno 1505. zu Cölln und zu Caroli V. Zeiten Anno 1521. zu Worms/1522. 1524. zu Nürnberg/1526. 1529. zu Speyer Anno 1530. zu Augspurg Anno 1535. 1545. wiederum zu Worms Anno 1548. 1551. zu Augspurg Anno 1553. 1557. 1567. 1571. 1576. ans Licht kommen.

IV.

Unter allen diesen Reichs-Matriculn wird auf die de Anno 1521. am meisten gesehen/ (*a*) indem die nachfolgenden solche mehr confirmiren oder suppliren/als sonst etwas neues hervor bringen solten. Gestalt denn auch mehr angeregte Reichs-matricul de Anno 1521. in dem Reichs-Abschied §. wann auch ꝛc. zu Franckfurt/ nechst diß *dubium* erreget worden/ welche Reichs-*Matricul* für Augen zu haben/darauf man sich in *votiren* und erkennen/*fundiren* solte: Weil denn ohnverborgen/im Jahr der minder Zahl zwantzig ein mit Rath und Bewilligung gemeiner Ständen aufgericht / für unser und des heiligen Reichs gerechte und gewisse *Matricul* zu halten / davon auch in unsern und des Reichs-Abschieden ꝛc. solcher gestalt bekräfftiget und bestätiget ist / daß man in votiren und rechtlichen Erkennen darauf zu förderst und vor andern sehen soll. Es hat gleichwol dabey nicht geringen Streit gegeben / weil die Städte diesen Reichs-Schluß nicht eingegangen/sondern darwider protestiret/aus Ursachen/daß verschiedene Städte/so in denen ältern Reichs-matriculn als Reichs-Stände angesetzet/ in der de Anno 1521. ohne Zweifel mit Fleiß und auf Anhalten derer jenigen/ welche ihnen ihre Reichs-Standschafft entweder schon disputirlich gemachet/oder zum wenigsten die intention gehabt/heraus gelassen worden. Doch ist gewiß/daß wegen des Matricularischen Anschlags eintzig und allein auf die de Anno 1521. gesehen wird / *Myler. de stat. Imp. p. 1. c. 10.* was aber die Reichs-Standschafft betrifft/die ältern Reichs-Matriculn ebenfalls nicht gäntzlich zu verwerffen oder als unnütze Scartequen (wie einige thun) auszugeben sind / indem sie gleichwol der Reichs-Standschafft halber eine nicht geringe præsumtion machen können/als in causa des Ertzbischoffs von Brehmen wider die Stadt Brehmen pro und contra ventiliret worden.

(*a*) Es ist solche bey *Gastel.* de Statu Publ. Europ. c. 38. und bey *Andler.* Corpore Constit. Imper. befindlich. Generaliter handelt von der Reichs-matricul *Mauritius* Dissert. de matr. Imp. 1667. welche gelesen zu werden wol meritiret.

V.

Ob aber mehrbesagte Reichs-Matricul de Anno 1521. ein *infallibler* Beweiß der Reichs-Standschafft sey? ist eine andere und sehr wichtige Frage. Und ob zwar einige aus Ursachen/daß diese Anno 1521. gemachte und nachgehends vielfältig wiederholete und confirmirte Matricul gleichsam ein öffentliches Instrument und Urkunde/ und also der Reichs-Standschafft vollenkommener Beweiß/auch dahero von aller præsumtion einer falsität gantz frey und loß sey/die Frage affirmiren wollen/so wird doch hinwiederum nicht unbillig zu antworten seyn/daß in dieser Matricul de Anno 1521. viel versehen/ wie solches/ als Anno 1548. die Reichs-Stände ein grosses Register derjenigen/ von welchen die Stände vermeynet/daß sie aus der matricul zu lassen/ übergeben/ auch in dem Reichs-Abschied besagten Jahrs §. und sollen unsere Cammer-Gerichte ꝛc. verb. nicht allein in Sachen/ob ein Stand billig oder ohnbillig ausgezogen sey/sondern auch ob einer des Reichs-Anschläge befreyet/darwider/wie in solchen Fällen recht ist/*præscribirt*/oder sonst aus erheblichen rechtmäßigen Ursachen seine Hülffe in das Reich zu thun nicht schuldig/ und zu dem allen/ ob er dem gewinnenden Ausziehern/ *cum onere* seines Anschlags oder frey/heimfallen solle/ wie sich das nach Gelegenheit der Sachen/ aus den *actis* befindet/ nach Ausweisung gemeiner Rechten zu erkennen und endlich zu sprechen haben. Und im Reichs-Abschied de Anno 1551. §. nachdem auch auf angestelleten Craißtag und im Reichs-Abschied *de Anno 1576.* § wann auch zu Franckfurt ꝛc. agnosciret wird. Und man dahero von deren Verbesserung Vorschläge gethan/ daher solche matricul vor einen vollkommenen Beweiß der Reichs-Standschafft nicht pasiren könne/in mehrern Betracht/daß die hohen Reichs-Gerichte verschiedene mal wider diese Matricul und vornemlich in Sachen des Fürstl. Hauses Braunschweig-Lüneburg wider den Abt zu Riddagshausen gesprochen; dannenhero denn auch andere statuiren/daß sie die præsumtion der Reichs-Stands-qualität so lange machen könte/ biß derjenige/ so wider die Reichs-Standschafft eines und des andern disputirte/ das contrarium klärlich und rechtlich erweisen würde. *vid. supra c. I. §. IV.* IIIten Theil erste Abtheilung.

VI.

Auser dem nun/ daß die Matricul de Anno 1521. keinen vollkommenen Beweiß der Reichs-Standschafft bey sich führet/ wird an derselben hin und wieder

wieder noch viel desideriret/indem viele Reichs-Stände/welche in denen vorigen Matriculn enthalten/ von denen mächtigern durch ereignete vacanz oder auf andere Weise ausgezogen und eximirt sind / davon theils die Reichs-Anlage nicht mehr bezahlet wird/einige Craisse und Stände auch sich gleich anfangs über die Ungleichheit graviret befunden/theils Craisse und Stände bißanhero dergestalt bezwacket oder ruiniret/daß sie ihr vormaliges Contingent herbey zu schaffen nicht vermögend sind. Und dahero kommen die in diesem und vorigem Seculo angestellete moderations-Täge / da man die Sache untersuchet / und theils Craisse und Stände ihrem Anschlage nach herunter gesetzet. Dahero in dem Münsterischen Friedens-Instrument *art. 8. §. 3. habeantur &c.* versehen/ daß die *matricul* geändert und verbessert / auch die unbillig *eximirten* Stände in die *immedietät restituiret* werden solten/ und von dem Reichs-Cammer-Fiscal An. 1654. auf dem Reichstage zu Regenspurg ein project überreichet worden/in welchem auch die neuern Reichs-Stände enthalten. Allein die Reichs-Stände haben solche Matricul verworffen/und darwider protestirt/ dahero in besagtem Reichs-Abschied §. 184. gesagt wird: Weilen aber verschiedene Stände / und *in specie* die Reichs-Städte / zu angedeuteten *quanto* sich nicht ehender verstehen wollen / biß die *in puncto moderationis matriculæ* hernach bedingte Erkundigung zur Richtigkeit gebracht/und damit die nothwendige Verfassung hierdurch nicht gehindert werde/soll aber müglicher Fleiß angewendet werden/ damit solche Erkundigung noch vor dem *1. Septembris* bey denjenigen/welcher sich zu diesem nothwendigen Werck diß falls beschweret befindet / für die Hand genommen und erörtert werden: Entzwischen aber sollen dieselbe nach der alten Reichs-*Matricul* ihre *quotas* mit beyzutragen schuldig seyn. Die Ursache / warum die Reichs-matriculn so unrichtig und unvollkommen/ wird insgemein angegeben/weil nach Friderici III. Zeiten die Einladung zu denen Reichstägen schrifftlich geschehen und nach und nach mehr Stände / bißweilen vielleicht mit ihrem guten Willen/ zu Vermeidung derer bey Erscheinung auf dem Reichstag nöthiger Kosten vergessen worden. Zu dem auch/ wie schon erwehnet/die mächtigern Reichs-Stände niemaln müßig gewesen/ die schwächern dem Reich zu entziehen und zu Land-Ständen zu machen. Zwar hat man die Sache untersuchet/auch noch auf ietzigem Reichstage darüber eine geraume Zeit tractiret/und Anno 1663. einen Entwurff einer verbesserten Reichs-Matricul gemachet/es ist aber selbige nicht confirmiret/sondern endlich die Zurechtbringung und Verbesserung der matricul tanquam opus desperatum liegen gelassen worden / um so vielmehr/ da die Churfürsten die Sache

lieber auf einem deputations-Tage/ die Fürsten aber auf einer Craiß-Versammlung ausgemachet wissen wollen.

VII.

Hierbey nun ist hauptsächlich zu gedencken/ daß die Reichs-Stände die Römer-Monate keines weges aus ihren domanial-oder Cammer-Gütern (*b*) zu bezahlen schuldig seyn/, sondern es müssen sich zu solchem Ende dero Unterthanen collectiren lassen. R. A. de anno 1566. §. 41. verbis: So soll es derowegen einer ieden Obrigkeit/ wie rechtmäßig Herkommen und recht ist/ frey stehen und zugelassen seyn/ihre Unterthanen/ geistlich und weltlich/sie seyn *exemt* oder nicht *exemt*, gefreyet oder nicht gefreyet/ niemand ausgenommen/ derhalben mit Steuern zu belegen/ doch höher und weiter nicht (*c*) dann so fern sich einer ieden Obrigkeit gebührende Anlag erstrecken wird/ und daß den Unterthanen zuförderst eigentlich und ausdrücklich diese Hülff kundbar gemachet werde.

VIII.

Das Königreich Böhmen ist/ wie einige andere zum Reich gehörige Landschafften in keinem Matricularischen Anschlag begriffen/ und dürffen selbige also ex Decreto, und einer auf den Reichstägen von denen Ständen geschehenen Bewilligung keine Reichs-Steuern erlegen/ sondern es wird mit solchen Ländern einer Reichs-Steuer und Beyhülffe halber besonders tractiret. *Coccey. J. P. t. 30. §. 11. Conf.* R. A. *de anno 1500. tit.* wie man mit den Königen zu Hungarn und Poland/ ibi. und mit ihnen weiter handeln/ rathschlagen und beschliessen sollen/ wie und welcher maß dem Türckischen Fürnehmen Widerstand beschehen/ auch was Bestands sie hinführo dem heiligen Reich/ besonder der König von Böhmen/ als ein Churfürst desselbigen/ wider des Reichs Anfechter thun wollen ꝛc. besiehe *Pfeffing. ad Vitriar. L. 3. t. 12. §. 10.*

Die

(*b*) Wiewol anfangs die Stände solche Reichs-Collecten aus ihren Cammer-revenüen gezahlet. §. 180. R. I. de anno 1654. R. I. de an. 1542. §. und nachdem der Churfürsten ꝛc.

(*c*) Es ist also gar frey geschrieben/ wenn der Herr Pufendorff in seinem Monzambano c. V. § 8. Bey Erwehnung der Türcken-Hülffe setzen darff/ es hätte der Käyser deßfalls bey den Ständen alles um desto leichter erhalten/ weil einige Fürsten davon selbst mit profitiret/ indem sie einen Theil von dieser etwas höher angesetzten Reichs-Steuer zu sich genommen ꝛc.

IX.

Die freye Reichs-Ritterschafft ist so wol als die Reichs-Stände zu Abtrag derer Reichs-Onerum verbunden. Weil sie aber in keinem gewissen Matricularischen Anschlag begriffen/so wird deßwegen mit ihr besonders (zzz) tractiret. R. A. *de anno 1500. tit.* was man mit den Ritterschaffen ꝛc. Reichs-Abschied *de an. 1582.* §. Dann weiters wollen wir nicht unterlassen/die freye Ritterschafft uns und dem Reich ohne Mittel unterworffen zu erfodern / daß sie zu derselben Hülff gegen unsern gemeinen Feind sich auch mitleidentlich und hülfflich zu erzeigen unbeschwert seyn wollen/und wird solche Hülffe Subsidium Charitativum genant. *Itter. de Feud. c. 21. n. 22.*

X.

Nechst denen Römer-Monaten ist auch vor alten Zeiten eine andere Manier/das Reich zu collectiren durch den so genanten gemeinen Pfennig gebräuchlich gewesen/ da so wol Obrigkeit / geistlich oder weltlich als Unterthanen ebenfalls geist-oder weltlich/ auch so gar Knechte und Mägde ihr Vermögen eydlich anzeigen / und mit einer gewissen Abgifft versteuren müssen. (aaaa) Es soll diese Art zu collectiren Anno 1411. ihren Anfang genommen haben/und ie zu weilen practiciret worden seyn. *vid. Const. Maximiliani I. de Anno 1495.* von dem gemeinen Pfennig. Ordnung des Regiments de Anno 1500. tit. von Söldenern / wie die aufgesetzet und gehalten werden sollen/auch was ein ieglicher Mensch geben soll. Man hat ihn auch vor eine sehr leidliche und billige Art gehalten/ weil dadurch weder Stände noch Unterthanen beschweret/und eine billige Gleichheit unter Reich und Arm gehalten/wegen des eximirens und moderirens keine Klagen geführet worden/ und dieses Mittel auch sehr geschickt gewesen/ dem Reich in seinen Nöthen schleunig zu helffen *vid.* R. A. zu Worms *de anno 1495.* Königl. Satzung wegen des gemeinen Pfennigs *tit.* von Söldnern. Ordnung des Regiments zu Augspurg *Anno 1500. tit.* von Söldnern. R. A. zu Trier und

(d) Es folget aber deßwegen gantz nicht / daß die Reichs-Ritterschafft weniger zu Abtragung derer Reichs-Onerum verbunden/ als die Stände. Denn wie mit denen Reichs-Ständen in Comitiis wegen der Collecten tractiret wird/ also geschicht solches ins besondere mit der Reichs-Ritterschafft. Doch darff diese/wenn die Stände bewilliget/die Abtragung der Reichs-Anlagen/ nicht gantz declariren. *Coccej.* J. P. c. XXX. §. 8.

(e) Von dem gemeinen Pfennig/ und was deßhalb im Reich passiret/ handelt in mehrern *Datt.* de Pace Publ. L. 3. c. 5. seqq.

Cöln *de anno* 1512. §. und damit die Mäßigung der Hülffe ꝛc. R. A. zu Augspurg *de anno* 1518. §. und nemlich dieser Meynung R. A. zu Speyer *de Anno* 1542. §. und wiewol derhalben R. A. zu Speyer *Anno* 1544. §. als aber wir samt Churfürsten ꝛc Weil aber das mehrere Theil der weltlichen Reichs-Stände mit dieser Collectirung nicht friedlich gewesen / ist solche schon vorlängst ins Stecken gerathen / hat auch ungeacht Maximil. II. anno 1576. zu Regenspurg Rudolphus II. Anno 1608. und Ferdinandus III. 1641. auf denen Reichstägen zu Regenspurg zu dessen Wieder-Einführung ihr bestes gethan/und zierliche Gründe deßfalls beygebracht (wie man bey dem Limnæo der Länge nach lesen kan) nicht beliebet werden mögen / daß es dahero bey denen Römer-Monaten geblieben/welche bißhero zu weilen so starck kommen/ daß darüber viel Bürger und Bauern verarmet. Dannenhero auch jener einfältige Landmann gesaget/die Römer möchten doch ihre Monate behalten und denen Teutschen die alten 12. Monate gelassen haben.

XI.

Wie es nun zwar solcher gestalt bißhero bey denen Römer-Monaten verblieben und dieselben heutiges Tages die eigentlichen Reichs-Steuern sind. Also ist hingegen gewiß/daß solches kein gezwungen Werck/die Römer-Monate auch von dem Käyser nicht nach Belieben (als doch bey Anfang des Teutschen Krieges von Käyser Ferdinando unsägliche Contributiones nach Gefallen ausgeschrieben und mit aller Gewalt eingetrieben worden) anbefohlen werden können / sondern darüber auf dem Reichstage tractiret und die Städte solche allererst verwilligen müssen. *Cap. Leop.* §. 17. *Josephi* §. 16. Hierbey aber fällt eine wichtige und Anno 1653. vorgewesene Frage vor / (*f*) ob/ wenn von Verwilligung der Römer-Monate gehandelt wird / die meisten Stimmen gelten können? Das Churfürstl. Collegium hat diese Frage bejahet/und ist der Meynung gewesen/ daß hierinnen die meisten Stimmen gültig/ hingegen machen die Evangelische Fürsten zwischen solchen Collecten, welche die äusserste Noth erfodert / und denenjenigen / welche nicht im Nothfall von Käyserl. Majest. gesuchet werden/ einen grossen Unterscheid (gestalt den vornemlich die Nieder-Sächsischen Craiß-Stände solche importante distinction erklä-

(*f*) In dem Instrum. Pacis Westph. art. 5. §. 19. ward nemlich dieser Frage von pluralité der Stimmen in diesem Fall zwar erwehnet/ selbige aber nicht decidiret/sondern auf den nechsten Reichstag verschoben / doch es ist auch damals Anno 1653. wie oben gedacht/kein decisum erfolget. vid. Grundfeste p. 3. c. 7. p. 286.

erkläret/daß nemlich *collectæ necessariæ* diejenigen wären / wenn ein allgemeiner/nicht einer oder des andern Stands-Feind auf das Römische Reich und dessen Stände und Glieder andringet / auch solche Gefahr offenbar und vor Augen lege/und mit Beschließ-und Führung solches allgemeinen Kriegs vermöge der Reichs-Absch. und neulichen Friedensschlusses verfahren würde/auſſer diesen Fall wären alle *collectæ voluntariæ*, dabey ein ieglicher Stand seinem Vermögen und Gelegenheit nach freyen Willen hätte und keinen *majoribus* unterworffen wäre. *Conf. Limn. in addit.* und negiren in dem letzten Fall allerdings die Gültigkeit der meisten Stimmen/und schlieſſen/daß auſſer den Nothfall kein Stand dem andern einen Dreyer aus dem Beutel votiren könte) die Reichs-Städte aber negiren die pluralität der Stimmen schlechter dings/und geben vor/wenn einer so liberal seyn wolte/so könte er doch dadurch andern nichts præjudiciren. *Conf. Autorem* der Donawerdischen *Information* und der nothwendigen Gegen-Erinnerung auf dieselbe Grundfeste *p. 3. c. 7. p. 286. 287.* Ebenfalls ist auch Streit/ob wegen der Reichs-Steuern allein auf Reichstägen und nicht auch auf den Craißtägen (welche Art zu collectiren sonderlich Rudolpho II. gefallen/ auch in Ferdinandi III. Capit. approbiret worden) könne tractiret werden. Dann in Ferdinandi IV. Capitulation die Worte : Durch die ordentliche Wege auf Reichs-und Craißtägen enthalten/welche in Leopoldi und Josephi Capitulation nicht zu finden/ sondern man sich schlechter dings auf den Münsterischen Frieden *art. 8. §. gaudeant &c.* bezogen/ in welcher die Verwilligung einer allgemeinen Reichs-Steuer vor die Reichstäge gehörig erkant wird. *Conf. Swederus de jure publ. part. spec. sect. 1. c. 26. §. 8.*

XII.

Ist nun die Reichs-Steuer verwilliget/so haben Käys. Maj. nicht Macht/ derer Reichs-Stände Unterthanen der Römer-Monate halber zu collectiren/ sondern diese Macht stehet bey denen Reichs-Ständen selbst / welche so denn die Anlage machen. Ist die Abgifft eingesammlet/so soll solche in die Reichs-Legstädte / als da sind Franckfurt/Nürnberg/Regenspurg und Leipzig in grober Müntze geliefert/von denen Reichs-Pfennig-Meistern/ und deren Unterbedienten eingehoben/und von Käyserl. Majest. zu nichts anders / als wozu sie bewilliget/angewendet werden. *Confer. Capitul. Leopoldi art. 17. Josephi art. 16.*

XIII.

Bey dem ietzigen wider die Cron Franckreich/ den Duc d' Anjou und dero

Adhærenten declarirten Reichs-Krieg ist wegen des Quanti militaris zu Regenspurg Anno 1702. Nov. in allen dreyen Reichs-Collegiis beschlossen worden/ daß eine Reichs-Armeé von 120000. Mann gerichtet/ der Beytrag aber zu einer allgemeinen Krieges-Casla nicht nach 200. Römer-Monaten / sondern sowol des Modi als erfodernden Quanti halber nach proportion der zu stellen habender Mannschafft / auf den Fuß der beschlossenen Repartition de anno 1681. nemlich auf einen Reuter 2. Gulden/und einen Fußknecht 40. Kreutzer gerechnet/ nach Anleitung des Anno 1682. ergangenen Reichs-Gutachten angeordnet werde solte. vid. *Anton. Fabers* Staats-Cantzeley *VIIIter* Theil *p.* 512. das Schema repartitionis ward auf vorangeregtes Quantum also aufgeworffen/ daß es jedem Craisse betrüge wie folget:

	zu Pferd.	zu Fuß.
Dem Chur-Rheinischen Craiß	1800.	8121.
Ober-Sachsen	3966.	8121.
Oesterreich	7566.	16521.
Burgund	3963.	8124.
Francken	2940.	5706.
Bayerschen Craiß	2400.	4481.
Schwäbischen	3963.	8121.
Ober-Rhein	1473.	8559.
Westphalen	3963.	8124.
Nieder-Sachsen	3966.	8121.
	36000.	84000

Summa 120000. Mann.

Was aber für Ursachen entgegen stehen / warum dermalen nicht Hoffnung sey/ daß von allen und jeden Craissen das determinirte Quantum gestellet werden könne/ solche deduciret nach der Länge der Herr von *Zech.* in seinem *Europæi*schem Herold. Edit. nov. P. 1. p. 939.

XIV.

Nechst denen Römer-Monaten müssen auch die Reichs-Stände zu Unterhaltung des Käyserlichen und des Reichs Cammer-Gerichtes (g) contribuiren/ wie ein gleiches, vordem zu Unterhaltung des Reichs-Regiments/ als

(g) Von dem Cammer-Gericht selbst wird unten weitläufftiger gehandelt.

als solches einsmals in Teutschland eingeführet gewesen/ (*h*) von ihnen geschehen müssen/ welches onus aber mit Verfall gedachten Regiments längst aufgehöret. In alten Zeiten musten auch die Reichs-Stände am Käyserlichen Hof/ oder auf einer anderen Reichs-Versammlung/ so wol der Justiz in hochwichtigen Fällen/ als der allgemeinen Reichs-affairen halber auf ihre eigene Kosten erscheinen. Heutiges tages/ nachdem zu Handhabung der Justiz das Cammer-Gericht geordnet worden/ cessiret gleicher gestalt dieses Onus, und erscheinen die Stände nur auf denen Reichstägen zu Berathschlagung und Beschliessung der allgemeinen Reichs-Angelegenheiten. *Coccej. Instr. Pac. c. XXX. §. 5. 6.* Wie viel sonst jeder Reichs-Stand zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts vor zeiten contribuiret/ solches erhellet aus dem beym *Limn.* L. 4. c. 7. sich befindlichen Anschlag-Register/ (*i*) wie hoch aber heutiges tages sich jeden Craisses Quantum zu Abtragung des Cammer-Zielers belaufe/ und wie dessen Zahlung so sehr unrichtig geschehe/ (*k*) zeiget nach der Länge des Cammer-Gerichts Pfennig-Meisters Philipp Jacob Krebs Pflichtmäßiger Bericht/ de dato Wetzlar d. 8. Jul. 1698. (vid. *Anton. Fabers* Staats-Cantzeley *IV*ter Theil *p. 647.*) welchen/ weil er alle dahin gehörige Nachricht enthält/ man hie beyzufügen für gut befunden: Er lautet aber also:

Die zu des Käyserlichen und heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts Unterhaltung geordnete Reichs-Matricul erträgt nach den Fuß/ wie die Anschläge dermalen entrichtet werden sollen/ wie folget.

Oester-

(*h*) Das Reichs Regiment ward Anno 1500. von Käyser Maximiliano I. angeordnet/ und bestand aus 20. Personen/ welche in Handhabung des Landfriedens/ und expedirung aller das Reich angehenden Sachen/ des Käysers und derer Reichs-Stände Stelle zu vertreten hatten. *Ordin.* des Regim. de Anno 1501. vid. *Datt.* de Pace Public. L. 3. c. XII. woselbst er die Ursach dieser Anordnung/ des Regiments Macht/ wie weit selbige gangen/ und worin sie limitiret/ weitläufftig und artig deduciret. Als aber manchmal so wol der Käyser/ als die Stände über die autorité dieser Regiments-Personen jaloux wurden/ ist es zu Caroli V. Zeiten gantz abrogiret.

(*i*) Das project der erhöheten Cammer-Matricul ist beym *Scharfmid* ad Schütz Vol. 2. p. 29. zu lesen: adde *Fritsch.* addit. ad Limn. L. 9. c. 2. §. 34. p. 356. seqq.

(*k*) Es ist solches sehr zu bedauren/ nachdemmal daraus verschiedene Hinderungen in promter administrirung der justice erwachsen; noch mehr aber ist der ietzige desolable Zustand des Käyserlichen Cammer-Gerichts zu beklagen/ da selbiges wegen einiger zwischen dasige Herren Præsidenten und Assessores entstandene Mißhelligkeiten Anno 1704. geschlossen worden/ und die schon öffters angeschienene Hoffnung zu dessen Wiedereröffnung sich immer weiter entfernet.

	Rthlr.	Kr.	Hel.
Oesterreichischer Craiß = =	1280.	67.	= =
Hispanien wegen des Burgundischen Craisses	927.	46.	= =
Fränckischer Craiß = =	2861.	1.	= =
Bayerischer Craiß = =	2105.	36.	= =
Schwäbischer Craiß = =	8193.	33.	3.
Ober-Rheinischer Craiß = =	4517.	24.	4.
Chur-Rheinischer Craiß =	2248.	68.	=
Westphälischer Craiß = =	3763.	23.	1.
Ober-Sächsischer Craiß = =	2620.	50.	=
Nieder-Sächsischer Craiß = =	3009.	41.	=
Summa des gantzen Cammer-Anschlags	31527.	30.	= =

Hievon aber gehen ab verschiedene Craiß und Stände/ so entweder, von dem Reich numehr gar dismembrirt/ oder von langen Jahren her/ ungeachtet vielen gethanen Anmahnens und Fiscalischen Anruffens / wegen prætendirter Freyheit und respective ausgebliebener execution, in die Cassam nichts mehr geliefert/ als namentlich der gantze Oesterreichische Craiß auſſer Trient, so zuweilen doch selten etwas weniges bezahlen lassen.

	Rthlr.	Kr.
	1280.	67
Bey dem Ober-Rheinischen Craiß gehen wegen der durch den Ryßwickischen Frieden mit dem Elsaß an Franckreich überlassener verschiedener Stände und Städte der Matricul ab = =	2530.	63.
Von dem Schwäbischen Craiß gehen wegen der darin gesetzter Oesterreichischer Grafen und der Stadt Constanz in ieden Ziel ab 153. und also Jährliches in zweyen = = =	306.	=
Summa des Abgangs an der Matricul	5044.	86.
Wann nun dieser Abgang von obigem Quanto Matricolari abgezogen wird / so bleibet dennoch das Quantum der Matric. = = =	Rthlr. 26482.	Kr. 34

Hingegen bey dem Cammer-Gericht / dem Herrn Cammer-Richter/ zwey Herren Præsidenten und drey-

zehen

zehen Herren Assessoren zu besolden/ wird dazu/ und der Officianten Besoldung jährlich erfodert/ nemlich

	Rthl.
zu des Herrn Cammer-Richtern = =	4400
zweenen Herren Præsidenten = =	2742.
dreyzehen Herren Assessoren = =	13000.
Und zu der sämtlichen Officianten Besoldung =	3013.
Summa nöthiger Besoldung	23155.

Ob nun zwar in Zusammenhaltung obiger beyder Summen/des verbliebenen Matricular-Quanti, und der davon zu bezahlen habender Besoldung/bey jenem einiger Vorschuß zu seyn scheinet; so ist doch dabey wohl zu mercken / daß 1.) daran die Extraordinaire Spesen zu meinen Reisen in die Franckfurter Messen / wegen Wechsel-Verlust an Geld und andern abzuziehen. 2.) Daß verschiedene Fürsten und Stände / deren Quanta Matricularia oben völlig eingetragen / (um deßwillen/ α. daß selbige Moderationem matriculæ in Reichs-Anlagen erhalten/und selbige / dargegen geschehenen öffteren remonstrirens ohngeachtet / auf die Cammer-Matricul anmaßlich extendiren wollen / β. wegen obhandener Unrichtigkeit/und bey den Fürstlichen Häusern durch geschehene Abtheilung der Landen entstandenen Streitigkeiten;und dann γ. einige durch vorgewesene Krieges-Pressuren und Verderblichkeiten ihrer Situation nach viel gelitten) theils lange nichts bezahlt/noch zahlen werden/oder nur geringe Zahlungen auf Abschlag thun. Daß auch endlichen 3.) unter denen vermöglichen Ständen verschiedene begriffen/so in vielen Jahren gar nichts erleget/ als Chur-Sachsen/Stifft Lüttich/Hertzogthum Jülich und Berg / Stifft Basel und viele andere Stände / als Stiffter / Grafschafften / Herrschafften und Städte/an der Zahl 127. darunter auch einige/so gar nichts bezahlet / und alle Cammerzieler schuldig/ andere aber noch in gar grossem Rückstande seynd: Wie denn in dem gantzen nechst vorigen 1697. Jahr von allen des heil. Reichs Ständen obbenanten Craisses mehr nicht bezahlet worden / als 16405. Rthl. $9\frac{1}{2}$ Kr. unter welcher Summa iedoch nicht eben die jüngst verlauffene Zieler/ sondern auch verschiedene Rückstände einiger Statuum von vielen vorhergegangenen Jahren / so 4539. Rthl. 30. Kr. ertragen/sich befunden / und erscheinet hieraus / daß an denen zu Besoldung obbesagter Anzahl erforderten 23155. noch ermangelt 6749. Rthl. $80\frac{1}{2}$. Kr.

folget auch unwidersprechlich/daß nach ietzigen Zustande der Cammer-Matricul und darin begriffenen Contribuenten mehr obbedeutete Anzahl der Personen ohnmöglich unterhalten werden können / ja an deren richtigen Salariirung

auch vermuthlich alle Jahr ein notabler Abgang erscheinen wird; allermassen denenselben nun von zehen Jahren/ ob gleich in viel geringerer Anzahl der Herren Assessoren bestanden/biß anietzo niemalen die völlige Jahrs-Besoldung ex Cassa gereicht werden können/ und deßwegen selbige noch mercklich zurück stehet.

XV.

Das ander Haupt-*Onus* und Beschwerung/welchem die Stände des heiligen Römischen Reichs/sie seyn hohe oder niedrige/ingesamt unterworffen/ ist/daß sie ihre Lande von Käyserlicher Majestät in demüthigen Ceremonien zu Lehen holen müssen. Die Reichs-Lehen werden eingetheilet in **Geistliche oder Zepter-** und in **Weltliche oder Fahn-Lehen**/weil vor alten Zeiten die Geistlichen mittelst des Zepters (*l*) und die Weltlichen mittelst einer Fahne belehnet worden; **dann der Käyser soll leihen allen geistlichen Fürsten ihr Recht mit dem Zepter und allen weltlichen Fürsten mit der Fahnen. Schwaben-Spiegel** *l. 1. c. 32.* Ehe und bevor die Römischen Päbste denen Käysern die Gewalt/die Bischöffe zu installiren / entrissen / wurden auch die Bischöffe als Bischöffe von denen Käysern mit dem Hirtenstab und Ring investiret/welche Belehnung aber nunmehro bey dem Pabst stehet. Heutiges Tages ist zwischen Zepter- und Fahn-Lehen in so weit kein Unterscheid/ weil beyderley mittelst Küssung des Degen-Knops geschiehet/als unten zu befinden seyn wird. *vid. Winzler, tr. de Jurisd. Episc. Germ. t. 24. f.*

XVI.

Diese Lehn nun muß von geistlichen und weltlichen Reichs-Fürsten von Käyserl. Majest. gesuchet und gebethen werden / so offt der Fall sich ereignet/ daß solche zu bitten und zu holen ist. Welches denn / wie aus denen Lehn-Rechten bekant/auf zweyerley Art geschiehet/entweder/wenn ein neuer Käyser erwehlet und gekrönet worden/ oder aber wenn ein geistlicher Reichs-Fürst o-

der

(*l*) Von Käyser Rudolph von Habspurg lieset man beym *Lehman.* Speierisch. Chron. L. 5. c. 104. daß er bey seiner Crönung zu Aachen / als der Königliche Zepter ohngefehr nicht bey der Hand gewesen/ ein klein Crucifix mit diesen Worten vom Altar ergriffen: Sehet/ das ist das Zeichen dessen/ durch den wir und die gantze Welt selig werden/ daß sey an statt eines Zepters / auch bey Anrührung dieses Crucifixes geist- und weltlichen Fürsten die Lehen ertheilet.

der Prælat Todes verfahren / und vom Capitul, oder Convent ein anderer erwehlet/oder aber in regard derer Weltlichen/ wenn ein Chur-oder Fürst oder anderer Reichs-Stand gleichfalls abgelebet/und entweder dessen Kinder und Anverwandte/oder in deren Ermangelung derjenige / welcher eine expectanz gehabt / succediret. Die Chur- und Teutschen Fürsten-Lehen conferiret Käyserl. Majest. in eigener Person/ (wobey zu gedencken / daß die Reichs-Vicarii keine Fürsten-Lehen conferiren dürffen / dennoch aber ein abwesender Käyser zu Belehnung eines Reichs-Fürsten einen Groß-Gevollmächtigen machen könne *Limn. J. P. L. 4. c. 7. n. 28.*) die Italiänischen Fürstl. und niedrigern/ wie auch alle Gräfliche und Herrliche Lehen conferiret der Reichs-Hofraths-Præsident statt Käyserl. Majest. Das Hauß Oesterreich hat / wie an andern Orten befindlich/das privilegium, daß es die Lehn ausser seinen Landen zu suchen nicht gehalten ist/sondern/ wenn solche auf dreymal wiederholte Erfoderung nicht erfolget, kan solches Hauß so dann ohn alle Furcht der Fälligkeit ihre Länder besitzen/als hätten sie solche leiblich empfangen; als davon die Oesterreichischen privilegia klare masse geben. Deßgleichen hat auch ein König von Böhmen die Freyheit/daß er ausser sein Land über 15. Meilen zu reisen um die Lehen zu holen/ nicht verbunden ist. *Gold. de regn. Bohem. l. 3. c. 3. n. 4.*

XVII.

Die Zeit/binnen welcher ein ieder Reichs-Stand die Lehn zu bitten obligirt ist/ist ein Jahr/ Monat und Tag. **Ordnung des Regiments** *de Anno 1521. 2. F. 24. 2. F. 52.* Lässet ein Reichs-Stand diese Zeit entweder vorsetzlich/ oder durch Nachläßigkeit vorbey streichen/so ist er seines Lehns verlustig. Wobey iedoch von denen Foudisten davor gehalten wird / daß solcher dolus oder Fahrläßigkeit allein demjenigen zu Schaden gereiche / welcher das Land possedirt / nicht aber denen Agnaten und Anverwandten. Z. E. es stürbe ein Reichs-Fürst/und verließ Söhne/Enckel und Brüder oder weitläufftige Anverwandte/der erstgebohrne Printz ergriff die possession der Lande / versäumte aber entweder vorsetzlich oder aus Versehen und Nachläßigkeit die Lehn binnen Jahr und Tag zu suchen/so kan dadurch weder seines Leibes-Erben/ da deren verhanden/noch in deren Entstehung dessen Gebrüdern/Vatern Brüdern oder andern weitläufftigern Agnaten præjudiciret werden / sondern er ist nur vor seine Person des Lehns verlustig. Woferne im Gegentheil ein Reichs-Stand zu recht beständige Verhinderung/ warum er die Lehen binnen gehöriger

rigen Zeit nicht muthen können/beybringet/so wird er damit gehöret/und schadet ihm der Ablauff sonst præfigiter Zeit nichts. Deßgleichen kan auch ein Reichs-Stand / wie alle Tage geschiehet/ dilation gegen Belegung eines gewissen Taxes von 10. Rthl. für ieden Monat suchen/deren Erhaltung denn ein *Indult* und GOttes-Brief genennet wird. Trüge sichs aber zu/daß der Nachfolger eines Fürsten oder andern Reichs-Stands binnen offt ernanten Jahrs gleicher gestalt Todes verführe/so muß dessen abermaliger Successor ebenfalls die Freyheit/ ein Jahr Zeit zu haben/geniessen.

XVIII.

Hierbey wird nun ferner ein Unterscheid gemachet/ob die Lehn â primo acquirente und das erste mal Z. E. eines neuerlangten Churfürsten-oder Fürstenthums halber gesuchet und geholet/oder aber/ob die Vorfahren eines verstorbenen Chur-und Fürstens oder andern Reichs-Stands vorlängst die Lande besessen/und damit von alters her belehnet /und das feudum bey Veränderung des Lehns-Herrn oder Vasallen nur zu renoviren. Auf den ersten Fall hält man die persönliche Erscheinung des Chur-und Fürsten vor nöthig/ als davon die Exempel Churfürst Mauritii von Sachsen im sechzehenden Hertzogs Maximiliani von Bayern zu Anfang des XVIIten Seculi, und Hertzogs Sylvii Nimrods von Würtenberg in Ansehung des Fürstenthums Oelß Anno 1647. verhanden. Doch ist bekant / daß der Durchlauchtigste Hertzog von Lüneburg Hannöverischen Theils nunmehro glorwürdigsten Andenckens / als solcher zur Chur-Würde gelanget / er bey der Lehns-Empfahung in Person nicht erschienen/sondern Gesandten geschicket. Ob eine solche neue Belehnung nothwendig in solenni curiâ oder wenn Käyserl. Majest. auf Reichs-Wahl-und andern dergleichen Tägen ihren Käyserl. Hof begehen/ geschehen müsse/ wird zwar von einigen statuirt / von andern aber/ zum wenigsten heutiges Tages/in Zweiffel gezogen. Bey der *renovation* des Lehns aber erscheinen die Reichs-Fürsten nicht in Person sondern durch Gesandte.

XIX.

Die gebräuchlichen *solennitäten* bey einer Reichs-Belehnung kan man

man an andern Orten nachlesen. (*m*) Vor alten Zeiten geschahen solche Belehnungen insgemein bey einem solennen Reichs-Convent, wie dann unter andern der Reichstag zu Worms de anno 1496. merckwürdig/ als bey welchem Maximilianus I. sechs Churfürsten und noch viele andere Fürsten mit unbeschreiblicher Pracht belehnet. Heutiges Tages aber insgemein bey dem Käyserlichen Hof-Lager/ woselbst aber leichtlich kein Fürst in Person erscheinet. Nur der vornehmsten ceremonien kürtzlich zu gedencken/ 1) wird zu solchem actu ein Gemach zubereitet und aufgeputzet/ 2) erscheinet der Käyser mit seinen vornehmsten Bedienten und setzet sich auf den Thron/ 3) wird der Vasall oder dessen Gesandter eingeruffen/ welcher gleich beym Eintritt in das Gemach in der mitten/ und wenn er vor den Käyserlichen Thron kömmt/ auf die Knie fällt/ und das dritte mal knien bleibet/ 4) bittet der Gesandte um die Belehnung und entschuldiget seines principalen Abwesenheit/ dem antwortet 5) entweder der Reichs-Vice-Cantzlar oder ein anderer hoher Bedienter im Namen des Käysers/ 6) stehet der Gesandte auf/ dem Käyser wird das heilige Evangelium Buch in den Schoß geleget/ und von zween vornehmen Ministris auf denen Knien liegend gehalten/ 7) nähert sich der Gesandte/ fällt auf die Knie/ leget die Finger auf das heilige Evangelium Buch/ und schweret in seines principalen Seele den Lehns-Eyd ab/ (*n*) 8) wird dem Käyser entweder von dem Erb-Marschall oder von dem Käyserlichen Hof-Marschall das Schwerdt gereichet/ und dessen Knopff von dem Gesandten geküsset/ hierauf stehen 9) die Gesandten auf/ treten etwas zurück/ fallen wieder auf die Knie/ und thut einer eine Danckſagungs-Rede/ 10) stehen sie auf/ und gehen rücklings aus dem Gemach/ fallen auch in dessen Mitte und Ende abermals auf die Knie ꝛc. Hieraus siehet man nun/ daß/ wie oben gedacht/ heutiges tages geistliche und weltliche Reichs-Stände mittelst Darreichung des Degens/ dessen Knopff der Vasall auf den Knien liegend küssen muß/ belehnet werden/ ob wol andere hingegen statuiren/ daß die Lehns-Empfahung durch Zepter und Fahnen nicht gäntzlich abgeschafft seye/ sondern bey

(*m*) Die Ceremonien, so bey der Chur-Sächsischen Belehnung Anno 1660. bey der Brandenburgischen bey der Maintzischen Anno 1677. bey der Bayerischen wegen der Chur-Pfaltz Anno 1621. und endlich bey der Investirung 2. Italiänischer Grafen vorgegangen/ sind in dem Anhang von Stryck. J. Feud. befindlich.

(*n*) Die formul des Lehn-Eyds der geistlichen und weltlichen Churfürsten/ der Fürsten des Reichs/ wie auch derer in Schlesien/ kan in dem citirten Anhang Stryckii Juris feud. nachgelesen werden.

einem solennen und publiquen Lehns-actu auf Begehren des Reichs-Fürsten annoch adhibiret werden müsten/ dergleichen noch im 15ten Seculo, als Ertz-Hertzog Ferdinand von Oesterreich und die Hertzoge von Pommern auf dem Reichstage zu Augspurg Anno 1530. und Churfürst Moritz von Sachsen auf dem Reichstag zu Augspurg Anno 1548. öffentlich belehnet worden/ geschehen. Andere halten dafür/ es stehe die adhibirung Zepter/ Fahnen oder Degens in Käyserlicher Majestät hohen Gefallen/ und könten also brauchen/ was sie wolten. Hierbey ist nach der *simultaneæ investituræ*, **Mitbelehnschafft oder gesamten Hand** zu gedencken/ welche von demjenigen Reichs-Stand/ der in eben der Lehn/ womit ein ander investiret/ zu der succession berechtiget/ gesuchet wird/ wenn dieser Reichs-Stand die Lehen empfänget / und wird solche Mitbelehnschafft fast in gleichen ceremonien als die Haupt-Belehnung verrichtet/ nur aber in der Ordnung des Eintritts/ Niederkniens/ Belehns-Bittung/ præstirung des Eyds einiger Unterscheid observiret/ wie hiervon in Limnæo enucleato l. 2. c. 18. n. 6. zu sehen. Nach verrichteten Lehns-actu wird darüber ein *Instrumentum publicum*, welches sonst im Lehn-Recht ein Lehn-Brief genant wird/ (wobey ein Römischer Käyser gehalten ist/ die Ausfertigung der Lehn-Briefe und Expectantien in keiner andern als der Reichs-Cantzeley geschehen zu lassen/ *Capit. Leopoldi art. 30. & Josephi art. 29.*) ausgefertiget/ und wenn der Lehns-actus nur die renovation betroffen / allezeit auf die alten Lehn-Briefe gesehen/ und deren Einrichtung darnach reguliret. vid. *Capit. Leopoldi & Josephi art 39. & 38. ibi.* **nach den vorigen** *tenor* : Es muß auch dieser Lehn-Brief aus der Reichs-Hof-Cantzeley gelöset/ und der Lehn-Tax dem Käyserlichen Obristen Reichs-Vice-Cantzlar/ Erb-oder Hof-Marschall/ Erb-oder Obristen Cämmerer/ Erb-oder Obristen Schencken/ Obristen Küchen-Meister/ Reichs-Hof-Raths Bedienten / wie auch Käyserlichen Unter-Officiers und geringen Hof-Bedienten gereichet und bezahlet werden / von welchem onere niemand als die gesamten Churfürsten des Reichs/ *Aur. Bulla tit. 29. §. 1.* (und wer etwa deßfalls sonst privilegiret) befreyet ist. G. B. *c, 29. §. 2.*

XX.

Jedoch ist ein Unterscheid zwischen dem **Lehn-Tax** und dem so genanten *laudemio* oder der Lehnwahr zu machen / welches letztere nur in gewissen Fällen denen Reichs-Ständen abgefodert wird. Es haben aber vermöge *Capit. Leopoldi art. 17.* diejenigen Reichs-Stände / welche nach dem Münsterischen

rischen Friedens-Schluß Länder abtreten / und dafür andere annehmen müssen / vor dasselbige mal keine neue Cantzeley oder Lehngebühr bezahlen dürffen. Hingegen ist aus dem 5. art. v. 21. §. des Münsterischen Friedens zu ersehen / daß die von denen protestirenden postulirte Ertz- und Bischöffe nicht allein den ordentlichen Lehn-Tax am Käyserlichen Hofe zu bezahlen sondern noch die Helffte darüber zugeben schuldig erkant worden.

XXI.

Hierbey ist noch der Streit zwischen denen Reichs-Erbbeamten und denen Käyserl. hohen Hof-Bedienten zu mercken / da diese jenen 1.) auf dem Fall die Reichs-Belehnung ausser dem Reichs-Tag am Käyserlichen Hof verrichtet wird / die Amts-Verrichtung so wol als die Einhebung des Lehn-Taxes disputiren / auch 2) und wenn schon die Belehnung auf einem Reichstag oder anderer solennen Zusammenkunfft geschehen / und die subofficiales imperii dabey ihr Amt würcklich verrichtet / dennoch die Käyserlichen Hof-Officiales die Helffte des Lehn-Taxes heben / und 3.) der Käyserliche Obriste Hofmeister dem Erb-Marschall von Pappenheim / wenn er schon bey der Belehnung gegenwärtig / dennoch wenn ein Reichsfürst die Belehnung durch einen Gesandten suchet / den Genüß des Pferds / so der Vasallus geben muß / nicht zugestehen / und endlich 4) die hohen Käyserlichen Bediente insgesamt / im Fall der Reichs subofficialis zwar gegenwärtig / durch Kranckheit oder andere Ehehafft aber sein Amt nicht verrichten könte / denen Erb-Aemtern die xenia oder die von der Amtsverrichtung fallende Nutzbarkeit nicht lassen wollen. Welcher Streit aber vornemlich in *Leopoldi Capitulation* §. 46. und in *Josephi* §. 45. vor die Erb-Beamte des Reichs decidiret / und verordnet / daß ꝛc. ꝛc. deßgleichen findet sich auch in dem Hohenzollerschen testament de anno 1575. daß in specie ein Erb-Cämmerer des Reichs prætendire / daß / wenn der eigentliche Erb-Cämmerer von Hohenzollern einem andern seines Geschlechts die Erb-Cämmerer Verrichtung gönnen will / ihm solches zugelassen / auch sonst ein Graf von Hohenzollern in Abseyn des Erb-Cämmerers berechtiget sey / das Erb-Cämmerer Amt bey Belehnungen so wol auf einem Reichstag als an dem Käyserlichen Hof zu verrichten und das Amtgeld einzufodern.

XXII.

Nechst dem wird von einigen vor ein onus der Reichs-Stände angegeben /

ben/daß sie auf ihre eigene Kosten auf dem Reichstag entweder in Person/oder durch Gesandten zu erscheinen schuldig. vid. R. A. zu Trier und Cöln *de anno 1512. §.* Nachdem Chur- und Fürsten ꝛc. Ausser daß einige Stände ihrer nicht Erscheinung halber/als Böhmen und Oesterreich/ auf gewisse Art privilegiret. (o) Doch diese Erscheinung wird zwar heutiges tages vor höchstnothwendig nicht / gleichwol aber ein Reichs-Stand / wenn er aussen bleibet/ gehalten/ denjenigen/ was der Käyser und die anwesende Reichsfürsten geschlossen und einig worden/zu geleben/ (p) und sich dasselbe gefallen zu lassen/ R. I. de anno 1513. Das aber ist eine grosse und schwere Frage / ob ein Reichs-Stand / wenn ihm erscheinender Nothdurfft nach / eine persönliche Erscheinung auferleget würde / in Person zu erscheinen pflichtig ? deren Bejahung oder Verneinung ich schlechter dings mich nicht unterfangen darff. Denn zwar selbige nach Anleitung des Reichs-Abschieds *de anno 1522* §. und wiewol hoch von nöthen ꝛc. zu affirmiren seyn möchte; gleichwol siehet man/ daß die beyden Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg anno 1630. durchaus nicht erscheinen wollen / ungeacht ihnen deßwegen hefftig angelegen worden. (q) Ob auch dieses unter die Beschwerden eines Reichs-Stands

zu

(o) Heute zu tage will man dieses für kein privilegium mehr passiren lassen/ da der König von Böhmen/ ausser dem Wahltage/ zu keine comitia mehr admittiret wird/ und es kein onus ist / auf dem Reichstage zu erscheinen / sondern vielmehr insigne privilegium. vid. *Thomas.* not. ad Monzamb. c. V. §. 25.

(p) Es wird daher von Käyserlicher Majestät in dem Ausschreiben gemeiniglich die clausul gesetzet : Und ob schon deine Liebde nicht erscheinen/so wird doch derselben nichts desto weniger obliegen/ was verabschiedet werden wird/ neben andern abwesenden zu vollziehen. vid. *Pfessing.* ad Vitriar. L. 4. t. 1. §. 11. l. a. woselbst die formul des Convocations-Schreibens zu gegenwärtigen Reichstag zu lesen.

(q) Von dieser proponirten Frage raisonniret der Herr *Thomasius* not. ad Monzamb. c. 5. §. 25. lit. d. folgender massen : Er hielte die persönliche Erscheinung der Stände auf dem Reichstage für eine in ihrem freyen willen beruhende Sache/ weil es heute zu tage wegen des juris votandi für ein beneficium zu achten/ zu solchem aber niemand gezwungen würde: Es hätte die Käyserl. autorität nach Carolo V. wegen der Capitulationen viel abgenommen/und da die Stände itzo das Wort citiren/ befehlen &c. schon zu hartlautend hielten/ und daher Käyserliche Majestät viel gelindere formalia in dem Convocations-Schreiben gebrauchete/ vid. Grundfeste p. 16. was würde nicht geschehen/ wenn heutiges tages ein Käyser die persönliche Erscheinung injungiren wolte bey hoher pœn, oder Verliehrung der Regalien und Freyheiten.

zu referiren/ daß sie schuldig sind/ des Reichs Angelegenheiten mit allem Fleiß zu erwegen/ als einige publicisten statuiren/ ist wol gantz verkehret / indem solches mehr zu ihrer Hoheit/ und hohen Patriotischen Eiffer/ als zu ihrer gravirung gehörig.

XXIII.

Deßgleichen wird auch von etlichen inter onera statuum imperii gerechnet/ daß einige Stände dem Käyser gewisse Dienste thun/ indem Z. E. der König von Böhmen als Ertz-Schencke dem Käyser bey einer Käyserlichen solennität und wenn Käyserliche Majestät bey Reichs- und Wahl-Tägen oder andern solennen Conventen ihren Käyserlichen Hof (wie die Capitulationes reden) begehen/ und Z. E. bey dem Käyserlichen banquet, den ersten Trunck reichet / Bayern von der Käyserlichen Küche eine Schüssel/ worinnen ein Stück von dem gantz gebratenen Ochsen lieget/ holet/ und solche Schüssel auf die Käyserliche Tafel bringet/ Chur-Sachsen mit seinem Ertz-Marschalls-Stab commando giebet/ die Käyserliche Tafel zuzubereiten auch darauf in einen Haufen Habern reitet und ein Maaß voll davon einfüllet ; Dann ferner der Ertz-Cämmerer sich mit einem Gießbecken und Gießkanne und dem Käyser vor und nach der Mahlzeit das Handwasser præsentiret / Chur-Pfaltz die Crönungs-Müntze auswirfft / und die 3. geistlichen Churfürsten als Ertz-Bischöffe das Gebet / auch so wol geist- als weltliche Churfürsten vorhero bey der Crönung ihre sonderbaren functiones verrichten / als oben so wol bey der Käyserlichen Crönung als einem jeden Churfürsten en particulier jedoch in anderer Ordnung beschrieben. Allein ob dieses schon die Aehnligkeit einer Bedienung und Aufwartung hat/ so ist es doch ein pures Schattenwerck/ importiret in der That mehr ein grosses Recht und Splendeur, als eine Beschwerung und Dienstbarkeit/ weil darzu nur die Churfürsten des Reichs admittiret werden/ dannenhero auch Wallenstein zusagen pflegen / es wäre zwar ein groß Ansehen vor einem Römischen Käyser/ daß ihm die Churfürsten zum Staat aufwarteten/ man müste aber dahin sehen / daß selbige kein pures Schattenwerck davon machten/ besondern der Churfürsten Staat auf den Fuß als der Grandes von Spanien gesetzet würde.

Das II. Capitel.

Von Bestraffung der Reichs-Stände.

I.

DAß die Reichs-Cammer (r) in Criminal-Fällen keine jurisdiction habe/ findet sich schon oben *adde Pfeffing. ad Vitriar. L. III. t. 4. §. 8.* ob aber so denn der Reichs-Hof-Rath jurisdictionem fundatam habe / ist noch nicht ausgemacht. Zwar so viel die freye Reichs-Ritterschafft betrifft/ ist kein Zweifel/daß/wenn einer aus ihrem Mittel etwas strafbares begehet/ daß so denn der Reichs-Hof-Fiscal wider ihn procediren könne. Hat aber ein Reichs-Stand etwas verbrochen/so halten einige dafür/daß so denn der Käyser alleine Richter seyn könne/iedoch daß ein Unterscheid müste gemachet werden/ ob der Reichs-Stand in seinem Lande etwas strafbares begangen / oder in eines andern Reichs-Stands Gebiethe; auf den ersten Fall wäre allein J. Käyserl. Majest. Richter / und könte durch seinen Fiscal procediren lassen/ auf den andern Fall aber käme das Gerichte dem Reichs-Stand zu / in dessen Landen das delictum begangen worden. *Myler. ad Rumel. in Aur. B. p. 2. diss. 5. 1. th. 15. p. 262. Rhet. J. P. IV. T. 23.* Andere als vornemlich Wolffgang *Textor ad R. I. novisf. Disp. 1. th. 72.* sind der Meynung/ daß in solchen Fällen Ihr. Käyserl. Majest. alleine nicht richten könten/sondern es müsten dergleichen casus auf dem Reichstage untersuchet und geurtheilet werden.

II.

Zwar hat man Exempel / daß ein Römischer Käyser in Peinlichen Sachen eines Reichs-Stands alleine sententioniret / als Z. E. Carolus V. bey Churfürst Johann Friedrich von Sachsen (s) und Ferdinand. II. bey Churfürst

(r) Wiewol sich verschiedene Ddres finden/welche der Käyserlichen Cammer die Macht zuschreiben noch heute zu Tage einen Reichs-Stand in die Acht zu declariren. vid. *Pfeffinger.* d. l. *Struv.* J. P. P. spec. c. 17. §. 17. die bey der Cammer gebräuchliche formul ist unten zu lesen.

(s) Die formul des Bannes wider diesen Churfürsten und den Landgrafen von Hessen ist beym *Hortleder* von Ursachen des Teutschen Krieges L. 2. c. 16. p. 273. befindlich/ und c. 70. p. 439. füget er anbey die peinliche Urthel / welche Käyser Carl der Vte anfangs wider gedachten Churfürsten abfassen lassen / darin ihm das Schwerdt zu erkant worden; welches aber aus trifftigen Ursachen/ wie bekant/ nicht vollenzogen ist.

fürst Friedrich von Pfaltz und nach einiger Meynung Fridric. I. bey Henrico Leone (wiewol dieses letztere sich in der That anders befindet/ und Nachricht verhanden/daß solche Achts-Erklärung auf dem Reichstag geschehen) gethan/ weil aber alle diese Reichs-Fürsten damals des Käysers Feinde gewesen/ so ist von der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Käyserl. Gerichts dißfalls viel disputirens. Jedoch und wie dem allen/ weil so hoch und mächtig als auch ein Reichs-Stand ist/er doch nicht independant sondern einem Richter auf gewisse Art unterworffen/so ist heutiges Tages kein Zweifel/daß nach Anleitung *Leopoldi Capit. art. 28.* und *Josephi art. 27.* ein Käyser der gemeldte Richter sey/ iedoch mit Vorwissen/Rath und Bewilligung derer Churfürsten.(t)Zwar haben die übrigen Reichs-Stände in ihrer Erinnerung zu Leopoldi Capitulation, ehe und bevor solche publicirt worden/durchaus gesuchet/daß dergleichen wichtige Sache vor einen Reichstag gehören solte; wiewol dißfalls ihr Suchen vergeblich gewesen. Die Strafe/ welche sich ein Reichs-Stand über den Halß ziehen kan/ist die bekante Reichs-Acht/und will man also keines weges gestatten/daß der Käyser einen Reichs-Fürsten am Leben strafen könne/es wäre denn solcher ein Reichs-Feind/ rebell und Aufrührer/wiewol auch in diesem Stück viel Fragen entstehen könten/welcher Reichs-Fürst etwa pro seditioso und rebelli zu halten. Z. E. Käyser Carolus V. und der gröste Theil derer Catholischen hielten Churfürst Johann Friedrichen von Sachsen vor einen rebellen und des Käysers und des Reichs Feind/wolten auch dahero behaupten/ daß/ wenn mit der Todes-Strafe wider ihn verfahren worden/ ihm nicht zu viel geschehen; hingegen statuiren die Protestanten das Contrarium und sagen/ daß Churfürst Johann Friedrich/als das Haupt der zu Behauptung der wahren Evangelischen religion und Ehre GOttes so wol als der uralten hergebrachten Reichs-Freyheit geschlossenen defensiv-allianz keines weges vor einen rebellen und Aufrührer ausgegeben werden könte. Wie denn auch an sich selber zu hart/einen solchen Fürsten/als ein Chur- oder anderer Reichs-Fürst ist/ wegen eines Verbrechens (ohne Ansehen/es mag das Verbrechen in seinem oder in eines fremden Herrn Gebiethe geschehen seyn *vid. Stryk. disc. de jure princip. extra territor. vol. 2. c. 1.*) wenn solches schon ausgemachet wäre/am Leben zu strafen/weil doch hohe Fürstl. Personen vor inviolable müssen gehalten werden werden. Dannenhero wegen der ehemaligen Königin Mariæ von

(t) In der Capitularion Josephi art. 27. stehet: Ohne Vorwissen derer Churfürsten/ welche sich des Wercks nicht theilhafftig gemacht ꝛc. also ist in dem neulichen processi wider Chur-Cölln nicht nöthig gewesen/ das Chur-Bayrische Votum zu vernehmen.

Schottland execution pro und contra disputirt wird. *Conf. Fürstiner. de Suprematu*, als welcher dafür hält/daß/obwol die Reichs-Stände wegen angerichteter Unruhe im Reich mit der Reichs-Acht beleget/und ihnen ihre Länder genommen werden könten/so vermöchte man ihnen doch weder deßwegen/ noch vielweniger eines privat-delicti halber/ welches eigentlich nicht in Ansehung und zur Zerrüttung des Reichs verübet/das Leben zu nehmen/ weil in solchen regard die Reichs-Fürsten eben so wol als andere souveraine Printzen vor inviolable zu achten und keinen andern Richter als GOtt selbst hätten.

III.

Vor alten Zeiten war zwar im Gebrauch/daß Käyser/ Könige und Fürsten bißweilen geblendet oder castriret/und ins Kloster gestossen wurden/ oder die Reichs-Fürsten musten zur Strafe einen Hund in die 1000. Schritte auf den Achseln tragen/ und man hat Exempel/ daß insonderheit Otto I. an unterschiedlichen Reichs-Fürsten und Frid. I. an Pfaltzgraf Hermann bey Rhein sothane Strafe exequiret/ wie hiervon *Andr. Cruf. in dissert. de* Κυνοφορία zu lesen. Allein heutiges Tages darff ihnen dergleichen nicht angemuthet werden.

IV.

Wer nun in die Acht erkläret wird/ der wird dadurch seiner Ehren und Güter verlustig/ und ist im heil. Reich nirgend sicher/sondern sein Leib und Gut ist männiglich Preiß und erlaubt/ alle Schuldforderungen und Rechts-Ansprüche erloschen/alle ihre Lehen verfallen und sie vor Infam und des Gottesdienstes unwürdig geachtet/ auch kein anderer Reichs-Stand mehr mit ihm etwas zu thun haben/sondern ein ieder ihn frey beleidigen und antasten darff. *Blum. ad Proc. Cam. 4. 29. n. 78.* Wobey denn zu mercken/ daß die Acht zweyerley sey/entweder die Acht oder Ober-Acht. Jene ist ein provincial-Bann/ welcher aber nur in Sachsen gebräuchlich ist/diese die Ober-Acht aber/ welche auch sonst die Reichs-Acht genennet wird/gehet über das gantze Reich/ und ist diejenige/ von welcher hier gehandelt wird. *Carpzov. prax. crim. quæst. 140. n. 18.* Wiewol dieser Meynung von andern Rechtslehrern widersprochen wird/ die unter dem Wort Acht bannum contumaciæ, da einer dem Käyserlichen Befehl nicht gehorchen will/und deßwegen in die Acht verfällt/ verstehen; bleibt er in dem

dem Ungehorsam/und wird deßwegen nochmals in die Acht erkläret/so wird es die Oberacht oder Aberacht genennet ; daher Marggraf Albrecht gespottet und gesagt: Acht und aber Acht machten sechzehen. Oder die Oberacht wird hingegen auch diejenige genant/wenn einer nicht ob contumaciam sondern wegen eines grossen Verbrechens in die Acht verfällt. *Conf. Blum. Proc. Cam. tit. 29. §. 85.* Noch anders und vielleicht am accuratesten wird die Acht und Aberacht unterschieden/daß jene entweder wegen eines Verbrechens oder Ungehorsams / und diese die Oberacht oder wiederholte Acht nachmals der Nothdurfft nach in beyden ersten Fällen wiederholet wird.

V.

Sonst muß man bey dieser Achts-Erklärung verschiedene Fälle wol distinguiren. Entweder es hat ein weltlicher Reichs-Stand die Acht verwürcket/oder ein Geistlicher dergleichen Verbrechen begangen / welches bey einem Weltlichen der Acht werth. Die Geistlichen werden mit der ordentlichen Achts-Strafe nicht beleget/sondern verlieren nur ihre regalia und Lehen/ es wird auch das Achts-Urthel in Consessu, nicht aber unter freyen Himmel publiciret und abgelesen. Hernach wird ein Reichs-Stand entweder vom Cammer-Gerichte oder von dem Reichs-Hof-Rath in Bann gethan. Bey dem Camer-Gerichte wird/ kurtz zu reden/ so procedirt/daß/ wenn nach vorhergehenden rechtmäßigen processl- und Achts-Erklärung die denunciation erfolgen soll/der protonotarius aus dem Urthels-Buch des Aechters Verbrechen herlieset und saget/weil solche erwiesen / der Aechter deshalben in die Acht erkläret würde. So fort stehet der Cammer-Richter mit denen Beysitzern auf/ gehet mit ihnen unter freyen Himmel / da des Aechters Verbrechen und die Achts-Erklärung zum andern mal abgelesen/der Achts-Zettel zerrissen und auf die Erde geworffen/und die Achts-Briefe an allen Orten angeschlagen auch dem Aechter auf Gegentheils Anhalten durch einen Cammer-Bothen insinuirt werden. Ist aber die Achts-Erklärung in dem Reichs-Hof-Rath geschehen/so wird ein Herold geschickt/ der dann die insinuation auf unterschiedliche Art erheischender Nothdurfft nach verrichtet. Wie es vor einiger Zeit/ als Erfurt in die Acht erkläret worden/dem Käyserl. Herold ergangen und gleich darauf der Stadt wieder eingetränckt worden / davon geben die Historien gnugsame Nachricht.

VI.

Die formul, welche bey Achts-Erklärung vor dem gebräuchlich gewesen/ ist fast erschrecklich: **Wir theilen deine Wirthin zu einer wissenhafften Witwen/ und deine Kinder zu ehehafftigen Wayser: / deine Lehen dem Herrn/ von dem sie zu Lehen rühren / dein Erb und Eigen deinen Kindern / deinen Leib und dein Fleisch den Thieren in den Wäldern / den Vögeln in den Lüfften/ und den Fischen in den Wassern / wir erlauben dich auch männiglich auf allen Strassen / und wo ein jeglicher Mann Fried und Geleit hat / da solt du keines haben/ und wir weisen dich die vier Strassen der Welt in dem Namen des Teuffels.** *Goldast. Tom. I.* der Reichs-Satzungen. *p.* 238.

Der

Der vierdte Theil.

Von denen Churfürsten des Reichs.

Das I. Capitel.

Von denen Churfürsten insgemein.

I.

Bißhero und ehe und bevor man von denen Churfürsten des Reichs / denen Reichs-Fürsten und andern Ständen zu handeln entschlossen/hat man insgemein von allen Reichs-Ständen / sie seyn Chur-oder Fürsten / geist-oder weltlich und andern Ständen insgemein tractiret und ausgeführet/ was selbige insgesamt vor Hoheit / jura und Gerechtsame haben/ und was vor oneribus sie dagegen unterworfen. Nunmehro ist es Zeit/ eine iede Classe derer Reichs-Stände insonderheit/ und deren hohe und vortreffliche Glieder / wie auch eines jeden particulier-Gerechtsame vorstellig zu machen.

II.

Und ist demnach das hohe Churfürstliche Collegium das oberste/ vornehmste und ansehnlichste Collegium, gleichwie in der gantzen Welt also insonderheit im heiligen Römischen Reich / und gleichsam die Kette / dadurch Haupt und Glieder zusammen hengen. Sie werden auch dahero hin und wieder unter andern Ehrentiteln/welche man in der güldenen Bulle und andern

dern Reichs-Gesetzen antrifft / (a) die obersten Väter des Reichs / die obersten und innersten Räthe Ihr. Käyserl. Majest. (*Conf. Capitul. Josephi art. 38.*) oberste Väter und Rathgeber der Teutschen *Nation* (Conf. Käyserl. proposition bey der Wahl des Römischen Königs Josephi) die Haupt und Edle Seulen des Reichs / Grundfeste und unbewegliche Seulen des heiligen Römischen Reichs (*A. B. tit. 12.*) Sieben helle Leuchter des Reichs in Heiligkeit eines sieben förmigen Geistes zu erleuchten (G. Beile in der Vorrede) des Reichs vorderste Glieder genennet / deren Hoheit und *autorität* mit eines Römischen Käysers Gewalt und Hoheit / daher sie auch fleust / dermassen verbunden / daß eine ohne die andere nicht verschmälert werden / auch ohne die andere nicht bestehen kan : Ja daß die höchste Würde derer Churfürsten / damit sie vor andern Königen und Potentaten gezieret / eben diese ist / daß sie einen Römischen Käyser / dessen Hoheit / *autorität* und Gewalt alle andere übertrifft / von der auch alle andere herfliessen / zu wehlen haben ; wie man in einem Käyserl. decret den 27. Jul. 1590. beym Bruning nachlesen kan. Und Chur-Maintz in einem an. 1623. an die beyden Churfürsten von Sachsen und Brandenburg abgelassenen Schreiben lässet sich vernehmen / das Churfürstl. Collegium sey das Haupt *Fundament*, darauf so wol das Haupt und die Glieder und also die gantze substanz des Reichs beruhete. In der Churfürsten Duplic de Anno 1630. ist enthalten / daß die Churfürsten des Käysers innerste Räthe und Glieder wären / deren Wohlfahrt mit der Käyserlichen dermassen gleichsam inseparabiliter conjungirt / daß eine ohne die andere keinen Bestand haben könte.

III.

Churfürsten aber werden sie deßwegen genennet / weil die Wahl oder Kühr eines Römischen Käysers bey ihnen beruhet. Sie werden auch der vormaligen Zahl nach / und da ihrer nur noch 7. waren / in Lateinischer Sprache SEPTEMVIRI genennet. Weil aber bey der Käyserlichen Capitulation ein

(a) Die hohe Elogia derer Churfürsten hat *Crüger* Disc. 1. §. 1. de Novemvir. in Menge colligiret : Christoph. *Foerstner*. Epist. de moderno Imperii statu p. 200. hält dafür / die Teutsche Käyser brauchten deßhalb so obligeantes maniéres gegen die Churfürsten in Beylegung fürtreflicher titeln u. d. g. um selbige dadurch einzunehmen / und auf dero Seite zu ziehen ꝛc. welches freye raisonnement ob es gegründet / oder nicht ? wir anderer Beurtheilung itzt überlassen.

ein König von Böhmen nicht admittiret wird/ so siehet man/daß in denenselben vor dem Münsterischen Frieden nur 6. und nach demselben von 7. Churfürsten gedacht wird.

IV.

Zu welcher Zeit aber eigentlich die Wahl-Gerechtigkeit auf die ehemalige nur 7. und theils geistliche theils weltliche Reichs-Fürsten mit Ausschliessung der andern Reichs-Stände gefallen oder zu welcher Zeit eigentlich das Churfürstliche *Collegium* entstanden / ist so gar gewiß nicht / und sind daher die Meynungen dißfalls sehr unterschieden. Denn obwol theils vorgeben wollen/als Spangenberg, Lindenbrog und andere Scribenten/daß die Churfürsten schon zu Caroli M. Zeiten gewesen/so werden sie doch mit solcher tradition nur ausgelachet. Andere aber geben vor / sie wären aufkommen zu Ottonis III. andere zu Lotharii II. andere zu Ottonis IV. (welche letztern aber aus einem Schreiben/so die Reichs-Stände an den damaligen Pabst Innocentium IV. beym Goldasto Tom. I. der Reichs-Satzungen p. 287. widerleget werden) und noch andere/ als Adelsreiter in der Bayerischen Chron. p. 1. l. 22. p. 588. zu Friderici II. Zeiten/welcher letztere die meiste raison zu haben scheinet und folglich den meisten Beyfall findet/ (*b*) zum wenigsten wird man hin und wieder observiren/daß die sieben Officiales Imperii oder diejenigen Fürsten / so das Ertz-Cantzlar/Ertz-Schencken/Ertz-Marschall-Amt ꝛc. u. s. w. verwaltet/bey Friderici II. Wahl das meiste zu sprechen gehabt/ob schon die Reichs-Fürsten nicht gantz ausgeschlossen gewesen/welches letztere vornemlich daraus abzunehmen/ weil Fridericus II. seinen Sohn Conradum von denen gesamten Reichs-Ständen erwehlen lassen. *Conf. Dn. Coccejus in J. P. l. 14. p. 239. seqq.* Onuphrius Panvinius stehet in denen Gedancken/daß das Electorat in dem Concilio zu Lion, welches Anno 1245. gehalten worden/seinen Ursprung genommen und mit Zuziehung Pabst Innocentii IV. sey aufgerichtet worden. Doch auch dieses bleibet ungewiß/weil die Scriptores, so zur selbigen Zeit gelebet / nichts davon gedencken/ausser daß Albertus Statensis in seinen Chron. ad an. 1240. die Worte setzet:

(*b*) Besiehe hievon *Monzamb.* c. 4. §. 3. ibique Thomas. *Vitriar.* J. P. L. 1. t. 13. *Swed.* J. P. Part. spec. f. 2. c. 2. §. 3. *Coccej.* alleg. l. welcher c. X. biß XIV. zeiget / daß vor Zeiten das Teutsche Reich drey **Cantzley-Aemter** / (daher die 3. Ertz-Cantzler/Maintz/Trier und Cölln) und vier **Hof-Aemter** gehabt; weil nun diese VII. Officiales zu allen affairen des Reichs concurriret / und daher bey einer Königs-Wahl schon von alters einige prærogative gehabt / so ist ihnen um desto leichter gewesen/solche bey erfolgten Troublen gantz allein für sich zu ziehen.

Ex prætaxatione Principum & consensu eligunt Imperatorem Trevirensis, Moguntinus &c. daß nemlich auf vorhergehaltene Abrede und Vorschlag auch mit Consens der gesamten Reichs-Fürsten der von Trier / Maintz ꝛc. einen Käyser erwehleten. Allein auch damit ist die Sache noch nicht erwiesen. *Conf.* Sachsen-Spiegel *l. 3. tit. 57.*

V.

Die gemeinste Meynung ist zwar vor diesen gewesen (als hiervon *Baronius* zu sehen) ob habe Otto III. mit Zuziehung des Pabsts seines Vettern Gregorii V. welcher aus Sächsischen Stamm und Geblüthe entsprossen gewesen/ dieses höchste Collegium gestifftet/welche Meynung aber ietziger Zeit gantz verworffen wird (*Conf. Thülemarius de Octoviratu c. 7. §. 8.*) weil erstlich kein Scribent/so zu Zeiten Ottonis III. oder bald darnach geschrieben/ der Sache/ welche doch an und vor sich selber so wichtig ist/gedencket/ und ist Martinus Polonus der erste gewesen/welcher zwar davon Meldung gethan/weil er aber 250. Jahr nach Ottonis III. Zeiten gelebet/ schwerlich einen gantz unverwerfflichen Zeugen abgeben kan. Und bleibet dahero das fragmentum von Ottonis III. constitution derer Churfürsten halber/so Goldastus in seinem Tractat von denen Reichs-Satzungen auf die Bahn bringet/ gantz verdächtig/ zumal ohne dem darinne eines Königes von Böhmen gedacht wird / die Böhmischen Hertzoge aber zur selbigen Zeit das Königliche prædicat noch nicht acquiriret gehabt. Ferner so ist auch das Teutsche Reich zu der Ottonum Zeiten und nach einiger Meynung eine geraume Zeit nachhero noch ein Erb-Reich gewesen/ und nicht eher an eine Wahl gedacht worden/als biß selbige die hohe Noth erfodert. Andere aber wollen von der Erbfolge im Römischen Reich nach der Ottonum Zeiten nichts wissen/sondern aus des Abts von Ursperg und des Bischoffs Ottonis von Freysingen Historien behaupten/daß Z. E. Henricus II. und Conradus Salicus von denen gesamten Reichs-Ständen / Henricus III. noch bey Lebzeiten seines Herrn Vatern auf einem Reichstag/und Henricus IV. von denen Fürsten und Bischöffen/Lotharius II. von 2. Ertz- und 8. Bischöffen / vielen Aebten und denen grossen am Käyserl. Hofe/Conradus III. von denen meisten Fürsten ausser denen Sächsischen/ Fridericus I. von allen Teutschen Fürsten/Philippus von denen Bayern / Schwaben und Sachsen / Otto IV. von denen zu Cölln/ Straßburg und andern/Fridricus II. von dem König in Böhmen/Hertzoge von Oesterreich/Hertzoge von Bayern/Landgrafen von Hessen und andern erwehlet worden/als man hiervon weitläufftiger beym *Conring* in seiner *Dissert. de Septemviratu thes. 27.* sehen kan. Der erste aber/ welcher die Meynung / als

habe

habe Otto III. das Churfürstliche Collegium gestifftet / verworffen hat / ist Onuphrius Panvinius in seinem Tractat von denen Reichstägen gewesen / als man hiervon c. 6. nachlesen kan. Und diesem zu Folge hält man heutiges Tages am glaublichsten / (c) daß die Churfürsten / gleichwie sie vorhero schon bey der Käyser-Wahl durch Gelegenheit der Ertz-Aemter nach und nach das meiste zu sprechen bekommen / also endlich währenden grossen Interregno nach Friderici II. Absetzung bey denen damaligen troublen, da die übrigen Reichs-Stände entweder nachläßig gewesen / oder wegen so trübseliger Zeiten ihrer Sachen nicht recht wahrnehmen können / ihre autorität / vollends stabiliret / die Wahl-Gerechtigkeit alleine an sich gezogen und Graf Wilhelm von Holland der erste gewesen / welcher nur von denen 7. Fürsten / so man hernach Churfürsten genennet / erwehlet / auch solche Wahl-Gerechtigkeit hernach denen Churfürsten durch ein besonder fundamental-Gesetze die güldene Bulle genant auf das beste befestiget und bestätiget worden / darinnen auch ihre privilegia und prærogativen enthalten / von welchen wir bald hören wollen.

VI.

Weil aber unterschiedliche mal Erwehnung geschehen / als habe der Pabst bey Aufrichtung des Churfürstlichen Collegii mit concurriret / so ist die Frage / ob der Pabst (wenn schon die Meynung / daß vor dem Interregno das Electorat aufkommen / welcher wir doch eben nicht beypflichten / wahr seyn solte) mit recht dabey etwas zu sagen gehabt? Zwar ist nicht ohne / daß erstlich Scribenten verhanden / welche unterschiedlichen Päbsten die Aufrichtung des Churfürstlichen Collegii zugeschrieben / wie wir in §. IV. und V. weitläufftig angeführet haben / (d) sich auch ferner die Päbste wol mercken lassen / daß sie sich selbst dergleichen Recht zuschreiben wollen / als in C. Venerabile X. zur Gnüge zu ersehen. Was das erste betrifft / so sind die Exempel sehr zweifelhafft und ist

(c) Denn es beruhet doch auch erwehnte Meynung von dem Ursprung des Churfürstlichen Collegii und der demselben alleine zustehenden Königs-Wahl / aus Mangel einer suffisanten Nachricht guten theils auf conjecturen / worunter aber doch diese allerprobablesten scheinen.

(d) Es ist kein Wunder / daß Bellarminus und andere Panegyristen des Römischen Stuhls dem Pabst die Errichtung des Churfürstlichen Collegii zu zuschreiben bemühet sind / in Betracht / die blinde passion gegen den so genanten heiligen Vater sie incapable machet / die Wahrheit recht einzusehen / und hat der fürtreffliche *Conring* Diss. de Septemviris §. 23. der Papistischen Scribenten Unfug hierin gantz deutlich gezeiget.

dahero die Sache gantz ungewiß. Anlangende aber das andere/ so gestehet man dem Pabst nicht die geringste autorität oder Recht in dergleichen Dingen über das Römische Reich/wie denn auch bekant/daß/als Pabst Pius II. sich unterstund / den damaligen Churfürsten von Maintz Ditherrn von Isenburg zu forciren / daß er versprechen solte / die Churfürsten niemals sonder des Pabsts Consens zusammen zu fodern / Churfürst Ditherr diesem ungeräumten Begehren so hefftig widersetzet/daß er darüber in Bann gethan worden. Denn weil der Römische Pabst niemals das Recht gehabt/ einen Käyser zu creiren/ sondern krafft des mit Ottone I. getroffenen Vergleichs denjenigen vor Käyser erkennen müssen/ welcher in Teutschland succediret/ oder von denen Teutschen Ständen dazu erwehlet / so folget daraus / daß dem Pabst auch nicht frey gestanden/gewisse Personen zu verordnen/welche mit Ausschliessung der andern Reichs-Stände allein einen Käyser erwehlen solten. Zu dem hat auch der Pabst sonst nichts bey einer Käyser-Wahl zu sprechen / und bekam dahero/als er nach Maximiliani I. Tode an die Churfürsten schrieb / und solche ermahnete/Carolum nicht zu erwehlen / weil er als König von Naple dem Röm. Stuhl mit einem Eyde verbundē/die Käys.ihm offerirte Crone niemals anzunehmen/den Bescheid/sie/die Churfürsten/würden denjenigen erwehlen/welchen sie zu solcher allerhöchsten dignität vor würdig uñ geschickt erachteten/sich aber in ihrer freyen Wahl von niemand Eingriff thun der dabey etwas befehlen lassen. Wie hiervon Goldastus in seinem Buche von denen Reichs-Satzungen p. 439. gesehen werden kan. Ja als in denen ältern Capitulationen, wenn von der Churfürsten Freyheit und Gerechtigkeit die Käyserl. Wahl betreffend Meldung geschehen/unter andern des Päbstl. Rechts gedacht und insonderheit auf das C. venerabile X. de elect.& elect. potest. gesehen worden/haben die Protestirende Churfürsten das Wort: **Päbstlich** / in Leopoldi und Josephi Capitulationen nicht mehr dulten wollen. *Conf. d. Capit. art. 36. & 35.* Doch dieses ist wol schwerlich zu leugnen / daß / wie vormals die Päbste bey einer Käyser-Wahl allerhand intriguen gemachet/ sie zum wenigsten gerne gesehen und geholffen/daß die Wahl-Gerechtigkeit auf etliche wenige Fürsten kommen / und dero Macht und Ansehen zu-und hingegen des Käysers Gewalt und autorität abnehmen möchte / als welche letztere denen Päbsten iederzeit ein Dorn im Auge gewesen.

VII.

Anlangend nun ferner die privilegia und Vorzüge / mit welchen dieses durch-

durchlauchtigste Collegium pranget/ so sind selbige mehrentheils in der güldenen Bulle/hernach auch in denen Capitulationen, Friedensschlüssen und dergleichen/ enthalten/ und bestehen hauptsächlich in folgenden / daß 1.) die Churfürsten ein hohes unzertrennliches und vor sich à part in einer gewissen Anzahl bestehendes Durchl. Collegium oder einen besondern Churfürsten-Rath (*Conf. Capit. Leop. art. 36.*) repræsentiren/u. gantz abgesondert von denen übrigē Reichs-Ständen verbleiben/welches man auf Deputations-Tägen klärlich sehen kan/ da die Churfürsten zusamen ein Collegium, hingegen die Deputirte von denen übrigen Reichsständen ingesamt auch nur eine Classe formiren. Worwider aber die andern Reichs-Fürsten hefftig sprechen. Zwar stehen hierbey einige und vornemlich Eitel Friedrich von Heerden in seiner Grundfeste *p. 2. c. 3.* in denen Gedancken/daß die Churfürsten allererst seit Maximiliani I. Zeiten und von Anno 1489. an einen so abgesonderten Rath constituiret / es ist aber solches Vorgeben gantz irrig/weil allbereit in der güldenen Bulle passagen zu finden/ aus welchen abzunehmen / daß der Käyser mit dem Churfürstlichen Collegio allein viele wichtige Dinge berathschlaget und geschlossen. 2.) Daß die Churfürsten unter sich eine beständige union und einige Bündnisse haben/als Z. E. das Bündniß der ehmaligen 6. Churfürsten (Böhmen ausgeschlossen/ als welcher in solchen alten Bündnissen nicht mit begriffen) welches Anno 1521. zu Worms am Rhein geschlossen worden/und beym Goldasto in denen politischen Reichs-Handlungen *p. 8. c. 3.* zu sehen/auch in denen Capitulationen derer Churfürsten Gemeine Verein benennet wird. *Conf. Capit. Leopoldi & Josephi art. 6.* Wiewol von andern solches Bündniß derer Churfürsten vor viel älter geachtet und in das 1438ste Jahr/ zu Franckfurt am Mayn aufgerichtet/ gesetzet wird. Anno 1446. soll es von Friderico III. und Anno 1502. von Maximiliano I. confirmirt/ Anno 1521. aber nur zu Worms erneuert und Anno 1652. zu Prag aufs neue confirmiret seyn. *Conf. Dn. Swed. part. spec sect. 2. c. 2. n. 5.* Ein anders ist auch noch die Vereinigung der 4. Rheinischen Churfürsten Anno 1519. zur Zeit des Interregni nach Maximiliani I. Tod zu Wesel geschlossen / welche in denen Capitulationen die sonderbare Rheinische Verein genennet wird. *Cap. Leopoldi & Josephi art. 6.* Ja es werden auch schon derer Churfürsten zukünfftige Bündnisse in denen Capitulationen confirmirt. 3.) Mögen sie sich allezeit und wenn sie wollen nach eigenen Belieben und nach Inhalt des 6sten §. Leopoldi Capitulation (welche sich in diesem Stück auf die güldene Bulle selbst c. 12. §. 1. beziehet) zusammen verschreiben und einen so genanten Churfürsten-Tag halten. Solche Zusammenkünffte aber haben sie insgemein zu Mühlhausen in

Thüringen angesetzet/als man im 16ten und 17ten Seculo davon unterschiedliche Exempel hat. Und auf dergleichen Convent stehet ihnen als obersten Vätern des Reichs frey von des Reichs Wohlfahrt zu deliberiren (daß also/ wie Limnæus ad Capit. Caroli V. dafür hält / sie wegen der allgemeinen Reichs-Wohlfahrt zwar Berathschlagungen führen / dennoch aber nichts decidiren und von Reichs wegen etwas verordnen könten / sondern es gehörten dergleichen Dinge vor einen allgemeinen Reichstag) wie hiervon die güldene Bulle c. 12. c. 1. zu lesen. Denn obwol in Leopoldi Capitulation denen übrigen Ständen auch zugelassen/so offt es ihnen beliebet / einen Craißtag zu halten/ so deliberiren sie doch nur von Craißsachen / es wäre denn / daß per Consequence von der Wohlfahrt eines oder des andern Craisses der Wohlstand des gantzen Reichs dependirte. Bey einem solchen Churfürsten-Tag aber erscheinet der König von Böhmen nicht/ob er schon unstreitig ein Churfürst ist / als wir unten mit mehrern erkennen werden. 4.) Haben sich die Churfürsten in Caroli V. Capitulation vorbehalten/daß Ihr. Käyserl. Majest. wenn selbige einen Reichstag ansetzen wollen/vor allen Dingen die Churfürsten zu Rathe ziehen/ ihren Consens erwarten/hernach aber wegen Zeit und Ort frey zu disponiren haben solte. In Leopoldi und Josephi Capitulation aber §. 17. haben sich auch die Churfürsten das letztere ausdrücklich bedungen/so gar/daß/wenn man aus dem Reichstag einen deputations-Tag machen wolte/ ihnen doch das bedungene Recht zu reserviren. R. A. *de Anno 1654.* Solte es auch der Sachen Zustand und die höchste Nothdurfft erfodern / so meynen etliche (und vornemlich Hippol. à. Lapide P. 1. c. 15. p. 284.) daß so denn die Churfürsten vor sich selber sonder Ihr. Käyserl. Majest. wenn dieselbe insonderheit einen Reichstag auszuschreiben säumig wäre / einen Reichstag ansetzen könten. Wenn aber ein Interregnum ist / so schreiben die beyden Vicarii oder Reichs-Verweser einen Reichstag/iedoch sonder Zweifel mit Consens und Genehmhaltung derer übrigen Churfürsten aus/weil ja denen Vicariis nicht mehr Recht / als der verstorbene Käyser gehabt / zukommen kan. 5.) Haben die Churfürsten Macht/ daß sie wegen wichtiger Angelegenheiten mit Käyserl. Majest. annoch vor angehendem Reichstag allerhand præconsultationes oder vorher nöthige Berathschlagungen anstellen/auch sonst/ wenn periculum in mora, und die Sache keinen Verzug leiden will/bey Verbündnissen und dergleichen den Ausschlag alleine geben / ja auch die geringern Dinge sonder Zuziehung der Reichs-Stände völlig debattiren können. *Capitulatio Leopoldi art. 10. & 39. Josephi art 10. & 38.* Auf welche Dinge und Vorzüge aber die übrigen Reichs-Stände mehren-

rentheils (e) sehr übel zu sprechen sind. 6.) Die Stimmen derer Churfürsten gelten fast halb so viel als derer übrigen Stände zusammen. *Bæcl. Notit. Imp. L. 6. c. 2.* Wiewol die andern Reichs-Stände auch damit nicht zu frieden seyn/ sondern dißfalls hefftig widersprechen. 7.) Gehen die Churfürsten vermöge der güldenen Bulle (in welcher ihnen in der That hohe und fast Majestätische Titel beygeleget werden) und der langen observanz in Europa denen Königen gleich/ und werden von diesen und von freyen Republiquen al pari und dergestalt als souveraine Potentaten tractirt. Lutherus raisonnirt hiervon in seinen Tischreden c. 38. **Die Churfürsten schreiben denen Königen Eu. Liebden und nicht Eu. Gnaden/ denn sie sind Königen gleich geachtet.** Vormals titulirten die Könige sie / die Churfürsten / nur **Vettern** / heutiges Tages aber werden sie von ihnen **Brüder** genennet / welches iedoch nur denen weltlichen / und denenjenigen aus den geistlichen/ welche von einem hohen Fürstlichen Hause entsprossen/ widerfähret. Und eben daher rühret es auch/ daß die gecrönten Häupter und freye Republiquen denen Churfürstlichen Gesandten den Titel von Excellenz geben/ iedoch solchergestalt/ daß die Churfürstlichen Gesandten allezeit derer gecrönten Häupter Ambassadeurs des Rangs halber weichen müssen / auch die Frantzosen und Schweden in denen Niemägischen Friedens-Tractaten nur den principal-Gesandten Excellenz tituliren wollen/ da hingegen andere Könige / ja der Käyser selbst/ allen Churfürstl. Gesandten ohne Unterscheid den Titel von Excellenz beygeleget. Ebenfalls gab es in dem Westphäl. Frieden Streitigkeit / weil die Fürstl. Principal-Gesandten gleich nach den Churfürstl. Haupt-Gesandten den Rang prætendiret ; und meynet man/ ihre prætension sey wohlgegründet/ wenn die Churfürstlichen Gesandten entweder am Käyserl. Hof oder auf denen Reichstägen von ihren Principalen als Mitständen erschienen / in andern Zusammenkünfften aber und da die Churfürstl. Gesandten / als von souverainen Fürsten erscheinen/ wäre es billig/ daß alle Churfürstl. Gesandten zu ammen einem Fürstl. Principal-Gesandten vorgiengen. Hiernechst ist zu mercken/ daß allein die Churfürstlichen Gesandten am Käyserliche Hof als Königl. Ambassadeurs tractiret werden/ und ihnen vergönnet ist / den Hut auf- und sich niederzusetzen/

(e) **Sonderlich haben die andern Stände sehr urgiret/ daß folgender passus, so art. 10. Capitulat. Leopoldi & Josephi befindlich / möchte ausgelassen werden : Da aber *Publica salus* eine mehrere Beschleunigung erfoderte / sollen und wollen wir dann der 7. Churfürsten &c. weil hiernechst unter diesen Vorwand der Beschleunigung die Sachen immer nur fürs Churfürstliche Collegium gezogen werden möchten.**

zu setzen/wiewol doch dieses nur von dem Principal-Gesandten zu verstehen seyn soll. Nicht weniger will auch ein Churfürstlicher Principal-Gesandter so wol auf Reichstägen als andern Conventen dem in Person anwesenden Reichs-Fürsten nicht weichen/ wie hiervon die Worte in denen Capitulationen zu lesen: **Ohne Unterscheid.** In vorigen Zeiten gaben die Churfürsten niemand als dem Käyser den Titel von Majestät/ und schrieben die übrigen Könige nur **Ihr. Königliche Würde**/wie man solches noch in einem Schreiben derer Churfürsten an König Gustavum Adolphum von Schweden Anno 1630. im *Theatro Europ. p. 1. p. 147. 197.* und *244.* sehen kan. Und Anno 1641. stunde man auf dem Reichstag zu Regenspurg in Zweiffel / ob man in einem Schreiben an den König von Franckreich ihm den Titel: **Eur. Königliche Würde**/ und **Königliche Majestät** zugleich geben solte/ solchergestalt / daß das erstere in regard derer Churfürsten / das andere aber in Ansehung derer übrigen Reichs-Stände geschehe. Nachdem aber Ihr. Käyserliche Majestät erinnerten/ daß denen beyden Königen von Franckreich und Spanien der Titel Majestät weder mit noch ohne die Worte: Königliche Würde / zu geben/ sondern es bey dem alten stylo und Herkommen zu lassen/ da alleine einem Römischen Käyser der Titel von Majestät beygeleget worden; So haben diese Erinnerung die Stände angenommen / und folglich nur den Titel Königliche Würde in ihrem damaligen Schreiben an Franckreich gebraucht. Hierbey ist nun ferner hauptsächlich zu observiren / daß die Churfürsten auf des Römischen Reichs Grund und Boden / oder wie andere wollen / bey celebrirung einer grossen Reichs-solennität denen Königen (wie man/was das erstere betrifft/davon ein remarquable Exempel zwischen Chur-Pfaltz und dem damals neuerwehlten Polnischen König Henrico, als dieser durch Teutschland passirt/ hat/ und was das letztere anlanget / Chur-Brandenburg ehemals auf dem Reichstage zu Regenspurg Rudolpho II. als König von Ungarn nicht weichen wollen) vielweniger denen Cardinälen oder Ertz-Hertzogen nachgehen. Wie denn Anno 1556 auf dem Reichstag zu Regenspurg Chur-Cölln dem Päbstlichen Nuntio Cardinal Marono durchaus nicht weichen wollen. Hingegen haben die Herren Cardinäle nicht einmal Beliebung/sich denen Churfürsten al pari tractiren zu lassen/dahero und wie vor einiger Zeit der Churfürst von Cöln Maximilian Heinrich vom Bayerischen Geblüte eine Reise nach Italien gethan und allbereit biß Loretto kommen/ auch von dar nach Rom vorausgeschicket/ um mit denen Cardinälen des Rangs wegen tractiren und anbiethen zulassen/ daß wenn er sie besuchte / sie ihm den Rang geben solten / der Churfürst aber/ wenn er von denen Cardinälen besucht würde/ dergleichen Ceremoniel observiren

viren wolte/ die Cardinäle doch dazu keine Ohren gehabt / und dahero Chur-Cöln die resolution nach Rom zu kommen gäntzlich geändert. Und bey Caroli V. Crönung blieb so wol der Römische als Englische Gesandte von denen Ceremonien hinweg/ aus Beysorge/ sie möchten hinter die Churfürsten rangirt werden/ wie freylichen würde geschehen seyn. Was die Churfürstlichen Gesandten Anno 1471. mit Hertzog Carls von Burgund seinen Legaten des Rangs wegen vor Streit gehabt/ ist aus der Historie bekant. 8) War vor diesen der Gebrauch/ daß ein Römischer Käyser einem ankommenden Churfürsten entgegen gieng/ vom Pferde abstieg und also den Churfürsten zu Fusse empfieng. Welche manier nach Huberti Thom. Leodii Zeugniß in der Lebens-Beschreibung Churfürst Friedrich III. von Pfaltz l. 4. biß auf Caroli V. Zeiten gewähret/ als welcher zwar auf seinem ersten Reichstag zu Worms Anno 1521. die alte Gewohnheit observiret/ auf dem Reichstag zu Augspurg aber Anno 1530. gäntzlich verweigert. Denn als man ihm angesaget/ wie der Churfürst von Cölln ankäme / und man streitig gewesen/ ob Ihr. Käyserliche Majestät demselben entgegen gehen solte / habe der von Granvella ihn den Leodium zu sich fodern / und dem Pfaltz-Grafen von der Sache part geben / dieser auch sich hierauf vernehmen lassen/ daß/ weil diese alte Gewohnheit die Krafft eines Gesetzes erlanget/ Chur-Cölln sehr übel aufnehmen würde/ wenn der Käyser ihm die gebührende Ehre versagen wolte. Und wie der von Granvella replicirte/ die Churfürsten hätten auch noch niemals einen so mächtigen und ansehnlichen auswärtigen König erwehlet/ als Carolus wäre/ ward ihm zur Antwort gegeben/ man hätte mit Carolo nicht als König von Spanien/ sondern als Römischen Käyser zu thun. Endlich ward das Mittel erfunden/ daß der Käyser eine Unpäßlichkeit vorwendete / und an seine statt dem Churfürsten iemand entgegen schickte. Heute zu tage ist unter andern noch gebräuchlich/ daß bey denen Reichstägen der Käyser denen Churfürsten die contra visiten giebet. 9) Hat ein iedweder Churfürst/ den König von Böhmen ausgenommen/ Macht/ zwey Assessores bey der Reichs-Kammer zu præsentiren. Die Geistlichen sollen Gelehrte/ die Weltlichen aber Edelleute schicken. Ob aber dieser Unterscheid so gar genau in acht genommen wird/ ist sehr zu zweiffeln. 10.) Erwehlen die Churfürsten (welches ihr considerablestes Recht ist) sonder Zuziehung derer andern Reichs-Fürsten und Stände den Käyser allein / schreiben ihm auch nach ihrem Gefallen vor sich und im Namen des gantzen Reichs eine Capitulation alleine für / an welche so wol der Käyser als das Reich gebunden. Wiewol was die Capitulation betrifft der Fürsten Rath seit Rudolphi II. Zeiten hart darwider gesprochen. Man meynet auch/ es wäre nicht unbillig/ daß

zum wenigsten der übrigen Reichs-Stände monita bey Concipirung einer Capitulation möchten in etwas attendiret und sie mit ihrer etwa habenden Nothdurfft gehöret werden. Welche Meynung von uns an seinen Ort gestellet seyn mag. 11.) Kan Ihre Käyserliche Majestät als Käyser kein Bündniß machen/ keine Gaben vom Reich fodern/ keine Expectantien auf etwa künfftig vacirende Lehen und keine Stapel-Gerechtigkeit/ keine Zölle noch Müntze u. d. g. verstatten/ und keinen Reichs-Stand/ wenn auch schon der Casus notorisch wäre/ in Bann thun/ (worwider aber die übrigen Fürsten und Stände und daß sie bey einer Achts-Erklärung ebenfalls zu sprechen haben möchten/ hefftig disputiren. *Conf.* Grundfeste *p. 275.*) woferne nicht die Churfürsten/ und zwar so viel die Zölle anlanget/ alle zusammen/ keinen ausgeschlossen/ drein consentiren/ wie von diesen allen die letztern Capitulationes insonderheit Leopoldi und Josephi klare masse geben und nachgeschlagen werden können. Und zwar was noch insonderheit die Zölle betrifft/ so können Ihr. Käyserl. Majest. nicht allein keine neue verstatten/ sondern auch die alten nicht steigern/ iedoch denenjenigen/ welche allbereit die Zoll-Gerechtigkeit gehabt/ ehe sich die Churfürsten in denen Capitulationen dabey ihren Consens ausgedungen/ sonder Nachtheil. *Capitulatio Leopoldi art. 21.* und *Josephi art. 20.* Wie denn auch diejenigen ausgenommen sind/ welche wegen Erhöhung der Zölle vermittelst Consens derer Churfürsten ein privilegium erlanget/ als Z. E. Chur-Brandenburg. Wenn hingegen ein Reichs-Stand die Zölle zu geniessen hat/ iedoch mit der Condition, daß diese oder jene Churfürstliche Unterthanen frey seyn solten/ so kan einer solchen Freyheit nicht nachtheilig seyn/ wenn schon derselbe Reichs-Stand neue Zölle mit Consens des Churfürstl. Collegii erlanget. *Capit. Leopoldi art. 23. & Josephi art. 22.* Womit aber die übrigen Reichs-Fürsten nicht zu frieden und dannenhero/ wie Leopoldi Capitulation abgefasset werden sollen/ öffentlich prætendiret/ daß diese *Clausul* entweder gäntzlich hinweg gelassen oder auch auf ihre Unterthanen *extendi*ret werden möchte. Rechst dem verspricht auch ein Römischer Käyser in denen Capitulationen/ daß da einige Zeithero die Churfürsten an dero an schiff baren Ströhmen (*vid. Capit. Leopoldi art. 25. & 24.* da in Ferdinandi IV. Capitulation nur des Rheins und der Donau gedacht worden) habenden Zöllen mit vielen und grossen Zollfreyungen über ihre Freyheit und Herkommen offtermals durch Beförderungs-Briefe/ auch *Exemtions* Befehl und zu *præjudiz* derer Churfürsten Zoll-Gerechtigkeiten ertheilte *privilegia* und in andere Wege ersucht und beschweret worden/ ein Römischer Käyser solches als unerträglich abstellen/ fürkommen und zumal nicht verhängen

noch

noch zulassen wolte/fürters mehr zu üben noch zu geschehen/auch keine *Exemtions-privilegia* mehr ertheilen und die so darwider unter wärendē Krieg ohne des Churf. *Collegii* Bewilligung ertheilet wordē/*cassirt*/todt u.abseyn solten.12.)Kan keine Chur sie sey geistl.oder weltl.zertheilet/auch kein Gesetz darwider eingeführet werden / sondern sie muß beysammen bleiben. 13.) Dependiret die Chur von dem Lande und daher kömmt es / daß ein iedweder Churfürst eine gewisse Chur-Stadt hat/als Z.E. Prag in Böhmen/ Wittenberg in Sachsen/ Cüstrin oder Brandenburg in der Marck Brandenburg/ Amberg u. Heidelberg in der Pfaltz. Von Chur-Bäyern aber kan man nicht finden/daß ihm ein gewisser Chur-Ort alligniret sey/ man wolte denn Amberg nunmehro davor ansehen. Von der Chur-Brandenburg ist noch zu mercke/daß die Neuemarck nicht eigentl.der Chur-Brandenburg incorporiret ist / weil man aus der Historie ersiehet / daß sie vormals bey Aufrichtung der Erbverbrüderung zwischen denen Hertzogen von Pommern und denen Marggrafen von Brandenburg dem Hause Pommern versprochen worden/ welches nicht geschehen können/woferne solches Land der Chur incorporirt gewesen. Weil demnach die Chur von dem Lande dependirt/ und zwar in solchem Verstande/ daß derjenige/welcher sich der Chur-Gerechtigkeit unterziehen will / auch das dazu gehörige Land in Besitz haben müsse/ so funden sich dem zu Folge auf dem Anno 1619. angesetzten Wahltage die Böhmischen Gesandten ein und suchten mit aller Macht zu behaupten/daß/weil nicht Ferdinandus sondern die Stände der Cron Böhmen in Besitz sothanen Königreichs wären/die Stimme bey der Käyser-Wahl nicht Ferdinando sondern denen Ständen zukommen müste. Weil aber die Churfürsten insgesamt/ausser Chur-Pfaltz / auf Königs Ferdinandi Seite hiengen/so vermochten die Böhmischen Gesandten mit ihrer prætension nicht fortzukommen. 14.) Wenn bey einer Käyser-Wahl das solenne banquet gehalten wird/hat ein iedweder Churfürst seine eigene Tafel und Himmel darüber/und sitzet an der Tafel mit bedecktem Haupt gantz allein / da hingegen die andern anwesende Reichs-Fürsten alle zusammen an einer etwas niedrigern Tafel tractiret werden/und mit entblößten Häuptern sitzen. Wird aber die Käyserin gekrönt/ so wird nur eine Tafel zubereitet/ und sitzen Chur- und Fürsten so denn beysammen. Doch wiederfähret bey eines Käysers oder Römischen Königes Crönung solche Ehre dem Gesandten nicht / gleichwol aber wird dem abwesenden Churfürsten zu Ehren die Tafel bereitet / als wenn er zu gegen wäre/und stehen so denn die Churfürstl. Fürstl. Cavalliers pro forma herum. 15.) Kan wider einen Churfürsten das Laster beleidigter Majestät so wol als wider andere Reichs-Fürsten begangen werden (es mag Lim-

næus und andere unter dem prætext, daß die Churfürsten keine Königl. Majestät und Gewalt hätten / darwider vergeblich disputiren / wie sie wollen) und zwar solches nicht allein in Ansehung des gesamten Churfürstl. Collegii und so ferne sie einen besondern Durchlauchtigsten Senat machen / sondern auch wider einen ieden à part. Jedoch so viel die übrigen Reichs-Stände anlanget / mit diesem Unterscheid / daß auch die unmittelbaren Reichs-Unterthanen oder eines andern Chur- oder Fürsten Unterthan wider einen Churfürsten das Laster beleidigter Majestät begehen könne / so doch in consideration eines andern Reichs-Fürsten nicht statt hat. Des delinquenten Güter / so viel deren nicht allein unter dem beleidigten Churfürsten liegen / sondern auch diejenigen / welche unter anderer Reichs-Stände Bothmäßigkeit stehen / werden confiscirt / da hingegen ein Verbrecher der Majestät respectu eines andern Reichs-Stands desselben Unterthan seyn muß / auch nur diejenigen Güter / so unter dem beleidigten Reichs-Stand befindlich / der confiscation unterworffen. 16.) Ist es eine Sache von der grösten Wichtigkeit / wenn ein Churfürst seiner Chur soll entsetzet werden / allermassen bekant gnug / wie hart und scharff Chur-Sachsen und Brandenburg und sonderlich der letzte wider die degradirung des Pfaltzgrafens zu Anfang des Teutschen Kriegs protestirt und gesprochen. Es gehet auch sehr schwer zu / wenn ein neuer Churfürst gemachet werden soll / gestalt denn Maximilianus I. nach *Freheri ad P. de Andlo* Zeugniß *c. 1. l. 2. p. 163.* es keines weges dahin zu bringen vermocht / daß das Ertz-Hauß Oesterreich zur Chur-Würde gelanget. Und eben so vergeblich bemühete sich vormals der Fürst in Siebenbürgen Bethlem Gabor und konte die Churfürstl. von ihm gesuchte Würde nicht erlangen / als hiervon *Goldastus* in denen politischen Reichs-Händeln *l. 3. c. 5.* gesehen werden kan. So ist auch bekant / was der Novemvirat und die würckliche Erhebung des durchlauchtigsten Hauses Braunschweig und Lüneburg Hannoverschen Theils zur Chur-Würde (welches doch vor diesen und wie die Wahl durch die gesamte Reichs-Stände verrichtet worden / bey der Käyser-Wahl vor andern so viel zu sagen gehabt / ja wenn die Meynung bestehen könte / daß die Churfürsten zu Ottonis III. Zeiten aufkommen / würcklich die Churfürstl. dignität besessen / und allererst Henricus Leo darum gebracht worden) vor viele und mancherley Schwierigkeiten gemachet. 17.) Wurden vormals so wol geistliche als weltliche Churfürsten vom Käyser liebe Oheimen titulirt / heut zu Tage aber wird darinnen ein Unterscheid gebrauchet / wie wir bald hören werden. 18.) Wird denen Churfürsten in der güldenen Bulle das privilegium Gold- Silber- und Ertz-Gruben zu haben und zu bauen confirmirt. Denn man muß wissen / daß vor alten Zeiten

die

die Römischen Käyser sich alle Bergwercke im Römischen Reich zugeeignet/ und die Churfürsten selber von ihren eigenen Gruben den Zehenden bezahlt. Allein heut zu Taze haben sie darinne nichts voraus / besondern das Berg-Regal mit allen andern Ständen gemein. Dergleichen Beschaffenheit es denn auch mit dem Müntzwesen hat. Denn obwol solches Recht denen Churfürsten in der güldenen Bulle c. 10. §. vergönnet worden / so haben doch die übrigen Reichs-Stände nach der Hand ebenfalls alsgewisse privilegia (wiewol gemeiniglich mit gewissen Bedingungen) erhalten/ davon wir schon anders wo vernommen haben. 19) Geniessen die Churfürstl. Unterthanen das privilegium de non evocando, oder die Freyheit/ daß sie nicht können vor die Reichs-Cammer oder ein ander ausser Landes befindliches Gericht gezogen werden/ welches zwar annoch in der güldenen Bulle confirmirt ist/ heut zu tage aber zwischen Churfürsten und Ständen keinen sonderlichen Unterscheid machet / wie hiervon in der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung *p. 2. t. 1.* zu sehen/ jedoch wird hiervon ausgenommen / erstlich das Verbrechen wider den Königlichen Landfrieden; oder wenn sonst ein Churfürstlicher Unterthan in eines andern Herrn Land etwas verbrochen; oder auch contrahiret und daselbst angetroffen wird/ wenn sie in anderer Herren Landen Lehn- oder Erb-Güter haben und aus einem dinglichen Rechte (actione reali) belanget werden &c. vid. *Dietr. ad A. B. t. XI.* 20.) Dürffen die Churfürsten bey der Lehnsholung ihrer Lande keinen Tax zahlen. *(f)* 21.) Gebühret nach Inhalt der güldenen Bulle allen Churfürsten ohne Unterscheid das jus de non appellando oder das Recht daß man von ihnen an die Reichs-Cammer oder Reichs-Hof-Rath nicht appelliren kan. Gleichwol haben die meisten Churfürsten (Sachsen und Brandenburg ausgenommen / welche niemals von sich appelliren lassen) solches Recht biß zu Anfange des vorigen Seculi selbst nicht groß geachtet / und die appellation von sich verstattet. Anno 1654. aber haben sich alle Churfürsten von Ferdinando III. solches Recht vom neuen confirmiren lassen/ da iedoch die geistlichen Churfürsten eben nicht iedesmal so genau darüber halten / und Chur-Trier insonderheit mit der Confirmation gar nichts zu thun gehabt/ als wir unten bey Chur-Trier anmercken werden. Nechst dem haben auch die Ertz-Hertzoge von Oesterreich/ die Hertzoge von Würtenberg / die Cron Schwe-

(f) Die Herren Churfürsten sind zwar der Lehn-Taxe befreyet: sie pflegen aber jedoch die Hof-Bediente auf die Weise zu verehren/ wie beym *Uffenbach.* de Jud. aul. fol. 124. it. *Itter.* de feud. Imp. c. 11. §. 12. zu sehen: Die andern Reichs-Fürsten sind zwar auch der Tax befreyet/ sie müssen aber über die für die Hof-bediente kommende Verehrungen auch die Erb- und Hof-Aemter bezahlen. *Uffenbach* d. l.

den in Ansehung derer Teutschen Provintzien / wie auch die Fürsten von Ost-Frießland das jus de non appellando mit denen Churfürsten gemein. Das jus de non appellando aber erstrecket sich nicht auf die Lande / welche der Chur nicht incorporirt / und hat also Z. E. Chur-Brandenburg sich wegen seiner übrigen Fürstenthümer privilegiren lassen / daß / wenn die Summe nicht über 1500 Rth. keine appellation statt haben solte. (g) 22.) Scheinet auch / daß / wenn ein neuer Reichs-Fürst sich durch unmittelbare Reichs-Lehen und sonst nach Anleitung des Reichs-Abschieds de anno 1654. zur Reichs-Standschafft habilitiret / er mit Consens derer Churfürsten und desjenigen Collegii, in welches er recipiret werden soll / zur introduction, Sitz und Stimme gelassen werden könne. *Capit. Leopoldi & Josephi art. 44. & 43. verb.* niemand aber von denen neuerhöheten Fürsten / Grafen und Herren dem Fürstlichen *Collegio*, es seye gleich auf selbigen oder der Grafen-Bäncke / *ad sessionem & votum* wider deroselben Willen aufdringen / sie haben sich dann dazu mit Fürstenmäßigen und Gräflichen Reichs-Gütern vorhero gnugsam *qualificiret* und zu einer Standswürdigen Steuer in einem gewissen Craiß eingelassen und verbunden / und über solches alles neben dem Churfürstlichen auch dasjenige *Collegium* oder Banck / darin sie aufgenommen werden sollen / vorhero gnugsam gehöret worden. 23.) In der *solennen procession* bey einer Käyser-Wahl lässet sich ein ieder Churfürst ein wiewol nicht entblössetes Schwerdt vortragen / da hingegen Chur-Sachsen Caroli M. Schwerdt einem Römischen Käyser bloß vorträgt. Daß endlich die Churfürsten gleich denen übrigen Reichs-Ständen Gesetze geben / die Juden aufnehmen können / und sonst noch vielfältige privilegia geniessen / brauchet hier keine Frage. Jedoch wollen einige dafür halten / es solten derer Churfürsten Gesetze denen Reichs-Gesetzen nicht zu wider seyn / welches aber nicht allezeit in acht genommen wird. Wie denn das Chur-Sächsische Recht mit dem in Teutschland nach und nach promulgirten Käyserlichen Recht in vielen Dingen different ist / auch Chur-Sachsen als protector des Sachsen-Rechts wol gar darwider zu protestiren pfleget / wenn ein allgemeines Reichs-Gesetze dem Sachsen-Recht zuwider soll gemachet werden.

VIII.

Anlangend nun ferner die *successsion* in der Chur / so ist in denen weltlichen

(g) Anno 1702. 16. Dec. hat von Käyserlicher Majestät der Churfürst von Brandenburg auf alle seine Länder folgender gestalt ein Privileg. de non appell. erhalten / daß in causis possessoriis gar nicht / in petitoriis aber / anders nicht appelliret werden solle / als wenn summa litis über 2500. Goldgülden sich betrüge.

chen Churfürstenthümern kein Zweiffel/ daß der älteste Printz (*b*) der rechte Chur-Erbe (gesetzt / daß er noch vor erlangter Chur/ die andern aber in der Chur gezeuget worden) die übrigen Churfürstlichen Printzen aber sind nur apanagirte Herren/ und bekommen entweder ein Stück Geld / oder es wird ihnen ein Amt u. d. g. eingeräumet. Wiewol was nicht eigentlich der Chur einverleibte Güter/ und dieselben nicht so qualificiret sind/ daß allbereit darinne das Recht der ersten Geburt vermittelst Käyserlicher autorität eingeführet/ darüber hat ein Churfürstlicher Vater in seinem Testament wol Macht zu disponiren/ und dem jüngern Printzen davon etwas zu zuwenden. Gestalt denn der letztverstorbene Churfürst von Brandenburg Friedrich Willhelm (glorwürdigsten Andenckens) als der ietztregierenden Königlichen Majestät von Preussen und Churfürstlichen Durchlaucht. zu Brandenburg Herr Bruder annoch am Leben war / deroselben das Fürstenthum Halberstadt vermacht gehabt. Doch leidet die succession des ältesten Printzen seinen Abfall / wenn derselbe 1) seiner ersten Geburt ausdrücklich und entweder freywillig oder auf inständig geschehenes Zureden des verstorbenen Vaters renunciret und folglich auf die Chur verzicht thut. 2.) Wenn er in den geistlichen Stand getreten. 3.) Wenn er nicht bey völligem Verstande ist/ oder sonst mit einem solchen Gebrechen (Z. E. wenn er blind/ taub / stumm ꝛc.) behafftet wäre / welcher ihn zur Chur und Regierung untüchtig machte. Was das erstere betrifft / so ist zwar dergleichen Casus nicht leichtlich zu vermuthen / gleichwol dißfalls in dem Chur-Hause zu Brandenburg ein Exempel verhanden / da nach Absterben Churfürst Friderici I. nicht sein ältester Sohn Johannes, sondern auf inständiges Zureden seines Vatern der jüngere Sohn Fridericus Ferreus succedirt/ *Chytræus Chron. L. 1. Crug. de Novemvir. Disc. 2. §. 16.* welches um so viel eher zu facilitiren gewesen/ weil Marggraf Johannes der Ruhe und eines stillen Lebens von Natur ergeben war : Doch diejenigen/ welche aus diesem gantz ausserordentlichen Exempel die Meynung/ ob könne ein Churfürst die Chur nach Belieben auf den jüngern Printzen transferiren/ erzwingen wollen/ verdienen nicht

den

(*b*) Der Herr *Schütz* in seinem Colleg. J. P. Vol. 1. Exerc. 7. §. 10. moviret hiebey die quæstion : Wer von solchen Zwillingen/ davon man nicht wüste/ welcher zu erst ans Licht kommen / für den Erstgebohrnen zu achten? und hält dafür / daß sie beyde zur Chur kommen müsten : Ob nun wol dergleichen casus nicht leicht dabilis zu seyn scheinet/ so zeiget doch/ daß von dem Herrn *Pfeffinger* Vitriar. illustr. L. 3. t. XI. §. 2. lit. b. allegirte Responsum Facult. Jenens. von 1683. daß sich ein solcher casus in einer fürnehmen familie würcklich begeben / und das Loß für das beste Mittel der auseinandersetzung geachtet worden.

den geringsten Beyfall. Demnechst wird auch/wie gedacht/ die erste Geburt nicht considerirt/wenn der Chur-Erbe kein laicus oder secularis ist / sondern in den geistlichen Stand getreten. Wobey denn die Frage vorkömmt / ob dergleichen in den geistlichen Stand getretener Chur-Erbe und welcher würcklich einen gewissen Orden angenommen hernach in der ihm zugefallenen Chur vermittelst Päbstl. dispensation succediren könne ? Worauf denn zu antworten/ daß sich zwar dergleichen Fall noch niemals begeben / wenn er sich aber zutragen solte/einige in Zweifel ziehen wollen/ daß so denn andere noch verhandene rechtmäßige Nachfolger weichen würden/weil doch die Fähigkeit eines Nachfolgers in der Chur Vermöge der güldenen Bulle zu der Zeit als die vacanz sich ereignet/zu considerirenwäre. *Rhetz. J. P. L. 1. t. 7. §. 6.* So viel nun die dritte Exception betrifft/so muß ein Chur-Erbe/wenn ihm der jüngere oder ein weitläufftigerer Agnate nicht vorgezogen werden soll / legitimus oder rechtmäßiger ehelicher Geburt seyn. Wobey aber eine sehr wichtige Frage zu erörternvorfällt: ob ein durch nachfolgende Vermählung legitimirter Chur-Printz in der Chur succediren könne? Die Antwort wird insgemein darauf gegeben/ daß zwar der Casus bey so hohen Personen schwerlich zu vermuthen/daferne aber derselbe sich ereignen solte/ wollen einige dafür halten/ daß ein dergestalt legitimirter Printz nicht zu admittiren/andere aber stehen in denẽ Gedancken/weil die legitimation durch nachfolgende Ehe eine allgemeine Wohlthat der Rechte wäre/solches beneficium um so viel weniger einem Chur-Erben zu disputiren sey / zumal kein Reichs-fundamental-Gesetze darwider verhanden. Welche Meynung denn um so viel plausibler,wenn die Mutter eine hohe Standes Person und in allen Stücken dergestalt qualificiret wäre/ daß sie ohne den vorgegangenen Fall sonder disput zu einer Churfürstl. Gemahlin e kohren werden können. Solte sich aber ferner der Zufall ereignen / daß ein Chur-Erbe / welcher in der Chur würcklich succedirt/ hernach breßhafft würde / so hält man davor / daß ihm die Chur nicht zu nehmen/besondern ein Administrator an die Seite zu setzen. *Limn. ad A. B. c. VII. O. 11. Engelbrecht. de succes. in Electoralibus.*

IX.

Daferne aber bey der Erbfolge in einer weltlichen Chur der Chur-Printz vor seinem Herrn Vater Todes verfahren/ so ist kein Zweifel/daß so denn hinwiederum dessen ältester Printz succediren und die etwa verhandene Vatern Brüder oder weitläufftigere Agnaten ausschliessen würde. *A. B. c. 7.* Hingegen wenn der älteste Printz keinen ehelichen männlichen Erben hinterlassen / so gebühret ohne Zweifel seinem nechstfolgenden Bruder oder auch bey dessen allbereit

allbereit erfolgten Todes-Fall dessen Sohne/wenn dergleichen verhanden/die succesion. Wenn aber alle diese Fälle passirt/so ist ein grosser Streit/ob wenn die Erbfolge in einer weltlichen Chur auf die Agnaten fällt / derjenige/so dem verstorbenen Churfürsten im grad näher verwand/und der Aelteste des Geschlechts ist/ oder aber derjenige/ welcher der nechste nach der Linie/ succediren müste. Eine iedwede Meynung hat ihre Patronen/und ist also die Decision der Frage sehr zweifelhafftig/ auch dabey gewiß / daß aus eben diesem fundament, wie Pfaltzgraf Carl Ludvvig Churfürst ohne Erben Anno 1685. verstorben/der succesions-Streit zwischen dem Hause Neuburg und Pfaltz-Veldentz entstanden. (*i*) Wiewol doch das erstere wider das andere durchgedrungen. Und eben diese Frage war die Ursache / daß ehemals die beyden Sächsischen Ernestinischen Linien Altenburg und Weimar in einen schweren præcedenz-Streit geriethen/da Altenburg prærogativam lineæ, Weymar aber prærogativam gradus hauptsächlich urgirten. *vid. Cruſium tr. de Jure Præced. L. 4. c. 9.*

X.

Noch hefftiger und grösser ist der Streit/ ob ein verstorbener Churfürst seinem Chur-Erben einen Vormund im Testament verordnen könne / zu welchem disput in 16. Seculo zwey in dem Chur-Hause Pfaltz sich ereignete Exempel Gelegenheit gegeben. Denn wie zu Ende sothanen Seculi Churfürst Ludvvig mit Tode abgieng / und sich besorgete / wenn er die Vormundschafft seines Sohnes Friderici IV. seinem ältesten Bruder Johann Casimir allein überliesse/ dieser seinen Sohn in der reformirten religion auferziehen möchte / so setzte er diesem seinem Bruder unterschiedliche Mit-Vormünder an die Seite/nach deren Gutbefinden der Printz erzogen werden solte. Allein Johann Casimir risse die Vormundschafft seines Vettern mit Ausschliessung der andern alleine an sich / und ließ den jungen Printzen so fort in der reformirten religion auferziehen. Als nun vorermeldter Fridericus IV. mit Tode abgieng / ehe und bevor sein Sohn Fridericus V. seine mündige Jahre erreichet / so vermachte er die Vormundschafft an Pfaltzgraf Johann von Zweybrücken/ welcher reformirter religion war/ und übergieng hingegen den nechsten Agnaten Hertzog Philipp

(*i*) Das Hauß Neuburg führte für sich an prioritatem lineæ, und Veldentz proximitatem gradus. vid. *Pufend.* Hist. Brandenb. L. 19. §. 14. die deshalb ergangene acta sind beym *Kulpis* not. ad Monzamb. c. 2 §. 5. zu lesen. Generalement sind wegen dieser Frage zu consuliren *Engelbrecht* de succeſſ. in Electorat. Concl. 92. welcher die prærogative der Linie behauptet/ und *Goldaſti* tract. de Senior. eique annexus Disc. exotericus, der mit grossem Fleiß pro ætatis prærogativa geschrieben.

Ludvvigen von Neuburg/ als einen eifrigen Lutheraner gäntzlich. Diejenige nun/welche den Bestand der Testamentlichen Verordnung in Zweifel ziehen/ (k) urgiren vornemlich die disposition der güldenen Bulle c. 7. §. 4. Krafft deren der älteste Bruder des verstorbenen Churfürsten die Vormundschafft haben solle. vid. *Dn. Coccej. in J. P. c. 29. §. 20.* Ferner führen sie an/ daß Käyser Rudolphus II. wegen Churfürst Ludovici Testament ein Rescript abgehen und darinnen sich ausdrücklich vernehmen lassen / es sey des Pfaltzgrafens dispositionwegen eines Vormundsein Exempel von schädlicher consequenz, und ihm/ dem Churfürsten/gantz unanständig gewesen/dergleichen Meynung auch die 3. geistlichen Churfürsten samt Chur-Sachsen geheget. Weil nun auch kein Churfürst der Chur halber ein Testament machen/ und Z. E. etwas veräusern oder sonst disponiren könte/ so müste es auch dergleichen Beschaffenheit mit der tutel als einer pertinenz des letztens Willens haben. Nicht minder wären aus der Verordnung eines Testamentlichen Vormunds allerhand ungereumte Dinge zu besorgen / indem solcher gestalt der testiter einen Vormund von geringem Stande oder wol gar eine Frauens-Person dazu verordnen könte. Andere aber/ welche die Frage mit Ja beantwortet wissen wollen / statuiren/ daß Carolus IV. der Anverwandten Vormundschafft nur Exempels weise gedacht / (l) die Väterliche disposition aber nicht ausdrücklich ausgeschlossen/ und daher die güldene Bulle nur zu verstehen / daß wenn der Verstorbene keine testamentliche Verordnung gemachet / so denn der oder jener die Vormundschafft haben solte/solchergestalt auch und wenn einem sterbenden Churfürsten hierinnen die Hände gebunden seyn solten/ er weit schlimmer dran wäre/ als die gemeinen Leute/ und nicht einmal sich desjenigen zu erfreuen haben würde/ was sonst das Recht der Natur / derer Völcker und Republiquen einem

(k) Als da sind *Zeschlinus* und Zachar. *Friedenreich*, welche des Pfaltzgrafen von Neuburg Sache und-folglich tutelam legitimam verthädiget / auch der mehrern Doctorum (als *Arum.* ad A. B. D. 4. n. 10. *Pühel* de tutel. Elect. c. 7. *Limn.* L. 1. c. 11. n. 104. *Schütz.* Vol. 1. D. 7. §. 16. &c.) Beyfall gehabt : Hingegen haben an Zweybrükk. Seiten die Feder geführet/ und pro tutela testamentar. geschrieben Marqv. *Freherus* de tutela Elector. und Dionys. *Gothofredus* de tutel. testament.

(l) Also daß die Worte hie provisionaliter, wenn nemlich kein ander Vormund im testament geordnet/ nicht aber dispositive zu verstehen : und ob (sagen sie) regeriret werden möchte ; es hätte nicht bedurfft/ davon zu gedencken/ wenn es so zu verstehen/ weil de jure communi eben das gülte/ so wäre doch diese instance von keiner Krafft/ weil in der güldenen Bulle mehr enthalten/ welches schon nach den Römischen Gesetzen also rechtens sey/ wie denn der L. 5. c. ad L. Jul. Maj. darin wörtlichen Inhalts repetiret worden. &c.

nem jeden Sterbenden zu seinem letzten Trost/um wegen seiner hinterlassenen Kinder/ noch einige Verordnung zu machen/ verstattet; zudem Caroli IV. intention dahin gegangen/ wie er der Churfürsten Zustand und Vorzüge in allen Stücken vermehren und verbessern wollen/ folglich nicht zu vermuthen/ daß er ihnen dergleichen Freyheit bey Verordnung eines letzten Willens habe entziehen wollen. Anbey wäre ein grosser Unterscheid/ über das Churfürstenthum/ welches allerdings dem Chur-Erben ungetheilet und vollkommen gebühret/ etwas disponiren/ und der Person des Chur-Erbens einen Vormund verordnen wollen/ als doch sonst insgemein in denen Lehn-Rechten zugelassen/ wie hiervon *Schrad.* in seinem *tractat de feud. p.* 2. *sect.* 19. zu sehen. Anlangend aber die aus der testamentlichen Verordnung besorgliche absurditäten wegen eines Vormunds geringer Extraction oder von Fräulichem Geschlechte/so wäre sothaner Einwurff gar nicht weit her/ weil erstlich eine Frau die Vormundschafft schwerlich erlangen/ (*m*) und wenn eine privat-Person zu solcher fun-

(*m*) Von denen Römischen Gesetzen/ welche bekanter massen keine Frau/ ohne des Unmündigen Mutter und Groß-Mutter/ zur Vormundschafft lassen *L.* 16. pr. ff. de Tutel. *Nov.* 118. ist dieses Orts nicht zu reden. Im abgewichenen Seculo verordnete der Churfürst von Bayern seine Gemahlin zu seiner Printzen Vormünderin/ ratione des Chur-Amts aber setzte er den nechsten Agnaten; Daher auf dem Reichstage Anno 1654. dieses Gesandter in dem Churfürstlichen Collegio, und der Churfürstin Gesandter in dem Fürstlichen Sitz und Stimme gehabt/und der Receſs von gedachtem Jahre folgender gestalt unterschrieben worden/ als in der Ordnung derer Churfürsten: **Albrechten in Ober- und Nieder-Bäyern** &c. **Hertzogen/ als des Churfürstenthums Bayern** *Administratorn*; in der Ordnung der Fürsten aber: *Annen Marien* **in Ober- und Nieder-Bayern Hertzogin** &c. **verwittweten und bevollmächtigten Regentin/ in Vormundschafft ihres Sohns** *Ferdinandi Mariæ* **Hertzogen** &c. **wegen der Hertzogthümer Ober- und Nieder-Bäyern**: Welchem nach des Herrn *Cocceji* Meynung J. P. c. 19. §. 20. seq. daß die Verwaltung des Chur-Amts dem nächsten Agnato nach Anleitung der güldenen Bulle ohndisputirlich zukäme/ wegen administrirung der Fürstenthümer und Lande aber einem Churfürstlichen Vater frey bliebe/ zum Vormund in seinem letzten Willen zu ordnen/ welchen er wolte. Die absurdité aber/ welche folgen würde/ wenn eine Frau als Vormünderin auch zu Verwaltung des Chur-Amts solte gelassen werden/ beschreibet ein *Anonymus* in dem Respons. über die Frage: Ob Käyser Ferdinand. II. in der Böhmischen Sache Richter seyn könne? folgender gestalt: So lange das Churfürstliche Collegium gestanden/ hätte kein Weib jemals das Churfürstliche Amt verrichtet/ es würde auch seltzam seyn/ daß man ein Weib dazu

ction gezogen würde/derselbe doch die Chur-actus nicht in seinem sondern seines pupillen Namen verrichtete. Und machen dahero den endlichen Schluß/ daß einem Churfürsten allerdings frey stehe/einen Vormund in seinem letzten Willen zu verordnen/ iedoch mit der Bescheidenheit/ daß der nechste Agnate oder Bruder sonder hauptsächliche und wichtige Ursache (wenn nemlich etwas bey eines solchen Vormunds administration der Chur so wol in geistlichen als weltlichen Dingen allerhand Gefahr obhanden) nicht leichtlich übergangen/ und solcher gestalt alle Unruhe vermieden werden möchte / oder wo er ja die administration der Chur dem Bruder oder nechsten Agnaten nicht nehmen wolte/doch noch einen Curatorem, der über die Person des jungen Printzen und andern nicht eben zur Chur gehörigen Gütern die inspection habe / verordne. Daferne aber die erstere Meynung statt haben müste/ und eine ausgemachte Sache wäre/daß ein versterbender Churfürst seinem minderjährigē Sohn und Chur-Printzen keinen Vormund in seinem letzten Willen verordnen könte/ so entstehet ferner die Frage / ob denn sothane Väterliche disposition, wenn der Chur-Erbe breßhafft und dahero zu der Regierung gantz untüchtig wäre / zum wenigsten nicht statt haben könte? Auf welche Frage geantwortet wird/ daß/ weil in dem Lateinischen Exemplar der güldenen Bulle von nichts / als der Minderjährigkeit Erwehnung geschehe/ auch dahero Carolus IV. nicht weiter reflectiret zu haben schiene. Wiewol wir schon oben angeführet haben / daß ein so mangelhaffter Chur-Erbe und welcher bey verledigter Chur mit solchen unheilbaren Mängeln behafftet/ daß er zur Regierung gantz incapable wäre/gäntzlich von der succession auszuschliessen/ und also nicht so wol wegen der Chur als vielmehr sonst eines Vormunds benöthiget. Ferner wird gefragt/ weil die güldene Bulle nur von des verstorbenen Churfürsten ältestem Bruder redet/ derselbe aber bey erfolgtem Todesfall gar nicht/ sondern nur weitläufftige Agnaten verhanden/ wem so dann die Vormundschafft gebührete? Es scheinet aber wegen einerley raison ausser Zweiffel zu setzen/ daß so denn der Aelteste aus der familie zur tutel zu admittiren. Daferne aber ein ablebender Churfürst annoch der Chur uneinverleibte Güter besässe/ so wollen einige in Zweiffel ziehen/ ob in Ansehung derselben die Ver-

dazu lassen solte/ in Betracht/ daß selbige nicht allein die Reichs-Lehen mit Waffen ihrer Qualität halber nicht bedienen kan/ sondern auch/ daß/ wenn ein Weib bey der Wahl eines Römischen Käysers mitten zwischen den geistlichen und weltlichen Churfürsten sitzen/ und forderst mit ihnen / dem Herkommen nach/ reiten/ das Churfürstliche Amt verrichten / und das Chur-Schwerdt führen solte/ es einer Comedie ähnlicher/ als einem Churfürstlichen Collegio seyn würde &c. vid. *Thulemar.* de octovir. c. 24. & *Stryck* Disp. de tutel. materna Principum.

Verordnung eines Testamentlichen Vormunds statt haben könne/ andere aber behaupten weit plausibler das Widerspiel / weil gleichwol nach denen allgemeinen Käyserlichen Rechten sonst freystehet und zugelassen / unterschiedlichen Gütern auch verschiedene Vormünder in seinem letzten Willen zu verordnen. Endlich / so ist hierbey noch zu mercken / daß ein Chur-Administrator oder Vormund nothwendig volljährig seyn/ und also das 25. Jahr nach denen allgemeinen Rechten erreichet haben müsse/ vid. *Sved.* J. P. spec. p. c 3. sect. 2. §. 11. es wäre denn/ daß eine Fürstliche familie ein privilegium auf ein geringeres Alter vorzuweisen hätte / als Z. E. bey den Häusern Hessen/Braunschweig und Lüneburg/ Anhalt und vormals bey denen Hertzogen in Pommern gebräuchlich gewesen. *Textor.* J. P. Statuum Imp. c. 8. n. 102.

XI.

Wenn nun nach Anleitung der güldenen Bulle ein Chur-Erbe 18. Jahr alt ist/ so wird er volljährig und vor capable geachtet/ selber zu regieren/ wobey denn der Frage zu gedencken : Ob ein solcher Churfürst/welcher das 18. Jahr comp'et erreichet / auch in anderen ihm zugehörigen der Chur aber nicht incorporirten Gütern vor mündig zu achten/ oder aber in Ansehung derselben noch unter des Vormunds Gewalt verbleibe ? Ferner : Ob in Ansehung der Chur genung ist/ wenn der neue Churfürst nur das 18te Jahr angetreten und nicht gäntzlich compliret ? So viel die erste Frage anlanget/ ist wol kein Zweifel/ daß weil der Chur-Erbe bey Erreichung eines solchen Alters zur Chur und Regierung derer Chur-Lande vor tüchtig erkant wird/ er um so viel mehr in denen übrigen ihm zugehörigen Gütern/ welche gleichwol von der importanz nicht sind / als die Chur ist/ davor pasiren muß. Welcher Streit ventiliret worden / als Anno 1592. (*n*) Fridericus IV. von Pfaltz/ sein Vormund Johannes Casimirus Todes verfahren. Anlangend die andere Frage / so hat man zwar in der Marck Brandenburg ein Exempel / daß Churfürst Joachim I. im 16. Jahre seines Alters/ iedoch durch des damaligen Churfürsten von Maintz disposition und Vermittelung succedirt/ als welcher vorgab/ die 18. Jahre gehörten nur zur Stimme und sesion im Churfürstlichen Collegio, es könte aber dennoch ein Chur-Erbe deswegen sich der Regierung seiner Lande wol unterziehen. Allein es wird solche Meynung von Limnæo J. P. L. 3. c. 7. §. 42. billig in Zweiffel

(*n*) Es wolte nemlich Richardus von Pfaltz/ Simmern noch die Vormundschafft prætendiren/ weil die güldene Bulle nur de Electoratu redete : Er kunte aber nichts erhalten / sondern der Churfürst ward bald darauf vom Kayser Rudolpho II. wegen aller seiner Länder solenniter belehnet. vid. *Limn.* ad A. B. c. 7. obs. 36. & *J. P.* L. 3. c. 7. §. 51.

gezogen und der güldenen Bulle gantz nicht gemäß geachtet. Und ob wol hiernechst ferner einige statuiren/ es sey der Anfang/ und wenn nur ein solcher Chur-pupill in das 18. Jahr getreten/ schon genung/ die übrige noch fehlende Zeit aber nicht zu attendiren / so verbleiben doch andere bey den klaren Worten der güldenen Bulle: Decem & octo annos *completos* censeri volumus, daß neml. ein Churfürst vollkomen und complet 18. Jahr alt seyn müsse/ und wollen solchem nach durchaus behaupten / daß der Anfang oder das Mittel des 18ten Jahrs gar nicht genug sey. (o) Man hat abermals dieses Streits halber ein Exempel bey dem Chur-Hause Pfaltz/ und in dem obgemelten Friderico IV welchem/ da sein Vormund Pfaltzgraf Johann Casimir Todes verfuhr / noch 59. Tage an seiner Volljährigkeit mangelte / und daher Pfaltzgraf Richard von Simmern annoch die tutel prætendirte und zwar so gar / das er Fridericum in andern zur Chur nicht gehörigen Stücken vor Erlangung des 25. Jahrs nicht vor volljährig erkennen wollen. Wogegen aber der berühmte Freherus durchaus erweisen wollen / Fridericus IV. wäre nunmehro pro majorenni zu achten. Dem sey nun / wie ihm wolle/ so vermochte doch Richardus, welcher sonst ein eifriger Lutheraner war/ nicht durchzudringen / sondern man machte ihm die Sache so schwer / biß inzwischen die majorennität vollends herbey kam.

XII.

Von dem Böhmischen König fällt allhier noch eine besondere Frage vor/ ob der Cron-Erbe ebenfalls das 18. Jahr müsse erfüllet haben / ehe er beym Wahltage erscheinen und seine Stimme geben könne? Welcher Streit bey Caroli V. Wahl auf die Bahn gebracht worden/ da König Ludovicus von Ungarn und Böhmen / welcher damals das 18. Jahr noch lange nicht erreichet hatte/ Gesandten zum Wahltage/ hingegen sein nechster Agnatus König Sigismundus in Polen dergleichen abgeschickt/ und dieser durchaus nach Inhalt der güldenen Bulle zum Böhmischen voto admittiret zu werden/ behaupten wollen. Nachdem aber in der güldenen Bulle alle einem Böhmischen König zustehende Rechte ausdrücklich confirmiret werden/ und aber darunter gezehlet wird / daß ein minderjähriger König in Böhmen seine Gesandten auf den Wahl-

(o) Es ist zwar Anno 1688. Josephus Clemens Bischoff von Cölln durch ein Conclusum des Churfürstl. Collegii, ad votum & sessionem im Churfürstlichen Collegio gelassen worden/ ob er wol allererst das XVIII. Jahr angetreten; doch aber ist dem Decreto angehenget worden/ daß was man itzo aus erheblichen Ursachen ratione ætatis nachgesehen/ künfftig hin zu keiner Consequence gezogen/ auch sonsten der güldenen Bulle unnachtheilig seyn soll.

Wahltag schicken könte/ auch nach der Cron Böhmen fundamental-Gesetzen nicht der nechste Agnate eines minderjährigen Königs / sondern die Reichs-Stände die tutel zu verwalten haben/ gestalt denn eben deßwegen bey ermelder Wahl der Böhmischen Stände Gesandte sich gleichfalls eingefunden/ um das Polnische Ansinnen dadurch um so vielmehr zu vernichten ; So hat endlich das Churfürstliche Collegium die resolution genommen / mit Hindansetzung der Polnischen Legaten die Böhmischen und zwar in specie die Königlichen (davon der Principal-Gesandte der Freyherr von Sternberg gewesen) zu admittiren. vid. tamen *Conring.* ad Lampad. P. 3. c. 4 §. 24.

XIII.

Solte sich endlich der Fall ereignen / daß eine Churfürstliche familie gantz ausstürbe / so sind entweder gewisse Verträge und Erbverbrüderungen der succession halber verhanden/ als zwischen denen Durchlauchtigsten Häusern Sachsen/ Brandenburg und Hessen (von welcher confraternität von einigen gefraget wird/ ob selbige von Käyserlicher Majestät confirmirt / und von andern dasselbe zur Gnüge und zwar solchergestalt erwiesen wird / daß von Confirmation der Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen nicht der geringste Zweiffel übrig bleibet. Wenn man aber alle drey Häuser zusammen nimmet/ die Erbverbrüderung zwischen ihnen zwar Anno 1614. renoviret worden/ von einigen aber und insonderheit von Carpzovio in seinem Tractat de pact. Confraternit. c. 4. n. 47. in Zweiffel gezogen wird / ob solche renovation confirmirt. Andere hingegen stehen hiebey in denen Gedancken/ daß wenn es schon an der ausdrücklichen Käyserlichen Confirmation ermangelte / doch diese pacta dem Käyser und dem Reich zur Gnüge bekant/ und also überhaupt in denen Capitulationen und zwar in Leopoldi Capitulat. §. 6. confirmirt wären. vid. Rhetz. J. P. l. 1. t. 7. §. 17. welches wir billig an seinen Ort gestellet seyn lassen/ so viel aber asseriren können / daß dergleichen Verträge heut zu Tage/ wenn zumahl des Käysers und nach vieler Meynung auch nothwendig derer Churfürsten Consens und Bekräfftigung dazukömmt / sehr wohl statt habe/ wie die stetige Erfahrung an Tag leget/ und aus der güldenen Bulle §. 6. in fin. längst vorhin solche Freyheit abzunehmen) oder wenn dergleichen nicht verhanden/ so sind Ihr. Käyserliche Majestät verbunden / die Chur præcisè wieder zu ersetzen/ weil das Churfürstliche Collegium vollkommen und sonder Abgang verbleiben muß. güldene Bulle t. 7. §. 1. auser daß in dem Westphälischen Frieden art. IV. §. 9. Als der Pfaltzgraf am Rhein wiederum zur Chur-Würde gelangete/ die Sache solcher gestalt verabredet worden / daß / wenn

das

das Hauß Bayern aussterben solte/ sodenn das achte Electorat aufhören und die Ober-Pfaltz hinwiederum an das Hauß Pfaltz gebracht werden solte. Obaber der Käyser die verledigte Chur/ es sey nun solches durch ein Verbrechen geschehen/ oder die familie gäntzlich ausgestorben/ nach seinem Belieben ersetzen könne / (p) ist wiederum eine hohe und wichtige Frage/ worüber zu Anfang des Teutschen Krieges bey der promotion des Hertzogs von Bayern zu der Chur-Würde/ von Chur-Sachsen und Brandenburg gegen den Käyser in scharffen terminis disputiret worden. Doch viele halten davor/ es wäre der Sache bald zu rathen/ wenn dieser Punct nur ausdrücklich der Capitulation mit einverleibet würde/ wie die Reichs-Stände in ihrer Erinnerungs-Schrifft zu ietztregierender Käyserlichen Majestät capitulation unter andern mitberühret.

XIV.

Noch sind bey dieser materie einige Fragen zu observiren/ erstlich/ ob einer zwey Churfürstenthümer zugleich/ ob Vater und Sohn iedweder eine Chur/ und ob 2. Brüder dergleichen zugleich besitzen könten? Die erste Frage ist ausser allen Zweiffel mit Nein zu beantworten/ weil die Zahl derer Churfürsten nicht kan verringert werden / sondern als schon oben gedacht / das Durchlauchtigste Collegium vollkommen bleiben muß. So würde auch/ wenn einer zwey vota zugleich haben solte/ er die andern darmit gar leicht überstimmen und ihnen zum Nachtheil votiren können. Bey der zweyten Frage will Limnæus tom. 4. Addit. ad l. 3. c. 7. p. 349. einen Unterscheid machen / daß wenn einem Churfürsten noch eine Chur zufiele/ er solche gar wohl seinem Sohn conferiren / und also dieser und sein Vater zugleich Churfürsten seyn könten / daferne hingegen 2. Churfürstenthümer verlediget / vermöchte nicht füglich stat zu haben/ daß man das eine dem Vater und das andere dem Sohn überliesse/ gestalt man denn vormals zu Anfange des 15ten Seculi wahrgenomen/ daß Burggraf Friedrich von Nürnberg nach Erhaltung der Chur Brandenburg sich vergeblich bemühet/ die eben zu solcher Zeit verledigte Chur Sachsen auf seinen Sohn zu bringen. Wie hiervon Sigismundi Entschuldigung An. 1426. beym

(p) *Arumæus* D. 4. th. 16. *Rumelin.* P. 1. D. 7. th. 11. *Carpzov.* ad L. Reg. Germ. c. 7. sect. 8. mit vielen andern halten dafür/ daß nach der güldenen Bulle c. 7. §. 5. Käyserlicher Majestät solches nach Belieben frey stehe / und wundern sich einige/ warum dem Käyser diese Freyheit zu denegiren / da doch / wenn das Capitul einen geistlichen Churfürsten wählete/ die übrigen Churfürsten sich solche Person müsten gefallen lassen. Dem ohngeachtet sind viele contrairer Meynung/ als *Limnæus* ad Capitulat. Caroli V. art. 24. *Strauch.* D. Exot. J. P. 4. th. 23. *Thulemar.* de Octovir. c. 23. §. 21.

beym Goldasto in denen Reichs-Satzungen p. 2. p. 103. zu lesen. Dasjenige aber/ wovon die dritte Frage handelt/ hat keinen Zweiffel / und sind dißfalls Exempel gnug verhanden/ welche wir nicht allererst aus denen vorigen Zeiten herholen dürffen / besondern einem iedweden ist zur Gnüge bekant / wie die iehzigen beyden Churfürsten zu Bayern und Cölln leibliche Gebrüder sind.

XV.

Es bestund aber vormals das höchste Churfürstliche Collegium aus sieben Personen/ drey geistlichen und vier weltlichen ; Die geistlichen waren Chur-Maintz/ Trier und Cölln/die weltlichen aber der König von Böhmen / Chur-Pfaltz/ Sachsen und Brandenburg/ wie hiervon die alten/ wiewol nicht allzu zierliche Verse zu lesen:

Moguntinensis, Trevirensis, Colonienſis,
Quilibet Imperii sit Cancellarius horum:
Inde Palatinus Dapifer: Saxo portitor ensis:
Marchio Præpositus Cameræ: Pincerna Bohemus.
Hi statuunt Dominum cunctis per secula summum.

Oder wie es ein anderer Poet viel besser exprimirt:

Septem clara viris fulget Germania magna,
Quos penes arbitrium Cæsaris omne manet:
Poma Palatinus Dapifer gerit aurea Princeps.
Dux gladios Equitum Saxo Magister habet.
Marchio fert Sceptrum Camerarius : Inde Bohemus
Pincerna manu pocula digna tenet.
Præsul Agrippinus fert signa per Itala regna
Teutona Mogiacus: Gallica Trevir amat.

Allein heutiges Tages/nachdem zu Anfang des abgelauffenen Seculi die Hertzoge von Bayern zur Chur-Würde gelanget/ dem Hause Pfaltz aber in dem Münsterischen Frieden die Chur-Gerechtigkeit aufs neue zugeleget / nach der Hand auch und vor einigen Jahren das Hauß Braunschweig und Lüneburg Hannöverischen Theils zur Chur-Würde erhoben worden / bestehet der hohe Churfürstliche Senat aus neun Personen.

XVI.

Als nun vormals nur 7. Churfürsten aufkommen/hat man sonder Zwei-

fel mehr auf die Ungleichheit derer Stimmen als etwa auf eine in der sieben-den Zahl steckende sonderbare eingebildete Heiligkeit oder Veneration gesehen/ zumal wenn das Churfürstl. Collegium nach und nach und mittelst Connivenz und Stillschweigen der andern durch eine allmählig an sich gezogene Gewalt entstanden/vielleicht auch mehr die 7. hohe Reichs-Officiales dißfalls regardiret worden/als sonst was / weil doch diese dignität oder function derer publicisten raisonablen Meynung nach viel älter als die Chur-Gerechtigkeit seyn soll. *vid. Coccej. J. P. c. 12. §. 10.*

XVII.

Warum aber so wol geistliche als weltliche zu der Chur-Gerechtigkeit gelanget/ist leichter zu fragen als zu beantworten / so viel ist nicht zu zweifeln/ daß weil vormals die Römischen Käyser durch geistliche und weltliche Reichs-Stände zugleich erwehlet worden/viele Prælaten in Teutschland aber nach Erlangung der weltlichen Herrschafft und Landesfürstl. Hoheit mächtige und ansehnliche Herren gewesen / sich dieselbe (als die Wahl-Gerechtigkeit nach gerade auf etliche wenige weltliche Fürsten/und sonderlich auf diejenige / welche die Ertz-Aemter bedienten/ kommen/) vornemlich aber die 3. Ertz-Cantzlar nicht wollen von der Wahl-Gerechtigkeit ausschliessen lassen. Zumal hierunter des Pabsts Interesse augenscheinl. gestecket. Andere (als der ehemalige Naumburgische Bischoff Julius aus dem Geschlechte der Pfluge in einer von dem Zustand des Teutschen Reichs gehaltenen Oration) muthmassen / daß weil denen Geistl. alle Hoffnung zur Käyserl. dignität benommen und sie nicht Ursache haben möchten/entweder selber nach sothaner Würde zu ringen / oder einer und andere von denen weltlichen durch der andern Stimmen so leicht zum Käyserthum gelangen möchte/so habe man dahero die Geistlichen zur Chur-Gerechtigkeit zugelassen. Welche Meynung aber auf ihren Werth oder Unwerth beruhen mag. Zum wenigsten bleiben deßfals viele Zweifels-Knoten übrig/ weil es dessen ungeacht doch wol müglich ist / daß einer aus dem Churfürstl. Collegio selber zur Käyserl. dignität gelangen kan/und wenn vormals bey Caroli V. Wahl Chur-Sachsen gewolt / ihm die Käyserl. dignität nicht würde entstanden seyn. *Generalement* handelt von dieser *materie Burgoldenſ. ad J. P. Disc. 19. p. 1. §. 3. Thulemar. Octov. c. 5. §. 6. seqq.*

XVIII.

So viel nun die allen Churfürsten so geistliche als weltliche zukommende Ertz-Aemter betrifft/so wird davon unten bey einem iedweden Churfürsten à part

part gehandelt werden/vorietzo aber ist nur so viel davon anzumercken / daß die Ertz-Cantzlar-dignität denen geistlichen Churfürsten unstreitig allbereit zugestanden/ehe sie nebst einigen andern weltlichen Fürsten mit Ausschliessung derer andern Reichs-Stände die Chur-Gerechtigkeit erhalten. Wie denn ein bekanter Autor Namens *Mallinkrot* in seinem Tractat von des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cantzlarn p. 30. dafür hält / daß (da vorhero das Ertz-Cantzlar-Amt in Teutschland bald von diesen und bald von jenem verwaltet worden) Käyser Otto am allerersten seinem Sohn Wilhelmo Ertzbischoffen zu Maintz/ und Henricus V. oder Fridericus I. dem von Cölln / und eben dieser Fridericus Seculo XII. bey Erheyrathung des Königreichs Burgund oder Arelat dem von Trier solche dignität beygeleget. Andere aber ziehen die Gewißheit/ zu welchen Zeiten solches eigentlich geschehen / in Zweifel / und defendiren nur überhaupt/daß solches alles vor Erlangung des Chur-Rechts unstreitig geschehen/ wie hiervon Lehmann in seiner Speyerischen *Chron. l. 2. c. 7. p. 69.* zu sehen. (q) Wegen Chur-Trier hingegen disputirt man scharff / ob dieser Prælat das Ertz-Cantzlar-Amt vor oder allererst in der güldenen Bulle erhalten. Welches abermals eine ungewisse Meynung bleibet. Und wir begehren auch im geringsten nicht dem hochansehnlichen Ertz-Stifft Trier/welches sonst vor das älteste in Teutschland gehalten wird / das Alterthum der Ertz-Cantzlar-charge streitig zu machen. Wenn nun Ihr. Käyserl. Majestät entweder bey dero Crönung oder sonst bey einem solennen Reichs-actu öffentliche Tafel hält/ so hänget derjenige geistliche Churfürst/in dessen dicœces die solennität verrichtet wird/alle 3. Ertz-Cantzlar-Siegel an einen Stab/und trägt dieselbe; wenn sich aber der Käyser gesetzet/ und die Siegel auf die Tafel geleget werden sollen / so greiffen die andern beyden geistlichen Churfürsten den Stab mit an und legen ihn zugleich mit nieder. Währenden banquet trägt iedoch derjenige/ in dessen Diœcesi die solennität geschicht / das grössere Siegel am Halße und wenn der Käyser aufstehet/ begleitet ihn eben derselbe nach seinen Qvartier. Nicht minder verrichten die geistlichen Churfürsten bey einem solchen banquet das Gebet in Ansehung ihrer Ertzbischöfflichen Dignität / und zwar solcher gestalt/

(q) Weil für Zeiten die Teutschen Käyser drey Königreiche gehabt/so ist auch die Zahl der Ertz-Cantzlar darnach reguliret worden/und hat deren function darinn bestanden/ daß sie die Clerisey bestellet/ die Policey versehen / und die justiz administriret. *Lehman.* Speiersche Chron. L. 2. c. 7. Daß aber Geistliche zu dieser dignität gekommen/ rühret daher/ weil bey ihnen allein die Wissenschafft und Gelahrtheit vermuthet worden / und ratio status Pontificia es also erfodert. vid. *Thomas.* not. ad Monzamb. c. 11. §. 10.

daß sie alle Tage alterniren/derjenige aber anfängt/welcher am ersten als Ertzbischoff eingeweihet worden.

XIX.

Zu welcher Zeit aber die weltlichen Churfürsten ihre Ertz-Aemter erlanget/ist abermals sehr ungewiß. Der obenangezogene *Mallinkrot* ist der Meynung/daß solche weder von denen Römern noch Griechen (als sonst einige in denen Gedancken stehen) herrühren/sondern eine blose Erfindung derer Teutschen (*Conf.* Schwaben-Spiegel / *ibi.* denn die 4. Layen-Fürsten sollen Teutsche Mann von Vater und Mutter seyn) und vor alten Zeiten eben nicht erblich oder an eine gewisse Familie verknüpffet gewesen / sondern bey grossen solennitäten bald diesen bald jenen aus denen ansehnlichsten Reichs-Fürsten anvertrauet worden/führet auch aus dem Ottone Frisingensi an/daß der König von Dennemarck Käyser Lothario II. mit gekröntem Haupt das Schwerd vorgetragen / und wären solche Ertz-Aemter biß zu Friderici II. Zeiten bey keinem gewissen Hause gewesen. Hingegen hält *Conringius* dafür/daß die Ertz-Aemter auf diejenigen Häuser / welche sie noch ietzo besitzen/zu Friderici I. Zeiten kommen. Welche Meynung dann auch plausibler scheinet/als die vorhergehende; beyde aber werden von andern in grossen Zweifel gezogen und dafür gehalten/daß die 4. weltlichen Ertz-Aemter schon zu Henrici II Zeiten/ und wie derselbe das Bisthum Bamberg aufgerichtet/bey denen ietzigen oder ausgestorbenen Familien erblich gewesen seyn müssen/denen denn auch die fundation des angeregten Hoch-Stiffts Bamberg ziemlich zu favorisiren scheinet. Das ist inzwischen gewiß/daß dergleichen 4. chargen 1.) Dapifer, Senechall oder Truchseß 2.) Mareschall oder Conetable, 3.) Cämmerer oder Camerarius 4.) Pincerna schon vor sehr alten Zeiten müssen gebräuchlich gewesen seyn/ als hiervon Caroli III. constitution *ap. Goldast.* und *Arnold. in Chron. Slavor.* zu sehen. Und Lehmann in seiner Speyerischen Chron. lässet sich vernehmen: Ein ieder Käyser und König und aus derer Verordnung die Reichs-Fürsten haben ein ieder an seinem Hofe für nemlich 4. Amt dem Reich zu Ehren gehalten / nemlich einen Truchseß / Marschall/Cämmerer und Schencken. *vid. eleganter Dn. Coccej. p. 219. seqq.*

XX.

Es sollen auch vor alten Zeiten keine andere Hertzoge gewesen seyn/ als nur diejenigen/welche die Ertz-Aemter bedienet / nemlich die Pfaltzgrafen am Rhein/die Hertzoge zu Francken / Bayern / Schwaben und Sachsen. *Conf.*

Leh-

Lehmann in Chron. Spirenſ. l. 2. c. 16. Ja zu Henrici I. Zeiten waren die 4. Hertzoge derer 4. Lande/ Rheinſtrohm/ Schwaben/ Bayern und Francken (denn die Käyſerl. Würde damals bey denen Sachſen war) die vornehmſten Generals und Heerführer wider die Hunnen und andere Reichs-Feinde/ hatten auch bey denen von Käyſer Henrico I. angerichteten Thurnier-Spielen die Direction. *Add. Dn. Coccej. p. 217.* Zu Ottonis I. und deſſen Nachfolgere Zeiten/ und wie die Hertzoge von Francken ausgegangen/ kam das eine Ertz-Amt wieder auf die Sachſen und inſonderheit Hermann Billing und ſeine poſterität. Unter Lothario II. kam Sachſen und Bayern zuſammen und wurde alſo die Ertz-Cämmer-charge einem Marggrafen von Brandenburg gegeben. Zu Friderici I. Zeiten und als die Schwaben zur Käyſerl. Würde gelangeten/ kam das Ertz-Schencken-Amt auf einen Hertzog und nachgehends König von Böhmen. *Conf. Dn. Coccej. p. 220. & 221.* Hierbey und daß Böhmen Ertz-Schencke/ der Pfaltzgraf am Rhein Ertz-Truchſes/ der Hertzog zu Sachſen Ertz-Marſchall und der Marggraf zu Brandenburg Ertz-Cämmerer geweſen/ iſt es biß zur Zeit des groſſen Teutſchen Krieges im vorigen Seculo und biß 1692. verblieben/ da in dem Münſteriſchen Frieden das Hauß Pfaltz zur achten und vor weniger Zeit das Hauß Braunſchweig-Hannover zur neundten Chur-Stelle kommen/ und jenes den Titel von Ertz-Schatzmeiſter erhalten/ dieſem aber das Ertz-Bannier-Amt deſtiniret worden.

XXI.

Iſt alſo heutiges Tages und nach denen Zeiten des Interregni an allen/ was oben §. 19. angeführet/ kein Zweifel mehr und hat ein iedweder weltl. Churfürſt krafft ſeines Ertz-Amts einen gewiſſen Subofficialem, Vicarium, Stadthalter/ Amts-Verweſer oder Erb- und Unter-Beamten/ als/ der König von Böhmen zum Ertz-Schencken die *Semper*-Freyen von Limburg/ vormals Chur-Pfaltz/ und zwar zu denen Zeiten der güldenen Bulle den Grafen von Nortenberg/ u. hernach die Grafen von Seldeneck A. 1538. nachgehends aber ermeldes Chur-Hauß Pfaltz und folglich an deſſen ſtatt heutiges Tages Chur-Bayern den Freyherrn oder vielmehr Grafen von Waldburg als Ertz-Truchſeſſen/ Chur-Sachſen zum Erb-Marſchall den Grafen von Pappenheim/ Chur-Brandenburg vor Zeiten die von Falckenſtein/ heutiges Tages aber den Fürſten von Hohen-Zollern als Erb-Cämerern. Was aber Chur-Pfaltz betrifft/ ſo ſtehen einige in denen Gedancken/ daß er zwar den Titel von Ertz-Schatzmeiſter führete/ in regard dieſes hohen Titels aber nichts zu verrichten hätte. Allein die Erfahrung bezeuget/ daß ſolches gantz falſch und irrig/ indem Chur-

Pfaltz nicht allein seinen Erb-Schatzmeister den Grafen von Sintzendorff hat/sondern auch bey der Käyserl. Crönung die neu geprägte Gedächtniß-oder Schau-Müntze unter das Volck streuet. Von Chur-Braunschweig-Lüneburg aber ist noch nicht bekant / daß solches Chur-Hauß zur Zeit iemand mit dem Erb-Banner-Amte belehnet. Diese Erb-Aemter nun können die Churfürsten einer Familie zu Lehn geben/welcher sie wollen/daß dergestalt/wenn zum Exempel die Semper-Freye Familie von Limburg ausgehen oder sich sonst der Erb-Schencken-Würde unwürdig machen solte / bey Ihr. Käyserl. Maj. als König von Böhmen stehen würde/was vor ein Hauß sie mit dem Erb-Schencken-Amt belehnen wolten/ iedoch daß ein solcher Erb-Schencke vermuthlich zum allerwenigsten ein Reichs-Graf oder Reichs-Freyherrlichen Standes seyn müste. Und sothane Vicarii verrichten an statt derer Churfürsten die diesen zukommende functiones, entweder wenn die Churfürsten abwesend sind/ oder sonst verhindert werden / und dürffen die anwesende Churfürstliche Gesandten ihnen darinnen keinen Eingriff thun/wenn sie gleich Fürstlichen Herkommens wären. Bey Caroli V. Crönung entstunde dißfalls Streit zwischen dem Böhmischen Gesandten und dem Erb-Schencken von Limburg / da aber der letztere obtinirte. Nicht minder muste bey eben solcher Crönung der Chur-Sächsische Gesandte Fürst von Anhalt dem Erb-Marschall Grafen von Pappenheim/ und bey Matthiæ inauguration der Chur-Brandenburgische Freyherr von Budlitz dem Grafen von Hohen-Zollern / wie auch eben der Chur-Brandenburgische Legatus Fürst von Nassau bey Ihr. Käyserl. Majest. Leopoldi Wahl dem Fürsten von Hohen-Zollern in præsentirung des Handbeckens weichen. Bey Ferdinandi IV. Crönung aber prætendirte der Brandenburgische Gesandte wider den Grafen von Hohen-Zollern das Zepter-tragen und berieff sich deßfalls auf die Observanz so wol als einen zwischen dem Chur-Hause Brandenburg und Grafen von Hohen-Zollern gemachten Vergleich. Daferne aber der Erb-Beamte nicht zugegen / so ist kein Zweifel / daß so denn der Churfürstliche Gesandte demjenigen / welchen etwa der Erb-Beamte möchte substituiren wollen/müsse vorgezogen werden (iedoch ist aus Graf Caroli zu Hohen-Zollern Testament de Anno 1575. davon ein Extract in Besoldi Thes. pract. voc. Erb-Aemter zu finden/ zu ersehen / daß wenn ein Erb-Beamter einen andern seines Geschlechts substituiret/ selbigem die function und das Amt-Geld vor den Käyserl. Hof-Amt Z. E. bey einer Fürstl. Lehns-Reichung ex observantia zustehen müste) Ebener massen gebühret sich / daß die Erb-Officianten einem in Person anwesenden Chur-administratori, ingleichen einem Chur-Printzen / wenn ihn dessen Herr Vater in qualität eines principal-Gesandten

sandten abgeschickt/aus respect/ weichen und die functiones überlassen müssen. Nechst dem ist auch unterschiedlich zwischen denen Churfürstl. Erb-Beamten und Käyserl. Hof-Aemtern wegen derer functionen Streit entstanden / welcher zwar in denen Capitulationen abgethan/ doch setzet Fritschius in seiner Jurisprudenz von Teutschland (ohne Zweifel wegen des 46sten articuls Leopoldi und des 45sten articuls Josephi Capitulation, woselbst die Worte befindlich: **Oder da ie wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten unsern Hof-Aemtern ie weilen ersetzet werden sollen/wollen wir doch** ꝛc.) daß im Fall ein Erb-Beamter nicht zugegen / die function denen Käyserl. Hof-Aemter gebührete. Gleichwol hat man observirt / daß bey der Römischen Käyserl. Maj. Josephi Crönung der Brandenburgische Gesandte die function verrichtet. *vid. Thulden. l. IX. Hist. univ.* In derer Erb-Beamten Geschlechte selber aber wird mehr auf das Seniorat als auf die erste Geburt gesehen. Wer mehr von dieser materie zu lesen verlanget/der consulire *Wagenseilii tr. de S. R. J. summis official. & eorundem subofficialibus.*

XXII.

Beyläuffig ist noch einiger wiewol weit geringerer Reichs-Erb-Aemter zu gedencken/als Z. E. des **Reichs-Jägermeisters** / welches vor Zeiten die Marggrafen von Meissen und Grafen von Schwartzburg gehabt / und worauf heutiges Tages die Hertzoge von Würtenberg / Pommern und Cärndten prætendiren. *vid. Pfeffinger ad Vitriar. P. III. t. XII. §. 42.* Die von Basel geben sich vor des heiligen Römischen Reichs **Fischer** aus. So soll auch vordem ein Graf von Oldenburg des heiligen Römischen Reichs **Deichmeister** gewesen seyn. Noch heutiges Tages sind die Herren Grafen von Taxis des H. Römischen Reichs General-**Erb-Postmeister** / die Freyherren von Werthern als Inhaber der Grafschafft Beichlingen des heiligen Römischen Reichs Janitores oder **Thürhüter**. Es wird auch offt bey Käyserl. Electionen und inaugurationen des Reichs Quartier-Meisters gedacht / ob aber solche charge bey einer Familie erblich sey/ist uns unbewust.

XXIII.

Nunmehro aber wieder auf die Churfürsten zu kommen/ so fället bey Abhandlung derer Churfürsten Ertz-Aemter eine hochwichtige Frage noch zu erörtern vor/ob solche Ertz-Aemter von dem Stifft Bamberg zu Lehn gehen? Worauf denn zu antworten/daß einige und zwar sonst berühmte Leute vorgeben wollen/als ob die weltlichen Churfürsten / wo nicht gar die Chur-Würde

selbst

selbst / dennoch zum wenigsten die Ertz-Aemter von hochermeldtem Stifft zu Lehn trügen (r) Gestalt denn nicht zu leugnen / daß der König von Böhmen / Prag und andere Oerter / Chur-Bayern (als welcher in des Pfaltzgrafen Recht getreten) das Schloß Hohenstein mit der Schutzgerechtigkeit in Herßbrück / Vilßeck / Aubach / Pegentz und Velden / wie auch wohl Vilseck gar dem Bischoff gäntzlich reserviret wird / Chur-Sachsen die Chur-Stadt Wittenberg / Schloß und Stadt Mühlberg / Schloß Terlitz mit den zugehörigen Dörffern Berstadt / Assendorff / Weißick und Galgast / Düben u. d. g. im Chur-Craiß gelegene kleine Oerter von dem Stifft Bamberg zu Lehn nehmen. (s) Brandenburg aber weiß die Lehn-Oerter selber nicht / ist auch nicht wol zu vermuthen / daß sich solches Chur-Hauß sonderl. bemühen werde / zu erfahren / welches in dero Lande eigentl. die Oerter seyn / darüber die Lehns-Gerechtigkeit dem Bischoff von Bamberg zuständig / ob wol solche Clausul allezeit in den Bambergischen Lehn-Brieff mit eingerücket wird. Chur-Pfaltz aber hat gar nichts von dem Bischoff zu Lehn zu nehmen. Nechst dem ist auch nicht ohne / daß Käyser Henricus II. bey Errichtung des Hoch-Stiffts Bamberg / und weil er demselben ein groß Ansehen und Splendeur zu wege bringen wollen / verordnet / daß es diejenigen Fürsten / so die Ertz-Aemter vom Reich zu Lehn trügen / dergleichen Bedienung auch dem Stifft Bamberg zu leisten schuldig seyn solten. Doch dem sey allen wie ihm wolle / so sind doch diese Aemter / welche die weltlichen Churfürsten von dem Stifft Bamberg zu Lehn nehmen / gantz andere und besondere Aemter und von denen Ertz-Aemtern / damit sie vom heiligen Reich belehnet werden / durchaus unterschieden / weil nicht allein der Bischoff von Bamberg selbst bey der Lehns-Reichung einem Churfürsten seinen gebührenden Titel / ehe er noch die Lehn seines Stiffts Erb- und Ober-Amts würcklich ertheilet / beyleget / und Z. E. Chur-Sachsen des heiligen Römischen Reichs

(r) Die Autores, welche dieses statuiren / erzehlet nach der Länge *Thulemar.* de Octovir. c. 20. §. 26. daß aber solche Meynung nicht statt haben könne / beweiset *Coccej.* J. P. c. XI. §. 14. *Swed.* J. P. l. 1. P. sp. c. 8. §. 2. und andere mehr. Von der fundirung des Stiffts Bamberg / besiehe *Imhoff* Not. Proc, L. 3. c. 3. woselbst er auch der ietzt erzehlten alten tradition gedencket / und dafür hält / daß deren Ungrund so hell am Tage liege / daß es unnütze sey / sich dabey noch lange zu arretiren.

(s) Besiehe hiervon *Iterum* de feud. Imp. c. 3. §. 23. seq. der Herr *Thomasius* in seiner Dissert. de feud. oblat. §. 20. hat gezeiget / daß dieses feuda oblata seyn. Einige wollen avanciren / daß die Evangelische heute zu tage nicht mehr zu dieser Lehnsholung verbunden / weil selbige ihren Ursprung und Anfang bloß aus einer superstitieusen devotion gegen diesen Bischoff genommen.

Reichs-Ertz-Marschall und Churfürsten nennet/auch solche ceremonie in dem Lehn-Brieffe observiret: **Wir haben = = das Ober-Schencken- Ober-Truchseß-Ober-Marschall- und Ober-Cämmerer-Amt unsers Stiffts verliehen** ꝛc. Sondern auch die Churfürsten bey der Belehnung nur einen Handschlag geben/ keines weges aber einen Eyd præstiren / auch sothane Aemter durch andere subofficialen von der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken bedienen lassen / niemals aber in Person verrichten. Wie denn zu solchem Ende die Cron Böhmen den Erb-Schencken von Auffsetz/ Chur-Bayern den Erb-Truchseß von Pommersfelden/ Chur-Sachsen den Erb-Marschall von Ebner/ und Chur-Brandenburg zum Erb-Cämmerer den von Kotenhan/ gebrauchet. Conf. Dn. Coccej. J. P. p. m. 214.

XXIV.

Alle Churfürsten/sie mögen geistlich oder weltlich seyn/ können respective nach ihrer Wahl oder Erbfolge auf dem Wahltage eines Römischen Käysers oder Königs erscheinen/ und die ihnen NB. als Churfürsten zukommende Chur-actus verrichten / sie mögen die Belehnung ihrer Lande erhalten/ und was noch über dem die Geistlichen betrifft / von dem Pabst confirmiret seyn / und das Päbstliche pallium erlanget haben / oder nicht. Limn. J. P. L. 3. c. 7. n. 7. wie man davon unter andern bey Käyser Alberti Wahl an Ertz-Bischoff Wichvvold von Maintz beym Crusio in seiner Schwäbischen Chron. *l. 3. p 3. c. 14.* ein Exempel hat. Welches denn also bey einem geistlichen Churfürsten statt findet: Einen andern Ertz- oder Bischoff in Teutschland aber pflegen Käyserliche Majestät bevor der Ertz- oder Bischoff die Lehn über seine Lande erhalten / den Fürstlichen Titel nicht zu geben / er wäre denn ein gebohrner Fürst / da es in Ansehung seiner Geburt geschiehet. So viel hingegen die Salbung und Einweihung eines neuerwehlten Käysers oder auch wol noch andere actus anlanget / weil die geistlichen Churfürsten solche als Prælaten verrichten / so hält man davor/ daß sie dazu vor der Päbstlichen Confirmation und Lösung des pallii nicht admittiret werden. Daher wie Anno 1630. die Römische Käyserin Eleonora Augusta aus dem Hause Mantua die Crönung empfangen solte / und weder Chur-Maintz noch Cöln damals infulvirt waren/ vor dasselbige mahl der Crönungs-actus von Chur-Trier verrichtet worden. *Dn. Svved. in Jur. Publ. P. sp. S. 1. c. 2. §. 33.* Es ist aber das *pallium* ein von weisser Wolle gewürckter kurtzer und nur 3. Finger breiter Mantel/ an welchem forn und hinten ein Band herab hanget/ und in diese wiederum 4. Creutze / davon ihrer 2. von Purpur 2. aber schwartz sind / gewürckt/ und in ieder Linie 3. Nadeln gestecket wer-

den. (t) Die Zubereitung geschiehet auf eine wunderliche wiewol eben nicht kostbare Weise: Am Tage der Jungfrauen Agnes, als am 21. Jan. wird zu Rom in der Kirche ietzt ermeldter heiligen Jungfrau bey gehaltener Messe das Lamm GOttes angeruffen/und 2. weiß gewaschene Lämmer aufs Altar gesetzet/ auch darnach denen Unter-Caplanen der Haupt-Kirche zu St. Peter zugestellet/ welche sie auf die Weide schicken / und zu gehöriger Zeit die Wolle abscheeren. Weil aber so wenig Wolle zu so vielen palliis nicht genug ist / so wird sie nur unter die andere Wolle gesponnen/ gewircket/ und also der kurtze habit verfertiget / auch darauf zu der beyden Apostel Petri und Pauli Leichnam gebracht/ woselbst allerhand Gebete angestellet / und der Mantel eine Nacht allda gelassen / und hernach von denen Unter-Caplanen so lange verwarlich aufbehalten / biß ein Patriarch / Ertz-Bischoff oder Bischoff dergleichen nöthig hat. Da es denn mit sonderlichen Ceremonien und Weitläufftigkeiten entweder dem anwesenden Ertz-Bischoff selber oder dessen Gevollmächtigten conferirt und vor solche geweihete Waare eine grosse Summa Geldes gehoben wird/ da zwar im Anfange ein solcher Mantel nur 1000. nachgehends aber 2000. fl. gekostet/ und ietzo auf die 30000. Gold fl. zu stehen kömmt. Sobald auch ein Ertz-Bischoff stirbt / so muß nothwendig sein Nachfolger einen neuen

(t) Von diesem pallio ist beym *Strauch.* Diss. Exot. 1. p. 5. §. 12. seq. it. *Beeman.* Notitia Dignitat. D. 15. c. 1. n. 8. ein mehrers zu lesen. Pabst Clemens I. hat folgende ziemlich weither geholte mystische Bedeutung dieses pallii ausgedacht: Weil es von Schafs-Wolle wäre / so solte ein Bischoff sich dabey erinnern / daß er Schafe zu weiden hätte/ und/ da ihm dieser Mantel um die Schuldern gienge/ eingedenck seyn/ daß/ wenn etwan eines seiner Schafe verirret / ihm gebühre/ solches zu suchen/ und auf seine Achsel nach dem Schafstall der Kirchen wieder zu bringen: Die Creutze so in das pallium gewürcket / müsten ihm immer die Worte Pauli für Augen stellen: Die Welt ist mir gecreutziget/ und ich der Welt. vid. *Zieg.* de Episcop. l. 2. c. 10. welches denn zwar feine/ aber dabey sehr zufällige Meditationes zu nennen/ dazu man aber leichter/ als mit Zahlung so vielen Geldes gelangen könte. Anfangs zwar hielten die Päbste ihnen sehr unanständig/ daß sie für Darreichung eines pallii Geld nehmen solten. c. nullus cum seq. 1. qu. 2. nach der Hand aber hat der unersättliche Geld-Geitz des Stuhls zu Rom dergleichen Canones durch eine contraire pratique abgeschaffet/ und wie *Strauch.* l. c. redet/ gleichsam zu Paleas gemachet. *Thulemar.* de Octovir. c. 23. §. 11. 12. erzehlet/ Jacobus Ertz-Bischoff zu Maintz hätte an seinem Ende sich vernehmen lassen: Es kräncke ihn sein bevorstehender Tod nur darum/ daß dadurch seine arme Unterthanen würden gezwungen werden/ für das pallium eine so grosse Schatzung zu geben: Wie denn eine fast gleichmäßige Klage von dem sterbenden Lothario Frider. zu Maintz Anno 1675. wäre gehöret worden.

neuen Mantel haben/ und kan sich seines verstorbenen Vorfahren pallii nicht bedienen. Und eben wegen dieser geistlichen unverantwortlichen decimirung und Beschneitzung haben vormals noch mitten im Pabstthum alle Christliche Völcker insonderheit aber die Teutschen sich zum höchsten beschweret/ und sich einmal vernehmen lassen/ daß bey eines Menschen Gedencken nur aus dem eintzigen Ertz-Stifft Maintz das pallium zu lösen 175000. Goldfl. nach Rom geschleppet worden.

XXV.

Ferner wird dafür gehalten/ daß die geistlichen Churfürsten der Reichs-Acht nicht unterworffen/ woran aber sehr zu zweifeln. Jedoch und wenn die Reichs-Acht soll erkant werden/ so müssen sie erstlich vom Pabst degradiret und hernach in Ansehung ihrer Reichs-Lehen geächtet werden/ wie man dergleichen Exempel verschiedentlich hat. *Thulemar.* de Octovir. c. 19. §. 9.

XXVI.

Endlich ist noch zu gedencken/ daß die geistlichen Churfürsten vor Ferdinandi IV. Capitulation von einem Römischen Käyser nur Ehrwürdig (nach Anleitung der güldenen Bulle im Lateinischen venerabiles) und die weltlichen nur Hochgebohren titulirt/ iedoch und daferne ein geistlicher Churfürst zugleich Cardinal gewesen/ ihm das prædicat Hochwürdig beygeleget worden/ als man in Caroli V. Capitulation sehen kan. Seit oben gemeldter Capitulation Ferdinandi IV. aber und da die titulatur immer höher gestiegen/ haben Ihr. Käyserliche Majestät die geistlichen Churfürsten Hochwürdige/ die weltlichen aber Durchlauchtige genennet. Wiewol auch andere geist- und weltliche Reichs-Fürsten bißher solchen Titel erlanget/ allein solchergestalt/ daß sie dafür einen gewissen Reichs-Tax bezahlen müssen. Nechst dem werden auch die geistlichen Churfürsten von Ihr. Käyserlichen Majestät liebe Neffen/ (u) (welches prædicat nach einiger Meynung allererst zu Ruperti und also nach den Zeiten der güldenen Bulle aufkommen/ wiewol doch die differenz zwischen Neffen und Oheim nicht allemal observiret worden/ wie hievon die Ordnung des Re-

(u) Die Ursache dieser Benennung halten einige diese zu seyn/ daß/ weil die geistlichen Churfürsten gemeiniglich aus Adelichem/ nicht aber Fürstlichem Stande gewehlet würden/ folglich dem Käyser als Oheime nicht verwand seyn könten/ sie von Käyserlicher Majestät als eine marque gleichsam väterlicher affection den Namen Neffen bekommen: Andere aber (als *Limn.* J. P. L. 3. c. 3. n. 32.) fallen auf ridicule derivationes: Das Beste ist mit *Bæclero* Not. Imp. L. 6. c. 4. zu bekennen: Man wisse es nicht.

giments de anno 1500. tit. Verbindung der Königlichen Majestät und der Reichs-Stände/zu sehen/) geschrieben/ die weltlichen aber liebe Oheime/ (x) iedoch solchergestalt/daß der letztere Titel auch denen Geistlichen/ so aus einem Fürstlichen Hause entsprossen / beygeleget wird. Daher auch Wicquefort das Wort Oheim vor considerabler hält / weil man nicht allein einem Oheim Ehrerbietigkeit zu erweisen schuldig ist/ sondern auch Ihr. Käyserl. Majestät selber/ wie schon gedacht / diesen Unterscheid observiren.

Das II. Capitel.
Von Chur-Maintz.

I.

CHur-Maintz hat unter denen Churfürsten den obersten Rang/ welchen ihm auch der König von Böhmen selbst nicht streitig machet. Käyser Maximilianus I. nennet ihn hin und wieder den obristen Churfürsten. Er dirigirt die Käyserl. Wahl und andere Churfürstl. Versammlungen/ und ist gleichsam der Dechant des Durchl. Churfürstl. Collegii, wie ihn Käyser Sigismundus in einem gewissen diplomate und Chur-Maintz sich selbst in einem Schreiben an Pabst Benedictum XII. nennet / und kan ihm Käyserl. Majest. selbst in seinem Ertz-Cantzlar-Amt oder Reichs-Directorio keinen Einhalt thun oder Ziel und Maaß geben. *Conf. Cap. Leopoldi & Josephi art. 42. & 41. verb.* **Kein Einhalt gethan / noch sonsten in dero Ertz-Cantzlar-Amt oder Reichs-*Directorio* Ziel und Maaß gegeben** ꝛc. Sleidanus nennet ihn den *Consul* des hohen Churfürstl. Collegii.

Er

(x) Die angeführte difference zwischen Neffen und Oheim ist / wie gedacht/ für diesem nicht allemal so exactement beobachtet / sondern bald alle Churfürsten Neffen/ bald sämtlich Oheim genennet worden. *Linn.* J. P. L. 3. c. 3. §. 39. Heutiges Tages haben auch einige andere Fürsten das prædicat von Oheim bekommen. *Kulpis* ad Monzamb. c. 2. §. 9. Daß sonst Käyserliche Majestät einigen Churfürsten/ als Maximil. I. in Bäyern und dem Churfürsten von Sachsen den titul: **Bruder** / gegeben/ ist beym *Crüger.* tr. de fulgent. Novemvir. P. spec. m. 1. Disc. 2. §. 4. f. zu sehen : Confer. des ietzigen Mecklenburgischen geheimen Raths *Klein* Disp. de prærogativa Principum S.R.J. c. 2.

II.

Er hat nach Anleitung der güldenen Bulle das Recht seine Mit-Churfürsten zur Wahl eines neuen Käysers oder Römischen Königs/ wie auch zu denen Churfürsten-Tägen zusammen zu verschreiben/das jurament von ihnen anzunehmen/die proposition zu thun / die vota bey der Wahl (denn in denen der Wahl vorgehenden deliberationen wie auch in andern Churfürstlichen Zusammenkünfften Chur-Maintz die Churfürsten nur biß auf Chur-Sachsen inclusivè fraget/dieser aber selbst Chur-Maintz und die nach ihm vollends folgende Churfürsten um ihre Stimme befraget) zu colligiren / den Schluß im votiren zu machen/die Capitulation zu projectiren/ und die Wahl durch ein im Conclavi von 2. Notarien und Zeugen verfertigtes Instrument zu publiciren. Er ist des heiligen Römischen Reichs **Ertz-Cantzlar**/(welche Officiales bey denen alten Römischen Käysern pflegten quæstores Sacri palatii genennet zu werden/ *l. 2. ff. de Offic. quæstor. l. 32. §. 2. C. de appellat.* Hernach aber à loco, wo sie ihr Amt exerciret/Cancellarii genennet worden) effectivè und mittelst vieler würcklichen und wichtigen Verrichtungen. Denn obwol Chur-Trier und Chur-Cölln auch dergleichen Titel führen / so hat doch Chur-Maintz die Verrichtung/so wol was die Teutschen und Italiänischen Händel betrifft/aller wichtigen Sachen/ welche sonst einem Reichs-Cantzlar zukommen. Zu welchem Ende er am Käyserl. Hofe einen Reichs-Vice-Cantzlar und andere Bediente/ ingleichen bey der Reichs-Cammer die Proto-Notarios und andere geringere Bediente bestellet (die Reichs-Hof-Räthe und Reichs-Cammer-Assessores ausgenommen/deren jene Ihr. Käyserl. Majest. und die letztern das Reich setzet) welche dem Käyser und dem Churfürsten zugleich schweren müssen. *vid. Cap. Leop. art. 40.* Es ist auch der Käyser schuldig/ einen solchen præsentirten Reichs-Vice-Cantzlar anzunehmen/woferne Ihr. Käyserl. Majest. nicht sonderliche erhebliche Ursachen darwider einzuwenden haben. Chur-Maintz kan die Reichs-Cantzeley und Reichs-Cammer visitiren / (y) denen daselbst eingeschlichenen Mißbräuchen abhelffen (R. A. *de Anno 1523.* §. Hat auch)

(y) Wiewol/ da Anno 1687. bey Gelegenheit einer von dem Juden Loevv Schuch ausgesprengten blame, als liessen sich einige aus dem Mittel der Cammergerichts-Verwandten corrumpiren/ von Käyserlicher Majestät Commission auf Chur-Maintz und Chur-Trier erkant worden/ die Evangelische Stände/ und sonderlich Chur-Sachsen und Brandenburg dagegen protestiret / und behaupten wollen/ daß zu dergleichen einige Evangelische Stände mit gezogen werden müsten/ wie aus denen von Herrn *Pfeffing*, Vitr. illustr. L. 3. t. 10. colligirten actis zu sehen.

und insonderheit bey der Reichs-Cammer in Abwesenheit derer Præsidenten dirigiren/auch die taxa bey dem Reichs-Hof-Rath moderiren / solcher gestalt daß nach Inhalt des 45sten articuls der Capitulation Ihrer Käyserl. Majest. Leopoldi dieselbe nicht befugt sind/wegen derjenigen/ so zu höherer Dignität gelanget/wenn Z. E. einer ein Edelmann / Freyherr / Graf oder Fürst wird / die taxa bey dem Reichs-Hof-Rath entweder zu moderiren oder gar nachzulassen. Die in der Reichs-Cammer eingewandte revisiones, denunciationes, requisitiones &c. nimmt er alleine an/und muß ihm in Ansehung der ersteren innerhalb 4. Monat gebührende Supplic übergeben werden/ es wäre denn / daß er selber in der Sache interessirt/alsdenn die revision bey Chur-Trier eingereichet wird. (siehe Reichs-Abschied de Anno 1594. § 99.) Bey ihm ist die Reichs-matricul samt denen zur Reichs-Cantzeley gehörigen Uhrkunden/ oder mit einem Wort/ das gantze Reichs-Archiv und die Reichs-Insiegel in Verwahrung / zu welchen auch die Italiänischen Sachen und was noch etwa vom Arelat übrig / gebracht werden. Er oder sein Vice-Cantzlar unterschreibt solchemnach diejenigen Sachen/welche nach Italien oder Arelat expediret werden. Es gehöret auch selbst das Ertz-Stifft Trier und Cölln unter die Chur-Maintzische Ertz-Cantzlar schafft/und können jene in ihren Ertz-Stifftern das Ertz-Cantzlar-Amt nicht exerciren. Und obwol Chur-Maintz das exercitium seiner Erb-Cantzlar-charge einmal A. 1441. an Chur-Trier übertragen; so hat doch nachgehends dieser der Substitution sich wieder begeben. Chur-Maintz hat auf einem Reichstage in Ansehung der gesamten Reichs-Stände das Directorium, (zu welchem Ende ein gewisser Directorial-Tisch verhanden / an welchem der Maintzische Hof-Cantzlar und andere Bediente mitten in dem Saale so wol bey Anhörung der Käyserl. proposition als bey dem Reichs-Abschied und sonst sitzen) antwortet auf des Käysers proposition im Namen des Reichs allein/ausser daß man auf dem Reichstage de An. 1653. observiret/daß Chur-Trier/nachdem der Käyserl. Plenipotentiarius der Marggraf von Baaden die proposition gethan/darauf das Compliment im Namen des Reichs gemacht / allein die eigentliche responsion auf des Käysers Vortrag verbleibet dennoch Chur-Maintz allezeit allein. Chur-Maintz giebt auf denen Reichstägen die Ansag-Zettel aus / wobey aber/ was die erste Ansage betrifft/ Chur-Sachsen/daferne er in hoher Person zu gegen/bißhero im Herbringen gehabt/ daß von Chur-Maintz der Ansage-Zettul dem Chur-Sächsischen Cantzlar überantwortet wird/ welcher ihn so denn dem Erb-Marschall zuschickt. Vor sich selbst aber und ohne der Maintzischen Cantzeley Wissen/ hat Chur-Sachsen keine Ansage zu verordnen. Bey einer Reichs-Versammlung müssen so wol der Reichs-Stän-

de/

de/als auswärtiger Potentaten und Republiquen Gesandte ihre Credenz-Briefe bey Chur-Maintz einreichen. Im Namen des Churfürstl. Collegii nimmt er die Schrifften an/worinnen der Römische Käyser derer Churfürsten Rath oder Gutbefinden ausser einem Reichs- oder Churfürsten-Tag nach Anleitung der Capitulation erfodert / und colligiret darauf der Churfürsten Antwort. Durch seinen Hof-Cantzlar zeiget er in der andern und dritten Zusammenkunfft ꝛc. bey dem Churfürstl. Collegio an / wie die Berathschlagung auf die Käyserl. proposition in allen 3. Collegiis vorzunehmen/und woferne etwa der Reichs-Fürsten Rath seine resolution auf den Käyserl. Vortrag noch nicht zur Gnüge eingebracht / oder man sonst nicht einig werden kan/ läst er die andere dritte und mehrere Umfrage thun/biß man sich einer gewissen Meynung verglichen/und wenn solches geschehen/so wird ein Reichs-Gutachten/ und/wenn der Käyser damit zu frieden / ein Reichs-Schluß daraus. Seine auf dem Reichstage befindliche Directorial-Cantzeley communiciret alle bey ihr eingelauffene Schrifften/wo sie hin gehören / und hält darüber ein richtig Reichsprotocoll,welches denn vor aythentique gehalten wird / und wenn die andern bey entstehendem Streit differiren/ den Ausschlag geben muß. Wenn das Churfürstl. Collegium den Fürsten-Rath zur re- und correlation erfodert / so macht das Maintzische Directorium mit dem referiren den Anfang/ und thut deßgleichen/wenn der Chur- und Fürsten-Rath schon einig/ und deren resolution denen Ständen soll communiciret werden. Nechst dem hat man auch Exempel/ daß Chur-Maintz bißweilen Käyserl. **Stadthalter** gewesen / wie hiervon Käyser Sigismundi Diploma : Das fallende Angeld zu Franckfurt betreffend Maintz gehörig ꝛc. zu sehen. Chur-Maintz ist *Director* und *Protector* **der Käyserl. und Reichs-Post** (gestalt denn auch daher seine Bediente auf denen Käyserl. Posten kein Brief-porto bezahlen) wie auch ausschreibender Fürst des Nieder-Rheinischen oder Churfürsten Creyses allein/schreibet auch die Deputations-Täge aus / woferne nicht solche schon einen gewissen bestimmeten terminum haben/ und dirigiret ebenfalls auf denselben. Die auf den Wahl-Reichs- oder Churfürsten-Tägen ankommende Chur- und Fürstliche Gesandte zeigen/wie schon zum Theil erwehnet / Chur-Maintz ihre Credenz-Briefe vor/wiewol von der Art und Weise und wie solches geschehen soll/ e in grosser Streit entstanden/wozu vor einiger Zeit der Oesterreichische Gesandte Gelegenheit gegeben. Die Ambassadeurs auswärtiger Potentaten/wenn sich solche bey einem Reichstage anfinden/melden sich bey Chur-Maintz zu erst an. Bey ihm werden die protestationes, reservationes und dergleichen insinuirt/ gleichwie auch die andern Stände ihre Erinnerungen und Memorialia bey ihm

ein-

eingeben. Vor diesem hat ein Churfürst von Maintz den neuen Käyser das mehrere mal gecrönt / wiewol deßwegen zwischen ihm und Chur-Cölln und zwar schon bey Ottonis I. inauguration ein grosser Streit gewesen / da iedoch endlich Cölln dem Ertz-Bischoff von Maintz weichen müssen. Nach diesem hat bald dieser bald jener gecrönt / und insonderheit Chur-Cölln bey Ferdinandi IV. Crönung seines Rechts halber solenne protestation eingeleget / auch Käyserl. Majest. Ferdinando III. eine Deduction seines Rechts und Chur-Maintz darauf seine Antwort übergeben / welches alles beym *Oldenburger in Limn. enucleato l. II. c. 6. n. 7.* zu sehen. Wiewol doch Chur-Cölns intention in der güldenen Bulle sehr fundiret geschienen. Endlich ist nach so langem disput die Sache zwischen Chur-Maintz und Cölln Anno 1657. also verglichen worden / daß derjenige von ihnen beyden den neuen Käyser crönen solte / in dessen Diœces die Crönung geschiehet / würde aber die Crönung anderswo und in keiner von beyder Diœcesen verrichtet / so alterniren sie / und verrichtet die function einer um den andern. Wiewol man doch angemercket / daß heutiges Tages alle 3. geistliche Churfürsten die Crone zugleich angegriffen und selbige also dem Käyser aufgesetzet. Vor Zeiten inaugurirte auch Chur-Maintz die Könige von Böhmen / und substituirte bißweilen seinen Suffraganeum den Ertz-Bischoff zu Prag / allein Carolus IV. hat es dahin gebracht / daß das Ertz-Stifft Prag vor frey und independent erkant worden / der Ertz-Bischoff von Prag auch seit der Zeit die Böhmischen Könige gekrönet / da hingegen Carolus IV. dem Ertz-Stifft Maintz zur Satisfaction das Städtlein Höchst samt den Main-Zoll abgetreten. Und eben auf diesen Mainstrohm hat er das so genandte Marck-Schiff mit Verwilligung der Stadt Maintz / worüber er auch mit der Stadt Franckfurt einen gewissen Vergleich aufgerichtet. Zur Zeit des Interregni hat er nechst denen Vicariis auf alles ein wachsames Auge / hat auch das Recht / die Reichs-Pfandschafften einzulösen / deßgleichen privilegia de Anno 1486. 1495. 1507. 1516. wider alle diejenigen privilegia, welche ihm zum Nachtheil möchten oder könten verstattet werden. Das Stapel-Recht besitzet er aus einem privilegio Maximiliani I. de Anno 1495. Gestalt denn auch insonderheit in eben diesem privilegio enthalten / daß die Maintzischen Unterthanen ohne ausdrücklichen Consens des Churfürsten sich in keines andern Schutz begeben sollen. Was die Juden betrifft / hat deßwegen Chur-Maintz von Käyser Adolpho de Anno 1292. 1297. item von Henrico, Alberto und Ruperto grosse privilegia, ingleichen Freyheits-Brief de Anno 1498. von Angriff der Maintzischen Ubelthäter in eines andern Reichs-Stands Gebieth. Deßgleichen ein von Käyser Sigismundo zu erst verliehenes und von Carolo V. Anno 1521. wiederholtes

holtes privilegium, daß die Erb-Verbrüderung zwischen Sachsen und Hessen dem Maintzischen Rechte in Einlösung der Erb-Stifftlichen Pfande und Lehen unschädlich seyn solte.

III.

Das Ertz-Stifft Maintz ist unstreitig die vornehmste Kirche in Teutschland/und zwar schon lange Zeit vor Caroli M. Zeiten gestifftet gewesen/zu dessen Zeiten aber allererst zum Ertz-Stifft (nachdem vorhero Worms ein Ertz-Stifft gewesen) erhoben/ und St. Bonifacius zum ersten Ertz-Bischoff gemachet worden. Ja es wird davor gehalten/daß Clemens des Apostels Pauli Discipel am ersten solche Kirche gestifftet haben soll. Das Ertz-Stifft Maintz/ welches/ wie gedacht/ nach dem Römischen-Stuhl unstreitig das ansehnlichste in der Christenheit ist/ wird von dem Pabst selber: **Der heilige Stuhl zu Maintz**/ geschrieben/welche Ehre sonst keinem Ertz-Stifft widerfähret. **Unter ihm stehen die Bischöffe von Straßburg/Speyer/Würtzburg/ Hildesheim/Eichstedt/Paderborn/Augspurg/Costnitz/Worms und Chur**/ als Suffraganei, gleichwie auch vormals Halberstadt und Verden unter Chur-Maintz als Metropolitano gestanden.

IV.

Die **Erb-Beamten** des Ertz-Stifft Maintz sind die Landgrafen von Hessen als Erb-Marschalle (deren Vicarii die Herren von Heisenstein) vormals die Grafen von Veldentz als Erb-Truchsesse (deren Vicarii die Baronen Greiffenclau von Vollrath) die Freyherren von Schönborn als Erb-Schencken (deren Verweser die von Cronberg) die Grafen von Stollberg als Erb-Cämmerer (deren Vicarii die Grafen von Metternich in Winneburg und Beilstein) Wobey zu mercken/daß solche Aemter von einigen gar zu Ertz-Aemtern gemachet werden.

V.

Anlangende das **Chur-Maintzische Wapen**/so ist dasselbe ein Silberweisses Rad mit 6. Speichen im rothen Felde/welches von Ertz-Bischoff Willigis, so im Hertzogthum Lüneburg in dem Städtlein Schöningen gebohren und eines Rademachers Sohn gewesen/auch zu Ende des 10ten Seculi auf Ottonis III. Vermittelung zum Ertz-Stifft Maintz gelanget/ annoch herrühret/ als welcher dasselbe aus Demuth und Erinnerung seines schlechten Herkommens gebrauchet und hernach Käyser Henricus II. bekräfftiget.

VI.

Unter Ottone I. dessen Bruder Wilhelmus Ertz-Bischoff zu Maintz gewesen/gelangte dieses Ertz-Stiffts zur weltlichen Landes-Herrschafft/ gleichwie auch Otto besagten seinem Bruder, Wilhelmo Hessen und Thüringen geschencket. Nach ohngefehr 70. Jahren räumete Ertz-Bischoff Bardo ein groß Theil von Thüringen und Hessen Ludovico Barbato unter dem Titel eines Bitzthums lehnbar ein/dessen Enckel Ludovicus III. hernach Anno 1130. zum Landgrafen von Thüringen und Hessen gemacht worden. Und eben daher kömmt es/daß das Ertz-Stifft Maintz noch verschiedene Stücke in Hessen/ als vornemlich Frizlar und Ohmelburg/in Thüringen aber die Haupt-Stadt Erfurt nebst einigen Grafschafften und Aemtern besitzet. Die übrigen Landschafften/ so heutiges Tages zum Ertz-Stifft Maintz gehören/ sind ein Strich Landes am Rhein und Mayn/welcher auf der einen Seite gegen Hessen/Grafschafft Hanau und Stifft Würtzburg/und auf der andern gegen die Pfaltz stösset. Ausser diesen und was wir auch sonst schon von Thüringen gemeldet/ hat er daselbst das so genandte **Eichsfeld** (z) allwo Heiligenstadt und Duderstadt/ (welches Duderstadt Anno 1337. an das Ertz-Stifft Maintz versetzet worden) wiewol nach Herrn Imhoffs Meynung das Eichsfeld von denen Grafen von Gleichenstein/ und Duderstadt von Hertzog Ottone von Braunschweig Anno 1366. an das Stifft Maintz würcklich verkaufft seyn sollen. In Francken besitzet er die Grafschafft Königstein/ welche das Ertz-Stifft Anno 1581. unter prætext einer von Maximiliano erhaltenen Expectanz an sich gezogen (*Dn. Imhoff. N. P. J. l. 2. c. 2. n. 7.*) weßwegen er aber mit denen Grafen von Stollberg einen Proceß führet/ von welchem *Oldenburger* in Thesauro Rerump. und *Spreng.* in prætensionibus illustribus zu sehen. Die Berg-Strasse war in vorigen Zeiten und zwar von Ertz-Bischoff Dietrich von Isenburg an Chur-Pfaltz versetzt/nach dem Münsterischen Frieden aber ist selbiger Streich Landes wieder eingelöset worden. Am Mayn gehöret auch noch zu Chur-Maintz die Stadt Höchst/welche/als sie Carolus IV. dem Ertz-Stifft geschencket/nur ein Dorff gewesen/von Ertz-Bischoff Johanne aber allererst zur Stadt gemachet worden. Steinheim samt 14. Dörffern hat Ertz-Bischoff Conrad zu Maintz/welcher Anno 1434. verstorben/ zum Ertz-Stifft von denen Freyherren von Eppenstein erkaufft. Ein Theil der Grafschafft Rheineck ist

nach

(z) Von dem Eichsfeld besiehe ein mehrers in dem Cap. von Chur Braunschweig-Lüneburg. §. 6. *lit. m.*

nach Absterben solcher Grafen im 16. Seculo an Chur-Maintz kommen/ welches das Ertz-Stifft gegen Erlegung einer grossen Summe Geldes denen Grafen von Nostitz zu Lehn gegeben. Die Haupt-Stadt Maintz ist anfänglich nur ein Dorff gewesen/soll aber von Cl. Druso Nerone zu einer Stadt und Vestung gemachet seyn. Als sie aber hernach entweder von denen Hunnen oder Alemannis verstöret worden/hat sie König Dagobert wieder angerichtet. Sie ist vor alters eine Reichs-Stadt gewesen und allererst Anno 1462. um ihre Reichs-Freyheit kommen/also zu der Zeit/wie die beyden Ertz-Bischöffe Dietericus von Isenburg und Adolphus von Nassau sich um die Braut/ nemlich um das Ertz-Stifft Maintz nicht vertragen kunten/ Haare lassen müssen/ da sie von Adolpho bey nächtlicher Weile überrumpelt worden. Die besten Vestungen/so Chur-Maintz besitzet/sind die ietztgemeldte Hauptstadt Maintz/ die Citadelle Cyriacsburg zu Erfurt samt dem Petersberg. Wiewol in der Stadt Erfurt der Käyser das jus præsidii haben solle (ausser die Citadellen/ welche Chur-Maintz besetzet) Von welchem importanten Ort Erfurt auch sich iederman verwundert/ daß das Hauß Sachsen denselben in Chur-Maintzische Hände kommen lassen. *Schoock. Exerc. 5. §. 4. Gastel de statu publ. Europ. c. 32. n. 59. Monzamb. c. 2. §. 13.* Die Chur-Maintzische Residenz ist insgemein in der lustigen und wohl situirten Stadt Aschaffenburg. Das Churfürstenthum Maintz ist iedoch an sich selber so gar mächtig nicht/ weil die Canonici mittelst ihrer fetten und reichen præbenden allzuviel absorbiren und wegnehmen. Was Chur-Maintz auch zu denen Römer-Monaten contribuiret/ findet sich in dem Reichs-Anschlag und in der Reichs-matricul. Zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts zahlt Chur-Maintz jährlich 300. fl.

Das III. Capitel.

Von Chur-Trier.

I.

DAs Bisthum Trier soll gleich nach Christi Himmelfahrt seinen Anfang genommen haben/ und St. Eucharius einer derer 70. Jünger auf St. Petri Verordnung der erste Bischoff/ Agricius aber der erste Ertz-Bischoff daselbst gewesen seyn/ auch soll allererst Carolus Simplex Anno 922. das Ertz-Stifft Trier und die Trierischen Lande dem Römischen Reich eingeräumet

und abgetreten haben/ und also um solche Zeit die Stadt und Ertz-Stifft Trier allererst eigentlich zu Teutschland kommen seyn.

II.

Und ist demnach Chur-Trier der andere geistliche Churfürst/ und schreibet sich Ertz-Cantzlar (*aa*) durch Gallien und Arelat. Das Königreich *Arelat* (welches Carolus IV. guten theils, oder zum wenigsten das stetswährende Vicariat desselben an den König von Franckreich abgetreten/ *Spreng. in J. P. l. 3. c. 2.*) bestunde vorzeiten aus unterschiedlichen Haupt-Provinzien/ als *Dauphine*, der Grafschafft Burgund/ ein Stück aus der Schweitz/ Lothringen/ Savoyen/ Provence ꝛc. Was hingegen eigentlich durch *Gallien* zu verstehen sey/ wird von denen Publicisten sehr disputirt, indem theils davor halten/ daß nur Gallia Belgica dadurch bedeutet werde ; andere aber anderer Meynung sind. Doch dieser Streit/ weil Ihr. Churfürstl. Gnaden von Trier in diesem Ertz-Cantzlar-Amt unsers Wissens ausser dem Titel kein Exercitium haben/ ist heutiges Tages mehrentheils vergeblich. Wenn aber eigentlich Chur-Trier vor denen Zeiten der güldenen Bulle diesen Ertz-Cantzlar-Titel zu gebrauchen angefangen / wird sehr gestritten. Doch bleibet überhaupt die beste Meynung/ daß solches nothwendig vor denen Zeiten der güldenen Bulle geschehen/ wenn aber und ob zu Friderici I. Zeiten/ als einige vorgeben/ man nicht gewiß sagen könne. Es haben sich auch einige gefunden/ welche die præcedenz des Churfürsten von Cölln vor dem von Trier aus denen Worten der güldenen Bulle *c. 3. §. 29. Moguntinum, Colonienſem & Trevirenſem* erzwingen wollen; welches aber nimmer bestehen kan / weil sonst folgen müste/ daß Chur-Maintz/ da an einem andern Orte der güldenen Bulle derer 3. geistlichen Churfürsten in folgender Ordnung gedacht wird : *Colonienſis, Trevirenſis & Moguntinus*, der letzte seyn müste. Unterdessen ist gewiß / daß Trier den Vorzug deßwegen hat/ weil es unstreitig die älteste Kirche in Teutschland ist / wie hiervon schon oben gedacht/ und *Albertus Stadenſis* in seiner Chron. *ad Annum* 1240. ingleichen *Cranz* in seiner Städte-Beschreibung *l. 8. c. 5.* zu sehen.

III.

Bey der Session und wenn Käyserliche Majestät gegenwärtig/ soll Chur Trier

(*aa*) Von dieser Ertz-Cantzlar-Charge besiehe *Mallinkrot* de Archicancellar. Imp. und *Conring*. Dissert. de official. Imp. Germ. th. 8. Die Historie des Arelatensischen Reichs beschreibet *Maderus* in præfat. Gervasii Tiberiensis, und *Strauch*. Diss. Exot. 2.

Trier nach Anleitung der güldenen Bulle dem Käyser gerade gegen über sitzen. Heut zu Tage aber und da im Münsterischen Frieden wegen des achten Churfürstenthums einige Veränderung gemacht und verglichen ist / sitzet er Käyserlicher Majestät zur lincken Hand / und hat bey der Käyser-Wahl die erste Stimme. Mit Chur-Maintz aber hat er gemein / daß er die Reichs-Pfandschafften einlösen kan / welches von Käyser Ludovico IV. gar dahin extendiret worden / daß er die verledigten Reichs-Lehen / wenn sie sich nicht über 6000. Marck Silber belauffen / an sich kauffen könne. Wewol dieses vielleicht nur von denenjenigen zu verstehen / welche in seiner Diœces vacant werden. Hernach kan er auch die / welche er excommunicirt / wenn sie nicht innerhalb Jahres Frist pœnitenz thun und Ablaß erlangen / in Bann thun / welcher Bann eben den effect haben muß / als die Reichs-Acht selber. Er ist in seiner Diœces der pupillen und Minderjährigen Oberster Vormund / nimmt dahero ihre revenuen zu sich / und gibt ihnen nur so viel / als zu ihrem Unterhalt von nöthen ist. Anno 1376. hat Käyser Carolus IV. durch ein de dato Bacharach ausgefertigtes diploma dem damaligen Churfürsten von Trier noch mehrere privilegia gegeben / Krafft deren vornemlich alle Concessiones und Bewilligungen / welche von denen ehemaligen Käysern und Königen dem Ertz-Stifft Trier zum Nachtheil geschehen / annulliret seyn solten. Anlangend das jus de non appellendo, so kömet solches ebenfalls Chur-Trier zu / wiewol nach etlicher Meynung nur auf eine gewisse appellable Summe von 500. Goldfl. Gleichwol hat man remarquiret / daß wie die übrigen Churfürsten Anno 1653. und 1654. auf dem damaligen Reichs-Tage sich dieses Recht von neuē confirmiren lassen / Chur-Trier dasselbe sonder Zweifel mit Fleiß negligiret / und bißher in Sachen welche über 1000. Goldfl. sich erstrecken / die appellation an den Käyser verstattet. Uber ein Theil des Mosel-Strohms prætendiret Chur-Trier die Herrschafft. Seine Suffraganei sind gewesen Metz / Tull und Verdun.

IV.

Es ist aber dieser Churfürst ebenfalls so gar mächtig nicht / und soll sich sein Einkommen nicht einmal so hoch als des Churfürsten von Maintz belauffen / zumal das Land einige Zeit her von den Frantzosen jämmerlich ruiniret und grosse Stücken davon abgezwacket worden. Wiewol doch selbige samt der Haupt-Stadt Trier in dem Rißwickischen Frieden Anno 1697. restituiret werden müssen. Es ist ermeldte Haupt-Stadt Trier längst vor Julii Cæsaris und Augusti Zeiten erbauet / und von denen Römern iederzeit vor die

gröste Stadt disseits der Alpen gehalten/ auch das andere oder neue Rom genennet worden. Als selbige aber nachmals die Gothen zerstöret/ hat sie nach der Zeit zu ihrem ehemaligen Flor nicht wieder gelangen können. Doch ist sie eine lange Zeit/ iedoch mit stetiger contradiction derer Ertz-Bischöffe/ eine Reichs-Stadt gewesen/ An. 1521. aber entweder mit Fleiß oder aus Versehen in der Reichs-Matricul vergessen worden. Worauf der Ertz-Bischoff so fort Gelegenheit genommen/ die Stadt zu unterdrücken/ biß sie endlich gar zu Rudolphi II. Zeiten von dem Reichs-Hof-Rath Anno 1580. vor eine municipal-Stadt declariret worden. Die Universität daselbst wird vor die älteste in gantz Teutschland gehalten. Nechst Trier ist der beste Platz die Stadt Coblentz (so An. 1023. das herum gelegene Land aber durch Henrici II. Schenckung Anno 1018 schon zum Ertz-Stifft Trier kommen) wo der Rhein und die Mosel zusammen fliessen/ mit der gegen über gelegenen Vestung Ehrenbreitstein / worinnen aber Ihr. Käyserliche Majestät das jus præsidii oder Besatzungs-Recht haben. Welches Bergschloß schon Ertz-Bischoff Hillinus Anno 1166. nach damaliger alter Art mit Thürnen und Mauren befestiget und einen kostbaren Brunnen darauf graben lassen. Wie denn auch eben dieser Hillinus viele Schlösser und andere Güter zu dem Ertz-Stifft erkaufft und also selbiges sehr verbessert. Nechst diesem Hillino hat sich Ertz-Bischoff Balduin aus dem Hause derer Grafen von Lützelburg sonderlich angelegen seyn lassen/ das Ertz-Stifft zu erheben/ indem er von seinem Bruder Käyser Henrico VII. Boppart und Wesel bekommen/ und sonst viele Städte/ Schlösser und Güter erkaufft. *Conf. Imhoff N. P. J. l. II. c. 3.* Ertz-Bischoff Cuno kauffte Anno 1365. die halbe Herrschafft und Schloß Beilstein. Nechst dem Alterthum dieses Ertz-Stiffts ist bey demselben auch noch was besonders / daß man daselbst unsers Heylandes von oben biß unten gewirckten Rock haben will. *Conf. Mallinkrot de Archi-Cancell. Broweri Annal. Trevirens.*

V.

Zwischen dem Ertz-Bischoff zu Trier und dem ausser der Stadt liegenden Abtey St. Maximini ist der exemtion und immedietät halber continuirlicher Streit gewesen / da Trier solche Abtey unter die hohe Landes-Herrschafft ziehen/ diese aber die Reichs-immedietät behaupten wollen. Hingegen ist Anno 1570. die Exemtion dem Ertz-Bischoff zuerkant worden. Wie aber Anno 1623. der Convent zu St. Maximin ohne des Pabsts Consens einen Abt erwehlet hatte/ annullirte solche Wahl der Pabst und trug die administration des Ertz-Stiffts Dohmdechant Johanni Wilhelmo Hu s nanno auf/ welcher nachgehends

hends die Abtey an den Ertz-Bischoff abgetreten. Es ist auch Anno 1630. abermals in Camera vor den Ertz-Bischoff gesprochen/ und ungeacht bißher die Aebte und der Convent noch nicht acquiesciren wollen/ dennoch in Besitz der Abtey verblieben.

VI.

Seit Anno 1570. und nach Abgang Christophori von Manderscheid Abts zu Prüm ist solche Gefürstete Abtey dem Ertz-Stifft Trier eingeräumet worden/wie anderswo zu sehen.

VII.

Das Wapen des Ertz-Stiffts Trier ist ein rothes Creutz im silbernen Felde.

Das IV. Capitel.

Von Chur-Cölln.

I.

Das Ertz-Stifft Cölln/ob es wol unter denen 3. geistlichen Churfürstenthümern den letzten Rang hat/ist doch alt gnug/ und soll St. Maternus, welches der Römisch Catholischen Vorwenden nach der Witwen Sohn zu Nain gewesen seyn soll/ Anno C. 70. am ersten zu Cölln geprediget haben/ und Anno 743. ist das Stifft Cölln zum Ertz-Stifft erhaben worden/ und der erste Ertz-Bischoff Agilulphus gewesen. Nechst dem wird das Ertz-Stifft Cölln vor das mächtigste geistliche Churfürstenthum gehalten/ so wol wegen des Einkommens/ als auch der situation und Passes halber zwischen Teutschland und Holland. König Dagobert soll dem Ertz-Stifft die Stadt Soest und andere Oerter geschencket haben/ welche Stadt aber Anno 1441. an die Grafen von Marck und nach der Zeit an Chur-Brandenburg kommen. Otto I. gab seinem Bruder Ertz-Bischoff Brunoni gantz Lothringen/welches ihm aber nach und nach alles wieder abgezwacket worden. Anno 1260. schenckte Ertz-Bischoff Conrad aus dem Geschlechte derer Grafen von Hochstedt solche Grafschafft dem Ertz-Stifft Cölln. Es gehöret auch noch zum Churfürstenthum Cölln das Hertzogthum Westphalen/ welches die Ertz-Bischöffe zu Cölln/wie der ehemalige berühmte Hertzog von Sachsen Henricus

Leo

Leo in die Acht erkläret wurde/ Anno 1180. an sich gezogen und von Käyser Friderico I. hernach damit belehnet worden/wie denn seit der Zeit die Churfürsten von Cölln sich auch Hertzoge zu Engern und Westphalen geschrieben. Zu welchem Hertzogthum Westphalen auch Abensberg oder Arensberg an der Ruhr gehörig/so vor dem eigene Grafen gehabt / deren letzterer Graf Gottfried/weil er keine Kinder hatte/die Grafschafft dem Ertz-Stifft Cölln durch Kauff zugewandt. Die vornehmsten Oerter und Pässe sind Bonn und Käyserswerth am Rhein/ wozu in dem ehemaligen Kriege vor dem Niemägischen Frieden die Vestung Rheinberg kommen/welche ihm die Holländer/als sie eine lange Zeit Besatzung darinnen gehabt / wieder einräumen müssen. Die Stadt Cölln aber ist ihm in Ansehung der weltlichen jurisdiction nicht unterworffen/ob ihm wol sonst darinne gehuldiget wird.

II.

Es schreibet sich aber Chur-Cölln **Ertz-Cantzlar durch** Italien/wiewol dieses ebenfalls heutiges Tages ein Titel ohne function ist/indem Chur-Maintz alle Sachen/welche nach Italien gehen/expedirt/und darüber das Reichs-Archiv hält. Gestalt denn noch viele dem Reiche mit Lehns-Pflicht verwandte Vasallen in Italien sind/als die Cron-Spanien in Ansehung des Hertzogthums Meyland und des Hafens Final, Savoyen wegen des Hertzogthums Savoyen/der Grafschafft Astix die Hertzoge von Mantua, Montferat und Modena mit ihren Ländern gleiches Namens / it. der Groß-Hertzog von Florentz wegen einiger Stücke/samt einige kleine Staaten. Wiewol sie doch ordentlicher Weise/und weil sie auf dem Reichstage weder Sitz noch Stimme haben/ zu der allgemeinen Wohlfahrt des Römischen Reichs nichts contribuiren/daher und wie man im 16. Seculo Anno 1547. an Seiten des Käysers und derer Reichs-Stände deßhalber und ob man von denen Italiänischen Vasallen wegen der damaligen bedrängten Zeiten einige Gaben fodern solte / deliberiret/ solches der Käyser und das Reich nicht vor gut angesehen. Allein ausserordentlich und insonderheit heut zu Tage halten einige davor / es könten die Italiänische Fürsten im Nothfall zu Abtrag eines Tributs angehalten werden/ als man im vorigen Kriege vor dem Ryßwickischen Frieden Exempel gnug hat/und in dem noch währenden Kriege sehen kan. Nunmehro wieder auf Chur-Cölns Erb-Cantzlar-Titel zu kommen (durch dessen Gelegenheit wir vorhergehendes von denen Italiänischen Ständen beyläuffig angeführet) so will man behaupten / daß er solchen noch vor Chur-Trier und schon zu Henrici V. Zeiten erhalten haben soll. In der procession mit dem Käyser gehet er diesem

zur

zur lincken/Maintz aber zur rechten Hand. Doch ist gleichwol in der güldenen Bulle c. 3. §. 2 enthalten/daß/ wenn die processíon in seiner Diœces geschähe/er zur Rechten / Maintz aber zur Lincken gehen solte. Es sind auch einige/ als zum Theil in vorhergehenden erwehnet/ und insonderheit *Becker in Synopsi J. P. l. 3. c. 6.* und der bekante *Hermes in fascic. Jur. Publ. c. 20.* auf die Meynung verfallen/ es gebühre einem Churfürsten von Cölln die præcedenz vor Trier/ weil in Caroli V. Capitulation Chur-Triers Cantzellariat dem Cöllnischen nachgesetzet werde; allein die güldene Bulle und die von undencklichen Jahren her verhandene Observanz bezeugen dißfalls das Wiederspiel offenbarlich. Es hat sonst dieser Churfürst das privilegium, daß seine Unterthanen weder vor dem Hof-Gericht zu Rothweil/ noch vor andere auswärtige Gerichte können gezogen werden/und nechst dem heutiges Tages das Recht/daß von ihm schlechter dings und ohne Ansehung einer gewissen Summe nicht appelliret werden kan. Wie hiervon *Burgoldens. ad Instrum. pac. p. 2. Disc. 20. n. 19.* zu sehen. Die ihm nachgeordnete Bisthümer sind **Lüttich/ Münster / Minden / Oßnabrück** und **Utrecht.** Minden aber ist secularisirt/ und **Utrecht** weiß auch von der Cöllnischen Ober-Herrschafft nichts mehr.

III.

Die **Erb-Beamten** des Ertz-Stiffts Cölln sind die Grafen oder heutiges Tages Fürsten von Ahrenberg als Erb-Schencken/die Grafen von Manderscheid Blanckenheim als Erb-Truchsesse / die Grafen von Salm und Reifferscheid als Erb-Marschalle/die Ritter von Frentz als **Erb-Cämmerer.**

IV.

Das Ertz-Stifftliche **Wapen** ist ein schwartzes Creutz in einem weissen Schildlein. Wegen Westphalen ein weisses springendes unbezaumtes Roß in einem rothen Schildlein. Wegen Engern 3. rothe Hertzen im weissen Felde. Wegen Ahrensberg ein silberweisser mit ausgebreiteten Flügeln schwebender und mit einem vergüldeten Schnabel und Klauen gezierter Adler im blauen Felde.

V.

Im übrigen ist noch zu gedencken / daß das Hauß Bayern seithero die Sache dergestalt zu incaminiren gewust / daß die Chur-Cölln nunmehro ein gantzes Seculum bey solcher Familie verblieben. Wie denn der ietzige Josephus Clemens Inhalts des Juris Canonici in seiner Wahl mittelst 9. Stimmen

wider den Cardinal von Fürstenberg / (*bb*) welcher wegen eines impedimenti Canonici postuliret werden wollen / und nur 13. Stimmen zu erlangen vermocht/da er 2. mal so viel als der eligendus haben müssen/durchgedrungen.

Das V. Capitel.

Von dem König in Böhmen.

1.

DAs Böhmer-Land ist erstlich nur ein Hertzogthum gewesen/ Anno 1086. aber ward am ersten Wratislaus II. zum König gemacht/ und wie nachgehends die Königliche dignität wieder verfallen/ ist solche von Friderico I. Anno 1158. Hertzog Wenceslao II. aufs neue conferirt und bestätiget worden.

II.

Der König in Böhmen ist der erste unter denen weltlichen Churfürsten/ und irren diejenigen sehr/ welche ihn entweder gar vor keinen Churfürsten halten (da er doch in der güldenen Bulle c. 7. und in dem R. A. zu Regenspurg de Anno 1500. tit. wie man mit den Königen ꝛc. dafür ausdrücklich erkant/auch bey der Wahl-publication Caroli V. gar der oberste Churfürst genennet wird) oder doch nur in so weit/ daß sein votum allererst gültig wäre/wenn die übrige Churfürsten uneinig und ihre Stimmen gleich getheilet wären/ dafür erkennen wollen/ werden aber/ wenn sie sich solcher Meynung halber auf die alten Knittel-Verse:

Ich bin der Churfürsten Obermann/
Weil man nicht wohl eins werden kan:
Und wann sich etwa in der Wahl
Zutrüg ein Zwietracht dazumahl/
Welchem ich dann die Stimme mein
Thu geben/ der soll Käyser seyn.

beruffen

(*bb*) Die damahls ergangene Acta publica hat der Herr *Pfeffinger* seinem Vitriar. illustrato L. 1. t. 14. §. 5. inseriret; woraus erhellet/ wie sehr Käyserliche Majestät für dem Printzen Joseph Clemens sich interessiret; weßgestalt aber selbiger nachgehends/ mit Hindansetzung aller Käyserlicher Majestät und dem Reiche zutragenden obligation, Frantzösische Parthey zu seinem grösten malheur ergriffen/ solches ist noch in frischem Andencken.

beruffen wollen/deßwegen nur ausgelachet. Allermassen die lange observanz und des heiligen Reichs Grund-Gesetze und recesse viel ein anders bezeugen/ auch unter andern/ als schon gedacht/in einem diplomate Rudolphi I. ausdrücklich enthalten/ daß bey einer Käyser-Wahl der König von Böhmen so wohl als die andern Churfürsten sein vollkommenes (plenarium) votum haben solle. Woraus einige schliessen wollen / ob habe Rudolphus I. König Wenceslao II. am ersten die Chur-Gerechtigkeit conferirt/allein es ist solches falsch und irrig/ und ein König von Böhmen so wohl als die andern vor Rudolphi I. Zeiten Churfürst gewesen. So siehet man auch in der güldenen Bulle klährlich/daß einem Könige von Böhmen das dritte votum zukomme/wo ist aber bey dem dritten voto allbereit eine Gleichheit der Stimmen verhanden? Zwar ist nicht ohne / daß bey denen bißherigen Wahltägen und Wahlhandlungen die Könige von Böhmen mit ihrer Stimme biß zur letzt verharret. Allein dieses ist nur aus civilität geschehen / weil der König von Böhmen aus denen vorhergehenden votis derer geistlichen Churfürsten oder doch sonst schon gewust / daß ihn die Wahl selbst treffen würde. Bey der Wahl Maximiliani I. trug sich zu/ daß der damalige König Uladislaus von Böhmen wegen des Mißverständnisses und Mißtrauens / so zur selbigen Zeit zwischen Käyser Friderico III. und diesem Böhmischen König schwebete/zum Wahltage nicht beruffen ward. Es empfunde aber solche Ausschliessung der Böhmische König dermassen übel/ daß er deßwegen dem Käyser mit einem blutigen Kriege gedrohet/biß endlich die Sache gütlich verglichen und bey 500. Marck Löthiges Golds willkührliche Straffe dem König von Böhmen versprochen ward / daß dergleichen nicht mehr geschehen solte. *vid. Goldastus* in denen Reichs-Satzungen *T.* 2.

III.

Gleichwie nun solchergestalt ausser Zweiffel zu setzen/ daß ein König von Böhmen zwar bey einer Käyser-Wahl seinen Sitz und die dritte Stimme habe; Also ist hingegen gewiß/ daß er bey denen præliminar-und die Verfertigung der Capitulation angehenden Handlungen u. d. g. nichts zu thun hat. Wie denn vormahls König Leopoldo, als er begehrte zu Verfertigung der Capitulation admittiret zu werden / solches verweigert / auch seine schrifftliche Erinnerungen und monita, so er darauf præsentiren lassen/ nicht angenommen worden. Bey der Röm. Käyserlichen Majestät Josephi Wahl wurde zwar die vorgeschriebene Capitulation von denen Churfürsten allein abgefasset / hernach aber dem Böhmischen Gesandten vorgelesen/ob er dabey etwas erhebliches zu erinnern haben möchte. Doch man hält davor/dieses geschehe nur Ehren halber und

zweifelt dabey/ob auf des Gesandten ein und die andere eingewandte Erinnerung etwas würde seyn geändert worden. Und eben dieses ist die Ursache/ daß in denen vor dem Westphälischen Frieden verfertigten Käyserl. Capitulationen nur von 6. Churfürsten/nach derselben aber von 7. gedacht wird. Gleicher gestalt wird ein König von Böhmen zu andern ausser der Käyser-Wahl angesetzten Churfürsten-Tägen nicht erfodert / wolte er aber ungefodert kommen/so hält man davor/daß ihm solches schwerlich könte verwehret/keines weges aber demselben von denen übrigen Churfürsten ein votum würde gestattet werden/sondern wenn sie wegen ihrer Angelegenheiten zur Gnüge deliberiret und darüber einen Schluß gefasset / so würde ihm solcher zwar vielleicht communiciret und seine Meynung darüber vernommen werden / iedoch nur zu einem schlechten Gutachten / nicht aber zu einiger decision, oder daß deßhalber etwas in der übrigen Churfürsten Schluß würde geändert werden. Hierbey wird weitläufftig hin und wieder disputirt / **ob die Nicht-Erscheinung eines Böhmischen Königs auf denen Reichstägen vor ein *privilegium* oder vor etwas nachtheiliges zu achten**? Ein Theil derer Publicisten und vornemlich Limnæus hält solches vor ein privilegium und favorable Befreyung/und wollen durchaus behaupten/es stünde einem Böhmischen König noch frey/wenn er wolte/auf den Reichstag zu erscheinen: Andere aber wollen einen Unterscheid zwischen denen alten und ietzigen Zeiten machen und statuiren/daß vormals/ als ein König von Böhmen nicht gehalten war/auf einen Reichstag oder bey dem Käyserl. Hoflager zu erscheinen/es wäre denn/daß der Reichstag zu Bamberg/Nürnberg oder Merseburg gehalten würde/ es allerdings ein privilegium gewesen wäre / heut zu Tage aber und da ein Böhmischer König nicht einmal volens admittiret würde / könte es unmüglich als ein privilegium und Befreyung angesehen werden. Daferne nun dem also wäre/daß ein Böhmischer König heute zu Tage bey einem Reichstage und denen Reichs-Consultationen/ wenn er sich schon einfinden wolte / nicht zugelassen wird / so wäre die Frage zu erörtern / **zu welcher Zeit sich diese Veränderung mit der Cron Böhmen zugetragen**; da denn diejenigen / welche der Meynung sind/ein Böhmischer König habe gar nicht mehr Macht / auf einem Reichstage zu erscheinen/davor halten/daß solches im 15. Seculo, als Uladislaus aus Jagellonischem Stamme in Böhmen und Ungarn König war / und mit Friderico III. und Maximiliano I. niemals gute Seiten gesponnen / geschehen/ als welchen man solcher gestalt von des heiligen Reichs geheimen Berathschlagungen auszuschliessen vor rathsam gehalten. Gleichwie nun gewiß ist/ daß seine Stimme bey Erwehlung eines Römischen Käysers gültig und nö-

thig/

thig/also wird im Gegentheil sehr gezweifelt/ob dieselbe von nöthen / wenn ein Käyser solte degradiret werden/welcher Frage es doch nicht bedarff / so lange das Käyserthum bey dem Durchl. Ertz-Hause Oesterreich verbleibet. Daß aber ein König von Böhmen annoch vor Empfängniß der Reichs-Lehen über seine Lande auf den Wahltag zu admittiren/daran ist nicht der geringste Zweifel/weil man ihm ja dasjenige nicht entziehen kan / wessen sich alle Churfürsten ohne Unterscheid zu erfreuen haben. Doch dieses ist eine schwere Frage / wenn ein Böhmischer König noch minderjährig ist / ob so dann dessen Vormund oder denen Böhmischen Reichs-Ständen die Stimme bey der Käyser-Wahl zukomme ? Was die andern Churfürstenthümer betrifft/ so ist ausgemacht/daß allein der Vormund eines minderjährigen Churfürsten admittirt wird/und die Land-Stände dabey nichts zu sagen haben. Allein die Böhmischen Stände rühmen sich diß falls einer Freyheit und alten Rechts/ und wollen bey der Minderjährigkeit ihres Souverains die Stimme vor sich ziehen/wie dieser Streit bey Caroli V. Wahl erreget / des jungen Königs Ludovici Gesandten aber allen andern vorgezogen worden. Weil nun heut zu Tage nach der Pragischen Schlacht die Böhmischen Stände um das gröste Theil ihrer privilegien kommen/ so ist wol kein Zweifel/ daß bey ereignetem Fall und wenn ein Vormund eines jungen Königs von Böhmen verhanden wäre / dieser mit Ausschlieffung der Stände die Stimme auf einem Wahltage vor sich ziehen würde.

IV.

Ob das Königreich Böhmen ein Stück von Teutschland und seine Teutsche Provintz/ein Böhmischer König aber vor einen Teutschen zu halten sey/wird hefftig gestritten. Nun ist zwar nicht ohne / daß die Inwohner eine Slavische Nation und sich der Slavischen Sprache bedienet / man siehet auch/daß die Churfürsten beym Goldasto in denen Reichs-Satzungen p. 2. p. 63. den König von Böhmen vor keinen Teutschen und das Böhmische Reich vor keine Teutsche Provintz erkennen/und Carolus IV. die Reichs-Stände niemals nach Böhmen verschrieben/ damit es nicht das Ansehen haben möchte/ als wenn er sie in eine auswärtige Provintz fodern wolte. Hierüber Rudolphus II. als zwischen ihm und einigen Teutschen Ständen deßhalber gestritten worden/sich ausdrücklich vernehmen lassen/ das Königreich Böhmen sey von Teutschland gantz abgesondert und habe mit demselben nichts zu thun. Allein es statuiren doch andere hierinnen gäntzlich das Wiederspiel/ und beruffen sich auf des Æneæ Sylvii Zeugniß in seiner *Hist.* und *Dubrav.* in seiner Böhmi-

schen Historie l. 9. wie auch anderer Gezeugniß/und striegeln den Autorem des alten Sächsischen Land-Rechts / als welcher eben derjenige ist / welcher die Folgerung gemachet: **Die Böhmen brauchen die Slavonische Sprache/ E. ist das Königreich Böhmen keine Teutsche Provintz/und dessen König kan vor keinen Teutschen geachtet werden.** Welches letztere zum wenigsten doch heutiges Tages/da die Cron Böhmen bey dem Hause Oesterreich ist/wol ausser allen Zweifel zu setzen.

V.

Unterdessen kan man gleichwol Böhmen vor keinen eigenen Reichs-Circul ausgeben (wie sonst Goldastus sich unterstehen wollen) und man weiß aus der Historie zur Gnüge / wie die Böhmen selber bey Aufrichtung der X. Reichs-Crayse keine Ohren gehabt/ daß ihr Land zu einem besondern Craiß gemachet werden möchte. Gesetzt aber nun/ wie ihm dann auch in der That also ist/ daß ein König von Böhmen zu keinem Craiß gerechnet werden kan / so ist er doch dessen ungeacht ein Mitglied des heiligen Römischen Reichs / gleichwie die Italiänischen Fürsten und der Graff von Mümpelgard auch sind/ und doch zu keinem Circul können gerechnet werden. **Ob aber ein Böhmischer König ein würcklicher Reichsstand sey/** ist wiederum eine andere und sehr wichtige Frage. Doch gleich wie zur qualität eines Reichs-Standes in Teutschland gnug ist/wenn einer nicht allein ein Vasall des Reichs ist/ sondern auch das Recht hat/ zum wenigsten auf einer Art derer Reichstäge (als sonst ein Wahltag geachtet wird) zu erscheinen/ daselbst seinen Sitz zu nehmen und sein votum zu geben : Also ist diese Frage ohne Zweiffel mit ja zu beantworten. Gestalt denn auch die Chur- und Fürsten/ in einer An. 1610. zu Prag gehaltenen Versammlung unter andern in der Replic gegen König Matthiam sich vernehmen lassen : **Es müssen aber Chur- und Fürsten dieses wohlmeinentlich dabey erinnern/ daß in solchen wichtigen Sachen** / so *respective* **das heilige Römische Reich** *ratione* **des Königreichs Böheim / weil der König von Böheim ein Stand des Reichs/ der sieben Churfürsten einer und des Römischen Käysers Ertz-Schencke ist** / *concerniren* **thun/ man ohne Zuthun Chur- und Fürsten/weil man die nechstgesessene gar leicht dazu erfodern können/ da es sich doch ziemlich verweilet gehabt/ billig nichts vornehmen oder schliessen sollen/ welches da es geschehen/ dieselbe vermög ihrer Pflicht und Eyd / damit sie der Käyserlichen Majestät und dem Reich verwand seyn / auch dem gemeinen Wesen zum besten/das ein oder ander vielleicht mit mehrerm Fleiß/ Verstand**

und

und Treuen / als von denen so hierzu gebrauchet worden / geschehen.

VI.

Ob hiernechst der König von Böhmen verbunden/ wider seinen Willen etwas zu denen Reichs-Anlagen/ als Z. E. zu denen Römer-Monaten/ Erhaltung des Cammer-Gerichts u. d. g. zu contribuiren/ ist iederzeit hefftig gestritten und von denen Böhmischen Königen widersprochen / von dem Reich aber beständig bejahet worden. Gestalt man denn in der Anno 1526. zu Speyer gemachten Matricul die ausdrücklichen Worte lieset : Böheim zu Unterhaltung des Käyserlichen Regiments und Cammer-Gerichts 412. Gülden. Und in der Anno 1553. Böheim zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts 300. Gülden. Hingegen lässet sich Ferdinandus I. auf dem Reichstag zu Augspurg Anno 1548. ausdrücklich vernehmen/ daß die Stände der Cron Böhmen keiner Reichs-Anschläge bekantlich / auch nicht geständig seyn. Ein König von Böhmen würde nicht zum Reichstage beruffen/ hätte auch im Reichs-Rath weder Stand noch Stimme/ die Reichs-Steuern wären bißher allein auf die Stände in zehen Crayssen bestimt geschlagen worden/ die Cron Böhmen aber in keinem Crayß begriffen/ daher sie auch vormahls nicht gesteuert ꝛc. wie solches beym Goldasto in seiner *Bohemia l. 4. c. 8. n. 6.* weitläufftiger nachzuschlagen. Und eben dieser Ferdinandus I. giebet in einem Antwort-Schreiben an seinen Bruder Käyser Carolum V. vor : Die Böhmischen Lande hätten vom Römischen Reich weder Schutz noch Schirm/ Fried noch Recht/ sondern wären von dem Reich Teutscher *Nation* in ein ander besonder Reich und *Nation* von Alters her abgesondert und demselben nicht *incorporirt* und also des Reichs Teutscher *Nation* Bürden/ Anschlägen und *contributionibus* nicht unterworffen. *Conf. Carpzov. ad L. Reg. c. 5. sect. 8. n. 43.*

VII.

Die privilegia so ein König von Böhmen als ein Churfürst und Reichs-Stand geniesset/ sind vornemlich folgende / daß von ihm an ein hohes Reichs-Tribunal durchaus nicht appelliret werden mag / und wenn einer von denen Böhmischen Ständen oder Unterthanen sich dergleichen unternehmen würde/ er Krafft dessen seiner Sache verlustig seyn solte. Ein König von Böhmen/ wenn er die Belehnung seiner Lande suchet/ ist nicht gehalten / nach den Käyserlichen Hof zu reisen / sondern es muß ihm die Lehn an einen benachbarten

und

und nicht über 10. Meilen von seinem Reiche entlegenen Orte gereichet werden. Die Böhmischen Inwohner/ sie mögen hohes oder niedriges Standes seyn/ es mag vor eine Sache und vor ein Kläger seyn/ was und wie er will / können vor kein auswärtig Gericht gezogen werden. **Güldene Bulle** *c. 8.* doch leidet dieses privilegium seinen Abfall in Lehns-Sachen / wenn nehmlich ein Böhmischer Inwohner von einem andern Teutschen Fürsten Güter zu Lehn trüge und in Ansehung derselben vor den Lehns-Herren beklagt wird. Ferner muß auch ein Böhmischer Unterthan vor ein ander Gerichte stehen / wo er etwa contrahiret oder eine Ubelthat begangen / ingleichen im Fall ex L. diffamari, oder da ich einen verklage/ daß er mich übel berüchtiget oder etwas von mir ausgiebt/ dessē ich ihm nicht geständig bin. Gleicher gestalt kan ein Böhmischer Unterthan zu Abstattung benöthigten Gezeugnisses so wohl vor die Reichs-Cammer als das Käyserliche Hoffgericht zu Rothweil gezogen und citiret werden. Daß aber ein König von Böhmen selber/ weil er ein Vasall des Reichs ist / vor denen hohen Reichs-Tribunaln könne belanget werden/ wird wol niemand in Zweiffel ziehen wollen. Es ist sonst ein König von Böhmen des heiligen Römischen Reichs **Ertz-Schencke** / welches Ertz-Amt ein Hertzog und hernach König in Böhmen allererst zu der Zeit/ als die Hertzoge von Schwaben zur Käyserlichen Würde gelanget/ und also bey der Wahl Käyser Friderici I. am ersten bekommen haben soll. *Dn. Coccej. p. m. 221.* Wenn er bey der Crönungs-solennität seine functiones vermittelst præsentirung des mit Wein und Wasser angefülleten Credentz-Bechers verrichtet/ so stehet ihm frey die Königliche Crone abzunehmen. In der sessions sitzet er dem Käyser zur Rechten unter Chur-Maintz und Cölln. In einer processions aber/ bey welcher er nichts zu tragen pfleget/ wie sonst von denen andern Churfürsten geschiehet/ gehet er unmittelbar nach dem Käyser/ und annoch vor der Römischen Käyserin/ welches vielleicht deßwegen also angeordnet / damit die Käyserin von ihrem ansehnlichen Fräulichen Comitat nicht möge getrennet werden) ob wohl in einer von Goldasto herausgegebenen güldenen Bulle dißfalls ein gantz anders enthalten/ welche aber als falsch und irrig vorlängst verworffen worden. **Wie sonst die *successions in Böhmen geschehen soll** / und ob selbiges ein Wahl- oder Erb-Reich sey/ ist eine sehr importante Frage/ darüber man zu Anfang des vorigen Seculi so scharff disputiret/ daß solches eine Mit-Ursache des so blutigen und höchstverderblichen Teutschen Krieges gewesen. Denn die Böhmen suchten mit aller Gewalt die Wahl-Gerechtigkeit zu behaupten / hingegen bezog sich das Ertz-Hauß Oesterreich auf die güldene Bulle c. 7. und erwieß/ daß die Wahl nicht eher statt haben könte / als wenn kein rechtmäßiger Cron-Erbe

be verhanden / und daß die güldene Bulle nur dahin gienge / daß / wenn die Cron Böhmen vacant würde / so denn in der Stände Macht stehen solte / sich einen König zu erwehlen : Dahingegen andere weltliche Churfürstenthümer von Käyserlicher Majestät könten ersetzet werden. Ob nun wohl die Böhmen auf diese Exception allerhand zu repliciren gewust / so hat doch die blutige Pragische Schlacht den Streit solchergestalt geschlichtet / daß die Böhmen alle privilegia und folglich auch die Wahl-Gerechtigkeit (woferne ihnen solche / wie sie prætendiret / zugestanden worden) verlohren / und solches alles schwerlich ehe und bevor das Durchlauchtigste Ertz-Hauß Oesterreich aufhöret / (welches doch der höchste Himmels-Monarch biß an das Ende der Welt in Käyserlichen und Königlichen Flor erhalten und vermehren wolle) wieder erlangen werden. Wie von dem letztern *Burgold. ad Instrum. pac. p. 1. Disc. 1 n. 64. seqq.* zu sehen. Vor oben ermelten Treffen war auch die Cron Böhmen nicht absolut, sondern der König an gewisse fundamental-Gesetze gebunden / und also seine Macht ziemlich eingeschrencket / allein nach der Zeit und wie die Stände um ihre Freyheiten kommen / ist schwerlich zu glauben / daß Ihr. Käyserliche Majestät als König von Böhmen sich die Hände im allergeringsten werden binden lassen. Ob die ehmahlige Verfassung der Böhmischen Stände / da sie in drey Classen : In den Freyherrn-Stand / Ritterschafft und Städte eingetheilet worden : (denn Fürstliche Familien wolten sie nicht unter sich aufkommen lassen) (cc) annoch in seinem völligen vigeur sey / ist uns eben nicht bekant. Das aber ist hingegen nicht zu leugnen / daß viele Reichs-Fürsten / Grafen und Herren wegen gewisser Länder und Herrschafften der Cron Böhmen Lehnleute sind / als Chur-Maintz / Sachsen / Brandenburg / Pfaltz / der Ertz-Bischoff von Saltzburg / die Bischöffe zu Bamberg / Würtzburg / Eichstedt / Augspurg und Costnitz / die Hertzoge von Sachsen / Bayern und Würtenberg / die Marggrafen von Brandenburg in Ansehung des Burggrafthums Nürnberg / die Besitzer der Gefürsteten Grafschafft Henneberg / die Grafen von Hanau / Schwartzburg / Wertheim / Stolberg / die Erbschencken von Limpurg / die Grafen von Reuß /

(cc) Zwar hat sich König Ferdinand Anno 1566. mit den Ständen verglichen / daß der Fürst Heinrich Herr von Plauen / als ein von Alters gebohrner dieses Königreichs / seiner Fürstlichen dignität / wie auch Stelle und Titul / als einem Fürsten gebühret / geniessen solte ; doch ist anbey bedungen / daß dadurch der vierdte Stand in diesem Königreiche nicht zugethan werden solte. *Limn.* J. P. L. 3. c. 8 n. 72. Was sonst die Grafen betrifft / werden selbige im Königreiche Böhmen nicht höher als die Baronen estimiret. *Ludwig*, German. Princeps. L. 1. c. 5. §. 9.

die Herren von Schönburg / die Grafen von Wolfstein / die St. Georgens-Ritter in Schwaben/die Städte Nürnberg/ Regenspurg ꝛc. *Swed. J.P.p.spec.2.c.5.n.4.*

VIII.

Betreffend die Länder/woraus dieses Königreich eigentlich bestehet/so ist es erstlich Böhmen an sich selber/welches unstreitig eines der schönsten/fruchtbarsten und anmuthigsten Länder des gantzen Erdbodens und gleichsam eine durchgehende lustige Aue und Ebene ist/hingegen die Grentzen um und um mit Bergen als mit einem Walle umgeben. Fast 600. Jahr vor Christi Geburt/ zu Tarquinii Prisci Zeiten/haben sich die Boji aus Gallia Celtica unter einem Namens Sigoveso nach Böhmen begeben/und das Land eingenommen. Nach der Hand aber sind sie von denen Noricis so lange gezwacket worden / biß sie sich zu Zeiten Julii Cæsaris mit Ernst über die Noricos hergemachet und ihnen gantz Bayern abgenommen: Böhmen selber aber ist hernach um das Jahr 639. unter Anführung des Slaven Czechi (dessen Bruder Lechus sich mit dem andern Schwarm nach Polen gewandt) unter die Wenden gerathen/ und sind die Böhmen annoch heutiges Tages Sclaven und Wenden. Es wird aber das Böhmer-Land / welches an Wein / Geträyde / Fischen / Garten-Früchten/ Bergwercken ꝛc. überaus fruchtbar ist/anbey so Volckreich geschätzt / daß man in die etliche 30000. Dörffer darinne zehlet. Die Haupt-Stadt dieses Königreichs namentlich **Prag** hält man vor die gröste Stadt in Teutschland. Und von der zu dem Königreich Böhmen gehörigen Stadt Eger ist noch zu gedencken/daß selbige vor Zeiten eine Reichs-Stadt gewesen/und von Ludovico Bavaro König Johanni von Böhmen vor 20000 Marck Silber versetzt worden. Aus welcher Ursache denn die Stadt Käyser Ferdinando II. das Recht/die Augspurgischen Confessions-Verwandte zu vertreiben und nur den Gebrauch der Römisch-Catholischen religion zu verstatten / nicht geständig seyn wollen / weil Kayserl. Majest. ausser der Pfand-Gerechtigkeit in der Stadt keine Ober-Herrschafft hätte. *Conf. Knipschild. & Burgoldensis.*

IX.

Ferner gehöret zu Böhmen das weitläufftige Land Schlesien und das Marggrafthum Mähren. Jenes ist vor alters in viele Fürstenthümer und Herrschafften eingetheilet worden/ welche nach und nach alle ausgestorben. Es ist aber in Schlesien eine nicht mindere Anzahl von Städten und Dörffern / als nur von Böhmen gesagt zu finden. Die weltberühmte Haupt-

Stadt

Stadt dieses Landes namentlich Breßlau soll allererst Anno 1030. zur Stadt gemachet seyn. Das ansehnliche Bisthum Breßlau aber ist schon Anno 970. erst zu Schmogra gestifftet / hernach gen Bitschen verlegt und endlich Anno 1052. nach Breßlau transferirt worden. Daß man die Schlesier Eselsfresser nennet/kommet nicht daher/daß sie einen Esel vor aller Hasen Groß-Vater angesehen / geschlachtet und verzehret / als welches eine Fabel/ sondern von einem bey der Grafschafft Glatz gelegenen Bergwercke/der güldene Esel genandt/ welches die Inwohner gleichsam alleine auffressen und keinem Fremden etwas davon gönnen wollen / wie hiervon die zierlichen Verse *D. Georg Tileni* beym Zeilero nachgelesen werden können. Anno 1288. wie die Polen die Schlesischen Fürsten anfeinden wolten / begaben sich die meisten in Böhmischen Schutz. Anno 1337. starb Hertzog Heinrich zu Breßlau/und sein Hertzogthum fiel an Böhmen. Anno 1368 starb der letzte Fürst Boleslaus oder Bolco zu Schweidnitz/ und Anno 1392. seine hinterlassene Gemahlin/ und verfiel also das Hertzogthum an die Cron Böhmen/weil Carolus IV. zur Gemahlin gehabt Printzeßin Annam von Jauer und Schweidnitz. Anno 1428. blieb der letzte Hertzog von Münsterberg/Johannes, aus Liegnitzischem Stam̃e/und ward das Fürstenthum Münsterberg Anno 1443. Hertzog Wilhelmen zu Troppau gegeben. Und wie hernach auch diese Linie ausgestorben/brachte es König George von Böhmen dahin/daß seine Söhne zu Hertzogen von Münsterberg von dem Käyser gemachet wurden. Anno 1470. starb der letzte Hertzog zu Glogau. Anno 1480. starb der letzte Hertzog Johannes zu Troppau. Anno 1516. gieng das Geschlecht derer Fürsten zu Ratibor aus. Anno 1617. starb der letzte Hertzog Friedrich Wilhelm zu Teschen. Anno 1675. aber der letzte Hertzog von Liegnitz George Wilhelm.

X.

Mähren hat seinen Namen von dem Fluß Maro, nicht aber von denen Marcomannis. Es hat sich aber solches Land vor dem viel weiter gegen Polen und Ungarn erstrecket/ und haben so gar die alten Regenten das Königliche prædicat geführet. Arnolphus gab das Land denen benachbarten Preißl/ und was solche nicht abzwackten/ behielte noch den Namen Mähren/und hieng sich an Böhmen. Die Inwohner des heutigen Marggrafthums Mähren sind aus Teutschen und Wenden vermenget.

XI.

Vor dem langwierigen Teutschen Kriege gehörte auch die Laußnitz zu

Böhmen/ und zwar solcher gestalt/ daß/ wie Limnæus will / auf solchem Lande die Chur gehafftet. Anno 1635. aber ist solches Land in dem Pragischen Frieden / und zwar als ein Bömisch Lehn an das Chur-Hauß Sachsen kommen. Wie denn auch das Hauß Sachsen das Vogtland und unterschiedliche andere Stücke von der Cron Böhmen zu Lehn nimmt.

XII.

Das Böhmische Wapen war vor alten Zeiten ein schwartzer Adler im rothen/ oder/ wie andere wollen / im silberfarbnen Felde. Als aber nach der Zeit Käyser Fridericus I. die Hertzoge in Böhmen zu der Königlichen dignität erhub/ änderte er das bißherige Wapen/ und gab dem neuen König von Böhmen einen aufrechten silberfarbigen Löwen mit einem gedoppelten in die Höhe gerichteten Schwantz und einer güldenen Crone auf dem Haupt im weissen oder/wie man sonst findet/im rothen Felde. Und weil ein König von Böhmen des heiligen Römischen Reichs Ertz-Schencke ist / so hat man nachgehends dem Löwen einen güldenen Becher in die rechte Klaue gethan. Noch ist von dem Böhmischen Wapen zu mercken/ daß Käyser Otto I. Hertzog Bolesla als damaligem Ertz-Truchseß einen feurigen Kessel zum Wapen gegeben und verordnet/ daß die Hertzoge von Böhmen iederzeit dem Römischen Käyser das Wasser in der Küche stehend wärmen solten. Man findet aber nicht / daß die Böhmischen Regenten / nach Boleslai Zeiten (zumahl ihm ohne dem solches zur Straffe/ weil er seinen Christlichen Bruder Wenceslaum erwürgt hatte/ auferlegt gewesen) solchen Wapen-Gebrauch ferner continuiret. Mähren führet einen ausgebreiteten mit roth und Silberweissen Schach-Federn beschmückten Adler im Himmelblauen Felde. Schlesien einen schwartzen gecrönten Adler im Goldgelben Felde/ auf dessen Brust ein Silberweisser halber Mond mit über sich gewandten Hörnern oder Spitzen/ auf welchem noch ein Creutzlein desselben Metals befindlich.

Das VI. Capitel.

Von Chur-Bayern. (dd)

I.

Zu denen Zeiten derer Fränckischen Könige war Bayern ein besonder Königreich/ extendirte sich aber damahls viel weiter / als heutiges Tages. Käyser Carl der Grosse wolte hingegen dem damahligen Bayerischen Regenten Tassiloni die Königliche dignität nicht gestatten / sondern beschnitte ihm die Flügel/ und wie er nicht ruhen wolte / muste er sich gar das Closterleben gefallen lassen/ und darinnen versterben/ und ward hierauf Bayern in sehr viele Herrschafften zergliedert.

II.

Als nun ferner Anno 948. sich das eigentliche Hertzogthum Bayern verledigte / conferirte selbiges Otto I. seinem Bruder Henrico. Dessen Nachkomme Hertzog Otto aber machte sich dessen wieder verlustig/und gab also Käyser Henricus IV. Anno 1071. die Bayerischen Lande Graf Wolfen oder Guelfen von Altorff und Ravensberg. Dessen Nachkomme Henricus Superbus, welcher zugleich Hertzog von Sachsen war / und wieder Conradum III. auf das Römische Käyserthum prætension machte / von besagtem Käyser der Bäyerischen Lande entsetzet/ und hingegen des Käysers Bruder Hertzog Leopold zum Hertzog von Bayern verordnet wurde. Doch ward endlich Henrici Superbi Sohn Henricus Leo restituirt. Als er aber endlich Anno 1180. selber in die Reichs-Acht verfiel/ conferirte Käyser Fridericus Barbarossa das Hertzogthum

(dd) Unter denen Historicis von Bayern sind sonderlich zu mercken *Aventinus*, dessen Annales Bajorum von deren Ursprung biß auf 1460. gehen. (Basel. 1615. fol.) Es wird an ihm gelobet/ daß er die Wahrheit ohne Scheu geschrieben/ die alte monumenta mit Fleiß aufgesuchet/ und sich eines zierlichen Lateinischen Styli beflieſſen : Hingegen getadelt/ daß er hiedurch obscur worden/ weiter seinen Bayerischen Geschichten viel Fremdes eingemischet / und endlich fast keine genennet/ aus welchen er die alten Nachrichten genommen: und Joh. *Adelzreitter* von Tettenweiß/ Chur-Brandenburgischer Cantzlar / seine Annales endigen sich 1652. (München 1662. fol.) Es ist dieses ein kostbahr und treffliches Werck/ nur ist schade/ daß der Autor es selber nicht gantz gemacht/ sondern vieles seinem Secretario aufzusetzen überlassen.

Bayern Pfaltzgraf Ottoni von Scheyrn Wittelsbach / von welchem annoch die heutigen Churfürsten und Hertzoge von Bayern so wohl als die Churfürsten von Pfaltz und alle Pfaltzgrafen am Rhein ihren gesamten Ursprung nehmen und also eigentlich vor alten Zeiten ein Hauß gewesen. Woher aber dieser Otto von Scheyrn und Wittelsbach abgestammet seyn soll / ist fast ungewiß. Einige führen ihn von Pharamundo und andere von Carolo M. her. Insgemein leitet man ihn her von Hertzog Luitpoldo von Bayern / welcher Anno 908. in der Schlacht wider die Hunnen geblieben. Sein Sohn soll gewesen seyn Arnolphus oder Arnoldus Malus, dessen Söhne Eberhard und Arnolphus wegen ihres Vatern rebellion wider Käyser Conradum und Henricum I. der Bayerischen Lande zwar entsetzet / (*ee*) dennoch aber die Urheber zweyer Fürstlichen Linien worden / indem von Eberhardo die alten Marggrafen von Oesterreich und von Arnolpho die Grafen von Scheyrn ihren Ursprung führen sollen / von denen hinwiederum einer das Schloß Wittelsbach (das Schloß Scheyrn aber ist schon Anno 1124. zu einer Abtey gemachet worden) unweit Augspurg erbauet / und er und seine Nachkommen sich Pfaltzgrafen zu Wittelsbach geschrieben / von welchem Otto VII. welcher Käyser Philippum umgebracht / hergestammet. *Imhoff. Not. Proc. Imp. l. 4. c. 1. num. 1. & 2.*

III.

Es ist demnach Chur-Bayern der andere weltliche Churfürst des Reichs / nachdem die Hertzoge von Bayern allererst zu Anfang des Teutschen Krieges Anno 1623. durch Gelegenheit der Böhmischen Unruhe und mittelst degradation des Pfaltzgrafens Friderici V. iedoch / wie leicht zu erachten / mit dessen und seines gesamten Hauses so wol als des Churfürsten von Sachsen und Brandenburg hefftiger Contradiction, wie auch mit heimlichen Wiederwillen vieler Catholischen und so gar derer Frantzosen und Spanier selbst / unter faveur Käyser Ferdinandi II. zur Chur-Würde gelanget / und solchemnach zugleich viele jura, welche sonst einem Pfaltzgrafen / als Churfürsten / zuständig gewesen / an Chur-Bayern mit verfallen und abgetreten worden. Gestalt denn die Publicisten nach Anleitung des Instrumenti Pacis eine Regul machen / daß nemlich alle dasjenige / was vor diesem eigentlich von der Chur-Pfaltz dependirt / von rechtswegen heutiges Tages Chur-Bayern gebühren müste. Was aber

(*ee*) Da also / wie hie erwehnet / dem Pfaltzgrafen Otto von Wittelsbach Anno 1180. von Käyser Friedrich das Hertzogthum Bayern conferiret worden / ist selbiges nach Verlauff zweyer Seculorum wieder an seine vorige possessores gelanget.

aber eigentlich der Pfaltzgrafschafft am Rhein anhängig/ sey Chur-Pfaltz verblieben. Allein es ist diese Regul fast dunckel und zweifelhafft/wenn in diesem Stück sich ein Fall ereignet/als Z. E. mit dem Ertz-Truchsessen-Character, mit dem Reichs-Vicariat, Wildfangs-Recht u. d. g. passiret und wir unten ferner hören werden.

IV.

Zuförderst muß man allhier der Frage gedencken: **Ob die Chur vor alten Zeiten von rechtswegen zu Bayern oder zu Pfaltz müsse gehöret haben?** Und verhält sich die Sache auf folgende Weise: Nachdem/ wie obgemeldt/das Hauß Bayern und Pfaltz ursprünglich ein Hauß und von langen Zeiten her die Pfältzischen und Bayerischen Lande unter einem Haupte gewesen/allererst aber unter Ludovici Severi Söhnen in 2. Linien getheilet worden/davon der Urheber der Pfältzischen Rudolphus Balbus, der Stiffter der Bayerischen hingegen Käyser Ludovicus IV. gewesen (wiewol doch die Bayerische Linie nicht von ihm sondern von einem seiner Nachkommen Wilhelmo die Wilhelminische Linie genennet wird/und zwar solcher gestalt/daß Ludovici IV. anderer Sohn Stephanus I. gezeuget Stephanum II. und dieses sein vierdter Sohn Johannes Ernestum, Ernestus aber Albertum III. dessen dritter Sohn gewesen Albertus IV. und hinwiederum dessen Sohn Wilhelmus IV. welcher unter andern hinterließ Albertum V. dieser verstarb Anno 1579. und hatte zum zweyten Sohn Wilhelmum V. welches eben derjenige ist/ von dem sich das Hauß Bayern die Wilhelminische Linie nennet/und dessen Sohn Maximilianus im Teutschen Kriege die Chur an sich gebracht) so hat man sich vor Ludovici IV. Zeiten nicht bekümmert/ ob die Chur-Pfaltz dem gesamten Hause zukomme/ in Ansehung des Hertzogthums Bayern/ oder in Ansehung der Pfaltzgrafschafft am Rhein. Allein zu Anfang des vorigen Seculi haben sich sonderlich Gevvoldus und Freherus deßwegen in Schrifften über einander hergemachet/ da der erste vor Bayern/ der andere aber vor Pfaltz geschrieben. Jener führet zu Behuff seiner Meynung unterschiedene Gründe an/vornemlich aber/ daß aus der Historie bekant/ wie ein Hertzog von Bayern vor diesem als ein Churfürst und Ertz-Truchses dem Römischen Käyser eine güldene Kugel in die Hände gereichet und in denen processionen den güldenen Reichs-Apffel fürgetragen. Zum andern sey in einem diplomate Rudolphi I. ausdrücklich enthalten/ daß die Chur dieser Familie in Ansehung des Hertzogthums Bayern zukäme. Zum dritten habe die Chur iedesmal dergestalt zu Bayern gehört/ daß wenn schon mehr als ein Hertzog verhanden/doch selbigen allen zusammen das Recht/die Wahl-Stimme zu geben/

ben/iedoch in effectu nur ein votum, zugekommen. Vierdtens/ Rudolphi Balbi Kinder hätten denen vorher gemachten und beschwornen pactis zuwieder mit Ausschliessung des Ludovici Nachkommen die Chur-Gerechtigkeit alleine an sich gerissen/und daß Carolus IV. in der güldenen Bulle dem Hause Pfaltz oder der Rudolphinischen Linie die Chur-Würde und Chur-Gerechtigkeit alleine zuerkant/wäre auf Verhetzung und Anstifften des Pabsts geschehen/ welcher der nachgehends also genandten Wilhelminischen Linie oder dem Hause Bayern wegen Ludovici Bavari wider den Pabst gebrauchte und behauptete rechtmäßige autorität Spinnen-feind gewesen. Es sey aber durch dieses alles das Bayerische Recht keines weges præscribiret und erloschen/ weil das Hauß Bayern allezeit darwider protestiret hätte / welches nur noch Anno 1544. als Churfürst Friedrich zu Pfaltz die Belehnung über die Chur erhalten/ geschehen/ die protestation sey auch von Carolo V. angenommen und deßfalls von ihm schrifftliche Versicherung gegeben worden/daß sothane Belehnung dem Bayerischen Rechte nicht nachtheilig seyn solte. Auf dieses alles aber hat Freherus geantwortet / daß die prætendirte Constitution Ottonis III. niemals erwiesen/ und wenn ja etwa ein auswärtiger Italiänischer Scribent aus Irrthum dem Hause Bayern die Chur-Gerechtigkeit zugetheilet / so wären doch hingegen Teutsche und glaubivürdigere Scribenten verhanden / als davon im Sachsen-Spiegel *l. 3. art. 57.* und *Andr. Presbyter p. 42.* zu sehen. Anlangende Rudolphi I. Rescriptum, so wäre damals der Streit wegen der Wahl-Gerechtigkeit nicht zwischen Bayern und Pfaltz / sondern zwischen diesem Hause zusammen/nemlich Hertzog Ludovico und Henrico und zwischen König Ottocaro von Böhmen gewesen/als welcher/weil er sich Oesterreich unterwürffig gemachet/prætendiret/auch in Ansehung dieses Landes eine Stimme bey der Käyserlichen Wahl zu haben/dahero und weil damals Bayern und Pfaltz beysammen gewesen/es der Käyser vor gleichviel gehalten/welches er in diplomate benennen wollen. Ferner gäbe ja hierinnen die güldene Bulle c. 7. und 20. klare Masse und schriebe die Chur-Gerechtigkeit ausdrücklich dem Pfaltzgrafen in Ansehung der Pfaltzgrafschafft am Rhein zu. Und Hertzog Ludovicus von Bayern selbst/ welcher hernach Käyser worden / habe sich weder bey Alberti I. noch Henrici VII. noch bey seiner eigenen Wahl dißfalls etwas angemasset/ ob er wol auf seinen Bruder Rudolphum Balbum, welcher Friderico von Oesterreich die Stimme gegeben / sehr ungehalten gewesen / und ihn auch dahero von Land und Leuten vertrieben/dessen ungeachtet aber endlich Rudolphi Kinder restituiret worden. Und ob zwar in dem Restitutions-Vergleiche Bayerischer Seite die Chur alternative bedungen worden/so hätten doch darein weder Käy-

ser noch Churfürsten consentiren noch die alternation gestatten wollen. Gestalt denn auch Carolus IV. durch das bekante Nürnbergische Edict die Chur dem Hause Pfaltz bestätiget / und solches Hauß die nachfolgende Käyser und Römischen Könige sonder contradiction des Hauses Bayern erwehlen helffen. Diejenige nun/welche unpartheyisch von der Sache judiciren wollen / halten zwar eines Pfaltzgrafen am Rhein Gerechtsame besser gegründet/allein heutiges Tages und nachdem beyde Häuser die Chur-Würde besitzen/hat auch der Streit dißfalls ein Ende.

V.

Hingegen ist der disput **wegen des *Vicariats*** weit hefftiger und wichtiger/welcher so fort nach dem Münsterischen Frieden entstanden / (*ff*) indem Chur-Bayern vorgegeben / daß weil die Chur-Pfaltz auf ihn mit allen Gerechtigkeiten und dependentien transferirt worden/ihm folglich auch das Vicariat zustehen müste. Es beruhet aber der gantze Streit auf der Frage: Ob das Vicariat einem Pfaltzgrafen am Rhein entweder in Ansehung der Chur-Pfaltz oder der Pfaltzgrafschafft am Rhein zukomme? Das erste suchet Chur-Bayern mit aller Macht zu behaupten/und führet zu seinem Behuff das Teutsche Exemplar der güldenen Bulle an. Da hingegen Chur-Pfaltz dieses so ansehnlichen Rechts sich in keinem Wege begeben will/ und zu Behuff seiner Sache das Lateinische Exemplar der güldenen Bulle allegirt / welches man auch/weil der Lateinische Text avthentique ist/vor besser gegründet hält. Unterdessen aber ist Chur-Bayern in possession, darein er sich mit einer sonderlichen List / Geschwindigkeit und Ubereilung seines Mit-Vicarii und anderer Stände auch so gar der Reichs-Cammer selbst gesetzet.

VI.

Ebenfalls ward vormals wegen des **Ertz-Truchsessen-Amts** (*gg*) gestritten/weil sich Chur-Pfaltz dessen als eine pertinenz der Pfaltzgrafschafft am Rhein nicht begebē/Chur-Bayern hingegen es durchaus behauptē wollen; biß

(*ff*) Es sind zwar verschiedene Mittel im Vorschlag kommen / diesen Streit zu heben/daß als erstlich das Vicariat unter beyden Churfürsten getheilet/oder alternative administriret/ oder in beyder Namen exerciret würde / keines aber ist beliebet worden. vid. *Ludvvigs* German. Princeps. c. VIII. §. 10. L. 3.

(*gg*) Einige geben für/ daß es eigentlich heissen solte **Ertzdrotset** / welches Wort aus Unwissenheit mit Truchseß wäre verwechselt worden/und zwar da Drotset einen Reichs-Stadthalter bedeutet/ käme solches besser mit dem Vicariat überein/ als das Amt eines Ertz-Truchseß.

man endl. die Sache also beygeleget/ daß Chur-Pfaltz den Ertz-Schatzmeister-Titel angenommen und das Ertz-Truchsessen-Amt Chur-Bayern überlassen/ krafft welches hohen Titels und Amts Chur-Bayern bey grossen Reichs-festivitäten vier silberne Schüsseln voller Gebratens von dem grossen mit Hasen/ Fasanen-Auer-Birck-und Rebhünern und dergleichen gespickten Ochsen auf die Käyserliche Tafel trägt/daher auch das Wort Truchseß so viel heissen soll als **Trag** oder **trug** (das) **Essen**. Die erste Speise reichet er dem Käyser/ die übrigen aber der Erb-Truchseß. Und krafft eines solchen Ertz-Truchsessen-Amts prætendiret auch Chur-Bayern auf gewisse Art des Käysers Richter zu seyn. *Rhet. Inst. J. P. L. 1. t. XI. §. 8.* welches Recht aber auf Bayern mit der Chur transferiret zu seyn *Burgoldensis P. 2. D. 20. n. 20.* negiret.

VII.

Ein Churfürst von Bayern sitzet dem Käyser zur Rechten gleich unter dem Könige von Böhmen/hat bey einer Käyser-Wahl die vierdte Stimme/und trägt bey einer procession zwischen Chur-Brandenburg und Pfaltz den güldenen Reichs-Apffel (welchen vormals Churfürst Friedrich II. auf Käyser Caroli V. Vergünstigung in sein Wapen gebracht/ davon der Verlauff beym Huberto Thom. Leodio beschrieben wird) Daß von einem Churfürsten von Bayern gleichwie von einem andern und vornemlich weltlichen Churfürsten an den Käyserl. Reichs-Hof-Rath und das Käyserl. Reichs-Cammer-Gerichte nicht appelliret werden könne/daran ist so wenig zu zweifeln/als auch sonst noch merckwürdig ist/daß im Münsterischen Frieden verglichen worden/im Fall die Bayerische Linie ausstürbe/so denn das 8. Electorat aufhören und mit Pfaltz hinwiederum consolidiret werden solte. Wie es aber solte gehalten werden/ wenn sich der Gegenfall ereignete/ist weder in dem Westphälischen Friedens-Instrument noch sonst determiniret.

VIII.

Eines Churfürsten von Bayern Lande und Macht sind in der That considerable. Es bestehen aber die Lande in dem Hertzogthum Ober-und Nieder-Bayern/aus der Ober-Pfaltz/dem Landgrafthum Leuchtenberg/der Grafschafft Cham und denen in Schwaben belegenen Herrschafften Wiesensteig/ Hag und Mindelheim. Gestalt es denn nunmehro Zeit ist von dem Vortheil und Anwachs des Chur-und Hertzoglichen Hauses zu Bayern/ dessen sich dasselbe rühmen kan/ ehe und bevor es in das Bayerische und Pfältzische eingetheilet worden/und nach der Zeit gehabt/ wie auch hinwiederum von sei-

nem Schaden und Nachtheil zu gedencken. Und ist demnach schon oben gemeldt/wie nach der Achts-Erklärung Hertzog Henrici Leonis zu Bayern und Sachsen Pfaltzgraf Otto von Scheyrn und Wittelsbach durch Käyserl. liberalität zu dem Hertzogthum Ober-und Nieder-Bayern samt der zugehörigen Grafschafft Scherdingen / dem Neuburgischen district und der Herrschafft Burchhausen gelanget. Und eben dieser Otto kauffte noch dazu die Grafschafften Dachau und Rietenburg samt der Herrschafft Rotenberg. Die Stadt Heidelberg soll Anno 1225. an das Hauß Pfaltz kommen seyn / welche von denen Pfaltzgrafen hernach in besser Aufnehmen gebracht und Anno 1346. mit einer Universität begabet worden. Mehrgemeldten Ottonis Enckel/gleichfalls Otto genandt/heyrathete Anno 1227. die Pfältzische Printzeßin Agnes, und bekam mit ihr die Pfaltzgrafschafft am Rhein. Anno 1256. erkauffte nur besagter Otto das Schloß Wildenfelß und die Stadt Nußloch in Crichau / bekam auch von dem Käyser Waldorff samt der Stadt Wieseloch. Anno 1277. hat das Hauß Pfaltz und Bayern und insonderheit jenes Stadt und Schloß Lindenfelß von denen Marggrafen zu Baden erkaufft. Anno 1281. verehrte Käyser Rudolphus I. Pfaltzgraf Ludovico die Grafschafft Moßburg / nachdem der letzte Graf von Moßburg verstorben. Und eben dieser Ludovicus erbte auch Werden/Landsberg/ Vilßburg/Chagen/Landau/ Mumuro / Elbrechts-Kirchen/Libenau ꝛc. Und nach decollirung Hertzog Conradini von Schwaben fiel ihm Laugingen/Höchstedt/Schöngau / Schwabeck / Füssen / Möringen/Neumarck/ Amberg und andere Oerter zu. Anno 1375. starb der letzte Graf von Halß/ und das Land fiel an Leuchtenberg. Nicht weniger hat ermeldter Ludovicus an sich gekaufft Schrißheim mit dem Schloß Strahlenberg/wie auch die Stadt Bretten im Crichow. Nachdem sich nun nach der Hand beyde Häuser Bayern und Pfaltz getheilet/ kam Anno 1493. das Reichs-Lehn Absensberg von Käyser Maximiliano I. an das Hauß Bayern Zu Zeit Käyser Maximiliani II. aber verledigte sich in Schwaben die Grafschafft Hag oder Hagen/ und ward darauf selbige dem Hause Bayern conferirt. Anno 1607. brachte Hertzog Maximilianus von Bayern die Reichs-Stadt Donawerth in seine Gewalt/welche Stadt Carolus IV. Anno 1376. dem Hause Bayern verpfändet/ selbige aber sich zu Zeiten Käysers Sigismundi mittelst dessen Hülffe der Bayerischen Ober-Herrschafft entzogen haben solle / worauf zwar Anno 1458. Hertzog Ludwig in Bayern die Stadt Donawerth erobert / selbige aber dem Reich restituiren müssen. Anno 1618. kauffte Hertzog Maximilianus von Bayern die Herrschafft Mindelheim in Schwaben/wiewol nach anderer Bericht sothane Herrschafft nach Abgang derer Freyherrn von Freudenberg/ als

ein verledigtes Lehn an Bayern gefallen seyn soll. Die gleichfalls in Schwaben liegende Herrschafft Wiesensteig aber ist dem Hause Bayern nach Abgang derer letzten Grafen von Helffenstein zu Theil worden. Betreffend die Ober-Pfaltz/ so ist selbige ein Theil von dem alten Nordgow/ und Anno 1623. als ein confiscirt Land dem neuen Churfürsten von Bayern vor die aufgewandte Kriegs-Kosten gegeben und eingeräumt/ auch solche Ubergabe in dem Münsterischen Frieden confirmiret und bestätiget worden. *Conf. Instrum. pac. Cæs. Gall. §- Et primo quidem quod attinet &c.* Weil nun die Grafschafft Cham eine pertinenz der Ober-Pfaltz ist/ so ist von selbiger zu wissen / daß sie vor alten Zeiten ihre eigene Grafen gehabt/ biß selbige im 13. Seculo ausgestorben / und das Hauß Bayern darüber die Lehn von dem Käyser erhalten. Wie sich aber Ludovicus und Rudolphi Söhne getheilet/ ist solche Grafschafft an Pfaltz/ in dem Teutschen Kriege aber eodem jure, wie die Ober-Pfaltz und wie schon erwehnet/ an Bayern verfallen. Anno 1646. fiel dem Hause Bayern das wichtige Landgrafthum Leuchtenberg nach Abgang des letzten Landgrafens Maximiliani Adami zu/ als dessen Wase Hertzog Albrechten von Bayern zur Ehe hatte. Es haben sich aber die Landgrafen von Leuchtenberg sonderlich zu Henrici IV. Zeiten bekant gemacht/ und sind hernach deren verschiedene in der Historie berühmt / sonderlich Landgraf Johannes, welcher Käyser Wenceslai Hofmeister gewesen.

IX.

Von sonderlichem Schaden und Verlust aber hat das Chur- und Fürstliche Hauß Bayern nicht zu sagen / (*bb*) ausser daß etwa Churfürst Maximilian von Bayern bey dem Münsterischen Frieden das an ihn bißher versetzt gewesene Ertz-Hertzogthum Ober-Oesterreich wieder abtreten müssen. Anno 1699. verstarb der Chur-Printz Josephus von Bayern im 7ten Jahr seines Alters und also als der eintzige gehoffte Erbe der grossen Spanischen Monarchie zu unendlichem Leidwesen seines Churfürstl. Herrn Vaters und des gesamten Bayerischen Hauses.

X.

Das Einkommen eines Churfürsten von Bayern muß sehr wichtig seyn / wenn man die Grösse und Fruchtbarkeit des Landes betrachtet / zu geschweigen/ daß der Churfürst ein grosses Geld von dem Kornhandel/ Saltzhandel

(*bb*) Man hat dieses geschrieben / ehe Chur-Bayern durch die letzte Alliance mit Franckreich sich in einen unglücklichen Stand selber gesetzet.

del und Bierbrauen bekömmt/ und alle Brau-Häuser in dem Lande dem Churfürsten zuständig sind. Das Bayerische Regierungs-Wesen beruhet auf denen 4. Haupt-Regierungen oder auch sonst so genandten Rent-Aemtern/ namentlich in Ober-Bayern zu München und Burghausen/ in Nieder-Bayern aber zu Landshut und Straubingen. Der grosse Hof-Staat und die viele Bediente geben einer Königlichen Hofhaltung nichts nach. Die besten Vestungen in Bayern aber sind München/Ingolstadt/Burchhausen/Schardingen/ Donawerth/ Amberg/ Frauenas ꝛc.

XI.

Das Bayerische Wapen ist ein qvartiertes Schild / in dessen 1. und 4. Felde siehet man silberweisse und blaue schräglincks gestellete Wecken oder Rauten/welches des Hertzogthums Bayern Wapen ist. In dem andern und dritten schwartzen Felde erscheinet ein güldener zum Raub gebildeter Löwe mit einer rothen Crone/ roth ausgeschlagener Zunge und roth fürgeworffenen Prancken/so eigentlich das Pfältzische Wapen. In der Mitte dieses Haupt-Schildes findet sich ein rothes kleines Schildlein / darinnen der güldene mit dem gewöhnlichen Creutzlein gezierte Reichs-Apffel die Chur-Insignia bemercket. Wegen Leuchtenberg ein silberweisses Schild/durch welches eine Himmelblaue breite Zwergstrasse gehet. Wegen der Grafschafft Halß/so eigentlich zu der titulatur Leuchtenberg gehöret ein blaues Schild und darinnen eine breite silberweisse Zwergstrasse.

XII.

Noch ist zu mercken/ daß von Hertzog Ferdinando von Bäyern / welcher Anno 1608. verstorben/ die Grafen von Wartenberg und Hachenburg herkommen/ so er mit Maria Pettenbecken erzeuget. (*ii*)

(*ii*) Es war diese Maria Pinettenbeck seines Bruders Hof-Dieners Tochter: Es verglich sich aber Ferdinandus mit seinem Bruder Wilhelmo, daß die aus dieser Ehe erzeugte Kinder sich des Bayerischen tituls und Wapens enthalten/auch an diesem Hertzogthum sich kein Recht anmassen solten / biß nach Abgang der Wilhelminischen Linie.

Das VII. Capitel.

Von Chur-Sachsen.

I.

DAs Land Sachsen ist schon vor und nach Christi Geburt bekant/und die Sächsische Nation iederzeit eine der berühmtesten in Teutschland / ja in gantz Europa gewesen/ welche bald Könige bald Hertzoge / bald gewisse Generals über sich gehabt/und von ihnen regieret oder commandiret worden. Zu Caroli M. Zeiten that sich sonderl. Wittekindus der Grosse/ der Sachsen König/ Hertzog oder General (denn was er eigentlich gewesen/darinne sind die Scribenten uneinig) hervor/ und machte dem mächtigen Monarchen Carolo M. so viel Sprünge / daß Wittekind und mit ihm seine Nation allererst durch einen 33. jährigen sehr blutigen Krieg hat müssen gedämpfft und mit Gewalt zur Christlichen religion gebracht werden. Und ward solchemnach sein Land zum Fränckischen Reich gezogen/ihm aber doch ein groß Theil als ein Lehn von Carolo M. gelassen. Und blieb also nach Wittekindi M. Tod ein Theil des Landes Sachsen bey seinen Nachkommen/ indem sein Sohn Hertzog Wigbert den Titel Hertzog von Sachsen führte / aus welchem Geschlechte hernach die 5. Sächsische Käyser entsprossen (wiewol andere dieser Meynung nicht schlechter Dings beypflichten / sondern sie vor ungewiß halten wollen. Dem sey nun wie ihm wolle/ so ist doch gewiß/ daß das Hauß Sachsen so alt/ daß dessen Ursprung nicht zu ergründen. *Conf. Dn. Imhoff. ibique alleg.*) Wie nun Henricus II. ohne Erben verstarb/ auch Marggraf Eckard zu Sachsen Ottonis I. pronepos oder Enckels Sohn Anno 1004. mit Tode abgegangen/ war noch übrig Marggraf Bruno zu Sachsen und Herr zu Braunschweig / Heinrich des Zänckers (Ottonis I. Brudern) Enckel/ dessen pronepos Egbert II. Marggraf zu Sachsen und Thüringen auch Herr zu Braunschweig Anno 1090. mit Tode abgieng/ und der letzte aus dem Männlichen Geschlechte des obengemeldten Wigberti gewesen/und nur eine eintzige Schwester Namens Gertrud hinter sich verlassen/ welche sich verheyrathet an Heinrich den Feisten/Grafen von Northeim/Hertzog Ottonis zu Bayern u. Sachsen Sohn. Dieser beyden Eheleute Tochter war Rixa, und wurde verheyrathet an Graf Lotharium von Supplinburg / hernach Römi-

Röm. Käyser. Vor langer Zeit aber hatte Käyser Otto I. Hermannum Bilingum von Stubbekeshorn seines Sohnes Ottonis II. Hofmeister / und zwar erstlich Anno 961. zum Richter über Magdeburg/ Anno 965. aber zum Stadthalter über Sachsen/ und endlich gar zum Hertzog von Sachsen zwischen der Elbe und Weser/ und also im Lüneburgischen district gemacht. Von ihm stammet her Hertzog Magnus von Sachsen/ ein Vater der Princeßin Wulfild, Henrici Welfi oder Nigri in Bayern Gemahl/ aus welcher Ehe gezeuget worden Henricus Superbus Hertzog zu Sachsen und Bayern / dessen Gemahlin war Gertrud Lotharii und Rixæ Tochter. Henrici Superbi und der Gertrud ihr Sohn war der bekante Hertzog Heinrich der Löwe zu Sachsen und Bayern/ unter welchem Bayern nicht allein von Sachsen abkommen / sondern auch er des Hertzogthums Ober-Sachsen und anderer schönen Stücken beraubet worden/ welches Ober-Sachsen auf Albertum Ursum von Anhalt fiel / und bey selbigem Geschlechte so lange verblieben/ biß endlich Albertus III. Churfürst von Sachsen Todes verfahren / und die Chur auf die Marggrafen von Meissen (welche als ehemalige Grafen von Wettin und Landsberg auch Burggrafen zu Zörbig annoch von Wittekind dem Grossen und zwar von dessen andern Sohn Wittekindo II. hergestammet/ wiewol diese Herleitung und Sächsischer Ursprung (*kk*) heutiges Tages von denen Scribenten vor ungewiß geachtet und in Zweiffel gezogen wird) und zwar auf Fridericum Bellicosum Anno 1423. gebracht worden. Wiewol mit grosser Contradiction des ehemaligen Hertzogen Erici IV. von Sachsen-Lauenburg/ welcher nicht allein die nahe Anverwandschafft mit dem verstorbenen Churfürsten/ sondern auch die Anno 1414. erhaltene Mitbelehnschafft vorschützete / auch die mit Chur-Sachsen aufgerichtete Verträge / ja gar alternirte Chur- und Wahl-actus vorwendete/ da im Gegentheil Käyser Sigismundus ihme darauff antwortete / daß der verstorbene Churfürst Albertus Ericum niemals vor einen Agnaten erkant/ weil er nur Mütterlicher Seite von Bernhardo Urso entsprossen/ die ausgewürckte Belehnung hinter

(*kk*) Wegen der Sächsischen und Meißnischen Historien und Genealog. sind zu lesen Georg. *Fabricii* (der anfangs Rector zu Meissen / nachmahls Secretar. Churfürst Augusti gewesen) Origines Illustriss. stirpis Saxon. darinnen er die Geschichte und Genealogie dieses Hauses von seinem Ursprung biß 1540. wohl ausgeführet. (Jen. 1598. fol.) Eliæ *Reusneri* Stemma Wittekindeum Jen. 1598. fol. welcher mit vielem Fleiß fast aller Fürsten Geschlechte aus dem Wittekindischen deduciret / die Uhrkunden aber nicht beygebracht/ daraus er solche Information nehmen können / und Cyriac. *Spangenberg*. Hennebergische oder Sächsische Chronica. Francof. 1586. fol. die für allen Teutschen Chroniquen billig zu loben ist.

ter Wissen und Willen des Käysers geschehen / auch sonst gantz irrig / falsch und suspect wäre. Wie denn nicht weniger Cranzius, welcher eben die angeführte Chur- und Wahl-actus, so das Hauß Sachsen-Lauenburg bißweilen verrichtet/ attestiren will/ hierinnen vor gantz suspect geachtet wird / weil ihm glaubwürdige und zu der Zeit / als solche Dinge geschehen seyn sollen / gelebte Scribenten darinnen gantz zuwider sind. Und solchem nach blieb der Marggraf Fridericus Bellicosus von Meissen/ Churfürst zu Sachsen / und ließ das heutige Chur- und Hertzogliche Hauß Sachsen von sich herstammen.

II.

Es ist aber ein Hertzog zu Sachsen der dritte weltliche Churfürst und des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall. Der Ursprung des Teutschen Worts Marschall wird von etlichen vor ziemlich ungewiß gehalten/ soll aber doch vor Zeiten so viel importiret haben / als Connetable oder Stallmeister/ welches auch die Ceremonie und das Reiten in den Haufen Haber nicht undeutlich anzuzeigen scheinet. Dieses hohe Ertz-Marschall-Amt importiret gleich als das Chur-Maintzische Ertz-Cantzlar-Amt würcklich und in der That viel/ und hat seinen sonderlichen effect (*Conf. Dn. Coccejus c. 14. n. 14.*) da hingegen die andern weltlichen Churfürsten Krafft ihrer Ertz-Aemter nur gewisse in Ceremonien bestehende actus verrichten. Krafft dessen nun hat ein Churfürst von Sachsen Macht/ so wohl bey Ankunfft des Käysers in Feldzügen / welches sonderlich vor Zeiten bey denen Römer-Zügen gebräuchlich gewesen/ die Militz zu exerciren/ mit seiner Armee oder Regiment den Vorzug zu haben/ und die gantze Armee in parade und Ordnung zu stellen / wie auch noch heutiges Tages die Besatzung und Wache in der Stadt/ wo ein Wahl- oder Reichstag gehalten wird/ von ihm oder seinem Vicario dem Reichs-Erb-Marschall Grafen von Pappenheim die parole holen. Wie denn ehe und bevor die Reichs-Stände in der Stadt/ wo der Reichstag gehalten werden soll / anlangen/ von seinem Erb-Marschall oder dessen Lieutenant dem Reichs-Quartiermeister die Quartiere gemachet und asigniret werden/ dergestalt/ daß kein Reichs-Stand sich von selbst ein Quartier bestellen kan / sondern dergleichen stehet bey dem Erb-Marschall/ welcher/ wie gemeldt / dazu den Reichs-Quartiermeister brauchet. Nechst dem introducirt und logirt der Churfürst von Sachsen oder sein Erb-Marschall den Käyser und die Reichs-Stände / hat auch in der Stadt/ da der Reichs- oder Wahl-Tag gehalten wird / die Aufsicht / daß alles ruhig und stille zugehe / und kein Tumult erreget werde. Nicht minder so gebühret ihm wegen Getraide uñ anderer victualien bey dem Reichs-

tage

Tage ein Einsehen zu haben/ und dißfalls nach Gutbefinden Verordnungen und reglements zu machen. Wie unter andern hiervon die **Policey- und Tax-Ordnung** *de Anno* 1678. zu sehen. Nechst diesen allen hat auch Chur-Sachsen auf dem Wahl- oder Reichs-Tage die Gerichtsbarkeit über seiner Mit-Churfürsten oder anderer Reichs-Stände domestiquen, auch so gar in Criminal-Fällen/ welches Recht von einigen über das Käyserliche Hof-Gesinde bey einem Wahl- oder Reichs-Tage extendiret wird/ weil gleichwol die Käyserliche Hof-Marschalle von Chur-Sachsen als Ertz-Marschall dependiren müssen/ wie hiervon Leopoldi und Josephi Capitulationes zu sehen. Ferner hat Chur-Sachsen Krafft des Ertz-Marschalls-prædicats das Recht/ die grosse Reichs-Fahne zu führen/ und woferne das Ertz-Stifft Maintz vacant ist / oder von Chur-Maintz niemand auf den Wahl- oder Reichs-Tag geschicket würde/ oder auch wenn Chur-Maintz in einer Sache interessiret wäre / nach Inhalt eines Vertrags zwischen Chur-Maintz und Sachsen de Anno 1529. und Anno 1562. die gantze direction auf Reichs- und Wahl-Tägen oder andern Zusammenkünfften/ das Capitul zu Maintz mag darwider sprechen/ was es will / wie dergleichen Anno 1675. und 1678. sich ereignet.

III.

In Sachen/ so die Evangelische religion angehen/ hat Chur-Sachsen auf dem Reichstage uñ sonst/ andern Conventen das Directorium, als unter andern der Convent zu Leipzig hiervon ein sonderlich Exempel geben kan. Ja einem iedweden lieget vor Augen / daß ob wohl die ietzige Königliche Majestät von Polen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen vor dero Person zur Römisch-Catholischen religion getreten / Sie gleichwol das Evangelische Directorium vor wie nach behauptet. *(ll)*

IV.

Wenn die Reichs-Stände bey einem Reichstage das erste mahl zur Session kommen sollen/ und Chur-Sachsen in hoher Person gegenwärtig ist / so wird ihm von Chur-Maintz der Ansage-Zettul zugeschicket/ welchen er seinem Erb-Marschall hinwiederum zustellet / und dieser also die Stände convociret.

(*ll*) Wiewol einige Brandenburgische Scribenten solches Directorium anitzo gerne dem Churfürsten von Brandenburg attribuiren wollen/ in Ansehung er nach der Religions-Changirung von Chur-Sachsen der Führnehmste unter denen Protestirenden Fürsten sey. vid. *Ludwig* German. Princeps c. L. 2. c. 4. §. 7. *Brunnem.* Jurispr. publ. Diss. 6. §. 12.

V.

Er ist des heiligen Römischen Reichs Vicarius in denenjenigen Craissen / wo das Sachsen-Recht gebräuchlich / oder vor dem gebräuchlich gewesen. Denn ob wol Chur-Sachsen den Titel Pfaltzgraf zu Sachsen nicht führet / so wird er doch mit der Pfaltz Sachsen von dem Käyser belehnet / und ist eigentlich in Ansehung solcher Pfaltzgrafschafft Con-Vicarius im heiligen Reich. (*mm*)

VI.

Von ihm kan gleich wie auch von keinem andern und insonderheit weltlichen Churfürsten an den Käyser keines weges appelliret werden / doch die beyden Stiffter Merseburg und Naumburg ausgenommen / als welchen frey stehet von dem Bischoff oder Administratore entweder nach den Churfürstlichen Hof oder an den Reichs-Hof-Rath oder Reichs-Cammer zu appelliren. So ferne aber die eingesessene besagter Stiffter sich einmahl nach den Churfürstlichen Hof gewandt haben / so müssen sie auch mit dem Ausspruch eines Sächsischen Appellation-Gerichts zu frieden seyn / und können selbige so denn ihre Zuflucht bey denen höchsten Reichs-Gerichten nicht mehr suchen. Ferner sind auch die 4. Aemter Overfurt / Dame / Borg und Jüterbock eximirt und befugt / an die Reichs-Cammer oder an den Reichs-Hof-Rath zu appelliren. Dieses jus de non appellando haben insonderheit aus Maximiliani II. privilegio zugleich alle Sächsische Fürsten / ausser / daß die Coburgische und Hennebergischen Unterthanen / unter prætext, daß daselbst das Sachsen-Recht nicht gebräuchlich / bißweilen auf die Reichs-Cammer provociren wollen / wiewol sonder effect. So können auch die Sächsischen Unterthanen die processe vermittelst supplociren / oder durch die querel von nullität (ob wol und daß es intendiret worden / dergleichen Exempel beym Gylmanno verschiedentlich zu lesen) oder auch durch die revision keines weges zu denen hohen Reichs-Gerichten ziehen. Denn ob wohl / wie gedacht / dieselbe hierinnen iezuweilen sich etwas anmassen wollen / so haben sie doch darinne nicht reüssiren können. Jedoch werden die Sächsischen Unterthanen / wenn sie sich wegen versagter / verweigerter oder verzögerter Justiz beklagen / damit gehöret / und kommen so denn Compulsoriales an den Churfürsten / denen Supplicanten die justiz zu ertheilen.

Ob

(*mm*) Es martern sich einige der Publicisten gar sehr über diese Quæstion: Ob diß Vicariat Chur-Sachsen / als Churfürsten / oder als Pfaltzgrafen / oder als Ertz-Marschall zukommme? Der Herr Ludvvig in seinem German. Principe suchet zwar diß letztere zu behaupten / doch nur mit solchen Gründen / die ihm zu erweisen schwer fallen möchten.

Ob aber einem Churfürsten von Sachsen das Recht/ daß von ihm nicht appelliret werden mag/ in Ansehung des in seinem Lande gebräuchlichen Sachsen-Rechts/ geschähe/ ist billig zu zweiffeln/ vielmehr aber dafür zu halten/ daß solches wie bey allen Churfürsten aus einer Käyserlichen Gewogenheit und privilegio herrühret. Dieses hohe privilegium ist Anno 1423. von Sigismundo und nachgehends Anno 1495. von Maximiliano I. und folgenden Käysern confirmiret worden.

VII.

Chur-Sachsen ist auch oberster Patron und Richter derer Trompeter/ wie hiervon Ferdinandi II. confirmation de dato Regenspurg den 27. Febr. Anno 1623. zu sehen.

VIII.

Bey der Käyser-Wahl hat er die fünffte Stimme und das Recht/ Chur-Maintz um sein votum zu fragen/ wiewol Anno 1623. auf dem Reichstage zu Regenspurg die Chur-Sächsischen Gesandten nicht zugeben wollen/ daß Chur-Maintz den Churfürsten von Brandenburg um sein votum fragen solte/ sondern sie urgirten/ daß dergleichen Recht aus langer Gewohnheit ihrem hohen Principal zuständig/ wie denn auch ihre intention fundirt war/ und also nothwendig statt finden müssen. In einer solennen procession gehet er unmittelbar vor dem Käyser her (wiewol er wegen dieses Platzes mit Chur-Trier/ welcher denselben ebenfalls prætendiret/ streitig ist/ die Sache aber endlich solcher gestalt verglichen worden/ daß/ wenn Chur-Sachsen in hoher Person zugegen/ ihm das Recht unmittelbar vor dem Käyser zu gehen nicht disputiret werden solte) und trägt ihm Caroli M. (ob wohl einige/ daß solches Caroli M. Schwerd seyn soll/ zweiffeln und behaupten wollen/ daß selbiges zu St. Denis in Franckreich aufbehalten werde) blosses Schwerd vor/ worüber er aber zu Zeiten Käyser Caroli IV. bey Wenceslai Crönung mit denen Hertzogen von Lothringen/ Brabant und Luxenburg/ des Käysers Gebrüdere einen grossen Streit gehabt/ indem diese gleichergestalt sich sothanen Rechts anmassen wollen. Wie aber Carolus sahe/ daß daher ein grosser Tumult zu Aacken und folgliches Blutvergiessen zu besorgen war/ ersonne er ein ander Mittel/ und ließ seinen jüngern damals nur 10. Jährigen Sohn Sigismundum das Schwerdt vortragen. Allein seit der Zeit ist dieses Recht einem Churfürsten von Sachsen niemals mehr streitig gemachet worden. Zwar ist an dem/ daß einem iedweden Churfürsten bey dem Wahltage ein Schwerd vorgetragen wird/ allein

lein nicht ausgezogen/ sondern in der Scheide/ und hat es also damit gantz andere Beschaffenheit/ als mit Fürtragung des Reichs oder Caroli M. Schwerdts. Bey einem grossen Reichs-banquet Z. E. bey einer Käyserlichen Crönung reitet Chur Sachsen vor dem Pallast in einen zu solchem Ende von seinen Unkosten aufgeschütteten Hauffen Haber/ in der Hand habend ein silbern Maaß mit einem silbern Meßstabe/ zum wenigsten beydes 12. Marck Silber schwer/ füllet daselbst das silberne Maaß/ steckt den silbern Stab in den Hauffen Haber/ und schüttet hernach das Maaß aus.

IX.

Die Lande/ welche ein Churfürst von Sachsen besitzet/ sind schon anderswo angemercket/ namentlich das Hertzogthum Sachsen/ welches aber nur ein klein Stück von dem ehemaligen weitläufftigen Lande Sachsen ist/ und dessen sich die Grafen von Anhalt bey der Achts-Erklärung Hertzog Henrici Leonis von Sachsen angemasset/ hernach aber zu Sigismundi Zeiten nebst der Chur-Würde auf die Marggrafen von Meissen kommen. Wiewol sothanes Land von Hertzog Erich zu Sachsen-Lauenburg gleichfalls/ aber vergeblich/ prætendiret worden. Zu diesem Hertzogthum Sachsen gehöret auch die Pfaltz Sachsen mit dem Schloß und Stadt Altstädt (wiewol Altstädt heutiges Tages der Ernestinischen Linie zuständig ist / auch nach anderer Bericht die Pfaltz Sachsen eine Thüringische pertinenz seyn soll) die Grafschafft Breune und das Burggrafthum Magdeburg/ welches von Ottone I. aufgerichtet und nachgehends an Churfürst Rudolphum I. zu Sachsen kommen ; folgends haben es die Magdeburger an sich gebracht/ und endlich Johannes Fridericus Anno 1538. wieder eingelöset. Hiernechst gehört ihm der gröste Theil des schönen und herrlichen Marggrafthums Meissen/ welches Anno 931. gestifftet worden/ und so glückselig ist/ daß alles was in Teutschland Stückweise in dieser und jener Provintz anzutreffen/ sich in Meissen zusammen und auf einmal findet. Unter andern haben vor Zeiten die Meißnischen Bergwercke einen unsäglichen und fast unglaublichen Reichthum von sich gegeben/ als man insonderheit von denen Schneebergischen Bergwercken in des Albini Meißn. Berg-Chron. nachlesen kan. Und obwol die Meißnischen Bergwercke noch heutiges Tages nicht zu verachten/ so ist es doch gegen den ehemaligen Flor nicht zu considériren. Ferner besitzet Chur-Sachsen das Stifft Meissen / so vor dem keinem Metropolitano unterworffen gewesen/ und Anno 1581. eingezogen worden. Die Ober-Laußnitz ist ein Böhmisch Lehn / welches aber der Chur-Sachsen nicht incorporirt/ die Ernestinische Linie auch damit nicht belehnet ist. Ferner hat

Chur-

Chur-Sachsen die Mannsfeldische Sequestration samt dem Erb-Schutz über die Reichs-Stadt Mühlhausen allein/und den Erb-Schutz über Northausen mit der Ernestinischen Linie in Gemeinschafft. Dergleichen Schutz auch noch vor weniger Zeit Chur-Sachsen samt vielen andern Gerechtigkeiten über die Abtey Qvedlinburg gehabt / selbige aber an Chur-Brandenburg vor eine grosse Summe Geldes cediret. Nechst der Mannsfeldischen Sequestration besitzet Chur-Sachsen auch in Thüringen das Amt Trefurt / Denstädt und Closter-Pforta/hat auch über die darinne befindliche Balleyen/Commenthureyen und Schrifft-oder Cantzeleysäßige Ritterschafft zu befehlen. Das Einkommen eines Churfürsten von Sachsen wird sehr hoch geschätzt. Die vornehmsten Oerter sind in Meissen **Leipzig**/welche auf denen Landtägen unter denen Städten das Directorium führet/ und eine der reichsten / anmuthigsten und schönsten Städte in Teutschland ist / auch dem Churfürsten jährlich ein grosses einträgt. **Dreßden** die Churfürstl. Residenz gleichfalls herrlich und schön gebauet/hauptsächlich befestiget und mit einer sehr lustigen Gegend umgeben. **Freyberg** ist das Haupt unter allen Berg-Städten/groß/und wohl gebauet. **Wittenberg** ist die eigentliche Chur-Stadt/ und in gantz Europa wegen der allda entstandenen Reformation berühmt. Nebst vielen andern nicht geringen grossen und kleinen Städten mehr.

X.

Anlangende den Anwachs und Aufnahm des Chur- und Fürstl. Hauses u Sachsen/ so ist schon oben gedacht/daß selbiges entsprossen von denen alten Grafen von Wettin und Landsberg/welche nach der Hand nicht allein zu dem Marggrafthum Meissen und Landgrafthum Thüringen/besondern auch endlich gar zu dem Churfürstenthum Sachsen gelanget. Das Marggrafthum Meissen nun ist/ als obgemeldt / Anno 931. von Käyser Henrico I. nachdem besagter Käyser das Jahr vorher solches Land und vornemlich die in einer vortrefflich lustigen Gegend liegende Stadt Meissen denen Wenden aus den Klauen gerücket/gestifftet und aufgerichtet worden. Dreßden und Naumburg aber sollen schon Anno 805. jenes wider die Böhmen und dieses wider die Wenden erbauet seyn. Die Verwaltung dieses Marggrafthums ist nun zwar nachhero verschiedene mal diesem oder jenem aus dem Geschlechte derer Grafen von Wettin und Landsberg aufgetragen worden/ iedoch ohne erbliche succession, biß endlich Käyser Henricus IV. sothanes Marggrafthum dem tapffern Thimoni Grafen von Wettin/ Landsberg und Zörbig Anno 1090. erblich aufgetragen. Wiewol dennoch andere behaupten wollen / daß schon Anno

987. Graf Eckardo von Wettin das Marggrafthum Meissen erblich verliehen worden. Es ist iedoch besagter Thimo nicht selber / sondern allererst sein Sohn Marggraf Conradus der Fromme und Reiche / wie er auch sonst zugenamet wird/zum völligen Besitz und Investitur des Landes und aller regalien An. 1130. gelanget. Und war das Marggrafthum Meissen damals um so viel considerabler, weil das Marggrafthum Ober- und Nieder-Laußnitz dazu gehörte. Gleichwol sind noch besondere Grafen von Wettin und Landsberg geblieben/ und ist der letzte Henricus allererst Anno 1217. verstorben. Anno 1134. kam Leipzig zu dem Marggrafthum Meissen / als man selbiges von dem Stifft Merseburg eingetauschet und Sckeuditz zwischen Halle und Leipzig dafür gegeben. Anno 1139. oder nach andern und glaubwürdigern Bericht Anno 1130. ward der Käyserin Vetter Ludovicus Barbatus mit dem Landgrafthum Thüringen belehnet/wozu damals auch Hessen gehöret/wie wir bald mit mehrern vernehmen werden. Anno 1159. soll Altenburg samt der schönen und lustigen Herrschafft an der Pleisse an das Marggrafthum kommen seyn / nachdem selbiges vorhero samt seinem district ein besonder Burggrafthum oder Grafschafft gewesen/und sonderlich Burggraf Ulrich von Altenburg sich in der Schlacht bey Merseburg wider die Hunnen hervor gethan. Wiewol von andern vorgegeben wird / es habe Albertus Degener die Herrschafft Pleisse samt der Grafschafft Altenburg in dem Osterlande mit Käyser Friderici II. Tochter erheyrathet / und Fridericus Admorsus die 3. Reichs-Städte Altenburg/Zwickau und Chemnitz wegen der Unkosten/ so ihm die beyden Käyser Adolphus und Albertus verursachet / Anno 1308. eingenommen und weggeschnappet. Anno 1171. wurden die reichen Silber-Bergwercke zu Freyberg in Meissen durch einen Goßlarischen Fuhrmann erfunden. Anno 1180. starb der letzte Graf von Weissenfelß/ und Marggraf Otto von Meissen zog das Land an sich. In eben diesem Jahre nahm Landgraf Hermann in Thüringen bey der Achts-Erklärung Henrici Leonis die in Thüringen gelegene Pfaltz Sachsen an sich. Anno 1217. streubeten sich die Leipziger/Marggraf Dietrich aber eroberte die Stadt durch eine Kriegs-List und trieb sie zu Chor. Oben haben wir von dem Ursprung des Landgrafthums Thüringen und Hessen gehandelt: Es haben aber Ludovici Barbati Nachkommen das Land Hessen und Thüringen beherrschet / biß Anno 1248. Landgraf Henricus Raspo in Thüringen und Hessen mit Tode abgieng / zu welcher fetten Verlassenschafft sich 2. prætendenten angaben/Henricus Illustris, Marggraf zu Meissen / dessen Mutter Printzeßin Judith Landgraf Hermanni von Thüringen und Hessen Tochter und Henrici Rasponis Schwester war/auch seit Anno 1242. von Käy-

ser

ser Friderico II. die Expectanz und Eventual-Huldigung auf diese Lande erlanget ; und Henricus Puer Hertzog in Brabant, als dessen Mutter Sophia Landgraf Ludovici IV. von Thüringen und Hessen Tochter war. Und weil kein Theil dem andern weichen wolte/Sophia sich mit ihrem Sohne in Hessen feste gesetzet/ und allda mit Belieben derer Stände huldigen lassen/hingegen der Marggraf von Meissen das Thüringer-Land in Besitz genommen / so schlug endlich die Sache zu einem blutigen 9. Jährigen Kriege aus/ davon das Ende war / daß/ nachdem darüber Hertzog Albrecht von Braunschweig gefangen worden/man sich auf Vermittelung benachbarten Fürsten verglichen / krafft welches Vergleichs dem Hertzog zu Brabant Henrico Puero (von welchem auch die heutigen Landgrafen von Hessen herstammen) das Land Hessen / Marggraf Heinrich dem Erleuchten zu Meissen aber das vortreffliche Land Thüringen samt der Pfaltz Sachsen zufiele. Anno 1301. brachte Marggraf Friedrich zu Meissen die Grafschafft Orlamünde samt Neustadt an der Orla, Jena und Weimar durch Heyrath mit Gräfin Elisabeth, von Arnshaug an sich und an das Hauß Meissen. Gestalt denn eben dieser Marggraf mit Burggräfin Margaretha von Nürnberg Hilpershausen/ Heldburg und Eißfeld bekommen. Wiewol man von Weymar findet/daß die Marggrafen von Meissen selbiges erstlich Anno 1342. eingenommen/ nachdem sie bißhero ihre besondere Grafen gehabt/ deren einer Hermannus Marggraf Fridericum Gravem zu Erfurt beschimpffet/ und/ wie erwehnet / dieser halb um die Grafschafft geschneutzet worden. Das Burggrafthum Magdeburg ist erstlich von Käyser Ottone I. gestifftet und nachgehends verschiedenen Herren verliehen worden/als denen von Groitsch/ denen Grafen von Querfurt/denen Herren von Schrapela / und ist endlich Anno 1313. an die Churfürsten von Sachsen Anhältischen Stammes kommen. Wiewol nach anderer und insonderheit des Herrn Imhoffs Meynung Käyser Rudolphus I. allbereit dasselbige Churfürst Rudolpho von Sachsen zugeschwencket haben soll. Nach der Hand haben die Churfürsten von Sachsen Anhältischen Stammes der Stadt Magdeburg sothanes Burggrafthum verpfändet/Churfürst Johann Friedrich Meißnischen Herkommens aber Anno 1538. wieder eingelöset/und Churfürst Augustus Anno 1579. mit dem Ertz-Stifft Magdeburg solcher wegen einen gewissen Vergleich getroffen und sich aller Rechte und Gerechtigkeiten/ so er als Burggraf zu Magdeburg in dem Ertz-Stifft und der Stadt Magdeburg / wie auch in Halle gehabt / begeben/ und sich nur die dazu gehörige vier Aemter samt Titel und Wapen vorbehalten. Anno 1345. ist Coburg nebst verschiedenen kleinen Oertern durch Heyrath Friderici Strenui mit Gräfin Catharina von Henneberg an die Marggra-

grafen von Meissen kommen. Anno 1357. nahm eben dieser Fridericus denen Reussen von Plauen ein gut Stück des Voigtlandes weg. Als auch in vorigen Zeiten Käyser Henricus IV. das Burggrafthum Leißnick Graf Wiprecht von Groitsch erblich geliehen/ soll selbiges Anno 1365. iedoch als ein Böhmisch Lehn an Meissen kommen seyn. Wiewohl sich doch solches Burggrafthum allererst An. 1528. recht verlediget und an Hertzog Georgen verfallen. Anno 1367. kauffte eben derselbe die Herrschafft Landsberg von Hertzog Magno zu Braunschweig/und Wilhelmus Cocles erhandelte die Herrschafften Illenburg/ Colditz und Riesenberg von Böhmen/brachte auch Pirna und Königstein durch Waffen zu Meissen. Wiewol man auch von Colditz findet/ daß Anno 1397. der letzte Herr von Colditz verstorben/ und also das Land an Meissen verfallen/ Pirna hingegen/nachdem sie eine gute Zeit bey Böhmen gewesen/ Anno 1408. allererst wiederum an Meissen kommen seyn soll. Anno 1370. verkaufften die Hertzoge von Braunschweig Sangerhausen in Thüringen an die Marggrafen von Meissen. Anno 1374. starb der letzte Herr von Saltza in Thüringen und solche Herrschafft verfiel an die Marggrafen von Meissen. Anno 1385. kauffte Marggraf Baltzer des vorhergehenden Wilhelmi Bruder die Grafschafft Kefernberg/wiewol solches nur vom Lande zu verstehen / indem das Schloß Kefernberg damals an die Grafen von Schwartzburg kommen. Anno 1400. kauffte das Hauß Meissen das Städtlein und district Königsberg in Francken. Anno 1422. erkauffte Marggraf Fridericus Bellicosus von Meissen die Chur-Sachsen und Burggrafthum Magdeburg vor eine grosse Summe Geldes von Käyser Sigismundo, und ward damit/ ungeacht Sachsen-Lauenburg/ Pfaltz und Brandenburg auf die Chur-Sachsen prætendirten/ zu Preßburg belehnet. Wiewol damals das Burggrafthum Magdeburg (welches vorher und Anno 1313. an die Churfürsten von Sachsen kommen) an die Stadt Magdeburg versetzt gewesen. Ob hiebey/wie einige vermeynen/ die consideration, daß ehemals Wittekindus Sachsen besessen / etwas contribuiret / stehet dahin/ und ist auch deßwegen um so viel desto ungewisser/ weil so gar klar nicht ist/ob das ietzige Hauß Sachsen von Wittekindo M. herstamme oder nicht Anno 1440. bekam Hertzog Wilhelmus des gemeldten Friderici Bellicosi anderer Sohn ein gut Theil des Hertzogthums Luxenburg zum Heyrath-Guth mit. Die beyden Gebrüdere Ernestus und Albertus aber brachten die Städte Plauen/Voigtsberg/Oelßnitz und Adorff im Voigtlande Anno 1466. ingleichen das Hertzogthum Sagan in Schlesien von dem letzten Besitzer Hertzog Hansen dem Tyrannen (welchen Kauff König Matthias confirmirte) vor 55000. Ungarische Gulden. an sich. Anno 1471. wurden in Meissen die überaus reichen

Schnee-

Schneebergisch. Bergwercke erfunden/ deren vortreffliche und fast unglaubliche Ausbeute in Albini Meißn. Berg-Chron. nachgesehen werden kan. An. 1477. bekriegeten die beyden Brüder Churfürst Ernestus und Hertzog Albertus Animosus die Stadt Qvedlinburg / welche ihrer Schwester der Aebtißin daselbst nicht pariren wolte/und brachten selbige um ihre Freyheit. Das folgende Jahr gieng es über Halle/ und Anno 1486. über Halberstadt her / weil diese beyde Städte ihrem Ertz- und Bischoff Ernesto, Churfürst Ernesti Sohn/ gleichfalls nicht recht pariren wolten. Anno 1483. bekam das Hauß Sachsen die Anwartschafft auf Jülich/Cleve und Berg. Auch hält man davor / daß das Hauß Sachsen in eben solchem Jahre den Erb-Schutz über die Stadt Erfurt erhalten. Anno 1487. musten die Grafen von Mannsfeld sich bequemen/ihre Bergwercke von Chur-Sachsen zu Lehn zu nehmen. Anno 1490. wurden die Annabergischen Silber-Bergwercke erfunden. Anno 1496. starb der letzte Graf von Qverfurt/ und kam also das hinterlassene Land an Sachsen. Anno 1499. bekam Hertzog Albrecht von Käyser Maximiliano I. Frießland zu Lehn/ vermochte aber das unbändige Volck niemals recht zu paaren zu bringen. Anno 1528. bekam Hertzog George die Grafschafft oder das Burggrafthum Leißnick. Denn es war vor alten Zeiten ein gewiß Gräflich Geschlecht derer von Groitz oder Groitsch (welche sich Marggrafen zu Laußnitz/ Burggrafen zu Magdeburg und Leißnick geschrieben/ und aus welchen die uhralte und erste Marggrafen von Meissen hergestammet) bekant gewesen/ und eben dieser/ welcher zu Zeiten Hertzog Georgs abgestorben/ war der letzte von diesem alten Geschlechte. Anno 1554. wurde zwischen dem Hause Sachsen Ernestinischer Linie und Henneberg eine Erb-Verbrüderung aufgerichtet und von Käyser Carolo V. confirmirt. Und obwol selbige die Albertinische Linie nicht mit begriffen/ so muste doch nach der Zeit wegen der Gothischen Execution ein Theil der Hennebergischē reveneuen namentl. $\frac{5}{12}$ Chur-Sachsen abgetreten werden/ welche portion nach der Zeit dem Hause Sachsen-Zeitz zugefallen. Churfürst Augustus von Sachsen secularisirte auch die 3. Bisthümer Meissen/ Merseburg und Naumburg/ und zog die Einkünffte zu seiner Cam̃er/ iedoch daß die Collegia derer Canonicorum in ihrem Stande verblieben. Das Stifft Meissen ist von Käyser Henrico I. oder Ottone I. gestifftet/ und Anno 983. oder 984. ist nach Absterben derer letzten Grafen von Wurtzen (wiewol sich bey andern findet / daß die Grafschafft Wurtzen sich allererst Anno 1129. verlediget) die Grafschafft dem Stifft Meissen zugefallen. Der erste Bischoff zu Meissen ist Burcardus des Käysers Hof-Prediger gewesen/ und das Hoch-Stifft Meissen hat niemals einen Metropolitanum agnoscirt/ sondern unmittelbar unter den Pabst gehört.

Das Bisthum Naumburg aber ist allererst Anno 968. zu Zeitz gestifftet und Anno 1027. oder 28. nach Naumburg verleget worden. Anno 1566. kauffte Churfürst Augustus von Burggraf Heinrich von Meissen und Grafen zu Hartenstein im Voigtlande die Städte Plauen/Voigtsberg/Oelßnitz und Pausse/ welcher Churfürst auch Anno 1568. Dippoldiswalda von denen von Miltitz erkaufft/daß man also/was Plauen und andere Voigtländische Oerter betrifft/ verschiedentliche Historien antrifft. Anno 1583. fiel das schöne Fürstenthum Henneberg nach Absterben des letzten Gefürsteten Grafen Georg Ernsts krafft einer Anno 1554. aufgerichteten Erb-Vereinigung an das Hauß Sachsen/ welches dasselbe biß Anno 1660. in Gemeinschafft besessen/in selbigem Jahre aber eine gewisse Theilung vorgenommen und davon der Chur-Linie und in specie der Sachsen-Zeitzischen $\frac{5}{12}$ vom Lande eingeräumt/das übrige aber der Ernestinischen Linie gelassen worden. Doch ist zu mercken/ daß schon längst vor dieser Hennebergischen Vacanz das Fürstenthum Coburg als ein Hennebergisch Land vor Alters durch Heyrath an das Hauß Sachsen kommen / als Marggraf Friedrich der Strenge die Hennebergische Printzeßin Catharinam geeheliget. Und ist das Heyrath-Gut so ansehnlich gewesen/daß/ wie Churfürst Friedrich III seine Ahnen mahlen lassen / er zu Lucas Cranach gesaget / er solte ihm ja die Henne wohl mahlen/weil sie dem Hause Sachsen ein gut Ey geleget. Es sollen aber die Gefürstete Grafen von Henneberg herstammen von denen alten Ost-Fränckischen Hertzogen / und ist allbereit Anno 1310. Graf Barthold X. zu Henneberg gefürstet worden. Anno 1609. starb der letzte Hertzog von Jülich/Cleve und Berg/und hinterließ dem Hause Sachsen die prætension auf selbige Lande/Brandenburg und Neuburg aber nahmen selbige in Besitz. Anno 1635. wurden im Pragischen Frieden an Chur-Sachsen 4. vorhin zum Ertz-Stifft Magdeburg gehörig gewesene Aemter abgetreten. Nachdem auch längst vorher Anno 1317. Marggraf Friedrich mit dem gebissenen Backen im Kriege von Churfürst Woldemar von Brandenburg gefangen worden/ und nebst einer Ranzion von 30000. Marck Silber auch die Nieder-Laußnitz an Brandenburg abtreten müssen/ von dar sie an Böhmen kommen/ so trug sich doch bey Gelegenheit des Teutschen Krieges A. 1635. zu/ daß solches Marggrafthum dem damal. Churfürsten von Sachsen/wegen eines grossen gethanen Vorschusses als ein Böhmisch Lehn Inhalts des Pragischen Friedens gleichfalls abgetreten worden. Daß aber die Laußnitz ein eigen Marggrafthum von Alters her gewesen / ist bekant. Der erste Marggraf darinnen soll Gero gewesen seyn/nach ihm habe Christian aus dem Hause Wettin gefolget/ dessen Nachkommen bey dem Marggrafthum biß 1086. verblieben / da

Marg-

Marggraf Heinrich in Meissen und Laußnitz zugleich regierte / und weil er es mit Henrici IV. Feinden hielte / geschehen lassen muste / daß ihm die Laußnitz von König oder Hertzog Wratislao von Böhmen abgenommen wurde. Wiewol auch andere fürgeben / daß die Laußnitz noch eher und schon Anno 1068. bey Marggraf Dedonis Regierung an Böhmen kommen. *vid. Imhoff. Not. Proc. Imp. l. 2 c. 7. n. 23.* Dem sey nun wie ihm wolle / so ist die Laußnitz bey Böhmen so lange verblieben / biß sie an das Hauß Brandenburg kommen / wobey aber und wenn dieses geschehen / man ebenfalls keine eigentliche Gewißheit hat. Etliche wollen / es habe König Wenceslaus Luscus in Böhmen / wie er Anno 1191. seine Tochter Beatricem an Marggraf Otten zu Brandenburg verheyrathet / ihm die Laußnitz zum Heyrath-Gut mitgegeben. Andere und zwar die meisten halten hingegen davor / es habe König Ottocar von Böhmen die Laußnitz an Brandenburg wärenden Interregno und weil Chur-Brandenburg ihm die Stimme zur Käyser-Wahl gegeben / abgetreten. Wie nun zwar gewiß / es sey nun geschehen wenn es wolle / daß die Ober-Laußnitz an Brandenburg kommen ; also ist hingegen bekant / daß solches Land nur biß Anno 1317. bey Brandenburg geblieben. Denn als Churfürst Woldemar II. von Brandenburg / der letzte aus dem Hause Anhalt / ohne Erben verstarb / und Käyser Ludovicus Bavarus die Chur und Marck Brandenburg seinem Sohn conferirte / hat sich die Laußnitz in Böhmische devotion gegeben / und soll hernach Anno 1328. Ludovicus mehrbesagtes Laußnitz der Cron Böhmen unzertrennlich durch ein Diploma einverleibet und vereiniget haben. Es soll auch solche Vereinigung Anno 1356. Anno 1411. und 1414. confirmirt worden seyn. Doch soll König Ladislaus in Böhmen die Ober-Laußnitz aufs neue an Brandenburg verkaufft / hingegen König George wieder reluiret haben. Betreffend hingegen die Nieder-Laußnitz / so ist selbige bey dem Marggräfl. Hause zu Meissen geblieben / biß Fridericus Admorsus dieselbe oberzehlter massen an Bradenburg abtretē müssen. Was nach der Zeit zwischen Böhmen / Sachsen und Brandenburg es der Nieder-Laußnitz halber vor eine Beschaffenheit müsse gehabt haben / davon sind so viel verschiedene Meynungen derer Scribenten / daß deßfalls nichts zuverläßliches zu statuiren. Doch ist vermuthlich dasjenige / was das Chur-Hauß Brandenburg annoch heutiges Tages in der Nieder-Laußnitz besitzet / noch ein Rest der ehemaligen von Friderico Admorso geschenen obbeschriebenen Ubergabe. Anno 1638. bekam das Hauß Sachsen die Anwartschafft auf die Grafschafft Hanau. Und in dem Münsterischen Friedensschluß Art. 11. n. 9. wird die Abtret- und Besitzung der 4. Magdeburgischen Aemter Querfurt / Dame / Borg und Jüterbock dem Hause Sachsen bestätiget.

Anno 1659. starb der letzte Graf August Ludvvig von Barby (welche Grafen von Barby schon zu Caroli M. Zeiten bekant und deren einer in dessen Diensten gewesen seyn soll) und verfiel solchemnach diese Grafschafft an das Hauß Sachsen. Anno 1661. heyrathete Hertzog Johann Georg Ernestinischer Linie zu Marckfuhl Gräfin Johannam von Sayn/ und bekam mit ihr die Herrschafft Altenkirchen zum Heyrath-Gut. Nach der Zeit kauffte auch Hertzog Friedrich zu Gotha Ernesti des Gottsfürchtigen Sohn die Herrschafft Tonna von Graf Christian Ludwig zu Waldeck. Und daß auch ferner an das Hauß Sachsen die Sequestration derer Mannsfeldischen Lande kommen/ davon ist schon oben erwehnet.

XI.

Hingegen hat das Hauß Sachsen bey so vielfältigem Anwachs auch hin und wieder Schaden gelitten. Henricus der Erleuchte/ Marggraf zu Meissen/welcher sonst Thüringen an sich gebracht/ ward von denen Oesterreichischen Ständen nach Hertzog Friedrichs Tode zu ihren Landes-Herrn begehret. Doch die Böhmen waren ihm hieran verhinderlich und brachten ihn um die Erlangung eines so schönen Landes. Zu Zeiten Käyser Adolphi trug sich zu/ daß Landgraf Albrecht der Unartige in Thüringen seine Gemahlin/eine Tochter Käyser Friderici II. heimlich wolte erwürgen lassen/ und dazu einen Esselstreiber erkauffte. Weil aber dieser der Printzeßin einen solchen mördlichen Anschlag entdeckte/salvirte sich selbige. Vorhero und bey ihrem Abschiede aber bisse sie ihren ältesten Sohn Fridericum vor Liebe in den Backen/ welcher daher Fridericus Admorsus genennet worden/und sich/ wie er etwas erwachsen/ verlauten lassen/er wolte es seinem Vater gedencken/so lange er die Schmarre im Backen hätte. Hierzu kam/ daß Landgraf Albrechts Bruder Marggraf Theodoricus von Meissen ohne Leibs-Erben verstarb/ und ermeldten Fridericum Admorsum und dessen Bruder Diezmann mit Übergehung ihres Vaters zu Erben eingesetzet hatte. Worüber der Alte so erbittert ward/daß er denen Söhnen zum tort das Landgrafthum Thüringen denen benachbarten Fürsten zu feilem Kauff anboth. Es wolte aber mit denen beyden jungen Marggrafen niemand anbinden/biß sich endlich Käyser Adolphus fand/ und A. 1296. das Landgrafthum Thüringen und die prætension an Meissen vor eine grosse Summe Geldes/die er von England um dieser Crone wider Franckreich beyzustehen als subsidien-Gelder empfangen hatte/ und also den Engländer mit Franckreich machen ließ was er wolte/ erkauffte/ und vermeynte/ mit denen bey-

beyden jungen Marggrafen bald fertig zu werden/solchemnach in Meissen einfiel und mit Sengen und Brennen/Morden und Weiberschänden unsäglichen Schaden that. Zwar wehreten sich die beyden jungen Marggrafen ritterlich/sie wurden aber dennoch Adolphi nicht eher loß / als biß er Anno 1298. von seinem Gegen-Käyser Alberto erschlagen wurde/ bey welchem die Marggrafen zwar besser Gehör zu finden vermeynten/sich aber sehr betrogen fanden/ indem Albertus zu denen vortrefflichen Ländern Meissen und Thüringen eben so grosse Lust hatte/als Adolphus. Anno 1307. ward Marggraf Diezmann in der Kirche zu Leipzig ermordet/sein Bruder aber setzte den Krieg fort und schlug in ermeldtem Jahre die Käyserlichen bey Lucca aufs Haupt. Und im folgenden Jahre nahm der Krieg ein Ende/weil Albertus am Schwartzwalde von etlichen Verschwornen massacrirt wurde. Anno 1348. ward Fridericus Gravis wider König Carln von Böhmen zum Käyser erwehlet. Doch er nahm 10000. Marck Silber/verglich sich mit Carolo und ließ die Käyserl. dignität fahren. Anno 1410. kauffte Hertzog Wilhelmus Friderici Strenui Sohn die Chur- und Marck Brandenburg vom Käyser Jodoco, welche aber Käyser Sigismundus wieder einlösete/und an Burggraf Friedrich von Nürnberg überließ. Anno 1444. oder Anno 1462. verkauffte Hertzog Wilhelmus Friderici Placidi Bruder seine prætension auf Luxenburg an Hertzog Philipp von Burgund vor 12000. Ducaten. Anno 1505. muste Hertzog Heinrich von Sachsen aus Frießland entweichen und endlich nebst seinem Bruder Hertzog Georg solches Land vor eine grosse Summe Geldes an Printz Carln von Oesterreich / welcher hernach Röm. Käyser worden / verkauffen. Anno 1549. muste Hertzog Moritz von Sachsen wegen der von König Ferdinand von Böhmen auf einige Meißnische Städte und Güter und mit einem Wort auf das Burggrafthum Leißnick (welches vorneml. auf Leißnick/ Colditz und Eilenburg/ wiewol auch Eilenburg vor Zeiten eigene Grafen gehabt/beruhet) gemachten prætension das Hertzogthum Sagan in Schlesien wieder abtreten. Anno 1609. verfielen nach Absterben des letzten Hertzogs Johann Wilhelms von Jülich/Cleve und Berg die Hertzogthümer dieses Namens samt denen Grafschafften Marck und Ravensberg und der Herrschafft Ravenstein dem Hause Sachsen aus einer von Maximiliano I. A. 1483. verliehenen und A. 1526. und 1544. confirmirten Anwartschafft zu. Dahero davor gehalten wird/daß Caroli V. Anno 1546. darwider gegebenes privilegium, zumal es ohnedem aus Feindschafft geschehen / dem Hause Sachsen nichts præjudiciren können. Doch die Häuser Brandenburg und Neuburg prætendirten ebenfalls auf solche Lande und setzten sich in possesion,

worinnen sie biß dato verblieben / (*nn*) ungeacht das Hauß Sachsen die würckliche Belehnung bekömmt. Und in dem Westphälischen Frieden ist das Hauß Sachsen zum gütlichen Vergleich oder rechtlichen Entscheidung gewiesen worden. Anno 1664. bemeisterte sich Chur-Maintz der importanten Haupt-Stadt Erfurt in Thüringen und brachte das Hauß Sachsen um die Schutz-Gerechtigkeit / welche es vor dem und von langer Zeit her in Erfurt gehabt. Anno 1698. hat Chur-Sachsen alle in der Abtey und Stadt Qvedlinburg gehabte jura an Chur-Brandenburg vor eine grosse Summe Geldes verpfändet.

XII.

Eines Churfürsten von Sachsen eigentliches Chur-Wapen sind 2. über ein schwartzes und weisses Feld Creutzweiß gestellete Schwerdter samt einem grünen Rautenkrantz / welches letztere insonderheit von Friderico I. herrühren soll / als er zur Sommer-Zeit dergleichen Rautenkrantz auf dem Kopff getragen und dem damaligen Hertzog von Sachsen gegeben / um ihn hinfort in seinem Wapen zu führen. Es führet aber nicht allein ein Churfürst / sondern auch alle Hertzoge zu Sachsen als Hertzoge dieses Namens den grünen Rautenkrantz / welcher über 8. oder nach anderer Meynung 10. Wechsels-Weise über einander gelegte gelbe und schwartze Balcken von der rechten Hand zur lincken schrägweise gezogen ist. Wegen Jülich führet das Hauß Sachsen einen schwartzen und weißbewehrten Löwen mit einer rothen herausgeschlagenen Zunge im güldenen Felde. Wegen Cleve ein weisses Schildlein / wodurch 8. gelbe Lilienstäbe Creutzweiß und über Eck stehen. Wegen Berg einen rothen Löwen mit einer blauen Crone und Creutzweiß gehaltenem und zertheiltem Schwantz samt rother Zunge in einem silbernen Felde. Wegen Thüringen einen mit 4. silbernen und 4. rothen wechselsweise gezogenen Zwergstrichen in der Qvere getheilten und fürwerts zum Raube geschickten Löwen / mit offenem Rachen und roth in die Höhe geschlagener Zunge mit güldenen Prancken und auf dem Haupt mit einer güldenen Crone im blauen Felde. Wegen Meissen einen schwartzen Löwen mit ausgeschlagener rothen Zunge und fürstehenden rothen Prancken mit einem hoch aufgewundenen

ge-

(*nn*) Was sich ausser Brandenburg / Neuburg und Sachsen noch mehr für prætendenten zu diesen Fürstenthümern angegeben / und was ein ieder für sich allegiret / beschreibet der Herr von *Pufendorff* L. 4. de Rebus gestis Friderici Wilhelmi M. Sonsten ist zu mercken / daß Brandenburg und Pfaltz / wenn sie an Sachsen schreiben / ihm nicht die titul von Jülich / Cleve und Berg zu geben pflegen.

gedoppelten Schwantz im güldenen Felde. Wegen der **Pfaltz Sachsen** einen Goldgelben gecrönten einköpffigten Adler mit ausgebreiteten Flügeln im blauen Felde. Wegen der **Pfaltz Thüringen** einen gelben Adler sonder Crone im schwartzen Felde/ wegen **Ober-Laußnitz** eine gelbe auf Zinnen-Art gebauete Mauer mit schwartzen Strichen im blauen Felde. Wegen der **Nieder-Laußnitz** einen rothen im Lauff seyenden Ochsen mit einem weissen Bauch im silbernen Felde. Wegen des **Burggrafthums Magdeburg** ein in die Länge herabgetheiltes Schildlein mit 2. Feldungen / in dessen förderstem und rothen ein halber weisser und mit Golde gecrönter Adler / in dem hintern und silbernen aber 4. rothe Zwergstrassen zu sehen. Wegen des Marggrafthums **Landsberg** 2. aufgerichtete blaue Balcken im gelben Felde. Wegen des Landes oder der **Grafschaft an der Pleisse** ein gelb und weißgetheilter und gecrönter Löwe im blauen Felde. Wegen der alten Grafschafft **Orlamünde** in Thüringen/ einen mit rothen Hertzen unterstreueten schwartzen und roth gecrönten Löwen im gelben Felde. Wegen der Grafschafft **Breune** 3. rothe halbe und mit weiß gewinckelte Circkel im weissen Felde. Wegen des Burggrafthums **Altenburg** eine rothe Rose mit gelben grün ausgeschlagenen Samen im weissen Felde. Wegen **Ravensberg** 3. über einander stehende Eckbalcken von unten in die Höhe gegen einander gerichtet im silbernen Felde. Wegen der Grafschafft **Marck** einen rothen und weissen Schlacht-Zabel im güldenen Felde. Wegen der Grafschaft **Eisenberg** 3. blaue Querbalcken im silbern Felde. Wegen **Henneberg** eine auf einem grünen Hügel stehende Henne mit einem rothen Kamm und Läplein im gelben Felde. Wegen **Barby** zweene mit den Rücken gegen einander stossende gecrönte gelbe Barben-Fischlein im blauen Felde. Wegen des Stiffts **Merseburg** ein schwartzes Creutz im güldenen Felde. Wegen des Stiffts **Naumburg** ein silberner Schlüssel und Schwerdt Creutzweiß gestellet im rothen Felde/ welche letzteren die Merseburgische und Zeitzische Linien in ihr Haupt-Wapen mit einrücken. Wegen **Römhild** Sachsen-Gotha noch à part eine silberfarbene gerade über sich stehende Seule oben mit einer güldenen Königlichen Crone im rothen Felde/ und wegen **Tonna** ebenfalls Gotha das Stam-Wapen der Grafschaft Gleichen namentlich einen weissen zum Raube geschickten Löwen mit einem verkehrten Halß/ und völligem fast einen Leoparden gleichenden Gesichte mit roth ausgestreckter Zunge und mit Golde gecrönet im blauen Felde. Und **Eisenach** führet noch insonderheit die Sayn- und Witgensteinische 2. Stamm-Schildlein.

Das

Das VIII. Capitel.

Von Chur-Brandenburg. (oo)

1.

DJe Stadt Brandenburg soll erst von Carolo M. erobert hernach von denen Wenden wieder eingenommen und endlich Anno 927. von Henrico I. denen Wenden abermals aus den Klauen gerissen worden seyn. Das ist gewiß / daß Anno 928. der glorwürdigste und löbliche Käyser Henricus I. das Marggrafthum Brandenburg aufgerichtet. Was aber vor familien die Marck Brandenburg vor alten Zeiten / und seit dem das Marggrafthum erigiret worden / beherrschet und regieret / ist / so viel die ältern Zeiten betrifft / ziemlich verworren. Denn einige sagen / daß der erste Marggraf zu Brandenburg gewesen Graf Sigfried von Ringelheim / auf ihm wäre gefolget Graf Gero zu Altenburg und Merseburg / dann Brumito Graf zu Wettin und Burggraf zu Zörbig. Andere aber fangen so fort von denen Grafen von Wettin an. Doch ist wohl zu mercken / daß noch ausser der Marck zu Brandenburg allezeit ein besonderer Marggraf zu Soltwedel gewesen. Als nun einige Herren aus dem Wettinischen Hause in der Marck regieret / wurde Graf Sigfried von Stade zum Marggrafen gemacht. Dessen Nachkommen hatten mit dem Wenden Primislao viel zu schaffen / und der letzte Namens Rudolphus II. ward endlich von denen Ditmarschen Anno 1142. erschlagen. Hierauf kam die Marck an Albertum Ursum Marggrafen zu Soltwedel und Grafen zu Anhalt / welcher die Marck behauptete / mit neuen Colonien besetzte und alles wieder in guten Stand brachte. Es sind auch seine Nachkommen eine

ziem-

(oo) Zu der Historie dieses Durchlauchtigen Chur-Hauses dienen Reineri *Reineccii* Origines Welforum prosapiæ & Commentar. de Marchion. & Elect. Brandeb. Francof. 1581. fol. *Rentschii* Bareythischen Hof-Predigers Brandeburgische Ceder-Hayn. Bareyth 1682. 8. dessen Arbeit zwar lobwürdig und in Ansehung ihm das Brandenburgische Archiv offen gestanden / nützlich / doch aber nicht ohne Tadel ist : und für allen des seligen Herrn von *Pufendorff* Commentar. de rebus gestis Frid. Wilh. Berlin. 1695. fol. *Sagittarii* Histor. Elect. Brandeb. ab origine ad ann. 1680. (Jen. 1684. 4.) ist mit Fleiß geschrieben. *Leti* hingegen gibt in seinen Historischen Wercken von Brandenburg mehr einen Panegyristen / als Historicum ab.

ziemliche Zeit dabey geblieben / biß endlich der letzte Woldemarus II. zur Zeit Ludovici Bavari ohne Erben verstarb/ da dann die Marck und Chur-Brandenburg an das Hauß Bayern/von solchem Hause aber an König Sigismundum von Ungarn und endlich zu dessen Zeiten auf die Burggrafen von Nürnberg namentlich auf Burggraf Friedrich VI. Anno 1411. kommen / und derselbe damit Anno 1417. belehnet worden/iedoch mit dem Beding / daß er solch Churfürstenthum gegen Erlegung 400000. Ungarischer Goldgülden wieder abtreten/ oder wenn er ohne Männliche Erben verstürbe/ das Land an Sigismundum und seinen Bruder Wenzel wiederum ohne Entgeld verfallen solte. Und ob nun wohl solcher gestalt heutiges Tages kein Zweiffel ist/daß die ietzigen Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburg von denen Burggrafen von Nürnberg und folglich denen Grafen von Hohenzollern entsprossen / so haben doch Friderici Nachfolger in der Chur den Titel Grafen/ oder heutiges Tages Fürsten von Hohenzollern nicht gebrauchet/biß Anno 1684. Frid. Wilhelm der Grosse/ Churfürst von Brandenburg denselben (und zwar den Gräflichen Titel) aufs neue seiner titulatur inseriren lassen. (*pp*)

II.

Hingegen ist der alte Ursprung derer Grafen von Hohenzollern / wegen der vielen Meynungen fast ungewiß/ denn einige halten sie vor Guelfischen Herkommens / andere aber schreiben ihre Ankunfft einem berühmten Helden Tassiloni zu/ welcher sich an Caroli M. Hof aufgehalten/ und aus dessen Nachkommen einer Namens Friedrich von Käyser Henrico IV. Anno 1080. zum Grafen von Hohenzollern gemachet worden/ welcher und dessen posterität sich hernach mit hohen familien vermählet und befreundet. Gestalt denn währenden Interregno insonderheit Graf Friedrich V. von Hohenzollern bekant/ und dessen Mutter Bruder Käyser Rudolphus I. gewesen/ dannenhero er auch von ihme/ Rudolpho, als der letzte Burggraf Eberhardus Bohburgischen Stammes Anno 1273. verstorben/mit sothanem Burggrafthum belehnet worden. Wiewohl Limnæus behaupten will/daß in dem Blassenburgischen Archiv zu ersehen/ daß die Grafen von Hohenzollern eine lange Zeit vor Rudolpho das Burggrafthum Nürnberg erhalten / und dieser dasselbe Burggraf Friedrichen nur confirmirt gehabt. *Add. Dn. Imhoff. in N. P. Imp. l. 4. c. 3. n. 2* Johannes Cernitius

(*pp*) Daß solches geschehen sey/ um die Jura successionis zu behaupten/ ist beym *Pufendorff* de rebus gestis Frid. Wilh. L. 18. f. zu sehen / woselbst er auch die Ursach anzeigt/ warum man von Seiten Chur-Brandenburg sich nicht Fürst / sondern nur bloß Graf von Hohenzollern schreiben wollen.

tius (qq) formiret hingegen den Ursprung derer Grafen von Hohenzollern gantz anders/und will behaupten/ es wären die Columneser in Italien von dem Hause Anhalt entsprossen/diese hätten sich aus Teutschland nach Italien/u.von dar wieder zurück nach Teutschland gewendet/u. Petrus Columnius das Schloß Zagarollam, hernach Zollern genant/ erbauet/ und stameten von ihm die Grafen von Hohenzollern her. Andere aber statuiren / die Columneser hätten ihren Ursprung von denen Guelfis genommen. Und noch andere referiren zwar das Herkommen auf die Grafen von Altorff / iedoch gleicher gestalt Guelfischen Stammes/ und insonderheit auf Graf Tassilonem von Hechingen/ allein mit dem Unterscheide / daß dieser Tasilo ein gantz anderer als derjenige gewesen/ welcher sich an Caroli M. Hofe aufgehalten.

III.

Das gesamte Hauß Brandenburg wird eingetheilt in das Chur-Hauß und in die Fränckischen Linien. Ein Churfürst von Brandenburg ist des heiligen Reichs Ertz-Cämmerer/und hat bey einer Käyser-Wahl die 6ste Stimme. Bey einer solennen procession träget er den Reichs-Zepter und führet auch sothanes Insigne in seinem Chur-Wapen/ wiewol bey Caroli IV. Crönung ihm solches Recht/den Zepter zu tragen/der Hertzog von Jülich wegen der vielen jurium und sonderlich wegen der Schutz-Gerechtigkeit / so dieses Hauß in der Stadt Aacken hatte/ streitig machen wollen/da aber dennoch endlich die Sache vermittelst Käyserlichen Ausspruchs also entschieden ward / daß bey der Käyserlichen Crönung Chur-Brandenburg alleine / wenn aber der Käyser auch andere actus zu Aacken exercirte / und vielleicht einige Reichs-Lehen verliehe/ der Hertzog von Jülich so denn den Zepter tragen solte. Weil auch/wie bekant/ die Erb-Beamten des Reichs nicht leiden wollen / daß in Abwesenheit des Ertz-Beamten dessen Gesandter ihnen vorgreiffen solle/ so entstund A. 1653. bey Ferdinandi IV. Crönung zwischen dem Brandenburgischen Gesandten und dem von Hohenzollern des Zeptertragens halber ein Streit/ indem der erstere vorgab/ daß ihm solches Krafft eines zwischen dem Chur-Hause Brandenburg und dem von Hohenzollern deshalber aufgerichteten Vergleichs zustünde; Wie aber dessen ungeacht der letztere wider ihn durchdrunge/ so legte er scharffe protestation darwider ein. Bey einem solennen Reichs-banquet præsentirt der Churfürst von Brandenburg dem Käyser das 12. Marck Silber schwere Handbecken und Gieß-Kanne samt der Serviette.

Sonst

(qq) Er war Archivarius am Brandenburgischen Hofe/ seine Icones und res gestæ X. Electorum Brandeburg. è familia Burggravior. Norimberg. (Berlin 1628. fol.) meritiren/ wegen des daran gewanten Fleisses/ gerühmet zu werden.

IV.

Sonst sind eines Churfürsten von Brandenburg privilegia und Vor-Rechte unter andern folgende : Daß man von ihme so wenig als von Chur-Sachsen an den Käyser appelliren kan / welches Recht ihm nicht allein aus der güldenen Bulle/ sondern auch aus einem Diplomate Rudolphi II. und endlich aus Ferdinandi III. Anno 1653. ausgewürckter Confirmation zustehet. Nechst diesem kan er/ welches gantz was besonders vor andern/ Krafft eines An. 1456. und 1517. erhaltenen oder in nur besagtem 1517ten Jahre confirmirten privilegii in seinen Landen und zwar nicht allein in denenjenigen / welche Churfürst Joachim I. besessen / sondern auch in denenselbigen / welche Chur-Brandenburg nach der Zeit bekommen/ neue Zölle ohne Käyserlichen Consens anlegen und die alten nach Belieben steigern und erhöhen. Auch ist ferner eine sonderbare Freyheit / daß die Churfürsten und Marggrafen von Brandenburg in Ansehung ihrer Provintzien unter sich in ihren Testamenten und letzten Willen als mit allodial-Gütern disponiren können / iedoch solchergestalt/ daß sie in dem Chur- und Marggräflichen Hause verbleiben müssen. vid. *privileg. Friderici III. de Anno 1476.* Und in allen Cathedral-Kirchen exercirt ein Churfürst von Brandenburg das jus primariarum precum. Ferner darff Chur-Brandenburg die Böhmischen Lehen / als Z. E. in der Nieder-Laußnitz Cottbus/ Peitz und Sommerfeld sind / nicht in Person holen / sondern selbiges geschiehet nur durch einen Gevollmächtigten/ welcher aber Innhalts der Erneuerung dieses privilegii von Anno 1624. zum wenigsten ein Graf seyn soll.

V.

Unter allen Churfürsten des Reichs ist Chur-Brandenburg sonder Zweiffel der Mächtigste. Gestalt denn in denen vorigen Frantzöischen Kriegen / von Anno 1672. an zu rechnen / Chur-Brandenburg bißweilen 20000. (andere sagen 40000. vid. Ludw. Germ. Princeps) Mann auserlesen Volck wider Franckreich zu Felde geführet/ ausser was noch in Preussen/ Pommern/ der Marck Brandenburg und vielen andern Ländern sich vor starcke Besatzungen befunden. Nechst dem ist auch in den Churfürstlichen Landen eine ansehnliche und wohl exercirte Land-Miliz, welche zum wenigsten auf 30000. Mann geschätzet wird/ und im Nothfall capable ist / als regulirte Trouppen Dienste zu thun. Die Einkünffte sind überaus considerable. Weil aber continuirlich eine grosse Miliz auf den Beinen gehalten wird/ die Provintzien auch

allzusehr zerstreuet liegen/ und die weit von einander liegende Festungen wohl besetzet werden müssen/ so gehen die reveneuen mehrentheils wieder drauf. Es rühret aber/ wie ein jeder leicht urtheilen wird / die Brandenburgische Macht und vieles Einkommen aus denen vielen Provintzien her / welche das Chur-Hauß Brandenburg besitzet/ und setzet dahero Monzambano c. 2. §. 7. daß ein Churfürst von Brandenburg 200. Teutsche Meilen in die Länge reisen könte/ ohne daß er nöthig hätte in eines andern Gebiethe zu übernachten. Andere sagen/ er besitze wol den siebenden Theil von Teutschland. Und daraus folget / daß kein Chur- oder anderer Reichsfürst auf dem Reichstage so viel Stimmen hat / als eben Chur-Brandenburg. Es besitzet aber eigentlich Chur-Brandenburg das Hertzogthum **Preussen** / welches ehemals ein Lehn von der Cron Polen war/ endlich aber in den Velauischen Anno 1657. geschlossenen Vertrag (*rr*) ihme und allen Descendenten von der Chur-Linie mit der souverainität überlassen worden. Wohin es der letztverstorbene Churfürst Friedrich Wilhelm (glorwürdigsten Andenckens) durch seine Tapfferkeit und kluge conduite gebracht. Der ietztregierende Churfürst von Brandenburg aber hat solches Land Anno 1701. zur **Königlichen Würde** erhoben und sich zu Königsberg solenniter zu einen König in Preussen crönen lassen. (*ss*) Die Haupt-Stadt darinnen ist der ietztgemeldte grosse und ansehnliche Ort Königsberg/ und die vornehmsten Festungen darinnen sind Pillau und Memel. Auch ziehet der Churfürst oder nunmehro König in Preussen aus solchem Lande jährlich grosse Summen Geldes. Nechst Preussen hat er **Cassuben** / so aber ein Land von eben nicht sonderlicher Wichtigkeit ist. Denn ferner die gantze **Marck**/ so aber an vielen Orten ziemlich sandig und unfruchtbar. Das

Hertzog-

(*rr*) Die Velauische Pacta sind in ihrem gantzen tenore beym *Pufendorff* de rebus gestis Friderici Wilhelmi L. 6. §. 78. zu lesen : woselbst dieser Historicus §. 71. anzeiget/ warum Brandenburg ohne accordirung dieser Souveranité nicht mit Polen sich vergleichen können/ auch zur Ursach/ daß der Churfürst der Schweden Parthey in dem damaligen Kriege verlassen/ und selbige mit simulirten pactis (vid. § 76.) biß zu perfectionirung der Velauischen tractaten hingehalten/ dieses (L. VII. princ.) anführet : Es hätten Rationes status sui conservandi, quæ Principibus supremæ instar legis sint, den Churfürsten dazu gezwungen.

(*ss*) Bey dieser Gelegenheit hat der gelahrte Herr *Ludvvig* zu Halle einen curieusen tractat : de Auspicio Regum ans Licht gegeben / wiewohl anfangs die darinn proponirte theses vieler Censur unterworffen seyn müssen. Sonsten wird billig als merckwürdig gehalten / daß Joachimus der Erste Churfürst von Brandenburg im Anfang des XVI. Seculi schon aus der Sterne Lauff prognosticiret/ die Brandenburgische Churfürsten hätten dereinst die Königliche Würde zu gewarten.

Hertzogthum Hinter-Pommern / das Hertzogthum Crossen in Schlesien / (wozu vor einigen Jahren wegen der nach Ofen geschickten Völcker der so genante Schwibuser Craiß kommen / wiewohl andere sagen / daß die Abtretung dieses Craisses zur satisfaction wegen Jägerndorff geschehen / als an welchem Lande vormals das Hauß Brandenburg eine rechtmäßige prætension hatte / weil doch das Verbrechen des damaligen Besitzers dem gantzen Hause nicht nachtheilig seyn können) das Hertzogthum Magdeburg / das Hertzogthum Cleve / die Fürstenthümer Halberstadt und Minden und endlich die wichtigen Grafschafften Marck und Ravensberg / wie auch aus der Grafschafft Lippe / die Helffte der Haupt-Stadt Lippe ꝛc. Das Haupt aller dieser Länder ist Berlin / welcher Ort bißhero an Schönheit und Grösse dergestalt zugenommen / daß es in diesem Stück denen grösten und schönsten Städten in Europa nichts nachgiebet. Die beste Vestung in Pommern ist Colberg / so zugleich einen guten Hafen an der Ost-See abgiebt. In der Neumarck die Vestung Cüstrin / so ein vortreflicher Paß / und in Teutschland wenig ihres gleichen haben wird In der Mittel-Marck ist Spandau. Im Magdeburgischen die Haupt-Stadt Magdeburg. Im Clevischen Wesel / eine hauptsächliche Festung am Rhein / ingleichen Emmerich / Cleve ꝛc. Der Hof-Staat ist sehr ansehnlich und war schon / ehe Chur-Brandenburg den Königlichen Preußnischen Titel angenommen / Königlich eingerichtet. Auch ist dabey das Justiz-Wesen sehr wohl bestellet / und ist deßwegen bey der Churfürstlichen residenz die so genandte Churfürstliche Cammer. Die Pommerische Regierung aber befindet sich zu Stargard / die Clevische in der Stadt Cleve / die Halberstädtische zu Halberstadt / die Mindische zu Minden / die Preußische zu Königsberg und die Magdeburgische zu Halle. (tt)

VI.

Nunmehro aber das Aufkommen und den Anwachs des Chur- und gesamten Marggräflichen Hauses zu Brandenburg abzuhandeln / so ist schon gedacht / wie selbige ursprünglich Grafen von Hohen-Zollern gewesen / und davon Fridericus V. Anno 1273. das Burggrafthum Nürnberg / so vormals von Henrico IV. constituiret worden / und Friedrich VI. Anno 1417. die Chur Brandenburg erlanget. Doch so viel die Erlangung des Burggrafthums Nürnberg betrifft / findet man auch eine andere Meynung: Es habe neml. Graf Conrad von Hohen-Zollern in medio des 12ten Seculi Burggräfin Annam von

(tt) Die Namen samt dem caracter der ietzigen Preußischen und Brandenburgischen Ministrorum werden in dem sogenanten Staat von Preussen recensiret.

Vohburgischem Stamme/ die letzte Erbin des Burggräflichen Hauses Nürnberg/geheyrathet und mit ihr besagtes Burggrafthum bekommen/sey auch von Käyser Friderico Barbarossa damit belehnet worden. Auf diesen Conradum sey gefolget Fridericus I. und sein jüngerer Sohn Fridericus II. habe den Stam̃ fortgesetzet/dergleichen hinwiederum dessen jüngerer Sohn Fridericus III. gethan/welcher durch Heyrath aus dem Hertzogthum Meran, nachdem der letzte Hertzog von Meran Otto der jüngere ohne Erben verstorben / Anno 1248. die Stadt Bayreuth und Schloß Cadoltzburg oder Cadelsburg erhalten. Deßgleichen habe ihm Käyser Conradus IV. Anno 1251. die Stadt Creussen gegeben. Anno 1258. habe er Winsberg und Eginhausen von denen von Uffenheim gekaufft. Anno 1261. habe er das Amt Aurach erlanget / und Anno 1265. Münchsteinach. Anno 1273. Ezelsdorff/ Wendelstein/Schnepfenreuth und Schnitzlingen. Ist diese letztere Meynung besser als die erste / so haben freylich die Grafen von Hohen-Zollern das Burggrafthum Nürnberg viel eher als Anno 1273. erhalten/welches man denn an seinen Ort gestellet seyn lässet/ we l dißfalls schwerlich hinter die völlige Gewißheit zu kommen seyn wird / um so viel desto weniger / da man noch ausser diesen allen in der Nürnbergischen Chronica lieset/daß Graf Friedrich von Hohen-Zollern allererst Anno 1289. das Burggrafthum bekommen. Anno 1280. brachten mehrgenandte Burggrafen zu Nürnberg das Burck Bernheim und Dachsbach / Anno 1282. Neustadt am Rauhen Culm/ deßgleichen Lenckersheim / Eilbach und Bruck und Anno 1285. Neustadt an der Aisch an sich. Anno 1290. kaufften sie das Schloß Schwernitz von denen Grafen von Orlamünde, wie auch zu gleicher Zeit die Schutz-Gerechtigkeit über das Kloster Heilbronn(so heutiges Tages zu einem Gymnasio gemachet worden) Anno 1292. kaufften Burggraf Conrad und Friedrich die Oerter Roth / Rothstall und Winsbach. Um das Jahr 1317. brachte Burggraf Johannes Pegnitz/Erlangen / Blech/ Lindenhart / Brichsenstadt und andere bißher zum Königreich Böhmen gehörig gewesene Oerter/ deßgleichen Thirsheim/ Thirstein/Marckleuthen / Berneck / Gold-Cranach/ Wirsberg/ Trebgast ꝛc. von denen Marggrafen zu Meissen an sich. Burggraf Friedrich IV. vermehrte die Lande Anno 1321. mit Wohnsiedel / welches er von Eberhard von Bocksberg erkaufft. Anno 1323. bekamen sie von Ludovico Bavaro die Stadt Hoff/ so vordem eine Reichs-Stadt gewesen / wiewol nach anderer Bericht Hoff allererst Anno 1375. von denen Herrn von Weida an die Burggrafen von Nürnberg kommen seyn soll. Anno 1326. kauffte Fridericus IV. Grundlach/Bruck/Hochstedt und Dornberg/wiewol von Dornberg unten anders zu finden. An. 1328. Stauff und Ensfelden. Anno 1331.

aber

aber Anspach oder Onolzbach selber (von denen Grafen von Oettingen vor 23000.bb. Heller) mit vielen pertinentien. Als auch dieser Burggraf in dem Kriege zwischen Käyser Ludovico IV. und Friderico jenes Parthey hielte/ und ein groß Theil der Oesterreichischen Noblesse, in die 160. an der Zahl/in einem Treffen gefangen bekommen/ hat er sie zwar sonder Ranzion iedoch mit der Condition wieder loß gelassen/daß sie hinführo ihre Güter von ihm zu Lehn nehmen solten. Welches denn nach einiger Meynung noch heutiges Tages geschehen soll/uns aber doch unbekant ist. *Conf. Limn. enucl. l. 3. c. 8. n. 21.* Anno 1336 erkauffte die Burggrafen Johannes II. und Albertus die Stadt Culmbach samt dem Schloß und Herrschafft Plassenburg und Kloster Himmels-Cron von Graf Ottone von Orlamünde vor 7000. bb. Heller. Anno 1347. aber Weissenstadt/ Rudolffstein und Creilßheim. Und Burggraf Friedrich V. Anno 1364. Schwabach/ welches vorhero denen Grafen von Nassau zugehöret/Feuchtwangen/Emskirchen/Guntzenhausen. Anno 1368. erkauffte sie Uffenheim. Und Anno 1370 Wassertrudingen von denen Grafen Hohenloh. Anno 1387. starb der letzte Graf von Dornberg ohne Erben/ und verfiel solchemnach die Grafschafft an die Burggrafen von Nürnberg. Anno 1390. erhielte Burggraf Johannes III. von Käyser Wenceslao gegen Erlegung einer Summe Geldes zu Lehn Kitzingen/Uffenheim/Libenau/ Aurenhofen/Bajerndorff und andere Oerter. Anno 1417. erlangte/ wie schon oben beschrieben/Burggraf Friedrich VI. die Marck und Chur Brandenburg von Käyser Sigismundo, welche Marck damals aus der Alten-Marck/Mittelmarck und aus dem Priegnitz bestunde. Denn etliche Jahre hernach und zwar Anno 1420. führte er mit denen Hertzogen von Pommern Krieg und nahm ihnen die Ucker-Marck ab. In eben diesem Jahre kam die Stadt Tangermünde an das Hauß Brandenburg und Anno 1424. eroberten die Brandenburger die Pommerische Stadt Prentzlow. Anno 1350. hat Chur-Brandenburg das Stifft Lebus (welches Anno 965. von Hertzog Mieslao gestifftet und einer Namens Stephanus darüber zum ersten Bischoff verordnet worden) samt dem zugehörigen Ländlein von denen Hertzogen zu Liegnitz und Crossen erkaufft. Anno 1455. machte sich Churfürst Friedrich/ währenden Krieg mit König Georg von Böhmen/ die Stadt Cotbus, die Vestung Peitz/ wie auch Sommerfeld/ Besekau und Storkau mit ihren pertinentien alles in der Nieder-Laußnitz unterwürffig. Hingegen setzet Angelus in der Märckischen Chronica/ Fridericus II. habe Anno 1461. die Nieder-Laußnitz von König Uladislao von Polen bekommen/deßwegen mit Georgio Krieg führen müssen/ das folgende Jahr aber solche mit Vorbehalt Cotbus, Peitzen/Sommerfeld und per-

tinen-

tinentien wieder abgetreten. Anno 1472. ward dem Chur-Hause Brandenburg das Hertzogthum Crossen in Schlesien unterpfändlich eingeräumet/ und von ihm nach der Hand pleno jure besessen. Andere aber geben vor: Es sey Hertzog Heinrich zu Crossen und Glogau ohne Leibes-Erben verstorben und habe Anno 1476. seiner Gemahlin/ Marggräfin Barbaren/Churfürst Johannis zu Brandenburg Schwester/ solches verlassen/ worüber aber zwischen Brandenburg und Hertzog Johann zu Sagan sich grosser Streit entsponnen/ biß solcher Anno 1488. dergestalt aufgehaben worden/daß Glogau bey Sagan, Crossen aber bey Printzeßin Barbaren und dem Hause Brandenburg unterpfändlich geblieben/biß man Brandenburgischer Seite Anno 1538. das völlige Erb- und Eigenthum erhalten und solches der Provintz Cüstrin incorporirt. Anno 1473. ward zwischen dem Chur-Hause Sachsen und Brandenburg/ wie auch denen Landgrafen von Hessen der Grund zu der Weltberühmten Erb-Verbrüderung geleget/welche nach der Zeit in Annis 1537. 1555. 1587. und 1614. erneuert und bestätiget worden. Anno 1517. kam die Neue Marck/ welche vor Zeiten theils denen Königen von Polen und denen aus ihnen entsprossenen Hertzogen in Schlesien/theils aber denen Hertzogen von Pommern zuständig gewesen/erblich und eigenthümlich zum Chur-Hause Brandenburg. Da auch um diese Zeit die Preußnische Unruhe zwischen den dasigen Teutschen Ordens-Rittern und der Cron-Polen schwebte und der damalige Ordens-Meister Marggraf Albrecht von Brandenburg (wie seine Trouppen um Dantzig herum nicht allzu glücklich waren) Anno 1525. sich mit der Cron Polen in einen Vergleich eingelassen/krafft dessen das vördere Preussen der Cron Polen eingeräumet/das hintere aber hochgedachtem Marggraf Albrechten als ein Polnisch Lehn und Hertzogthum gelassen werden solte/so war dieses der Grund und die erste Gelegenheit/durch welche hernach Preussen an das Chur-Hauß Brandenburg kommen. Um diese Zeit brachte auch der oben gemeldte Churfürst Joachim I. die Grafschafft Rupin nach Abgang des letzten Grafen Wichmanni an das Chur-Hauß. Zu gleicher Zeit gab König Ladislaus von Böhmen und Ungarn Marggraf Georg von Brandenburg das Hertzogthum Jägerndorff in Schlesien als ein Böhmisch Lehn/ welcher darauf An. 1532. durch eine Erb-Verbrüderung Oppeln und Ratibor dazu bekam. A. 1569. wie Hertzog Albrecht Friedrich von Preussen von König Sigismundo Augusto zu Lublin die Lehn empfieng/erhielten zugleich seine Agnaten und vornemlich Churfürst Joachim von Brandenburg die Mit-Belehnschafft. Anno 1603. starb des obengemeldten Marggrafs Alberti Hertzogs in Preussen Sohn der blöde Hertzog Albrecht Friedrich ohne männliche Erben/ und gelangte also das Chur-Hauß

Bran-

Brandenburg/wiewol nicht sonder difficultäten zur succesion in Preussen/und ward vor sich und seinen Bruder zur Lehn von der Cron Polen admittirt. Als sich Anno 1609. die Jülichischen Lande verledigten/ prætendirte Chur-Brandenburg nebst vielen andern Competenten auf die succesion, und gründete sich auf die Ehe zwischen Hertzog Albrechten von Preussen mit Printzeßin Marien Eleonoren von Jülich/aus welcher Ehe Hertzog Albrecht Friedrich gebohren worden/dessen Tochter Printzeßin Anna mit Churfürst Johann Sigismund von Brandenburg vermählet war/und gab dannenhero vor/ weil die meisten Jülichischen Lande Erblande/die übrigen aber Erb-Lehn wären/Printzeßin Maria Eleonora aber Hertzog Wilhelms von Jülich älteste Tochter gewesen/ er solchemnach auch allein der rechtmäßige Nachfolger vor allen andern prætendenten der Jülichischen Lande und vornemlich vor Chur-Sachsen und dem Hause Pfaltz-Neuburg seyn müste. Weil nun Brandenburg und Neuburg beyderseits zugleich die possess ergriffen/so ward dieser wegen zu Dortmund ein Interims-Vergleich aufgerichtet. Anno 1612. aber wurden sie uneins/ da sich Neuburg an Spanien/Brandenburg aber an Holland hieng. Ob auch wol 2. Jahr hernach ein Vergleich zu Santen zwischen beyden Partheyen getroffen worden/so hat es doch an Unruhen nicht gefehlet/ biß endlich An. 1629. zu Düsseldorff ein Stillstand und Vertrag solchergestalt geschlossen worden/ daß Neuburg die beyden Hertzogthümer Jülich und Berg samt der Herrschafft Ravenstein gantz/Brandenburg aber das Hertzogthum Cleve und die Grafschafft Marck ebenfalls gantz/ieder Theil aber an der Grafschafft Ravensberg die Helffte haben solte. Anno 1666. ward dieser Jülichischen Lande halber ein Haupt-Vertrag geschlossen/vermöge dessen Jülich/ Berg und Ravenstein bey Neuburg/ Cleve / Marck und Ravensberg hingegen bey Brandenburg bleiben solten/welcher Vergleich (*uu*) von Käyserl. Majest. Anno 1678. iedoch salvo jure cujuscunque confirmirt und bißhero gehalten worden. Belangende derer Hertzoge von Jülich/Cleve und Berg Ursprung/so sollen selbige nach Stephani Vin. Pignii Vorgeben von einem edlen Römischen Geschlechte derer Ælier herstammen/ und habe Ælius Gracilis unter Nerone Galliam Belgicam als Stadthalter regieret/von welchem die Hertzoge von Jülich / Cleve und Berg nach der Zeit hergestammet/da um das Jahr 700. Graf Dietrich von Cleve zur Ehe genommen Gräfin Beatricem von Teisterband/nach Absterben Theo-

(*uu*) vid. Pufend. de rebus gestis Frid. L. 16. §. 96. woselbst/ auch zu sehen was an Käyserlichem Hofe aus complaisance gegen Sachsen wegen des Directorii in dem Westphälischen Craisse für ambigue formeln gebrauchet/ und wie Sächsischer und Cöllnischer Seits gegen diese confirmation protestiret worden.

dorici aber sich selbige anderweit an Ælium Gracilem Caroli Martelli favoritten vereheliget und ihm die Grafschafft Cleve und pertinentien zugebracht. Vor Zeiten konte von denen Hertzogen von Jülich / wenn die Summe nicht über 400. fl. Rheinisch war / nicht appelliret werden. Heutiges Tages kan in possessions-Sachen gar nicht / in andern aber / wenn die Sume nicht 600. fl. Rheinisch / nicht appelliret werden / Inhalts privilegii de Anno 1566. So sind auch die Jülichischen Unterthanen privilegirt wider Rothweil und fremde Gerichte. Von der berühmten Jülichischen Controvers selbst aber handelt hauptsächlich Burgoldens. ad Iustrum. pac. Nun müssen wir der Zeit nach von dem Abwege wieder zurück gehen. Mitten in dem Landverderblichen Teutschen Kriege Anno 1637. verstarb der letzte Hertzog Bogislaus in Pommern / da dann dieses wichtige Hertzogthum krafft einer vorlängst mit denen Hertzogen von Pommern aufgerichteten Erb-Verbrüderung an das Hauß Brandenburg fallen sollen. Es ist aber dieses Pommerland vor alten Zeiten viel gröſſer als heutiges Tages gewesen und hat seine eigene Könige oder Fürsten gehabt. Barnimus I. aus dem Geschlechte derer Greifen / Fürst und Herr der Pommern / Cassuben und Wenden hat mit seinem Sohne Wratislao der weltberühmten Schlacht bey Merseburg / da unter Henrico I. die Hunnen aufs Haupt erleget worden / beygewohnet. Hernach ist Pommern unter Hertzog Bogislao an Polen gerathen. Zu Friderici I. Zeiten funden sich in Pommern 2. Brüder / so das Land regierten / namentlich Calimirus und Bogislaus, welche sich bey denen damaligen Wendischen Troublen Anno 1180. unter Henrici Leonis Schutz begaben. Anno 1181. hat Fridericus Barbarossa sie zu Hertzogen und Reichs-Ständen gemachet. Sie sind eigentlich in die Wolgastische und Stettinische Linie eingetheilet worden. Anno 1345. entsponne sich zwischen ihnen und Marggraf Ludovico Romano von Brandenburg ein Krieg / der endlich dergestalt beygeleget worden / daß Brandenburg bey Abgang der Stettinischen Linie in dem Stettinischen district succediren solte. Wie aber Anno 1464. Hertzog Otto III. zu Stettin / welcher von oben ermeldtem Bogislao annoch herstammete / ohne Erben verstarb / machte die Wolgastische Linie dem Hause Brandenburg so viel Händel / daß / ob es schon allbereit von Friderico III. die Lehn erhalten / dennoch zu der succession nicht gelangen können. Gleichwol ward eine neue Erb-Verbrüderung getroffen / krafft deren Brandenburg an gantz Pommern die Anwartschafft erhielte. Anno 1470. gieng der Lerm zwischen beyden Häusern / und als er zwar damals gestillet / doch nach der Hand wieder von neuen an / biß endlich die gantze Sache Anno 1528. aus den Grunde gehoben / die Erb-Verbrüderung nochmals bestätiget / und Brandenburg zur Mitbelehnschafft und würcklichen

even-

eventual-Huldigung gelassen worden. Aus dieser Erzehlung nun ist sattsam zu ersehen / daß bey dem Erbfall Anno 1637. niemand als Chur-Brandenburg de jure succediren sollen. Allein die Schweden/welche solches Land damals als einen Rück-Paß nach Schweden besassen/ hatten darauf seiner vortrefflichen situation und commodität halber ebenfalls ein Absehen/da es dann nach vielen und langen disputiren auf dem Oßnabrüggischen Frieden endlich dahin gediehen/ daß nicht allein gantz Vor-Pommern samt denen Inseln Rügen/ Usedomm und Wollin sondern auch aus Hinter-Pommern die Haupt-Stadt des gantzen Pommerlandes samt Gartz/Damm / Golnau und dergleichen bey der Cron Schweden/hingegen Hinter-Pommern bey Brandenburg verblieb. Diese beyden nun wolten und zwar Schweden wegen Hinter- und Brandenburg wegen Vor-Pommern Satisfaction haben / da denn kein anderer Rath war/als daß die geistlichen Güter herhalten musten / und bekam solchemnach die Cron Schweden die Bisthümer Brehmen und Verden / Brandenburg aber Halberstadt/Minden und Camin/samt der Anwartschafft an das schöne Ertz-Stifft Magdeburg. **Halberstadt** ist vor alten Zeiten ein berühmtes Bisthum gewesen und allbereit Anno 777. von Carolo M. erstlich zu Salingsstadt oder Osterwick gestifftet/von Ludovico Pio aber Anno 827. nach Halberstadt verleget worden. Der letzte Bischoff war Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm von Oesterreich/der Anno 1626. durch Gelegenheit der Nieder-Sächsischen Unruhe darinnen prævalirte/und viele Aenderung machte/so aber hernach bey Festsetzung der Schwedischen Waffen in Teutschland alles wieder übern Hauffen geworffen ward. Als man nun das Stifft im Oßnabrüggischen Friedensschlusse an Brandenburg abtrat/muste der Religion und des Zustands derer Canonicorum halber alles in dem Stande verbleiben/als es Anno 1624. gewesen. Dieses Fürstenthum ward vormals samt dem Amte Egeln der ietztregierenden Königl. Maj. zu Preussen/ als dieselbe noch nicht Chur-Printz waren/ vermachet. Die davon dependirende Herrschafften Lohra und Klettenberg sind denen Grafen zu Sayn und Witgenstein zu Lehn gegeben worden. Wegen des Fürstenthums Halberstadt besitzet auch Chur-Brandenburg die Stadt und Grafschafft Aschersleben oder Ascanien/ welche Anno 1315. als Fürst Otto zu Anhalt gestorben/ an das Stifft Halberstadt kommen. Wiewohl die Fürsten von Anhalt darauf grosse prætension machen. Das Stifft **Minden** ist ebenfalls von Carolo M. oder vielmehr Ludovico Pio gestifftet und zum ersten Bischoff Herimbertus gesetzet worden. Der letzte Bischoff aber ist gewesen Frantz Wilhelm / gebohrner Graf von Wartenberg. Zwar nahm im Teutschen Kriege Hertzog Georg von Lüneburg Stadt und Stifft

Minden ein/ doch blieb der Bischoff/ welcher auch zugleich Cardinal war/ bey seiner geistlichen Würde/ biß oben besagter massen im Westphälischen Frieden solches Stifft secularisiret und an Brandenburg abgetreten worden. Das Hoch-Stifft Camin ist Anno 1128. erstlich zu Wollin aufgerichtet/ und Anno 1176. nach Camin transferirt worden: Im Münsterischen Frieden aber/ nachdem schon vorhero eine geraume Zeit die Catholische nichts mehr darinne zu sagen gehabt / zu einem weltlichen Fürstenthum gemachet worden. Es hat seinen Sitz und Stimme auf dem Reichstage (welchen dasselbe Anno 1669. auf solche Weise erhalten) zwischen Schwerin und Ratzeburg. Anno 1657. machte sich Churfürst Friedrich Wilhelm in dem Hertzogthum Preussen souverain und entzog sich der Polnischen Lehn-Herrschafft. Wobey aber verglichen/ daß wenn das Chur-Hauß Brandenburg aussterben solte/ Preussen zwar an die Marggrafen von Brandenburg Fränckischer Linie/ iedoch aufs neue als ein Polnisch Lehn fallen solte. (xx) Das folgende 1658. Jahr bekam er Lauenburg und Bütow/ so vormals Cassubische pertinentien, und als Anno 1637. verledigte Lehen der Cron Polen anheim gefallen/ von besagter Cron zu Lehn. Anno 1672. verledigte sich/ als Graf Leopold Wilhelm von Tettenbach zu Wien decolliret worden/ die Grafschafft Reinstein am Hartz/ und zog selbige Chur-Brandenburg als ein Halberstädtisches Lehn an sich. Wiewol das Hauß Lüneburg eine sehr starcke prætension mit vielen Gründen darauf machet. *Imhoff. Notit. Proc. L. 4. c. 4. §. 18.* Anno 1679. erhielte mehrbesagter Churfürst in dem Niemägischen Frieden alles was die Schweden jenseit der Oder besessen/ ausser Stettin und Damm. A. 1684. starb Hertzog Ernst Bogislaus von Croy,

(xx) Besiehe *Pufend.* de rebus Brandeb. L. 6. §. 78. n. 6. 7. welcher auch L. XI. §. 103. von der verwegenen That des Christiani Ludov. *Kalcksteinii* in mehrern Meldung thut: Es hatte nemlich dieser Mensch aus Haß gegen den Churfürsten sich dahin verleiten lassen/ daß er auf dem Congress zu Warschau Anno 1670 erdichtete Querelen im Namen der Preußischen Stände übergab/ als wenn selbige von des Churfürsten Herrschafft frey zu werden verlangeten: Wie nun der Churfürst um extradirung dieses Kalcksteinii beym König von Polen Ansuchung that/ solche aber nicht erhalten kunte / ward der Chur-Brandenburgische Gesandte Brandius genöthiget/ ihn heimlich in Warschau gefangen zu nehmen/ und nach Preussen führen zu lassen/ woselbst er auch Anno 1672. enthauptet worden: Ob nun wohl der Churfürst dieses Verfahren seines Gesandten desavouiret/ um den König in Polen/ der deßhalb satisfaction begehrte/ zu besänfftigen/ so geschahe doch solches alles nur zum Schein / und ward noch dazu Mongomer. welcher die captivirung Kalcksteinii verrichtet hatte/ trefflich recompensiret/ daß er die Churfürstliche ordres so wohl exequiret. vid. d. Auct. d. l. §. 104.

Croy, und fielen dessen Aemter dem Hause Brandenburg anheim. Anno 1686. erlangte Chur-Brandenburg den so genanten Schwibuser-Craiß in Schlesien. Anlangende endlich das Ertz-Stifft Magdeburg / so ist solches Anno 968. von Käyser Ottone I. als derselbe Anno 955. vor der letzten Schlacht mit denen Hunnen eine Gelübde gethan / dem heiligen Mauritio zu Ehren eine schöne Kirche aufzubauen / gestifftet / der herrliche Dohm von ihm erbauet und nachgehends immer mehr und mehr zu Kräfften gebracht worden. Käyser Henricus II. hat dem Ertz-Stifft die schöne Stadt Halle / welche Anno 981. erbauet ist / samt dem Amt Giebichenstein geschencket. Otto IV. gab dem Ertzstifft das privilegium, daß wenn ein Ertz-Bischoff mit Tode abgienge / alles bey dem Stifft bleiben / und der Käyserliche Lehn-Hof sich nichts zu erfreuen haben solte. Ertzbischoff Norbert erlangte von Käyser Lothario die dignität und titel des Primats / ob wohl Saltzburg als Legatus natus des Pabsts immer darwider disputirt hat. Die Suffraganei des Ertz-Stiffts waren **Meissen** (wiewol nur eine kurtze Zeit) **Merseburg / Naumburg oder Zeitz / Brandenburg** und **Havelberg**. Anno 1277. ist Aacken an der Elbe dem Ertzstifft Magdeburg versetzt worden. Und in eben diesem Jahre verpfändeten die Hertzoge zu Sachsen Stasfurt an das Ertzstifft. Anno 1320. kauffte der Ertzbischoff zu Magdeburg Wolmerstädt denen Brandenburgern ab. Anno 1416. starb Graf Conrad von Egeln / und fiel die Herrschafft Egeln an Graf Burchardum von Barby / welcher das Hauß Egeln cum pertinentiis an Magdeburg verkauffte. Als die zum Ertz-Stifft Magdeburg gehörige Stadt Halle ihrem Ertzbischoff nicht allerdings pariren wolte / ward sie Anno 1479. von Churfürst Ernesto und Hertzog Alberto zu Sachsen überzogen und eingenommen / und derselben durch Aufbauung des Schlosses Moritzburg ein Kapzaum angeleget. Anno 1524. hat D. Lutherus schon in der Stadt Magdeburg reformirt / und Anno 1539. hat Ertzbischoff Albrecht denen Ertzbischöfflichen Inwohnern die Religions-Freyheit vergönnet. Nach diesem Marggraf Albrecht sind lauter Ertzbischöffe und Administratores aus dem Hause Brandenburg (da auf Albertum *Johann Albrecht*, *Friedrich-Sigismund*, *Joachim Friedrich* und *Christian Wilhelm* gefolget) biß zur Verstörung der Stadt Magdeburg gewesen. Denn wie der Administrator Marggraf Christian Wilhelm von Brandenburg sich wider den Käyser in den Nieder-Sächsischen Bund begeben / so ward er deßwegen A. 1628. in die Reichs-Acht erkläret. Weil nun schon vorhero das Capitel selber mit ihm nicht wohl zu frieden gewesen / und allbereit Anno 1622. Churfürst Johannis Georgii I. zu Sachsen zweyten Sohn Hertzog Augustum zum Coadjutore erwehlet / und bey Gelegenheit ietztbeschriebener Achts-Erklärung ihn würcklich als einen Administra-

tor zu postuliren vorhabens/ hingegen der Käyser damit nicht friedlich sondern intentionirt war/ seinem Sohn Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm diese Pfründte zu wege/ und also das Ertzstifft wiederum zur Catholischen Kirche zu bringen/ als wurde darüber die herrliche Stadt Magdeburg erobert und dergestalt verstöret/ daß kaum 400. Bürger übrig geblieben. Als aber hernach Chur-Sachsen Schwedische Parthey genommen und verschiedene herrliche Vortheile wider die Käyserlichen erhalten/ hat er dadurch seinen Sohn Hertzog Augustum von Sachsen bey dem Ertzstifft conservirt und im Pragischen Frieden erhalten/ daß ihm solches ad dies vitæ confirmirt / dem entsetzten Administratori aber zu seinem Unterhalt jährlich 12000. Rthlr. im Münsterischen Frieden aber das Amt Zinna und Loburg an statt dieses Geldes assignirt worden. Als nun wie obgemeldt in dem Münsterischen Friedensschlusse Chur-Brandenburg auf das Ertzstifft Magdeburg die Anwartschafft bekommen / so hat das Hauß Brandenburg schon Anno 1666. in der Stadt Magdeburg die Huldigung empfangen. Weil aber Chur-Sachsen aus dem Ertzstifft die 4. Aemter Querfurt/ Dame/ Burg und Jüterbock bekam / so wurde dagegen dem Chur-Hauß Brandenburg das Hauß Egeln/ welches sonst die Canonici zu ihrer reveneu hatten/ zugeschlagen und zugleich vergönnet/ 4. Canonicate bey deren Abgang eingehen zu lassen. Anno 1680. verstarb der Administrator Hertzog Augustus zu Sachsen/ da denn Brandenburg so fort die possels dieses schönen Landes genommen/ und seit der Zeit den Titel Hertzog zu Magdeburg geführet. Wegen der Seslion auf dem Reichstage/ und weil Brandenburg ratione Magdeburg so fort nach Bayern seslion nehmen / Pfaltz Lautern aber solches nicht gestatten wollen/ hat es anfangs Streit gegeben. Es hat aber Brandenburg aller Contradictionen und Protestationen ungeacht den Sitz behauptet/ und hat also als Hertzog zu Magdeburg auf der weltlichen Fürsten-Banck die andere Stimme. vid. Pufendorff. Histor. Brandeburg. L. 18. §. 12. Im übrigen ist noch zu gedencken/ daß zwischen denen Ertzbischöffen und der Stadt Magdeburg fast continuirlicher Streit gewesen/ biß endlich die Sache Anno 1585. beygeleget worden. Es ist die Stadt Magdeburg vor dem in solchem Ansehen gewesen/ daß die Böhmen/ Polen/ Laußnitzer und Schlesier sich aus dem Schöppen-Stule zu Magdeburg Rechts erholet. Hat auch sonst vor dem treffliche und noch im Münsterischen Frieden art. 11. §. civitati vero Magdeburgensi &c. confirmirte Freyheiten gehabt / zur Reichs-Standschafft aber zu gelangen niemals intendirt. Es scheinet auch der Tractat de an. 1666. (welcher beym Gastel. de statu publ. Europ. zu finden) ihrer Freyheit einigen Stoß gegeben zu haben. Noch ist zu erwehnen / daß in dem Münsterischen Frieden dem Chur-

Hause

Hause Brandenburg alle Commenden und dem Ritter-Orden St. Johannis zugehörige Güter (wozu unter andern die bekante Grafschafft Vieraden gerechnet wird) welche in denen Brandenburgischen Provintzien liegen/ restituiret und zugeeignet worden. Wie er denn auch über die Land-Commenthureyen Mirovv und Nemorovv in Mecklenburg die Erb-Schutz-Gerechtigkeit hat. *vid. art. XII. Pac. Osnabr.* Anno 1698. versetzten Ihr. Königl. Majest. von Polen die Schutz-Gerechtigkeit und andere zu Qvedlinburg habende jura an Ihr. Königl. Majest. zu Preussen vor eine grosse Summe/ und die Brandenburgischen Trouppen impatronirten sich besagter Stadt durch eine besondere Kriegs-List. Auf das Hertzogthum Mecklenburg/ Fürstenthum Wenden und Grafschafft Schwerin und pertinentien hat das Hauß Brandenburg eine Anwartschafft von Friderico III. sub dato Grätz Anno 1470. und sub dato Nürnberg Anno 1487. welche Anwartschafft Maximilianus I. de dato Worms Anno 1495. confirmiret/ in welcher confirmation unter andern enthalten: Auch verleihen und bestätigen Wir aus sonderlich unsern Gnaden und von Königl. Macht Vollkommenheit für uns und unsere Nachkommen am Reich/ dem gemeldten Hause und Friedrichen/ Gebrüdern und ihren Lehns-Erben Marggrafen zu Brandenburg/ zu gesamter Hand das Angefäll des Hertzogthums zu Mecklenburg/ des Fürstenthums zu Wenden/ der Grafschafft zu Schwerin/ mit samt den Landen Stargard und Rostock/ mit ihren Herrschafften/ Landen/ Leuten/ Schlössern/ Städten/ Zu und Angehörungen/ als dañ zwischen den Marggrafen zu Brandenburg und den Hertzogen zu Mecklenburg deßhalber Verschreibung ausgangen/ die durch unsern lieben Herrn und Vater/ Käyser Friedrichen löbl. Gedächtniß/ als Seine Liebd. in Königl. Würde gewest/ gewilliget und bestätiget seyn ꝛc. Von Carolo V. hat ebenfalls das Hauß Brandenburg auf das Hertzogthum Holstein die Anwartschafft erlanget/ (yy) welche auch von folgenden Käysern des Inhalts confirmiret worden: Das Angefäll des Hertzogthums zu Holstein/ mit allen Ein- und Zugehörungen/ so von dem heiligen Reich zu Lehn rühren und die weiland Herr Marggraf Joachim von Brandenburg/ Churfürst/ für sich und seine Mitbelehnten von weiland Käyser *Carl* dem *V.* Vermög und Inhalt Brief und Siegel darüber vollzogen und ausgangen

(yy) Von der Brandenburgischen Anwartschafft auf Mecklenburg und Holstein ist *Schowart* observat. Histor. Geneal. p. 317. und *Thulemar.* de Octovirat. c. 17. §. 25. zu lesen. Von der Expectanz auf Ost-Frießland und Limpurg gedencket *Brunneman*, Jurisp. pub. Diss. 4. §. 17.

gen/erhalten und erlangt hat. Auf Ostfrießland hat das Chur-Hauß Brandenburg Anno 1683. und vor weniger Zeit auf die Grafschafft Limpurg eine Anwartschafft erlanget. Als Anno 1702. d. 19. Martii König Wilhelm von Groß-Britannien mit Tode abgieng / hat Brandenburg auf dessen/ als Printz von Oranien/ hinterlassene Länder und Güter (doch nicht ohne contradiction des Erb-Stadthalters von Westfrießland/und anderer von der Nassovischen Linie) prætension gemachet/und deren einige in Besitz genommen/ auch seiner titulatur die Printz-Uranische titul inseriren lassen / namentlich : *Souverainer* **Printz von Uranien/ Graf zu Lingen / Mörß / Bühren und Lehrdahm/** *Marquis* **zu der Vehrde und Vlißingen / Herr zu Breda.** Endlich so ist das Chur-Hauß Brandenburg durch Annehmung des Königl. Preußnischen Titels vor (zz) weniger Zeit gar zur Königl. Würde gestiegen. *vid. §. 5. ibique notata.*

VII.

So vortrefflichen Anwachs und Aufnehmen hat sich Chur-Brandenburg durch so viele Secula zu erfreuen gehabt/in dessen regard der etwa erlittene Schade fast wenig zu considériren. Anno 1328. hat Churfürst Ludvvig von Brandenburg Anhältischen Stammes Dönitz und Lentzen mit denen an beyden Seiten der Elbe zugehörigen Landen an die Grafen von Schwerin versetzt. Wiewol doch Lentzen durch Heyrath wieder an Brandenburg kommen/ Mecklenburg auch sonst dissеits der Elbe nichts besitzet. Als oben gemeldter massen Burggraf Friedrich VI. zur Chur Brandenburg gelanget / hat er Anno 1427. denen Nürnbergern die meisten jura des Burggrafthums zu Nürnberg vor 137000. Goldfl. verkaufft/und nur den Titel des Burggrafthums / die Lehns-Herrligkeit über geist-und weltliche Lehen / Wildbahn und Geleit vor sich behalten. Anno 1535. verkauffte Marggraf Georg der Fromme die Hertzogthümer Oppeln und Ratibor vor 13000. Ungarische Ducaten an König Ferdinand von Böhmen. Anno 1625. ward in der Böhmischen und Nieder-Sächsischen Unruhe Marggraf Johann Georg zu Brandenburg in die Acht erkläret/ und kam darüber das Hauß Brandenburg um das Hertzogthum Jägerndorff/dessen restitution biß dato nicht wieder zu erlangen gewesen.

An-

(zz) Zwar hat sich der Teutsche Ritter-Orden dagegen movіren wollen / indem er auf dem Reichstage zu Regenspurg Anno 1701. ein höchstabgenöthigtes Gravamen über die Königliche Würde von Preussen übergeben lassen : Wie unerheblich aber solches sey/ hat der Autor **des vertheidigten Preussens/** so Anno 1703. zu Mergentheim in 4to edіret worden/ sattsam gezeiget.

VIII.

Anlangende endlich die Wapen und insignia des Chur- und Marggräflichen Hauses zu Brandenburg/ so ist das **Chur-Wapen** ein güldener Zepter in Lasur blauen Felde/ des Marggrafthums **Brandenburg** ein ausgebreiteter rother Adler im weissen Felde / dessen Flügel mit güldenen dreyblätterichten Circuln gezieret. Das **Preußnische** ein schwartzer ausgebreiteter Adler / in dessen Flügeln dreyblätterichte güldene halbe Circul und auf der Brust ein güldenes S. zu sehen/ der Halß aber mit Golde gezieret im silbernen Felde. Das **Magdeburgische** ein Schildlein qver über getheilet/ dessen oberes Feld roth/ das untere aber silbern ist. Die **Jülichische** Wapen sind schon bey dem Hause Sachsen angemercket worden. Das **Pommerisch-Stettinische** ein aufgerichteter / gekrönter / grimmig gestalter und mit Gold bewehrter Greiff in einem Himmel-blauen Felde. Das **Pommerische** an sich selber ein silbern Schild/ in welchem ein rother Greiff mit einem güldenen Schnabel und Klauen erscheinet. Das **Wolgastische** ein silber weisser Greiff im blauen Felde/ dessen Hinter-Theil sich in Form eines Fisches oder Drachenschwantzes endiget. Das **Barthische** ein schwartzer Greiff mit weissen Flügeln in einer güldenen Feldung. Das **Gützkauische** zwey rothe zwerg übergelegte Bruch-Aeste mit 4. rothen Rosen auf allen Seiten beleget in einem güldenen Felde. Das **Usedomische** / ein in die zwerg getheiltes Schildlein/ dessen oberes Theil ein rothes Feld/ in welchem ein halber silberner Greiff mit seinem Vördertheil erscheinet/ in dem Unter-Theil aber sich 5. blaue und güldene Würffel-Reihen befinden. Das **Stargardische** ein mit grünen und rothen Zwergstrichen bezeichneter zum Raub geschickter Greiff im silbernen Felde. Das **Cassubische** ein schwartzer Greiff im güldenen Felde. Das **Wendische** abermals ein Greiff/ so aufgerichtet und mit Castanien-braunen Streiffen bemercket ist im silbernen Felde. Das **Croßnische** ein schwartz ausgebreiteter Adler mit einem Kopff im silbernen Felde/ auf dessen Brust ein silberfarbiger halber Mond und Creutzlein zu sehen. Das **Jägerndorfische** gleicher gestalt ein schwartz ausgebreiteter Adler im weissen Felde / auf dessen Brust ein silbern Jägerhorn erblicket wird. Das **Burggräfliche Nürnbergische** ebenfalls ein schwartzer zum Raub disponirter roth gekrönt und roth bewehrter Löwe/ mit einer roth ausgeschlagenen Zunge in einem güldenen Felde/ welches Wapen darinne noch was besonders hat/ daß es mit roth und weissen auf Würffel-Art gemachten Leisten gezieret ist. Das **Halberstädtische** ein die Länge herunter getheiltes Schildlein/ dessen vörderstes Feld

silbern/das hintere aber rubinfärbig ist. Das Mindische zweene silberne nach Art eines Burgundischen Creutzes gestellete Schlüssel im rothen Felde. Das Caminische ein silberweisses Creutz im rothen Felde. Das Hohenzollerische ein ins Gevierdte getheiltes Schildlein/davon der erste und vierdte Theil schwartz/die übrigen zwey aber weiß sind. Das *Rupini*sche ein silberweisser Adler mit vergüldeter Zunge und Klauen im rothen Felde ꝛc.

Das IX. Capitel.

Von Chur-Pfaltz. (aaa)

I.

Das Hauß Pfaltz hat mit dem Hause Bayern einerley Ursprung/und stammet ebenfalls von Pfaltzgraf Ottone von Scheyrn und Wittelsbach her. Der Urheber der Pfältzischen Linie in specie aber ist Churfürst Rudolphus Ludovici Severi Sohn und Käyser Ludovici Bruder / von welchem alle heutige Pfaltzgrafen am Rhein entsprossen. Im 9ten Seculo war die Pfaltz bey denen Hertzogen von Lothringen und an der Mosel. Anno 1198. starb Pfaltzgraf Conrad aus dem Schwäbischen Hause / und hinterließ eine Schwester Namens Agnese/eine Gemahlin Henrici, des Henrici Leonis Sohn/ welcher solchergestalt die Pfaltz bekam / dessen Tochter/ gleichfalls Agnes genant / heyrathete Ottonem II. von Bayern und Wittelsbach/ und brachte ihm also die Pfaltz zu.

II.

Chur-Pfaltz hat heutiges Tages im Churfürstlichen Collegio die 7te Stimme/und ist solche Chur nur in dem Westphälischen Frieden aufs neue wieder

(aaa) Von Histor. Scribenten der Pfaltz sind folgende zu recommandiren: Marquardi *Freheri* Origines Palatinæ, Heidelberg. 1613. f. meritiren viel Lob / nur hat der Autor mehr auf die alte Geographie als Historie reflectiret. Dan. *Parei* Histor. Palat. 1632. Francof. 12. gehet biß auf 1630. und führet die Historie wohl aus. Für allen aber ist Car. Lud. *Tollneri* Histor. Palat. Francof. 1700. fol. hieher zu setzen / als welche in denen alten Geschichten einen unglaublichen Fleiß zeiget; und wäre zu wünschen / daß diese Arbeit / welche beym 1295. Jahre aufhöret / auf gleiche Weise biß auf unsere Zeiten continuiret würde.

wieder aufgerichtet worden / nachdem im Teutschen Kriege das Hauß Pfaltz um die ehemalige Chur gebracht und solche auf Bayern transferiret worden / der auch die meisten jura und privilegia, welche sonst Chur Pfaltz besessen / theils mit Willen / theils aber mit Widerwillen und contradiction des Churfürsten von Pfaltz an sich gezogen / worunter insonderheit das Reichs Vicariat ist / davon Chur Bayern die possess ergriffē. Gleichergestalt hat auch dieser Churfürst nach dem Wildfangs-Recht (die Wildfangen werden auch sonst Hagestoltzen / Bastard-Leute und Königsfälle genant) gestanden. Es hat aber dennoch Chur Pfaltz bißhero dieses Recht noch behauptet / zumal ihm solches in Ferdinandi III. Investitur ausdrücklich zugeleget wird / gleichwohl aber deßwegen vor einiger Zeit und allbereit An. 1653. und 1654. auf dem Reichstage zu Regenspurg / hernach aber Anno 1665. und 1666. einen grossen Streit mit Chur Maintz (welcher damals eine ziemliche Frantzöische Hülffe bey der Hand wuste) und andern benachbarten Fürsten (als Trier / Cöln und Lothringen) unter dem Vorwand / als wenn Chur Pfaltz weiter um sich griffe / als ihm gebührete / und also sein privilegium mißbrauchte / gehabt / welcher Streit iedoch auf Vermittelung und Ausspruch derer beyden Könige von Franckreich und Schweden / als erwehlter Schieds-Richter / und insonderheit durch die hierzu abgeordnete Ministros, als von Frantzöischer Seite den Herrn Courtin und Schwedischer Seite den seligen Herrn Mevium und Bœckel, mehrentheils en faveur des Churfürsten von Pfaltz durch ein zu Heilbronn Anno 1667. den 7. Febr. publicirtes Laudum oder ein solches Urthel / welches von willkührlich erwehlten Richtern gefället wird / beygeleget worden. (*bbb*) Es bestehet aber dieses Wildfangs-Recht darinne / daß Chur-Pfaltz die unehlich gebohrne oder Fremdlinge / so sich in seinem oder derer benachbarten Fürsten Lande niederlassen und keinen nachfolgenden Herrn haben / nach Verflieſſung Jahr und Tag zum Leibeigenen oder Wildfang machet / welches mit solchen Ceremonien geschiehet / daß der Büttel oder des Centgrafen sein Knecht (welcher sonst der Ausfauth genennet wird) zu demjenigen / welcher zum Wildfang angenommen werden soll / kömmt und spricht: Ich nehme euch im Namen meines gnädigsten Churfürsten zum Wildfang an / und begehre von euch den Fahe-Gülden. Worauf der Wild-

(*bbb*) Es ist dieses Laudum bey *Thulemar.* de Octovir. c. 18. §. 39. zu finden. Sonsten hat der Käyserliche Hof ungerne gesehen / daß in Franckreich und Schweden compromittiret worden / weil solches dem Reiche tort zu thun schiene / und das Ansehen gäbe / als wenn sich in Teutschland keine Puissancen fänden / welche diesen eben nicht so groß importirenden Streit beyzulegen sufficant wären. *Pufend.* de rebus gestis Frid. Wilh. L. IX. §. 81.

fang dem Churfürsten schwören muß. Nimmt aber ein solcher Wildfang oder Leibeigener eine Freygebohrne zur Ehe / so werden die Kinder nicht vor Wildfänge oder Leibeigene sondern vor so genandte Ungenossene gehalten/ weil Chur-Pfaltz von ihnen nicht den Genuß als Leibeigenen hat. Und eben daher kömt es/ daß die Wildfänge Männliches Geschlechts ehe entweder umsonst oder mittelst Bezahlung können freygelassen werden / als der von einer Wildfängin gebohren wird. Sie müssen aber einen jährlichen Zinß geben/ welcher entweder in einem geringen Gelde/ oder wie bey denen Frauens-Leuten geschiehet/in einem nach gestalt der Zeiten also genandte Fastnachts-Huhn/ Herbst-Huhn/ Pfingst-Huhn/ Sommer-Huhn ꝛc. bestehet. Welches Huhn in Genere das Zinß-Leib-Haupt-oder Rauch-Huhn genennet wird. Bey der Männer Todesfall nimmt an unterschiedenen Orten der Wildfangs-Herr das erste Haupt-Vieh / und bey der Frauen Tode das beste Kleid oder ein Stück Geld davor. Wenn ein Wildfang stirbt / der ein Hagestelze ist/d.i. wenn er weder Eltern/ Frau/ Kinder/ Brüder oder Schwestern hinterläßt/ so gehöret dessen gäntzliche Verlassenschafft der Obrigkeit/unter welcher der Hagestelz gestanden. Ein mehrers kan man von diesen Wildfängen in der Chur-Pfältzischen Landes-Ordnung tit. 8. ausführlich nachlesen: adde Lehman. Speyersche Chronique L. 2. c. 20. und den tractat: Justitia Caulæ Palat. genannt/ davon Bœckelmann Autor seyn soll.

III.

Ferner kan sich Chur-Pfaltz eines sehr ansehnlichen Rechts rühmen / daß (wiewol nicht aus einer Anno 1250. dißfalls gemachten Constitution, als Goldastus sich vergeblich einbildet/ sondern aus einer sehr alten Gewohnheit / die nach etlicher Meynung noch von denen alten Fränckischen Groß-Hofmeistern/ welches letztere doch ebenfalls von andern widersprochen wird/ herrühret) man den Käyser vor ihm als Käyserlichem Ober-Hof-Richter oder Pfaltzgrafen verklagen könne/ und also ein Pfaltzgraf am Rhein auf gewisse Art des Käysers Richter ist. *Conf.* Sachsen-Spiegel *l. 3. art. 52.* Schwaben-Spiegel *l. 2. c. 43. verb.* **Wenn die Fürsten den König wollen beklagen / so er ihnen wider Recht thut/ das sollen sie thun vor dem Pfaltzgrafen.** Welche Gewohnheit und daherrührendes Recht auch in der güldenen Bulle c. 5. confirmiret worden. Und wiewohl die Worte in besagter güldenen Bulle sehr general, so hält man doch dafür/ daß solches Gerichte nur in civil- und real-

nicht

nicht aber in Criminal- (*ccc*) und Lehn-Sachen (besiehe hiervon den Schwaben-Spiegel. l. 1. c. 23. in den Worten : **Dem König mag niemand an den Leib gesprechen / ihm werd das Reich verurtheilet mit der Fürsten Urthel : über des Königs Leib oder seine Ehre mag niemand urthel gesprechen / dann die Fürsten ; Und kriegt er mit iemand um Gut oder andere Ding / das des Reichs ist / da sollen über sprechen die Fürsten und Grafen / die Freyen und der Reichs Dienstmann** 2c.) fundirt ist. Wo aber eigentlich dieses Gericht soll exercirt werden / ist aus der güldenen Bulle sehr streitig und ungewiß (nach dem Teutschen Exemplar der güldenen Bulle : **An dem Käyserlichen Hofe oder wo der Käyser gegenwärtig ist** / welche Worte aber gantz von dem Lateinischen Text abweichen) Auch weiß man nicht / was eigentlich durch das Wort : *Imperialis Curia* soll verstanden werden / indem es theils von dem Käyserlichen Hof-Lager / theils aber von einem Reichstage auslegen / sonderlich weil in der güldenen Bulle die Reichstäge öffters durch die Worte : Curiæ imperiales angedeutet werden. Andere aber / welche insonderheit das Alt-Fränckische Groß-Hofmeisterthum zum fundament setzen / bleiben bey dem ersten / und verstehen durch Curiam Imperialem die Käyserliche Hof-Stadt / weil dieses Gerichte noch von der alten Fränckischen Könige Hofhaltungen herrührete / bey welchen aber ein Pfaltzgraf dieses Recht nicht eher exerciret / er wäre denn zugegen gewesen (daß aber dieses Gericht noch von denen Fränckischen Königen herrühret / wird sehr in Zweiffel gezogen) Es ist auch in der güldenen Bulle die Rede von einer solchen Curia, da Käyserliche Majestät entweder gegenwärtig oder abwesend seyn kan. Nun aber sind die Käyser biß auf Caroli V. Zeiten allemal Persönlich bey einem Reichstage zugegen gewesen / nach der Zeit aber mehrentheils durch Commissarien. Daß dieses Recht zum Theil abgeschafft / weil es in mehr als hundert Jahren nicht mehr exerciret worden / zum Theil auch Käyserlicher Majestät disreputirlich / wollen einige behaupten. Andere aber defendiren das Widerspiel und sagen / daß durch den Nicht-Gebrauch dieses Rechts dasselbe deswegen nicht verlohren / (*ddd*) wenn keine Gelegenheit solches zu exerciren vor-

(*ccc*) Es ist dannenhero der Glossator des Sächsischen Weichbildes billig auszulachen / wenn er ad art. 8. f. l. 1. schreibet / daß der Pfaltzgraf dem Käyser das Haupt mit einer güldenen Parthen abhauen solte 2c.

(*ddd*) Monzambano vermeynet c. 6. §. 7. es würde nach Errichtung der güldenen Bulle kein Exempel zu finden seyn / daß dergleichen judicium exerciret / thut auch nach seinem gewöhnlichen satyrischen stylo ferner hinzu : Puto, Ordines ipsos

vorgefallen. *Gail. l. 2. Obs. 60.* Sey auch vor das andere einem Römischen Käyser eben so wenig disreputirlich als dem König in Franckreich/ welcher auf gewisse Art bey seinem Parlament, oder einem Churfürsten von Sachsen/welcher in Civil-Sachen vor dem Ober-Hofgericht zu Leipzig belanget werden könne. Wie denn auch ein Ertz-Hertzog von Oesterreich/ wenn er von einem seiner Unterthanen actionirt wird/ sich einen Vasallen zum Richter erwehlet/ und überhaupt nach dem Lehn-Rechte/wenn zwischen einem Lehn-Herrn und Vasallen ein Streit des Lehns halber entstehet/ die pares Curiæ oder Mit-Lehnleute zu Richtern gesetzet. Will man ein Exempel von dieser Gerichtsbarkeit sehen/ so kan hieher dienen/ daß wie Käyser Friedrich III. der Scheitzer privilegia nicht confirmiren wolte/ die Sache entweder willkührlichen Schieds-Richtern überlassen/ oder/wenn die Schweitzer lieber wolten/dem Pfaltzgrafen am Rhein/ als welcher in eines Käysers Civil-Sachen Recht zu sprechen hätte/die Entscheidung anheim gegeben werden solte. Wie hiervon *Gerh. de Roo* im 5ten Buch von dem Hause Oesterreich *p. 194.* zu sehen. Und eben dieses so hohe Richter-Amt hat Bayern bißhero dem Pfaltzgrafen streitig machen wollen. Daß es aber von Rechtswegen annoch Chur-Pfaltz gebühre / führet der Commentator über das Münsterische Friedens-Instrument *p. 2. disc. 20. n. 20.* weitläufftig aus.

IV.

Über den Rhein-Strohm behauptet Chur-Pfaltz alle Herrschafft / so weit selbige nicht von andern rechtmäßig allbereit acquiriret ist. Weil auch Chur-Pfaltz das herrliche privilegium hat/daß er Grafen/Freyherrn und Edelleute machen kan/so machet ihm Chur-Bayern solches ebenfalls streitig. Es ist sonst Chur-Pfaltz noch Protector und Richter des Keßler-Handwercks in einem grossen Stücke von Teutschland / namentlich in Elsaß / Schwaben/ Francken und andern benachbarten Craissen/ mit welchem Recht er in Francken eine adeliche Familie die von Zobel/in Elsaß aber die von Ratsamshausen belehnet. Davon iedoch die ersteren wegen der Gräntzen und wie weit sich diese Gerichtsbarkeit erstrecken soll / viel disput mit denen Marggrafen von Brandenburg Fränckischer Linie haben/ als welche ebenfalls Protectores des Keßler-Handwercks in einem gewissen district sind. Das Keßler-Handwerck

contentos esse, quod à Cæsare nihil possit sibi imperari, quod displiceat: tam invidiosam libertatem, ut Imperatori suo ipsi queant imperare, cordatissimus quisque ultro aspernabitur. Daß sonsten Churfürst Friedrich V. in der Pfaltz zur Zeit der Böhmischen Unruhe sich noch auf dieses Recht beruffen/ist in dem *Theatr. Europ.* Tom. 1. p. 318. zu lesen.

werck nun in den oben beschriebenen districten muß sich von Chur-Pfaltz als seine andere Unterthanen verpflichten lassen/geniesset aber hingegen das privilegium, daß binnen denen districten / da Chur-Pfaltz über das Keßler-Handwerck zu sagen hat/niemand weder Kessel noch Pfannen feil haben oder solche flicken darff/es geschehe denn mit Urlaub des von Chur-Pfaltz privilegirten Handwercks. Was die Reichs-Pfandschafften betrifft/ so ist zu wissen / daß Chur-Pfaltz selbige / es mag der Pfandschilling noch so gering seyn/ als er will/ so lange einlösen und nutzen kan/biß sie hinwiederum vom Reich reluiret werden/ *Freher. Orig. Palat. P. 1. c. 16.* welches der Titel ist / vermittelst dessen er die Stadt Oppenheim besitzet. Das Jus de non appellando hat ein Churfürst von Pfaltz vor diesem solcher gestalt gehabt / daß nach Inhalt eines Käyserl. privilegii de Anno 1541. die appellable Summe 500. Gülden Rheinisch gewesen. Anno 1566. aber ist dieses Quantum auf 600. Rheinische Goldfl. und Anno 1578. auf 1000. Rheinische Goldfl. erhöhet worden. *Limnæus L. III. c. 9. §. 85.* Seit Anno 1653. aber hat man von Chur-Pfaltz gar nicht mehr an die Reichs-Cammer oder den Reichs-Hof-Rath appelliren können. (*eee*) Die Pfältzischen Unterthanen aber sind seit Anno 1510. wider das Westphälische und seit Anno 1474. und 1518. wider das Rothweilischen Hofgerichte privilegirt/wiewol das erstere gar nicht mehr verhanden/ sondern längst ausgerottet worden.

V.

Chur-Pfaltz führet nach den Münsterischen Frieden den Ertz-Schatzmeister-Titel/träget bey einer solennen procession die Käyserl. Crone/ reitet bey dem grossen banquet in die dazu zubereitete Schrancken und wirfft die silberne und güldene Gedächtniß-Müntze unter das Volck. Bey der session sitzet er dem Käyser zur lincken Hand unter Chur-Sachsen. Vormals hatte er seinen Rang nechst dem Könige von Böhmen/welches einige daher gekommen zu seyn vorgeben/weil die Pfaltzgrafen die eintzigen wären/so noch aus dem Geblüte der Fränckischen Könige hergestammet/ und die alten Diplomata die Palatinos allen Hertzogen vorsetzeten/ und die Pfaltzgräfliche dignität die nechste

(*eee*) Das Privilegium de non appell hat Chur-Pfaltz gleich denen andern Churfürsten vermöge der güldenen Bulle c. XI. §. 5. damit ers aber per non usum nicht verlohren zu haben scheinen möchte/ ist es durch ein diploma Käysers Ferdinandi III. Anno 1652. renoviret worden : wiewohl eigentlich die Worte des Diplomat. so lauten : Als haben wir Ihrer Liebden gedachtes Privilegium gäntzlich mitgetheilet und verliehen. vid. Ludvvig. German. Princeps. L. 4. c. 4. §. 18.

ste nach dem Käyser gewesen. Das ist noch was besonders/ daß Chur-Pfaltz die Mitbelehnschafft an Chur-Bayern/ dieser aber an der Chur-Pfaltz dergleichen nicht haben soll.

VI.

Noch hat ein Churfürst von Pfaltz auch darinne vor andern Chur- und Fürsten des Reichs gantz was sonderliches/ daß er einen überaus ansehnlichen Lehnhof und certo respectu hohe Vasallen hat/ indem nicht allein die alten Pfältzischen Lehn-Briefe bezeugen/daß Pfaltz die Grafschafften Stahlbühel/ Lobodun/Erpach/Altzey/Breitenheim und die so genandte Grafschafft in der Stadt Trier samt Mainefeld/ Kirchberg/ Sponheim/ Veldentz/ Wieden/ Sain/Neuenar/ Solms/Virneburg und Maubach/ingleichen die Herrschafften Leich/Hagebach/Beilstein ꝛc als Lehen unter sich gehabt; sondern auch zum wenigsten noch heutiges Tages alle Aemter/ Graf- und Herrschafften zwischen Coblentz und Andernach/ Virneburg/Wird/ Sayn und Manderscheid/ja die vornehmsten Lehnschafften des Hertzogthums Jülich Chur-Pfaltz als Lehnherrn agnosciren. Zu geschweigen/daß auch viele Fürstl. Personen und ausser oben specificirte Graf- und Herrschafften/ noch viele andere Grafen und Herren wegen gewisser Güter Chur-Pfaltz zum Lehn-Herrn haben/ als Pfaltz-Zweybrücken/Landsberg/Sponheim/ beyde Landgräfliche Heßische Häuser/die beyden Marggräfl. Badenische Linien/ das Fürstliche Hauß Nassau-Siegen/ die Grafen von Cassel/ Cronberg/ Erpach/ Hanau/ Isenburg/ Löwenstein/ Leiningen/ Hartenburg und Westerburg/ Nassau/ Saarbrücken/ Oettingen/ die Rheingrafen von Sayn und Witgenstein/ Sintzendorff/ Solms/ Wied/ die Rauhgrafen in Ansehung Simmern/ Schönberg/ Falckenberg/ Cratz/ Scharffenstein/ aus dem Freyherrlichen Stande Waldenburg/Limburg/ Metternich/ Sickingen ꝛc.

VII.

Weil nun Chur-Pfaltz in Ansehung seines Ertz-Truchsessen-Amts in dem Chur-Wapen den Reichs-Apffel in einem rothen Felde führet/ solches aber krafft eines Vergleichs an Chur-Bayern kommen/ so ist das Chur-Pfältzische Chur-Wapen bißhero ledig geblieben und biß dato darein gantz kein ander Wapen gebracht worden. Das aber remarquiret Herr D. Spener in seinem Wapen-Buch/daß der Erb-Schatzmeister Graf von Sintzendorff dieses seines Amts halber die Crone in seinem Wapen führe. Wegen der Pfaltzgrafschafft am Rhein hingegen hat Chur-Pfaltz zum Wapen einen güldenen

zum

zum Raube disponirten Löwen im schwartzen Felde. Wegen Bayern aber die blau und weisse Wecken.

VIII.

Die Chur-Pfaltz ist vormals weit mächtiger gewesen als heutiges Tages/da sie nur aus 15. grossen oder so genandten Ober-Aemtern bestehet/ als 1. Heidelberg/ 2. Moßbach (so Pfandsweise an Pfaltz kommen) 3. Bretten im Crichow/ 4. Bocksberg/ 5. Utzberg im Odenwalde. 6. Alzey/ vor Zeiten eine Grafschafft/dessen Grafen Erb-Truchsesse gewesen/daher auch dieses Ober-Amt fast das austräglichste seyn soll. 7. Germersheim/welches schon vor Anfang des vorigen Kriegs die Frantzosen unter dem prætext einer Elsaßischen dependenz besetzten und fortificirten/ aber in dem Ryßwickischen Frieden §. 8. restituiren müssen. 8. Neustadt im Speyergow. 9. Lautern/ welches samt Oppenheim/ Ingelheim und Obernheim vormals vom Reich an das Hauß Pfaltz vor 100000 fl. versetzt worden. Dieses Lautern und zugehöriger district præsentirt ein Fürstenthum und hat auf der weltlichen Fürstenbanck Sitz und Stimme. 10. Oppenheim/ vor alten Zeiten eine Reichs-Stadt. 11. *Baccharach* (so viel als ara Bacchi) 12. Creutznach auf dem Hundsrücken an der Nabe. 13. Simmern. Ist von Pfaltzgraf Rudolpho denen Rauh-Grafen abgenommen worden. 14. Kirchberg/war vor dem eine Grafschafft und ein Pfältzisch Lehn/ als aber Graf Gerhardt der letzte seines Geschlechts Anno 1408. verstarb/ fiel dieselbe dem Pfältzischen Lehnhofe anheim. 15. Stromberg ist vor Zeiten ein Burggrafthum des Reichs gewesen. Diese Ober-Aemter aber werden mehrentheils durch vornehme und bißweilen Gräflichen Stands-Personen und Churfürstlichen Ministern administrirt. Und ob nun wol diese 15. Ober-Aemter keine allzumächtige Provintz ausmachē/ so gleichet doch solcher district seiner anmuthigen situation und Fruchtbarkeit halber in Vergleichung mit andern Teutschen Provintzien fast einem Paradieß. Als auch nunmehro die Chur-Pfaltz an das Hauß Neuburg kommen/ und solchemnach ein Churfürst von Pfaltz auch zugleich die Hertzogthümer Neuburg/Jülich und Berg/wie auch die Herrschafft Ravenstein/ein Brabantisch Lehn/besitzet/ so hat auch dahero das Einkommen und die Macht eines Churfürsten von Pfaltz sich wieder erholet.

IX.

Des Glücks und Wachsthums des gesamten Chur- und Fürstlichen Hauses zu gedencken/so ist zwar davon schon zum Theil bey Chur-Bayern Er-

wehnung geschehen / hier aber von dem Hause Pfaltz ferner und insonderheit vorzustellen / daß Anno 1392. Rupertus IV. durch Heyrath mit Elisabetha Graf Johannis von Sponheim Tochter die halbe Grafschafft Sponheim bekommen und die andere Helffte dieser Grafschafft samt der Stadt Pfortzheim ist zur Zeit Churfürst Friderici I. welcher Anno 1476. mit Tode abgangen / und sonst sehr berühmt ist / an das Hauß Pfaltz verfallen. Ehe aber das letztere noch geschehen / so ward zur Zeit Käyser Ruperti die Grafschafft Simmern dem Hause Pfaltz verpfändet und endlich gar verkaufft. Anno 1402. ist Käysers-Lautern / Oppenheim / Odernstein und Ingelheim vom Reich dem Hause Pfaltz versetzt worden. Und eben nur gemeldter Käyser Rupertus ist es / welcher vor 25000. Goldfl. die Grafschafft Zweybrücken an sich erhandelt haben soll. Wiewol sich beym Zeilero findet / daß allererst Anno 1570. der letzte Graf von Zweybrücken (zu welcher Grafschafft Anno 1560. die Herrschafft Ochsenstein kommen) gestorben und so denn allererst das Land an Pfaltz gefallen. Anno 1404. erkauffte Churfürst Ludwig von Pfaltz die Stadt Eppingen von denen Marggrafen von Baden / und zu eben solcher Zeit kam die Grafschafft Kirchberg an das Pfältzische Hauß. Anno 1410. erheyrathete Stephanus I. die Grafschafft Veldentz und Anno 1441. 1451. oder 1452. jagte Fridericus I. die Grafen von Lützelstein von Land und Leuten / und eignete sich solche Grafschafft nebst dem Schloß Lützelstein zu. Und eben diesem Friderico ward von Churfürst Dithern von Maintz in der damaligen innerlichen Unruhe die so genandte Berg-Strasse versetzet. Die Stadt Franckenthal ist erstlich Anno 1576. durch die vertriebenen Niederländer in Aufnehmen gebracht worden. Anno 1609. verstarb der letzte Hertzog von Jülich / Cleve und Berg / Johannes Wilhelmus, und machte demnach Hertzog Philipp Ludwig von Neuburg / weil er Printzeßin Annam von Jülich des letztverstorbenen Hertzogs Schwester zur Ehe hatte / und Käyser Carolus V. Anno 1546. denen gesamten ehelichen Töchtern Hertzog Wilhelms zu Jülich / deren eine Printzeßin Anna gewesen / das privilegium succedendi verliehen / Ansprache an denen verledigten Landen / und ergriff nebst Brandenburg die possession, welche beyde Häuser aber hernach in grosse Uneinigkeit verfielen / biß endlich nach vieler Wiederwärtigkeit der Streit gehoben worden. Anno 1655. gelangte Pfaltzgraf Carl Gustav von Zweybrücken zu der Cron Schweden / dessen Nachkommen solches Königreich noch ietzo besitzen. Anno 1666. verglich sich Hertzog Philipp Wilhelm von Neuburg mit dem Hause Brandenburg gäntzlich / und bekam aus der Jülichischen Erbschafft die Hertzogthümer Jülich und Berg samt der Herrschafft Ravenstein / welcher Vergleich auch Anno 1678. iedoch mit grosser con-

tra-

tradition des Hauses Sachsen von dem Käyser confirmirt worden. Weil nun das Hauß Pfaltz solchemnach das Hertzogthum Jülich erhalten / so ist ihm dadurch auch zugleich die Schutz-Gerechtigkeit über die Reichs-Stadt Aacken und die Bestellung derer Bürgerlichen und peinlichen Gerichte daselbst zugefallen. Anno 1673. starb der letzte Graf Johann Jacob von Rappolstein / und fielen dessen verledigte Güter seinem Schwieger-Sohn Pfaltzgraf Christian von Birckenfeld zu. Wiewol Graf Christian Ludvvig zu Waldeck auf gewisse Art ebenfalls darauf prætendirte. Und nur besagter Pfaltzgraf Christian hat auch die Herrschafft Berckheim an sich erkaufft.

X.

Hingegen hat das Hauß Pfaltz hin und wieder allerhand Unglück und Schaden erfahren müssen/nachdem in dem unglücklichen Kriege Anno 1504. ein gut Stück der Pfältzischen Lande verlohren gieng und dieselbe von denen Benachtbarten weidlich bezwacket wurden. In dem Teutschen 30. jährigen Kriege kam das Hauß Pfaltz um die Ober-Pfaltz / und muste selbige an Bayern abtreten/gleichwie auch in dem Münsterischen Frieden die Bergstrasse dem Ertz-Stifft Maintz wieder eingeräumet werden müssen. Was die Cron Franckreich bißhero theils der Pfältzischen Chur-Linie unter prætext derer prætensionen/so Madame d' Orleans (*fff*) auf die Pfaltz gemachet/ theils denen übrigen Pfältzischen Häusern unterm Vorwand der reunion vor tort und Gewalt angethan/ und vor grausame Verwüstungen und Feindseligkeiten verhänget / lieget leider noch einem iedweden in frischem und kläglichen Andencken.

XI.

Von dem ehemaligen Churfürsten Carl Ludvvig ist noch zu gedencken/ daß er sich noch bey Lebzeit seiner Gemahlin Charlotta, Landgraf Wilhelms zu Hessen Tochter/ an Louise Freyin von Degenfeld verheyrathet/mit welcher er

(*fff*) Worinn die prætension der Madame d' Orleans bestanden/ist beym *Pufend.* de rebus Frid. Wilh. L. 19. §. 13. zu sehen : Als diese Sache bey der Friedens-Handlung zu Ryßwick (weil die Frantzösische Gesandten ignorantiam consvetudinum German. ihrer Seits vorschützeten) und gleichfalls bey denen tractaten zu Franckfurt 1699. nicht entschieden werden können/hat der Pabst (auf welchen beyde Theile compromittiret) endlich d. 17. Febr. 1702. darinn sentent. definit. gesprochen/ Krafft welcher nach Auszahlung 300000. Rthl. an Madame d' Orleans der Churfürst gäntzlich von dero Ansprüche absolviret worden.

viele Kinder unter dem Titel derer Rauh-Grafen gezeuget/welchē auch mit des Chur-Erbens guter Bewilligung diejenigen Güter / so vormals denen alten Rauh-Grafen gehörig gewesen und an Chur-Pfaltz verfallen/zu Lehn gegeben worden. *Imhoff. Notit. Procer. L. IV. c. 1. f.*

XII.

Die vorigen Churfürsten waren samt dem grösten Theil des Landes der Reformirten Religion zugethan / (*ggg*) doch wurden auch Evangelische und Römisch-Catholische gedultet und ihnen die öffentliche Ubung ihrer religion gestattet. Seit der Zeit aber die Chur an das Hauß Neuburg verfallen (*hhh*) und hochermeldter Churfürst vor seine Person und Hofstadt der Römisch-Catholischen religion beygethan / so hat sich bißhero der Evangelischen und Reformirten Religion Zustand bey nahe gefährlich angelassen / und sind diese Glaubens-Genossen bißhero von denen Catholischen mit List und Gewalt nicht wenig gedrücket worden / (*iii*) welches eine materie ist/davon unter andern einige Zeit her auf dem Reichstage tractiret worden. *vid. Anton. Fabers* Staats-Cantzley und andere *Collectores Actor. public.*

Das

(*ggg*) Es hat in der Pfaltz öfftere Veränderung der Religion gegeben : Anno 1540. wurde von selbigem Churfürsten die Lutherische/Anno 1565. die Reformirte/ Anno 1579. wiederum jene / und Anno 1585. diese abermal angenommen : Bey welcher letzteren Reformirten es geblieben ist biß Anno 1685. da die succession an einen Catholischen Fürsten / nemlich den Pfaltzgrafen zu Neuburg devolviret.

(*hhh*) Nemlich nach dem Tode Caroli Anno 1685. Wie dieser Fall in Wien kund worden/ und zugleich die Persecution der Reformirten in Franckreich / nebst der Erhöhung Jacobi Hertzogs von Jorck auf den Englischen Thron fürgieng/ließ der sonst fürsichtige Königliche Frantzösische Gesandte zu Wien Chiverny diese Worte echappiren: *Adieu presentement le Partie Protestant.* Pufendorff. Histor. Brandeb. L. 19. §. 13.

(*iii*) Sonderlich da die dem art. IV. Pacis Ryswicens. angefügte Clausul Anlaß dazu gegeben/ und ist glaublich/ daß selbige Frantzösischer Seits nicht aus Liebe zur Religion, sondern bloß zu dem Ende ersonnen/ daß sie Gelegenheit zur innerlichen Unruhe in Teutschland suppeditiren möchte.

Das X. Capitel.

Von Chur-Braunschweig-Lüneburg. (kkk)

I.

DAs Durchl. Chur-und Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg kan sich fast für allen Europæischen hohen familien dieses Vorzugs rühmen/ daß es nicht von einigen hunderten/sondern bey nahe von tausend Jahren seinen gewissen (*lll*) Ursprung von solchen Vorfahren herzuleiten vermag/ welche schon damals denen berühmtesten und mächtigsten Fürsten ihrer Zeit beygesetzet worden. Denn wie der durch seine tapffre Thaten im VIIIten Seculo bekantgewordene General und König der Sachsen

(kkk) Die Historie dieses Hauses illustriren *Sagittarii* Origines & incrementa Brunsv. Histor. Bardevici &c. *Kranzii* Histor. Saxon. Franckf. 1621. fol. & ejusdem Metropolis. 1590. f. der hie unentbehrlich / ob er wohl aus partialité diesem Hause zu Zeiten tort thut. Henr. *Meibomii* introductio ad Histor. Saxon. Helmst. 1687. 4. welcher aber nur fürnemlich circa res medii ævi occupiret ist. *Maderi* Antiquitates Brunsvic. Helmst. 1675. 4. so zu loben. *Büntings* Braunsch. Lüneb. Chronic. 1586. fol. ist meist aus Kranzio und zwar mit einem Zusatz von fabeln ausgeschrieben. *Winckelmanns* Stamm- und Regenten-Baum der Hertzoge von Braunschweig 1675. fol. wird von einigen nur pro labore subitaneo gehalten. Joh. Henr. *Hoffmanni*, ehemaligen Cämmeres und Archivarii zu Hannover MSCta, als wahres Kleinod des Durchlaucht. Hauses Braunsch. Lüneb. Rerum Hildesiens. Lib. XV. Geneal. Serenissi. Ducum Brunsvic. Büntingius revisus, correctus & auctus &c. könten als Meisterstücke passiren / und in dieser Historie viel Licht geben/wenn sie nicht bloß in denen Archivis verborgen lägen vid. auserlesene Anmerckungen von 1704. Tom. I. Solte des Herrn *Leibnizen* Arbeit dereinst das Licht sehen/ würde die gelehrte Welt wegen eines unvergleichlichen Wercks in diesem Stück sich zu gratuliren haben.

(lll) Zwar hat sich *Reusnerus* in seinem stemmate Wittekind. sehr bemühet/ nicht nur der Sächsischen Fürsten / sondern auch der Könige von Franckreich / Engelland/ Dennemarck &c. Genealogien von Wittekindo zu deduciren; er hat aber ratione dieser letztern die Folge nicht so deutlich gezeiget / daß ihm völliger Glaube könte beygemessen werden: Ja auch des Sächsischen Stammes Herleitung von Wittekindo wollen einige in Zweiffel ziehen, vid. *Ludvvig* German. Princeps L. V. c. 1. §. 4. & 5.

Wittekind (*mmm*) der Grosse es einerseits ist/den die Durchl. Chur- und Fürsten von Braunschweig-Lüneburg unter ihre Vorfahren (in Betrachtung die Gemahlin Henrici Superbi Gertrudis, Käysers Lotharii Tochter/aus dem Wittekindischen Stamme ohnstreitig entsprossen/) nach klarer Ausweisung der alten Genealogie und Historie zehlen; also nimmt anderseits diese Durchl. Linie ihren Ursprung von dem Italiänischen Fürsten *Azo* her/ welcher in einem alten monumento Magnus Marchio genant/ und von solcher Macht gewest zu seyn beschrieben wird/daß er nicht nur in dem Milanesischen und in Ligurien biß nach Genua hin vieles besessen/ sondern auch Este, Calaone, samt andern zwischen Ravenna und Venedig belegenen Ländern/beherrschet habe.

II.

Es vermählete sich dieser Herr in Teutschland zum erstenmal mit Cunigunda (*nnn*) einer Tochter und Erbin der alten **Welfen**/welche ihre Länder in Schwaben und Bayern biß an den Costnitzer See gehabt/und den Namen **Welff** daher bekommen haben sollen/daß einer ihrer Vorfahren Graf Isenbard von Altorff etwa am Ende des 8ten Jahrhunderts eine Römische Geschlechterin/namens Catilinam geheyrathet/ und sich ihr zu gefallen nach ihrem

(*mmm*) Wiewol einige Wittekindum für einen König nicht passiren lassen wollen/ bewogen durch das Zeugniß Bedæ, (der zu Caroli Martelli Zeiten Sec. VII. gelebet) dessen Worte L. 1. Histor. Eccles. c. 11. verteutscht also lauten: Die Sachsen haben keinen König/ sondern viele Satrapas über sich/ welche/ wenn Krieg bevorstehet/ um das Commando der Armeé losen/ und welcher durchs Los erwehlet wird/ dem leisten alle/ als ihrem General völligen Gehorsam: Ist aber der Krieg fürbey/ werden alle Satrapæ wiederum an Gewalt einander gleich. Doch falls man auch gegen die auctorität Bedæ nichts anzuführen hätte / so erscheinet dennoch hieraus zur Gnüge/ daß Wittekindo, wenigstens zur Zeit der mit Carolo M. geführten Kriege / nichts als der Königliche Name gefehlet habe.

(*nnn*) Azonis andere Gemahlin war die Tochter des Grafen von Maine, und der daher entsprossene Sohn Fulques ist der Stiffter der Estischen familie in Italien geworden/ daß also dieses Hauß mit dem Braunschweig-Lüneburgischen einen Ursprung (nemlich von gedachtem Azone) hat. vid. Jean. Bapt. *Pigna*, welcher sich in Ausarbeitung seiner Historie des Grafen Faletti memoires bedienet/ die selbiger auf seiner Reise in Teutschland verfertiget; als wohin dieser Graf von dem Duc de Ferrara geschickt worden / um wegen dieser Verwandschafft sich zu informiren : Doch ist des de Pigna Historie, was die alten Zeiten betrifft/ mit vielen fauten angefüllet: wie solches der gelahrte Autor der *Lettre sur la connexion des maisons de Bronsv. d' Este*, Hannov. 1695. dargethan.

rem Namen Catulum, Teutsch aber und nach Schwäbischem dialecto Welff genennet; wiewol andere diesen Namen daher deriviren / daß / als gedachten Graf Isenbards Gemahlin Irmentrud sich an einer armen Frauen / so auf einmal drey Kinder zur Welt gebohren/versündiget / und darauf durch göttliche Strafe 12. Kinder zugleich zur Welt gebracht hätte/sie deren 11. tödten und dero Gemahl/der die heimliche Wegbringung vermercket/bereden lassen wollen/ es wären junge Hunde oder Welffen / die man wegtrüge: Wie aber der Graf erfahren/daß es seine eigene Kinder wären / hätte er sie der Mutter unwissend erhalten/heimlich auferziehen/und ihr selbige nach 6. Jahren fürstellen lassen/ mit dem Bedeuten/daß diese Kinder künfftig den Namen Welff wegen dieser Begebenheit behalten solten. (ooo)

III.

Wir wenden uns wieder zu oberwehntem Azone, welcher aus der Ehe mit Cunigunda erzeuget den nach seinem Groß-Vater Mütterlicher Seiten also genandten *Welfum IV.* so von Käyser Henrico IV. das gantze Hertzogthum Bayern erhalten/und 2. Söhne nachgelassen/ Welfum V. (der Mathilden eine Erbin von so vielen Provintzen in Italien zur Gemahlin gehabt / aber ohne Kinder verstorben ist) und **Heinrich den Schwartzen.** Diesem hätte wegen seiner Gemahlin Wulfildis einer Tochter Magni letzten Hertzogs von Ost-Sachsen aus dem Billingischen Geschlechte (die folglich nebst ihrer Schwester Elike, vermählet an Graf Otto von Anhalt / ihres Vaters Magni, der ohne Söhne verblichen / Erbin geworden) (ppp) solches Land billig zu Theil werden sollen/wenn es ihm Käyser Heinrich der Vte aus Haß nicht de facto entzogen / und an Graf Lüder oder Lotharium Grafen von Supplinburg oder Overnvord/nachmals Römischen Käyser/ gegeben hätte. *Cranz. Saxon. L. 5. c. 25.*

IV.

Als aber Heinrich des Schwartzen Sohn **Heinrich der Stoltze** dieses Lotharii

(ooo) Es scheinet aber so wol die erste / als die letzte Namens-derivation sehr Fabelhafft/ und meritiret daher wenig Glauben.

(ppp) Es ist nemlich dieses Land Ost-Sachsen (welches itzo Braunschweig-Lüneburg heist) damals nicht Lehn/ sondern allodial gewesen/ und hat allererst Sec. XIII. Hertzog Otto, wie er sich mit Käyser Frider. II. verglichen / solche allodial-Lande dem Römischen Reich zu Lehn aufgetragen/ welche oblatio Käyser Frider. II. dergestalt vergnüget haben soll/ daß er nicht allein für sich sehr frölich gewesen/ sondern auch die anwesende Fürsten des Reichs zum frölichen Genuß desselben Tages ermahnet habe. vid. h. §. 6.

Lotharii Tochter Gertrud heyrathete/erhielte er nicht nur von seinem Schwieger-Vater die seinem Vater entzogene portion Landes/sondern ward überdem wegen seiner Gemahlin Mutter Richsen (einer Erbin von Heinrich dem Feisten an der Weser) ein Herr von Westphalen/ Engern / Holstein / Stormarn und allen über dem Elbstrohm belegenen Ländern nebst dem Burggrafthum Magdeburg und der Herrschafft Northeim ; weil er nun ausser diesen von seinem Vater gantz Bayern / dahin vor Zeiten Oesterreich / Staiermarck und Cärndten gehörete/von seinem Schwieger-Vater aber die Grafschafft Oberfurth ererbet/auch weiter in Italien das Erbtheil derer von Este besaß/ so siehet man leicht/wie dieser Heinrich der Stoltze der mächtigste Fürst in Teutschland gewesen. Bey solcher Bewandniß nun darff man sich nicht wundern/ warum er sich mit der Käyserl. Würde Hattiret/und die Reichs-Insignia, so ihm von Käyser Lothario, seinem Schwieger-Vater / übergeben worden/ an den neuerwehlten Käyser Conradum auszuantworten difficultiret habe. Doch Conradus, welcher nebst andern Fürsten die grosse Macht Henrici schon mit schelen Augen ansahe / nahm daher Ursache/ ihn auf der Versammlung zu Würtzburg in die Reichs-Acht zu declariren ; worauf die benachbarten Printzen sich in die Länder Henrici theileten/ und Westphalen von dem Cöllnischen Ertzbischoff / das übrige Sachsen von Alberto Urso Fürsten von Anhalt / und endlich Bayern von Marggraf Leopold in Oesterreich einem Bayerschen Vasallen hingenommen wurde.

V.

In seinem Sohn **Heinrich dem Löwen** schiene anfangs das väterliche Glück vollkommen wieder zu blühen/indem ihm das meiste der väterlichen Länder von Käyser Friedrich dem I. Barbarossa auf dem Reichstage zu Goßlar A. 1154. restituiret/und stat des von Bayern abgerissenen Oesterreichs die reiche Mathildische Erbschafft zuerkant ward ; weßhalben/da nicht nur das Geblüt der fürnehmsten und ältesten familien, (nemlich der **Wittekindischen/ Estischen/Billingischen / Welfischen** und **Supplinburgischen**) sondern auch die daher devolvirte Provintzen sich in ihm vereinigt befanden/ Aventinus Annal. Boic. L. 6. folglich mit Fug von ihm schreiben können/daß seine Herrschafft fast von dem Hadriatischen Meer biß an den Teutschen Oceanum gegangen seyn. Allein die fatalite, welcher sein Vater war exponiret gewest / ließ sich auch mercklich in dem Leben des Sohnes sehen. Denn als die Macht Henrici den grösten Grad erreichet hatte / er auch durch seinen gegen die Reichs-Feinde/die Dänen und Slaven erwiesenen Löwen-Muth seinen Namen nach

glo-

glorieuser gemacht/nahm die jalousie, als eine des Wohlstandes fast stete Begleiterin/bey allen Reichs-Fürsten/ und sonderlich dem Käyser Friedrich selber dergestalt zu / daß Heinrich der Löwe unter dem prætext, (*qqq*) als wenn er verrätherischer Weise dem Käyser im Kriege wider den Pabst nicht succurriren wollen/(da er sich doch deßfalls mit seinem Unvermögen gnugsam entschuldigte) Anno 1180. in die Reichs-Acht erkläret/ und aller seiner vom Reich dependirenden Länder beraubet ward. Bayern nahmen dessen vorige Besitzer die Grafen von Wittelsbach / Sachsen eignete sich Bernhard von Anhalt zu/ Westphalen partagirte Chur-Cölln nebst denen Bischöffen von Minden/ Paderborn und Oßnabrügge unter sich ꝛc. Ja in Summa, ein ieder Benachbarter suchte von denen depouilles dieses Herrn sich zu bereichern. Zwar wehrete sich Henricus Leo tapffer/ schlug die Cöllnische/ erlegte die Thüringer / und jagte den Holsteinischen Grafen zum Lande hinaus : Wie aber der Käyser in Person wider ihn zu Felde gieng/ muste er sich endlich geben/ drey Jahr lang das Teutsche Reich quittiren / und sich mit seinen allodial-Landen begnügen lassen. vid. Schurtzfleisch. Dissert. de Henr. Leone. Worauff sich Henricus samt seiner Gemahlin / die eine Englische Princeßin war/ nach Engelland reterirte/ nach seiner Wiederkunfft aber bey neuer entstandener Unruhe seine Tapfferkeit in vielen Begebenheiten signalisirte / die Grafschafft Stade (*rrr*) wieder einnahm/ und die damals grosse und reiche Stadt Bardevvick (so Anhaltische Guarnison hatte/ und sich Henrico schimpfflich widersetzte) mit Sturm occupirte und in einen Steinhauffen verwandelte. Es starb endlich dieser grosse und unglückliche Fürst Anno 1195.

(*qqq*) Daß Henrico tort geschehen/ daran zweiffelt man heut zu Tage wenig mehr/ und wird geglaubet/ der Käyser/(welcher vorhin Henrici grosser Freund gewesen und ihn schon zum successore gar designiret hatte/) sey nachhero / da er selbst Männliche Leibes-Erben bekommen/ auf Henricum deßhalben jaloux worden / daß er besorget/ es möchte jener die Käyserliche dignité von der Schwäbischen Linie auf die Sachsen wiederbringen : Und daß solches auch gar leicht geschehen mögen / erscheinet daraus / daß nachmals Henrici Sohn Otto, ohngeachtet des seinem Vater arrivirten Unglücks / dennoch zum Käyserthum gelanget ist.

(*rrr*) Die Grafschafft Stade verfiel Anno 1160. nach Ertz-Bischoff Hartvvigs in Bremen Tode als ein erledigtes Lehen an Heinrich den Löwen; sein Sohn Henricus überließ solche / weil er keine Söhne hatte / dem Ertz-Bischoff zu Brehmen / womit aber seine Brüder nicht eins gewesen ; daher auch seines Bruders Wilhelmi Sohn Otto Puer Anno 1235. die Grafschafft recuperirte/ doch aber Anno 1236. sich deßfalls mit dem Ertz-Bischoffe wieder vergliche. vid. Alb. *Stadensis* ad h. an.

VI.

Und so viel von dem Ursprung und denen hohen Vorfahren des Durchl. Hauses Braunschweig-Lüneburg biß auf Heinrich den Löwen: Wir schreiten itzo zu eonsideritung des Zustandes / in welchem es sich nach dessen Tode biß hieher befunden/ und wie ein und ander Stück demselben heimgefallen.

Von Henrici Leonis Söhnen/*Henrico*, der wegen seiner Gemahlin / einer Tochter Conradi Pfaltzgrafen am Rhein/ Pfaltzgraf geworden; *Ottone*, (*sss*) welcher die Käyserliche Würde erhalten / und *Wilhelmo*, hat dieser letzte allein diß grosse Geschlecht fortgepflantzet. Dessen Sohn *Otto Puer* hatte anfangs wegen seines Vaters Brudern Henrici Erb-portion mit Käyser Friderico II. dem selbige von jenes Töchtern käufflich überlassen worden / viel Streit und Kriegens; doch endlich ward alles beygeleget / und Anno 1235. Ottonis Länder Braunschweig und Lüneburg/ wie er selbige dem Reich zu Lehn offeriret/vom Käyser auf dem Reichstage zu Maintz zu einem Hertzogthum erhoben (*ttt*): Nach welcher Zeit diese familie den titul eines Hertzogs von Sachsen nicht mehr gebrauchet/ sondern sich nur bloß Hertzoge von Braunschweig-Lüneburg geschrieben hat. vid. infra. Anno 1246. erhielte vorgedachter Otto **Münden**/an dem Zusammen-Fluß der Werra und Fulda belegen / vom Reiche zu Lehen.

Anno 1255. bemächtigte sich *Albertus Magnus* Ottonis Sohn des festen Schlosses Assenburg/ und jagte die von Assenburg heraus/ weil sie die Hertzoge von Braunschweig auf manche Art zu braviren sich unterstanden. Cranz. Saxon. L. 8. c. 21. Eben dieser Albertus brachte auch das Schloß **Wolffenbüttel** unter seine Gewalt.

Anno 1261. ergab sich ihm die Stadt **Hameln** / weil Heinrich Abt von Fulda sie wider ihren Willen an Wittekindum Bischoff von Münden verkaufset hatte. Ein gleiches that die Stadt **Eimbeck**/ da sie von Bernhardo Grafen von Dassel bedränget ward. Anno 1260. belagerte Albertus mit Zuziehung Johannis Bischoffs von Hildesheim Graf Ludolphum von **Peine** den letzten seines

(*sss*) Der *Autor de la Lettre* sur la Connexion des maisons de Brunsv. & d' Esté schreibet von diesem Ottone p. 6. J'ai trouvé par le moyen des titres, qui se gardent dans l' Archiv Royal d' Angleterre, qu' il auoit été fait Duc d' Aquitaine par le Roi d' Angleterre son oncle, étant consideré comme Prince du sang, & qu' il y auoit succedé immediatement à la fameuse Alienor, heritiere de Guienne, Reine de France, dont il étoit le petit fils. On a encore les privileges, qu' il donna aux habitans de l' Isle d' oleron comme à ses sujets.

(*ttt*) Besiehe hiervon §. 3. not. g.

seines Geschlechts in seinem Schlosse : Wie aber der Graf sich zur extremität gebracht sehend in geheim die Grafschafft an Hildesheim übertrug / beredete der Bischoff mit List den Hertzog die Belagerung aufzuheben. Als solches geschehen / und Albertus den Betrug endlich vermerckte / wolte er den Bischoff deßhalben bekriegen : Weil aber dieser mittlerweile verstarb / brauchten die Canonici eine andere List / und erwehlten Alberti Bruder Ottonem zum Bischoff / welcher durch Bitte von seinem Bruder leichtlich erhielte daß ihm die Grafschafft lebenslang gelassen werden solte : Und weil Otto Albertum überlebte / so ist die Grafschafft bey dem Stiffte verblieben. vid. *Cranz.* Saxon. L. 8. c. 28. Anno 1303. kam **Brubenhagen** / nach Abgang der Ritter von Gruben an das Hauß Lüneburg. Anno 1303. kauffte *Otto IV. Strenuus*, Alberti Brudern Sohn / **Danneberg** von dem letzten Besitzer / und Anno 1320. die Grafschafft **Lüchow** von Graf Günther von Eversburg.

Albertus des grossen Alberti abnepos und Henrici Mirabilis nepos (*uuu*) brachte nach Abgang derer Adelichen Herren / die Helden genant / das Schloß Saltz nicht weit von Einbeck an sich.

Anno 1409. fiel Hertzog Bernhardo die Grafschafft **Homburg** nach tödtlichem Hintritt der letzten Grafen zu.

Anno 1408. vermählete sich Hertzog *Otto* Bernhardi Sohn mit der Tochter des letztern Grafen von **Eberstein** / und ererbte folglich nach dessen Ableben solche Grafschafft ; selbiger brachte auch das Städlein und Amt **Burgdorff** zum Hertzogthum Lüneburg.

Anno 1435. erhielte Hertzog *Wilhelmus Victoriosus* von dem Grafen von Spiegelberg die Grafschafft **Hallermünd** / und Anno 1447. die Grafschafft **Wunstorff** von Graf Ludolph dem letzten Besitzer derselben.

Anno 1464 vertrieb Hertzog *Otto* der **Sieghaffte** Wernern von Bülow / wegen gehegter Strassenräuber / vom Hause **Hitzacker** / und vereinigte es mit seinem Fürstenthum.

Anno 1491. ward die Stadt **Helmstädt** von dem Abt Anton Grimhold zu Werden erblich an Hertzog **Wilhelm** den **Jüngern** verkaufft.

(*uuu*) Dieser Henricus Mirabilis ist auch ein Großvater gewesen von dem bekanten Ottone, welcher Sec. XIV. durch Vermählung mit Johanna Königin von Neapolis Hertzog von Tarento und König von Sicilien worden : Bey welcher Gelegenheit Otto viele depensen gemacht / und deßhalben den **Eichsfäldischen** district an den Ertz-Bischoff zu Maintz verpfändet : Wiewol nun dieser Otto durch intriguen Pabst Urbani VI. dieß Reich verlohr / so ist doch die justice seiner prætension dadurch gnugsam declariret worden / daß ihm das Hertzogthum Tarento biß an sein Ende gelassen ist.

Anno 1519. unterstund sich Johannes Bischoff von Hildesheim aus blossem Ubermuth/ getrieben Hertzog *Ericum* den ältern (xxx) mit Krieg zu attaquiren/ worinn der Bischoff zwar anfangs Glück hatte / endlich aber/ da Käyser Carl der Vte die Acht wider ihn ergehen ließ / zu solcher extremität gebracht ward/ daß er ausser Hildesheim/ denen 3 Aemtern/ Peine / Steuerwald und Marienburg (welche daher das kleine Stifft heissen) nichts mehr behielt / und das übrige alles von dem Hause Braunschweig-Lüneburg occupirt sehen muste : Wiewohl nun selbiges mit dem eroberten Anno 1530. würcklich von Käyser Carl dem 5ten wie auch von allen succedirten Käysern belehnet worden/ so ist es doch in dem Anno 1645. errichteten Vergleich dem Stifft Hildesheim wieder restituiret und abgetreten.

Anno 1571. erlangte Hertzog *Wolfgang* nach tödtlichem Hintritt des Herrn Dietrichs von Plessen das Hauß **Rudolffshausen** mit allem Zugehör.

Anno 1582 gieng das Geschlecht der Grafen von **Hoya** und **Burchhausen** / welches über 450. Jahr an der Weser geblühet/ in Ottone Jodoci Sohne zu Ende / und fiel also diese importante Grafschafft an dero Lehn-Herren die Hertzoge von Braunschweig-Lüneburg.

Anno 1585. verledigte sich die Grafschafft **Diepholtz**/ und kam solchemnach als ein eröffnetes Lehen an das Hauß Braunschweig-Lüneburg.

Anno 1593. starb Graf Ernst von Hohenstein/ nach dessen Tode Hertzog *Henricus Julius* Bischoff von Halberstadt zuförderst die Grafschafft Hohenstein und daneben die Herrschafften Lohra und Klettenberg bekam / (welche Herrschafften aber nachmals wieder an das Stifft Halberstadt kommen / und mit selbigem an Jhr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg im Westphälischen Frieden transferiret worden. art. 11.) auch ferner zum Administrator der Abtey **Walckenrind** (wovon die Grafen von Hohenstein Advocati oder Schutzherren gewesen) erwehlet ward : Im Oßnabrüggischen Friedensschluße aber ist diese *Prælatur* samt dem Gute **Schauen**/ nebst gäntzlicher Aufhebung des juris Advocatiæ und andern des Stiffts Halberstadt habenden Ansprüchen/ als ein immerwährendes Lehen dem Hause Braunschweig überlassen worden. *art. 13. Pac. Osnabr.* (yyy)

Wie

(xxx) Dieser Ericus hatte sich bey Käyser Maximiliano I. durch seine Tapfferkeit (wodurch er ihm auch in der Schlacht bey Regenspurg das Leben gerettet) und andere Fürstliche qualitäten besonders distingviret/ daher auch der Käyser zu Bezeugung seiner Hochachtung Hertzog Erichs Wapen mit dem güldenen Sterne im Pfauen-Schwantze vermehret.

(yyy) Es gehöret solches der Fürstl. Wolfenb. Linie.

Wie Anno 1599. der letzte Graf zu Blanckenburg abgieng/ nahm gedachter Hertzog Henricus Julius die Grafschafft **Blanckenburg und Rheinstein** als Lehnsherr zu sich: Zwar ward wegen Rheinstein (zzz) dem Hause Braunschweig-Lüneburg nachgehends von denen Bischöffen von Halberstadt ein Streit moviret/unter dem Vorgeben/ daß Rheinstein eine à parte, und nicht zu Blanckenburg gehörige Grafschafft sey/die von dem Stifft Henrico Julio zu Lehn gegeben/und nach Abgang dessen posterite wiederum an selbiges fallen müste; doch ist Braunschweig-Lüneburgischer Seits solchen assertis mit Nachdruck widersprochen/ auch wie Graf *Johann Erasmus* von *Tettenbach* (aaaa) Anno 1670. zu Wien wegen Conspiration enthauptet ward/ und Chur-Brandenburg sich dieser Herrschafft als eines zur Caducite verfallenen Halberstädtischen Lehns anmassete/ dero an Rheinstein habendes Recht und possession bey der Käyserl. und des Reichs Cammer prosequiret worden. *conf. Imhoff. Notit. Procer. S. R. J. L. 4. c. 4. n. 18.*

Anno 1648. erhielte das Hauß Braunschweig-Lüneburg/ en egard es zu facilitirung des allgemeinen Friedens von denen Coadjutoriis im Ertz-Stifft Magdeburg und Bremen/ wie auch im Stiffte Halberstadt und Ratzeburg abgetreten/im Oßnabrüggischen Friedensschluß/daß alternativo jure ein Printz von Braunschweig-Lüneburg zum Bischoff von Oßnabrück erwehlet werden solte/ doch also/ daß so fort nach Abgang des damaligen Bischoffs/ Hertzog Ernst August, dann bey immerwährender Wechselung ein ander von Hertzog (bbbb) Georgii Nachkommen (und zwar/ so der Fürsten mehr als einer/ einer aus den jüngern/ sonst aber einer von den regierenden Fürsten) im Bisthum succediren solte. Da aber Hertzog Georgii Nachkommen ermangeln würden/ solte alsdenn endlich die succession an Hertzogs Augusti posterität kommen. *vid. art. XII. Pac. Osnabr.*

Und wiewol das Durchl. Hauß Braunschweig-Lüneburg je und allewege in grosser estime gestanden/so hat es doch sonderlich nach der Zeit dieser

(zzz) Denn wegen Blanckenburg ist der Hertzoge von Braunschweig-Lüneburg jus nimmer in Zweifel gezogen worden; selbige Grafschafft stehet unter Wolffenbüttelscher Herrschafft.

(aaaa) Es ward nemlich Graf Wilhelmus von Tättenbach (welcher ein Vetter von dem enthaupteten gewesen) Anno 1643. mit dieser Grafschafft von Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm Bischoffen von Halberstadt/ anmaßlich investiret/deßfalls aber zugleich mit dem Hause Braunschw. Lüneb. und gedachtem Grafen ein Vergleich errichtet.

(bbbb) Diese Nachkommen constituiren itzo bloß die Durchl. Printzen Hannoverscher Linie.

Westphälischen Friedens-Handlung sich solche Hochachtung erworben / daß es fast zu allen wichtigen affairen Europæ mit concurriret.

Anno 1671. haben die sämtliche Herren Hertzoge von Braunschweig-Lüneburg die reducirung der ihrem Hause Erbangehörigen Stadt **Braunschweig** (*cccc*) fürgenommen / und ist selbige nach erfolgter Ubergabe / gegen Abtretung der Dannebergischen Aemter / benantlich Danneberg / Lüchow / Hitzacker / Wustrow und Scharnbeck dem Fürstl. Hause Wolffenbüttel gäntzlich cediret worden.

Anno 1679. schlossen die Durchl. Hertzoge von Braunschweig-Lüneburg mit denen Cronen Franckreich und Schweden zu Zelle einen Frieden / vermöge dessen die Vogtey **Dorverden** / samt dem zwischen der Weser und Aller belegenen *district*, wie auch das Amt **Thedinghausen** abgetreten / und nebst allen intraden und Gefällen / so aus den Braunschweig-Lüneburgischen Landen denen Stifftern und Capitteln / nunmehro Hertzogthümern Brehmen und Behrden / zu entrichten gewest / dem Hause Braunschweig-Lüneburg überlassen worden.

Als Anno 1689. durch den Tod Julii Francisci der Mannstamm der Hertzoge von Sachsen-Lauenburg erloschen / nahmen Ihr. Durchl. der Hertzog von Zell Hochs. Andenckens von wegen dero gesamten Hauses / krafft eines aus dero Altväterlichem Erbe herrührenden / und per pacta befestigten Rechtens / die possession der Sachsen-Lauenburgischen Lande / verglichen sich auch nachmals Anno 1697 nebst dero Herrn Brudern Churfürstlich. Durchlaucht. mit dem Könige von Polen als Churfürsten in Sachsen / (*dddd*) gegen Erlegung

---

(*cccc*) Es soll diese Stadt schon Anno 861. von Hertzog Brunone seyn zu bauen angefangen worden. Sie hatte sich von Alters her vieler Freyheit angemasset / und als eine Mitgenoßin des Hanseatischen Bundes / wie auch aus denen von Henrici Leonis Sohn Ottone IV. dem Hertzog Friderico erwehlten Römischen Käyser und dessen Brüdern erhaltenen privilegien Gelegenheit genommen / sich immer mehr und mehr der Hertzoge von Braunschweig-Lüneburg Herrschafft zu entziehen / und sich die Reichs-immedieté zuzueignen; welchem Beginnen als man Fürstlicher Seits nicht nachsehen wollen / ist die Stadt zum öfftern wiewohl immer vergeblich belagert worden: Was übrigens die Stadt für ihre Freyheit / und die Hertzoge zu Behauptung dero Herrschafft angeführet / solches ist in denen weitläufftigen Volumin. Actorum Brunsvicens. in mehrerm zu lesen.

(*dddd*) Was sich für prætendenten zu diesem Lande angegeben / solches ist aus dem scripto, **Sachsen-Lauenburgischer Stammfall** genant 1690. 4. zu sehen: Dessen Autor aber Sächsische Partey defendiret.

gung einiger Tonnen Goldes / wegen der auf das Sachsen-Lauenburgische è capite prætendirter possession-Nehmung und sonst gemachter Ansprache(*eeee*) wodurch also dieses Hauses patrimonial-Land/ nachdem es vom Ende des XII. Sec. her unter der Ascanischen Linie Herrschafft gestanden / glücklich recuperiret worden.

Anno 1692. empfieng das Durchl. Hauß Braunschweig-Lüneburg Wilhelminischer Linie einen neuen und fürtrefflichen Lustre durch die beschehene conferirung der hohen Chur-Würde.

Anno 1701. ward die Königliche succession von Engelland in der Protestantischen Linie/ benamentlich dem Hause Hannover / von dem Engelländischen Parlament festgestellet/ und die deßfalls errichtete Successions-Acte (*ffff*) von einem Englischen Gesandten nach Hannover an die Durchlaucht. verwitwete Churfürstin überbracht.

Anno 1705. Aug. starb der in und ausser Teutschland hochgepriesene Hertzog George Wilhelm zu Zelle / wodurch also (nach der von Churfürst Ernst August glorwürdigsten Andencken wieder hergestellten alten Erb-Vereinigung der Zellischen Linie) selbiges Hertzogthum samt denen incorporirten Grafschafften ietzt regierender Churfürstlichen Durchl. als eintzigem ungezweiffelten Successori anstammete.

VII.

Nachdem wir nun obiger massen die Betrachtung von des Durchlaucht. Chur-Hauses Braunschweig-Lüneburg Vorfahren / dessen Zustand, und Wachsthum biß auf die ietzige Zeiten geendiget/ so ist billig noch ins besondere wegen

(*eeee*) Der übrige Sächsische Anspruch gründet sich auf die mit dem letzten Hertzoge Anno 1671. aufgerichtete Pacta successoria, welche aber denen ersten pactis, so ermeldter massen mit dem Hause Braunschweig-Lüneburg geschlossen/ nicht derogiren können : Dann beruefft man sich auch Sächsischer Seits auf eine Expectanz Käysers Maximiliani I.

(*ffff*) Laut dem Inhalt derselben sind nach Abgang der itzigen Königin Anna die Durchlaucht. Churfürstin Sophia und dero Leibes-Erben Protestantischer Religion zu successorn declariret; und ist in dem Anno 1705. Dec. versammlet gewesenem Parlament in Confirmation gedachter Bille die Naturalisation des Durchlaucht. Hannöverschen Hauses beliebet / und anbey geordnet worden/ daß auf obigen Sterbefall sogleich der schon designirte Successor bey Straffe des hohen Verraths öffentlich solte proclamiret werden ꝛc. Die nahe Verwandschafft der Könige von Engelland mit dem Hannöverschen Hause ist in der Genealogie iederman für Augen : Was übrigens Engelland gutes künfftig von dieser succession zu erwarten/ zeiget der bekante Engelländer Mr. *Toland* in seinem beglückten Engelland.

wegen der Chur-dignité, einigen andern prærogativen, wie auch Wapen und titul dieser hohen familie etwas dieses Orts anzuführen. Was dann erstlich die Chur betrifft/ so ist schon im nechst vorhergehenden gedacht / daß solche Anno 1692. diesem Durchl. Hause conferiret worden. Die treffliche und ungemeine meriten Ihr. Churfürstl. Durchl. Ernesti Augusti glorwürdigsten Andenckens nebst andern trifftigen Ursachen veranlassten Ihr. Käyserl. Majest. (welche schon Anno 1689. auf dem Wahltage zu Augspurg dazu nicht ungeneigt gewesen) zu creirung und conferirung dieser hohen Würde an seine Durchlaucht. in obengedachtem Jahre sich gäntzlich zu erklären/ und bewogen gleichfalls das Churfürstliche Collegium den 7.(17.) Octobr. zu Regenspurg per majora darein zu willigen; worauf denn die Investitur von Käyserlicher Majest. vor Ernesti Augusti Churfürstl. Durchl. und deren posterité durch eine Gesandschafft zu Wien den 9. (19.) Decembr. erfolget / auch folglich höchstgedachte Churfürstl. Durchl. von allen Cronen und auswärtigen Potenzen, die mit dem Reich nicht in Krieg gestanden / noch gegen dero Person ein absonderliches Unvernehmen damals verspüren lassen/ für einen Churfürsten erkennet worden. Zwar ist nicht ohne / daß die établirung dieses IXten Electorats anfangs im Reich einige contradictiones gefunden / (*gggg*) doch nicht allein itzt regierende Churfürstl. Durchl. so wohl als dero Herr Vater haben sich dessen ohngeachtet bey solcher hohen dignität glücklich conserviret/ sondern es ist auch die Anzahl derer unter dem Namen der correspondirenden sich wider die IXte Chur vereinigten Fürsten bißher bekanter massen sehr verringert worden. Sonsten wurden unter denen stärckesten gegen diß Electorat angeführten Gründen von denen Chur-Opponenten folgende gehalten:

1. Das Churfürstliche Collegium bestehe aus einem numero mystico. (*hhhh*)

2. Es sey ohne Noth einen IXten Electorat zu erigiren.

3. Die Cronen Franckreich und Schweden wären Garants des Westphälischen Friedens/ darinn die VIIIte Zahl der Churfürsten gegründet / also könte ohne deren Einstimmung diese Grund-Veste nicht verrücket werden.

4. Da

(*gggg*) Die deßfalls ergangene acta sind beym *Lundorp. Thucelii Elect.* Jur. Publ. und andern Collectorib. befindlich).

(*hhhh*) Dieses numeri mystici fundamene ist man in der güldenen Bulle zu suchen bemühet / in deren Vorrede die sieben Churfürsten mit sieben brennenden Leuchtern verglichen werden/durch welche das heilige Reich in Einigkeit des siebenförmischen Geistes erleuchtet würde. Welcher Unpassionirter aber siehet nicht die foiblesse dieser Folge?

4. Da bey translation der Chur ein Käyser mit Zuziehung nicht nur Collegii Electoralis, sondern auch der Fürsten verfahren / sey dieses bey Erigirung einer neuen Chur um so viel nöthiger. ꝛc.

Es ist aber hierauf gründlich geantwortet worden:

1. Der numerus mysticus sey schon in 8. verwandelt/warum sey er auch nicht weiter zu erhöhen/wenn es Käyserl. Majest. und dem Churfürstl. Collegio nach denen mehrern Stimmen gefällig wäre? Die Güldene B. rede von der siebenden Zahl nicht exclusive, führe also folglich kein Verbot mit sich; ja es sey überdem selbige nicht in allen Stücken æterna Lex, und ausser Veränderung geblieben.

2. Ob es nöthig / oder nützlich? Davon wären Käyserl. Majest. dem Fürstl. und Reichs-Städtischen Collegio Rechenschafft zu geben nicht schuldig; und da es Käyserl. Majest. und dem Churfürstl. Collegio also gefiele/ warum wolten dann die Fürsten sich solches auch nicht gefallen lassen/für welche der neue Churfürst alle ersinnliche deference und Höflichkeit bezeugen würde: Auch wäre der splendeur und die potenz des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses zusamt der distinction, welche alle Potentaten für dasselbige trügen/noch wol von der consideration, daß man ihm die ascendence ins Churfürstl. Collegium gönnen könte: Hiezu kämen die Meriten gegen das Reich/ durch welche das Hauß Braunschweig-Lüneburg in denen letzten Kriegen so wol/als in andern vielfältigen Begebenheiten sich bekanter massen für andern distingviret/ welchen dann eine rechtschaffene remuneration gebührete.

3. Der Cronen Garantie habe überhaupt ihre Richtigkeit/es könte aber davon auf diesen actum Majestaticum, welchen Käyserl. Majest. mit Reichsförmlicher Communication und Consens des Churfürstl. Collegii geübet / kein Schluß gemachet werden / weil eines mit dem andern keine Verknüpffung führe.

4. Es wären die alten von denen neuen Zeiten wohl zu unterscheiden/und möchte/ehe das Collegium Electorale zu seiner Consistence, und man im Reiche bey der Käyserl. Wahl zu solchen solennen Capitulat. gekommen / damals wol in Gegenwart derer Fürsten von translation der Churen gehandelt wordē seyn; in das Bayersche negotium hätten sich die Fürsten so wenig meliret / als vielmehr der damals hochangesehene Landgraf zu Hessen-Darmstadt öffentlich declariret: Es habe der Fürsten-Stand bey der Con- oder Destitution eines Churfürsten nichts zu sprechen. Endlich sey auch die Versammlung zu Oßnabrück und Münster kein Reichs-Convent gewesen/ sondern eine Conference des Käysers und des Reichs mit denen Kriegesführenden Kronen; und da bey

solcher Friedens-Handlung von der Constitution des VIIIten Electorats gehandelt worden / sey der pasſus von der neuen Chur wol mit zur communication, doch nur zufälliger weise kommen/und also hieraus keine Nothwendigkeit requirendi consensus ad futurum zu inferiren. ꝛc. ꝛc.

VIII.

Weil auch bey ieder Chur ein gewisses Reichs-Ertz-Amt und Reichs-*Insignie* gewidmet/so ist wegen jenes das Amt des Reichs-Ertz-Pannerherrn/ und zu diesem die Reichs-Fahne von Käys. Maj. bey dem IXten Electorat beliebet worden / (*iiii*) daferne iedoch auf den in dem Westphäl. Friedens-Instrument gesetzten Fall der VIIIte Electorat ausgehen würde / so solte an stat des vorgedachten Ertz-Amts und Reichs-Insignis das Ertz-Schatzmeister-Amt und dazu gehörige Insigne diesem IXten/und also dann VIIIten Electorat zugeeignet und gewidmet seyn.

Ob nun wol das Hochfürstl. Würtembergische Hauß vermeynet / daß ohne Kränckung desselben althergebrachter Prærogativen oben gemeldtes Amt und prædicat keinem andern Chur-oder Fürsten verliehen werden könte / weil ihm eintzig und allein solches prædicat ohndisputirlich zukäme / (*kkkk*) so ist doch dagegen von Chur-Braunschweig-Lüneburgischer Seiten mit vielen Gründen gezeiget worden / daß des heiligen Römischen Reichs Ertz-Panner-Amt noch ein officium vacans, und von selbigem die Würtembergische Sturm-Fahne gantz unterschieden sey. vid. **Wechsel-Schrifften vom Reichs-Bannier. 1694. 4.**

IX.

Unter diejenige Vorrechte/so das Durchl. Hauß Braunschweig-Lüneburg ausser denen der Chur anhängigen hohen Prærogativen, besitzet / ist fürnemlich mit zu zehlen/ daß es das stetswährende *Condirectorium* im Nieder-Sächsischen Craisse führet / da hingegen zwischen Schweden und Brandenburg solches Amt eines Craiß-ausschreibenden Fürsten alterniret / alles vermöge *art. X. §. 4.* des Westphälischen Friedensschlusses. Ferner gehöret hieher

(*iiii*) Von dem Ertz-Amt eines Reichs-Fendrichs besiehe *Coccej.* J.P.c-XIII.

(*kkkk*) vid. **Würtembergische** *Deduction* d. Anno 1693. welcher entgegen gesetzet worden : **Unterscheid zwischen dem Reichs-Hauptbannier und der Würtembergischen Sturm-Fahne** / und eine gründliche **Beantwortung der Würtembergischen** *Deduction* : An Seiten Würtenberg soll der Herr von Kulpis , und an Seiten Hannover der Herr Leibnitz die Feder geführet haben.

hieher die Schutz-Gerechtigkeit über die Stadt Hildesheim / welche von Braunschweig-Lüneburgischer Seiten / der neulichen Bischöfflichen contradiction ohngeachtet / beständig behauptet wird: Das *Privilegium Electionis fori*, krafft dessen in derer Hertzoge von Braunschweig-Lüneburg Freyheit und Willkühr stehet / nach ihrem Belieben für dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath oder dem Cammer-Gericht in rechtlichen auf sie ausgezogenen Procels sich einzulassen. it. *Privilegium de non appellando* biß auf 2000. Goldgülden / deßgleichen auch in allen causis manifesto liquidis, welche zwey Privilegia diesen Herren in Ansehung dero vielen Dienste gegen das Reich / und sonderlich / daß sie des allgemeinen Ruhestandes Wiederherstellung äusserst befördern helffen / und zu dem Ende die / an den Ertz- und Stifftern Magdeburg / Bremen / Halberstadt und Ratzeburg erlangte Coadjutorien fahren lassen / von Käyser Ferdinand dem IIIten Anno 1648. ertheilet worden; wiewol nunmehro Jhr. Churfürstl. Durchl. von Hannover ratione der zur Chur gehörigen (*IIII*) Länder das Privilegium de non appellando illimitatum gleich allen andern weltlichen Churfürsten geniessen.

Noch kan man unter die Rubrique von denen prærogativen des Durchl. Braunschweig-Lüneburgischen Hauses setzen / daß der König von Dennemarck wegen des gantzen **Stad- und Budtjadinger-Landes** von selbigem die Lehn empfangen und tragen muß / wie aus der formul des Lehnbriefes von Hertzog Georg Wilhelm König Friedrich dem IIIten Anno 1668. ertheilet in mehrerm zu sehen. vid. Append. von Stryk jur. feud. N. 18.

Von dem *jure succedendi alternativo* **im Bisthum Oßnabrück** / deßgleichen von der **Anwartung auf die Englische Crone** / ist schon im vorigen erwehnet / die übrigen prærogativen dieses Hauses aber anzuführen / will das schon überschrittene Ziel dieses Capittels nicht weiter zulassen.

X.

Die *Titulatur* **und Wapen** haben die Chur- und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Häuser fast mit einander gemein / nur daß die Stücke in dem Churfürstl. etwas anders rangiret sind. Es wird aber als gantz was besonders remarquiret / daß diese Herren sich nicht wie andere Chur- und Fürsten des Reichs einer weitläufftigen titulatur gebrauchen / und alle ihnen unterworffene

(*IIII*) Zur Chur gehören / wie bekant / die Hertzogthümer Zell / Calenberg und Grubenhagen samt denen diesen Fürstenthümern incorporirten Grafschafften. vid. *Recess.* zwischen Käyserlicher Majestät und dem Hause Braunsch. Lüneb. d. 22. Mart. Anno 1692. errichtet. *Imhoff.* notit. Procer. L. 2. c. 10. Edit. novist.

Fürstenthümer und Grafschafften darinne benennen / sondern sie begnügen sich (*mmmm*) mit dem Titul: **Hertzoge von Braunschweig-Lüneburg.** Vor der Bekehrung zu der Christlichen Religion haben die alte Hertzoge zu Sachsen ein schwartzes / nachgehends aber dieselbe / und folgends das Hauß Braunschweig-Lüneburg ein weisses Pferd im Wapen geführet. Das Chur-Schild seiner Churfürstl. Durchl. ist noch zur Zeit ledig / und darinn noch kein Insigne gebracht worden / gleicherweise als mit Chur-Pfaltz geschiehet. Die eigentliche Braunschweig-Lüneburgische Wapen aber sind wegen **Braunschweig** zweene zum Gang geschickte güldene Leoparden mit blauen Zungen und blau bewährt im purpurfarbenen Felde / welche Leoparden König Richardus von Engelland seinem Schwager Heinrich dem Löwen ins Wapen geschencket.

Wegen des Hertzogthums **Lüneburg** ein blauer grimmiger Löwe mit roth ausgeschlagener Zungen / und mit rothen Hertzen oder Rosenblättern bestreuet im goldgelben Felde. Wegen der Grafschafft **Eberstein** ein silberweisser Löwe im blauen Felde. Wegen der Grafschafft **Homburg** ein güldener Löwe im rothen Felde mit einem von silbernen und blauen Quaderstücken zusammen gesetzten Rande eingefast. Wegen **Diepholtz** ein silberner Löwe im blauen Felde / und gleich darunter ein blauer Adler im silberweissen Felde. Wegen der Hohnsteinischen Grafschafft **Lauterberg** ein überzwerg getheilter Schild / in dessen obern und rothem Theile ein gelbaufgerichteter Löwe / und in dem untern drey rothe Zwergstrassen im gelben Felde zu ersehen. Wegen der Grafschafft **Klettenberg** / ein schwartzer Hirsch im silbernen Felde. Wegen der Grafschafft **Hoya und Bruchusen** ein getheilter Schild / dessen Obertheil zwene schwartze auswerts gestellte Bärentatzen im güldenen Felde zeiget; der Untertheil ist wieder getheilet / und obenwerts viermal von roth und silber balckenweise gestreifft; untenwerts aber sind 4. himmelblaue Winckel fast in Form eines Burgundischen Creutzes in silbernem Felde zu sehen. Wegen der Grafschafft **Hohnstein** ein gewürffeltes Feld mit Silber und roth. Wegen **Rheinstein** und **Blanckenburg** respective ein rothes und ein schwartzes Hirschhorn von 6. Enden in silbernem Felde.

Auf diesem ietzt nach allen seinen Theilen beschriebenen Schilde stehen 5. offene

(*mmmm*) Nur lieset man / daß *Wilhelm* der ältere Anno 1473. sich geschrieben: Wy Wilhelm de edler van Godes Gnaden tho Brunschwick / ock des Brunschwickischen Landes Overwold by der Lyne / und tho Lüneborg Hertog / tho Eversstein / tho Wünstorpe / thor Welpe / thor Halermündt Grave und Here tho Homburg.

5. offene gekrönte Helme: Der erste als der Hohnstein-Lauterbergische hat einen Pfauen-Schwantz auf sich zwischen einem rothen und einem silbernen Hirschhorn. Der 2re wegen der Grafschafft Hoya zeigt ein paar schwartze Bärentatzen. Der dritte als der Braunschweigische trägt zwischen zween gegen einander gekehrten silbernen Sicheln / (die mit rothen Hefften versehen/und auswendig mit Pfauen-Federn gezieret sind/) eine weisse Seule / oben mit Gold gekrönt / und mit einem Pfauen-Schwantz besetzt. an welcher in der mitte zwischen den Sicheln / das springende weisse Pferd (wovon zuvor erwehnet) zu sehen ist: Oben in dem Pfauen-Schwantz scheinet ein güldener Stern/welchen Hertzog Erich der ältere von Käyser Maximilian. I. in sein Wapen geschencket bekommen mit dieser declarirung; daß/ gleichwie der Morgenstern allen andern Sternen fürleuchtete / also thäte dieser Herr wegen seiner sonderbaren Qualitäten gleichsam solches allen andern Fürsten seiner Zeit. vid. supra. §. 6. p. 492. Der 4te wegen der Grafschafft Bruchusen hat ein paar silber- und roth getheilte Büffelshörner auf sich / dazwischen sechs silberund roth getheilte Fähnlein stecken. Der fünffte endlich als der

Rheinstein-Blanckenburgische trägt ein paar silberne Büffelshörner/von einem schwartzen und einem rothen Hirschhorn begleitet.

Register.

(NB. Das B. bedeutet die in der Bibliothec angezogene Sachen.)

A.

Abdanckung endiget die Käyserliche dignität 172. ob einem Käyser zu thun freystehe 172. an wen geschehen müsse 173

Aberacht was heisse 364.365

Abgesandter was er sey 293

Ableben endiget die Käyserliche dignität 172

Ablegatus was sey 293

Absetzung endiget die Käyserl. dignität 173. ob zu billigen 173. derer Ursachen 174. des Käysers kan ordentlicher Weise nicht geschehen 175 eines Käysers wem die Macht zustehe 176

Abt wie vom Käyser tituliret wird 80

Abtey St. Maximin Streit mit Trier 414

Abschoß oder Abzugs-Recht was sey 259.260. wer davon befreyet ib. 261

Abysinischer Käyser prætendirt den Rang vor dem Röm. Käyser 81

Accis kan Reichs-Stand ausschreiben 251. ob privilegirte dazu obligiret 256. woher also heisse 257. wird Goldgrube genennet ib. in not.

Achterklärung soll nicht vom Käyser ohne consens der Churfürsten geschehen 130. 363. worinnen bestehe 364. Acht und Aberacht 365. ob Geistliche betrifft ib. wie und mit was Ceremonien geschiehet ib. ihre erschreckliche formul 366. ob geistl. Churfürsten unterworffen 403

Emeran Ackold wer gewesen B.§.25.

Adel der alten Teutschen hochgehalten 16

Adelzreiter von Tettenweiß vortrefflicher Bayrischer Historicus 429. in not.

Adlicher ausser der Ehe Gebohrnen legitimation 249. ob in Lehngütern succediren können ib.

Adler doppelter ist das Wapen eines Röm. Käysers 177. warum 178. warum ein zweyköpffigter 179. ob auch zweyleibig 179. einfacher ist des Röm. Königs Wapen 185

Adolphus Käyser kaufft Thüringen 452. wird erschlagen ib.

Aduatici 11

Advocat der Catholischen Kirche wer der oberste 284.285

Advocatia was und wie vielerley sey 285

Ælius Gracilis Hertzog von Jülich etc. 465
Æmulationis jus 280
Æstii 10
Aggratiandi jus was sey 244. 245. Exempel davon 245. in not.
Agilalphus erster Ertz-Bischoff zu Cölln 415
Agricius erster Ertz-Bischoff zu Trier 411
Albergariæ jus was sey 283. 284.
Albertus Käyser wird von Frid. Admorso aufs Haupt geschlagen 453. komt um ib.
Albertus Ursus Marggraf zu Soldwedel bekommt Brandenburg 456
Albrecht Marggraf in Meissen will Gemahlin ermorden lassen 452
Allianz kan der Käyser vor sich alleine nicht machen 141. ob mit den Türcken zu schliessen 143. ob Reichs-Stand ohne Käyserliche consens schliessen könne 288
Alphonsus VIII. in Castilien läst sich Käyser tituliren 74
Altenburg. Burggrafthums Wapen 455
Allenkirchen Herrschafft kommt an Sachsen 452
Alternation etlicher Fürsten 336
Alzeney Grafschafft itzt Pfältzisches Ober-Amt 481
Ambassadeur was sey 293. eines Churfürstens was vor Titel und Rang habe 293. 294. eines Käysers geht über Churfürsten 327. eines Königs muß einem Churfürsten weichen 327
Ammen waren bey den alten Teutschen nicht im Brauch 14
Franz Frid. von Antler corpus constit. Imp. Sentement davon B. §. 16
Petri de Andlo de Imper. Rom. cum not. Freheri B. §. 20
Angariæ, Angariarum jus was sey 276. 283
Angeln 5
Angelus *Isaacus* Griech. Käyser wolte Friderico I. die præcedenz disputirlich machen 81
Angrivarii 6
Anhalt 53
Anneberg wenn Bergwerg da erfunden worden 449
Ansibarii 6
Anspach Marggrafthum 54
Anstands-Briefe kan der Käyser ertheilen 164. wer solche erlangen kan 165. wie weit sie sich erstrecken 165
Apanagirter Herr ob Huldigung prætendiren könne 229. wie mit dessen Dienern beschaffen 230. ob an Landes-constitution gebunden 238. hat manchmal jus lustrationis: nicht aber sequelæ 281. ist nicht an solennitäten beym testiren gebunden 309. was Titel vor diesem und itzt habe 314. worinnen seine apanage bestehe ib. ob regalien habe 315
Aperturæ jus ob sich ein Käyser zu Krieges-Zeiten zueignen könne 138. 282
Appellation an andere Gerichte wider Käyserl. gesprochene sentenz ist ungültig 133

Apprehension eines Ubelthäters ob Reichs-Stand in fremder Herrschafft thun könne 234
Archiv eines Reichs-Stands 241
Archologia B.§.25
Arelat woraus bestanden 412. dessen Ertz-Cantzlar Chur-Trier 416. wer davon geschrieben B.§.31
Aristotelis opus Politicum B.§.33
Armandiæ jus was sey 283
Henr. Arnisæus histor. B.§.22
Artilleri zu brauchen wem freystehe 283
Arumæi Discursus ad A. B. Sentement davon B.§.9. Ej. Volumina V. de Jure publ. Imper. ib.§.18. circa not. l. it. de Comitiis ib.§.29
Ascenas Stamm-Vater der Teutschen 3
Asylogia B.§.25
Asylum wenn Ubelthätern nichts hilfft 235. wer solche verordnen könne 246. ob heut zu Tage noch nöthig ibid. sind heute noch etliche in Teutschland 247. kommt mit Burgfrieden überein ib.
Aterbates 11
Ascanien wer besitze 467
Aschaffenburg Chur-Maintzische residence 411
Aschersleben Stadt wer besitze 467
Astix Grafschafft Teutsches Reichs-Lehen 416
Aventinus hat Bayrische Annales geschrieben 429. in not.& B.§.34 wer gewesen ib.
Aufboth des Landes wem freystehe 279. des Adels ib.
Aufrichtigkeit eine sonderbare Tugend der alten Teutschen 16
Auffetz/ Erbschencke 401
Augustus warum ein Röm. Käyser genennet 70. wenn solcher Titel angefangen 71
Administrator in Magdeburg 469
Aurea Bulla wenn aufkommen 371. sq. wer davon geschrieben B.§.9
Ausschreibung zur Käyserl. Wahl verrichtet Chur-Maintz 89. welches sonst Chur-Pfaltz soll gethan haben 90. verrichtet Trier in vacanz Chur-Maintz 90. wenn sie geschehen soll 91
Azo Italiänischer Fürst dessen Geschlecht 486.& in not. n.
Azungs-Gerechtigkeit was sey 284 wem solche zustehe ib.

B.

Baccharach was sey 481. woher den Namen ib.
Bader ehrliche Zunfft 240
Bäder warme in Teutschland 24
Bärenhäuter woher der Ursprung 17
Bamberg Bisthum 55. Hochstifft 400. wenn aufgerichtet 396. ob die Chur denen Churfürsten und Ertz-Aemter zu Lehn gebe 399. ob nöthig daß weltliche Churfürsten solche holen 400. in not.
Bann was heisse 273
Bannum contumaciæ was sey 364
Barbierer ehrliche Zufft 240

Barby Grafschafft kommt an Sachsen 452. dessen Wapen 455
Barthische Wapen 473
Basel/Stifft 57
Basileensium *Disp.* Volumina B. §. 19
Bassa was sey? 234
Bastard wird legitimirt 308
Bastarnæ 9
Batavi 11
Bäume fruchtbare findet man in Teutschland in Uberfluß 24
Bayerische Craiß woraus er bestehet 50
Bayern / Churfürst / was bey einer Käyserl. Crönung zu verrichten 120. streitet mit Pfaltz ums Vicariat 195. 433. war sonst Königreich 429. dessen ehmalige Regenten ib. heutigen Churfürsten Stamm-Vater 430. der 2. weltliche Churfürst ib. wenn aufkommen. ib. ob vor diesen Chur gehabt 431. dessen Amt 433. 434. Session ib. privilegia ib. wenn ausstirbt / wer Chur kriege ib. dessen Lande und Macht ib. 435. bekommt Ober-Pfaltz 436. Brandenburg 457. dessen Einkommen 436. Vestungen 437. Wapen ib. 481. Bayrischer Chur-Printz Erbe der Spanischen Monarchie stirbt 436
Bayreuth Marggrafthum 54
Becmannus was geschrieben B. §. 32
Beckeri synopsis, sentement davõ B. §. 17
Befreyung der Herrengefälle und Gaben / was vor Beschaffenheit habe 244
Ludolphi de Bebenburg. de juribus regni & Imperii cum not. Freheri, Raisonnement davon B. §. 20
Begräbniß der alten Teutschen 16. der Römischen Käyser wo solche sind 172. davon ist einer / so anderer religion, nicht auszuschliessen 220
Bella defensiva sind Reichs-Fürsten zugelassen 287
Belli Jus wie ein Käyser zu exerciren hat 134
Berg / Hertzogthum wer besitze 453. 465. wem gehöre 449. 453. 454. wer Lehn darüber bekomme 454. dessen Wapen ib. der Hertzoge Ursprung 465
Bergstrasse wer besitze 410
Bergwercke wem vor diesem zugestanden 270. 381. wem heut zu Tage 270. Meißnische vortrefflich 444. wenn in Freyberg erfunden 446. wenn in Schneeberg 448. 449. in Anneberg 449. Mansfeldische ist Sächsisch Lehn. ib.
Berlin Hauptstadt im Brandenburgischen 461. eine der schönsten und grösten Städte in Europa ib.
Berneggeri tubam pacis occentam Clasico Sciopp. B. §. 12
Besatzung kan der Käyser wider Willen der Stände in deroselben Vestungen nicht legen 138
Besoldi Tract. posth. juris publ. B. §. 17. Comment. ib. §. 18. ej. de jure civit. ib. §. 28. wer gewesen B. §. 28. in not. o.

Herrn von Bessers entworffenes Werck de ceremon. B. §. 32
Conradi Biermanni *Disp.* B. §. 19
Birckenfeld / Pfaltzgraf 57
Bischoff wie vom Käyser tituliret wird 80
Blanckenburg dessen Wapen 500
Blasphemie ob darin zu dispensiren 244
David Blondellus Hist. Gall. B. §. 31
Bocksberg 481
Joh. Bodini Tr. de Rep. B. §. 33. wer gewesen ib. in not. q.
Joh. Heinr. Bœcleri Historia X. & XI Seculi B. §. 5. ej. S. R. J. Notitia, sentement von demselben B. §. 17. wer gewesen ib. in not. g. it. de S. R. Imperio ib. §. 20. §. 24
Böhmen / ob Wahl- oder Erb-Reich 424. König was bey Käyserl. Crönung zu verrichten 121. ob von contribution zun Römer-Monaten befreyet 346. muß man Lehn biß 15. Meilen entgegen bringen 355. ob ein Churfürst sey 374. erscheinet auf keinem Churfürsten-Tage. ib. Cron-Erbe wenn majorennis werde 390. trägt viel von Lamberg als Lehn 400. ob auch Ertz-Amt und Chur ib. wurde vor diesem von Maintz inauguriret 408. hat ietzt eigenẽ Ertz-Bischoff ib. Hertzoge wenn zu Königen gemacht worden 418. ist erste weltliche Churfürst ib. warum an dessen Chur gezweifelt werde ib. wenn deß votum zuletzt gebe ib. warum sein zum Wahltage beruffen ib. Streit deßwegen ib. hat nicht bey allen Chur-Handlungen zu sprechen ib. warum geschehe ib. ob ein privilegiũ oder etwas nachtheiliges 420. wenn minderjährig ist / ob Vormund oder Reichs-Stände votiren 421. ob vor Belehnung auf Wahltage votum geben könne ib. ob ein Teutscher sey ib. ob Reichs-Circul oder Craiß zu nennen 422. ist Reichs Mitglied ib. ob auch Reichs-Stand ib. ob zun Römer-Monaten und andern Anlagen contribuire 423. dessen Reichs-privilegia ib. Titel und Amt 397. 424. Session bey Solennitäten 424. præcedenz ib. war vor diesem nicht souverain 425. hat ansehnliche Lehns-Leute ib. was Länder besitze 426. sqq. dessen Wapen 428
Boineborgius ob Monzambano gewesen B. §. 17. circa not. i.
Brautlachti Epitome jurispr. Publ. cum Leuchtii Not. B. §. 17
Bräutigam muste bey den alten Teutschen der Braut ein Heyraths-Gut zubringen 14
Brandenburg / Marck 53. Marggrafthum wenn aufgerichtet 456. von wem vor diesem beherrschet worden ib. fällt an Bayern 457. an Ungarn ib. an Nürnberg. Burggrafen ib. Stadt / von wem zu erst erobert worden 456
Brandenburgischen Gesandtens Einzug in Franckfurt zur Wahl Leopoldi 99. Historici 456. in not.

Chur-

Cuhr-Wapen 473
Brandenburg/ Churfürst wer erste gewesen 461. was bey Käyserl. Crönung zu verrichten 120. wenn Ertz-Cämmer-charge erlanget 397. Was von Bamberg zu Lehn trägt 400. ob auch Chur- und Ertz-Amt ib. sq. dero Stamm und Ursprung 457. warum sich heutiger Churfürst Graf und nicht Fürst zu Hohenzollern schreibe 459. in not. dessen Amt 458. hat 6ste Stimme ib. trägt Käyser Zepter vor ib. solches wird ihm streitig gemacht ib. dessen privilegia 459. ist unter den Churfürsten der mächtigste ib. wie starck dessen Kriegs-Macht ib. besitzt fast den 7ten Theil von Teutschland 460. hat meiste Stimmen auf Reichs-Tage ib. macht sich souverain in Preussen ib. endlich gar zum Könige ib. 472. protestation darwider ib. in not. Königl. Hofstadt 461. Justitzwesen ib. Flor und Anwachs ib. seqq. ob Oesterreichische Noblesse belehnet 465. schliesset mit Sachsen und Hessen Erbverbrüderung 464. nimmt possesion von König Wilhelmi Verlassenschafft 472. inferirt seiner Titulatur Uranischen Titel ib. dessen Schade und Verlust ib. dessen Wapen 473
Braunschweig wenn gebauet worden 494. in not. c. hat vor alters grosse Freyheiten gehabt ib. sucht sich der Fürstl. Herrschafft zu entziehen ib. wird endlich belagert und erobert 494
Braunschweig-Lüneburgische Lande 61. halten Landtäge unter freyem Himmel 237. wenn zur Chur-Würde kommen 397. was vor Chur-Länder 499. Historici 485. in not. k. Chur- und Fürstl. Hauß von den allerältesten 485. stammt vō Wittek. Azone &c ib. 486. sqq. Henrico Leone &c. 490. übergiebt seine Länder dem Reich zu Lehn ib. wird zum Hertzogthum gemacht ib. dessen Anwachs ib. vergleicht sich wegen Sachsen-Lauenburg mit Chur-Sachsen 494. wenn zur Chur-Würde kommen 495. sq. erlangt Anwartschafft zum Englisch. Throne ib. wird daselbst naturalisirt ib. in not. f. wer erste Churfürst 496. ist der IXte ib. etliche opponiren sich dawider ib. deren argumenta ib. & not. h. welche beantwortet werden 497. dessen Ertz-Amt 498. und Reichs-Insignie ib. wenn VIIIte Electorat ausgehen solte/ succedirt er im Ertz-Schatzmeister-Amte ib. dero privilegia ib. hat condirectorium im Nieder-Sächsischen Craisse ib. hat Schutz-Gerechtigkeit über Hildesheim 499 belehnt den König in Dennemarck ib. dessen Titulatur und Wapen 500
Brehmen 61. bekommt Schweden 467
Breßlau hat frey religions-exercitium 225. wenn zur Stadt gemacht worden 327

Bretten in Crichow 481
Breune Grafschafft Wapen 455
Brieg hat frey religions-exercitium 225. wird streitig gemacht ib.
Bructeri 6
Bruchusen Grafschafft dero Wapen 500
Brückengeld ist billig 258. ist vom Käyser nicht erlaubt ib.
Jac. Brunnemanni Jurispr. publ. sentement davon B. §. 18. in fin.
Brüder werden Churfürsten von Königen / wie auch etliche also vom Käyser selbst geheissen 325. 375. 404. in not.
Brüggemannus historicus B. §. 21
Godof. Ferd. de Buckisch obs. Hist. pol. ad Instr. pac. sentement davon B. §. 13
D. Buddeus wer gewesen und was geschrieben B. §. 31
Büffelshörner Braunschweig-Lüneburgisch Wapen woher 501
Casp. Büslings Einleitung zur Herolds-Kunst B. §. 32.
Bulle wie vom Siegel unterschieden 179. brauchet der Röm. König nicht 185. güldene wenn aufkommen 371. sq. wer davon geschrieben B. §. 9
Bündnisse zu schliessen wem vergönnt 287. ob Käyserl. consens dazu von nöthen 288. unterschiedlich 290
Bursch 272
Burcardus erster Bischoff zu Meissen 449
Franc. Burcardi Autonomia B. §. 12
Burgfriede was sey 247
Burgoldensis wer? B. §. 17
Burgundi, Burgundii, Burgundiones 5
Burgundische Craiß / was sonst darzu gehöret 47. was er annoch in sich begreiffet 48
Burii 9
Gerlaci Buxtorfii Comment. in A. B. raisonement davon B. §. 9

C.

Caemmerer 396
Cärndten 47
Cæsar dessen anfängliche Bedeutung 69
Cæsar und Imperator Unterscheid 68
Cæsar wer zuerst von den Teutschen Käyser genennet worden 69
Calender Verbesserung wem solches zustehe 150
Cambrivii 8
Camerarius wenn aufkommen 396
Cammergericht des Reichs wovon erhalten werde 350. ist eingegangen 351. & in not. wie heut stehe ib. ob in Criminal-Fällen jurisdiction 362. ob Reichsfürsten in die Acht erklären könne ibid. in not.
Camin Hochstifft wenn gestifftet werden 468. ist itzt secularisiret ib. dessen Wapen 474
Campsani 8
Cancellarius Imperii wer sey 405
Canisii Lectiones antiquæ B. §. 5
Canon metallicus 270. 271
Canonicorum Collegia 227
Capitulation muß ein Käyser beschweren

ren 110. wer davon geschrieben B. §. 10
Cardinäle prætendiren vor den Churfürsten den Rang 328. warum 329 woher den Namen führen ib. ziehen die Macht an sich Päbste zu wehlen ib. musten sonst Ertz-Bischöffen nachgehen ib. werden von Päbsten den Königen gleich gerechnet ib.
Carelii 10
Carini 5
Carionis Chronicon B. §. 34. wird von Melanch. und Peucero vermehret ib.
Carolus M. ist niemals Cæsar genennet worden 69. ihm ist der Rang vor allen Christlichen Potentaten eingeräumet worden 79
Carolus IV. hat das Röm. Reich sehr verringert 141
Carol. du Frêne glossarium Latino-Barbarum B. §. 4
Carpzov. de Lege Regia, sentement davon B. §. 10
Cassuben wer besitze 460. dessen Wapen 473
Catilina Stamm-Mutter der Welfen 486
Catti 8
Catulus 486
Catholische / so die Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen haben / müssen Evangelische Prediger einsetzen 221 dürffen nichts wider die Augspurgische Confession vornehmen 221 wollen den Liegnitzern uñ Briegern ihre religions-privilegia disputirlich machen 225. ob zum Abzug- und Nachsteuer-Gelde obligirt 261
Cauchi Cauci 8
Celten wer also genennet 3
Census emigrationis was sey 260. wer davon befreyet ib. 261
Cento was heisse 257. wie viel eigentlich gegeben werde 260
Ceremonialia wer hievon geschrieben B. §. 32
Chamavi 6
Cham Tartar prætendirt den Rang vor dem Röm. Käyser 81
Charitativum subsidium 347
Chassuarii 7
Chatti, Chasii 8
Chatulci 8
Chauci 8
Du Chêne scriptores rerum Francicar. B. §. 4
Cheruſci 8
Chifleti vindiciæ Hispanicæ B. §. 31
Chur ob durch Testament vermacht werden könne 386. administrator von wem zu setzen und wer 387. sqq. wenn ausstirbt / wer ersetzt 391. 392. warum geistliche und weltliche 394 ob von Bamberg zu Lehn gegeben werde 399
Chur-Craiß Sächsischer 51
Churfürsten wie vom Käyser tituliret werden 80. 380. 403. 404. in not. müssen alle zur Käyserlichen Wahl beruffen werden 92. so in der Wahl-Stadt zugegen / müssen dennoch zur Käyserlichen Wahl eingeladen werden 93. so nicht erscheinen / hin-

dern die Käyserl. Wahl nicht 94. 103. müssen sicher Geleit und Convoy zur Käyserl. Wahl-Stadt bekommen 96. auf was vor Art sie bey der Käyserl. Wahl erscheinen 98 können vor Endigung der Käys. Wahl wieder abreisen 103. mit was vor Comitat in der Wahl-Stadt ankommen sollen 103. in was Ordnung sie zur Käysers-Wahl in die Kirche reiten 105. wie sie im Chor sitzen 107. Eyd bey Käyserl. Wahl 107. ob sich einer das votum zum Käyser selbst geben könne 109. Aemter bey einer Käyserl. Crönung 120. leisten dem Käyser die Huldigung nicht in Person 154. was Zeit währenden Vicariats zu sprechen haben 195. werden von auswärtigen Potentaten als souveraine tractiret/ Durchlauchtigste und Brüder genennet 213. 324. sind verbunden einander zu succurriren 288. wurden von Königen ehemals Mon Cousin itzt aber Mon Frere genennet 325. 375 Rang ib. differiren von Königen 326. disputiren um den Rang mit Lothringen 327. Venedig 328. mit den Cardinälen ib. argumenta warum ihnen nicht zu weichen 329. mit denen Cron-Printzen 332. wie Käyser respectiren 340. ob in Person auf Reichstagen zu erscheinen obligiret 360. ob am Leben zu straffen 362. sqq. wer dero oberster Richter ib. 364. woher den Namen haben 368. wie viel solcher 369. 393. wenn aufkommen ib. ob vom Pabst gestifftet 371. 372. einer wird vom Pabst in Bann gethan ib. können zusammenkommen wenn sie wollen 373. ob Reichstage ohne Käyser ausschreiben können 374. können ohne Reichsfürsten nöthige Sachen debattiren 374. Stimmen gelten halb so viel als der übrigen Stände zusammen 375. werden als souveraine Potentaten tractirt ib. prætendiren zu gewissen Zeiten Rang über Könige 376. wurden vor diesem vom Käyser zu Fusse empfangen 377. bekommen itzt von ihm die Gegen-Visite ib. erwehlen eintzig und allein ohne die Reichsfürsten einen Käyser ib. denen sie beyden Capitulation vorschreiben ib. hat ieder ohne Bayern gewisse Chur-Stadt und Land 379. sitzet ieder bey Käyser-Wahl an einer Tafel allein mit bedecktem Haupte ib. haben privilegia de non evocando & appellando 381. lassen sich in solennen processionen Schwerdter vortragen 382. können in ihren Landen Gesetze auch gegen die Reichs-Gesetze machen ib. ob Chur in Testament vermachen können 386. ob seinen Kindern Vormund setzen könne 385. seq. ob einer 2. Churfürstenthümer zugleich administriren könne 392. ob Vater und Sohn oder 2. Brüder 2. besitzen dürffen ib. warum geistliche und weltliche dazu kommen 394. ob selbst zum

Käyserthum gelangen können ib. ob sich selbst votum geben dürffen ib. ihre Ertz-Aemter worinnen bestehen ib. 395. haben 4. Haupt-Aemter an ihrem Hofe 396. ob von Bamberg Ertz-Aemter zu Lehn tragen 399. 400. wie selbigem Lehns-Pflicht abstatten 401. verrichten Aemter bey Bamberg nicht persönlich ib. ob Chur-actus vor Belehnung und investitur verrichten können ib. von ihren reservatis und regalien wer geschrieben B. §. 24
Churfürsten-Tag können Churfürsten ausschreiben 373. wo gehalten werde ib. 374. auf selben können sie deliberiren nicht aber decidiren ib. darauf erscheinet der König von Böhmen nicht ib.
Churfürstliche Vereinigung worinnen bestehe 288. 373. Titel 322. seqq.
Gesandte muß bey Processionen allen Churfürsten nachgehen 325 weicht aber keinem Reichsfürsten 326. hat Königliche Ehre 375. functiones bey solennen Handlungen ob onera zu nennen 361. Collegium das vortrefflichste der Welt/ eine Kette 367. Elogia und Ehren-Titel ib. 368. & in not. Haupt-fundament, worauf Haupt und Glieder ruheten 368. privilegia, worinnen bestehen 372. sq.
Chur-Printz disputirt mit Cron-Printzen um præcedenz 332. so preßhafft ob zur Chur zu admittiren 388. so minorennis von wem Vormund gesetzet werde ib.
Chytræi Chron. Sax. B. §. 34
Ciceronis Lib. de Rep. & Leg. B. §. 33
Cimbri 6
Cleve 59. wem gehöre 449. 453. wer besitze ib. 461. 465. wer Lehn darüber bekomme 454. dessen Wapen ib. der Hertzoge Ursprung 465
Clientelaria fœdera was seyn 290
Clutenii Sylloge rerum quotidian. B. §. 17
Cluveri Germania antiqua B. §. 4
Coblentz 414
Henrici Cocceji fundamenta Juris publ. Sentement davon B. §. 17. wer sey ib.
Coburg 53. wenn an Sachsen kommen 450
Colberg schöne Vestung in Pommern 461
Colditz fällt an Meissen 448
Cölln 49. Churfürstenthum 393. wenn es worden 395. steht unter Maintzischen Ertz-Cantzlarschafft 406. streitet mit Maintz wegen Crönung des Käysers 408. alterniert mit ihm ib. 3te geistliche Churfürst 415. wenn zum Ertz-Stifft gemacht worden ib. mächtigste Stifft unter denen Geistlichen ib. Stadt ist vortrefflicher Paß zwischē Teutschland und Holland ib. was dazu gehöre ib. 416. Churfürsten Titel ib. præcedenz und session 417 privilegia ib. Erb-Beamten wer seyn ib. Wapen ib. itziges Malheur 418. in not.

Collaterales ob in Lehn-Gütern succediren können 310
Collecte wer dazu geben müsse 252.253 können Land-Stände ohne Fürsten Wissen nicht anstellen 253
Columnius Stamm-Vater der Grafen von Hohenzollern 458
Comes Palatinus was zu thun Macht hat 160
Concilium ob ein Käyser ausschreiben könne 146
Conductus Imperii 277
Conductus saluus 277
Conducendi jus (oder Conductus 276
Connetable wenn aufkommen 396
Confiscirung derer Güter / so crimen læsæ majestatis begangen / wem zustehe 231
Conrad Graf von Hohenzollern dessen Nachkommen 461. 462
Conringii Collectio monumentorum veterum de antiquo statu Germaniæ B. §. 4. & 17. ob unter Monzambano Namen geschrieben B. §. 17. circa not. i. ejusd. *Diss.* ib. §. 19. & 20. de septemviris ib. §. 24. §. 28
Contract wird nach den Rechten eingerichtet / wo geschlossen wird 236. ob Reichs-Fürst zu halten obligirt 298. 299
Contribution zum Kriege ob privilegirte zu geben schuldig 244. wer ausschreiben könne 251. wer dazu obligiret 252. 253. eines Reichsstandes 340
Contumaciæ bannum was sey 364
Convoy müssen die zur Käyserl. Wahl reisende Churfürsten bekommen 96
Corvey / Abtey 59
Mr. Courtin wer gewesen B. §. 33. in not. l.
Crain 47
Craisse / Teutschland in gewisse abgetheilet 29. streiten um den Rang 34. übertreffen einander an Macht / Grösse und Wohlstand 34. Versammlung 40. ob sie ordentliche Obrigkeitliche Gewalt haben 42. correspondenz 44. haben annoch ihre Mängel 44
Craiß-Directores wer sie sind 35. deren Verrichtung 36
Craiß-Obersten-Charge Beschaffenheit 36. Verrichtung 38. dessen Zu- und Nachgeordnete 39
Craiß-Stand und Reichs-Stand ist nicht eines 33
Craiß-Tage werden unterschieden von Reichtagen 41. können ohne Consens des Käysers gehalten werden 41. 374
Cran-Recht / was es sey 167. 276
Cranzii Schrifften B. §. 34
Creutznach auf m Hundsrücken an der Nabe 481
Criminalis jurisdictio was sey 233
Crönung eines Römischen Käysers oder Königs 112
Crone geschlossene über dem Käyserl. Wapen 179. wird Käyser von allen 3. geistlichen Churfürsten aufgesetzet 408

Cron-

Cron-Printzen streiten mit Churfürsten um præcedenz 332
Crossen in Schlesien wer besitze 461. 464. dessen Wapen 473
Joh. Andr. Crusii Tr. de præeminentia præcedent. &c. sentement davon B. §. 32
Cüstrin vortrefflicher Paß und Vestung in Neumarck 461
Cunigunda Erbin der Welffen 486. sq.
Curia imperialis was sey 477

D.

DAenen Ursprung 6
Dapifer wenn aufkommen 395
Dattii Volum. rerum Germ. novum. seu de pace publ. raisonement davon B §. 5. ib. §. 11.
Deckeri Consulat. B §. 12
Decumatio was sey 245. ein Exempel davon ib. in not.
Defension können alle maleficanten führen 246
Defensioner wer halten müsse 279
Defensionis mutuæ pactum was sey 289
Defensiva bella sind Reichs-Fürsten zugelassen 287
Dennemarck König / giebt dem Käyser seinen gebührenden Titel nicht 80. trägt selbem mit gekröntem Haupte einsmals Schwerd vor 396. ob von Wittekindogenealogie deduciren könne 485. in not. l. nimmt von Chur-Braunschweig-Lüneburg Lehn 499
Deputations-Tag 374. wer ausschreibe 470
Dethronisation endiget die Käyserl. dignität 173. ob zu billigen 173. deren Ursachen 174. des Käysers kan ordentlich nicht geschehen 175. eines Käysers wer die Macht hat 176
Detractatio was sey 260
Deuringi 6
Diarium Europæum. Sentement davon B. § 8
Ms. Didier histoire des Negotiations de Nimwege. Sentement davon B. §. 14
Diepholt/(alii Diepholtz) Grafschafft 60. dero Wapen 500
Dietzmann Marggraf in Meissen wird zu Leipzig in der Kirche ermordet 453
Dippoldiswalda kommt an Sachsen 450
Director und protector der Reichs-Posten wer sey 407
Disarmiren die Unterthanen wem frey stehe 281
Dispensation wer geben könne 242. was eigentlich sey 244. wie weit sich eines Reichs-Stands erstrecke ib.
Domicellus was heisse 314
Marc. Anton. Dominici Assertor Gallicus B. §. 31
Dominium eminens 251. & not.
Dominus superficiarius 270
Donatio propter nuptias was sey 305
Donau Lauff und Ursprung 25
Dreßden Churfürstl. residenz schön gebauet und hauptsächlich bevestiget 445
Dulgibini. Dulingi 7

Dultung einer andern religion an einem Orte wie damit beschaffen 220
Durchlauchtigkeit wer zu erst angenommen 324. wem zustehe ib.
Durchmarsche ob durchs Land zu verstatten 285

E.

Eberstein Grafschafft dero Wapen 500
Ebner Erbmarschall 401
Eburones 10
Edelleute creiren / wem solches zustehe 159. 202
Eger war ehemals Reichs-Stadt 426
Ehebruch wie bey den alten Teutschen bestraft worden 14. ob darinnen zu dispensiren 245
Ehesachen wie weit Fürst zu dispensiren 245. 301. 302. wer bey Protestanten dirigire ib.
Mylerus ab Ehrenbach B. §. 9. & §. 17. ejusd. Archologia §. 25. Nomologia ib. gamologia ib. metrologia ib. Ethologia ib. Asylogia ib. Hyparchologia ib.
Ehrenbreitstein vortreffliche Vestung 414. wer jus præsidii ib. wem zustehe ib.
Ehrenseulen wurden auch den Käyserinnen aufgerichtet 188
Ehrlich wieder erklären wer es thun könne 162. 248. auf was Art es geschiehet 162. 249
Ehrenspiegel des Hohenzollerischen Hauses B. §. 34
Ehrwürdig wer genennet werde 324
Eiben Historicus B. §. 12. in not. e.
Eichstedt Bisthum 55
Einkünffte der alten Römischen Käyser 144
Einschmeltzen der Müntze verbothen 267. wem zugelassen 268. fremder Reichs-Stände ob zugelassen ib.
Einsiedel de Regalibus B. §. 22
Einzug des Chur-Brandenburgischen Gesandten zur Käyserl. Wahl Leopoldi in Franckfurt 99. Joh. Georgens II. Churfürstens zu Sachsen 100
Eisenach 52. dessen Wapen 455
Eisenberg 52. Grafschafft Wapen 455
Eiserne Briefe kan der Käyser ertheilen 164. wer solche erlangen kan 165. wie weit sie sich erstrecken 165. ertheilen auch die Vicarii währenden interregni 202. it. ein ieder Reichs-Stand in seinem territorio 250
Elbe Ursprung und Lauff 26
Elle eines Landes mit Fürstl. Wapen gezeichnet 240. wird in Kirchen aufgehangen ib.
Eltern ob Kinder zur Ehe forciren können 302
Emigrationis census was sey 260. wer davon befreyt ib. 261
Eminens dominium was sey 251
Emmerich Vestung im Clevischen 461
Emporii jus was es sey 167

Engeland König ob genealogie von Wittekindo deduciren könne 485
Engeln befiehlt der Pabſt 329
Envoyé was ſey 293. eines Käyſers muß Churfürſten weichen 327
Erbbanner-Amt ob vergeben 398
Erbbeamten wer ſind 397. von wem dependiren 398. was vor Amt haben ib. ihre præcedenz ib. ob andre ſubſtituiren können ib. müſſen Chur-Adminiſtratori und Chur-Printzen weichen ib. des Ertz-Stiffts Maintz wer ſeyn 409. Chur-Cölns wer ſind 417
Erb-Cämmerer wer ſey 397
Erb-Deichmeiſter 399
Erb-Fiſcher 399
Erbjanitores 399
Erb-Jägermeiſter 399
Erb-Poſtmeiſter 399
Erb-Qvartiermeiſter ob erblich 399
Erb-Schatzmeiſter wer ſey 398. deſſen Amt. ib.
Erb-Schencke wer ſey 397
Erb-Thürhüter 399
Erb-Truchſeß wer ſey 397
Erb-Huldigung 229
Erb-Marſchall des Reichs was er bey einer Käyſerl. Wahl zu verrichten hat 95. 97. wer ſey 397
Erbvereinigung was ſey 289
Erbverbrüderung ob Käyſ. confirmat. von nöthen 289. 391. ob wegen eines Churfürſtenthum aufgerichtet werden könne ib. eine ſonderbare in Teutſchland 315. 391
Erfurt wem zuſtehe 411. wer jus præſidii daſelbſt ib. wenn Sachſen Schutz-Gerechtigkeit bekommen 449. wenn verlohren 454
Ericus errettet Käyſer Maximil. I. das Leben 492
Erſtgebohrne Printz wenn ſuccedire 311. 312. 383
Erſtgeburt ob natürlich Recht zuwider 311. wo gelte 312. ob ein Printz renunciren könne 313. 383
Ertz-Aemter im Reich ob magiſtratus und chargen zu nennen 211. eines ieden Churfürſten worinnen beſtehe 394. ſqq. ob, von Bamberg zu Lehn 398. ſq.
Ertzbannier-Amt wenn aufkommen 397. wer beſitze ib. 498. hat ſonſt Würtenberg gehabt ib. prætendirt ſolches noch ib. & in not. k.
Ertzbiſchoff wie vom Käyſer tituliret wird 80
Ertz-Cämmer-charge wenn an Brandenburg kommen 397
Ertz-Cantzlar des Reichs wer ſey 395. 405. wie vor dieſem geheiſſen ib. wie ietzt und wovon genennet werde ib. worinnen deßen Amt beſtehe ib. durch Gallien und Arelat wer ſey 412. ſchreibt ſich Cölln 416
Ertzdrotſet 433 in not. gg.
Ertzgebürgiſche Craiß 51
Ertz-Gruben giebts in Teutſchland ſehr viel 24
Ertz-Marſchall-Amt wenn aufkommen 396. wer habe 397. ob von Bam-

Bamberg zu Lehn genommen werde 399
Ertz-Schatzmeister-Amt wenn aufkommen 397. wer habe ib. dessen Amt 398
Ertz-Schencken-Amt wer besitze 424. wenn an Böhmen kommen 397. 424
Ertz-Stifft Maintz ansehnlichste in Teutschland 409. wird von Pabst selbst h. Stuhl geheissen ib. wer dessen Erbbeamter 409
Ertz-Truchsessen-Amt wenn aufkommen 396. wer besitze 397 433. woher Namen 433. in not. gg. & 434
Erwehlt warum ein Käyser tituliret wird 111
Ethologia B. §. 25
Eselsfresser warum Schlesier heissen 427
Eudoses 5
Europæischer Herold B. §. 34
Europæum Diarium. Sentement davon B. §. 8
Europæum Theatrum Sentement davon B. § 8
St. Eustarius einen von Christi 70. Jüngern ersten Bischoff zu Trier 411
Eyd müssen bey Käyserl. Wahl der Magistrat, Bürgerschafft und Militz der Wahl-Stadt schweren 104. 105. der Churfürsten bey Käyserl. Wahl 107. eines Käysers bey seiner Crönung 117. 118. kan der Käyser einem erlassen 164. mit Gewalt oder Betrug erzwungen kan Reichs-Stand erlassen.
Extraordinaire Steuern im Römisch. Reich 146

F.

Anton Fabricii Staats-Cantzeley B. § 8
Fabricius Sächsischer historicus 439
Fähigkeit der Teutschen in allerhand Wissenschafften 19
Fahne Insignie des IX. Electorats 498
Famam restituiren wer es könne 162 auf was Art geschehe 162
Feindschafft der alten Teutschen währete lange 15
Feldbau bestellen die Weiber der alten Teutschen 14
Feltmannus was geschrieben B. §. 32
Ferdinandus II. warum so liberal mit Ertheilung hoher dignitäten gewesen 158
Finnen 10
Fiscus eines Reichs-Stands was vor jura habe 261
Fische hat Teutschland in Menge 23
Fischgerechtigkeit wem zu stehe 275
Florentz trägt vom Teutschen Reich unterschiedliche Lehn 416
Flüsse in Teutschland 25. wem Herrschafft über selbe zustehe 275. worinnen bestehe 276
Forst was bedeute 272
Forst-Gerechtigkeit was sey ib. ist vom Jagd-Recht unterscheiden 273
Förster ihr Amt 272. können zugleich inspection übers Wild haben 273

Christophori Forstneri Historia Pacis Westphalicæ, sentement davon B §. 13
Fränckischer Craiß woraus er bestehet 54
Fränckische Reichs-Stände Beschaffenheit 318. ob auf Reichstägen erscheinen 319
Francisci Irenici Exegesis Germaniæ B. §. 4
Francken/ woher sie entspruugen 7
Fridr. Leitholds von Franckenbergs Europ. Herold Raisonnement davon B. § 34. wer der Autor sey ib.
Franckreich König vor wem vor Gerichte stehen müsse 478. ob dessen Genealogie von Wittekindo zu deduciren 485
Frantzosen reformirte in Teutschland 19.
Frauen tutel ob pasire 316, 387. in not. ob auch Chur-Amt verrichten können ib.
Marquard Freherus Pfältzischer historicus B. § 5. 431. ej. Theatrum virorum eruditor. B. §. 18. in not. l
Fremde sollen in der Käyserl. Wahl-Stadt Zeit währender Wahl nicht befindlich seyn 104
Fremde Länder zu besehen der Teutschen Haupt-Fehler 25
Freudenstadt asylum 247
Freyberg schöne grosse und Haupt-Bergstadt 445. wenn Bergwerck daselbst erfunden 446
Freyheit von den alten Teutschen hoch æstimiret 16. in Religions-Sachen der Reichs-Stände höchstes regal 217
Freyherr wie vom Käyser tituliret wird 80
Freystädte wer verordnen könne 246 ob nöthig ib.
Friede im Reich zu schliessen / wie sich ein Käyser zu verhalten 139. mit den Türcken zu machen stehet in eines Käysers eigenen Gefallen 140
Frideric. Admorsus wird gefangen 450 muß sich hoch ranzioniren ib. woher der Beynahme 452. schlägt Käyser Albertum aufs Haupt 453
Fridericus Bellicosus Churfürst in Sachsen deren Stamm-Vater 440
Fridericus Gravis wird zum Käyser erwehlet 453. recusirt solches ib.
Frieser 6
Frießland wird Sachsen zu Lehn gegeben 449
Abasv. Fritschii Annot. ad pac. Rysvv. & Novion. B §. 15. §. 19
Anton. Gunth Frizschii jus cæsareum noviss. vel Comment. Recess. B. §. 16. it. paratilia recess. ib.
Fürsten ob von Räthen Rechnung fodern können 239. sind nicht allenthalben in ihren Landen Zollfrey 320 müssen Kopffgeld geben ib.
Cæsarini Fürstneri de jure suprematus Sentement davon B. §. 25
Fürstliche Gemahlin/ Kinder und Verwandten ob an Landes-constitution gebunden 233. ob testament ohne Ceremonien machen können 319

319. ob Testamente von privat-Personen anzunehmen befugt ib. ob dero Güter Zollfrey 320. ob an Fürsten dignität Theil nehme 319 ob unter ihres Gemahls jurisdiction 320. was ihre Bedienten vor Freyheit 321
Fürsten souveraine wie vom Käyser titulirt werden 80
Fürsten-Recht worauf sich solches gründen soll 127. warum es zu verwerffen sey 128
Fulques Stiffter der Estischen familie 486. in not. n

G.

GAilius de pace publica B. §. 11
Gamologia B. §. 25
Gan-Erbschafft was sey 315
Christiani Gastelii de statu publico Europæ. Sentement B. §. 18. circa fin. it. §. 34
Gasterey der alten Teutschen darzu durffte keiner vor dem 20. Jahre kommen 13. gieng selten ohne blutige Köpffe ab 13
Gemahlin eines Reichsfürsten ob an Lands-constitution gebunden 238. ob unter Gemahls jurisdiction 320
Germanus, Bedeutung dessen 4. wer zuerst also genennet worden 11
Gebürge berühmte in Teutschland 26
Geburth eines Fürstlichen Kindes wie viel Monate zugelassen 306
Gegenvermächtniß was sey 305
Geistliche Gewalt haben die Protestantischen Reichs-Stände 217. ob solche im Münsterischen Frieden aufs neue erlanget oder nur wieder bekommen 217
Geistlichen Güter Edict und Vertrag 226. kan Fürst untersuchen 253
Geistlicher Potentat ist eine contradictio 147
Geistlicher Churfürst ob er könne Craiß-Obrister seyn 37. kan nicht Käyser werden 89. dessen Amt 395. wenn es aufkommen ib. ob vor Belehnung einen Käyser einweihen könne 401. ob Reichs-Acht unterworffen 403. dessen Titel ib.
Geleit sicheres müssen die zur Käyser-Wahl reisenden Churfürsten bekommen 96
Geleits-Recht wem es zustehe 171. 276 hat ein Reichsfürst in andern Landen 277
Geld war bey den alten Teutschen wenig im Gebrauch 13
Gemeine Pfennig Reichs-Collecte 347. warum abkommen 348
Genealogica wer geschrieben B. §. 32
Geranii jus was sey 167
Gerechtigkeit von den alten Teutschen wohl gehandhabet 14
Gerichte zwey hohe allgemeine im Röm. Reich 126
Gerichtsbarkeit allerhöchste exerciren währenden interregni die Vicarii 201
Germersheim 481
Gero erster Marggraf in Laußnitz 450 Graf zu Altenburg und Merseburg 456.

456. soll Marggraf zugleich in denburg gewesen seyn ib.
Gesandter Käyserl. und Türckische wie einander begegnen 81. eines Churfürsten bey Käyserl. Wahl wie sich zu verhalten 98. Churfürstl. wie sich bey Crönung eines Käysers zu verhalten 115. Päbstliche sind dreyerley 133. wie fern solche ein Käyser schicken und hören kan 143 dessen Beschreibung 292. das Recht solche zu schicken woher rühre ibid. dessen Unterscheid 293. ob jeder Reichs-Stand schicken könne 296 Käyserlichen kan Reichs-Stand seinen beyfügen 296. eines Käysers geht über Churfürsten 327
Gesetze geben / ob ein Käyser befugt sey 123. werden in des Käysers Namen publiciret 124. ob Reichs-Stand geben könne 235. und des Käysers in seinen Landen ändern ib. 236. ob Fürsten Gemahl und Verwandten zu halten schuldig 238
Gesund-Brunnen in Teutschland 24
Geträyde bringt Teutschland in Uberfluß 23. dessen Preiß wer ansetzen soll 240
Gewalt der Reichs-Stände wie sonst genennet wird 212. der Reichs-Stände in geistl. Sachen 216
Gewichte im heiligen Römisch. Reich ungleich 240
Gewohnheiten derer Zünffte und Handwercker gelten nichts 241
Gevvoltus Bayrischer historicus 431
Giesenf. Nucleus Juris Publ. B. § 19
Melchior Goldastus ab Heimenfels, Historicus B. §. 5. raisonement von ihm ib.
Goldgülden Rheinische woraus sie gemacht werden 26
Gold-Sand führen etliche Flüsse in Teutschland 24. der Rhein 26. die Elbe 26. 271. wem solcher zustehe ib. not.
Goldwaschens-Recht 271
Goldschmiede könen mit Bewilligung ihres Fürsten Geld körnten 268
Gotha 52
Gothen 4
GOttes-Brief was sey 356
Gotteslästerer ob von Strafe befreyet werden könne 244
Graf wie vom Käyser tituliret wird 80
Granulirung der Müntze verbothen 267. wem zugelassen 268
Grentze alten Teutschlandes 2. heutiges Teutschlandes 18
Groitsch oder Groitz Gräflich Geschlechte 449
Großgesandter was sey 293
H. Grotii opus de jure B. & P. Sentement davon B. §. 33. it. not. r. & f.
Gugerni 11
Güldene Bulle was sey und wenn aufkommen 371. sqq. wer davon geschrieben B. §. 9
Gützkauische Wapen 473
Gustav. Philipp. wird von seinem Vater wegen Boßheit hingerichtet 238. in not.
Hafen 275. wenn Schiffbrüchiger Waaren

Waaren an selbe getrieben werden wem zugehören. 276
Hagen was sey 273
Des von Hagen Comitiologia Ratisbonens. B §. 29
Halberstadt Fürstenthum 62. kömt um Freyheit 449. wer besitze 461. wenn gestifftet worden 467. dessen Wapen 473
Halle wird eingenommen 449
Halß Grafschafft dero Wapen 437
Handwasser dem Käyser reichen wem zustehe 398
Handwercker der alten Teutschen 14. ihre Verordnung und Zünffte 240. ob solche ein Fürst aufheben könne 241
Hannover 61
Hansee-Städte dürffen keine Reichs-Unterthanen in Schutz nehmen 232
Harudes 8
Heckemüntzen was seyn 267. 268
Eitel Friedrich von Heerden Grundveste des heiligen Römisch. Reichs Sentement davon B. §. 17. circa not. k. it. §. 29. wer gewesen ib. in not. k.
Heer-Strasen-Gerechtigkeit wem zustehe 278
Hegen was sey 273
Rudolph Heide wer? B. § 17. in not.
Heideggeri Anatome Concilii Trid. Historiæ B § 7
Heideri Acta Lindavienf. &c. B §. 28
Heinrichen dem Erleuchten Marggrafen im Meissen wird Oesterreich angetragen 452. Heinrich der Schwartze dessen Ursprung 487. dessen Sohn Heinrich der Stoltze mächtigste Fürst in Teutschland 488. wird in die Acht erklärt ib. und seine Länder partigiret ib. dessen Sohn Heinrich der Löwe nimt solche wieder ein ib. wird aber doch endlich gleichfalls in die Acht erkläret 489. wehrt sich tapffer ib. muß aber dennoch endlich aus dem Reiche weichen ib. erobert endlich etwas wieder und stirbt ib. dessen Nachfolger 490
Henricus I. Römisch. Käyser erste Stiffter des Marggrafthums Brandenburg 456
Henricus mirabilis wer gewesen 490
Henne legt Chur-Sachsen gut Ey 450
Henneberg gefürstete Grafschafft 55. kömmt an Sachsen 450. Stamm und Ursprung ib. Wapen 455
Hieron. Henningis opera genealogica. Sentement davon B. §. 32
Heraldica, wer davon geschrieben B. §. 32
Herman. Hermes fascicul. Jur. publ. Sentement davon B. §. 18. circa fin.
Hermiones 8
Hermunduri 8
Hertzoge wer und wie viel gewesen 396
Heruli 5
Hessen 8. Landgrafthum 57
Hessische Landgrafen sind Erb-Marschalle des Maintzischen Ertz-Stiffts 409. Schliessen mit Chur-Sachsen und Brandenburg Erbverbrüderung 464

Heydelberg wenn an Pfaltz kommen 435. ist das vornehmste Ober-Amt 481
Heyraths-Gut muste bey den alten Teutschen der Bräutigam der Braut zubringen 14
Hexerey wird vor Chimere gehalten 244. in not. ob darinnen zu dispensiren 244
Hildesheim / Bisthum 62. Stadt Schutz-Gerechtigkeit hat Chur-Braunschweig-Lüneburg 499
Hirri 10
Historia alte wie weit einem nöthig B. §. 4. mittlere nützlicher B. §. 5. neue fast unentbehrlich B. §. 6
Historische Scribenten vom Jure publico höchstnöthig B. §. 3
Hochwürdig wer genennet werde 324
Theod. Höping Tr. de Insignibus B. §. 32
Hohenzollern Fürsten / Erb-Cämmerer 397. wer davon geschrieben B. §. 34. der Churfürsten von Brandenburg Stamhauß 457. warum sich Brandenburg Graf und nicht Fürst von Hohenzollern schreibe ib. in not. dero Ursprung 457. dessen Wapen 474
Hohnstein Grafschafft dero Wapen 500
Ludov. von Hörnick de regali Postarum Jure. Raisonement davon B. §. 25. circa not. n.
Hollstein / Hertzogthum 62. darauf macht Brandenburg prætension 471
Holtzung vor diesem iedem freygestanden / ietzt regale 271
Homagium was sey 229. in not. dessen Unterscheid ib.
Homburg Grafschafft / dero Wapen 500
Frid. Hortleder Historicus novæ historiæ. Raisonement von ihm B. §. 7. §. 19
Hoya Grafschafft 60. 500
Ulrici Huberi Tr. de Jure Civitat. B. §. 33
Ludolph Hugonis Tr. de Statu Regionum German. Sentement davon B. §. 25
Huno ab Hünefeld wer sey B. §. 25
Hütten waren der alten Teutschen Wohnungen 12
Huldigung des Käysers wie es damit bewand 154. der Landes-Stände 229. ob apanagirte Herren prætendiren können ib. derselben Unterscheid ib. in not. wenn auskommen ib. ob man zwey widerwärtigen Herren leisten könne 230. in not.
Hurenkinder legitimation 249
Hyparchologia B. §. 25

J.

Jacobus I. in England läßt auf seiner Crönungs-Müntze sich Kayser nennen 74
Jägerndorff Hertzogthum wer besitze 464. 472
dessen Wapen 473
Jagd sonst iedem freygestanden 271 ob regale sey 272. in not. wird durch Privilegia auch Unterthanen verstattet

tet 272. in hohe und niedere eingetheilet 274. & in pos.
Jagd-Gerechtigkeit ist vom Forstrecht unterschieden 273
wodurch solche zu erweisen 274. ob ad jura fisci zu referiren ib. in not.
Jagdbeschwerungen / wer dazu verbunden 274. worinnen bestehen ib.
wenn anzustellen ib.
Jagd-Hunde ob Unterthanen denen von Adel zu halten obligiret 275
Japanischer Käyser prætendiret den Rang vor dem Röm. Käyser 81
Gothofr. de Jena wer gewesen B. §. 21. & in not. m.
schrieb de ratione Status Imper. Germ. ib.
Imhoff Scripta, Sentement davon B. §. 32
Imperator dessen Bedeutung und wer also genennet 68
Imperator und Cæsar Unterscheid 68
Imperialis Curia was sey 477
Imperium merum was sey 233
mixtum 234
Indult was sey 356
Infamiam wer aufheben könne 162. 248
wodurch geschicht ib.
Ingævones 6
Injurien schliessen keinen aus Zunfft aus 241
Inseln auf Land Ströhmen wem zustehen 275. sind wenig in Teutschl. 26
Insiegel des Käysers Unterscheid zwischen dem kleinen und grossen 179
Insignia des Röm. Käysers 177
Instrumentum pacis Westphalicæ wer davon geschrieben B. §. 13
Investitur eines Reichs-Stands 354
ist geistl. und weltl. ib. wie vor diesem und wie itzt geschehe ib. 357. wenn gesucht werden muß. 354. von wem geschehe 355
Investitura simultanea 358
Joachimus I. Churfürst in Brandenb. prognosticiret seinem Hause Königl. Würde 460. in not.
Joh. Georg II. Churfürstens zu Sachsen Einzug in Franckfurt zur Wahl Leopoldi 100
Irenici Franciscі exegesis germaniæ B. §. 4. ib. §. 13
Isenbard Graf von Altorff Stamm-Vater der Welffen 486. sq.
Baron Hola was geschrieben B. §. 31
Istævones 6
Italiänische Reichs-Fürsten 416
Juden sind nicht viel in Teutschland 19
wer solche recipiren könne 262. wer ihr oberster Schutzherr ib. ob man sie mit Gewalt vertreiben könne ib.
werden im Weymarischen / Coburgischen / Preußischen und Wittenbergischen nicht gelitten ib. ob solche Christl. Potentat. mit gutem Gewissen dulten können ib. in not. müssen sich durch gewisse Kleidung von den Christen distinguiren 263. wozu obligiret werden ib. was sie vor Freyheiten haben ib. Lästerworte gegen Christen in ihrem Gebethe verboten ib. in not. heissen Käysers Cammer-Knechte ib. was vor Gesetzen unterworffen ib. 264
Jülich Hertzogthum 59. wem zustehe 449.

449.453. wer beſitze ib.465. wer Lehn darüber bekomme 454. deſſen Wapen ib.
der Hertzoge Urſprung 465.
Juhones 7
Juncker wer vor dieſem geheiſſen 314
Juramenta wie ferne ſie obligiren 298. 299
Jurisdictio alta ſeu criminalis 233. inferior ſeu baſſa 234
Jus albergariæ 283. 284
Jus angariarum 283
Jus armandiæ was ſey 283
Jus æmulationis 280
Jus aggratiandi wer habe 244. 245
Jus aperturæ, ob ſich ein Käyſer zu Kriegs-Zeiten zueignen könne 138. 282
Jus aſyli wer ſichs zuſchreibe 247
Jus belli wie es ein Käyſer zu exerciren hat. 134
Jus conducendi was ſey 276
Jus emporii was es ſey 167
Jus Fiſci eines Reichs-Standes 261
Jus geranii was es ſey 167
Jus homagii 229
Jus luſtrationis was ſey 279. 281
Jus metatorum 283. 285
Jus perangarium 283
Jus primariarum precum was es ſey und wem es zukomme 148
Jus primogenituræ was ſey 312. wo es gelte ib.
Jus protectionis 283
Jus publicum Germ. wer davon hiſtorice geſchrieben B. §. 4. ſqq. wer commentaria ib. §. 9. wer Compendia ib §. 17 Syſtemata ib. §. 18
Jus repræſentationis 310
Jus ſequelæ was ſey 279. 281
Jus Walpurgicæ vaccæ 285

K.

Kaſten-Voigt oder Vorſteher was ſey 285
Kayſerl. Crönung / wie vielerley ſonſt geweſen 112. wer ſie verwaltet 113. wo ſie geſchiehet 114
Käyſer vorige haben weit abſoluter geherrſchet als die itzige 67. warum Auguſtus genennet 70. warum Röm. Kayſer genennet 71. warum König in Germanien genennet 75. warum und wie Majeſtät genennet 76. warum das Ober-Haupt der Chriſten genennet 77. gebühret der Rang vor allen Potentaten 78. 111. wie er Könige tituliret 79. wie er Churfürſten ꝛc. ꝛc. tituliret 80. wie von ihnen tituliret 80. gelanget heutiges Tages eintzig durch die Wahl zum Kayſerthum 82. wie er müſſe qualificirt ſeyn 87. ob er nothwendig müſſe ein Teutſcher ſeyn 88. wie alt er müſſe ſeyn 89. muß ehelicher Geburt ſeyn 89. was vor Religion er müſſe ſeyn 89. wie zur Röm. Königs-Wahl eingeholet wird 102. warum erwehlet genennet wird. 111. wie zur Crönung geführet wird 116. ob Geſetze zu geben befugt ſey 124. was in Sachſen / ſo Fürſtenthum ꝛc. anlangen / zu ſprechen 127. iſt Richter über die regalia der Stände 128. in Händeln zwiſchen Stände und Unter-tha

thanen 128. setzet Obrigkeitl. Personen im Reich 128. entscheidet præcedenz Streit 129. untersucht Zoll-Streit 129. wo zu verklagen 130. soll keinen ohne Vorwissen der Churfürsten in die Acht erklären 130. kan keinen von Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag ausschliessen 131. ob in seiner eigenen Sache Richter seyn könne 132. was massen er das jus belli zu exerciren hat 134. kan nichts vom Reich verpfänden 140. kan vor sich allein keine Allianz schliessen 141. wie fern er Gesandten schicket und höret 143. dessen Einkünffte 145. ob er könne ein Concilium ausschreiben 146. ob die Huldigung im Namen des Reichs annehme 154. dessen reservata 156. ob iemals Könige creiret hat 156. auf was Art er Churfürsten/Fürsten ꝛc. machen könne 157. kan Privilegia im gantzen Reich ertheilen 161. kan famam restituiren 162. kan veniam ætatis ertheilen 164. kan einem den Eyd erlassen 164. kan eiserne Briefe ertheilen 164. kan das Stadt-Recht ertheilen 165. kan Messen an einen Ort legen 166. kan die Stapel ertheilen 166. hat die oberste Direction über das Post-Wesen im Röm. Reich 168. kan Universitäten aufrichten 170. wenn dessen Dignität aufhört 171. wie den Röm. König tituliret 185. ob bey seinem Abwesen einen Vicarium setzen könne 199. darff keines Reichs-Stands Unterthanen in Schutz nehmen 231. wie Chur- und Reichs-Fürsten nenne und tractire 340. ist oberster Richter eines Reichs-Fürsten in Criminal-Sachen 362. 363. von wem gesalbet und eingeweihet werde. 401. ob Maintzischen Churfürsten Einhalt thun könne 404. hat in Erffurt jus præsidii 411. giebt Sächsischen Hertzog Frießland zur Lehn 449. wer dessen Richter sey 478. von dessen reservatis und regalien wer geschrieben B. §. 22

Käyserl. Titel ist auch bey andern Potentaten im Gebrauch 74. haben etliche æmuliret 74. haben etl. mit Geschlechts-Titeln vermehret 75

Käyserl. Wahl darzu berufft Chur-Maintz die andern Churfürsten 89. Trier bey vacanz Chur-Maintz 90 wenn solche ungültig 93. wo solche geschiehet 94. wer bey selbiger mit in die Sacristey gelassen wird 108 wie lange damit zuzubringen 109 ob Churfürsten selbst treffen köñe 394

Käyserthum teutsches ob es immer ein Wahl-Reich gewesen 83. ob ein Reichs-Graf erlangen könne 89. kan kein Geistlicher überkom̃en 89

Käyserin warum Augusta genennet 187. wenn sonsten Augusta genennet 188. Vorzüge und privilegia 188. muß nicht eben vom Pabst gecrönet werden 189. ob dero oberste Hofmeisterin über die Reichsfürstinnen gehe 189. wer dero Ertz-Cantzlar und Ertz-Marschall

schall 190. ob das Laster beleidigter Majestät wider sie könne begangen werden 190
Kalckſteinii verwegene That und Strafe 468. in not.
Andreas Keichen de jure territoriali B. §. 25
Keßler-Handwerck wer Protector 478
Heider. Borromæus Kiccruntus Hiſtor. wer ohngefehr sey B. §. 12
Kinder wurden nach der Geburt bey den alten Teutſchen ins kalte Waſſer getaucht 14. ob von Eltern zur Ehe können gezwungen werden 302
Kirchberg ehemals Grafſchafft itzt Chur-Pfältziſch Ober-Amt 481
Kirchengüter/ wie es damit ſoll gehalten werden 226.227
Kirchen-Raub ob darinne zu diſpenſiren 245
Kleidung der alten Teutſchen 13. der Churfürſten und Geſandten am Wahltage eines Käyſers 105
Klettenberg Grafſchafft dero Wapen 500
Knebel-Bart eine ſonderbare Zierde der alten Teutſchen von Adel 12
Thomas Kneſebecki prodromus Jur. Publ. B. §. 31
Knipſchildius wer geweſen B. §. 27. was geſchrieben ib.
Könige wie vom Käyſer tituliret werden 79. ob iemals ein Käyſer creiret habe 156. heiſſen Churfürſten Mon Frere 325. gehen über die Churfürſten 326. was vor dieſem vor Titel gehabt 376
König in Germanien warum ein Röm. Käyſer genennet 75. in Franckreich ſoll allein über Cardinäle gehen 330 andere ſollen mit ihnen alterniren ib. in Böhmen ob ein Churfürſt 374. in Dennemarck trägt einem Käyſer Schwerd vor 396. deſſen Genealogie wird vergebens von Wittekindo deriviret 485. not. l. in Franckreich wo vor Gerichte ſtehen muß 478. deſſen Genealogie ob von Wittekindo zu deduciren 485. in not. l.
Königliche Princeßin ob ſchon Fürſten heyrathet/ behält Königlichen Titel 319. Printz geht über Chur-Printz 326
Königsberg in Preuſſen Hauptſtadt 460
Körnten die Müntze ſcharff verbothen 267. wem zugelaſſen und wenn 268
Kornhäuſer wer Oberaufſicht drüber 240
Krieg gegen Franckreich vom Reich erklärt 349. wie viel ieder Reichs-Craiß dazu Volck geben muß 350 warum nicht völlig ins Feld geſtellet werde ib.
Kriegs-Unkoſten ob Unterthanen zu geben 279
Kulpis Add. ad Lampadium B §. 17. Sentement von ihm ib. circa not. h. wer geweſen ib. not. h. ejusd. Comment. de legationibus Statuum Imp. Raiſonnement davon B. §. 25

Künste zu erlernen sind die Teutschen geschickt 19

L.

Lampadii de jurisdictione Imp. Rom. Germ. Sentement davon B.§.17
Landsberg Graf Sächsischer Stam-Vater 445
Landesbergische Wapen 455
Lands-constitution ob wider allgemeine Reichs-Gesetze einzuführen 236. wer solche mache ib. müßen alle Unterthanen observiren 238. ob Fürsten Gemahlin und Verwandten dran gebunden ib.
Landesfürstliche Hoheit wenn aufgekommen 214
Landes-Herrschafft der Reichs-Stände wie vielerley 216
Landfriede wer solchen aufgerichtet 286
Landgrafen von Hessen sind Erb-Marschalle des Ertz-Stiffts zu Maintz 409
Langueti Arcana Seculi XVI. Raisonement davon B.§.7
Landes-Huldigung 229
Landschaffts Ausschlag was sey 320
Land-Stände helffen auf Landtägen Gesetze geben 236. etliche haben votũ consultativum, etliche decisivum ib. 237 wer solche sind ib. derer Ausschuß ib. ob Bürgerl. Stand dazu gehöre ib. müssen unwidersprechlich auf Landtägen erscheinen ib. können keine Anlagen ohne Vorwissen des Landsfürsten machen 253
Landstrasen-Gerechtigkeit wem zustehe 278
Landtäge werden unter freyen Himmel gehalten 237. ob Land-Stände ohne Fürsten halten können ib. 254
Land-Ströhme wer jurisdiction darüber 275
Hippolytus a Lapide de ratione status. Raisonnement davon B.§.21
Pacificus à Lapide wer gewesen B.§.17
Laster beleidigter Majestät kan ein Römisch. König wider den Käyser begehen 185. ob wider die Käyserin kan begangen werden 190. beschuldiget Carol. VIII. den Grafen d' Armagnac 323
Latobringi 11
Laudemium 358
Laudum was sey 475
Laußnitz Marggrafthum wem vor diesem und ietzt gehöre 427. kommt an Brandenburg 450. sq. an Sachsen ib. wenn und wie an Böhmen kom̃en 451. dessen Wapen 455
Lautern 481
Lauterberg Grafschafft dero Wapen 500
Legatus was sey 293
Legitimation der unehlig Gebohrnen 249. ob im gantzen Reich gelte ib. wie dazu zu gelangen ib.
Legitimirte Fürsten-Kinder ob succediren 307. 384
Lehmanns Speierische Chronique. Raisonement von selbiger B.§.5
Lehn ertheilen währenden Interregni die Vicarii 202

Lehn müssen Reichs-Stände vom Käyser holen 354. sind geistlich oder Zepter- und weltlich oder Fahn-Lehn ib. geschicht heute mittelst Küssung des Degenknopffs ib. 357. wenn solche geholet werden ib. 355. wurde einmals mit Crucifix verrichtet ib. in not. wer solche dem Teutschen Chur- und wer andern Fürsten conferire 355. sucht Oesterreich nicht ausser Landes ib. Böhmen muß man es biß 15. Meilen von seinen Landen bringen ib. wodurch ein Reichsfürst könne verlustig werden 355. ob Fürsten in Person abholen müssen 356. solennitäten ib. & 357. in not. Briefe einzulösen wer befreyet 358. Tax ibid. Waare ib. der Reichs-Erb-Beamten 359. wovon Fürsten-Lehn ausgenommen 355. welches Bamberg den Churfürsten gebe 400

Lehn-Güter eines in die Reichs-Acht Erklärten wem sie zufallen 131

Lehns-Pflicht wer abstatte 229. in not wie Bamberg von Churfürsten abgestattet werde 401

Leibnizii scriptorum rerum German. B. §. 5

Leinweber ehrliche Zunfft 240

Leipzig hat auf Landtägen directorium 445 kömmt an Meissen 446

Leipziger Craiß 51

Leißnick kommt an Sachsen 449

Lemovii 5

Leopoldo wurde die Capitulation zur revision übersendet 105

Leopold Ludvvig läst seinen unartigen Sohn hinrichten 238 in not.

Caspar von Lerch de ordine equestri B. §. 27

Leuchtenberg dessen Wapen 437

Liga und Union deren Veranlassung 43

Liegnitz hat frey Religions-exercitium 225 wird streitig gemacht ib.

Limburg Semperfreye Böhmischen Königs Erbschencken 397

Limnæus Historic. B. §. 9. Comment. ad A. B. Sentement davon ib. Comment. ad Capit. Cæs. Sentement davon B. §. 10. ejusd. Tr de Jure Imp. Germ. R. B. §. 18. circa fin.

Limpurg Grafschafft / darauf macht Brandenburg prætension 472

Lindenbrogius Glossar. B. §. 4

Lingen / Grafschafft 60

Lippe / Grafschafft 60. wer besitze 461 Hauptstadt hat Helffte Brandenburg ib.

Lohmeiers Historische Stamm-Tafeln B. §. 32

Longobarden 5

Lothringen prætendirt vor Sachsen dem Käyser das Schwerd vorzutragen 443

Frid. Lucæ heiligen Röm. Reichs uralten Grafen-Saal. Raisonnement davon B. §. 26

Lucas Cranach 450

Lüneburg dessen Wapen 500. *vide plura* Braunschweig.

Lothringen prætendirt vor den Churfürsten den Rang 327

Ludwig Profeſſ. Hal. Hiſtoric. B. §. 8
Lübeck / Biſthum 62
Lüneburgiſche Land-Stände halten Landtag unter freyem Himmel 237
Joh. Chriſtian. Lünig Sylloge publicor. negot. B. §. 8
Lüttich / Stifft 59
Lugi. Lugii. Lugiones 9
Mich. Caſp. Lundorpii Acta publ. Sentement davon B. §. 8
Luſtrationis jus was ſey 279. 281. wer ſolches habe 281
Lutheraner ob zum Abzug und Nachſteuergelde obligiret 261
Lygii 9
Baron von Lynckeri *Diſſ.* B. §. 19. & §. 20. de ſuperioritate territoriali. it. de ſacra. ib. §. 25

M.

Maaß ungleich im Römiſch. Reich 240
Mabillon de re Diplomatica B. §. 4
Mächtigſte Fürſt in Teutſchland wer ehmals geweſen 488. heut zu Tage 459
Mähren wem gehöre 426. wovon Namen habe 427. hat vor dieſem Könige gehabt ib. was vor Wapen führe 428
Magdeburg 61. Hertzogthum wenn an Sachſen kommen 447. deſſen Wapen 455. wer ietzt beſitze 460. Hauptſtadt 461. wenn da reformation B. Luth. angangen 469. wird in die Reichs-Acht erkläret und verſtöhret ib. Ertz-Stifft wenn geſtifftet 469. deſſen Wapen 455. 473
Majeſtät wenn die Käyſer genennet worden 76. wer alſo zu nennen 76. 77. tituliret der Römiſche König den Käyſer 185. wurde vor dieſem nur dem Römiſchen Käyſer ietzt aber allen Königen gegeben 325. will Käyſer Franckreich nicht geben ib. in not.
Maintz 49. wenn zur Stadt gemacht worden 411. wenn um Reichs-Freyheit kommen ib. deſſen Churfürſtl. Amt 395. vornehmſte Ertz-Stifft 409. wird vom Pabſt heiliger Stuhl genennet ib. was vor Erbbeamten habe ib. wenn zur weltlichen Herrſchafft worden 410
Maintz Churfürſt beruffet die andern Churfürſten zur Käyſerl. Wahl 89. 405. und dirigirt faſt alles ib. hat unter denen Churfürſten oberſten Rang 404. heiſſet oberſte Churfürſt ib. Dechant und Conſul des Churfürſtl. Collegii ib. dem kan Käyſer in ſeinem Amte keinen Einhalt thun ib. iſt Ertz-Cantzlar des Reichs 405. übergiebt einsmals ſeines Amts exercitium an Chur-Trier 406. hat Ertz-Stifft Trier und Cölln unter ſich ib. iſt Käyſerlicher Stadthalter 407. Director und Protector der Käyſerl. und des Reichs Poſten ib. ſchreibt Deputations-Täge aus 407. wenn den Käyſer krönе 408. inaugurirte vor dieſem den König von Böhmen ib. hat

hat Stapel-Gerechtigkeit ib. dessen Wapen 409. was vor Land besitze 410. dessen beste Vestungen 411. contribuirt zun Römer-Monaten ib. zum Cammer-Gerichte ib.
Majorennitäts-Erklährung wer thun kan 163. 250. wenn ein Fürst erlange 317. 389
Manheim asylum 247
Mansfeld trägt seine Bergwercke von Sachsen zu Lehn 449. desselben sequestration kommt an Sachsen 452
Mantua Teutsches Reichs-Lehn 416
Marck Brandenburg 53. sandig und unfruchtbar 460
Marck / Grafschafft 60. dessen Wapen 455. wer besitze 453. 461. 465. wem gehöre 449. 453. wer Lehn darüber bekomme 454
Marck-Recht halten was es heisse 167
Marcomanni 8. 9
Marechall wenn aufkommen 396
Marquard Freherus historicus B. §. 5
Marsi 7
Marsigni 9
St. Maternus soll der Witwen Sohn zu Nain gewesen seyn und zu erst zu Cölln geprediget haben 415
Matriculn des Reichs 341. sqq. ob Beweiß der Reichsstandschafft 344
Matrimonium ad morganaticam was sey 303. 304
Mattiaci 8
Ericus Mauritius JCtus de Capitul. Leopold. B. §. 10. ej. *Diss.* ib. §. 19. de origine Electorum & Comitiis Elect. ib. §. 24
Maximilianus I. theilet das Teutsche Reich in gewisse Craisse 29. ist der erste / so König in Germanien genennet worden 75. hat den Königlichen Landfrieden aufgerichtet 286
Mecklenburg 61. auf dieses macht Brandenburg prætension 471
Meibomii historici B. §. 5
Just. Meierus Histor. B. §. 12
Meissen Marggrafthum wenn gestifftet worden 445. wer besessen ib. Stifft wenn gestifftet 449. wird secularisirt ib. dessen Wapen 454
Meißnische Craiß 51
Melanchthon verbessert Carionis Chronicon B. §. 34
Claude Francois Menetrier Numismata Ludovici M. B. §. 32
Memel Vestung in Preussen 460
Merseburg 51. Stifft wenn secularisiret worden 449. dessen Wapen 455
Messe können die protestirende Churfürsten bey Käyserl. Wahl mit anhören 106. 117
Messen zu ordnen und privilegiren stehet dem Käyser zu 166. 259
Metallicus Canon quid sit 270. 271
Metatorum jus was sey 283. 285
Metrologia B. §. 25
Meyland Teutsches Reichs-Lehn 411
Miltitz verkaufft Dippoldiswalda an Sachsen 456
Minden Fürstenthum 60. wer besitze 461. wenn gestifftet worden 467. dessen Wapen 474
Mißgeburt eines Fürsten ob succediren könne 307

Mitbelehnschafft wer erlange 358
Modena Teutsches Reichs-Lehn 416
Moderations-Täge 345
Mogol der grosse prætendiret den Rang vor dem Röm. Käyser 81
Monarchie/ ob itziges Röm. Reich die Römische sey 71. ob nicht mehr als viere seyn sollen 71
Mon frere wird Churfürst von Königen geheissen 325.375
Monopolia wer anlegen könne 259.300
Du Mont Memoires politiques de l' histoire de la paix de Ryſvvic. Sentement davon B.§.15
Ludovici de Montesperato vindiciæ pacis Osnabr. B.§.13
Montferat Teutsches Reichs-Lehn 416
Severini de Monzambano Liber de statu Imperii German. Sentement von ihm B.§.17. wer gewesen ib. &not.i
Morganatische Ehe was sey 303.304
Morgengabe warum geschehe 305 ob auch Witben empfangen ib.
Morini 11
Moritz Hertzog in Sachsen muß Sagan in Schlesien abtreten 453
Moßbach Pfältzisches Ober-Amt 481
Münderjährigkeit wenn bey Chur-Printzen aufhöre 389
Münster/Stifft 59
Münsterberg hat frey exercitium religionis 225
Müntz-Gepräge der Alten 269
Müntz-Recht ist ein Regale des Käysers 153.264. besitzen die Stände als ein privilegium ib. auch itzt viel Mediat-Städte 264. solches kan itzt iedes erlangen ib. kleine Müntze zu schlagen stehet iedem Fürsten ohne privilegio frey 265. wird sehr mißbraucht ib. der falschen Müntzer Straffe 266. 268
Müntzordnung des Reichs müssen alle so Müntz-Recht haben observiren 265. der güldenen wie beschaffen 267. solche zu verbessern wird deliberirt 269
Müntz-Probierung angeordnet 266
Müßiggang waren die alten Teutschen ergeben 17
Jac. Bernh. Mulcius Repræsent. Majest. Imperat. Raisonnement davon B. §. 23
Myler ab Ehrenbach. Histor. B. §. 9. ejusd. Tract. de statibus & principibus Imperii ib. §. 17

N.

Nachsteuer was sey 259. 260. wer davon befreyet ib. 261
Nantuates 11
Narisci. Naristi 8
Natürliche Kinder ob apanage fodern können 314
Naumburg wenn gebauet 445. Bisthum wenn gestifftet 450. wenn secularisiret worden 449. dessen Wapen 455
Neffe wird Churfürst vom Käyser geheissen 403. & in not. wenn aufkommen. 403
Nemetes 10
Nervii 11

Neuburg Hertzogthum 50 Pfaltz nimt Jülichische Lande in Besitz 465
Neubriesach asylum 247
Neustadt in Speyergow 481
Neutralisten wer sind 287. wie weit Neutralität vergönnt ib.
Niederlaußnitzische Wapen 455
Nieder-Rheinische Craiß woraus er bestehet 48. dessen Stände 49
Nieder-Sächsischer Craiß / was darzu gehöret 60
Nimwegische Friede wer davon geschrieben B. §. 14
Nomologia B. §. 25
Notarii zwey bey einer Käyser-Wahl 108. was sie zu verrichten 109. was währenden interregni wol zu observiren 201. von Reichs-Ständen gesetzt / was vor Macht haben 233
Nothnunfft was sey 252
Nuithones 5
Nürnbergische Burggrafen erlangen Brandenburg 457. sind Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburg Stammhauß ib. dessen Wapen 473

O.

Oberacht was sey 364
Ober Gerichte der Reichs-Stände 233
Oberhaupt der Christenheit warum ein Röm. Kayser genennet wird 77
Oberlaußnitzische Wapen 455
Ober-Rheinischer Craiß / was darzu gehöret 57
Ober-Sächsischer Craiß woraus er bestehet 51. dessen Stände 54
Obligation wenn im Kriege abgedrungen worden ob im Frieden gültig. 299
Ulrici Obrechti Additamenta ad Boecleri Notit. S. R. I. sentement davon B. §. 17
Obrigkeit auf was Art ein Reichs-Stand genennet wird 210
Ochse / daß ein gantzer bey Kayserl. Crönung gebraten wird / woher es komme 120
Andreas Ockel wer gewesen B. §. 25. was geschrieben. ib.
Oefnungs Gerechtigkeit wer habe 282
Oelß hat frey Religions-Exercitium 225
Oelßnitz wenn an Sachsen kommen 450
Oesterreich 46. prætendirt über Venedig præcedenz 333. darff Lehn nicht ausser seinem Reiche suchen 355. bemühet sich vergebens um die Chur-Würde 380
Oesterreichischer Craiß / was darzu gehöret 45. dessen Craiß-Stände 46. apanagirter Ertz-Hertzog folgt unmittelbar auf Churfürsten 333. Adel ob von Brandenburg Lehn nimmt 463
Officier wie Testament im Kriege mache 309
Oheim wird Churfürst vom Kayser geheissen 403. 404 & in not. heut zu Tage auch andere Fürsten. 404. in not.
Ohne Maßgeben / darwieder wurde protestiret 67
Oldenburg / Grafschafft 60. (A. G.

Graf von) vom Kayser legitimiret 161
Oldenburgeri discursus in Instrument. pacis Osnabruck. Monast. it. Juris Publ. Collegium, sentement davon §. 13. §. 17.
Ej. Limnæus enucleatus ib. §. 18. circa fin.
Oppenheim vormals Reichs-Stadt itzt Chur-Pfältzisch Ober-Amt 481
Onera wer ausschreiben könne 251. der Reichs-Stände 340. sq. die Reichs-Ritterschafft 347. ob der Churfürsten functiones bey solennen Handlungen zu nennen 361
Oranien Printz ist Brandenburg. 472 erbt von Kön. Wilhelm. ib.
Ordinair Steuern im Röm. Reich 145
Orlamünde Grafschafft in Thüringen Wapen 455
Madame d' Orleans prætension auf Pfaltz 483
Oß 9
Oßnabrück/ Bisthum 59
Osterland 52
Ost-Frießland/ Fürstenthum 60. darauf macht Brandenb. prætension 472
Ost-Gothen 5
Ost-Sachsen was vor Land 487. wenn Kayserl. Reichs-Lehn worden ib. in not. p. was vor Hertzoge gehabt 487
Dan. Otto Diss. de Jure Publ. sentement davon B. §. 17
Otto Pfaltzgraf von Scheyrn uñ Wittelsbach 474. der Pfältzischen und Bayrischen Stamm-Vater ib.
Otto Henrici Leonis Sohn wird Römischer Kayser 490

P.

Pabst hat den Rang vor dem Kayser aus Ehrerbietigkeit 81. ob er weltl. dignitæten ertheilen könne 157. kan keinen Kayser absetzen 177. erhebt sich über Kayser/ ja Engel selbst 329 ist sonst Kaysers Unterthan gewesen ib. ob bey Stifftung der Churfürsten ehmals concurriret 371 Thut Churfürsten von Mayntz in Bañ 372. ob Kayser creiren könne ib. hat Churfürsten nichts zu befehlen ib. nennet Maintzische Ertzstifft einen H. Stuhl 409
Päbste haben öffters bey der Kayser-Wahl und Crönung grosse intriguen gemacht 85. 372
Päbstliche Gesandten sind dreyerley 133
Pacta wie fern zu halten 208. 299
Pactum mutuæ defensionis was sey 289
Paderborn/ Bisthum 59
Pagi was es vor Alters bedeutet 12
Pallavicinus Jesuita Historicus. B. §. 7
Pallium was sey 401. wenn verfertiget werde 402. & in not. was koste ib. was bedeute ib. ist selbst denen Papisten verhast 403
Pappenheim Graf Erb-Marschall 397
Parlament vor demselben muß König in Franckreich stehen 378
Paulini Syntagma rerum German. B. §. 5

Tob.

Tob. Paurmeister Jurisdid. R. J. sentement von ihm B. §. 18.
Pause wenn an Sachsen kommen 450
Pax publica wer davon geschrieben B. §. 11
religiosa ib.
Pacis Westphal. Instrumentum wer davon geschrieben ib. §. 13. Noviomagensis, wer davon geschrieben ib. §. 14. Ryswycensis ib. §. 15
Perangariarum jus was sey 283
Persianer König prætendiret den Rang vor dem Röm. Kayser 81
Peucerus was geschrieben B. §. 34
Peucini 9
Pfältzische historici 474. in not.
Pfaffen-Gasse wo sey 26
Pfaltz 49. Pfaltz Sächsische Wapen 455
Pfaltz Thüringische Wapen ib.
Pfaltz Churfürst / was bey Kayserl. Crönung zu verrichten 120. streitet mit Bayern ums Vicariat 105. 433. läst einen unartigen Sohn in Verhafft nehmen / und endlich gar hinrichten 238. in not. wenn um Chur kommen. 430. 475
Wenn solche wieder erlanget 397 ob von Bamberg Chur und Ertz-Amt zu Lehn habe 400. dessen Ursprung 474. hat 7te Stimme ib. wenn dazu erhoben ib. behauptet gegen Bayern des Wildfangs-Recht 475. ob des Kayfers obrister Richter sey 476. 478. ob dem Kayser das Haupt mit Partisanen abhaue 477. in not. dessen privilegia 478. ist Protector des Keßl. Handwercks ib. dessen Titel / Amt und Session 479. hat Mitbelehnschafft an Chur-Bayern 480. hat hohe Vasallen und Lehn-Leute ib. dessen ehmaliges Wapen ib. dessen Macht und Wachs 481. sq. nimmt die Jülichische Lande in possess 482. dessen Unglück und Schaden 483. Religion 484
Tob. Pfanneri Historia pacis Westphalicæ. Sentement davon B. §. 13.
Johan. Fridr. Pfeffingeri Not. ad Vitriar. Sentement davon B. §. 17
Pfeiffer ehrliche Zunfft 240
Pfennig gemeine 347
Pferd ehmals schwartzes itzt weisses Braunschweig Lüneburgische Wapen 500
Pillau Vestung in Preussen 460
Pincerna wenn aufkommen 396
Joh. Pistorius Historicus B. §. 5.
Platonis Tr. de Rep. & Legibus B. §. 33
Plauen im Voigt-Lande wenn an Sachsen kommen 450
An der Pleisse Grafschafft Wapen 455
Policeyordnung wem zustehe 239 240
Pommerisch Stettinische Wapen 473
Pommern 53. Hinter besitzt Brandenb. 461. wenn solches bekommen 466. nehmen die Schweden ein 467. behalten Vor-Pommern davon durch Friedens Schluß ib. dessen Wapen 473
Pommersfeld Erb-Truchseß 401
Posten wem zustehen 277. B. §. 25. ob einer

ner in seinem Lande anlegen könne 169
Postmeister des Reichs 399
Postwesen im Röm. Reich wie bestellet 168. wem Direction zustehe 277 407
Prag Hauptstadt in Böhmen 426
soll gröste in Teutschland seyn ib.
præcedenz unter Fürstl. Wittwen 321
Streit ist keiner unter den Churfürsten 325. wol aber zwischen den Churfürsten und Savoyen 327. Lothringen ib. Venedig 328. und denen Cardinälen ib. sqq. zwischen denen Churfürsten und Cron-Printzen 332. zwischen denen Reichs-Fürsten und Churfürstl. Gesandten ib. zwischen neuen und alten Fürsten ib. zwischen gebohrnen Fürsten und andern Abgesandten ib. zwischen Oesterreich und Venedig 333. zwischen Bayern und Oesterreich ib. Bayern und Venedig ib. zwischen Holland und denen Churfürsten / Oesterreich / Florentz / Savoyen / Lothringen ꝛc. 334. Schweitz und denen Teutschen Fürsten ib. Italiänisch und Teutschen Fürsten / ib. unter denen Ständen des Röm. Reichs 335. sqq. unter denen Reichs-Freyen und Reichs-Grafen 337. auch andern Grafen 338. unter denen Reichs- und andern Städten ibid. zwischen Erb-Beamten und Churfürstl. Gesandten 398. zwischen Churfürstl. Erb- und Kayserl. Hof-Beamten 399
Prærogativa lineæ oder gradus welche prævalire 385. & in not.
Justin. Presbeutæ Discurs. de jure legationis Stat. Sentement davon B. §. 25. wer eigentlich der Autor. ib. in not. n.
Precum primariarum jus was es sey und wem es zukomme 148. exerciren auch die Vicarii des Reichs 202
Preussen Hertzogthum besitzt Brandenburg als Polnisch Lehn 460. wird souverain und endlich gar zum Königreich gemacht ib. dessen Wapen 473
Baron von Prielmayer B. §. 32
Primogenitur-Recht ob natürlichen Gesetzen zuwieder 311. was eigentlich sey 312. wo es gelte ib. ob ein Printz renunciren könne 313
Privilegia, so durchs gantze Reich gültig / kan ein Kayser ertheilen 161. ertheilen währenden interregni die Vicarii 202. kan auch Reichsstand geben 242. was eigentlich sey ib. wenn gelte ib. 243. was requisita dazu erfodert werden 243. wie lange gelten ib. können vom Fürsten revocirt werden ib. der Churfürsten worinnen bestehen 372. sq. de non evocando haben Churfürsten 381
Protectionis jus was sey 283. 285
Protectoria fœdera 290
Protector und director der Reichs-Posten wer sey 407
Protestanten ob Ketzer B. §. 12
Proviantháuser Versorgung wem zustehe 240
Provisor Jesu Christi wird Pabst genennet. 329
Pubertät wenn einer erlange 317

Pufendorffii Commentarii de reb. gest. Suec. & Brand. raisonement davon B. §. 8. 32. §. 33
Samuel von Pufend. hat unter dem Namen Seuerini de Monzambano de statu Germ. Imperii geschrieben. B. §. 17
Esaias von Pufendorff wer gewesen/ und was vor fata gehabt B. §. 17. in not. i.
Petrus Puteanus Hist. B. §. 31

Q.

QVadi 9
Qvæstores sacri palatii wer gewesen 405
Qualitäten eines neu zuerwehlenden Kayserß 87
Qvedlinburg kommt um ihre Freyheit 449. wird von Sachsen an Brandenburg versetzt 454. 471
Qverfurt 52. kommt an Sachsen. 449

R.

Räthe in den Städten ob obligirt sind den Fürsten Rechnung zu thun 239
Ravensberg/Grafschafft/60. wem gehöre 449. 453. sq. wer besitze 453. 461. 465. wer Lehn darüber bekomme 454. dessen Wapen 455
Ravensstein Herrschafft wer besitze 465 wer Lehn darüber bekomme 454
Rauhgrafen wer gewesen 484
Rauraci 11
Rebelle des Reichs wie zu strafen 363. ob Churfürst zu Sachsen Johann Friedr. gewesen ib.
Recessus Imperii wer davon geschrieben B. §. 16
Redligkeit eine sonderbahre Tugend der alten Teutschen 16
Reformation in der Pfaltz 484. & in not. g. in Franckreich ib. not. h.
Reformirte sind im Münster. Frieden den Lutheranern gleich geachtet 223 und Lutheraner wie sich selbst verglichen 224
Regiments-Form in Teutschland ist nicht monarchisch 64. noch aristocratisch 64. sondern bestehet aus monarchie und aristocratie, da jene prævalirt 66. ist am besten aus dem Westphälis. Frieden zu ersehen 67
J. W. Relfendso de summa Germ. Principat. potestate B. §. 25.
Reichs-Acht worinnen bestehe 364. wie geschehe 365. erschreckliche formul 366. ob geistl. Churf. unterworffen 403. Reichs-Abschied wer davon geschrieben B. §. 16. Reichs-Aemter 359
Reichs-Apffel woher seinen Ursprung 179
Reichs-Cammer ob sie könne den Cräiß Abschieden ꝛc. Eintrag thun. 42. spricht währenden interregni in der Vicariorum Namen 201
Reichs-Cammer-Richter/ worauf er schwöre 236. wovon unterhalten werde 350
Reichs-Deichmeister 399
Reichs-Erb-Marschall was er bey einer Kayserl. Wahl zu verrichten hat 95. 97

Reichs-Fischer 399
Reichs-Fürsten wie vom Kayser tituliret werden 80. sind einige bloß dem Titul nach 158. kan auch ein Auswärtiger seyn 210. ob bey Churfürsten Wahl was zu sprechen 497
Reichs-Graf wie vom Käyser tituliret wird 80. ob er könne Kayser werden 89
Reichs-Gräfinnen Beschaffenheit 318
Reichs-Jägermeister 399
Reichs-Janitores 399
Reichs-Insignia wo solche verwahret werden / und was solche sind 114
Reichs-Messen wer anlege 259
Reichs-Postmeister 399
Reichs-Qvartiermeister 399
Reichs-Schluß 407
Reichs-Stand und Craiß-Stand ist nicht eines 33. kan nicht vom Kayser allein gemacht werden 159. wer eigentlich einer sey 205. wenn in die Acht erkläret werden sol/ wer die Execution verrichten kan 43 ob derjenige zuachten/ so in der Reichs Matricul dem Anschlag nach mit begriffen 207 ob dieser ist / so ein unmittelbares Reichs-Lehn besitzet 208. ob dessen Güter Kayserl. und Reichs-Lehn seyn müssen 208. ob einer darum ist/ weil er ein Hertzog/ Fürst ꝛc. ist 208. wie zu solcher qualität zugelangen 209. und Reichs-Mit-Glied sind unterschieden 210. auf was Art Obrigkeit genennet wird 210. ist in seinem Lande so souverain als der Kayser 212. 230. 323. dessen Gewalt in geistlichen Sachen 216. dessen Gewalt und Jurisdiction über Unterthanen 229. wenn unter andern Fürsten Güter hat/ ob selbigen huldigen müsse ib. strafft die so sich an Kayserl. Maj. vergreiffen 230. darff keines andern Reichs-Stand Unterthanen in Schutz nehmen 231 ob in frembder Herrschafft Ubelthäter apprehendiren könne 234. ob deren Durchführung verwehren könne 235. dessen Recht Gesetze zu geben ib. ob Kayserl. in seinen Landen ändern könne ib. 236. ihre Landstände woraus bestehen 237. kan von Reichs-Tägen bleiben. 238. ob von seinen Städten Rechnung fordern könne 239. kan Privilegia geben 242. und solche revociren 243. kan dispensiren 244. unächtig gebohrne legitimiren 249. 250. kan eiserne Briefe ertheilen 250. Contributiones und Accise &c. ausschreiben 251. dessen Amt 252. ob neue Zolle anlegen könne 254 257. kan Jahr- Land- und Wochen-Märckte anlegen 259. hat Müntz-Gerechtigkeit 268. Bergwercks-Recht 270. wird mit Wildbann belegt 272. kan den andern nicht bekriegen 286. dessen Ursache ib. sich aber defendiren/ wenn angefallen wird 287. & in not. ob ohne Käyserl. consens Bündnisse schliessen könne 288. ob fremden Potentaten dienen dürffe 292. ob ieder Ambassaden schicken könne 293. 296. kan Käyserl. Gesandten seinen beyfügen 296. ob an Contracte gebunden 298. 300. ob

sich dem andern bey Strafe des obstagii obligiren könne 299. ob seine Güter verpfänden könne 300 kan sich nach Belieben vermählen 301. 303. ob unter seinen Kindern deßwegen Verordnung machen könne ib. ob in Heyraths-Sachen dispensiren könne 302. ob Väterliche Gewalt über Kinder habe 306. ob derselben Richter in criminal-Sachen seyn könne ib. ob an die allgemeinen Rechte gebunden 308. 309. wie weit Freyheit in Testament machen gehe 308. kan jus civile in seinem Reiche abschaffen 309. was vor Titel habe 322. præcedenz-Streit 326. sqq. onera und contribution 340. wie Käyser respectiret ib. wie genennet werde ib. contribuiret zun Römer-Monaten 340. 346. Belehnung wie geschehe 354. ꝛc. ob ieder nothwendig ausgenommen Böhmen und Oesterreich auf Reichstage erscheinen müsse 360. ob solches ein onus oder privilegium ib. in not. ob unter Reichs-Cammer jurisdiction stehe 362. ob von derselben könne in die Acht erkläret werden ib. in not. ob von Käyser oder Reiche geurtheilet werde ib. & in not. Strafe worinnen bestehe 363. 364. ob an Leben könne gestraft werden ib. hat ein ieder 4. Haupt-Aemter an seinem Hofe 396

Reichs-Städte / ob ihnen die hohe Landes-Herrschafft zuständig 215

Reichs-Standschafft 343

Reichs-Steuern 340. sqq. zum Kriege gegen Franckreich 349

Reichs-Thürhüter 399

Reichs-Täge der Polen zu Pferde 237

Schreibet Käyser / zur Zeit des Interregni aber Vicarius aus 347. ob Churfürsten vergönnet ib.

Reichs-Verweser und Vicarius sind weit von einander unterschieden 191

Reichs-Unterthanen können sich nicht unter frembden Schutz begeben. 232

Reinerus Reineccius historicus B. §. 5

Theodor. Reinkingii Tractatus de regimine secul. & eccles. Sentement davon B. §. 18. wer gewesen ib. in not. l.

Reise in frembde Länder ist eben nicht nöthig 21. auch nicht gäntzlich zu verwerffen 22

Reisnerus Sächsischer Historicus 439

Religionen ob mehr als die drey verglichenen im Reich zu dulden 228. ob Staats-Interesse nützlich ib. in not.

Religions-Ubung wegen ist ein Vergleich getroffen worden 218. hat Breßlau frey 225. ob auch Reformirten ib. Veränderung in der Pfaltz 484. Friede / wer davon geschrieben B. §. 12

Renten collectiren währenden interregni die Vicarii 202

Repræsentationis jus 310

Reservata eines Röm. Kaysers 156

Reservatum ecclesiasticum 225

Residente was sey. 293
Resignation endiget die Käyser Dignität 172. ob einem Käyser zu thun frey stehe 172. an wen geschehen müsse 173
Justus Reuberus Historicus B. §. 5.
Reusneri opus genealog. B. §. 32
Reuterbestallung 287
Reutlingen asylum 247
Joh. Frid. Rhetii Institutiones Juris publ. Sentement davon B. § 17. Diss. B §. 19
Rhein / Ursprung und Lauff 25
Rheinische Goldfl. woraus sie gemacht werden. 26
Rheinstein dessen Wapen 500
Richter ob der Käyser in seiner eigenen Sache seyn könne 132. des Kayserswer sey 478. eines Königes in Franckreich ib. eines Churfürsten zu Sachsen ib. eines Ertz-Hertzogs zu Oesterreich ib.
Ritterschafft des Reichs Onera und Contribution zun Römermonatē 347
Rittershusii Genealogica B. §. 32
Rixa Sächsische Prinzeßin 438
Rock Christi wo aufgehaben werde 414
Römer nahmen den Rang vor allen Staaten in der Welt 78
Römer Monate 252. 340. wenn aufkommen 341. wovon bezahlet worden 346. ob Böhmen davon frey ib. ruiniren viel Unterthanen 348. wer solche anlege ib. ob durch meiste Stimmen geschehe ib.
Römerzüge wenn auf und wieder abkommen 341
Römhildische Wapen 455
Römisch-Kayserl. Titel ob denen Teutschen zukomme 72
Römische Königs-Wahl wenn solche vorgenommen wird 91. ob in der güldenen Bulle fundirt 182. so bey dem Leben des Käysers geschiehet ob sie nützlich oder der Wahl-Freyheit nachtheilig 184
Römischer König wer also genennet wird 180. ob annoch bey Lebzeiten des Kaysers zu erwehlen 181. dessen Macht und Gewalt 185. dessen Rang 185
Römisch-Reich itziges ob es die vierdte oder Römische Monarchie sey 73 ob vordessen die Schwäbischen und Sächsischen Rechte gebrauchet 198
Rom neue wird von den Römern Trier genennet 413. 414
Joh. Wolffg. Rosenfeld de summa Principum Germ. potestate. Sentement davon B. §. 25
Rostock darauf macht Brandenb. prætension 471
Rothenhahn Erb-Cämmerer 401
Rugii 5
Matthiæ Rumelii Disputation de A. B. B §. 9
Rupinische Wapen 774
Ryßwyckische Friede wer davon geschrieben B. §. 15

S.

Sachsen 6. Sachsen-Recht ob wider allgemeine Reichs-Gesetze einzuführen 236. vor Christi Geburt

Geburt berühmt 438. hat Könige und Hertzoge gehabt ib. Wittekind berühmteste ib. dessen Nachfolger 438. 439. Anwachs 445. Hertzoge ob von Wittekindo heut zu Tage genealogie deriviren können 485. in not. Churfürst/ was er besitzet 51. was er bey einer Käyserl. Crönung zu verrichten 120. wenn Chur-Würde erlanget 396. sq. nimmt von Bamberg Amt zu Lehn 400. ob auch Ertz-Amt und Chur ib. sq. Stamm-Vater Frid. Bellic. 440. ist der weltliche Churfürst ib. dessen Amt Ertz-Marschall woher den Namen ib. hat in religions-Sachen directorium 441. auch nachdem religion changiret ib. will Brandenburg prætendiren ib. in not. ist Vicarius wo Sachsen-Recht bräuchlich 442. Convicarius im gantzen Reich ib. in wessen regard ib. in not. privilegia und Freyheit 442. de non appellando ib. ist oberster Patron und Richter derer Trompeter 443. hat fünffte Stimme ib. geht unmittelbar mit Caroli M. blossem Schwerdte vor Käyserher ib. diß wurde ihm vor diesem von Lothringen disputirlich gemacht ib. reitet in Hauffen Haber bey solennitäten 444. dessen Lande ib. dessen Stamm-Vater Graf von Wettin und Landsberg 445. ob von Wittekindo herstamme 448. secularisirt Meissen/ Merseburg und Naumburg 449. wenn Anwartschafft auf Jülichische Lande bekommen ib. 454. erlangt Erbschutz über Erfurt ib. bekommt Henneberg 450. wenn Coburg an sich bracht ib. erlangt die Lausnitz 450. sq. die Anwartschafft auf Hanau 451. bekommt Barby und Altenkirchen 452. ingleichen die Herrschafft Tonna ib. bringt die sequestration der Mansfeldischen Lande an sich ib. derselbe Schade und Verlust ib. 453. sq. dero Wapen 454. schlüssel mit Brandenburg und Hessen Erbverbrüderung 464. kan vor Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig belanget werden 478. Lauenburg 62. prætendirt Chur 439

Sächsische Historia 439

Baron von Sailer ob jus Austr. in Monarch. *Hisp* geschrieben B. §. 31.

Salbung bey Kayserl. Crönung 181

Salmansweiler Abtey und asylum 247

Salvaguardie was sey 247

Paul Sarpius Venetianischer Theologus und Historicus, sentement von demselben B. §. 7

Sauerbrunnen in Teutschland 24

Savoyen was mit dessen Vicariat vor Beschaffenheit habe 202. prætendirte vormals über die Churfürsten den Rang 327. ist Teutsches Lehn 416

Sauteri Uebersetzung Memoires des Negotiations de la Paix de Nimvveg. B. §. 14

Simon. Schardius Historicus B. §. 5. §. 24

Scharschmidius B.§. 17
Ej. Additamenta ad Schuz. ib.§.18
Schaunburg Grafschafft 60
Schäfer ehrliche Zunfft 240
Mich. Schieferer de origine & potestate modernorum Electorum B.§.24
Schiffe bedienten sich schon die alten Teutschen 14
Schiffbrüchigen Waaren wem zugehören 276
Schiff-Mühlen zu bauen wem frey stehe 275
Schildwache/ wer Unterthanen dazu forciren könne 281
Schilteri Volumen rerum German. B§. 5. it. de pace religiosa B. §. 12. it. jnstit. juris publ. B. §. 17. ej. Tr. de S. R. J. Comitum prærogativa &c. B. §.26
Schlesier Ursprung 9. Fürsten/Grafen 2c. Religions-Freyheit 225. wem gehöre 426. warum Eselsfresser genennet werden 427. dero Wapen 428
Schlüssel warum dem Käyser præsentiret werden 282
Conrad Schurzfleisch B.§.25
Sinold Schütz Historicus B.§.9
Just. Sinolti Schütz Colleg. Juris publ. Sentement davon B.§.18
Justi Helvici von Schütz Continuat. Parentis operum & obs. Sentement ib.
Schneebergische vortreffliche Bergwerck wenn erfunden 448.seq.
Mart. Schookius B. §.17
Schulen richten die alten Francken an 17
Schutzbündnisse 290
Wilhelmi Ignat. Schuzii Manuale Pacificum B.§.12.
Schwaben 8
Schwäbischer Craiß woraus er bestehe 55
Schwartzkopff wer gewesen B.§.17. in not. k.
Schweden nimmt Pommern ein 467
Gabr. Schvvederi Introductio in jus publ. Sentement davon B.§.17
Schweinschneider ob ein Reichs-Stand ihnen die Zunfft-Gerechtigkeit verstatten könne 241
Schweitzer 11
Schwerdt ein Zeichen der höchsten Gewalt 179. wird Churfürsten vorgetragen 382.443. 444. trägt ein König einem Kayser 396. Chur-Sächsische Wapen 454. Caroli M. wird von Sachsen dem Kayser vorgetragen 443. wird von Kayserl. Printzen getragen ib.
Schwibuser Craiß wer besitze 461.469
Schwimmens befliessen sich die alten Teutschen 14
Scioppii Clasicum belli sacri. B.§.12
Scyri 10
Seckendorffii Histor. Lutheranismi it. Hist. Conc. Trident. raisonement davon B§.7
Seduni 11
Sedusii 8
Seen sind nicht viel in Teutschland 26
Schwerin Grafschafft/darauf macht Brandenburg prætension. 471

Seldeni Tr. de Titulis honorum *B.* §. 32.
Semnones 8
Senechal wenn auffkommen 395
Sequani 11
Sequelæ jus was sey 279. 281. wer solches besitze 281
Sicambri 7
Sidini. 5
Siebenbürgen/ wie die Teutsche hinein kommen 9
Siegel wie von Bulle unterschieden 179. bedienet sich der Römische König 185
Sigfried von Ringelheim Graf von Stade erster Marggraf zu Brandenb. 456
Simmern 481
Simon Schardius Historischer Scribent *B.* §. 5
Sinzendorff Graf Erbschatz-Meister 398 dessen Wapen 489
Sitones 6
Sixtinus de Regalibus *B.* §. 22
Sleidani Joh. Commentarii de Statu Rel. & Reip. Raisonement von derselben *B.* §. 7
Slüterus historicus *B.* §. 21
Sohn/ so zu einer andern Religion tritt kan nicht enterbet werden 221
Soldaten werben wie sich Kayser dabey zu verhalten 137. wem vor diesen und wem itzo frey stehe 278. ob Unterthanen dazu obligirt 279. ob solche dazu contribuiren müssen ib. ob Unterthanen selbst werben müssem ib. oder sich mit Geld davon befreyen können ib. ob geistliche davon ausgenommen ib. wer alsdenn Proviant schaffen müsse ib.
Soltwedel Marggrafthum 456
Spandau schöne Vestung in der Mittel-Marck 461
Spangenberg Sächsischer Historicus 439
Spanische Succession-Streit wer davon geschrieben *B.* §. 31
Speidelius Historic. *B.* §. 9
Speisen der alten Teutschen waren sehr schlecht 13
Phil. Jac. Speneri Ars herald. sentement davon B. §. 32. p. 480
Speyer Stifft 57
Spiegelberg Grafschafft 60
Spielen waren die alten Teutschen ergeben 17
Sprache Teutsche wie sie gestiegen 17. Teutsche und Lateinische soll ein Käyser verstehen 87
Joh. Theod. Sprengeri opuscula minora juris publ. sentement davon B. §. 17. it. §. 31
Stadt gröste in Teutschland welche 426
Stadthalter Christi nennet sich Pabst 329. der Churfürsten wer sind 397. des Reichs wer sey 407
Stadt-Recht zu ertheilen wem solches zustehe 165
Städte zu bauen wenn die Teutschen angefangen 12
Joh. Heinr. Stamlerus de Reservatis Imperatoris, Raisonnement davon B. §. 23
Stand in was vor Bedeutung in

Reichs-Abschieden genommen wird 206
Stapel-Gerechtigkeit was es sey 166. welche Städte damit begabet 167. wer solche einführen kan 166. 168. 256. besitzet Maintz 408
Stargard darauff macht Brandenburg prætension 471. dessen Wapen 473
Stephani Comment B. §.18
Sternin Pfauenschwantz wird Hertzog Enrichen ins Wapen geschencket 501 dessen Bedeutung ib.
Steuern im Römischen Reich sind zweyerley 145
Steuermarck 46
Strassen Gerechtigkeit wem zustehe 278
Strassenbereiter ihr Amt 277
Strassenräuber bey den alten Teutschen gemein 16. Sollen Fürsten steuren 277. wenn solche Schaden thun/ wer solchen ersetzen soll ib.
Joh. Strauchii Institutionum Juris Publ. Specimen B. §. 17. Diss. exotericæ ib. 19
Strikii Disser. de militia circul. B. §. 30.
Stromberg ehemals Burggrafe/ was itzt sey 481
Studenten sind vom Abzug und Nachsteuern frey 260. 261
Studia achten die alten Teutschen nicht 2
Sturmfahnen Trüger des Reichs wer sey 498
Suardones 5
Subsidium charitativum 347
Succession im Teutschen Käyserthum ob der freyen Wahl vorzuziehen 85. ab intestato 310. ob allein auff männliche Erben falle ib. wie bey Fürsten gebräuchlich 311. 384
Sueones. Sujones 6
Superficiarii Domini 270
Superioritas territorialis was es sey 218

T.

Tapfferkeit der alten Teutschen gröste Tugend 16
Tapfferkeit der itzigen Teutschen bekannt 20
Tassilo Bäyrischer Regent 429 muß im Closter sterben ib. soll der Grafen von Hohmzollern und folglich der Brandenburgischen Churfürsten Stam-Vater seyn 457
Tassilo von Hechingen 458
Tausch bey den alten Teutschen in Handlung am gebräuchlichsten 13
Taxis (Grafen von) sind General Postmeister in Röm. Reich 168
Tencteri 7
Territorium, Distinct. in territ. & de territ. was sey 253
Testament zu machen sind nicht alle befugt 245. kan Fürst erlauben ib. wie weit Chur- und Reichs-Fürsten vergönnet. 308. ob alle Solennitæten und Ceremonien observiren müssen ib. 309. kan Officier im Kriege ohne Solennitäten machen ib. wo nicht gemacht ist/ folgt einer ab intestato im Erbe. 310. Ob Fürstliche

liche Gemahlin ohne Solennität machen könne 319
Testamentarii 316
Tettenbach Graf wird tecolliret 468
Teuffelsback / wird vor Chimere gehalten 244. in not. ob darinnen zu dispensiren 244
Christian â Teuteburg §. 17
Teutsche Alte achteten die studia nicht 2. nicht so zu Wollüsten geneigt / wie andere Nationen 20. waren alle Soldaten 15. wie in Siebenbürgen kommen 9. wie sie von andern Nationen genennet worden 4.
Teutscher Eintheilung 18. Fähigkeit in allerhand Wissenschafften 19
Ursprung 3
Teutschland altes schlecht bebauet 3 itzo fruchtbar und wohl gebauet 23 wenn Wahlreich worden 370 vor dessen grösser als anjetzo 2. 18
Teutschlauds alte Grentzen 2. Grösse 18. Eintheilung zu Caroli M. Zeiten 27. Eintheilung in Qvaterniones 28. heutige Eintheilung in das Teutsche Reich und Ital. Provintzen 29. in gewisse Craise 29. warum 13. ist noch nicht accurat 33
Teutoni 6
Textoris Disput ad recess. sentement davon B. §. 16.
Theatrum Europæum sentement davon B. §. 8
Thore werden am Wahl-Tage eines Käysers verschlossen gehalten 105.
Thuani Hist. Gal. B. §. 54. in not. Cassand.
Thucelius in Electis Juris Publ. B. §. 24.
Thulemerii Tract de Bulla aurea, argentea, Plumbea, & cerea sentement davon B. §. 9. de octoviratu ib. 24
Thüringen 52. fällt an Missen 447. wird an Käyser verkaufft 452. aber durchs Schwerdt erhalten ib. dessen Wapen 454
Thuringi 6
Thurnier-Spiele wer dirigirt 397
Titul eines Chur- und Reichs-Fürsten 312. seqq. wegen verweigerten schickt Churf. August dem Pabst uneröffnet Briefe zurück 325. eines Cardinals wird einem Ertzbischoffl. und Churfl. vorgesetzet. 331
Todschlag / ob darinnen zu dispensiren 245
Tonna Herrschafft kommt an Sachsen 452. das Wapen 455
Thoringi 6
Toxandri 11
Tranck der alten Teutschen 13
Trinck-Gefässe der alten Teutschen 13
Treue eine sonderbare Tugend der alten Teutschen 16
Treviri 10
Tribocci 10
Tribut wer fodern könne 252
Trier 49. wenn erbauet 413. Bisthum wenn Anfang genommen 411. erste Bischoff wer? ib. wenn zum Römischen Reich kommen. ib. ist älteste Kirch in Teutschland 412. hat älteste Universität in Teutschland. 414. daselbst ist Christi ungenehter Rock ib. dessen Churfürstliches Amt 395 Ertz-Stifft stehet unter Mäintzscher Ertz-Cantzlarschafft 406.

406 ist Churfürsten residence 413 Trier Churf. berufft in vacanz Chur-Maintz die Churfürsten zur Käys. Wahl 90. Croal Römischen Käyserin 401 ist 2. geistl. Churfürst 412 Ertz-Cantzlar durch Gallien und Arelat. ib. ob über Chur-Cölln die die præcedenz habe ib. dessen Session ib. ist in seinem Land oberster Vormund 413. Hat das jus de non appellando ib. negligirt do h solches ib. dessen Einkünffte ob starck ib. Vestungen 414 dessen Wapen 415
Trompeter ehrliche Zunfft 240
Truchseß 396
Trunckenheit ein Laster der Teutschen 16 der Teutschen von andern vergrössert 20
Tubantes 7
Türckische Käyser prætendiret den Rang vor dem Römischen 81
Tulingi 11
Tugni 10
Turingi 6
Cæsarei Thurreani glorwürdiger Adler B. §. 15
Tutores legitimi 316 wer dazu gebraucht werde ib.
Tyrol 47

U.

VAccæ Walpurgicæ jus 285
Väterliche Gewalt eines Reichs-Fürsten wie weit sich über Kinder erstrecke 306
Vandalii. Vandali 4
Vangiones 10
Varini 5
Vasallagium was sey 229. in not.
Ubii 7. 11
Veldentz Pfaltzgraf 57
Vellejanische Rathschluß 316
Venedig prætendirt vor den Churfürsten den Rang 328
Veniam ætatis wer ertheilen kan 163. wer erlanget hat 163
Veragri 11
Verden Fürstenthum 60. bekommt Schweden 467
Vereinigung der Churfürsten worinnen bestehe 288
Verjährung woher rühre 253
Vermählung Fürstlicher Personen was Beschaffenheit 301. seqq.
Veromandui 11
Vestungen wer bauen könne 280. der Reichs-Stände kan der Käyser wider deren Willen nicht besetzen 138. auf der Reichs-Stände Boden zu bauen ist der Käyser nicht berechtiget 139. 280. eines Reichs-Stands ob mit eines andern Reichs-Stands Völckern zu besetzen 139. so zu des Reichs Besten erbauet werden / wer die Unkosten tragen muß 139. ob darwider privilegia gelten 280
Vicariat in Savoyen was vor Beschaffenheit damit habe 202
Vicariat Streit zwischen Bayern und Pfaltz 195
Vicarii des Reichs wie sonst genennet werden 191. und Reichs-Verweser sind unterschieden 191. sind heutiges

ges Tages nur dreye 193. Sachsen und Pfaltz wenn sie auffkommen 194. was vor districte ieder zu regieren hat 197. ob in Abwesenheit des Käysers ihr Amt exerciren können 199. deren Gewalt und Verrichtung 200. ob über Savoyen zu befehlen haben 203. wenn ihr Amt niederlegen 204. der Churfürsten 397
Viehzucht der alten Teutschen bester Reichthum 13
Vieh in Teutschland in grosser Menge 23
Vindeli, Vindili, Vindoli, Vinuli. 4
Phil. Reinhard. Vitriarii Instit. Juris publ. cum Not. Pfeffing. Sentement davon B. §. 17.
Umgeld was sey 257
Unehlich-gebohrne kan ein Käyser legitimiren 161. auch die Reichs-Vicarii 202
Ungnad David läst seinen Mantel am Türckischen Hof liegen 81
Union und Liga deren Veranlassung 43
Universitäten auffrichten wem es zustehe 170. älteste in Teutschland zu Trier 414
Unkosten bey Loßsprechung der Lehr-Jungen kan ein Reichs-Stand auffheben 241
Unterthan/ so anderer Religion/ soll in seiner devotion nicht gehindert werden 219 so der Religion wegen aus dem Lande ziehen will/ soll nicht gehindert werden 219 so verschiedener Religion/ sollen sich friedlich vertragen 220. ob in andrer Fürsten Schutz begeben könne 290.291
Unter-Obrigkeit kan nicht Privilegia geben 242. vielweniger dispensiren 245. muß dictirte Straffen genau exequiren ibid.
Voigtland 52. Voigtsberg wenn an Sachsen kommen 450.
Vormundschafft unmündiger Churfürsten Beschaffenheit 316. 385
Votiren bey einer Käyserl. Wahl/ was dabey vorgehet 108
Ursprung der Dänen 6. der Francken 7. der Schlesier 9
Ursprung der Teutschen 9
Christian Urstisius historicus B. §. 5
Usedomische Wapen 473
Usipii 7
Usucapiones woher rühren 252
Uzberg in Odenwalda 481

W.

Wälder berühmte in Teutschland 27
Wahl-Reich ob das Teutsche Käyserthum immer gewesen 3
Wahl-Stadt des Käysers was solche bey der Wahl in acht zu nehmen 94
Waidwerck was sey 273
Waldburg Anverwandwerck was sey 273
Erbtruchses 397
Walliser 11
Walpurgicæ vaccæ jus 285
Wandaler 5
Waffen den Unterthanen zu nehmen/ wem freystehe 281
Wagenseil de S. R. J. summis officialib. & eorund. suboffic. B. §. 24. it. §. 32.
Wahl eines Käysers wie vielerley 82. ob sie der Succession vorzuziehen 83
Wapen des Röm. Käysers 177. warum ein Adler 178. warum ein zweyköpffigter Adler 179. Chur-Mäyntzische 409. warum ein Rad ib. Chur Trier 415. Chur Cöllnische 417. Königl. Böhmische 428. Mährische ib. Schlesische ib. Chur Bayrische 437. Chur Sachsen 454. Jülichische/ Clevisch und Bergische ib. Thüringische ib. Meißnische ibid. Pfaltz-Sächsische 455. Pfaltz-Thüringische ib. Ober- und Nieder-Laußnitzische ib. Magdeburgische ib. Landsbergische ib. Orlamündische ib. Breunische ibid Altenburgische ib. Ravensbergische ib. Märckische ib. Eisenbergische 455. Henne-

bergische ib. Barbyische ib. Merseburgische ib. Naumburgische ib. Römhildische ib. Tonnaische ib. Eisenachische ib. Sayn- und Witgensteinische ibid. Chur- und Marggräfflich Brandenburgische 473 Preußnische ib. Pommerisch-Stetinische ib. Pommerische ib. Wolgastische ibid. Barthische ib. Gützkauische ib. Usedomische ib. Stargardische ib. Cassubische ib. Wendische ib. Crotzische ib. Jägerndorffische ib. Nürnbergische ibid. Halberstädtische ib. Mindische 474. Caminische ib. Hohenzollnerische ib. Rupinische ibid. Chur Pfältzische 480. Gräfflich Sinzendorffische ib. Chur Braunschweig-Lüneburgische 500. Ebersteinische ibid. Homburgische ibid. Diepholtzische ib. Lauterbergische ibid. Klettenbergische ibid. Hoyaische ibid. Buchhusische ibid. Hohensteinische ib. Rheinsteinische ib. Blanckenburgische ib.

Wasserrecht wem zustehe 275

D. Webers Examen artis. Heraldicæ B. §. 32

Weiber der alten Teutschen bestellen den Feldbau 14. können nicht zum Käyserthum gelangen 87. so weibl. Lehn im R. Reich ob nach Belieben heyrathen können 306

Weimar 52

Wein in Teutschland überflüßig gezeuget 23

Weissenfelß 51. 52

Welff woher den Nahmen 486. sq.

Welth Churfürsten-Amt 396. wenn auffkommen ib.

Wenden Fürstenthum/ darauf macht Brandenburg prætension 471. dessen Wapen 473

Werbung der Soldaten/ wie sich ein Käyser dabey zu verhalten 137. wem vor diesem frey gestanden 278

Wesel eine hauptsächliche Vestung im Clevischen am Rhein 451

West-Frießländische Stadthalter macht auff Königs Wilhelmi Verlassenschafft prætension 472

West-Gothen 5

Westphalen/ Hertzogthum 59

Westphälischer Craiß/ was darzu gehöret 59

Westphalicæ pacis Instrumentum wer davon geschrieben B. §. 13

Westreich 58

Wetterau 58

Wettin Sächsische Graf stammt von Wittekind 439. soll erster Marggraf zu Brandenburg gewesen seyn 456

Wiedererstattung des ehrlichen Nahmens wem zukommet 162. wie geschiehet 168

Wildbaum was heisse 272

Wilddiebe wie zu straffen 275

Wildfangs-Recht was sey 475. wer besitze ibid.

Wildpret ist in Teutschland häuffig zu finden 23. sonst iedem frey gestanden solches zu fällen/ ietzo aber hohes regale 271

Wilhelmi Königs in Engelland Verlassenschafft/ wer geerbet 472

Wilhelm. Henrici Leonis Sohn Chur-Braunschweig. Lüneb. Stamm-Vater 490

Wilhelmus Victoriosus wer gewesen 493

Winili. Winuli 4

Wiquefort von Ambassadeurs B. §. 25. & 32.

Wir von GOttes Gnaden wenn auffkommen 322. wer sich dessen gebrauchen könne 323

Wittekind ob Sächsischer König gewesen 438. sq. 486. macht Carolo M. viel zu schaffen ib. wird überwunden und bekehrt ib. aus dessen Geschlecht fünff Käyser kommen ib. ob heutige Könige in Europa von ihm herstammen 485 in not.

Wittelsbach der Chur- und Fürsten zu Pfaltz und Bäyern Stamm-Vater 430

Wittenberg/ Chur-Stadt in Sachsen 445. wegen Reformation D. Lutheri berühmt ibid.
Wittwen Sohn zu Nain wie geheissen 415
Woldemarus Churfürst in Brandenb. nimt J. Frid. Admorf. gefangen 450
Woldemar II. letzte Churfürst von Brandenb. stirbt ohne Erben 451. 457
Wolffenbüttel 61
Wolgastische Wapen 473
Worms / Stifft/ 57. Ertz-Stifft vor dem 409
Würtemberg prætendirt gegen IX. Electorat Fahnen-tragen 498
Würtze wächst auch in Teutschland 33
Wüste Oerter anzubauen stunde vor diesem iedem frey 271. geschicht heute mit consens der Obrigkeit ib.
Wurtzen fällt an Meissen 449

Z.

Zagarolla oder Zollern von wem erbauet 458
Zauberey wird vor Chimere gehalten 244. in not. ob zu dispensiren 244
Herrn von Zechs Europäischer Herold B. §. 34. Raisonement davon ib. in fin
Mart. Zeileri Tr. de X. Circ, B. §. 30
Zeitz 52
Zell 61
Zellerus B. §. 17.
Zent was heisse 257
Zepter tragen wem zustehe 399
Zeughäuser auffzurichten wem zustehe 283
Caspar Ziegleri Tr. de juribus Majest. raisonnement davon B. §. 22
Zoll anzulegen oder steigern kan der Käyser vor sich keinem verstatten 146. ob solchen Reichsstand steigern oder neuen anlegen könne 254. 255. 256. Käyser soll den Mißbrauch abschaffen 256. 257 wo solcher zu zahlen 258. den daher ententstanden Streit zu entscheiden/ wem zukomme ib.
Zöllner ehrliche Zunfft 240
Zünffte/ ob ein Reichs-Stand aufheben könne 241. ihre Ordnung/ Freyheit und Jurisdiction ibid. können statuta machen/ die doch der Fürst confirmiren muß ib. sind meistens abrogirt ibid.
Zweybrücken Pfaltzgraffschafft 57. wenn an Pfaltz kommen 482. dessen Pfaltzgraf wird König in Schweden ib.
Zwillinge welcher der Erstgeb. 383. in not.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Teutscher Reichs-Staat, Oder Ausführliche und umständliche Beschreibung des heil. Römisch. Reichs Teutscher Nation Nach dessen Ursprung, alter und ietziger natürlichen Beschaffenheit und Eintheilung, ehemaligen und ietzigen Nationen, deren Sitten und Naturel, ferner nach dessen allerhö chsten Ober-Haupt, hohen und fürtrefflichen Gliedern, deren Ursprung, Wachsthum, ietziger Hoheit und Gerechtsamen Zusammenkünfften, Reichs-Fundamental-Gesetzen und hohen Reichs-Gerichten, Verfall und Decadence,

Leipzig Anno 1706

4 J.publ.g. 948
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516757-7
VD18 10180958